Quellen und Darstellungen
zur
Geschichte Niedersachsens.
Band XXIII.

Das
Lehns- und Landesaufgebot
unter
Heinrich Julius
von Braunschweig-Wolfenbüttel.

Von
Georg Hermann Müller.

Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1905.

Quellen und Darstellungen

zur

Geschichte Niedersachsens.

Herausgegeben

vom

Historischen Verein für Niedersachsen.

Band XXIII.

Das Lehns- und Landesaufgebot

unter

Heinrich Julius

von Braunschweig-Wolfenbüttel.

Von

Georg Hermann Müller.

Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1905.

Herrn Ober-Bibl. Dr. Meisner
ergebenst überreicht
vom Verf.

Das Lehns- und Landesaufgebot unter Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel.

Von
Georg Hermann Müller.

Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1905.

Druck von Aug. Eberlein & Co., Hannover.

Dem Andenken meines Vaters
gewidmet.

Vorwort.

Die Vorarbeiten zu diesem Buche haben bei dem Umfange des in Frage kommenden archivalischen (und gedruckten) Materials mehrere Jahre in Anspruch genommen. Es galt, um einigermaßen Vollständigkeit zu erreichen, an allen innerhalb des ehemaligen Herzogtums Heinrich Julius' liegenden Haupt-Archivstätten eingehende Forschungen vorzunehmen, in Hannover, Wolfenbüttel, Braunschweig und Göttingen. Hauptsächlich kamen von ihnen das Kgl. Staatsarchiv zu Hannover und das Herzogl. Landes-Hauptarchiv zu Wolfenbüttel in Betracht. Beide ergänzten sich in ihren Beständen derart, daß sich oft eine überraschende Vollständigkeit ergab. Andererseits waren die Akten oft so sehr und so willkürlich auseinandergerissen, daß sich zweifellos am ersten hieraus wesentliche Lücken erklären, welche unausgefüllt bleiben mußten (S. 79 Anm. 1, S. 134 Anm. 2). Wertvolle Ergänzungen enthielten die Stadtarchive zu Braunschweig (vgl. S. 95 Anm. 2), zu Göttingen und Hannover, in einem Punkte (S. 144 Anm. 5) auch die Herzogl. Landesbibliothek zu Wolfenbüttel. In dem Haupt-Staatsarchiv zu Dresden fanden sich zufällig einige kleine Notizen.

In vollem Umfange wurde das bearbeitete Thema im Sommersemester 1901 in Angriff genommen. Ein (1.) Teil, ungefähr zwei Drittel des Textes, lag, wenn auch noch nicht in druckfertigem Zustande, als Dissertation der philosophischen Fakultät zu Göttingen im Herbste 1903 vor. Die drei ersten Paragraphen sind Ende des Jahres 1904 im Sonderdruck erschienen.

Aus verschiedenen, z. T. persönlichen Gründen des Verfassers konnte die Ausarbeitung der beiden Statistiken, welche den größten Teil des Anhanges ausmachen, erst später, während der Druck des Textes fortschritt, erfolgen. Mehrere unverhoffte Funde in den Lehnsakten, sowie in Archivabteilungen aus späterer Zeit und das Ergebnis einer Revidierung des bereits durchgesehenen Materials machen es nötig, am

Schlusse der Register Nachträge und Berichtigungen hinzuzufügen. Die Register beziehen sich, wie bei ihnen vermerkt ist, nur auf die beiden Statistiken.

Der größte Teil des Textes entstand unter den Augen meines verehrten Lehrers, des Herrn Geh. Rats Max Lehmann in Göttingen, dem ich mich sehr zu Danke verpflichtet fühle. Den Vorständen sämtlicher von mir besuchten Archive sage ich ergebensten Dank für ihre Unterstützung. Die meiste Förderung, besonders im Anfange der Archivarbeit, wurde mir von Herrn Archivar Dr. Kretzschmar in Hannover zu teil. Von ihm bin ich speziell auf die Akten der Organisation Heinrich Julius' aufmerksam gemacht worden.

Hannover, im Dezember 1905.

Inhaltsverzeichnis.

Das Lehns- und Landesaufgebot unter Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel.

Seite

Archivbezeichnung in den Anmerkungen.

1. Königliches Staatsarchiv zu Hannover . . . . H.

Einzelne Abteilungen:

- Kalenbergisches Briefschaftsarchiv . . . . Cal.
- Cellesches „ . . . . Cell.
- Hannoversches „ . . . . Han.
- Kalenbergisches Urkundenarchiv . . . . Cal. O.-A.
- Cellesches „ . . . . Cell. O.-A.
- Kopialbücher . . . . Cop.
- Herzogliche Kammerrechnungen . . . . Kamm.-R.

2. Herzoglich braunschweigisches Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel W.

Einzelne Abteilungen:

- Militaria . . . . Mil.
- Landschaft . . . . Landsch.
- Altfürstliche Lehnakten . . . . Altf. L.-A.
- Blankenburger „ . . . . Blank. L.-A.
- Kopialbücher . . . . Cop.

3. Stadtarchiv zu Braunschweig . . . . B. St.-A.
4. „ „ Göttingen . . . . G. St.-A.
5. „ „ Hannover . . . . H. St.-A.
6. Herzoglich braunschweigische Landesbibliothek zu Wolfenbüttel . W. B.
7. Königliches Hauptstaatsarchiv zu Dresden . . . . Dr.

§ 1.

Lehns- und Landesaufgebote in Braunschweig-Wolfenbüttel und -Kalenberg im 16. Jahrhundert.

Durch die Entwicklung der Feudalmiliz des Lehns- und Amtsadels ist die allgemeine Untertanenpflicht jedes Wehrfähigen, zur Landesverteidigung bereit zu sein, nicht aufgehoben worden.[1]) Ebenso blieb die auf dem Lehen ruhende Verbindlichkeit des Lehentragenden zum Lehndienst fortbestehen, als an die Stelle der Ritterheere die geworbenen, mit Spieß und Rohr bewaffneten Söldnermassen getreten waren.[2]) Der Wert des Lehns- und Landesaufgebotes kam jedoch nicht mehr, wie einst im Volks- und Ritterheere, dem ganzen Reiche, sondern höchstens den einzelnen Territorien und Landesherren zugute. Für diese war das Aufgebot aber, auch in der Blütezeit des Soldheerwesens, nicht ohne Bedeutung. In einem Angriffskriege konnte es zwar nicht mehr verwandt werden. Als Mittel zur Landesdefension blieb es aber unentbehrlich, da der beständige Geldmangel der Fürsten in der Zeit des Überganges aus der Natural- in die Geldwirtschaft die Unterhaltung eines stehenden Soldheeres noch nicht zuließ.

Die Organisation des Lehns- und Landesaufgebotes ist von Pätel an dem Beispiel der Landgrafschaft Hessen eingehend dargelegt worden. Auch aus anderen Reichsgebieten finden sich Andeutungen.[3]) Ein ähnlicher

---

[1]) Waitz, d. Verf. G. VIII, 108. 9. Vgl. auch Delbrück, Gesch. d. Kriegsk. II, 2. 459. [2]) Eichhorn, d. St. u. R. G. IV, 377. 79. Hildebrand, Privatrecht. 284. [3]) Pätel, Organis. d. hess. Heeres u. Phil. d. Großm. I. Teil. Lehns- und Landfolge. — Heilmann, Kriegsgesch. v. Baiern, Franken, Pfalz u. Schwaben, I, 243—63 (Baiern), 270—72 (Kurpfalz), 282. 83 (Bistum Passau), 283—86 (Bist. Würzburg), 287 (Bist. Bamberg), 294—96 (Bist. Augsburg) und 332—52 die Reiterei. Voigt, Herzog Albrechts von Preußen Kriegsstudien (Preuß. Provinzbl. 3. F. IV. Bd. 1859) S. 43—53. Nottrott, e. Mobilmach. der Landwehr des Saalkreises i. J. 1547 (Kalend. f. Ortsgesch. u. Heimatk. v. Halle 1900. Nicht eingesehen.)

Zustand wie in Hessen läßt sich in den welfischen Herzogtümern wolfenbüttelschen und kalenbergischen Teils nachweisen.

Die Herzöge Heinrich der jüngere und Erich II. bildeten in Zeiten des Krieges ihre Heere größtenteils aus Landsknechten. Drohte aber der Ausbruch eines Krieges in der Nähe oder der Einfall eines benachbarten Feindes, oder wurde gar der Krieg in ihr Land selbst getragen, so ergingen sofort die Aufgebotserlasse an die Lehnspflichtigen in- und außerhalb des Herzogtums, an die großen und kleinen Städte, an die Gerichte und Ämter des flachen Landes.

Eine Organisation während des Friedens bestand unter Heinrich dem jüngeren und Erich II. weder für das Lehns- noch für das Landesaufgebot. Doch hatte Heinrich der jüngere eine, wohl mehr der Verwaltung dienende „Austeilung" seines Landes in Hauptmannschaften vorgenommen.[1])

Dem Aufgebot an die Lehnspflichtigen zum Kriegsdienst, zur „Heerfahrt",[2]) ging bei drohender Kriegsgefahr meist eine Ermahnung vorauf, sich nicht außer Landes oder in fremden Kriegsdienst

---

Vogel, Beitr. z. Gesch. d. nass. Kriegswesens (Ann. d. Ver. f. nass. Altertumskunde II, 3 1837). Mone, in d. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins 16, 125 u. N. F. 1, 46 (für Vorderösterreich). K. F. Lang, Neuere Gesch. d. Ft. Bayreuth I, 73 ff. 179 ff. 203. von Stadlinger, Gesch. d. württemb. Kriegswesens 195—98, 224 f. 261 f. Würdinger, Beitr. z. Gesch. d. bair. Landesdef. W. (Sitz. d. bair. Akad. d. Wiss. 1886.) S. 21 ff. speziell über das Landesaufgebot, bis zur 1. Kommission unter Wilhelm V. 1583. Noch Lünig, corp. iur. feudal. II, 309 constitutio Ferdinandi I. 1550 wegen der Ritter- und Lehndienste im Ft. Glogau. II, 583 Ausschreiben Augusts v. Sachsen 1. Okt. 1555. Einige Bemerkungen bei H. Meynert, Gesch. d. Kriegswes. u. d. Heeresverfass. in Europa 2, 98—103. 105. [1]) Der Hauptmann war der Vorläufer des Oberamtmanns, erster Beamter, Vorgesetzter der Amtleute seines Gebietes mit militär. Befugnissen, vgl. Oehr, ländl. Verh. in Br.-Wolf. im 16. Jahrh. S. 91. 95. Um 1535—41 waren die Städte, Gerichte, Edelleute des Nordwestens, -ostens, des westl. Harzrandes u. des Leine-Weser-Gebietes an Achim Rieb, Fritz v. d. Schulenburg, Tevs Schele u. Plato v. Helversen ausgeteilt. H. Cal. 21. C. I. 1. 2. [Das Verzeichnis nicht „um 1585", sondern zwischen 1535, als Rieb fürstl. Rat wurde (Krusch, Entw. d. herz. br. Centralbehörden. Z. d. hist. V. f. N.-S. 1893, S. 276), und 1541, da damals der im Verzeichnis genannte Heinrich Hake zu Bodenwerder starb, vgl. Frh. v. H., Geschlechtsgesch. S. 142.] Unter Herzog Julius wurde 1588 Jobst Heinr. v. Witzleben-Dürringen, welcher von Namur kam, als Oberlandhauptmann im Land zu Göttingen, zugleich Kriegsoberst, Rat, mit Wartegeld auf 12 Fähnlein Knechte bestallt. H. Cal. 16. B. 8 28. Erneuerung 1590, Loskündigung 1593. [2]) Die andere Seite des Lehndienstes, die „Hoffahrt" wird hier nicht berücksichtigt.

zu begeben, sondern in guter Bereitschaft und Rüstung zu „sitzen“, damit der Zuzug auf den Glockenschlag (das Sturmläuten) oder erstes Erfordern (den Aufgebotserlaß) erfolgen könne.[1])

Das Aufgebot selbst erfolgte durch ein offenes Ausschreiben. Der Erlaß trug den Namen Heinrichs oder Erichs an der Spitze, war in stehenden Formeln abgefaßt, von dem Herzog eigenhändig unterzeichnet. Der Text scheint in dieser Zeit noch nicht gedruckt zu sein. Neben den offenen Ausschreiben ergingen jedoch auch Einzelerlasse, offenbar diese in der älteren Zeit allein, während jene erst später üblich wurden.[2]) Der Erlaß richtete sich an „alle und jede, keinen ausgenommen, so Frstl. Gn. mit Lehnspflichten verwandt und mit Harnisch und Pferd zu dienen schuldig sind“,[3]) also sowohl an die Träger der fürstlichen Lehen wie an alle Beamten des Herzogtums, denen Pferde von Amtswegen gehalten wurden. Dazu gehörten nicht nur die Beamten des Hofes und die Träger eines Amtslehens, sondern auch die Beamten des platten Landes bis zu den Förstern und Landeinspännigen hinab.[4])

Die Aufgebotenen sollen mit der vollen Anzahl Pferde und Knechte erscheinen, mit denen sie „wegen ihrer tragenden Lehen“ zu dienen verpflichtet sind oder „laut ihrer Bestallung“ dienstgewärtig sein müssen. Für die Beamten war in ihrer Bestallung die Zahl der reisigen Pferde

[1]) H. Cal. 21. B. VII. 1/2. Erlaß Heinrichs d. j. an Ludolf von Salder 2. Nov. 1565. Cal. 16. A. 93. Erlaß der Statthalter, Hof- und Landräte zwischen Deister und Leine und im Land zu Göttingen an die Beschloßten beider Fürstentümer u. die von Adel 16. April 1562. Cal. 16. B. 1. 4. Erlasse Erichs II. 16./17. März 1573 u. 24. Febr. 1578. [2]) Unter Erich II. war der Sekretär Wulff Maßmeiger mit der Abfassung dieser Erlasse betraut. Ihm schickt Erich am 18. Juni 1553 durch Vermittlung seiner Mutter 200 Bogen Papier, auf der einen Seite unterschrieben, zu. Herzogin Elisabeth soll ihm diktieren, was er schreiben soll, „wie sie solches wohl zu setzen wisse“. H. Cal. 23. I. 3b. Gedruckte Erlasse sind erst von Herzog Julius an erhalten. [3]) So Erich II. in einem eigenhändigen „Anschlage, zu gedenken, was man von der Landschaft verschreiben soll“. H. Cal. 16. B. 11. 2. Ohne Jahres- u. a. Angabe, aber zweifellos 1549, 24. Juli. [Mit dem Kurfürsten von Sachsen ist Moritz gemeint, der junge Landgraf zu Hessen kann nur Wilhelm, Philipps Sohn, sein, und zwar in der Zeit der Gefangenschaft Philipps (1547—52). In dieser Zeit paßt: Mittwoch als der Abend (Tag vor) St. Jakobi nur für 24. Juli 1549.] [4]) Es sind reisige Knechte als Polizeibeamte der Landgerichte und Ämter. — Ein Erlaß Heinrichs d. j. vom 15. Mai 1562 umfaßte mit: alle Beschloßte und alle Bestallte von Haus aus die mit einem fürstlichen Pfandlehen (Haus, Amt) begabten und die für den Kriegsfall mit einer Bestallung von Haus aus versehenen Adligen (Krusch 1894 S. 44/45). Auch die in anderen Erlassen genannten: Lehnleute und Landsassen, Ritterschaft vom Adel, Ritterschaft samt den Lehnleuten, Beschloßte und vom Adel bezeichnen nur die Lehnträger unter Ausschluß der Beamten.

festgesetzt.[1]) Eine Matrikel für die Lehnsleute hat es nicht gegeben.[2]) In Kalenberg versuchte zwar Herzogin Elisabeth (in der Zeit der Vormundschaft für ihren Sohn) auf dem Landtage zu Pattensen am 6. Mai 1541[3]) einen „getreuen und gleichen Anschlag“ auf das „Vermögen“ jedes Adligen herbeizuführen, „damit sich jeder von ihnen in guter Rüstung mit Pferd und Harnisch halten könne“. Es sollte also die Pferdezahl neu angesetzt werden und dabei die Fähigkeit, wieviel Pferde ein jeder stellen könne, entscheiden. Der Vorschlag blieb jedoch ohne Erfolg.[4]) Für die Zahl der gestellten Ritterpferde wird der Gebrauch von altersher,[5]) welcher gerade bestand, und die Fähigkeit des Aufgebotenen nach seinem augenblicklichen Besitze bestimmend gewesen sein.

Wohlgerüstet, mit guten Pferden, Knechten und Rüstungen[6]) (das Pferd geht allem anderen vor!), fertig und geschickt, soll der Zuzug erfolgen, ohne einigen längeren Verzug oder eine Entschuldigung, bei Vermeidung der fürstlichen Ungnade,[7]) in Erwartung des Verlustes der Lehen, Habe und Güter des Aufgebotenen. Das persönliche Erscheinen durfte nur im Falle der „Unvermüglichkeit“ unterbleiben, also im Falle der Krankheit, Schwäche, hohen Alters oder auch der Abwesenheit außer Landes. Ein anderer Adliger soll alsdann mit Pferd und Harnisch als Stellvertreter geschickt werden.

In Wolfenbüttel bestand entsprechend den 4 Hauptmannschaften die Scheidung des Lehnsaufgebotes in 4 Quartiere.[8]) Eine Festsetzung über die Dauer des Lehndienstes hat es offenbar nicht mehr gegeben. Auch eine Folge zum Kriege außer Landes läßt sich nicht nachweisen.

---

[1]) Vgl. Krusch 1893, 268. 74. 75 u. a. Über die Gleichartigkeit des Rats-Verhältnisses mit dem Lehns-Verhältnis, aus welchem es hervorgegangen ist, vgl. Krusch, Eintritt gel. Räte in die br. Staatsverw. (Zeitschr. 1891, 61f). [2]) Das erhellt aus den Zusätzen in den Erlassen: aufs stärkste, aufs stärkste und aufs geringste mit 12 Pf. Letzteres Erich II. an Dietrich, Edlen zu Plesse 16. Juni 1553. H. Cal. 33. I. B. 1. 370a. [3]) H. Cal. 19. VIII. Nr. 4. [4]) Der Landtag ging bei seinen wichtigeren Aufgaben (vor allem Tilgung der Schulden Erichs I.) garnicht auf diesen Punkt der propositio ein. [5]) Daher ist dem Konzept des Erlasses Heinrichs d. j. vom 15. Mai 1563 ein Verzeichnis der wolfenbüttelschen Ritterpferde, offenbar von einem früheren Aufgebot herrührend, beigelegt. W. Milit. I, 4b. [6]) Ein Erlaß Erichs wünscht: sonderlich Spieße und Hauben. [7]) An a. Stellen: Gnad und Ungnad, Strafe und Ungnade. [8]) 1. das wolfenb., 2. das scheiningische (schöningische), 3. das liebenburgische, 4. das gandersheimische Q. Nach einem später (um 1605) mit dieser Notiz versehenen Exemplar: Henrici iun. gewesenen Pfennigmeisters und Musterherrn Christoff Sorßen bei fürstl. Regierung gefertigte Reuterrolle und Abteilung. W. Landsch. XXI, 6.

Der Unterhalt während des Aufgebotes scheint dem Fürsten obgelegen zu haben.[1])

Das mehr oder weniger gute Verhältnis des Herzogs zu seinen vornehmsten und selbständigsten Untertanen (die dienstpflichtigen Beamten kommen hier nicht in Betracht) bedingte ihre Bereitwilligkeit, dem Aufgebote Folge zu leisten. Der Hinweis auf die Strafe des „Verlustes aller Lehen, Habe und Güter" blieb eine leere Drohung.[2]) Dem Mangel an gutem Willen boten sich die verschiedensten Gründe, um den Zuzug hinzuhalten. Lehnspflichtige einer Familie mußten sich vorher über die Verteilung der zu stellenden Ritterpferde unter einander einigen. Eine neue Unterhandlung hierüber konnte jeweilig von neuem vorgeschützt werden.[3]) Erfolgten in dringender Not des Landes eilige Aufgebote bald nacheinander, nach verschiedenen Orten, so wurde etwa schriftlich angefragt, wie es damit stehe. War der Krieg bereits im Lande und die Verbindung zwischen den Aufgebotenen und dem Ort der Zusammenkunft, der „Malstätte", unsicher, so besorgte man wohl, daß Pferde und Knechte nicht unangefochten oder überhaupt schwerlich dorthin gelangen würden. Um aber hierin für den Herzog „nicht etwa einen Schimpf einzulegen oder gar niedergeworfen zu werden", bat man von neuem um Rat und Bedenken, wie man am sichersten anlangen könne.[4])

---

[1]) Erich II. bestimmte 1549, daß sich die Reiterei mit Wagen, Krippen „und anderer Notdurft" versehen soll, daß sie im Notfall einige Zeit zu Feld liegen könne. „Und anderer Notdurft" braucht sich aber nicht auf den Unterhalt selbst zu beziehen. 1553 bat die Ritterschaft des Göttinger Landes Erich vor dem Zuge, er solle ihnen jemand zuordnen, der sie mit Futter und Mahl versehen möchte. Erst dann könnten sie sich „der Gebühr nach" erhalten. — Heinrich d. j. ist bereit, als er 1552 Kalenberg-Göttingen z. T. okkupiert hat, für die dort aufgebotene Ritterschaft Proviant gemeinsam mit den kalenberg. Landdrost und Räten zu beschaffen. Er empfiehlt ihnen (22, 25. IX. u. 19. X.) die Sorge darum, „alles um gute Bezahlung". Heinrich d. j. wird auch das Futterregister nach einer Musterung der wolfenb. Ritterschaft zu Bockenem Pfingsten 1550 übersandt. [2]) Heinrich d. j. an Ludolf von Salder (o. S. 3. Anm. 1); an die Räte zu Neustadt 2. Okt. 1552. H. Cal. 16. A. 53. Hier droht er, wenn die Lehnleute nochmals ausblieben, wolle er gegen sie nach der Reichsordnung und dem Landfrieden als gegen ungehorsame Ausbleibende vorgehen. Aber am 16. Okt. folgt ein 3. Aufgebot: „anderenfalls würde ihnen hierüber etwas begegnen". Für Erichs Herzogtum ist das Verhalten der götting. Ritterschaft 1553 zu vergleichen. [3]) Die beiden Vettern von Salder. Heinrich d. j. bestimmte, wenn der eine sich fortdauernd des Roßdienstes weigere, müsse er dem anderen soviel von seinen Gütern überlassen, als der von ihm zu stellenden Anzahl Pferde entspreche, damit jener den vollen Dienst leisten könne. [4]) Die Göttinger Ritterschaft an Erich II. vor, während und nach der Schlacht bei Sievershausen Juni—Dez. 1553. H. Cal. 33. I. B. 1. 370a. Am 14. Dez. Zusammenkunft der Ritterschaft, unter welcher auch der Herr von Hardenberg und der Edle zur Plesse waren, in Göttingen, um die gemeinsame Eingabe an den Herzog aufzusetzen.

Unter solchen Verhältnissen wird meist der Nutzen des Lehnsaufgebotes zu kriegerischen Zwecken minimal gewesen sein.[1])

Entschieden größeren Wert als das Lehns- hat das Landesaufgebot für die Herzöge gehabt. Doch wurde auch hier die Untertanenpflicht nicht mehr wie einst als allgemein verbindlich betrachtet.

Die Sonderstellung der „großen" Städte in den beiden Herzogtümern: Braunschweig—Göttingen, Hannover, Northeim und Hameln, war bereits so eingewurzelt, daß sie sich in dieser Zeit einem Aufgebote seitens der Herzoge zur Landfolge nicht ohne weiteres fügen zu müssen glaubten. Besonders Braunschweig stand schon fast unabhängig da. Die vier Städte des anderen Herzogtums wurden stark durch ihre Einigung in allen Fragen von Bedeutung, wie sich vor allem auf den Landtagen zeigte.[2]) So wußten sie in einem Falle eine Ablösung ihrer Pflicht zur Landfolge durch eine Summe Geldes, die zur Unterhaltung fürstlicher Sölbner dienen sollte, durchzusetzen.[3]) Doch haben sie sich ihrer Pflicht nicht ganz entzogen.[4])

Neben den großen Städten nahmen die Hintersassen des Adels und

---

[1]) Ein Resultat einer Musterung; Pfingsten 1550 wurde die Ritterschaft Heinrichs d. j. zu Bokenem durch den Oberst Plato von Helversen gemustert. Sie erschien bei weitem nicht in der vollen Anzahl, wie sich aus den Bemerkungen im Futterregister ergibt. Heinrich d. j. ließ den Anwesenden für ihr Erscheinen danken, sie möchten aber das nächste Mal in ihrer vollen Anzahl erscheinen. [2]) Hier bildeten sie eine Gruppe für sich getrennt und im Gegensatz zu den „kleinen" Städten. [3]) H. St.-A. C. 99. 1b. Briefwechsel zwischen den 4 Städten Sept. 1552 bis Febr. 1553. Es fand eine Zusammenkunft in Einbeck, wie Göttingen vorschlug, oder in Pattensen, wie ein Brief Hamelns besagt, statt. Leider sind im G. St.-A. die entsprechenden Briefe nicht erhalten, so daß das meiste unklar bleibt. Jedoch steht fest, daß Göttingen 200 th., Northeim 110 th. gezahlt hat. Vgl. auch Kleinschmidt, Samml. v. Landt.-Abschieden II, 94. [4]) Göttingen schickte 1550 100 Knechte. G. St.-A. Defensionswesen Nr. 11. Briefwechsel mit Hannover a. dems. J. Def.-W. Nr. 13. Im J. 1565 100 Mann nach d. Erichsburg. Ebenda. Am 26. Sept. 1576 erklärte G. sich in einem Brief an Erich II. bereit, nach dem Tode Ottos von Hoya und Bruchhausen 100 Schützen zur Besetzung des Landes zu senden. Def.-W. Nr. 2. Erich am Tage nach Ottos Tode, 26. Febr. 1582 an Hannover, forderte 3—400 „gewehrte Schützen" nach d. Feste Landestrost (Neustadt a. R.) H. St.-A. C. 99. 1a. 355 Bürger wurden geschickt. Chron. Hannov. S. 772, abgedr. Hann. Geschichtsblätter 1902 S. 186. — Aus früherer Zeit (1512, Friesenzug) v. Reitzenstein, Geschützwes. u. Artill. in Br. u. Hann. I, 75. — Über den Ehrendienst der Städter bei Hofe, entsprechend der „Hoffahrt" des Adels, z. B. 1576 zu Erichs II. Rückkehr nach s. 2. Hochzeit, G. St.-A. Verordn., vgl. Spilcker, hist.-top.-statist. Beschr. d. St. Hannover S. 85. 95. Rehtmeier, br.-lün. Chronika II, 937. 1088. Jugler, Beitr. z. Gesch. d. St. Hann. S. 18. Ausf. wahrh. hist. Ber. d St. Braunsch. betr. (1607/8) II, 16f.

der Prälaten eine Ausnahmestellung ein. Im äußersten Notfalle wird die Landfolge auch von ihnen geleistet worden sein. Sicher ist, daß diese Hintersassen mit verschwindender Ausnahme[1]) zur Besetzung der Landesfestungen und fürstlichen Residenzen nicht herangezogen wurden. So konnte der Herzog auf alle Fälle nur der Aufgebote aus den kleinen Städten und von seinen unmittelbaren Untertanen aus den Ämtern des flachen Landes gewärtig sein.

In dem ganzen Umfange des Landesaufgebotes ergingen gleiche Mandate vor dem Aufgebote wie an die Lehnsfolgepflichtigen, nämlich sich „einheimisch zu verhalten“ und in keine fremde Bestallung zu Roß oder Fuß zu begeben.[2]) Die Übertretung soll mit Leibesstrafe und Verlust aller Habe und Güter geahndet werden. Eine Ausnahme von dem Verbote darf nur mit Wissen und Willen des Herzogs vorkommen. Mehr als irgend ein anderer Erlaß hat gerade dieser nur auf dem Papier gestanden. Nächst Schwaben war im Reiche kaum eine Bevölkerung so willig, Dienste als Landsknechte und Reisige zu nehmen, wie die niedersächsische. Und man kann sagen: nicht zum Schaden des Aufgebotes, denn je mehr Landesuntertanen einst der Werbung gefolgt waren, desto größer war nach ihrer Rückkehr die Kriegstüchtigkeit des Aufgebotes.[3])

Daß eine allgemeine Landesbewaffnung bestanden hat, folgt mit Sicherheit aus der Tatsache, daß sowohl unter Heinrich dem jüngeren wie unter Erich II. Musterungen des Landvolkes und der kleinen Städte vorgenommen worden sind,[4]) bei denen es freilich noch sehr einfach

---

[1]) Unter den zahlreichen Aufgeboten zur Sicherung von Münden, Erichsburg, Kalenberg, Neustadt (Landestrost) finden sich nur einmal (1565) die 2 Hardenbergischen Dörfer mit 6 Manne rwähnt. [2]) G. St.-A. Verordn. Erlasse Erichs II., bezw. der verordneten Land- und Hofräte, vom 15. April 1549 (erneuert das Mandat des vorigen Jahres), 20. Mai und 22. Dez. 1549, 25. März 1557, 10. Juli u. 28. Okt. 1574. Ferner ein Erlaß Erichs II. vom 21. Sept. 1578, welcher die 1574 u. 1575 publizierten u. öffentlich angeschlagenen Mandate erneuert. H. Cal. 16. B. 1. 4. [3]) In einem Aufgebote selbst wird z. B. von den kleinen Städten die Sendung solcher „junger wohlvermögender“ Personen gewünscht, die zuvor Kriegszug getan haben. In ihrer Antwort berichten einige Städte, daß mehrere ihrer Bürger sich doch in fremde Bestallung begeben haben. Man habe erst nach ihrem Fortzuge davon erfahren, es solle nicht wieder vorkommen. W. Act. mil. I. 4 b. Erlaß Heinrichs d. j. 15. Mai 1563. Antworten vom 16. Mai. [4]) W. Act. mil. I. 1a. Summarischer Auszug des gemusterten Landvolks im Land und Fürstentum, darin Wolfenbüttel gelegen, 1539, und II. 97. vol. II. Musterung in den Ämtern und Gerichten des Fürstentums Braunschweig, o. J., früher als jener, nach der Schrift Anfang des Jahrhunderts, auch die Summa ist eine geringere als die von 1539. Zu beiden Summarien ist kein Hinweis auf die Austeilung (o. S. 2. Anm. 4) vorhanden. — Erlaß Erichs II. an die Räte zu Neustadt, o. D. u. J., der Schrift nach aus der späteren Zeit. H. Cal. 16. B. 1. 4.

herging. Genaue Register mit Angabe der Namen und der Bewaffnung liegen noch nicht vor.[1]) Man wird bei der Musterung an eine gemeinsame Tätigkeit der fürstlichen Unterbeamten und der bäuerlichen und städtischen Obrigkeiten zu denken haben. Die Art der Bewaffnung[2]) und die Einteilung nach dem 5., 3. oder anderen Mann blieb dem Belieben der Gemusterten anheimgestellt. Die Musterung erstreckte sich auf das ganze Landesaufgebot, auch auf Gebiete des Adels und der Prälaten, nicht auf die großen Städte und die herzogliche Residenz Wolfenbüttel.[3]) Aufgebote zum Kriegsdienste umfaßten jedoch oft nur einen Teil des Ganzen, den 2. oder 3. Mann oder auch eine geringere, für den Fall bestimmte Zahl, welche die zuvor Gemusterten unter sich „ausmachten."[4])

Den Landfolgepflichtigen wurde eingeschärft, dermaßen „gefaßt" und gerüstet zu sein, daß sie auf den „Glockenschlag" oder den ergangenen Befehl ohne alles Säumen „auf sein" und zuziehen können. Dieser Befehl wurde wiederholt, wenn nach einem Aufgebote, bei dem es zu keinem kriegerischen Zusammenstoß kam, die „Abkündigung" erfolgte. Den großen Städten im besonderen galt die Aufforderung, daß sie sich mit Geschützen und Rüstungen versehen, „wie sie es geben und nehmen wollen, nicht allein aber für ihre Stadt, sondern für Land und Leute Frstl. Gn."[5])

Eine Verbindung des Lehns- mit dem Landesaufgebot zum Zweck der Festungsbesetzung wurde unter Erich II. versucht.[6]) Außer den auf-

[1]) Nur die beiden ebengenannten Zusammenstellungen. [2]) Der eigenhändige „Anschlag" Erichs II. nennt als Schutz- und Trutzwaffen: Harnisch, Spieße, Helleparen, Ringkragen, Büchsen u. a. lange Rohre. [3]) In den summar. Auszügen werden auch „der Junkern Erbdörfer", „der Junkern einzelne Dörfer", „des Klosters Ritters(Riddags-)hausen Dörfer" aufgeführt. [4]) So bestimmt der Erlaß Erichs (o. S. 7. Anm. 4.); der 1. summar. Auszug stellt die volle Zahl, die Hälfte und den 3. Teil des Volkes nebeneinander, der 2. (frühere) die volle Zahl und den 4. Teil, nicht ohne eigenartige Rechnungsfehler. „Daraus stets zu befinden, wieviel Personen aus jedem Amt und Gericht man fordern und haben kann." Folgende Beispiele von Aufgeboten: 21. Mai 1547 bot Herzogin Elisabeth den 3. Mann ihrer Leibzucht (Stadt Münden, Schloß Sichelnstein und Umgebung, Kleinschmidt II, 35f.) auf, desgleichen 1548. Der „Anschlag" Erichs II. von 1549 setzte für Gerichte und Städte (inkl. große!) eine bestimmte runde Zahl fest. Heinrich d. j. ordnete 1552 an, daß die kalenberg. Räte den 3. Mann nach Pattensen ziehen lassen sollten. Auf die Erichsburg wurden öfter 200 Schützen aus den göttinger Gerichten und kleinen Städten beordert. — Auf dem kal. Landt. z. Gronau, 31. Nov. 1551, hielten die Räte für nötig, daß zur Bestallung der Häufer eine Taxe angeschlagen würde, auf den 3. Mann des Fürstentums, oder daß die Landschaft Geld zum Werben aufbringe. Kleinschmidt, II, 87f. [5]) Erlaß von Kanzl. u. Rät. zu Münden an Göttingen u. Northeim, 28. Juni 1572. H. Cal. 16. A. Nr. 128. [6]) Erlasse vom 7. Juli 1562, 19. und 30. Juli 1566, 2. und 10. Juli 1572 und 23. Juni 1575.

gebotenen Bauern und Bürgern sollen sich auf die Festungen Erichsburg, Kalenberg und Landestrost von den umwohnenden Adligen alle Wochen je zwei, ein jeder mit 2 oder 3 Pferden, „zum höchsten", d. h. gewißlich, einstellen,[1]) neben den Amtleuten gute Aufsicht halten, auch morgens und abends bei dem Auf- und Zuschließen der Tore anwesend zu sein. Sie dürfen nicht eher wieder abziehen, als bis zwei andere an ihre Statt angekommen sind.

Diese Verordnung hing offenbar mit der Frage des Befehls über das Landesaufgebot zusammen. Es ist anzunehmen, daß sonst hierfür im allgemeinen Landsknechte oder solche Aufgebotene, die einen Zug bereits mitgemacht haben, genommen worden sind.[2])

Die Besoldung der Aufgebotenen war Sache der in Städten und Dörfern Zurückbleibenden. Nur ein Beispiel der Höhe der Besoldung ist überliefert. Sie betrug 1563 6 Gulden monatlich für den aufgebotenen Bürger der kleinen Städte des wolfenbüttelschen Herzogtums. Im übrigen wird sich die Besoldung nach der Dauer des Aufgebotes gerichtet haben, besonders wird die Regelmäßigkeit der Soldzusendung aus Dörfern und Städten von der kürzeren oder längeren Dienstdauer abhängig gewesen sein. Und diese war durchaus unbestimmt. Abgesehen von den Eventualitäten bei einem Aufgebote für den offenen Kampf gilt dies auch für die Zeiten der Festungsbesetzung. Die Knechte wurden z. B. für einen vollen Monat erfordert, es wird aber auch ein regelmäßiger Wechsel derselben nach 14 Tagen, einmal sogar „um den 5. oder 4. Tag" vorgesehen. Den großen Städten scheint die Besoldung vom Herzog gereicht zu sein.[3])

An Einzelheiten bei einem „Aufzuge" ist noch zu bemerken, daß, wenn es je geschehn, bei der Einteilung des Volkes in Regimenter und deren Teile die Fähnlein von dem Herzog geliefert wurden. An die großen Städte sollte wegen Zusendung der „Balbierer, auch Pfeifer und Trummeschlager" geschrieben werden. Die Aufgebotenen selbst haben sich auf 3 oder 4 Tage mit Proviant zu versehen.[4]) Die großen und kleinen Städte des Landes wurden aufgefordert, zu backen und zu brauen und andere Notdurft des Unterhalts bereit zu halten, alles gegen bare Bezahlung.[5])

[1]) Verzeichnisse bei den Erlassen. H. Cal. 16. A. 111. Cal. 2. Amt Neustadt a. R. 53 c. [2]) Häufig genannt wird unter Erich II. ein Hauptmann Hieronymus Schulze, welcher auf der Erichsburg befehligte. [3]) G. St.-A. Def.-W. Nr. 13. In den Erlassen, z. B. 1557: „auf unsere Kosten ohne einige eure Zulage und Beschwerung neben anderen zu besolden". [4]) All dies aus Erichs II. „Anschlag" von 1549. [5]) Aus Erlassen Heinrichs d. j.

Auch von dem Landesaufgebot in vollem Umfange Gebrauch zu machen, war für den Landesherrn unmöglich. Nicht nur daß selten die geforderte Mannschaft in ganzer Anzahl Folge leistete,[1]) auch die einmal Erschienen verließen das Heer,[2]) verloren sich von der Besatzung eines Platzes, und verschärfte Mandate mußten erlassen werden.[3]) Die Knechtegelder wurden bei längerem Fernbleiben des Volkes unregelmäßig gesandt.[4]) Die Bewaffnung mag oft wenig nutz gewesen sein.[5]) Der Herzog lieferte wohl selbst lange Spieße.[6]) Die Steuernot des Landes, Kriegsschaden und Pest veranlaßten viele Eingaben und Bittschriften aus Städten und Dörfern, in denen um Verminderung und gänzlichen Erlaß der geforderten Mannschaft gebeten wurde.[7]) Wenn der Herzog oder die Räte den Wünschen nicht nachgaben, nahm man sich die Erlaubnis selbst und schickte eine Anzahl nach eigenem Gefallen[8]) oder überhaupt nicht.[9])

Trotz alledem ist ein relativer Nutzen auch bei dieser Verfassung und Handhabung des Aufgebotes zu erkennen. Während es in offenen Schlachten zweifellos am wenigsten seinen kriegerischen Charakter bewährte, versprach wohl die Besatzung und Sicherung der Festungen und festen Plätze Erfolg. Der Herzog hatte die Möglichkeit, hier im Notfall geworbene Landsknechte entbehren zu können. Bauern haben geholfen, nach der Schlacht bei Sievershausen im Juli 1553 die Erichsburg mit Glück zu verteidigen.[10]) Es verschwand auch im Volke selbst nicht die Erkenntnis der Verpflichtung zur Landesverteidigung.

(Anmerkung.)

Für die Leistung von Kriegsfrohnden, welche der Herzog mit dem Recht der Heerfolge verlangen konnte, finden sich nur wenig Nachrichten. Die Frohnden bestanden in der Stellung von Pferden, Wagen und allem Zubehör und der eigenhändigen Arbeit der Aufgebotenen mit Schaufeln, Hacken oder anderen Geräten beim Schanzwerk, der sog. Burgvhest.[11])

---

[1]) Nur 1/3 der Aufgebotenen erschien Pfingsten 1550 zu Bokenem. W. Act. mil. II. 97. vol. I. U. a. B. [2]) Heinrich d. j. beklagt sich darüber gegen die kalenb. Räte. H. Cal. 16. A. 53. [3]) Betr. die Besatzung der Residenz Münden Michaelis 1553. H. Cal. 16. B. 11. 3. [4]) Mai, Juni 1563 seitens der wolfenb. Städte. W. Act. mil. I. 4 b. [5]) „Anschlag" Erichs II.: „möchten auch darüber ungnädig gestraft werden". [6]) Heinrich d. j. Pfingsten 1550. [7]) Beispiele: H. Cal. 16. B. 11. 3. W. Act. mil. I. 4 b. [8]) Juli 1572 Bericht von der Erichsburg. H. Cal. 16. A. 111. [9]) Don. n. Barthol. (26. Aug.) 1563 entschuldigen Drost und Amtmann zu Friedland das Fehlen der Knechte mit der Heuernte. H. Cal. 16. A. 111. [10]) Havemann II, 281. [11]) W. Act. mil. II. 97. vol. II. Erlaß Heinrichs d. j. Freit. v. Pfingsten

Im wesentlichen blieben diese Formen des Lehns- und Landesaufgebotes in der nächsten Zeit unter Herzog **Julius** bestehen. In dem (seit 1584) vereinigten Herzogtum Wolfenbüttel-Kalenberg wurde der defensive Charakter der Aufgebote in langer Friedenszeit immer mehr ausgeprägt.

Julius Absicht war, wie überhaupt, auch hier, als gehorsamer Reichsfürst[1]) in strenger Einhaltung aller Beschlüsse der Reichs- und Kreistage, in der Durchführung der Bestimmungen der Landfriedens- und Reichsexekutionsordnung von 1555 „allem Widrigen" vorzubeugen. Mit außerordentlicher Häufigkeit erließ er Mandate,[2]) welche die Pflichten der Lehnsleute und der gemeinen Untertanen betonen, welche das Verbot immer aufs neue einschärfen, sich ohne fürstlichen Konsens außer Landes und in fremde Bestallung zu begeben, vielmehr in steter, guter Rüstung eines ergehenden Aufgebots zu warten. Charakteristisch ist die eingehende, weitschweifige Abfassung der Erlasse. Die „allerhand ganz besorglichen und gefährlichen Bewerbungen, welche sich hin und wieder im Heil. Röm. Reiche, unserm geliebten Vaterland, ereignen", die „Praktiken auswärtiger Potentaten", die „Unruhen in den Niederlanden und im Stift Köln" werden wegen ihrer drohenden Gefahr angeführt. Die Hinweise auf die Reichsabschiede, den Landfrieden, die Exekutionsordnung, die neue Deputationsordnung, auf die Beschlüsse der niedersächsischen

---

(13. Mai) 1552 an den Abt von Riddagshausen aus dem Feldlager vor Goslar, ihm 12 Pferde mit Knechten, Sielen, Zugkeulen, Ketten und Vorwagen, für die Geschütze zu spannen, zu schicken. Ferner Sonnt. n. corp. Chr. (27. Mai) 1553 an denselben, 16 junge, tüchtige Männer, „keine Jungen, noch Weiber oder andere Ungeschickte", mit Schaufeln, Spaten, Hacken und Proviant auf 8 Tage zur Schleifung der wiedereroberten Festung Steinbrück zu schicken. — Für die vorhergehende Zeit Hist. Z. f. Nied.-S. 1901, 346, aus einem Stadtbuche von Münder. Für den Zug Erichs I. nach Friesland stellte die Stadt „dre wagen myt kost und eynen stredtwagen und ses perde vor eyne bussen unses g. h.". [1]) „ohne Ruhm zu vermelden." Erlaß vom 28. Juli 1568. Vgl. E. **Bodemann**, Julius als Reichsfürst, Zeitschr. f. N.-S. 1887, 1 ff. [2]) W. 21. Verordn.: vom 28. Juli u. 9. Okt. 1568, 29. Jan. 1571, 6. u. 17. Okt. u. 8. Dez. 1574, 21. Okt. 1575, 4. April 1577 (speziell an Hof- und Kanzlei-Räte, Sekretarier u. a. Verwandte), 1. März 1578, 28. Febr. u. 7. Juli 1583, 17. April u. 28. Nov. 1584, 24. März, 2. u. 23. April 1585, 8. Jan. 1586, 9. März u. . . Okt. 1587, 20. Nov. 1588. Noch H. Cal. 21. C. XIII. 6. vom 12. April 1586. Nicht nur, daß die Mandate an die Landfolgepflichtigen an „öffentlichen und gebührenden Orten" angeschlagen und jedem so zu lesen vorgehalten wurden, damit er sich danach richten und vor Schaden hüten möge, die Erlasse sollten sogar „zu besserer Nachrichtung und damit männiglich sich keiner Unwissenheit zu behelfen" von den pastores jährlich zu allen Vierzeit-Festen von der Kanzel abgelesen werden.

Kreistage[1]) fehlen nicht. An vorbem erlassene **mandata** und Verwarnungsschreiben wird erinnert. Schutz und Schirm vor unbilliger Gewalt den Untertanen zu gewähren, „soviel Gott der Allmächtige im Fall der Not gnädiglich Gnade und Hülfe geben wird", das sei dabei die Absicht des Herzogs.

Gern hätte Julius die, wie er sagte, ihm „von seinen Vorfahren angestammte und aufgeerbte alte braunschweigische Reiterei" wiederum „herfürgebracht", damit auf allen Fall, wenn von Kais. Majestät die deutsche Freiheit gegen fremde Nationen zu erhalten aufgemahnt werde, er mit Gezeug und Rüstung desto besser gefaßt sein und bestehen möge.[2]) Doch konnte er nur Mandate erlassen mit den Vorschriften für die Bewaffnung der zu stellenden Reisigen[3]) und mit der anspornenden Zusage: sollten Lehnsleute über ihre schuldige Zahl geübte Schützen, Reiter und gute Gesellen mit sich bringen, so würden diese mit gebührlichem monatlichem Sold von ihm unterhalten werden.[4])

Speziell an die erste Klasse seiner Beamten, die Räte und Sekretäre, denen Pferde gehalten wurden, erging in der neuen Kanzleiordnung von 1575[5]) die Verfügung, sich nach ihrem Stande gefaßt zu machen. Ihre Ausrüstung ist fast genau die der Lehnsträger.[6])

Zu seinen Aufgaben als Landesvater[7]) zählte Julius auch die, die

---

[1]) Folgende Kreistage des niedersächsischen Kreises werden in Julius' Erlassen genannt, auf denen beschlossen ist, daß ein jeder Kreisstand sich und seine Untertanen einheimisch enthalten soll usw.: zu Braunschweig Okt. 1568, daselbst Okt. 1574, zu Lüneburg März 1585 u. Jan. 1586, zu Braunschweig Mai 1587. Bei F. C. Moser, Samml. d. sämtl. Kreisabsch. u. a. Schlüsse, ist keiner dieser Abschiede abgedruckt. [2]) Aus dem großen Mandat 20. Nov. 1588. [3]) In demselben Mandat am genauesten: wohl versuchte, geübte, erfahrene, wegkundige Knechte, soviel möglich mit blanker, stablener Rüstung und gestählten Satteln, daran 2 Feuerrohre mit Eisen, Blechen, Laden und schmalen Anschlägen, irgends zu einträchtigen vierthalb Quentin schweren Kugeln und zugerichteten Patronen oder mit anderen dergleichen unsträflichen Rüstungen wie auch mit Spießen und Hauptharnischen. [4]) In den Erlassen vom 12. April 1586 und 20. Nov. 1588. [5]) Vgl. Krusch, Zeitschrift 1894, 166f. Unter den Hof- und Kanzlei-Räten, Sekretariern, Kanzlei-, Kammer-, Rent- und Buchhalterei-Verwandten war nach den Anforderungen des Herzogs für ihre kriegsgemäße Ausrüstung eine Abstufung in 3 Klassen vorhanden, deren erste die Räte und Sekretäre umfaßte, welche zum Lehnsaufgebot zu ziehen sind. Auf die Bestimmung der Kanzleiordnung wurde in dem Erlaß an die Beamten vom 4. April 1577 (W. 21. Verordn.) verwiesen, als Julius „um hinter die Wahrheit zu kommen", anordnete, daß ein jeder von ihnen zur bevorstehenden Kindtaufe (Frl. Dorothea Augusta) eine Person an seiner Statt ausrüsten soll. Es stand frei, wenn einer sich selbst gerüstet stellen wollte, es zu tun. [6]) Als kleiner Unterschied ist zu erwähnen, daß für sie 3 Rohre, 2 im Sattel, 1 im Gürtel, vorgeschrieben sind. [7]) Vgl. sonst E. Bodemann, Volkswirtsch. Hzg. Julius i. Z. f. d. Kult.-Gesch. n. F. I, 197f.

Kriegsbereitschaft seines Landes und die Wehrhaftigkeit seiner Untertanen nach Möglichkeit zu erhöhen. Er schuf in Wolfenbüttel mit allen vorhandenen Mitteln nach Nürnbergischem Vorbild ein weithin wegen seiner Größe und Reichhaltigkeit bekanntes Zeughaus (armamentarium).[1]) Entwickelte er in seinem „memoriale für Kais. Maj."[2]) unter den Plänen für eine Reichsreorganisation unter anderem auch den Gedanken der Errichtung einer Reichsmiliz, so hat er offenbar in seinem Lande den Anfang zu einer solchen gemacht.

Unter dem Eindruck der Ereignisse am Rhein und der westfälischen Grenze, als in Köln die Entscheidung gegen die Protestanten gefallen war, als sich Niederländer und Spanier hier im Stift gegenüber standen,[3]) hielt er am 8. Febr. 1586 zu Juliusfriedenstedt (Wolfenbüttel)[4]) auf der der fürstlichen Ratsstube ein actum mit seinen Räten DD. Conrad Cruel, Johann von Uslar und Lic. Jven ab.[5]) Erwogen wurde, da das jülichsche Kriegsvolk sich nicht stark genug erwiesen, sondern die General-Staaten und die Spanier doch getan, was sie wollten, wie man das Landvolk gegen eine hereinbrechende dringende Gefahr gebrauchen könne. Dieses habe ja das Seine zu wagen. Der Beschluß war, die Bauern je nach ihrer Qualifikation auszurüsten und ihnen Haupt- und Befehlshaber zuzuordnen, nach denen sie sich zu richten hätten. Im ganzen Lande sei Musterung zu halten. Reverendissimus schließt mit den ihn charakterisierenden Worten: man müsse weder zu viel noch zu wenig tun, besonders aber die Untertanen am wenigsten (möglichst wenig) beschweren.

Am 12. April ergingen die Erlasse für die Musterung an die Amtleute.[6]) Sie als unterste Organe der Verwaltung des Herzogtums

[1]) Rehtmeier II, 1064. Lobes-Erhebungen in den Leichenreden von Hedericus, Reinerus Reineccins, am überschwänglichsten Bokelius: a. opulentissimum et rebus ac machinis omnibus bellicis instructissimum ac commeatu rerum omnium affluentissimum. Nach J. F. Roloff, Gesch. u. Beschr. d. St. Wolfenb. 1851, 91 f., hat Heinrich d. j. etwa 1506 den Anfang gemacht. Über das Inventar v. Reitzenstein 1, 108 f. (Heinrich), 122—32 (Julius), S. 134 ein Irrtum, aus Jähns, Gesch. d. Kriegswiss. I, 645 übernommen, zu berichtigen aus Krusch 1894 S. 161 und Anm. 2. [2]) Original W. Vgl. Bodemann, Z. f. N.-S. 1887, 49 f. [3]) Vgl. hierzu seinen Brief 2. April an den Administrator von Magdeburg. H. Cal. 21. C. XIII. 6. [4]) Es war der 1584 angelegte jüngste Stadtteil. Rehtmeier II, 1051. [5]) H. Cal. 21. C. XV. 1. 2. vol. I. Auch an die Anlage einer Blockhauslinie in der Grafschaft Hoya wurde gedacht, deren Besatzung alle 4 Wochen zu mustern sei. Die großen Städte wurden um Artillerie und Munition gebeten, 21. Sept. 1586. Cal. 21. C. XIII. Nr. 20. Auf ihre Weigerung, Schützen zu schicken, Julius an Göttingen 3. Okt. (G. St.-A. Verordn.), die vier Städte an ihn 13. März 1587. H. Cal. 19. VIII. Nr. 34. [6]) H. Cal. 21. C. XIII. 6. — v. Heinemann, Gesch. v. Hann. u. Br. 2, 410, läßt Julius den Versuch machen, durch diese „Land- und Volkswehr" die ritterlichen Aufgebote und die Söldnerscharen zu ersetzen. Daran hat Julius nicht gedacht.

(die Vereinigung der Rechtspflege und Verwaltung in der Hand desselben Beamten war noch nicht durchgeführt) hatten in ihren Ämtern das Recht des Landesaufgebots auszuüben.[1]) Dazu gehörte auch die Vornahme der Musterungen. Da sich in die herzoglichen Ämter durch das ganze Land hin adlige und Prälaten-Gebiete einschoben, war die Aufgabe nicht glatt auszuführen. Allgemeine Musterungen waren im wolfenbüttelschen Teile unter Julius etwa 1568/69,[2]) und als er den Besitz von Kalenberg (-Göttingen) antrat, hier im Juni/Juli und in Hoya am 9. Sept. 1585 erfolgt.[3])

Auf diese Musterungen wird, da sie sehr genau vorgenommen waren,[4]) im Erlaß vom 12. April 1586 verwiesen. Man habe die Untertanen ziemlich bewehrt gefunden, könne jedoch nicht wissen, ob sie jetzt noch ebenso „gefaßt" seien. Die Amtleute sollen in ihrem anbefohlenen Amte nachforschen und Haussuchen halten, ob und wie die Untertanen in Bereitschaft seien oder woran es mangele. In letzterem Falle soll den Betreffenden auferlegt werden, in kurzer Zeit sich mit Rohren und Seitwehren unsäumlich auszurüsten, auch möglichst sich zu befleißigen, daß sowohl lange wie kurze (Seit-) Rohre für dieselbe Kugelform passen mögen, von welcher demnächst eine Anzahl um einen „leiberlichen" Kauf zugeschickt werden würde. Ferner sollen die Amtleute eine Ordnung machen, wie sich die Untertanen mit den Rohren des Sommers über exerzieren können.

Wie weit eine „Ordnung" erreicht wurde, bleibe dahingestellt.[5]) Jedenfalls sind hier erste Versuche und Anfänge einer Organisation des Aufgebotes vorhanden. Die erste Vorbedingung dafür war erfüllt, die allgemeine Landesbewaffnung bestand. Aus einigen Antworten

---

[1]) Nach Schröder, d. Rechtsgesch. S. 608, hängt dies mit der Entwicklung des Amtsmanns aus dem Burgvogt zusammen. Für die welfischen Gebiete fehlt noch der Beleg. v. Meier, Hannov. Verf. u. Verw. G. II, 311, geht nicht auf die vor der Amtsordnung von 1674 gelegene Zeit ein. Oehr, S. 91—97, der Zustand Mitte und gegen Ende des 16. Jahrh., bis dahin sei der Amtmann ziemlich selbständig gewesen. S. 102f. die beginnende Amtsgerichtsbarkeit. [2]) Es liegen keine Nachrichten vor. Daß es geschah, ist aber deshalb sehr wahrscheinlich, weil Julius sofort beim Antritt der Regierung in den neuen Landesteilen auch dort mustern ließ. [3]) Die Musterlisten für Kalenberg-Göttingen H. Cal. 22. X. 19., für Hoya H. Cal. 17. 3. 8. 3. [4]) Natürlich mit Unterschieden, z. T. finden sich auch Angabe des Alters. [5]) Der Biograph Julius', sein Hofsänger, auch Kanzleischreiber, späterer Landfiskal Algermann erweckt mit seiner Schilderung (herg. v. F. K. v. Strombeck 1823. S.18) die Anschauung einer guten und dauernden Einrichtung. Das Hauptargument dagegen ist jedoch, daß sich von einer „Ordnung" nichts in die Zeit Heinrich Julius' hinein erhalten hat, vielleicht nur eine Erinnerung (u. § 4, S. 82). Bei Algermann, dessen Werk im J. 1598 entstand, führte sie zu einer verschönernden Beschreibung.

von Amtleuten[1]) geht hervor, daß die Waffen meist noch in guter Verfassung waren. Teilweise erfolgte neue Bewaffnung,[2]) Ankauf von Unter- (Seit-) Wehren und Ersetzung alter Waffen.[3]) Von der bedrohten Westgrenze, wo wohl die meiste Mühe angewandt wurde, wird sogar der Versuch einer „einträchtigen Kleidung" berichtet, „damit man zu jeder Zeit zu Schimpf und Ernst für Kriegsleute gelten könne".[4])

An Beschwerden und Protesten fehlte es natürlich bei diesen Maßregeln nicht. Da aus einigen Ämtern[5]) berichtet wird, daß der Adel sich geweigert habe, seine Hintersassen mustern zu lassen, und da an die Städte, auch die kleinen, im Herzogtum am 12. April nur der Befehl erging, in guter Bereitschaft zu sein, ihnen also keine Musterung anbefohlen oder angekündigt wurde, können die beschlossenen Maßnahmen nicht durchgreifend vorgenommen und deshalb nicht sehr wirksam gewesen sein. Aber die Richtung war gegeben, stand doch dieser Versuch Herzog Julius' nicht vereinzelt da. In allen Teilen des Reiches begann man in dieser Zeit, dem ausgehenden 16., beginnenden 17. Jahrhundert, (Neu-) Organisationen der noch bestehenden Landes- (und Lehns-) Aufgebote in die Wege zu leiten.

---

[1]) H. Cal. 21. C. XIII. 6. Die Amtmänner Barwerd Meiger zu Ricklingen, Heinrich Wissel zu Neustadt a. R., Ernst Borchers zu Winzenburg, Franz Keidela zu Jerxheim, Johann Blume zu Stolzenau, Barthold Fischer zu Fürstenberg, Berndt Distel zu Hessen; Erich von Pappenheim wegen Gladebeck als Beschloßter. Musterlisten sind von Fürstenberg, Gladebeck, Jerxheim und Hessen erhalten. [2]) Im Amt Winzenburg wurde der „mehrer Teil" angewiesen, sich bei Vermeidung fürstlicher Ungnade binnen 14 Tagen so neu zu bewaffnen, wie sie in den Musterlisten „beschrieben" seien. [3]) Der Amtmann in Stolzenau will bei den „Meistern" zu Barenburg 200 St. neue Hellebarden bestellen, mit „roten und gehlen Fransen", einer Spitze von 5/4 Ellen und Eschenstangen, das Stück zu 31 mg. Das Kaufgeld werden die Untertanen erlegen. — Gewehre ließ Julius in der Eisenhütte zu Gittelde verfertigen, besonders lange Rohre zu 7/4 Ellen, das Stück zu 2 th. (Algermann a. a. O.) [4]) Schwarze Leibröcke und Pumphosen, auch rote und gelbe Feldzeichen. [5]) Winzenburg und Fürstenberg.

§ 2.

Versuche einer (Neu-) Organisation der Lehns- und Landesaufgebote im Reiche um 1600.

Im letzten Grunde haben die Änderungen in der Art der Kriegsführung,[1]) zuerst die notwendige Einführung berittener Landesverteidiger,[2]) sodann der Untergang der ritterlichen Fechtweise gegenüber der Taktik der geschlossenen Massen der Schweizer und Hussiten,[3]) die großen Umgestaltungen im Wesen des deutschen Kriegsheeres verursacht: die Verwandlung der volksmäßigen Fußtruppe in ein Ritterheer und dessen Ersetzung durch ein in Gevierthaufen kämpfendes Soldheer. Die Änderung der Kriegsweise hätte auch eine Anpassung der Aufgebote an die neue Kriegsform bedingt. Wie jede Anpassung an etwas Vorgeschrittenes war sie aber mit großen Schwierigkeiten verknüpft. Und sie gelang nicht. Am auffälligsten traten die Mängel in rein militärischer Hinsicht hervor. Lehns- und Landesaufgebot blieben in ihrer kriegsgemäßen Form rückständig. Daß ihnen nur noch eine verhältnismäßig geringe Bedeutung zukommen konnte, findet eine weitere Erklärung in der Not der wirtschaftlichen Lage. Die adligen Lehnsfolgepflichtigen waren Landwirte geworden. Die bäuerliche Bevölkerung stand fast durchweg in Frohnabhängigkeit teils vom fürstlichen Amte, teils vom adligen Gutsherrn. Die Städte wurden zum größten Teil durch die finanzielle Krisis im Reiche während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts getroffen. In Privat- und Staatswirtschaft war bares Geld rar.[4])

In der vergleichsweise besten Lage befand sich der Adel. Er war in dieser Zeit noch überall Herr der Landtage. Sein Verhältnis zu dem Fürsten war bestimmend für den inneren Zustand des Landes.

---

[1]) Waitz, VIII, 125. [2]) Schröder, 158, 159. Erben, Gött. Gel. Anz. 1903, S. 927. gegen Delbrück, G. d. Kriegsk. II, 429f. 451f. 457. [3]) Delbrück, Perserkriege und Burgunderkriege 246f.; histor.-polit. Aufsätze 1, 30. 31. [4]) H. Ritter, Deutsche Gesch. i. Zeitalter d. Gegenref. II, 459—470.

Aber auch er leidet unter den Begleiterscheinungen des Überganges zu der neuen materiellen Grundlage, der Geldwirtschaft. Seine Güter sind oft verschuldet, verpfändet und zersplittert. Bei der Stellung der aufgebotenen Ritterpferde macht sich außerdem das Fehlen von Landesgestüten geltend.[1]) Das kriegerische Leben im Soldheere regte unternehmende Adlige mehr an als die Pflichten eines Grundbesitzers. Die Entwöhnung der Mehrzahl der Adligen vom ritterlichen Leben[2]) erweckte schon früh in manchem Landesherrn den Wunsch, eine Ablösung der Ritterdienste in Ritterpferdgeldern durchzusetzen,[3]) jedoch vorläufig ohne Erfolg.

Die Kriegsbereitschaft der Lehnspflichtigen krankte so einesteils an der Unlust und Unfähigkeit der Daheimbleibenden zum Kriegshandwerk, anderenteils an dem Freiheitstriebe einzelner, welche im Soldheere eine ereignisreichere Wirkungsstätte mit größeren persönlichen Vorteilen fanden.

Zweifellos hat überall auf der Landbevölkerung, sowie auf den Bewohnern der kleinen Städte die Hauptlast der Steuern geruht. Das Streben dieser Kreise ging daher vor allem auf eine Erhöhung des Verdienstes und der Einnahmen, und richtete sich gegen jede Beeinträchtigung ihrer „Nahrung", welche ja auch bei einem Aufgebot erfolgte, wenn die Folgepflichtigen ihrer Erwerbsbeschäftigung entzogen wurden.[4]) Die Gewohnheit des nun einmal bestehenden Soldheerwesens und nicht am wenigsten die längere Ruhe und Friedenszeit im Innern des Reiches seit Mitte des 16. Jahrhunderts trugen dazu bei, die kriegerischen Fähigkeiten der überwiegenden Landesbevölkerung verschwinden zu machen.

---

[1]) Darauf weist u. a. v. Rommel, Neuere Gesch. v. Hessen, III, 9 u. Heilmann II, 2. 800f. 933f. (Baiern) hin. Vgl. auch Mone, Z. f. G. d. Oberrheins 17, 422. Würdinger, S. 40f. Maßregeln Maximilians zur Hebung der Pferdezucht. Ein Aktenbeleg, bereits 1549: dem „Anschlag" Erichs II. (vgl. S. 3 Anm. 3) hängt ein Verzeichnis an, „an wen man zu schreiben, so M. G. Herrn mit Pferden verehren mögen." In dem Briefwechsel von Julius u. Heinr. Jul. mit den sächs. Kurfürsten (Dr.) viele Äußerungen über Pferdeschaden. [2]) Ein Beweis dafür ist das Verbot Herzog Julius' in dem Erlaß vom 20. Nov. 1588 an den Adel seines Landes: da sich Alt und Jung auf Faulenzen und Kutschenfahren begeben habe, nicht so, sondern mit reisigen Pferden bei der Aufmachung oder dem Empfange der Lehen am Hofe zu erscheinen. W. 21. Verordn. Schon gedruckt bei Lünig, corp. iur. f. II, 1447f. — Die „Kutschen" auch bei Würdinger, S. 30. Erlaß Maximilians (Jahr ?) S. 40. [3]) In Kursachsen schon Moritz 1552 (v. Rommel III, 11.), August 1563 (Lünig, corp. iur. f. II, 594. G. Droysen, Beitr. z. Gesch. des Militärwesens usw., in d. Z. f. d. Kult.-Gesch. N. F. IV. 391.) In Meklenburg 1554 v. Lützow Verf. einer pragm. Gesch. von M. 3, 59. 62.) Für später vgl. Stenzel, Gesch. d. alt. Kriegsverf. in Deutschl. S. 286f. [4]) Vgl. u. a. Riedel, Brand. Lehnsmiliz, in d. Märk. Forsch. I, 366.

Trotz dieses ungünstigen Zustandes der Lehns- und Landfolge ist die Zeit vor dem Ausbruch des großen Krieges in allen Teilen des Reiches von Versuchen belebt, sie von neuem nutzbar zu machen, neue Organisationen zu schaffen. Diese allgemeine Bewegung ist als ein Beweis für den Wert anzusehen, den man auch in dieser Zeit auf die noch bestehende Lehns- und Landfolgepflicht legte.[1]) Daß die Versuche so allgemein waren, zeigt eine Reaktion gegen die Entartungen des Soldheerwesens, zu welcher besonders die schlimme finanzielle Lage bei den Fürsten den Anlaß bildete. Für den einzelnen Fall liegt jedoch stets ein bestimmter Grund oder eine Anregung von anderer Seite vor.[2])

Bei der weiteren Ausbildung des Soldheerwesens waren nach zwei Seiten hin höchst empfindlich wirkende Auswüchse hervorgetreten. Da sich diese Art Kriegführung von vornherein auf das Geldwesen gründete, war sie immer mehr zu einem Geschäftsunternehmen geworden, dessen erste und Hauptbedingung, bei steigenden Ansprüchen der Geworbenen, für den fürstlichen Unternehmer und seine Beauftragten der Besitz baren Geldes war. Daß es an diesem damals fehlte, wurde bereits erwähnt. Der Fürst war nur auf die Erträge seiner Kammer angewiesen und noch durchaus von seinen Landständen im Besteuerungsrecht der Untertanen abhängig. Als die böseste allgemeine Folge des Kriegswesens auf einer rein finanziellen Grundlage war die Willkür der Söldner angeregt und

---

[1]) G. Schmoller in der Deutschen Rundschau XII, 253: „Die Pflicht der Untertanen zum Landgefolge, Landesaufgebot zur Verteidigung der Grenzen bestand noch fast allerwärts in den deutschen Landen, aber doch mehr nur als eine Erinnerung oder als ein Spiel“. [2]) Die folgende Zusammenstellung beruht auf einem zerstreut vorliegenden gedruckten Material. Bei Stieve, Politik Baierns II, 241, Anm. 2. ist einige Litteratur zusammengestellt, (darunter fälschlich der Reichsabsch. Worms 1564 § 22 N. Samml. d. R. A. 3, 206, Häberlin-Senkenberg, Neu. teutsche Reichsgesch. VI, 46; der Paragraph bezieht sich auf das Kreis-Kriegsvolk, welches jeder Stand stellte. Es können auch Untertanen gemeint sein). Eine Aufzählung bei Jähns I, 682—93. II, 882—922. 1063—88. — Die Tatsache der Organisationsversuche und ihr allgemeines Ergebnis, Ritter, D. G. I, 481/82 (Kurpfalz), II, 26 (Jülich), 103 (Oberösterreich), 217 (Baiern). Eine kurze Charakterisierung der Bewegung bei G. Liebe, Der Soldat in der deutschen Vergangenheit (Monogr. z. d. Kulturgesch.) S. 70—72. (Johann v. Nassau, Moritz von Hessen, Pfalz, Sachsen, Brandenburg, Baiern.) Einige Angaben bei H. Meynert 2, 101 (Baiern), 104 (Württemberg), 104 f. (Hessen), 107 (Brandenburg). — Man redet besser von einer Neu-Organisation, nicht Reorganisation, da doch in der Tat neue Formen, analog dem Soldheerwesen, gebildet wurden. Über die inneren Fragen der Organisationen ist wenig Material publiziert, so daß ein allgemeiner Vergleich noch nicht möglich ist. Die Gesichtspunkte für ihn ergeben sich aus der in §§ 4—7 folgenden Darstellung der Organisation in Braunschweig-Wolfenbüttel.

allgemein verbreitet. Die Zahl der Fälle, daß durch Meuterei kriegerische Aktionen unterbrochen wurden, ist groß. Das Land wurde außer durch Verwüstungen bei Durchzügen Angeworbener durch das Unwesen der Gartebrüder bedrückt, indem die entlassenen Knechte nicht die Lust zu friedlichem Erwerbe wieder fanden, sondern durch Betteln unter den Waffen (mit dem Vorwande, eine neue Anwerbung zu suchen) zur Landplage wurden.

Die reichsrechtliche Regelung des Soldheerwesens erfolgte zunächst in einzelnen Reichsabschieden, von denen zu Frankfurt 1427 und zu Nürnberg 1431 an.[1]) Sodann in den Artikelsbriefen, deren grundlegende Fassung in die Jahre 1526/27 fällt. Ein Beschluß von Reichs wegen erfolgte jedoch erst 1555.[2]) Die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. von 1532 enthielt auch die Strafbestimmungen, welche in den Soldheeren in Betracht kommen konnten.[3])

Zusammenfassend und grundlegend für Reichs- und Kreiskriegsverfassung war die Reichsexekutionsordnung von 1555.[4]) Der Reichstag erklärte hier in § 24,[5]) um der der deutschen Nation vor anderen obliegenden Beschwerlichkeit der Vergabderung zu steuern, für ersprießlich und fürträglich, „daß ein jeder Kurfürst, Fürst und Stand in guter Bereitschaft sitze, auch in seinen Fürstentümern usw. solche emsige Versehung tue, daß er und die Seinen dannoch dermaßen gefaßt, damit sie sich unversehens Überfalls selbst etwas zu entschütten, und sich ein jeder dermaßen mit den Seinen anzustellen und in die Sache zu richten, auf daß er und die Seinen in solchen Notfällen zusammenlaufen und gegen die Versammlungen eines jeden Kriegsvolks seinen Genachbarten förderliche und fürträgliche Rettung leisten und hinwider von anderen tröstlichen Beistand und Entsatzung erwarten möge".

[1]) N. S. d. R. A. 1, 120f. 131f. [2]) Erben, Entw. d. d. Kriegsart. (Mitt. d. Inst. f. ö. Gesch. Erg. Bd. II.) S. 485f. 489. — 1555 wurde die zu Heilbronn beschlossene Kriegsordnung des Heidelberger Bundes übernommen. § 55 der Exek.-Ord. (§ 85 d. Absch.) enthält den Beschluß. N. S. d. R. A. 3, 30. [3]) Auszug dies. Bestimmungen bei Hermsdorf, corp. iur. mil. 1674. S. 63—82, bei J. F. Schulzen, corp. iur. mil. 1693 genau dieselben, S. 260—271. Bei beiden die Auswahl nach den „Annotationes Herrn Petri Pappi": nach Jöcher, Gelehrtenlexikon 1751 III, 1244 ein incognitus, der 1658 ein corp. iur. milit. zu Frankfurt publizierte, welches 1663 zu Utrecht wieder aufgelegt wurde. Bei Zöpfl, die peinl. Gerichtsordnung Karls V. usw. 1842 die Bestimmungen S. 222ff. [4]) S. auch v. Bezold, Gesch. d. d. Reform. S. 871 Mitte. [5]) Lünig, corp. iur. milit., S. 47. N. S. d. R. A. 3, 24. 25. Es ist § 54 des Abschiedes, § 24 der Exekutionsordnung. Druffel-Brandi, Br. u. A. zur Gesch. d. 16. Jahrh., 4, 713/14. Aus dem Protokoll S. 575—79 geht nichts über die Entstehung dieses § hervor. Ebenso Bucholtz, Ferdinand I., 7, 215—17.

Hiermit war von Reichs wegen, wenn auch in sehr abgeschwächter, rein defensiver Form und erst in den Grenzen jedes Fürstentums oder Gebietes, dem Soldheerwesen von neuem, man kann sagen, der alte Heerbann auf Grund der Kriegspflicht aller Untertanen gegenübergestellt. Eichhorn sagt mit Recht:[1]) „Die Befugnis des Landesherrn, die sämtliche waffenfähige Mannschaft oder einen Teil derselben in militärische Abteilungen zu formieren usw., konnte hiernach nicht in Zweifel gezogen werden.“ Wo wird sie angewandt, wie weit wird sie ausgedehnt werden? Konnte wirklich eine Ersetzung des herrschenden Heereswesens durch eine neu durchgeführte allgemeine Volksbewaffnung und militärische Organisation der Untertanen erfolgen? Konnte man eine durchschlagende Wirkung so hoher Gedanken erwarten, wie sie Machiavelli über die allgemeine Wehrpflicht,[2]) wie sie in Deutschland selbst Lazarus von Schwendi über die Untertanenbewaffnung zum Ersatz der Sölbner[3]) ausgesprochen hatten?

Bei dem damaligen Zustande des Reiches, dem Zerbrechen der Zentralgewalt, dem Wachsen der Sonderinteressen der Parteien, das ist von vornherein festzustellen, mußte die erfolgreiche Ausführung eines solchen Unternehmens dem Entschlusse tatkräftiger Fürsten überlassen bleiben. Nur von ihnen konnte eine Einwirkung zunächst auf die unausgebildete Militärverfassung der Reichskreise[4]) und dann etwa des Reiches selbst ausgehen.

Die Möglichkeit einer eingehenden Organisation kommt naturgemäß mehr bei dem Landes- als dem Lehnsaufgebot in Frage. Bei letzterem handelte es sich wesentlich nur um die Rektifikation, meist Vervollständigung der Pflichtzahl der zu stellenden Pferde, ferner um wiederkehrende Musterungen des Aufgebotes, nur selten wohl auch um Übungen der gebildeten Kornets.[5]) Bei dem Landesaufgebot sind folgende Etappen

---

[1]) IV, 377. [2]) In seinen libri dell' arte della guerra. Jähns I, 457 f. — Rüstow, Gesch. d. Infanterie I, 208 f. weist eine Beeinflussung Franz' I. von Frankreich bei seiner Organisation der sog. Legionen (1524) durch Machiavelli nach. [3]) In seinem Kriegsdiskurs (von Bestellung des ganzen Kriegswesens usw.) Jähns I, 539 f. Allg. D. Biogr. 33, 890—92. [4]) J. J. Moser, Teutsches Staatsrecht XI, cap. 152 § 6 (= 29. Teil, S. 3 f.). [5]) Über die Neuorganisation des Lehndienstes sind auch die Nachrichten weit spärlicher. Für Hessen: v. Rommel III, 14. Nassau: Keller, Gesch. v. N., S. 464. Mecklenburg: v. Lützow 122. 140. Brandenburg: Riedel 380 f. (1588), 387 f. (1610). Meinecke, Reformpläne f. d. brandenb. Wehrverf. Forsch. z. br.-pr. G. I, S. 430. 33. 45. 48 f. Jany, Lehndienst u. Landfolge unt. d. Gr. Kurf., Forsch. VIII, 422 (Verzeichn. v. 1604). Kursachsen: Häberlin XVI, 392. Friesen, Defensionswes. im Kurf. S., Archiv f. f. Gesch. I, 197 f. 205—7. Kämmel, Kursächs. ggüb. d. ungar. Revol., Archiv

in der Organisation zu unterscheiden: Durchführung der allgemeinen Landesbewaffnung; Bildung und Uniformierung eines „Ausschusses" in Fähnlein oder Auswahl eines engeren Aufgebotes; regelmäßige Übung dieser besonderen „Landwehr"[1]) im exercitium militare, ohne daß jedoch die Organisation in jedem Gebiete, wo sie in Angriff genommen wurde, bis zu dieser letzten Stufe fortgeschritten ist.

So allgemein diese Ansätze in den Ländern des Heil. Röm. Reiches um das Jahr 1600 waren, je nach dem partikularen Interesse des einzelnen Fürsten, zur Abwehr einer direkten oder indirekten Kriegsgefahr oder in Erwartung eines drohenden Konfliktes sind folgende Gruppen zu unterscheiden.

Für den Westen Deutschlands war eine drohende Gefahr in dem niederländisch-spanischen Lebenskampfe erwachsen, von welchem beständige Übergriffe auf die neutralen Gebiete des Reiches ausgehen konnten und ausgingen. Nicht Herzog Julius allein mochte von dorther eine große Gefahr für das Reich, besonders seine evangelischen Glieder, fürchten.

Hier im Westen des Reiches trat Graf Johann von Nassau-Siegen als ein militärischer Organisator auf. Er hatte selbst im Lande seines Vaters, Johanns des älteren von Nassau-Dillenburg, dem von den Spaniern oft bedrohten Stammlande der Oranier, die bereits eingeführte Landesbewaffnung und Übung des Landvolkes weiter ausgebildet[2]) und

---

N. F. 6, 16. 45. Schlesien: Rachfahl, Organis. d. Ges. Staatsverw. vor d. 30j. Kr., Schmollers Forsch. XIII, 1, S. 175. Baireuth: Lang III, 143f. Kurpfalz: Heilmann I, 274. Pfalz-Neuburg: Heilmann II, 2. S. 839. Baiern: Heilmann II, 2. S. 795, 801, 805, 810. Würdinger 32, 38f., 50f. [1]) Mit „Landwehr" bezeichnet man diese Organisation wohl am treffendsten entsprechend ihrem rein defensiven Charakter. So in Baden. Andere Namen: Fortwährende Landesbewaffnung, Landrettungsanstalt oder -werk, Landesrettung, -defension, Landrettungs- und Defensionsanstalt, Defensionsordnung, Zuzugsordnung (für die österreich. Lande eigentümlich), Landesausschuß, delectus generalis, militia. — Nicht hereingezogen sind die sog. „Nacheile" und die „streifende Rotte", welche besonders auf süddeutschen Kreistagen erwähnt werden. Jene war überhaupt eng mit der Landfolgepflicht verbunden (1. Reichsabschied 1559 § 25. N. S. d. R. A. 3, 167). Diese wurde wohl mehr aus fürstlichen Söldnern gebildet als eine Art Landpolizei. — Ausgeschieden sind auch alle Defensivmaßregeln einzelner Fürsten, die nicht auf dem Landesaufgebot beruhten, neben dessen Organisation hergingen, vgl. z. B. in Kreistagsabschieden und Unionsbeschlüssen. [2]) Keller I, 462—66, 576 (es fehlt die Angabe des Jahres). S. 465: die (i. J. 1599?) schon länger als 10 Jahre eingeführte Landesbewaffnung. Auch bei Jähns I, 574f. ohne Datum. Der Artikelsbrief von Johann d. ält. Jähns II, 910f.

warb um Nachahmung seines Beispieles. Seine ausgebreitete, alle Gebiete des Kriegswesens umfassende schriftstellerische Tätigkeit[1]) erstreckte sich auch auf die Frage der Organisation. Als die wichtigste Schrift ist sein „Diskurs, wie die Untertanen zu Kriegssachen usw." anzuführen, welcher aus dem letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts stammt.[2]) Den wetterauischen Grafen legte er 1595 einen vollständigen „Landrettungs-" Plan vor.[3]) Ein Ereignis, welches seinen Worten Nachdruck verlieh, war der Einfall spanischen Kriegsvolks unter Mendoza 1598/99 und die verfehlte Expedition der westlichen Kreise gegen ihn, bei welcher sich alle Schattenseiten des Soldheerwesens deutlich enthüllten.[4]) Im großen konnte Johann seine Landesbewaffnungspläne aber erst im Dienst der Kurpfalz und in der Union durchführen.

Aus eigener Initiative ging der Landgraf Moritz von Hessen-Kassel vor, offenbar auch er durch den Mißerfolg im Jahre 1599 gegenüber den Spaniern dazu bestimmt.[5]) Er teilte die von ihm am 1. Oktober 1600 erlassene „Instruktion"[6]) seinem Oheim Ludwig von Hessen-Marburg zur Nachahmung mit und sandte ihm auf seine Bedenken eine ebenfalls selbst verfaßte „Denkschrift über die Einrichtung des hessischen Landesausschusses" zu.[7]) Diese bildet nach Jähns ein vollständiges Kompendium der Kriegswissenschaft um die Wende des 16. und 17. Jahrhunderts.[8]) Moritz ist wahrscheinlich durch den „Diskurs" des Grafen Johann beeinflußt.[9]) Er selbst suchte auf die wetterauischen Grafen[10]) und auf Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg[11]) einzuwirken.

In dem sehr bedrohten Gebiete des Herzogs von Jülich wurden bereits am 13. April 1587 auf dem ständischen Ausschußtage zu Essen

---

1) Jähns I, 570—78. 734 f. 746. 752. 842 f. II, 911—19. 974. 1005 f. 1016 f. 1022—26. 1033. 2) Jähns I. 577 f. 3) In seiner Denkschrift „wie sich die wetterauischen Grafen einer praktischen und unparteiischen Landrettung vergleichen möchten". Jähns II, 911. Keller, a. a. O. 4) Ritter, D. G. II, 136 ff. 152 f. Der direkte Grund, daß der kriegerische Erfolg der Expedition vereitelt wurde, war doch die mangelnde Besoldung und die dadurch hervorgerufene Revolte unter den Söldnern. 5) v. Rommel II, 711. A. D. B. 22, 275 f. 6) Die „Instruktion an Kriegsräte, Obristen und Hauptmänner des Landesausschusses". Sammlung hess. Landesverordn. I (1767) S. 475—88. v. Rommel II, 715. Jähns II, 900 ff. Am 13. Apr. 1601 gab er eine Ordinanz f. d. Ausschuß. Rommel I, 489. 90. 7) v. Rommel II, 714. Jähns II, 883. 8) Jähns II, 899. Einteilung und Charakteristik. Inhaltsangabe und teilweiser Auszug bei v. Rommel II, 729—94. 9) Eine Abschrift desselben befindet sich im Marburger Staatsarchiv, nach Jähns I, 574. 10) v. Rommel II, 721. Briefwechsel aus d. J. 1603. 11) A. dems. O. Briefwechsel aus d. J. 1609. 2 versuchte hessische Landwehroffiziere wurden nach Berlin gesandt.

die Grundzüge einer gemeinsamen Landesverteidigung der Herzogtümer Jülich, Kleve, Berg und der Grafschaften Mark und Ravensberg aufgestellt und am 2. Dezember desselben Jahres zu Düsseldorf von dem Herzog und den Gesamtständen genehmigt.[1])

Gegen spanische Plünderungen und Durchzüge Geworbener wurde im Bistum Osnabrück am 22. Dezember 1591 von einem Ausschußtage die Bewaffnung des Landvolkes beschlossen. Auch der Landtag am 18. Dezember war für kräftige Durchführung.[2]) Die Ritterschaft sagte Kriegsbereitschaft zu. Aber in Wirklichkeit machten die Stände bei der Ausführung nur Schwierigkeiten. Am 22. Juli 1602 drang der Bischof Philipp Sigismund (von Braunschweig-Wolfenbüttel) vor dem Landtage von neuem, Beispiele anführend, auf die Einführung der Bewaffnung und eines wöchentlichen Exerzitiums.[3]) Endgültige Beschlüsse erfolgten erst 1604,[4]) Erneuerungen 1608,[5]) 1609[6]) und 1615.[7])

Vielleicht auch in Sorge wegen der Ereignisse auf dem niederländischen Kriegsschauplatze[8]) führte Dietrich von Fürstenberg, Bischof von Paderborn, eine Bewaffnung seines Landvolkes ein.[9]) Man hat aber auch Grund zu der Annahme, daß er seine feindlichen Absichten auf die Stadt Paderborn unter jenem Vorwande verbarg.[10]) Für Münster und andere Gebiete des Nordwestens liegen nur Andeutungen vor.[11]) Bei den rheinischen

---

[1]) Ritter, D. G. II, 26 f. nach Band 27 der Redinghovenschen Sammlung zu München. Zum eigenen Schutz und zum gegenseitigen Beistand der Länder sollte außer dem Unterhalt Geworbener die Bereitstellung der zum Lehndienst Pflichtigen u. der zur „Leib- u. Landfolge" angehaltenen Bevölkerung erfolgen. In jedem Land übernahm ein ständischer Ausschuß mit 3 ständischen Direktoren die Organisation. [2]) Stüve, Gesch. d. Hochstifts Osnabrück, 2, 351 f. [3]) Stüve 2, 429. Die Kreisverteidigung (1599) sei übel zu Ende gelaufen. Cöln, Paderborn, Münster u. Ravensberg, ferner Emsland, Kloppenburg, Vechte und Wildeshausen werden als Beispiele zitiert. [4]) Stüve II, 432 f. Am 11. März Beschlüsse des Herzog-Bischofs, am 24. Mai Beschluß des Landtages: Einteilung sämtlicher Kirchspiele in Quartiere, dieser in Rotten. Je 5, 6 stellen 1 Mann. Im nächsten Jahr drang das Kapitel schon wieder auf Abschaffung. [5]) Stüve II, 469. [6]) II, 471. 73. [7]) II, 505. Zusammenfassungen S. 586. 698 f. [8]) Keller, Gegenreform. a. Niederrh. u. i. Westf. Publ. a. d. pr. St.-A. Bd. 33, 599. Die propositio auf den Landtagen am 11., 12. Okt. u. 7. Dez. 1604. [9]) Löher, Kampf um Paderborn, S. 38. [10]) Keller, Publ. 33, 456. Aktenbeleg S. 585 ein Brief Moritz' von Hessen an Friedrich IV. von d. Pfalz 31. Mai 1604. Zeitpunkt der Bewaffnung weder bei Keller noch bei Löher angegeben, anzunehmen ist Frühjahr 1604. [11]) S. o. Anm. 3. — Für Münster vgl. W. Schücking, Org. d. Landw. i. Fürstbist. M. (Festschr. d. Hans. Gesch.-V. 1900), nicht vollständig. Zwischen 1562, Edikt Bischof Bernhards auf Grund des R.-A. 1555 § 54, und 1622, den „ersten" Ständeverhandlungen, liegen noch eine Reihe anderer Vorgänge, wie aus o. Anm. 3. zu entnehmen. Fürstbischof Ferdinand folgte in dem Erlaß vom 7. April 1633 dem Vorbild seines Bruders, Maximilians von Baiern.

Erzbischof-Kurfürsten ist das Vorgehen Johanns VIII. (von Schöneburg) von Trier zu verzeichnen.[1])

Von den nordwestlichen Kreisen faßte wohl zuerst der niedersächsische, man kann annehmen auf Anregung Herzog Julius', 1587 zu Braunschweig, einen Beschluß über Mustern und Aufbieten des Landvolkes bei seinen Kreisständen, über deren Bereitschaft mit ihm zu „Hülfe, Rettung und Beisprung". Diese Bestimmung wurde am 2. Juni 1595 auf dem Kreistage in derselben Stadt erneuert.[2]) — Das „Bedenken", welches der westfälische Kreis der Reichsversammlung 1594 übergab, „durch was für Mitteln seinen bedrängten Ständen zu helfen sei", rät ebenfalls zur Benutzung des Lehns- und Landesaufgebotes „bis zu stärkerer Hülfe".[3])

Auch in der Kurpfalz knüpfte man zunächst an die Maßregeln an, welche ergriffen waren, als mit der Möglichkeit eines spanischen Einfalls gerechnet wurde.[4]) Friedrich IV. erbat sich von Johann dem älteren von Nassau, in dessen Lande pfälzische Offiziere die eingeführte Landesbewaffnung gesehen hatten, ein Gutachten und beschloß daraufhin, ebenfalls eine „Landrettungs- und Defensionsanstalt" zu errichten.[5]) Um diese gehörig zu organisieren, wurde im Jahre 1599 der Vorkämpfer dieser Ideen, Johann der mittlere, als Generalleutnant in pfälzische Dienste gezogen.[6]) Auf seine Tätigkeit ist es zurückzuführen, daß die pfälzische Einrichtung in kurzem, vor allem in dem protestantischen

---

[1]) v. Hontheim, hist. Trevir. diplom. III, 184. 85. Am 9. März 1597 (so im Text, am Rande 1598) befahl er, eine Generalmusterung abzuhalten, die Kriegsbereitschaft zu erhöhen u. die Kriegserfahrenen „auszusetzen", und zwar gegen die „latrocinia et rapinae, quibus inferior dioecesis non ab Hollandis modo, sed et ab Hispanis exossabatur medulitus". — Für Köln nur die Andeutung Stüve 2, 429. [2]) Dieser letztere Kreisabschied, in welchem der Beschluß von 1587 zitiert wird, F. C. Moser III, 122. Es ist § 12. Auch bei Häberlin XIX, 232. [3]) Häberlin XVIII, 337 ff. der Text des Bedenkens. Es wurde am 28. Juni (st. n.) eingereicht. [4]) Häußer, Gesch. d. Pfalz, II, 211, nur eine kurze Notiz über das ganze Unternehmen. Ebenso Andeutungen i. d. Darstell. a. d. bair. Kriegs- u. Heeresgesch. Heft 1 (1892) S. 4—7. Ging man auf Ansätze unter Johann Casimir zurück? Heilmann I, 273 aus den Berichten Christians von Anhalt aus der Oberpfalz, 3. April u. 3. Mai 1593 (? Christian wurde erst 1595 Statthalter der Oberpfalz, vgl. Allg. d. Biogr. 4, 146 u. Beckmann, Hist. d. Ft. Anhalt, V. 3. Buch c. 1. Abschn. XIII. S. 314.): es sei nicht in Abrede zu stellen, daß die „bisher eingeführte" Landrettung, Armierung und Abrichtung der Untertanen ihren Nutzen habe. Man solle es aber nicht aufhören lassen. — Br. u. A. z. Gesch. d. 30j. Kr., I, 132f.: im Nov. 1598 erfolgten Vorstellungen der Räte bei Friedrich IV., im Jan. 1599 ergingen Mandate an die Amtleute und das Lehnsaufgebot. Aus dem Briefe an Baden, 8. Jan. 1599, geht die Absicht hervor, bald zu mustern. [5]) Keller S. 465. [6]) Ebendort. Allg. d. Biogr. 14, 265. Jähns II, 911.

Deutschland, als mustergültig bekannt wurde.[1]) Er verfaßte die Instruktion und Ordnung 1599 und später neue Vorschläge zur Verbesserung der Landrettung in der Pfalz.[2]) Ihn unterstützte, im gleichen Sinne wirkend, in der Oberpfalz seit 1595 Statthalter,[3]) Christian von Anhalt.[4]) Hierher warf bereits die Türkennot im Osten des Reiches ihre Schatten. Sie abzuwehren, sollte die allgemeine Landesbewaffnung dienen.[5])

Diesen Anordnungen hat aber, hier in der Kurpfalz zuerst, noch etwas anderes zu Grunde gelegen. Nicht nur im Kriege mit Spaniern und Türken sollte das organisierte Landesaufgebot Anwendung finden. Seit der Vormundschaft Johann Casimirs war Kurpfalz der Führer der protestantischen Aktionspartei gegen die anwachsende katholische Reaktion. Man mußte auch für den Fall eines kriegerischen Konfliktes mit den Religionsgegnern, zu dem die Entwicklung immer mehr zu drängen schien, gerüstet sein. An den Unterhalt eines stehenden Heeres konnte noch nicht gedacht werden. Einer unberechtigten, zugleich Aufsehen erregenden Werbung von Söldnern standen die Bestimmungen der Reichsexekutionsordnung[6]) entgegen. So hoffte man vorläufig das Beste für alle „unversehenen Fälle" von einer allgemeinen Bewaffnung und kriegerischen Übung der Untertanen. Ohne Zweifel ist dies der tieferliegende Grund, weshalb Kurpfalz so eifrig das Landesdefensionswerk betrieb.[7])

Von vornherein war daher die Bewaffnung und Übung der Untertanen eine, wenn auch nebensächlichere Frage auf den Konventen, welche die Protestanten zum Zweck eines engeren Bündnisses abhielten, so schon auf dem Heilbronner Tage im März 1594,[8]) auf dem Tage zu Heidel-

[1]) Außer den Belegen im folgenden Br. u. A. III, 155 der Brief eines Ungenannten an die kursächs. Räte 1610 und der Brief des kurpfälz. Rates Lingelsheim an den französ. Gesandten Bongars (epp. ed. 1660 S. 251 f.); principis nostri militia placnit iis, qui spectarunt: alacrior fuit, quam per valetudinem sperari poterat: feliciter omnia peracta. [2]) Jähns II, 911. [3]) S. o. S. 24. Anm. 4. Auch Ritter, D. G. II, 146. [4]) Heilmann I, 273 ff. II, 2. 843 ff. Häußer II, 215 f. [5]) Häußer, a. a. O. Landtagsproposition 13. Februar 1598 zu Neumarkt. Seit dem 8. August 1599 galt in der Oberpfalz der „Artikelsbrief, wie sich ausgeschossene Untertanen u. Büchsenmeister verhalten sollen". Jähns II, 1077. Datum nach Heilmann II, 2. S. 844. Christian erließ ferner am 4. Aug. 1600 eine „Ordnung aufm ordinary Scheibenschießen". Jähns a. a. O. Heilmann II, 2. 846. Für später (1610) ein Exerzierreglement (Bericht, wessen sich die Befehlshaber in der Übung zu verhalten) von Johann von Nassau für Oberpfalz, Mitt. a. d. German. Museum 1891, 21 ff. [6]) Anzuführen sind die §§ 1, 13, 14, 19, 22, 64, 66 der Ex.-Ordn. (31, 43, 44, 49, 52, 94, 96 des Abschiedes). N. S. d. R. A. 3, S. 20, 22, 24, 31. [7]) Einziger Aktenbeleg u. § 4, S. 83. [8]) Br. u. A. I, 76. Anwesend Kurpfalz, Zweibrücken, Ansbach, Württemberg, Baden-Durlach. Beratung einer Bundeshülfe: es soll freistehen, ob die zu stellenden Truppen durch Werbung zusammen zu bringen

berg im Januar und Februar 1603.[1]) Soweit sich erkennen läßt, gingen stets die Vorschläge von Kurpfalz aus. Graf Johann der mittlere stellte auch hier seine Feder zur Verfügung.[2]) In der Union selbst galt die Bestimmung des Schwäbischhaller Abschiedes (13. Februar 1610) jeder Unierte soll die Untertanen und deren Ausschuß wie auch die Landsassen, Beamte und reisigen Diener in guter Rüstung und fleißiger Übung halten usw.[3]) Damit war für die Beteiligten, Kurpfalz, Zweibrücken, Neuburg, Ansbach, Württemberg, Baden, Anhalt, Öttingen, Brandenburg, Hessen-Kassel, Kulmbach (Baireuth) sowie die rheinischen, fränkischen und schwäbischen Städte das Landesdefensionswesen, welches ja bei den meisten von ihnen bereits eingeführt war, zur dauernden Vorschrift gemacht.

Auffallen muß, daß der Gegner, die katholische Liga, nicht ebenfalls früh einen ähnlichen, für alle Glieder verbindlichen Beschluß faßte. Er erfolgte erst 1619 auf dem Konvent zu Würzburg (5.—14. Dezember), um die großen Ausgaben bei der Aufstellung eines Heeres zu verringern.[4])

In Kurbrandenburg scheint nach Anfängen, die der Kurfürst Johann Georg (1578ff)[5]) machte, ein derartiger Stillstand eingetreten zu sein,

---

oder ob die militärisch eingeübten Untertanen zu verwenden seien. Vornehmlich letzteres faßte man ins Auge. [1]) Br. u. A. I, 374. Heidelberger Landrettungsnotel: Kurpfalz, Zweibrücken, Hessen-Kassel, Baden und die gesamten Wetterauischen Korrespondenz-Grafen: jeder der Verbündeten soll aus der jungen kriegstüchtigen Mannschaft seiner Lande einen Ausschuß zu Roß und zu Fuß bilden, den er mit Befehlshabern, Kleidung und Waffen versieht, fleißig exerzieren läßt usw. [2]) In seinem „Diskurs, das itzige deutsche Kriegswesen belangend", Jähns II, 912, und in einem „Memorial, wie ungefähr das Werk der Landrettung und Defension bei etlichen evangelischen und benachbarten Ständen anzustellen", in welchem er eingehende Vorschläge für die unierten Fürsten vorlegt. Jähns II, 917. [3]) Br. u. A. III, 100. Es wird dort auch gesagt, in der Unionsakte und den vorigen Abschieden sei das Nötige bestimmt. Jedoch ist in den Abschieden von Ahausen (I, 706) und Rotenburg (II, 61f.) hiervon nichts enthalten, wohl von Anrufung und Verwendung der Bundeshülfe. [4]) Wolff, Maxim. I. v. Baiern, IV, 287f. Die einzelnen Mitglieder hatten zum größten Teil bereits solche Einrichtungen. Aus dem Jahre 1609 ist ein gemeinsames Vorgehen der 3 geistlichen Kurfürsten zu verzeichnen: unter dem 18. Juni übergaben sie Vorschläge, zählten sie vorläufige Anstalten zur Kriegsrüstung auf, die in jedem der 3 Erzstifter schon jetzt und vor Errichtung des Bundes möglich seien. Cornelius, z. Gesch. d. Gründung d. Liga. Münch. H. Jahrb. S. 153. Für Trier s. S. 24. Anm. 1. Jetzt, 19. Sept. 1609 ein Erlaß Kurfürst Lothars betr. Einsetzung eines delectus generalis, v. Hontheim III, 243. Über Maximilian von Baiern u. d. süddeutschen Bischöfe s. u. Auf Maximilian ist wohl der Beschluß von 1619 zurückzuführen. Ihm war schon 1609 die Leitung und alle kriegerischen Anstalten der Liga anvertraut. Cornelius S. 164f. [5]) De l'Homme de Courbière, Gesch. d. br.-preuß. Kriegsverf. 11—19. H. Meynert 2, 106. 7. Jähns I, 691.

daß wohl erst die Agitation Johanns von Nassau und die Vorschrift der Union zu einem neuen kräftigeren Versuche anregte.[1]) Um seine Durchführung bemühte sich der Kanzler Christian Distelmeyer mit einer Denkschrift.[2]) Kurpfalz und Hessen bildeten nachahmenswerte Vorbilder.[3])

Bis in das Herzogtum Preußen erstreckte sich der organisierende Einfluß Johanns von Nassau. 1616 verfaßte er auf Wunsch der ostpreußischen Stände eine Denkschrift.[4])

Württemberg schloß sich nach eigenen Versuchen während des Jahrzehnts vor 1600[5]) im Jahre 1608 den vorbildlichen Einrichtungen von Kurpfalz an.[6]) Das gleiche gilt wohl für die anderen Unierten, Baden, Baireuth, Anhalt usw.[7]) Nur Pfalz-Neuburg, obwohl in der Zahl der Unierten, ging auch hier seine eigenen Wege.[8]) Im allgemeinen wird

---

[1]) Aus der Zwischenzeit ist nur ein Erlaß aus d. J. 1604 zu erwähnen, daß der 6. und 10. Mann gerüstet werde und die übrigen als ehrliche Kriegsleute die Städte bewachen sollten. Stenzel, S. 199. [2]) Er verfaßte zwischen 1610 und 1612, indem er offenbar Johann von Nassaus „Memorial" umarbeitete, ein, „ungefährlich Bedenken, wie ein Potentat sonder Kosten und Weitläufigkeit sein Land könne bewehrt machen". Meinecke, Forschungen I, 426—30 ff. Jähns II, 1071. Später fällt ein anonymer, „unvorgreiflicher Entwurf, wie das Landrettungswerk in der Kur-Brandenburg anzufangen". Meinecke, S. 440—44. Jähns II, 1073. — Einzelheiten für Brandenburg bei de l'Homme S. 20. 21. Meinecke, S. 440—50, ferner Jany Forschungen 8, 421—26 und Jany, die Anfänge der alten Armee, Kriegsgesch.-Einzelschr., her. v. Gr. Generalstab II, 1, 3, 6 f, 35. [3]) Pfalz wird in den Denkschriften genannt. Graf Wilhelm von Solms übernahm das Landrettungswesen in der Mark, er kam auf Empfehlung Moritz' von Hessen, vgl. Jany, Anfänge S. 30. Anm. 2 u. S. 35. S. auch S. 22 Anm. 11 [4]) „Kurzer Diskurs, die Landrettung im Land zu Preußen betreffend." Jähns II, 1016. Jany, Forschungen 8, 433 f. u. Anfänge S. 7 f. [5]) Häberlin XVI, 92 Landtagspropositio Herzog Ludwigs 1591. Häberlin XVII, 485 Landtag unter Herzog Friedrich im August 1593. Stieve II, 140 Anm. 5 Brief Graf Karls von Zollern an Herzog Wilhelm von Baiern 12. Juli 1597: Württemberg rüste, wolle sein Landvolk an einem Tage mustern. Im August 1598 erfolgte ein Erlaß un die Scheibenschützen, von Stadlinger 268. Im Jahre 1600 erfolgte eine allgemeine Ausrüstung des Landvolkes mit Musketen, von Stadlinger a. a. O. Jähns II, 1087. Am 15. Febr. 1603 war zu gleicher Zeit im ganzen Lande Musterung, von Stadlinger 269. Jähns II, a. a. O. [6]) Br. u. A. II, 8. Brief des pfälz. Rates Dathenus an seinen Kurfürsten 2. Juni 1608: der Herzog von Württemberg habe sofort nach seiner Rückkehr von Ahausen sein Landvolk Sr. Frstl. Gn. Exempel nach in gewisse Ausschüsse verordnet usw." [7]) Für Baden Leichtlen, Badens Kriegsverf., S. 55 für 1579, 62 für 1598 in den Oberlanden, 26. 36. für 1604. Für Baireuth: Lang III, 294. Heilmann II, 2. 862 f. Für Anhalt: Br. u. A. II, 21 ein Brief Christians aus d. Juni 1608. Br. u. A. III, 370 für d. J. 1610. Mil.-Wochenbl. 1901 Nr. 79 kurz zusammenfassend: Jahre 1605, 10, 23. Pfälz. Vorbild (nach: Urk., Akt. u. Br. z. Gesch. d. Anhalt. Lande im 30 jähr. Kr., her. v. G. Krause. 1861. 1. Band Beil. A—C). [8]) 1605 fragt der Herzog bei Baiern über den Modus der Auswahl an. Antwort Maximilians am 5. Juni: Heilmann II, 2. 840.

jedoch eine umfassende Wirkung der Vorschläge Johanns von Nassau anzunehmen sein. Sein Rat wurde z. B. auch 1609 von den beiden Erben des Jülichschen Nachlasses bei der Besetzung des Landes in Anspruch genommen.[1])

Von den südwestlichen Kreisen des Reiches ging der schwäbische auf dem Kreistage zu Ulm, 22. November 1563, voran, indem er den § 54 des Reichsabschiedes von 1555 in die neue Kreisordnung aufnahm.[2]) Es folgte der oberrheinische Kreis mit Beschlüssen auf dem Tage zu Weißenburg, 11. November 1579.[3]) Für den fränkischen und den kurrheinischen Kreis läßt sich nichts Positives feststellen.[4])

So waren in dieser ersten Gruppe, vorwiegend im Norden und Westen des Reiches, die Organisationsversuche meistens von protestantischen Fürsten gegenüber einem spanischen Angriff oder für den Fall eines deutschen Religionskrieges unternommen und Graf Johann der mittlere von Nassau gleichsam die Seele des Ganzen. Dem steht der Südosten des Reiches gegenüber, welcher den direkten Gefahren eines Türkeneinfalles ausgesetzt war und in welchem, wenn auch sicher nicht mit so allgemeiner Wirkung wie dort Graf Johann, Herzog Maximilian von Baiern anregend für die Organisation tätig war.

Bereits Kursachsen ist in diesen Zusammenhang zu ziehen. Hielt es sich doch auch abseits vom pfälzischen Bundeskreise. Die sächsisch-böhmische Erbeinigung vom Jahre 1459, welche noch 1587 erneuert wurde,[5]) sicherte gegenseitige kriegerische Unterstützung zu. Eine Kriegsordnung für das allgemeine Landesaufgebot, im Jahre 1594 erlassen, wurde 1605 revidiert, als Unterhandlungen zwischen Prag und Dresden wegen Unterdrückung der ungarischen Revolution Bosckays gepflogen

---

[1]) Br. u. A. II, 488. Im Nov. d. J. ließen sich Brandenburg u. Pfalz-Neuburg von ihm ein Bedenken über Einübung der Untertanen u. Sicherung des Landes in den besetzten Gebieten geben. [2]) F. C. Moser I, 217. Es ist pars 3. Titel 1. § 6 der Kreisordnung. [3]) Heilmann I, 229. Beschlossen wurde, daß jeder Kreisstand, abgesehen von der Kreishülfe, aufs stärkste in Bereitschaft sitzen, die Lehnsleute aufmahnen u. die Untertanen mustern solle. Die Angaben Heilmanns über eine Denkschrift, „wie ein Stand nach Gelegenheit jetziger Zeit Kriegswesens und dieses Kreises Beschaffenheit die Seinigen zu Roß und Fuß bewehrt machen könne usw.“ sind zu unbestimmt, um in Betracht gezogen zu werden. [4]) Die fränk. Defensionsordnung Nürnberg 28. Febr. 1588 enthält nichts. Moser II, 383f. Jedoch hat z. B. Baireuth 1580 bei der Musterung den 50. Mann zur Kreishülfe ausgelesen. Lang III, 293. Auf dem Kreistage 10. Okt. 1590 werden die Reichssatzungen, Exekutionsordnung u. a. Bestimmungen in Erinnerung gebracht. Häberlin XV, 505f. [5]) Kämmel, Archiv N. F. 6. S. 40. 41.

wurden.[1]) Aber erst am 1. Januar 1613 trat eine von dem Dresdener Festungsobristen von Pflugk ausgearbeitete „Landesdefensivordnung“ mit dauernder Geltung in Kraft.[2])

Auch der obersächsische Kreis hat mit seinen Beschlüssen vom 17. April 1588, zu Zerbst,[3]) zu Wittenberg 27. März 1596[4]) und 5. Mai 1598[5]), nur die Türkengefahr im Auge gehabt. „Ehe die Not herein breche, müsse man auf Mittel zur Abwehr denken.“

In den deutsch-österreichischen Landen hatte einst Maximilian I. Reformen begonnen, um eine gemeinsame Wehrverfassung dieser Gebiete auf Grund lokaler Landesaufgebote herzustellen.[6]) Das sogenannte „Innsbrucker Libell“ bildete den Abschluß dieser Bestrebungen. Es enthält eine „allgemeine Defensionsordnung der Röm. Kais. Majestät und aller derselben nieder- und oberösterreichischer Lande“. Die einheitliche Verfassung war aber undurchführbar. Nur in den Einzelstaaten der habsburgischen Hausmacht ist etwas erreicht worden, so z. B. von Ferdinand I. 1535 im Erzherzogtum Österreich.[7]) Als nach seinem Tode die Dreiteilung der Hausmacht erfolgte, begannen in den drei Gebieten selbständig neue Versuche, um das Landesaufgebot in der kostspieligen Grenzverteidigung zu verwenden. Man wird natürlich überall an die früheren Einrichtungen wieder angeknüpft haben.

In der bedrohtesten Lage befand sich stets das innerösterreichische Gebiet Erzherzog Karls, Steiermark, Kärnten und Krain. Am 1. Februar 1578 setzte er auf den Ausschußtagen zu Bruck an der Mur

[1]) Kämmel, Archiv N. F. 6. S. 14. 43. 45. Aufmahnung und Musterung der Ritterschaft erfolgte. Liebe, Unif. d. kurf. Lehnsritt. 1610. Ztschr. für historische Waffenkunde 2. S. 49f. (Nicht eingesehen.) [2]) Friesen, Archiv I, 194 ff. Eine Zusammenstellung der Resultate der Musterungen (1582, 83,) 1608 und 1612 in Wuttke, Sächs. Volkskunde S. 181, 182. [3]) F. C. Moser II, 399 § 2. Nach Reichsordnung und Kreisabschied sollen die Stände zu Handhabung des Landfriedens und dessen Exekutionsordnung, auch zu Abwendung allen Unheils in guter Bereitschaft sitzen. Trotzdem sei Vorrat an barem Gelde gut. [4]) Häberlin XX, 226 ff. Verhandlung über eilenden Zuzug gegen die Türken. Die Ordnung von 1588 wird in Erinnerung gebracht. [5]) F. C. Moser III, 281. § 12 des 2. Nebenabschiedes, welcher zugleich den Beschluß für den Ausschußtag der 5 Kreise (Nieder-, Obersachsen, Baiern, Franken, Schwaben) bildet. Neben dem Füglichsten, dem Wartegelde, sei bei dieses Feindes großer und bekanntlicher Macht nichts destoweniger von nöten, daß jeder Stand und jede Herrschaft sich in guter Bereitschaft hierüber halten solle. — Der Abschied des Tages der 5 Kreise fehlt bei Moser, vgl. auch Häberlin XXI, 445. Anm. d. [6]) Jähns I, 682 ff. v. Wrede, Gesch. d. k. k. Wehrmacht, (Mitt. d. k. k. Kriegsarchivs, Suppl.) 5, 10. 11. Anhang 8. S. 717—21 das Libell von 1518. [7]) Oberleitner, Österreichs Finanz- und Kriegswesen unter Ferdinand I. (Archiv für Kunde österreich. Geschichtsquellen XXII) S. 56 f.

eine auf der Aushebung des 30. und 10. Mannes beruhende Verteidigungsordnung seiner Länder durch.[1]) Eine Erneuerung derselben nahm sein Sohn Ferdinand, der spätere Kaiser, vor, als Bocskay die ungarische Bewegung entflammt hatte und das Gerücht ging, der Sultan wolle selbst ins Feld ziehen und Wien belagern.[2]) Schon im Jahre 1606 erfolgte eine neue Maßregel. Am 11. Juni gelangte an die Landtagsausschüsse ein Gutachten des Hofskriegsrates, dessen Vorschläge Ferdinand durchsetzte. Im Jahre 1607 ging man an deren Ausführung.[3])

Tirols Landesbewaffnung, welche 1511 im sogenannten „elfjährigen Libell" geregelt und von Kaiser Maximilian I. zum Mittelpunkt seines großen Kriegsverfassungsplanes in Aussicht genommen war,[4]) wurde im Anfang des 17. Jahrunderts von Erzherzog Maximilian, dem Deutschmeister, wieder aufgerichtet.[5]) Er beantragte 1601 auf dem Landtage eine Musterung, welche er 1604 durchführte. Die Verhandlung, welche weiter fortging, führte zu der neuen Zuzugsordnung vom Jahre 1605.[6])

In der Hand des Kaisers blieb 1564 das übrige habsburgische Gebiet. Bald begannen auch hier Neuorganisationen, vor allem seit dem neuen heftigen Ausbruch der offenen Feindseligkeiten gegen die Türken im Jahre 1593. Das Bestreben Rudolfs II. ging dahin, wenigstens in seinem Gebiet einen einheitlichen Plan zur Verteidigung durchzuführen. Beratungen der Landesausschußvertreter von Böhmen, Mähren, Schlesien und den Lausitzen mit den kaiserlichen Behörden fanden 1585 und 1587

---

[1]) Hurter, Ferdin. II., 1, 329 ff. Vorhergehende Verhandlungen S. 296: Gutachten des Herzogs für Krain. S. 304: Ausschußtage zu Bruck August 1575. — Der Herzog erreichte eine sofortige Musterung, Aushebung des 30. Mannes, von dem der 4. Teil auf 3 Monate sofort an die Grenze rücken, der 10. Mann als Nachhut in Bereitschaft sein sollte. Gemeinsame Sammelplätze und eine Strafe für Erscheinen mit schlechter Rüstung wurden bestimmt. S. 355. Bei v. Wrede 5, S. 29. [2]) Hurter 5, 13 ff. [3]) Ebendort. Wehrhaftmachung des 10. und 5. Mannes wurde beschlossen, Waffenplätze und Übungsstätten der Mannschaften sollten in jedem Landesviertel angegeben werden. S. 17 ff. Ein Erlaß vom 18. Aug. 1607 beauftragte den Hofkriegsrat, alles ins Werk zu setzen, was von der neuen Defensionsordnung anwendbar sei. [4]) Jähns I, 682. v. Wrede 5, 36 f. [5]) Egger, Gesch. Tirols, II, 287 ff. Dort wird auch eine Zuzugsordnung von 1562 erwähnt, seit welcher nichts geschehen sei. Hirn, Erzh. Ferdin. II. von Tirol, I, 651—63 bestätigt diese Angabe. Es seien wohl unter Erzhzg. Ferdinand II. Beratungen über die Landesverteidigung gepflogen, aber die Frage nicht systematisch behandelt worden. — Hirn I, 655, einiges über die österreich. Vorlande, in denen keine feste Kriegs- und Aufgebotsordnung bestand. [6]) Sie enthielt einen dreifachen Anschlag der Mannschaft, welche vollständig bewaffnet und deren Verteilung in den einzelnen Landesvierteln genau festgelegt wurde. Egger a. a. O. v. Wrede 5, 88.

statt, aber ohne daß ein nennenswertes Resultat erzielt wurde.[1]) Ende 1593 scheint abermals ein Ausschuß aus Vertretern dieser Länder gebildet zu sein.[2]) Im Oktober 1594 ließ sich Rudolf II. ein Gutachten der kaiserlichen Räte vorlegen, ohne daß eine Ausführung des dort entwickelten Gedankens möglich gewesen wäre.[3]) Vor dem böhmischen Landtage im Februar 1597 drängte die kaiserliche Proposition auf die Beschickung eines neuen Ausschußtages der Länder; die Beschickung wurde beschlossen, der Tag vom Kaiser auf den 22. April angesetzt,[4]) ein erfolgreiches, d. h. eine Gesamtorganisation erzielendes Resultat hat er nicht gehabt.

Im einzelnen wurde im Erzherzogtum nid und ob der Enns (von welchem aber nie zu den eben erwähnten gemeinsamen Ausschußtagen Vertreter gesandt worden sind) die unter Rudolf II. 1579 aufgestellte Ordnung mit wenigen Abänderungen von den Ständen angenommen.[5]) Neue Erlasse ergingen nach den Landtagsverhandlungen zu Linz im Jahre 1596.[6])

Grundlegend für Böhmen war die auf dem Landtage das Jahr 1557 angeordnete Schatzung,[7]) nach der jeder Untertan von 10000 th. ein „wohlgerüst, gut und tauglich Roß" stellen, auch der 30. Mann zu Fuß ausgesondert werden sollte. Auf diesen Beschluß wurde im Landtagsabschied am 17. März 1595 zurückgegriffen,[8]) nachdem bereits im Jahre 1588 von einer Musterung in den Kreisen des Landes die Rede war und man im Jahre 1593 in hoher Türkennot auf dem Landtage am 3. November beschlossen hatte, daß die Untertanen jeder Herrschaft den 10. Mann stellen sollen und von je 5000 Schock böhmischen Groschen (= 10000 th.) ein Pferd auszurüsten sei.[9]) Eine allgemeine Musterung,

---

[1]) Palm, Schles. Landesdefw. i. Abh. d. Schl. Ges. f. vaterl. Kult. phil. hist. Kl. 1869, S. 90. Böhmische Landtagsverhandlungen, her. v. Kgl. Arch. zu Prag, 6, 605—8. Beschluß zu Prag 5. Juni 1585. Leider fast durchweg tschechischer Text, so daß ein Vergleich der Beschlüsse unmöglich ist. Ferner 7, 7 f., 46 f., 132, 146 f. Der Beschluß vom März 1587 S. 282 f., die kais. Antwort vom 14. Juni, bei P. 5, ob nicht die Notdurft erfordere, die Ausrüstung des 30., 20. und 10. Mannes in Beratschlagung zu ziehen. [2]) B. Landt. 8, 378 f. Der böhmische Landtag bestimmt seine Vertreter dazu. [3]) „Wie sämtliche Länder durch Aufstellung einer Defensiv- und Offensivordnung nach einer sicheren Einrichtung zur Landesverteidigung zusammenwirken sollten." Hurter 3, 152. Inhalt 415 ff. [4]) B. Landt. 9, 381. S. 416. S. 437. [5]) Oberleitner, evang. Stände i. L. ob der Enns, S. 38 f. Hierüber v. Wrede nichts! 5, 13. 20. 21: eine Lücke 1530, 32 — 1608. 11, 19. [6]) Czerny, D. Bauernaufst. i. Oberöst., S. 220 f. [7]) Böhm. Landt. 2, 782—812. v. Wrede 5, 70: um 1600 keinerlei präzise Normen. [8]) B. Landt. 9, 7 u. 108. Auch sollten sich mehrere Untertanen zur Stellung eines Pferdes zusammentun und vergleichen. [9]) 7, 290. 8, 378.

neue Landtagsverhandlungen für das Aufgebot und den Feldzug 1594 folgten den Beschlüssen von 1593.[1]) Der Abschied von 1595 wurde später mit Modifikationen im Landtagsabschied vom 9. Aug. 1601[2]) erneuert, sodann (nach der Eroberung Stuhlweißenburgs durch die Türken) in einer Versammlung der obersten Landesbeamten, Landratsbeisitzer und der vom Landtag aus allen Kreisen Böhmens gewählten Vertreter am 23. Juli 1602 im Prager Schloß.[3])

Das gleiche geschah am 2. Juli 1604 durch den „jungen" oder Nach-Landtag, um den Uebergriffen des ungarischen Aufstandes entgegen treten zu können.[4]) Diese Anordnungen wurden von den böhmischen Ständen in der Zeit des Konfliktes mit dem Kaiser gegen diesen benutzt und weiter ausgebildet. So wurde am 24. Juni 1609 die allgemeine Landesbewaffnung unter 20 ständische Direktoren gestellt, ebenso im Jahre 1618.[5])

Zwischen Böhmen und Mähren bestand der engste Zusammenhang; auch die Organisationen der Aufgebote laufen ganz parallel. Neben den geworbenen Truppen, welche das Land auf dem ungarischen Kriegsschauplatz unterhielt, wurde, sobald sich die Gefahr den Grenzen näherte, wie 1596, 1601, 1604, sofort der Landsturm herangezogen und neuorganisiert.[6])

Seit dem Uebergange Schlesiens in die Hand der Habsburger war auch hier die Last der Türkenkriege zu spüren. Sofort 1529 erfolgte eine Kriegsordnung des Landes in 4 Kreisen.[7]) Verbesserungen derselben wurden 1532, 1541, 1543 und 1566 vorgenommen. Sodann nahm der Fürstentag 1578 eine durchgreifende Neuordnung, welche jedoch auf der Einteilung von 1529 beruhte, in Angriff. Sie wurde nach Ueberwindung von Schwierigkeiten seitens der kaiserlichen Kommission und und unter dem Drucke eines drohenden Krieges mit Polen erst im Oktober 1588, und zwar nur auf 4 Jahre genehmigt.[8]) Offenbar hat

---

[1]) Anordnung der Musterung 8, 382. (Häberlin XVII, 346). Ferner 8, 591. 601. 606 ff. 624 ff. 705. 726 ff. [2]) 10, 110 u. 220 bis 22, 222—29: von je 1000 Schock böhm. Groschen des Güterwerts u. je 12500 des Kapitals ein Reiter, von den Untertanen jeder Obrigkeit der 20., in Prag und den königlichen Städten der 15. Mann als Fußsoldat. [3]) 10, 239 u. 337: 5000 Groschen. [4]) 10, 515 f. 591 f. 619—24. [5]) Gindely, Rudolf II., Bd. I, 345 f. 30j. Kr. I, 306 ff. [6]) v. Chlumecky, Zierotin 309 f. v. Wrede 5, 74. [7]) Palm S. 81. v. Wrede 5, 80. [8]) Palm S. 92. Rachfahl 177 f. Der Konflikt mit Polen entstand aus Anlaß der Thronkandidatur Erzherzog Maximilians 1587, vgl. Ritter, D. G. II, 84 f.

sie späteren, sicher auch hier nicht fehlenden Entwürfen und Versuchen zu Grunde gelegen.[1])

Als ein zweiter Reichsfürst, welcher bei seinen Standesgenossen mit Eifer auf eine militärische Neu-Organisation der Landeskräfte drang, wurde oben Maximilian von Baiern bezeichnet. Nicht die bestimmte Erwartung eines großen Krieges mit den Protestanten trieb ihn zuerst dazu.[2]) Der Gedanke daran lag ihm im Anfang seiner Regierung so fern, daß er vielmehr sämtliche Reichsstände zu veranlassen wünschte, die gleichen Einrichtungen wie er zu treffen.[3]) „Triebfeder und Ziel der Anordnung war die Türkengefahr.“[4])

Schon Maximilians Vater, Wilhelm, beabsichtigte, zur Unterstützung des Kaisers im Türkenkriege und aus Sorge für die eigene Verteidigung ein Landesdefensionswerk aus dem Adel, den Beamten, Bürgern und Bauern seines Landes aufzurichten; man kam aber nicht über Beratungen und vereinzelte Maßregeln hinaus.[5]) Maximilian ging sofort ans Werk.[6]) Am 24. Februar 1595 wurde eine allgemeine Musterung und eine Berichterstattung über die Bewaffnung angeordnet, wozu Maximilian 8 Kriegsräte, denen ein landschaftlicher Ausschuß beigegeben wurde, einsetzte. Am 12. November 1596[7]) erging die grundlegende Verfügung über die Auswahl der Landwehrleute, ihre Bewaffnung und die Erwählung ihrer Befehlshaber. Der Oberzeugmeister A. von Sprinzenstein sollte

[1]) B. Landt. 8, 630f. für 1594. Am 16. Aug. Bereiterklärung der Fürsten und Stände Schlesiens, ihr Kontingent stellen zu wollen. Bei Palm 92f. nur Andeutungen. [2]) So will C. Ph. Wolff I, 280. 90f. gegenüber den pfälz. Rüstungen. Ebenso wieder Würdinger 33 Anm. 2. [3]) Stieve II, 246. Anm. 3. Allg. D. Biogr. 21, 4. S. auch im folgenden seine allgemeinen Bestrebungen. Damit läßt sich sehr gut vereinbaren, daß Maximilian später als Führer der Liga sehr wohl an eine Verwendung der organisierten Landesaufgebote im Kampf mit der Union gedacht haben wird, wandte er doch z. B. schon 1607 bei der Exekution gegen Donauwörth seine organisierten Untertanen an, vgl. Heilmann II, 2. S. 810. 887. [4]) Stieve II, 245; und S. 243 aus einem Briefe Maximilians an den Erzbischof von Salzburg 29. Dez. 1596: über diesen gefährlichen Läufften und Zeiten sowohl in- als ausländischen Empörungen, fürnehmlich aber des Erbfeindes besorgendem Fürbrechen und Streifen. Ferner S. 757. Anm. 2 am Schluß. [5]) Stieve II, 241f. Würdinger, S. 26f. Jähns I, 692 führt eine Denkschrift des Freiherrn F. A. von Sprinzenstein aus dem Jahre 1584 an, welche dieser vielleicht mittelbar unter dem Einfluß von Machiavellis Ideen verfaßt habe. [6]) Über seine eigene militärische Ausbildung Würdinger S. 28. [7]) Stieve II, 242. Heilmann I, 268 hat fälschlich 20. Nov. Jähns II, 1078 ebenfalls 12. Nov. Ebenso Würdinger S. 33. Die Arbeit des letzteren ist bis jetzt die einzige zusammenfassende, wenn auch sehr gedrängte Darstellung eines Reorganisationsversuches. Sie ist aber auch deshalb noch unvollständig, weil auf die Verhandlungen der Landtage nicht eingehender und auf die Praxis garnicht eingegangen ist.

die Verteilung guter gleichmäßiger Waffen aus den Zeughäusern gegen Bezahlung in 2 Terminen vornehmen. Da die Vorräte nicht genügten, wurden aus Köln Waffen bezogen. In festen Häusern oder Depots blieben sie aufbewahrt. Die Auswahl der Soldaten erfolgte nach „Zehnern", „Fünfern" und „Dreiern". Die Einteilung in Fahnen wurde erst auf ein Generalmandat vom 30. Dezember 1600 hin bei einer Musterung des 30. und 10. Mannes vorgenommen. Die Befehlshaber wurden mit Zuziehung der Landschaftsverordneten unter geeigneten Inländern ausgesucht, zu Hauptleuten Pfleger und Landrichter genommen. Am 1. Februar 1601 erging die Generalinstruktion für die „Abrichtung", zu welcher nunmehr die Landbeamten und Obrigkeiten auf ihre Kosten kriegserfahrene Unteroffiziere stellen mußten.[1]) Des Herzogs größte Sorge war die Geheimhaltung dieser Instruktion und noch mehr der Stärke und Ausrüstung seiner Miliz. Ihm ging die Durchführung zu langsam vor sich. Der Eifer der Landbeamten und der gute Wille der Landschaftsverordneten versagte nach einem Jahre. So mußten 1602 neue Erlasse gegeben, Berichte eingefordert werden. In diesem Jahre begann Maximilian mit der Einführung einer kriegerischen, sog. „galeotischen" Tracht der Bauern, welche auf den größten Widerstand stieß. Das Generalmandat darüber erging am 20. Juli 1605. Allen Schwierigkeiten zum Trotz steigerte sich das Interesse und der Eifer Maximilians von Jahr zu Jahr. Seit 1611 standen über mehreren Fahnen Oberhauptleute. Ihnen wurde am 24. Oktober 1615 eine Generalinstruktion erteilt.[2]) Aus ihr ist der Umfang dieser Stellung und überhaupt der Ausbildungsstand des Landesdefensionswesens und der von Maximilian angestrebten Ziele zu erkennen. Im Kriege versagte auch hier die Organisation sofort.[3])

Eine umfassende schriftstellerische Wirksamkeit für den Organisationsgedanken, wie sie Johann von Nassau ausübte, ist bei Maximilian nicht nachweisbar. Aber da er in Süddeutschland der Vorkämpfer des restaurierten Katholizismus war, fanden seine Anregungen bei anderen katholischen Fürsten bereitwillige Aufnahme, man folgte seinem Beispiele.[4])

Auf sein Betreiben ging man an eine Erneuerung der Kriegs-

[1]) Inhalt der Generalinstruktion Heilmann II, 2. 798 f. Würdinger 33 f. [2]) Inhalt Würdinger S. 46 ff. 61—70. [3]) Über die späteren Schicksale der Organisation Würdinger S. 50 f. [4]) Salzburg, s. o. S. 33. Anm. 4. Würzburg Heilmann II, 2. 864 f. Bamberg 866. Augsburg 874. Sonst vgl. Wolff IV, 288 u. 288 Anm. 33.

verfassung des bairischen Kreises vom Jahre 1531.[1]) Er scheint bereits auf dem Kreistage im März 1596 dahingehende Anträge gestellt zu haben.[2]) Im April 1605 setzte der Kreisabschied fest, daß binnen 3 Monaten jeder Kreisstand seine Untertanen mustern und in gute Bereitschaft stellen solle.[3])

Maximilians Gedanken gingen aber noch weiter. Es ist eine außerordentliche und in dieser ganzen Organisationsbewegung einzig dastehende Tatsache, daß Maximilian, nicht Johann von Nassau oder Friedrich von der Pfalz, die Umgestaltung und den Ausbau der gesamten Kreiskriegsverfassung des Reiches auf Grund des Aufgebotes des 30., 10. und 5. Mannes in Vorschlag brachte. Er gab seinen Reichstagsgesandten Anfang 1598 eine solche Instruktion.[4]) Vielleicht ist der Antrag aber in diesem Umfange in Regensburg nicht zur Erörterung gekommen. Auch in der Instruktion für 1603 schärfte Maximilian seinen Gesandten ein, darauf zu bringen, daß jeder Stand seine Untertanen mustern und zum eilenden Nachzug bereit halten solle.[5])

Trotz der Vollständigkeit, in der sich diese Organisationsversuche zu gleicher Zeit über das Reich ausgebreitet finden, darf man ihre Gesamtwirkung nicht überschätzen. Zwar bildeten sie eine Lieblingsidee gerade der führenden Reichsfürsten, und die erwähnten Kriegsnöte und der zu erwartende Religionskrieg drängten zu einer Durchführung des begonnenen Versuches. Aber es waren Versuche und Ansätze trotz Johann von Nassau und Maximilian von Baiern. Das letzte Ziel, die Ersetzung des Soldheeres durch das Landesaufgebot, blieb unerreichbar. Man beschränkte sich bald auf eine teilweise Ersetzung, auf eine Ergänzung durch das Landesaufgebot, auf eine Verwendung desselben im Notfall, in der höchsten Gefahr.

Es mußte so kommen. Bei der Größe der Aufgabe versagten zuerst und sofort die zentralisierenden Organe des Reiches. Der Reichstag hatte keine eigene Initiative. Der Kampf der Parteien war hier von

[1]) Heilmann I, 221f. Sie enthielt eine eilende Hülfe, zu deren Formation die Aushebung des 10. Mannes angeordnet wurde. Sie konnte je nach der Türkengefahr auf den 25. verringert oder auf den 5. Mann erhöht werden. Zur Aufbringung einer leichten Reiterei, der Stradioten, sollten berittene Bauern, Forst- und Amtleute verwandt werden. [2]) Stieve II, 246. Anm. 3. [3]) Heilmann II, 2. 785. Stieve II, 741. [4]) v. Aretin, Baierns auswärtige Verhältnisse. Beil. Urkunden zum 3. und 4. Abschnitt Nr. 1 S. 9—11 der Instruktion, „wie es auf den äußersten Notfall und wann, da Gott vor sei, das Reich sollte angegriffen werden, mit Zuziehen der Kreise zu halten". Auch Stieve II, 400. Anm. 3. [5]) Stieve II, 630 Anm. 2.

anderen Tendenzen beherrscht, wurde doch sogar der berechtigte Anspruch des Kaisers auf Unterstützung gegenüber den vordringenden Türken in der gegnerischen Politik der beiden Religionsparteien ausgenutzt. Auf dem Reichstage 1597/98 kam es trotz mehrerer Anregungen[1]) nur im Fürstenrat zu einem Beschluß, der überdies wenig versprach. Die Defensionsordnung von 1542 und die Exekutionsordnung, kraft deren die fünf den kaiserlichen Landen zunächst gelegenen Kreise und bei äußerster Gefahr das ganze Reich mit aller Macht zu Hülfe eilen sollen, wurde zwar für unzureichend erklärt. Beschlossen wurde aber nur die Hinterlegung einer namhaften Geldsumme und „in Aussicht genommen" für den höchsten Notfall das Aufgebot des 30., 10. und schließlich 5. Mannes.[2]) Diese allgemeine Wendung mag von Maximilians Vorschlag einer Reform der Kreiskriegsverfassung übrig geblieben sein. Auch 1603 ist aus den Verhandlungen kein für einen Ausbau der Organisation wichtiges Resultat ersichtlich. In ihrer Schlußantwort erklärten die Stände nur: sie hielten allerdings nach dem kaiserlichen Vorschlage für gut, dem Abschiede einzuverleiben, daß jeder Stand und Kreis sich zu Hause auf alle Fälle bestens bereit halten solle.[3])

Noch weniger ist von den Deputationstagen des Reiches zu sagen, deren eigentliche und ursprüngliche Tätigkeit ja in der Erhaltung oder Wiederherstellung gemeiner Ruhe und Sicherheit bestehen sollte,[4]) zu

[1]) Neben Maximilians Vorschlage die Instruktion des Herzog-Administrators von Kur-Sachsen: item wegen Anstellung eines miles perpetnus sowohl bei jetzigem Türkenkrieg als auch sonst gegen unversehene Einfälle, weil es mit den Reichstägen doch so langsam hergehe, daß man sowohl von jedem Kreise als auch jeder Herr zu Hause recht gerüstet sei. Häberlin XXI, 174. Instruktion des Herzogs von Lanenburg, in welcher er einen Antrag von Reichswegen über Musterung und Waffenübung in aller Stände Landen, da Deutschland ein Zeit her sehr an Mannschaften abgenommen habe, wünscht. Häberlin XXI, 169. Die Frage, ob die Werbung in oder nach den Kreisen vorzunehmen sei, wurde eifriger erwogen. Schon 1594 wollten die Stände bei den Ihren möglichst Erinnerung tun, daß die fürstliche u. a. Jugend, die sonst fremdem Kriegsdienst nachziehe, vor allem gegen den Erbfeind streite. N. S. d. R. A. III, 422. (§ 19) 1597 meinte Pommern-Stettin: so würden die Untertanen wie auch der Adel im Kriege und doch außer dem Vaterlande geübt. Häberlin XXI, 209. Lazarus von Schwendis Diskurs wurde 1597 von Baden-Hochberg und Würtemberg, wenn auch in anderen nebensächlichen Punkten zitiert. Häberlin XXI, 210. 211. [2]) Stieve II, 400. — Häberlin XXI, 182—314 enthält hiervon nichts. Continuatio Sleidanl III, 146 ff. nur die kais. propositio u. in 2 Zeilen die Bewilligung. [3]) Häberlin XXII, 83. 89. 91 f. Es ist § 13 des Abschiedes geworden, N. S. 3, 502 f. Continuatio Sleidani III, 450 f. wie bei vorigem Reichstage. [4]) J. J. Moser, 50. Teil S. 534 (4. Buch 46. cap. § 52), vgl. S. 349 ff. u. Häberlin XV, 584. XIX, 262 ff. XXI, 636 ff. für die Deputationstage, neben N. S. d. R. A. 3, 153 ff, 201 ff, 341 ff, 471 ff.

deren Aufgaben also vor allem die vorliegende Frage gezählt werden müßte.

Die Abschiede der einzelnen Reichskreise gingen, wie oben berichtet ist, nicht über Beschlüsse und Erlasse für die in Betracht kommenden Stände hinaus. An eine wirksame Organisation war auch hier infolge der inneren Zwietracht und Opferscheu der Mitglieder nicht zu denken. So blieben nur die fürstlichen Gewalten des Reiches übrig, die neue Organisation war je im einzelnen Falle territorial beschränkt.

Sofort trat aber hier die Abhängigkeit des Fürsten von seinen Landständen hemmend ein. Das fürstliche Recht, von den Untertanen die Lehns- und Landfolge zu verlangen, bestand nach wie vor, aber es war, übrigens in verschiedenem Maße, beschränkt durch Zugeständnisse an die Stände. Nur ausnahmsweise ist die Abhängigkeit des Fürsten in dieser Beziehung so groß gewesen wie in den habsburgischen Ländern, wo sogar die Unterordnung unter den Oberbefehl des Landesherrn im Kriegsfall bestritten war.[1]) Beim Lehndienst waren die Fragen, derentwegen ein Vergleich mit den Lehnsleuten nötig war: die Vervollständigung der Pferdezahl, die Verpflegung und Zehrung der Erschienenen und der Anspruch der Folgepflichtigen, nicht außer Landes Folge leisten zu brauchen. In der Organisation des Landesaufgebots war die Zustimmung der Stände, wenn nicht für alle Untertanen, doch für die Hintersassen des Adels und der Prälaten erforderlich.[2]) Die rechte Durchführung des Unternehmens krankte aber an der Kostenbeschaffung und der Opposition, welche die Stände einer Steuerbewilligung entgegensetzten.

Es war die Absicht des Fürsten, die von ihm beschaffte Bewaffnung und Uniformierung der Soldaten sich von diesen zurückerstatten zu lassen. Die Besoldung und Unterhaltung der Aufgebotenen, des „Ausschusses“, wurde, wo sie nötig war, nach Möglichkeit den Daheimbleibenden, „Nichtausgeschossenen“, auferlegt, auch wohl die Besoldung der untersten Offiziersämter. Um an Geld für die niedrigen und hohen Offiziere zu sparen, wurden mit Vorliebe jene aus Untertanen, die früher Soldbienste getan hatten, und aus fürstlichen Beamten, diese aus dem Adel des Landes gewählt. Aber trotz allem lag, besonders da, wo keine geordnete Finanzwirtschaft bestand, die Hauptlast der Ausrüstung und Besoldung

---

[1]) Rachfahl, S. 175f. 178. Luschin von Ebengreuth, Öster. Reichsgesch. S. 463. 470. Huber, Gesch. Österr. V, 50. [2]) In Hessen z. B. ist dadurch daß die Folge derselben zum organisierten Aufgebot verweigert wurde, diesem ein Viertel der Mannschaft entzogen worden. v. Rommel III, 14.

dem Fürsten zu tragen ob, welcher somit von neuem mit Schatzungsanträgen vor seine Landtage trat und hier den alten Widerstand vorfand.[1])

Nicht selten erhoben die Landstände auch Bedenken gegen die Bewaffnung der leibeigenen Bauern, namentlich in Ländern, wo diese durch äußerst harte Frohndienste gedrückt wurden[2]) oder wo religiöse Gärung herrschte.[3]) Dadurch, daß die Organisation nicht immer nur von fürstlichen Beamten geleitet wurde, sondern „von der Landschaft zugezogene Räte" hinzutraten,[4]) kam von vornherein ein hemmender Zwiespalt auch in die Ausführung.

Die Mängel des gegenwärtigen Lehns- und Landesaufgebotes bestanden daneben fort. Daß sie vorhanden waren, hatte man wohl erkannt, die Mittel, die man bei der Organisation anwandte, um ihnen abzuhelfen, verfingen nicht.[5]) Die wirkliche Erziehung zum Kriegsdienst, die doch am nötigsten war, fehlte und konnte nicht erreicht werden. Die theoretisierenden Denkschriften mit ihren guten Vorschlägen und Wünschen[6]) halfen nicht aus. Gegenüber den Berufssoldaten eines Soldheeres bewährte sich das eingeübte Landvolk in kriegerischen Aktionen durchaus nicht.[7]) Der Gedanke einer Wiedergeburt der allgemeinen Wehrpflicht, wie ihn manche führende Geister hegten, verschwand wieder in der Ferne.

Ein eingehender Vergleich der Ausführung der Organisationsversuche würde zur Unterscheidung verschiedenen Wertes derselben führen. Kurpfalz und Baiern stehen wohl voran. Auch der Versuch, welchen Heinrich Julius in Braunschweig-Wolfenbüttel machte, wird nicht zu denen zu zählen sein, welche ohne den rechten Eifer in Angriff genommen worden sind.

---

[1]) Ein außerordentlicher Erfolg Maximilians von Baiern ist zu verzeichnen. 1605 übernahm die Landschaft die Verzinsung von 300000 G., welche er zur Bildung eines „Vorrates" für die Landesdefension durch ein Zwangsanleben bei Klöstern, Städten und Märkten aufgebracht hatte. Stieve II, 37. Anm. 4.) So wurden auch wieder Entwaffnungen angeordnet, z. B. in Mähren. v. Chlumecky S. 805. [3]) Brief Wolf Dietrichs von Salzburg an Maximilian 20. Dez. 1596 Stieve II, 243. Anm. 3. Über die Aufstände in Österreich vgl. Czerny. Auch in Baiern kamen Revolten vor, aber gegen die neueingeführte militär. Tracht Wolf I, 374f. Heilmann II, 2. 808. Man suchte in solchem Falle vorzubeugen, indem die Waffen nicht in den Händen der Bauern blieben, sondern an „wohlverwahrten Örtern" behalten wurden. [4]) So u. a. auch in Baiern. [5]) Als solche wandte man beim Landesaufgebot an: Beurlaubungen, einstweilige Stellvertretung, Befreiung der ausgeschossenen Bauern von Frohnden, Anreiz durch Schießgeld, neben Vorschriften und Vorhaltungen, „die Untertanen zum Kriegsdienst willig zu machen". [6]) Bei Jähns ist ihre große Zahl, unter denen die Johanns von Nassau, wie oben ausgeführt, hervorragen. aufgeführt. [7]) Ein Beispiel für Kurpfalz 1610 Br. u. A. III, 158f. 164f. 166f. 181. Vgl. auch Contin. Sleidani III, 147 aus der kais. propositio 1597; incommodum vero maximum etc.

§ 3.

Das Lehns- und Landesaufgebot unter Heinrich Julius bis zur Einführung des Exercitium militare.

Als Herzog Julius zu Braunschweig und Lüneburg am 3. Mai 1589 nach fast 21 jähriger Regierung verschied, hinterließ er seinem ältesten Sohn Heinrich Julius ein Fürstentum, welches er aus Armut und Bedrängnis durch kirchlichen und kriegerischen Zwist zu einem auf allen Gebieten der inneren Kultur[1]) relativ wohlhabenden und blühenden Lande erhoben hatte.[2]) Als Herr dieses mit den Neuerwerbungen seit 1589: Lohra-Klettenberg-Honstein (1593), Grubenhagen (1596), Reinstein-Blankenburg-Heimburg (1599), rund 12 000 qkm umfassenden, sich territorial geschlossen von Nordhausen bis dicht vor Bremen, von Münden bis zum Oberlauf der Aller erstreckenden Gebietes war Heinrich Julius der mächtigste Reichsfürst im niedersächsischen Kreise,[3]) dessen einer mitausschreibender Fürst er war,[4]) zugleich postulierter Bischof von Halberstadt und Administrator des Stiftes Walkenried, Schutzherr der Abtei Gandersheim und der Stadt Höxter, Inhaber der Reichsvogtei des Stiftes Corvey.

Zur Erörterung lehnrechtlicher Fragen, welche in Beziehung zum Lehndienst des Adels standen, kam es auf dem Deputationstage der

[1]) Bodemann i. d. Zeitschr. f. d. Kulturgesch. I, 197—238. [2]) von Heinemann 2, 3. [3]) Jedoch gehörte Hoya zum westfälischen, Honstein und Walkenried zum obersächsischen Kreise. [4]) Der andere war der Administrator von Magdeburg. Manecke, kur- u. fürstl. br.-l. Staatsrecht bis 1800 (her. von v. Lente 1859) S. 74 für die Zeit nach 1648.

kalenbergischen Landschaft zu Elze im Oktober 1593.[1]) Den Hintergrund für die Verhandlungen bildet das durchaus gespannte Verhältnis zwischen dem energischen und von absolutistischen Gedanken erfüllten Herzoge, welcher einen geeigneten Beistand in D. Jagemann, dem Kanzler, hatte, und den auf stete Wahrung der verbrieften und ersessenen Privilegien bedachten Ständen.

Auf der ursprünglichen Verbindung des beneficium mit der Vasallität beruhte die Anschauung, daß die Belehnten ihre Lehngüter mit Pferd und Waffen „verdienen"[2]) müssen. Sie wurde von der Ritterschaft geltend gemacht, um zwei Forderungen zu begründen.

Die erste[3]) richtete sich gegen die Belehnung nichtadliger fürstlicher Beamten mit rittermäßigen Gütern, wie sie häufig von Seiten des Herzogs vorgenommen wurde.[4]) Da damals mit der Belehnung noch ohne Hindernis das Aufsteigen in die Ritterschaft und der Besitz der Landtagsfähigkeit verbunden war,[5]) wollte sich der Adel gegen das stetige Einbringen neuer Elemente zur Wehr setzen.[6]) Aber es geschah hier nicht mit dem gewünschten Erfolge. Wie weit war man von der Satzung des Sachsenrechtes über die Lehnsunfähigen bereits entfernt, zu denen doch zunächst und vor allem alle Nicht-Ritterbürtigen zu rechnen waren.[7]) Während der Auflösung der Heerschildordnung war das Recht jedes dominus, Lehen zu vergeben, unverändert geblieben. Und danach

[1]) Er wurde zur Traktion der am 29. Sept. zu Wolfenbüttel präsentierten gravamina der kalenberg. Stände gehalten. Die Akten H. Cal. VIII. Nr. 40. Das Ergebnis war ein „wohlmeintliches Bedenken", welches dem Herzog überreicht wurde. Es war eine Vorarbeit des Gandersheimer Landtagsabschiedes 10. Okt. 1601, in dessen Eingang der zu unterschiedlichen Malen vorgenommenen gütlichen Handlungen gedacht wird. Die oben angezogenen Punkte Kleinschmidt II, 2. 30ff. [2]) And. Ausdr.: vermannen, verroßdiensten. [3]) Punkt 41 der gravamina: wenn künftig Ritterlehen eröffnet würden (d. h. wenn der Rückfall an den Lehnsherrn aus einem der möglichen Gründe erfolgte), mögen alsdann vor anderen wieder Adelspersonen damit belehnt werden, damit sie dem Landesfürsten in vorfallenden Nöten desto tapferer beispringen könnten. [4]) Heinr. d. j. Kanzler Peyn und Stopler (Krusch, Zeitschr. 1893, S. 231. 48., Meinecke, biogr. Skizzen v. d. Kanzlern d. Herz. v. Br.-L.) Heinrich Jul. übte das von Julius im Interesse der Kammer nicht angewandte Recht (Krusch 1894 S. 43. 79. Oehr, S. 93) wieder häufiger aus. Specieller Anlaß, der 1593 nicht genannt wird, konnte die Belehnung des Kammersekr. Christ. v. d. Lippe 1592 sein. H. Cal. 21. C. XII. 2. Nr. 34. [5]) Siehe Anhang. Vgl. Manecke, § 132 S. 209. von Meier, Hannov. Verf. u. Verw.-Gesch. I, 232f. 461f. [6]) Frensdorff, Lehnsfähigk. d. Bürg. (Nachr. d. Gött. G. d. Wiss. 1894) S. 441: geg. kais. Privil. Ausg. d. Mittelalt. Oehr, S. 106 glaubt für den wolf. Teil keinen Versuch der Absonderung der Adligen und der Verhinderung des Lehnguterwerbs durch Nichtadlige annehmen zu können. [7]) Homeyer, das Sachsenspiegels 2. Teil, Lehnrecht II, 298ff. Notiz über Br.-L.-Wolf. bei Lünig corp. iur. f. II, 1415f.

wurde beschlossen. Die Bitte um Berücksichtigung bei Neubelehnungen nach Verdienst soll Frstl. Gn. mitgeteilt, ihm aber als dominus, qui est liberrimus moderator ac arbiter rei suae, freie Hand gelassen werden.

Die zweite Forderung der Adligen[1]) ging darauf hinaus, einen Brauch zu regeln, welcher verpfändete Lehngüter betraf. Seit 1542 waren die Lehngüter vom Frohndienst an das fürstliche Amt befreit.[2]) Wurden sie aber an Bauern oder an Bürger, welche wiederum Bauern „eintaten", verpfändet, so verlangte das fürstliche Amt während dieses Zustandes Leistung der Dienste. Erst nach der Einlösung kam die Freiheit wieder an das Gut. Übergriffe von Seiten der Ämter[3]) müssen die Besitzer solcher wieder eingelöster Lehngüter bestimmt haben, die Festlegung dieses Behandlungsmodus zu verlangen. Das Amt hat wohl auf die geleisteten Dienste nicht verzichten wollen. Der Möglichkeit der Erniedrigung des Lehngutes in einen dienstpflichtigen Bauerhof mußte vorgebeugt werden. Die fürstlichen Deputierten gaben es zu: die Wiedereinsetzung in die frühere Freiheit wurde als dem Herkommen gemäß nicht für unbillig erachtet.[4])

Als Motiv ihrer Beschwerden führten die Adligen den Wunsch an, den Roßdienst desto besser verrichten zu können. Und doch hing das zweite Gravamen eng mit Verstößen der Adligen gegen Vorschriften des Herzogs zusammen. Für Schwierigkeiten bei der Restituierung des verpfändeten Gutes war die Hauptursache, daß die bestehenden Ordnungen für Verpfändung, Verkauf oder Beschwerung der Güter mit Zinsen nicht berücksichtigt wurden.[5]) Es durfte nicht „ohne Consens und Vorbewußt"

---

[1]) Punkt 46: weil die rittermäßigen Lehn- und Erbgüter, welche die von der Ritterschaft „verdienen" müssen, von allen anderen Frohndienst befreit sind, aber eingerissen ist, daß von ihnen, im Fall sie Bauern oder Bürgern, die sie den Bauern wieder eintun, versetzt sind, solange sie in diesem Stande bleiben, die Dienste geleistet werden müssen, und wenn sie reluirt und eingelöst sind, sie ihre alte Freiheit wieder erlaugen, so wird gebeten, es dabei zu lassen und die Güter, so von alters als rittermäßige in den Lehnbriefen von 30, 40—90 Jahren befunden, mit den Frohndiensten zu verschonen. [2]) Landtag zu Pattensen Kleinschmidt II, 58. Burgvest- und Gohedienste, sowie gemeine Landfolge der Hintersassen blieben. Wiederholt ausdrücklich 1576 (II, 133), implicite 1582, 86, 89 u. folg. [3]) Beispiele werden nicht genannt. [4]) Jagemann vergißt nicht hinzuzufügen: werden sie aber wieder versetzt werden, alsdann kommen sie wieder in Dienstbarkeit, und vice versa. [5]) Erlasse vom 3. April 1593, 2. April 1604 und 29. Mai 1612. W. Verordn. Gedruckt (einige Unterschiede zwischen der Folio- und Quartausgabe) Corpus Constitut. Calenberg. (1739—41) tom. II. cap. II. sect. II. n. 52. 54. 55 und tom. IV. cap. V. sect. VII. n. 45 bis 47, zum drittenmal tom. IV. cap. VI. sect. V. n. 133—35. Der Erlaß 1593

des Lehnsherrn geschehn.[1]) Wenn doch, so mangelte bei der Einlösung der Beweis der Eigenschaft als Lehngut. Alle diese Erlasse zielten ja darauf ab, daß der Lehnbesitz möglichst vollständig in der Hand des Adligen erhalten bliebe, da dies für die Leistung des Lehndienstes mit der schuldigen Pferdezahl dem Belehnten wie dem Lehnsherrn von Wert war.[2]) Der Lehnsherr mußte vor allem eine kontrollierende Übersicht darüber besitzen, in wessen Hand sich die von ihm verliehenen, zu verdienenden Lehen befanden, damit nicht sein „dominium intervertirt und verrückt" würde.[3]) Außerordentlich schwierig war es, solche verworrene Verhältnisse der Lehngüter zu ordnen, wenn man die frühere Vereinigung in einer Hand feststellen wollte.[4]) Gegenüber der Macht der Tatsachen mußte die zuerst festgesetzte härteste Strafe für Übertretung des Erlasses gemilbert werden.[5]) Erst der Erlaß von 1612 gab durch seine eingehenden Vorschriften eine mögliche Lösung.[6]) Für die Verpflichtung zum Lehndienst wurde hier die gerechte Entscheidung getroffen, welche schon oft wegen verpfändeter Güter aufgemahnte Lehnleute verlangt hatten,[7]) nämlich, daß die Leistung dem oder den Gläubigern obliege.

Das Verbot der Reichsexekutionsordnung, in fremden Kriegsdienst zu treten, war von Julius im allgemeinen streng gehandhabt worden;[8]) beim Lehnsaufgebot deshalb, um die „schuldige" Leistung des Roßdienstes zu sichern. Auch Heinrich Julius hielt an dem Verbote fest.[9]) Aber nach

---

auch Kleinschmidt II, 241. Lünig corp. iur. f. II, 1449, 53f. Sie betrafen nicht nur die Lehen- sondern auch die Erbzins- und Meiergüter, vgl. Steinacker, partik. Priv.-R. d. Herzogt. Br. 1843. S. 480. 578. [1]) Jetzt wie einst, vgl. Homeyer I, 273 (Art. 68 § 3) II, 433. Ficker, Heerschild S. 14. Im langob. Lehnrecht andere, eingehendere Vorschriften. Vulg. lib. I tit. XII (XIII) Lehmann, langob. Lehnrecht (Textentw. u. Text) 1896 S. 97f. [2]) Für Kursachsen und -brandenburg Lünig, corp. iur. f. II, 606, 611. 802, 6, 7. [3]) So im Erlaß 1604. Die Gläubiger gebrauchten die versetzten Stücke als ihr Eigen und Erbe. [4]) Vgl. z. B. Bericht der Stolzenauer Beamten 16. Febr. 1608 über Wulff von Barssens frühere Güter, die sich in 7 Händen befanden. Schon 6. Sept. 1606 Ausschreiben an die Beamten wegen der Ermittlung. H. Cal. 21. C. XIII, Nr. 22 und Cell. 72. 22. Nr. 3. [5]) 1593 Verlust des Gutes facto ipso ohne Prozeß. 1604 Einlösungsfrist von ½ J. (sächs. Lehnrecht 6 Wochen Homeyer II, 507/8). [6]) Es soll, wo es nicht anders geht, zwar die immissio anerkannt werden, die executio aber nur dann erfolgen dürfen, wenn der creditor zuerst Kanzler und Räten eine designatio samt Zubehör überreicht habe, worauf der Zustand und Ertrag der Stücke bei Beamten und Schuldnern festgestellt werde und der Gläubiger dem Kanzler einen Revers über Einhaltung der Lehnpflichten und über Rechnungsablage der Einnahmen vor dem Schuldner auszustellen habe. [7]) Viele Beispiele 1599, 1602 usw. [8]) Z. B. gegen Hauptmann Engelke Schulle zu Pattensen, 1586f. H. Cal. 16. B. 8. Nr. 25. [9]) Erlasse an Lehns- u. Landesaufg., mit Ermahnung zu steter Kriegsbereitschaft, 11. Mai 1590 (H. Cal. 16. B. 1 Nr. 9

seinem eigenen Zugeständnis[1]) hatte eine strengere Einhaltung der Bestimmungen, welche doch in den meisten Territorien nicht so streng genommen wurden, zu schimpflichem Nachreden, Schaden, nicht geringen Ungelegenheiten seitens In- und Ausländischer, namentlich zu Unwilligkeit und Widerspenstigkeit des Adels in Sachen, in denen er Unterstützung hätte gewähren sollen, geführt.[2]) So bildete auch diese Angelegenheit ein gravamen in Elze.[3])

Der Adel klagte über Einschränkung der deutschen Freiheit. Seiner Jugend stand nur die Wahl zwischen dem Studium, zu dem sich nicht viele bequemen wollten, und der Erfüllung der Pflichten als Gutsbesitzer, an die ungern gedacht wurde,[4]) offen. Andererseits galt es, wenn der „Zug" frei gestellt wurde, Mißbräuchen vorzubeugen, der „Unachtsamkeit" der Adligen und deren Folgen.[5]) „Nicht nur sie, auch F. G. haben darunter zu leiden, da der Roßdienst unvollkommen bestellt bliebe."

Trotz der Opposition einiger Adligen[6]) drang die von Jagemann vertretene Ansicht durch, nicht eine völlige, sondern nur eine bedingte Freiheit von jenem Verbote zuzulassen. Der Beschluß knüpfte an den bisherigen Gang an, der ja auch ein Nachgeben der Theorie gegenüber der Praxis aufweist.[7]) Man wurde einig, guten Leuten, von denen

---

u. W. Verordn.), 30. Okt. u. 5. Nov. 1590, 26. März 1591 (H. Cal. 16. B. 1. Nr. 9) u. s. fort. (W. Verordn., auch einiges G. St.-A. Verordn. vol. I.) — S. o. S. 25. Anm. 6. Zusammenfassende Wiederholung des Verbotes im Reichsabschiede 1598 § 38. N. S. d. R. A. 3, 458. [1]) In der Instruktion für seine Räte zum Reichstage 1594, Punkt 2. Häberlin XVIII, 292 f. [2]) Als einer der Gründe des Zwistes zwischen ihm und den Ständen. [3]) Punkt 42: und daß ihnen, den Adligen, sowohl auch andern Landständen zudem frei und nicht verboten sein möge ihre Kinder ehrlichen Zügen, nicht gegen Röm. K. Maj., das Reich, die Obrigkeit und Lehnherrn, nachziehen und sich daselbst üben und gebrauchen zu lassen, damit sie nicht stets zu Hause auf der Luderbank liegen, das Ihre unnützlich verzehren oder wie andere Bauern hacken und roden müssen (Text: dürfen). [4]) Das zeigt ihre Begründung (Schluß der vorig. Anm.) [5]) Sie begeben sich in unnötige Züge, kommen um das Ihre, da sie zu stark rüsten und, wenn die Besoldung nachbleibt, in höchste Beschwerung der Güter geraten, ja sie verlieren Leib und Leben. [6]) Ihr Wortführer war der fürstl. Land- u. Kammerrat Ludolf von Rössing: er habe Spanien und Frankreich gedient, der Religion unangefochten, aber Kur- u. Fürsten haben den Gebrauch, daß sie wollen, wohin sie wollen, dahin man dienen solle usw. [7]) Unter Erich II., Privilegienbestätigung 9. April 1576, (Kleinschmidt II, 133). Es müsse des Heil. R. u. gemein. Kreisordnung gefolgt werden, „wider dieselbige aber wollen wir, wofern wir ihrer (der Adligen) nicht zutun hätten (d. h. sie nötig hätten), sie an ihrem Glück nicht hindern". Julius ließ nach vorhergehendem Ansuchen einen ehrlichen Zug zu, 27. Aug. 1586 (Spittler, G. d. Ft. Hann. I, Anl. IX. S. 53). Für Heinr. Julius im Erlaß 26. März 1591: nicht ohne unsern unterschriebenen Konsens. Jagemann wollte 1593 die Anfrage bei einem Rat Verständiger aus der Landschaft und fürstl. Kriegsräte, ob und wie stark

keine Räuberei und Beschwerung zu erwarten sei, den Zug zuzulassen, jedoch unter zwei Bedingungen. Es durfte sich nur um einen „ehrlichen" Zug handeln, „so nit wider Kais. Maj. noch Heil. R. Reich wie auch nit wider S. F. G. und das Haus Braunschweig sei." Die Religion wurde nicht ausdrücklich ausgenommen.[1]) Vollständige Leistung des Roßdienstes und sofortige Rückkehr aus der Fremde hierzu nach dem Abmahnen war das zweite, was vorgeschrieben wurde. An die Entscheidung des wichtigsten Punktes, wie dem Verbot des Reiches und der niedersächsischen Kreisschlüsse zu begegnen und wie dem unglücklichen „Ausgang" vieler Kriegslustigen von Grund aus vorzubeugen war, wagte man sich nicht und bat den Herzog, hierfür eine Beratung kriegserfahrener Landsassen, Räte und politischer Räte anzuordnen.[2]) Die praktische Frage der Einigung zwischen Herzog und Adel war gelöst, und mit Recht konnte sich Heinrich Julius ferner bei Gelegenheit der Kreis- und Reichstage auf die doppelte Verpflichtung seiner Landsassen berufen,[3]) da es nun einmal unmöglich schien, das Verbot durchaus zur Geltung zu bringen.

Noch weiter gingen die Beschwerden, sie erstreckten sich auf die Folgepflicht selbst.[4]) Die Folge außer Landes dürfe nicht ohne der Landstände einhellige Bewilligung gefordert werden, wie neulich geschehn sei.[5]) Mit Recht beriefen die Stände sich auf ein noch nicht wieder umgestoßenes Privileg Erichs I. von 1526.[6]) Dem Adel gegenüber[7]) berührte Jagemann den empfindlichsten Punkt des Roßdienstes,[8]) die

der Zug erfolgen dürfe, durchsetzen. Im Gandersh. Abschied 1601 ist ein solcher Passus enthalten, seine Durchführung aber schwerlich anzunehmen. [1]) S. o. S. 43. Anm. 6. u. § 5. II. Anm. 4. Durch Erichs II. Verbindung mit Philipp II. waren in Kalenberg Sympathien für Spanien vorhanden. [2]) Ihr Gutachten sollte gemeiner Landschaft vorgelegt und sie darauf gehört werden. Vielleicht ist hierauf der Zusatz im Abschied 1601 (o. S. 43. Anm. 7. a. Ende) zurückzuführen. [3]) Wie z. B. 1594, s. o. S. 43. Anm. 1. [4]) Punkt 44: ichts bitten auch die Landstände, daß sie außerhalb Landes zu Landfolge ohne der Landschaft einhellige Bewilligung, wie neulich geschehn, auch nicht höher als sie verwandt, hernächst nicht mögen gefordert, sondern diesfalls bei ihren privilegiis gelassen, auch mit sogar geschwinden Schreiben und Bedräuung: bei Einziehung der Lehen, inkünftig verschont . . . werden mögen. [5]) Bei der Besetzung der Grafschaft Honstein im Juli d. J. (vgl. Rehtmeier II, 1105). Die Stände hielten diese gegenüber den Ansprüchen Schwarzburgs und Stollbergs kriegsgemäß vorgenommene Eroberung mit Recht für einen Zug außer Landes. [6]) Kleinschmidt II, 15f. Der Herzog verzichtete auf alle Dienste „buten Landes, wo dat von Olders geschen is", niemandes geistlich oder weltlich, nachdem er zugesagt, sich in keine Fehde zu begeben oder selbst Ursache dazu zu geben ohne Rat, Volbord und Wissenschaft der Landschaft. [7]) Für das Landesaufgebot s. u. S. 57. [8]) Der Behauptung: außer Landes, begegnete Jagemann mit der versteckten Drohung, es habe ein seltsam Aussehen, dies zu sagen. Das Recht des Herzogs den Grafen gegenüber schien bezweifelt zu sein! In der Tat gehörte aber Honstein erst nach der Besetzung zum Herzogtume.

Art und Weise, wie der Dienst erfüllt wurde, und durch den Hinweis auf die Pflicht des Dienstes, von der sich nicht auswärtige Lehnleute, viel weniger einheimische befreien könnten,[1] auf Lehnsrecht und Lehnseid[2] erlangte er die Zusage schuldiger Gebühr sowohl inner- als außerhalb Landes.[3]

Die Ritterschaft protestierte ferner[4] gegen ein Aufgebot, welches stärker sein solle, als die einzelnen zu dienen sich schuldig hielten. Der bisherige vage Zustand, der sich aus dem herzoglichen Anspruch größerer Leistung und dem Widerspruch des Adels gegen eine Aufforderung über das Herkommen hinaus ergab, war nicht leicht abzuschaffen. Es mußte eine „Rektifikation" des Roßdienstes von Grund aus erfolgen. Die schließliche Zusage des Adels, die schuldige Gebühr zu erfüllen, entschied die Frage noch nicht.

Die scharfe Abfassung der Erlasse, welche das Nichterscheinen[5] zum Lehndienst mit der Einziehung der Lehen bedrohten, hatte in den Augen des Adels specimen servitutis. Die Berechtigung des Lehnsherrn zu diesem Vorgehen stand von alters fest.[6] In die Aufmahnungen mag die Androhung erst gesetzt worden sein, seit die Brauchbarkeit des Roßdienstes im Schwinden begriffen war.[7] Zu einer Einziehung der Lehen aus diesem Grunde wird es nie gekommen sein. Umsomehr verfügte der Beschluß: auch wenn im Schreiben nicht an die Strafandrohung erinnert sei, sollen sich die Lehnleute davor zu hüten haben.

Bei aller praktischen Minderwertigkeit des Lehndienstes stand die lehnrechtliche Theorie also noch in voller Blüte. Wie hier für Kalenberg im besonderen nachgewiesen, galt dies bei der Gleichartigkeit der

---

[1]) Nur der Vordersatz steht im Protokoll. — So sehr haben sich Lehn- und Landrecht vermischt! Das sächs. Lehnrecht kannte nur Reichsdienst, die Dienstpflicht in Landesnot wurde im Landrecht festgesetzt. Homeyer II, S. 377/78. Jetzt, wo der Reichsdienst ganz aufgegeben war, erschien die Bestimmung des Landrecht als Lehnrecht, kraft der Autorität des Lehnsherrn, der zugleich Landsherr ist. [2]) S. u. § 5 I. Anm. 68. [3]) Jedoch nicht so sicher, daß nicht 1601 im definitiven Beschluß eine unbestimmte, dem Adel günstige Fassung angenommen wurde. P. 44 (Kleinschmidt II, 231): bei Aufmahnung u. Folge (allgemein: Lehns- u. Landesaufgebot) keine neue Beschwerung über alt Herkommen,' wie zu Erichs I., II. und Julius' Zeit hergebracht gewesen. [4]) Ebenfalls P. 44, s. o. S. 44. Anm. 4. [5]) Ursprünglich der Adligen selbst, aber da dies auf keinen Fall gänzlich zu verhindern war, der zu stellenden Pferde. [6]) Schröder, S. 421. 516. Homeyer I, 456/7 (Richsteig Lehnrechts) II, 506. Consnet. Fend. Vulg. I, tit. 5. 20 (21). Lehmann, S. 90. 105. II, tit. 24. § 2. Lehmann, S. 145f. [7]) Vgl. Delbrück II, 437; „hohe patriotische Worte und große Strafandrohungen als Beweise der inneren Schwäche". So auch hier in den Erlassen für das Lehnsaufgebot.

Verhältnisse für alle Teile des Herzogtums[1]) Dies zeigte sich ebenfalls bei einer Verhandlung im Jahre 1602, zu welcher die gesamte Ritterschaft des Herzogtums nach Wolfenbüttel entboten wurde.

Heinrich Julius machte den Versuch, seinem Adel die Einwilligung abzubringen, daß eine Ablösung der Roßdienstpflicht in Ritterpferdgeldern erfolge. In drei Absätzen von Ende Mai bis Juli erfolgte die Beratung.[2]) Es konnte sich dabei weniger um ein gegenseitiges Nachgeben und Annähern als im letzten Grunde um eine Entscheidung der Machtfrage handeln, da die Absicht des Herzogs und der direkte Widerstand der Ritterschaft einander entschieden gegenüber standen.

Heinrich Julius' Wunsch ging auf die diesjährige Ablösung des Roßdienstes mit einer Summe Geldes, die jeder Lehnsmann pro rata nach der Zahl seiner Dienstpferde zahlen solle.[3]) Angesichts des Zustandes des Lehnsaufgebotes konnte der Herzog nur hoffen, den Abkauf auf längere Zeit, mehrere Monate, mit nicht zu geringer Monats-Quote zugesagt zu erhalten. An eine dauernde Ablösung wurde nicht gedacht. Die Überzeugung des Herzogs von der Notwendigkeit der Maßregel wurde dem Adel — zugleich mit der Wahrheit, wie gering seine Bereitschaft sei[4]) — oft wiederholt; gleichzeitig wurde ihm, um ein Nachgeben nahe zu legen, versichert, der Herzog wolle kein Präjudiz machen, sondern sich den Dienst nach Gelegenheit vorbehalten.

Des Adels Macht hing an der Verteidigung des von alters Überlieferten, des Herkommens, mochte es jetzt auch überlebt und ohne Wert im Vergleich mit seinem ehemaligen Zweck sein. Er durfte daher keine Neuerung zulassen. Daraus erklärt sich das lange Vermeiden einer entschiedenen Antwort. Mußte sie schließlich doch gegeben werden, so erfolgte einfach der Rückzug auf die erste direkte Ablehnung des fürstlichen Ansinnens. Als Gesamtheit ging der Adel hiervon nicht ab,[5])

[1]) Im wolf. Teil parallele Behandlung von General- u. Spezial-gravamina, verabschiedet 1597 zu Salzdahlum. Ribbentrop, Samml. d. Landtagsabsch. I (1793), 80—108. S. z. B. P. 18, S. 90. Zitiert in Kraut-Frensdorff, Grundriß d. Privatrechts S. 537. [2]) Akten bis S. 54 inkl. H. Cal. 21. C. XII. 1. 1 und XV. 1. 2. vol. II. [3]) Zu dem Zwecke der Anwerbung von Soldreitern, um sich der nach fruchtlosen Verhandlungen im Jahre 1601 neubeginnenden Ausfälle der Stadtbraunschweiger zu erwehren. Rehtmeier II, 1136f. Der Herzog wollte in kluger Politik „nicht offensiv, auch nicht eigentlich defensiv" vorgehen, „sondern wie man die Ausfälle den armen Leuten zum besten hindern könne". [4]) Die Adligen würden „also nicht" oder „ihrer viele nicht" bereit und gefaßt sein. [5]) Trotz einer Eingabe der kalenb. Ritterschaft vom 30. Juni, in der sie 3 Monate, „wenn solchs Geld auf ein leidenliches und nach Gelegenheit des Roßdienstes gemildert werden kann", bewilligten, jedoch für einen Revers gegen die consequentia. Am 19. Juli zogen sie sich hinter ihn zurück, er sei noch nicht zugesagt.

dem einzelnen[1]) ließ er die Zustimmung unverwehrt, aber ohne Verbindlichkeit für die anderen. Außer dem Vorwurf der unerhörten Neuerung machte der Sprecher des Adels[2]) vor allem die Wirkung in anderen Fürstentümern geltend, weswegen ein Nachgeben bedenklich sei.[3]) Die reinsteinische Ritterschaft wollte überhaupt nicht mit Roßdiensten verwandt sein.[4])

Eine eigentümliche Stellung nahm die größte Zahl der fürstlichen Räte ein. Sie mußten die Proposition vertreten und doch anerkennen, daß der Versuch seine Bedenken habe; so selbst Jagemann, sonst der eifrige Verteidiger herzoglicher Ansprüche.[5]) Er erwartete eine gefährliche Wirkung, welche den Nachfolgern des Herzogs unverantwortlichen Schaden bringen könne. Er sah die Möglichkeit voraus, daß die Belehnten nach ihrem Gefallen den Dienst mit Geld ablösen könnten. Die Autorität des Feudisten war in diesem Falle auch nicht auf Seiten des Herzogs.[6]) Der einzige, der die Praxis, das Geld für brauchbare Söldner, der

[1]) Z. B. Wittwen oder Adligen, welche keine Pferde hatten. Der Herzog hatte seinerseits denen, die Lust hätten, freigestellt, sich das Geld selbst im Solddienst zu verdienen. [2]) Der land- und ritterschaftl. verordn. u. bestallte Syndikus Lud. Garsse. Er wird nach d. Landtage zu Münden Jan. 1599 zuerst erwähnt, v. Hugo, landsch. Verf. d. F. Calenb. 1790 S. 100f. Havemann 3, 153 Anm. 3. Köcher, Gesch. v. Hann. u. Br. 1648—1714 II, 4 Anm. 3 nennt ihn Gardens und sagt, erst 1615 habe der Nachfolger Petrus den Titel Landsyndikus geführt. Mit dem oben angegebenen großen Titel unterschrieb sich Garsse am 28. Juli 1602. [3]) Es möchte ihnen „aufgerückt“ werden, bereits sei Verweis erschollen. Man kann an den Hof in Celle denken, welcher jedem Widerstand gegen Heinrich Julius Rückhalt bot. [4]) Und doch behauptet sie auch, ihr sei Futter und Mahl gereicht. Sie muß also auch aufgeboten sein. Oder hatten die Grafen die Dienste bereits verkauft? Jagemann sagt nur, es könne dem Herzog nicht präjudizieren, wenn es geschehen sei. [5]) Seine Stellung muß schon erschüttert gewesen sein. Am 30. Mai wurde er in des Hofpredigers D. Basil. Sattler Predigt in der Hofkapelle „übel ausgeschrien“, als hindere er das Werk gegen die Rebellen. Er drängte aber vor allem, wenigstens die anwesenden Adligen gegen sie zu gebrauchen. Aus juristischen Gründen war er gegen die Ablösung, persönliche müssen ihm untergeschoben worden sein, als wolle er wegen seines eigenen Roßdienstes die Ablösungssumme nicht höher treiben. Am 13. Juli bat er, der bislang der Sprecher der Räte gewesen, Heinrich Julius, einen anderen, „so F. G. mit keinem Roßdienst verpflichtet, auch etwa bei allgemeiner Ritterschaft besser gehört sei,“ an seine Statt zu verordnen. Tatsächlich erfolgte kein Gunstbeweis, ein anderer trat an seine Stelle. Vielleicht hängt seine ½ Jahr (Anf. 1603) spätere, in den Ursachen noch nicht aufgeklärte Entlassung mit diesen Vorgängen zusammen. [6]) Doch findet sich in diesem engen Sinne, daß der Herr die Dienste verlangen könne, der Mann sie leisten müsse, kein besonderer titulus in d. libri feud. Es war eben selbstverständliche Voraussetzung. Vgl. Cons. Feud. Vulg. Lib. I. tit. 5 (Lehmann, S. 90.), in der nova forma fidelitatis in tit. 7 des Lib. II. die Zusicherung: meum tibi praestabo auxilium (Lehmann S. 128.)

Theorie, der in allem Lehnrecht wohlbegründeten Dienstpflicht der Belehnten, vorzog, war aber der Herzog.

Den geschicktesten Zug machte der Adel bei der Verhandlung, indem er die Frage nach Futter, Mahl und Hufschlag während der Fahrt hereinzog und zum Kardinalpunkt machte.[1]) Auch hier standen sich Anspruch und Ablehnung, nur umgekehrt, unvermittelt gegenüber.

Und nicht nur, daß der Adel fühlte, welchen Vorteil er in der Hand hatte, indem er dieses Verlangen geltend machte.[2]) Er wollte auch die Berechtigung seines Anspruches, innerhalb Landes bei einem Aufgebot[3]) mit Futter, Mahl, Hufschlag, außerhalb desselben mit Sold versehen werden zu müssen, nachweisen.

Zweifellos war die Leistung des Lehndienstes auf eigene Kosten einst Sache der Belehnten gewesen, nach Art der Begründung der Institution[4]) und während ihrer Ausbildung.[5]) Mit der Zeit kam jedoch die Anwendung der stipendia aus Gründen verschiedener Art auf.[6]) Der Brauch einer ständigen Beihülfe an die Ministerialen,[7]) einer Belohnung für die Dienste nach, wenn nicht schon vor dem Kriegszuge trug dazu bei. Mit dem Aufkommen von solidarii gewann auch sonst die Sitte an Verbreitung, durch Belohnungen und Geschenke sich Willfährigkeit bei den Fürsten bis herab zum eigenen Lehnsaufgebot zu erwecken und zu sichern. Entscheidend dafür, daß eine Unterstützung feststehender Brauch wurde, waren die erheblichen Kosten, welche immer mehr die Verrichtung des Dienstes beanspruchte.[8])

Eine, wohl die erste lehnrechtliche Fixierung des neuen Zustandes

---

[1]) Alle anderen Punkte, welche vom Adel, um eine glatte Erörterung der Proposition zu erschweren, herangezogen wurden, und auf welche die Räte nur notgedrungen antworteten, müssen unbeachtet bleiben oder können nur angedeutet werden. [2]) Das beweist die große Erregung, in welche die fürstl. Räte geraten. Sie reden von weitaussehenden Händeln, einem Intrikat-Punkt. [3]) Bei der Hoffahrt lag die Sache ebenfalls strittig. 1593 verlangten die Kalenberger „Ausquittung“ (Freihaltung; vgl. Schiller u. Lübben, s. v. quiten, quitten) auf den Landtagen, wie zu Erichs II. Zeit geschehen. Sie wurde abgelehnt, u. a. auch deshalb, weil sie im wolfenb. Teil nicht erweisbar sei. Beim dritten actum 1602 wurde die Heimfahrt Sophias von Pommern 1577, Julius' Tochter, genannt, Futter und Mahl sei innerhalb, 10 th. außerhalb Landes gereicht worden. [4]) Darum gab Karl Martell seinen Antrustionen die beneficia, daß sie ihm Reiter stellten. [5]) Im Sachsenspiegel (Lehnr. art. IV. § 1. Homeyer I, 148. II, 379): der Mann soll seinem Herrn dienen „mit sines selves Kost“. Daß in den consuetud. feudor. alle Angaben fehlen, erklärt sich aus der Selbstverständlichkeit der Sache. [6]) Das folg. nach Waitz VIII, 162—71. [7]) Waitz führt das Bamberger Dienstrecht u. Bestimmungen für die Ministerialen von Weißenburg und am Chiemsee an. [8]) Waitz, VIII, 167.

liegt für Oberitalien vor.[1]) Der neue Brauch galt hier um 1220 bis 33[2]) schon als antiquatus. Daß er schon allgemein zur Lehnssatzung erhoben sei, war jedoch damit noch nicht gesagt.[3])

Ebenso wie sich in Frankreich die lehnrechtliche Bestimmung und ihre tatsächliche Anwendung widersprachen,[4]) war es in Deutschland. Die Lehnsherren wollten trotz des Schwindens der kriegerischen Bedeutung der Lehnsaufgebote die Bereitwilligkeit der Dienstpflichtigen wachhalten, um einen, wenn auch nur geringen Nutzen von den Aufgeboten zu haben.[5]) Wenn der Adel später auf Schatzfreiheit des Hafers seiner Felder drang, wurde sie ihm gerade wegen des Lehndienstes bewilligt.[6])

Heinrich Julius wollte sich von der lästigen, seine Rechtsansicht beleidigenden Verpflichtung zum Unterhalt wieder befreien. Nur schwaches Nachgeben oder verkehrtes Entgegenkommen seiner Vorgänger schien dies Herkommen herbeigeführt zu haben.[7]) Das Lehnrecht sprach doch so klar für seine Ansicht.[8]) Das hielten die Räte dem Adel in der mannigfaltigsten Weise vor.[9]) Der Begriff, das Lehen „verdienen", mußte gerade hier zur vollen Geltung kommen.

Die Räte standen auch hier nicht entschieden auf Seiten des Herzogs.

---

[1]) Im capit. 39 der capit. cxtraord. des Jacob. de Ardizone zu d. libri feud.; er behauptet aus eigener Erfahruug zu wissen und für einen alten Brauch halten zu dürfen: fideles, nisi aliud contractibus pactiones insertae desiderent, dominorum sumptibus eisdem servitia administrare. Lehmann, S. 196. [2]) Dieck, Litterärgesch. d. langob. Lehnrechts. 1828. S. 404—6. [3]) Erst Cujacius verband 1566 die capit. extr. mit d. libri feud. Dieck, S. 417/8. Obwohl die älteren Feudisten sie kannten, ja sich auf sie beriefen, schlossen fast alle sie von den libri aus. [4]) Die Etabliss. de St. Louis (IX.) livre I, capit. 65: et le doivent servir au lor. (Ausg. v. P. Viollet 1881. Bd. 2, S. 95.) Dagegen Boutaric, instit. milit. de la Fr. 1863. S. 196. 246. Warnkönig u. Stein, Fr. St.- u. Rechtsgesch. I, 346. [5]) Für Pommern 1406, Kursachsen 1423 Belege bei Kraut-Frensdorff S. 507 n. 11 u. 10. S. o. S. 5. Anm. 1 und u. S. 50f. [6]) Für Kalenberg 1576, 82, 86 Kleinschmidt II, 135, 43, 50. Wolfenbüttel 1557, 69 Ribbentrop I, 50. 61. [7]) An Unwahrheit grenzt es aber, wenn dem Adel gesagt wird: F. G. könne nicht erfahren, daß zu s. Vorfahren Zeiten so Herkommen gewesen. Dagegen sprechen u. a. Jagemanns eigene Worte und die unten aufgezählten Beweise des Adels, vor allem die Worte des Gandersh. Abschiedes, die Herzog und Räten bekannt sein mußten. [8]) Es hieß beneficium per officium. Ferner die Satzung: innerhalb Landes sei jeder schuldig, propriis sumptibus zu militieren, oder er solle medietatem fructuum jährlich geben. Nach sächsischem Lehnrecht war die Heersteuer nur 1/10 der Jahreseinkünfte (Homeyer I, 149. II, 381.) In den libri feudor. (Lehmann, S. 169): in Lombardia dimidiam partem, in Teuthonica tertiam. Letzteres nach Konrads II. Gesetz. Homeyer II, S. 381: nach Friedrich I., dem österr. Land- und dem Kölner Dienstrecht 1/8. [9]) Jagemann erinnerte auch an die Bereitwilligkeit des gemeinen Landes (s. u. S. 66.).

Jagemanns Vorgänger Mutzeltin wurde zitiert,[1]) ferner der verstorbene fürstliche Rat D. Borcholt, welcher in seinen commentaria in consuetudines feudorum mehr für die Ansicht des Adels gesprochen hatte.[2])

Dreierlei Materien führte der Adel als Beweismittel an: Verzeichnisse in den Händen der fürstlichen Beamten, Reverse und andere Schriftstücke im Besitz des Adels und die mündlichen Aussagen betagter Adliger und anderer Zeugen. Die Verzeichnisse, Futterzettel von Musterungen und Aufgeboten oder Sold- und Ausgabenregister der fürstlichen Kammer,[3]) sollten nach allen im Verlauf der Beratungen vorgebrachten Fällen für die Jahre 1552, 1586, 1599 und 1602[4]) Belege geben. Soweit zu erkennen ist, geschah es durchaus mit Unrecht für die Musterung 1599,[5]) und nur bedingt konnte die Behauptung für 1602 gelten.[6]) An Dokumenten konnte der Adel nur drei beibringen, zwei aus dem wolfenbüttelschen[7]) und eines aus dem kalenbergischen[8]) Teil des Herzogtums. Das erste, aus dem Jahre 1507, konnte vielleicht nur für einen einzelnen Fall gelten,[9]) das zweite von 1569 sprach für die

[1]) Von J. selbst, er habe gehört, daß es geschehen sei. Krusch, Zeitschr. 1894. S. 77 f. A. D. B. XXIII, 118 (von Zimmermann.) [2]) A. D. B. III, 155. Er verfocht Cujacius, dessen langjähriger Schüler er gewesen war. In seinen comment. in consuetud. feud. (Ausg. v. 1591. S. 15 b. 16 a.) cap. I., n. 26. 27. ex qualitate feudi (pingue, magnum, — tenue, parvum) definiendum est, utrum propriis sumptibus an domini, extra territorium sumptibus domini. [3]) Der herzogl. Rentmeister mußte sie im Gewölbe der Kammerregistratur aufbewahren, wie aus Krusch, Zeitschr. 1894. S. 147 f. 150 f., zu entnehmen. Doch scheint diese Bestimmung Julius' bei der unter Heinr. Jul. wachsenden Unordnung nicht mehr eingehalten zu sein. Im Protokoll des 1. actum eine Marginalnote: des Rentmeisters Wohnung aufsuchen wegen des Roßdienstes und seiner Unterhaltung. [4]) Belagerung von Braunschweig; sog. Morisches Kriegswesen, als der Graf von Mörs seinen „Lausplatz" ins Stift Loccum legte; Musterung an der Westgrenze und sog. Resischer Zug, Expedition gegen Mendoza; die Aufgebote wegen der Stadt Braunschweig. [5]) Auf der Stolzenau, s. u. S. 56. Im Erlaß vom 13. Febr. Anweisung an den Hofmarschall Franz von Rheden, sein Bericht am 28. Febr. über Beschwerden des Adels, welche er abschlägig beschieden hat. [6]) Den Pferden wurde der Hafer geliefert, die Adligen und das Gesinde lebten auf ihre Kosten in den Herbergen. Die „Ausquittung" für die Anwesenheit bei den ersten Verhandlungen bildete dann einen Beschwerdepunkt auf dem dritten Tage. [7]) Vom kais. Notar Jürgen Vos beglaubigte Kopie (o. Dat. u. O.) eines Reverses, den Heinrich d. ä. 10. Apr. 1507 Ern Marten von Tapsen, Komtur der Deutschordensballei Lucklum ausgestellt. Extrakt aus dem 1569 zwischen Julius u. Stadt Br. geschlossenen Vertrage, kürzer bei Rehtmeier II, 993. [8]) Im Gandersh. Landtagsabschied Okt. 1607, Punkt 44. Kleinschmidt II, 231. [9]) Gegen Bestätigung aller Privilegien und völliger Dienstbefreiung Verpflichtung, 2 reisige Pferde zu halten, außerdem jährliche Gedächtnisvigilia usw. zu feiern. Bei einem Aufgebot Folge auf „Zehrung, Kosten, Schaden und Abenteuer" des Herzogs.

Gesamtheit.[1]) Das dritte vom Jahre 1601 enthielt eine Bestätigung des Herkommens, wie es aus Herzog Erichs des älteren und des jüngeren und Herzog Julius' Zeiten hergebracht sei.[2]) Es soll Futter und Mahl gereicht werden. Eine beträchtliche Anzahl Zeugen wurde außerdem zur Bekräftigung des bestehenden Brauches namhaft gemacht.[3])

So bestand eine merkwürdige Differenz zwischen diesem Anspruch und der tatsächlichen Leistung der Ritterschaft für ihre Vorrechte. Sie erklärte, es sei ihr simpliciter unmöglich, F. G. „lange, behägliche" Dienste zu leisten, und wies dabei auf die Lasten ihrer Bauern hin.[4]) Tatsächlich aber kamen deren Dienste nur dem Adel zu gut, und an eine Pflichterfüllung für den Lehnsherrn, in der Weise, wie der Adel sie hier bezeichnet, dachte er trotz vieler Bereiterklärung selbst nicht.

Das erste actum am 26. und 27. Mai wurde nur mit einem kleinen, aber einflußreichen Teil des Adels[5]) gehalten und bildete eine Art Vorberatung ohne festen Vorschlag seitens der Räte und ohne Ergebnis in den beiden Fragen.

Einen gewissen Erfolg für den Herzog hatte das zweite actum am 19. (18.?) Juni,[6]) indem der Adel als Gesamtheit zwar nicht der Ablösung zustimmte, aber seinen Gliedern die unverbindliche Erlaubnis zu ihr gab. Die zweite Frage blieb wieder in der Schwebe. Und nur ein kleiner Teil des Adels ließ sich zur Geldzahlung bereit finden,[7]) schließlich ging nur etwa der 10. Teil des zugesagten Geldes in der Zeit bis zum dritten actum ein.[8])

---

[1]) Belehnung zweier Bürgermeister mit den Gerichten Eich und Wendhausen als Erbmannlehen, Ritterdienst mit 4 Pferden und Knechten „auf F. G. freies Futter und Mahl oder gnädige Besoldung und gebührliche Erstattung Pferdeschadens gleich anderen von Adel". [2]) Für Heer- u. Hoffahrt (o. S. 48. Anm. 3.) festgelegt: bei Verschreibung zum Aufwarten und Dienstverrichtung Futter und Mahl, auf gemeinen Landtagen keine Beschwerung des Fürsten. [3]) S. u. S. 53 f. [4]) Das Soldatengeld, welches sie z. T. zahlten. S. u. S. 66. Anm. 8. [5]) Der Erlaß fehlt, er erging vor dem 21., da so die ersten Absagen datiert sind. Deren liegen 3 vor. 21 Adlige erschienen auf der fürstl. Ratsstube, aus allen Teilen, meist wolfenbüttelsche. Jagemann und 6 Hofbeamte, 4 Räte, Kamm.-Sekr. Heinr. Hartwig als Protokollant. [6]) Erlaß vom 10. Juni (auch gedruckt erhalten, W. Verordn.) mit Ausgebot zum 17. abends. Die Zahl der am 19. im großen Eßsaal des Schlosses Versammelten ist nicht angegeben. Entschuldigungen a. d. Zeit 11. Juni—6. Juli (H. Cal. 2 Gartedörfer 8 b. Celle 72. 12. Nr. 1 u. 2. W. Landsch. XXI, 6.) Deputiert waren Jagemann, 4 Hofleute, 8 Räte; Kamm.-Sekr. Joh. Bodemeier protokollierte. [7]) Verzeichnis vom 18. Juni, das Protokoll trägt den 19. als Datum. Die Berufung zum 17. abends spricht auch dafür, daß die Handlung am 18. stattfand. 42 Lehnträger ließen sich schreiben, davon 9 Räte und Beamte, für 132 Pf. je 8 th. monatlich. Am 22. Erlaß an die von Adel, welche nichts oder zu wenig Reisige geschickt, ebenfalls das Geld zu senden. Die dafür in dem Erlaß behauptete Einwilligung der Ritterschaft ist nicht erweisbar. [8]) Für 12 Pferde, nach Aussage des Hofmarschalls.

Dieses (am 19.—22. Juli) brachte eine Entscheidung.[1]) Das erste Ergebnis, das des 19. Juli, war, daß Heinrich Julius gegenüber dem geschlossenen Widerstande des Adels auf seinen Ablösungsgedanken ganz verzichten mußte. Er sprach sich nun für die beste Leistung des Roßdienstes aus.[2]) Die Erörterung des „Unterhalts" und der Form, wie der Adel gemäß einer am 19. schon angedeuteten Nebenerklärung dem Herzog „beispringen" wolle, fand am 21. Juli statt.[3]) Der Adel ließ dabei nicht von der Bedingung eines Reverses für diese Geldbewilligung, erklärte sich aber bereit, den Beweis zu bringen, daß Futter und Mahl seitens des Herzogs geliefert sei. Am 22. wurde der Abschied, an dessen dritter Stelle der Revers, festgesetzt. In ihm wurde eigentlich nur die Niederlage des Herzogs festgestellt und das einzig Positive, welches er enthielt, die Einwilligung des Adels, 20 Taler für jedes Pferd erlegen zu wollen, sollte auch nur für eine „unverpflichtete, freie und gutwillige Liberalität" gehalten werden. Heinrich Julius hatte somit durchaus nicht erreicht, was er wollte: statt der Ablösung des Roßdienstes durch mehrere Monate Dienstgeld die einmalige unter demütigenden Formen zugestandene „Zulage", bei deren Einlieferung die übliche Saumseligkeit der Zahler besonders kraß zutage trat.[4]) Statt Preisgabe des Anspruchs auf Futter und Mahl ein erneutes Betonen desselben, indem der Adel in den vom Herzog geforderten

[1]) Erlaß vom 7. Juli (H. Cal. 16. B. 11. Nr. 10 u. W. Verordn.) 100 Namen sind im Protokoll verzeichnet. Der Honsteinische Adel war nicht da „wegen Kürze der Zeit", erbat prorogationem. Nicht nur Stände, auch auswärtige Lehnträger sind da. Das zahlreiche persönliche Erscheinen erklärt sich aus der Rückkehr des Herzogs von Prag (§ 4 Anm. 9). D. Joh. von Uslar war Wortführer der Deputati, 4 Hofleuten, D. Wern. König, Hartwig. [2]) Eigenhändige resolutio den Roßdienst betreffend, Hartwig am 20. Juli zugestellt. W. Milit. II, 97 vol. I. Doch wurden dem Adel des Herzogs heftige, aber treffende Worte gemildert beigebracht. [3]) Am 20. legte Jagemann vor der Ritterschaft und sämtlichen fürstlichen Beamten im Auftrage des Herzogs die Entwicklung des Verhältnisses zur Stadt Br. seit Heinrich d. ä. bis zu diesem Zeitpunkt dar. Der Adel gab eine willfährige Meinung zu verstehen. Über die Handlung am 21. liegt kein Protokoll vor. [4]) Des Herzogs Erwartung war in der resolutio am 20. Juli: vorerst 50 000 th. Am 28. ergingen die Gesamterlasse, das Geld an den fürstl. Pfennigmeister Heinr. Brödersen einzusenden. Laut „Verzeichnis derer vom Adel, so eins für alles usw." kamen vom 30. Juli—30. Sept. 5300 th., d. h. für nur 165 Pf. ein. Ferner (nach Kamm.-Rechn. 1602/3 Extr.-Einn. Roßd.-Geld. 2. Dez. 1602 bis 9. Juli 1603 1188 fl = 660 th., für weitere 33 Pf. Es dauerte auch wohl bis 1605 (s. u. § 5 I. Anm. 51. Amtm. zu Stolzenau über Wilke Friesens Creditoren.) Es kam ferner zu Differenzen wegen des zuerst von einzelnen bewilligten Betrages von 8 th., welcher erhöht werden sollte, dann (Erlasse vom 24. u. 30. Juli) mit den 20 th. eingefordert wurde. Die Einsendung erfolgte z. T. durch die Adligen selbst, z. T. durch die Amtleute als Mittelspersonen.

Beweis nur auf Grund der selbstverständlichen Sicherheit des Herkommens, in dessen Besitz er sich wußte, einwilligte.[1])

Nicht mit Unrecht hatte der Adel sich auf die Verhältnisse in allen anderen Kur- und Fürstentümern berufen. Eine Anfrage, die Heinrich Julius am 30. Juli an die in engeren Beziehungen zu ihm stehenden Fürsten richtete,[2]) um für seine Meinung eine neue Stütze zu gewinnen, ergab da, wo positive Antworten erfolgten, daß die Fürsten die Pflicht des Unterhalts auf sich genommen hatten.[3]) Ebenso ungünstig fielen Maßnahmen des Herzogs aus, bei Nachkommen früherer fürstlicher Kriegsbeamten Auskunft zu erhalten.[4])

Heinrich Julius' Gedanke muß immer mehr der geworden sein, überhaupt dem Ursprung dieses Herkommens auf den Grund zu kommen. Auch nach dem Empfang der productio documentorum der Ritterschaft wolfenbüttelschen Teils am 20. August[5]) behielt er sich seine Ansicht vor, er wollte nicht überzeugt sein.[6]) Aber die Verhöre der 11 vom Adel namhaft gemachten Zeugen in der Zeit vom 9. August bis

---

[1]) Der Abschied wurde von den Räten aufgesetzt, dann zuerst Garsse, und „als er darüber nichts zu erinnern gewußt", dem Herzoge, auch „da F. G. daran mitgefallen lassen", in des Großvogts Behausung etlichen Adligen, i. g. 10, die noch beisammen gewesen, vorgelesen. Sie stimmten zu. Garsse empfing am 28. Juli 6 Exemplare für die 6 Teile des Herzogtums. Ribbentrog I, 159 f. ein Abdruck mit verschiedenen Fehlern, aus ihm Kleinschmidt II, 246 f. Hiernach auch falsche Angaben bei Havemann III, 158. Nachverhandlungen am 5. Aug. mit der grubenh. Rittersch. zu Osterode, am 9. mit der honstein. zu Bleicherode, am 11. mit der reinstein. zu Blankenburg, hatten dasselbe Ergebnis wie die Zusammenkunft der bis zuletzt in Wolfenbüttel Ausharrenden. Am 11. und 18. erfolgen Berichte der Deputierten, dann Übersendung der Reverse und Einforderung des Geldes. Bemerkenswert ist, daß in Reinstein der Adel zu letzterer 2 aus seiner Mitte selbst bestimmt und 4 Wochen Frist setzt. [2]) An Kurpfalz, -sachsen, -brandenburg, Hessen-Kassel, Anspach, Mecklenburg, Anhalt, Holstein, Würtemberg, Baden-Durlach. [3]) Antworten von allen außer Anhalt u. Hessen vom 6. Aug.—9. Sept. in bei weitem nicht der Ausführlichkeit und Präzision, wie sie der Herzog brauchen konnte. Nur Johann Adolf von Holstein gedenkt der Zeit seines Vaters, wo der Adel im Lande noch auf eigene Kosten hätte dienen müssen. Georg Friedr. v. Ansbach bekundet die gleiche Absicht wie Heinr. Julius, in Fällen, die ihn persönlich träfen. [4]) Am 6. Sept. Erlasse an die Söhne früherer (1550 f.) Pfennigmeister, eine ergebnislose Antwort vom 20. Auch war (Notiz im Konzept vom 6.) die Durchsicht der Akten (Händel) der genannten in der Kammer vorgesehen. [5]) Garsse übergab diese ausführliche Eingabe, welche alles Bisherige nochmals zusammenfaßte und damit schloß, daß ein Beweis also nicht mehr nötig sei und, wenn der Herzog pro informatione die Zeugenverhöre angeordnet habe, der Adel einverstanden sei. [6]) Das geht aus den Worten Jagemanns hervor, die er Garsse in einem actum am 28. Aug. zu Wolfenbüttel zu hören gab.

13. November,[1]) für welche sehr ausführliche, zum Teil juristisch präzisierte Interrogatoria aufgestellt wurden,[2]) fielen ebenfalls, wo tatsächliche Vorfälle berichtet wurden, nicht zu Gunsten der Auffassung Heinrich Julius' aus.

Eine weitere Meinungsäußerung von seiner Seite zu diesem Ergebnis liegt nicht vor. Zweifellos hatte der Adel ein mit der Zeit erwachsenes Gewohnheitsrecht nachgewiesen und behauptet. Heinrich Julius gab keine schriftliche Bestätigung dieses adligen Rechtes, dachte aber ferner nicht mehr daran, die lehnrechtlich begründete, einst angewandte Bestimmung de sumptibus von neuem durchzuführen.

In Kriegsfällen wirkte die bestehende Heeresform des Soldheerwesens auf die im Lehnsaufgebote zu treffende Ordnung ein. Ein halbes Jahrhundert früher war dies noch nicht festzustellen. Damals setzte wohl der Herzog adlige Befehlshaber ein, ohne daß ein vollständiger „Kriegsstaat" gebildet worden wäre. Im Jahre 1602 wurde dieser von der Ritterschaft und adligen Kriegsverständigen für nötig erklärt,[3]) außer hohen und niedrigen Offizieren, welche mit Besoldung bestallt werden mußten, auch der Fahnenschwur der Reiter. Der einstige militärische Charakter des Hofmarschallamtes[4]) war aber ebenfalls unvergessen, nur weigerte sich der damalige Inhaber, anstatt in Abwesenheit des Herzogs als „Prinzipal" zu handeln, ohne besonderen Befehl etwas zu tun.[5]) Die Mehrzahl der fürstlichen Räte stimmte dem Verlangen eines Kriegsstaates zu, nur Jagemann fand ihn durchaus nicht im Lehnsrecht als erforderlich begründet.[6])

Im Gegensatz zu der Ritterschaft in den fünf niedersächsischen Landesteilen des Herzogtums besaß die obersächsische der Grafschaft Honstein

[1]) Die ausführlichsten Erlasse, Instruktionen, Protokolle und Berichte liegen vor. Die letzte Eingabe (für Reinstein) am 8. April 1603. Die Verhöre wurden gemäß der gemeinrechtlichen Form des Zeugenbeweises im Zivilprozesse vorgenommen. [2]) Exemplare von 16 und 17 Punkten, für Honstein von 19 (S. im folg. S. 55. Anm. 1.) [3]) In der Beratung, welche nach dem 1. actum die damals vom Adel zu Befehlshabern designierten Adligen mit einer aus Adligen und Räten bestehenden Kommission abhielten. [4]) Schröder, S. 140 u. Anm. 10. [5]) Heinrich Schenk von Langeleben, er hätte diesfalls keinen Befehl. Er fungierte sonst als Hofjunker und -beamter nicht anders als der Hofschenk. Beide sind als die obersten dieser Art meist in gleicher Weise bei den Verhandlungen anwesend. Im besonderen Auftrage handelte 1599 Franz von Rheden. (o. S. 50. Anm. 5.) [6]) Daß er 1602 wirklich nach dem Wunsche des Adels eingerichtet sei, ist sehr unwahrscheinlich. Doch schien er, wenn Ordnung gemacht werden sollte, unumgänglich nötig.

für den Lehndienst Sonderrechte, welche sie aus der Zeit der Grafen sich auch unter den welfischen Herzögen zu bewahren suchte. Auch sie wurden im J. 1602 erörtert.[1]) Dem Aufgebot sei stets vom Lehnsherrn eine Person zugeordnet worden, welche sie geführt und in den Herbergen „ausquartiert" habe. Für den Zug hätten die drei honsteinischen Städte zwei Rüstwagen zum Fahren der Rüstungen und anderer Notdurft gestellt. Die Pferde seien vor dem „Anzuge" in einen gewissen Preis-Anschlag gebracht, so daß wegen des Schadens Sicherheit bestanden habe. Die Zeugenverhöre bestätigten auch dieses alles. Ob und wieweit der Herzog die erste und dritte Verpflichtung übernahm, läßt sich nicht feststellen. Einen Revers erhielt der Adel nicht. Die Städte schickten die Heerwagen.[2])

Für eine Verstärkung des Lehnsaufgebotes wurden einige Anordnungen getroffen. Mitte März 1594 erging ein Erlaß an die Ämter,[3]) aus den reisigen Dienern, Einspännigern, Vögten und Krügern diejenigen in einem Verzeichnis zusammenzustellen, welche bereits Kriegsdienste getan, auch nötigenfalls zum Dienst zu Pferde gebraucht werden könnten. Aus 37 Ämtern und einem Adelsgericht wurden 153 Krüger, Vögte und andere als geeignet aufgezählt.[4]) Der Erlaß vom 30. Juli 1602[5]) wünschte die Bestätigung dafür, daß Amtsuntertanen statt des wöchentlichen Wagenspanns, welchen sie dem Amt zu leisten hatten, versprochen haben sollten, Roßdienst zu tun. Die Erkundigungen führten jedoch zu keinem Ergebnis.[6])

Dem Ablösungsversuche des Herzogs beim Adel im J. 1602 lief eine Maßregel bei einem Teil der Roßdienst tuenden Beamten parallel. An die Förster und Forstbeamten erging im Juli die mündliche Werbung,[7])

---

[1]) In der Nachverhandlung am 9. Aug. Beschwerde und Eingabe. In den Interrogatoria darauf sich beziehende Punkte. [2]) Im Erlaß 25. Juli 1605 an den Adel: wegen des Führers und Ausquiters wird hiernächst Erklärung folgen. In dems. J. stellten, entsprechend dem Größenverhältnis, Ellrich den einen, Bleicherode und Sachsa zusammen den anderen Wagen (siehe Anhang). [3]) Der Erlaß fehlt, die Berichte vom 16.—28. März. W. Milit. I, 26 b. [4]) Fortgelassen sind ausdrücklich als alt und schwach bezeichnete Leute, mitgezählt 9 augenblicklich in Ungarn dienende (Rehtmeier II, 1108) und andere, auch 6 als geeignet genannte Bauern. Eine beachtenswerte Zahl: 1. In Hinblick auf das Verbot des Sichwerbenlassens, 2. wegen der mannigfachen Angaben über Zeit, Ort und Art des Dienstes, 3. wegen der Einsicht in den unteren Beamtenstand des Herzogtums und der Mitteilungen über die damaligen Krüger, 4. als ziemlich vollständiges Verzeichnis der Amtmänner, Unterbeamten, Krüger in jenen Gebieten im J. 1594. [5]) An die 4 Oberamtleute im wolfenb. und kalenbergischen Teile. H. Cal. 21. C. XII. 1. Nr. 1. [6]) Eine abschlägige Antwort (Ob.-A. Rumpf) vom 13. Aug. liegt vor. [7]) Durch Oberjäger Hans Michael Hubensack zu Bursfelde an die Jäger des Harz, Hils, Solling usw. Bericht 25. Juli. H. Cal. 21. C. XII. 1. Nr. 1. Verzeichnis beiliegend.

darin einzuwilligen, daß sie ihrem Vermögen nach drei Monate lang Geld zum Unterhalt von Pferden lieferten. Fast alle taten es,[1] i. g. 41 Oberjäger, Oberförster, Förster, Hasenjäger und Forstschreiber. Die geringer bemittelten taten sich zu zweien und mehreren zusammen, so daß das Geld für 21½ Pferde aufgebracht werden konnte.[2])

Für die Jahre 1599 und 1602 sind zusammenfassende Angaben über die Musterungen und Aufgebote möglich.

Am 10. Jan. 1599[3]) war Musterung der Abligen des wolfenbüttelschen Teils in der fürstlichen Residenz, am 25. Jan. des kalenbergischen Teils in Münden, am 26. Februar des nordwest-kalenbergischen und des hoyischen Teils auf der Stolzenau. Für letztere war es zugleich ein kurzes Aufgebot. Im folgenden April wurden kalenbergische Ablige zum „Einhüten" nach der Festung Neustadt aufgeboten, andere vielleicht ebenso nach der Erichsburg, Münden und den übrigen festen Plätzen.

Im Jahre 1602 war jede Aufforderung zum Erscheinen in Wolfenbüttel[4]) zugleich eine Aufmahnung zur Leistung des Roßdienstes. Besondere Erlasse ergingen Ende Mai, Anfang Juni.[5])

Die Erlasse wurden von Wolfenbüttel an die Amtleute, von diesen durch Einspännige und andere Unterbeamten an die Adligen befördert. Diese bestätigten den Empfang durch ein recepisse, einen Rekognitionszettel, welche wiederum nach Wolfenbüttel gebracht wurden.[6]) Entschuldigungsschreiben und andere Briefe der Adligen gingen direkt dorthin.

Schon aus der Fülle der letzteren kann man auf den mangelhaften Erfolg der Musterungen und Aufgebote jener beiden Jahre schließen. Nie wird das ganze Aufgebot zur Stelle gewesen sein, selten eine Majorität, sowohl 1599[7]) wie 1602.[8]) Die Pflicht des persönlichen Erscheinens wurde nicht mehr in früherer Weise beachtet. Auf den Zustand der angekommenen Reisigen kann man aus dem sehr offenherzigen Briefe eines Amtmanns vom 5. Juni 1602 Schlüsse ziehen.[9]) Zu dem

---

[1]) Nur die Winzenburger Förster weigerten sich. [2]) Für 1 Pf. monatlich 12 th., 21½ 258 th., in 3 Monat. 774 th.; die Einlieferung durch Obers. Koch zu Seesen an Brödersen. (Anweisung am 27. Juli.) [3]) Die Akten H. Celle 72. 12. Nr. 1. 2. W. Landsch. XXI, 6 u. 7. H. Cal. 16. B. 11. Nr. 8. Cal. 2. Gartedörfer 8 b. [4]) S. o. S. 51. Anm. 5. 6. S. 52. Anm. 1. [5]) Beweis Entschuldigungsschreiben vom 30. Mai—9. Juni, bes. Erlaß an die Beschloßten vom 4. Juni (W. Landsch. XXI, 6.). [6]) Für 1602 nachweisbar, Amt Stolzenau. H. Celle 72. 12. Nr. 2. Für Julius' Zeit, Krusch, Zeitschr. 1894, 159 f. [7]) Zur Stolzenau 9 hoy. mit 20 Pf., 18 kalenb. mit 24 Pf. Im ganzen waren 59 Adlige verordnet. Die 32 Amtleute stellten 32 Reisige. [8]) S. o. S. 52. Anm. 1: nur 100 Namen. [9]) Blume zu Stolzenau a. d. fürstl. Botenmeister Friedr. Osterwald zu Wolfenbüttel: „ich werde berichtet, daß unangesehen oftmaliger harter Avisationsschrift sie übel gefaßt gewesen,

Spott und Hohn, welchen fürstliche Räte zu Wolfenbüttel im Juni 1602 äußerten,[1]) lag wohl ziemliche Berechtigung vor.

Auf[2]) dem Deputationstage von 1593 wußte die kalenbergische Landschaft das Privileg von 1526 für das **Landesaufgebot** zu erhalten; besonders die Städte hatten darauf gedrungen. Die anderen Landesteile besaßen es nicht. Aber in der Tat galt es im ganzen Herzogtum: praktisch hatte eine Folge außer Lande keine Bedeutung und kam in kriegerischer Hinsicht nicht in Frage.[3])

Es war Heinrich Julius nicht möglich, gegen die Stände, welche ihre direkten Untertanen von der Landfolge eximiert hielten, den Adel, die Prälaten und die großen Städte, ein entschiedenes Verfahren, wie er es wohl wollte, einzuschlagen. Das wohlbegründete Recht des Herzogs auf die Landfolge war rechtlich unbestritten.[4]) Jede Befreiung, auch der mittelbaren Untertanen, mußte ausgeschlossen erscheinen. Der gegenteilige Anspruch der unmittelbaren Herren gründete sich auch hier auf ein Gewohnheitsrecht, dessen Anfänge in der verminderten Brauchbarkeit und der daher weniger erfolgenden Anwendung der Aufgebote zu suchen sind. Die Sonderstellung dieser Gerichte oder Einzeldörfer oder Dorfteile berechtigte, was die Rechtsprechung, Besteuerung und die zu leistenden Dienste anging, die Inhaber in ihren Augen zu der Anschauung, daß ihr Gebiet ratione dominii anzusehen sei. Sie wehrten sich daher wie gegen einen Eingriff in ihre Rechte als domini terrae. Sie wollten nur für sich selbst die notdürftige Versehung tun.[5])

---

weder Pferde, Harnisch, Knechte oder Jungen gehabt, und laufen itzo in Bremen u. a. Orten herum, bestellen und kaufen noch die Harnische und alte Wagenpferde, damit sie noch übel bestehen werden. Es ist eine Schande, wie die Kerle ihre Lehen verdienen und in Acht nehmen. Und der mit zwei Pf. zu dienen schuldig ist, wird nur eins schicken, wie ich vermerke." [1]) Der Adel beschwerte sich über beleidigende Reden, „als hätte er den Hasen im Bussen". Und: vornehme Leute hätten den Vorwurf erhoben. Vielleicht Mitglieder der herzogl. Familie. In consilio wurde festgestellt, daß zwei Räte auf dem Gange „gedacht" hätten, daß die von Braunschweig nicht stärker an Pferden als 500 seien. Es herrschte wohl allgemeine Erregung. Die Fußtruppen klagten, sie würden von den Reitern verlassen. Noch sei dem Feind keine Kuh genommen oder ihrer einer gefangen. [2]) Die für Lehns- und Landesaufgebot in gleicher Weise geltenden Verhältnisse wurden oben (S. 42f. und S. 45 Anm. 3) dargelegt. [3]) Sie ist nicht nachweisbar, auch 1599 erfolgte sie nicht. [4]) S. o. S. 1. Anm. 1. [5]) So am 25. Mai 1594 die Kniggen zu Bredenbeck H. Cal. 16. B. 11. Nr. 3. Die Verpflichtung der Bauern gegen ihre Herren um Rüstwagenfahren, zum Besetzen der Häuser wurde auch angeführt, 28. Sept. 1602

Die fürstlichen Erlasse, welche nach einer Verweigerung der Folgepflicht oder einer vergeblich angesetzten Musterung in verschärfter Fassung ergingen, betonten dagegen, der Befehl betreffe nicht die Gerichtsbarkeit, sondern die landesfürstliche Obrigkeit. Dieser seien die Untersassen als „ungezweifelte" Untertanen Gehorsam schuldig. Es ist nicht nachzuweisen, daß in dieser Frage auf einem Landtage eine Entscheidung herbeizuführen versucht wurde. Obwohl der Herzog auf seinem Standpunkt verharrte,[1]) gestaltete sich die Wirklichkeit stets anders.

Beim Adel ist infolge der dürftigen Überlieferung eine Abgrenzung der sich völlig eximiert haltenden Gebiete von den anderen nicht möglich. Vielleicht deckte sie sich mit der damals im Werden begriffenen[2]) Scheidung von geschlossenen und ungeschlossenen Adelsgerichten. Der geringste Teil der Hintersassen erschien bei Musterungen sofort. Der zweite Erlaß wirkte vereinzelt.[3]) Daß bei Aufgeboten Leute gestellt wurden, ist nachweisbar.[4]) Sie kamen aber erst in letzter Linie, nach den Ämtern und kleinen Städten in Frage.[5])

Die geistlichen Stifte verhielten sich nicht anders, sie zeigten höchstens eine etwas größere Bereitwilligkeit.[6])

Auch die Ämter, welche Heinrich Julius seinem Bruder Philipp Sigismund gegen den Verzicht auf alle Erbansprüche zur Nutznießung überließ,[7]) nahmen eine Sonderstellung ein, obwohl die Landfolge dem Herzog ausdrücklich vorbehalten wurde.[8])

Die großen Städte, welche zwar die Landstandschaft ihres Landesteiles besaßen und ausnutzten,[9]) glichen doch fast Frei-, Reichs-

---

die zwei Steinbergischen Wittwen, 3. Okt. 1602 Gunzel v. Bartensleben. — Oehr überschätzt S. 97 u. 103f. wohl die Abhängigkeit der Junkerdörfer vom fürstlichen Amt. Auch suchte sich der Adel nicht erst zu emanzipieren (S. 97), er war noch emanzipiert und erst zu unterwerfen. [1]) So in den verschiedenen Erlassen an die Adligen und in den Anweisungen an die Amtleute, gebührliche Amtsmittel, (welcher Art wird nicht angegeben) zu gebrauchen. 25. Mai 1594 (die Antwort, vgl. vor. Anm.), 2. Febr. 1599 W. Milit. II, 97. vol. II., 1. u. 23. Sept., 4. Okt., 13. Nov. 1602. H. Cal. 16. B. 11. Nr. 9. [2]) Oehr S. 103/4. [3]) z. B. 1602 bei G. v. Bartensleben, welcher sich für zukünftige Fälle verklausuliert. Nachrichten aus Erlassen, Berichten und Eingaben für 1594, 99, 1602. Die erhaltenen Rollen haben nur vereinzelte Angaben. [4]) Für 1591/93 und 1602. [5]) Aus den Berichten der Oberamtleute Wissel (20. Mai) u. Molinus (4. Juni 1602). H. Cal. 16. B. 7. Nr. 4. [6]) Wenig Belege, z. B. für 1593. [7]) Rehtmeyer II, 1089f. Kleinschmidt II, 161f. [8]) Zu ersehen aus einem „Bedenken" der Räte 20. April 1594, durch Sekr. Bodemeier dem Herzog mitgeteilt (W. Milit. II, 97. vol. II), und aus einem Briefe Heinr. Julius' 13. Mai 1600 an seinen Bruder. [9]) Braunschweig schon 1586 nicht mehr. Havemann 3, 148. Illustre Examen Autoris Illustrissimi (Helmstedt 1608. 4. Mai.) S. 366.

städten.[1]) Obwohl sie dem Herzog huldigten, gestanden sie ihm ein Besatzungsrecht nicht zu.[2]) Alle neuen Versuche, sie zur Erfüllung der Landfolgepflicht heranzuziehen, hatten nur 1602 einen geringen Erfolg.[3]) Dem Herzog fehlte die Macht, sie seinem Willen zu beugen.[4])

Für die kleinen Städte und großen Flecken bestand die Verbindlichkeit, zur Besatzung der nächstgelegenen Festung auserlesene Leute zu stellen.[5]) Auf dem Landtage zu Salzdahlum am 3. Juni 1597 führte ein Protest der kleinen wolfenbüttelschen Städte zu einer genaueren Präzision dieser Verpflichtung.[6])

Musterungen des Landesaufgebotes wurden in den Erlassen vom 16. November 1590, 7. April 1591, 7. und 29. April 1594, 16. Dezember 1598 und 15. Januar 1599, 13. Mai 1600 und 1. September 1602 angeordnet. Nicht alle waren allgemeine Musterungen.[7]) Nicht alle wurden von besonderen fürstlichen Kommissaren vorgenommen, zum Teil einfach durch die Amtleute, so 1590, 1591, 1594.[8]) Zuerst in besonders

---

[1]) Braunschweig am meisten. Doch konnte sich Göttingen rühmen, ohne sein Zutun Ladungen zum Reichstage erhalten zu haben, so 1594 (Häberlin XVIII, 104 f), 1597 (A. Ulrich, Reichsstandschaft d. St. G. Zeitschr. d. hist. V. f. N.-S. 1885, S. 172). Seit 1596 gehörte das grubenhag. Eimbeck zum Herzogtum. [2]) Ausdrücklich Northeim 1585. Havemann 2, 540. [3]) Bei der Erbhuldigung 1585 verweigerten sie die Musterung. Neuer Versuch 1594, Bedenken der Räte (o. S. 58. Anm. 8), Erlaß 24. April. Die abschlägige Antwort wurde 1602, 30. Sept. wiederholt. H. Cal. 16. B. 11. 9. Zu der Besatzung Wolfenbüttels im Sommer 1602 stellte nachweisbar nur Eimbeck 8 Knechte. Briefwechsel 22. Mai—8. Juli. (H. Cal. 16. B. 7. 4.) Nach langem Sperren, salvis privilegiis usw., um nicht des Einverständnisses mit Braunschweig verdächtigt zu werden. Vielleicht bequemten sich auch die 4 anderen Städte (s. u. S. 65. Anm. 8). Göttingen protestierte 1595 (14. Mai an den Amtm. zu Münden) wegen Aufgebots der Stadtbauern zu Grone, ließ es aber „für diesmal" geschehen sein. [4]) Deswegen wurde ihre Heranziehung zur Kriegskontribution 1602 (s. u. S. 66. Anm. 8) unterlassen, trotz Hinweises auf den Elzer Revers von 1599 Spittler I, Beilagen S. 65). Sie würden „aus einem Horn blasen", Ritterschaft, Prälaten, Untertanen wieder „zurückreden". — v. Below, ält. d. Städtewes. u. Bürgert. S. 75. Da die Rechte des Herzogs nie groß gewesen, war keine Emanzipation der Städte erfolgt, der Landesherr ging vielmehr erst daran, sie seiner Macht zu unterwerfen. (S. o. S. 57. Anm. 5. gegen Oehr.) [5]) Schon zu Julius' Zeit; von ihm angeordnet? Aus Listen 1599: Neustadt a. R., Wunstorf, Rehburg nach Neustadt; Gronau, Elze, Springe, Sarstedt, Bodenwerder nach Erichsburg; Pattensen, Münder, auf dem Saltz vor M., Eldagsen, Neustadt vor Hannover nach dem Kalenberg. [6]) Ribbentrop S. 86. Sie wurde auf hohe Ehren- und Notfälle und die geringste erforderliche Zeit beschränkt. [7]) Voraussetzung ist stets, daß es keine sog. „blinde" Musterung war, d. h. ohne Bewaffnung. Die Bezeichnung „allgemein" mit den durch die Exemtionen gegebenen Einschränkungen. [8]) Erlasse an die Amtleute H. Cal. 16. B. 1. 9 und W. Milit. I, 26 b. Für 1594 nur zum 7. April Erlaß an die Amtleute.

bedrohten Gegenden, im Jahre 1591,[1]) dann bei Gelegenheit der nachzuholenden Erbhuldigung in bestimmten Gebieten, so 1594,[2]) zuletzt in jedem Fall zogen Kommissare umher. Es waren fürstliche Räte und Kriegshauptleute, daneben auch die Oberamtleute. Sie meldeten sich einige Zeit vor dem Musterungstage bei dem nächsten auserlesenen Orte an, wohin der dortige Amtmann die ihm angegebene Mannschaft zusammenberief.[3]) Die kleinen Städte erhielten einen besonderen fürstlichen Erlaß mit der Aufforderung, ihre Mannschaft nach Bescheid der Kommission sich einstellen zu lassen.[4])

Der Zweck der Musterung war zunächst die Kontrolle der bestehenden Landesbewaffnung. Daß sie bestand, wurde festgestellt, nicht mehr. Es gab keine Landesordnung wie in anderen Territorien,[5]) welche Bestimmungen über Bewaffnung enthielt. Wie sich ein jeder bewaffnen wollte, stand in seinem Belieben. In den sehr vollständig und genau geführten Listen der Jahre 1585 und 1586 bis zu denen von 1602[6]) bietet sich ein buntes Bild. Im einzelnen und in der Kombination der Waffenstücke herrscht die größte Mannigfaltigkeit. Im allgemeinen, jedoch nicht ohne Ausnahme, haben die höheren, reicheren Volksschichten die teuerere und bessere Bewaffnung mit dem Rohr, die niederen und ärmeren die mit Spieß und Axt bevorzugt.

Nach der Unterscheidung von Hand-Fern-Waffen und Handwaffen

---

[1]) In den nordwestlichen Landesteilen Oberstleutn. Jasp. de Wrede, Hilm. v. Münchhausen d. ä., Hauptmann Tönnies Limburg. Für 1592 beabsichtigt (Konzepte der Erlasse vom Jan., in dorso: ist nit abgangen, H. Cal. 21. C. X. 2. 4): Kriegsräte Valent. v. Mahrenholtz, Lud. v. Rössing, Hauptm. Moriz Ahlemann. [2]) H. Cal. 20. 10. 29 der „Anschlag, wie die Musterung und die hinterbliebene Erbhuldigung vorzunehmen", vom 19. April 1594, dazu 60 S. starke Instruktion für die deputierten Räte und Sekretäre u. viele Schreiben über strittige Erbhuldigung. [3]) Im „Anschlag" das Beispiel einer solchen Verteilung. Für 1598/99 Erlasse W. B. Fürstl. Verordn. u. H. Cal. 16. B. 11. 7. Brief Großvogt A. v. Kniestedts, 3. Jan. 1599, an Amtm. Philipps von Wolfenbüttel, W. Landsch. XXI, 7. Bericht Wissels 21. Apr. 1602. H. Cal. 21. C. XIII. 12. Kommissare waren v. Kniestedt und Philipps, Wissel und Hans Ernst v. Uslar, in Nordwest-Kalenberg u. Hoya Curdt v. Lente, Drost v. Rehburg, Hauptm. Joh. Thieß, Amtm. Andr. Cranse zu Neustadt. (Laut Musterliste.) 1600 in Hoya u. den Ämtern Phil. Sigismunds die hoyaschen Haupt- u. Amtleute. H. Cal. 16. B. 11. 9. 1602 waren Großvogt Kniestedt u. Hauptmann Frost im wolf. Teil, ferner Hauptm. Greiner im götting., grub., honst., reinst. T., H. E. v. Uslar in Nordkalenberg u. Hoya den Beamten beigegeben. H. Cal. 16. B. 11. 9. [4]) Erlasse (1592 u.) 1602. [5]) Pfalz, Württemberg u. Baden gibt Wendland an, Verf. e. allg. Volksbewaffn. i. Süddtschl. 1791—94. S. 11f. [6]) S. Anhang VII, 2. Vorbemerkung.

für das Nahgefecht oder von Schuß- und blanken Waffen lassen sich folgende für das allgemeine Aufgebot als vorhanden angeben.[1])

I. Schußwaffen:

1. Das lange Rohr, die sog. deutsche oder Radschloßbüchse mit dem Feuersteinschloß in der verbesserten Form mit dem langen leichten Rohre.[2])
2. Das kurze Rohr, die entsprechende kleinere pistolenähnliche Radschloßbüchse.[3])

II. Blanke Waffen:

1. Von Spießen: der Knebelspieß mit einer Querstange[4]) hinter dem Eisen; der Federspieß, neben der Spitze mit Federn versehen;[5]) (beide kommen in ungefähr gleicher Häufigkeit vor);[6]) der Langspieß, die außerordentlich lange Landsknechtslanze in einigen Fällen.[7])
2. Als Mittelglied zwischen diesen und den Schlagwaffen: die Hellebarde, in der deutschen Form, im Vergleich mit den Spießen seltener.[8]) Meist zur Hellebarde, aber auch sonst: der Harnisch, als Schutzwaffe.
3. Schlagwaffen: Das Schlachtschwert, in wenig Fällen aus früherer Zeit vorhanden;[9]) der Degen, die kleinere, einfache, übliche Seit-

---

[1]) Während in späteren Listen (schon 1591) ein festes Rubrikenschema besteht, haben die ersten, z. B. 1585/6 manche Schwierigkeiten in ihren Abkürzungen, dem oder den Anfangsbuchstaben der Worte. [2]) R, R, obwohl in denselben Listen nebeneinander doch ohne Unterscheidung. R u. R mit darunter gesetzter 2 ebenso, doch die Deutung? Ob 2 Rohre oder etwa Doppelhaken (u. S. 63. Anm. 3)? Zwar nur bei Voll- u. Halbspännern, aber häufig. Oder langes u. kurzes Rohr? Für letzteres fehlt in dieser Listenart jede andere Bezeichnung, sodaß diese letzte Deutung wohl die wahrscheinlichste ist. Zwar wurde die früher übliche Luntenhakbusse durch die Radschloßbüchse (Demmin, Deutsche Kriegswaffen, S. 82, 541. R. Schmidt, die Handfeuerwaffen, ihre Entstehung usw., S. 14f., Taf. 5, 23—27. 6, 29) aus praktisch-mechanischen Gründen nie gänzlich verdrängt. Demmin S. 83. Jähns I, 661: Bereich der Radschloßbüchse Deutschland, speziell bei Jägern, Scheibenschützen u. allgemein nur das Radschloß bei der Reiterpistole. Aus einem unzweideutigen Beleg für d. J. 1602/5 (Siehe Anhang und § 5 II. Anm. 39.) ergibt sich jedoch für Braunschweig-Wolfenbüttel, daß die Feuerschloß-Büchse allgemein im Gebrauch war. L. R. oder L. R. in den Listen ist daher stets als langes R., nie Luntenrohr aufzufassen. Man kann auch denken „leichtes“ R. im Vergleich zur Muskete. „Langes“ steht in den Listen, „leichtes“ wird ebenfalls in Schreiben gesagt. [3]) Demmin, S. 549f. Schmidt, S. 17f., Taf. 6, 31. 9, 47. 48. [4]) Dem Knebel. Bezeichnung Ks. Demmin, S. 438 Nr. 19. [5]) Fs. Auch Saufeder, zur Saujagd dienend. Bei Demmin nicht besondere Bezeichnung, vielleicht gemeint S. 438 Nr. 25. [6]) Der Federspieß etwas öfter. Manchmal einfach Sp oder S, Spieß, ein halb lang Spieß eingetragen. [7]) Ls. Nach Demmin 7—8 m, S. 436, Nr. 9. Delbrück I, 373 beschränkt ihn auf 5—5½ m. [8]) Demmin, S. 465. H, H, ein anderes H, auch nebeneinander, so daß vielleicht eine Form: Harnisch heißen soll. Das einigemal vorkommende Hs muß dies wohl bedeuten. Der Betreffende hatte nur den Harnisch, keine blanke Waffe. [9]) Auch Schlagschwert genannt. Demmin, S. 418/19 solche Zweihänder.

wehr;[1]) die Taſſake, ein langes Meſſer oder kurzer Degen;[2]) die Axt oder Barte, meiſt in der Form der ſog. Bindaxt.[3])

Als Seltenheiten finden ſich der Morgenſtern, der Fauſtkolben, die Keule, die Forke oder Heugabel, der Reffſtock.[4]) Die Leute brachten demnach alles, was irgend als Waffe dienen konnte, zur Muſterung herzu.

Alle Kombinationen von Bewaffnungen ſind nachweisbar,[5]) aber auch die Einzelbewaffnung gehörte nicht zu den Seltenheiten. In die beſtehende Mannigfaltigkeit kam durch die häufiger vorgenommenen Muſterungen eine gewiſſe Einheitlichkeit, eine Konzentrierung auf die beiden Bewaffnungen als Schütze und Spießgeſelle.[6]) Daneben blieben die Axtträger. Zugleich wurde die Bewaffnung faſt eines jeden mit der Seitwehr durchgeführt. Aus der einſt vorhandenen Freiheit, die eigene Bewaffnung zu wählen, erklärt ſich auch die Verſchiedenheit ganzer Gebiete dem Grundbeſtand der Bewaffnung nach.[7]) Dieſer war derſelbe geblieben.

In den großen Städten zeichnete ſich die von alters beſtehende allgemeine Bewaffnung weniger durch die Allgemeinheit der Durchführung als durch ihre außerordentliche Schwere aus.[8]) In Hannover[9]) kam 1602 ungefähr 1/4 aller Haushaltungen garnicht in Betracht.[10]) In

---

[1]) Als D ſelten eingetragen; über den allgemeinen Gebrauch iſt wenig feſtzuſtellen. Von 1591 an häufigere. Demmin ſagt auch: Schwert. Beiſpiele S. 405—7. Auch in den Liſten ein kurzer Degen, Dolch. Demmin, S. 428—31. [2]) Fehlt bei Demmin. Erklärung bei Grimm. [3]) Die Axt der Zimmerleute zum Beſchlagen u. Abbinden der Baumſtämme. (Grimm.) A, ein anderes A, Barte, B, einmal: eine lange Barte. Demnach mehrere Arten. Demmin nennt die kurzſtielige Reiteraxt Barthe, S. 459. [4]) Ein Stock zum Stützen des Reſſes, eines Traggeſtelles aus Stäben, und zum Zuſammenhalten der Laſtdiemen. (Grimm.) [5]) Z. B. zählt man in Gericht Ricklingen, Stadt u. Amt Neuſtadt, welche am 20. Juli 1585 zu Neuſtadt gemuſtert wurden, 25 Arten der Bewaffnung. Eine Überſicht der 1044 Mann zeigt folgendes Verhältnis: 525 mit Rohr, 483 mit einer Spießart (88 Fs, 193 Ks [! in dieſ. beſ. Falle], 202 Sp. o. a. A.), nur 3 mit Helleb. u. 32 mit der Axt als Grundwaffe, 1 hatte nur l. u. k. Degen. [6]) Dieſe Bezeichnung 27. Jan. 1602 Amt Scharzfels. [7]) Die Oberamtmannſchaft wolf. Teils weſerwärts 1602 (Ämter außer Städten): 1966 Schützen, 753 Hellebardierer, 2542 Spießer, 165 Axtträger, die O. götting. Teils (außer Städten u. Adelsſaſſen) 3284 lang. Rohre (371 kurz. R.), 704 Hellebarden, 752 Spieße, 73 Äxte (4221 Seitwehren). [8]) Vgl. v. Below, ält. d. Städteweſ. u. Bürgert., S. 76. [9]) H. St.-A. C. 99. 2. Verzeichnis der auf der Oſterſtraße bei d. Muſterung am 22. Mai 1595 gefundenen Waffen. Ferner Muſterungsregiſter der ganzen Bürgerſchaft 10. Juni 1602. Bei Jugler, aus Hannovers Vorzeit, iſt jenes, bei H. Schmidt, H. im 30j. Krieg (Zeitſchr. d. hiſt. V. 1895), das letztere behandelt. Die Gliederung des Aufgebotes war nicht nach Zünften, ſondern topographiſch. Vgl. Below a. a. O. [10]) Von 1183 (Siehe Anhang,) nur 314. Das Verzeichnis von 1595 zeigt weniger Mangel. Es iſt viel genauer aufgenommen. Die Differenz (Oſterſtraße 1602: 325, 68—257; 1598: 304, 29—275.) konzentriert ſich auf Helleb. u. Spieße (1595: 47, 1602: 0.)

fast[1]) allen anderen war eine, wenn nicht mehrere Schußwaffen vorhanden,[2]) sei es der schwere Doppelhaken, welcher keine Feldwaffe war,[3]) sei es das Rohr. Die Zahl jener machte ungefähr $^2/_5$, dieser $^3/_5$ aus.[4]) Bei der Betrachtung eines Teiles der städtischen Bewaffnung sieht man bereits, daß eine enorme Mannigfaltigkeit in der Zusammenstellung herrschte:[5]) über zwei Waffenstücke[6]) hatten fast $^2/_5$, sehr wenig nur ein Rohr, einen Spieß, oder eine Binbart.[7])

Die Auswahl geübter Personen zu den notwendigen Kriegsämtern und eine gewisse Einteilung des Aufgebotes wiederholten sich bei den Musterungen. Es wurde immer mehr Gewicht darauf gelegt, die Personen ausfindig zu machen, welche bereits im Felde gewesen oder sonst vor anderen brauchbar waren,[8]) wie sich in den Vorschriften für die Musterungen 1590,[9]) 1594,[10]) 1598[11]) und 1602[12]) zeigte. Die Bildung von Rotten zu 10 Mann mit einem Rottmeister wurde vor der Musterung zuerst im Dezember 1598 befohlen.[13]) Sie mag früher erst beim Aufgebot erfolgt sein. Sie wurde nicht peinlich genau sondern nach den lokalen Verhältnissen ausgeführt.[14]) Über den Rottmeistern standen Führer[15]) oder

---

[1]) Von den 869 im J. 1602 nur in 12 Fällen nicht. [2]) Von 4 Doppelhaken, 3 D. u. 1 Rohr, 3 D., 2 D. u. 1 Rohr herab. [3]) Jugler, S. 7. Demmin, S. 510, 536. R. Schmidt, S. 11. Taf. 4 Nr. 14 u. 17. Neben 343 Doppelhaken werden 35 einfache Hakenbüchsen aufgeführt. [4]) 378 und 554. [5]) Bis Anm. 7 einschl. nach d. Verzeichnis der Osterstr. 1595. Ausgezeichnete Fälle: Harn., l. Sp., 4 Doppelh., Helleb., Sp.; und Harn., l. Sp., D.-H., l. R., k. R., Deg. Am häufigsten: Harn., l. Sp., Hak., l. R., Deg. 17; Hak., l. R., Deg. 5; l. R., Hell. resp. Sp., Deg. 17; l. R., Deg. 109. [6]) Der Harnisch, nur bei sehr schwerer Bewaffnung (227 mal) als Schutzwaffe, ist hier nicht mitgezählt. [7]) 2 mit 7, 3 mit 6, 16 mit 5, 34 mit 4, 46 mit 3 (zusammen 101 = $^2/_5$), 159 mit 2, 14 mit 1 Stück. Die Nebenwaffen: Degen, kurz. Rohr, Tassake, Art, verteilen sich ziemlich gleichmäßig. [8]) Vgl. dazu S. 7, Anm. 3. und S. 42/43. [9]) Für die verschiedenen Fälle, da der 30., 10., 5. oder 3. Mann gefordert werde, kriegsgeübte Personen zu Führern und dergleichen bestimmen und die zum Krieg u. eilendstem Aufgebot Tauglichsten auserlesen. [10]) Anzugeben, „was Vermögens ein jeder", d. h. nach Kräften u. Leistungsfähigkeit und wieviele, denen man Harnisch, l. Röhre zu Zügen auflegen könne. [11]) Wie 1592 beabsichtigt: in marginem zu setzen, ob u. welche in Kriegszügen gewesen. [12]) Verzeichnen, wie eines jeden Amts, Fleckens oder Dorfs Eingesessene qualifiziert, was sie für Züge getan, wie sie zur Arbeit oder sonst zu Schimpf und Ernst geschaffen, darüber einen delectum (Auszug) machen mit designatio, wieviel qualifizierte Personen jeden Orts vorhanden, mit Bericht, wozu der eine oder andere nützlich zu gebrauchen. Es soll dabei nicht eben auf die Gewehr, sondern auf Statur u. Disposition gesehen werden. [13]) Die Auswahl erfolgte wohl auch durch die Leute selbst („wegen der Eile", Brief A. v. Kniestedts o. S. 60. Anm. 3. [14]) Das folgt aus den zahlenmäßig sehr von einander abweichenden Angaben der Listen von 1599, 1600 u. 1602. [15]) Daß diese Anführer eines Dorfes oder mehrerer sein sollten, folgt daraus, daß sie an 1. Stelle genannt sind u. Bewaffnung wie die Rottmeister trugen.

Schultheiße.[1]) Auch bestand im J. 1602, vielleicht nur in bestimmten Gegenden,[2]) ein Einteilung des ganzen Aufgebotes, indem der 5. und 10. Mann zum größeren resp. halb so großen Aufgebot auserlesen war.

Zur Musterung wurden die vorher von den Amtleuten und Stadtobrigkeiten verfertigten Listen aller Familienvorstände am Musterungsort den Kommissaren übergeben. Sie enthielten nur die Namen nach der bäuerlichen oder kleinstädtischen Gliederung. Bei dem Vorbeipassieren der verzeichneten Personen am Platz der Kommissare wurde die vorgezeigte Bewaffnung eingetragen,[3]) daneben andere wichtige Bemerkungen.[4])

Die Resultate, welche in den Rollen niedergelegt waren, sollten von Kommission und Beamten in „vertrauter Geheim" gehalten werden. Anfangs gab es nur ein Exemplar jeder Liste,[5]) im Dez. 1598 wurde die Aufstellung doppelter Verzeichnisse angeordnet.[6]) Das erste wurde an die fürstliche Kammer eingeschickt und bei den „Rumorhändeln" aufbewahrt,[7]) das neue zweite auf dem Amte niedergelegt, wo gemustert worden war.

Die Aufgebote, welche in den Jahren 1591—95, 1599 und 1602 stattfanden, umfaßten außer im J. 1602 nur Teile des Herzogtums. Es galt meist den Schutz der westlichen Gebiete, Hoya und Nord-Kalenberg, 1591 gegen Herzog Moritz von Sachsen-Lauenburg,[8]) 1593 gegen seinen Bruder, den regierenden Herzog Franz II.,[9]) welche beide als spanische Parteigänger warben. Für die J. 1592 und 94 liegen nur Andeutungen

[1]) So in Lohra u. Klettenberg genannt. [2]) Nach den Listen in Kalenberg-Göttingen und Hoya, nicht in Grubenhagen. [3]) Meist ist dies aus den Listen selbst (verschied. Handschrift u. Eintragungen) zu folgern. Eine Schlußnotiz des Notars Tilemannus Büsingk auf der Rolle des Amtes Stolzenau 1585 referiert den Vorgang u. beglaubigt eine Abschrift für die Beamten. Später, als Kommissare anwesend waren, war diese Vorsicht nicht mehr nötig. [4]) Siehe Anhang. [5]) S. die notarielle Beglaubigung, o. Anm. 3. Im J. 1594 wurde ein Verzeichnis (von Stolzenau, auf d. 3., 5., 10. Mann, Jahr 1591?) gesucht, das von dort vielleicht garnicht eingesandt war. Eingabe Bodemeiers 20. April (o. S. 58. Anm. 8.). [6]) Ebenso ferner, z. B. 1. Sept. 1602, ausdrücklich verlangt. [7]) Dort hatte Bodemeier (Anm. 5) gesucht. In der Kanzleiordnung von 1575 (Krusch 1894 S. 143 f.) ist von einer so benannten Abteilung der Registratur (noch?) nicht die Rede. [8]) Die Angaben für 1591—95 finden sich in Berichten aus Ämtern u. Gerichten vom 6. Sept. 1595 — 16. Febr. 1596, als der Herzog die Unkosten ersetzen wollte, welche bei d. Aufgeboten von 1586 an in barem Gelde Beamten u. Untertanen entstanden waren. H. Cal. 16. B. 12. 9. — Moritz hatte 1591 die Kloppenburg u. Vechta im Bist. Münster eingenommen und brandschatzte das Stift Barsse in Hoya. Hier lagen 4 Wochen lang 2 Einspännige u. 40 Schützen aus dem Amt Sieke, 21.—27. Sept. 100 Schützen aus dem Amt Stolzenau. [9]) Andeutungen Kobbe II, 310. 363. 417. Franz wollte bei Arsten über die Weser ziehen. Das Aufgebot erfolgte nach Kloster Heiligenrode. Von dort über Brinkum bis Arsten wurde die Nordgrenze besetzt u. das Volk zertrennt. Fast vollständig aufzustellen ist die Zahlenübersicht der etwa 1000 Mann aus Hoya u. Kloster Lockum, welche 11,

vor, daß Aufgebote stattgefunden haben.[1]) 1595 zogen Graf Schwarzenberg und Rittmeister Ubbelohde am Rand des Solling nach Westfalen und Köln.[2]) Im Februar 1599 dienten die Aufgebote[3]) zur provisorischen Besetzung der Grenze gegen Westfalen, bis der Anschlag der Kreismatrikel geworben war.[4])

1602 wurden alle Landesteile zum Aufgebote, welches freilich numerisch klein blieb, herangezogen, um die Residenz und „Kapital"-Festung Wolfenbüttel zu decken. Vor Pfingsten tat dies fast 3 Monate lang allein die aus dem wolfenbüttelschen Teil gestellte Mannschaft.[5]) Am Pfingstdienstag (25. Mai) wurden dazu 406 Schützen aus dem ganzen Lande entboten.[6]) Nachweisbar erschienen sind über 330.[7]) Erst am 29. Juli wurden die Knechte aus den Ämtern wieder entlassen, die der Städte aber noch bis auf weiteres zu bleiben angehalten.[8]) Von den Abziehenden konnte, wer Lust hatte, von neuem eingestellt werden. Die am längsten Aufgebotenen sind vielleicht noch einen Monat dagewesen.[9]) Die Soldaten waren zuerst in zwei, dann in vier Abteilungen eingeteilt,[10]) nicht ziffernmäßig, sondern nach Landesteilen.[11])

---

7 oder 6 Tage unterwegs waren. Der (wie 1591) zum obersten Führer ersehene Kriegsrat u. Oberstl. J. de Wrede erschien wegen Krankheit nicht. Es befehligte Dan. Ludewieg, Großvogt zum Kalenberge, mit den Stolzenauer Amt- u. Hauptleuten.
[1]) Für Gericht Ehrenburg (1592) und Amt Blumenau (1594). [2]) Den Durchmarsch hatte man hinnehmen müssen. Als die Söldner dann im Stift Köln u. um Soest lagen, wurden die Furte u. Pässe an der Weser besetzt u. auf de Wredes Anordnung 223 Schützen auf die Erichsburg gelegt. Vom April bis Juni Briefwechsel der Städte Braunschweig, Hameln, Lemgo u. a. mit Göttingen (G. St.-A. Kriegsakten 1595). Warnungsbrief eines unbekannten braunschw. Landeskindes aus Recklinghausen an Hameln mit Nachrichten über feindliche Absichten auf das Herzogtum. [3]) Auf Grund des Kreisabschiedes zu Braunschweig, 30. Jan. (F. C. Moser III, 321 f.) Außer den Lehnleuten (s. o. S. 56) Schützen aus Hoya u. Nordkalenberg. Franz v. Rehden befehligte mit d. Stolzen. Hauptleuten. [4]) Von Braunschw.-W., -Lüneb. u. Bremen 400 Pf. u. 818 Söldner (Instr. f. v. Rehden 11. Febr.). [5]) Die Akten H. Cal. 16. B. 7. 4 u. W. Milit. II, 97. vol. I. Aus der 1. wolfenb. Ob.-Amtmannsch. (des O.-A. Rump) 126 Mann; für die 2. wolfenb. O.-A., die Knochenhauers, u. das Amt Wolfenbüttel, welches für sich einem Großvogt unterstand, fehlen die Zahlen. [6]) Die Zahl 406 aus der Mitteilung (21. Mai) von Kanzler und Räten an Marschall, Großvogt v. W. und Hauptleute. Es wurde erwartet, daß wenn nicht alle, doch die meisten sich einstellen würden. [7]) Die designatio, welche dem Erlaß vom 21. beilag, fehlt. Die genaue Zusammensetzung der Zahl 330 ergibt sich aus Begleitschreiben, Supplikationen der Aufgebotenen, Mitteilungen der Amt- und Oberamtleute. [8]) Befehl des Herzogs an Kapitän Sachse. In der Aufzählung alle großen u. kleinen Städte. [9]) Am 29. August galt das ganze Kriegswerk als „verlaufen". [10]) Im Erlaß vom 21. Mai Anweisung zum Unterbringen in W. und zur Einteilung. Zuerst 2 Kompanien unter Frost und Max. Am 10. Juli auf Wunsch des Herzogs Vierteilung; die beiden neuen Kapitäne waren Melchior Reichards (Amtm. auf d. Steinbrück) und Hans von Limburg. [11]) Z. B. Reinstein u. Grubenhagen unter Max, Hoya u. Kalenberg unter Frost.

Während die Dauer des Aufgebotes ins Feld nur wenig Tage betrug,[1]) war die gewöhnliche Zeit des Aufgebots zur Festungsbesatzung jetzt vier Wochen, dann kam eine Erneuerung des Aufgebots aus Wolfenbüttel.

Für die Besoldung gab es immer noch keine feste Norm. Da ihre Zahlung den Nicht-Aufgebotenen oblag, stand es bei den Obrigkeiten der kleinen Städte und den Amtleuten, die Höhe zu bestimmen. So finden sich viele Abweichungen, nach oben und nach unten, von dem für 1602 als üblich bezeichneten Monatssold von 5 Reichstalern.[2]) An den üblichen Schwierigkeiten beim Aufbringen und Einsenden des Geldes fehlte es nicht.[3])

Bitten um gerechtere Auswahl wurden 1602 trotz der geringen Zahl Aufgebotener laut. Man verglich stets die eigene Last mit der der Umgegend, um nicht mehr tragen zu müssen als diese.[4]) Austauschungen fanden statt.[5]) In besonderen Fällen wurden nicht Untertanen, sondern Geworbene gesandt.[6]) Auch trafen Kanzler und Räte wohl die Anordnung, daß statt unbrauchbarer Knechte nur der Sold (5 th.) zur Anwerbung eingezogen wurde.[7]) Mit einer dahin gehenden Neigung rechnete Heinrich Julius (welcher auch Geworbene als kriegserfahrener vorziehen mochte), als er im Juli 1602 eine Kriegssteuer, von je 10 der Untertanen ungeachtet des Aufgebotes 3 Monate lang 5 th., aufbringen ließ.[8])

Obgleich auch dem Landesaufgebot in diesen Jahren keine sonderlichen Heldentaten nachzurühmen sind, sondern sich manche Klagen äußerten,[9]) erfüllte es doch wohl seinen hauptsächlichen Zweck. Die Grenzen wurden

---

[1]) S. o. S. 64. Anm. 8 u. 9. [2]) Mitteil. von Kanzl. u. Räten im Erlaß vom 5. Juni an Franz von Rehden, den Landdrost von Grubenhagen. So auch Amt Lauenstein und sonst; Amt Münden 4 dicke Taler. [3]) Die Soldaten beschwerten sich, nicht genug und nicht regelmäßig Geld zu erhalten. Erlasse wurden nötig. Amtsuntertanen baten um gerechtere Verteilung des Geldes. In der Eile wurde dies wohl aus dem Steuerkasten „erborget“, wohin es nächstens wieder erlegt werden sollte. [4]) In allen Landesteilen. Auch Hinweis auf die Verpflichtung an die Feste Erichsburg. [5]) Aus privaten und rechtlichen Gründen (Krankheit der Frau, Dienstpflicht im Amte.) [6]) Z. B. von Osterode, welches durch Brand mitgenommen war. [7]) Erlaß an Franz v. Rehden 5. Juni. [8]) Zur Beschaffung der media für 1000 Pf. u. 3000 Söldner. Die Umgehung einer Bewilligung durch den Landtag war das Wesentlichste. Vom 10.—17. Juli Einzelberatung mit d. Oberamtleuten und Landesbeamten. An der Bezahlung (H. Kamm.-Rechn. 1602/3 Extr.-Einn.) beteiligten sich auch Adlige. Vom 27. Nov. 1602 bis 9. Juli 1603 (es fehlen vorhergeh. Angaben; oft als Rest, 3. Termin) kamen ein 9698 fl. 4 mg. $5\frac{1}{4}$ ₰ (= 5387 th. 24 mg. $4\frac{2}{3}$ [ca.] ₰). In Halberstadt parallele Maßnahme, 12. Jan. 1603 kamen von dort 2000 th. ein. [9]) Bericht Max' über die grubenh. Knechte: ein Haufen Strohschneider und schlecht Gesinde. Ähnlich am 21. Mai über die wolfenb. Soldaten.

notdürftig gesichert und vom Feinde rein gehalten. Vor allem: Wolfenbüttel hatte im Notfalle eine Besatzung. Das platte Land hatte dagegen vor den Verwüstungen der Stadtbraunschweiger nur geringen Schutz.

Anmerkung:

Die Leistung der beiden Arten Kriegsfrohnden bestand nicht nur fort, sondern wurde sehr in Anspruch genommen. Burgwerk wurde z. B. 1590 für die Feste Erichsburg,[1] 1599 und 1600 für Wolfenbüttel verrichtet,[2] nachweisbar von Amts- und Klosterunterfassen; für den Adel ist es nicht zu belegen, die Pflicht zum Burgwerk bestand.[3] Die Stellung von Heerwagen wurde in großem Umfange 1599 von den fürstlichen Ämtern und den Klöstern und Stiften verlangt.[4]

---

[1]) 28. Mai Erlaß des fürstl. Statthalters, Graf Wolfg. Ernst zu Stollberg an Wissel. H. Cal. 2. Friedland Nr. 4. [2]) W. Verordn. 1. Juni 1599 Erlaß an die Klöster. Auch Ablösung des Erscheinens mit 16 mg. für den Mann und 4 Tage, der Steinwagen nur gegen 300 fl. Am 1. Febr. 1600 Änderung wegen der Mängel, die Entfernteren sollen ablösen, wegen der Fuhren soll ein Unterschied nach der Entfernung gehalten werden. [3]) S. o. S. 41 Anm.. 2. Oehr, S. 69f. Ribbentrop, S. 82f. (Landtagsabschied 1597.) [4]) Ausschreiben 5. April 1599, 6 Tage nach der zweiten Frankfurter Tagung, vgl. Ritter, Union I, 136, u. Deutsche Gesch. i. Z. d. Gegenref. II, 151. Die Ämter sollten 150 Rüstwagen stellen, zunächst die Freien oder sonst zu solchen Unpflichten Verbundenen, in deren Mangelung andere Amtssassen. 10 Ämter auch das Hausspan, 2 nur die Pferde. Zahlreiche Moderationen und Erlasse, z. B. für ganz Honstein u. Walkenried. W. Milit. II, 2. Mit Stift Barsse, welches wegen dieser Leistung später den Haferschatz verweigerte, Streit nach dem Hoyischen Landtage 18. Mai 1604, Briefwechsel bis April 1605. H. Celle 72. 23. Nr. 7.

---

§ 4.

Motive, welche Heinrich Julius zur Organisation des Lehns- und Landesaufgebots veranlaßten. Die erste Denkschrift David Sachses.

Nach Jagemanns Worten am 18. Februar 1600[1]) wäre Heinrich Julius bereits vor diesem Zeitpunkt darauf bedacht gewesen, der „Landrettung" wegen eine Ordnung zu machen. Jedoch seien die von ihm Beauftragten darüber verstorben. Es wird sich dies auf die Jahre 1594/95 beziehen. In Holland wurden damals Waffen zur Ausrüstung der Untertanen gekauft, jedenfalls im wolfenbüttelschen Landesteil den Untertanen gegeben und zum Teil vom Herzog, zum Teil von den Empfängern bezahlt.[2]) Mehr geschah noch nicht.

Der Herzog hatte also vielleicht daran gedacht, den Versuch seines Vorgängers fortzusetzen und zu vervollkommnen. Die diesen beunruhigenden Verhältnisse bestanden ja auch fernerhin fort. Das Herzogtum lag nicht außerhalb der Gebiete, welche von dem spanisch-holländischen Kriege bedroht wurden, es war das erste größere protestantische Territorium im Nordosten der schon in die Wirren hineingezogenen Stifter Westfalens. Auch Heinrich Julius enthüllten sich (wie Moritz von Hessen) die Mängel des entarteten Soldheerwesens bei dem so entschieden verlangten und so kläglich endenden Zuge gegen Mendoza (1599)[3]) in der auffälligsten Weise.[4])

---

[1]) In der Antwort auf das sofort zu erwähnende Ansinnen von Kurpfalz. [2]) Der Ankauf wird in Sachses erster Denkschrift erwähnt. Über die Verteilung und Bezahlung der Waffen vgl. den wolfenb. Abschied zu Salzdahlum 4. April 1595. (Ribbentrop, S. 78. 79.) Das Wehrgeld sollen die Städte in den bewilligten Terminen vollends zahlen, Gandersheim und die anderen mittel- und unmittelbaren Untertanen mit den beiden letzten Zielen, der Hälfte des Geldes, verschont bleiben, die empfangenen Wehren und Rüstungen sollen sauber und rein verwahrt, bei Notfällen, Musterung und Haussuchung vorgezeigt werden. [3]) S. o. S. 22. [4]) Er ließ den Aufrührern unter seinen Söldnern in großer Strenge den Prozeß machen, vgl. Ortlepius, gründlicher usw. Bericht wegen der Meuterei bei Nieder-Eltern 7. Sept. 1599, samt dem Prozeß nach kaiserlichem Malefizrecht. Wolfenbüttel 1599.

Ein zweiter Gesichtspunkt war auch für ihn von Bedeutung. Im Herbst 1598 hatte er sich offen dem Kreise der korrespondierenden, eine Union anstrebenden protestantischen Fürsten angeschlossen und erhielt so genauere Kunde von den Versuchen Johanns des Mittleren von Nassau und Friedrichs IV. von der Pfalz, ihr Landrettungswerk auszubilden. Die pfälzische Werbung bei ihm am 17. Februar 1600[1]) enthielt eine darauf hinauslaufende Erinnerung. Es sei nicht unnötig, wurde ihm vorgehalten, mit den Untertanen in guter Bereitschaft zu sitzen. Die Worte waren in dem für Kurpfalz ausschlaggebenden Sinne gemeint. Das bestätigt die Äußerung D. Werner Königs, des Nachfolgers von Jagemann, am 27. Febr. 1613[2]): Heinrich Julius sei von Kurpfalz zur Einführung eines Exercitium militare ermahnt worden, „weil unsere widrige Geistliche und andere mit allerhand Praktiken umgingen". Heinrich Julius ließ am 18. Februar den pfälzischen Gesandten seinen Wunsch, einen Einblick in die pfälzische „Ordnung" zu erhalten, kundgeben. Höchst wahrscheinlich wurde ihm darauf Graf Johanns Diskurs, wenn nicht noch anderes, zugesandt.[3]) Er ging auch auf den Gedanken einer Rüstung ein.[4])

Weshalb hat Heinrich Julius ihn nicht schon damals in die Tat umgesetzt? D. König weiß am 16. Dez. 1614 mitzuteilen,[5]) der Herzog sei zwar von Kurpfalz dazu angehalten, er habe aber nicht „daran gewollt". Endlich jedoch hätte er sich dazu bewegen lassen. Ein entscheidender Anlaß wird auch von ihm hier nicht genannt. Man kann ihn nicht ausschließlich Pfalz' Einfluß zuschreiben. Nicht die weiten politisch-religiösen Erwägungen von Kurpfalz gaben den letzten Anstoß, sondern der eigene drängende Wille des Herzogs.

Unter den Korrespondierenden war seine Stellung isoliert geblieben. Seine Erwartungen waren nicht erfüllt, er hatte persönliche Enttäuschungen erlebt. Sein nächster Vorteil trieb ihn zu einer Verständigung mit dem

---

[1]) H. Cal. 21. C. XV. 1. Nr. 2. (Geh. Rats-Protokolle) vol. II. actum zu Wolfenbüttel mit den beiden pfälzischen Gesandten Behme und von Hutten. Diese Aufforderung in Punkt 6. [2]) S. u. im § 7. [3]) Er ist in Reinschrift in der Hzgl. Br. Landesbibl. zu Wolfenb., ohne Dat. u. a. A., in einem handschriftlichen Sammelband (W. B. August. n. 38 fol. c) erhalten. Notiz bei Jähns I, 574. [4]) Etwas später, auf dem zweiten Friedberger Konvente der Korrespondierenden (25. Jan. 1601) schlug er vor: um Widerstand gegen eine vom Kaiser Rudolf II. zu erwartende Exekution (in Sachen der Hofratsprozesse) leisten zu können, möge jeder Stand seine Untertanen wehrhaft machen, so daß er sie zu jeder Zeit bereit haben könne. Br. u. Akt. z. G. d. 30j. Kr. I, n. 172. (S. 264.) [5]) S. u. im § 7.

kaiserlichen Hofe. Er mußte ihn zum Verbündeten in seinem Streite mit der Stadt Braunschweig haben. Seit Anfang des Jahres 1602 verfolgte er konsequent diese Politik.[1]) Damit rückte auch das pfälzische Vorbild eines Landrettungswerkes wieder in die Ferne, dagegen nicht der Gedanke einer Organisation überhaupt.[2])

Gegen Ende des Jahres 1604[3]) entschloß er sich, sie mit beginnendem Frühjahre 1605 vornehmen zu lassen. Er wollte dem leidigen, endlosen Zwiste mit seiner „Erb- und Landstadt" ein rasches Ende bereiten. Die Gegnerschaft des Prager Hofes war stark gemildert, wenn nicht schon ganz beseitigt. Zu erwarten war, daß ihm von dort freie Hand gelassen werden würde. Am unauffälligsten konnte er sich Soldaten zu einem Überfall auf die Stadt durch eine Organisation verschaffen. 1604 fand ein für ihn vorbildliches Ereignis in Paderborn statt.[4]) Glückte der Angriff, so befand er sich mit einem Schlage in einer weitaus günstigeren, mächtigeren Stellung. Die große Hansastadt gedemütigt, seine größte Festung! Welche Stärkung wäre dies nach außen, aber auch nach innen, den Landständen gegenüber, gewesen. Die Ereignisse des Jahres 1605 beweisen, daß Heinrich Julius eine solche Überlegung angestellt hat. Vorläufig blieben diese Gedanken noch geheim, nur zwei Personen hatten hierin sein Vertrauen.[5])

---

[1]) Im Mai war er in Prag, hatte eine Audienz bei Rudolf II. und hielt in eigener Person einen „gründlichen Bericht in Sachen Braunschweig". Rehtmeier II, 1139. Ausf. wahr. hist. Bericht d. St. Braunschweig betr. (1607/8). Für ihn ausschlaggebend war, daß er an der Verweigerung der Türkenhilfe (seit 1598) nicht mehr festhielt und eine Mannschaft für den Krieg in Ungarn stellte. Br. u. A. I. n. 256 (S. 327.) Ausf. wahrh. Bericht II, 2038 ff. [2]) Auch Graf Philipp von Hohenlohn (Allg. D. Biogr. 12,693 f) erinnerte Heinrich Julius, mit dem er 1602/3 über Zurüstung, besonders Anwerbung ausländischen Kriegsvolkes gegen Braunschweig, im Schriftwechsel stand (H. Cal. 21. C. XVI. 27 Nr. 1), am 12. Dez. 1602 an die stattliche Ritterschaft und das Landvolk, „die alle er auf die Beine bringen könne". [3]) Am 12. November hatte er die Kassation aller gegen ihn ergangenen Hofratsmandate und Remission des Prozesses an das Reichskammergericht erlangt. Ausf. wahrh. hist. Bericht II, 2260. Ritter, Union II, 36. [4]) S. o. S. 23. Keller S. 433—53. [5]) Ausf. wahrh. hist. Bericht III, 70. Illustre examen Autoris Illustriss. (Helmstedt 1608 4. Mai) S. 589. Der eine war von ihnen Sachse (s. u.), der andere Hauptmann Frost. (Auch Hassebrauk, Braunschw. Magazin 1901, S. 32 denkt zuerst an diese beiden.) Die Städter ahnten schon frühe den Zusammenhang der Organisation mit Absichten auf Braunschweig und stellten ihn sofort entrüstet fest. Hildesheim 13. Juni 1605 (Braunschw. Magazin 1904 Nr. 5.) Braunschweig in der Stadt Br. kurze Abfertigung, Protestation usw. 1608 S. 100. Hannover in Ludolf Langes Chronik (J. 1605), Hannov. Chronika S. 908—10 (gedr. Hannov. Geschichtsblätter 1902 S. 411 f), noch Redecker, Hist. Collectan. S. 564. (Alles H. St.-A.)

Nicht die Erwartung spanischer Übergriffe, nicht die Befürchtung eines Religionskrieges, sondern egoistische Machtmotive bildeten sonach den Anlaß zur Organisation im Jahre 1605. Daraus folgt noch nicht, daß Heinrich Julius von vornherein eine dauernde Ersetzung oder eine teilweise Ergänzung der Soldheere beabsichtigt und überhaupt eine dauernde Institution hat schaffen wollen.[1])

Der „ungefähre Anschlag, welcher Gestalt Reverendissiums, unser gnädiger Fürst und Herr, in Sr. F. G. Erblanden aus der Ritterschaft, Städten und Amtsuntertanen eine gute Anzahl Volkes an Reitern und Knechten, so dieselben in den Waffen gewöhnlich exerziert, in Ordnung gebracht und darinnen continuiert werden möchten, in Bereitschaft haben und sich derselben ohne sonderliche Unkosten auf alle Fürfälle jedesmal zu gebrauchen hätten" —

zeigt in den vorliegenden Ausfertigungen keine Angaben über den Autor und enthält keine Mitteilungen, wann die Schrift Heinrich Julius überreicht worden ist. Sie liegt in einer kürzeren (I.) und einer längeren (II.) Form vor,[2]) indem in II. ein Mittelstück, die Erörterung einer Kontribution zum Unterhalt der Offiziere, eingefügt und ein Kostenüberschlag angehängt ist. Die kürzere Fassung ist datiert vom 12. Dezember 1600.[3]) Außer geringfügigen orthographischen Unterschieden sind sieben auffallendere Abweichungen in dem I. und II. gemeinsamen Ganzen vorhanden, von denen aber nur eine für die Frage, ob I. oder II. älter sei, von Bedeutung sein kann:[4]) die Verschiedenheit im Ansatz der Zahl der Ausschußregimenter. I, mit der höheren Zahl, wird früher anzusetzen sein als II, mit der um $^1/_3$ kleineren, da das umgekehrte Verhältnis, einer Steigerung der Zahl, weniger denkbar ist als eine Reduktion der anfangs zu

---

[1]) Dagegen spricht vor allem, daß die Bestallung der Hauptleute und anderer Offiziere vorläufig nur auf ein Jahr ging. (S. u. S. 97.) [2]) H. Cal. 16. B. 1 No. 10 u. 11. Cal. 21. c. XIII Nr. 5. Das 1. Exemplar ist mit ca. 1600, das 2. mit 1600. das 3. mit s. d. um 1586 bezeichnet. Die beiden letzten sind gleich und stellen I, das erste II dar. Alle 3 sind Kanzlei-Reinschriften. Das erste trägt die von anderer Hand auf den Umschlag gesetzte Titulierung: Kriegs Exercitii Defensions Anschlagk Im Fürstenthumb Braunschweigk. Das zweite ist am Schluß: Copie des Diskurses das Exercitium militare belangend, bezeichnet, das dritte garnicht. [3]) Das Exemplar H. Cal. 16 B. 1. Nr. 11. trägt am Schluß (durchstrichen) den Vermerk: geben Wolfenbüttel 12. Dezember anno 1600. [4]) Im einzelnen siehe Anhang. Aus den Differenzen über Traktement, Besoldung und Beschaffung der Besoldung kann man nur auf die Unsicherheit des Verfassers schließen, inwiefern es möglich sein werde, die Landschaft zu den Kosten heranzuziehen. Daß der Ausdruck „Klügeln" und „Klüglinge" für die Gegner des Exercitiums in II vermieden wird, deutet eine Milderung an, deren Grund vielleicht darin zu suchen ist, daß Aussicht vorhanden war, bisher abgeneigte Leute zu gewinnen.

hoch gestellten Anforderungen. Die Erweiterungen von II aus I legen das gleiche nahe, da sie später, d. h. erst als die Kostenfrage näher erwogen wurde, hinzugefügt sein werden. Während also I gegen Ende des Jahres 1600 zusammengestellt wurde,[1] läßt sich für II nichts genaueres feststellen, als daß diese Fassung vor der Einführung der Organisation hergestellt sein wird. Das ergiebt sich trotz der geringen Harmonie des Ganzen[2] aus einer Betrachtung über die Frage, wie die einzelnen Teile chronologisch anzusetzen seien. Für alle läßt sich die Notwendigkeit darlegen, daß sie Ende 1604, Anfang 1605 verfaßt sein müssen,[3] unbeschadet aller Widersprüche, von denen der in den Zahlen des Ausschusses am auffallendsten ist,[4] welche sich aber sämtlich am einfachsten aus dem Schwanken des Verfassers zwischen verschiedenen Vorschlägen erklären. Die definitiven Festsetzungen erfolgten später in der Beratung mit dem Herzog, kurz bevor die Organisation in Angriff genommen wurde.

Der Verfasser der Denkschrift hat die Zustände des Herzogtums, am Hofe, im Lehns- und Landesaufgebot gekannt, wenn nicht genau, mindestens im Überblick.[5] Er muß sich in einer Stellung befunden haben, die ihm den Einblick in die Akten des Landrentmeisters[6], der Kammer[7] und den Zutritt zur Kanzlei und deren Gewölbe[8] erlaubte. Er kannte aber auch die Stellung des Herzogs zu dem Adel seines Landes,[9] er wußte, daß der Herzog alle Ausnahmestellungen im Lande beseitigen wollte.[10]

---

[1]) Dazu paßt auch die Angabe: Herzog Karl von Schweden (König erst 1604. Geijer, Gesch. Schwedens II, S. 335) habe „neulicher Zeit“ fast ganz Livland eingenommen. Dies geschah im Lauf von 1600. Geijer II, 320f. [2]) Nach Einfügung der beiden II eigentümlichen Stücke standen eine ganze Anzahl möglicher Kontributionshöhen und -ansätze nebeneinander, auch hat II zweierlei Zahlen der Regimenter. [3]) In der Kontributionserörterung und dem Kostenanschlag würde der Verf. später an die im Jahre 1605 vorgenommenen Maßregeln erinnert haben. Die wirklich bewilligten Besoldungen sind im Vergleich zu dem Anschlag reduziert. Daß von der „jüngst gehaltenen“ Musterung in dem Kontributionsstück eine genaue Zahl angegeben wird, macht wahrscheinlich, daß die Musterung nach dem 1. Sept. 1602 gemeint ist. [4]) Schließlich wurde die Zahl 15000 von I 1605 genehmigt. In II finden sich 10 und 9000 nebeneinander. [5]) Er zählt z. B. auch Daten der inneren Landesgeschichte auf. [6]) Seine Kenntnis der Landschatzung und deren Erträge. Krusch 1894 S. 152. 53. [7]) In den Komm.-Rechnungen fand er die Angaben, wieviel der Adel unter Heinrich d. j. für seine Leute erlegt hatte. [8]) Er hat die Musterlisten eingesehen. (S. o. S. 64.) [9]) Er wagt daher sogar den Ausdruck „Klüglinge und naseweise Leute“ für die Gegner seiner Idee. Es sind dieselben, die er später (1612, 2. Denkschrift) als Leute, die dem löblichen Werk ganz feind seien, bezeichnet. Da über die Vorgeschichte dieses Widerstandes, d. h. bis zur Einführung des Exercitiums, nichts feststeht, ist aus dem Verlauf der Jahre 1605 u. f. selbst festzustellen, daß die Hauptgegner des Herzogs auch in dieser Frage, die Adligen, gemeint sein werden. [10]) Die „durchausgehende Gleichheit sowohl unter dero von Adel als Reverendissimi und anderer Leute“.

Der Schreiber ist nicht ungebildet. Er besitzt geschichtliche Kenntnisse,[1]) in deren Anführung zum Beweise, welchen Vorteil ein Fürst durch Verwendung der Untertanen zur Landesverteidigung habe, sein Urteil vorwiegend richtig ist.[2]) Er muß sich, wie aus den vielen Beispielen, welche er anführt, folgt, mit der Kriegsgeschichte beschäftigt haben, er hat Vegetius' epitome rei militaris gelesen.[3]) Er hat Kenntnisse in militärischen Dingen,[4]) unterläßt jedoch weitere militärisch-technische Erörterungen welche an dieser Stelle nicht von ihm beabsichtigt zu sein brauchten.

Die Leistung des Verfassers zeugt im ganzen von nicht allzu großer Gründlichkeit. Das ist, außer in den oben angeführten Widersprüchen, auch in der summarischen Art seiner Auseinandersetzung[5]) erkennbar. Er will wohl nur die Möglichkeit einleuchtend machen, daß sein Plan ausgeführt werden könne. Daher geht er auch nicht auf Schwierigkeiten, welche sich etwa darboten, ein.[6]) Er erwartet alles von dem guten Willen und der für das löbliche Werk zu erregenden Lust der Untertanen, sowie dem „sonderbaren Fleiß" der Offiziere.

Der Verfasser wird der fürstliche Kriegsrat, Hauptmann und General-Kriegskommissarius David Sachse[7]) gewesen sein. Als im Juli 1602 die Frage aufgeworfen wurde, ob das Bauernvolk zu Ver-

---

[1]) Vom Untergang des röm. Reiches, den Verhältnissen des Michael Palaeologus, der Vertreibung der Franzosen aus Neapel 1496 bis in die ihm nächste Zeit. [2]) Bei d. Sultanen, Elisabeth v. England, Karl von Schweden. Bei den Generalstaaten nur, soweit Holland, Seeland und die Flotte in Betracht kommen. Bei Heinrich IV. auch nur in Grenzen. Mit Recht zitiert er Mich Palaeologus (welcher spez. Fall? Herzberg, Gesch. Griech. 2, 115 für 1258, 139f. für Okt. 1259, 151ff. für 1263.); die Vernichtung der franz. Macht in Neapel 1496, die durch Auseinanderlaufen der vergeblich Sold fordernden Schweizer befördert wurde (Ranke S. W. 33/34 S. 96 nicht ausführlich, Angabe i. d. Nouv. biogr. génér. tom. 36 Sp. 377f. s. n. Montpensier, Gilb. de Bourbon, comte de M.). Dagegen nicht die Schlacht bei Pavia 1525 (Ranke S. W. 2, 220—22 nach den Berichten der Feldherrn nichts vom Söldnerübergang zum kaiserl. Heere. Reißner, Leben d. beid. Frundsberg III, 41 bemerkt, daß kurz vor der Schlacht [zwischen 19. und 24. Febr.] die Graubündner und etliche Fähnlein Schweizer nach Hause zogen.) [3]) Die von ihm zitierte Stelle ist eine Zusammenfassung des 1. cap. des 1. Buches. Er benutzte vielleicht eine der zahlreichen Übersetzungen, z. B. die verbreitete vom Jahre 1529. Jähns I, 452f. [4]) Er beschreibt Bewaffnung und Kleidung eines Reisigen, nennt die verschiedenen Arten der damaligen Feuerwaffen. [5]) Die summar. Einteilung der 32000 Nicht-Ausgeschossenen. [6]) „Schließlich was sonst in specie diesem Werk mehr anhängig und allhier weitläufig zu gedenken unnötig, könnte in Anstellung desselben allerdings wahrgenommen werden." [7]) Sachs, Sax, Sachsse, Saxe, Saxo. Er selbst schreibt meist Sachse, aber auch anders.

teidigungsmaßregeln gegen die Ausfälle aus der Stadt Braunschweig heranzuziehen sei,[1] sagte er, er habe dem Herzog bereits geraten, sich „gefaßt" zu machen. Im Jahre 1612 verfaßte er eine zweite Denkschrift. Er hatte den obersten Anteil an der Organisation, die durch seine erste Schrift in den Bereich der näheren Erwägung gezogen wurde. Aus seiner Äußerung im Jahre 1602 kann man schließen, daß er die kürzere, 1600 verfaßte Schrift (I) dem Herzog schon überreicht hatte.

David Sachse stammte aus einer angesehenen Familie der kursächsischen Stadt Torgau.[2] Er hatte seine kriegerische Laufbahn in den Niederlanden auf der Seite der Generalstaaten begonnen[3] und trat 1593 als Landknechtshauptmann auf der Feste Wolfenbüttel in Heinrich Julius' Dienste.[4] Bereits 1599 spielte er im Zuge gegen die Spanier eine nicht unbedeutende Rolle, er war Kriegskommissarius im Soldheer[5] und wurde später zu Verhandlungen herangezogen.[6] Sicher schon vor 1596 erhielt er den Titel Kriegsrat.[7] Im Jahre 1602 entwickelte er als solcher eine größere Tätigkeit. Der Herzog verwandte ihn auch in persönlichen und diplomatischen Gesandtschaften, so auch im November 1602 in Prag.[8] Schon im Dezember 1600 war seine Ernennung zum General-Kriegskommissarius in bestimmte Aussicht genommen. Am 10. Dezember 1604 unterschrieb er den Bestallungsrevers.[9] Im Jahre 1611 führte er den Titel Geheimer Kriegsratspräsident.[10] Er besaß

---

[1] Am 10. Juli im Kriegsrat. (S. u. S. 76 f.) [2] Handschr. Torg. Chronik in meinem Besitz, eine in der ersten Hand auf ca. 1660 anzusetzende Abschrift der in mehreren Exemplaren z. T. ergänzten, z. T. fortgesetzten (die vorliegende bis 1755) Originalchronik der Torgauer Ratsschulbibliothek. Ihr Verfasser Böhme † 1616, vgl. Grulich, Denkw. v. Torgau 1834 S. 115 und Vorr. S. XIII, Anm. Eine latein. Übers. (1296—1601) nach mangelhaftem Exemplar bei Meucken, script. rer. Germ. II, (565—88.) Unter XL:, „Kriegsleute", die Mitteilungen über D. S., andere Sachses sehr oft (laut Verzeichnis in der Chronik) Mitglieder des Rates, z. B. 1604 Bürgermeister, und Viertelsmeister der Stadt. [3] Vgl. auch die Bemerkung Sachses über die Besteuerungsweise der niederl. Städte in der ersten Denkschrift. [4] W. Bestallungen s. n. D. S. [5] Ortlepius fol. N. usw. V. usw. [6] Am 15. Nov. zu Wolfenbüttel Handlung mit den cellischen Gesandten. H. Cal. 21 C. XV. 1. No. 2 vol. II. [7] In der gleich zu erwähnenden Bestallung von 1600 wird er der „nun etzliche Jahre gewesene Hauptmann, Kriegsrat und liebe getreue D. S." genannt. [8] Ausf. wahrh. hist. Bericht II, 2238 Rudolf II. an Heinr. Julius 1. Nov. 1602. Hier wird er Oberst von Sachs tituliert. Im Okt. vorher wurde er zur Verrichtung der Gevatterschaft für F. G. zu einem Herrn von Wallenstein nach Prag gesandt. (H. Kammer.-Rechn. 1602/3. Ausg. für Zehrung.) [9] W. Bestallung. Siehe im Anhang den Wortlaut des Reverses. [10] S. u. im § 7, Unterschrift der Instruktion vom 10. Juni 1611.

zweifellos die Gunst Heinrich Julius' in hohem Maße.[1]) Nach dessen Tode kehrte er in seine Vaterstadt zurück.[2])

[1]) Ein Beleg unten im § 6. In der Chron. Hannov. (H. St.-A., gedr. Hann. Geschichtsbl. 1902 S. 411) wird es Sachses Einfluß zugeschrieben, daß Heinrich Julius noch Jagemanns Tode die Stodt Braunschweig mit Gewolt zu demütigen bedacht gewesen sei. Wenn hierüber ouch noch nichts sicheres feststeht, zweifellos ist hier der Eindruck überliefert, den Sachses Stellung am Hofe ouf Unbeteiligte machte. [2]) Torgauer Chron. Er sei der einzige der vielen Fortgezogenen gewesen, welcher wiedergekommen. Er stand 1605 schon in vorgerücktere Alter. Eine Tochter feierte 1604 Hochzeit. (H. Kamm.-Rechn. 1604/5 pers. Ausgaben des Herzogs: (Opfergeld dazu 1 th.). Im Juli 1606 starb seine Frau. (H. Kamm.-Rechn. 1605/6. Ausgabe für Herzog Julius August, Sohn Heinrich Julius: Opfergeld zum Begräbnis am 13. Juli 1 th.).

§ 5.

Die Einrichtung des Exercitium militare im Frühjahr 1605. Die Ereignisse bis zum September dieses Jahres.

Wie im Mittelalter war der Herzog bislang noch sein eigener Kriegsminister. Aus seiner Zentralbehörde, der Ratsstube, nahm er in vorkommenden Fällen die Berater für die Kriegssachen. Julius hatte ihnen zuerst die Bezeichnung Kriegsrat gegeben, ohne daß er damit eine neue Beamtenkategorie schuf.[1]) Die ständig bedienfteten Landsknechtshauptleute und alte Kriegskundige unter dem Adel des Landes[2]) wurden als dazu Berufene zugezogen. Dr Herzog hielt sich jedoch keineswegs für gebunden an ihre Meinung. Die Benennung Kriegsrat war nur ein Zeichen, wozu er die Betreffenden gebrauchen wollte. Auch war ihre Zahl nicht fest bestimmt. Die frühere militärische Stellung des Hofmarschalks spielte noch in diese Verhältnisse hinein.[3])

Am 9. Juli 1602 bildete Heinrich Julius eine neue, Kriegsrat benannte Centralbehörde für das Kriegswesen aus Landsassen, Räten und Hauptleuten.[4]) Sie wurde neben die fürstliche Ratsstube zu deren

[1]) Krusch 1894 S. 53. [2]) Unter Julius z. B. Georg von Holle und Adrian von Steinberg, unter Heinrich Julius in den ersten Jahren Jaspar de Wrede. [3]) S. o. S. 54. — Die baldige Bereitschaft einer größeren Menge Söldner war durch die Bestallung von Obristen und Hauptleuten auf Wartegeld gesichert. H. Cal. 16 B. 8 Nr. 28 folg. u. W. Bestallungen. H. Kamm.-Rechn. (versch. J.) Unter anderen auch Graf Ernst Casimir von Nassau, der Bruder des Kriegsschriftstellers, Heinrich Julius' Schwiegersohn. [4]) Es waren die Landsassen H. E. von Uslar, A. v. d. Streithorst, Hans Mitzschepfahl, Ernst Wrampe, Großvogt A. von Kniestedt, die Räte D. D. J. Götz und W. König, die Hauptleute Sachse und Melch. Greiner, Protokollist und Referendarius Hartwig, der um Zuordnung von Kopisten bat. Doch schrieb er selbst alle Protokolle. Am 8. Juli Designierung der Kriegsräte, am 9. ihre Verpflichtung, zugleich Mitteilung an die Ratsstube, am 11. deren gehorsame Antwort. Die Akten W. Milit. II, 97 vol. I.

Entlastung[1]) gesetzt. Zwischen beiden sollte aber enge Verbindung bestehen, da der Kriegsrat in wichtigen Fällen das Gutachten der Ratsstube und anderen Bericht bedürfen würde. So blieb die neue Behörde doch von der alten abhängig. Die Aufgabe der Kriegsräte[2]) (jeder einzelne hieß so wie die Gesamtheit) war die Beratung und schleunige Anordnung nach Reichs- und Kreissatzungen zugelassener Verteidigungsmittel gegen die Plünderungen der Stadt-Braunschweiger. Die Räte beschränkten sich darauf, die vom Herzog ihnen an die Hand gegebenen Vorschläge[3]) und einige andere militärische Fragen[4]) zu erörtern. Am 29. August löste sich das Kollegium wieder auf,[5]) ohne die fürstliche Erlaubnis dazu einzuholen. Es glaubte, nur in Sachen raten zu sollen, die ihm vorgelegt worden seien, wollte aber auf Befehl des Herzogs wieder zusammentreten. Es geschah vorläufig nicht. So blieb diese neue Behörde interimistisch, waren doch auch ihre Mitglieder weder mit einer Begabung noch überhaupt mit einer Bestallung versehen worden.

Dagegen wurde in dem fast gleichzeitig gebildeten *Generalkriegskommissariat*, dessen erster Vertreter David Sachse war,[6]) ein neues dauerndes Amt geschaffen, mit jährlicher Besoldung und Deputat,[7]) mit fester Bestallung auf eine für beide Teile gültige Kündigungsfrist von 1/2 Jahre. „Zur Verhütung allerhand Inkonvenienz und zur Fortpflanzung guter Ordnung und Kriegsdisziplin sollte ein geeignetes Haupt, welches fehle,[8]) berufen werden.“ Die Amtsbefugnis dieses Kommissarius ging weiter als im allgemeinen die der Kriegskommissare von ca. 1600 bis 1700, deren Tätigkeit nur das Aufbringen, Mustern und Zusammenhalten

---

[1]) Damit sie nicht mit derartigen Händeln alle Stunde überlaufen werde. Die Kriegs- und Festungsangelegenheiten wurden sonst zu den besonderen Kammersachen gerechnet. Krusch 1894. S. 145. [2]) König und Sachse waren die ausschlaggebenden Redner. Die Kriegsräte erschienen zu den 6 Sitzungen, oon denen Berichte vorliegen (10. 12. 14.—17. Juli) nie oollständig, [3]) In gestalt eines eigenhändigen Briefes, in welchem die Kontribution (S. o. S. 66 und Anm. 8 f.), die Erhöhung der Ablösungssumme des Roßdienstes (S. o. S. 52 Anm. 4 am Ende) und anderes oorgeschlagen wurde. Die Heranziehung zur Kontribution wurde ebenfalls besprochen. (S. o. S. 59 Anm. 4.) [4]) Sie betrafen das Aufgebot dieses Jahres (Unterhalt, Dienst am Tor und Wall, Streitigkeiten der Hauptleute, Abrechnung des Pfennigmeisters Brödersens.) [5]) Mitzschepfahl, Wrampe und Götz waren bereits entlassen. Die übrigen besprachen und widerrieten alle den Gedanken einer Winterbelagerung der Stadt. [6]) Weshalb sich die definitioe Bestallung oom 21. Dez. 1600 — 10. Dez. 1604 hinzog (s. Anhang), ist nicht zu ersehen. [7]) Siehe Anhang. [8]) Es wurde auf die oon beiden niederländischen Kriegsparteien drohenden Gefahren hingewiesen. Die Bestallung erfolgte nach reiflicher Überlegung mit Rat und Zustimmung der vorhandenen Kriegsverständigen.

des Soldheeres[1]) als Verwaltungsbeamte ohne militärischen Befehl war. Hiermit wurde der Kriegskommissar auch in Braunschweig-Wolfenbüttel beauftragt und war in allem übrigen im Soldheere nur „beirätig". Er wurde aber zuerst und vor allem mit der Oberaufsicht über die Landesfestungen, festen Plätze, alle Zeughäuser und die vorhandene Munition betraut.[2]) Über sie erhielt er das absolute Kommando an des Herzogs Statt. Zugleich hatte er Befehl über alle ständigen Haupt- und Kriegsleute des Landes.[3]) Er sollte des Herzogs erster Rat in allen Kriegssachen sein, „in allen sein fleißig Aufmerken haben, alle Sachlage bedenken und seinem Verstande nach tun, was ihm nützlich dünkt."[4])

Der Kriegs commissarius General[5]) war somit in seiner Tätigkeit der selbständigste aller fürstlichen Räte und Beamten. Er war nicht in dem Sinne General-Kriegskommissarius, daß ihm andere ständige Kommissare untergeordnet waren. Sie konnten ihm wohl nötigenfalls unterstellt werden, wie z. B. im Jahre 1605. Im übrigen hatte er einen Musterschreiber und einige vom Herzog besoldete Diener (erst 4, dann 6.) In seinen Entschließungen stand er neben und außerhalb des Collegiums der Ratsstube. Andererseits war er völlig von ihr abhängig, wenn er fürstlicher Erlasse zur Ausführung seiner Absichten bedurfte, wie z. B. bei militärischen Anordnungen im Lehns- und Landesaufgebot.

[1]) Acta borussica, Behördenorganisation I. Einl. S. 94. Im Vergleich mit anderen Gebieten ist die Bildung dieses Amtes hier schon früh erfolgt, 1599 im braunschw. Soldheer (S. o. S. 74 Anm. 5.) 1609 sind Kriegskommissare im brand.-neuenburg. Besatzungsheer unter Christian von Anhalt in Jülich, erst 1620 (8. Juni) gab es einen besonderen brandenb. Kriegskommissar. Isaacsohn, Gesch. des preuß. Beamtentums II, 161. 165—65. [2]) Die hierauf bezügliche Anweisung steht im Mittelpunkt der speziellen Bestallung, die mit den Worten: „demnach der ehrbare . . ." beginnt. Auch sollte Sachse ein sonderlich Traktement neben der jährlichen Pension erhalten, solange geworbene Knechte und Reiter unabgedankt seien. Welche Bedeutung Heinrich Julius seinen Festungen und Plätzen beimaß, zeigen die Worte seiner Gesandten im Febr. 1599 auf dem zweiten Frankfurter Konvent. Br. u. A. I, 146. Vielleicht ist eine Anknüpfung an das General-Oberzeugmeister-Amt anzunehmen, welches unter Julius der Landsknechtshauptmann Claus von Eppen inne hatte. Krusch 1894 S. 150. Auch in Kurköln war zuerst ein Kriegskommissarius über die ganze Artillerie gesetzt, im Dienst Ernsts von Baiern im Kölner Kriege. Hinweis darauf im Gesuch des Landsknechtshauptmanns Jonathan Curia 5. Mai 1586 an Christian I. von Sachsen (Dr. 8541.) [3]) Dem Wortlaute nach im Beginn der Urkunde steht dies fest. Eine nähere inhaltliche Erläuterung, wie bei den anderen Punkten, folgt hierzu nicht, am Schluß nur ein summarischer Befehl an alle Offiziere und Soldaten, ihm an F. G. statt zu gehorsamen. [4]) Eigene Worte des Herzogs auf einem dem Revers beiliegenden Zettel von seiner Hand. [5]) Dies ist meist die Stellung der Worte. Gewöhnlich wurde er einfach der Commissarius genannt. In der Eingabe eines Adligen: f. br. bestätigter General-Kommissär.

Bei der Organisation der Aufgebote konnten Befehle an den Adel, die kleinen Städte, die Amtsuntertanen nur mit Unterschrift von Kanzler und Räten ergehen. Nur durch diese, nicht direkt besaß Sachse Einfluß auf Ausführung und Durchführung der „Ordnung". Nachdem der Ausschuß formiert war, hatte er durch seine Offiziere Befehl über ihn, jedoch nicht in Fällen des Zwistes zwischen Offizieren und Stadtobrigkeiten oder Amtleuten. Als General-Kriegskommissarius ist Sachse jedoch die wichtigste Person in der Organisation gewesen.[1]) Seine Vorlage wurde im großen und ganzen verwirklicht.

Bereits am 7. Juni 1604[2]) wurden in einem Erlaß die Mandate gegen fremde Dienstbestallung erneuert, und es erging der Befehl, zu einer bevorstehenden Generalmusterung bereit zu sein. Mit Musterungen wurde auch in beiden Aufgeboten im Jahre 1605 begonnen.

Nach dem erfolglos verlaufenen Ablösungsversuche des Jahres 1602 handelte es sich für den herzoglichen Lehnsherrn zunächst darum, eine Rektifikation der Pferdeanzahl, welche der einzelne Lehndienstpflichtige zu stellen hatte, herbeizuführen. Die Unsicherheit dieser Zahl war ein wesentlicher Grund für die mangelhafte Verrichtung des Dienstes.

Schon am 20. Juli 1602,[3]) nachdem die Entscheidung in der Verhandlung gegen ihn gefallen war, wollte Heinrich Julius, daß jeder Adlige, bevor die Versammlung auseinanderginge, einzeln vorgefordert und mit ihm verhandelt würde. Die Notwendigkeit, vollkommenen und guten Dienst zu leisten, wurde dem ganzen Adel vorgehalten. Dann wurde er aufgefordert, jetzt sofort einzeln über die Höhe seines Dienstes eine Erklärung abzugeben. Doch geschah weiter nichts, die Versammlung verlief sich zu rasch. Der dann folgende Erlaß vom 28. Juli scheint ebenfalls nicht mit dem Zusatz ausgegangen zu sein, daß ein jeder Adlige bei der Übersendung des Geldes „unter Hand und Pitschaft" mitteilen

[1]) Mit Bedauern muß festgestellt werden, daß alle Protokolle über die Beratungen, welche Ende 1604, Anfang 1605 über die Organisation gepflogen sind, oder irgendwelche Akten David Sachses, etwa entsprechend denen Ob.-A. Wissels (H. Cal. 16. B. 11 Nr. 14) fehlen. Vielleicht ist die Erhöhung der ihm vom Herzog besoldeten Anzahl Diener von 4 auf 6 (Siehe Anhang) nach und wegen des Beginnes der Organisation erfolgt. [2]) W. B. Verordn. Heinrich Julius'. H. St.-A. Landeskonstitute tom. V. [3]) Er schrieb (s. o. S. 52 Anm. 4): ad partem jeden vorfordern und wegen des Roßdienstes rein richtig zu treffen, anfangs gute und bewegliche motion zu gebrauchen, (denen) die aber ihren Kopf aufsetzen, anzuzeigen, wenn sie ihre Lehen vermöge des Lehneides und der Rechte nicht in solchem Notfall gebührlich verdienen wollten, würde ich dieselben einziehen.

solle, wieviel Pferde er von jedem Lehen zu halten schuldig sei.[1]) Ebenso wenig wurde ein ausführlicher Befehl des Herzogs vom 20. Oktober 1602[2]) wegen Behandlung und Ausschreibung des Roßdienstes sofort befolgt. In ihm wurde noch einmal prägnant der augenblickliche Zustand des Dienstverhältnisses und der Wille des Herzogs festgelegt. Alle Lehnleute, deren Roßdienst zur Zeit noch nicht durch schriftliche Verträge präzisiert ist, oder welche ihn sonst nicht in jedem Falle mit gleicher Anzahl geleistet haben, sollen nacheinander zu einem Vergleich auf einen bestimmten Roßdienst „nach Gestalt und Aufkünfte der Güter eines jeden" veranlaßt werden. Der Herzog behielt sich bei jedem die letzte Entscheidung vor.[3]) Die festgesetzte Zahl soll der Lehnsekretär bei den Belehnungen in den Lehnsrevers aufnehmen, auch ein Verzeichnis aller Lehnträger verfertigen, welches er ohne des Herzogs Wissen niemandem zeigen, sondern nur selbst gebrauchen oder bei Aufmahnungen die Kanzleifiskalen[4]) einsehen lassen darf. Die Belehnten, welche wegen Kleinheit der Güter nicht ein ganzes Pferd halten können, sollen nicht übersehen, sondern wie in Honstein und Reinstein üblich, auf den 3., 2. oder 4. Teil angeschlagen werden.

Es leuchtet ein, warum auf dem Wege der Einzelverhandlung sehr schwer zu einem Ziel zu kommen war. Das Prinzip der Rektifikation war gegeben: die Größe und das Einkommen der Güter. Die erste Frage war aber, welches Maß als Grundeinheit angenommen werden sollte. Wenn hierfür vielleicht eine Einigung ermöglicht worden wäre, indem an die in Reversen bereits festgesetzten Zahlen und die Verhältnisse, auf welchen sie beruhten, angeknüpft wurde — wie sollte die Untersuchung in strittigen Fällen vorgenommen werden? Konsequenter Weise durften sich die vom Lehnsherrn Deputierten nicht mit den Angaben der einzelnen Adligen begnügen. Diese würden sie, wie zu erwarten stand,

---

[1]) Diese Form als Konzept von Hartwigs Hand, die abgesandte gedruckt. (Vgl. S. 52 Anm. 4.) [2]) H. Cal. 21. C. XII. 1. Nr. 1. Konzept mit Vermerk Hartwigs: ist erst von Reverendissiomo unter dato des — April 1605 unterschrieben und zu expedieren befohlen. Das genaue Datum fehlt auch in dem Original, welches Siegel und Unterschrift trägt. W. Landsch. XXI, 6. Der „Befehl" stellt sich als Erlaß an Kanzl. und Räte, auch Lehnsekretär dar. Ein vorbereitender Erlaß zur Musterung, in welchem an den Abschied vom 22. Juli 1602 erinnert wurde, am 8. März 1603. Konzept H. Cal. 21. C. XII. 1 Nr. 1., gedruckt H. Celle 72. 12. Nr. 2. [3]) Schriftlicher Schein und Beweis solle bis an ihn gehen. [4]) Eher wäre an die Kanzleischreiber zu denken, welche die Aufmahnungserlasse ausfüllen und adressieren sollten. Nach Julius' Ordnung 1575 (Krusch, 1894 S. 162f.) gab es nur einen Kanzleifiskal als Verwalter der Gefälle der Kanzlei. Vielleicht hatte jetzt derselbe Unterbeamte beide Ämter inne.

in einem für sich günstigen Sinne machen, ihre Fähigkeit zum Dienst geringer erscheinen lassen. Eine Verhandlung an Ort und Stelle ward nötig, eine außerordentliche Arbeit, nur bei größtem Eifer der Deputierten und größter Strenge im Einzelfalle durchzuführen. Sie mußte ebenso sicher in jedem Falle zu Streitigkeiten, im ganzen zum schwersten Zerwürfnis zwischen dem Adel und seinem Lehnsherrn führen.

Bei passender Gelegenheit wurde wohl dieser erste Weg eingeschlagen,[1]) gangbarer mußte ein zweiter aussehen. Es konnte direkt an den bisherigen Zustand angeknüpft werden. Aus den Futterregistern früherer Musterungen ließen sich die bisherigen Pferdezahlen ermitteln, vielleicht sofort berichtigen, indem von verschiedenen Zahlen die größte genommen wurde. Berichte von Beamten über die Lage des Adligen, daran anknüpfende Ergänzungen und Erhöhungen der Zahlen konnten zu einem verhältnismäßig richtigen Ergebnis führen. Wurde auf Grund dieser neuen Zahlen das Lehnsaufgebot zur Musterung berufen, so war zu einer letzten Berichtigung oder zu Nachverhandlungen die Gelegenheit geboten.

Auf diese Weise ist die Herstellung einer neuen Ritterpferd-Matrikel begonnen worden. An die erforderliche mühsame Kleinarbeit machte sich Heinrich Hartwig, der Kammer-, zugleich Lehns- und Klostersekretär,[2]) mit seiner unermüdlichen Feder.

Seine erste Aufgabe war, das fehlende Verzeichnis aller braunschweigisch-wolfenbüttelschen abligen Lehnträger inner- und außerhalb Landes herzustellen. Er konnte es mit Hülfe der Lehnregister, welche teils in der Kanzlei, teils in der Kammer aufbewahrt wurden,[3]) und mit Hülfe

---

[1]) Mit denen von Saldern wurde nach dem Zwiste seit 1594 (Rehtmeier II, 1108 f.) am 21. Okt. 1603 der Vergleich getroffen. Ihr Revers über die Rückgabe der Lehnstücke Lünig, corp. iur. feud. II, 1425 f. Am 22. März 1605 fand dann ein actum zu Wolfenbüttel zur Festsetzung des Lehndienstes statt. H. Cal. 21. C. XIII. Nr. 22. [2]) W. Bestallung nur 1606 als Kammerschreiber. Amtm. Blume nennt ihn 11. Aug. 1605: Lehn- und Klostersekretär, G. Frost am 10. April 1606 und andere sonst: Kammersekretär. Am 8. Mai 1606 ist H. Reiche Lehnsekretär. [3]) Krusch 1894 S. 157. Das summar. Verzeichnis, in welchem das Sinnen, Empfahen der Lehen, die Bezahlung der Lehnware eingetragen wurde, war in der Kanzlei, das Haupt-Lehnregister und alle Einzelakten in der Kammer. W. Landsch. XXI, 2 eine große Zahl Register. Diejenigen, welche vor 1605 anzusetzen sind, benutzte Hartwig, ferner die Lehnbriefe und je ein Verzeichnis der Ritterschaft wolfenb. Teils (H. Cal. 21 B. VIII. Nr. 4. Nicht ca. 1584, da H. Alb. v. Mynsinger, nicht sein Vater († 1588) genannt wird, sondern zwischen 1595 (sel. Jobst v. Steinberg) und 1599 († Carl von Ruden, hier noch am Leben),

von Verzeichnissen, welche die Beamten einsandten.[1]) Die vorliegende „designatio der Ritterschaft“ war im Frühjahr 1605 fertig gestellt.[2])

Zum Zweiten, dem Ansatz der Pferdezahl, bot sich die beste Gelegenheit, die Resultate der Aufgebote im Jahre 1602 zu benutzen, nach ihnen die Erhöhungen und Verbesserungen vorzunehmen. Es geschah. Noch 1602 wurden „etzliche Mangelpunkte beim braunschweigischen Roßdienst“ zusammengestellt.[3]) Bei der angestellten Kritik war Hartwig offenbar die Hauptperson, seine Kenntnis entscheidend. So entstanden zuerst einzelne Listen von Roßdienstpflichtigen mit Angabe höchster Zahlen.[4])

Bei der Aufstellung der neuen Verzeichnisse wurden die folgenden Arten von Lehnträgern berücksichtigt:

1. Die Reichsfürsten, welche ein Reichsafterlehen aus Heinrich Julius' Hand besaßen,
2. alle adligen Lehnleute, die einheimischen und die nicht-einheimischen, jene alle landtagssässig, diese nur zum Teil,[5])

---

kal.-gött. Teils (W. Landsch. XXI, 2 mit Randbemerkungen Hartwigs,) grubenh. und honstein. Teils (H. Cal. 16. B. 11. Nr. 16. o. J., nach Anfang 1604, Jagemann †. Beweis der Benutzung wörtliche Übernahme von NB. Bemerkungen durch Hartwig.) [1]) Für Hoya aus dem Jahre 1596 (H. Cal. 17. 5. 8. Nr. 3, dasselbe wie Cal. 17. 8. 10. Nr. 1a) mit nur teilweiser Angabe der Lehnpferde, da Hauptmann Ahlemann nicht da ist. Nach Reinstein (W. Landsch. XXI, 6) am 4. Juni 1602 Erlaß von Kanzl. u. R. um Angabe in specie, wieviel Pferde zu verlangen seien. Am 7. Juni Antwort mit nur ungefährem Anschlage, da zu des Grafen Martin Zeit nie aufgeboten sei. [2]) W. Landsch. XXI, 2. Von Hartwigs Hand so bezeichnet, eine Kanzleireinschrift mit Korrekturen und Notizen von Hartwig. Daß sie zu dem bestimmten Zweck hergestellt war, zeigen die NB. am Rande. Zur chronologischen Bestimmung: Kanzler König, die Jagemänne, Joh. v. Medefeld (als lebend, † 1605), Curdt von Münchhausen (als tot, † Anfang 1605), Goißmann Schwartz (als lebend, † Ende August 1605). Doch Heinrich Hitzfeld (als lebend, † 1604)! Wahrscheinlich verspätete sich die Ankunft dieser Nachricht in Wolfenbüttel, unmöglich ist eine verfrühte Kunde von Münchhausens Tode anzunehmen. — Ein Verzeichnis derselben Art aus dem Jahre 1613 ebenda. [3]) H. Cal. 16. B. 11. Nr. 11. (bis S. 94, wenn nichts anderes angegeben). Die „Mangelpunkte“, auch „designatio derer von Adel, mit denen wegen Vermehrung ihres unlängst anhero gesandten Roßdienstes zu reden sein möchte“, noch aus 1602 („unlängst“, der 18. Juni o. J., das: „zu reden sein möchte“). Sie enthält mehrere Namen, die nicht wieder vorkommen, z. B. wird auch erwogen, ob die verw. Gräfin von Reinstein wegen ihres Wittwensitzes, Schloß Heimburg, Roßdienst tun müsse. [4]) Eine von ihnen ist erhalten: „Diese hierin benannten sind auf gewissen Roßdienst verpflichtet“. Zeit noch Ende 1602 (Kanzl. Jagemann). [5]) Diese Unterscheidung nach Hartwigs designatio Für Honstein und Reinstein fehlen die Angaben. Nach der Natur des Lehens muß es sich gerichtet haben, wenn ein Teil der Nicht-Einheimischen landtagssässig war, ein Teil nicht. Bei Jürgens, die Stände im Ft. Lüneburg (Z. f. N.-S. 1889, S. 109f.) und Harden, Entwicklung d. Landstände in Br.-Lün. (Jen. Diss. 1888. S. 48) nichts zu dieser Unterscheidung. Bestimmend war sicher nicht, ob die Stücke selbst inner- oder außerhalb der Landesgrenzen lagen.

3. diejenigen nicht-adligen Lehnträger, welche
   a) mit einem von alters adligen, rechten Lehen begabt waren, (sie waren in ihrer Gesamtheit landtagsfähig),
   b) ein anderes (Burg-, Pfand-, abliges After-) Lehen trugen, (sie waren nicht landtagsfähig),
4. die Inhaber jeweils neugeschaffener Lehen mit besonderen Verpflichtungen und Begnadigungen, es waren
   a) alle Pfandsassen (Beschloßte, Droste)[1]) in Ämtern, Gerichten, Klöstern,
   b) die Städte, welche fürstliche Lehen trugen,
   c) einige Nicht-Adlige.

Alle diese unter 4 genannten waren in dieser Eigenschaft nicht landtagsfähig. — Als nicht-roßdienstpflichtig blieben überhaupt unberücksichtigt alle anderen mit Bauer-, Bürger-, Pfarrlehen begabten Nicht-Adligen.[2])

Unter Heinrich Julius gab es im J. 1605:[3])
6 Lehngrafen, 136 lehntragende landtagsfähige Adelsfamilien,[4]) nämlich 41 (38)[5]) im wolfenbüttelschen Teil, 30 im kalenbergischen, 12 im göttingischen[6]) 5 im grubenhagischen, 24 im honsteinischen[7]) 7 im hoyischen, 17 im reinsteinischen Teile,[7])
28 lehndienstpflichtige nicht-landtagsfähige Adelsfamilien[8]) davon 15 für wolfenbüttelsche, 4 für kalenbergische, 6 für göttingische, 3 für grubenhagische Lehen,

[1]) Alle drei Bezeichnungen wurden in gleicher Weise gebraucht. Drost, in demselben Sinne, als oberster Regierungsbeamter in einem kleinen Gebiet auch von Hauptm. Ahlemann in Sieke gebraucht, in größeren der Landdrost, so Franz von Rehden in Grubenhagen, später (1609) auch Jobst von Adelebsen in Göttingen. [2]) Vgl. Krusch 1893 S. 240. Oehr S. 17f. 45f. Rehtmeier II, 1005. 92. 99, Ausf. wahrh. Ber. II, 108f. Lehnregister H. Copiale XI, Reverse u. a. Cal. 21. C. XII. 2, XVI. 5 u. 27. Die Stadt-Braunschweiger, welche herzogl. Lehen trugen, s. Verz. v. 1571 u. 1595 Z. d. Harzver. Jahrg. 10. S. 398. 400. [3]) Bezogen auf den Sept. (20.—22.), s. u. § 6 und Anhang. [4]) Familien mit Lehen in mehreren Landesteilen sind nur in dem Teil, wo der Stammsitz liegt, gezählt. Familien gleichen Namens ohne nachweisbare Verwandschaft sind für sich gerechnet, ebenso verschiedene Familien, die ein Stammlehen haben. Ausgelassen sind 6 in der designatio mitgeführte Adelsgeschlechter, die für den Dienst nicht in Frage kommen und nie genannt werden (z. B. ist eines ausgestorben), ferner ein hoyischer Nicht-Adliger als Einspänniger des Amts Stolzenau. [5]) Inkl. oder exkl. der 3 Komture zu Lucklum, Supplingenburg und Weddigen. [6]) Die designatio scheidet den kalenb. Teil (Land zwischen Deister und Leine) und den götting. (Oberwald, Land zu Göttingen.) Sie waren vollkommen in Landtagen und Schatzungswesen geeint. [7]) S. o. S. 82 Anm. 5 Anfang. [8]) Inkl. einiger Pfandsassen von sonst nicht lehntragenden Familien.

39 nichtadlige dienstpflichtige Lehnträger, davon in Wolfenbüttel 5 landtags-, 5 nicht-landtagssässige, entsprechend in Kalenberg 3 und 4, in Göttingen 4 der ersten Art, in Grubenhagen 1 und 2, in Hoya 3 und 2, in Honstein und Reinstein je im ganzen 5.

Die Belehnten trugen entweder Samtlehen, d. h. das Lehen war einer Familie oder einem Zweige einer Familie zum gemeinsamen Besitz und Genuß verliehen, oder Einzel-, Sonderlehen.[1]) Entweder rechte, ritterliche Erbmannlehen oder After-, aus zweiter Hand erhaltene,[2]) oder Pfand-, d. h. zeitlich bis zur Einlösung des verpfändeten Gutes, Amtes, Klosters beschränkte Lehen. Bei auswärtigen Lehnträgern sind außer- und innerhalb der Grenzen des Herzogtums liegende Stücke zu unterscheiden.[3]) Dem Gegenstande des Lehens nach gab es 1. rechte, Land-, Gut-Lehen, 2. Renten-, Kammer-Lehen, feuda de camera, bei welchen der Vasall jährlich eine Rente aus der fürstlichen Kammer in Geld oder Naturalien beziehen sollte,[4]) 3. besonders in Hoya und Kalenberg Burglehen, mit der im Vergleich zur früheren Zeit völlig abweichenden Eigenschaft, daß für sie nicht „Burghut", sondern Roßdienst (Heerfahrt) Pflicht war. Im übrigen dienten Stücke, welche sonst als „Pertinenzien" zu echten Lehen bezeichnet wurden, jetzt als Gegenstände besonderer Verleihung mit der Pflicht zum Dienste.[5])

Stellten diese Lehen-Inhaber aus Pflicht Dienstpferde, so andere Adlige „Schutzpferde". Es sind[6]) von oben bereits mitgezählten Familien i. g. 11 (3 wolfenbüttelsche, 6 kalenbergische, 1 göttingische, 1 hoysche) und außer ihnen 5 (sämtlich kalenbergische). Die Einführung der Schutzpferde scheint eine Neuerung Heinrich Julius' gewesen zu sein. Das Außergewöhnliche seines Verlangens wurde sehr bestimmt betont.[7]) Die

---

[1]) Dies ist die General-Unterscheidung in der designatio Hartwigs: in plurali — in singulari. [2]) Analog den Reichsafterlehen, den sechs Grafenlehen des Herzogtums. [3]) Zum kleineren Teil außerhalb, z. B. bei den Schwartz, zum größeren innerhalb, z. B. bei von Berlepsch, Boineburg usw. Den ersten entsprechen auswärtige Lehen im Herzogtum, z. B. von den von Alten, Wallmoden u. a. [4]) Z. B. die von Kanstein, Quitzow, Schoneberg. Vgl. Stobbe, Privatrecht 2, 2. S. 382 über das Kammerlehen nach älterem Lehnrecht (so hier) und nach preuß. Landrecht. [5]) Als solche, deren Inhaber ausdrücklich wegen derselben die Dienstpflicht hatten, werden Wald- und Holzlehen, Zehntlehen, eine Mühle als Lehen, auch ein Salzlehen (2 Salzkotten zu Salzliebenhall) erwähnt. Die Möglichkeiten sind damit bei weitem nicht erschöpft. [6]) Soviel konnte vorläufig festgestellt werden. [7]) Eingabe Wulbr. v. Stockheim 26. Aug. 1605, Brief Ernsts II. von Celle an Heinr. Julius 2. Sept. d. J. In der designatio von 1605 eine Rubrik: nachgesetzte sein wohl kal. Landsassen, haben aber von Reverend. keine Lehen, werden aber nichtsdestoweniger zu Ritterdiensten, soweit sie ohne das F G. dem alten Herkommen nach verwandt, wie auch auf Landtage verschrieben — und eine zweite: zwar

Stellung wurde zunächst Adligen zugemutet, welche von anderen Fürsten Stücke zu Lehen trugen, die innerhalb der Grenzen des Herzogtums lagen.[1]) (Sie waren alle landtagsfähig, auch die 5 kalenbergischen Familien, welche keine anderen braunschweigischen Lehen trugen.) Für den gewährten „Schutz und Schirm" des Herzogs sollten sie Ritterpferde stellen. Es konnte nicht ausbleiben, daß es deswegen zu Konflikten des Herzogs mit dem direkten Lehnsherrn kam,[2]) deren Resultat gewesen zu sein scheint, daß die Stellung der Pferde meistens unterblieb.[3]) Außer von diesen Adligen muß sie von den einheimischen Herren umfassenderer geschlossener oder ungeschlossener Gebiete gefordert worden sein. Doch finden sich hierfür nur Indizien.[4])

Zu Kontroversen mit benachbarten Fürsten kam es nicht nur wegen der Schutzpferde. In jedem Falle, wo ein Adliger von mehreren Fürsten Lehen trug, bot sich eine Gelegenheit dazu. Die Frage war, welcher Lehnsherr als „direkte, ungemittelte Obrigkeit" anzusehen sei. Hierfür war der Akt der Belehnung entscheidend. Jeder Fürst drang in den Adligen, möglichst alle Stücke, die er inne hatte, von ihm zu Lehen zu nehmen. Der Adlige wandte sich an den anderen Lehnsherrn, dieser protestierte, daß ihm von jenem etwas entzogen würde. Der Adlige wartete ab, wer in dem Streit das Übergewicht behalten werde.[5]) Der Lehndienst blieb solange unverrichtet. Während einst nach sächsischem Lehnrecht zur Heerfahrt der Mann demjenigen seiner Lehnsherren zu folgen hatte, welcher ihm zuerst das Gebot sandte, und an die anderen Herren die Heersteuer entrichten mußte,[6]) begnügte sich der Lehnträger

---

Landsassen, aber ohne Lehen, daher zu keinem Ritterdienst, nur allein auf Landtage verschrieben. An beiden Stellen im Verzeichnis 1613: nichtsdestoweniger wegen des Schutzes dem Herkommen nach den Roßdienst zu leisten, auch auf Landtage zu erscheinen schuldig. Aus dieser Änderung und daraus, daß an der genannten zweiten Stelle auch Adlige angeführt sind, welche schon 1605 in der Tat Pferde stellten, folgt ebenfalls, daß die Einführung des Instituts der „Schutz"pferde neu war und noch nicht vom Herzog allgemein durchgesetzt wurde. [1]) Die von Alten, Knigge, Rehden, Walmoden, v. d. Wense. [2]) Ernst II.: gegen Recht und Herkommen; an sich selbst unbillig, wenn sein Eigentum so mit neuen Auflagen beschwert werde; in diesen und den benachbarten Fürstentümern unerhört. [3]) Im Sept. (20.—22.) 1605 schickte kaum die Hälfte der Aufgeforderten Pferde. [4]) Adr. v. Steinberg wegen Imbshausen, W. v. Stockheim wegen Limmer, die von Adelebsen wegen Jühnde, die von Veltheim wegen Destedt. Stockheim weigert sich, anderen Landsassen zum Präjudiz voranzugehen. [5]) So verhielten sich 1602 die Legate von Staßfurt gegen die Fürsten von Anhalt, Hans Hake zum Gutenberg gegen Stift Magdeburg, die von Westernhagen gegen Kursachsen. Wegen Belehnung der letzteren Briefwechsel zwischen beiden Lehnsherren 1601: Heinrich Julius wollte keine Verhandlungen der beiderseitigen Räte, nur Entscheidung aus der Registratur seiner Räte. [6]) Homeyer I, 224.

jetzt damit, auf seine Zwitterstellung hinzuweisen. Er wolle weder da noch dort anstoßen. Er erschien daher nirgends.[1]) Jedoch nützten nicht alle Adlige eine solche Lage in dieser Weise aus.

Nach einem zweiten vorbereitenden Mandate am 19. Januar 1605[2]) erging das Aufgebot zu den ersten Musterungen am 20. März.[3]) Es wurde die gesamte wolfenbüttelsche Ritterschaft auf den 23. April nach Wolfenbüttel, die kalenbergische und hoyische auf den 25. April nach dem Kalenberge, die göttingische auf den 27. nach Münden und der Adel von Grubenhagen, Honstein und Reinstein zum 29. nach Osterode beschieden, ebendahin überall die Beamten der betreffenden Gebiete.[4]) Die Aufgebotenen sollen am Abend vorher, damit sofort am folgenden Morgen die Musterung beginnen kann, erscheinen, und zwar in Person mit reisigen Pferden und Knechten, wie „allermaßen du uns zu folgen verwandt bist". Eine bestimmte Vorschrift über die Pferdezahl wurde also nicht gegeben. Dagegen wurde die bereits übliche deutsche, von Sachse in der Denkschrift ausführlich beschriebene Kürassier-Ausrüstung[5]) ausdrücklich gefordert: schoß-(schuß-)freier[6]) Küraß, verschlossene Kaskette,[7]) volles Arm- und Beingezeug, zwei Pistolen und eine kurze Seitwehr.

Heinrich Julius, welcher seine Anwesenheit in Aussicht gestellt hatte, aber tatsächlich nicht erschien,[8]) gab in einem Befehl vom 23. April[9]) eine Art Instruktion für die Musterkommissare. Deren Namen lassen sich nicht feststellen. Wie bei späteren Musterungen wird Sachse, einer der Obersten Arndt von Wobersnau oder Otto Plato von Helversen,

---

[1]) Die von Westerhagen erklärten dies offen am 11. Aug. 1602. [2]) W. B. Verordn. Heinr. Jul. H. St.-A. Landeskonstitute tom. V. G. St.-A. Verordn. vol. I. [3]) Auch W. Verordn. Nr. 1126. [4]) Das geht aus dem Hinweis im nächsten Erlaß (22. Juli) hervor. [5]) Vgl. Wilh. Dilich, Kriegsbuch 1608. S. 59. Joh. Jakobi v. Walhausen, Kriegskunst zu Pferde 1616. S. 32/33 u. Taf. 9. Jähns I, 737 u. 745. [6]) Schußsicher erklärt Jähns I, 659. Schoßfrei bietet eine sich selbst erklärende Deutung. Sachse sagt; schoß-, schos- in der 1. Denkschrift. Dilich S. 59, für die leichten Carabiner: schoß frey ruck und brust. Wallhausen S. 6: schoßfrei, in dem Sinne von schußsicher ausführlich erklärt. In den Artikeln (siehe Anhang): Schoß, Schosse- Schüsse. [7]) casquette, Helm, Blechhaube. [8]) Er war in der ersten Hälfte des April über Dessau nach Annaburg und Dresden gereist (vgl. auch Rehtmeier II, 1154), dann am 15. nach Halberstadt zum Kreistage, und kehrte erst Anfang Juni nach Wolfenbüttel zurück (Brief Christians von Minden an ihn 9. Juli H. Cal. 21. C. XIII. Nr. 20. Nach Mitte Juli war er abermals in Kursachsen zur Hirschfeiste. (Dr. aus dem Briefwechsel mit dem Kurfürsten [Reposit. 8548.] sind die meisten Angaben festzustellen.) [9]) Er liegt mit seiner Unterschrift vor.

auch wohl Hartwig zu ihnen gehört haben. Ihre Rundreise ging von Wolfenbüttel über den Kalenberg, Münden, Osterode wieder nach Wolfenbüttel zurück.

Außer der regulären Musterung, über deren Einzelheiten nichts weiter zu sagen ist, hatte die Kommission den Erschienenen einen „weiteren Bescheid" mitzugeben. Die Instruktion des Herzogs wird vorgelesen worden sein. Sie enthielt die Ankündigung der „Ordnung" des Aufgebotes, deren Notwendigkeit auf eine Weise begründet wurde, welche von dem wirklichen Zweck ableiten sollte. Nicht allein den Reichs- und Kreisverfassungen zufolge, sondern nach einer unlängst von Rudolf II. an den Herzog als niedersächsischen Kreisobersten gerichteten Erinnerung[1]) müsse dieser auf den niedersächsischen Kreis, speziell aber auf seine Untertanen ein wachendes Auge haben, zumal er von verschiedenen Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs des öfteren benachrichtigt worden sei,[2]) daß sich vielleicht ein Lager von ausländischem Kriegsvolk abermals (wie 1599) an dem Rheine festsetzen und von dort den angrenzenden Landen Gefahr bringen könne. Jeder Stand habe daher an gute Bereitschaft zu denken. Zu diesem Zweck werde diese Musterung und das Exercitium militare, wie bereits in anderen Ländern geschehen,[3]) nicht nur in der Ritterschaft, sondern im ganzen Lande angestellt.

Dem Lehnsaufgebot im besonderen galt folgendes. Ein nicht rühmliches Ergebnis der Musterung wurde erwartet und daher ein Verweis unter Erinnerung an die Verhandlung im Jahre 1602 bereit gehalten, auch eine neue Musterung sofort in Aussicht gestellt,[4]) zu welcher die Lehnspflichtigen sich so gefaßt machen sollen, daß „wir zu einem anderen ernstlichen Einsehen nicht verursacht werden möchten". Die Ordnung soll bei der nächsten Musterung durch eine Einteilung in gewisse Cornets zu je 100 Pferden erreicht und jede Cornet in eigener Livrei (wie damals Brauch sei:) an Röcken, ausstaffiert werden. Dies geschehe „uns zu Ehren und diesem löblichen Werk der Kriegsexercitien zu scheinbarlichem und feinerem Ansehen".

---

[1]) Hatte Rudolf II. doch Ende 1604, Anfang 1605 nach dem spanischen Einfall in Köln und Westfalen (Frühjahr 1604) wenigstens Erlasse an die westlichen Kreisobersten gesandt? Nach Stieve II, 707 hätte er nichts getan, um die in §§ 36. 37 des Reichsabschiedes von 1603 (N. S. d. R.-A. 3,507) empfohlene Handbietung an den westfälischen Kreis zu befördern. [2]) Z. B. in einem actum mit bischöflich mindenschen Gesandten zu Wolfenbüttel am 5. Juli 1604. H. Cal. 16. A. Nr. 173. [3]) An dieser Stelle werden Pfalz, Hessen, Baden, die wetterauischen Grafen, Dänemark, Holstein, Minden, Osnabrück und Lüneburg genannt. [4]) Z. B. für den wolf. Teil am 11. Juni. Doch erfolgte nichts.

Die Musterungen verliefen in der Tat nicht besser und nicht schlechter wie die früheren. Die Berichte der Kommissare fehlen,[1]) eine Musterrolle[2]) und viele Eingaben liegen vor.[3])

In Wolfenbüttel ging die Arbeit Hartwigs weiter, er nahm nun die Einteilung des Aufgebotes zur Hand. Sie erfolgte nicht genau nach Sachses Vorschlage, die Beamten wurden nicht, wie dieser gewollt, in zwei Cornets vereinigt, sondern praktischer in die von der Zahl 7 auf 9 erhöhten Cornets im ganzen Lande verteilt, und die speziell wolfenbüttelschen Beamten in die Hoffahne eingereiht. Durch kleinere Zusammenstellungen vorbereitet,[4]) wurde von Hartwig im Mai 1605 die „ungefährliche Abteilung Reverendissimi Henrici Julii Ritter- und Roßdienste zu 10 Cornet" vollendet.[5]) Sie hielt sich vollkommen an die territoriale Gliederung des Herzogtums: fünf Cornets bestanden aus wolfenbüttelschen Lehnträgern und Beamten, indem eine (1.) Cornet[6]) den herzoglichen Hofhalt, den Marstall, die Hofämter, -junker, Kämmerlinge und andere Diener, sowie das Amt Wolfenbüttel umfaßte, während die 4 anderen sich derart verteilten, daß die erste (2.) den Osten, die zweite (3.) den Nordwesten, die dritte (4.) den Süden des wolfenbüttelschen Stammlandes und den Harzabhang, die vierte (5.) die wolfenbüttelschen Gebiete „weserwärts" einschloß. Diese fünf Cornets bildeten unter einem Oberstleutnant ein Regiment, ebenso die zweiten fünf. Von letzteren setzten sich drei aus Kalenberg-Hoya, nämlich eine (6.) aus dem mittleren, die zweite (7.) aus dem südlichen, die dritte (8.) aus dem nordwestlichen Kalenberg und Hoya zusammen, die vierte (9.) aus dem göttinger Lande, die fünfte (10.) aus Grubenhagen, Honstein und Reinstein. Indem so die lokale Zusammengehörigkeit im ganzen gewahrt wurde, schuf man ganz ungleiche Körper. Sachse hatte als Grundzahl 100 vorgeschlagen, in der „Abteilung" stuften sich die Zahlen von 148 bis 69[7]) ab.

---

[1]) Sie werden in den folgenden Erlassen erwähnt. [2]) W. Landsch. XXI, 6 für die reinstein. Ritterschaft (mit Randbemerkung aus späterer Zeit), von den hier aufgezählten 46 Lehnträgern sind nur 14 Pferde gestellt. [3]) Einige kamen schon auf das Mandat vom 19. Januar ein. Daher auch Spezialerlaß 6. April an Hartw. v. Werder. 14 Eingaben vom 2. April bis zum Mustertage. [4]) W. Landsch. XXI, 6. 1) H. Chr. v. Weferling, 2) o. N., „unter — könnten reiten". Hartwig benutzte auch Sorßens „Abteilung", s. o. S. 4, Anm. 8. [5]) Reinschrift mit Randbemerkungen Hartwigs. Siehe Anhang. [6]) Meist die Cornet, Grimm dagegen: das. Mit C. wird gleichbedeutend die Fahne gebraucht, womit sonst sowohl die Reiter- wie die Knecht-Fahne bezeichnet wurde. Im folgenden wird der Klarheit wegen stets Cornet für die Reiterei, Fahne für die Fußsoldaten gesagt. [7]) Die Hoffahne 148, die grub.-honst.-reinst. C. 117½, dann 91, 90, 83, 79, 78, 73 und 69.

Wo es möglich war, trug Hartwig einen bestimmten Ansatz der Pferdezahl ein,[1]) noch nicht überall den letzten. Er notierte, der Herzog sei bei etlichen der Eingetragenen noch eines stärkeren Dienstes befugt. Er werde deshalb mit ihnen noch sonderlich reden lassen. Es geschah in einigen Fällen innerhalb der nächsten Monate und noch später.[2]) Auch erfolgten Anfragen bei Beamten.[3])

Die Entscheidung, zu welcher Cornet in angrenzenden Territorien sässige Lehnträger zu ziehen seien, ob zu derjenigen, in welche sie nach Lage ihrer braunschweigischen Lehnstücke gehören mußten, oder aber, an deren Bezirk ihr Stammland grenzte, so daß die Zeit des Anrittes nach Gelegenheit kurz war, wurde wohl zu Gunsten der zweiten Möglichkeit getroffen. Die Träger mehrerer Lehen in verschiedenen Landesteilen mußten ihre Pferde zu verschiedenen Cornets stellen, so unbequem es in einzelnen Fällen auch sein mochte.[4])

Sachse hatte geraten, um eine Sonderbestallung von Offizieren für die Cornets unnötig zu machen, sie aus den bei Hofe in Bestallung befindlichen und den sonst im Kriege versuchten Adligen zu nehmen. Hartwigs „Abteilung" enthielt vorläufig die Namen der in Betracht gezogenen Rittmeister. Es waren nur Landsassen, jedoch nicht immer für jede Cornet aus deren Gebiete. Entsprechend der oben angewandten Reihenfolge der Cornets: Georg von Breitzke (für die Hoffahne), Heinrich Christoff von Weferling zu Watzen (Gericht Schöppenstedt), zugleich Oberstleutnant des 1. Regiments, Heinrich Christ. von der Streithorst zu Königslutter, Jochim von der Streithorst zu Rottorf (Gericht Königslutter), Tedel Friedrich von Walmoden zu Walmoden. Im 2. Regiment Ernst Wrampe zu Ricklingen, zugleich Oberstleutnant, Christ. Dietr. Bock[5]) vom Northolze zu Eldagsen, Wilh. Erich Kahle zu Stockheim, Claus von Münchhausen, Drost zu Osen, Peter de Labisier zu Ellrich.[6])

[1]) Die noch zahlreichen Fragezeichen und Randbemerkungen Hartwigs verteilen sich im ganzen gleichmäßig, am ersten sind sie für Grubenh. und Reinstein besonders häufig. [2]) Anf. Sept. mit Vikt. von Mandelsloh, der im Juli an Synd. Garsse um Einreichung einer Supplikation geschrieben hatte. (Eing. M.' vom 9. Sept.) Ein Postskript am 22. Juli an B. von Honstedt und P. de Labisier. Am 24. Mai 1606 ein actum in Wolfenbüttel mit Asche v. Mahrenholtz. Auch die Lehngrafen erhielten einen Anschlag ihrer Pferdezahl (siehe Anhang). [3]) Am 25. Juli Erlaß an Blume zu Stolzenau wegen Wilk. Friese, Fr. Hitzfeld, Christ. Schottler. Zugleich Anfrage bei ihm, ob Landsassen zu mehr Roßdienst verpflichtet seien, als sie gestellt haben. Antwort vom 11. Aug. [4]) Wenn z. B. bei einem Zehnt- oder Waldlehen im allgemeinen keine Pferde gehalten wurden. [5]) Er war Mindenscher Domherr und Doctor. (Ausf. wahrh. Ber. III, 311.) Als solcher auch Ehrn Chr. D. B. genannt. [6]) de oder der (oder ohne dies) Labisier, Labosier, Labusier, Lobuser, Lebezeer. Er war 1597 Hofjunker, dann der letzte fürstliche Schultheiß der Stadt Ellrich.

Bevor die nächsten Musterungen abgehalten wurden, erfolgten einige Änderungen dieser „Abteilung“. Reinstein wurde von der letzten Cornet getrennt und unter die beiden wolfenbüttelschen Cornets der zwei von der Streithorst aufgeteilt,[1]) ferner wurde eine andere Verteilung der kalenberg-göttinger Cornets vorgenommen,[2]) wobei die beiden eigentlich kalenbergischen Cornets die größte Veränderung erlitten, indem die vorher rein südliche zu einer südöstlichen wurde,[3]) die vorher nördliche nun aus zwei Teilen, dem Südwesten und dem Norden von Kalenberg, bestand. Für den Ausgleich der Zahlenverhältnisse der Cornets wurde jedoch nicht viel gewonnen.[4])

Von den Rittmeistern bekam sodann Chr. D. Bock die göttinger, an seiner Stelle Erich von Bennigsen zu Banteln die südöstliche kalenbergische Cornet. Claus von Münchhausen schied aus.

Auch für die Auswahl der anderen Offiziere, Leutnant, Fähnrich und Wachtmeister (Corporal), war Sachses Vorschlag entscheidend. Sie wurden aus den „Leuten“ genommen, zu den beiden ersten Ämtern fast nur Adlige, zu dem dritten wohl nicht.[5]) Die Stellung zu einem Amte scheint der Adels*familie* zugewiesen zu sein, welche unter ihren Gliedern die Anordnung traf.[6])

Das wesentliche Stück zu der Uniformierung, welches bei der nächsten Musterung ausgeteilt werden sollte, war der Rock. Er war einfarbig, mit einfach- oder doppelt-, meist andersfarbigen Schnüren versehen.

Auf irgend eine Weise mußte nun noch versucht werden, das Erscheinen möglichst aller Dienstpflichtigen mit möglichst allen schuldigen

H. Cal. 1. m. A. spec. Ellrich Nr. 2. Rechnungsablage von 1604 an bei der Übergabe des Amtes an die Stadt im J. 1611. [1]) Auch örtlich gehört Reinstein zum Nordabhang des Harzes. Grund zur Abtrennung war aber wohl die numerische Verschiedenheit der kleinen wolfenb. von der großen grub.-honst.-reinst. Cornet. Die Scheidung der reinstein. Lehnleute in 19 und 24, welche den beiden Cornets eingereiht wurden, war willkürlich, nicht lokal vorgenommen. [2]) Die in der obigen Aufzählung 8. Cornet gab die Umgebung von Wunstorf an die 6. ab, die 9. nahm von der 6. und 7. einige Süd-Kalenberger auf, gab dafür an die 6. und 8. Amtspferde weiter. [3]) Die Grenzlinie ging im Westen den Ith entlang nördlich bis zum Deisterabhang im Norden von Springe, von hier direkt nach Osten hin. [4]) Es blieb bei den beiden letzten Cornets 100:78. [5]) All dies folgt aus späteren Musterlisten vom Sept. 1605 bis ins Jahr 1606. Vielleicht ist diese Auswahl überhaupt erst im Notfalle recht durchgeführt worden. [6]) Eine Liste hat: die von Alten, darunter der Leutnant. In anderen Listen werden hier sowohl Kaspar wie Wilhelm v. A. genannt.

Pferden bei der nächsten Aufmahnung durchzusetzen. Wenn bisher[1]) nach ergangenem Aufgebot zum Ritterdienst oder zur Musterung eine triftige oder unbegründete Entschuldigung einlief, war nicht mehr erfolgt als ein neuer, die angeblichen Gründe zurückweisender Erlaß.

Als mit Recht begründet wurden wohl Eingaben angesehen, in denen auf körperliche Unfähigkeit, sonstige außerordentliche persönliche Umstände[2]) und unvorhergesehene Ereignisse[3]) hingewiesen werden konnte, derentwegen zumeist nur das persönliche Erscheinen unmöglich war. Das gleiche galt dann, wenn die Abheischung überhaupt nicht eingetroffen war oder wenn der Empfänger derselben mit Recht darauf hinweisen konnte, daß er keine Lehen habe oder daß die Stücke die Leibzucht einer Verwandten bildeten.[4]) Einigermaßen berechtigt mußte der Hinweis auf tatsächlich geringen Wert der Lehnstücke[5]) und auf offenkundige Verarmung der Lehnträger erscheinen. Doch sind hier zweifellos viele Behauptungen als übertrieben einzuschränken.[6])

Sonstige Angaben hatten wohl selten einen Schein des Rechtes für sich. Verpfändungen konnten nur dann geltend gemacht werden, wenn sie unter Erfüllung aller Vorschriften des Herzogs vor sich gegangen waren.[7]) Dann hatte der jetzige Nutznießer die Dienstpflicht. Daß die Belehnung ein Pfandlehen betreffe, konnte auch nicht eine Weigerung begründen.[8]) In jedem Falle stand die Formel des Lehnseides von der „Dienst-

---

[1]) Die zahlreichen Beispiele der Jahre 1599, 1602, aber auch alle für 1605/6 vorliegenden Eingaben sind hierfür durchgesehen. [2]) Z. B. Abhängigkeit von Austrägen anderer Fürsten, verwandschaftliche Verpflichtungen und Reisen. Domdechant Dietr. Friese zu Verden schrieb: vermöge Kirchenstatut und Gewohnheit sei continua personalis residentia erforderlich. [3]) Wind und Wetter, Schnee, reißendes Wasser, Feuerschaden. [4]) Hierfür gilt, quod is qui sentit commodum, onera quoque portare debet. [5]) Man gewinnt einen Einblick in die Verschuldung vieler Adliger damaliger Zeit. [6]) Gerade sie sind in allgemeiner Form sehr häufig. Die Übertreibung lag zu nahe, die Absicht, sich der drückenden Pflicht zu erledigen, ist deutlich. [7]) S. o. S. 41 f. [8]) Hier ist der Fall Asches von Mahrenholtz (s. o. S. 89 Anm. 2) interessant. In den Pfandverschreibungen von 1561 und 1576 war der Dienst mit 4, dann mit 3 Pferden ausdrücklich bestimmt, in der von 1600 dagegen nicht. Er sagt: dies sei auf seine Beschwerde geschehen. Diese betraf aber nur die Höhe des Dienstes, die Freiheit wurde damals abgeschlagen. Die Räte sagen die Exemtion hätte ausdrücklich vermerkt werden müssen, die Dienstgewärtigkeit sei in den Revers aufgenommen, die Anzahl zu künftiger Disposition gestellt. Da er sich in Gegensatz zu den Worten des damaligen fürstl. Deputierten Sekr. Georg v. d. Lippe setzt und behauptet, die Befreiung sei abgehandelt, soll v. d. Lippe abermals befragt werden. Daß eine Befreiung in die Pfandverschreibung gesetzt wurde, zeigt das Beispiel Bodos von Adelepsen (1603), der sich aber als Hof- und Landdiener einzustellen zusagte.

gewärtigkeit"[1]) dem entgegen. Daran mußte auch jeder Anspruch auf Dienstbefreiung mit oder ohne Hinweis auf Reverse und Lehnbriefe scheitern. Sie enthielten nie die offene Zusage der Freiheit vom Lehndienst.[2]) Die Hinterhaltung der Pferde unmündiger Lehnträger durch Vormünder und Wittwen hatte gleichfalls nirgends einen positiven Grund.[3])

Als Zwangsmaßregel, wie sie bereits 1602 beabsichtigt war,[4]) wurde öfter[5]) gegen widersetzliche Adlige angeordnet, daß durch den nächsten Amtmann die erforderliche Anzahl Pferde mit Soldreitern gestellt und zu deren Besoldung Aufkünfte aus den Gütern des Adligen mit Beschlag belegt würden.

Im Juli 1605 sollte nun offenbar durch die präzise Form der Erlasse zu den nächsten Musterungen allen Schwierigkeiten vorgebeugt werden. Die Erlasse ergingen deshalb in verschiedenen Fassungen für die einzelnen Lehnträger.

Am 11. Juli zuerst der große ostensible Erlaß[6]) an alle Obrigkeiten und Untertanen, alle Dienstpflichtigen des Lehns- und Landesaufgebots. Er bietet inhaltlich im Vergleich zu dem Befehl Heinrich Julius' vom 23. April an die Musterkommissare nichts Neues. Von dem dort angegebenen Gesichtspunkte aus wurde die Stellung des Herzogs zur Frage der Bereitschaft ausführlich erörtert, und es wurde zum Schluß mit scharfen Verwarnungen aufgefordert, gefaßt zu sein.

Die ersten Spezialerlasse am 19. Juli waren an eine Anzahl Pfandsassen gerichtet, welche im April weder selbst erschienen waren noch ihre

[1]) Lünig, corp. iur. feud. II, 1443 f. Formular des Lehnseides, welchen die Lehnmanne dem f. Haus Br.-L.-Wolf. 1589 geschworen. Geringe Abweichungen bei den Belegen in den Akten. Auf die Worte: getreu, gehorsam und gewärtig sein, wurde der Nachdruck gelegt. Es stand aber auch im Eide: von Lehnswegen und wie Lehnsrecht ist, die Lehen jederzeit zu verdienen. [2]) Höchstens auf das Gewohnheitsrecht konnte sich Arndt Freitag berufen. Zu des letzten Grafen Otto von Hoya Zeit war nie Dienst, nur etwa Aufwartung getan. Erich und Julius hätten die alten privilegierten und kontinuierten Dienstrechte, Gerechtigkeiten und Freiheiten zugesichert. [3]) Auffallend ist das Verhalten der Wittwe von Warberg, sie stellte später im Sept. 1605 7 Pferde. [4]) Am 5. Juni Erlaß an Blume. Die Ausführung unterblieb, da die Pferde doch geschickt wurden. [5]) Am 21. Nov. Erlaß an den Amtm. zu Wickensen wegen derer von Werder (H. Cal. 21. C. XIII. Nr. 22.), 4. Nov. Blume an Hartwig, 12. Nov. Erlaß an Blume wegen W. Friese, der Ober-Klenken und E. H. von Münchhausens Creditoren. (H. Celle 72. 12. Nr. 1.) Am 22. April an dieselben. [6]) W. Verordn. Nr. 1130. An Grafen, Prälaten, Äbte und Comture, Ritterschaft, Droste und Beschloßte, Bürgermeister und Räte in den Städten, insgemein Haupt- und andere Amtleute, Verwalter, Vögte, Schultheißen, Richter, Gohegrefen, Untertanen, Angehörige und Verwandte. Am 15. Befehl, das Mandat öffentlich anzuschlagen. (Nr. 1131.)

Pferde gesandt hatten.[1]) Am 22. Juli folgte die Hauptmasse der Mandate, deren Form mit wenigen Abweichungen in besonderen Fällen stets dieselbe war.[2]) Als Zweck der neuen Musterung wurde angegeben, das Aufgebot bei Zeiten in nutzbare und notwendige Ordnung zu bringen. Die Sendung von mehr Pferden, als die Pflicht erfordere, „F. G. zu besonderen Ehren", soll nicht für die Zukunft verbindlich gemacht werden. An demselben Tage erhielten besondere Erlasse ablige Wittfrauen, welche für ihre Leibzucht Pferde stellten,[3]) die Verwalter abliger Güter, welche ein Mitgeld zahlten,[4]) die Pfandsassen, an welche der Erlaß vom 19. gerichtet war, und alle Beamten und Diener, welchen Pferde gehalten wurden. Am 28. ergingen die letzten Mandate, als Wiederholungen derer vom 22., und zwar an die saumseligen Pfandsassen,[5]) an Vormünder und Mütter unmündiger Abliger[6]) und an einige Ablige, welche um Verschonung gebeten hatten.[7]) Wegen Stellung der Heerwagen wurden am 25. Juli die honsteinischen Städte erinnert.[8])

Es scheint daß nicht in allen diesen Erlassen die festgesetzte schuldige Pferdezahl mitgeteilt wurde.[9]) Dies muß nach den Vorarbeiten Hartwigs für die Rektifikation auffallen. Es blieb im ganzen auch jetzt der bisherige Zustand, der Anfang der Rektifikation war nur eine halbe Maßregel.

Die vier wolfenbüttelschen Cornets (für die Hofcornet ist nichts zu ermitteln) sollten nacheinander am 30., 31. August, 2. und 3. September in Schöningen, die vier Cornets aus Kalenberg-Göttingen-Hoya am 9. September auf dem Kalenberge, die grubenhagen-honstein-reinsteinische am 12. in Osterode erscheinen.[10]) Am 26. August wurde dann der

[1]) Genannt werden die von Mahrenholtz, Adelepsen, Berlepschen, Schulenburg, Oppershausen nnd Mandelsloh. [2]) Auch W. Verordn. Nr. 1132. 32 a. In einem Falle ist außerdem die Aufforderung durch einen Rittmeister zu konstatieren, W. E. Kahle an seinen Schwager Tönn. von Campen (vgl. dess. Eing. v. 22. Aug.). [3]) Genannt Kunig. v. Schwiechelt, H. v. Wendens Wittw., Carl Cappauns und Ulr. v. Weserlings Wittwen. [4]) Bei sog. malekontentischen Gütern (vom Herzog eingezogen), z. B. Armseul. [5]) Hier werden aufgezählt die von Neubrück, Pattensen, Ricklingen, Hastenbeck, Wittenburg bei Elze, Gronau, Brackenberg, Imbsen, Rehburg, Münchelohra. Die Barlepsen in Honstein, der Drost von Westerburg und der Hauptmann zu Stiege. [6]) Die Vormünder der Kinder Jobst v. Werders, die Wittwe Georg v. Stederns, die Vormünder Jochim v. Borchtorffs. [7]) A. v. d. Schulenburg, Stockheim zu Cassel, D. D. Wietersheim und Cludius. [8]) Im Konzept nur Sachsa u. Ellrich, und „etliche Heerwagen". (Siehe weiteres im Anhang.) [9]) Es liegen nur Konzepte vor, die auch nicht immer ausgefüllt sind. Am 19. fast stets Angabe, am 22. z. T.: völlige Anzahl, am 28. wieder Angabe. [10]) Im Konzept wird auf eine für diese Musterungen zusammengestellte designatio von 6 Rubriken verwiesen, in welche die von Rev. genannten Namen eingetragen seien. Der Herzog hatte also Einblick in Hartwigs Arbeit genommen und diesmal die Verteilung der Musterungen selbst getroffen.

reinsteinische Adel teils zum 31. August, teils zum 2. September entboten.

Ob der Herzog, wie in den Erlassen angekündigt, die Reise (Wolfenbüttel, Schöningen, Kalenberg, Osterode, Wolfenbüttel) mitmachte, ist nicht zu sagen. Zur Kommission gehörten Sachse, Otto Plato von Halversen, Arndt von Wobersnau,[1] Hartwig[2] und reitende Begleitung.[3] Eine von ihnen aufgestellte Liste und die Eingaben sich selbst Dispensierender[4] zeigen, daß im ganzen derselbe geringe gute Wille der Aufgebotenen und dasselbe teilweise Versagen der Erlasse des Herzogs wie bisher Geltung hatte.[5]

So vollzogen die Kommissare wenigstens bei den Anwesenden ihren Auftrag: die Cornets wurden gebildet, die Uniformen verteilt. Für fehlende Reisige sollten sie mitgenommen[6] oder mußten sie überhaupt zurückbehalten werden. Vielleicht wurde auch in etwas der eigentliche Zweck jeder Musterung erfüllt, Kritik an der mangelhaften Bewaffnung ausgeübt und Neuanschaffungen angeordnet.[7]

Mehr geschah nachweisbar für eine „Ordnung" des Lehnsaufgebotes im Jahre 1605 nicht. Die Frage ob bei der Bildung der Cornets ein Fahnenschwur gefordert wurde,[8] ist auch nicht zu beantworten. Daß ein Exercitium der Reiter nach der zweiten Musterung erfolgt sei, bleibt höchst unwahrscheinlich.

Bei dem zweiten Teil der Organisation, der des Landesaufgebotes, war ein bei weitem größerer Beamtenapparat als bei dem ersten erforderlich,

[1]) Erlaß an ihn am 25. Aug. [2]) Er wird hier f. br. geheimer secretarius und mitverordneter Kriegscommissarius genannt. [3]) Sog. „reisige Musterungsreferenten", Einspännige, Boten. [4]) „Mangel, die sich bei den ... Musterungen befunden"; die Eingaben ergänzen. Vollständig fehlten oder Mangel war bei 22 wolfenb., 12 kalenb., 9 götting., 4 hoyischen, 8 grubenh., 9 honstein. und 14 reinsteinischen Edelleuten, „und andere mehr". [5]) In Reinstein mag, wie z. B. bei der Frau v. Kißleben die Verschiebung auf einen früheren Termin und anderen Ort, in anderen Fällen, wie z. B. bei denen von Mandelsloh, Adelebsen, Mengersen die Häufung der Erlasse (es kam der vom 26. Aug. für die Generalmusterung im September hinzu) Verwirrung angerichtet haben. [6]) Eingabe von W. v. Bortfelds Wittwe 5. Sept. an Sachse, sie bat den zweiten, ihrem Reisigen mitgegebenen Rock wieder zurückzunehmen. [7]) Bei Adligen und Amtsdienern, laut Verzeichnis bei der Aufforderung zur Zahlung im Jahre 1608. [8]) Entsprechend dem 1602 vom Adel begehrten Kriegsstaat. (S. o. S. 54.) Im Winter 1605/6 finden sich in den Cornets je 2 vom Adel, die „auf die Fahne bestallt", d. h. ihr neben den Fahnenträgern zugeordnet werden.

entsprechend dem größerem Umfange des Aufgebotes. Die Ausführung der Organisation[1]) beruhte auf dem Ineinandergreifen der beiden Beamtenkategorien, der neuen militärischen Befehlshaber unter David Sachses Oberbefehl uud der bisherigen Amtleute der fürstlichen Ämter, sowie der Behörden der kleinen Städte.

Hier fiel David Sachse zum größten Teil die Besorgung der Vorarbeiten[2]) zu.

Von ihm wird zuerst die Einteilung des Landes in die großen Gruppen, welche je ein Ausschuß-Regiment stellen sollten, herrühren. Er hielt sich dabei im ganzen an die gegebenen Landesgrenzen, so daß die Regimenter hierin zum Teil mit den Cornets zusammenfielen. Wie es der erste Entwurf seiner Denkschrift vorschlug, sollten sieben Regimenter gebildet werden: das erste aus dem Osten, Nordwesten und Süden des wolfenbüttelschen Teiles bis zum Harz, das zweite aus dem übrigen Teil von den Hildesheimischen Bergen und dem Westrand des Harzes bis zur Weser, das dritte aus dem Kern und dem Süden des kalenbergischen Teils, das vierte aus dem Nordwesten desselben und Hoya, das fünfte aus dem göttinger Land, das sechste aus Grubenhagen, Honstein und Reinstein; das siebente sollten die 5 großen Städte von Kalenberg-Göttingen-Grubenhagen bilden, ihm wurde später die Kapitale Wolfenbüttel eingeordnet. Für die Einteilung der Regimenter in die Fähnlein wird Sachse die Rollen der vorhergehenden Musterungen (1599, 1602) zur Übersicht benutzt haben, um möglichst an Mannschaften gleiche Bezirke zu schaffen. Die endgültige Anordnung nahmen wohl später die Oberstleutnants in ihren Regimentern vor. Die Grundlage dieser Gliederung

---

[1]) Einige Litteraturangaben sind vorhanden: C. Venturini, Militärwes. unter Heinr. d. J., Jul. und Heinr. Jul. (Braunsch. Magazin 37. Bd. (1824) S. 291—96.), Notizen bei Havemann II, 435f., von Heinemann III, 21, Elster, Gesch. d. steh. Truppen i. Hzgt. Br.-Wolf. I, 5. 6., von Reitzenstein I, 153ff., Jähns II, 1081 (nur für 1609) aus v. d. Decken, Georg v. Lüneburg II, 264 (n. 224.). Am genauesten, aber auch nicht erschöpfend, da nur aus Br. St.-A., W. u. W. B., im Br. Magaz. 1901 Nr. 11, 12, 23 von Hassebrauk, und Nr. 15 umd 1902 Nr. 2, 3 von Oberstl. Meier über den Angriff auf die Stadt am 15. Okt. 1695. — Andeutungen von Organisations-Maßregeln im Stift Halberstadt H. Cal. 21. c. XVI. 21 Nr. 19. Musterung durch Frost im Febr. und März, Grenzkonflikte mit Anhalt. [2]) Infolge der außerordentlichen Lückenhaftigkeit des erhaltenen Aktenmaterials für die Zeit bis zum Sept. 1605 mußten viele Rückschlüsse aus Angaben späterer Zeit gemacht werden. Eine sehr wichtige Quelle bilden die Aussagen der gefangenen Ausschußsoldaten in Braunschweig 18ff. Okt. 1606 Br. St.-A. Verhältnis zum Landesherrn C. III.

der Regimenter bildete mit einigen Ausnahmen[1]) die Ämtereinteilung der Landesteile in ihren natürlichen Grenzen.[2]) Die Landstädte bildeten entweder ein Fähnlein für sich oder wurden in das umgebende Amt eingeordnet. Die trennenden Adels- und Prälatengebiete erhielten offenbar zuerst auch ihren Platz in der Einteilungsübersicht.[3])

Zuzweit waren die geeigneten Offiziere für den Ausschuß zu suchen und zu bestallen. Sachses erster Vorschlag, alle Oberstleutnants, die Hälfte der Hauptleute, alle Leutnants und Fähnriche aus den adligen Landsassen, nur die andere Hälfte der Hauptleute und die Sergeanten aus versuchten Kriegsleuten zu nehmen — wurde nicht ausgeführt, sei es, daß sich bei näherem Zusehen nicht genug geeignete Personen fanden, (der Adel hatte ja zuerst in den Cornets Kriegsämter übernehmen müssen,) sei es, daß die Notwendigkeit erkannt wurde, möglichst überall erfahrene Soldaten im Befehl zu haben. Von den kriegskundigen Personen am Hofe und im Lande des Herzogs wurden zu Oberstleutnants auserfehen (die Reihenfolge entspricht der obigen Aufzählung der Regimenter): Georg Frost,[4]) Hans Statius,[5]) der Amtmann auf der Steinbrück Melchior Reichards,[6]) Hans Ernst von Uslar,[7]) Melchior Greiner,[8])

---

[1]) Für alles statistische vgl. den Anhang. [2]) Diese waren auch bei einer Durchbrechung der Ämtergrenzen ausschlaggebend. Zur Fahne des Amtes Steinbrück gehörte auch der Nordwesten des Amtes Lichtenberg, Grenzlinie war die Flothe und die Fuhse. Mehr noch als die Flüsse waren die Gebirge Grenzscheiden. Die Münderfche Fahne z. B. erstreckte sich von der Stadt Münder, zwischen Deister und Süntel, über Amt Koppenbrügge, zwischen Ith und Osterwald, einen Teil des Amts Lauenstein, zwischen Saale-Leine und den Ausläufern des Kulf, dann zwischen diesem und der Leine bis Limmer vor Alfeld. [3]) Es findet sich, daß durch ihre Exemtion Ungleichheit entstand und in den Fähnlein Änderungen erfolgen mußten. [4]) W. Bestallungen. Am 7. Aug. 1592 als Landsknechtshauptmann auf d. Feste Wolfenbüttel mit Befehl über die Jahr- und Monatsknechte, „und wohin sonst er beordert und gebraucht wird“. Er soll auch in anderen ziemlichen billigen Sachen und Händeln, soviel er versteht, zu Rat gezogen werden. Er blieb seitdem hier. [5]) Wohl derselbe H. St. war 1599 Hauptmann in Heinrich Julius' Soldheer. Der Name ist im 14. und 15. Jahrh. in Halle (Dreyhaupt, Beschr. d. zu Magdebg. gehör. Saalkreises II. Beilage, Generaltabelle, S. 163.). In einer Zeitung vom 22. Jan. 1606 wird H. St. ein Märkischer von Adel genannt. [6]) Auch Reichardts, Reichards o. a. Sein Vater war fürstl. Rentmeister gewesen. Der in der Göttinger Universitäts-Bibl. befindliche Teil II des Ausf. wahrh. Ber. hat 1608 M. R. gehört. Seine Namenseintragung lautet wie oben. [7]) E. v. Uslar-Gleichen, Beitr. zu einer Familiengeschichte S. 238—42. Von 1591 an war er Kriegsrat, 23. Dez. 1596 (W. Bestallung) fürstl. Rat und Diener von Haus aus, 1599 hatte er Befehl im ganzen über 10 Söldner- und 3 Reiterfähnlein. Er wird charakterisiert als ore leo, corde lepus. Havemann II, 584 Anm. [8]) Auch Greinert (dt, tt), Grener (tt, dt) Grinerdt. Er selbst schrieb verschieden, meist wie oben. Er stammte aus Augsburg, kam auch aus den Niederlanden, wann steht nicht fest, in braunschw. Diensten. 1609 war er nach seinen Worten „in die 30 Jahre Soldat“.

Hans Christoff von Windolt[1]) und Georg von Maren.[2]) Jeder von ihnen (außer Frost) war zugleich Hauptmann eines Fähnleins in seinem Regiment. Die große Menge der anderen „Offiziere"[3]) wurden aus dem Landsknechtsheere der Generalstaaten genommen. Auf einer Reise, welche Sachse im Jahre 1604 nach Holland machte,[4]) hat er sie offenbar angeworben. Manche von ihnen waren schon früher in Heinrich Julius' Soldheere gewesen.[5]) In einer Anzahl von Fahnen wurden die Hauptleute und Leutnants, in noch größerer Zahl auch die Sergeanten unter den Untertanen ausgewählt. Die Fähnriche waren durchweg Landeskinder, sehr oft Krüger oder deren Söhne, andere angesehene Leute, auch wohl junge Adlige. Einige wenige vom Adel waren Hauptleute.

Für keine der Chargen liegt eine definitive Bestallung vor. Für die der Oberstleutnants enthält Andeutungen ein Revers Greiners über Wartegeld vom 5. Jan. 1605.[6]) Er soll im demnächst anzuordnenden Exercitium verwandt werden. Seine Aufgabe wird darin bestehen, mit allem Fleiß tätig zu sein, daß es emsig und stetig fortgetrieben werde. Der Generalkriegskommissarius wird ihm jedesmal anzeigen, „an was Ort und Enden und zu welcher Zeit es geschehen soll". Damit waren die allgemeinen Grundlagen angegeben. In ihrem Regiment sollten die Oberstleutnants Sorge tragen, daß die Hauptleute das Exercitium der Fähnlein in der richtigen Weise leiteten, daß die Übungen nicht ins Stocken gerieten. Größere Exercitia, Zusammenberufung mehrerer Fähnlein oder des ganzen Regiments würde Sachse anordnen. Die Bestallungen der Hauptleute und anderer Offiziere gingen vorläufig auf ein Jahr, einsetzend am Ostertage (31. März), oder am Pfingsttage (19. Mai),

---

[1]) Ein sonst nicht genannter honstein. Landsasse. [2]) Vielleicht aus dem sächsisch-lausitz. Adelsgeschlechte. Am 10. März 1591 fürstl. Hauptmann, in dem Dienst der verw. Hzgin Hedwig nach Breslau beurlaubt. Am 7. April 1592 wie Frost bestallt. Dazu Wartegeld über 3 Fähnl. (1000 M.) † Ende 1612 (Bittschr. seiner Wittwe über restier. Sold.). W. Bestallung. [3]) Vgl. Liebe, Der Soldat in der deutschen Vergangenheit (Monogr. z. d. Kulturgesch.), S. 75. Der Begriff Offizier schloß hier auch die unterste Charge ein, so in Sachses Denkschrift, so in den Eingaben. [4]) H. Kammer-Rechn. 1603/4 unter Ausg. f. Zehrung: Kapit. D. S. zu Zehrung in Holland 200 th. 1604/5 unter Ausg. f. Hofkleidung: D. S. für aus Holland mitgebrachte ostindische Seiden u. a. 2832 fl. Unter Zehrung: D. S. 20 th. Zehrung zu behuf Georg Hofmann in Holland. In den Gef.-Auss. der Bauern: ein Niederländer, vom Niederland. In den eigenen dagegen rechte Deutsche, die dem Kriege nachzogen, aus Sieke, Verden, Albeslo bei Münster, Cassel, Leipzig u. a. O. Manche waren verheiratet, manche lebten in wilder Ehe. [5]) Gef.-Auss.: Trentwell, 1605 Leutn., 1599 Gefreiter; Bodlem, 1605 Hauptm., 1599 Sergeant. [6]) W. Milit. II, 97 vol. II. Als Hauptmann eines Fähnleins von 200 Mann für 400 th. jährlich. Er wird hier noch nicht Oberstleutnant genannt.

zum Teil noch später.[1]) Sie unterschrieben nicht Reverse wie andere fürstliche Beamte, sondern taten einen Schwur, die Hauptleute vor Sachse, welcher ihn im Namen des Herzogs annahm, die anderen bei Richtung der Fähnlein vor den Oberstleutnants. Die Hauptleute übernahmen neben den üblichen Bestallungsformeln: F. G. Bestes wissen, Schaden wahren, auch fürstliche geheime Sachen nicht offenbaren, sondern mit ins Grab nehmen zu wollen, wie es einem ehrlichen Kapitän gebühre — die Verpflichtung, die Leute „abzurichten", den Untertanen keinen Schaden zuzufügen und sich zu Tag und Nacht gebrauchen zu lassen, wozu F. G. sie vonnöten hätte. Die übrigen schwuren an die Fahne, daß ein jeder bei ihr wolle lebendig und tot bleiben.

Über die Besoldung der Ausschußoffiziere sind die Angaben Sachses in den beiden Fassungen der Denkschrift noch unbestimmt, oder stehen nicht im Einklang miteinander. Es wurde dann entschieden, daß für jedes Amt eine jährliche Besoldung verbunden mit einem gewissen Deputat zugesagt wurde, und zwar: den Oberstleutnants 200 th. und ein nicht näher anzugebendes Deputat,[2]) den Hauptleuten (Kapitänen) 120 th. nebst freier Wohnung, Licht und Feuerung, den Leutnants 60 th. und das gleiche, den Fähnrichen, welche als Landeskinder eine Heimstätte hatten, nur 30 th., den Sergeanten[3]) (Corporalen, Feldwebeln, gemeinen Weibeln) außer der Wohnung auf dem fürstlichen Amt oder in einem angewiesenen Häuschen 60 th.

Zudritt war die Ausrüstung der Soldaten zu beschaffen. Die Lieferung der Waffen fiel zum Teil der inländischen staatlichen Industrie zu, welche nach Anfängen unter Heinrich dem Jüngeren von Julius durch Ausnutzung der Eisen-, Messing- und Holzvorräte der Harzgebiete geschaffen war.[4]) Heinrich Julius standen noch mehr Werke zur Verfügung wie seinem Vater.[5]) Aus dem Vorrate aller Waffengattungen, welcher hier hergestellt wurde und wohl meist in Wolfenbüttel seinen Aufbewahrungsort fand,[6]) wurden zweifellos zuerst die Musketen, Spieße,

[1]) Z. B. noch 14 Tage vor dem Überfall auf die Stadt Braunschweig: H. E. von Uslar nahm für seine (neustädt.) Fähnlein Anton. Ferber als Capitän an. [2]) Vgl. die später erfolgenden Abrechnungen Greiners und H. E. v. Uslars. Andeutungen für das Deputat: G. v. Maren erhielt vom Amt Lichtenberg 1 Tonne Butter und 3 Tonnen Käse (60 th.) (H. Kamm.-R. 1612/13.) [3]) Andere Formen: Schersant, Sersant, Scharsiant. [4]) Rehtmeier II, 1008. Bodemann, Zeitschr. f. d. Kult.-Gesch. I, 199 f. 207 ff. 225 ff. Krusch 1894 S. 56. [5]) So im Jahre 1603/4 die Eisenfaktoreien in Gittelde, Catzenstein, Osterode, zum Schwartzenberg und Blankenburg, die Messinghütte zu Büntheim. 1604/5 werden neben ihnen zuerst die Neuwerkischen Hütten genannt. Am Schwarzenberg war auch eine besondere Rohrhütte. [6]) Rudolf II. wurde z. B. 1594 die Ausrüstung für 500 Landsknechte überlassen, als Unterstützung für den Türkenkrieg, gegen „Erholung" an der Türkensteuer. Häberlin XXI, 61 f.

Harnische und Seitwehren genommen. Das vorhandene muß nicht genügt haben. Bei Waffenhändlern in Köln, Kassel und Suhla in Thüringen wurden Gewehre eingekauft.[1] Zu ihrer Besorgung reiste der Zehntner auf dem Zellerfelde, Heinrich Roth der ältere, durch das Reich. Er sandte die Musketengabeln nach Wolfenbüttel, er bestellte bei Nürnberger Kaufleuten, zu denen nähere Beziehungen bestanden,[2] Pulver und Blei. Auch aus Köln kam Munition, ferner Musketenladen und Lunten. Letztere wurden auch in größerer Menge im Lande selbst verfertigt, wozu die Bauern kleine, saubere Heden liefern mußten.[3] Banveliere kaufte Roth. Zur Herstellung von Gewehrkugeln wurden die Hüttenwerke, namentlich Gittelde, aufs äußerste angestrengt.[4]

Zur Verfertigung der Fähnlein und der Uniformen für die Lehnskornets und die Ausschußregimenter wurden in- und ausländische Schneider in Tätigkeit gesetzt.[5] In der Auswahl der Regimentsfarben und der Zusammensetzung der Fahnen der Regimenter und der Cornets zeigt sich eine teilweise, wohl nicht unbeabsichtigte Gleichheit oder Ähnlichkeit mit Farben in den Feldern des braunschweig-lüneburg-wolfenbüttelschen Wappens.[6] Das Abzeichen war auch bei den Ausschußregimentern der

---

[1]) Genannt werden Philipp Kolpen, Wilh. Rembach in Köln, Gerwin Santmann, Wilh. Gevenicht in Cassel, Jürgen Hansherlin in Suhla, ein Lorenz Gazmann. [2]) Z. B. 1602 wurden Kontrakte mit Nürnberger Kaufleuten wegen Lieferung von Pulver und Blei abgeschlossen. H. Cal. 16. B. 6. Nr. 8. Das von den Braunschweigern 1599 verarrestierte Blei (Ausf. wahrh. Ber. II 3. Abt. 1. cap. S. 1133 f.) war dagegen aus den fürstl. Bergwerken und zum Verkauf in Hamburg bestimmt. [3]) Gef. Ausf. Trentwells: im Gebiet des Göttinger Regiments hätte jeder Ackermann 6 Pfund, Halbspänner 4 Pfund, Köter 1 Pfund geben müssen. [4]) Aus Gittelde sandte der Eisenfaktor an Kugeln 1605/6 63 Zentner (Wert 219 fl 12 gr.), ein zweites Mal etwa 525 Zentner (für 1826 fl 18 gr. $9^1/_2$ ₰). Aus den rammelsberger Werken wurden Bleirollen, zentnerweise (je zu $1^1/_2$ th) in die Regimentsgebiete, nach Wubbernshausen, Harzburg, Erichsburg, Wolfenbüttel, Hessen, Wickensen, Liebenburg, (auch Halberstadt!) gebracht. Die Vorbereitungen für die Überrumpelung der Stadt (Ausrüstung der Artillerie und allerhand Sturmgeräte) wurden gleichzeitig getroffen. [5]) Für Greiners Regiment Andreas Tappen und Curt Apell in Göttingen, Marten Wruinger zu Weende, Hans Otterfelde zu Northeim, ein Hans Muscher. In der Kamm.-Rechn. noch: ein Hans Krug, Wittenberg. [6]) Das meiste bleibt aber wohl geschickte Auswahl Sachses oder des Herzogs. Bei den Farben blau und weiß für wolf. Cornets und das 1. Regiment wird man an den blauen lüneb. Löwen und das weiße niedersächs. Pferd denken, bei rot und weiß für die kal. Cornets und das dortige Regiment wird man an die roten Rosen in silb. Felde der Grafen von Hallermund (Eldagsen, Springe) und den roten Löwen in silb., rot durchquerten Schilde der Grafen v. Wunstorff denken. (Rehtmeier II, 735. 38.) Braun für Grub.-Honst.-Reinst. entspricht vielleicht dem schwarzen klettenberg. Hirsch und den schwarzen blankenb. Hirschstangen. Rot-gelb muß für Hoya eine bestimmte Bedeutung gehabt haben (S. o. S. 15. Anm. 4). Der Fahneninhalt: Bär, Kreuz, Raute, außer dem braunschw. Leoparden

Rock, die Casiake. Zur Uniform gehörten ferner der Hut (oder die Sturmhaube) und die Hose (Büchse), diese zum Teil mit andersfarbigen Schnüren, offenbar als Abzeichen der Kriegsämter, besetzt. Die Hosen, deren Färbung unbekannt ist, und die Röcke lieferten dieselben Schneider. Über Hüte, Sturmhauben[1]) und Mäntel, welche ebenfalls verteilt wurden und zum Schutz der Lunten dienen sollten,[2]) ist nichts näheres festzustellen. Die Uniformen wurden nicht sofort zu Anfang der Organisation unter die Soldaten ausgeteilt, sondern erst im September 1605.

Noch vor Beginn des Frühjahrs, im Februar, setzte die grundlegende Musterung ein.[3]) Sie wurde zum Teil gemeinsam von den designierten Oberstleutnants vorgenommen, vielleicht im Beisein Sachses, in Begleitung einiger Hauptleute, mit Unterstützung von Amtleuten und Gerichtsherren.[4]) Aus den Listen geht hervor, daß eine allgemeine, keine sogenannte blinde[5]) Musterung stattfand. Der Zweck war die Auswahl des engeren Ausschusses,[6]) welcher im Exercitium ausgebildet werden sollte. Diese Leute wurden „ausgemustert". Sie wurden aus der Menge aller Erschienenen dadurch herausgehoben, daß ihre Namen aus den vorliegenden allgemeinen Listen vorgelesen wurden.[7]) Dann wurden zweierlei Listen[8]) aufgestellt, 1. des Ausschusses, diese sollten bei der Waffenverteilung und der Richtung der Fähnlein als Grundlage dienen, 2. der Nichtausgeschossenen, nach der üblichen Art der Musterrollen bis in alle Einzelheiten hinein, mit Angabe der vorhandenen Bewaffnung.

Ein Vergleich der beiden Arten Verzeichnisse ermöglicht das eine Prinzip der Auswahl, die Zahl im Amte, das heißt, der wievielte Mann ausgewählt wurde, zu berechnen. Man kommt zu dem auffallenden Ergebnis, daß hierin durchaus keine, nicht einmal annähernde Gleichheit

oder Löwen, war Phantasiegebilde. Siebmachers Wappenbuch (Ausg. 1856) I, 1 S. 26—28. Taf. 47—50. Heinrich Julius' Wappen nur Rehtmeier II, 1121.
[1]) Beide werden nebeneinander genannt. Im göttingischen Regiment gab es nur Hüte. [2]) In Chron. Hannov. als allgemein angeführt. [3]) Am 23. Febr. Lutter am Bar., am 26. Amt Hallerspring zu Hemmendorf, am 28. Stadt Alfeld und andere Gebiete zu Winzenburg, am 1. März Amt Ricklingen und andere zu Neustadt a. R., am 12. Amt Lauenburg. [4]) Die Gemeinsamkeit folgt daraus, daß z. B. Hallerspring und Ofen-Polle, die zu Reichards Regiment gehörten, von H. E. von Uslar gemustert wurden. Sachse war Anfang Mai nicht in Wolfenbüttel. Beteiligung des Gerichtsherrn, Drosten von Rehburg, Curt von Lente, ist in Lockum nachweisbar. [5]) S. o. S. 59 Anm. 7. Für Halberstadt war eine blinde Musterung angeordnet. [6]) In Sachses Denkschrift die Unterscheidung des „kleinen" und des „großen" Ausschusses. Siehe hierzu den Anhang. [7]) So wird in der Eingabe (10. Mai) der 3 Dorfschaften Lengelsen, Astfelde und Wulfshagen im Amt Seesen berichtet. [8]) Siehe Anhang.

und Gleichartigkeit geherrscht hat. Es finden sich Verschiedenheiten von einem das Doppelte (6 : 2,5) übersteigenden Maße.[1]) Zweifellos nicht berücksichtigt ist die relative Armut und der Reichtum der Gegenden.[2]) Sicher sind die kleinen Städte ziemlich stark herangezogen.[3]) Hielten sich die Kommissare zu eng an das von Sachse vorgezeichnete Einteilungsschema? Dann war dies von vornherein unverständig eingerichtet. Oder lag die Einteilung mehr in den Händen der Kommissare? So trifft diese der Vorwurf einer ungleichen und ungerechten Handlungsweise, deren Folgen von Übel sein mußten.

Oder äußerte sich in diesem Zahlenverhältnis bereits die falsche Handhabung des anderen Prinzipes, der Verteilung des Ausschusses innerhalb des Amtes? Es fragt sich, von welchem Gesichtspunkt aus die verschiedenen Schichten der bäuerlichen und kleinstädtischen Bevölkerung für die Auswahl herangezogen wurden. Am geeignetsten mußten dafür zuerst solche Leute gelten, welche bereits Kriegsdienste, sei es im Soldheer, sei es in einem Aufgebote des Herzogs, getan hatten. Aber im großen und ganzen war doch ihre Anzahl gering. Statt daß nun nach Sachses Ausführungen in der Denkschrift eine „durchgehende Gleichheit" in der ganzen Bevölkerung[4]) bei der Auswahl inne gehalten wurde, fand durch Verschulden der Offiziere unter Mitwirkung der Beamten und lokalen Obrigkeiten (in den Städten und Dörfern) ein allgemeines Abwälzen der „Ungelegenheit" auf die ärmeren Schichten statt.[5])

Mit beginnendem Frühjahr, in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten, hie und da später[6]), setzte die Organisation ein. Die Waffenverteilung erfolgte. Weniger infolge der Ungleichheit der vorhandenen allgemeinen Landesbewaffnung als wegen der Einführung eines Exercitiums, welches völlige Gleichheit in den Soldatengattungen verlangte, mußte der Ausschuß durchweg neu bewaffnet werden. Eine Anknüpfung an bestehende

[1]) Die Verhältniszahlen von Ausschuß zu Nicht-Ausschuß lassen sich für das kalenb. und zum Teil das nordwest-kal.-hoyische Regiment feststellen und für das gött. Regiment berechnen. [2]) Wenn man die Zahlen von Kalenberg mit denen von Göttingen (Nienober-Lauenförde-Brunstein, Gartedörfer-Reinhausen) vergleicht, leuchtet dies ein. [3]) Die Kalenbergischen: Münder 3,4, Eldagsen 3,2 bis Elze 2,3, Neustadt vor H. 2,1! [4]) An der direkt hierher passenden Stelle der Denkschrift betont er es zwar nicht ausdrücklich, dagegen wohl in der Contributionserörterung. [5]) Die weiteren Ausführungen zu diesem Punkte s. u. im § 7. [6]) S. o. die Bestallungszeit S. 97. Ges. Aussch.: Walpurgis (1. Mai), Helmstedt 3. Mai, Calvörde Mitte Mai, Lockum 14. Mai. Eine Ausnahme z. B. Amt Honstein 6. Juli.

Schützengesellschaften ist nicht nachweisbar.[1]) Die für damalige Zeit modernste Ausrüstung der Soldaten war die folgende:

I. Die Musketiere[2]) mit Luntenmuskete und zugehöriger Gabel oder Fourquine,[3]) mit Seitwehr oder Degen, über dessen Länge sich nichts feststellen läßt, mit Bandelier, einem 3—4 Finger breiten Lederriemen, welcher quer über die Brust von der linken Schulter zur rechten Hüfte getragen wurde nnd an welchem sich die Henkel oder Gehänge befanden, die Träger der Ladung, der Lunten und des sog. Kleinzeugs (unentbehrlicher Utensilien). Zur Uniform gehörten Rock, Hose, Hut und Mantel.

II. Die Pikeniere oder Doppelsöldner,[4]) mit Spieß oder Pike, wohl in verschiedener Art,[5]) mit dem Harnisch, wohl nach dem bequemsten neuen Modell[6]) und der Seitwehr. Die Uniform war dieselbe wie bei den vorigen, nur fehlte der Rock.

III. Die Artträger, mit Bindaxt und Seitwehr, uniformiert wie die Musketiere.

Eine völlige Einheitlichkeit nach diesem Muster wurde aber doch nicht erzielt. Wie es neben den Hüten auch Sturmhauben gab, so neben den Musketen leichte Rohre. Doch scheinen die Abweichungen von der allgemeinen Ordnung nicht allzu häufig gewesen zu sein.[7])

Die Zusammensetzung der Fähnlein entsprach, wenn man die beiden Hauptbestandteile in betracht zieht, nicht ganz dem Verhältnis in den Söldnerfähnlein vor und um 1605.[8]) Es war eine etwas größere

---

[1]) Es ist auch deshalb nicht sehr wahrscheinlich, weil, wie oben gesagt, den ärmeren Leuten die Last zugeschoben wurde. [2]) Zum Vergleich ist heranzuziehen Joh. Jakobi von Wallhausen, Kriegskunst zu Fuß 1615. S. 32f. und Tafel II vor dem Text. [3]) Demmin S. 542 Nr. 40. R. Schmidt Taf. 6 Fig. 30, auf S. 21 gibt er das Gewicht von Muskate mit Gabel in der niederländ. Armee mit 16 Pfund an. [4]) Wallhausen S. 35 und Taf. II vor dem Text. [5]) Bei Wallhausen entweder mit einfacher Spitze oder mit breiter Punte und nach vorngerichteten Seitfedern oder in hellebardenähnlicher Form mit schmaler Spitze, nach einer Seite gerichteten Federn, nach der andern gekehrter Barte. [6]) Mit leichtem Ringkragen, bis an den Gürtel reichenden Brust- und Rückenstücken, vielleicht auch Armscheuben und Tascheten oder Beinschienen. [7]) Sturmhauben und Rohre werden selten erwähnt. Die Rohre z. B. 1607 im Amt Ottenstein. Sachse hatte folgenden Übergang im Sinne: ein geringer Teil der Feuerschloßgewehre, „so bei den meisten albereit sehr gut vorhanden", sollte neben den neuen Luntenmusketen benutzt, ein anderer Teil durch Änderung des Feuerstein- in ein Luntenschloß zu Luntenmusketen gemacht werden. Ob letzteres geschah, ist nicht zu ermitteln. [8]) Im Jahre 1594 (s. o. S. 98 Anm. 6) im Fähnlein von 500 Mann: 260 Pikeniere, (210 mit Hellebarde, 50 mit Federspieß) 204 Schützen (84 Musketiere, 120 mit Feuerschloßrohr). 36 Gefreiete mit Schlachtschwert und Ringkragen. In Dilichs Kriegsbuch (1608) S. 20: 1/3 Piken, 1/3 Schütz. (halb Musk., halb Arkebus.) 1/3 extraordinari Leib- und Furierschützen, Gefreiete. S. 21 für die frühere Zeit,

Zahl Musketiere als Pikeniere vorhanden.[1]) Die kleine Anzahl Axtträger bildete mit den letzteren zusammen etwa die Hälfte in den Fähnlein.[2]) Von Musikanten, welche vielleicht erst später ausgesucht wurden, werden nur Trommelschläger genannt.[3])

Die Fähnlein hatten nicht durchweg dieselbe Größe; die runde Mittelzahl war 200 Mann, wie Sachse vorgeschlagen hatten.[4]) Die überlieferten Zahlen bewegen sich in gleicher Weise über und unter 200, zwischen 227 und 176, erheblich kleinere waren wohl nur in Ausnahmefällen da.[5])

Der Hauptmann wurde (mit dem Fähnlein) in dem Hauptdorf oder der Stadt des Fähnlein-Bezirkes wohnhaft gemacht, der Leutnant und die Sergeanten[6]) derart verteilt, daß eine gewisse Regelmäßigkeit herrschte. Die Oberstleutnants werden an ihrem ständigen Wohnsitz geblieben sein oder in dem Orte ihrer besonderen Hauptmannschaft sich niedergelassen haben.[7])

Auf dem Zuge durch ihr Regimentsgebiet, welchen man sich in großer Menschen- und Wagenbegleitung vorzustellen hat,[8]) — doch wurde auch wohl die Frachtverladung auf den Flüssen benutzt,[9]) — „richteten" die Oberstleutenants gleichzeitig die Fähnlein. Die für jedes Fähnlein ausgemusterten Soldaten wurden an einem Orte zusammen berufen, die Fähnlein traten zum ersten Male zusammen. Der Akt der Waffen-

---

als die Verringerung von 500 auf 400 erfolgt sei: 100 Knechte mit langen Spießen, 50 alte Knechte mit Schlachtschwert, Hellebarde und Rüstung, 200 Haken-Schützen, 50 Knechte mit Spießen. Wallhausen setzt 1615 als normal (Schluß der Vorrede): ½ Spieße, ½ Musketen, obwohl in Schlachtordnung und im Ernst stets etwas weniger Spieße da sein würden. S. 15: Von 300 150 Musk., 120 Spieße.
[1]) In Reichards Regiment 1089 Musk. 957 Piken. In 2 von 11 Fähnlein mehr Piken. [2]) 146 Axttr. in den 11 Fähnlein. [3]) Auffälligerweise sind sehr wenig Angaben in den Verzeichnissen des Ausschusses. Wurden überhaupt so wenig Musiker oder diese erst später ausgewählt? Neben Trommelschläger auch die Bezeichnung Tammerin. [4]) In der Denkschrift. Auch Ausf. Ber. III, 411 die Zahl 200 als gewöhnlich (45 F. mit 9000 M.) Meier, Br. Mag. 1902 Nr. 2, will nur 175 Köpfe annehmen. Für 200 sprechen die genauen Zahlen und die Durchschnittsangaben, (s. u. im § 6). [5]) Calvörde (161 Mann) ist erst später, nachdem das Regiment sonst schon geordnet war, gebildet, Harste (155 M.) und Weende (153 M.) sind beide aus dem Amte Harste gebildet worden, Brunstein (160 M.) ebenfalls nur aus diesem Pfandgericht. [6]) Sachse schlug die Anzahl 2 vor. Doch finden sich bis 3, z. B. im Helmstädt. Fähnlein. Für das Göttinger Regiment war der Durchschnitt 2, im übrigen auch oft nur 1. [7]) Reichards auf der Steinbrück, da er Amtmann blieb, H. E. von Uslar in Neustadt a. R., Greiner in Dransfeld, H. Chr. von Windolt in seinem Sitze Sollstedt, Statius in Greene, Frost wohl in Wolfenbüttel. [8]) Die nicht-ansässigen Offiziere zogen mit, die Wagen trugen die Waffen und Fähnlein, vielleicht bereits Munition. [9]) Bodenwerder wünschte 1608 Erstattung der Frachtunkosten für Herbeischaffen der Wehren.

verteilung und der Übergabe der Fähnlein durch den Oberstleutnant wurde durch den Fahnenschwur beschlossen, welchen der Ausschuß und alle niederen Offiziere zu leisten hatten. Die Kosten, welche bei der Bewehrung aufliefen, trug das fürstliche Amt.[1])

Am 1. Juni unterzeichnete Heinrich Julius die „Artikel für die getreuen Untertanen des löblichen Ausschusses bei dem Exercitio".[2]) Sie wurden auf deren Einhaltung verpflichtet.[3]) Alle 3 Monate sollte die Verlesung des Artikelbriefes vor versammeltem Fähnlein wiederholt werden. Er enthielt zuerst nur 33 Artikel, wurde aber am 5. Mai 1606 auf 59 erweitert. Er war nach Formulierung des Inhalts und Anordnung der Artikel eine alleinstehende, selbständige Arbeit, höchst wahrscheinlich wieder ein Werk David Sachses.[4])

Ein formeller Vergleich beweist keinerlei Abhängigkeit von zeitlich vorhergehenden oder gleichlaufenden Kriegsartikeln für das Fußvolk. Als solche kämen am ersten in Betracht die des niedersächsischen Kreises vom Jahre 1591,[5]) vielleicht noch die älteren Erichs II.[6]) Gingen diese auf

---

[1]) H. Cal. 2. Erichsburg Nr. 2b (Auszug des Amtsregisters Trinit. 1604 5). Ausg. a. d. Kriegsmust. und Bewehrung: Wein und Broyhan 28 fl. 8 gr., für die Herren Kriegskommissarien eingekauft (was?) für 12 fl. 2 gr. [2]) Siehe Anhang. W. Mil. I, 30. 1) Die 1. Form, eigene Unterschrift des Herzogs, 2) o. D. u. U. die 2., einmal vollständig, ein zweites mal mit P. 5 beginnend, W. Verordn. Nr. 1267 ein drittes mal, vollständig. Das Datum 5. Mai 1606 nach einem Exzerpte aus dem Artikelbrief (Beilage zu Greiners Schreiben 18. Juni 1609), in dem er unter anderem sagt, jedem Oberstleutnant sei vor Braunschweig ein solcher Artikelsbrief gegeben. — In einer der 2. Fassungen W. Milit. I, 30 in Art. 4 und 5 Änderungen, die erst nach dem 18. Sept. 1606 in den Brief gekommen sein können. (S. u. § 7.) Zwischen der 1. und 2. Fassung nur in P. 12 (völliges Verbieten oder bedingtes Zulassen der Duelle) eine erhebliche Differenz. Die 59 Artikel können in 1. grundlegende Artikel für die Ordnung (1—15), 2. Artikel für Zug und Lager (16—44), 3. Artikel zur Erhaltung guter Verfassung der Ordnung (45—59) geschieden werden. [3]) In Helmstedt geschah dies am 7. Juni zugleich mit dem Fahnenschwur. Hier (und vielleicht in den anderen kleinen Städten, höchst wahrscheinlich z. B. auch in Schöningen), wurde aus irgend einem Grunde die Waffenverteilung und die Übergabe des Fähnleins getrennt vorgenommen. [4]) Es ist nur eine Vermutung, die aber äußerst nahe liegt. Während die Ausdrucksweise der Artikel sehr prägnant ist, haben sie nicht die beste Anordnung erhalten. Durch die Einfügungen in der größeren Fassung ist hier eine nicht ausgeglichene Unordnung eingetreten. Die Art. 45—53 (in der ersten Fassung 20—27) bildeten keine Gruppe mehr für sich und 45, 49—51, 53 hätten anders gestellt werden müssen. [5]) Lünig, corp. iur. mil. 653f. F. C. Moser II, 468f. Erben, Entw. d. d. Kriegsart. (Mitt. d. J. f. öst. G. Erg.-Bd. VI) S. 492. Die bei Ortlepius (o. S. 68 Anm. 4) zitierten Artikel sind aus diesem Briefe. [6]) Zeitsch. f. d. Kult.-Gesch. I, 194. Erben, S. 483 Anm. 1.

erste Anfänge einer Ordnung der Artikel zurück, so jene auf den Reichs-Artikelsbrief von 1570.[1]) Alle anderen irgend aus diesem weitergebildeten Artikel sind ebensalls nicht in Frage zu ziehen, wie z. B. auch der einzige andere bislang für eine Organisation vorliegende, der Moritz' von Hessen. Wohl finden sich weitgehende inhaltliche Berührungspunkte,[2]) wörtliche Übereinstimmung mit ihm aber nur in 2 Fällen.[3]) Auch die nassauisch-pfälzische Reihe ist völlig abzutrennen.[4]) Ein wörtlicher Zusammenhang bestand ferner weder mit den reformierten holländischen Kriegsartikeln von 1590,[5]) welche vielleicht Sachse vermittelt hatte, noch mit denen Christians IV. von Dänemark,[6]) welche durch die Beziehungen zu Wolfenbüttel hier bekannt sein konnten.

Bedeutungsvoller als der formelle ist ein inhaltlicher Vergleich mit gleichzeitigen anderen Artikeln. Es sind zu scheiden Artikel allgemeiner Natur, sowohl für geworbene wie Ausschuß-Regimenter angebracht, und spezielle Vorschriften für die letzteren.

Jene, gut $^2/_3$ aller,[7]) sind dem Inhalte nach offenbar den Artikeln für das Niedersächsische Kreiskriegsvolk von 1591 nachgebildet, somit auch denen von 1570,[8]) jedoch ist nichts schmucklos übernommen. Fortgelassen sind alle im Soldheer allein geltenden Bestimmungen und alle, welche sich auf Belagerung, Sturm und Beutemachen bezogen[9]) (letzteres blieb also ganz frei), und allgemeine, wohl als selbstverständlich erscheinende

---

[1]) N. S. d. R. A. 3, 290. Lünig S. 70f. Hermsdorff, corp. iur. mil. S. 820f. [2]) Hessische Landesverordn. I (1767), S. 472/75. Schluß von Art. 2 (bei Moritz) mit 1 (bei H. Jul.), 1. 4. und 4., 9. u. 17., 17. 18. und 32. 33., 50 u. 54., 49 u. 57. [3]) 41. Art. bei Moritz = 37. bei H. Jul. (= 59 von 1591 = 59. 60 von 1570), 45 = 40 mit Abweichung in der Strafbestimmung (ganz anders: 9 von 1591 = 11. von 1570). [4]) Zwar liegen weder die Artikel Johanns des Ält. von Nassau (Jähns II, 910 nur Notiz) noch die in Kurpfalz eingeführten vor. Aber die Artikel von Anhalt vom J. 1623 waren die übernommenen oberpfälzischen (G. Krause I, 5) und gingen auf die von 1570 zurück (s. auch Erben S. 516). [5]) Beschlossen zu Arnheim 13. Aug. 1590. Hermsdorff, S. 525—688. Erben, S. 515f. [6]) Hermsdorff, S. 222—61 eine Form von 1625. W. Mil. I, 30 ein undatierter Artikelsbrief von 46 P., welcher aus einem fürstl. braunschw. in einen königl. dän., beide für geworb. Volk, geändert ist. Er hat viel verwandtes mit den Artikeln allgemeiner Art in der 2. Fassung von 1606. [7]) Es sind Art. 1—3, 4 1. Hälfte, 12, 13, 16—46, 49 1. Hälfte, 50, 51, 57. [8]) Vielleicht ist hierin auch eine Kenntnis und Benutzung der Artikel Moritz' anzunehmen. Seinem A. 45 (Fahnenflucht) entspricht 1605 A. 40. Die Verallgemeinerung für das Fußvolk kommt nirgends früher vor! 1570 Art. 28 am Schluß, daraus in den Reiterartikeln d. niedersächs. Kreises 1598 (Lünig S. 661), stets nur für Reiterei. [9]) Art. 1591: 12—17, 61, ferner 8 (Sold), 43 (versch. Nationen im Heer), 48—50 (Musterung), zum Teil 62 (Fortgang des Soldes bei Krankheit) 68 (Abspenstigmachen der Leute), 74 (Zeit der Werbung).

Satzungen.[1]) Eine Reihe Artikel fiel fort, weil sie entsprechend anderen Verhältnissen anderen, wenn auch ähnlichen Inhalt erhielten.[2]) Einige fielen unter neue, in verallgemeinernbem Sinne gebildete Artikel.[3]) In den sich inhaltlich deckenden Artikeln sind mancherlei Modifikationen und Neuerungen zu erkennen. Inbetreff der überhaupt angezogenen Vorkommnisse und strafbaren Handlungen erfolgten allgemeine Zusammenfassungen bislang getrennter Bestimmungen, zum Teil in ganz neuen prägnanten Artikeln,[4]) dem gegenüber Trennung und Spezialisierung anderer, um sie als bedeutungsvoller hervorzuheben.[5]) Eine Anzahl neuer Artikel mit neuem Inhalt bildete wohl den Niederschlag der Erfahrungen des Verfassers.[6]) Im Ansatz der Strafen ist eine nicht geringe Verschärfung zu erkennen. Sie entsprach dem Zuge der Zeit, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß hier eine Beeinflussung von den holländischen Artikeln ausgegangen ist.[7]) In wenig Fällen, wohl schwerlich aus humanen Gedanken, trat Strafmilderung ein.[8])

Die zweite Gruppe der Artikel[9]) gibt Andeutungen für die Eigenart dieser besonderen Organisation und dieses besonderen Territoriums. Die Vorschriften bilden zum Teil ein Ergebnis der in den Monaten bis zum

---

[1]) Art. 1591: 7 (Schonung von Kirchen usw.), 47 (Anhalten öffentl. Malifikanten, 51 (Verhalten von Reisigen und Knechten im Quartier). [2]) Art. 1591: 20 bis 22 (Bewaffnung), 62. 66. (Beschäd., Kranke), 73 (Mitteil. d. Art.) [3]) Art. 1591: 4 zu 1605: 2, 18—20 zu 16 u. 25, 23 zu 40, 25 zu 21, 29 zu 32. 33, 32 zu 10, 39 zu 26. 27, 52 zu 16, 56 an versch. O., 58 zu 17, 60 zu 37, 63 zu 34, 64 zu 44. [4]) So Art. 12 (tätl. Zwistigkeiten), 16 (Verhalten im Quartier auf dem Zuge), 28 (Feuersgefahr), 31 (wörtl. Zwistigk.), 38 (Raub u. Beschädigung allg. nützlicher Sachen und der Artill.), 46 (Rottierung, Meuterei, Unruhen.) [5]) So Art. 3 (direkte Obrigkeit), 19 (Trunkenheit auf der Wacht), 21 (Verbleiben in der Cortegarde), 22 (Halten der Wacht), 24 (Acht auf die Bewaffnung), 30 (Streit auf der Wacht), 36 (Feueranlegen, Aufacht), 41 und 42 (Marketenderei), 50 (Lärmen). [6]) Art. 13 (Unfriede stiften), 19 (Ersatz des Trunkenen durch einen anderen), 25 (Verlassen der Quartiere), 26 und 27 (Passierenlassen, Runde), 28 Lagerfeuer nach besetzter Wacht), 29 (Reinlichkeit), 37 (Allarm), 40 (Fahnenflüchtige), 43 (Spiel um Geld), 44 (Dieberei), 51 (Schutz der Gefangenen.) [7]) Sachse kam 1593 nach Wolfenbüttel. Die holländ. Art. sind von 1590. Die Straferhöhung im Vergleich mit 1591 in Art. 3 (Obrigkeit), 12 (tätliche Zwiste. Auch im Vergleich mit 1590 Art. 42.), 16 (Verhalten im Quartier. Ebenso Art. 18.), 18 (Pflichttreue. Wie 1570 Art. 26), 28 (Feuersgefahr), 40 (Fahnenflucht), 41 (Marketender, auch im Vergl. mit 1590 Art. 72), 44 (Dieberei, Art. 3 von 1590 noch schärfere). [8]) In Art. 1 (öff. Sünde, Fluchen), 20 (Schlafen auf der Wacht), 39 (Vergreifen am Scharfrichter). [9]) Es sind Art. 4 zweite Hälfte, 5—11, 14, 15, 47, 48, 49 zweite Hälfte, 52—56, 58, 59. Hierfür bislang nur zum Vergleich die Bestimmungen Moritz' von Hessens im 5. Teil der Instrukt. 1. Okt. 1600. (Hess. Landesverordn. I, 487f.)

1. Juni aufgetretenen Mißstände.[1]) Der Verfasser zeigt seine Kenntnis eigentümlicher Landesbräuche[2]) und besonderer Landesbewaffnungsverhältnisse.[3]) Als ganz neu und in dieser Zeit einzig ist wohl die Einführung einer Ehrensalve über dem Grabe eines ehrlichen Ausschußsoldaten anzusehen.[4])

Im ganzen zeigt der Artikelsbrief den defensiven Charakter des Institutes, für welches er Geltung haben sollte.[5]) Der Nachdruck liegt, wie damals überhaupt,[6]) auch bei ihm im Moralischen, in der darauf abzielenden Beeinflussung der Soldaten. Mit allgemein sittlichen und religiösen Ermahnungen wird begonnen, zum Schluß steht das Wort vom „frommen, ehrlichen Soldaten und getreuen Untertan". Unter den dazwischen vorkommenden Ermahnungen wird die alte germanische Unsitte des „Saufens" nicht zuletzt betont und verwiesen.

Aus dem Bisherigen ergibt sich, daß die Organisation der bestehenden Soldheere das Vorbild und ihre bekanntesten Einrichtungen den Rahmen der Maßregeln für die „Ordnung" bildeten: die Regimenter und Fähnlein, die Abstufung der Befehlshaber, die Zusammensetzung der Fähnlein und die Bewaffnungsarten. Einzig neu erscheinen die Artträger. Wie im Soldheer mußten die Untertanen an die Fahne schwören und wurden sie auf einen Artikelsbrief verpflichtet.

Heinrich Julius konnte sich der Hoffnung hingeben, binnen kurzem ein waffenfähiges, kriegsbereites Heer von etwa 15000 Mann zur Hand zu haben. Die Voraussetzung war nur, daß die Anordnungen streng durchgeführt wurden und die rechte Übung des Exercitiums erfolgte. Nicht geringe Schwierigkeiten stellten sich aber sofort der Einführung der Organisation entgegen und waren zu überwinden.

Es geschah zwar weniger in Grenzkonflikten, welche in damaliger Zeit nicht ausbleiben konnten. Nach allen Seiten hin ging ja auch in

---

[1]) Art. 10 und 11 (Streitigkeit, Neckerei und Strafe), 47 (Verhalten in den Krügen), 48 (Tragen der Waffen außerh. des Exerc.), 52 (Übertriebener Krugbesuch). [2]) Art. 11 (Bauernköhr) vgl. Algermann, Leben Herzog Julius', S. 18. Oehr, S. 87f. Es war eine landesübliche Bestrafung der Bauern unter sich. [3]) Zu Art. 48: Die häßlichen, alten, krummen Körbe der Seitwehren. [4]) Bei Moritz von Hessen ist keine ähnliche Bestimmung. [5]) Es fehlt eine Bestimmung über den Troß, der für längere Zeit und außer Landes nötig war. In Art. 14 wird nur von einer Meldung beim Kapitän über das Ausbleiben wegen Krankheit und Verwundung geredet. Der Pastor, der bei der Beerdigung eines Ausschußsoldaten redet, wird sich nur innerhalb des Landes nach der betr. Kirchenordnung richten. [6]) Erben, S. 491.

diesem Herzogtum eine expansive Tendenz.[1]) Im Jahre 1605 kam es zum Briefwechsel mit dem Bischof-Administrator Christian von Minden wegen des Klosters Loccum,[2]) ohne daß dieser etwas zu erreichen vermochte. Er protestierte, um seinen Anspruch aufrecht zu erhalten.[3]) An den Grenzen gegen Lüneburg,[4]) Kur-Mainz (Eichsfeld),[5]) Hessen-Kassel[6]) scheint sich nichts besonderes ereignet zu haben. Dagegen kam die Stellung des Klosters Ilfeld zwischen den streitenden Parteien[7]) ihm zugute.[8])

Im Herzogtum selbst ging es nicht ohne völlige oder teilweise Exemtionen ab. Die fest eingewurzelten Verhältnisse waren nicht kurzer Hand zu beseitigen.

Den großen Städten gegenüber wurde überhaupt kein Versuch gemacht, ihre Bürgerschaft dem Ausschuß einzugliedern oder etwa vom Herzog besoldete Offiziere für das Exercitium bei ihnen einzusetzen.

Eine allgemeine Einführung der Ordnung war auch bei den nicht dem fürstlichen Amt untergeordneten Bauern unmöglich. Der Widerstand des Adels und der Prälaten hatte in diesem Falle seinen besonderen

[1]) Ihr erster Ausdruck ist die Instruktion vom 19. April 1594 für die Deputierten, welche die Erbhuldigung bei den 1589 ausgebliebenen Untertanen und in den strittigen Grenzgebieten vornehmen sollten. (Siehe oben Seite 60 Anm. 2.) Mit allen Grenznachbarn kam es unter Heinrich Julius zu Prozessen am Reichskammergericht. [2]) Noch Karl V. hatte dem Kloster 1530 die Reichsunmittelbarkeit bestätigt. Trotzdem beanspruchten sowohl Minden wie Kalenberg die Oberherrschaft. Julius erzwang 1585 die Huldigung gegen das Versprechen, die Rechte des Klosters zu schützen und es wegen der Religion nicht zu nötigen. (Uhlhorn, Abriß der hann. Kirch.-Gesch., S. 82 f. Weidemann, Gesch. des Kloft. L. S. 46, 52 f. 54.) Der Abt erschien 1594 zum ersten Male auf dem kal. Landtage. Havemann III, 151, Anm. 2. [3]) H. Cal. 21. C. XIII. Nr. 20. (bis S. 125, wo nicht and. Ang.). Brief vom 9. Juli mit Protestationsurkunde vom 26. Juni. Er berief sich auf einen alten Grenzvertrag von 1512 und die Litispendenz am Kammergericht, behauptete, das Gebiet liege „ungemittelt“ in des Stiftes Grenzen und habe sich auch zu Heinrich Julius' Administratur (1581—85) dahin gehalten. Antwort der Räte vom 25. Juli mit historisch und juristisch unmöglicher Begründung, aber vom Standpunkt des Stärkeren und des Besitzers aus. [4]) S. u. S. 128 Anm. 1. [5]) Am 8. Juni 1602 protestierte der kurmainz. Amtsverweser, Wilh. von Harstall, Rat und Vitzdhomb zu Erfurt, gegen das Aufgebot zweier Soldaten nach Wolfenbüttel. Er faßt es als Werbung und Aufforderung, sich in fremde Bestallung zu begeben, auf. H. Cal. 2 Gartedörfer Nr. 8. [6]) Andeutung vielleicht im Erlaß 8. Aug. an Amtmann Schirmer zu Münden, eine (nicht erhaltene) Abschrift eines Butlarischen Vertrages wird mitgeschickt, zugleich Nachricht über Zuziehung von Adelsuntersassen begehrt. [7]) Es war mit Haus und Amt Honstein Objekt des Prozesses Heinrich Julius' mit den Grafen von Stollberg und Schwarzburg. Auch Kursachsen erhob Ansprüche. Am 21. Sept. 1598 war jedoch die Huldigung vor den Bevollmächtigten des Herzogs, D. Borcholt und Amtmann Götting, erfolgt. [8]) Siehe u. S. 112.

Grund, sie wollten nicht zu einer Stärkung der fürstlichen Gewalt beitragen, welche dem Uebergewicht ihrer Sonderstellung Abbruch tun konnte. Nur ein Teil ihrer Hintersassen war in den Musterungen erschienen, der andere, größere Teil aber nicht.[1]) Vereinzelt liegende Dörfer oder Dorfteile mittelbarer Untertanen werden sich eher der Einfügung in den Ausschuß unterworfen haben als größere zusammenhängende Gebiete, die Pfandgerichte taten es jedoch augenscheinlich durchweg. Bauern, welche nicht zur Musterung kamen, erhielten eine Geldstrafe.[2]) Gemusterte besorgten, daß sie zum Ausschuß gezogen werden sollten. Wo es geschah, sie bewaffnet waren und an die Fahne geschworen hatten, blieben sie offen wieder fort, sobald der allgemeine Widerstand des Adels kund wurde. Dieser regte sich überall.[3]) Außer auf die altbekannten Argumente der Neuerung und übergroßen Belastung der Bauern, welche auch den teueren Roßdienst der Adligen zu tragen hätten, wurde auf die Zustände in anderen Fürstentümern hingewiesen, wo nur die unmittelbar fürstlichen Untertanen ausgewählt seien und noch Vergünstigungen erhalten hätten.[4]) Es wurde mit einer Beschwerde bei den anderen Lehnsherren gedroht. Ein in sich widerspruchsvolles, aber nicht unglaubliches Verhältnis: diese anderen Fürsten, im eigenen Land derselben Schwierigkeit gegenüber, würden den Adel des Herzogs in seinem Widerstand stärken, um diesem Ungelegenheit zu bereiten. Durch Erlasse, in denen der Protest zurückgewiesen wurde, da die landesfürstliche Obrigkeit nicht angetastet werden dürfe, auch bei anderen Fürsten nicht berührt werde, wurde nichts erreicht. In der Einführung einer Kontribution statt der Folge wurde schließlich eine Lösung der Frage gefunden.[5]) Jedoch ließ ein Teil des Adels seine Untertanen im Ausschuß.[6])

Die Gebiete Philipp Sigismunds wurden dem Ausschuß eingereiht, ohne daß es zu einer Weigerung kam. Dagegen beschwerte sich Graf Hans Ludwig zu Gleichen und Spiegelberg über die in allem erfolgende Gleichstellung der Untertanen seiner Grafschaft mit denen der umgebenden

---

[1]) Vertreten waren sicher die Dörfer, aus welchen Bauern zum Ausschuß gezogen wurden. Siehe hierzu den Anhang. [2]) An das fürstliche Amt zahlbar, 10 gr. [3]) Siehe im folgenden. Nur 3 Eingaben liegen vor, der Gebr. von Oldershausen 8. Apr., Statz' von Münchhausen 26. Juni, Hans Chr. von Berlepsch 17. Sept. die Antwort an die v. Oldershausen vom 26. Juni. [4]) Sie hätten Wehr und Waffen ohne ihr Zutun, d. h. ohne sie bezahlen zu müssen, empfangen, seien auch von etlichen Diensten an das Amt befreit. Die Namen der Länder, an welche gedacht wurde, werden nicht genannt. [5]) Siehe u. S. 128 f. [6]) Aus Ges.-Aussch. über die Teilnahme am Sturm auf Braunschweig, z. B. der Junkerleute des von Garmessen.

Ämter.[1]) Unter den vorliegenden Umständen aber fiel die Antwort an ihn fast schroff zurechtweisend aus.[2])

Von vornherein befreit blieben die bisher stadt-braunschweigischen Gerichte Eich, Ruben, Vechelde und Wendhausen. Sie waren von Heinrich Julius nominell eingezogen, zum Teil besetzt[3]) und bildeten ein umstrittenes Gebiet.

Auf fürstlichen Befehl wurden nicht verpflichtet — die einzigen dieser Art — sämtliche Untertanen, welche zur Arbeit in den fürstlichen Hüttenwerken am Harz gehörten, die Kohlen- und Erzfahrer, Holzhauer, Schmelz- und anderen Arbeiter. Ortschaften, in denen sich solche befanden und trotzdem ein Ausschuß gebildet war, beschwerten sich,[4]) wahrscheinlich mit Erfolg.

Auch in den Aemtern und den kleinen Städten, in welchen dem Willen des Herzogs kein nachdrücklicher Widerstand geleistet werden konnte, ging nicht alles glatt von statten.

Schon bei der vorbereitenden Musterung kam es vor, daß rebellische Leute ohne weiteres „entwichen", sich verborgen hielten und erst nach der Nennung der Ausschußsoldaten wieder einstellten.[5])

Als die Fähnlein gerichtet wurden, muß ein allgemeiner Widerstand in den kleinen Städten geherrscht haben. Hier kam zum wirksameren Ausdruck, was auch auf dem Lande wohl überall in den Köpfen steckte. Man hatte das Gefühl, daß diese Neuerung eine Behinderung und Beschränkung in der täglichen „Nahrung", dem Erwerb und der Arbeit bringen werde. Aber die Einwände der Städte, über deren Wortlaut sich nichts feststellen läßt, wurden in Erlassen[6]) als allerhand nichtiger

[1]) Im Sommer verschiedene Male in der Zeit, wo Heinrich Julius und D. König abwesend waren, dann am 2. Okt. Er protestierte weniger gegen die Anordnung überhaupt, als gegen die Kontribution und daß seine Untertanen in Uniform, Fähnlein u. a. den anderen Untertanen eingeordnet seien. [2]) Datum 6. Okt. Letzter Rezeß zwischen Lehnsherrn und Lehnsträger 22. Jan. 1596 (E. D. von Liebhaber, Beitr. z. Erört. d. Staatsverf. d. Br.-L. Churlande 1794, S. 63.), in welchem gesagt war: die Grafen und die Eingesessenen seiner Grafschaft seien des Herzogs Untertanen und müßten die Erbhuldigung, die Hintersassen auch die Landfolge „nebst und mit" anderen des Amts Kalenberg Untertanen, so oft es nötig, leisten. Dem Grafen wurde 1605 bedeutet, er werde sich zur Bezeigung seines Gehorsams gegen F. G. und derselben zu untertänigen Ehren diesem allgemeinen Werke allenthalben zu akkomodieren wissen. [3]) Amt Wendhausen hatte 1605 einen fürstlichen Amtmann. [4]) Die Gemeine der drei Dorfschaften Lengelsen, Astfelde und Wulfshagen im Amt Seesen am 10. Mai an das fürstl. Forstamt des Rammelsberger Bergwerks zu Goslar W. Landsch. XXI, 5. [5]) Z. B. in Polle, Eingabe des Amtmanns Drebber 31. Mai. [6]) Es liegt vor: die Kopie des Erlasses vom 21. Juni an Alfeld, in simili Osterode. Von Frost wird im Brief vom 1. Mai an D. König

Behelf zurückgewiesen. Von alters her bestehe diese Pflicht der Dienstleistung. Neu an ihr sei nur, daß „um mehrer Versicherheit und besser Ordnung" willen, wie an anderen Orten geschehen, das Ganze in eine bessere und richtigere Ordnung, als vormals in Gebrauch gewesen, gebracht werde. Sie sollten nicht durch ihr Verhalten den anderen Städten und dem Landvolk ein böses Beispiel geben.

Aus der Grafschaft Reinstein war sofort nach Beginn der Fähnlein-Richtung eine von sämtlichen (!) Untertanen gut geheißene Eingabe erfolgt[1]) sodaß sich Kanzler und Räte in Wolfenbüttel veranlaßt sahen, eine besondere Deputation dahin zu entsenden.[2]) Sie setzte die Ausführung der Organisation durch, aber ein latenter Widerstand blieb bestehen.

Der Verlauf in Helmstedt, der herzoglichen Universitätsstadt, zeigt am besten, wie sich die Ereignisse in den Städten abspielten. Georg Frost[3]) kam am 3. Mai am Schluß seiner Rundreise auch hierher, um die Gewehre auszuteilen. Der Rat ließ ihn frei einpassieren, verfügte sich aber sofort in seine Herberge, „mit Vorgeben, sie hätten zum Teil vernommen, was seine Werbung wäre," weitläufig wurde über die Dinge diskutiert. Schließlich bat der Rat, auf ein Schreiben der zum Ausschuß gezogenen Bürger sich stützend, um Aufschub. Diese hatten sich schon vorher, gleich nach der Musterung, mit einer Bittschrift an den Herzog gewandt, sie erwarteten am folgenden Tage die Antwort.[4]) Die Gewehre erbot sich der Rat in Verwahrung zu nehmen. Widerstrebend ließ sich Frost darauf ein zu warten. Schließlich empfing der Ausschuß ein Schreiben, wohl ähnlich den obigen, infolge dessen er sich in sein Schicksal ergab.

Hatten die Offiziere die Waffenverteilung und die Richtung der Fähnlein durchgesetzt, so erhoben sich Klagen darüber, daß eine zu große

---

auch Bockenem genannt. Die Antwort erfolgte ohne Zuziehung Sachses, da der Protest nicht eine Einzelfrage der Organisation oder des Exercitiums, sondern das Ganze betraf. [1]) Unterschrieben: Gemeindeherren und sämtl. Bürgerschaft zu Blankenburg, auch Richter, Geschworene und sämtl. Untertanen der Ämter Blankenburg und Heimburg. [2]) Konzept des Erlasses 26. Sept. an Simon Friedr. von Koburg, Oberförster am Harz, Franziskus Limburg, Sekretär, und Phil. Knochenhauer, Oberamtmann der Harzämter. (Nicht die blank. Regierung! Am 28. Sept. d. J. erhielt Georg Klenke die Loskündigung von der dortigen Hauptmannschaft. H. Cal. 21. C. XVI. 5. Nr. 7a.) Besonderer Zweck der Deputation war die Ermittlung der „Anfäher und Retleinführer", unmöglich könnten sich alle Untertanen zu dem Schreiben bekennen. [3]) Das folgende nach seinem Brief aus Helmstedt 3. Mai. Die Akten über Helmstedt H. Cal. 21. C. XIII. Nr. 18. [4]) Er sollte sie sich aus Barum holen. Unklar bleibt, wer ihn dazu aufgefordert und warum gerade daher. Ob Bahrum im Amt Lichtenberg südlich von Wolfenbüttel?

Anzahl von Untertanen zum Ausschuß gezogen sei. Bitten um Erlaß und um Änderungen liefen aus verschiedenen Ämtern ein.[1]) Die besonderen Umstände in Ilfeld führten hier dazu, daß der Rektor und Administrator des Klosters von vornherein Milderungen erlangte. Ihn baten am 10. Juli Vormünder und Gemeinde des Ortes, Abhilfe zu schaffen, indem sie auf die Abhängigkeit vom Kloster hinwiesen, welche seit 1385 bestehe[2]) und erst 1598 wieder privilegiert sei.[3]) Am 14. petitionierte er bei Heinrich Julius um volle Verschonung. In Wolfenbüttel riet der mit den Ilfelder Sachen vertraute[4]) Rat D. Henricus Petrus, eine Moderation der Ausschußzahl vorzunehmen und auch sonst das Kloster mit Beschwerungen zu verschonen.[5]) Jenes geschah und dieses wurde zugesichert.[6]) Da der Rektor im offenen Widerstand fortfuhr, ja den Soldaten verbot zu erscheinen,[7]) zog der Fall immer weitere Kreise: Untersassen des Adels und des Amtes Honstein wollten nicht eher Gehorsam leisten, als bis die Ilfelder dazu bereit seien. Der Oberstleutnant mußte dem übrigen Ausschuß nachgeben, dieser reversierte sich dabei und bat nun um Erleichterung auf Kosten der Ilfelder.[8]) Erst durch den fürstlichen Rat Lucas Langenmantel, welcher am 8. August in anderen Sachen als Kommissar nach Honstein kam, muß erreicht worden sein, daß sich kein

[1]) So aus Polle, 21. Mai, aus Brunstein vom Pfandfassen Otto von Rheden 28. Juni. In beiden Fällen war, soweit sich aus einem Vergleich mit den anderen Gebieten erkennen läßt, die Bitte um Änderung berechtigt. [2]) Am Lambertstage (17. Sept.) gestanden die Grafen Ulrich und Dietrich von Honstein Befreiung von aller Bothe, Bothediensten und Steuer zu und übertrugen Gericht, Bothe und Dienste an das Kloster. Die Akten über Ilfeld H. Cal. 21. C. XIII. Nr. 19. [3]) Dem Amt werde nur Folge beim peinlichen Halsgericht und anderer Wegführung von Gefangenen geleistet. [4]) Er war zu den Honsteinischen Sachen verordnet und als braunschw. advocatus in Sachen Stollberg contra Braunschweig (appellationis das Kloster Ilfeld betreffend) mit dem augenblicklichen Stand des Prozesses bekannt. [5]) Brief Petreus' 19. Juli an den Kammersekr. Bodemeyer. Zur Klage über das Exercitium war die über den Amtmann hierzu gekommen. Er verlangte Wagenfuhr und Schutzhafer für das Amt. Die Untertanen wünschten Hilfe wegen der Türkensteuer. Am 12. Juli Amtmann Götting an Caius: auch Walkenried, obwohl gefürst. Reichsstift, sei (von der Steuer) nicht befreit. Caius muß Petreus eingehend unterrichtet haben. In Petreus' Brief die pathetischen Worte: denn F. G. so wenig des Klosters Güter als Abt Thomä (der letzte Abt: Thomas Stange † 1599) Fluch begehrt. [6]) Die Zahl wurde von 29 auf 22 verringert. Götting versprach am 30. Juli, allen Glimpf anzuwenden, konnte aber nicht umhin, in längerer Rechtfertigungsschrift den energischen fürstl. Beamten erkennen zu geben. [7]) Götting berichtet am 30. Juli, daß Caius sich auf einen fürstl. Rat berufe. Er kann Petreus Worte ausgenutzt haben. Petreus erscheint aber auch sowieso als Gegner des Exercitiums, im Brief an Bodemeyer bemitleidet er die Klosterleute, die schon durch das Unterbringen der Waffen Schwierigkeiten hätten. [8]) Ob numerisch oder in der Kontribution, ist in den Worten der Eingabe nicht klar gesagt.

allgemeiner Widerstand hielt. Der Administrator setzte aber für das Kloster im August eine neue große Herabsetzung der Soldatenzahl durch.[1])

Nicht nur gegen den ersten grundlegenden Fehler in der Anordnung des Ausschusses, die ungeregelte und mehr oder weniger ungleiche Zahl der im Amte Ausgewählten, erhoben sich mit größerem oder geringerem Rechte die Beschwerden.

Helmstedt bietet ein Beispiel für viele, wie die zweite Unregelmäßigkeit, die Befreiung der wirtschaftlich Kräftigeren, sich geltend machte. Es ist ist anzuerkennen, was für eine vernünftige Haltung der Ausschuß hier vorläufig einnahm,[2]) andererseits wie sehr die Gründe, welche er für eine Abhilfe anführte, und die Vorschläge zu einer solchen den Kern der Sache trafen. Dadurch daß die ausgewählten armen Leute, welche Familienväter und oft an Leibeskräften unvermögend seien, auch an Nahrung und Handwerk Schaden leiden, scheine es so, als ob sie von den kräftigeren, wohlhabenderen, welche verschont bleiben, mit dem Exercitium beladen werden. Das widerspreche allem Rechte.[3]) Wieviel treffender wäre es, wenn diejenigen Mitbürger und Bürgersöhne, welche dazu tüchtig und es amtshalber zu tun schuldig seien, in den Ausschuß gezogen würden, und diese und die Exerzierten sich in steter Ablösung übten. Der Ausschuß brachte hinreichende Gründe vor, um die Änderung nicht nur für den Ausschuß nützlich, sondern auch für den Herzog vorteilhaft erscheinen zu lassen.[4]) Die Stadtobrigkeit konnte nicht mehr tun, als sich einer gemeinsamen Eingabe der wolfenbüttelschen Städte in dieser Sache anschließen.[5]) Am 7. Juli betonte der Rat abermals vor dem

---

[1]) Am 17. Aug. Brief an Sachse, wieder nahm sich Petreus der Sache an, am 25. wies er Hartwig darauf hin, daß zu schroffes Vorgehen die Hinterhaltung der Ilseldischen Einkünfte durch Schwarzburg und Sachsen, wie gedroht und bereits begonnen sei, und einen Nachteil im Prozeß herbeiführen könne. Die Zahl der Soldaten wurde auf 10 verringert. Am 26. Erlaß an Caius, verbunden mit energischer Mahnung zu Gehorsam. [2]) Am 3. Juni Eingabe an die Stadträte, Bitte um Beförderung einer Abhülfe. [3]) Et aequissimnm est, nt onns provinciae incnmbens aequaliter et proportionabiliter inter omnes dividatur: cum et commodnm inde proveniens aequaliter omnes respiciat. Deinde nbi est aequalis publicae ntilitatis necessitas, ibi qnoque par (Text: per) omninm snbsidii levamen esse debet, neque alteri per alternm debet iniqua conditio offerri; ita et etiam is qui per inaeqnalem distributionem gravatur, possit a tali gravamine intra annnm appellare. [4]) Bei Verhinderung, Alter, Tod seien dann bereits exerzierte Bürgersöhne da. Im Fall der Not, bei der Folge außer der Stadt, könne durch Loos entschieden werden, und entweder jeder selbst Dienst tun oder durch einen geübten Stellvertreter tun lassen. [5]) Siehe im folgenden.

Herzog, daß von der Annahme dieser Bedenken Friede und Einigkeit unter der Bürgerschaft abhänge.

Ein besonderes Ereignis führte in Bodenwerder zum Widerstand. Die Stadt liegt (wie noch jetzt) in einer kalenbergischen Exklave inmitten wolfenbüttelschen Gebietes. Ihr Ausschuß sollte nach Sachses Anordnung der nächsten wolfenbüttelschen Fahne eingereiht werden, in welcher durch die Ablösung der Adelsuntersassen eine Lücke entstanden war. Der Rat wehrte sich nach Kräften gegen diese Zumutung. „Als ungezweifeltes Gliedmaß kalenbergischen Teils," im Besitz der dortigen Landstandschaft fühlte sich die Stadt nur dorthin wegen der Landfolge und sonst aller Sachen unterhörig und verwandt. Noch standen sich die historisch zusammengefügten Landesteile im Landtag und Schatzungswesen gesondert gegenüber. Auf die Zuziehung zu einem wolfenbüttelschen Ausschußfähnlein konnte eine noch engere folgen. Die Konsequenz war nicht abzusehen, wenn der Befehl vollzogen wurde. Am 15. August konnten die Offiziere nichts erreichen,[1] der Rat behauptete, Sachses Befehl beruhe auf falschem Bericht, es könne kein besonderer Erlaß des Herzogs oder von Kanzler und Räten vorgewiesen werden. Zugleich erfolgte eine ausführliche Eingabe.[2] In Wolfenbüttel aber sah man die Einrede mit anderen Augen an. Das Erbieten, zu allem, was innerhalb der kalenbergischen Landschaft gefordert werde, bereit zu sein, wurde nicht berücksichtigt. Sachse[3] sah in allem nur ein Vorgeben, um eilige Sachen durch Eingaben hinzuhalten. Er erwirkte am 19. August einen Erlaß, welcher allen Widerstand niederschlug.[4])

Eine große Erregung bemächtigte sich des Ausschusses und der anderen

---

[1]) Oberstl. Statius und Hauptm. Pape kamen bei Bürgerm. Hans Dhomb mit Stadtsynd. Werner Kypius und einem Ratsausschuß zusammen. Die Bürger waren aufgemahnt, aber der besondere Befehl schien dem Rate bei Sachse per sub- et obreptionem expraktiziert zu sein. Der Herzog selbst sei außer Landes. [2]) Ein vom kais. Notar Conradus Heinemeier beglaubigtes documentum über die Handlung bei Dhomb lag bei. Heinemeier war bodenwerd. Bürger, ihm wurde vom Rat wegen seines Amtes, quoad hunc actum, der Bürgereid erlassen. In der Notariatsordnung Maximilians (1512) nichts hierüber (vgl. N. S. d. R. A. 2, 151 ff.). Der Erlaß des Eides gehörte also in Bodenwerder (im Herzogtum Braunschweig-Wolfenb.?) zu „eines jeden Orts Gewohnheit und Gebrauch". Vgl. Oesterley, das Deutsche Notariat I. 1842. S. 503/4. [3]) Frost war selbst zu ihm nach Wolfenbüttel gekommen, nachdem er mit drohenden Worten Bodenwerder verlassen hatte. [4]) Er schrieb am Morgen einen Zettel an Hartwig (beginnend: glückseligen Morgen, Gevatter und Bruder. Schließend: vale T. fidelis Sachse.). Er solle bei Kanzler und Räten einen Befehl für Statius verabfolgen lassen. Dieser war abgefaßt wie die oben genannten Erlasse. Daß die Stadt sich darein ergab, folgt aus einem Bericht Ob.-A. Rumpfs an Kamm.-Meist. Berkelmann (28. August).

Untertanen über die Verpflichtung zum Fahnenschwur und zur Einhaltung des Artikelbriefes. In diesem beidem trat am auffälligsten hervor, daß das Kriegswesen im Landesausschuß demjenigen im Soldheere ähnlich sein werde. Kannten die friedlichen Leute dieses nur von seinen schlechtesten Seiten, so sträubten sie sich jetzt in der Empfindung, eine Pflicht auf sich zu nehmen, welche gewiß große Folgen haben könne. Vielleicht mußten sie dann auch Feldzüge in fernes Land mitmachen! Da wollten die Soldaten sich doch eher von selbst in anderer Herren Länder begeben, ehe sie den Schwur täten.

So war die Stimmung in Helmstedt, wo nun auch der Rat nicht mehr übernahm, als er mußte, eher das retardierende Moment noch verstärkte. [1]) Da Frost am 6. Juni die Bürger einen ganzen Tag hatte warten lassen,[2]) konnte er am frühen Morgen des 7. gar keinen Gehorsam finden,[3]) sondern fuhr nach kurzer heftiger Verhandlung mit einem Ratsmitgliede in höchster Erregung nach Schöningen weiter.[4]) Von hier beschuldigte er den Rat in einem Schreiben der Rebellion, da er sich weigere, des Herzogs Befehl auszuführen, und berichtete an Sachse. Darauf erging am 10. Juli ein Erlaß, so scharf abgefaßt, daß auch die ältesten im Rate nicht sich je eines solchen erinnern konnten.[5]) Zugleich kam am 12. Frost wieder. Seinen „unerfindlichen" Bericht traf nun der

[1]) Die Offiziere hatten geäußert, nach dem Fahnenschwur wollten sie wohl anders mit den Soldaten verfahren. Der Rat benahm sich umständlicher, als wohl nötig war. [2]) Er hatte sich nur unbestimmt angemeldet. Die Bürger wurden benachrichtigt und mußten zum Teil auswärtige Arbeit versäumen. Frost erschien erst gegen 8 Uhr abends, ließ durch Kapit. Piper dem einen Bürgermeister mitteilen, um 3 Uhr früh (!) werde die Trommel gerührt werden. Er erhielt mit dem Wunsche eines guten Abends die Antwort, um 5 Uhr wolle der Rat ihm den Syndikus mit zwei anderen zuschicken. Synd. Böckel wurde noch benachrichtigt. [3]) Die Trommel wurde, wie Frost sagt, von 3—6, wie Böckel, von 4—$^1/_2$6, gerührt. Die Soldaten scheinen sich schnell verständigt zu haben, es nicht zu beachten. Frost hat einige hin und her laufen sehen. Niemand (der Rat: einige) stellte sich ein. Böckel machte sich vor 5 Uhr zur Ratsstube auf, traf unterwegs Frosts Schreiber, fragte, ob dieser sich schon erhoben habe, und kündigte sich an. Vom Rathaus wurde an die zwei anderen Ratsherren geschickt, welche dann kamen. Paulo post quintam ließ Frost Böckel nach 100 Musketen fragen, die er gegen seinen Revers abholen wolle. Es waren offenbar die nach der Verteilung am 3. Mai (Frost kam „zuletzt" hierher) übrig gebliebenen Gewehre. Böckel bestätigte es ihm, wollte sofort kommen, um auch sonst verständigt zu werden. Frost fuhr aber im Zorn eher fort. [4]) Erst dann, gegen 6 Uhr, stellten sich Bürger ein. Böckel ließ sofort ein instrumentum protestationis forma sollemni adhibita vom Notar Andr. Fritzius unter Zeugenschaft der liberorum studiorum Andr. Ivo und Andr. Vortfelden aufstellen. [5]) Sie wollten F. G. zu sonderlichem Trotz und Veracht das Fähnlein, dessen sie gewürdigt, aus angebornem Bauernstolz ganz leicht und vergessener Weise nicht annehmen.

ganze Vorwurf des Rates.[1]) Während sich dieser als frei von aller Schuld, in dem Sinne, wie er bei dem Herzog verunglimpft sei,[2]) hinstellte, bemühte sich Frost, seinem Worte Rebellen eine andere Auslegung zu geben.[3]) Er brachte dann die Streitfrage, ob der Schwur verlangt werden könne oder nicht, zum Abschluß, indem er alle Bedenken zerstreute[4]): die Maßregeln bezögen sich nur auf das Exercitium. Am andern Morgen wird die Handlung vollzogen sein.[5]) Der Rat aber glaubte sich noch an demselben Abend in sehr ausführlichem Rechtfertigungsschreiben an den Herzog wenden zu müssen.[6])

Sofort nach der Waffenverteilung begann die kriegerische Übung, das Exercitium militare des Ausschusses. Welche Schwierigkeit, bei Soldaten, denen weitaus zum größten Teil jede kriegerische, die Übungen belebende Neigung fehlte, welche zum Teil auch körperlich nicht geeignet und mittleren Alters waren, eine Ausbildung im Waffenhandwerk vorzunehmen!

Über das Exercitium selbst sind im Artikelsbrief keinerlei eingehende Vorschriften enthalten, sie fehlen auch sonst. Keine Instruktion für die Offiziere, keine „Anleitung, die Untertanen willig zu machen", liegt vor.

Das Exercitium war das neu von Moritz von Oranien in den niederländischen Heeren eingeführte und ausgebildete. Nicht nur dies spricht dafür, daß Sachse selbst im Dienst der Generalstaaten gestanden hatte und daß er von dorther die Offiziere zur Ausbildung holte.[7]) Daß überhaupt ein so benanntes Exercitium stattfand, ist Beweis genug.

---

[1]) Er schickte Böckel und andere zu ihm mit der Antwort auf den Erlaß. Mit ihm will man nur als fürstlichen Befehlhaber reden, die Privatperson dagegen beiseite setzen, da der Rat gegen seine Injurien protestiere und sie an gebührendem Ort eifern wolle. [2]) Frost müsse, wenn er nicht wider sein Gewissen reden wolle, bekennen, daß der Rat stets die Bürger mit Ernst und Eifer angereizt habe. Diesen treffe nicht der Vorwurf der Nachlässigkeit oder Rebellion. Er hätte die Bürger gern eifriger gesehen. [3]) Er will sich auf keine Weitläufigkeit einlassen. Er habe nur wohlbekannte Rädelsführer, Bürger, die heimlich verdächtige Zusammenkünfte hielten, so genannt. Böckel: das Schmähschreiben sei an den Rat gerichtet. Frost: er habe nicht gewußt, an wen er sich halten solle. Der Rat stehe für seine Bürger. [4]) Es solle kein leiblicher Eid an die Fahne geschworen werden, darauf habe er keinen Befehl. Die Fahne solle er ihnen überantworten, ferner den Artikelsbrief vorlesen, den F. G. gehalten wissen wolle. [5]) Böckel versprach, um 8 Uhr den Ausschuß von dem Sinne des fürstl. Befehls zu unterrichten. [6]) Beigelegt das instr. protestationis und ein neues instr. resolutionis gegen Frost. Am 25. Juni wurde alles dem Herzog von den Räten nachgesandt. Die Sache sei nun erledigt. [7]) Das macht es erklärlich, daß keine Instruktion und Anleitung mehr nötig war.

Vor dem oranischen gab es noch keine Zeit und Mühe beanspruchende Einübung deutscher Soldaten.[1]) In der kleinen Abteilung der Ártträger, welche in Heinrich Julius' Fähnlein vorkommen, ist vielleicht eine selbstständige Weiterbildung von Moritz' Ordnung zu erkennen. Bei diesem mußten alle Soldaten zur Schanz- und Handarbeit bereit sein,[2]) dort ein besonderer Teil, welcher von anderen kriegerischen Übungen befreit war.[3])

Der landesübliche Name[4]) für das Exercitium war das „Trillen", „Drillen", das „Trillecke". Die Hauptleute wurden daher auch „Drillmeister" genannt.

Nach dem 5. Artikel des Artikelbriefes sollte die Übung alle Sonntage nach der Predigt des Evangeliums, „oder wenn es sonst die Gelegenheit giebt", vorgenommen werden. Der erste Teil dieser Bestimmung scheint durchaus nicht eingehalten zu sein,[5]) von dem zweiten machten die Hauptleute reichlich Gebrauch.[6])

Den Ort der Zusammenkunft festzusetzen, lag im Belieben des Hauptmanns. Für die erste Zeit der Ausbildung im Gebrauch der Waffen wurden wohl einzelne Abteilungen jeden Fähnleins, da die Offiziere auch getrennt von einander wohnten, in deren Orten gesondert zusammenberufen. Später bei der Übung in immer größeren Abteilungen und bei Gesamt-Übungen erfolgte die Aufforderung des ganzen Fähnleins in der Nähe des Wohnsitzes des Hauptmanns. Ungleichheiten in der Entfernung, welche als Ungerechtigkeit empfunden wurden, konnten nicht ausbleiben.[7])

Kugeln und Bleirollen, aus welchen an Ort und Stelle Kugeln gegossen wurden, lieferten die Harzwerke an bestimmte Ämter ab.[8]) Die Bezahlung an die Kammer scheint den nicht-ausgeschossenen Bürgern auferlegt zu sein.[9])

---

[1]) Roloff, Moritz von Oranien und die Begründung des modernen Heeres. (Preuß. Jahrb. 1903. Febr.) S. 257 f. [2]) Roloff, S. 267 f. [3]) Die Pikeniere und Musketiere waren es dagegen nicht von aller Handarbeit, z. B. mußten 1606 in einigen götting. Fähnlein je 2 und 2 Gezelt-machen lernen. [4]) Gef.-Ausf., Eingaben, Chron. Hannov. Auch Weidemann, Gesch. d. Klosters Loccum S. 72 aus Abt (1600—29) Starkes Chronik. [5]) Wie häufig sind die Klagen der in Braunschweig gefangenen Bauern, Gott habe sie geschlagen, weil sie den ganzen Sommer drillen mußten, wenn sie in die Kirche hätten gehen sollen. Einer sagt aus, er habe seit Walpurgis nur zweimal das Evangelium lesen hören. [6]) In Polle war z. B. wöchentlich zweimal Übung. [7]) In Polle wurden die Soldaten stets nach Grohnde gefordert, nicht einmal umgekehrt. „Unterdessen müssen manchen armen Kerls Weib und Kinder bei der wässrigen Schüssel sitzen" schrieb der Amtmann am 31. Mai. Im Erlaß vom 25. Juni wurde angeordnet: nicht 2 Meilen, sondern ½ soll der Platz entfernt liegen. [8]) S. o. S. 99 Anm. 4. [9]) Darüber beschwert sich z. B. Ellrich am 27. August.

In dreifacher Abstufung wurden die Soldaten eingeübt.[1]) Zuerst wurden Musketiere und Pikeniere einzeln in der Handhabung ihrer Waffen unterwiesen,[2]) zuzweit im Verhalten und sich Bewegen in den kleinsten Abteilungen: Gliedern und Reihen,[3]) zudritt in den Bewegungen der größeren Verbände: den Teilen des Fähnleins, dem ganzen Fähnlein und dem Regiment, sowohl im Zug wie in der Schlachtübung, wobei auch größere Kriegsübungen (Scheingefechte) vorgenommen wurden.[4]) Es kam dabei wohl vor, daß versehentlich ein neben der Abteilung sich bewegender Offizier erschossen wurde.[5])

In Wolfenbüttel war es Sitte des Herzogs, daß er oft (wie schon in früherer Zeit den städtischen Schützen) eine Schußbelohnung von 5 tl stiftete.[6]) Allgemein wurden im Ausschuß wirksame Mittel der Ermunterung und Anreizung nicht angewandt.

Nach etwa vierteljährlicher Übung fanden Musterungen und Vorführungen der Regimenter statt, so z. B. am 11. Juli auf dem Steinkamp oder -feld bei Hornburg[7]) und am 20. auf der Locker Heide bei dem Kloster Lockum.[8]) Der Herzog machte dazu eine Rundreise durch sein Land. Stadträte und Amtleute hatten dafür zu sorgen, daß die Soldaten von den Zurückbleibenden mit Geld zur Zehrung ausgerüstet wurden.[9]) Eine provisorische Uniformierung wurde, vielleicht nur zum Teil, vorgeschrieben;[10]) den Schluß des außerordentlichen Ereignisses bildete gewöhnlich ein gewaltiges convivium.[11])

---

[1]) Roloff, S. 266. [2]) Vgl. hierzu Wallhausen, S. 28—38, 44—49. [3]) S. 39—44, 49—64. [4]) S. 64—106. [5]) In der Erzen-Osenschen Fahne der Korporal Heinrich Beckmann aus Klein Barkel von dem Soldaten Tileke Fischer aus Erzen. Bei dem „Gedränge und Laufe“ war ihm der Zug am Gewehr passiert. Wallhausen, S. 39ff. Beim Sichablösen der Glieder der schießenden Musketiere verließ das vorderste eilig im Flankenmarsch nach rechts und links den Platz, das nächste Glied trat rasch zum Schießen vor. Einem Soldaten dieses Gliedes wird es passiert sein. Vater und Wittwe (Eingabe 7. Sept. 1605 H. Cal. 16. B. 11. Nr. 11) drangen auf Bestrafung nach der peinlichen Halsgerichtsordnung. Der Fall passierte 14 Tage nach der Hochzeit. [6]) H. Kamm.-R. 1603/4, 5/6 unter gemein. Ausgabe. [7]) Rehtmeier II, 1155. Das Feld lag im Halberstädtischen zwischen den braunschweigischen Ämtern Schladen und Hessen. Sicher war unter den 18 Fahnen Frosts Regiment. Ende Juni (laut Eing. d. Amtm. zu Calvörde) Befehl, daß die Kapitäne das Exercitium besonders fleißig betreiben sollten. [8]) Weidemann, a. a. O. [9]) Doch konnte es auch so gehen wie in Helmstedt, wo der Rat mit „runden, klaren“ Worten anzeigte, nur denen, die es nötig hätten, könne ½ fl geliehen, nicht gegeben werden. Keiner der Soldaten wollte aber einen Borg aufnehmen. [10]) So in Frosts Regiment: jeder Soldat sollte nach Gelegenheit mit Kleidern, Schuhen und kleinen Aufschlägen auf soldatisch staffiert werden. [11]) In Lockum zog der Herzog mit allen Kapitänen dazu ins Kloster. Die Stadt Helmstedt verehrte den Soldaten etliche Faß Bier, ihnen war aber nicht groß damit gedient, da fast die ganze Bürgerschaft hinauszog und „dessen mehr genoß“ als sie.

Sofort nach Beginn des regelmäßigen Betriebes der Übungen kam es wieder zu anderen Beschwerden. Zunächst wurden Klagen der fürstlichen Amtleute laut. Einerseits im Interesse des Amtes selbst. Dessen nötige Arbeit blieb liegen. Zwar sollten (nach Artikel 4) die bestehenden Dienste und Pflichten wie bisher unweigerlich getan werden. Aber es war unmöglich, da die Offiziere in der Ansetzung der Übungszeit willkürlich verfuhren. Auch hier die beiden verhängnisvollen Fehler: je mehr Leute, und zwar dienstpflichtige Kotsassen in dem Ausschuß waren, desto empfindlicher mußte das Fehlen ihrer Dienste sein. Daß die Einnahmen der Kammer sich verringern würden, stand zu erwarten.[1] Außerordentlich schwierig mußte die Lage des Amtmanns in der Erntezeit sein,[2] entweder blieb das Getreide auf dem Felde, oder der Amtmann sah sich genötigt, andere Arbeiter zu schaffen. Unter dem Zwang dieser Umstände erging die Verordnung,[3] daß der Ausschuß allgemein in der Erntezeit mit dem Exercitium verschont werden solle.

Andererseits verwandten sich Amtleute und Stadtobrigkeiten für die Soldaten. Deren Klage war vor allem, daß sie doppelte Pflichten und Lasten zu tragen hätten, in der Kriegsübung und in dem Herrendienste.[4] Dies traf sie am schwersten. In den kleinen Städten konzentrierte sich der Widerstand von neuem. Die gefürchtete Schädigung im Handwerk, sowie im Verdienen über Land[5] war eingetroffen, bei Ärmeren doppelt wirksam. Als die Türkensteuer dieses Jahres eingezogen werden sollte,[6] kam die Widersetzlichkeit zum offenen Ausbruch.

Nicht aller Orten wird sie so schwer zu stillen gewesen sein wie in Helmstedt. Am 19. August bat der Ausschuß Bürgermeister und Rat um Verschonung oder um eine Frist von 8 Tagen. Die gleichmäßige Besteuerung sei nicht nur allem Recht, sondern auch der natürlichen

---

[1]) Darauf wies der Amtmann zu Bolle am 31. Mai hin. [2]) In Calvörde waren, nach den Worten des Amtmanns, beinahe Nachbar bei Nachbar auserlesen, nicht der 4. Mann zurückgeblieben. Doch war dies wohl nur bei den Kotsassen der Fall (siehe Anhang). [3]) Das folgt aus der Antwort an den Amtmann von Bolle 25. Juni und dem Erlaß an Amtmann Götting von Honstein 23. Juli. [4]) Die Einwohner im Hauerdorf zu Calvörde baten z. B. Mitte Juni darum, daß ihnen die Pflicht des Briefetragens erlassen werde. (Neben Krusch, 1894, S. 159 hier ein Beleg für die entfernteren Grenzämter.) [5]) Es wird in Helmstedt auf die eigene Ernte, auf den Verdienst durch Verdingung zum Schneiden und Mähen in der Böhrde hingewiesen. Auch gab es Handelsleute, welche im Ausschuß waren. [6]) Im Juni war auf den Landtagen die Zahlung von 14 Monaten einfachen Römerzuges in zwei Zielen zwischen Joh. und Barthol. und zu Michaelis zugestanden. Kleinschmidt II, 267f. Ribbentrop I, 166. 173.

Äquität und Billigkeit zuwider.[1]) Auch der wunde Punkt der Steuereintreibung, die Hinterhaltung eines ziemlichen Überschusses, wurde berührt.[2]) Der Rat stellte sich in einer drohenden Erklärung auf die Seite der Regierung.[3]) Der Ausschuß verharrte in allen Punkten auf seiner Ansicht und erneuerte am 21. August sein Ansuchen.[4]) Die Angelegenheit wurde Gegenstand des Streits zwischen den regierenden Familien und der einflußlosen Bürgerschaft der Stadt.[5]) Der Aufstand nahm immer gefährlichere Formen an,[6]) ein Ratsmitglied stand auf seiten der Empörer.[7]) Der Ausschuß hielt einhellig zusammen.[8]) Schon wurde der Rat an Haut und Haar bedroht. Seine friedlichen Vorhaltungen[9]) fruchteten nicht, ebensowenig der Hinweis auf des Herzogs Ungnade, auch nicht die Mitteilung, daß die Strafe der doppelten Zahlung die Renitenten treffe.[10]) Noch am 21. zeigte der Rat daher Kanzler und Räten an, wie seine Erwartungen eingetroffen seien.[11]) Es bestehe wirkliche Gefahr, da der Ausschuß der benachbarten Städte täglich Boten in der Stadt habe, und wenn der Ausschuß seinen Willen durchsetze, sich nach diesem richten werde. Ein Aufruhr im ganzen Land könne entstehen. In Wolfenbüttel nahm man die Sache dementsprechend ernst. Da Sachse, vielleicht aus demselben Anlaß, mit anderen Deputierten[12]) in Schöningen

---

[1]) Onere enim duplici quis onerari non debet, qui dotem ff. de optione vel electi. legat. et in glo. ibidem verb. duplici cum multis alleg. ibid.: Ubi dicitur, non esse quem onerari cum duplici onere vel addi afflictionem afflicto. [2]) Sie sei allemal bei dieser Steuer geschehen. [3]) Seine Begründung war: Ausgaben für die Musterung bei Hornburg, für Bauten in der Stadt. Es werde gar nicht genug Geld für die Türkensteuer aufgebracht werden. [4]) Es sei den zu versammelnden Hauptleuten und Gildemeistern der Stadt (dem weiteren Rat?) vorzulegen. Falls auch sie ablehnen würden, baten die Soldaten um Vorschuß aus dem gemeinen Bürgerkasten bis nach Ablauf des bevorstehenden Helmstädter Marktes. [5]) Der Ausschuß betonte, früher sei Brauch gewesen, zur Einnahme des Schatzes etliche aus der Bürgerschaft zuzuziehen. Es werde immer neue Ordnung gemacht, „welchs wir auch an seinen Ort stellen müssen". [6]) Es geschah Rottierung unter offenem Trommelschlag auf den Wällen, geheime conventicula wurden gehalten und dabei Schildwacht ausgestellt, um andere Bürger zurückzutreiben. [7]) Nach späterer Aussage Heinrich Bredenstedt, der den Trommelschlag befohlen und den Ausschuß zu diesem Verlauf angereizt habe. [8]) Einige griffen an die Seitwehr, da trügen sie die Türkensteuer. Wenn einer sich gehorsam zeige, dem wollten sie den Kopf einschlagen. [9]) Über die Art der Steuer, über die früheren und neuen Eingaben des Rates, über eine von F. G. zu erwartende Erstattung. [10]) Bei Versäumung des Zahltermins zwischen 1. und 8. Sept. [11]) Die innere Ungleichheit! Hier sei in effecto von der Bürgerschaft produciret worden, was der Rat besorgt habe. [12]) Oberstl. A. v. Wobersnau, Frost und Hartwig. Ihr Kreditiv vom 19. August, vom Synd. Böckel dem Ausschuß übermittelt. Instruktion vom gleichen Datum. Am 30. Aufforderung der Deputierten an den Ausschuß und den Rat. Die benachbarten Städte sind Schöningen, Schöppenstedt und Königslutter.

war, wurden dorthin die Wortführer der Soldaten und Abgesandte des Rates beschieden.[1]) Eine Art Einschüchterungsverfahren gelang vollkommen. Sachse schlug die schärfsten Töne an, erinnerte die Soldaten an die Umstände, welche dazu führten, daß die Stadt in die Hand der braunschweigischen Herzöge kam.[2]) Ihr Ungehorsam gewärtige eine Strafe, daß jeder von ihnen ein Exempel und Abscheu haben solle. Durch Vertröstung auf die Zukunft, eine Abhülfe der Beschwerden, suchte Sachse den Eindruck noch wirksamer zu machen[3]): der Gehorsam sollte belohnt werden. Der Ausschuß änderte seine Haltung sofort, stritt alle Schuld ab und wollte nur im Gegensatz zum Rat gestanden haben.[4]) Sachse machte sich nicht die Mühe, zur Feststellung der Tatsachen zu schreiten. Seine Aufgabe war, den Handel rasch beizulegen. Er entließ den Ausschuß mit der Ermahnung, seinen Worten zu gehorsamen[5]) und den Streit mit dem Rat niederzulegen. Der Hauptmann wurde an die Pflichten seines Amtes erinnert,[6]) und den Ratsgesandten, welche sich höchlichst über das Leugnen der Soldaten wunderten,[7]) die eigenen Eingaben zum Vorwurf gemacht.[8]) Auch er solle nun zu keiner ferneren Weitläufigkeit Ursache geben.

Ob aber durch solches Vorgehen der Regierung „die Herzenslust und der gute Wille" der Soldaten gefördert wurde, bleibe dahingestellt. Bislang war noch nichts geschehn, um der inneren Berechtigung, welche den Beschwerden nicht abgesprochen werden kann, irgend gerecht zu werden,

[1]) 11 Soldaten, Kapit. Piper, ein Bürgermeister und Böckel. [2]) Rehtmeier II, 766. Manecke, kur- u. fürstl. br.-lün. Staatsrecht S. 40. Der Abt von Werden, dem die Stadt keinen Gehorsam mehr leisten wollte, gab sie 1490 Wilhelm d. J. zum erblichen Mannlehen. Der alte unnötige Kitzel, der sie damals getrieben, müsse nach nicht eingesteckt und ausgetrieben sein. [3]) Die Verordnung Ende Juli (siehe u. S. 122), weitgehende Erleichterung nach der graßen Generalmusterung, Varschlag einer Zulage für jeden Tag des Aufwartens und der Abwesenheit seitens der Mitbürger. [4]) Dessen Injurien wollen sie nicht auf sich sitzen lassen. Spezielles nannten sie nicht, meinten wohl die ganze Anklage, „daß sie der Obrigkeit unter dem Schein der Kriegsübung keinen Gehorsam leisten und nach einer Vereinbarung sich zu keinen Türken-, Reichs- und Landsteuern, noch gewöhnlichen Stadtpflichten versehen wollen". Das war in vollem Umfange nicht zu behaupten, wahl war es die letzte Kansequenz ihres Verhaltens. [5]) Es waren die Worte der Instruktian, van ihr erbat sich der Ausschuß eine Abschrift. [6]) Er soll zu keiner Rottierung Ursach geben, noch sie dulden, den Ausschuß sich nicht in bürgerlichen Sachen durch Trommelschlag sammeln lassen. [7]) Sie stellten es an seinen Ort und sagten, das contrarium sei leicht zu beweisen und mehr, als die Supplikation (des Rates am 21.) enthielte. [8]) Er habe durch sein anfängliches Pratestieren selbst den Soldaten Ursach dazu gegeben. Böckel machte allem gegenüber den Inhalt der Eingabe vom 21. geltend.

mag auch eine in ihrem Grade nicht zu kontrollierende Übertreibung recht oft anzunehmen sein. Abgesehen davon, daß die Kriegsübung in der Erntezeit ausgesetzt wurde, (wielange es geschah, steht nicht fest), liefen alle Verfügungen aus Wolfenbüttel auf mehr oder weniger kategorische Befehle hinaus zu gehorsamen. Wenn zu Ende Juli den Offizieren der erste Teil von Artikel 5 eingeschärft wurde, so scheint dies auf sie gar keine Wirkung gehabt zu haben.[1])

Zu Beschwerden der bürgerlichen Obrigkeiten führten auch Ausschreitungen der Soldaten.[2]) Rasch kam bei ihnen die Kehrseite des damaligen Heerwesens zu Tage, gern folgten manche hierin dem Vorbilde der geworbenen Kriegsleute. Die Artikel 10, 12, 46 und 47 des Artikelbriefes zeigen es. Von Überhebung über die nicht ausgewählten Mitbürger, besonders die höherstehenden, denen sonst keine Kränkung ungestraft zugefügt werden konnte, von Zank und Streit in der Trunkenheit, sogar Mißhandlung von Kindern wird berichtet.[3]) Stets spielte die Seitwehr eine große Rolle, welche den Soldaten nach Artikel 23, wo nicht bei der Arbeit hinderlich, zu tragen erlaubt war. Zweifellos brachte dies Treiben im allgemeinen in das Leben der Dörfer und Städte eine eigenartige Unsicherheit, war doch das polizeiliche Ordnungswesen derzeit noch sehr unausgebildet.

Von größter Bedeutung war, wie sich das Verhältnis zwischen den Beamten und Stadtobrigkeiten und den Ausschußoffizieren entwickeln würde. Sachse hatte es sich gewiß zu einfach vorgestellt, schiedlich—friedlich. In den ersten Monaten muß sich auch kein besonderer Streitfall ereignet haben. Der Artikelsbrief enthält noch nichts für eine genauere Regelung dieser Frage.[4]) Wo erforderlich, sollten sich beide Behörden zur Unterstützung die Hand bieten. (Art. 24.) Jeder Fall einer Differenz hatte seine oberste Instanz nicht allein in der Ratsstube in Wolfenbüttel, sondern diese traf unter Zuziehung von David Sachse die Entscheidung.[5])

Die bei den Offizieren vorherrschende Tendenz war, sich in ihrer Selbständigkeit in der Beamtenorganisation und gegenüber den Stadtbehörden geltend zu machen. Auch trat bei ihnen das Bestreben und

---

[1]) Die Beschwerden verstummten nicht. [2]) Einziges, aber sehr bezeichnendes Beispiel bietet Holzminden, am 27. Juli berichtet der Rat an den Amtmann zu Fürstenberg und dieser an Kanzler und Räte. [3]) Sie neckten vielleicht die trunkenen Soldaten. [4]) Es ist noch nicht, wie in dem Erlasse vom 4. Aug. behauptet wird, „ausdrücklich“ von dem Unterschiede: bei und außerhalb der fliegenden Fähnlein, die Rede. [5]) Vgl. das Verfahren gegen Bodenwerder und gegen Helmstedt.

der Dünkel hervor, in diesen unkriegerischen Seelen der Bauern und kramenden Städter den Respekt vor dem Kriegsmanne wach zu halten. Den Soldaten in seiner Ungebundenheit herauszukehren, war ihnen umso leichter, als die Berechtigung des Eingreifens der oberen Offiziere und Sachses in die Tätigkeit der unter ihnen stehenden gering war.[1]) Auch hier tritt ein Parallelismus zum Soldheerwesen zu Tage.

In soldatischen Fragen, welche den Ausschuß betrafen, wollten die Offiziere mit Recht ganz unbeschränkte Befehlshaber sein. Deshalb war schon bei der Richtung der Fähnlein, sodann wenn die Soldatenzahl vervollständigt und ergänzt wurde, durch ihr selbständiges Vorgehen viel böses Blut erregt und der Widerspruch der Amtleute und Stadtväter hervorgerufen. Hier ist ein viel größerer Grad des Zwanges, welchen die Offiziere ausüben konnten, zu konstatieren, als z. B. später in der Enrollierung in Preußen vorlag.[2]) Es war besonders für Stadträte etwas Neues und Ungewohntes, daß sie in Fragen, die ihre Bürger betrafen, übergangen werden sollten. Einen wichtigeren Anlaß zum Streit bot die Ansetzung der Musterungen im Juli. Der Rat zu Helmstedt beanspruchte ein Benachrichtigungsschreiben aus der fürstlichen Ratsstube.[3]) Im Ausschuß kam es zu offenem Widerstand auf dem Marktplatz, er wollte garnicht oder nur bedingungsweise gehorchen.[4]) Erst durch einen außerordentlich scharfen Erlaß an den Rat am 8. Juli wurde die Folge erzwungen.[5])

Das Vorgehen der Offiziere brachte hier der Rat in Verbindung mit ihrem Bestreben, den Ausschuß der Jurisdiktion des Rates völlig zu entziehen. Dies ist auch an anderen Orten nachzuweisen.[6]) Es bildet die Konsequenz der unabhängigen Stellung der Offiziere. Sie übertrugen die ihnen bekannten Rechtsverhältnisse der Soldheere auch auf den Ausschuß. Mannigfache Konflikte ergaben sich über die

[1]) Piper bekam z. B. auch weniger tadelude Worte für sich als die Ungehörigkeiten der Städter zu hören. [2]) Aus Ellrich wird berichtet (Eing. v. 27. Aug.), daß der Hauptmann bald diesen, bald jenen, der nicht in der Ralle stand, zuzog. [3]) Es war an den Hauptmann gerichtet. Dieser wallte es als eine Avisatian verstanden haben, welcher 2—3 Tage vor dem Aufzug ein zweites Schreiben folgen werde. [4]) Im Tumult kam es var, daß das Gewehr fartgewarfen wurde. Man habe mit Frost weniger als nichts zu schaffen, sei nur dem Rat und F. G. eidespflichtig. Es sei wider alt Herkommen, daß sie außerhalb der Schlagbäume und Zingeln (äußeren Verschanzungsmauern) gemustert werden fallten. Alle früheren Beschwerden wurden vargebracht. Müßten sie traß allem ziehen, dann nicht auf eigene Kasten, Sald und Zuardnung zweier Ratspersanen zum Aus- und Einbegleiten sei nötig. [5]) Er war die Antwort auf ein befürwartendes Schreiben des Rates (7. Juli). Piper hatte ebenfalls nach Walfenbüttel berichtet. [6]) In Holzminden und Ellrich.

Bestrafung ausschreitender Soldaten,[1]) über deren Erscheinen bei dem peinlichen Halsgericht,[2]) über den Gerichtszwang der Amtleute überhaupt.[3]) Sogar in Malefizfällen, in der höchsten Gerichtsbarkeit, wollte sich ein Hauptmann die Strafe anmaßen.[4]) „Als ob sie über Rat und Bürgerschaft zu gebieten hätten, als ob sie jeden Zwist unter Bürgern entscheiden müßten",[5]) — aller bürgerliche Zwang schien in seinem Bestehen bedroht.[6])

Ein Erlaß vom 4. August[7]) sollte die Ordnung „wegen Bestrafung der delinquierenden Auserlesenen und daher zustehender Kognition, auch sonst Gebots und Verbots" herstellen. Nur bei fliegenden Fähnlein und während der Dauer des Exercitiums müssen sich die Soldaten nach den Offizieren richten und diese sie nach Kriegsbrauch bestrafen, wenn sie sich durch Ungehorsam oder Verstoß gegen den Artikelsbrief vergehen. In allen anderen Fällen, nach der Entlassung von der Übung, haben sich die Soldaten nur nach den Beamten und Stadtobrigkeiten zu schicken. Ein- und Vorgriffe der Offiziere sollen nach Wolfenbüttel gemeldet werden.

Um ein Urteil über die **kriegerische Ausbildung** des Ausschusses zu gewinnen, muß man Nachrichten späterer Zeit zu Hilfe nehmen. Zweifellos haben sich die Offiziere in ihrer Weise Mühe gegeben. Im freien Felde wollten sie sich mit den Soldaten tapfer gewehrt haben.[8]) Andererseits mag das Wort auf viele dieser „abgerichteten" Soldaten zugetroffen haben,[9]) es sei ein gruseliges, verzagtes Volk gewesen, darauf sich kein Kriegsmann

---

[1]) Hauptm. Christ. von Melhafen in Holzminden wollte sie überhaupt verhindern, es sei seine Sache. [2]) Am 26. Juli hielt es der Amtm. van Fürstenberg in Holzminden. Melhafen verbot den Soldaten, daß sie unter den sämtlichen Amtsuntersassen mit ihrer Wehr erscheinen sallten, wie „der Schuldigkeit und dieses Orts hergebrachtem Gebrauche nach" gefardert war. Vgl. über das Landgericht **Oehr**, S. 99 und J. **Merkel** i. d. Protok. d. Ver. f. Gesch. Gött. 1895. S. 83 f. (über das Leinegericht bei Göttingen), bei ihnen fehlt die Angabe einer solchen Vorschrift. **Schröder**, S. 518: engster Zusammenhang der Landfolge- mit der Gerichtsfolgepflicht. [3]) Melhafen wallte dem Amtmann amtshalber Gerichtszwang nur in Hafdienst- und Schuldensachen zugestehen, sonst gar kein Ge- und Verbot. [4]) Derselbe Melhafen. [5]) So sagte der Rat zu Ellrich. Er meinte, der Hauptmann wolle nur die arme Bürgerschaft zwingen und starfsen (sterben machen). Dort sollte auch der Rat 30 fl, welche die Offiziere im Gasthof verzehrt hatten, bezahlen. [6]) So meinte der Amtm. von Fürstenberg. [7]) Kanzept an den Amtm. zu Walfenbüttel, in simili usw. [8]) Aussage Leutn. Trentwells. [9]) Derselbe: sie seien rechtschaffen abgerichtet gewesen. Man habe keinen leiden wollen, der nicht, ehe man einen Steinwurf gegangen, dreimal hätte laden und schießen können. **Wallhausen**, S. 42: Schießen in Reihen nach den beiden äußeren Seiten, während die nicht schießenden inneren Reihen weiter marschierten.

verlassen könne. Die Worte eines Kapitäns aus dem Jahre 1606 [1]) passen auch schon 1605 auf viele Fähnlein: „ich hab ein wunder Volk. Wie fleißiger ichs vornehme, wie ungeschickter sie sich bald halten. Wann sie dann etwa gebührlich gestraft (werden) und ihrer alten Weis nach klagen — stehet alles nit zu glauben. Denn ohne harte Worte und unterweilen ein klein Stösgen, kann man sie nicht lernen. Ich sollte so lange gut heißen, daß sie meinten, selbst Kapitän zu sein. Doch zusehen ist gut ein Spiel.“ Die allerwenigsten dieser Soldaten faßten, wenn es überhaupt geschah, die Kriegsübung als Pflichterfüllung im Staate auf, und zu einer erfolgreichen Ausbildung im Exercitium fehlte hier die in den Heeren des Oraniers erziehlich wirkende andauernde praktische Ausführung der eingeübten Exerzitien in Kampf und Sieg.

In Wolfenbüttel jedoch schien man sich genug von dem Verlauf dieses einen Sommers zu versprechen. Nur aus dem Gedanken, daß man einen glücklichen Ausgang des beabsichtigten Unternehmens erwartete, erklären sich die Worte der Instruktion für die nach Schöningen am 1. September Deputierten: nach bevorstehender Generalmusterung sollten die Ausschuß-Regimenter außer in Notfällen zur Fortsetzung des Exercitiums nicht monatlich oder alle halbe Jahre, sondern nur etwa [2]) ums dritte Jahr aufgefordert werden.

Was Sachse im zweiten Teil der größeren Form seiner ersten Denkschrift ausführte, lief darauf hinaus, im Lande einen „Schatz“ erheben zu lassen, dessen Aussetzung und Eintreibung den Maßregeln bei dem sogenannten „großen Schatz“ im wolfenbüttelschen Landesteil nachgebildet werden könne, um dem Unterschied von Reich und Arm gerecht zu werden. Ein summarischer Anschlag [3]) nach der bäuerlichen Gliederung ergebe für jedes Dorf eine Summe Thaler. Wenn innerhalb der Gliederung nach Voll-, Halbspännern und Kotsassen das Geld nach Länderei, Gebäude

[1]) Cap. Pfaffrodt von Rittmarshausen 2. Sept. 1606 an Ob.-A. Heinr. Wissel (H. Cal. 16. B. 11. Nr. 14.) [2]) „inmaßen von anderen Chur- und Fürsten angeordnet.“ Welchen? [3]) Er gibt 3 Beispiele: 1) der Ackermann ½ th, der Halbspänner 12 mgr., der Kotmann 8 mgr. 2) 27, 20, 12 mgr. 3) 1 th, 27 mgr., 20 mgr. Die Übersicht könne bei der Musterung zu Beginn der Organisation aufgestellt werden, indem die in den Händen der Amtleute befindlichen Erbregister der Dörfer (vgl. z. B. Köcher, Landregister u. Dorfannalen der Bauermeister zu Edesheim. Zeitschr. f. N.-S. 1900. S. 64 ff.) benutzt würden.

und Vieh verteilt werde, wie bei jenem Schatz üblich,[1] so ergebe sich für jeden ein bestimmter, seinen Verhältnissen angepaßter Beitrag.[2] Von den Schäfereien und jeder Art Mühle könne 1 th bezahlt, und die Städte am geeignetsten nach Schornsteinen und Brauhäusern, wie in Niederland üblich, angeschlagen werden.

Als Sachse dies schrieb, hatte er sich noch keine feste Meinung über die Höhe der erforderlichen Geldsumme bilden können. Was sollte überhaupt von ihr bestritten werden? Er dachte vorläufig, wie seinen Worten zu entnehmen, nur an die Besoldung der Offiziere. In den Erlassen und an anderen Stellen wird mehr genannt, auch die Unterhaltung der Soldaten, die Bezahlung der Gewehre und alles andere, „bis solang man die Auserlesenen erst recht in Übung gebracht" habe. Gemeint sind also wohl stets auch sämtliche anderen direkten Auslagen der Kammer.

Jedenfalls teilte Sachse am 12. April 1605 dem Oberamtmann Heinrich Wissel mit, man werde „in berührter Sache" nicht unter 20000 th auskommen, „aufs allergenaueste und engste gespannt".

Sachse hatte in der Denkschrift der Erwartung Ausdruck gegeben, daß die Landschaft nach dem Beispiele in anderen Fürstentümern ihre Zustimmung zu der Kontribution geben würde.[3] Der Herzog und seine Räte entschlossen sich, einen Beschluß der Landtage zu umgehen. Über die unmittelbaren Amtsuntertanen konnte die Kammer von vornherein verfügen. Bei Maßregeln, die sie allein, nicht auch Adels- und Klosteruntersassen und die Städte betrafen, hatten die Landtage nichts zu sagen. Dieser Beschluß einer direkten Besteuerung der Ämter ist eine einzig dastehende Maßregel! So wurden alle unangenehmen Zwischenfälle durch die dem Herzog so widerwärtigen Verhandlungen mit den Ständen vermieden. Schon vor Mitte April muß dies von ihm beschlossen worden sein. Sachse bat Wissel in jenem Brief, er möge die Angelegenheit auch sonst geheim halten, „damit nicht eben ein jeder das Maul mit waschen

[1] Manecke S. 470 über den späteren Landschatz. Er ist derselbe, beruht ebenfalls auf den liegenden Gründen, dem Vieh und der Feuerstätte. Manecke sagt für letztere: Personen, sein Verzeichnis zeigt aber, daß Person und Hausherr (Haushalt, Feuerstätte) identisch sind. M. hat Abstufungen für die Arten Vieh, Sachse ist summarisch. Oehr, S. 78 hat nichts genaues über die Art der Verteilung des Schatzes feststellen können. Nach Sachses Worten entspricht seine Erklärung der damaligen Ordnung. [2] Sachses Beispiel für 5 Voll-, 5 Halbspänner, 26 Kotsassen bleibt deshalb unklar, weil er nicht die für den einzelnen geltende Hufen-Zahl oder -Teilzahl angibt. [3] An dieser Stelle nur allgemein: für sich dies wohlgemeinte Werk zu befördern willfährig sein. Aber im ganzen zweiten Teil ist nur von der Kontribution die Rede.

möge". Bald darauf wird die von ihm zugleich angesagte Verteilung der Summe auf die Inspektionen in einer Versammlung der Oberamtleute, und von diesen mit Hilfe der zusammenberufenen Amtleute, Drosten und anderen Diener[1]) in deren Gebieten vorgenommen worden sein.

Dabei wurde jedoch auch an dem Versuch festgehalten, in den adligen Dörfern, welche Soldaten stellten, die Kontribution anzuordnen.[2]) Völlig befreit blieben die Soldaten des Ausschusses,[3]) sowie die auch sonst zur Zahlung von Abgaben nicht verpflichteten Untertanen,[4]) dagegen nicht die Ämter Philipp Sigismunds,[5]) wo ja auch der Ausschuß gebildet war.

Der erste Erlaß für die Sammlung der Kontribution erging am 6. Mai,[6]) der zweite an die säumigen Zahler am 18. Juli.[7]) Pfingsten und Michaelis waren Ablieferungszeiten.[8]) Nicht immer hatten die beiden Raten die gleiche Höhe, aber auch die Größe des Schatzes wich in verschiedenen Landesteilen von dem allgemeinen Satze ab.[9]) Eine genaue Übersicht läßt sich nicht feststellen, da nur der geringste Teil der Designationen vorliegt, welche zugleich mit dem Gelde in der fürstlichen Kammer zu Wolfenbüttel dem Kammermeister Laurentius Berkelmann ausgehändigt werden mußten.[10])

---

[1]) Dies wird im Brief Amtm. Graßhoffs in Lauenburg 1. Juli an Statz von Münchhausen erwähnt. H. Cal. 21. C. XIII. Nr. 20 (wie sonst im folg. bis S. 133). [2]) Siehe im folgenden. [3]) Im Amte Harzburg waren die 55 Kontribuierenden anfangs im Ausschuß, wurden dann aber befreit. [4]) Oehr, S. 80, führt aus dem Salzdahlumschen Abschied von 1597 als vom Scheffel- und Schaffschatz Befreite die Pastoren und Kirchendiener an. In Verzeichnissen von 1605: Schulze frei; daraus zu schließen: Die Dorf- und Stadtobrigkeiten. Ferner hoffen Amtmann und reitende Förster z. B. in Calvörde auf Erlaß, da sie sich zu Pferde einstellen müßten. [5]) Ihn forderte Heinrich Julius am 22. August auf, die unverzügliche Anordnung zur Kontribution zu treffen. [6]) Datum laut Eingabe von Calvörde am 24. Mai. In einem Teile des Amtes Seesen erfolgte die Mitteilung nach Abhaltung des Landgerichts (s. o. 110 Anm. 4.) [7]) Der Termin wurde um 8 Tage verlängert. (H. Cal. 16. B. 11 Nr. 14.) [8]) Für den zweiten Termin fehlt der Erlaß. Angaben in den Kontrib.-Listen. Die Zahlung der ersten Rate zog sich bis 29. Juni, 7. Juli, ja 8. August hin. Nachstände wurden noch mit der zweiten Rate eingebracht. Quittungstermine über diese bis zum 6. November und 14. Dezember. [9]) Er war (fast entsprechend dem dritten Beispiele Sachses oben S. 125 Anm. 3) 1 th, 27 mgr., 18 mgr. und für den Häusling 9 mgr. In Philipp Sigismunds Ämtern: der Meier 1 th, Halbmeier und Köter, der mit den Pferden Dienst tut, 1/2 th, der Köter, der mit der Hand dient 1/4 (Orts-) th (9 mgr.). Liste von Amt Diepenau (1. Term.) H. Cal. 21. C. X. 5. Nr. 11. Im Amt Westerhoff zahlte der Halbspänner 28 mgr., Liste (2. Term.) ebenda Nr. 10. [10]) Man kommt auch nicht zum Einblick, inwieweit gerecht der Schatzungsmodus angewandt wurde. Listen vom Gerichte Niedeck (beide Term.), Amt Münden (beide Term.), Hardegsen (2.), Erichsburg (2.), Uslar (2.) (H. Cal. 16 B. 11. Nr. 14.) Von Lohra (2.) und Knochenhauers Inspektion (2.) nur Nummerationszettel des Geldes nach Sorten.

Die üblichen Differenzen und Schwierigkeiten bei der Austeilung und Sammlung des Geldes fehlten nicht. Einige Vorfälle wegen strittiger Untertanen werden erwähnt.[1]) Die Wirkung in den Adelsdörfern war nur, daß der Widerspruch sich verschärfte. Auch die gefügigen Adligen wollten ihre Untersassen dem Werke wieder entziehen.[2]) In fürstlichen Ämtern kam es durch allzu energisches Vorgehen der Amtleute, namentlich wenn sie irrtümlich auch die Soldaten zur Kontribution zuziehen wollten, zur Aufregung.[3]) In vielen Fällen von tatsächlicher oder vermeintlicher Beschwerung und Ungleichheit muß, auch nachdem die erste Rate gezahlt war, keine Entscheidung getroffen sein. Als die zweite fällig gewesen, ergingen am 11. November an mehrere Amtleute Antworten auf ihre Beschwerden.[4]) F. G. oder deren Beauftragte müßten der Dinge und dabei vorfallender Umstände vor Anfang des Exercitiums niemals recht berichtet worden sein.[5]) Die Amtleute sollen daher von den nicht im Ausschuß befindlichen Untertanen, soviel sie nach ihrem Wissen erlegen können und sonst „ohne sonderbare Weiterung" zu erlangen möglich ist, einfordern, zugleich aber David Sachse gründlichen Bericht geben, warum das übrige nicht erfolgen könne.[6])

In Wolfenbüttel war gewiß im Laufe des Frühjahrs und Sommers 1605 oft die Frage erwogen worden, wie die **mittelbaren Untertanen** des Herzogs doch zu irgend einer Beteiligung an den Lasten der Organisation

---

Amt Uslar (2.), Blankenburg (2.), Calvörde (2.), Harzburg (2.). H. Cal. C. 21. XIII. Nr. 17. Das ganze Fürstentum Grubenhagen (2.) H. Cal. 21. C. X. 5. Nr. 9. Amt Harste, Gladebeck (2.) ebenda Nr. 10. [1]) Des Abtes von St. Michael in Lüneburg Bauern in Klein Steinwedel (Bericht Graßhoffs 5. Juli), im Amt Calvörde waren nur Meier dienstpflichtig, die übrigen umstritten (Kontrib.-Liste), in Wissels Inspektion ebenfalls Streitigkeiten mit dem Eichsfeld und Hessen-Kassel. [2]) Wegen Dorf Voltzem Streit zwischen Statz von Münchhausen und Graßhoff. Jener sagte: wenn etwas geschehen solle, sei es Sache der Offiziere, nicht des Amtmanns. Er verweist auf den Landtag (s. unten). Graßhoff stützt sich auf die erhaltenen Befehle, nichts werde ihn an seiner Pflichterfüllung hindern. Es mußte schon oft Streit zwischen ihnen geherrscht haben. Graßhoff wünschte Ansetzung eines Verhörtages. [3]) In Calvörde war der Befehl vom 6. Mai ausgeführt. Da sollte auch hier ein Fähnlein gerichtet werden. Das Städtchen bedankt sich ob dieser „glücklichen" Änderung. Über den zweiten Befehl im Anfang Juni entstand Streit, der Amtmann verlangte mehr Geld, es kam bis zur Pfändung. Er wurde aber offen ins Unrecht gesetzt, er wollte nur verhindert haben, daß sich auch die streitigen Untertanen widersetzten. [4]) Nach Harzburg, Calvörde und an Heinrich Wissel. An letztere beiden eine clausula wegen der streitigen Untertanen. [5]) Die Enttäuschung über den Mißerfolg gegen Braunschweig (s. u. § 6) spricht sich auch hierin aus. [6]) Von diesen Berichten liegt keiner vor.

herangezogen werden könnten. Mitte Juli wurde beschlossen, zu versuchen, ob bei den Inhabern eigener Gerichtsbarkeit (dem Adel, den Prälaten und kleinen Städten) die Zustimmung zu einer der 1. gleichen Kontribution zu erlangen sei, auch dies unter Umgehung eines Landtages, durch mündliche Abmachung fürstlicher Deputierten, welche durch das Land reisten, mit den Ständen. Es war für diese eine Art Überrumpelung. In die Augen springt aber auch das Kennzeichen aller Steuerbewilligungen von den ersten Beden an bis zu dieser Zeit,[1]) ihre Freiwilligkeit. Durch nichts hätte direkt eine Nachgiebigkeit erzwungen werden können.

Ende Juli empfingen die Deputierten (es waren die Oberamtleute und je der Oberstleutnant in ihrem Landesteil oder im Fall von dessen Verhinderung Sekretäre und Hauptleute) ihre Instruktion.[2]) Wen sie aufsuchen sollten, wurde ihnen ebenfalls mitgeteilt.[3]) Nicht alle Adligen, nicht alle Drosten hatten sich ja geweigert. Den Adligen und Prälaten sollte die Frage vorgelegt werden, ob sie, um der Verpflichtung zur Landfolge gerecht zu werden, welche auf allen Untertanen ruhe, statt der Folge eine Kontribution von ihren Bauern erlegen lassen wollten. Den kleinen Städten: ob sie sich zu derselben Kontribution, wie in den fürstlichen Ämtern erhoben werde, bei ihren nicht-ausgeschossenen Bürgern bereit erklärten.

Im Laufe des August wurden die Rundreisen ausgeführt,[4]) am 10. September verlangten Kanzler und Räte einen klaren Bericht über die vollständige Einsammlung des Geldes.[5]) Die Aufnahme des fürstlichen Ansinnens war verschieden. Die Deputierten gaben sich die größte Mühe, eine bindende Erklärung zu erlangen. Sie begründeten die

---

[1]) Vgl. Jürgens, die Landeshoheit im Fürstentum Lüneburg (um 1371). S. 80. Harden, Entw. d. Landst. i. Br.-L., S. 41. 58f. Oehr, S. 75f. [2]) Rumpfs Instruktion vom 29. Juli. Für Grubenhagen und die drei Grafschaften ist nichts festzustellen. (Im Konzept des Erlasses vom 10. Sept.: zu erkunden, ob und wer . . .) An Frosts Statt war Sekr. Osterwald, an Statius' Statt die Hauptleute von Melhasen und Tönnies Alten getreten. [3]) Am 13. Aug. bat Knochenhauer darum. [4]) Vor Heinrich Julius' Rückkehr am Ende des Monats. Die Deputierten suchten die Städte und Klöster selbst auf und beschieden die Adligen in geeigneter Weise an verschiedene Orte zusammen. Die Reise Knochenhauers und Osterwalds ist genau festzustellen, die erste Route, wie sie in einem „Anfang unserer Reise“ beschriebenen Zettel angegeben ist, welcher K.s Brief (13. Aug.) beilag, wurde nicht ganz beibehalten. Die Benachrichtigung geschah durch Kreditivschreiben mit Unterschriften beider Deputierten unter Berufung auf die Instruktion. Die relatio der beiden W. Landsch. XXI, 5. [5]) Erste Berichte müssen nicht vollständig gewesen sein. Außer der relatio ein Brief Rumpfs an Berkelmann (28. Aug.) und Eingaben.

Maßregel in geschickter Weise.[1]) Wo sich Entgegenkommen zeigte, wurde es aufgegriffen und sofort gebührend beantwortet.[2]) Bedingungslos und sofort stimmten zu: kleine Städte und einige Adlige, besonders Inhaber von Pfandgerichten, auch Prälaten,[3]) einige unter Protest de consequentia.[4]) Die große Majorität aber[5]) warf die Frage auf, warum nicht der bei Schatzungen übliche Weg, die Verabschiedung durch einen Landtag, erfolge. Das sei Herkommen. Ein allgemeiner Beschluß müsse herbeigeführt werden, von ihm wolle man sich nicht absondern.[6]) Die fürstlichen Reverse für die wolfenbüttelsche Landschaft von 1586 und 1597 wurden angezogen.[7]) Einige bemäntelten ihre unbedingt abschlägige Antwort noch mit anderen Umständen.[8]) Bedingungsweise, wenn die Allgemeinheit einwillige, gaben die meisten nach, ohne sich jedoch irgend fest zu verpflichten. Einige Adlige und Städte erbaten Aufschub für bestimmte oder unbestimmte Zeit, teils um sich definitiv zu entschließen, teils um mit Verwandten und Mitbelehnten zu beraten. Andere waren für eine teilweise Zahlung zu haben. Andere baten überhaupt, es bei dem bestehenden Zustand der Landfolge zu lassen, zu ihr erklärten sie sich, aber nur im Fall äußerster Not, bereit.[9]) Die Verwalter adliger Güter, deren Herren abwesend waren, behielten sich bis zum Bericht an dieselben alles vor.

So erfolgten in den nächsten Wochen manche Nachverhandlungen,[10]) Antworten auf die Eingaben der Adligen ergingen am 9. und 10. Sept. Die Worte der Deputierten über die F. G. zustehende Obrigkeit wurden

---

[1]) Nicht in jedes Willkür, sondern in ihrer Schuldigkeit bestehe dies Werk. F. G. stände als Landesfürst frei, die Landfolge persönlich leisten zu lassen oder in Geld zu verwandeln. Nur die Auserlesenen könnten verschont bleiben. [2]) In einem Falle aber nicht im Interesse der Organisation: der von Gadenstedt wollte seine Leute doch lieber Folge tun lassen, erhielt jedoch die Antwort: die Musterrollen seien geschlossen, die Fähnlein gerichtet, auch die anderen Untertanen bereits bewehrt und in Übung gebracht. Daher werde nur Unordnung entstehen. [3]) Im wolfb. Teil: Königslutter und Schöppenstedt, die Pfandsassen Asche von Mahrenholtz und C. Cappauns Wittwe, H. Chr. und J. von der Streithorst, die Wittwe von Warberg, das Jungfernkloster Steterburg und der Abt von Marienthal. [4]) So Schöningen und die von Veltheim zu Destedt. Wenn das Volk in Übung gebracht und die Offiziere wieder abgeschafft seien, solle auch die Kontribution fallen. [5]) So vom wolfb. Teil auf das ganze Land zu schließen. [6]) Die von Salder: müßten erst mit ihren Mitinteressenten reden. Sonst möchten ihnen die Alten übers Maul fahren, daß sie immer die ersten sein wollten. [7]) Ribbentrop, S. 74. 109. Verzicht des Herzogs auf alle Steuer außer bei Offensivkriegen, Fräulein- und Reichssteuern, Vorbehalt der Bewilligung durch die Landschaft. [8]) Türkensteuer, hoher Roßdienst, Grenzverhältnisse. [9]) Die Klencken, von Walmoden, der von Gadenstedt. [10]) Z. B. bei denen von Schwiecheld und den Stopler.

in ihnen weiter erläutert.[1]) Nur aus Gnaden — so wurde die Sache hingestellt — sei überhaupt für diesmal die persönliche Folge der adligen und anderen Untersassen erlassen worden. Am 11. Sept. erging ein Erlaß an nicht-Ausgesuchte mit entsprechender Aufforderung.[2]) In besonderen Fällen erfolgte auf höchst bewegliche Eingaben teilweise[3]) oder völlige[4]) Erlassung der Kontribution, wobei die Grenzstreitigkeiten eine Rolle spielten.

Das positive Ergebnis muß nach Ablauf eines Monats noch recht kümmerlich gewesen sein. Am 20. Sept. erhielten die Oberamtleute den Auftrag,[5]) sich während der Generalmusterung auf der Ruther Masch (siehe unten) abermals zu den Adligen und anderen, welche sich widersetzten oder ihre Entscheidung hinhielten, zu verfügen, um von jedem persönlich eine Erklärung zu verlangen, ob er bis Michaelis seine Angebührnis zu erlegen willens sei. Ein Hinweis auf den damals gerade gefährdeten westfälischen Kreis,[6]) die Verlesung eines Schreibens der Deputierten der Kreisstände an die beiden ausschreibenden Fürsten des niedersächsischen Kreises[7]) sollte den Vorhaltungen Nachdruck verschaffen.

Aber alles blieb ohne den gewünschten Erfolg. Da immer noch der „mehre Teil" des Adels das Geld anhielt, wurde 8 Tage nach der Generalmusterung in Wolfenbüttel ernstlich an die allgemeine Anwendung der bereits im August[8]) für nötig und möglich erachteten Zwangsmittel

---

[1]) Der Adel schien sie, und was ihr anhängig, in Streit und Disputation bringen zu wollen. Es gebühre ihnen aber nicht, F. G. Ziel und Maß vorzuschreiben. [2]) Vermerk in der relatio: zu erkunden wie es mit Walle und Harzbüttel, item den Gerichten Eich, Wendhausen, auch Vechelde zu halten. Erlaß wegen der ersten beiden Dörfer an das Stift St. Blasii zu Braunschweig. [3]) Das Kloster Riddagshausen erhielt den dritten Teil, nicht die Hälfte, wie es wünschte, in den zum Teil verwüsteten, zum Teil unfruchtbaren Dörfern in der Nähe von Braunschweig erlassen. [4]) Bei den Dörfern des Stifts St. Blasii. Am 17. Sept. eine persönliche Antwort D. Joh. Spiegelbergs, des Seniors(?), an D. König, ohne den Erlaß vom 11. im Kapitel verlesen lassen zu haben. Die Streitigkeit zwischen Wolfenbüttel und Celle, andererseits dem Kapitel und den Dörfern werde es unmöglich machen. In dem Paritionsabschied der fürstl. Räte von 1598 sei die landesfürstliche Hoheit bis zur Ausführung der hängenden Rechtfertigung der Dörfer gegen das Kapitel ausgesetzt. Daher würden bei Einforderung des Geldes die „mutwilligen Gesellen" alsbald gen Celle laufen und sich beschweren. [5]) Gleichlautende Erlasse für Wissel und Knochenhauer, von der Feste Kalenberg datiert. [6]) Durch ein drohendes Winterlager niederländischen Kriegsvolks ließen sich die Dinge gefährlich an. Die Spanier hatten Festungen besetzt. Häberlin XXIII, 21. [7]) Es sei vor 5 Tagen gesandt. Häberlin hat nichts derartiges angegeben. Der span.-niederl. Krieg in Westfalen im Jahre 1605 bei Häberlin XXIII, 22, 23. [8]) Im Erlaß an den von Oberg am 9., wegen derer von Walmoden am 10. Sept. an Knochenhauer.

gedacht.[1]) Aber der bereits entworfene Erlaß an alle Oberamtleute wurde durch D. Königs Bedenken,[2]) es werde im einzelnen ein Unterschied zu halten sein, verhindert. Es war auch nicht abzusehen, welche Wirkung ein solches absolutistisches Vorgehen haben mußte. Der Adel hielt offenbar fast geschlossen zusammen, und der Herzog hatte doch noch keine wirklichen Machtmittel zur Verfügung, um seinen Willen durchzusetzen.

Ganz parallel der ersten Kontribution war die Höhe der Schatzung, die proportionelle Art der Eintreibung. Das Geld sollte jedoch statt in zweien in einem Termin (vor Michaelis) eingeliefert werden.

Mögen die Städte das Geld auch vollzählig,[3]) in diesem Falle an den betreffenden Oberamtmann, nicht direkt an Berkelmann, eingesandt haben — der Adel hat es zweifellos zum allergeringsten Teil. Wo er es wirklich tat, kam es wohl zum Widerstande der eigenen Bauern,[4]) oder es war abermals eine Auseinandersetzung mit den Räten wegen streitiger Grenzgebiete erforderlich.[5]) Ein Erlaß verfügte, daß für diesmal eine Verhandlung mit dem Oberamtmann überhaupt auf ein gewisses Stück Geld erfolgen könne.[6])

---

[1]) Von Oberg: Zahlung binnen 14 Tagen bei Verlust der Lehen. Von Walmoden und allgemein im Sept.: Ausdreschen einer hinreichenden Menge Kornes, Anhalten des Kornzinses der untersässigen Bauern. [2]) Er vermerkte es auf dem Konzept des Erlasses. Es müsse noch mit den Räten geredet werden. Da der Herzog in der Tat kein durchgreifendes Zwangsrecht gegen Adel und Prälaten (sowie große Städte) besaß, ist Oehrs Behauptung S. 106, daß „voll und ganz die Wirtschaftskräfte des Landes dem Staate dienstbar gemacht" seien, nicht in diesem Umfang zutreffend. Die Reversklausel, z. B. 1602 (o. S. 52), war nicht „völlig bedeutungslos". Das zeigen doch die Angaben über die Geldsummen, welche schließlich von den Steuerbewilligungen wirklich einkamen. [3]) Notiz im Erlaß vom 20. Sept. an Wissel für die Besprechung mit dem Adel. [4]) Die von Bartensleben versuchten, das Geld zu sammeln. Auf einen Erlaß vom 1. Nov. schritten sie zur Pfändung des Viehs ihrer Bauern. Diese ließen es „mutwillig" im Pfandstall stehen und schickten zwei aus ihrer Zahl mit einem Klageschreiben nach Wolfenbüttel. Am 10. Dezember baten die von Bartensleben Kanzler und Räte, den Bauern keinen Glauben zu schenken, die Briefträger beim Kopfe zu fassen und eine Zeit lang mit Gefängnis zu coerciren, damit die anderen hartnäckigen Buben ein Exempel sähen. [5]) Die von Schwicheld hatten für Flachstöckheim und Ostlutter eingesandt, wegen Klein Ilsede bestanden Mißverstände und Prozeß in Speier mit dem Bistum Hildesheim. In der Eingabe vom 10. Oktober meinten sie, durante vel stante processu sei nichts zu attendieren. Antwort am 14: sie dürften die Litispendenz nicht gegen deu eigenen Landesherrn anziehen. Nach dem Quedlinburger Vertrag von 1523 (Kleinschmidt II, S. 11 Punkt 8) solle sich der hildesheimische Adel der Obrigkeit und Lehen halber nach den braunsch. Herzögen richten. [6]) So bei denen von Schwicheld.

Aus beiden Kontributionen liefen 28759 fl 18 gr. $6^1/_2$ ₰[1]) ein. Es waren etwa 16000 th.[2]) David Sachse hatte erwartet: aufs allergenaueste und engste gespannt nicht unter 20000 th.[3]) Auch seine Hoffnung, daß bereits zu Pfingsten 10000 th zusammen gebracht seien, wird sich nicht erfüllt haben.[4])

Wie sich das eingelieferte Geld auf die beiden, in so außerordentlicher Weise herbeigeführten Schatzungen verteilt hat, ist nicht genau festzustellen. Zweifellos trug die zweite Kontribution nicht viel zur Erhöhung der aus der ersten einkommenden Summe bei.[5])

In allen Teilen des Herzogtums mußten im Juni dieses Jahres die Landstände zusammenberufen werden wegen Bewilligung einer eiligen Partikular-Hülfe für Ungarn, wie sie im April die zuständigen Kreistage[6]) ingestalt von 14 Monaten einfachen Römerzuges genehmigt hatten. Es stand zu erwarten, daß auf den Landtagen von den Ständen über die Einführung des Exercitium militare Klage geführt werden würde.

---

[1]) H. Kamm.-R. 1605/6. Zu der Schlußsumme des „Verzeichnisses dero in zwei Zielen zum Kriegsexercitio militari bewilligten und einkommenen Kontribution Pfingsten und Michaelis 1605“: 23318 fl 18 gr $10^1/_2$ ₰ kommt hinzu, bes. notiert unter Extr.-Einnahme: Biermanns Oberamtmannschaft mit 5261 fl 16 gr 8 ₰ und: Amtschreiber zum Calenberg noch Kontrib.-Geld 180 fl. [2]) Das Verhältnis des th und des in der herzoglichen Kammer als Grundeinheit angewandten fl war 5 : 9, z. B. 3000 th = 5400 fl. Der th zu 36 mgr, der fl zu 20 mgr, der mgr zu 12 ₰, Dittchen, der in den Kamm.-R. an dritter Stelle folgenden Scheidemünze. Aus a. A.: der gute fl = 21 mgr, der ungarische Gulden = 2 gfl, ein doppelter Dukat = 4 gfl. Ein dicker (Königs-) th = 42 mgr. [3]) Kamm.-R. 1605/6 findet sich unter: Kriegsleute der Posten 26: vermöge einer sonderbaren Verzeichnis der eingenommenen Kriegskontributiongelder ist in zwei Zielen einkommen zu Bezahlung der Gewehr und Besoldung der Kriegsoffiziere, unter andern gebraucht und ausgegeben 34354 fl 6 g $4^1/_2$ ₰ (19085 th 26 g $4^1/_2$ ₰). Aus dieser Angabe folgt, daß entweder zu der oben angeführten Summe noch andere hinzukamen, die unter anderen Posten versteckt sind, oder daß (sehr wahrscheinlich) die hinter dem „Verzeichnis“ (o. Anm. 1) eingetragenen 5400 fl, welche von Nathan dem Juden zu Hildesheim zu Besoldung der Kriegsoffiziere „erborget“ wurden, und die (dann notierten) aus dem Brauhandel vom Amtschreiber zu Lichtenberg eingelieferten 1000 fl größtenteils ebenfalls zur Kontribution gerechnet wurden. Nur diese beiden Posten sind im: „summarum neben der Kontribution“ mitenthalten. [4]) Das beweist (o. S. 127) der Erlaß vom 18. Juli. [5]) Das ist gleichfalls aus dem Verlauf der Verhandlungen zu folgern. Namentlich sind im „Verzeichnis“ nur wenige Adlige und Städte genannt. Listen H. Cal. 21. C. XIII. Nr. 17. [6]) Häberlin 22, 352. Im obersächs. Kreis (i. g. 100000 th genehmigt) zu Jüterbock 12. April, für Honstein verbindlich; im niedersächsischen zu Halberstadt am 14. April. Ein westfälischer, für Hoya gültiger Abschied ist nicht vorhanden.

Die Instruktion des Herzogs vom 29. Mai für die Deputierten[1]) enthielt daher auch die Gedanken, welche er als Antwort erteilt wissen wollte, wenn, wie er sich ausdrückte, „auf Auspinnung etlicher Unruhiger vermeinte Beschwerung erregt und vorkommen" würde.

Der Protest der Stände konnte zuerst überhaupt die Einführung der Kriegsverfassung betreffen. Dann sollten sich die Räte kurz auf das, was der Herzog vordem mit dem großen Ausschuß (der Landschaft) auf der Feste Wolfenbüttel habe reden lassen,[2]) ferner auf die Schreiben, welche der Herzog eigenhändig als Beantwortung der Eingaben aufgesetzt habe, berufen. Was in ihnen stand, wurde hiermit ausführlich wiederholt.[3]) Des Herzogs Meinung sei, nur etliche erregten die Sache ohne Not. Anderen gehorsamen Untertanen würde sie viel beschwerlicher dargestellt, als sie in Wirklichkeit wäre.

Zuzweit konnten die Stände wohl gegen die eigenmächtig vom Herzog angeordnete Kontribution protestieren. Hierauf sollten die Räte nicht mit einer Verteidigung des Rechtes des Herzogs, sondern mit einer Auseinandersetzung, warum eine Zulage jedenfalls nötig sei, antworten. F. G. hätten gern gesehen, daß überhaupt keine Steuer erforderlich gewesen wäre. Das sei aber schlechterdings unmöglich, da die Offiziere[4]) nicht ohne einigen Sold bleiben wollten. Der Herzog habe sich selbst merklich angegriffen.[5]) Er lasse es daher bei der Verordnung und erwarte eher Handbietung als Widersetzlichkeit. Wüßten die Stände aber gangbare Wege vorzuschlagen, wie man das Exercitium ohne Schimpf und Spott und doch ohne Zutun der Untertanen erfolgreich weiterführen könne, so sollten die Räte ihre Vorschläge ad referendum annehmen, inzwischen aber die getroffenen Anordnungen bestehen bleiben und weitere erwartet werden.

Am 16. Mai waren die Ausschreiben an die Landstände ergangen.[6])

---

[1]) H. Cal. 19. VIII. Nr. 55. Ribbentrop I, S. 165—69 (die betr. Stelle S. 167—69). [2]) Außer dieser Andeutung war über eine solche Vorverhandlung nichts festzustellen. Es heißt in der Instruktion: „zur Nachrichtung deswegen habe reden lassen", es ist also höchstens eine Anzeige gewesen, daß die Organisation erfolgen solle. [3]) Der ostensible Hinweis, der Herzog habe alles nur zu der Landstände u. a. Untertanen Besten getan, suche keinen eigenen Vorteil, fehlt nicht. Die Stände wüßten, mit welchem Nutzen man sich habe mit auswärtigem Kriegsvolk beladen müssen (1599). [4]) Wenn hier behauptet wird, zu den vornehmsten Offizieren seien meist Landsassen und Untertanen genommen, so trifft das nur für das Lehns-, nicht das Landesaufgebot zu. [5]) Er habe nicht alles, wie anderer Orts geschehn, auf die Untertanen schlagen wolle. Vgl. weiter § 7. [6]) Alles folgende H. Cal. 19. VIII. Nr. 55. Es heißt: Ausschreiben „wegen Berufung des Landtages" an 1) den großen und kleinen Ausschuß wolfenb. T., 2) mut. mut. den Ausschuß und

Am 11. Juni trat die wolfenbüttelsche Landschaft in Salzdahlum[1]), am 12. die kalenbergische in oder bei dem Lahe- oder Krayenholze unter freiem Himmel vor Elze[2]) zusammen. In derselben Zeit werden auch in den anderen Landesteilen die Tage gehalten worden sein.[3])

In der Tat wurde unter den der Proposition in der ersten Resolution, wie üblich, folgenden Vorstellungen und Beschwerden der Stände auch das Exercitium militare berührt. Ein allgemeiner Widerstand gegen die Einrichtung überhaupt äußerte sich aber nicht. Vielmehr fanden sich die Stände unter Vorbehalt mit ihr ab. Das Exercitium sei ja nicht unnützlich, es wäre sogar rühmlich. Es sei aber gleichwohl ohne Vorwissen der Landschaft angestellt. Daher wolle sie wegen ihrer Reverse[4]) bedingt haben, daß es künftig in keine Konsequenz zu ziehen sei.

Die Lage der einzelnen Stände ist kurz folgendermaßen zu bezeichnen. Den kleinen Städten war es unmöglich, die bereits eingeführte Institution wieder ganz abzuschütteln. Die großen blieben in ihrer Sonderstellung in Sicherheit. Die Menge des Adels und die Prälaten erklärten sich schließlich nicht gegen Organisation, wenn sie nur selbst für sich ungeschoren blieben. Das hinderte sie aber nicht, so wie bisher,[5]) in und über die Sachen zu reden, mit denen sie eigentlich nichts zu tun hatten.

So wurden im einzelnen fast alle oben angeführte Beschwerden wieder vorgebracht, die ungerechte Auswahl der Soldaten,[6]) die Häufig-

---

Schatzverordnete kalenb. T., 3) den Ausschuß grubenh. T. (Für die anderen Teile ist nichts besonders gesagt.) An sie erging die Aufforderung, einen Landtag auszuschreiben. Vgl. dazu Havemann 3, 166 oben. Garsse redet in Elze wegen der Landstände. Auch sonst wird stets „Landstände" gesagt, ein besonderer Ausschuß wäre direkt genannt worden. Es war also kein Deputations-, sondern ein allgemeiner Landtag. [1]) Havemann 3, 159 über diesen Landtag, ganz irreführende Angaben von geworbenen Fähnlein. In Salzdahlum waren Deputierte Hofschenk von Gadenstedt, Großvogt von Wolfenbüttel von Kniestedt (der Sprecher), der Rat D. von Uslar, Kammermeister L. Berkelmann, Grenzsubstitut (Sekret.) Joh. Osterwald (als Protokollant). Der Bericht der Deputierten (unterschr. von v. Kniestedt) Ribbentrop I, 169—174 (betr. Stelle S. 171. 173.) Von der Landschaft erschien der größte Teil, mehrere Adlige entschuldigten ihr Fernbleiben. [2]) Deputierte: Kanzler D. König (als Sprecher), Räte A. v. d. Streithorst, E. Wrampe, Großvogt vom Kalenberg Daniel Ludewieg, Kammersekretär Joh. Bodemeyer. [3]) Außer der Randbemerkung im Erlaß vom 16. Mai: bei Houstein obersächs. Kreis usw., liegt für die anderen Landtage nichts vor. [4]) Des von Salzdahlum von 1586 und sonst. Es ist hier an die jedesmal am Schluß der Reverse (Ribbentrop, S. 75, 110) erfolgende Zusicherung, daß alle bestehenden Privilegien u. a. „in voller Macht bleiben" sollen, gedacht. [5]) S. o. S. 72 Anm. 9. [6]) Hierzu die Sondereingabe der wolfenb. kleinen Städte, die sich erboten, falls ihnen das Werk anheim gestellt würde, anzuordnen, daß nicht allein der Ausschuß, sondern die ganze Bürgerschaft, damit es keine scheelen Augen unter ihr gäbe, sich üben solle.

keit der Übung, die Anmaßung der Offiziere, das Verhalten der Ausschußsoldaten, vor allem aber die große Belastung der Armut. Es wurde dagegen nicht, wie der Herzog erwartet hatte, die angeordnete Kontribution selbst verurteilt, sondern nur die vorkommende Überbürdung[1]) und die Unregelmäßigkeiten.[2]) Die Stände waren ja auch noch nicht durch das Ansinnen der zweiten, besonderen Kontribution in Erregung versetzt, sondern im allgemeinen bald ganz in Ruhe gelassen. Im ganzen liefen alle Bitten nur darauf hinaus, daß Maß und Ordnung inne gehalten werde.

Daher kamen die Räte in ihrer Replik bei der unerwartet wenig aggressiven Haltung der Stände gar nicht dazu, die Antwort von ihrer Instruktion ausgehend aufzusetzen. Sie konnten einfach sofort darum bitten, daß die „Nebenpunkte" schriftlich eingereicht würden, da die Hauptsachen, das Exercitium selbst und die (1.) Kontribution, nicht bestritten wurden. Sie vergaßen nicht, den Ständen Entgegenkommen zu zeigen.[3]) Abhülfe wurde zugesagt,[4]) in den nach Ansicht der Räte wichtigen Punkten.

Da die Stände sich in der Duplik einverstanden erklärten,[5]) wurde in die Abschiede der Landtage[6]) nur aufgenommen, daß die Deputierten die Beschwerden ad referendum genommen hätten, daß die Stände besondere Berichte einschicken und darauf eine entsprechende Antwort erwarten würden. Mehr als Andeutungen liegen für diese Eingaben nicht vor, und zwar nur für Wolfenbüttel[7]) und Kalenberg,[8]) ebenso für ihre Beantwortung.[9])

---

[1]) An beiden Orten: Die Armut müsse es ertragen und sie, die Stände, auch ihre Pacht und Zinsen erlangen können. [2]) In Holzminden und Stadtoldendorf war vorgekommen, daß Wehrgeld gefordert wurde, ehe die Waffen verteilt waren. [3]) Vor Elze: sie wollten F. G. rühmen, daß die Stände es löblich erachten. F. G. trage kein Gefallen an dem, was Widriges vorgefallen. In Salzdahlum: es wäre ja kein Ding so gut, es liefe zu Zeiten Mißbrauch mit unter. [4]) In Salzdahlum: speziell gegen den Mißbrauch der Offiziere und sonst wegen des Schatzes und des Scheltens (der Städter). [5]) Die wolfenb. Städte baten nochmals, es ihren Bürgern nicht zu verdenken, wenn sie (als Kriegsleute) von der Türkensteuer befreit sein wollten. [6]) Der von Elze liegt vor, auch gedruckt, Kleinschmidt II, 167. 68. In Salzdahlum scheint kein Abschied beschlossen zu sein. Ribbentrop I, S. 167. [7]) Die Beschwerden der Städte betrafen die Auswahl des Ausschusses. Ein Schreiben des Adels von Barum aus wird in der Antwort der von Walmoden im August (relatio commissariorum) erwähnt. Es muß die Befreiung ihrer Hintersassen, von der aber auf den Landtagen nicht geredet worden ist, betroffen haben. [8]) Im Brief an Graßhoff vom 26. Juni erwähnt Statz von Münchhausen eine Eingabe des Adels. [9]) Für die wolfenb. Städte s. o. S. 121 Anm. 3. Für den Adel die von Walmoden und St. von Münchhausen: sie wollen aus den Antworten verstanden haben, daß die Junkerleute an den Orten, wo eigene Adelsgerichte seien, voll befreit sein sollen.

So war im Lauf des Frühjahrs und Sommers 1605 etwas Neues innerhalb der Grenzen des Herzogtums entstanden. Im letzten Grunde hervorgegangen aus absolutisch-egoistischer Absicht des Herzogs, war die Organisation des Landesaufgebots in militärischer Hinsicht eine Übertragung und Nachahmung der bestehenden besten Soldheer-Verfassung. Sie war deren getreue Kopie, von Musterung und Artikelsbrief an bis zum Übermut der Offiziere und Soldaten. Diese Landeskriegsordnung wurde nicht von dem guten Willen oder gar der begeisterten Zustimmung der Untertanen getragen, sondern als drückende Last empfunden. Rückwirkend mußte sie die bestehenden wirtschaftlichen und inneren Verhältnisse des Landes, sowie die Finanzen der herzoglichen Kammer nur schädigen. In diesem Territorium war das Ideal Macchiavellis, Lazarus' von Schwendi und Johanns von Nassau nicht verwirklicht. — Im Lehnsaufgebot war so gut wie alles beim alten Zustande geblieben.

Die Erkenntnis des inneren Unwertes der Organisation mangelte Herzog Heinrich Julius aber noch vollkommen.

§ 6.

Die Generalmusterung im September 1605. Das Unternehmen auf Braunschweig im Winter 1605/6.

Am 26. August erging von Wolfenbüttel das Ausschreiben sowohl an das Lehnsaufgebot[1]), als auch besonders an die Oberstleutnants und Rittmeister[2]) zur Generalmusterung. Sie geschieht „erheischender Notdurft nach", der Herzog will in Person erscheinen.

Gleichzeitig oder etwas später erfolgten die Erlasse an die Amtleute und Stadtobrigkeiten und entsprechend an die Oberstleutnants des Landesaufgebotes und durch sie an die Hauptleute.[3])

Da die Erlasse die Unterschrift David Sachses und des Oberstleutnants und Kriegsrates Otto Plato von Helversen tragen, war der letztere also neben jenem zum Kommissarius ausersehen. Er erschien jedoch nicht, sondern der Oberstleutnant Arndt von Wobersnau. Eine Anzahl Sekretäre und Schreiber[4]) kamen noch hinzu. Heinrich Hartwig war nicht unter ihnen.

Zum Musterplatz war die sogenannte Reuter- oder richtiger Ruthermasch[5]) bestimmt, im Süden der Stadt Hannover gelegen zwischen

---

[1]) Konzept H. Cal. 16. B. 11 Nr. 11. Der Erlaß an den Amtmann zu Catlenburg W. Verordn. Nr. 1135. [2]) Daher kam es vor, daß von den Offizieren eine 2. Aufforderung an die Lehnpflichtigen ihrer Cornet geschickt wurde. [3]) So ist analog dem Lehnsaufgebot anzunehmen. Ein Erlaß liegt nicht vor. Münden schreibt am 7. September: es habe den Erlaß vor einigen Tagen erhalten. [4]) Im Futterregister der Hoffahne werden genannt die Sekretäre Paul Rietz, Georg Reinartt, Hermann Volkmar und Joh. Osterwaldt, ferner Dietrich Günter, des Herzogs Kammersekretär. [5]) Jener war der populäre Name (Rehtmeier, Chron. Hann., Starkes Chronik, alle Erlasse und späteren Eingaben), dieser entsprach dem örtlichen Ursprung

den Städten Pattensen, Sarstedt und den Ämtern Koldingen (Lauenburg) und Kalenberg. Ungefähr in der Mitte des ganzen Herzogtums, gleichweit von Honstein, Münden, Calvörde und Sieke entfernt, war diese große, frei am linken Leineufer sich hinziehende Ebene zu dem Vorhaben sehr geeignet, im Süden wurde sie von der Feste Kalenberg beherrscht, welche hier den Leineübergang deckte.

Für die große Masse Reiterei und Fußvolk, welche hier zusammentreffen würde, mußte Wohnung und Nahrung beschafft und verteilt werden.[2])

Den vier wolfenbüttelschen Cornets wurde Sarstedt, jenseits der Leine gelegen, den fünf anderen Pattensen, an der Westseite der Masch, zum Nachtquartier angewiesen. Die Hoffahne sollte mit dem Hofstaate des Herzogs auf dem Kalenberge sich einfinden.

Für das Fußvolk ist nichts sicheres festzustellen. Vielleicht hielt es auf und am Rande der Masch Biwack.[3]) Vielleicht wurden Teile in die umgebenden Dörfer gelegt.

Für die herzogliche Hofhaltung wurde aller Bedarf auf vierspännigen Rüstwagen aus Wolfenbüttel mitgeführt.[4])

Da der Herzog an der Verweigerung von Futter und Mahl für das Lehnsaufgebot nicht festzuhalten vermocht hatte, wurden die umliegenden Ämter mit der Lieferung des Hafers beauftragt, nachdem Hartwig im Juli aus Registern früherer Zeit die ungefähr erforderliche Menge

---

des Namens nach dem Amt Ruthe, im Nordwesten von Sarstedt an der Mündung der Innerste in die Leine, (so zur Hildesheimer Zeit, daher der Name Ruthermasch in einer Hildesheimer Chronik), welches 1586 Amt Coldingen, später und so 1605 Amt Lauenburg genannt wurde. [2]) Das meiste ist im folgenden den Futterregistern der Hoffahne und der neun Cornets (H. Cal. 21. C. XIII. Nr. 21) entnommen. Sonst nur Angaben in Chroniken: die 1., der Zeit nach nächste, ist die des Bürgermeisters J. Brandis d. j. zu Hildesheim (— 1609, Auszug der betr. Stelle Brschw. Magaz. 1903 S. 22), die 2. Chronica Hannoverana (H. St.-A., gemeinhin I. 712—1657 genannt), Hannov. Geschichtsbl. 1902 f. im Druck erschienen. Rehtmeier II, 1155 (Jahr 1722): zum Teil wörtlich übernommen, aber auch mit eigenen Angaben in den Hist. collect. des Kammerschreibers Redecker zu H. (H. St.-A.), vom 8. Juli 1723 bis zu s. Tode 1764 bearbeitet. [3]) Dafür spricht der in späteren Berichten gebrauchte Ausdruck: Lager. [4]) Bereits am 17. Sept. war der Küchenschreiber Georg Meinen, am 20. der Küchenmeister Heinrich Hartmann auf dem Kalenberg. Am 19. kamen Franz Hildebr. Ruck, der Meier von Halberstadt, die Weinschenken, Silberknechte und Mundköche aus Wolfenbüttel; das übrige Personal, Lakaien, Hofschneider, Trabanten, Schützen am 20., zu baulichen Verbesserungen der wolfenb. Bauverwalter Philipp Müller.

berechnet hatte.[1]) Futtermarschälle wurden bestimmt.[2]) Andererseits lieferten die Ämter zum Mahl der Adligen Geflügel.[3]) Alle benachbarten Städte und Dörfer, ferner die Klöster am Deister mußten Proviant für die Verpflegung der Menschen, zur Stillung von Hunger und Durst herbeifahren lassen.[4])

Es geschah gegen bare Bezahlung, deren Teil für das Lehnsaufgebot der Herzog trug.[5]) Im Landesaufgebot erging Anfang September der allgemeine Erlaß, daß jedem Soldaten täglich 5 mgr. von den Daheimgebliebenen gezahlt werden sollten, in deren Belieben gestellt wurde, ob sie ihnen mehr oder weniger zuzuwenden geneigt seien.[6]) Teils war es möglich, das Geld sofort für die Soldaten aufzubringen,[7]) teils mußte es auf das Risiko des Amtes geliehen werden,[8]) teils konnten die Soldaten lange auf dasselbe warten.[9]) Die Summen waren verschieden nach der Anzahl der Tage, welche die Soldaten fort waren,[10]) sowie nach der Art der Münze.[11])

---

[1]) W. Landsch. XXI, 7. von Hartwigs Hand: Memoriale zubehuf des braunschw. Roßdienstes, dem Haferschreiber Gerloff Tegtmeier zugesandt 23. Juli 1605. Es enthielt zwei Register aus der Belagerungszeit 1550 und 53 und 10 Fälle der Hoffahrt 1568—1599. — Die tägliche Menge Hafer für das Pferd bestand aus 1 Maß = $^{5}/_{4}$ Himten. Die aus dem Amte Lauenstein gelieferten 50 Scheffel und die 27 Sch. 9 H. des Amtes Lauenburg verbrauchten die 4 wolfenb. Cornets in Sarstedt. Die Hoffahne verbrauchte im Ganzen 59 Sch. 3 H. Alles in allem, auch für die mehrmals hin und her reisenden Deputierten wurde an den drei Orten verfüttert 233 Sch. 3 H. [2]) Auf dem Kalenberg: der in Wolfenbüttel ständige Baltzer Ruprecht, genannt Lobri, sein Furier war Ludolf Reichards. Für die 9 Cornets: Dietrich von Röffing, vom 19. an, sein Substitut war Wilh. von Hagenaw, Gogrefe von Gestorff, vom 18. Sept. an in Sarstedt. Gleich ihnen fuhr zur Ausrichtung des Mahles des Adels G. Meinen am 21. Sept. sowohl nach Pattensen wie Sarstedt. [3]) In Sarstedt wurde zur Fütterung der Gänse und Hühner 5 Himten 1 Maß Haferkorn gebraucht. [4]) Von Hannover kamen 50 Tonnen Broyhan. Helmstedt und Hameln werden auch namentlich genannt. Sonst: aus den kleinen Städten und dem ganzen Land. Am 22. sind auf dem Kalenberg Rüstwagen der Klöster Wennigsen (6 Pferde), Barsinghausen (6 Pf.), Wülfinghausen (4 Pf.). [5]) Für das, was nicht die Aemter geliefert, z. B. Getränk. [6]) So im Erlaß vom 11. Sept., welcher von Sachse unterzeichnet war, an Münden. [7]) H. Cal. 16. B. 11 Nr. 14 (Akten Heinr. Wissels von 1594—1614, leider sehr schlecht erhalten). Der Gerichtsgrefe sammelte das Geld mit Hülfe der Ortsvorsteher ein und gab es auf der Masch den Soldaten, zum Teil erst beim Abzuge. [8]) Das spätere Einsammeln führte dann zu Verwirrung, da einige bereits kontribuiert hatten. [9]) Siehe die späteren Beschwerden, und den Erlaß am 27. Nov. an den Amtmann zu Lohra um Bericht, warum die Auszahlung immer noch nicht erfolgt sei. [10]) Der Durchschnitt war wohl sechs Tage für die näheren Gebiete. Brunstein gibt 12 Tage an. [11]) In Erichsburg z. B. in Mariengroschen, in Brunstein in Silbergroschen.

Den großen Städten wurde im Erlaß vom 10. September[1]) „ernstlich befohlen", ihren schuldigen Gehorsam gleich anderen Untertanen zu beweisen. Und sie bequemten sich zum Gehorsam, wohl weniger da ihnen „gebührliches Einsehen" im Weigerungsfalle angedroht wurde, als deshalb, weil ein Zurückbleiben ihrerseits bei diesem besonderen Ereignis als offenbare Provozierung anzusehen gewesen wäre. Sie gaben nach, nicht ohne Einschränkung und Verklausulierung. Göttingen, Hannover und Einbeck sollten zwei, Northeim und Hameln eine Fahne ihrer Bürger stellen, sie sandten nur je die Hälfte. In den Eingaben,[2]) in welchen sie ihre besonderen Umstände darlegten und ihre Haltung rechtfertigten, war Einbeck am meisten entgegenkommend,[3]) Hannover am kürzesten und schroffsten.[4]) Göttingen und Northeim, im gemeinsamen Schreiben, stellten sich gehorsam.[5]) Für Hameln fehlt ein Beleg.[6])

In besonderer Lage befand sich Münden, welches dem Ausschuß eingegliedert war,[7]) obwohl es die fünftgrößte kalenberg-göttingische Stadt und durch seine Lage am Zusammenfluß der Werra und Fulda ein gerade damals blühender Handelsplatz war. Die Weser diente wegen der Kriegshändel am Rhein den Waren, welche sonst dort den Weg zur Nordsee suchten, als Fahrstraße. Die meisten Einwohner suchten daher ihr Brot zu Wasser und konnten in dieser Zeit, gegen

[1]) Datiert vom Haus Osterode. H. Cal. 21 C. XIII. Nr. 20. Chron. Hannov. weiß zu berichten, daß „sonderlich auch die Stadt Braunschweig gefordert sei, die aber sich einzustellen Bedenken getragen. Das Mal hatte sie kein geworbenes Volk, trauete Gott und wollte sich am Rechte begnügen lassen." [2]) H. Cal. 16. B. 11 Nr. 12 Göttingen-Northeim am 17., Einbeck am 18. (beide Briefe an Heinrich Julius), Hannover am 20. Sept. (sowohl an ihn wie an f. br. Kommissare und Räte). [3]) Es weiß sich in Untertänigkeit der Landfolge halber der commertion und Verträge zu erinnern, erkennt sich auch schuldig, sich nach deren Inhalt zu verhalten. Es hat beschwerliche Schuldenlast wegen erlittenen Brandschadens, Abgang und Verhinderung seines Brauwerks, viel unbebaute Haus- und Bodenstätten, arme Witwen und Waisen. Harland, Gesch. v. Einbeck II, 257 sagt dagegen: die Stadt sei unter Heinrich Julius und Friedrich Ulrich wieder zu auffallendem Wohlstand gelangt. [4]) Es beruft sich auf das Herkommen der Dispensierung, so 1585 bei der Erbhuldigung. Als befestigte Stadt in Kalenberg, wo jetzt mehr bewehrtes Volk nötig ist, als daß sie sich entblößen sollte, kann sie nur ein Fähnlein schicken. Da sie vorher nicht im geringsten avisiert ist, können die Soldaten erst am 21. September erscheinen. [5]) Ihr kündliches Unvermögen ist durch großen, jahrelangen Mißwachs und fast unerträgliche Häufung der Schatzung so gewachsen, daß sie die Folge nur aus Gehorsam und treuer Affektion möglich machen können. Sie protestieren aber dagegen, sich durch diese Bezeigung aus der wohlhergebrachten und ersessenen Gerechtigkeit begeben zu haben. [6]) Daher ist es nach seiner Stellung parallel Northeim an Mannschaft eingeschätzt. [7]) Das Exerzitium war mit den zugeordneten Wehren ausgeführt, das schwarz-weiße Fähnlein erst Anfang September mit der Aufforderung zur Reutermasch gesandt.

Michaelis, wo in Bremen Freimarkt war, schwer ihre Erwerbstätigkeit verlassen. Ein Schaden mußte nicht nur ihnen, sondern auch dem Weserzoll des Herzogs entstehen. Am 7. September bat der Rat zuerst um völlige Verschonung,[1] für den Notfall seien ja alle Soldaten bereit und genügend tüchtig. In einer zweiten Eingabe von demselben Tage[2] erklärte er sich bereit, wenn wirklich nicht die Musterung in der Stadt geschehen könne, Soldaten zu schicken. Auch die Kostenfrage erregte Unruhe.[3] Sachse ließ in seinem Bescheid vom 11. September[4] die angeführten Ursachen dahingestellt, des Herzogs Befehl müsse jedoch ausgeführt werden.[5] Die Stadt fügte sich.

Am 11. September[6] wurden auch die vier Stadt-Braunschweigischen Gerichte, welche nicht im Ausschuß waren, angewiesen, die Folge durch sämtliche wehrhafte Männer mit bester Bewaffnung bei Vermeidung von Schaden und Strafe tun zu lassen. Sie suchten unter Hinweis auf die Unmöglichkeit dieses Ansinnens und auf den in Speyer rechtshängigen Prozeß Milderung oder Erlaß durchzusetzen.[7] Schließlich sandten sie wenigstens eine Anzahl Leute.[8]

So war in der Woche vor dem 20. September, auf welchen der Beginn der Musterung festgesetzt war, das ganze Herzogtum in Bewegung. Über

[1] H. Cal. 16. B. 11. Nr. 11. Eingaben an den Herzog und an Kanzler und Räte. Auch auf die Sorge um Reichs- und Landsteuern und um Grenzbeschwerden wird verwiesen. [2] H. Cal. 16 B. 11. Nr. 12. An den Herzog und an David Sachse. Ebendort die Antwort Sachses. [3] Es würde höchst beschwerlich, ja unmöglich fallen, soviel Volks auf der weiten Reise und erst, wenn es öfter gefordert und ein beharrlich Werk daraus werden sollte, auf Kosten der Stadt zu unterhalten. [4] Aus Lamspringe, wohin ihm die Supplikation aus Wolfenbüttel nachgeschickt war. [5] Mit mindestens 100 Mann. Er will F. G. gern Bericht erstatten. Wegen der Kosten verweist er auf die inzwischen erfolgte allgemeine Anordnung. [6] Aus Wolfenbüttel H. Cal. 21. C. XIII. Nr. 20. Zugleich am 12. Sept., Befehl von Kanzler und Räten an Arndt von Kniestedt und Amtm. Andr. Philipps, den offenen Anschlag in allen 18 Dörfern der 4 Gerichte öffentlich affigieren zu lassen. Am 14. geschah dies. [7] Am 18. Bauermeister und Eingesessene des Eich-Gerichts: durch die bisherigen Ungelegenheiten seien ihnen die besten Wehren größtenteils abhanden gekommen, auch fehle die Kleidung für diese Gelegenheit. Es sei „unmenschlich und unmöglich", sich in 8 Tagen so auszurüsten. An demselben Tage Eingabe des Gerichts Vechelde, von zwei Einwohnern nach Wolfenbüttel gebracht. Da seit 1595 der Prozeß wegen der Erbhuldigung hänge, sei der Anschlag wohl irrtümlich geschehen. [8] Das Eichgericht wollte sich bemühen, etwa 30 Mann auszurüsten. Den beiden Vecheldern gab D. König den Rat, jedenfalls einige Leute zu schicken. Laut Eingabe vom 19. Sept. (H. Cal. 16. B. 11 Nr. 11. mit Abschrift der ersten) kamen zwei aus ihrer Mitte. Die beiden andern Gerichte werden sich ähnlich widerstrebend gefügt haben.

die Anordnungen, welche David Sachse und die Oberstleutnants für die Sammlung und das geregelte Anrücken der Regimenter und Cornets trafen, fehlt jede Angabe. Beim An-, wie später wieder beim Abzuge hatten die Soldaten freie Kost in den Quartieren.[1] Am Abend des 20. Septembers war alles da,[2] nur das Fähnlein von Hannover erschien erst am nächsten Vormittag.[3]

An demselben Tage langte der gesamte Hofstaat aus Wolfenbüttel an, die ganze herzogliche Familie,[4] als Begleitung sämtliche Hofbeamten, -Diener, und -Junker,[5] einige Räte und Gäste,[6] ein Hofprediger.[7] Ein umfangreicher Troß füllte den inneren Hof des Kalenberges.[8]

Ehe die Musterung des Fußvolkes begann, erfolgte die Verteilung der Uniformen. Die Oberstleutnants hatten dafür Sorge tragen müssen, daß alles zur Stelle war.[9] Vor ihren Augen wurden die Stücke den Offizieren jedes Fähnleins übergeben,[10] welche sie weiter auszuteilen hatten.

Für die Ereignisse des 21. und 22. September finden sich nur Andeutungen. Das „Volk tummelte sich untereinander“, „es wurde Schlacht-

---

[1]) Mitteilung Greiners am 29. März 1609, Harste, Reinhausen und die Gartedörfer gaben es am 4. April zu. H. Cal. 16. B. 11. Nr. 18. Nicht nur zur Reutermasch, auch gegen Braunschweig. [2]) Eine scheinbare Differenz zwischen Chron. Hann.: den 20. 21. 22. ist Generalmusterung gehalten — und Rehtmeier-Redecker: 21.—24. hielt der Herzog Generalmusterung — erklärt sich daraus, daß Chron. Hann. den Tag, wo alles eintraf und sich ordnete, Rehtmeier-Redecker die Tage, an welchen der allgemeine Abzug begann und dauerte, mitzählt. Nach den Futterlisten sind die Cornets vom 20.—22. dagewesen. Sachse und mit wenig Ausnahmen die ganze Hoffahne sind am 23. schon wieder fort. [3]) Chron. Hann. (Hann. Geschichtsbl. 1902. S. 413): es zog des Morgens früh 5 Uhr aus der Stadt, (vom alten Stadtwall bis Pattensen nicht mehr wie 12 km). [4]) Herzogin Elisabeth, von den „jungen Herren“ der 14½ jähr. Thronfolger Friedrich Ulrich und des Herzogs dritter Bruder Julius Augustus, Abt zum Michaelstein und Domprobst zu St. Blasien in Braunschweig (erhielt aus der Kammer am 19. zur Zehrung 10 th). Dem Herzog passierte auf dem Anritt bei Peine, daß sein Pferd strauchelte, fiel und sich den Hals brach. Er selbst blieb unverletzt. Abergläubisch ließ er das Pferd mit Sattel, Zaum und allem, was es an sich gehabt, an Ort und Stelle vom Peiner Scharfrichter einscharren. Es muß am 20., nicht 21. Sept. (Rehtmeier, Redecker; Chron. Hann. und J. Brandis fehlt dies) geschehn sein, da im Register der Hoffahne schon am 20. F. G. reisige Pferde (24) neben den Kutschpferden (6) verzeichnet sind. [5]) Der Herzogin Jungfern fehlten nicht. [6]) Kanzler D. König, D. Götz; Herr Wilhelm von Arnstedt, Freih. von Heideck, Ritter Labann, Herr Christoff von Veltheim. [7]) Ehrn Franz Schrader predigte am 22. Sept., einem Sonntage. [8]) Am 20.—22. sind in den Listen vom Kalenberg allein 22 „Gutzsch-“ und 34 Rüstwagen-Pferde gefüttert worden. [9]) Alles weitere, besonders die Frage der Veruntreuung s. u. § 7. [10]) Angabe Greiners am 29. März 1609.

ordnung gemacht und viel Pulver verknallt."[1]) Es fanden also auch Exerzitien in großen Formationen statt. Die Hauptsache war aber wohl die eigentliche Musterung.

Sie verlief entweder so, daß der Herzog die Regimenter an ihren Standorten selbst aufsuchte, oder so, daß ein allmählicher, langsamer Vorüberzug der Truppen vor dem Platz, wo sich der Herzog und seine Umgebung befand, erfolgte.[2]) Die Kommissare, an ihrer Spitze David Sachse, hielten sich dicht an der Stelle, wo die Soldaten vorbeikommen mußten, auf, der Herzog etwas höher, vielleicht am Abhang des Hügels, auf welchem das Colbinger (Lauenburger) Amtsgebäude stand, des jetzigen Großen Mühlbergs. Heinrich Julius und seine Begleiter in Rüstung[3]) und hoch zu Roß, selbst einen kriegerischen Anblick bietend.

Gemustert wurden im ganzen ca. 1500 Pferde und 16000 Fußsoldaten, d. h. zwei Regimenter Reiterei in je 5 Cornets (9 vom Lehnsaufgebot und die Hoffahne) mit 1239 Pferden und sieben Regimenter Fußvolk in je 9—12 Fähnlein (i. g. 75) mit cirka 14000 Mann aus den sechs Landesteilen des Herzogtums, außerdem das organisierte Lehns- und Landesaufgebot des Bistums Halberstadt.[4])

Für die Aufgebote[5]) des Herzogtums ergibt sich die folgende Übersicht:

---

[1]) In Joach. Brandis d. j. Aufzeichnungen. [2]) Vgl. o. S. 64. [3]) Im September ließ er durch den Stallmeister Georg Engelh. Löhneisen die Sturmhauben im Marstall ausfüttern und von dem Goldschmidt Hans Schmidt etliche silberne Pulverflaschen verfertigen, auch Patronentaschen, Leibgurte und Behänge beschlagen. [4]) Chron. Hann.: 8 Regimenter von dem Ausschuß des Landes und 11 Fahnen Reiter von der Ritter- und Landschaft. Rebecker ebenfalls: 8 und 11, und es seien 16000 zu Fuß und 1500 zu Pferd gewesen. Rehtmeier: in die 72 Fahnen, als 16000 und 1500. Unmöglich waren es nur 72, sondern sicher über 90 Fahnen. Vielleicht sind hier nur die wirklich bei der Musterung getragenen Fahnen gemeint. Jedenfalls sind 1 Regiment und 1 Cornet zu viel aufgeführt. Nichts liegt näher, obwohl auch nur eine Andeutung vorliegt (o. S. 95 Anm. 1), als an die Aufgebote von Halberstadt zu denken. — Die einzige zahlenmäßig sichere Angabe ist die Pferdezahl 1239 für die 10 Cornets. [5]) Siehe Anhang. Hier sind nur die Endresultate angegeben. — Die einzigen Angaben für die Uniformierung W. B. Helm. 780 Sammelkodex von Kopien, fol. 540ff. eine Aufzählung der Cornets mit Angabe der Quartiere während des Winters 1605/6. (Dieselbe Schrift wie Helm. 131 fol. 668ff. designatio der Regimenter 16. Okt. 1605. Helm. 131 enthält Collectanea Heinrici de Peinen, 4. Mai 1629—28. Mai 1630 zusammengeschrieben. Auch die Zusammenstellung Helm. 780 wird von ihm herrühren. Er war Jurist und Patrizier zu Braunschweig [Jöcher, Gel.-Lex., über seinen Sohn.]) Die Angaben in dem Futterzettel von der Masch über die Offiziere sind aus den Registern während des folgenden Winters ergänzt.

I. Das Lehnsaufgebot.

1. Das 1., speziell wolfenbüttelsche Regiment.
Oberstleutnant: Heinrich Christoff von Weferling.

1. Die Hof- (weiße) Cornet.[1]
Uniform: Weiße Röcke mit blauen Schnüren. Weiße Damast-Fahne.
Rittmeister: Georg von Breitzke.
Leutnant: Clamor von Mandelsloh.
Fähnrich: Lippoldt von Mandelsloh.

Anzahl Pferde:[2]		
Fürstl. Marstall, Hofjunker, -beamte, -diener, Einspännige	175	
Amtsdiener	10	
Trompeter, Paukenschläger	7	
		192.

2. Die grüne Cornet, der Osten des wolfenb. Teiles.
Uniform: Grüne R. mit grünen Schn. Grüne Damast.-F.
Rittm.: Der Oberstl. H. Chr. von Weferling.
Leutn.: Heinrich von Quitzow.
Fähnr.: Friedrich von Bortfeld.

Anzahl Pferde:		
Lehnpflichtige	45	
Amtsdiener	21	
		66.

3. Die schwarze Cornet, der Nordwesten des wolfenb. Teiles und halb Reinstein.
Uniform: Schwarze R. mit weißen Schn. Schwarze F. darin eine goldene Kugel.
Rittm.: Heinrich Christoff von der Streithorst.
Leutn.: Busse von Veltheim.
Fähnr.: Bartold von Walmoden.

Anzahl Pferde:		
Lehnpflichtige	55	
Amtsdiener	27	
		82.

---

[1] Nach der Reihenfolge in den Registern aus der späteren Zeit zu schließen, wurde die Hofcornet als erste dieses ersten Regiments angesehen, obwohl der Oberstleutnant nicht ihr Rittmeister war. [2] Bei der Musterung werden de facto nicht soviel Pferde in der Hofcornet vorgeführt worden sein, da ein Teil von den Kommissaren und der Umgebung des Herzogs gebraucht wurde.

4. Die silberfarbene Cornet, der Süden des wolfenb. Teiles und halb Reinstein.

Uniform: Silberfarbene R. mit weißen Schn. Silberfarbene F., darin ein vergolbeter Löwe und ein versilberter Bär.
Rittm.: Joachim von der Streithorst.
Leutn.: Ludewig von der Asseburg.
Fähnr.: Heinrich Philipp Cappaun.

Anzahl Pferde:	Lehnpflichtige	49.
	Amtsdiener	40.
		89.

5. Die blaue Cornet, der wolfenb. Teil weserwärts.

Uniform: Blaue R. mit weißen Schn. Blaue F.
Rittm.: Thedel Friedrich von Walmoden.
Leutn.: Otto Crall (Crae, von Kragen.[1])
Fähnr.: Diedrich von Rehden.

Anzahl Pferde:	Lehnpflichtige	69.
	Amtsdiener	36.
		105.

Das 1. Regiment: 534.

2. Das 2., die anderen Landesteile umfassende Regiment.
Oberstleutnant: Ernst Wrampe.

1. Die rote Cornet, der Norden und Südwesten des kalenbergischen Teiles.

Uniform: Rote R. mit weiß und rot gewirkten Schn. Rote F.
Rittm.: Der Oberstleutnant E. Wrampe.
Leutn.: Wilhelm von Alten.
Fähnr.: Jobst von Boltzen.

Anzahl Pferde:	Lehnpflichtige.	55.
	Amtsdiener	46.
		101.

2. Die gelb-braune Cornet, der Südosten des kalenb. Teiles.

Unif.: Violen-braune R. mit gelb und braunen Schn. F.?
Rittm.: Erich von Bennigsen.

[1]) Dieser war bereits auf der Masch, eine Anzahl andere Nicht-Lehnträger, ja Nicht-Adlige sind bei der Belagerung vorhanden. Sie kamen wohl entweder statt Lehnträgern oder wurden vom Kommissar (oder dem Rittmeister?) zum Offizier angenommen.

Leutn.: Jobst Asche von Wettbergen.
Fähnr.: Arendt Herman Knigge.
Anzahl Pferde: Lehnpflichtige 72.
Amtsdiener 17.
89.

3. Die braun-weiße Cornet, Nordwesten des kal. Teiles und Hoya.
Uniform: Violen-braune R. mit weißen Schn. F.?
Rittm.: Wilh. Erich Kahle von Sangerhausen.
Leutn.: Heinrich Lewe.
Fähnr.: Otto Hitzfeld.
Anzahl Pferde: Lehnpflichtige 58.
Amtsdiener 31.
89.

4. Die gelbe Cornet, der göttingische Teil.
Uniform: Gelbe R. mit schwarzen Schn. Gelbe F.
Rittm.: Christoff Dietrich Bock.
Leutn.: Burkard von Saldern.
Fähnr.: Fritz von Hoim.
Anzahl Pferde: Lehnpflichtige 92.
Amtsdiener 23.
115.

5. Die leibfarbene Cornet, der grubenhag. und der honstein. Teil.
Uniform: Braune R. mit leibfarb. Schn. Leibfarb. F.
Rittm.: Peter de Labisier.
Leutn.: Heinrich von Westernhagen.
Fähnr.: Volckmar Wurmb.
Anzahl Pferde: Lehnpflichtige 56.
Amtsdiener 42.
98.

Das 3. Regiment: 492.

Die Offiziere der Cornets, sowie einige andere Adlige stellten eine größere Anzahl Pferde, als sie als Lehnträger stellen mußten, „Reverendissimo zu besonderen Ehren". In den 9 Cornet des Lehnsaufgebots: 8, 11, 13, 7, 3, —, 3, 11, 15[1])

i. g. 71.

[1]) Als zur außerordentlichen kriegsgemäßen Ausrüstung und Begleitung gehörig sind bei den honsteinischen Pferden 5 Rüstwagenpferde, aus Bleicherode (3) und Ellrich (2), mitgezählt.

Die Trompeter der 9 Lehncornets wurden teils von den im Bezirk gelegenen Städtchen, teils von den dortigen Ämtern gestellt.[1]) Es waren je 3, in der letzten Cornet 4 — 28.

Der außerordentliche Bestand der Hofcornet (Gäste, Räte, Sekretäre, alles Personal) hatte an Pferden — 114.

Totalsumme des Lehnsaufgebotes: 1239.

Somit waren die Lehnträger außerordentlich vollzählig ihrer Dienstpflicht nachgekommen, an namhaften fehlten nur 5.[2]) Bei den anderen nicht erschienenen, 7 wolfenb.[3]), 3 kalenberg.[4]), 3 grubenhag.[5]), 1 hoy.[6]), 8 reinstein.[7]) und 7 honsteinischen[8]) Lehnträgern war der Roßdienst entweder äußerst gering oder er stand überhaupt dahin.[9]) Es fehlte ferner der Roßdienst der Städte Braunschweig, Hannover und der der Lehngrafen.

II. Das Landesaufgebot.

1. Das blaue Regiment, der wolfenbüttelsche T. nördlich des Harzes. Abzeichen: blauer Rock. Fahnen: entweder weiß mit blauem Abzeichen (Balken) oder blau mit weißem Bilde (Würfel, Raute).

Oberstleutnant Georg Frost.

1.	Die Calvörbesche	Fahne,	Kapitän	Hans Schencke,	161	Mann.
2.	„ Helmstädtsche	„	„	Joachim Piper,	226	„
3.	„ Schöningensche	„	„	Caspar Schoffer,	—	„
4.	„ Jerxheimsche	„	„	Olderogge,	—	„
5.	„ Asseburger	„	„	Claus Vogel,	—	„

[1]) Aus meist späteren Angaben: 1. Regim. 2. C.: 3 Trompeter von Schöningen, 3. C.: 3 vom Amt Hessen und dem halberstädt. (!) Amt Hornburg (auch dies ein Beweis, wie unter Heinrich Julius die bestehenden Grenzverhältnisse verwischt wurden, auch dafür, wie eng er Halberstadt und Braunschweig zusammenfügen wollte), 4. C.: 3 von Wolfenbüttel, 5. C.: je 1 vom Amt Liebenburg, Steinbrück und Stadt Bokenem. 2. Regim. 1. C.: je 1 von Stadt Elze und Springe, 2. C.: je 1 von Eldagsen, Münden und Bodenwerder, 3. C.: 2 von Stadt Neustadt, 1 vom Amt Blumenau (seit nun die Abtei zu Neustadt ans Amt Blumenau gekommen, sie hätte es „früher allezeit“ (?) zu tun gehabt, schrieb am 8. Nov. Amtm. A. Krause an W. E. Kahle), [2]) von Bülow, von Kerstlingerode, B. Napp, von Oldershausen, von Ruden. [3]) Die Gudereisen, von Hornhausen, der Komtur zu Weddingen, von Schladen, von Schliestedt, von Schoneberg, die Wulffe. [4]) von Fulde, die Krause, die Werner. [5]) von Heringen, die Kanne, von Wechsungen. [6]) von Jagaw. [7]) von Arnim, von Bornstedt, von Dittfurt, von Dorstadt, von Hardorf, D. König, die Kumpfelawen, die Legate. [8]) Vitzt. von Eckstedt, von Birkaw, die Ernst, die Gabriel, von Morungen, die Resehuet, die Wilde. [9]) So ist aus der Abteilung Hartwigs zu ersehen.

6.	Die Beddingensche	Fahne,	Kapitän	Jobst Eckert,	—	Mann.
7.	„ Steinbrücksche	„	„	Heinrich Hoyer,	ca. 200	„
8.	„ Lichtenberger	„	„	Hans Schuver,	ca. 200	„
9.	„ Woldenberger	„	„	Conrad Wedekind,	—	„
10.	„ Bokenemsche	„	„	Hermann Philips,	ca. 200	„
11.	„ Liebenburger	„	„	Franz Vieweg,	—	„
12.	„ Harzburger	„	„	Jürgen Voß,	—	„

2. Das grüne R., der wolfenb. Teil westlich des Harzes.
Abz.: grüner R. Fahne?
Oberstl. Hans Statius.

1.	Die Seesensche	Fahne,	Kapitän	Borchert v. Hanensehe,	—	Mann.
2.	„ Staufenburger	„	„	—	—	„
3.	„ Westerhoffsche	„	„	—	—	„
4.	„ Gandersheimsche	„	„	—	—	„
5.	„ Winzenburger	„	„	—	—	„
6.	„ Alfeldsche	„	„	—	—	„
7.	„ Greenesche	„	„	der Oberstleutnant,	—	„
8.	„ Holzminden-Stadtoldendorfsche	„	„	Christ. von Mehlhasen,	—	„
9.	„ 1. Wickensensche	„	„	Casp. Westphal,	—	„
10.	„ 2. „	„	„	Arndt Pape,	—	„

3. Das rote R., der kalenb. Teil ohne den Nordwesten.
Abz.: roter R. Fahne?
Oberstl. Melchior Reichardts.

1.	Die Pollesche	Fahne,	Kapitän	Hans Statz Rasche,	199[1])	Mann
2.	„ Ertzensche	„	„	Jürgen Voß,	209	„
3.	„ Lauensteinsche	„	„	Statius Rasche,	196	„
4.	„ Mündersche	„	„	—	192	„
5.	„ Gronauische	„	„	Hans Meier,	193	„
6.	„ Lauenburger	„	„	der Oberstleutnant,	199	„
7.	„ Hallerspringer	„	„	Ludolf Henning Knigge	201	„
8.	„ Eldagser	„	„	—	195	„
9.	„ Pattenser	„	„	Ludolf von Reden	221	„
10.	„ Gehrdener	„	„	—	204	„
11.	„ Langenhagener	„	„	Evert Leveken,	194	„
					2203	Mann

[1]) Unterschied zu Reichardts Liste (vgl. S. 100, s. Anhang) infolge Erhöhung der Ausschußzahl.

4. Das rot-gelbe R., der Nordwesten des kalenb. Teiles und Hoya.
Abz.: Bunte R. (rot mit gelben Schn.?) Bunte F.
Oberstl. Hans Ernst v. Uslar.

1.	Die Wunstorfsche Fahne, Kap.	—	220	Mann.
2.	„ Neustädter „ „	der Oberstleutnant [1]),	216	„
3.	„ Rodewalder „ „	Andreas von Mandelsloh	189	„
4.	„ Rehburger „ „	—	193	„
5.	„ Stolzenauer „ „	Paul Reinfeld,	—	„
6.	„ Steierberg-Siebenburger „ „	—	—	„
7.	„ Bahrenburg-Diepenauische „ „	—	—	„
8.	„ Ehrenburger „ „	—	—	„
9.	„ 1. Sieker „ „	—	—	„
10.	„ 2. „ „ „	—	—	„

5. Das schwarze Regiment, der götting. Teil.
Abz.: Schwarzer R., schwarze F. mit weißem Zeichen, auch umgekehrt, auch schwarz-weiß mit halbem burgundischen Kreuz.
Oberstl. Melchior Greiner.

1.	Die Hedemündensche Fahne, Kap.	Thom. Fetter,	—	„
2.	„ Mündensche „ „	Heinr. König,	—	„
3.	„ Dransfeldsche „ „	der Oberstleutnant,	—	„
4.	„ Friedländer „ „	Hans Schmidt,	—	„
5.	„ Reinhausensche „ „	Christ. Pfaffrodt,	188	„
6.	„ Weendesche „ „	Rud. von Bornhausen	153	„
7.	„ Harstesche „ „	Heinr. Hülsmann,	155	„
8.	„ Hardegsensche „ „	Claus Brinkmann,	—	„
9.	„ Uslarsche „ „	Leonh. Kortmann,	—	„
10.	„ Nienoversche „ „	Hans Jeger,	176	„
11.	„ Erichsburger „ „	Andr. Bokelem,	197	„
12.	„ Brunsteinsche „ „	Heinr. von Hamburg,	—	„

6. Das braune R., die grubenh., honstein. und reinstein. Teile.
Abz.: Brauner R. F.?
Oberstl. Hans Christoff von Windolt.

1.	Die Salzderheldensche F., Kap.	—	ca. 190	Mann.
2.	„ Catlenburger „ „	—	ca. 150 (?)	„

[1]) Er setzte an seine Statt 14 Tage vor dem Ueberfall Anthonius Ferber zum Hauptmann.

3.	Die	Osterober	Fahne,	Kap.	Phil. von Bültzingsleben,	—	Mann.
4.	„	Herzbergsche	„	„	—	227	„
5.	„	Lauterberger	„	„	—	—	„
6.	„	Klettenberger	„	„	Hans Heinr. v. Watterodt,	—	„
7.	„	Bleicherober	„	„	der Oberstleutnant,	—	„
8.	„	Ellrichsche	„	„	—	—	„
9.	„	Honsteinsche	„	„	Martin von Tastungen,	—	„
10.	„	Blankenburger	„	„	Christoff Ziegeler,	—	„
11.	„	Derenburger	„	„	Hans Heinr. Hering,	—	„

7. Das grün-gelbe R., die 6 großen Städte.
Abz.: ? F.?
Oberstl. Jürgen von Marau.

1.	Die	1. Wolfenbüttl.[1])	Fahne,	Kap.	Melch. Weinrebe,	—	„
2.	„	2.	„	„	Georg Pottin,	—	„
3.	„	3.	„	„	Hans Goldner,	—	„
4.	„	4.	„	„	Casp. Bredecke,	—	„
5.	„	Göttingsche	„	„	Libor. Frohnen,	208	„
6.	„	Hannoversche	„	„	—	200	„
7.	„	Eimbecker	„	„	—	200	„
8.	„	Northeimer	„	„	—	100	„
9.	„	Hamelsche	„	„	—	100	„

Wenn die durchschnittliche Stärke eines Fähnleins ca. 200 Mann betrug,[2]) wenn die aufgezählten 75 Fahnen etwa vollen 70 bis 72 entsprachen,[3]) so sind in der Tat gut 14 000 Mann aus dem Herzogtum zur Stelle gewesen.

Am 23. September begann die Auflösung der angesammelten Menge.[4]) Den Soldaten wurde durch einen allgemeinen Befehl des Herzogs der Bescheid

---

[1]) Die 4 wolfenb. Fahnen gehörten eigentlich zu Frosts Regiment, die 1. führte z. B. auch eine blaue Fahne mit weißem Stern. Sie wurden aber mit den Fähnlein der anderen Städte zusammengestellt und z. B. bei dem Sturm, als diese fehlten, auch von dem blauen Regiment getrennt geführt. [2]) Siehe oben S. 103. [3]) Die 8. und 9. Fahne des grün-gelben R. entsprechen einer vollen F. Ebenso müssen wohl die 4 wolfenb. F. in ca. 2 zusammengezogen werden, da unglaublich scheint (bis zum Beweise, daß die Stadt damals derartig volkreich und blühend gewesen,) daß sie 800 Mann habe zum Ausschuß (!) stellen können. Aus den Angaben für das schwarze R. ist ferner zu schließen, daß hier mehrere Fähnlein (6. 7. 10.) geringer an Zahl waren als der Durchschnitt. [4]) Am 24. verließen die letzten den Ort (s. o. S. 143, Anm. 2). Die Göttinger und Northeimer F. lagen auf dem Heimwege in der Stadt Hildesheim.

mitgegeben, daß sie in ihrer jetzigen Rüstung allzeit parat sein sollten, wenn sie der Herzog verlange.[1])

Auch das Hoflager verschwand sofort am 23. vom Kalenberg, mit Ausnahme weniger Nachzügler.[2])

„Ehe man es sich aber versah, galt es Braunschweig.“[3]) Als Tag des entscheidenden Überfalls war zuerst der 15. Oktober, der Geburtstag des Herzogs, ausersehen worden, der lange herbeigewünschte Tag des Sieges über die rebellischen Untertanen. Aber erst am 16. war eine eintretende Verzögerung behoben.[4])

Zu dem Überfall auf das südliche, St. Ägidientor, durch welches Heinrich Julius nach ihm bekannten Vorbildern das Eindringen von Truppenmassen in die Stadt ermöglichen wollte,[5]) wurden nicht Ausschußsoldaten, sondern der eine, größere Teil der geworbenen, meist aus Niederländern bestehenden „Leibgewarde“[6]) bestimmt. Deren anderer, kleinerer Teil wurde aus den Ausschußregimentern wieder auf die Zahl 500 gebracht[7]) und zum Rückhalt und ersten Nachschub für die Überrumpelungsmannschaft ersehen.

Das Lehnsaufgebot wurde zum 15. Oktober nach Wolfenbüttel beschieden[8]) und scheint sich in ziemlicher Stärke eingestellt zu haben.[9])

---

[1]) Dies bei Rehtmeier-Redecker angeführt. [2]) Nur die Herzogin, in ihrer Begleitung Herzog Julius August, D. Götz, der Hofprediger Schrader, neben anderen, warteten gelegnere Tageszeit zur ungestörten Reise ab. Küchenbeamte und Futtermarschälle blieben zur Abrechnung bis zum 24. Sept. [3]) Chron. Hannov. (Hann. Gesch.-Bl. 1902 S. 413). Meier gibt ein genaues Bild des Kampfgebietes, Br. Mag. 1902 S. 13—16 mit Plan und Profilen zu S. 26f. [4]) Zwei Tage vorher waren alle Straßen mit Wachen besetzt und abgesperrt. Zur Besichtigung der Wachen ausgeschickte Reiter verspäteten sich beim Trunke. Wider des Herzogs Willen wurde Verschiebung beschlossen. Erst als am nächsten Tage feststand, daß die Städter keinen Verdacht geschöpft, wurde begonnen. Vgl. den Bericht u. S. 156 Anm. 6. Ill. Exam. S. 590. Ausf. wahrh. Ber. III, 71. [5]) Von Ai (Buch Josua cap. 8) und Troja bis Raab (1598). Ill. Ex. S. 587f. Ausf. w. Ber. III, 68f. [6]) Meier S. 16. Ihr Kapitän nach David Sachse, beim Angriff Jürgen von Maxen. Blau-weiße Röcke, weiße Fahne mit goldenem Löwen, welcher ein Schwert führt. 200 Mann, davon 144 (dar. 12 Offiz.) zum Überfall des Tores ersehen. [7]) Diese Zahl steht fest, also 56 Geworbene und 444 eher heranrückende Ausschußsoldaten. Im einzelnen, wieviel Mann von jeder Fahne, von welchen Regimentern, finden sich Widersprüche in den Aussagen. [8]) Der Erlaß liegt nicht vor, das Datum aus einer Eingabe. [9]) Gef.-Ausf.: 11 Fahnen Reiter. Auch die Halberstädtische? Aber andere Aussage: alle Amtsdiener unter einem Rittmeister Peter Welsch. Eingaben von Adligen H. Cal. 16. B. 11 Nr. 11, Cal. 21. C. XIII. Nr. 22. Han. 4. I. 2. Nr. 2a. W. Landsch. XXI, 6.

Ein Teil von ihm bildete die ständige Begleitung des Herzogs am Angriffstage.[1])

Das Anrücken der Ausschußregimenter sollte wohl in der Weise vor sich gehen, daß sie alle fast gleichzeitig oder unmittelbar hintereinander, nachdem das Tor besetzt war, vor diesem eintreffen und den Sieg durch ihre Masse vollenden sollten.[2]) Es kam anders.

Am Nachmittage des 16.[3]) waren um 3 Uhr durch einen Handstreich auf die Torwache das äußere Ägidientor und die angrenzenden Teile des (östlichen) Magni- und (westlichen) Ägidienwalles in der Hand jenes ersten Teiles der Leibgarde. Um 1/4 4 Uhr stießen die anderen 500 Mann und 4 Fahnen des blauen Regimentes[4]) zu ihnen. Sie drangen auf dem Magniwall bis über das Magnitor vor, jedoch ohne dieses selbst besetzen zu können, zwischen 4 und 5 Uhr trafen die 4 Fahnen der Stadt Wolfenbüttel,[5]) etwa um 6 drei weitere blaue[6]) und gegen 7 noch vier derselben[7]) vor der Stadt an. Zwischen 7 und 8 Uhr das rote Regiment, von welchem mindestens 7 Fahnen zu allen bisherigen in das Tor hineinzogen.[8]) Während der Nacht rückten die 4 anderen Regimenter heran,[9]) das schwarze und ein kleiner Teil des braunen wurde noch zwischen 3 und 4 Uhr nachts in den offenen Eingang gedrängt. Die übrigen Fähnlein werden im Laufe des 17. Oktober sich eingestellt haben.[10])

Bis zuletzt waren die Soldaten in Unwissenheit über den Zweck des Zuges gehalten, eine sehr begreifliche Maßregel, wenn man sieht, wie sich die große Mehrzahl verhielt, als der Ernstfall eintrat.[11]) Bei

---

[1]) Darauf werden sich Aussagen mit den Zahlen 200 bis 600 bezogen haben. [2]) Außer dem tatsächlichen Verlauf beweist dies Sachses spätere Entschuldigung. [3]) Die Einzelheiten bei Hassebrauk und Meier. [4]) Im blauen Regiment Vormarsch am 15. von allen Seiten. Auch die Calvörd. F. war da (gegen Meier S. 20, der Kapitän fiel auf dem Walle). Zuerst kamen die 7. 8. 10. und 11. F. von W. und SW. heran. [5]) Nach einer Aussage nur je 30 Mann, andere anders. [6]) Die 6. 9. 12. aus dem S. [7]) Die 2.—5. F. aus S., SO. und O., die 1. (Calvörd.) kam vielleicht später. [8]) Es sammelte sich am 14. bei Sarstedt und Poppenburg an der Westgrenze des Bistums Hildesheim. Wurde dessen Gebiet verschont? [9]) Am 13. konzentrierte sich das schwarze bei Northeim, das braune bei Branderode, das rotgelbe bei Neustadt a. R., am 14. das grüne bei Seesen. Über den Anmarsch siehe Meier S. 25. [10]) Vom braunen Regiment wurde von Seesen am 16. ein Ausschuß vorausgeschickt. Das rot-gelbe R. war am Mittag des 17. vor dem Ägidientor. Wenn für das grüne R. alle weiteren Nachrichten fehlen, braucht es noch nicht überhaupt fortgeblieben zu sein. Es kam wohl zu spät, zu allerletzt am 17. [11]) Auch den ersten Verstärkungsmannschaften wurde nichts gesagt. Höchstens wurde auf ein bevorstehendes Fest (des Herzogs Geburtstag, Aussteuer einer Prinzessin, Schüttenhof) oder eine Musterung hingewiesen. Ermunterung: für den besten Schuß 72 th. Daß beim Anmarsch nicht die Trommel gerührt wurde,

einem Teil von ihnen herrschte aber auch große Übermüdung durch die angestrengten Märsche.[1]) So äußerte sich Furcht, grenzenlose Angst,[2]) zeigte sich Ungeschicklichkeit beim Brauchen der Waffen,[3]) nur selten machte sich frischer Mut bemerkbar.[4]) Von seiten der Offiziere dagegen offenbare Rohheit den Soldaten gegenüber,[5]) ein energisches Vorwärtsdrängen aus Beutelust,[6]) aber auch nicht wenig Feigheit, besonders markant bei den hohen Offizieren.[7])

Der Besitz der beiden Wälle wurde im Laufe des Nachmittags durch den beständigen Nachschub gesichert. Aber da bei der Überrumpelung nicht auch sofort das innere Stadttor besetzt, sondern verrammelt wurde,[8]) da ferner der beabsichtigte wirkungsvolle Gebrauch der städtischen Wallgeschütze gegen das Innere der Stadt nicht möglich gemacht werden konnte,[9]) war sowohl der weiteren Offensive der Weg verlegt,[10]) als auch die defensive Stellung eine nicht gerade günstige, vielmehr eine höchst

---

erhielt seinen Grund darin: sie sollten zu Wolfenbüttel ankommen, ehe der Herzog es erfahre. Erst auf dem Walle hieß es: es würde ein fremd Heer kommen, das sollten sie empfangen, ihr Bestes „peuffen". Morgen sollten sie lustig sein, Beute haben. Es nützte aber nichts. Die Nachrückenden, welche tote Kapitäns und andere am Wall liegen sahen, „verloren Herz und Mut, winselten und wehklagten: ach sollen wir allda hinan?" „Das Volk wäre lebendig tot gewesen, ehe es an den Wall kommen." Ja, es warf die Fahnen, Spieße und Musketen weg. [1]) Es kam vor, daß Leute vor Müdigkeit und Angst nicht schießen konnten, sondern sich am Fuß des Walles zum Schlafen niederlegten. [2]) Den Tod vor Augen dachten sie entweder „an Leib und Leben" oder „an Weib und Kind", an „nichts", daran daß sie „hoffentlich bald verstürben". Sie vergruben sich in die Erde, um nichts zu sehen, oder unter die Weiden am Wallgraben. [3]) Oft die Aussage: nicht einmal geschossen, ach ein- oder zweimal nicht mehr gekonnt, die Muskete ging beim ersten Schuß entzwei, einer hat sogar sich selbst in die Hand geschossen. [4]) Eine Aussage: man habe die Stadt wohl haben wollen, darauf sei es angefangen, aber Gottes Wille war anders. [5]) Beim Aufbruch aus Wolfenbüttel wurden die Bürger aus dem Hause geschlagen. Ins Tor gejagt, „wie der Hase ins Netz," „wie ein Haufe Schafe, Schweine, Haufe Viehs, tolle Hunde". Auf dem Wall wurden sie mit bloßer Wehr geschlagen, wurde gedroht, sie aufzuhängen. Dem entsprechend war der Haß auf die Kapitäns, die „Schelme und Bösewichte", man wollte gegen sie „beim jüngsten Gericht schreien". [6]) S. o. S. 153 Anm. 11. [7]) Es werden sehr krasse Ausdrücke von den Soldaten über sie gebraucht. Reichards wartete bei den Laufgräben vor der Stadt neben seinem Wagen den Verlauf ab. Greiner (Aussf. d. Serg. von Münden) war so bange, daß er nicht wußte, was zu machen. Über ihn auch Hassebrauk S. 85, Meier S. 28 Anm. [8]) Es geschah, um die anfangs geringe Zahl der Angreifer vor einem Ausfall aus der Stadt zu sichern. Wenn das innere Tor ebenfalls sofort besetzt wäre, hätte von hier aus weiter in die Stadt eingedrungen werden können. [9]) Der Wall war gegen das Feuer aus der Stadt ungedeckt, eine Brustwehr mußte erst mit Schwierigkeit geschaffen werden. [10]) Die moralische Kraft der Bauern reichte nicht aus (Meier S. 28). Das innere Ägidientor war auch bald recht stark besetzt.

bedenkliche.[1]) Trotzdem wurden immer mehr Soldaten in den engen Raum hinter dem äußeren Tor und auf den Wall gedrängt, bis gegen Abend weit über 4000 Mann.[2]) Es war eine ganz verfahrene Situation. Eine Beschießung durch die herzogliche Artillerie, welche in diesem Augenblicke sehr angebracht war und bei einbrechender Dunkelheit noch mehr Furcht in der Stadt erregte, gelang nur zum Teil.[3]) Als gegen Morgen noch das ganze schwarze Regiment, gut 2200 Mann, in den schon voll besetzten Wall hineinflutete, war alles zur Katastrophe reif.

Daß sie nicht schon eher hereinbrach, war das Verdienst Georg Frosts, welcher das äußere Tor bewachte und bis zuletzt verhinderte, daß durch die Ablösung von Fähnlein, welche auf dem Walle waren, wie z. B. der Leibgarde, durch neu ankommende schon früher eine Panik entstand. Nachdem nun aber durch ein Regenwetter, welches in der Nacht begann, die Benutzung von Gewehren und Geschützen fast unmöglich gemacht und die Soldaten durch die Kälte noch mehr angegriffen waren, da ferner ihr Aberglaube beeinflußt[4]) und durch Gerüchte ihre Verzagtheit erhöht war,[5]) so bedurfte es nur irgend eines Anzeichens, daß die Städter zum Angriff übergehen würden,[6]) um die allgemeine Flucht herbeizuführen. Und die Niederlage war furchtbar![7])

[1]) Der Ägidienwall war wohl durch die Oker gedeckt (Meier S. 28), aber auch auf ihr vom Feinde zu umfahren. Der Magniwall war von rechts durch das Tor bedroht. Dabei gab es nur den einen Rückweg durch das Ägidientor, im Rücken der Wälle war der große Graben. [2]) 12 blaue, 7 rote F., über 700 Mann der anderen Regim., die 4 stadt-wolfenb. F., also mindestens 4300 M., wenn man annimmt, daß außer den anderen roten F. keine Soldaten für Geschützgräben vor der Stadt bestimmt gewesen waren. [3]) Schon am Nachmittage war mit Erdarbeiten vor der Stadt, möglichst dicht an den Wällen, begonnen worden. In Tätigkeit traten zwei Mörser, welche in der Nacht im ganzen 200 Bomben hineinsandten. Ferner waren noch zwei Kanonen in Stellung, die übrigen langten erst am Morgen des 17. von Wolfenbüttel her an (!). [4]) Ein Zeichen am Mond, „welche Farben stehen bei demselben!“ [5]) Die Städter hätten die Absicht, aus dem Magnitor auszufallen. Der ganze Wall sei unterminiert. [6]) Die wesentliche Differenz zwischen Hassebrauk und Meier bildet die Teilnahme Georgs v. d. Schulenburg an der Sammlung des Widerstandes in der höchst verwirrten Stadt. Die Berichtigung, welche Meier 1901 S. 14 über den Text der Olsenschen Chronik gibt, ändert an den Aufstellungen Hassebrauks 1901 S. 93f. über den Wert der Chroniken und Berichte nichts. v. d. Sch. würde in Frankens hist. Relat. u. der vera relatio (1606) erwähnt worden sein, wenn er die von Olsen ihm zugedachte und von Meier (noch 1902 S. 31) angenommene Rolle gespielt hätte. Fest steht, daß infolge des Signals des Trompeters Langbein vom inneren Ägidienturm herab als ersten Zeichens eines Angriffs aus der Stadt heraus die allgemeine Bestürzung bei den Ausschußsoldaten eintrat, daß vor dem Trommelwirbel in den Kähnen, welche auf der Oker herankamen, zuerst Soldaten des roten Regiments in den Schanzen vor der Stadt davonliefen, daß nach dem Hervorbrechen der Städter durch die Mauer und auf dem Magniwalle aller Widerstand aufhörte. [7]) Daß der

Der Herzog war am 16. Oktober fast von Anfang an mit den Truppen vor der Stadt gewesen, ja in persönliche Lebensgefahr geraten. Er scheint am Abend, gewiß noch in der Erwartung, daß der begonnene Sieg vollendet werde, nach Wolfenbüttel zurückgekehrt zu sein.[1] Wie groß ist gewiß seine Enttäuschung und Entrüstung beim Eintreffen der Hiobspost am anderen Morgen gewesen!

Sachse, seine rechte Hand, der spiritus rector des ganzen Unternehmens, mußte sich verteidigen. Er war am Tage des Angriffs im Tor der Stadt, dann beständig beim Herzog gewesen.[2] Im Oberkommando der Truppen scheint ihn am Abend Frost abgelöst zu haben.[3] Trotz aller eingehenden Vorbereitungen trifft Sachse der Vorwurf, nicht umsichtig und gründlich genug gewesen zu sein.[4] Offenbar war die Erwartung eines sofortigen Sieges, gestützt auf die große Überraschung und Übermacht, hierfür die Ursache. Es war nicht genügend das Herannahen der anderen Regimenter gesichert, es war auch das Anrücken der herzoglichen Artillerie nicht genügend bedacht worden, es waren auch (und dies war wohl das wichtigste) alle vorherigen Bedenken unterblieben, was in dem tatsächlich eingetretenen Stillstand der Aktion hätte angefangen werden müssen.[5] „In summa: wenn bei dem Anschlag gute Anordnung gewesen wäre, wäre die Stadt am ersten Tage gefallen. Aber es hat hiervon niemand wissen müssen als der Kommissarius Sachs. Der hat alles bestellen sollen, und hat der gute Herr (der Herzog) getrauet und gemeinet, das Volk sei alles in der Nähe vorhanden."[6] Sachse hat sich damit entschuldigen wollen: wenn das ganze

---

einzige enge Rückweg bestand, war vor allem Schuld. Die meisten, welche umkamen, ertranken in dem Wallgraben. Hassebrauk gibt S. 86 als tot 1417, gefangen 409 Mann an. Nach Ausf. w. Ber. III, 260—68 wurden i. g. nur 379 wieder ausgeliefert. [1]) Zugleich mit ihm wird die Leibgarde (sie ist bei der Niederlage fort) zurückgekehrt sein. Eine höchst verkehrte Maßregel, da diese erprobten Soldaten einen Halt der Massen bildeten. [2]) Er kam mit den ersten Geworbenen, leitete die Besetzung des Tores, war vor diesem, als die Wolfenbüttler ankamen, dirigierte rote Fahnen in den Torweg; dann in der Begleitung des Herzogs, wird er mit diesem heimgeritten sein, ihn in dem Glauben bestärkend, daß alles im besten Zuge sei. [3]) Er hielt damals die Soldaten zusammen. Sonst herrschte Verwirrung, siehe Meier S. 27 und Anm. 2. [4]) Am auffallendsten sind einzelne Gefang.-Ausf., daß Kraut und Loth ihnen erst am Tor vor dem Ersteigen des Walles gegeben worden sei. Andere sagten: sie hätten überhaupt kein Pulver bekommen. [5]) Es war zwar begonnen worden, durch Erdarbeiten auf dem Walle die Stellung zu sichern. Meier, Profil II. Aber es geschah nicht systematisch und auf Befehl, denn es unterblieb sehr bald bei notdürftigem Schutze. [6]) H. Cal. 21. C. XVII. 3. Nr. 17 eine undatierte (Zeit: November), ohne Angabe des Schreibers vorliegende Beilage zu einem vertraulichem Briefe, vielleicht von Sekr. Theßmar an D. Dan. Seiblin, Kammergerichtsadvokaten zu Speier. Von diesen ebenda andere Briefe.

Volk nahe gewesen, wäre der Anschlag ruchbar geworden. Das aber war in der Tat auch infolge der Absperrung der Straßen nicht möglich.[1]) Jedenfalls gelang es Sachse, sich in der Gunst des Herzogs zu behaupten.[2])

Er war es gewiß, welcher Heinrich Julius' Gedanken aufnahm, seinen Groll gegen die Stadt neu schürte und ihn in der Hoffnung bestärkte, trotz der Verluste die Stadt jetzt zu beugen, indem sie eingeschlossen und durch Aushungern gezwungen werden könne.

Die Mehrzahl der Truppen bestand auch bei der Belagerung in den beiden Aufgeboten. Nur 15 Fähnlein geworbene Knechte und 5 Cornets Soldreiter waren außerdem zur Stelle.[3])

Da sich bei der allgemeinen Flucht am Vormittage des 17. Oktober auch die Reiterei zerstreut hatte, wurden am 18. alle Cornets wieder aufgeboten.[4]) Doch tritt aus den Rollen, welche die Oberstleutnants und Rittmeister an Hartwig einsandten, ein starkes Nachlassen im Vergleich zur Lehnsfolge im September zu Tage.[5]) Besonders scheinen wenige Lehnträger in Person erschienen zu sein.[6]) Zwangsmaßregeln wurden angewandt.[7]) Der Herzog wird im allgemeinen Recht gehabt haben, wenn er Anfang Dezember fand, daß die Cornets „einesteils mit schlimmen

---

) Der Schreiber der Beilage will seine Ansicht nicht laut hören lassen, bittet dies Postskriptum zu verbrennen. [2]) „Aber Gott wird dem Herrn die Augen einsmals wohl eröffnen, daß er sieht, was er für Diener hat.“ [3]) Ausf. Ber. III, 411 die Angaben bei der Entlassung im März 1606: 10 F. Hans Chr. von Windolts, 5 F. Reinh. Wilh. Meckbachs, 5 C. Jobst von Adelebsens. — Wie die offiziellen Berichte von herzogl. Seite über den Überfall die Vorgänge geringer erscheinen lassen (Briefe und Sendung an Christian II. von Sachsen im Okt. n. Nov. Dr. Repos. 7260. Zeitung vom 12. Nov. H. Cal. 21 c. XVII. 3 Nr. 17. Ill. Ex. S. 592. 95, Ausf. Ber. III, S. 72—74), so wurden andrerseits die Nachrichten über die neue Rüstung enorm übertrieben (Zeitung aus Hildesheim von der braunschw. Belagerung 22. Jan. 1606, a. a. O., auch W. Milit. II, 97. vol. II. und W. B. Helmst. 780). [4]) Ausf. w. Ber. III, 77. An Säumige am 30. Okt. ein neuer Erlaß H. Cal. 16. B. 11. Nr. 11. An die Lehngrafen am 26. Nov. H. Han. 4. I. 2. Nr. 2b. Eingaben H. Cell. 72. 12. No. 1 Cal. 21. C. XIII. Nr. 22. Han. 4. I. 2. Nr. 2a und b. W. Landsch. XXI, 6. [5]) Am 7. Nov. Einforderung der Rollen, „keine blinden Pferde mit unterlaufen zu lassen, sondern den Mangel ungescheut anzudeuten“. Von den vielen, meist undatierten Rollen, welche erhalten sind, war ein zusammengehefteter Band aller Cornets (3. u. 4., 8. u. 9. umgestellt) für Hartwigs Kontrolle bestimmt. Von ihm Randbemerkungen, doch fehlen je am Schluß unter: Mangel ... die Eintragungen, da die jedesmal eingesandten Rollen sie überflüssig machten. Die 1. u. 2. (?) C. vom 14. Nov., 3. vom 8., 6., 7. u. 8. vom 10. Nov. datiert. Ein vollständiger Vergleich mit dem Erscheinen auf der Reutermasch ist nur am 23. Mai 1606 möglich. (H. Cal. 21. C. XIII. Nr. 23.) [6]) Am 8. Nov. z. B. waren in der 3. Cornet nur der Rittmeister, Leutn., Fähnr., 3 Lehnträger und 4 Beamte persönlich da. [7]) S. o. S. 92 Anm. 5.

Jungen und Bärenhäutern" besetzt seien.[1]) Die Pferde hätten zuerst vom 16. Oktober 1605 bis 17. März 1606 zur Stelle sein müssen.[2]) Von den Lehngrafen sandte Anton Günter von Oldenburg Geld für den dreimonatlichen Unterhalt von 300 Söldnern.[3])

Es mußte gelungen sein, am 17. Oktober einen Teil, wohl nur der zu spät gekommenen Ausschußregimenter zu halten und sie und die noch herankommenden in die Dörfer zu quartieren.[4]) Die meisten Soldaten waren bis in die Heimat geflohen, in den betroffenen Landesteilen herrschte die größte Trauer. Witwen und Waisen liefen in Wolfenbüttel zusammen,[5]) wohin die Toten zum Teil gebracht waren. Die meisten Gefangenen bekamen erst im März 1606 die Freiheit.[6]) Am 19. Oktober wurden die entwichenen Soldaten wieder zu den Fahnen beordert.[7]) Zum Teil mußten die Fähnlein überhaupt neu gebildet werden.[8]) Vier Regimenter hatte der Herzog am 21. zur Verfügung, als er mit Besetzung der städtischen Landwehr die Einschließung begann.[9])

Ein Briefwechsel mit den großen Städten, welche dem Aufgebot zum 16. Oktober nicht gefolgt waren, verlief resultatlos.[10]) Sie gaben

---

[1]) Eigenhändiger Zettel an D. König, vor dem 12. Dez. geschrieben, W. Landsch. XXI, 6. [2]) Ein späteres NB. Hartwigs auf der Liste vom 23. Mai hat: 20. März. Doch siehe u. S. 160 Anm. 12. Am 20. Nov. (Notiz auf ei. Mangelzettel) und 12. Dez. (W. Verordn. Nr. 1140) u. 1. März (H. Han. 4. I. 2 Nr. 2a) Erlasse an Säumige, u. a. am 9. Febr. Musterung. D. Cludius, fürstl. Rat und Professor in Helmstedt erscheint nicht (Brief 17. Dez.), da er wieder zu lesen begonnen habe, auch darum, „daß unsere studiosi sehen und spüren möchten, daß wir uns allhier nicht irren lassen, oder wie es wohl heißt, den Zetterpfennig gegeben hätten". [3]) H. Kamm.-R. 1605/6 Extr.-Einn. Blume empfing 2692½ th (statt 2700). Die Grafen von Gleichen (Eing. 10. Dez.) erhielten Aufschub (Antw. 23. Dez.). [4]) Ausf. w. Ber. III, 77. Am 18. habe F. G. das übrige frische Volk in die Dörfer quartiert. [5]) H. Cal. 21. C. XVII. 3. Nr. 17. ein anderer undat. Bericht vom herzogl. Standpunkt. Listen der Gefallenen H. Cal. 16. B. 11 Nr. 14. Für das gött. Reg. Zusammenstellung in einem Verzeichnis von Greiner a. d. J. 1609. H. Cal. 16. B. 11. Nr. 18. Klage der kleinen kal. Städte auf dem Landtage am 18. Nov. 1605. Die Beerdigung erfolgte zum Teil auch durch die Städter. Ausf. Ber. III, 63. [6]) Ausf. Ber. III, 260—68: am 26. Okt. wurden 66, am 29. 82, am 13. Nov. 1 losgegeben, am 23. März 230 ranzioniert nach der Höhe der Reichsbestallung (Ausf. Ber. III, 275), auf Kosten des Herzogs. 13 haben sich mit je 30 mfl selbst ranzioniert, 11 sind ausgewechselt. [7]) Erlaß an die Oberbeamten und -Amtleute W. Milit. II, 97 vol. II. Sie sollen Sorge dafür tragen, daß sich die Knechte bei Verlust Leibes und Lebens, auch Ehre und Gutes wieder einfänden. [8]) Anordnung Sachses. So reiste Greiner nach Erichsburg, (Bitte an Hartung, ihm beim Herzog einen Fuhrbrief zu erwirken, „weil es F. G. Dienst ist und auf des Kommissarius' Befehl die Beamten gar unwillig sind"). Am 12. Nov. hob er in Hardegsen neue Soldaten aus. [9]) Ausf. w. Ber. III, 79. [10]) Der 1. Erlaß fehlt, 1. Antwort 23. Okt., 2. Erlaß vom 30. Okt., 2. Antw. am 8. Nov. H. Cal. 16. B. 11. No. 12 u. Cal. 21. XII. Nr. 20.

Heinrich Julius deutlich zu verstehen, daß sie ihn für einen Friedensbrecher hielten, an dessen Werke sie nicht teilnehmen wollten.[1]) Auch wenn die Stadt wegen ihres Verhaltens in die Acht erklärt werden würde, dürfe der Herzog nicht andere Untertanen in Gefahr setzen, sondern müsse nach der Exekutionsordnung verfahren und dabei auf Unkosten der Stadt werben.[2]) Besser sei es, gegenüber allen von außen drohenden Gefahren inneren Frieden zu halten. Auch ein Vorschlag, den (wohl nur bedingt) Einbeck gemacht hatte und den die Räte den Städten zulassen wollten, nämlich Sold für die geforderte Zahl Knechte zu schicken, wurde unter allerhand Gründen abgeschlagen.[3])

Die riesigen Kosten, welche die fürstliche Kammer zu tragen hatte,[4]) wurden etwas durch Bewilligungen der Landtage erleichtert.[5]) Die Besoldung des Ausschusses (mit 5 Mariengroschen für den Tag und die Person)[6]) sollte von den Daheimbleibenden aufgebracht werden.[7])

Die Stadt wurde von allen Seiten mit i. g. 13 Schanzen umgeben,[8]) und die Oker Ende November durch den Bau eines großen Dammes im Norden bei Ölper gestaut,[9]) wodurch große Wassersnot in Braunschweig entstand. Die kriegerischen Aktionen, bei denen die Aufgebote in Tätigkeit traten, beschränkten sich auf mehr oder weniger umfangreiche Schar-

---

[1]) Am 8. Nov.: weil denen, die nur Hülfe, Vorschub usw. zu dem geben, was der (Reichs-) Konstitution zuwider läuft, die äußerste Gefahr und Reichsacht darauf beruht. Bislang sei nur das Kassationsurteil im Nov. 1604 erfolgt (o. S. 70 Anm. 3). [2]) N. S. d. R. A. 3, S. 24. Der angezog. P. 49, tit. 3 sagt hierzu nur, daß bei rechtmäß. Werbung gemeine Reichsstände mit Musterplätzen, Durch- und Überzügen und anderer Beschwerung verschont werden sollen. [3]) Der Erlaß vom 30. Okt. erwähnt Einbecks Vorschlag als sicheres Erbieten. Am 8. November Gegengründe: von wem sie Wiedererstattung zu erwarten, Türken- und andere Steuer beschwere, die Summe möchte, da kein Absehen der Länge des Kriegswesens möglich, die Türkensteuer übersteigen. [4]) H. Kamm.-R. 1605/6 unt. Ausg. auf Kriegsleute, i. g. „zu behuf der Kriegszahlung“ vom 1. Sept. 1605 bis Ende Juni 1606 597 849 fl 1 gr. ½ ₰ (über ⅓ der gesamten Ausgabe des Jahres 1605/6). [5]) Die kalenb. Prälaten und Städte zu Elze am 18. Nov. und die Ritter am 22.—27. zu Wolfenbüttel bewilligten 100 000 th (unbeschadet einer zukünftigen Wirkung der getrennten Bewilligung), die wolfenb. Landschaft am 23. Nov. zu Salzdahlum ebensoviel, die grubenh. Landschaft will nur Hinterbringung des Vorschlages übernehmen. H. Cal 19. VIII. Nr. 55. Kleinschmidt II, 270 f. Ribbentrop S. 177. [6]) Vgl. die blankenb. Eingaben vom 12. Nov. [7]) Die Sache gestaltete sich wie bisher in solchen Fällen, siehe die Eingaben sich beschwerender Soldaten von Ellrich 8. Nov., Blankenburg 12., Amt Honstein 15. Nov. Erlasse am 16. Nov.: gebührl. Befriedigung oder Bericht an Sachse, woran der Mangel liege. [8]) So Rehtmeier II, 1156. Chron. Hann.: 12 oder 16. (H. Gesch.-Bl. 1902 S. 413.) [9]) Rehtmeier II, 1157. Erlasse zum Frohndienst vom 7. Nov. u. 21. Dez. und Eingaben (W. Verordn. Nr. 1141. H. Cal. 21. C. XIII. Nr. 20). Am 28. Nov. wurden die Schleusen geschlossen. Rehtmeier II, 1158.

mützel, in denen beide Teile keine sonderlichen Erfolge zu verzeichnen hatten.[1]) Größere Ausfälle wurden am 10. und 11. Dezember gegen Norden, wo durch den Bau der Königsschanze zwischen Wenden und der Stadt der Ring geschlossen war,[2]) und am 22. Dezember nach dem Rennelberg bei Ölper gemacht.[3]) Während die Städter sich mit Vorliebe ihrer Wallgeschütze bedienten,[4]) fand eine, wohl nicht viel Verheerung bereitende Beschießung der Stadt vom 12. Dezember an einige Zeit statt.[5]) Später ruhte jede Aktion wegen des Frostes.[6])

Dadurch daß Heinrich Julius sich von seinem Schwager, Christian IV. von Dänemark, welcher vom 30. November bis 25. Januar[7]) bei ihm weilte, bestimmen ließ, einen Waffenstillstand mit der Stadt zu schließen,[8]) gewann diese Zeit, unterbrochene Verbindungen wieder anzuknüpfen und weiterzuführen.[9]) Ein Vorteil des Herzogs war verloren, sobald (am 4. Februar) die mit gütlicher Handlung beauftragten Gesandten des Kaisers ankamen,[10]) denen gegenüber er sich jetzt nur auf den Rechtsstandpunkt stellen konnte, um recht zu behalten. Während also die Stadt sich rasch neu rüstete, ohne dem mandatum avocatorium des Kaisers zu gehorchen,[11]) fügte sich Heinrich Julius, öffnete den Damm und entließ mit dem 12. März die Lehnscornets, die Ausschuß- und die meisten geworbenen Fähnlein.[12])

---

[1]) Ausf. Ber. III, 80 (21. Okt.), 153 (5. Dez.), 158 (18., 19. Dez.). [2]) Ausf. Ber. III, 156—157. Über die Schanze Rehtmeier II, 1158. [3]) Ausf. Ber. III, 158. [4]) Bei Besichtigung der Schanzen am 3. Dez. (Ausf. Ber. III, 151) gerieten infolgedessen der Herzog und der König von Dänemark, bei anderer Gelegenheit zwei brandenb. Markgrafen und ein schlesischer Herzog, welche zum Beilager Fürst Rudolfs von Anhalt mit Heinrich Julius' Tochter Dorothea Hedwig (29. Dez.) gekommen waren, in Lebensgefahr. [5]) Rehtmeier II, 1158. [6]) Zeitung aus Wolfenbüttel vom 9. Jan. H. Cal. 21. C. XVII. 3. Nr. 17. [7]) Die Daten Ausf. w. Ber. III, 293. Bei Rehtmeier II, 1158 irrtümlich: 30. Nov. u. die Abreise scheinbar nach geschlossenem Stillstand. [8]) Am 9. Jan. erste Verhandlung mit der Stadt, am 30. wurde der Stillstand verbrieft und versiegelt. Rehtmeier II, 1158. [9]) Mit den Hansestädten, mit den Herzögen zu Celle. Vor allem handelte es sich darum, bald Geworbene herbeizuführen. [10]) Graf Georg Friedr. von Hohenlohe und Herr Ernfried von Mieckwitz am 16. Febr. Rehtmeier II, 1159. [11]) Ebenda. Am 8. März wurde es publiziert. [12]) Der Erlaß Ausf. Ber. III, 410: am folgenden Tage zum Abrücken bereit zu sein. Es wurde aber später. S. 411. Nachdem das grüne Regiment schon etliche Wochen vorher abgezogen war, zogen am 14. März Weferlings vier Cornets (die Hoffahne gehörte ja nach Wolfenbüttel), das blaue, schwarze und braune Regiment und die 15 geworbenen Fähnlein ab, nachdem das Geschütz aus den Schanzen entfernt und gesichert war. Erst am 17. das rote und rot-gelbe R., Wrampes fünf Lehns- und Adelebsens fünf geworbene Cornets. Am 1. April wurde das geworbene Volk zu Schöningen abgedankt. Ausf. w. Ber. III, 591. Rehtmeier II, 1161 fälschlich 20. April.

Sofort traf er aber Vorkehrungen zu neuen Aufgeboten,[1]) er behielt Geworbene in der Nähe[2]) und bereitete große Werbungen vor.[3]) Kurze Zeitlang bot er H. Chr. von Weferlings Lehnsreiter-Regiment auf,[4]) im ganzen Lande ordnete er Schutzmaßregeln an.[5])

Da wurde am 4. April auf ihn, als er von Schöningen nach Wolfenbüttel zurückkehrte, ein wohlvorbereiteter Überfall durch städtische Truppen gemacht. Sie hatten es, wie feststeht, auf Heinrich Julius' Leben abgesehen. Mit Mühe entkam er ihnen.[6]) Sofort wurden nun alle Aufgebote erneuert,[7]) zugleich aber auch verfügt, daß von herzoglicher Seite keine Offensive ergriffen werden sollte.[8]) Heinrich Julius war jetzt der direkt Angegriffene, zu „notdürftiger Defension" berechtigte.

In den Lehncornets[9]) und den Ausschußregimentern[10]) wiederholten sich die in dem bisherigen Verlauf des Krieges zu Tage getretenen bezeichnenden Ereignisse. Graf Anton von Oldenburg-Delmenhorst sandte

---

[1]) Am 19. März Erlaß an das Lehnsaufgebot, zu einem Einstellungsbefehl bereit zu sein. W. Verordn. Nr. 1144. H. Han. 4. I. 2. Nr. 2a. Ausf. w. Ber. III, 1278 u. 1323. Am 26. Befehl an die beiden Reiteroberstl., mit denen des Ausschusses und den nächsten Beamten um Wolfenbüttel eine Ordnung zu machen, wohin die Soldaten zu verteilen seien (Antw. Wrampes am 29. aus Wolfenb. wo er krank lag). Ähnlich an die Oberstleutnants des Fußvolks. [2]) Drei Fähnl. Meckbachs wurden sofort nach Wolfenbüttel, zwei Fähnl. nach Helmstedt geschickt, zwei Cornets Reiter als Leibgarde beibehalten. Ausf. w. Ber. III, 595. [3]) Ausf. w. Ber. III, 1240f. die Bestallungsreverse, sämtlich vom 27. März, für Graf Ernst Casimir von Nassau, des Herzogs Schwiegersohn, als Generalleutnant, zugleich über 1 Reg. Knechte (2000 M.) und 1 Komp. Kürass. (120 Pf.), für die Obersten Nik. Schmelzing über 1000 Pf. (700 Kür., 300 Harkeb.) Friedr. Pithom 1 Reg. Knechte, Fr. v. Dorp ebenfalls, dieser zugleich General über die Artillerie, ferner Rittmeister Barth. Starkenberg über 200 Pf. Also i. g. 6000 Kn. u. 1320 Pf. [4]) Vom 27. März bis 2. April, wegen der Kosten abwechselnde Aufwartung und Schildwacht Tags und Nachts. Heinr. Jul. an D. König. Am 31. Erlaß an Säumige (W. Landsch. XXI, 6). Rolle der 5. Cornet vom 29., der 2. vom 30. März. [5]) Ausf. w. Ber. III, 1279 u. 1323. [6]) Rehtmeier II, 1161. 62. Ausf. w. Ber. III, 605—8. [7]) Noch am 4. für das Lehnsaufgebot (W. Verordn. Nr. 1147, H. Cell. 72. 12. Nr. 1), am 6. an Oberstl. Wrampe über das Sammeln seiner kalenb. Cornets und den gemeinsamen Anmarsch mit H. E. von Uslars Regiment. (H. Han. 4. I. 2. Nr. 2a), am 6. für das grüne Regiment Erlaß an die kl. Städte u. Rumpf wegen des flachen Landes, am 10. soll Gandersheim Sammelplatz sein, zugleich an das blaue R. (Frost 7. Apr. an Bokenem). [8]) Am 12. April. W. Verordn. Nr. 1149. Ausf. w. Ber. III, 697: wie denn solches in offenem Ringe und bei Trommelschlag von S. F. G. ernstlich befohlen worden. [9]) Rollen vom 15. Apr. u. 26. Mai, Erlasse 10., 12., 13., 14., 19. u. 22. Apr. Mancherlei Eingaben der Adligen und Mitteilungen der Offiziere. [10]) Da die Unsicherheit überall große Besorgnis erregte, wollten die kleinen Städte die Bürger zu eigenem Schutz behalten. Aus dem Magdeburgischen erfolgte der Zuzug nach Braunschweig, aus dem Westphälischen wurde er erwartet. Nach Schöningen wurde der Ausschuß zurückgesandt, Osterode kaufte ab (1. Mai Zahlung von 875 th). Vertröstungen auf baldige Milderung an Bleicherode und Bokenem.

diesmal Pferde.[1]) Es war äußerst schwer, die Truppen in einiger Vollzähligkeit kriegsgemäß zusammenzuhalten.[2]) Ein abermaliger Briefwechsel mit den großen Städten blieb wiederum ohne jeden Erfolg.[3]) Im wesentlichen war die Aufgabe der Truppen, welche sich um Wolfenbüttel lagerten und verschanzten, diese Stadt und das flache Land zu decken.[4])

Auf die Klage des Herzogs und der Wolfenbüttelschen Landschaft in Prag erkannte der Hofrat in einem Mandat vom 22. Mai gegen die Stadt auf die Strafe der Reichsacht mit achttägiger Suspendierung derselben, damit die Stadt in dieser Zeit allen kaiserlichen Befehlen nachkomme.[5]) Nachdem von Rudolf II. Heinrich Julius mitgeteilt war, daß die fernere Erörterung des Streites mit der Stadt auf den niedersächsischen Kreistag verlegt sei, ordnete dieser am 26. Mai wiederum den Abzug aller Truppen außer der Leibgarde an.[6]) Er erfolgte fast vollständig in den nächsten $1^1/_2$ Wochen.[7])

Damit hatten die kriegerischen Ereignisse ein vorläufiges Ende gefunden. Der Prozeß zwischen Heinrich Julius und der Stadt ging seinen Lauf weiter.

---

[1]) Am 24. Apr. Erlasse an die Lehngrafen, Eingaben von Anton Günter von Oldenburg, Phil. Ernst von Gleichen. Anton schickte wegen Haus Harpstedt. H. Han. 4. I. 2. Nr. 2a. [2]) In Blankenburg führte der allgem. Widerstand zu energischem Eingreifen bis zur Verhaftung. Am 30. April war bei der Besichtigung nicht die Hälfte der Soldaten aus Stadt und Land anwesend. Auch von Wissels Inspektion fehlte die Hälfte des Regimentes. Erlasse Ende April, Anfang Mai an die Oberamtleute wie am 19. Okt. Am 8. Mai allgemeines Ausschreiben, aus dem Felde ohne Paßbort ihrer Offiziere heimkehrende Soldaten sofort gefänglich einzuziehen und nach Wolfenbüttel zu schicken. [3]) Vom 7. Mai bis Mitte Juni wurden Briefe hin und her gesandt. Inhaltlich neu ist nur, daß die vier kalenb. Städte von Braunschweig wegen Unterstützung des Herzogs vor der kaiserl. Kommission und dem Kammergericht verklagt seien. [4]) Chron. Hann. (H. Gesch.-Bl. 1902 S. 417) gibt die verschanzte Truppenmasse auf über 15000 zu Roß und Fuß an. [5]) Rehtmeier II, 1165—68. [6]) Ausf. Ber. III, 786 der Brief Rudolfs vom 23. Mai, S. 787 der Erlaß an Sachse, mit Graf Ernst Casimir anzuordnen, daß der Abmarsch zwischen dem 26. und 30. Mai öffentlich bei Tage mit Spiel und fliegenden Fahnen erfolge. [7]) S. 788—90 ein instrumentum, von Ortlepius aufgenommen, daß es geschehn sei: am 26. Mai die geworbenen Reiter Wustrows und Bocks, am 27. das grüne Reg., am 31. Meckbachs geworbene Fahnen, am 4. Juni Labisiers Cornet, am 5. die anderen 8 C. und das schwarze und rotgelbe Reg. Nur Otto Plato von Helversens Kompanie blieb bis zum 18. Aug. Rehtmeier II, 1171.

§ 7.

Die Organisation in den folgenden Jahren bis zum Tode des Herzogs Heinrich Julius (1613).

In dem Verlaufe der kriegerischen Ereignisse vom Oktober 1605 bis in den Frühling 1606 hatte sich die Organisation, namentlich ihr wichtigeres Glied, der Landesausschuß, höchstens in defensiver Lage bewährt. An dem Mißlingen des Überfalles auf die Stadt trifft die Soldaten zwar nicht die einzige und nicht die wesentliche Schuld. Aber mit Erfolg sind sie nur als Besatzung in den Schanzen während der Belagerung Braunschweigs und zur Deckung von Wolfenbüttel verwandt worden, nicht besser und nicht schlechter, als das Landesaufgebot hätte verwandt werden können, bevor eine „Ordnung" eingerichtet war.

Nachdem das Unternehmen des Herzogs einen so völlig anderen Ausgang, als er gewollt, erfahren hatte, verschwand auch wieder die Absicht, eine Verringerung des Exercitiums im größten Umfange eintreten zu lassen.[1]) Die Organisation wurde beibehalten,[2]) und sofort nach der Einkehr einiger Ruhe im Juni 1606 Anstalt getroffen, die in den Kriegsmonaten zu Tage getretenen Schäden abzustellen. Am 1. Juli hatte Sachse in Wolfenbüttel eine Zusammenkunft mit den Oberamtleuten des Herzogtums,[3]) und zum 18. September wurden diese, die Oberstleutnants und einige andere Offiziere und Räte gleichfalls dort zusammenberufen.[4]) Mit Sachses Hilfe hatte Heinrich Julius eine

[1]) S. o. S. 125. [2]) Obwohl in allen Ausführungen von herzoglicher Seite auf den folgenden Landtagen betont wurde, daß dies in rein defensiver Absicht geschähe, („Protektion und Defension", das ließen sich die Stände gefallen, nicht mehr), — der Herzog würde, wenn es ihm nötig dünkte, die Regimenter nach seinem Willen, auch wieder gegen die Stadt Br. oder sonst, verwandt haben. [3]) H. Cal. 16. B. 11. Nr. 14. Sachse auf Befehl des Herzogs an Wissel 25. Juni, er soll alles mitbringen, was er zur Beförderung des Exercitiums und zum Bericht der Sache dienstlich bei sich habe. [4]) H. Cal. 16. B. 4. Nr. 16. Anwesend König, Sachse, Fr. v. Rehden, A. v. Kniestedt, E. Wrampe, H. Chr. v. Weferling, E. von Bennigsen,

„Ordinanz" für den „Ausschuß zu Roß und Fuß" verfaßt.[1]) Sie sollte „gewiß und beständigbiglich" als Grundlage der Ordnung in der kommenden Zeit dienen, für die Reiterei als Ergänzung zu aller bisher und künftig im Reiche in Gebrauch stehenden Kriegsordnung,[2]) für das Fußvolk neben dem vorgeschriebenen Artikelsbrief.[3]) In der Form, wie die „Ordinanz" am 18. September 1606 genehmigt wurde, ist sie den Landständen mitgeteilt worden: der wolfenbüttelschen Landschaft am 4. März 1607 zu Seesen,[4]) der kalenbergischen am 3. und 4. Februar 1608 zu Pattensen,[5]) der grubenhagischen am 14. März desselben Jahres zu Osterode,[6]) der honsteinischen am 18. März.[7]) Für Hoya und Blankenburg fehlen die Nachrichten.[8]) Im Jahre 1608 war der Herzog bei allen Verhandlungen anwesend, ein Beweis, für wie wichtig er sie hielt. Die Organisation hatte für ihn Wert als dauernde Institution bekommen.

Für das Lehnsaufgebot wurden im ersten Teile der „Ordinanz" die Anordnungen des vorigen Jahres, die Einteilung, Bewaffnung und

Jasp. von Alten, Frost, Greiner, Max, Reichardts, Statz, Wissel, Biermann, Knochenhauer, Berkelmann, Bodemeyer, Hartwig. Ein „Bedenken" des Herzogs, wohl aus dem Juli (vgl. im Text: noch vor geendigten Ernten) wurde zur Einleitung verlesen, und ein kurzes Protokoll über die Bemerkungen zur propositio geführt; diese, mit den Veränderungen im Text und am Rande, wurde von allen, außer König und Sachse unterschrieben. [1]) Siehe Anhang. (H. Cal. 16. B. 11. Nr. 16 außer der Vorlage eine Reinschrift der mit den Änderungen genehmigten Fassung. H. Cal. 21. C. XVI. 28. Nr. 1/2 eine 2. Abschrift mit Notiz vom 18. März 1608). Die proponierte „Ordinanz" ist datiert vom 12. Juli. Sie knüpfte an keine ähnliche Vorschrift von 1605 an. Die „vorige, angestellte Ordinanz" beim Lehnsaufgebot, „nämlich Cornette, Waffen und Livreen", bedeutet nur den „Bescheid" vom 25. April. Sachses Mitarbeit geht aus den Worten von P. (23) 24 der O. hervor, welche inhaltlich nnd formell einer Stelle in seiner ersten Denkschrift gleichen. [2]) Diese Worte bedeuteten aber so gut wie nichts. Die Punkte der Reiterartikel, welche in Betracht kamen, wurden besonders erörtert und beschlossen. [3]) Er sollte ebenfalls verlesen und beratschlagt werden. Jedoch ist nichts hierüber protokolliert. [4]) Deputiert waren König, Götz, A. v. Kniestedt, A. v. d. Streithorst, Langenmantel, Berkelmann. Bodemeyer. Ribbentrop I, S. 184—91 Protokoll, S. 191—96 Abschied, S. 175 (vgl. S. 187 Mitte) die „Punkte" (Eingabe) der Landschaft. Die Ordinanz soll von einem Ausschuß der 3 Stände beraten werden. Ob es geschah, war nicht zu ermitteln. [5]) Im J. 1608 waren König, Sachse, Kniestedt, Gadenstedt, Götz und Bodemeyer außer Hofjunkern und -Dienern auf jedem Tage. H. Cal. 19. VIII, Nr. 58 Instruktion für Pattensen. H. Cal. 16. B. 11. Nr. 16 (wie bis Anm. 7) Protokoll, Erklärung zur Ordinanz, Abschied. Hier und im wolfenb. Teil war Garsse Redner für die Stände. [6]) Ebenfalls Protokoll. Die Ordinanz ließ man sich gefallen. Lic. Petreus spricht für die Stände, er war Landstand wegen Stift Beat. Mariae zu Einbeck. [7]) Protokoll und Erklärung. Der „Prokurator" der Stände war Andreas Sambler von Heiligenstadt. D. Benj. Til redete wegen der Ritterschaft, als sie für sich antwortete. [8]) In Bleicherode verwies D. König auf „alle anderen Graf- und Herrschaften".

Uniformierung, unverändert bestätigt. Es wurde in Aussicht genommen, in jeder Cornet mindestens 20 lange (Bandelier-) Rohre zu verteilen, doch mußten sie auf diejenigen Leute beschränkt bleiben, welche sie zu gebrauchen verstanden.[1])

Das Dienstverhältnis der Reisigen und des Gesindes, welches bisher auf der privaten Abmachung mit dem Dienstherrn beruhte, wurde geregelt, indem feste Kündigungsfristen und bestimmte, nicht zu hoch gesetzte Monatsbesoldungen je nach der anzubietenden Fähigkeit vorgeschrieben wurden.[2]) Der Adel klagte vor allem über die Unkosten, die ihm durch das Gesinde erwachsen seien.[3])

Die Instandhaltung der Waffen und besonders der Livreen bildete einen Punkt des Anstoßes für den Aufbietenden und die Aufgebotenen. Der Herzog wollte ernstlich militärische Disziplin durchführen und den Rittmeistern Strafgewalt gegeben wissen, gegen Nachlässige einschreiten zu dürfen.[4]) Der Adel hielt sich nur für verpflichtet, Pferd und Rüstung zu stellen, es sei ihm unmöglich, unbrauchbar gewordene und verlorene Livree von neuem machen zu lassen. Da der Herzog für nötig erachtete, daß seine Truppen gleichmäßig gekleidet seien, wollte er schließlich die Uniform wiederum „verehren".[5])

Aus Vorkommnissen während der Belagerungszeit ergaben sich eine Reihe neuer Bestimmungen für den Kriegsfall. Sie wurden analogen Artikeln des am nächsten in Betracht kommenden Reiterartikelsbriefes des niedersächsischen Kreises vom Jahre 1598[6]) nachgebildet, so für Einzelheiten beim Aufzug[7]) und im Lager.[8]) Eine schärfere Justiz zu handhaben, wie verlangt wurde,[9]) beschloß man dagegen nicht. Jeder Oberstleutnant

---

[1]) In Pattensen: hätte man Leute, wäre es gut. In den Reichs-Artikeln (Reuterbestallung von 1570 zu Speyer, N. S. d. R. A. 3, 321—34) die langen Rohre in P. XXII. [2]) Das Gesinde hatte sich z. B. auf 1 Monat, längstens 1/2 Jahr ohne Kündigungsfrist verpflichtet. Jetzt: 1 Jahr mit 1/4jährl. Aufkündigung. Sie hatten bis 8 th monatlich gefordert. Jetzt: ein versuchter Knecht 4, ein gemeiner 3, ein starker Junge 2 1/2 th — anderenfalls keinen Dienst im Lande. [3]) Übermäßiges Zehren des Gesindes soll unterbleiben oder dieses selbst bezahlen. [4]) Sie „verenzelten" die Waffen, da sie sie doch „komplet und vorful" halten sollten. [5]) In Pattensen sagte König, der Herzog stehe in dem Gedanken. [6]) Richtiger 1597 (Beschluß) oder 1599 (Bestätigung), Lünig, corp. iur. mil. S. 58—62. Der Artikelsbrief ging auf die fränkische Formel von 1568 zurück. Erben S. 507 f. [7]) Vergleichen der Offiziere über die Quartiere, ungefährdete und unbeschwerte Behandlung der Untertanen. [8]) Das Abspenstigmachen des Gesindes, die im folgenden zu erwähnenden Musterungsvorschriften. [9]) Von Franz v. Rehden am 18. Sept. 1606, besonders wegen Beuterei.

sollte sich aber, was demnach bisher noch nicht der Fall war, mit einem Profoß versehen.[1])

Die besonderen Soldverhältnisse der Offiziere und der Beginn des Unterhalts für die Reiter auf Kosten der Kammer wurden derart festgelegt,[2]) wie sie offenbar bereits gebräuchlich waren. Wenn über Verpflichtung Reisige zur Stelle geführt wurden, sollte dies künftig durch regelmäßige Kostenerstattung vergütet werden.[3]) Die Kammer wurde neu belastet.

Für den Gang der Aufmahnung wurde eine Änderung beschlossen. Er sollte einheitlich sein.[4]) Die Erlasse sollten fortan durch die Hand der beiden Oberstleutnants gehen und diesen zugewiesene Amtleute sie an die Adligen schicken.

Erst in der „Ordinanz" sind nun auch für die bestehende Organisation einige genauere Vorschriften gegeben worden. Wenigstens zweimal im Jahre, um Fastnacht und im Herbst nach der Saatzeit,[5]) soll Musterung stattfinden, das Exercitium (über dieses wird aber weiter kein Wort verloren) alle Vierteljahr „oder nach Gelegenheit". Die Ordnung bei den Musterungen und auf dem Zuge wurde für die Reiter[6]) und die Offiziere[7]) ausführlich vorgeschrieben. Vor allem aber: alle Dienstpflichtigen ohne Ausnahme sollen ihre Lehen persönlich verdienen mit voller Pferdezahl bei Lehnsverlust. Nur „in Ehehaften"[8]) kann ein anderer Adliger oder geeigneter Vertreter erscheinen.

Wie war das nach den bisherigen Erfahrungen durchzuführen? Der Adel gab auf den Landtagen zu, daß Mißstände da wären, wies aber darauf hin, daß es oft vielen unmöglich sei, die Art rittermäßiger Leute einzuhalten.[9]) Das sprach gegen eine allzuhäufige Vornahme der Musterung, mochte sie auch in bequeme Jahreszeit, welche keine Landarbeit verlangte, gelegt werden. Das sprach auch gegen eine häufige

---

[1]) Daß er ihn nicht, wie vorgekommen, sich in anderen Regimentern suchen müsse. [2]) Bei der Ankunft am bestimmten Orte Beginn des Soldvorteils für die Offiziere und des Unterhalts auf Kosten der Kammer. [3]) Die Oberstleutnants baten ausdrücklich darum (s. auch die Zahlen o. S. 147 unten). Bewilligt wurde: monatlich 6 gute fl zu 20 sgr. [4]) S. o. S. 138 Anm. 2. [5]) Text: Sam-, Sambzeit, d. h. Säe-, Saatzeit (der Wintersaat). [6]) Wehr, Waffen, Pferde, Gesinde soll nach Vorschrift befunden werden, kein geliehen Pferdeknecht oder Junge unterlaufen, keine Auswechslung ohne der Offiziere Wissen geschehen. Für letzteres Leibstrafe; etwa bei den Adligen, welche die Auswechslung vornahmen? Jedes Durchdiefingersehen der Kommissare soll unterbleiben, sie vielmehr so Aufacht haben und Bericht geben, daß Einsehen gebraucht werden kann. [7]) Sie müssen vollzählig bei den Musterungen anwesend sein. [8]) Grimm: legitime, gesetzliche, rechtmäßige Ursachen. [9]) Eing. d. kalenb. Landstände 1. Nov. 1606 nach dem Landtage zu Gronau 30. Okt. H. Cal. 19. VIII Nr. 57a.

Wiederholung des Exercitiums, welches der Adel nur als eine „oftmalige Privatmusterung" bezeichnete.[1]) Den Herzog verwies der Adel auf die Kosten, welche ihm durch „Futter und Mahl" erwachsen mußten. Auch hierin hatte der Adel recht, daran war nichts zu ändern. Neben diesen konnten andere Punkte unwichtig erscheinen.[2])

Die Adligen erklärten sich aber auch, was sie bisher noch nie getan hatten, gegen eine feste Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen beim Aufgebot. Die lange Dauer des Aufgebotes im Winter 1605/6 hatte gezeigt, was für eine außerordentliche Zumutung die persönliche Anwesenheit war, wenn sie innegehalten werden sollte. Der honsteinische Adel sandte am 8. Januar eine Eingabe.[3]) Die Versammlung am 18. September 1606 stellte diesen Punkt dem Herzog anheim. Auf den Landtagen äußerte der Adel sich überall dahin, daß er sich nur dann persönlich einstellen könne, wenn der Herzog selbst ins Feld ziehe und wenn es die hohe Not erfordere.[4]) So mußte dem Adel, jedoch unter Betonung der Pflicht, welche er habe und erfüllen müsse, zugesichert werden, daß der Herzog „gebührliche Maße halten" wolle.

Im Lehnsaufgebot blieb also im Grunde alles beim alten. Hartwig vervollkommnete die designatio und stellte darauf ein neues „Verzeichnis" der fürstlich braunschweigischen adligen Landsassen und Lehnleute im Jahre 1609 zusammen.[5]) An dem Rahmen der Organisation ist in der Folgezeit nur die Änderung getroffen, daß Reinstein wieder zu der grubenhagenschen Cornet gezogen wurde.[6]) Ein Wechsel in den Offiziersämtern ist nicht festzustellen. Im Ernstfall, z. B. im Jahre 1611, wurde entsprechend der augenblicklichen Notwendigkeit gehandelt.[7]) An ein Exercitium war nicht zu denken, auch schwerlich, wenn je, an eine „oftmalige Privatmusterung", wie sich der Adel das Exercitium vorstellte.

---

[1]) In Pattensen. [2]) Die Sonderprivilegien der Honsteiner, sie wollten auch im eigenen Lande, nicht (wie meist) in Osterode, gemustert werden. [3]) Als Protest gegen den Erlaß vom 12. Dez. wegen schlechten Zustandes der Cornets. H. Han. 4. I. 2. Nr. 2a. [4]) Mit allerwenigstem Rechte, da es nur für Honstein nachweisbar ist, wies er auf geringe Verpflichtung ($^1/_2$, $^1/_4$ Pferd) hin. Die Honsteiner: sie seien auch anderen Herren, und wohl stärker, verwandt, auch gehörten sie unter den obersächsischen Kreis. [5]) H. Cal. 19. I. 1a. Außer der Reinschrift eine Vorlage, welche auch die Zusammenstellung der landtagssäss. Städte und Stifte enthält, ferner einige gleichzeitige Listen der Ritterschaft (Grub.-Hohnst.-Reinst., Kal. zum Teil, Götting.) die Datierung nicht, wie oben S. 82 Anm. 3 am Ende und S. 84 Anm. 7 gesagt war, 1613, sondern 1609 (zwischen Friedr. v. Hardenbergs und Ernst Hakes Tode). [6]) So auf der Musterung zu Osterode 12. Sept. 1611. [7]) Z. B. wurde in der Cornet H. Chr. von Weferlings ein Soldfähnrich angenommen.

Im Landesaufgebot[1]) war nach den langen Kriegsmonaten eine Musterung der Ausschußregimenter dringend nötig. Sie waren, wie im folgenden zu zeigen ist, nicht nur durch den Verlust der Mannschaft, der Zahl nach in starken Rückgang geraten, sondern auch sehr desorganisiert. Die „Ordinanz“ bestimmte für die künftigen Musterungen, daß in jedem Regimente Spezialkommissare mit besonderer Instruktion bestallt werden sollten. Es geschah.[2]) Musterungen, um die Fähnlein wiederherzustellen, fanden im Herbst und Winter 1606/7 statt.[3]) Im allgemeinen herrschte aber die Ansicht, welcher die kalenbergischen Stände am 1. November 1606 Ausdruck gaben, daß das Exercitium überhaupt unterlassen wurde. Gegenüber dem angestrengten Eifer des vorigen Jahres konnte es so scheinen, aber es gilt nicht für alle Gebiete des Landes.[4]) Die Bestallung der Offiziere wurde 1606 nach Ablauf des ersten Jahres auf zwei weitere erneuert,[5]) der Offiziersbestand jedoch nicht wieder ergänzt, sondern noch mehr, als bereits durch die Verluste vor Braunschweig geschehen war, vermindert,[6]) aus Gründen, welche im folgenden darzulegen sind. Die Organisation erscheint so gelockerter, der Zusammenhang und -halt durch ein eifriges Exercitium war nicht mehr vorhanden. Und doch wurde viel Mühe angewandt, um das „Werk“ zu verbessern, es durch Auffinden und Abstellen der Schäden tauglicher und erträglicher zu machen.

Heinrich Julius war der Ansicht,[7]) es sei Schuld der Offiziere und Beamten, daß nicht alle Mißbräuche vermieden seien. Zum Teil warf

[1]) Bereits vor Mitteilung der „Ordinanz“ wurden Beschwerden van den Ständen vorgebracht auf den Landtagen im Nov. 1605 (s. o. S. 159 Anm. 5) und im Okt. 1606 (H. Cal. 19 VIII. Nr. 57a Instruktian vam 24., kalenb. Abschied zu Gronau am 30., Eing. der Stände 1. Nav. Ribbentrap S. 180—83 walfenb. Abschied zu Alfeld 28. Okt.). [2]) Berkelmann notiert zwar am Rande der Vorlage: ob nicht wegen der Unkosten bis zu einem Auf- und Feldzuge zu warten. Aber im J. 1609 hat Greiner, 1611/12 Statius einen auf 2 Jahre bestallten Musterschreiber bei seinem Regimente. [3]) Im Juli 1606 hatte der Herzag die Zeit nach der Ernte im Auge, am 18. Sept. erfolgte kein fester Beschluß. Im August und September erhielt Wissel Rollen zugesandt, am 2. Sept. wurde die Reinhausensche Fahne wieder hergestellt. Im Januar 1607 wurden im dransfeldischen Fähnlein Waffen und Rüstungen zu Ellershausen verteilt. [4]) Eingabe der Gartedörfer 22. Juli 1606 an Wissel (H. Cal. 21. C. XIII. Nr. 21): in 8 Tagen zweimalige Aufforderung, scharfe Strafandrohung (2 fl, 14 Tage Eisen). Brief Kapit. Pfaffradts am 2. Sept. 1606 an Wissel (s. oben S. 125). [5]) In der Abrechnung Greiners im J. 1608 heißt es stets: auf zweijährige Besoldung. [6]) Aussage Sachses 27. April 1608 (Ill. Exam. S. 787): über 18 Kapitäne und ein Oberstleutnant, (H. E. von Uslar, welcher im Mai 1606 als spanischer Oberst sich in die Niederlande begab) seien kassiert worden. [7]) Er äußerte sie im „Bedenken“ (s. o. S. 163 Anm. 4).

er ihnen sogar vor, daß sie sich „vorsätzlich und eigentlich“ dahin beflissen hätten, daß die Ordnung ganz in Abnahme gebracht werde.[1]) In der „Ordinanz“ wurden sie daher alle bei Leib- und Lebensstrafe an den Gehorsam in allen Punkten und Artikeln erinnert. In zwei Fragen schien sich dem Herzog alle Schwierigkeit zu konzentrieren: wie dem Ausschuß die Verpflichtung nicht zu schwer, und denen, die nicht zugezogen waren, die Unkosten zu ertragen möglich gemacht werden könne. Er traf damit die beiden für die Organisation wichtigsten Punkte, erkannte aber durchaus nicht ihre volle Bedeutung. Einerseits war der „schädliche Riß- und Durchbruch“, welchen er für die Organisation erst noch befürchtete, schon in vollem Umfange da, andererseits dachte er nicht, und konnte er bei dem Zustande seiner Kammer nicht denken, an eine erfolgreiche Regelung der zuletzt ausschlaggebenden, der finanziellen Frage.

Auf keinem der Landtage zeigte sich ein Widerstand gegen das Exercitium in dem Sinne, es wieder völlig abzuschaffen. Der Herzog hatte auch die eingehendste Begründung, ein solches Ansinnen abzulehnen.[2]) In Seesen (1607) gemachte Vorstellungen unterblieben wieder, als die Abstellung der gravamina zugesagt wurde. Um sie handelte es sich, wenn die „Ordnung“ reformiert werden sollte. Die Grundfehler bei der Einrichtung der Organisation hatten ihre Früchte gezeitigt, die Ansätze zu Schwierigkeiten und Mißständen sich weitergebildet. Es war eine Verlegenheitsphrase, wenn die Räte (ebenfalls in Seesen 1607) sagten, auch in anderen Ländern bestände Ungelegenheit.

Die „Ordinanz“ beginnt in ihrem zweiten Teile mit der Feststellung der Tatsache, daß in den Ausschußregimentern fast alle Soldaten, welche bei der ersten Musterung erwählt waren, durch „Finanzierei“ wieder losgelassen seien. Was oben angedeutet wurde,[3]) ist nun weiter auszuführen. An diesem Punkte setzte der Vorwurf des Herzogs, daß sich

[1]) Wen er meint, ist nicht zu erkennen. Er will sich gegen solche Leute gebührlichen Ernst expreßlich vorbehalten haben. [2]) Sie deckt sich größtenteils mit den Ausführungen der Erlasse 1605 und der Instruktion im Juni d. J., und ist in den Landtagsinstruktionen vom 24. Okt. 1606 und 3. Febr. 1608, auch der propositio zu Osterode 14. März 1608 enthalten. Die Stände hätten bereits selbst (1605) die Anordnung als ein notwendiges und rühmliches Werk anerkannt. Gegen eine plötzliche und völlige Auflösung der Organisation müßte vor allem die Wirkung auf mißgünstige Nachbarn und rebellische Untertanen sprechen. Eine seltsame Geschichtsfälschung am 3. Febr. 1608: die Ordnung sei auch nicht neu noch seltsam, sondern sowohl in Vorzeit von S. F. G. löblichen Vorfahren eben in diesem Fürstentum vor vielen hundert Jahren (als auch sonst in der Jetztzeit) angestellt. [3]) S. o. S. 101.

überhaupt Mißbräuche hätten einstellen können, ein. Sowohl die bürgerlichen Obrigkeiten wie die Offiziere wurden davon betroffen. Ihr Motiv für den Abkauf sei „der schändliche Eigennutz und Genuß“, „der Profiet und die Finanzen“ gewesen. Mag nun vielleicht bei der ersten Musterung im Jahre 1605 noch nichts von solchen Dingen wahrzunehmen gewesen sein, es sind von vornherein — Sachse bestätigt es, ohne aber die Ursache anzugeben [1]) — einzig und allein die Kotsassen unter den Bauern und nur die Menge der niederen Städter zum Ausschuß herangezogen worden. Es muß sich dies von selbst als ein Vorrecht der reicheren und besitzenden Klassen verstanden haben, welchem die Beamten und Offiziere stattgaben, welchem auch von Wolfenbüttel nicht in einer bestimmten Vorschrift entgegengetreten wurde. [2]) Diejenigen der Ausgewählten nun, welche es vermochten, kauften sich durch Geld oder Geschenke ab, [3]) entweder direkt, so daß die Offiziere auf ihre eigene Autorität hin [4]) sie losließen und andere zu Soldaten nahmen, oder indirekt, indem sie sich mit Geld oder Naturalien die dauernde oder zeitweilige [5]) Erlaubnis erwirkten, Ersatzleute stellen zu dürfen, welche sie selbst zum Teil mit übergroßen Besoldungen unterhielten, [6]) welche aber in der „Ordinanz“ als nichtswürdige, d. h. untaugliche Personen bezeichnet wurden. [7]) Die Besoldung ließen sich oft die Hauptleute selbst geben, um sich von ihr einen Teil zu sichern. Deutlich tritt zu Tage, [8]) wie sehr persönliche, vor allem aber wirtschaftliche Momente den Ausschlag gaben. Deswegen kam eine solche Ablösung den Soldaten in der Tat zu gute. [9]) Die Mitwirkung der Dorf-Bauermeister und -Schulzen, ferner der Beamten bei diesem Geschäft bestand darin, daß sie sich ihre Gunst oder Mißgunst, Freundschaft oder Feindschaft ebenfalls von den Soldaten bezahlen ließen, um

[1]) In der 2. Denkschrift (1612). [2]) Heinrich Julius kommt auch in dem „Bedenken“ und der „Ordinanz“ nicht hierauf zu sprechen. [3]) Aus späteren Inquisitionsberichten: mit Summen von 1—20 th, aller Art Naturalien, von Eiern, Butterwecken, Erbsen, Flachs, bis 3 Himten Gerste, mehreren Schafen und Hammeln, Fuder Holz u. a. [4]) Das tadelt die „Ordinanz“. In einzelnen Fällen wird aber auch bezeugt, daß sich der Offizier weigerte, ohne Erlaubnis des Oberstleutnants zu handeln. [5]) So während der Belagerungszeit, während einer Besetzung der Straßen und Pässe ins Magdeburgische gegen den Anmarsch städtischer Söldner. [6]) Z. B. mit folgenden Summen: 45 th von Anfang bis zu Ende (der Belagerung?), in 5 Wochen 10 fl, monatlich 5 oder 4 th u. a. [7]) Auch für einfachen Urlaub wurde wohl Ersatz gestellt. Solche Ersatzleute waren: Söhne, Brüder, andere Verwandte, jedoch meistens Knechte und Söldner. [8]) In den Aussagen, welche in den Inquisitionsberichten vorliegen. [9]) Häusliche und persönliche Gründe aller Art, Krankheit, Armut, Dienstpflichten, Verdienst und Geschäftsinteresse. Ein Diakonus hatte am Kirchgebäu zu tun. Ein Schäfer hatte sich zum Exercitium „nicht schicken können“.

die Offiziere zu beeinflussen.[1]) So geschah es namentlich während der Kriegszeit, wo sie die Fahnenflüchtigen verschweigen oder namhaft machen konnten.[2])

Einerseits war also die ganze Last auf die niederen Bevölkerungsschichten abgewälzt, andererseits das Prinzip der Vertretung in unumschränktem Maße zugelassen worden und durch letzteres zum Teil die Folgen abgelenkt, welche die mangelnde ratio und proportio[3]) bei der Auswahl in den Ämtern, Städten und Dörfern für das ganze Land haben mußte. Der einzelne suchte sich die große auf ihm ruhende Bürde durch die Übernahme einer kleineren zu erleichtern. Als Druck wurde ja die Zugehörigkeit zum Ausschuß empfunden, und in vollem Umfange die Klagen, welche im Jahre 1605 über die Beschwerung der Soldaten erhoben wurden, erneuert.[4]) Dies gab nun aber nicht den Anstoß, daß sofort von Sachse oder in der Ratsstube eine neue, gerechtere Art der Auswahl, nach Zahl und Menge und nach Alter und Stand, gesucht oder etwa der äußerst treffende Vorschlag angenommen wurde, welchen schon Helmstedt 1605 und die kleinen Städte wiederum 1607/8 machten,[5]) für die Übung aller Bürger und Bürgersöhne in bestimmtem Wechsel zu sorgen. Man hätte versuchen können, einen Modus zu finden, wie dieser Gedanke auf das ganze Landesaufgebot übertragen werden konnte. Damit neuen Klagen vorgebeugt würde, mußte eine weitgehende Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse stattfinden, nach Alter und Familienbeschwerung, nach Art und Weise des Verdienstes und nach der Möglichkeit, eine Belastung zu ertragen.

Es wurde nicht bei diesem allerwichtigsten, sondern bei dem augenfälligsten Mißstande eingesetzt, bei den Übergriffen der Offiziere. Indem bei der Wiederherstellung der Regimenter im Jahre 1606/7 die geschilderten Verhältnisse weiter bestehen blieben, ohne daß ernstlich ein Eingriff versucht wurde,[6]) behielten auch die Offiziere ihr bisheriges Auftreten

[1]) Doch kam es auch vor, daß sich der Amtmann für kranke Leute bei dem Oberstleutnant verwandte oder daß der Herr Superintendent bei dem Kapitän „Vorbitt" tat. [2]) Amtmann Schirmer zu Münden, der sich wohl selbst hiervon freihielt, am 17. Jan. 1607 an Landdrost Jobst von Adelebsen. H. Cal. 16. B. 11. Nr. 14. [3]) So wurden die ersten Fehler bei der Auswahl 1605 treffend im Abschied zu Salzdahlum im Nov. 1605 bezeichnet, vgl. auch den Abschied zu Seesen (1607). [4]) Die Städte in Elze und Salzdahlum Nov. 1605, Eingabe 1. Nov. 1606, allgemein in Seesen 1607. Die Gartedörfer 22. Juli 1606. Die „Ordinanz" stellt die Beschwerde der Ober- und Unteramtleute voran („wie auch die Untertanen selbst"). [5]) S. u. S. 176 Anm. 4. [6]) In Pattensen (1608) bemerkten zwar die Stände zu P. 18 der „Ordinanz", daß bei Auswählung und Abwechslung billig die Beamten und Gerichtsherren zu hören seien.

bei. Noch schlimmere Dinge als Parteilichkeit und Bestechung kamen nun zu Tage. Nicht nur daß arge Unregelmäßigkeiten bei den Schatzungen für die Bezahlung der Uniformen[1]) sich herausstellten, auch bei deren Verteilung auf der Reutermasch im September 1605 war es nicht überall mit rechten Dingen hergegangen. Unterschlagungen waren nachweisbar.[2]) Von den Besoldungen während der Belagerung, von den Extragratifikationen der Soldaten war ein Teil zurückbehalten worden. Sowohl die Oberstleutnants wie die niederen Offiziere waren bei diesen Vorkommnissen beteiligt.[3]) In den Soldheeren waren solche ja an der Tagesordnung. Hier, in geordneteren bürgerlichen Verhältnissen, konnten sie nicht unentdeckt und unerörtert bleiben.

Die lauteste Klage erhoben die Stände mit Recht über das Verhalten, welches die Offiziere als Vorgesetzte den Soldaten gegenüber zeigten. Erpressungen, Vergewaltigungen kamen häufig vor. Man schritt sogar zum Bezechtmachen und Bestehlen,[4]) drohte mit Bestrafungen und ließ sich diese wieder abkaufen. Amtsdienste wurden auch von den Offizieren für sich gefordert.[5]) Ein höchst schmähliches Verhältnis zwischen Furcht vor Bedrückung bei den Soldaten und der Erwartung von Bestechung auf Seiten der Offiziere mußte sich ausbilden.

Schon im Jahre 1605[6]) sagte der Herzog den Ständen eine Untersuchung zu. Sie begann 1606 und wurde 1607 erneuert.[7]) Doch

---

[1]) Siehe im folgenden. [2]) Greiner reserviert sich (1609): was mit seinem Unwissen geschehen sei, könne er nicht ändern. In seinem Regimente sind auf der Reutermasch „an die 70 Paar Hosen zwischen die anderen Soldaten zurückversteckt". Auch sonst sind z. B. in Ämtern von Wissels Inspektion und in der Stadt Blankenburg Stücke der Uniform u. Bewaffnung nicht verteilt worden. Aus dem J. 1609 zwei Verzeichnisse für das Amt Harste; das 1., von Greiner aufgestellte, zeigt schon, wie ungleich und unvollständig die Verteilung erfolgt war. Das 2., im Amte selbst aufgestellte, gibt den Bestand von 1609, vermengt z. B. die vor Br. abhanden gekommenen Sachen mit denen, die tatsächlich gefehlt haben. [3]) Z. B. statt des vom Herzog zugesagten Herrengulden nur 5 Fürstengroschen, oder statt desselben ein Kommißbrot. Auch vertranken Leutnant und Fähnrich die Hälfte eines Thalers, der einem Soldaten zukam. S. u. Greiners Abrechnung. [4]) Dieser besonders schlimme Fall wurde von Hauptmann Piper in Helmstedt und seinem Diener an einem Bauer aus Reißlingen (Amt Neuhaus) verübt. Die Offiziere machten direkt Sammelreisen in ihrem Fähnlein. Die kalenb. Eing. 1. Nov. 1606: die Untertanen würden exaktioniert und ausgemergelt. Auch die „Angewandte und Nachhange", Frauen und Kinder, ließen es sich wohl sein. Das Neigen zum Trunk wird sehr oft gerügt. In Seesen (1607) Hinweis auf neuliche Ereignisse im Amt Woldenberg. [5]) Namentlich Fuhren, Holzhau, andere Besorgungen, sogar leinen Tuch auf der Bleiche hüten. Angaben in den Verhören 1606/7 und den gravamina von 4 Dörfern in Amt Lohra 7. Jan. 1612. H. Cal. 1 m. A. Grafsch. Hohnstein Spec. Lohra Nr. 2c. [6]) In Salzdahlum im November d. J. [7]) Verhöre im Mai und Sommer 1606. Nach

wurde aus Furcht und infolge der Drohungen der Offiziere die Wahrheit zum guten Teil von den Soldaten verschwiegen.[1]) In Seesen (1607) stellte die Landschaft zuerst die Forderung, welche auch auf den folgenden Tagen wiederholt und deren Erfüllung zugesagt wurde, daß die ausländischen Offiziere abgeschafft, dafür aber die Gogreffschaften, Vogteien und Krüge in allen Landesteilen mit Personen besetzt werden sollten, welche sich zu Offizieren eigneten. Auch sollte ermöglicht werden, daß das seitens der Offiziere den Soldaten abgezwungene Geld zurückerstattet würde.[2]) Ferner sollte zugelassen werden, daß die Verhöre der Offiziere, welche einer Strafe verfallen seien, im Beisein von Vertretern der Stände erfolgten. Doch kam man offenbar in der ganzen Frage der inquisitio nicht über die Feststellung von Tatsachen und einige Offiziersentlassungen hinaus.[3])

Angesichts dieses Zustandes innerer Auflösung der Organisation und des unveränderten Druckes, welchen sie auf das Land ausübte, wurde allgemein (am 18. September 1606 und auf den Landtagen) als unumgänglich notwendig angesehen, die Ausschußzahl zu vermindern. Die Verluste vor Braunschweig, welche die kleinen Städte auf den Landtagen laut beklagten, legten es ebenfalls nahe. Es konnte schwierig erscheinen, die Fähnlein wieder auf die erste Stärke zu bringen. Der Herzog dachte daran, daß mit Hilfe der Beamten eine stufenweise Herabsetzung der Mannschaft in den Fähnlein erfolgen könne.[4]) Als Zahl setzte er etwa den 6. oder 7. Mann an.[5]) Am 18. September 1606 wurde zwar die Auswahl des 5. Manns für richtiger erklärt, schließlich aber die des 7. genehmigt. In Seesen (1607) forderten die Stände sogar die Verminderung auf die Hälfte des bisherigen Standes und zugleich eine „Streckung", d. h. eine Erweiterung des Gebietes der Fähnlein, deren Anzahl verringert werden müßte. Die Räte lehnten dies aber im Hinblick auf den Vorschlag in der „Ordinanz" ab. Gegen diesen hatten auch die Kalen-

den Landtagen im Okt. 1606 (vgl. schon die Instruktion, dann die kalenb. Eingabe vom 1. Nov.) Erlaß am 25. Jan. 1607 um genauere Angaben (H. Cal. 21. C. XIII. Nr. 24 a). Namentlich genannt werden 47 Ämter aus dem blauen, grünen, schwarzen und rot-gelben Regimente. Zehn Verzeichnisse aus den J. 1606 und 1607 liegen vor.
[1]) Vielmehr wurde die freiwillige Verehrung, die Schenkung aus freiem Willen betont. Amtleute, z. B. der von Greene 9. Febr. 1607, weisen auf die Furcht der Soldaten hin. [2]) Wo nicht ganz, doch zur Hälfte. Das bei den Schatzungen zu viel erhobene Geld könne dem Rentmeister zu anderweitiger Verwendung für F. G. überwiesen werden. [3]) S. o. S. 168 u. Anm. 6. [4]) Von 200 Mann auf 150, von 150 auf 120 und nach Gelegenheit. Vorlage der „Ordinanz". [5]) So ist aus den Angaben für den Unterhalt zum Ernstfall zu schließen.

berger in Pattensen (1608) Bedenken,[1]) die Stände der anderen Landesteile dagegen nicht. Die schließlich gegebene Zusage der Räte lautete meist nur, daß eine Verringerung der Zahl, „soviel immer leiblich", erfolgen solle.[2])

Wurde die Zahl des Ausschusses auf diese Weise verringert, so konnte sie durch Erweiterung der Ausschußgebiete auf bisher befreite Untertanen wieder erhöht werden. In der „Ordinanz" wurde wohl an die Aufhebung von Exemtionen gedacht, jedoch später nichts wirklich nachhaltiges versucht.

Zu der Zwiespältigkeit in der Teilnahme der Adels- und Prälatenleute am Ausschuß äußerte sich der Herzog nicht. Sie wurde auch auf keinem Landtage erörtert und etwa eine unumschränkte Forderung an Adel und Prälaten gestellt, vielmehr wurde durch Verzicht auf die Eingliederung der noch nicht befreiten Gebiete (die gefügigen blieben im Ausschuß) bei dem Adel und den Prälaten eine Nachgiebigkeit in der Kontributionsfrage erreicht.[3]) Die Landfolge im Notfall[4]) wurde jedoch ausdrücklich vorbehalten.

Anders wurde mit den großen Städten verhandelt. Da die kleinen Städte überall auf Sonderverhandlungen drangen, wurde diese Gelegenheit zu einem neuen Versuche benutzt, die Gleichstellung der fünf privilegierten großen Städte mit den anderen Städten durchzuführen.

[1]) Vor allem unter dem Gesichtspunkt des Unterhaltes bei den Aufmahnungen. [2]) In Honstein etwa 40—50 Mann. Die Zahl 7 war gegen 1605 (siehe oben S. 100/1) jedenfalls eine ziemliche Herabsetzung. Die Hälfte wird es aber im Durchschnitt nicht gewesen sein. Die Räte wiesen diese Forderung sehr bestimmt zurück. [3]) Siehe im folgenden. In der Vorlage der „Ordinanz" war bereits in P. 25 diese Lösung der Streitfrage vorgeschlagen, aber wieder abgelehnt. In Seesen (1607) scheinen die Stände von sich aus eine Erörterung begonnen zu haben. Doch sind die Worte des Protokolles nicht deutlich genug, sie können sich auch wohl auf die gleichzeitig beantragte Kontribution beziehen. Der Adel verwies auf den Lehndienst. Der Kanzler erklärte für unmöglich, alle dienst- und gerichtbaren Untertanen zu verschonen. Schließlich bat der Adel (doch nur der Teil von ihm, welcher Soldaten gestellt hatte), daß die, welche zwei Tage dienstbar seien, mit dem Exercitium und Schatz verschont würden. Als dann die Prälaten und auch der Adel per majora beschlossen, zu kontribuieren, wurde auf die Heranziehung ihrer Leute verzichtet. In Osterode (1608) stellte der Kanzler als in Wolfenbüttel und Kalenberg gültig hin, daß Gerichts*gebiete* befreit seien, „Leute", d. h. Teile von Dörfern, in denen Junkerleute säßen, dagegen nicht. In Bleicherode bestätigte er das erstere, fügte aber hinzu, Leute von Pfandsassen müßten sich einstellen, so auch in Honstein. Man kann das als die damalige Ansicht der Regierung bezeichnen. Die Scheidung traf ungefähr schon für 1605 zu (s. o. S. 109). [4]) Gleiches besagende Erläuterungen in Pattensen: wenn man des ganzen Landes bedürfe, und in Bleicherode: wenn Mann bei Mann aufgefordert werde.

Schon in der „Ordinanz" stellte Heinrich Julius einen besonderen Artikel auf. Aber die Sache verlief, wie nicht anders zu erwarten war. In Pattensen (1608) ließen die vier kalenbergischen Städte erklären, sie wollten sich nicht von den Städten sondern, ihre Vertreter wollten den Vorschlag einer Sonder-Tagung referieren.[1]) Kaum fanden sie sich aber überhaupt bereit, einige Wochen später Gesandte hierzu nach Seesen zu schicken.[2]) Auch äußerlich versuchten diese sich hier von den anderen Städten zu trennen.[3]) Sie zogen die Pattenser angebliche Zusage wieder in Frage,[4]) wollten die ihnen zu teil gewordenen Vorhaltungen nur referieren und entfernten sich.[5]) Die Sonderstellung der Städte war gewahrt. Sie verteidigten sich nochmals in einer Eingabe am 24. März 1608.[6]) Sie wollen selbst Übung halten. Auf jeden Fall hatten sie einen Anschlag ihrer Mannschaft im Ausschuß erhalten.[7]) Auch mit Einbeck erfolgte nichts anderes.[8]) Nachrichten aus späteren Jahren, z. B. 1611, besagen nichts neues, 1612 hat Göttingen Soldaten zum Schutze Wolfenbüttels gestellt.[9]) Eine Einfügung in den Ausschuß ist bei den Städten aber nicht erfolgt.

Als besondere Bedenken wegen der kleinen Städte gibt die „Ordinanz" an, daß sie sich über die Einordnung unter die Amtsunter-

---

[1]) Die hierbei von ihnen gebrauchten Worte: nicht zweifelnd, sie werden auf Erfordern schicken, können sich nur auf die Tagung, nicht das Exercitium beziehen. Aus der dann folgenden Zustimmung zu der „Ordnung" des Herzogs konnte ihnen aber mit Recht ein Strick gedreht werden. [2]) H. Cal. 16. B. 11. Nr. 16. (bis Anm. 7). Ihre Eingabe am 23. Febr., die Antwort der Räte 5. März. Aus dem gemeinen Bürgereid zu Hannover (den Räten lag eine Kopie vor), konnte man implicite („Gut und Blut aufsetzen", „in schuldigem Gehorsam leben") auch die Pflicht zum Ausschuß herauslesen. [3]) Die 8 (je 2) Vertreter nahmen Casp. Hartmann von Göttingen zum Sprecher, nicht mit den anderen Städten Garsse. Als sie aber sogar ihre Antwort allein anbringen wollten, wurden sie abgewiesen. [4]) Garsse habe damals das, was ihm befohlen sei, nicht recht vorgebracht. Der Kanzler widerspricht, es sei anders, sie seien ja meist selbst dabei gewesen. Die Landfolge müsse gleichwohl einen Namen haben. [5]) Das ist aus der Form, wie von den vier Städten im Abschied geredet wird, zu schließen. [6]) Ihre Bürgerschaft hat protestiert. Außer bei Besetzungen nach dem Absterben von Lehngrafen (1584!) und im Fall von landfriedbrüchigen Offensivkriegen können sie sich nicht zur Folge bereit finden. Art. 44 des Gandersh. Abschied 1601 wird angeführt (o. S. 45. Anm. 3). Die Rechte und deren Lehrer sagen: quod privilegia saepe per unicam saltem contraventionem amittantur. [7]) In einem ersten Anschlage: Göttingen 200, Hannover und Hameln je 150, Northeim 100. In Seesen: 133, 133, 67, 67. Mit den Offizieren sollte es wie bei den kleinen Städten gehalten werden. [8]) In Osterode (1608) setzte es schließlich durch, daß zuerst die propositio referiert wurde. Am 18. März dann die endliche abschlägige Antwort (W. Milit. II, 3). Im J. 1607 sind etliche 100 Musketen gekauft. Zwei Direktoren oder Inspektoren, F. G. u. der Stadt verwandt, will diese besolden, aber weiter nichts zugestehn. [9]) Siehe weiter unten.

saßen in den Fähnlein beschwert hätten und daß sie auf dem Zuge „übel", nicht wie sie es hätten tun sollen, gefolgt seien. Sie hatten sich 1605 mit Mühe gefügt und machten in ihrer Gesamtheit auf den Landtagen nachdrücklich die allgemeinen Beschwerden geltend und brachten je ihre besonderen vor.[1]) Im November 1605 wurde ihnen bereits Verschonung mit der Aufforderung ihrer Soldaten bis zum Notfall zugesichert. In Seesen (1607) stellten die wolfenbüttelschen und in Pattensen (1608) die kalenbergischen Städte ihre Forderungen auf, als Vorbedingung für die Erfüllung der Wünsche des Herzogs.[2]) Auf den Tagen, die mit ihnen zu Wolfenbüttel (1607) und Seesen (1608)[3]) gehalten wurden, mußte ihnen alles ohne Ausnahme bewilligt werden. Die kleinen Städte wurden, wenn auch nicht völlig, doch in einem weitgehenden Maße aus der Organisation ausgesondert. Sie übernahmen die Sorge für Bereitschaft und Übung ihrer Soldaten selber und konnten nun auch ihren Verbesserungsvorschlag für die Auswahl der Mannschaft verwirklichen.[4]) Dem Herzog wollten sie zu Friedenszeiten nur das Recht der Musterung einräumen.[5]) Im Ausschuß bildeten sie von nun an eigene Fähnlein,[6]) die Anzahl der Mannschaft wurde ziemlich verringert,[7]) die Sorge für den Unterhalt der Offiziere, welche sie aus ihren Soldaten nehmen

---

[1]) Den Verlust der Mannschaft, die Entblößung der Städte durch langes Abfordern der Soldaten (gegen Art. 11 des Salzdahlumschen Abschiedes von 1597, o. S. 59. Anm. 6), Erinnerung an Feuersnot, besorgende Ein- und andere unverhoffte, schädliche Zufälle. [2]) Die wolfenb. Bedingungen sind allein ausführlich angegeben. In Pattensen wurde sofort nach der ersten Forderung der Gedanke einer Sondertagung von den Räten vorgebracht. [3]) Der Abschied zu Wolfenbüttel, 12. Aug. 1607, Ribbentrop S. 196—98. Für Seesen H. Cal. 16. B. 11. Nr. 16: Vorbescheid 20. Febr. 1608, Protokoll 11. März (der Herzog war anwesend), Abschied vom 12. März. In Grubenhagen und Honstein Verhandlung im Anschluß an die Landtage 14. u. 18. März. Stadt Blankenburg? [4]) Die wolfenb. Städte sagten im Abschied zu: nicht allein in gemein gute Bereitschaft, sondern auch monatlich einmaliges Exercitium aller und jeder Bürger, damit alle geübt sind. [5]) Dies wurde ausdrücklich in P. 13 der Puncta zu Seesen (1607) als Forderung gestellt. [6]) Über die Anzahl der Fähnlein wird nur gesagt, F. G. werde sie nach dem neuen Anschlag richten lassen. [7]) Im wolfenb. Teil: Helmstedt 90 Mann (u. Leutn. u. Fähnr.), Alfeld 80 (ebenso), Bokenem 80, Gandersheim u. Seesen je 50, Oldendorf, Holzminden je 35, Schöppenstedt, Königslutter und Schöningen zusammen 90 Mann. Die Kalenberger wollten nur den 10. Mann halten. In Seesen langer Handel. (H. Cal. 16 B. 11 Nr. 11 zwei Zettel mit Anschlägen.) Die ersten Vorschläge der Städte wurden im Beisein des Herzogs erhöht und davon nicht wieder abgegangen. Münden 50 Mann, Münder, Wunstorf, Bodenwerder, Dransfeld je 30, Gronau, Uslar 25, Pattensen, Eldagsen 24, Hardegsen, Moringen 20, Sarstedt 18, Springe, Neustadt a. R. 16, Elze, Rehburg, Hedemünden, Dassel 15 Mann. (Neustadt vor H. war ohne Landstandschaft.) Hier in Kalenberg war es meist der 6., 7., auch $5^1/_2$. Mann.

wollten, übernahmen sie selbst, im Ernstfall gestand ihn jedoch der Herzog zu. In allen Fragen rein militärischer Art blieben sie den Regimentern eingeordnet.[1]) Sie bewilligten dagegen die Kontribution.[2]) Mit Osterode, der grubenhagischen kleineren Landstadt, war ein längerer Briefwechsel nötig, ehe sie sich überhaupt fügte.[3]) Die honsteinischen Städte setzten ebenfalls ihre Forderungen durch, mußten sich aber dem neuen Anschlag der Mannschaft anbequemen.[4]) Auf diese neuen Beschlüsse wurde jedoch allem Anschein nach in späterer Zeit nicht viel Rücksicht genommen.[5])

Außer der Verminderung der Ausschußzahl, welche als das eine Mittel angesehen wurde, einen besseren Zustand der Organisation herbeizuführen, sollte zuzweit hierzu eine Erleichterung in den Pflichten und Lasten der Soldaten dienen. Der Ausschuß hatte von Anfang an, wie oben gezeigt wurde, darauf gedrungen, im Exercitium und überhaupt als Untertan gegenüber den nichtzugezogenen Mitbürgern, und die Amtleute und Obrigkeiten hatten sie unterstützt, aus Gründen, die in ihrem Interesse lagen. In der „Ordinanz" wurde daher angeordnet, daß einerseits eine Verringerung der Dienstzeit eintreten, derart, daß das Exercitium nur einmal monatlich an einem Sonntage, dabei immer am Wohnorte der Soldaten,[6]) und die Zusammenberufung der Fähnlein nur alle drei

[1]) In Art und Häufigkeit des Exercitiums, dem eidlichen Verwandtmachen auf das Fähnlein, dem Gehorsam gegen die vorgesetzten Oberstleutnants. [2]) Eine große Reihe von Spezialbeschwerden mußte dabei erledigt werden, so auch wieder aus Münden (Eing. 26. Febr., inhaltlich mit der vom 7. Sept. 1605 sich deckend, Antwort vom 6. März.) Sonst direkt hierher gehörig ein Protest gegen den Unterhalt der Trompeter für die Cornets. Der Herzog übernahm ihn. Eine Bitte um Verschonung des Ausschusses mit Schoß und Schatz und um Verwahrung der Wehren auf den Rathäusern oder Ämtern wurde abgelehnt. [3]) Sie erlangte einen Tag Aufschub zur Relation. Die Zahl wurde auf die Hälfte (70) moderiert. Eingaben und Erlasse vom 18. März bis 7. April (H. Cal. 16. B. 11 Nr. 16. W. Milit. II, 3.) Am 21. März schrieb der Herzog an D. König, sehr ungehalten, auch über Einbeck: so sie viel Widerhar haben wollen, daß man ihnen den Solling und Hils verbiete. [4]) In Bleicherode wollen sie nur den 7. Mann stellen. Gemeinsame Eingabe 12. April, Antwort am 27. mit Ansetzung ungefähr doppelt so hoher Zahlen, immerhin Ellrich mit 42 noch $^1/_3$—$^1/_4$, Bleicherode mit 28 fast $^1/_5$ der bisherigen; Sachse 22 Mann. [5]) Die kalenb. Städte beschwerten sich zu Gronau am 6. Sept. 1610 über die Belegung mit Kapitänen. Es soll Bericht gefordert werden. H. Cal. 19. VIII, Nr. 59. Die honstein. Städte wurden am 14. März 1613 (Eing. 30. März) nach Lohra in der alten Stärke vor 1608 zur Übung gefordert. Der Oberstleutnant wurde (24. April) von den Räten nur um Bericht gebeten, da sie nicht wissen, ob er einen anderen Befehl habe, oder was sonst für Bedenken und Ursache sei. [6]) Als bestimmte Zeit der Übung wurde noch 1 Uhr nachmittags angegeben. Wie alles zu vereinigen sei, wird aber nicht gesagt. Jedes Fähnlein umfaßte doch eine ganze Reihe Dörfer. Die Offiziere mußten schon einzeln umherreisen. Aber der Monat hat meistens nur 4, nur jeder 3. oder 4. 5 Sonntage.

Monate einmal erfolgen, in der Erntezeit aber das Exercitium ganz aufhören sollte.[1]) Andererseits wurde den Ausschußsoldaten für jeden Tag des Exercitiums ein Tag Dienstfreiheit zugestanden.[2]) Erwägt man, ob es unter diesen Vorschriften möglich oder unmöglich war, das Exercitium ohne zu große Anstrengung der Soldaten und ohne Behinderung derselben in ihrem Erwerbe zu halten, so scheint es doch, als ob in diesem Punkte alle Beschwerden vom Amt, der Obrigkeit und den Soldaten hätten verschwinden können und müssen. Die Soldaten erhielten in dem dienstfreien (Wochen-) Tage in der Tat eine Entschädigung oder „Ergötzlichkeit", da das Exercitium doch an einem Sonntage stattfinden sollte.

In der „Ordinanz" wurde ferner angeordnet, daß zur Aufsicht über die Waffen der Soldaten ein Capitain des armis bestallt würde,[3]) da teils infolge der Ereignisse des Krieges, teils durch Mutwillen der Soldaten,[4]) aber auch der Offiziere[5]) viele Livreen und Gewehre „verpartiert", abhanden gekommen waren.

Die Stände geißelten die bürgerlichen Verhältnisse der Soldaten besonders ausführlich,[6]) die schädlichen Wirkungen des Soldatseins auf die Sittlichkeit der Soldaten selbst, auf ihre Hantierung und ihr Familienleben, auf ihr Verhalten zu Obrigkeit und Dienstherren. Hier war aber mit Beschlüssen der Landtage nichts getan.[7]) Obrigkeiten und Amtleute waren zum Einschreiten bei Übertretungen befugt. Der Verwilderung vorzubeugen, gab es keine genügenden Mittel. In einem Erlasse vom 11. Juni 1606 wurden Wildfrevel durch die Soldaten und das Musketentragen außerhalb des Exercitiums verboten.[8])

Sachse führte den Ungehorsam der Soldaten, der sich z. B. auch

---

[1]) Noch weiter gingen die Kalenberger (Pattensen 1608): wenns im Jahr viermal geschehe und auf einem Werkeltage. [2]) Da der Tag des Exercitiums ein Sonntag sein sollte, wird ein Wochentag gemeint sein. Nirgends ist hierüber genaueres gesagt. An ein Recht der Soldaten zu eigener Wahl ist nicht zu denken. [3]) Über ihn war nur zu ermitteln („Ordinanz"), daß seine Monatsbesolduug ungefähr 4 fl betragen sollte. Daß solche Kapitäne wirklich bestallt wurden, ist zu bezweifeln. [4]) Sachse in der 2. Denkschrift: versoffen, verkauft, verspielt, und sonst. Vgl. auch die Verhöre 1607, in denen Ermittlungen hierüber versucht wurden. [5]) Bei der Frage nach dem Verbleib der Sachen, welche die Entlassenen gehabt hatten, wurde auf die Offiziere verwiesen. [6]) So besonders die Kalenberger 1. Nov. 1606. [7]) Die Stände brachten ihre Ausführungen auch nur als Beweise gegen die Institution selbst vor. [8]) W. Verordn. Nr. 1151. W. B. Verordnungen Heinrich Julius'. An alle Soldaten, vom Oberstleutnant abwärts. Es waren nicht nur Schüsse gehört, sondern auch tote Tiere gefunden worden. Die Forstbeamten und Amtleute erhielten Haftbefehl gegen Verdächtige.

in offenem Widerstand gegen die Offiziere äußerte,[1]) darauf zurück, daß die **Beamten** sie darin unterstützt hätten.[2]) Die Soldaten machten sich deren **Gegensatz zu den Offizieren** zu Nutze. Die „Ordinanz" erinnerte nur an den Befehl vom 4. August 1605, welcher die Jurisdiktion über die zu bestrafenden Soldaten betraf.[3]) Gerade hierin kamen aber allem ungeachtet immer neue Streitfälle vor,[4]) war doch auch das, was die Offiziere Jurisdiktion nannten, etwas ganz anders.[5]) Es geschah, daß ein Oberstleutnant einen Offizier, welcher einen fahrlässigen Totschlag begangen hatte, den Händen der bürgerlichen Beamten entziehen wollte.[6]) Statt daß beide Teile Hand in Hand zur Aufrechterhaltung der Ordnung beitrugen, herrschte offene Konkurrenz über den Einfluß auf den Ausschuß. Mit Recht mußten die Offiziere gegen ein Aufgebot der Soldaten durch die Amtleute protestieren, wenn sie, die Offiziere, nicht beauftragt wurden,[7]) die Soldaten bei der kriegerischen Aktion zu leiten. Seltsamer Weise waren Kanzler und Räte anderer Ansicht. Die Begründung, welche sie ihr gaben, zeigt, wie wenig an eine angemessene Verwendung der Ausschußfähnlein gedacht wurde, welche deren Charakter als einer stets kriegsbereiten „stehenden" Truppe entsprechen mußte.[8]) In dem Verhältnis zwischen Offizieren und Beamten verstärkte sich

---

[1]) Er sagte (2. Denkschrift): den Offizieren seien Gewehre wieder in die Losamenter gebracht. Für Greiners Regiment werden solche Vorfälle 1609 angeführt. [2]) Er berichtet speziell, daß sie durch Bestechung veranlaßt worden seien, die Soldaten wegen angeblichen Herrendienstes zurückzuhalten. [3]) Siehe oben S. 124. [4]) Für Greiners Regiment H. Cal. 16. B. 11 Nr. 14. (Briefwechsel des Kapitäns zu Münden mit dem Amtmann) u. Nr. 18. (Aus dem Jahre 1609 wegen eines Soldaten und eines Korporals aus dem dransfeldischen Fähnlein.) Greiner sagte, außer in Amtssachen könne er Soldaten stets Regimentshalber inhaftieren. Da ihm der Artikelsbrief vorgehalten wurde, (weshalb und welche Artikel, bleibt unklar), erklärte er solche Weitläufigkeit für unnötig. [5]) Nämlich Vergewaltigung und Erpressung. Es bedurfte z. B. erst noch der Feststellung, daß Geldstrafe auch bei geworbenen Heeren nicht Brauch sei. [6]) Die Entscheidung ist schwierig, da der Göttinger Bürger von Greiners Leutnant, als dieser sein officium (Kriegsübung) verrichtete, tötlich getroffen wurde. Es scheint aber, daß der Leutnant in keiner Weise zur Verantwortung gezogen wurde. [7]) Greiner 28. April 1609 an den Amtmann zu Nienover, welcher den Bestand der Livreen und Waffen revidierte (s. u. S. 188 Anm. 5, 189 Anm. 1). Im Okt. 1607 Zwist mit Wissel, der die Untertanen „zur Verteidigung F. G. Hoheit zu gebrauchen gemeint war". Vgl. Prot. d. Ver. f. Gesch. Göttingens 1893/94, Der Streit um die Kirche von Hüttenrode, S. 46—81, bes. S. 78, aber ohne bestimmte Angabe für den Herbst 1607. [8]) Von Kanzler und Räten am 25. Okt. 1607 Erlaß an Greiner. Er soll nur allein zu befehlen haben, wenn die auserlesenen Untertanen „bei dem Fähnlein zu Feld oder auch dem Exercitio militari befunden und gebraucht werden". Wenn also nicht das Fähnlein Befehl erhielt und kein Exercitium war, konnte der Beamte die Soldaten auch als Soldaten gebrauchen, wie Wissel tat.

zweifellos die von Anfang an vorhandene Spannung, obwohl die Offiziere auch auf die Beamten angewiesen waren.[1])

In einem genau zu überblickenden Beispiele für das Jahr 1609[2]) tritt das Verhältnis unter allen im Exercitium Beteiligten deutlich hervor: der Oberstleutnant hielt sich für niemandem als höchstens David Sachse verantwortlich und kehrte den energischen, anmaßend übertreibenden Soldaten heraus. Der Oberamtmann zeigte sich stets korrekt, immer auf des Herzogs und der Kammer Interesse bedacht, hinter ihm standen die Amtleute mit ihren kleineren, zum Teil persönlichen Wünschen. Der Landdrost hatte die Überlegenheit des Adligen, der selbstverständlich überall befehlen wollte, er war ein Gegner der Organisation, zwar nicht in Worten, aber in den Beweisen, auf welche es für eine Förderung der Ordnung ankam; er war von den Untertanen zum besonderen Anwalt erwählt. Diese wiederum waren in allem bestrebt, für sich Vorteile zu erreichen[3]) und sich vom lästigem Druck zu befreien. Zwischen allen Sachse, ohne einen bestimmten Einfluß, da ihm kein Recht über die Beamten zustand und eine Einwirkung auf die Offiziere und Soldaten ebenfalls nicht möglich war, er am ersten wieder auf ein größeres actum zur Beratung der Mißstände bedacht. Und das Regierungszentrum, die Ratsstube, ohne genügenden Einblick in die Verhältnisse, höchstens schickte sie momentanem Drängen nachgebend, irgend einen Erlaß.[4])

Durch die Beschlüsse und Verhandlungen von 1606 bis 1608 war die Organisation nicht lebensfähiger geworden. Es wurde zwar vieles festgestellt, was zu bessern war, und Änderung beschlossen. Das Ergebnis war jedoch nur, daß 1. die Ausschußzahl ziemlich verringert wurde, daß 2. die bestehenden Exemtionen sich erhielten und neue hinzukamen, und 3. der militärische Wert der Regimenter noch mehr herabgesetzt wurde, indem die Dienstzeit und die Straffheit der Organisation vermindert wurden. Die vor allem betonten Schäden, welche auf Verschulden der

[1]) In der „Ordinanz“ wurden die Beamten angewiesen, den Offizieren an den Sonntagen zur Rundreise bei dem Exercitium Fuhren zu stellen. [2]) Bei der Liquidation des Oberstl. Greiner (s. u. S. 183). [3]) Über sie äußerte sich Greiner so: wer einen Bauern verderben will, bringe einen Bauern mit; tue dem Bauern gut, er tut dir leid. [4]) Man sieht deutlich, wie die Zentralisation fehlte, wenn die Persönlichkeit, welche sie verkörperte, der Herzog, abwesend (in Prag) war. Z. B. konnte der Kammerverwandte tun, was die Räte garnicht zu wissen bekamen, so daß diese einen garnicht zur Sachlage passenden Erlaß schickten.

Beamten und hauptsächlich der Offiziere zurückgingen, wurden aber nicht entfernt. Es blieb die ungerechte Auswahl der Soldaten, es blieben die Übergriffe der Offiziere, die Verrohung der Soldaten und der stetige Streit zwischen den militärischen und bürgerlichen Beamten.

Es hätte schon ein Heilmittel gegeben, welches geeignet gewesen wäre, für das Ganze der Organisation von guter Wirkung zu sein: eine sichere finanzielle Fundierung. Hätte sie erfolgen können, so würde der ganze Verlauf des Organisationsversuches ein anderer geworden sein. Eine regelmäßige, nicht zu geringe Besoldung der Offiziere würde sie von Ausschreitungen zurückgehalten haben. Die Soldaten, Untertanen und Landstände unterließen ihre Klagen, und die Verstärkung des allgemeinen Unwillens gegen die „Ordnung" unterblieb. Die übergroße Beschwerung der Soldaten mußte nach den neuen Festsetzungen der geringeren Dienstzeit im Exercitium und der zeitweisen Freiheit vom Amtdienste aufhören. Es bedurfte dann nur noch einer Änderung des Auswahlmodus in dem oben (S. 171) angegebenen Sinne. In Wahrheit ward aber die Finanzfrage nur der Anlaß, daß dem Herzog von den Ständen neue Zugeständnisse abgedrungen wurden. Daß die einheitliche Regelung dieses Punktes fehlte und nicht erreicht werden konnte, war der innere Grund für die Haltlosigkeit der ganzen Sache.

Mochte der Herzog es auch für seine Absicht erklären, daß den nicht ausgewählten Untertanen keine große Lasten auferlegt werden sollten, sein eigenes Interesse gebot ihm, sie zu Schatzungen heranzuziehen, soweit irgend möglich war.

Das zeigte zuerst die Regelung des Unterhalts auf dem Zuge und im Kriege. Bisher waren die Kammer und die Untertanen damit belastet.[1]) Die „Ordinanz" entschied: da alle Untertanen zur Folge verpflichtet wären und die Nicht-Ausgeschossenen die Freiheit hätten, zu Hause zu bleiben, müßten diese die Kosten tragen. Eine Milderung im Vergleich zu der bisherigen Beschwerung sollte sein, daß nunmehr „eins für alles", d. h. im ganzen, durchschnittlich sechs den siebenten Mann unterhielten. Der Monatssold wird 6 Mariengulden zu 20 Groschen betragen, wenn nicht die Bezahlung mit Proviant statt des Soldes

[1]) S. o. S. 140. 43. 59. Die „Ordinanz" drückt sich so aus: dem Herzog sei hierauf ein merkliches aufgegangen und nichtsweniger hätten die zu Hause Gebliebenen auch fast doppelt und dreifach geben müssen. S. 161 Anm. 7 und 162 Anm. 1: Die „Ausrichtung" für die im April 1606 wieder anrückenden Aufgebote war Sache der Beamten. Die abziehenden Reiter Graf Antons sollten wegen eines schadhaften Pferdes überall einen Herrendienst-Wagen erhalten.

eingeführt wird.[1]) Der Sold ist nach der Weise des großen Landschatzes, wie bei der Kontribution des Jahres 1605, einzufordern. Die Stände protestierten aber gegen diese Ordnung, wie schon im November 1605, namentlich die kleinen Städte.[2]) Auch für das Landvolk, die Amtsuntersassen, nannten sie die Anordnung unerträglich. Für sich selbst setzten die Städte bei den Sonderverhandlungen durch, daß der Herzog nach heftigem Sträuben wie für die Offiziere, so auch für die Mannschaft die Kosten des Unterhaltes im Ernstfall übernahm.[3])

Wie gestalteten sich aber die Kosten der ganzen Organisation? Um einen geeigneten Einblick zu bekommen, muß man die Fragen beachten: was war zu bezahlen? von wem sollte das Geld aufgebracht werden und wurde es aufgebracht? was wurde überhaupt bezahlt?

Dem Lehnsaufgebot war im „Bescheid" vom 23. April 1605 mitgeteilt worden, daß die Kosten für den Uniformrock (6 th) binnen Jahr und Tag aufzubringen seien. Am 26. September wurden die Rittmeister beauftragt, das Geld zu sammeln und in die Kammer einzuliefern.[4]) Doch scheint nur wenig aufgekommen zu sein, wie aus der Wiederholung des Befehls am 12. Juni 1606 hervorgeht.[5]) Nach ihm sollte auch das Geld für die hier und dort verteilten Küraffe (12 th) eingefordert werden. Im August 1608 wurde die Einsammlung abermals befohlen, diesmal den Oberamtleuten.[6])

Im Landesaufgebot war ebenfalls ein Teil der Uniform- und Bewaffnungsgegenstände von den Soldaten selbst zu bezahlen, die Hüte, die Bandeliere, deren Teile (Henkfel, Zindel) und der Schneiderlohn der Uniformen, ferner die Seitwehren, wenn deren Neuanschaffung angeordnet war. Die Vermittler des Kaufes waren die Oberstleutnants, welche ihren „Vorteil" dabei hatten.[7]) Sofort im Jahre 1605 wurde mit

[1]) Sie sollte derart erfolgen, daß die Anrechnung des Proviantes nicht zu hoch, d. h. der eventuelle Abzug vom Solde nicht zu groß gemacht werde. Die Anschläge für Brot, Speck, Bier sind in der „Ordinanz" nicht ausgefüllt. [2]) Zugleich wandten sie sich gegen das Aufdringen der Unkosten bei Musterungen und Wachten. [3]) In Pattensen wollten die Städte anfangs nur den Sold der Offiziere tragen. Als der Herzog aber selbst dies allenfalls tun wollte, die Städte aber für die Leute sorgen sollten, drangen sie auf eine Bewilligung, wie sie den Wolfenbüttlern zuteil geworden war. [4]) An Berkelmann oder den Kammerschreiber, Zeitpunkt der bevorstehende Leipziger Michaelismarkt. (H. Cal. 21. C. XIII., Nr. 20.) [5]) W. Verordn. Nr. 1153: die Zahlung sei nicht erfolgt; die Kaufleute drängen. [6]) H. Cal. 16 B. 11. Nr. 14. Brief Brendedes an Wissel mit Verzeichnissen. [7]) Für die Anschaffung der Seitwehren war dies nicht festzustellen. Der Schneiderlohn betrug (Greiners Regim.) für Kasiake und Büchse (Hose) zusammen 10, zum Teil auch 12 mgr, für die Büchse allein 6 mgr.

dem Eintreiben des Geldes begonnen,[1]) noch 1608 ergingen auf Wunsch mehrerer Oberstleutnants Erlasse wegen restierender Gelder.[2]) Allgemein waren die Klagen auch über diese Auflage und über Unregelmäßigkeiten, welche dabei vorkamen.[3]) Den Witwen gefallener Soldaten wurden die Nachstände erlassen.[4]) Es kam vor, daß einem Oberstleutnant, Greiner, die ganze noch fehlende Summe in Frage gestellt wurde.[5]) Die von ihm zur Zahlung gedrängten Untertanen verlangten eine Liquidation, eine Gegenrechnung mit ihren Forderungen an den Oberstleutnant, in denen sie zu kurz gekommen seien.[6]) Alles kam nun zusammen: die Abneigung der Untertanen und Beamten gegen die Institution und die betreffende Person, die Beschwerden der noch unbezahlten Handwerker, deren sich z. B. auch die Stadt Göttingen annahm. Der Offizier hatte sich in der Tat schamlos bereichert.[7]) Das Geld, welches zur Bezahlung noch fehlte, wurde nicht in seine Hand gegeben, sondern durch die Beamten abgetragen. Ihm gelang es aber, ein Jahr lang die Abrechnung hinzuzögern,[8]) bis sie völlig niedergeschlagen wurde.[9])

Der fürstlichen Kammer fielen alle übrigen Kosten zu, für die Waffen,[10]) für den Stoff zu den Uniformen der Ausschußsoldaten, für die Fähnlein der Kornets und Regimenter, ferner alle Ausgaben für Besoldung, neben Kleinigkeiten.[11])

---

[1]) Aus Greiners Liquidation: auf der Reutermasch 1 Mar.-fl. für den Hut, vor Braunschweig 15 Fürstengr. für Bandelier und Henksel, vom Solde abgezogen. Gef.-Ausf.: $2^1/_2$ fl für eine Seitwehr. [2]) Am 18. Nov. 1608 in H. E. von Uslars Regiment. W. Milit. II, 97 vol. II. Im Dez. in Greiners Reg., Einlieferungsfrist 4 Wochen, am 4. Febr. 1609 wiederholt bei Pön von 40 Goldfl., am 7. Nov. sub poena duplici. H. Cal. 16. B. 11, Nr. 18. [3]) Z. B. für den Hut statt 1 fl 1 th. [4]) Erlasse vom 8. Aug. 1606 und 8. Dez. 1609, beide H. Cal. 16. B. 11. Nr. 14. Von wem die jedenfalls zu zahlenden Gelder aufzubringen waren, wurde nicht gesagt. Greiners a. a. St. gebrauchtes Wort, daß sich seine Mitgesellen, welche Güter im Lande haben, an ihnen den Forderungen der Kaufleute gegenüber „erholen" könnten, — paßt auch hierher. [5]) Die Akten zu dessen Liquidation (aus dem J. 1609). H. Cal. 16. B. 11. Nr. 18. [6]) Bei den Besoldungen und Gratifikationen vor Braunschweig. [7]) S. u. S. 187 Anm. 2. [8]) Das Verfahren begann nach einer Eingabe von Ausschuß und Witwen des Gerichtes Harste 20. Jan. 1609 an den Landdrost Jobst von Adelebsen, später kamen die kleinen Städte, die Aemter Uslar, Nienover, Reinhausen und die Gartedörfer hinzu. Greiner erwirkte stets Erlasse in Wolfenbüttel, welche Adelebsens Anordnungen hintertrieben. Als dieser schließlich dort Recht erhielt und ein Tag angesetzt wurde, beantragte Greiner einen Verhörstag zwischen sich und Adelebsen wegen dessen Anschuldigungen. Von Ende 1609 an fehlen die Akten. [9]) Das folgt daraus, daß Greiner bis 1615/16 in Bestallung blieb. (H. Kamm.-R.) [10]) Münden hatte 60 Musketen selbst angeschafft und verteilt, Preis 150 th, welche der Abgesandte in Seesen (1608) gegen die gleich hohe Kontributionssumme aufzurechnen bat. [11]) Dahin

Die Kontribution des Jahres 1605 wurde im folgenden Jahre erneuert, in demselben Umfange, auch bei den kleinen Städten und den mittelbaren Untertanen.[1]) Befreiung wurde nur, wie auch später, den Witwen von Soldaten zuteil.[2]) Was die Räte gegen alle Beschwerden[3]) 1605 und 1606 eingewandt hatten, bildete einen Teil der Motivierung für die Schatzungsanträge auf den Landtagen 1607 und 1608. Alle Gründe, welche dafür anzuführen waren, daß die Organisation beibehalten wurde, mußten auch für die Genehmigung der Kontribution sprechen. Der Herzog habe schon Lasten an Geld, Kosten und Ungelegenheit gehabt. Und das Werk könne nicht ohne Zutun der Untertanen bestehen. Alle Unordnung, welche bisher bei der Kontribution vorgekommen sei, wurde nur auf die schlechte Einlieferung des Geldes geschoben.[4])

Hatten die Stände gegen die bisherigen Schatzungen im Jahre 1605 ihre Reverse geltend zu machen gesucht,[5]) jetzt wäre ihr Protest gegen die Einrichtung selbst gerichtet gewesen. Diese hatten sie aber schon gebilligt. Die Landtage wurden so wieder der Schauplatz des üblichen Handels: Zusagen des Herzogs gegen Zusagen der Stände. Das meiste ist bereits gesagt worden, besonders wie weit und in welchen Punkten der Herzog nachgeben mußte, um eine Annahme der Proposition zu ermöglichen. Den Ständen war das wichtigste Zugeständnis, der Herzog habe nicht die Absicht, „das Werk zu perpetuieren", d. h. stets von neuem Schatzungsanträge zu stellen.[6]) Entscheidend war für alle folgenden

---

sind die Unkosten der Ämter zu rechnen, die ihnen aus der „Zehrung" der Offiziere bei vorübergehendem Aufenthalte entstanden. [1]) H. Cal. 16. B. 11, Nr. 14. 27. Aug. 1606 Erlaß an Wissel wegen der bereits zweifach verfallenen Auflage. H. Cal. 16. B. 11. Nr. 16. am 17. Sept. Rumpf an die Witwe von Steinberg. Auch in der „Ordinanz" wurde die Wiederholung erwähnt und betont, daß es möglich gemacht werden müsse, daß sich niemand ausschließe. [2]) H. Cal. 16. B. 11. Nr. 14. Eingabe derer zu Gladebeck 14. Mai 1606. Angaben auch in Kontributionsquittungen von 1608. [3]) Auf den Tagen im Nov. 1605, im Okt. 1606 und gegen die Eing. 1. Nov. 1606. Am 26. Okt. 1606 Schreiben der Witwe von Steinberg an die versammelten Stände. [4]) So in der Instruktion für Pattensen (1608), im Abschied zu Alfeld (1606). Z. B. wird auch behauptet, von einer hohen und großen Beschwerung könne nicht die Rede sein, „angesehen sonst ein Bauer mehrmals auf einen Tag ein weit höheres im Kruge oder sonst unnützlich um- und zubrächte, denn er ein ganz Jahr hierauf zu wenden hätte." [5]) S. o. S. 130 Anm. 7 und S. 135 Anm. 4. Vgl. auch die Eing. der Steinberg. Witwen und die Äußerungen in Seesen (1607). [6]) Dem entsprach, daß die Stände in die Abschiede die Klausel gesetzt haben wollten und erhielten, daß nach Ablauf der bewilligten Zeit die Schatzung „fallen" und die Bewilligung ihren Reversen und dem Herzog an der gebührenden Landfolge unschädlich sein solle. In Bleicherode versah sich der Herzog, wenn andere Untertanen nach dem bewilligten Schatze etwas ferneres tun wollten, daraus würden auch sie sich nicht ziehen.

Beschlußfassungen die erste der wolfenbüttelschen Stände zu Seesen (1607). Nur die honsteinische Ritterschaft wollte keine direkte Besteuerung ihrer Untersassen zugestehen und setzte es durch.[1] Sonst erfolgte aber stets dasselbe Ergebnis: die Anzahl der Jahre, in denen die Schatzung wiederholt werden sollte, wurde auf zwei Jahre verringert, dagegen ließen die Räte von der angesetzten Höhe der Schatzung nicht ab.[2] Adel und Prälaten zahlten ähnlich wie im Jahre 1605,[3] die kleinen Städte eine für jede von ihnen bestimmt festgesetzte Summe.[4] Für die Einnahme, nicht für die Ausgabe, wurde die ständische Aufsicht zugestanden.[5] Die großen Städte erlangten wieder ihren eigenen Willen.[6]

Was kam nun wirklich an Geld ein, und was wurde tatsächlich bezahlt? Beides ist schwer und nur unvollständig zu ermitteln.

In der fürstlichen und in der ständischen Finanzverwaltung herrschte Unordnung und Regellosigkeit. Was an barem Gelde einkam, wurde zu dem vielleicht noch vorhandenen Vorrate gelegt und es wurden die augenblicklich am dringendsten Bezahlung, Abtragung oder Zinszahlung erheischenden Posten gedeckt, mochte das Geld auch als Türkensteuer, Fräuleinsteuer, Scheffel-, Schaf- oder anderer Schatz oder als Exerzitiengeld zur Offiziersbesoldung und zur Bezahlung von Uniform

[1]) Ihre Leute müßten ihnen zu Steuer und Zins kommen. Die Räte: ohne Konfusion anderer Untertanen könne dies nicht sein. Die Ritter: in Braunschweig möge es so sein, hier in Honstein nicht. Sie wollten auf eine Anlage gedenken, daß F. G. nichts abgehe. Der Herzog ließ vermelden: weil der Punkt (die Art der Sammlung) nicht in die Kontribution (d. h. zu ihrer Bewilligung) gehöre, ließe er es dabei bewenden. Die Ritter hatten ihren Willen erreicht. [2]) In Seesen (1607) wurden „6 oder zum wenigsten 3 Jahre" proponiert. Die Stände: 2 Jahre und die Hälfte des Anschlages. Von dieser Summe wurden sie wieder auf $^3/_4$, dann die volle Höhe hinaufgebracht. Die Räte behielten sich wegen Ablehnung des 3. Jahres Bericht an den Herzog vor. Später lautete der Antrag stets sofort: 2 Jahre. [3]) 1 th bezw. 27 mgr und 12 (1605: 20) mgr. [4]) Sie entsprach der Zahl ihrer Soldaten: 90 Mann und 200 th bis herab zu 16 und 15 Mann und 25 th. Hierüber in Seesen (1608) lange erfolgloser Handel. [5]) Einzahlung des Geldes an die ständischen Schatzungsbeamten, Abführung desselben durch diese an die Kammer. Grund: um Unrichtigkeit und Mißbrauch in Ausbringung solcher Gelder zu verhüten. (Abschied zu Pattensen 1608.) Erlasse und Mahnschreiben ergingen stets aus Wolfenbüttel. Termine: Ostern und Michaelis (im wolf. Teil mit 1607 anfangend, die anderen datierten auch zurück), für die Städte je zu Ostern (wolfenb. T.) oder auch in 2 Zielen (kal. u. a. T.). [6]) Sie hatten schließlich, zuletzt wieder am 23. Febr. 1608, zu der Kriegssteuer vom Nov. 1605 (s. o. S. 159 Anm. 5) erklärt, daß sie „außerhalb dieser Sache eine ansehnliche Verehrung (6000 th) gegen notdürftigen Revers" geben wollten. Sie wollten die Summe am 24. März 1608 auf 9000 th erhöhen.

und Waffen der Ausschußsoldaten eingesammelt sein. Ein Brief des kalenbergischen Landrentmeisters an den herzoglichen Kammermeister gewährt einen Einblick.[1]) Jede Art von Anleihen mußte die Kammer eingehen,[2]) eine ziemliche Anzahl von fürstlichen Ämtern wurde gerade in dieser Zeit an vermögende Adelige verpfändet.[3]) Das Verhältnis zwischen Soll und Haben war in der Kammer genau so wie in dem kleineren Geschäft, welches die Oberstleutnants mit ihren Posten machten. Wieviel an Geld durch die Kontribution von 1606 an einkam, läßt sich nicht angeben.[4]) Alles wurde in der Hand des Kammermeisters, welcher auch als Kriegspfennigmeister fungierte,[5]) vereinigt. Als zusammenfassende Summe für bare Unkosten des Herzogs, um die Uniformen und Waffen anzuschaffen, wird 30000 Taler genannt.[6]) Schon im Etatsjahr 1605/6 wurden Abtragungen gemacht,[7]) sie wiederholten sich in den folgenden Jahren,[8]) ohne daß gesagt werden kann, ob und wann eine definitive Erledigung erfolgte.

---

[1]) Am 25. Mai 1608 Barteldes an Berkelmann (H. Cal. 16. B. 11. Nr. 16) auf ein Schreiben der Kammerräte wegen des Offiziergeldes. Er kann einen Anschlag für das Jahr nicht machen. Wenn es wie bei anderen Steuern hergeht, ist in 1 oder 2 Jahren auf die volle Lieferung kein Anschlag möglich. Die Renterei sei letzte Ostern ganz erschöpft gewesen. Einige 3 Lieferungen sind bis jetzt da. „Was ferner erfolgt, gibt die Zeit.“ [2]) Auf die Einkünfte der Ämter bei den Beamten, auch bei Kapitänen, bei kleinen Städten, Wechslern in Hildesheim, Leipzig, Frankfurt, bei Nathan dem Juden in Hildesheim (im Herzogtum waren die Juden entfernt!) (H. Kamm.-R., Briefwechsel mit Amtleuten auch Cal. 16. B. 4. Nr. 16.) Ostern 1612 wurden 200000 fl allein auf diese Weise aufgebracht für Schulden des Herzogs in Prag. [3]) Im Rechnungsjahr 1605/6 neu die Ämter Moringen, Friedland, Bilderlah (auf 1/2 J.), Steierberg, Allersheim, Forst, Ottenstein, 1606/7 Kirchberg, 1608/9 Heimburg. Das springende Bedürfnis nach sofortigem Gelde war der Anlaß zu den Verpfändungen, nicht nur das Nachlassen des persönlichen Interesses des Fürsten an der Bewirtschaftung der Ämter (Öhr S. 93). [4]) In den Kamm.-R. (Extr.-Einn.) sind die aus den ständischen Bewilligungen eingekommenen Gelder nicht zu scheiden, da sehr oft summarische Angaben: an Reichs-, Kriegs- und Fräuleinsteuer, o. a. gemacht sind. Von den direkten Lieferungen aus den Ämtern sind sicher viele unter den „hinterbliebenen Resten“, welche in den späteren Jahren einkamen. Listen und Quittungen H. Cal. 16. B. 11. Nr. 16 und 4. Nr. 16. Erlasse vom 3. März, 4. Juni, 24. Dez. 1608 (H. Cal. 19. X, Nr. 148), 7. Okt. 1609. Briefwechsel wegen des Vorbehalts der honstein. Junker zwischen den Räten und Befehlshabern Okt.—Dez. 1608. (19. Nov. Versamml. aller Ratsvertreter und Schultheißen) H. Cal. 16. B. 11. Nr. 16. [5]) So nennt ihn am 24. Jan. 1606 der Amtmann zu Harste. [6]) Bei Rehtmeier, Redecker. Über den Ursprung dieser Zahl war nichts zu ermitteln. In den Kamm.-R. sind die wenigsten Einzelheiten zu dieser Frage angegeben. Sie sind offenbar unter Ausg. Extraordin. und Ausg. auf Hofkleidung versteckt. [7]) Folgt aus: „vollends“ am Schluß von P. 23 der „Ordinanz“. Im Erlaß an Wissel 27. Aug. 1606: noch eine Summe zu entrichten. [8]) In den Kamm.-R. sporadische Angaben. z. T. außerordentlich geringer Summen (5, 6 th). Auch Naturalien wurden gegeben, z. B. aus dem Lande

Auch bei der Soldauszahlung an die Offiziere herrschte die schlimmste Verwirrung, an Regelmäßigkeit war gar nicht zu denken. Die jährlich zu zahlende Summe für 7 Oberstleutnants, je 70 Hauptleute, Leutnants, Fähnriche und etwa 140 Sergeanten hätte 24500 th betragen. Die 5 eximierten großen Städte sind bei dieser Berechnung ausgeschlossen. Vor der Kriegszeit 1605/6 wird wohl keiner der unteren Offiziere etwas erhalten haben.[1]) Während derselben gingen alle Gelder durch die Hände der Oberstleutnants. Sie erhielten sie aus der Kammer und konnten nach ihrem Belieben austeilen.[2]) Die bei der Bestallung zugesagte Besoldung ging getrennt neben dem Kriegssolde weiter. Als auch die Offiziere in der folgenden Zeit auf Auszahlung drängten, nahm Sachse im Jahre 1608 nach Möglichkeit Kassationen vor, um der Notwendigkeit, die Bestallungen erneuern zu müssen, zuvorzukommen.[3]) Es fanden viele „Abfindungen" „zu Abkürzung" oder „zu gänzlicher Befriedigung" statt, teils durch die Oberstleutnants, teils direkt aus der Kammer, meist in Geld,[4]) doch auch in der Form von Naturalien[5]). Wenn vielleicht auch nicht die unteren Chargen, sicher kamen die oberen auf ihre Kosten, wie aus ihren Abrechnungen mit der Kammer hervorgeht.[6])

Göttingen 295½ Cluder Wolle (à 2 th 22 gr). [1]) Häufige Ges.-Ausf. von Kapitänen. [2]) Für Greiner ist eine Übersicht möglich. Er empfing (Mitt. Brendedes 16. Sept. 1609 an J. von Adelebsen) in den Monaten Jan. bis Mai 1606 9899 th. Die Wochenlöhnung der Offiziere war (Vermerk Brendedes:) Oberstl. 50, Kap. 12½, Leutn., Fähnr., Wachtm. je 5 gfl. (Ein anderer Zettel von einer Greiner übelwollenden Person hat statt 12½ 12, ferner noch Serg. und Furier je 5 gfl. 12½ ist glaubwürdiger. Statt Wachtmeister muß man sagen: Sergeant, Wachtmeister u. a.). Es kamen in Betracht nur 5 Kapit., 8 Leutn., 8 Fähnr., ca. 20 Serg. (Diese Zahl ist hoch gesetzt, da über die anderen kleinen Kriegsämter nichts festzustellen war. Die Toten, Schwerverwundeten und die erst am 23. März 1606 ausgelösten gefangenen Offiziere sind abzuziehen. Die Offiziere wurden nicht wieder ergänzt, s. o. S. 168 Anm. 6.) Wenn G. diese Offiziere richtig besoldete mit im ganzen 4850 gfl, wenn er der Mannschaft gegeben hat [laut „Verzeichnis" s. o. S. 158 Anm. 5: alles in allem die ganze Belagerungszeit (8 Monate) 4929 fl 15 mgr; nimmt man gleichmäßige Austeilung an, dann in 5 Monaten]: 3081 fl 2 mgr, also im ganzen 7931 fl 2 mgr (ca. 4406 th), so blieben in seiner Hand rund 5493 th, davon mit Recht seine beiden Besoldungen als Oberstl. und Kapit. eines Fähnl. (1250 fl =) 694 th 16 mgr. Baren Gewinn hatte G. also fast 4800 th. (Alle Zettel H. Cal. 16. B. 11. Nr. 18 mit G. ungünstigen Berechnungen sind fehlerhaft). Es muß hinzugefügt werden, daß Greiner keine Geworbenen neben seinem Regimente hatte. [3]) Deshalb soll das Geld vom Landrentmeister bald einkommen (o. S. 186 Anm. 1). Besonders genannt werden hier die Offiziere von Windolts Regiment. [4]) In allen Höhen von mehreren 100 bis 1 th. [5]) Z. B. öfter dem Hauptmann auf der Stolzenau Korn, Schweine, wofür der Amtmann das Geld der Kammer anrechnete und von seiner Einlieferung abzog. [6]) W. Milit. II, 97 vol. I. Hans Ernst von Uslar am 27. Mai 1607. H. Cal. 21. C. XIII. Nr. 25 M. Greiner am 26. Nov. 1608. Dieser nahm auch hier alle Offiziere in seine Berechnung hinein, das

Sie waren die einzigen, welche sich finanziell gut standen. Ihre untergebenen Offiziere schlugen sich in bewährter Weise durch. Nicht ohne Schädigung blieben die Kaufleute und Handwerker.[1]) Die Verfassung der Kammer wurde aber weiter durch die Verstärkung der Unterbilanz verschlechtert.

Es scheint so, als seien überhaupt nicht Anstalten getroffen worden, die Beschlüsse, welche in der „Ordinanz" und den verschiedenen Ständeabschieden vorlagen, in der Organisation sofort zu verwirklichen. Die „Ordinanz" mußte allmählich ganz von selbst auseinanderfallen. Das Exercitium wurde 1609 so gut wie gar nicht mehr gepflegt.[2]) Der Herzog hatte augenblicklich kein dringendes Interesse hierfür, daher wurde der Verfall nicht aufgehalten. Heinrich Julius' ständiger Aufenthaltsort war von 1609 an[3]) Prag, wo er das Vertrauen Rudolfs II. für seine Zwecke in dem Prozesse mit Braunschweig benutzte.[4])

Ehe er nach Prag übersiedelte, gedachte er persönlich eine Musterung abzunehmen.[5]) Nun wurde erst die Verfassung der Regimenter recht

meiste hatten diese noch nicht (oder nicht durch ihn) erhalten. Auch für die Gefallenen zählt er wieder mit. Die restierende Summe war dementsprechend hoch, die Zahlung der Hälfte wurde ihm angewiesen. Sachse erhielt am 29. Juli 1607 „wegen verlegten Geldes, restierender Zinsen, Besoldung, Kostgeld (bis Weihnachten 1606)", eine Verschreibung über 15103 fl 4 gr, die ihm jährlich verzinst werden sollten. Außer den Angaben in den Kamm.-R. bedürfte man aller Einzelheiten in den eingereichten Abrechnungen, um ein klares Bild zu bekommen. [1]) Z. B. beanspruchte und erhielt Hans Krug noch 1610/11 (H. Kamm.-R.) 200 fl zu endlicher Erledigung seiner Prätension und Forderung wegen erlittenen Schadens in Lieferung der Schnüre zu der Soldatenkleidung. Mochten die Kaufleute vielleicht nicht an barem Gelde Verlust haben, sicher durch die lange Ausstandzeit, welche ihnen nicht verzinst wurde. [2]) So wird im Erlaß an Wissel 16. April d. J. gesagt. H. Cal. 16. B. 11. Nr. 14, (wie im folgenden überhaupt, wo keine bes. A.). [3]) Er reiste zuerst am 6. Sept. 1607 sehr eilig und verstohlen, um kein Aufsehen zu erregen, und ohne bei bekannten Fürsten, z. B. Christian II. von Sachsen, vorzusprechen, in Begleitung von 9 und mehr Kutschen nach Prag. (Briefwechsel im Sept. und Okt. mit Christian II., der wissen will, warum er nicht „Vergeleitung" nachgesucht. Dr. 8548.) Im Frühjahr 1608 war er wieder in der Heimat (s. o. S. 164), vom Spätsommer 1609 an überhaupt nicht wieder. [4]) Damit soll nicht bestritten werden, daß sein vermittelndes Wirken für Rudolf II. in dem Zwiste mit Matthias in wahrhaft allgemein deutschem Interesse erfolgt sei. Hammer, Klesl II, 195 und sonst. Gindely, Rudolf II u. s. Zeit II, 143. Die Chron. Hannov. (H. Geschichtsbl. 1902 S. 444) sagt mit Recht: daß der Herzog die Achterklärung wider die Stadt Br. ausgebracht, das war die Ursach Directorii (Heinrich Julius wurde Direktor des Geh. Rates Rudolfs II.), und „dar die Braut damals um tanzte." [5]) Erlaß an Wissel 16. April (Ostermontag) von Schloß Hessen, Avisierung auf die 4. Woche, welche bevorstand. Am 20. gab Wissel die Anordnung bekannt. Die Musterung und Besichtigung bei

erkannt. Nicht viel über die Hälfte der verteilten Waffen war noch vorhanden.[1]) Es war Zeit, daß eine neue Beratung gepflogen wurde.[2]) Sie fand Ende Mai zu Seesen statt. Die nach des Herzogs Vorlage am 30. Mai genehmigte „Erklärung"[3]) bildete doch einen wesentlichen Fortschritt gegen den bisherigen Zustand oder versprach ihn wenigstens.

Im Lehnsaufgebot wurde zwar nur eine wenig erhebliche Änderung getroffen. Statt der reitenden Förster und Vögte, welche vielleicht ihren Dienst versäumen müßten, sollten die Inhaber freier, vermögender Höfe[4]) und die Krüger, welche dazu im Stande wären,[5]) Pferd und Rüstung halten. Eine Erhöhung der Pferdezahl der Cornets ist nicht erreicht worden. Im Landesaufgebot sollte nun doch, wie die kleinen Städte vorgeschlagen hatten, die allgemeine dauernde Wehr- und Übungspflicht aller Untertanen eingeführt werden, wegen der „allgemeinen Gleichheit" und zur „größeren gegenseitigen Handbietung und Hülfe." Einerseits sollten alle Untertanen, auch die in besonderen Gerichten, dieselben Waffen wie der Ausschuß erhalten, andererseits die Übung im Exercitium militare auf alle ausgedehnt werden. Es fehlen nur in der „Erklärung" alle festen Anhaltspunkte, wie die Verwirklichung des Beschlusses gedacht war. Daß die Waffen angeschafft und verteilt werden sollten, wurde zwar geordnet,[6]) auch sollte die Zusage, welche 1607 und 1608 den Ständen geworden war, erfüllt, die Offiziere nur aus dem geübten Ausschuß genommen werden. Ihnen wurde als Entgelt ihrer Tätigkeit

fliegenden Fahnen erfolgte durch Sachse (Brief Greiners vom 18. Juni 1609).
[1]) Dies stellte Sachse in der zweiten Denkschrift fest: Schon im Erlaß am 25. Jan. 1607 (s. o. S. 172 Anm. 7) Anfrage über den Verbleib von Gewehr und Uniform. Die genaue Feststellung in den im Jahre 1609 verlangten Verzeichnissen (s. u. S. 190 Anm. 4). [2]) Vorher, Anfang Mai, besuchte Sachse mit besonderer Instruktion die Oberamtleute (2. Mai Benachrichtigung Wissels). [3]) Siehe Anhang. Am 23. Mai Bescheid Sachses an Wissel, am 29. in Seesen zu sein, am 30. wurde der Beschluß gefaßt, unterschrieben von Franz von Rheden, Sachse, Berkelmann, den vier Oberstleutnants. Der Beschluß wurde erst im Jan. 1613 von Heinrich Julius in Prag unterschrieben. Dies Exemplar H. Cal. 16. B. 1. Nr. 12. Eine Abschrift, ohne des Herzogs, aber mit den Namen der Anwesenden, H. Cal. 16. B. 11. Nr. 14. [4]) Es waren weder Adels- oder andere Hintersassen noch direkte Amtsuntertanen gemeint, sondern die sog. „Freien", die es aber nur in beschränkter Zahl gab. [5]) Die „Erklärung" unterschied vornehme Krüge, 1. welche Zins an das Amt geben; ihnen soll er erlassen werden; 2. welche von anderen (Adligen, Städten, Dorfgemeinden) ausgeboten werden; diese sollen sie entweder selbst bewohnen oder die Inhaber ebenfalls vom Zins befreien — von geringen Gemeinde-Krügen, welchen hie und da Wiesen und Äcker dauernd überwiesen werden könnten. [6]) Der Ausschuß soll bei seinen Waffen bleiben, der Oberamtmann für die bisher unbewehrten Leute Waffen bestellen und mit dem bei ihnen zusammengeschossenen Gelde bezahlen, die Offiziere sie in der Musterung nach jedes Mannes Qualität verteilen.

Dienstfreiheit zugesagt. Damit nicht mehr Offiziere wie bisher erforderlich wären, sollte die bestehende Fähnleineinteilung beibehalten, und die Zahl der Soldaten innerhalb der Fähnlein erhöht werden.[1]) Eximiert von der Übung brauchten nur die offenbar armen, gebrechlichen und alten Leute zu bleiben. Die wichtigste Bestimmung fehlte aber noch: über die Dauer der Dienstzeit des einzelnen und über den Turnus der Ablösung unter der Gesamtheit. Es blieb wieder aller Willkür der Offiziere, welche für die bisherige Einrichtung so schädlich gewesen war, Tür und Tor geöffnet.[2])

Zunächst wurden die Oberamtleute und Landdroste angewiesen, von neuem Verzeichnisse aller Untertanen in Städten und Dörfern einzuschicken, damit ein genauer Überblick über die Stärke der Mannschaft in allen Landesteilen gewonnen würde.[3]) Die Listen wurden sehr genau und ausführlich aufgestellt.[4]) Sachse hatte Befehl wegen Anschaffung der Waffen. Eine zweite Musterung in den Ämtern, ferner eine der Ritterschaft war beabsichtigt.[5])

Ehe Ernst mit der Ausführung der Beschlüsse gemacht wurde, mußte erst wieder kriegerischere Luft im Herzogtume wehen. Es war zwar nie ganz still geworden gegenüber Braunschweig und an anderen Orten.[6]) Am

[1]) Es hieß im Text: Die Fähnlein „nach voriger alter Gewohnheit“ zu verstärken. Da nun alle Untertanen zu den Fähnlein gehörten, mußte sich das Maß der Verstärkung für den zeitweiligen Bestand daraus ergeben, wie die Ablösung innerhalb der Fähnlein geordnet würde. [2]) Am Schluß der „Erklärung“: jedoch alles auf die fernere künftige vernünftige Befindung und mögliche Erfolgung gerichtet. Diese Worte zeigen nur, daß man sich noch gar nicht klar war, wie die allgemeine dauernde Übung abgehalten werden sollte. [3]) Damit sie vor allem und F. G. wissen können, wann zum Notfall der 10., 5. oder 3. Mann erfordert werde, wie stark jeder zuziehen könne. [4]) Nur einige liegen vor, siehe Anhang. Am 2. Juli Anordnung Wissels, die doppelten Listen entweder ihm oder Sachse oder Berkelmann zuzuschicken. Sie zeigten den Bestand aller Waffen, die Bezeichnung der Soldaten, Angabe der noch vorhandenen verteilten Sachen. Die Amtleute berichteten über die Krüge, welche meist arg darnieder lägen, und über die freien Höfe, z. B. der Amtmann von Münden über Afterlehen, inländische Lehen des hessischen Landgrafen, die nach Münden zu Gericht und Landfolge gehörten, auch einen in fürstlicher Freiheit befindlichen Hof. [5]) Aus einem Schreiben Heinrich Julius' an Wissel (23. Juli 1609) zu entnehmen. Sachse schrieb an Hartwig am 25. Mai (H. Cal. 16. B. 11. Nr. 11.) wegen der Avisationserlasse für das Lehnsaufgebot. Am 16. Aug. fragte Greiner bei Wissel an, wann mit der Musterung begonnen werden solle. [6]) Im Jahre 1607 Ansätze zu Rüstungen auf herzoglicher und städtischer Seite. Rehtmeier II, 1173. Im Jahre 1609 wurden Ausschußsoldaten nach Northeim (wegen des Streites mit Mainz über Hardenberg und Nörten?) gelegt. (H. Kamm.-R. Ausg. des Amtm. zu Harste für Pulver und Blei.) Siehe auch oben S. 179 Anm. 7 am Schluß.

19. März 1610 erwirkte der Herzog in Prag die **Achterklärung der Stadt Braunschweig.** Sie wurde am 27. Juni 1611 auf dem niedersächsischen Kreistage zu Halberstadt publiziert.[1]) So schienen bald wieder größere kriegerische Ereignisse bevorzustehen, wenn die Exekution der Reichsacht erfolgte.[2])

Das Lehnsaufgebot wurde am 28. Mai aufgefordert, zur Musterung bereit zu sein,[3]) die Oberamtleute am 25. Mai beauftragt, schleunigst Musterung und Bewehrung der Untertanen, wie 1609 beschlossen, vorzunehmen, auch das Exercitium wieder betreiben zu lassen, damit die Untertanen von neuem in Übung kämen. Sie wurden beauftragt, gemeinsam mit den Offizieren in ihrer Inspektion zu handeln.[4]) Damit war noch mehr wie bisher die Gelegenheit und der Anlaß zum Streit zwischen Beamten nnd Offizieren, welche nun beide Befehl über die Soldaten hatten, gegeben.

Da der Herzog nicht im Lande war, hielt sich der Ausschuß der wolfenbüttelschen Landschaft für verpflichtet, sich der „Ordnung" anzunehmen. In einer Verhandlung zu Wolfenbüttel am 19. Juni[5]) wurden zwei Adlige ernannt, denen das „Commandement" neben Sachse übertragen werden sollte, als Rekurs für die Ratsstube,[6]) eine verkleinerte Wiederholung des Kriegsrates im Jahre 1602. Auch 1611 hatte er keine große Arbeit.[7])

Die Musterungen beider Aufgebote fanden statt. Im Lehnsaufgebot

[1]) Rehtmeier II, 1181. [2]) Ende Aug. 1610 Verbot des Ein- und Ausfuhrverkehrs mit Braunschweig. (H. Cal. 21 C. XVII. 3 Nr. 22.) Die Stadt warb eifrig, Garsse sagte am 19. Juni 1611, sie habe 1600 Pferde und 4000 Mann in Bestallung. [3]) W. Verordn. Nr. 1224. H. Cal. 34. 6. Nr. 6. Auf dem Kreistag zu Gardelegen Anfang 1611 Erinnerung an die Kreisverfassung, Werbeverbot, Musterung und Bereitschaft. Der Tag zu Halberstadt im Juni würde eine Nachfrage bringen. Auch an die Lehngrafen Erlasse. H. Cal. 21. C. XVII. 3. Nr. 22. [4]) H. Cal. 16. B. 11. Nr. 19. An die Großvögte der beiden größten Ämter Wolfenbüttel und Kalenberg diesmal besondere Erlasse, hülfreiche Hand zu bieten. [5]) H. Cal. 21. C. XV. 1. Nr. 2. vol. III. actum auf der Ratsstube, DD. König, Eberlin, Böckel, 4 Personen des Ausschusses, (er bestand aus je 3 Prälaten, Adligen und Städten), Garsse. Am 18. war ein Memorial der Stände übergeben worden. Entweder müsse der Herzog im Land sein oder notwendige Anordnung (einer Statthalterschaft), wie zu Julius' Zeit, geschehn. [6]) Die Räte erwarteten einen Befehl des Herzogs. Man dürfte der Gegenseite keinen Anlaß zu Weiterungen geben, aber müsse doch Schimpf und Schande verhüten. Die beiden ernannten Adligen waren Hans Mitzschepsahl und Ernst Wrampe. [7]) Wie 1602 soll auch eine „gewisse Anordnung" gemacht werden, diesmal von Herzogin Elisabeth. Zwei Protokolle vom 27. Juni und 3. Juli liegen vor. Noch andere Offiziere, sowie der Marschalk waren zugezogen. Die Genehmigung der Vorschläge erfolgte durch Elisabeth. Ihr stand Ernst Casimir von Nassau zur Seite.

im Laufe des Juli,[1]) und zum zweiten Male im Anfange des September.[2]) Im Landesaufgebot erhielten die Oberstleutnants am 10. Juni eine ausführliche Instruktion durch Sachse.[3]) Diese Musterung sollte den Anfang „zur Rekuperierung des Werkes“ bilden. Es wurde die Anweisung gegeben, daß alle männlichen Untertanen vom achtzehnten Jahre an zur Übung herangezogen werden sollten.[4]) In dreifacher Ausstellung sollen die Listen der Mannschaft vorliegen.[5]) Ehe der Herzog angeordnet habe, wie es mit der Anschaffung der neuen Waffen zu halten sei, sollen alle mit ihren besten Wehren das Exercitium mitmachen. Genaueres wurde auch hier nicht gesagt. Aus dem Erlaß an die Oberamtleute am 25. Mai kann man entnehmen, daß vielleicht beabsichtigt war, die kriegerische Übung an jedem Sonntag, und zwar nach der Reihe mit der gesamten Mannschaft jedes Dorfes stattfinden zu lassen.[6]) Die Ausführung der Musterung, welche im ganzen Lande vorgenommen werden sollte, begegnete wieder den alten Schwierigkeiten, den Protesten der Eximierten,[7]) den Streitigkeiten zwischen Offizieren und Beamten.[8]) Durch den Juni bis in den Juli zog sie sich hin, Ende dieses Monats

---

[1]) Labisiers Cornet am 9. Juli in Mackenrode, am 11. und 16. wolfenb. Cornets. Erlasse 2. Juni, 5. Juli (H. Cal. 34. VI. Nr. 6), 9. Juli (H. Cal. 21. C. XVII. 3. Nr. 22.) Die Rolle Weserlings war fast vollständig. W. Landsch. XXI, 7. Beschwerdeschreiben in E. von Bennigsens Cornet H. Cal. 21. C. XII. 1. Nr. 2. [2]) Am 12. Sept. Labisiers Cornet in Osterode. H. Cal. 21. C. XVII. 3. Nr. 22. Anwesend statt 38 grub., 31 honst., 39 reinst. Lehnträger 18, 20, 13 mit 24, 24 1/2 und 14 i. g. 62 Pferden, davon waren 49 von Befehlshabern und Beamten gestellt. [3]) H. Cal. 16. B. 11. Nr. 14. Auch ihnen wurde gesagt: Der Oberamtmann und der Oberstleutnant sollen gemeinsam handeln. Am 19. Juni wurde in Wolfenbüttel auch von der Musterung und der Art, wie sie vorzunehmen sei, geredet. [4]) In Befehlen an Amtleute und Droste: so über 18 Jahre, ein ander Mal: Mann bei Mann, auch der Bauern, Söhne und Knechte, soviel ihrer über 16 Jahre und das 18. erreicht haben. [5]) Dem Oberstleutnant sollen 2 (1 für ihn, 1 für Wolfenbüttel) eingehändigt, die 3. auf dem Amte behalten werden. Auch für 1611 liegen nur wenig Listen vor (siehe Anhang). [6]) Die Worte waren: die Übung solle particulir-weise von Ämtern zu Ämtern und Dörfern zu Dörfern des Sonntags nach der Predigt vorgenommen werden. [7]) Die großen Städte (H. Cal. 16. B. 11. Nr. 20) wollen selbst mustern, z. B. geschah es in Hannover am 4. Juli (Chron. Hann. Hannov. Geschbl. 1902 S. 448). Die Räte beschlossen Zwangsmaßregeln. Erlaß am 9. Juli: wenn nicht Gehorsam, ergehe Befehl an die Amtleute, aus dem Ertrage der städtischen Holz-, Korn- und anderen Güter die verlangte Knechtezahl zu halten. Besonders mit Hannover, das damals mit den Beamten von Kalenberg, Lauenburg und anderen viel Streit wegen Weide- und Holzgerechtsamen hatte, heftiger Zusammenstoß. (Vergl. auch Chron. Hann. Hann. Geschbl. a. a. O.) Die von Uslar zu Alten Gleichen erklärten am 7. Juli, sie wollten für sich Heerfolge und Lehndienste tun. [8]) So wurde z. B. Greiner geflissentlich von Adelebsen und Wissel bei Seite geschoben.

wurde ein neuer Versuch gemacht, bei denen zu mustern, welche sich geweigert hatten.[1])

Zur militärischen Verwendung wurden die Lehnskornets nicht herangezogen. Soldaten der Ausschußregimenter wurden Ende Juni überall zu starker Besetzung der Päße gegen den Anmarsch Geworbener, welche sich nach Braunschweig zusammenzogen, verwandt,[2]) außerdem Soldaten von allen Regimentern zum Schutze der Stadt Wolfenbüttel entboten.[3]) Jedoch fand im Laufe des Juli wieder ein völliger Abkauf dieser Verpflichtung statt. Die Gründe waren die bekannten: die bevorstehende Ernte, die große Ungleichheit in der Aufforderung, welche wiederum nur auf den Ärmeren lastete. Gerechter mußte es erscheinen, wenn ein gleichmäßig zu verteilender Sold von den Ämtern aufgebracht würde.[4]) Am 14. Juli wurde dies genehmigt.[5]) Es blieb bei der Ablösung für einen Monat,[6]) da zu Ende Juli und Anfang August auf den meisten Landtagen Geld für die Anwerbung von Söldnern bewilligt wurde.[7]) Die Stände verfehlten dabei nicht, zum Teil mit vielen Worten, ihre Bereitschaft zu „gebührlichem" Ritterdienst und der „ohne das schuldigen" Landfolge zu erklären. Im Winter 1611/12 wiederholte sich der Vorgang einer teilweisen Ablösung der Folgepflicht.[8])

---

1) Erlaß vom 20. an Statius und Knochenhauer (W. Landsch. XXI, 7), letzterer erhielt auch eine Abschrift der relatio von 1605 (s. o. S. 129 Anm. 4). 2) Erlaß am 26. Juni an die Oberamtleute, Brief Greiners 30. Juni an Wissel. H. Cal. 16. B. 11. Nr. 14. und 21. C. XVII. 3. Nr. 23a. (bis Anm. 6). 3) Vom schwarzen und rot-gelben Regim. am 27. je 100 Mann mit 1 Offiz., rottweises Ankommen wurde vorgeschrieben. Auch die wolfenb. kleinen Städte schickten Knechte. Aus der Berechnung des Unterhalts (im actum am 3. Juli) folgt, daß jedem Soldaten täglich 2 runde Brote und 2 Maß Bier gereicht werden sollten. 4) Eingabe Wissels am 10. Juli. Aus der Antwort vom 14. geht hervor, daß schon vor ihm Landsassen und andere dies vorgeschlagen hatten. 5) Nicht, wie Wissel wollte, die Auswahl guter Knechte und Männer vom Ausschuß, sondern in Wolfenbüttel Annahme Geworbener aus Niederland, Österreich, Böhmen. Aus der Ober-Amtmannschaft sollten für 50 Musketiere 200 th monatlich einkommen, bei Einlieferung des 1. Viertels Entlassung der Aufgebotenen. Vorbehalt jedes Aufgebotes in Fällen, wo die Geworbenen nicht ausreichten. 6) Nur die Ämter zahlten, nicht die kleinen Städte. Briefwechsel, Listen und Quittungen für Wissels Gebiet. 7) Wolf. Abschied zu Seesen (Ribbentrop I, 203) 350 Pf., zu den bereits vorhandenen 200 noch 400 Knechte; die Soldgelder für 3 Monate halb und halb von der wolfenb. und kal. Landschaft und Zusage einer ansehnlichen und ersprießlichen Summe Geldes, wenn mehr Ernst, Widerstand und Rettung von nöten sei; was von Grubenhagen und den 3 Grafschaften einläuft, soll Wolfenbüttel und Kalenberg zu gute kommen. In Hoya, am 1. Aug. zu Sulingen, Bewilligung von 6000 th (H. Celle 72. 22. Nr. 3). In Honstein zuerst (1. Aug.) Vertagung, dann (am 2. Sept.) Ablehnung. (H. Cal. 1 m. Gener. Nr. 13 bb. 21. C. XVII. 3. Nr. 23 b). 8) Die wolfenb. kleinen Städte schickten zum Teil Bürger, zum Teil Sold. H. Cal. 21. C. XVII. 14. Nr. 16.

Im Jahre 1612 sind abermals Schützen zur Besetzung Wolfenbüttels gefordert worden.[1])

In den Regimentern muß in dieser Zeit das Exercitium doch etwas gepflegt worden sein,[2]) aber, wie es scheint, noch nicht in der Weise, welche in den letzten Ordnungen (dem Beschluß zu Seesen 1609 und der Instruktion vom 10. Juni 1611) beabsichtigt war. Der einmal vorhandene Ausschuß bestand noch als solcher fort. In zwei Regimentern waren neue Oberstleutnants eingesetzt, Adrian Bartelbes für Hans Ernst von Uslar, Georg Reuer für Hans Christoff von Windolt. Die besoldeten unteren Offiziere waren im Anfang des Jahres 1613 noch nicht sämtlich abgedankt.[3]) Auch ist nicht zu erkennen, ob eine den Entlassungen entsprechende neue Auswahl der Offiziere aus dem geübten Ausschuß erfolgte. Für die erweiterte Neuordnung der Organisation war vorläufig erst die grundlegende Musterung vorgenommen (S. 192). Der nächste Schritt wäre gewesen, die Bewaffnung des Ausschusses bei dem ganzen wehrhaften Volke vom 18. Jahre an aufwärts einzuführen. Am 20. Januar 1612 sandte Heinrich Julius aus Prag neue Anordnungen.[4]) Sie waren wiederum nur Stückwerk. Einerseits sollte die Abrechnung mit den sämtlich zu entlassenden Offizieren von Sachse beschleunigt,[5]) die Übung der Soldaten durch Amtsdiener oder erfahrene Untertanen

[1]) Am 23. Juni im Göttinger Rate Verhandlung über die Aufforderung, 40 Musketiere zu schicken. Man wird sich dessen nicht eximieren können. (Offenbar: weil es Verteidigung der herzoglichen Residenz war. Vgl. o. S. 59 Anm. 3.) Verhandlung mit den Gilden über die von jeder zu stellende Anzahl. (Ratsprotok. 1611—18. G. St.-A.) Am 24. wurden die 40 Musketiere abgesandt. (Def.-Wes. 11.) Brief eines göttinger Soldaten an Bürgermeister und Rat am 28. Juni. (Def.-W. 2.) [2]) Angaben in den Kamm.-R. 1610/11 und 11/12 über Verteilung van Pulver und Blei u. a. Unkosten auf die Ämter Bardorf, Lichtenberg und Schladen. Am 23. Aug. Greiner an Wissel: in Erichsburg bei Bolle wirds Exercitium fleißig getrieben. Er beklagt sich, daß sonst die Kapitäne die Untertanen nicht dazu bringen könnten, und bittet um Anweisung an die Amtleute zur Beförderung des Werkes. Er verweist u. a. auch auf die rühmlich in Erinnerung gebliebene Musterung var 6 Jahren auf der Reutermasch. [3]) Am 27. Febr. stellte Sachse fest, daß nach etwa 30 Offiziere (Kapitäne) da seien, denen man zur Abfindung je 100 th versprochen habe, den Leutnants etwa 10 oder 15 th. [4]) In zwei Briefen vam 20. Jan., welche in Wolfenbüttel am 12. Februar anlangten; der eine speziell über die Kontribution. H. Cal. 16. B. 1. Nr. 12 (bis S. 197.) [5]) Varbescheid durch die Räte mit Zuziehung Sachses. Der Herzog will den Offizieren nur die 2jährige Besoldung (1606/8) zugestehen. Eine, die einzige Andeutung über Besaldung der Reiterbefehlshaber: Bewilligung oder Absicht der Bewilligung eines Nachstandes — bezieht sich auf die Belagerungszeit, da die Offiziere der Cornets keinen Bestallungssold erhielten (s. o. S. 89).

in verstärktem Maße vorgenommen und die Soldatenzahl jeder Oberamtmannschaft im Fall eines Aufgebotes des siebenten Mannes festgestellt werden. Der Herzog schien also wieder mehr an die Aufstellung von Regimentern, deren Größe durch die Auswahl des siebenten Mannes bestimmt worden wäre, zu denken. Andererseits beabsichtigte er die in der „Ordinanz" vorgeschlagene Kontribution im Ernstfalle jetzt ausführen zu lassen. Sechs sollten für den Unterhalt des siebenten Mannes das Geld aufbringen und dieses vorläufig zurückgelegt werden.[1]) Der Herzog erwartete eine Mithülfe der Stände.[2])

Im Jahre 1612 nahm sich schließlich David Sachse in einer zweiten Denkschrift der Organisation wieder an.[3]) Er hatte den besten Willen, war jedoch wie bisher nicht den Verhältnissen gewachsen. Er begann seine Ausführungen in dem „einfältigen Diskurs von der Kriegsdisziplin" mit einer Kritik der Ursachen, welche einen guten Bestand der „Ordnung" verhindert und den ständigen Niedergang herbeigeführt hatten, und traf in allen Punkten, die er anführte, das Rechte. Jedoch verknüpfte er sie untereinander nicht zutreffend, und es fehlte vollkommen eine Kritik der wichtigsten, der Finanzfrage. Das Wesentliche in seinen Ausführungen ist bereits oben angegeben worden. Im zweiten Teile leitete er aus einer mehr ethischen Betrachtung über die Bedeutung von Krieg und Frieden die Notwendigkeit guter Kriegsordnung und -übung ab. Er betonte hier vor allem, daß die Übung bei der Jugend und dem Adel vorgenommen werden müsse. Der Gedanke, wie gut eine, wenn auch „Weile, Zeit, Kunst, Übung und Geschicklichkeit" erfordernde Kriegsdisziplin sei, müsse von Jugend auf wachsen und zunehmen. Seine positiven Vorschläge im dritten Teile gehen nicht über die Beschlüsse von Seesen (1609) hinaus.[4]) Wenn die Bewehrung aller Untertanen durchgeführt und eine Ordnung der Ablösung „nach Zeit und Gelegenheit" bestimmt worden sei, so daß Gleichheit, gleiche Verpflichtung aller bestehe, so bedürfe es nur deren Einhaltung und strenger Justiz, um die disciplina militaris wieder in vollen Schwung

[1]) Er machte Bestimmungen über die Taxe des Schatzes, betonte die Schonung der Armen. [2]) So soll z. B. auch der Landrentmeister das Geld verwahren, nicht die Kammer. Die Stände sollten auch für ihre Gebiete den Schatz bewilligen. [3]) H. Cal. 16. B. 1. Nr. 12. Siehe Anhang. Die zweite Denkschrift bestätigt, was aus der ersten (o. S. 73) auf die Bildung des Verf. geschlossen wurde. Es finden sich wieder manche historische und kriegsgeschichtliche Zitate. [4]) Ein Unterschied: Sachse erklärte, nur 6 Oberstleutnants würden besoldet werden müssen. Der 7., über die großen Städte, blieb also für ihn fort. Jeder müsse 200 th jährlich erhalten. Im ganzen seien also nur 1200 th jährlich für die Ordnung aufzubringen.

zu bringen und darin zu erhalten. In der begleitenden Eingabe vom 6. Juli teilte Sachse noch mit, daß er eine ziemliche Anzahl zu Offizieren geeigneter Untertanen kenne.[1]) Er bat auf jeden Fall um Erwägung, was geschehen solle, ob das Werk aufzulösen sei oder nicht.

Heinrich Julius, welchem die Denkschrift zugesandt wurde, fand Sachses Gedanken „nicht uneben" und wünschte in einem Briefe vom 11. Januar 1613 an die Räte eine eifrige Beratung derselben mit Sachse. Nach ihrem Bericht über die Verhandlungen wolle er sich dann selbst schriftlich resolvieren.

Das erste actum fand bald darauf (am 27. Februar) in Wolfenbüttel statt.[2]) Ihm wurde nicht Sachses Denkschrift, sondern der Seesener Beschluß, „da in ihm pro parte etwas mehr enthalten sei",[3]) zu Grunde gelegt. Alle Punkte wurden eigentlich nur von neuem durchgesprochen, Wesentliches nicht hinzugefügt. Woher war das Geld zur gänzlichen Abdankung der Offiziere zu nehmen, wo war eine feste Einnahmequelle für den Sold der beizubehaltenden Oberstleutnants? Die Kammer sollte nicht beschwert werden. Würde die Landschaft etwas tun? Vielleicht konnten auch die Einkünfte aus den eingezogenen stadtbraunschweigischen Gebieten hierfür verwandt werden. Über die beberechtigten[4]) und die angemaßten Exemtionen wurde gesprochen. Städte und Adel mit eigenen Gerichten sollen von nun an ihre Sonderstellung behalten, aber ganz gleichartige Anstalten treffen.[5]) Einige Worte fielen auch über den Bestand und die Benutzung der Cornets[6]) und anderes.[7])

Den Oberamtleuten, von denen sich drei einstellten, wurde am 17. Mai in Wolfenbüttel[8]) die zunächst in Betracht kommende schwierige Frage vorgelegt, woher die neuen Waffen, um die Gleichmäßigkeit der

[1]) Viele feine ehrliche Leute, ob sie zwar anfangs des Ernstes ungewohnt, so würde doch solcher Ehrenstand und die stetige Übung Herz und Mut genügsam geben. [2]) Zuerst war der 26. festgesetzt. Anwesend waren der Thronfolger Friedrich Ulrich, König, Sachse, die Räte DD. Eberlin, Clawes, Böckel, Reicharts, Protokollant Hartwig. [3]) So meinte D. König. Es war in der Seesener Erklärung ausführlicher über einige Fragen (Erhöhung der Soldatenzahl innerhalb der Fähnlein u. a.) gehandelt als von Sachse. [4]) Die vom Ausschuß freigelassenen Bergleute, sie sollen es bleiben; die bei ihnen wohnten, müßten mit. [5]) Das „aber" betraf wieder die Einschickung zur Musterung und die Erfüllung der Folgepflicht. [6]) Die Fortlassung der Beamten (o. S. 189) gebe eine große Lücke. Die vermögenden Krüger könnten wohl hinzukommen. Bei langwierigen Belagerungen seien die Cornets billig zu übersehen, zuerst in ihnen die Beamten. [7]) Die Bildung und Erhaltung eines „Vorrates" (Munition und Waffen) auf allen Festungen und Häusern. [8]) Graßhoff, Knochenhauer, Rumpf. Wissel fehlt. (Ein NB.: ist vor diesmal friedlich.) Ihre schriftlichen Bedenken hatten sie übergeben. Sonst waren anwesend A. von der Streithorst, Sachse, DD. Clawes, Reicharts, Hartwig.

Landesbewaffnung durchzuführen, genommen und wie der Zahlungsmodus eingerichtet werden sollte. Überhaupt wurden von ihnen ihre Bedenken erbeten. Alle sprachen sich für diese Art der allgemeinen Landesbewaffnung, aber gegen eine Verwahrung der Waffen auf den Ämtern aus.[1] Sie hätten am liebsten eine Belastung der Beamten auch dadurch, daß sie die Waffen anschaffen sollten, vermieden gesehen. Die Untertanen könnten sie ja selbst auf eine ihnen vorzuschreibende Weise kaufen.[2] Die Oberamtleute hielten auch für gut, daß der bisherige Ausschuß seine Gewehre, wo sie neugekauft werden sollten, erhielte, ohne sie bezahlen zu müssen.[3] Kraut und Lot sollten auf den Ämtern untergebracht werden. Zum Schluß wurde als nächstes angeordnet, daß so bald, wie möglich, die Musterung zum bestimmten Ansatz der Waffen vorgenommen werden solle.[4]

Diese Musterung, zum Teil wohl nur eine Wiederholung der von 1611, erfolgte sofort im Lauf des Juni.[5] So war die Neuordnung wieder im besten Gange. Es schien eine neue, richtige Grenze für das Erreichbare gezogen zu sein, dadurch daß die schon bisher sich eximierenden Gebiete nun für sich gelassen, aber mit der gleichen Pflicht belegt wurden. Ohne folgende beide nicht erfüllten und damals auch nicht erfüllbaren Voraussetzungen konnte aber unseres Erachtens die Organisation nie lebensfähig werden: 1. um eine regelmäßige Abwechselung in der Übung aller männlichen Untertanen, mit besonderer Heranziehung der Jugend, wie Sachse vorgeschlagen hatte, zu ermöglichen, hätte es eines viel schärferen Eingreifens der Staatsverwaltung in die wirtschaftlichen und privaten Verhältnisse der Untertanen bedurft, als bei dem damaligen Zustande des staatlichen Organismus möglich war, und 2. jedenfalls mußte einer solchen Institution ein von innen kommender, diese wie jede bedeutende Bewegung im Volke tragender Impuls bei den Untertanen des Landes entsprechen.

---

[1]) Es würde sich nicht tun lassen, allerhand Inkonvenientien verursachen. Bedenken, wie in anderen Territorien (s. o. S. 38), lagen nicht vor. [2]) Sachse nannte am 27. Febr. als Preis 3 th., die Termine könnten auf 3 Jahre (am 17. Mai 3—4 Jahre) verteilt werden. [3]) Sie hätten es mit Haut und Blut verdient. Die Amtleute sagten aber nicht, wer dann die Kosten für diese Gewehre tragen solle. [4]) Auch die kleinen Städte seien zuzuziehen. König (27. Febr.) schwankte, ob eine allgemeine Musterung (wie im Sept. 1605) oder eine partikulare in jeder Oberamtmannschaft zu halten besser sei, er erklärte schließlich letztere hoc tempore für besser. [5]) Am 13. Juni hatte Sachse die Musterung des rot-gelben und roten Regimentes erledigt, meldete sich bei Wissel an und gab ihm Befehle wegen der Verteilung der Sammelplätze. Über die Listen von 1613 siehe Anhang.

Heinrich Julius starb am 20. Juli 1613 unerwartet, mitten in großen Plänen, seinem Hause und seinem Herzogtum zum folgenschweren Nachteile. Die Versuche, eine brauchbare militärische Organisation der Landeskräfte herzustellen, gingen unter seinem Nachfolger Friedrich Ulrich weiter. In keiner Weise wurde aber dabei an die letzten Anordnungen und Pläne der Jahre 1609 und 1612/13 angeknüpft. Am 27. Dezember 1614 wurde wieder nach Art der ersten Einrichtung im Jahre 1605, die Aufstellung und Übung von diesmal 3 Ausschußregimentern beschlossen.[1]) Es entstand nur eine verkleinerte und durchaus nicht glücklichere Nachbildung der ersten „Ordnung". Sachse war außer Landes, Generalkriegskommissar jetzt der Landdrost Jobst von Adelebsen. Der einzige, welcher die allgemeinen und durchgreifenden Gedanken von 1609 und 1612/13 geltend machen wollte, war der Oberamtmann Heinrich Wissel.

[1]) Verhandlungen zu Wolfenbüttel am 15f. Dezember, der Erlaß Friedrich Ulrichs für die neue Ordnung am 27. Dez. 1614. H. Cal. 16. B. 11. Nr. 14. und Nr. 23.

Anhang.

I.

Die erste Denkschrift Sachses[1] (ca. 1604/5).

Ungefährer[2] Anschlag, welcher Gestalt Reverendissimus, unser gnädiger Fürst und Herr in Sr. F. G. Erblanden aus der Ritterschaft, Städten und Amtsuntertanen eine gute Anzahl Volkes an Reitern und Knechten, so dieselben in den Waffen gewöhnlich exerciert, in Ordnung gebracht und darin continuiert werden möchten, in Bereitschaft haben und sich derselben ohne sonderliche Unkosten auf alle Fürfälle jedesmal zu gebrauchen hätten.

Anfänglich so hätten J. F. G. an deroselben Hofe, nämlich im Marstalle ungefähr 25 Pferde, Hofmarschalk, Kämmerlinge, Junker und Einspänniger 75 Pferde, wären zusammen 100 Pferde, deren keines außer[3]) Reverendissimi Pferden müßte bei Hofe unterhalten und gefüttert werden, es wäre denn, daß sie mit guten, tüchtigen Knechten in einem vollen Küraß,[4]) welche sie jederzeit, wo nötig, führen müßten, besetzt wären. Man müßte aber außer dem Hofmarschalk und (den) Kämmerlingen keinem über 2 Pf. und in der Musterung keinen Jungen passieren lassen. Solche könnten durch den Hofrittmeister oder sonst einen Befehlshaber wöchentlich ausgeführt, mit den Waffen[5]) exerciert, in Ordnung gebracht und unterhalten werden. Gäbe also bei Hofe eine ansehnliche Cornet Reiter, ungefähr 100 Pf. stark.

Desgleichen könnte es auch mit der Amtsdiener, Ober- und anderer Förster Pferden gehalten, und diejenigen, so in einem Tage an- und

---

[1]) S. o. S. 71. Der Text entspricht der Fassung II. Die Anmerkungen enthalten die Abweichungen in I. Die Orthographie ist meist modernisiert, verbessernde und verdeutlichende Einschübe sind in Klammern, besondere Abweichungen im Text in die Anmerkungen gesetzt. (Das gleiche gilt auch von den anderen Stücken des Anhangs.) [2]) Text: ungefährlicher. [3]) Text: außerhalb. [4]) Kuers; sonst auch Kuraß. [5]) Wapfen.

wieder zurückgelangen[1]) könnten, zum Exercitio beschieben[2]) werden. Derer würden zum allergeringsten auch 2 guter Cornet und in die 200 Pf. stark befunden werden.

Im Fürstentum Wolfenbüttel, Kalenberg, Grubenhagen und andern dazu gehörenden Graf- und Herrschaften könnte mit der Ritterschaft erster Gelegenheit eine Musterung angestellt und ihnen vorher angedeutet werden, daß sie[3]) mit guten Pferden und Gesinde samt einem guten, schosfreien[4]) Küraß mit vollem Armzeuge, einem verschlossenen Kaskett,[5]) zwei langen Pistolen, einer guten Seitenwehr, unter den Stiefeln seine lange Unterhosen, wie itzo bräuchlich und ganz bequemlich, desgleichen auch in den Leibgürteln Portefläschen,[6]) darin sie gute horne Fläschen[7]) hängen und füglich damit laden könnten, gestaffiert sein sollten. Und würde dann in erster Musterung gleich Mangel gespürt, könnte derselbe verzeichnet und ihnen mit dem ersten (ihn) zu ersetzen befohlen werden.

Solche Ritterschaft könnte in allen drei Fürstentümern in sieben Cornets sein eingeteilt, geordnet und ohne Beschwer des Jahrs etwa viermal oder nach Gelegenheit weniger oder mehr zusammengefordert und exerciert werden. Solches würde sie nicht allein in den Waffen sein geübt machen, sondern[8]) die Reiterei, welche bis anitzo in groß Abnehmen geraten, auch wieder in rechten Stand bringen, und J. F. G. Land und Leuten auf allen Notfall damit desto baß und ansehnlicher damit gedient, und also aus der Ritterschaft zum allergeringsten, wie obgemeldt, 7 Cornets in die 700 Pf., und mit J. F. G. Hofgesinde Amtsdienern, Förstern und dann der Ritterschaft eintausend guter Pferde an Kürassierern und Arkebusierern[9]) in zehn Cornets geteilt, so oft es nur J. F. G. beliebt, zusammengebracht werden.

Soviel die Obrigkeit solcher 1000 Pf. belangt, dürften J. F. G. niemand sonderlich dazu bestellen, sintemal J. F. G. derselben albereit bei Hofe und von Haus aus in Bestallung haben, und dazu gebraucht werden könnten die Rittmeister Arndt von Wobersnaw, Otto Plato von Helversen, Peter Labisier,[10]) Hans Ernst von Uslar, Georg von Breitzke, Bartoldt von Wulffen und noch etliche versuchte vom Adel aus der Ritterschaft,[11]) unter denen einem jeden 100 Pf. zu exercieren

[1]) Text: langen. [2]) bescheiden. [3]) Im Text folgt: sich. [4]) In I auch: schoßfrei. [5]) la casquette. [6]) la porteflecle. [7]) Text: Fleschen, in I auch: Flaschen. [8]) besondern. [9]) Text: Harquebusiers. In I fehlt: und Ark. [10]) Lobeser. In I: Labusier. [11]) In I vor Labisier: Christoff von Bonnikau, vor Georg von Breitzke: Dieterich von Stein. B. von Wulffen wird Barthel von Wölfing genannt. Statt: und noch . . . Ritterschaft: Curdt Plato Gehl und Freitag von Enke.

befohlen werden könnte. Leutnant, Fähnrich[1]) und Corporal[2]) möchten unter den Reitern verordnet werden. Die würden dann das für besondere[3]) Ehre achten, das Exercitium begriffen also von einem auf den andern gebracht und unzweifelhaft[4]) in einem stetigen guten Gebrauch bei ihnen behalten werden. Soviel kurz[5]) die Reiterei auf 1000 Pf.

Das Fußvolk belangend, hätte es eben diese Gelegenheit, daß man in den Städten, Ämtern und Dörfern dieselben musterte, in gewisse Fähnlein abteilte, auf ordentliche Gewehr setzte und es gemeinlich alle Sonntage exercierte. Und damit F. G. soviel weniger Unkosten aufgehen möchten, müßten diejenigen, so zu den Waffen nicht gebraucht (werden), die andern, wie denn auch vornehmlich die Offiziere besolden,[6]) mit Kraut, Lunten[7]) und Lot und sonst zur Notdurft unterhalten, und wie dann auch insonderheit, da sie an die Grenze[8]) geführt werden sollten, mit Proviant und anderm Unterhalt beispringen[9]) helfen, auf welches alles hiernächst mit den Amtleuten bei der Musterung eine feine, richtige Abteilung, wie es auf den einen oder andern Fall gehalten (werden soll), gemacht werden könnte.

Die Gewehre belangend, könnte in[10]) jedes Amt an Musketen, Rohren und Spießen, (je) nachdem es in der Musterung stark befunden würde, angeordnet werden, daß ungefähr guter Feuerrohr, welche bei den meisten albereit sehr gut vorhanden und (von denen) man die besten auslesen könnte 1000,
Luntenrohre, von denen[11]) die Feuerschloß genommen und Lunten-schloß darein gemacht werden könnten — sind dann eben so gut — 1000,
Musketen[12]) 4000,
Spieße 4000,
und also zum allergeringsten 10000[13]) zu Fuß in Waffen und Übung aufgebracht (werden), und J. F. G. jederzeit (derer) mächtig sein können.

Wenn sie nun, wie gemeldt, gemustert, bewehrt, in Ordnung gebracht, in die Fähnlein abgeteilt und in der Übung eine Zeit lang unterhalten werden, so könnten sie alsdann mit geringen Kosten nach dem Fähnlein gekleidet und in zierliche Gestalt gebracht werden, welches dann ohne Zweifel einem jedem selbst wohl gefallen und zu diesem löblichen Werk ein Herz, Lust und guten Willen machen und verursachen würde.

[1]) Text: Fenderich. [2]) Corperall. [3]) sondern. [4]) ungezweifelt. [5]) kürzlich. [6]) In I fehlt: wie denn auch . . . besolden. [7]) Text: Lunden. [8]) an der Greinitz. [9]) beibringen. In I: beispringen. [10]) Text: ein. In I: in. [11]) Im Text folgt: man. [12]) Musquetten. [13]) In I sind die Zahlen 1000, 2000, 6000, 6000, 15000.

Solchem Fußvolk aber müßte alsdann um guter Ordnung willen ihre gebührende Obrigkeit gestellt und verordnet werden, nämlich über 2000 Mann ein Oberst und über 200 Mann ein Hauptmann, Leutnant, Fähnrich und zwei Sergeanten,[1]) und könnten[2]) meiner Einfalt nach hierzu,[3]) damit das Werk den Landsassen sonderlich anmutig werden möchte, fünf[4]) oder mehr vornehme und ansehnliche Herren vom Adel[5]) und Landsassen zu Obersten, zu Hauptleuten aber die Hälfte seiner[6]) versuchter Kriegsleute, die andere Hälfte, wie dann auch die Leutnants und Fähnriche sämtlich an seinen ansehnlichen Landsassen vom Adel, denen (man), im Fall sie sich etwa mit dem Volke erheben (und) an die Grenze[7]) ziehen müßten, ein ehrlich Traktament, wie denn auch dem gemeinen Volke einen notdürftigen Unterhalt, wie obgemeldt,[8]) zulegen könnte, verordnet werden.

Zu Sergeanten aber, welche vornehmlich in dem Exercitium erfahren, auch mit dem gemeinen Mann diesfalls die meiste Mühe und Arbeit haben, müßte auf jedem Amte einer oder mehr, (je) nachdem es groß, mit Essen und Trinken oder Kostgeld, nur auf eine Person, neben einer Besoldung[9]) unterhalten werden, zu welcher Behuf, damit es Reverendissimo nicht zu schwer, durch[10]) die löbliche Landschaft ohne sonderliche Beschwerung der Untertanen, die dann, soviel möglich, verhütet werden müßte, leicht[11]) Rat gefunden werden möchte, und was sonst in specie diesem Werk mehr anhängig und alhier weitläufig zu gedenken unnötig, könnte in Anstellung desselben allerdings wahrgenommen werden.

Was[12]) aber etwa ungefähr zu Unterhaltung der Offiziere jährlich aufgewandt und von den Untertanen zu solcher Behuf aufgebracht werden müßte, ist aus nachgesetztem Anschlage, wie anderen, so die Gelegenheit besser wissen, zu weiterem Nachdenken, zu vernehmen, nämlich:

In jüngst gehaltener Musterung ist der große Ausschuß stark befunden worden . . . . 41 505 Mann.
Davon zu behuf des Exercitiums ab zum kleinen Ausschuß 9000 Mann.

---

[1]) Text: Sarsanten. [2]) wären. [3]) denselben. [4]) In I: sieben. [5]) In I: Grafen, Herren oder vom Adel. [6]) Text: ferner. In I: seiner. [7]) In I folgt: und in Besatzung. [8]) In I fehlt: wie denn auch . . . obgemeldt. [9]) In I folgt: ungefähr 50 Mariengulden des Jahres. [10]) In I: durch die Amtleute leicht Rat gefunden werden möchte, allein Reverendissimus sich der Kost auf den Ämtern getrösten, oder eine andere Person, so zu entraten stünde, dagegen abgeschafft werden müßte. [11]) Text: leichtlich. [12]) In I fehlt: was aber etwa . . . mit denselben sich in Gnaden belegen lassen (S. 208).

Herrendiener, Kranke und unvermögende alte Leute abgerechnet ungefähr . . . . 505 Mann.
Wollten also übrig bleiben zu Contribution in alles . 32000 Mann.
Unter diesen halte ich, (daß) ungefähr ganze und volle Ackerleute sein werden 4000,
Halbspänner[1]) gleichfalls 4000,
Und Kotleute . . . . 24000.
Wenn man nun einen vollen Ackermann zeichnete auf einen halben Taler des Jahres, täte der Vollspänner Anlage . . . 2000 th . . .
ein Halbspänner auf 12 mgr oder 8 ggr, täte . 1333 th 12 gr,[2])
der Kotmann auf 8 mgr, täte . . . . 5333 th 12 gr. .
Und solches zusammen in Summa . . . . . 8666 th 24 mgr.[3])
Weil aber diese Summe gering und solchem Werke wenig erschießen würde, habe ich den vollen Meier[4]) gesetzt auf drei Ortstaler oder siebenundzwanzig Mariengroschen, wollten 4000 Meier bringen 3000 th,
die Halbspänner auf 20 mgr, tut . . . . 2222 th 8 gr,[5])
die Köter auf 12 mgr, tun . . . . 8000 th . . .
und also diese Summa . . . . 13222 th 8 gr.[5])
Da diese Summe noch nicht langen[6]) wollte, müßte ein Vollspänner auf einen Taler gesetzt werden, und wollte dann ihr Teil ertragen im ganzen Lande . . . . 4000 th. . .
Die Halbspänner auf 27 mgr, tun . . . . . . 3000 th. . .
die Köter auf 20 gr . . . . 13333 th 12 gr.
Brächte die Taxe[7]) . . . . 20333 th 12 mgr.

Weil aber die Voll-[8]), Halbspänner und Köter nicht gleich[9]) reich und (damit es) der Armut nicht zu schwer fallen möchte, so müßte hierin ein Unterschied gehalten, und (da) solche Summa, die unten abgesetzten, sollte aufgebracht werden, (sie) nach eines jeden Länderei, Gebäude und Vieh ausgesetzt und angeschlagen werden, inmaßen die Bauern in Fr. Br. wolfenbüttelschen Teils bei Aussetzung und Colligierung des großen Schatzes, wie es nomen,[10]) zu tun pflegen.

Und damit solches desto baß verstanden und angenommen[11]) werde, zum Exempel: von einem Dorfe, darin 5 volle, 5 Halbspänner und 26 Köter sind, wenn jeder volle 1 th, der Halbspänner 27 gr, der

[1]) Text: Halbspenner. [2]) Es ist im folgenden mit gr stets mgr gemeint. [3]) Text: 8699 th 24 gr. [4]) Meyer. [5]) 8 gr fehlt im Text. [6]) einlangen. [7]) Text: D tax, also auch möglich: der Tax. [8]) Text: Heil. [9]) Nach gleich im Text ein zweites: aber. [10]) Vielleicht = des „sogenannten" großen Schatzes. [11]) Text: eingenommen.

Köter 20 gr gäbe, wollte es dem Dorfe ein Jahr eintragen 23 th 7 gr. Weil[1]) dies dem Vermögen der Leute ungleich (entspricht), müßte man

auf die Hufe Landes setzen	11 gr,
dem vollen Ackermann auf die Feuerstätte	2 gr,
und auf sein Vieh	8 gr,
dem Halbspänner auf die Feuerstätte	1 gr 3 ₰,
auf sein Vieh	6 gr,
dem Köter auf die Feuerstätte	1 gr,
auf sein Vieh	4 gr.
Täten die 5 ganzen Ackerleute	8 th 23 gr . .,
die Halbspänner	4 th 15 gr 3 ₰,
die 26 Köter	9 th 29 gr . .,
	(22 th 31 gr 3 ₰)

(Dann) gäbe derjenige, soviel hat, viel dazu. Der Arme könnte sich nicht beklagen, denn dem Köter, so kein Land hat, käme es höher nicht des ganzen Jahrs denn 5 gr.[2]) Und käme die Summe der 23 th 7 mgr gleichwohl ganz auf ohne allein 11 mgr 3 ₰,[3]) so die Häuslinge erlegen müßten.[4])

Wenn nun in jedem Amt ausgerechnet wird, wieviel auf solchen Anschlag jedem Dorfe es ertragen wollte an Talern, wie solches in der Generalmusterung, die dann erstes Tages unsäumlich anzustellen wäre, geschehn müßte, da man auf fürstl. besonderen[5]) Befehl von den Beamten eine gewisse Designation aus den Erbregistern aller Ackerleute und Köter bekommen und (deren) mächtig sein könnte, kann solches von den Bauermeistern leicht auf die Länderei, Feuerstätte und Vieh gesetzt, auch von jeder Schäferei und Mühle 1 th gegeben werden. (Dann) will es sich wohl befinden, daß die Armut nicht bedrückt wird,[6]) und der Reiche auch von dem Seinen, was sich gebührt, geben muß.

Und (es) wäre solches der Armut ein geringes, würden es auch ohne Weigern, wenn sie des Grundes[7]) berichtet werden, ausgeben. Denn da auf den Notfall ausländische Soldaten müßten geworben werden, verzehrt einer auf einen Abend und in einem Tage mit seinem

[1]) Vor weil ein: welches. [2]) Im Text: 7 gr. [3]) 3 ₰ fehlt im Text. [4]) Die Rechnung ist deshalb unkontrollierbar, weil Sachse nicht angibt, wie er unter den 5 Voll-, 5 Halbspänner und 26 Köter die Hufenzahl ihres zu besteuernden Landes ansetzt. Die Zahlen mußten im einzelnen ganz verschieden sein, denn darauf sollte sich die Gerechtigkeit der Verteilung des Schatzes wesentlich gründen. [5]) Text: sonderbaren. [6]) Text: unternahmen. Schiller und Lübben undernemen: abscheiden, unterbrechen, hemmen, hindern, intercipere. Ähnlich Lexer: intercipere, surripere. [7]) Text: den Grund.

Weibe und Jungen mehr bei einem Bauern, als dies ein ganzes Jahr ertragen würde. Und wenn dagegen die Gartebrüder[1]) aus dem Lande geschafft und ganz nicht geduldet würden, außer wenn[2]) ein ehrlicher Soldat von und zum Herrn zieht, sollte es ihnen an Hühnern, Gänsen, auch Enten, so sie ihnen stehlen und nehmen, mehr prosperieren, als sie zu diesem hochnötigen Werk spendieren würden.

Und damit die Untertanen es desto besser erschwingen möchten, könnten sie es in zwei Terminen, als **Bartholomaei** (24. August) und **Trium Regum** (6. Januar) erlegen und abtragen.

Und weil anno 50 (1550), vor und nach (ihm), mehrere Jahre das wolfenbüttelsche Fürstentum mit den Städten und Junkerleuten den 3. Mann halten und dafür monatlich 14609 fl erlegen mußte, da doch der Feind mitten im Land hin und wieder gebrandschatzt und fast an allen Orten mit Brand und Plündern jämmerlich gehaust hat, so wird sich die löbliche Landschaft, um des geringen zu entbrechen, keine Ursache haben noch sich hierin aufhalten, sondern vielmehr nach anderer Untertanen, als der pfälzischen, hessischen, wetterauischen, osnabrückischen,[3]) mindischen und lüneburgischen Exempeln zu ihrem und ihrer Nachkommen selbsteigenem Mitfrommen für sich dies wohlgemeinte Werk zu beförbern willfährig sein. Es müßte aber hierin eine durchausgehende Gleichheit, sowohl unter derer vom Adel als **Reverendissimi** und anderer Leute gehalten werden, weil[4]) die vom Adel mit ihren Ritterdiensten ihre Untersassen nicht befreien können,[5]) aldieweil sie die Ritterdienste nicht von den Untertanen, sondern von liegenden Gütern, mit denen sie von dem gnädigen Landesfürsten und dessen F. G. hochlöblichen Vorfahren und Prädecessoren derbehuf, daß sie reisige Pferde halten, dieselben füttern und sich mit tüchtigen versuchten Knechten gefaßt halten sollten, in Gnaden angesehen (sind), leisten, darum ihnen auch von S. F. G. der Hafer frei gelassen und von ihnen nicht verscheffelschatzt wird. So würden sie[6]) auch, da die Not an den Mann treten sollte, für sich mit ihrem Roßdienst oder verpflichteten Pferden ihre Untertanen wenig verteidigen.[7]) Darum, wofern sie nun auf den unverhofften[8]) Event gleich andern S. F. G. Untertanen wollten beschützt sein und werden, so müßten sie jetzt auch billig, wie man im Sprichwort sagt, helfen Steine auf die Wehr tragen.

[1]) Gartten Brüdern. [2]) außerhalb so. [3]) osenbruchgischen. [4]) dann. [5]) d. h. mit dem Geltendmachen ihrer Roßdienste. [6]) Text: sich. [7]) verthettigen. [8]) unterhofften.

Und haben sich die vom Adel bei des Herzogs Heinrichs des jüngeren zu Br., hochlöblicher christmilter Gedächtnis, Regierung und Zeiten je dem nicht widersetzt, sondern untertäniglich accomodiert. Denn (es ist) befindlich, (daß) die Komturei[1]) Supplingburg wegen ihrer Leute damals erlegt 36 fl,
die Herrschaft Warberg . . . . 125 fl 6 gr 4 ₰,
der Wrißbergen Erbdörfer . . . . 90 fl,
der von Steinberg zu Bodenburg . . . . 394 fl,
der von Steinberg zu Wispenstein . . . . 152 fl,
Besingen und Bisperode, denen von Werder zugehörig . . . 42 fl,
die von Cram zu Volkersen . . . . 48 fl,
die von Walmoden von Listringen und Heinde[2]) . . . . . 30 fl,
und so fortan nach Gelegenheit gegeben haben.

Die Städte könnten nach deren Schornsteinen und Brauhäusern, wie in Niederland (üblich), angeschlagen werden.

Soviel die Artillerie[3]) und was derselben anhängig (betrifft), würde zweifellos[4]) Reverendissimus mit denselben sich in Gnaden belegen lassen.

Wann nun durch Gottes Hülfe mit gnädiger Beliebung Reverendissimi und besonderen[5]) Fleiß der Offiziere dies löbliche Werk in Schwung gebracht und damit continuiert werden möchte, so mache ich mir[6]) keinen Zweifel, es werde J. F. G. und deroselben Land und Leute gegen alle gefährlichen Einfälle ausländischen Kriegsvolks als auch eines gefährlichen Nachbarn sich nicht allein defendieren, sondern (das Werk) auch ohne einige große[7]) Unkosten und Beschwerung der Untertanen continuieren und mit einem jeden auswarten[8]) können.

Nun werden wohl etliche sein,[9]) ob sie sich gleich nicht an (den) Tag geben, denen dies Werk ganz nicht gefallen (wird), sondern (welche) vorgeben, es sei mit Untertanen und Bauern übel Krieg zu führen, über das auch nicht zu raten, daß man denselben die Waffen in die Hand gäbe, inmaßen sich denn vor etlichen Jahren, als Reverendissimus eine ansehnliche Quantität an Waffen nicht ohne merkliche große Unkosten aus Holland zu der Behuf bringen lassen, etliche naseweise Leute genug an (den) Tag geben, welche Reverendissmi löblich Intent sich nicht gefallen (ließen) und damit verursacht (haben), daß solch löblich Werk bis anitzo sitzen[10]) geblieben (ist). Denen muß ich gleichwohl, ob sie es

[1]) Compterey. [2]) Heime. [3]) arteleren. [4]) ungezweifelt. [5]) sonderbaren. [6]) mich. [7]) einigen großen. [8]) Besser: aufwarten. [9]) In I: nun weiß ich wohl, daß etliche Klüglinge. [10]) Text: ersitzen.

besser nicht wüßten, etliche Exempel, so vor viel hundert Jahren als auch zu jetziger unserer Zeit bei den alten vortrefflichen Monarchen und Potentaten diesfalls zu Werk gestellt worden (sind), vorhalten.

Vegetius schreibt, daß die Römer allein durch ihre Übung und Kriegsdisziplin der Franzosen Menge, der Deutschen Größe, der Spanier Stärke, der Afrikaner[1]) Reichtum und der Griechen Fürsichtigkeit überwunden (hätten), unangesehen sie gemeldten Völkern in allen diesen Stücken bei weiten nicht zu vergleichen gewesen (wären), sondern sie allein in der Übung und (dem) Kriegsregiment übertroffen haben.

Was haben nun lange Jahre her die türkischen Kaiser gegen die Christen für gewaltige victoriam gehabt, in Wahrheit durch nichts anderes als durch der Ihrigen fleißige Kriegsexercitia? Hat nicht anno 88 (1588) die Königin von England gegen die gewaltige Armada des Königs von Spanien sich mit ihrem eigenen Landvolke selbst zu Felde begeben und mit demselben gegen solche Gewalt ihre ganzen Reiche erhalten?

Womit hat der jetzige König in Frankreich seine gewaltigen Kriege geführt als mit seinen Franzosen?

Die Generalstaaten,[2]) haben sie nicht den mehrenden Teil ihrer einheimischen Niederländer (benutzt), womit sie nicht allein etliche Jahre her den Hispanischen merklichen Abbruch getan und große victoriam erhalten, sondern hat man auch nie gehört, solange sie sich derer gebraucht, daß sie wegen[3]) Liebe zu ihrem Vaterland den Staaten einige Inkonvenienz zugezogen?

Und könnten dergleichen Exempel mehr, wo nötig, angezogen werden. Warum sollten denn wir Deutschen, und sonderlich der braunschweigische Adel, welcher vor vielen langen Jahren unter der Ritterschaft an Mannheit und Reiterei bei allen ausländischen Potentaten die berühmteste gewesen und in einer so großen stattlichen Anzahl an Gemüt, Leibesdisposition und Vermögen,[4]) Gott lob, in diesem Lande noch vorhanden (ist), eben dasjenige, so ihre Vorfahren getan, (nicht) auch noch tun können?

Warum sollte man aus dem gemeinen Mann in einem so gewaltigen volkreichen Lande, darin über 100000 wehrhafte Männer gefunden werden, nicht einen delectum nehmen und ein 10 oder 11000[5]) Mann

[1]) Affricaner. [2]) Stadten General. — In I statt dieses Beispiels das folgende: So hat auch Herzog Karl von Schweden mit niemand anders itziger Zeit gegen den König von Polen das Reich erhalten, die päpstliche Einführung verhindert und neulicher Zeit fast ganz Livland mit seinem schwedischen Landvolk eingenommen. [3]) Ersetzt einen Nebensatz: weil sie aus Liebe zum Vaterlande kämpften. [4]) Text: Vermügen. Ob gleich: Fähigkeit? [5]) In I 15 oder 16000.

in Waffen exercieren und halten können, da sie doch fast den mehreren Teil von Natur im ganzen Lande alle starke, tapfere, wohlgestallte, beherzte, getreue und arbeitleibensame[1]) Leute sind, und im Fall je der Natur oder am einen oder dem andern etwas mangeln möchte, kann doch die stetige Übung und der Fleiß, wie sonst in allen Dingen, demselben viel zu statten kommen. So wird auch keine Nation in der Welt gefunden, welcher Complexion[2]) dermaßen beschaffen, daß[3]) an demselben etliche Mangel und Fehl, so zum Kriege undienlich (sind), nicht auch sollten zu spüren sein.

Derentwegen, was auch etliche hierüber sagen[4]) möchten, bleib ich doch bei meiner Meinung und sage rund, daß ein Herr, wenn er Krieg führen oder sein Land und Leute vor ausländischen Feinden defendieren will, seine eigenen Untertanen gebrauche, in mehrer Betrachtung, daß fremde Kriegsleute, welche vielmehr Land und Leute verderben, stehlen, rauben, plündern und einem Herren nimmermehr so treulich dienen als seine eigenen angeborenen Untertanen, und vornehmlich darum, weil des Herrn Sache nicht einen, sondern sie allzugleich betrifft. Denn widerfährt dem Herrn ein Unglück, müssens gewiß die Untertanen büßen, dessen Schaden haben und dem Überwinder zum Raub dienen. Erhält er aber die victoriam, so werden sie reich und nicht fremde und erlangen dabei einen ehrlichen guten Namen, welcher bisweilen auch die allerverzagtesten herzhaft macht.

Dagegen hat auch ein jeder zu bedenken, ob nicht allein das römische und griechische Kaisertum, als sie (für) sich endlich fremder Nationen Dienst gebraucht (haben), durch denselben abzunehmen angefangen haben.

Hat nicht Michael Paläologus, der Kaiser zu Konstantinopel, als er einen Haufen Türken angenommen und[5]) deren Hülfe gegen etliche aufrührerische Fürsten, an denen er sich rächen wollen, gebraucht (hat), den Türken damit aus Asia in Europam den Weg gewiesen?

Ist nicht durch einen Haufen Landsknechte, welche den von Montpensier[6]) zu Neapel,[7]) weil es an Geld gemangelt (hat), verlassen (haben), dasselbe Königreich zum ersten Mal verloren worden?

Ist nicht vor Pavia[8]) wegen etlicher Schweizer, so in die 6000 stark gewesen (sind) und den König von Frankreich verlassen (haben), die

---

1) In I: arbeit- und leidensame. 2) Wohl gleich: constitution. 3) Text: was. In I: daß. 4) In I: klügeln werden. 5) Im Text folgt: sich. 6) Mompensiur. 7) Neaplis. 8) Pafi.

Schlacht verloren und der König selbst gefangen worden? Und (be)darf man zwar keiner alten Exempel mehr, weil bei meines Gedenkens und sonderlich vor wenig Jahren auch in Deutschland durch allerhand zusammengelaufenes Kriegsvolk Städten, Landen und Leuten unwiederbringlicher Schaden und Nachteil zugefügt worden (ist).

Schließe repetiere ich und bleibe bei dieser meiner Meinung, daß nämlich ein Herr mit seinen eigenen Untertanen Krieg führen und sich defendieren solle, und mache mir keinen Zweifel, es werden viele vernünftige ehrliche Leute des mit mir einig sein, es wohlmeinlich von mir vermerken, solch löblich und hochnötig Werk Reverendissimo unserm gnädigen Fürsten und Herrn, auch S. F. G. Landen, Leuten und dem allgemeinen geliebten Vaterlande zu sonderlicher Erspießlichkeit, soviel an ihnen ist, commendieren[1]) und treulich helfen befördern.

Ungefährer Überschlag, was auf die Kriegsoffiziere bei diesem löblichen Werk des Exercitiums jährlich aufgehen wollte.

Erstlich auf die Reiterei:

zwei Oberstleutnants,	jedem jährlich	200 th,	tut	400 th.
acht Rittmeistern,	" "	100 th,	"	800 th.
zehn Leutnants,	" "	50 th,	"	500 th.
" Fähnrichen,	" "	50 th,	"	500 th.
dreißig Corporalen,	" "	30 th,	"	900 th.
			Summa auf die Reiterei:	3100 th.

Fußvolk:

vier Obersten oder Oberstleutnants,	jedem jährlich	200 th,	tut	800 th.
sechsunddreißig Capitäns,	" "	150 th,	"	5400 th.
" Leutnants,	" "	100 th,	"	3600 th.
" Fähnrichen,	" "	50 th,	"	1800 th.
achtzig Sergeanten,	" "	52 th,	"	4160 th.
			Summa aufs Fußvolk:	15760 th.
			Summa Summarum auf Reiter und Knechte:	18860 th.

NB. Dazu sind noch nicht gerechnet Quartiermeister, Wachtmeister, Proviantmeister, Profoß, Pfeifer und Trommelschläger,[2]) wie auch Kraut, Lot, Lunten, die Fähnlein, Cornets[3]) und was dem allen anhängig. Derowegen wird man jährlich zum geringsten auf 30000 th den Anschlag machen müssen.

[1]) Im Sinn von: anvertrauen, anraten. [2]) Text: Trummeschlager. [3]) Coreatten.

II.

Der Bestallungsrevers für David Sachse als Generalkriegskommissarius (10. Dez. 1604).[1]

Datum am Schluß des Textes: 21. Dezember anno der weniger Zahl 1600. Von Sachse unterschrieben und besiegelt am 10. Dezember 1604. Auf der Außenseite ein NB! von Sachses Hand: Dieser Revers ist mir am 15. Februar 1605 vom Herrn Kanzler D. W. König zugestellt worden. — Beiliegend ein Zettel, von Heinrich Julius geschrieben: 1. Er soll alle Sachlage selbst bedenken und seinem Verstand nach alles tun, was ihm nach Gelegenheit am besten und nützlichsten bedünket und in allem sein fleißiges Aufmerken haben, daß nichts versäumet (werde)!

Da Gefahr von beiden niederländischen Kriegsteilen vorhanden und Acht an den Grenzen nötig ist, hat F. G. mit Rat und Zutun der Kriegsverständigen nach reifer Deliberation erheblich und notwendig befunden, zu Verhütung allerhand Inconvenienz als auch zu Fortpflanzung guter Ordnung und Kriegsdisziplin ein gewisses und dazu qualifiziertes Haupt zu einem Commissario General der nicht nur die Haupt- und Kriegsleute, sondern auch die Festungsgebäude, Kriegsadmunition, derselben Befehlshaber und all das, was sonst auf den Festungen wahrzunehmen nötig, unter seiner Direktion und Befehl hätte, auch da über kurz oder lang Reiter und Soldaten zu werben, auf solchen Fall erfahrene Kriegsoffiziere in F. G. Dienst erhandeln und in ihre Bestallung nehmen, auch sonst zu aller guten Kriegsordinanz beirätig sein, das Kriegsvolk mustern, in Eid und Pflicht bringen (müßte) und sonst auf alles, was F. G. in Kriegssachen zu Dienst und Ersprießlichkeit gereichen möchte, fleißige und gute Aufacht hätte, zu committieren und zu bestallen.

Demnach (ist) der ehrbare usw., nun etliche Jahre gewesene Hauptmann und Kriegsrat David Sachse wegen seiner Kriegsgeschicklichkeit, Erfahrenheit, Frömmigkeit und Aufrichtigkeit, die an ihm bisher gespürt und

---

[1]) S. o. S. 77 f.

befunden (ist), committiert, bestallt und angenommen (worden) als General Commissarius, dergestallt daß er F. G. und deren Erben getreu und hold sein, ihren Nutzen und Bestes wissen und fördern, Schaden und Nachteil aber nach seinem höchsten Vermögen abwenden, insbesondere aber von jetzt an als F. G. Commissarius General über die Festungen Wolfenbüttel, Steinbrück, Kalenberg, Erichsburg, Neustadt (a. R.), Stolzenau und das Haus Scharzfels und alle Zeughäuser und anwesende Kriegsmunition die Inspektion haben, über dieselben an F. G. statt absolute commendiren und seinem begabten Verstande nach alle eingeschlichene Unordnung wieder corrigieren und dahin sehen soll, daß auf jeder Festung der Festungsordnung nach und in specie der von F. G. habenden Instruktion zufolge in allen Punkten und Artikeln in einem und dem andern nachgelebt werde, auch sonst alles, was bei diesem seinem officio und F. G. und den Festungen, Landen und Leuten zu gutem gereichen und ersprießlich sein mag und ihm als einem solchen vornehmen Offizier vermöge seiner F. G. getanen Pflicht und Eide und seines zurückgegebenen Reverses eignen und gebühren will, tun und leisten, und was er auch in währendem seinem Dienste von F. G. Geheimnissen inne wird und erfährt, bei sich in seiner Gruben verschwiegen behalten (soll).

Er erhält dagegen jährlich 300 th Besoldung, 80 th auf 4 Pferde für Rauchfutter,[1]) Stroh und Hufbeschlag, 10 th Holzgeld, 20 th Besoldung auf einen Musterschreiber, die Hälfte zu Weihnachten, die andere auf (das) folgende Trinitatis, auf 4 Pferde Hafer vor F. G. Futterrennen, auf 4 Personen die gewöhnliche Sommer- und Winter-Hofkleidung und auf dieselben Monat- und Kostgeld, zum Deputat einen feisten Ochsen, 4 Schweine, 6 Hammel, 6 Scheffel Roggen, ebensoviel Gerste, $^1/_2$ Tonne Butter, eine Tonne Käse, wann und wie den andern Räten gegeben wird, gegen Quittung.[2])

[1]) Grimm: Rauhfutter, Futter für Tiere, aus Heu und Stroh bestehend.
[2]) In einem beiliegenden „Verzeichnis der jährlichen Unterhaltung“ (o. Dat., Sachse wird geh. Kriegsrat und Commissarius General genannt, die Oberstleutnants Plato von Helversen und Hans Christ. von Windolt neben ihm aufgeführt) hat S. statt 4 Pers. und 4 Pf. je 6 gehabt. Auch Zahlenangaben: Auslosung (Rauchfutter usw.) für die 6 120 th, der Musterschreibersold ist auf 24 th erhöht, die Kleidung für 6 auf 108 th, das Kostgeld auf 312 th angeschlagen. Die Preise des Deputats: 1 Ochse 10 th, 1 Schwein 5 th, 1 Hammel 1 th, 1 Scheffel Roggen $4^1/_3$ th, 1 Scheffel Gerste $3^2/_3$ th, $^1/_2$ Tonne Butter 10 th, $^1/_2$ (von 1 hierauf verringert) T. Käse 4 th. In Summa waren es 972 th. Es scheint üblich gewesen zu sein (Helversen und Windolt tun es auch), die Bereitwilligkeit auszudrücken, in etwas nachgeben zu wollen. S. unterschrieb und setzte hinzu: für meine Person bin ich mit 800 th friedlich, jedoch Futter vor der Renne.

Bei besonderer Knechte= oder Reiterwerbung erhält er, solange sie unabgedankt sind, ein sonderlich Traktement und Unterhalt, womit er zufrieden sein kann, auch solche Zeit seine jährliche Pension voll und ungekürzt.

Dazu erhält er die Autorität, wenn bei der Werbung Grafen, Freiherren oder andere erfahrene Kriegsleute, so da zu keinem Befehl kommen können, untergestellt würden, ihnen seiner Discretion und ihrer Würde und (ihrem) Stand nach außer der ordinari Besoldung einen Vorteil zu machen und durch den Pfennigmeister auszahlen zu lassen. F. G. will solche Verrichtung als F. G. eigene Sache betrachten und dabei ihn gegen jedermann schützen und vertreten.

Und da er auch sonst in einigerlei Wege in währendem Dienst bei F. G. durch seine Mißgünstigen angegeben würde, sollen und wollen F. G. ihn mit keiner Ungnade belegen, sondern ehe (=zuvor) zu gnädigem Verhör kommen, auch vor Gefängnis stehen,[1]) und da F. G. ihn in Sachen verschicken würden, mit gebührlicher Zehrung jedesmal versehen lassen.

Wenn es F. G. nicht mehr gelegen, ihn in Dienst zu behalten, oder er wollte nicht ferner dienen, so gilt F. G. wie ihm, ihm wie F. G. halbjährige vorhergehende Kündigung.

Demnach ergeht der Befehl an alle und jede Obersten, Rittmeister, Hauptleute, Wachtmeister und alle anderen Befehlshaber und Soldaten, sowohl auch alle Zeugmeister, Zeugwärter, Büchsenmeister und Offiziere, zu den Zeughäusern und der Artillerie[2]) gehörig, so da sind oder noch verordnet werden, ihn in seinem Amte nicht nur gebührlich zu respektieren und zu ehren, sondern auch an F. G. statt allen schuldigen Gehorsam, wie sich das F. G. halber gegen einen solchen Kriegsoffizier und Commissar eines jeden getanen Pflicht und Eiden nach eignet und gebührt, jederzeit zu tun und zu leisten.

[1]) Im Sinne von: bürgend, helfend, schützend für ihn einstehen. [2]) Text: Artollerei.

III.

Der Artikelsbrief für den Ausschuß[1]
(1. Juni 1605, 5. Mai 1606).

Artikel, welche unseren, von Gottes Gnaden Heinrich Julius', postulierten Bischofs des Stiftes Halberstadt, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg, getreuen Untertanen des löblichen Ausschusses bei dem Exercitium alle 3 Monate bei Versammlung des Fähnleins verlesen, und (wobei sie) sich danach zu halten fleißig erinnert werden sollen.

1. Sollt ihr euch vor allen Dingen hüten vor allerlei öffentlicher Sünde, Schande und Lastern,[2]) sonderlich des gräulichen und erschrecklichen Fluchens und Schwörens, womit der allmächtige Gott heftig erzürnt wird, gänzlich enthalten, die Predigt göttlichen Worts gern hören, danach tun und leben, oder da jemand vorsätzlich hierin übertreten wird, soll (er) nach Erkenntnis[3]) am Leibe gestraft werden.
2. Unser Oberstleutnant,[4]) welchen wir über das Regiment bestallt (haben), sollt absolute darüber kommendieren, weswegen ein jeder Hauptmann, Leutnant, Fähnrich, Sergeant,[5]) Corporal[6]) als (auch) alle anderen gemeinen Soldaten ihn in solchem seinem Befehl nicht allein gebührlich respektieren und ehren, sondern (ihm) auch jedesmal vollkommenen Gehorsam zustellen sollen.
3. Wie imgleichen auch jeder der anderen seiner vorgesetzten Obrigkeit, als Kapitän,[7]) Leutnant, Fähnrich, Sergeant und Korporal, gehorsam sein und sich ihrem Gebot und Befehl keineswegs widersetzen,

---

[1]) S. o. S. 104 ff. Die Erweiterungen in der ausführlicheren Fassung von 1606 sind durch Einrücken des Textes kenntlich gemacht. Die Nummerierung läuft durch, daneben sind die Ziffern der kürzeren Fassung von Art. 45 an in Klammern gesetzt. [2]) Text: Lasterns. [3]) Zu ergänzen ist, wie später stets gesagt wird: unserer Kriegsverständigen. [4]) Text: oberster Leutnant. [5]) Sersiant. [6]) Corporaell. [7]) Capitain.

viel weniger sich an denen mit Worten oder Werken vergreifen (soll). Würde aber der eine oder andere hierwider[1]) aus Freude oder Mutwillen handeln, soll (er) ohne alle Gnade an Leib und Leben gestraft werden.

4. Da auch ein anderer Befehlhaber, ob er gleich von diesem Fähnlein nicht wäre und etwa im Fortziehen oder sonst in unserem Dienste, einem oder mehreren etwas commandieren oder befehlen würde, soll demselben gleichfalls gebührlicher Gehorsam geleistet werden bei Leib- und Lebensstrafe. Nichtsdestoweniger[2]) sollt ihr gleichwohl in alle Wege schuldig sein, eure Dienste und Pflicht, dahin ihr sie von altersher schuldig (seid), oder (sie) von uns, unsern Räten und Beamten verwiesen werden, inmaßen vordem[3]) geschehn, unweigerlich zu tun und zu leisten.
5. Alle Sonntage[4]) nach gehörter Predigt des Evangeliums, oder wann es sonst die Gelegenheit giebt, soll ein jeder mit dem Gewehr, das ihm verordnet und gegeben ist, an dem Ort, so ihm von seinem Kapitän[5]) bestimmt wird, ohne Ausbleiben bei dem Exercitium sich einstellen, demselben fleißig obliegen und sich also gebrauchen lernen, daß er auf künftigen Fall dem gnädigen Landesfürsten als auch dem ganzen Vaterlande seine gebührenden Dienste erzeigen und leisten möge.
6. Die Musketiere sollen bei dem Exercitium keine Kugeln gebrauchen bei Leibesstrafe, es wäre denn, daß sie[6]) nach der Scheibe schießen und die Schüsse[7]) fein fleißig auf einander zu bringen unterwiesen würden.
7. In den Quartieren außerhalb des Exercitiums soll keiner seine Muskete vergeblich abschießen, das Pulver unnütz verbrauchen und etwa Feuersgefahr verursachen, sondern wenn sie von dem Exercitium heimgekommen (sind) und das Fähnlein zu Hause gebracht (haben), ihre Lunten auslöschen, die Musketen wie auch die Pikeniere ihre Spieße und Harnische fein sauber wischen, einschmieren und ohne

[1]) hierüber. [2]) Von hier an statt dessen nach dem Beschluß am 18. Sept. 1606: So manchen Tag als sie im Jahr zum Exercitium oder zu einiger Kriegsexpedition aufgefordert und zu Dienst behalten werden, so manchen Tag sollen (sie) des Herrndienstes auch frei sein und gelassen werden. [3]) Text: vorhin. [4]) Beschluß vom 18. Sept. 1606: Alle Monate an einem Sonntage. [5]) In der ausf. Fass. noch: oder anderen Offizieren. [6]) Im Text noch ein: erstlich. Es könnte so passen: es wäre erst dann, daß sie . . . [7]) Text: die Schoß. Siehe oben S. 202: schosfrei. Und S. 86 Anm. 6.

Rost rein halten und bewahren bei Leibstrafe. Und sollen die Offiziere hierauf fleißig Achtung zu haben hiermit besonders[1]) befehligt sein.

8. Da auch einer oder mehrere von seinen Offizieren ermahnt, ihre[2]) Gewehre nicht rein und sauber halten, sondern solche Vermahnung in den Wind schlagen würden, soll der Offizier solche Gewehre ihnen abnehmen und auf der Nachlässigen Unkosten in einer Stadt auszuputzen ermächtigt[3]) sein.

9. So soll auch keiner die Kleidung der Livree[4]) nicht tragen noch anhaben, denn nur allein bei dem Exercitium oder so er auf dem Zuge ist. Würde aber einer oder mehrere dieselbe unnötig verschleißen[5]) und vorsätzlich zu Schanden machen oder sie sonst verpartiren,[6]) versetzen oder versaufen, soll (er) auf seine eigenen Kosten andere zu zeugen[7]) schuldig, daneben auch des Kapitäns Strafe gewärtig sein.

10. Untereinander sollt ihr euch schiedlich und friedlich begehen und verhalten, niemand den andern verachten oder bei dem Exercitium vexieren und verspotten, damit keiner Ursache nähme, diesem löblichen Werke gehäß- und aufsätzig zu werden und also die Lust und Liebe dazu verliere. So sollt ihr auch andere eure Nachbarn, da sie dem Exercitium zusehen würden, nicht verachten, sie ausholippen[8]) bei unnachlässiger Strafe, wie sie hinwider euch auch bei der Amtmänner[9]) ernstem Einsehen zufrieden lassen und von dem löblichen Werk des Exercitiums nicht schimpflich reden sollen bei schwerer Strafe, dem gnädigen Landesfürsten und Herrn unnachlässig zu erlegen.

11. Da aber einer dawider handeln würde, sollt ihr nicht flugs zu Platze eigenes Gefallens auf ihn ein oder mehr Faß Bier saufen, sondern an gebührlichen Orten, da es ihm mit unparteilichen Zeugen, 2 oder 3, überwiesen werden kann, ihn verklagen. (So) soll euch zu gebührlichen Rechten von den Beamten nach Befindung verholfen werden.

12. Alles Raufen, Balgen und Schlagen soll beide, Tages und Nachts, mit oder ohne Waffen, bei Leib- und Lebensstrafe gänzlich verboten sein. Da[10]) aber ihrer zwei mit einander zu schaffen und

---

[1]) sonderlich. [2]) Text: sein, würde, ihm, des Nachlässigen. [3]) bemächtigt. [4]) Lieberei. [5]) verschließen. [6]) Gleichbedeutend mit: veräußern. [7]) Gleich: erzeugen, beschaffen. [8]) Grimm: ausschmähen, lästern, spotten. [9]) Text: Amten. [10]) In der ausf. Fass. ist von hier an Art. 12 gestrichen.

ehrenhalber anderweit nicht miteinander verglichen werden können, soll es doch jederzeit dem Kapitän zu wissen gemacht werden und mit desselben Erlaubnis geschehn, damit es ehrlich zugehe und keiner den andern unehrbarer Weise beschädige und verletze.

13. Es soll gleichwohl keiner sich gelüsten lassen, welche zu verhetzen und zusammenzujagen, sondern vielmehr zum Frieden zu ermahnen und alles Unglück zu verhüten oder auf den widrigen Fall gebührlicher und ernster Strafe gewärtig sein.

14. Da auch einer etwa krank oder verwundet worden wäre, soll (er) sich allemal bei dem Kapitän angeben, damit er die Ursache seines Ausbleibens wisse, auch bei wem das Gewehr und die Kleidung, da je derselbe mit Tod abginge, hinterbleiben würden, denn der Kapitän oder Befehlshaber, in welches Quartier deren eins oder anderes weggebracht (würde), darüber zu antworten schuldig sein soll.

15. Wenn aus dem Ausschuß, es sei gleich auf dem Zuge oder (im) Quartier, einer nach Gottes Willen Todes verfahren würde und er bei seinem Leben sich unter dem Fähnlein ohne Verweis und ehrlich verhalten (hat), so soll derselbe nach Kriegsgebrauch mit Trommeln und Pfeifen hingebracht, aus der Corporalschaft, worunter er gelegen, getragen, begleitet von einem jeden seiner hinterlassenen Gesellen, mit 3 Ehrenschüssen begraben werden, jedoch daß der Pastor desselben Quartiers allemal auch dabei sei, nach der Kirchenordnung eine Vermahnung tue und ihm deswegen seine Gebühr widerfahre und nicht entzogen werde.

16. So ihr auf dem Zuge seid, sollt ihr bei den Leuten, da ihr übernachtet,[1]) euch still, fromm und eingezogen halten, denselben wie auch sonst keinem einzigen[2]) Menschen eines Scharfs[3]) (Wert)[4]) nehmen und entwenden oder sonst die geringste Gewalt und Mutwillen üben bei Leib- und Lebensstrafe ohne alle Gnade.

17. Soll auch ein jeder, wenn man auf dem Zuge ist, in seiner Zugordnung, dahin er von seinem Befehlshaber verordnet (ist), bleiben und daraus nicht gehen, noch Unordnung verursachen, bei Leibstrafe.

18. Ein jeder soll sein Zug und Wacht, so oft es an ihm ist, mit allem Fleiß verrichten bei Leib- und Lebensstrafe, es wäre denn, daß er krank wäre und sonst Ehehafften[5]) hätte, so mag er, jedoch jedesmal mit Erlaubnis des Kapitäns und sonst durchaus nicht, der Wacht erlassen werden.

[1]) Text: benachtet. [2]) einigen. [3]) Grimm: Scherf, kleinste Münze, Heller. [4]) In der ausf. Fass. steht: Wert. [5]) Grimm: legitime, gesetzliche, rechtmäßige Ursachen.

19. Keiner soll trunken auf die Wacht kommen, wie auch keiner den andern von der Wacht zum Schlagen fordern oder sich an demselben vergreifen bei Leib- und Lebensstrafe.

Da aber einer oder mehrere trunken aufziehn würden, sollen (sie) durch den Profoß in die Eisen geschlagen und (je) ein anderer an seiner Statt auf die Wacht bestellt werden, welchem alsdann der Trunkene die Gebühr darum zahlen soll.

20. Es soll sich auch keiner auf der Schildwacht schlafen finden lassen bei Leibesstrafe. Da aber der eine oder andere schlafend befunden und darüber tot gestochen würde, soll der Täter darüber nichts verwirkt haben.[1])

21. Es sollen dieselben, so auf die Wacht beschieden[2]) (sind), in den Cortegarden[3]) verbleiben, daraus sonder Urlaub nicht gehen bei Leibesstrafe.

22. Soll ein jeder Soldat auf der Schildwacht verharren, bis er von seinem Commandierer abgelöst (wird), und eher[4]) und davon nicht gehen bei Leib- und Lebensstrafe, wie denn auch keiner einen andern für sich auf die Wacht bestellen[5]) (soll) bei Leib- und Lebensstrafe.

23. Soll keiner auf der Schildwacht ohne Not schießen bei Leibesstrafe.

24. Auf der Wacht, auch in der Cortegarden, soll ein jeder seine Seitwehr nicht ablegen, auch das Übergewehr[6]) (so) setzen, daß ers in der Zeit der Not in aller Eile bemächtigt sein kann. Da aber einer oder mehrere demselben nicht nachleben würden, sollen (sie) auf Erkenntnis unserer Kriegsverständigen am Leibe gestraft werden.

25. Es soll auch keiner ohne Erlaubnis aus dem Quartier gehen, oder da einer oder mehrere außer dem Quartier durch den Profossen[7]) oder sonst (einen Befehlshaber) ergriffen wird, soll (er) ohne Gnade am Leibe gestraft werden.

26. Die Schildwachte sollen bei Nacht durchaus niemand, er sei wer er wolle, passieren lassen, es wäre ihm denn durch seinen Offizier befehligt.

---

[1]) Ein Feind? Welcher andere Ausschußsoldat würde ihn töten, ohne persönlichen Haß? Und sollte dieser für einen solchen Totschlag straflos sein? [2]) Text: bescheiden. [3]) Grimm: corps de garde, praetorium, Hauptwache. [4]) Text: ehe. [5]) Durchgestrichen ist: oder sonst an seine Statt kriegen soll, desgleichen auch von seiner Schildwacht nicht abgehen, er werde dann durch seinen Corporal davon abgelöst. [6]) D. h. im Gegensatz zur Seitwehr Muskete und Spieß. [7]) Text: Profoessen.

27. Die Offiziere sollen durchaus keinen andern, nur die Runde allein, aus- oder einpassieren lassen, sondern dem Oberstleutnant oder dem, so an dessen Statt zu commandieren (hat), dasselbige anzeigen, und (dem), was er ihm deswegen befehlen wird, nachleben bei Leibes- und Lebensstrafe.

28. Soll allen Soldaten in Sonderheit hiermit ernstlich befohlen sein, daß sie auf das Feuer fleißige Achtung haben und nicht durch ihre Unvorsichtigkeit keine Feuersbrunst nicht (!) verursachen, oder dieselbige, das Gott gnädiglich verhüten wolle, sollen ohne alle Gnade an Leib und Leben gestraft werden. Wie denn auch einem jeglichen insonderheit gänzlich verboten sein soll, nach besetzter Wacht außerhalb der Cortegarden Feuer[1]) zu haben. Da aber der eine oder andere darüber befunden (wird), soll (er) durch den Profossen in Eisen geschlagen werden und fernerer Strafe gewärtig sein.

29. Da man zu Felde liegen würde, soll keiner auch in den Schanzen hofieren[2]) und durch[3]) Unsauberkeit schwere[4]) Krankheit verursachen, sondern soweit das ausgesteckte[5]) Malzeichen (steht), gehen. Da aber einer oder mehrere darüber befunden (werden), sollen (sie) 8 Tage in dem Gefängnis[6]) mit Wasser und Brot gespeist werden.

30. Soll auf der Wacht aller Zank, Stürmen und Raufen[7]) durchaus ernstlich verboten sein. Da aber etliche dawider handeln würden, sollen (sie) auf Erkenntnis unserer Kriegsverständigen gestraft werden.

31. Alle Scheltworte sollen hiermit ernstlich verboten sein. Da aber ihrer zwei oder mehrere hierüber betreten (werden), sollen (sie) von unseren Kriegsverständigen nach Erkenntnis bestraft werden.

32. Es soll auch keiner mit dem Feinde im Feldlager ohne Vorwissen des Hauptmanns Zwiesprache[8]) halten oder Briefe wechseln bei Leibesstrafe.

33. Wie auch keiner, der da einiger Verräterei und bösen Argwohns[9]) verdächtig wäre, vom einen oder andern verhehlt[10]) oder geheim gehalten[11]) werden soll bei Leibesstrafe, sondern

---

[1]) Vor Feuer noch ein: kein. [2]) die Notdurft verrichten. [3]) Nach durch: ihre. [4]) schwerliche. [5]) ausgestabene. [6]) Text: in der Gefängnus. [7]) Stürmens und Raufens. [8]) Sprache. [9]) böser Argwohn. [10]) verhelen. [11]) heimlich halten.

dem Profossen oder nach Gelegenheit seiner eigenen Obrigkeit angezeigt und nachgewiesen.

34. Da auch Proviant ins Lager gebracht (würde), soll sich keiner bevor[1]) und ehe er[2]) von dem Profossen geschätzt (ist), vergreifen und vor den Lagern keinen Verkauf machen, sondern auf den freien Platz bringen lassen bei Leibesstrafe.

35. Würde sich nun begeben, daß der Profoß einen Missetäter[3]) von Regiments wegen gefangennehmen[4]) (will) und er dabei, so er ihn allein nicht bewältigen könne,[5]) von einem oder anderen hieran verhindert wird,[6]) so[7]) daß der Missetäter entkommen möchte, so soll jener[8]) ebenermaßen als der Missetäter gestraft werden.

36. Es soll auch keiner sein Losament[9]) oder Lager anzünden bei Leibesstrafe, sonderlich an den Örtern, da man des Proviants zu gewarten[10]) (hat), damit nicht dasselbe zu Nachteil des ganzen Lagers verhindert werde, noch sonst heim- oder öffentlich brennen oder brandschatzen bei Leibesstrafe ohne alle Gnade. Es soll ein jeder zu seiner Lunten, (seinem) Feuer oder Licht fleißig Aufacht haben, damit dem Herrn kein Unrat daraus entstehe, bei Leibesstrafe ohne alle Gnade.

37. Es soll auch keiner Lärm[11]) ohne alle Not machen bei Leibesstrafe, und da ein Alarm sich erhübe, soll ein jeder auf dem Platz bei seinem Fähnlein sich finden lassen und ohne große Leibesnotdurft (durch) nichts daran verhindern lassen.[12])

38. Keine Mühlen, fruchtbaren Bäume, Kornfrüchte und Pfluggeschirr, wie auch unsere Artillerie[13]) und andere zubehörige Sachen, wie die Namen haben mögen, sollt ihr berauben, verderben oder abhanden[14]) bringen bei Leibstrafe.

39. Es soll sich auch in vorfallender Gelegenheit an dem Scharfrichter niemand weder in- noch außerhalb (des) Lagers vergreifen bei Leibesstrafe, sondern denselben wegen der heiligen Justiz[15]) an seinem Amt unverhindert lassen.

---

[1]) vor. [2]) sie. [3]) Mißhändler. Doch wohl allgemeiner gleich: Missetäter. [4]) Text: annehmen. [5]) Wörtlich: und denselbigen mit demjenigen, so er bei ihm nicht bewältigen könne. [6]) Text: worden. [7]) und. [8]) derselbige. [9]) Grimm: Wohnung. [10]) Entweder: den Pr. zu erwarten, oder: des Pr. zu warten. [11]) Vor Lärm noch: keinen. [12]) Text: lasse. [13]) Artollerey. [14]) von abhanden. [15]) Justizien.

40. Da einer oder mehrere ohne Paßbort[1]) aus dem Felde liefe, soll man (ihnen) nehmen, was sie haben, und (sie) sollen dazu ohne Urteil und Recht an Leib und Leben gestraft werden.

41. Es soll auch Marketendern hiermit ernstlich verboten sein, einiges und auch das geringste von Kleidern, oder wie es sonst Namen haben mag, von den Soldaten anzunehmen, ihnen Bier dafür[2]) zu zapfen oder Geld oder Geldeswert[3]) dafür zu geben. Würde aber der eine oder andere hierwider sich gelüsten lassen und (er) des überwiesen werden kann, soll (er) der Obrigkeit[4]) mit allem Gut verfallen sein, auch nach gestallten Sachen dazu am Leibe gestraft werden.

42. Desgleichen soll kein Marketender nach besetzter Wacht den Soldaten Wein oder Bier verzapfen, noch einiges Spiel oder Dobbeln[5]) verstatten. Würde aber der Profoß über (die) gesetzte Zeit einen finden, der sich desfalls übergangen (hätte), soll (er) dem Profoß in seine[6]) Strafe neben dem Bier und Wein, so er zum Zapfen laufen hat, verfallen sein.

43. Es soll auch das Spielen um Geld, als daraus großer Unrat und Verderben entsteht, mit Würfeln und Karten, sonderlich aber auf der Tag- und Nachtwacht gänzlich verboten sein bei ernstlicher unnachläffiger Strafe.

44. So soll auch niemand dem andern, was er auf der Wacht oder sonst in des Herrn oder seinem eigenen Gewerbe (hat), seine Kleider, Proviant oder anderes, stehlen oder abwendig machen. Denn da einer hierüber betreten und durch Zeugen überführt[7]) würde, derselbe soll ohne einige Gnade durch den Diebhenker als ein Erzdieb um die Schanze gestrichen und als[8]) ein Schelm des Landes verwiesen werden, und soll für[9]) solchen Dieb oder andere, so Unredliche (sind), kein Kriegsmann, er sei gleich, wer er wolle, Fürbitte[10]) tun bei höchster Ungnade.

45. (20.) Niemand soll, es sei Befehlshaber oder gemeiner Soldat einige Huren bei sich haben und aufhalten bei Leibesstrafe. Die aber ihre Eheweiber haben, (denen) werden sie[11]) billig verstattet.

---

[1]) Text: Paßbart. Grimm: passeporte, Geleitsbrief. [2]) darauf. [3]) Gelds-gewähr. [4]) Oberkeit. [5]) Grimm: mit Würfeln spielen, dann allgemein verderbliche, gefährliche Glücksspiele, wobei der Begriff des betrügerischen, verächtlichen Spielens darin liegt. [6]) Text: seiner. [7]) überzeugt. [8]) für. [9]) vor. [10]) Vorbitt. [11]) werden ihnen.

46. (21.) Keine Aufwiegelung, Rottierung und Meutereien sollt ihr anrichten, sondern fromm, eingezogen, getreu und gehorsam sein, auch ohne euren Befehlshaber nicht vergeblich zusammen laufen, keine gemeine Sprach[1]) halten, ingemein keinem Menschen, wie auch einer dem andern keine Gewalt oder sonst in[2]) einigerlei Wege Frevel und Mutwillen tun oder sich ungebührlich verhalten und keine ehrlichen Jungfrauen, Weiber oder Mägde ankreichen,[3]) anschreien, anrufen oder anpfeifen, noch in andere Wege beunruhigen. Da aber der eine oder andere hierwider handeln würde, sollen (sie) ohne alle Gnade andern zum Exempel an Leib und Leben gestraft werden.

47. (22.) In den Krügen und Zechen sollt ihr euch andern euren Nachbarn, so bei dem Ausschuß nicht sind, nicht eben vorziehn und sie verachten, Zank und Haber mit ihnen anrichten, (sie) die Zechen zu bezahlen nötigen oder ihnen mit Garten[4]) Eier, Wurst, Speck oder Brot[5]) abzwingen, sondern schiedlich und friedlich sein und euch freundlich mit einander vertragen oder ernster Leibesstrafe gewärtig sein.

48. (23.) Keiner soll auch allein mit seiner scharf geladenen Muskete (und) brennenden Lunten über Feld gehen und etwa Unglück damit anrichten, es wäre denn, daß sie bei einander wären und solches auf den Notfall ihnen von ihren Befehlshabern befohlen würde. Ihr Seitgewehr aber mögen und sollen sie, (und) zwar außerhalb des Herrndienstes, beides, wenn sie zur Kirche, in die Stadt oder sonst über Feld gehen, an der Seite wie Soldaten tragen, die häßlichen, alten, krummen Maulkörbe abschaffen, an deren statt jeder sich[6]) zu Ehren ein gut Rappier zeugen, jeder damit ohne große und erhebliche Ursache niemand beschädigen noch verletzen bei Leib- und Lebensstrafe.

49. (24.) Dem Profossen und dem Regiment soll sich niemand widersetzen, sondern ihm als einem, so die Justiz an unserer Statt verwaltet, alle gebührliche Schuldigkeit leisten wie[7]) uns selbst bei Leib- und Lebensstrafe. Wenn sich auch in den Quartieren einer oder der andere ungebührlich verhielte, die gefängliche Haft verwirkte und der Regimentsprofoß nicht vorhanden (ist), mag der

---

1) Soviel wie: öffentliche Erörterung. 2) Text: ein. 3) Soviel wie: anfahren, anfauchen. 4) Grimm: auf der Garte liegen, sich herum treiben. 5) Im Text hinter Brot noch: nichts. 6) ihm. 7) als.

Offizier den Amtmann deswegen ersuchen, welcher ihm auf solchen Fall die Hand zu bieten schuldig sein soll.

50. (25.) Bei Tag und Nacht soll keiner nicht schießen oder sonst etwa aus voller unbedachtsamer Weise und ohne Not einen anderen Lärm verursachen bei Leibstrafe.

51. Wenn sich auch zutrüge, daß etliche Gefangene etwa hereingebracht werden sollten, so soll keiner dieselben berauben, schlagen oder (an sie) Gewalt anlegen, sondern (es) sollen dieselben durch die Offiziere in der Wacht hereinbegleitet, dem Profossen überantwortet oder sonst in gebührende Custodi geführt werden und nicht verstattet (werden), daß ihnen durch Soldaten oder andere lose Buben einige Vergewaltigung getan und widerfahren möge.

52. (26.) Alldieweil sich befunden, daß nach gehabtem und vollendetem Exercitium die Soldaten gestreckt und in vollem Schwarm in die Wirtshäuser fallen, darinnen sitzen[1]) bleiben, Tag und Nacht schwelgen, ihre Hausarbeit dadurch versäumen und liegen lassen, so soll (dies) hiermit auch ernstlich verboten (sein), und da einer seiner Gelegenheit nach den Durst gelöscht (hat), sich nach seiner Gewahrsam zu begeben schuldig sein.

53. (27.) Es soll auch aller alte Groll, Haß und Neid bei diesem löblichen und hochnotwendigen Exercitium gänzlich hintan gesetzt und nicht geeifert werden bei Leibesstrafe, sondern es soll ein jeder seine Sache dem Rechte[2]) befehlen und dessen Ausganges gewärtig sein.

54. (28.) Da auch einer oder mehrere, so zu diesem Fähnlein die Zeit, wie das Fähnlein gerichtet (wurde), nicht bewehrt[3]) (sind) oder geschworen (haben), durch anderer Absterben oder sonst unter das Fähnlein kommen würden, sollen sie nichtsdestoweniger gleich den anderen, als wenn sie dazu[4]) bewehrt (wären) und einen leiblichen Eid geschworen (hätten), dem[5]) Artikelsbrief in allen Punkten nachzuleben[6]) und (ihn) zu halten schuldig oder ernster Leibesstrafe neben andern Übertretern gewärtig sein.

55. (29.) Auch sonst alles das tun und leisten, was ihm von seiner vorgesetzten Obrigkeit bei diesem hochlöblichen Werke zu unserem

---

[1]) Text: besitzen. [2]) dem Rechten. [3]) gewehrt. [4]) Besser gesagt: damals dazu. [5]) Vor dem ein: und. [6]) Verbrechung.

Dienste befohlen wird und einem frommen, ehrlichen Soldaten und getreuen Untertan eignen und gebühren will.

56. (30.) Oder im Gegenteil nach jeder Übertretung[1]) auf Erkenntnis unserer Kriegsverständigen gebührlicher Strafe und Einsehens gewärtig sein.

57. (31.) Wie wir uns denn auch vorbehalten, auf alle andere und jede Übertretung, ob die gleich in diesen Artikeln nicht spezifiziert und (ein)begriffen (ist), nach gestallten Sachen auf Erkenntnis unserer Kriegsverständigen die gebührliche Strafe zu verordnen.

58. (32.) Danach sich alle und jede, so zu diesem löblichen Ausschuß verordnet und unter dies Regiment gestellt (sind), zu achten und zu halten wissen werden.

59. (33.) Denn wir es also von einem jeden gehalten haben wollen und meinen es ernstlich, den Gehorsamen und Frommen zu sonderen Gnaden geneigt.

Gegeben[2]) auf unserer Feste Wolfenbüttel
den 1. Juni 1605.

(L. S.) Henricus Julius
(eig. Unt.)

[1]) Text: Verbrechung. [2]) Geben.

IV.

Die „Ordinanz“ (18. Sept. 1606).[1])

1. Die Vorlage des Herzogs.

Propositio die Ritterschaft betreffend.

Erstlich erachten wir, daß es unter der Ritterschaft nach angestellter Ordinanz, nämlich bei den Cornetten, Waffen und Livreen,[3]) weil es, daß dieselben vor andern viel bequemer, nunmehr[4]) ein jeder aus der Erfahrung selbst bekennen muß, unverändert bleibe.

Zum andern. Demnach auch in nächster Kriegsexpedition vor Braunschweig und alhier augenscheinlich

2. Die genehmigte Form der „Ordinanz“.

Unsere,[2]) von Gottes Gnaden Heinrich Julius', Bischofs des Stiftes Halberstadt, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg, verfaßte Ordinanz, nach welcher sich unsere frommen und getreuen Untertanen des löblichen Ausschusses zu Roß und Fuß in Exercierung der Waffen jedesmal zu achten haben sollen.

Die Reiterei belangend.

Erstlich so wollen wir, daß es unter unserer löblichen Ritterschaft, Beamten und anderen, so uns mit Roßdiensten verwandt, nach unserer vorigen angestellten Ordinanz, nämlich bei den Cornetten, Waffen und Livreen[5]) unverändert bleiben soll.

Zum andern, damit auch itztgemeldte unsere Ordinanz fleißig unterhalten werde und nicht in

[1]) S. o. S. 164. Die beiden Abschriften der genehmigten Form der „Ordinanz“ weichen inhaltlich und textlich nicht von einander ab. [2]) Text: unser. Es bezieht sich auf: verfaßte Ordinanz. [3]) Liefereien. [4]) Vor nunmehr ein: wie. [5]) Liebereien.

(sich) befunden, daß die von Adel, Amts- und andere Personen, so uns mit Roßdiensten verwandt, an Knechten, Jungen, Waffen und Pferden, bei weitem als sie gemustert (waren), nicht gestaffiert (waren), oder doch sehr abgenommen (haben), muß[1]) derowegen erster Gelegenheit unter denselben wiederum eine Musterung angestellt (werden), damit die Mängel ersetzt und sie in stetiger Bereitschaft bleiben, alle halbe Jahre, nämlich kurz nach Fastelabend, vor der Saatzeit[2]) einmal und zum andern Mal nach der Ernte um Bartholomei.[3]) Abnehmen gerate, wollen wir, daß zum wenigsten alle Jahr zweimal, nämlich ungefähr um Fastnacht einmal, und dann zum Herbst nach der Samzeit zum andernmal Musterung gehalten und ein jeder vorigem unserm getanen Ausschreiben zufolge an Wehren, Waffen, Pferden und Gesinde gestaffiert sei und befunden werde, worauf dann unsere Commissare[4]) vermöge ihrer Pflicht und Eide fleißig Achtung haben, mit niemand durch die Finger sehen, und da es an einem oder dem andern mangeln würde, (es) uns treulich hinterbringen sollen, damit wir deswegen unser erustes Einsehen gegen die Ungehorsamen zu gebrauchen haben mögen. Jedoch soll jedesmal unser Ausschreiben derowegen vorher geschehn.

Zum dritten. Wir wollen auch, daß ein jeder Rittmeister unter seiner Compagnie[5]) zum wenigsten zwanzig gute lange Rohre denjenigen, so sie recht und wohl zu gebrauchen wissen, verordnen möge.

Zum (dritten) vierten.[6]) Und damit durch Ungewißheit des Gesindes, welches[7]) sich zu Zeiten nur auf einen Monat und zum längsten ein halb Jahr zu dienen verbindet und seines Gefallens wiederum abziehen will, keine Unordnung nicht einschleiche, soll sich ein jeder reisige Knechte einem Junker oder Herrn ein ganz Jahr lang zu dienen verbinden oder ein viertel Jahr vorher seinen Dienst aufkünden, damit sich ein jeder bei Zeiten an dessen Stelle eines andern zu erholen[8]) haben möge.

[1]) Text statt muß: und. [2]) vor dem Sambszeit. [3]) Im Text folgt noch: gemustert werden möchten. [4]) Text: Commissarien. [5]) Compagnien. [6]) In fast wörtlich, inhaltlich völlig gleichen Punkten wird im Text die genehmigte Fassung, Abweichungen in der Vorlage nur in den Anmerkungen wiedergegeben. [7]) Text: welche — verbinden — wollen. [8]) Gleich: sich beschaffen.

Zum (vierten) fünften. Da auch von unserer löblichen Ritterschaft geklagt wird, daß sie von den Knechten und Jungen, wenn sie auf dem Zuge sind, der Besoldung halber dermaßen geschätzt und sie zu Zeiten 6, 7, 8 oder mehr Taler des Monats zu Besoldung fordern[1]) und haben wollen, gleichwohl aber solches den Reichsabschieden, der Billigkeit und dem Herkommen ganz zuwider,[2]) so wollen wir, daß nämlich einem versuchten Knechte monatlich 4, einem gemeinen Knechte 3, einem starken Jungen $2^1/_2$ th und mehr nicht zur Besoldung gegeben werde, diejenigen aber, (welche) sich dieser Ordinanz nicht bequemen und damit friedlich sein wollen, in unsern Landen in keinen Dienst aufgenommen werden sollen.

Zum (fünften) sechsten. Wie denn auch keiner dem andern sein Gesinde abspannen oder zu Nachteil dieser unserer Ordinanz unterhalten und besolden oder darüber ernstes Einsehens gewärtig sein soll.[3])

Zum (sechsten) siebenten. Sollen die Rittmeister allemal bei der Musterung, oder wann es die Gelegenheit leiden will, ihre Reiter an einem gewissen Ort zusammenbescheiden, auf Pferde und Gesinde fleißig Achtung haben und sich mit denen exercieren.

Zum (siebenten) achten. Auf den Fall der Aufmahnung wollen wir, daß einem jeden Oberstleutnant die Ausschreiben zugeschickt (werden sollen), welche die Amtleute, als dem Oberstleutnant Ernst Wrampe die Amtleute zu N. N. N. und dem Oberstleutnant Heinrich Christoff von Weferling die Amtleute zu N. N. N., alsbald fortzuschicken hiermit ernstlich befehligt sein sollen.

Zum (achten) neunten. Im Aufziehen soll sich ein jeder Oberstleutnant mit seinen Rittmeistern (wegen) der Quartiere vergleichen, damit deshalb kein Streit vorfalle und die Untertanen nicht zu sehr belegt und übernommen[4]) werden mögen.

Zum (neunten) zehnten. Sollen sie sich bei den Untertanen im An- und Aufzuge still und friedlich verhalten, dieselben über die Billigkeit nicht beschweren, sondern mit der Notdurft und der Leute Vermögen[5]) zufrieden sein.

Zum (zehnten) elften. Den Offizieren soll vermöge unserer Verordnung, sobald sie des Orts, wohin sie zum Ernst beschieden (sind), anlangen und zusammenkommen werden, ihr Vorteil angehen. Die gemeinen Reiter aber sollen dem Herkommen nach mit notdürftigem Futter und Mahl versehen werden.

---

[1]) Im Text folgt: dörffen. [2]) Dieser Passus (von gleichwohl an) fehlt in der Vorlage. Als Randnotiz in der Vorlage nur: der Billigkeit und dem Herkommen zuwider. In den Abschriften wie oben. [3]) In der Vorlage: bei Strafe des Oberstleutnants. [4]) Text: übernohmmen. Gleich: überanstrengt, -belastet. [5]) Gleich: Fähigkeit.

Zum (elften) zwölften. Es soll auch ein jeder Oberstleutnant neben andern hohen Ämtern seinen eigenen Profoß haben, damit unter seinen Reitern desto besser Regiment gehalten und er sich dessen auf allen Fall bei Zeit zu erholen[1]) (habe) und (er ihn) bei andern Regimentern nicht (zu) suchen brauche.[2])

Zum (zwölften) dreizehnten. Auf der Musterung soll keiner kein geliehen Pferd, Waffen, Knecht oder Jungen haben, auch sonst auf dem Zuge an Knechten, Jungen und Pferden ohne des Oberstleutnants oder Rittmeisters Vorwissen keine Auswechslung geschehn[3]) bei Leibstrafe. So sollen auch alle die Befehlhaber, so wir unter die Compagnie verordnet (haben), gegenwertig und nicht abwesend, sondern vorhanden sein oder darauf nicht ausgezahlt werden.

Zum (dreizehnten) vierzehnten. Alle, so uns mit Roßdiensten verwandt, niemand ausgeschlossen, dieselben sollen auf Erfordern in der Person erscheinen und ihre Pferde bei Verlust ihrer Lehen vorfull[4]) haben, es wäre denn, daß einer seiner Ehehaften halber nicht erscheinen könnte. (Dann) soll er doch einen von Adel oder sonst qualifizierte Person an seine Stelle, der dieselbe nach Gebühr vertreten könne, dagegen einschicken.

Zum fünfzehnten.[5]) Würden auch uns zu untertänigen Dienst und Ehren die Offiziere und andere mehr Pferde, denn (womit) sie uns verwandt, auf den Zug zur Stelle bringen, auf dieselben wollen wir über Futter und Mahl sechs gute Gulden, zu zwanzig Silbergroschen den Gulden gerechnet, monatlich auszahlen lassen.

Zum (vierzehnten) sechzehnten. Soll auch auf die Waffen und Livree[6]) niemand vereinzeln[7]) noch voneinander kommen lassen, sondern sie komplet[8]) und vor voll[9]) halten und führen, worauf dann unsere Rittmeister sonderlich Achtung haben oder gegen die Nachlässigen sich dagegen gebührlichen ernstlichen Einsehens gebrauchen (sollen).[10])

---

[1]) Gleich: für sich erlangen, erreichen (Grimm). [2]) Text: dörffe. [3]) Die Bestimmung wegen der Auswechslung fehlt in der Vorlage. [4]) D. h.: für voll, vollzählig. [5]) Am Rande in der propositio ein NB.: wegen der übrigen, daß Rever. sich deswegen resolvieren wollte, was darauf monatlich gegeben werden (soll). [6]) Lieberey. [7]) vorenzlen, vorentzeln, einzeln verkaufen. [8]) compleet. [9]) = vorfull (o. Anm. 4). [10]) In der Vorlage fehlt von: worauf . ., an.

Zum (fünfzehnten) siebzehnten. Sollen sie sonst sich aller Kriegsordinanz, wie die bisher in und außerhalb Reichs unterhalten worden (ist) oder noch künftig in Gebrauch kommen und von uns verordnet werden möchte,[1]) allermaßen zu bequemen schuldig sein.

Die Regimenter unter dem Fußvolk betreffend.

Zum sechzehnten. Die Regiment zu Fuß belangend, demnach dieselben über Vermuten nicht allein an der Zahl abgenommen, sondern fast derselbe Teil, so bei erster Musterung befunden, durch Finanzen, welche sie teils an die Haupt-, teils (an die) Amtleute geben müssen, wiederum losgelassen und andere nichtswürdige Personen an derer Statt gestellt, die doch ebensowohl mit überschwänglichen Besoldungen aufgebracht und unterhalten worden sind, daher nicht wenig die Regimenter in Abnehmen kommen, zugeschweigen daß die Livreen und Gewehre, so mit[2]) großen Unkosten gezeuget,[3]) ganz verpartieret worden, — derowegen wir hochnötig erachten, daß nach beschehner Ernte auch eine Spezialmusterung vorgenommen und die Regimenter wiederum in Richtigkeit gebracht werden mögen.

Die Regiment zu Fuß belangend.

Zum achtzehnten. Demnach unter denselben bis anitzo allerhand Mißbräuche und Finanzerei[4]) einschleichen, welche sich teils die Haupt-, teils[5]) (die) Amtleute gebraucht und auf ihre eigene Autorität[6]) allein um ihres schändlichen Genusses[7]) willen diejenigen, so sich von diesem löblichen und hochnötigen Werk durch Geld abzukaufen vermocht (haben), losgelassen und andere nichtswürdige unvermögende Personen wiederum an die Stelle genommen (haben), daher nicht wenig die Regimenter in Abnehmen (ge)kommen, zugeschweigen, unter was Schein und Prätex sie sich sonst (haben) bestechen lassen, und dann auch hierunter die Livreen und Gewehre, so mit[2]) großen Unkosten gezeugt,[3]) ganz verpartieret und hinweggebracht worden (sind), weshalb dies löbliche und hochnützliche Werk, wenn[8]) solchen und dergleichen Inconvenienzien nicht bei Zeiten vorgebaut würde, ein schädlicher Riß und Durchbruch verursacht werden möchte, welches wir denn gegen die Verbrecher uns vorbehalten und zu gebührender

---

[1]) Text: möchten. [2]) auf. [3]) = herstellen, verschaffen. [4]) Finnanzerey. [5]) als. [6]) Authoritet. [7]) Geniebes. [8]) Text: von.

Zum siebenzehnten. Weil sich auch die Ober- und Unteramtleute, wie auch die Untertanen selbst beschweren, daß zum Ausschuß des Volkes allzuviel ausgenommen und daher ihrer wenig zu Hause geblieben sein sollen, daß derowegen von den Oberamtleuten Erkundigung eingenommen würde und sie bei ihren Pflichten und Eiden mit niemand hierunter durch die Finger sehen, sondern der Wahrheit und dem gemeinen Nutzen zum Besten anzeigen, an was Orten unter eines jeden Inspektion die Moderation billig vorzunehmen sei. Auf solchen Fall sollen die Fähnlein, so 200 stark, auf 150, die, so 150, auf 120, und alle nach Gelegenheit reduziert und (herunter)gebracht werden.

Zeit zu eifern[1]) wissen wollen. Demnach wir aber gänzlich gemeint,[2]) solch löblich, hochnötig und nützlich Exercitienwerk unter unsern frommen und getreuen Untertanen keineswegs fallen zu lassen, sondern fleißig zu unterhalten und zu continuieren, derowegen befehlen wir nochmals hiermit ernstlich und wollen, daß alle und jede obspezifizierten (Leute) bei den Pflichten und Eiden, womit sie uns zugetan und verwandt, sich solcher unbilligen Händel bei Leib- und Lebensstrafe nicht allein hinfür gänzlich enthalten, sondern auch allen und jeden nachgesetzten Punkten und Artikeln allermaßen gehorsamlich nachleben und (sich so) erzeigen sollen.

Zum (achtzehnten) neunzehnten. Es soll auch bei jedes Regiment gegen bevorstehende Musterung ein Spezialkommissarius verordnet werden, welchem sonderbare Instruktion seines Officii soll erteilt werden.[3])

Zum (neunzehnten) zwanzigsten. Imgleichen auch, weil die gemeinen Soldaten zu zeiten ihr Gewehr übel in Acht nehmen, daß unter jedem Fähnlein ein Kapitän de les Armis, der da mit Fleiß auf die Waffen sehen (soll), bestellet und (ihm) zu seinem Unterhalt eine monatliche Besoldung ungefähr von 4 fl des Monats gegeben werden möchte.

Zum (zwanzigsten) einundzwanzigsten. Damit es auch den Soldaten nicht zu schwer werde, daß sie sich mehr nicht, denn in vier Wochen einmal auf einen Sonntag nach Mittag um 1 Uhr[4]) exercieren, dazu an dem Orte, da sie wohnhaftig sein, wohin sich die Offiziere jedesmal zu ihnen begeben und[5]) zu solcher Behuf von den Amtleuten allemal

---

[1]) iffern. [2]) gleich: gesinnt. [3]) Randbemerkung in der Vorlage (Berkelmanns Handschrift): „Ob nicht die Bestallung dieser Spezialkommissarien bis zu einem Auf- und Feldzuge einzustellen, zu Ersparung der Unkosten. Inmittelst bis dahin werden die Ober- und Amtleute gute Ordnung und Richtigkeit befördern helfen.“ [4]) Nach Mittag um 1 Uhr fehlt in der Vorlage. [5]) Auch die Anordnung wegen der Fuhren fehlt noch in der Propositio.

die Fuhren verschafft werden, und dann das ganze Fähnlein aber alle drei Monate einmal zusammen kommen und das Exercitium treiben soll. In währenden Ernten aber soll damit ganz eingehalten werden.[1])

Zum (einundzwanzigsten) zweiundzwanzigsten. Alle gemeinen Soldaten, so dieselben auf den Zug gefordert und gebracht werden, wollen wir denen zu ihrem monatlichen Unterhalt, den Monat zu dreißig Tagen gerechnet, sechs Mariengulden, jeden zu 20 Mgr. gerechnet, geben und zahlen lassen. Und soll der Monat den Tag ihres Aufzuges angehen und den Tag ihres Abzuges wiederum ausgehen.

Zum (zweiundzwanzigsten) dreiundzwanzigsten. Würde aber denselbigen an Bezahlung Proviant gereicht, sollen sie doch damit nicht übernommen[2]) werden, sondern ein Brot von — Pfunden —, ein ℔ Speck —, ein Stübigen[3]) Biers — und höher nicht angerechnet werden.

Zum (dreiundzwanzigsten) vierundzwanzigsten. Allbieweil uns auch bis anitzo auf die Soldaten an ihrem Unterhalt ein Merkliches aufgangen und nichts weniger die anderen, so zu Hause geblieben, ihnen auch fast doppelt und dreifach geben müssen, also daß dieselben unsers Unterhalts halber wenig befreiet (waren), und gleichwohl unbillig (ist), daß wir auch über das damit beschwert werden sollen,

wollet ihr mit treuem Fleiß beratschlagen, ob nicht auf Mittel und Wege gedacht werden (könne), wie man solchen Unterhalt der sechs Mfl. an denen, so zu Hause bleiben, finden und also ungefähr ihrer sechs den siebenten halten möchten, weil sie gleichwohl die Freiheit haben, zu Hause zu bleiben und doch sonst alle ingesamt die Landfolge zu tun schuldig, die doch nur ihretwegen der sechste oder siebente Mann verrichten. So lassen wirs uns bedünken, es sollte solches leichtlich zu erheben sein, sonderlich wenn die Oberamtleute die Abteilung nach dem Vermögen der Leute anstellten,

derowegen sollen es unsere Beamten also anstellen, daß eins für alles monatlich ihrer sechs den siebenten Mann halten und die Besoldung der sechs Mariengulden entrichten mögen. Jedoch soll solcher Unterhalt anders nicht, denn auf einen Feldzug und länger nicht gemeint sein.

---

[1]) Dieser letzte Satz fehlt ebenfalls in der Vorlage. [2]) S. o. S. 228 Anm. 4. [3]) = Stübchen, kleines Flüssigkeitsmaß (stupa, stopa, mhd. stouf Becher).

wie die Leute sonst in dem großen Landschatz zu tun gewohnt. So würde der arme Mann nicht übernommen und trügens allein die, so das Vermögen hätten, welche es denn gern tun würden, so sie dagegen zu Hause bleiben möchten. Es sollte aber diese Unterhaltung weiter nicht, denn auf den Fall eines Zuges, und sofern derselbe uns und die unsrigen concernierte, gemeint sein. Sonst bliebe es bei der vorm Jahr angestellten Contribution, die dann ganz leicht und gering, davon die Offiziere unterhalten, die Gewehre und Kleidung vollends bezahlt werden könnten.

Zum (vierundzwanzigsten) fünfundzwanzigsten. Es sollen bei diesem gemeinen Werk auch die Städte, Freie und Unfreie und alle anderen, so nicht im delectu sein, zugleich, auf Maß und Weise wie mit Rever. Illustr. sie sich dieserwegen allbereit[1]) verglichen[2]) oder noch in künftig tun möchten, mit contribuieren und niemand ausgeschlossen werden.

Zum sechsundzwanzigsten.[3]) Die kleinen Städte belangend, demnach dieselben mehrenteils keine ganzen Fähnlein ausbringen, sondern unter andere Amtsuntertanen versteckt werden müssen, worüber sie sich denn vielmal beschwert (haben), auch auf den Zug übel gefolgt sein, derowegen zu bedenken, wie es inkünftig mit denselben anzustellen.[4])

Zum (siebenundzwanzigsten) sechsundzwanzigsten. Die fünf großen Städte, als Hannover, Göttingen, Hameln, Northeim und Einbeck be-

---

[1]) verstärktes bereits, schon. [2]) Der Vergleich mit Rever. fehlt in der Vorlage, ist erst als Randbemerkung in der Abschrift der genehmigten Fassung, im Text im Exemplar von 1608. [3]) Als 25. Punkt (kreuz und quer durchstrichen) geht ein Vorschlag vorher, daß die Adelsuntersassen ganz befreit bleiben, aber gleich den anderen kontribuieren sollten. [4]) Am Rand: dieser Punkt hat seine Richtigkeit.

treffend, soll eine jede Stadt auf ein Fähnlein Soldaten an der Anzahl, nachdem sie groß, zum Ausschuß gesetzt (werden, bei ihnen) das Exercitium unterhalten (werden), und (sie) die Folge tun, die übrigen aber, wie itzogemeldt, contribuieren.

Zum (achtundzwanzigsten) siebenundzwanzigsten. Den Dienst belangend, weil unmöglich, daß die im Ausschuß in währendem Exercitio und vorfallenden Zügen auch zugleich unsern Dienst zu Hause verrichten können, woraus denn allbereit allerhand Unrat und Widerwillen entstanden,

so dünket uns, hochnötig (zu) sein, daß dieses Punktes halber reiflich beratschlagt, und was ohne unsern Nachteil sein mag, den Soldaten an Dienst Erleichterung geschehe, damit dieselben desto williger sein und dies löbliche Werk in einem guten und festen Bestand bleibe und erhalten werde.

so sollen sie monatlich einen Tag des Dienstes befreit sein, in der Erntezeit aber mit dem Exercitio ganz still und eingehalten werden.

Zum (neunundzwanzigsten) achtundzwanzigsten. Demnach auch zwischen den Kriegsoffizieren und Amtleuten wegen der Jurisdiction bis anitzo allerhand Streit vorgefallen und einer dem andern zu Zeiten ungebührlichen Eingriff getan,

daher [1]) die Soldaten in Verwirrung und Mutwillen geraten (sind), daß deswegen auch deliberiert werde, wie es inkünftig damit gehalten werden und sie allerseits sich danach zu achten haben möchten.

so sollen sie sich beiderseits unseres deswegen allbereit an sie [2]) ergangenen Befehls [3]) allermaßen zu richten haben.

Zum (dreißigsten) neunundzwanzigsten. Wofern sich sonst die gemeinen [4]) Soldaten auf Zug und Wacht in und außer den Quartieren, auch sonst allenthalben, was sich Kriegsbrauch und gestallten Sachen nach eignen und gebühren will, zu verhalten haben sollen, davon haben wir vorm Jahre einen Artikelsbrief verfaßt [5]) und sie darauf angeloben lassen, [6])

Wir wollen aber, daß derselbe bei dieser Beratschlagung verlesen, bei allen Artikeln eines jeden Bedenken gehört und solches, wie sonst auch

wobei wir es nochmals bleiben und bewenden lassen.

[1]) dannenhero. [2]) ihnen. [3]) Befehlichs. [4]) allgemeinen. [5]) verfassen. [6]) Das lassen fehlt in der genehmigten Fassung, ist in der Vorlage durchstrichen, steht aber sinngemäßer.

bei allen andern Artikeln, mit Fleiß protokolliert und verzeichnet und uns durch unsern Kriegskommissar schleunigst referiert und zu unserer Ratifikation hinterbracht werde.

Gegeben auf unserm Stiftshause Grüningen den 12. Juli 1606.

(Unterschrieben am 16. Sept. von:)

Georg von Maxen,
Jeorge Frost
Hans Statius
M. Greiner
Melcher Reichards
Heinrich Wissel
Johannes Rump
Philip Knochenhauer
Erich Biermann
Johan Bode Meyer
Lorenz Bergklman
H. Hartwig
F. v. Reden
A. Kniesteb
Ernst Wrampe
Heinrich Christoffer von Werberling
Erich von Bennissen
Jasper von Alten.

V.

Die „Erklärung" zu Seesen (30. Mai 1609).[1])

Auf Rever., unsers g. f. und Herrn gnädige Verordnung und Proposition ist nach Erwägung der Sache, auch der Umstände, gemeiner Notdurft und Beschaffenheit nachfolgende untertänige Erklärung (genehmigt):

Zum ersten wird für nötig und gut angesehen, daß zu Haltung gemeiner Gleichheit, und weil auch allbereits den Städten zugelassen, daß die ihre Bürgerschaft insamt bewehrt und geübt machen mögen, die gemeinen Untertanen aufm Lande, auch darunter derer vom Adel, Kloster und Städte Leute, so denselben mit sonderbarer Gerichtsbarkeit zuständig sein, mit Gewehren gleich denjenigen, so bisher zum Kriegsexercitio ausgenommen und gebraucht gewesen, nämlich mit Harnisch und langen Spießen und tüchtigen Musketen versehen und exercirt würden, damit keiner vor den andern sich (der) Ungleichheit und Beschwerung zu beklagen, auch einer am andern gebührlicher Handbietung, Hülfe und Rettung sich desto mehr zu getrösten haben möge.

Zum andern, weil der Ausschuß von S. F. G. hiebevor bewehrt gemacht, so wirds dabei gelassen, daß diejenigen, so dieselben Gewehre bisher gehabt und sich damit geübt (haben), bei denselben bleiben, dieselben Leute auch mit Zeugung oder Zahlung der anderer Untertanen Gewehre nicht belegt noch beschwert werden, aber die andern noch unbewehrten Untertanen, sintemal ein jeglicher dem Landesfürsten die Landfolge zu leisten und zu Verteidigung Land und Leute, auch seiner selbst und seiner Nachbarn[2]) schuldig, die mangelnden Gewehre selbst, so best und wohlfeil man kann, erzeugen und kaufen, welche jedoch die Oberamtleute bestellen und den Untertanen ihrer Inspektion gegen derselben zusammen(zu)schießende ziemliche Bezahlung verschaffen und danach in an(zu)stellender Musterung durch S. F. G. Kriegsoffiziere unter dieselben nach jedes Qualität ausgeteilt werden sollen.

[1]) S. o. S. 189. Der obige Text entspricht der vom Herzog im Jan. 1613 unterschriebenen Fassung. Inhaltlich nicht abweichend von der Abschrift H. 16. B. 11. Nr. 14. [2]) Nachbaurn.

Zum dritten. Damit S. F. G. die Unkosten[1]) auf Unterhaltung der Offiziere nicht zu hoch laufen und (zu) schwer fallen mögen, sollen dieselben, so das Exercitium verrichten, aus dem bisher gehabten Ausschuß genommen und gegen solche dienstliche Übung hiefür herrendienstfrei gelassen, auch damit man der Offiziere desto weniger bedürfe, die Fähnlein nach hievoriger alter Gewohnheit verstärkt[2]) werden.

Zum vierten. Damit auch die reitenden Förster und Amtvögte, so Pferde haben und nicht entbehren können, hinfür zu Versäumnis ihrer Dienste und zu S. F. Gnaden Schaden unter die aufgerichteten Reiterfahnen nicht mehr gezogen, sondern damit verschont werden, sollen diejenigen, so freie vermögsame Höfe haben und im Ritterdienst[3]) noch nicht sind, von neuem dazu gezogen, item den vornehmen Krügen, daß sie derobehuf ein tüchtig Pferd und Rüstung halten, auferlegt und denselben dagegen der Krugzins, welchen sie an die Ämter geben, erlassen (werden), auch denjenigen, welche solche vornehme und an Heerstraßen gelegene Krüge ausgeboten haben, anbefohlen werden, dieselben entweder selbst zu bewohnen und das Pferd darum zu halten, oder denen, so die Krüge inne haben und zur Reiterei tüchtig sind, den Krugzins fallen zu lassen, wie denn auch derobehuf bei etzlichen geringen Krügen aus den Gemeinden an unschädlichen Orten Plätze zu nötigen Wiesen und Äckern, welche bei denselben Krügen stets bleiben sollen, anzuweisen.[4])

Und zum fünften soll jeglicher Landdrost und Oberamtmann von neuem alle Untertanen in Städten und Dörfern seiner Inspektion beschreiben und davon Verzeichnis gen Hofe einschicken, damit zuvörderst sie und hochermelter unser g. f. u. Herr eigentlich wissen können, wann zum Notfall der zehnte, fünfte oder dritte Mann erfordert (sind), wie stark jeder S. f. g. zur Landesnotdurft, Schutz und Rettung zuziehen könne und werde.

Urkundlich dieser kurzen wohlgemeinten Abrede[5]) ist dieselbe von den Anwesenden unterzeichnet. Actum Seesen[6]) am 30. Mai ao. 1609.

Henricus Julius (im Jan. 1613 unterschrieben.)	Heinrich Wissel
Franz von Reden	Johannes Rump
D. Sachse	Erich Bierman
Lorenz Bergklman	Philip Knochenhauer.

[1]) Der Unkost. [2]) gesterkt. [3]) In der Abschrift: Satteldienst. [4]) Text: auszuweisen. [5]) Am Rand notiert, in der Abschrift im Text: welche jedoch alles auf die vernünftige künftige Befindung und mögliche Erfolgung gerichtet, auch dabei, daß in der Kriegsübung die kündlich Armen, Gebrechlichen und veralteten Leute zu verschonen, untertänig erinnert ist. [6]) Text: Sesen.

VI.

Die zweite Denkschrift Sachses (1612).[1]

Einfältiger Diskurs[2]) von der Kriegsdisziplin.

Justinianus, der Kaiser, setzt in der Vorrede über sein Institutiones: es sei der Kaiserlichen Majestät notwendig, in ihrem Regiment auf zwei Dinge Achtung zu haben, nämlich den Frieden und den Krieg, damit sie auf alle Fürfälle sowohl in dem einen als dem andern versehen sein möchten, zu Friedenszeiten gute Ordnung und Polizei[3]), ihre Land und Leute in Ruhe und Frieden zu gubernieren, in Kriegszeiten aber stetig die Waffen bereit und fertig zu haben, damit sie den Feinden wehren und Widerstand tun und ihre ungehorsamen Untertanen in schuldigen gebührlichen Gehorsam zu halten hätten, welchem dieses Kaisers denkwürdigen löblichen Exempel ein jeder christliche Fürst und Potentat in Anstellung seines Regiments billig folgen soll.

Inmaßen denn dasselbige sehr wohl observiert und in acht genommen Reverendiss. Illustriss. Herr Heinrich Julius, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, unser gnädiger Fürst und Herr. Demnach S. F. G. in Antretung derselben fürstlichen Regiments alle gute Gesetz, Ordnung und Polizei in fürstlicher Acht gehabt, dieselbe bis auf dato fleißig unterhalten und dabei befunden, daß auch S. F. G. auf alle besorglichen Fürfälle und um obangebeuteter Ursachen willen sich auch mit den Waffen gleichfalls gefaßt zu halten, sehr notwendig und nützlich sein wollte.

Zu welchem Ende S. F. G. Anno 605 das löbliche Kriegs-Exercitium unter ihren Untertanen angestellt und zu Werk gerichtet (haben), und daß solches dermaßen unterhalten werden sollte, damit Land und Leute es fürträglich und den Untertanen zu keiner Beschwer sein und

---

1) S. o. S. 195. Sie ist in einer sauberen Abschrift erhalten. Das J im ersten Worte des Textes ist eine kalligraphisch schöne Initiale. 2) Text: Dißcours. 3) Pollicey.

geraten möchte. Weshalb S. F. G. in Anstellung dieses löblichen Werks mit sonderlichem großen Ernst, Fleiß und Sorgfältigkeit dahin getrachtet, wie allen und jeden Inkonvenientien und Mißbräuchen, die da bei solchen und dergleichen löblichen Aktionen und Handlungen gemeinlich pflegen mit unter zu schleichen, bei Zeiten vorgebaut und ohne sonderliche Beschwerung und Nachteil S. F. G. getreuen Untertanen, so zum Ausschuß verordnet, dies löbliche Werk fortgetrieben werden möchte.

(1.) So haben doch J. F. G. nicht ohne derselben sonderbaren Verdruß erfahren müssen, daß über alle (von) J. F. G. angewandte Sorgfältigkeit so von einem als dem andern diesem hochnützlichen und löblichen Werk allerhand Mißbräuche, Nachteil und Verhinderung gezogen werden wollen.

(2.) Welches dann zum andern vornehmlich daher rühren soll, daß die Kriegsoffiziere zum Anfang dieses löblichen Werks um ihres schändlichen eigenen Nutzes, Profitees und Finanzen willen sich haben gelüsten lassen sollen, ihrer viel und fast die meisten für ein Stück Geldes vom Exercitio los zu lassen, dagegen aber die Armen und Unvermögenden, so ihnen, den Offizieren, die Hände dergestallt nicht (haben) füllen können, mit Gewalt bei dem Fähnlein gehalten haben.

(3.) Wobei fürs dritte die Amtleute und Vögte ihrer auch nicht vergessen, sondern von einem allhier, dem andern dort sich haben bestechen lassen, den Kriegsoffizieren die Leute vom Exercitio unter dem Prätext der Herrendienste vorsätzlich zurückgehalten und also diesem löblichen Werk auch nicht wenig Verhinderung getan (haben). Daher denn (ge)kommen, daß oft und vielmal die Offiziere und Amtleute gegen und wider einander gewesen, welches dann die vom Ausschuß leichtlich merken und zu ihrem Vorteil (haben) gebrauchen können.

(4.) Woher dann zum vierten verursacht, daß ihre viel und fast die meisten vom Ausschuß sich allen schuldigen Gehorsams entbrochen, die Gewehre, so von Rever. Illustr., unserm gnädigen Fürsten und Herrn, mit großen und schweren Unkosten erzeuget und ihnen aus Gnaden zugewendet worden, den Offizieren wiederum in die Losamenter gebracht, einesteils dieselben versoffen und sonst verpartiert, also daß in nächster gehaltener Musterung derer an Mann und Gewehren nicht viel über die Hälfte gefunden worden.

(5.) Und dann fürs fünfte, daß zu diesem löblichen Werk einzig und allein nur die Köter und nicht in gemein auch die Ackerleute und alle anderen ausgenommen und dazu gebracht worden, in betracht, daß einer sowohl als der andere dem gnädigen Landesfürsten die Landfolge zu

leisten schuldig, vielmehr[1]) aber, wenn die vom Ausschuß mit großem Schaden ihrer häuslichen Nahrung auf Erfordern alle Zeit auf und fort (müssen), die anderen Reichen und Wohlvermögenden aber dagegen zu Hause bleiben, ihre Nahrung abwarten, und sie, die vom Ausschuß, dann derselben Dienst leisten und also ihre häusliche Nahrung, Weib und Kind, Leib und Leben für sie in die Schanze setzen müssen.

(6.) Und findet[2]) zum sechsten sich über alles, daß auch solche Leute, die da diesem löblichen Werk ganz feind, aufsätzig und zuwider (sind), rufen und schreien täglich über die Beschwerung der Untertanen, und daß über solch allem[3]) die Leute ruchlos, vermessen und zu allem Guten untüchtig werden, müssen ihre häusliche Nahrung, Weib und Kind hintan setzen, werden den Dienst zu verrichten unwillig und verdrossen, dagegen aber kriegerisch, frech und allen Lastern ergeben.[4]) Aus diesen und andern Ursachen sie sich selbst von diesem löblichen Werk, das doch billig ein allgemein Werk sein soll, eximieren, die Ihrigen auch dazu keineswegs folgen lassen wollen.

Nun läugnet niemand, daß zwar das Kriegswesen sehr viel Übles in sich hat und mitbringt, und sind die auch ganz gefährliche Leute, so zu unnötigen Kriegen Ursach und Anlaß geben. Alldieweil die Friedenszeit die allerlieblichste und herrlichste ist, in der erstlich alle guten Künste gefördert, die Ordnung und Gesetz in vollkommener Stärke (ist), die Gerechtigkeit floriert, die Tugend zeigt[5]) ihre Effekten, die Laster werden gedämpft, der Eifer zu der wahren Gottesfurcht mehrt sich und wird die Kirchendisziplin authorisiert, der Adel und das Landvolk conservieren und vermehren ihre Güter, die Commerzien und Hantierungen haben ihren freien Lauf, und in Summa ist der Nutzen des Friedens nicht zu erzählen.

Wogegen aber der Krieg unmenschliches Unheil mit sich bringt, die Begierde zu fremden Gütern wacht auf, der Geiz nimmt zu, die Gerechtigkeit fällt übern Haufen, die strenge Gewalt herrscht, Plündern und Rauben regiert, Luxuria oder Unkeuschheit hat die Freiheit, die Laster und Boshaftigen die Autorität und das Ansehen, die Frommen werden gedrückt, Frauen und Jungfrauen werden mit Gewalt geschändet, Länder verderbt, Häuser verbrannt, Kirchen zerstört, die Güter geraubt, Mord und Totschlag begangen, die Tugend aus dem Lande verbannt, die Laster

---

[1]) Text: welche. [2]) finden. [3]) solches alles. [4]) untergeben. [5]) erzeigt.

geregt, die guten Gesetze verachtet, der Gottesdienst verlassen, der Adel und das gemeine Volk mit unerträglichen[1]) Bürden belegt und beschwert, alle Gewerbe und Hantierungen niedergelegt, und in Summa ist kein Jammer, Elend, Kummer und Betrübnis so groß, das dem Krieg nicht auf dem Fuß nachfolgt.

Und ist freilich das Königreich oder Fürstentum für glückselig zu schätzen, in dem der Fürst den Gesetzen Gottes und der Väter gehorsamt, der Magistrat dem Fürsten, die gemeinen Leute dem Magistrat, die Kinder den Eltern, der Knecht seinem Herrn, und wo[2]) die Untertanen mit ihrem Fürsten in Liebe untereinander verbunden (sind) und also in allem die süße Lieblichkeit des Friedens zu genießen haben.

Demnach aber und wiewohl der Krieg unzähligen Unrat mit sich bringt, so soll man gleichwohl die Kriegsdisziplin in allen wohlbestallten Regimenten nach dem Staat[3]) des Landes und desselben Gelegenheit mit nichten unterlassen und hintansetzen, in sonderlichem Betracht, daß man der gefährlichen Nachbarn, so ihre Grenzen auf anderer Leute Grund zu erweitern begierig sind, nimmer keinen Mangel hat, und daß alle guten Gesetze, die Gerechtigkeit, die Untertanen und der ganze Staat eines Landes unter dem Schutz und (der) Protection der Waffen wie unter einem starken und festen Schilde bewahrt wird. Und weil die Beschützung Leibes und Lebens, die Verfolgung und Ausrottung aller Räuber, Unrechts und Gewalts in göttlichen, natürlichen und menschlichen Gesetzen expreßlich zugelassen, so ist (daraus) je abzunehmen und zu schließen: es erfordert auch die höchste Notdurft, daß die Untertanen nicht allein in defensivischen, sondern auch offensivischen Waffen zu üben sind, den Guten zu einem Schutz und den Bösen zu Widerstande.

Und ist hierin das Exempel des Kaisers Augusti wohl denkwürdig. Denn obgleich derselbe eines gewissen Friedens versichert war, cassierte er doch die vierzig Legiones im geringsten nicht, sondern schickt dieselben hin und wieder in die Provinzen[4]) und auf die Frontièren[5]) der allerbarbarischsten[6]) und grausamsten Nationen, allein darum daß die rechte Kriegsdisziplin unterhalten (werde) und inmittelst, was etwa zu innerlichen Kriegen Anlaß und Ursache geben möchte, zu verhüten und abzuschaffen.

Wogegen aber Constantius Magnus solches übel praktiziert, welcher seine legiones cassiert und abgeschafft hatte, öffnete er den Feinden die

[1]) Text: unträglichen. [2]) da. [3]) gleich: Zustand. [4]) provincien. [5]) Frontiren. [6]) allerbarbarischen.

Pforte, die hernach von allen Seiten an(ge)fangen (haben), das römische Reich zu verschlingen.

Derhalben ob man nun wohl den Frieden vielmehr als den Krieg wünschen und begehren sollte, weil das eine ein gewiß Zeichen Gottes des Allmächtigen göttlichen, gnädigen Segens und Benediction, das andere aber seines gerechten Zorns und Fluches ist, es nicht weniger dem Fürsten gebühre zu gedenken, wie Trojanus an den Senat zu Rom schrieb, daß er in solchen Stand berufen, zwar nicht zu kriegen, sondern zu regieren, nicht seine Feinde zu vertilgen, sondern die Laster auszurotten, und nicht daß er den andern das Ihrige nähme, sondern daß er männiglich Recht und Gerechtigkeit halte. Jedoch weil der Obrigkeit das Schwert in die Hand gegeben, den allgemeinen Frieden und Ruhe damit zu conservieren und zu erhalten, so können sie solches nicht besser gebrauchen als gegen diejenigen, so durch lautern Ehrgeiz und Begierde ihre Grenzen mit anderer Eigentum zu erweitern gedenken, sie tyrannischer und gewaltiger Weise überfallen und beschädigen wollen,[1]) denselben alsdann Widerstand zu tun, ihren Stolz, Stärke und Hochmut[2]) zu brechen und niederzulegen.

Und weil denn gewiß also, daß der mehrer Teil der benachbarten Fürsten und Potentaten ihre Intention und Vorhaben gemeinlich dahin richten, so will in allen wohlangeordneten und bestallten Regimenten hochnotwendig und nützlich sein, daß die Jugend, und vornehmlich der Adel in Waffen und Kriegsübungen instruiert und unterhalten werden, damit sie auf erforderten gezwungenen Notfall dem gemeinen Nutzen und Wohlfahrt zum Besten, tauglich und geschickt ihrem Fürsten und geliebten Vaterlande zu dienen und vorständig zu sein.[3])

Und weil auch sonderlich die Leute, so dem Frieden allzusehr affektioniert durch solche ihre Glückseligkeit gemeinlich hoffärtig, stolz und übermütig, und durch Reichtum, Überfluß und Müssiggang weich und weibisch, schwach, verzagt und allen Wollüsten ergeben, und da sie etwa nur ein wenig angefochten, dem Feinde leichtlich zu teil werden, erlangen (sie) Schmach und Schande, verlieren endlich alle ihre Freiheit, alldieweil sie ihre Personen, Weib, Kinder, Hab und Gut nicht zu defendieren noch zu verteidigen wissen. Und hilft einem Fürsten nicht, daß er groß Land und Leute und darunter eine starke Mannschaft hat, so dieselbe nicht in steter Übung und Kriegsdisziplin continuiert und erhalten werde.[4])

---

[1]) Text: wollten. [2]) Homuht. [3]) gleich: vorstehen, schützen. [4]) Text: werden.

Denn (es ist) außer allem Zweifel die Kriegsdisziplin, welche viel vortrefflicher als alle anderen Künste (ist) und stetige Übung erfordert, und will derhalben ja so viel Weile, Zeit, Kunst, Übung und Geschicklichkeit dazu vonnöten sein.

Denn wenn man einem schon ein Schild oder Waffen in die Hand giebt, ist er darum nicht desto qualifizierter und geschickter, dieselbe recht zu gebrauchen. Viel weniger hat man ein Herz und die Tapferkeit, so dazu nötig, dabei, wenn man nicht durch gute Übung und Resolution eine Zeit lang vorher gerüstet ist. Und ist nicht ein Werk von einem Tage oder Stunde, einen dahin zu bereden, daß er sich allerhand Arbeit und Mühe (zu) gedulden, alle Gefahr Leibes und Lebens zu versuchen und beständig ohne Wanken[1]) eine solche Resolution zu nehmen, daß es viel löblicher, einer gerechten Sache halber lieber zu sterben, denn durch eine schändliche Flucht sich zu erretten.

Solche und dergleichen Gedanken müssen nur in der Menschen Herzen durch gute und fleißige Institution und Exercierung der Kriegsdisziplin von Jugend auf wachsen und zunehmen. Denn was einem etwa an der Natur mangelt, kommt ihm doch daran die stetige Übung zu Hülfe, macht sie tapfer und großmütig,[2]) werden begierig, Lob, Ehr und einen unsterblichen Namen zu erlangen, achten keine Gefahr, Arbeit und Ungemach, sondern trachten nach hohen und männlichen Sachen und Anschlägen, solche unverzagt und freudig ins Werk zu richten.

Auf was Maße und Weise aber solche Institution und Exercitium anzustellen, davon ist allbereits dieser End ein guter und gewisser Modus. Denn niemand ist, der da nicht wisse, wasmaßen Rever. Illustr. vor etzlichen Jahren einen herrlichen Delectum von etzlichen tausend Mannen in Bereitschaft gehabt, welcher sich in wenig Wochen dermaßen exerciert, daß sie es auch alten versuchten Soldaten, wo nicht bevor, doch gleich getan, und S. F. G. durch dieselben ansehnlichen Dienst gehabt und erlangt, davon man noch heutigen Tages allenthalben zu sagen weiß, und solchem Exempel viel andere Potentaten in und außerhalb Reichs mit höchstem Fleiß nachgefolgt (sind).

Derentwegen alle Vernünftigen dahin schließen müssen, daß die Kriegsdisziplin und das Exercitium desselben in allen wohlbestallten Regimenten dem Fürsten zu allen Notfällen sehr hochnützlich und nötig ist.

---

[1]) Text: Wanckell. [2]) großmuhtigk. Im Sinne von: hohen, großen Mutes.

Und soviel die Inconvenientien und Mißbräuche, so da gemeinlich pflegen bei solchem Werke einzuschleichen, belangt, denen wäre meines Bedünkens leichtlich (zu)vorzukommen.

Denn soviel die Kriegsoffiziere belangt und daß dieselben unter dem Delecto um schändlichen Gewinst und Finanzen willen den einen vom Exercitio freigelassen, den andern, so ihnen nichts zu geben gehabt, mit Gewalt dabei behalten, (sie) könnten ganz abgeschafft und dagegen die besten unter dem Ausschuß zu Hauptleuten, Leutnants und Fähnrichen gebraucht, welchen man keinen Unterhalt geben, allein daß sie sonst von allen oneribus frei und sonderlich der Dienste erlassen würden, daß also J. F. G. auf solch hochnotwendig und nützlich Werk jährlich mehr nicht, denn auf die sechs Obristleutnants, welche notwendig dabei müßten behalten werden, ihren Unterhalt, so sich ungefähr (auf) 1200 th belaufen wollte, aufwenden müssen.[1])

Dagegen, wenn man auf den Notfall sich fremden und geworbenen Kriegsvolks gebrauchen müßte, (ist) der große und schwere Unkosten nicht zu ertragen, vielmehr zu geschweigen, was die armen, armen Untertanen von derselben für Drangsal, Gewalt und Übermut täglich[2]) und stündlich leiden und ausstehen, inmaßen dann in Neulichkeit von dem wenigen Volk, derer man sich gebraucht, es die Einwohner dieses Orts mit Schmerzen erfahren müssen. Und ist nun zwar dieses das Vornehmste, welches dies löbliche Werk bis anitzo stockend gemacht, daß allein die Köter und Häuslinge zum Exercitio genommen, die Ackerleute und Halbspänner aber sitzen geblieben sind,[3]) welches unzählig viel Zanks und Widerwillen unter den Untertanen erregt (hat). Und ist der Soldaten dies die einige Klage gewesen, daß sie als die Armen jederzeit fort, die Reichen und Vermögenden aber daheim sitzen blieben und gut Hausgemach hätten, da sie doch ebensowohl dem Landesfürsten die Landfolge zu tun schuldig.

Welches denn zwar nicht ohne, und haben die vom Ausschuß in dem so groß ungleich nicht. Denn es fast beschwerlich, wenn einer dienen und der andere zu Haus bleiben soll.

Derowegen diese Inconvenientien zu verhüten und, daß hierin Gleichheit möge gehalten werden, so wäre nichts besser, denn daß Rever. Illustr., unser gnädiger Fürst und Herr, alle die Einwohner des ganzen Landes, es wären gleich Bürger, Ackerleute, Halbspänner, Köter, Häuslinge und dergleichen auf vorhergehende allgemeine Musterung einen

[1]) Text: dorffen. [2]) tag. [3]) sitzen blieben.

jeden, (je) nachdem er qualifiziert, auf ordentliche Gewehr setzen ließe. Dieselbe dann müßten allsamt exerciert und mit den Waffen umzugehen unterwiesen werden. Und so es dann die Notdurft erfordert, daß man sie zu gebrauchen hätte, könnten sie dann nach der Ordnung commandiert werden. Und welcher alsdann wegen Ehehaften oder anderer Ungelegenheit halben nicht fort könnte, daß derselbe einen andern an seine Statt gewinnen und unterhalten müßte.

Und da dann eine Zeit lang dieselben gebraucht, könnten (sie) wiederum dimittiert, und andere, so sie ablösten, nachdem es die Zeit und Gelegenheit erfordert, wiederum an die Stelle commandiert werden. Und hätte man auf den einen oder andern Fall dann den dritten, vierten, fünften, weniger oder mehr, Mann zu gebrauchen. Dadurch würde nicht allein Gleichheit gehalten und einer nicht mehr denn der andere beschwert, sondern es würde auch eine gewaltige Stärke für S. F. G. und das ganze Land sein, wenn ungefähr also in die 40000 Mann bewehrt und exerciert würden.

Die Gewehre belangend müßten die Leute (sie) selbst bezahlen, weil sie sich ohne das im ganzen Lande selbst zu bewehren schuldig. Und könnten dieselben von den Kaufleuten genommen, auf Termine erhandelt und das Geld durch die Oberamtleute von den Leuten, ohne Beschwer ungefähr jährlich von jedem ein[1]) Thaler, dafür aufgebracht und bezahlt werden.

Da es nun auf solchen Schlag gerichtet, das Exercitium im ganzen Land und also ungefähr mit ein 40000 Mann getrieben, dabei gute Ordnung und strenge Justicia gehalten, jedermann bei dem Seinigen geschützt und gehandhabt, alle Mißbräuche der Offiziere und alles andere Übel durch ordentliches Recht gestraft (würde), so könnte ohne allen Zweifel dies löbliche und hochnützliche Werk des Exercitii und die Disciplina militaris wiederum in vollen Schwang gebracht und durch Gottes Gnade und solcher guter Ordnung unturbiert bleiben und dem gemeinen Nutz zum besten lange Zeit beständig erhalten werden und fürträglich sein.

[1]) Text: einen.

VII.

Statistik des Lehns- und Landesaufgebotes.

1. Das Lehnsaufgebot.

Vorbemerkung.

Dieser Teil des Anhanges soll die Belege und weiteren Ausführungen zu Seite 81 bis 85, 88 bis 90, 145 bis 148 bringen.

Von den drei Abteilungen, aus welchen er besteht, enthält I., die fürstliche Hofkornet, alle Angaben, welche gemacht werden können. Man bekommt ein getreues Bild des kriegerischen Hofstaates Heinrich Julius', welcher sich aus den von alters her bestehenden Hofämtern, den neuen ständig dienstgewärtigen Kriegskundigen, allen Hofdienern, Junkern und Kämmerlingen und einer zahlreichen reitenden Begleitung niederer Kriegsleute zusammensetzt. Herzog Julius' Verfügung (in der Kanzleiordnung von 1575)[1]) wegen des Reiterdienstes der fürstlichen Räte und Sekretäre galt nicht mehr in dem früheren Umfange. Dies geht daraus hervor, daß die Namen derjenigen Räte usw., welche bei der Generalmusterung auf der Ruthermasch anwesend waren, nicht bereits in Hartwigs „Abteilung" angeführt sind. Sie erschienen außerordentlicher Weise. Unter den anderen Gästen während der Generalmusterung sind einige unbekannte Persönlichkeiten, ein Freiherr von Heideck, ein Ritter Labann. Auffallend ist, daß auch einer der höheren Hofmusiker, der Lautenist genannt, die Bestallung als Reiter hat. Das überaus zahlreiche Dienstpersonal, welches für die wenigen Tage der Generalmusterung den herzoglichen Hof begleitete, zeugt von dem Aufwande und der Pracht, welche auch bei dieser Gelegenheit Heinrich Julius umgeben mußten.

Den Hauptteil der Lehnsstatistik bildet II, das Verzeichnis aller Lehndienstpflichtigen des Herzogtums. Es zerfällt in einen ersten,

[1]) S. o. S. 12.

alphabetischen Teil: alle rittermäßigen Lehenträger, und einen zweiten: die Lehngrafen des Herzogtums.

Dem ersten Teile liegt Hartwigs designatio[1]) zu Grunde. In ihr sind alle Namen bis auf die der belehnten Städte und einiger anderer meist nichtadligen Lehnträger enthalten; die fehlenden wurden aus Hartwigs „Abteilung"[2]), einem Bericht Amtmann Göttings im November 1605[3]), aus dem „Verzeichnis" Hartwigs von 1609[4]) und einigen Eingaben, welche Adlige wegen Verpfändung ihrer Lehen machten,[5]) der alphabetischen Reihe eingefügt. Diese ist somit vollzählig, indem sie 1. alle Familien enthält, welche ein rittermäßiges Lehen trugen, sowie 2. alle, welche aus einem anderen Grunde, als Pfandsassen, für besondere Lehen oder für den genossenen Schutz und Schirm Ritterdienst zu tun schuldig waren.[6])

Alle Angaben der Lehnstatistik sind, wenn möglich, auf den Stand zur Zeit der Generalmusterung im September 1605 präzisiert.

In der ersten Rubrik: Name und Lehnssitz der Lehnträger, ist die designatio Hartwigs fast ganz wiedergegeben. Er hatte den Lehnssitz der Familien offenbar in der Weise eingetragen, daß er die verschiedenen Linien der Geschlechter nach dem Namen je ihrer damaligen Hauptsitze sonderte und für die nur Samtlehen tragenden Familien ebenfalls ihre Stammsitze angab. In einigen Fällen war es möglich, die Sondersitze der Familienglieder zu ermitteln. Die nicht innerhalb der Grenzen des Herzogtums gelegenen Sitze auswärtiger Lehnleute sind zu deren genauerer Bezeichnung ebenfalls genannt und zugleich das Territorium, in welches sie gehörten, hinzugefügt worden.

Die persönlichen Notizen über die Lehnträger sind nicht mit der Absicht der Vollständigkeit gemacht worden. Für die Genealogie der Familien war es hier nur wesentlich, den Namen des Vaters und die Daten der Todesjahre einzutragen.[7]) Für diese beiden Punkte gewährten außer der zum Teil eingesehenen Familienlitteratur die Eingaben des

---

[1]) S. o. S. 82. [2]) S. o. S. 88. [3]) „wegen des Roßdienstes, den die Grafen von Stollberg im Amt daselbst (Honstein) ausstehen haben." Übergeben zu Wolfenbüttel 20. Nov. 1605. H. Cal. 16. B. 11. Nr. 11. [4]) S. o. S. 167. [5]) S. u. an den betreffenden Stellen der Statistik. [6]) Siehe die Übersicht oben S. 82/83 und 84. In der designatio sind auch 5 Familien aufgeführt, welche für den Lehndienst nicht in Betracht kamen. Nur für eine, von Jagow, ließ sich Genaueres ermitteln, eine zweite, Krawinkel, ist ausgestorben. Alle 5 sind in die Statistik, jedoch nicht numeriert, eingetragen. [7]) Letztere dienten vor allem dazu, diejenigen Listen und Verzeichnisse Hartwigs, welche ohne genaue Angaben sind, zeitlich festzulegen. S. o. S. 2 Anm. t, S. 81 Anm. 3 bis 82 Anm. 4, S. 167 Anm. 5.

Adels und die Berichte der Beamten in den Jahren 1599, 1602, 1605f,[1]) ferner — sehr wesentlich — die Akten aller Lehnserneuerungen und die Lehnbriefe und -reverse selbst einen Anhalt. Viele Ergänzungen sind noch aus den familiengeschichtlichen Publikationen zu entnehmen, über welche eine Übersicht am Schlusse dieses Teiles der Lehnsstatistik genauer informiert.

In der Schreibung der Familiennamen ist die Form der Lehnbriefe und -reverse, bezw. der Eingaben der Adligen, daneben höchstens diejenige Form, welche die designatio hat, angewandt worden. Die Bezeichnung der Nicht-Ritterbürtigkeit (durch ein * vor dem Namen) ist in zweifelhaften Fällen auch da erfolgt, wo der Besitz des rechten Lehens noch nicht über den Eldervater zurückging;[2]) im übrigen ist für diesen Punkt auf die Einzelangaben in der Statistik zu verweisen.

In der zweiten Rubrik: das „verdiente" Lehen, ist der Versuch gemacht worden, den Lehnsbesitz vollständig zusammenzustellen, für welchen die genannten Familien im Jahre 1605 den Lehndienst verrichteten.

Die Statistik könnte hier nur dann den Anspruch auf Vollständigkeit erheben, wenn es möglich gewesen wäre, die Angaben nach den für jede lehntragende Familie und jeden Zweig derselben im Jahre 1605 letztgültigen Lehnsreversen (der Belehnten) oder -briefen (des Lehnsherrn) über ihre Lehen in den sechs Landesteilen des Herzogtums zu machen. Für einen großen Teil liegen sowohl Reverse wie Briefe im Original vor.[3]) Wo dies nicht der Fall ist, konnten für den wolfenbüttelschen und kalenberg-göttingischen Teil die Lehnbrief-Kopialbücher benutzt werden, welche bei den Lehnserneuerungen nach Heinrich Julius' Regierungsantritt

[1]) S. o. S. 51ff, 56 Anm. 2, S. 81 bis 94, S. 148, 152 Anm. 9, S. 157 Anm. 4, S. 161 Anm. 9. Siehe auch unten die Ergänzungen und Berichtigungen. [2]) Die Glosse des sächsischen Lehnrechts über die Anerkennung der Ritterbürtigkeit: vater und eldervater weren denn ritter gewesen oder rittergenoss — war nicht mehr in voller Kraft. Der Herzog setzte sich bei den Belehnungen über sie hinweg. (S. o. S. 40f.) Der Besitz des rechten Lehens bedeutete ungehindertes Eintreten in die Ritterschaft als Stand, dabei scheint die Verleihung des Adels und Wappens durch den Kaiser, (die Reichsvikare oder die Landesherren, welchen der Kaiser dies Recht verliehen hatte,) in dieser Zeit (1605) noch nicht sofort erforderlich gewesen zu sein. Tatsächlich nennt Hartwig auch die Nichtadligen in der designatio der Ritterschaft, tatsächlich waren diese als Träger alter Lehen landtagsfähig (siehe im folgenden). Um einen festen Maßstab für diesen Zwischenzustand zu haben, ist der Satz der Lehnrechtsglosse in der Statistik noch angewandt worden. O. Lorenz, Lehrbuch der Genealogie S. 231, 33, 36. Schröder, D. R. G., 3. Aufl. S. 443, 789. [3]) Die Reverse zum größten Teil bei den Lehnakten der einzelnen Familien (s. u. S. 249 Anm. 7). Originale der Briefe (und Pfandverschreibungen) Cal. O.-A. 6, einige auch Cal. O.-A. 8—29.

in den Jahren 1590 und 91 hergestellt wurden.[1]) Da beide Kopialbücher in ihren Eintragungen nicht vollständig sind, war es nötig, die nächst älteren Belege in den ganz gleichartigen Kopialbüchern Julius' von 1569[2]) für den wolfenbüttelschen Teil und Erichs II. aus dessen späterer Zeit[3]) für Kalenberg heranzuziehen. Für Grubenhagen lag ein „Verzeichnis grubenhagischer Belehnter von Adel, und was sie von Rever. Illustr. für Lehen haben, anno 1599" in einer beglaubigten Kopie von 1651 vor.[4]) Es ist auf Grund der Neubelehnungen angefertigt, welche nach der Annektierung des Landes 1596 erfolgten, und bis auf geringe Lücken vollständig. Für Ober-Hoya konnte in einigen Fällen ein Kopialbuch von 1578[5]) aushelfen, für Honstein eine „incomplete Specification der Honsteinischen Vasallen und ihrer Lehnspertinentien"[6]) aus der Zeit bald nach dem Heimfall der Grafschaft 1593. Für Reinstein liegt kein Kopialbuch oder Verzeichnis dieser Zeit vor. Eine große Menge von Lehnakten der einzelnen Familien aller Landesteile fand sich im Königlichen Staatsarchiv zu Hannover und im Herzoglichen Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel.[7]) Es wird sich vor allem aus ihnen ein vollständiger „Lehnsstaat" Heinrich Julius' wieder aufbauen lassen. Für den Zweck dieser Statistik boten sie viele Ergänzungen, namentlich da sie viele Kopien von Lehnbriefen, angefertigt und beglaubigt für die Lehnserneuerungen, enthalten, auch zum Teil sehr ausführlich über die hypothekarische Belastung des Lehnsbesitzes orientieren. Im ganzen bleiben auch in der zweiten Rubrik nicht viel vollständige Lücken (zumeist in Hoya und Reinstein), da zum mindesten Angaben aus den Berichten, Registern oder Eingaben der Jahre 1602/5f und aus einem späteren kurhannoverschen Lehnsregister[8]) gemacht werden können.

---

[1]) W. Cop. III, 12 für den wolfenb. Teil, H. Cop. X, 11 für den kalenb. Teil. Letzteres mit Randnotizen aus Friedrichs Ulrichs Zeit. [2]) W. Cop. III, 10. (H. Cop. III, 10 ein Lehnkopialbuch Julius' über Bürgerlehn.) [3]) H. Cop. III, 13. Beginnend mit 1555, besonders ausführlich nach dem Lehntage 1576, Register und Notizen aus späterer Zeit. [4]) H. Han. 4. I. 5. Nr. 10. [5]) H. Cop. VII, 38. [6]) H. Cal. 1m. A. Gener. Nr. 10 vol. A. [7]) In letzterem nur für den wolfenb. Teil und Reinstein, W. Altfürstl. Lehnakten, Blankenburg. Lehnakten. In Hannover für alle Teile. H. Cal. 14 (Lehnakten) Generalia, Specialia A bis Z und Reinsteinisches Lehnarchiv. Cal. 21. C. XII. 2., XVI. 5. Celle 72. 11 (für Hoya), Cal. 1m. A. (Grafschaft Honstein) Gener., B. (Amt Honstein) Specialia. 1n. III (Grafschaft Delmenhorst), IV (Grafschaft Reinstein), V (Grafschaft Stollberg). Han. 4. II. B. (verdunkelte Lehen), 4. I. 2 (varia) Nr. 2 vol. C, 4. I. 5 (Grubenhagen) Nr. 3 und 6. H. Cop. III, 12 (Kopialbuch der Lehen Bodemeiers). [8]) Undatiert (aber bereits Graf Platen-Hallermund, Graf Görtz-Wrißberg). H. Han. 4 I. 1. Nr. 132 vol. I. und II. Es umfaßt nur Kalenberg, Lüneburg, Grubenhagen und Lauenburg.

Die Wiedergabe des sachlichen Inhalts der Lehnbriefe in der zweiten Rubrik ist durch verschiedene Umstände bedingt und daher nicht gleichförmig und völlig erschöpfend geworden. In den Lehnbriefen ist der Inhalt nicht immer in derselben Weise eingetragen, da die Zusammensetzung der Briefe und die Reihenfolge in ihnen das Ergebnis der Weiterbildung aus dem allerersten Lehnbrief der betreffenden Familie ist.[1]) Außerdem treten die Verschiedenheiten der Grundeigentums- und Lehnsverhältnisse je nach den Landesteilen, vor allem in Honstein, so hervor, daß eine Gleichartigkeit in der statistischen Ordnung nicht völlig herzustellen war. In dieser ist daher nach Möglichkeit einheitlich die sachliche Trennung der Stücke mit der lokalen Zusammengehörigkeit derselben verknüpft worden. Zu dem Zwecke mußte aber zu allermeist die Reihenfolge des Contextes in den Lehnbriefen durchbrochen werden. Die inhaltlichen Verschiedenheiten in den Lehnbriefen machen sich auch insofern geltend, als in denjenigen, deren Form von alters feststand, Angaben fehlen, welche für die neueren staatlichen Verhältnisse von größerer Wichtigkeit waren und in den neueren Briefen enthalten sind, z. B. scheint die Freiheit der Hufen Landes von dem Zehnten des fürstlichen Amtes in den älteren Briefen als selbstverständlich nicht eingetragen zu sein. Nur zum Teil konnte auch eine kurze Notiz über die früheren Inhaber der Lehen aufgenommen werden, meist nur dann, wenn die Übertragung (Auflassung, Auffendung) der Stücke von einer Hand in die andere oder die Einweisung in eine Anwartschaft bei dem hier anzugebenden Zeitpunkte erfolgte. In den Lehnbriefen ist ferner nicht immer der frühere Lehnsherr (Bistum Hildesheim, Herrschaft Hallermund, Homburg, Wunstorf usw.) genannt. An diesem Punkte wird noch mit Erfolg in den Lehnakten rückwärts zu suchen sein. Verpfändungen und Belastungen des Lehens sind kurz notiert. Erstere bei beiden Teilen der Vertragschließenden. In letzteren sind die Lehnakten zweifellos lückenhaft und daher der Einblick in die Zustände nicht allseitig genug. Die bestehenden gültigen Lehns-Anwartschaften, so viele sich ermitteln ließen, sind bei ihren Erwerbern notiert, bei dem damaligen Besitzer des Lehens ist nur ein Hinweis auf den Beanwarteten eingetragen.[2]) Im allgemeinen ist alles Formelhafte fortgelassen oder, z. B. bei den summarischen Angaben über Adelsgerichte (und bei den Pfandverschreibungen), nur wegen der Verschiedenheiten beibehalten worden. Die Ortsangaben nach der Umgebung

[1]) Die damalige Form ist oft noch auseinanderzunehmen. Die Geschichte jedes großen Lehens wird den obigen Satz bestätigen. [2]) Besonders auffallend erscheinen die großen Ansprüche der fürstlichen Räte D. D. Götz, Jagemann.

und die ausführlichen Grenzbeschreibungen, welche sich in verschiedenen Briefen fanden, sind nicht aufgenommen. Lücken sind vermerkt. Die Schreibweise der Lehnbriefe ist beibehalten.[1])

Die Folgerungen, welche aus dieser in ihrer Art ersten Statistik gezogen werden können, seien nur kurz angedeutet.

Durch die Geschichte sämtlicher Adelsfamilien des Herzogtums ist hiermit ein Querschnitt für eine bestimmte Zeit gezogen worden. Bisher ist in den Familiengeschichten durchweg chronologisch vorgegangen worden, wobei die Frage des Lehnbesitzes meist nicht eingehend genug im Zusammenhang behandelt wird. An diesem Punkte soll eine Vertiefung angeregt werden: die Entstehung des Lehnsbestandes der einzelnen Familien bis 1605 und die weitere Ausbildung oder Verringerung in der folgenden Zeit ist zu untersuchen. Über die lehnrechtlichen Ergebnisse wird gleichfalls noch ausführlicher zu handeln sein, besonders mit Benutzung der Lehnakten. Oben Seite 84 wurden die Arten der Lehen nach den verschiedenen Gesichtspunkten unterschieden. Die Lehnbriefe enthalten nicht immer eine Benennung des Lehens. Manche auffallenden Einzelheiten ergeben sich, so z. B., daß neben Pertinentien (S. 84 Anm. 5) auch ein Burglehen (des vom Haus) als rechtes Erbmannlehen bezeichnet wird. Wenn die Art nicht mit Sicherheit angegeben werden kann, ist dies gesagt. Entfernt analog den wenigen so benannten Pachtlehen sind alle Pfandverschreibungen anzusehen. Ihre Inhaber waren zeitweise in den Besitz eines Landgebietes eingewiesen, bis zur Wiedereinlösung einer von ihnen gezahlten Summe Geldes, und zu ihren Pflichten zählte der Roßdienst mit einer bestimmten Anzahl von Pferden.[2]) In einem Falle ist die Umwandlung eines Pfandlehens in ein rechtes Erbmann-Lehen nachzuweisen (bei von Stockhausen).[3]) In Honstein werden die Afterlehnsverhältnisse auch in die Lehnbriefe der Oberlehnsherren aufgenommen.

Für die Kenntnis der territorialen Differenzierung im Herzogtum ist hier ein Großes gewonnen: die eine, die wichtigste Gruppe der mittelbaren Untertanen ist für sich gestellt, ihr Gebiet abgegrenzt. Im zweiten Teile der Statistik, über das Landesaufgebot, wird hierauf zurückgegriffen werden. In manchen Fällen ist der Einblick in die außerordentliche Zersplitterung des Lehnsbesitzes besonders deutlich. Dem Lehnsherrn mangelte zu seinem Nachteile die Übersicht, Afterlehen gingen ver-

[1]) S. u. Vorbemerkung zu VII, 2. Das Landesaufgebot. [2]) Zu Julius' Zeit finden sich an dieser Stelle der Verschreibung den Lehnbriefen ähnliche Formeln, auch war der Dienst stets präzisiert, unter Heinrich Julius nicht mehr. [3]) Vergl. Oldenburg. Es war auch in früherer Zeit nichts seltenes gewesen, so z. B. bei von Horn, von Rössing.

loren usw. Ein anderes ergibt sich ebenso deutlich, das Ineinandergreifen der benachbarten Territorien, das Übergreifen der fürstlichen Gerechtsame in andere Gebiete. Vieles wird sich hier aus dem Entstehen des Territoriums und dessen einzelner Landesteile erklären, besonders aus der Verwandlung von Allodien in fürstliche Lehen, wofür sich auch noch in dieser Zeit Belege finden (z. B. von Landesberg, Schwartz).[1] Das Streben der Territorialherren ging ja sowohl auf Ausdehnung wie Abrundung ihres Gebietes, und Heinrich Julius vertrat besonders das Recht des Territorialherrn bei diesem Streben.[2] Vielleicht wird sich auch einiges Neue über die wirtschaftlichen Zustände der Landbevölkerung aus den ausführlichen Angaben der Lehnbriefe ergeben,[3] z. B. über die Arten der Gefälle und Abgaben, die Höhe der Erbzinse, worin sich Verschiedenheiten je nach den Landesteilen ergeben.

Über die „Schutzpferde", welche von den feuda extra curtem anderer Lehnherren verlangt wurden, ist oben Seite 84/85 alles gesagt. Im einzelnen bleibt manches unsicher.

In die dritte Rubrik: Rechte und Pflichten der Lehnträger, ist auch die Landstandschaft derselben aufgenommen. Hartwigs designatio gibt die Trennung zwischen landtagssässigen und nichtlandtagssässigen Familien nur für den wolfenbüttelschen und kalenberg-göttingischen Teil an. Für Grubenhagen und Honstein konnte sie aus zwei Listen Hartwigs, welche um 1609 anzusetzen sind,[4] und für Ober-Hoya aus einem „Verzeichnisse, welche vom Adel und sonst andere zu Landtagen zu verschreiben seien", (aus dem Jahre 1603)[5] ergänzt werden. Für Reinstein bleibt nur eine Vermutung auf Grund eines Berichtes der blankenburgischen Befehlshaber vom 29. Juli 1605 übrig.[6] Die Erwerbung eines rechten Erbmann-Lehens berechtigte auch zur Landstandschaft, vergl. z. B. Bodemeier.

[1] Es sei hier auch die Frage aufgeworfen, ob sich nach den Feststellungen dieser Statistik nicht Genaueres über die noch bestehenden Allodien ermitteln läßt. [2] S. o. S. 85 Anm. 5 und S. 107/8 und 108 Anm. 1. [3] In die Statistik sind diese nicht mit aufgenommen, weil sie zu sehr ins einzelne führen. [4] Dies hat sich bei einer genaueren Prüfung der oben (S. 81 Anm. 3 am Ende) genannten Listen ergeben. Beide haben im Vergleich zur designatio neue Angaben, welche auch das Verzeichnis von 1609 enthält. Da außer dem Adel die landtagssässigen Städte und Prälaten aufgezählt sind, lassen sich die in ungleicher Weise bezeichneten Rubriken des Adels nur so in Einklang bringen, wenn man annimmt, daß nur die landstagssässigen Adligen, erstens in plurali, dann in singulari zusammengestellt sind. [5] H. Celle 72. 3. Nr. 6. [6] W. Landschaft XXI, 6. Der Bericht gehört offenbar auch zu Hartwigs Verbesserungen an der „Abteilung", o. S. 88, 89 Anm. 3. Wenn in dem Berichte alle reinstein. Adelssitze genannt sind, wären nur 11 Familien in der Grafschaft sässig gewesen. In der Statistik ist bei diesen die Landtagssässigkeit in Klammern hinzugefügt.

Pfandsassen waren nur in besonderen Fällen landtagssässig,[1]) dagegen sind es auffallender Weise alle nicht belehnten Adligen, welche „Schutzpferde" stellten, gewesen.[2]) Es ist nicht klar, worauf die Scheidung unter den nicht einheimischen Lehnträgern nach der Landtagssässigkeit beruht.[3])

In der letzten Rubrik sind die Zahlen der Ritterpferde nach Hartwigs „Abteilung" und nach der Rolle bei der Generalmusterung nebeneinander gestellt. Es tritt in den summarischen Schlußangaben auffallend hervor, wieviel Reiter das Lehnsaufgebot schließlich doch stellen konnte, wenn ein besonderer Anlaß vorlag. Die Zahl der Pferde, welche auf der Reutermasch gestellt wurden, ist nach der Höchstzahl eingetragen, auch ist notiert, wenn überhaupt, vielleicht nur an einem Tage Pferde geschickt worden sind.

Die Übersicht über die Lehngrafen, welche dem alphabetischen Verzeichnisse folgt und ihm völlig entspricht, enthält ebenfalls die für 1605 als letztgültig ermittelten Lehnbriefe. Mit Stollberg-Schwarzburg und Schaumburg hingen Prozesse am Reichskammergericht, das Lehnsverhältnis war gestört. Für den Lehndienst kamen die Grafen so gut wie garnicht in Betracht.[4])

Am Schlusse von II ist eine Berichtigung zu dem Überblicke Seite 83/84 gegeben worden.

In III, dem Verzeichnisse aller Beamten und Diener des Herzogtums, welchen von Amts wegen Pferde gehalten werden, ist versucht worden, auch die Namen möglichst aller anderen, besonders Unterbeamten einzutragen, welche es im Jahre 1605 gab,[5]) — das Ganze erhebt sich so zu einer Übersicht über die lokale Beamten- und Verwaltungsorganisation des Herzogtums.

---

[1]) Zwei Fälle in Honstein: Hans Ernst von Gladebeck besaß ein mit der Landstandschaft begabtes Kloster und Jobst von Adelebsen ein besonders großes Gebiet in Pfandschaft. [2]) S. o. S. 84 Anm. 7. [3]) S. o. S. 82 Anm. 5. [4]) In der „Abteilung" die Übersicht als NB. am Schlusse. Die Zahlen als „Mangel unter der 1. Cornet des Oberstlt. Weferling", von Hartwig dem Futterzettel 23. Mai 1606 als Anhang hinzugefügt. [5]) Außer in den Musterlisten des Lehnsaufgebotes und dem „Verzeichnis der Beamten und Diener" (s. u. Ergänz. u. Berichtig. zu S. 81 f) waren Angaben in den Kammerrechnungen, den Eingaben der Beamten, auch in Musterlisten des Landesaufgebotes, welchen Beamtenverzeichnisse anhingen, vorhanden.

I.

Die fürstliche Hof-Cornet.

	Nach Hartwigs „Abteilung":	Auf der Ruthermasch:
Fürstl. Gnaden reisige Pferde	20	24
Herzog Friedrich Ulrich, der Thronfolger	—	4
Herzog Julius Augustus, Abt zu Michaelstein, Domprobst des Stiftes St. Blasii in Braunschweig, Heinrich Julius' jüngster Bruder	6	3
Heinrich Schenk, der Hofmarschalk	6	6
Heinrich Albrecht von Gabenstedt, der Hofschenk	4	8 (am 20. Sept.: 6)
Arndt von Kniestedt, der Großvogt von Wolfenbüttel	4	4 (in Sarstedt „außerhalb der Rollen")
Adam Krause, Hofmeister Friedrich Ulrichs	4	4
Otto Ernst von Hoym, Hofdiener Friedrich Ulrichs	2	2
Hans Jürgen von Zeberitz, Hofmeister Julius Augusts	3	3
Melchior Ruck, der Herzogin Elisabeth Diener	2	2
Nickel von der Thannen, Julius Augusts Diener	2	—
David Sachse, General-Kriegscommissarius, Kriegsrat u. Hauptmann	4	8 (am 21. 22.: 4)
Arndt von Wobersnau } Oberstleutnants	(Name am Rand notiert)	18
Otto Plato von Helversen } Oberstleutnants	?	—
Georg von Breitzke, Hof-Rittmeister	(Name am Rand notiert)	7
Clamor von Mandelsloh, Leutnant i. d. Hof-C.	2	3
Lippoldt von Mandelsloh, Fähnrich i. d. Hof-C.	2	3 (nur am 20.)
Georg Engelhardt Löhneisen, Hof-Stallmeister	?	5 (am 20.: 4)

		Nach Hartwigs „Abteilung“:	Auf der Ruthermasch:
Hans Christoff von Hardenberg	Hofjunker, Kämmerlinge	3	3 (am 20. zweimal [verzeichnet)
Heinrich von Veltheim		3	3
Joachim von Veltheim		3	5
Bartoldt von Wulffen		3	—
Bodungen		3	—
Hans von Schlaberndorf		?	2
Baltzer von Honstedt		3	3
Peter de Labisier		2	—
Michael Viktor von Wustrow		3	6
Herr Wilhelm von Arnstedt, Kanonikus der Stiftskirche U. L. Fr. in Halberstadt (1607/8 auch: unter)		—	3
Antonius Friedrich Goseken		3	3
Heinrich Krage		2	2
Christoff Mollin		3	3
Heinrich Mueß (Maus, Meusichen)		3	3
Ulrich (Volradt) Prein (Preen, Pfriem)		3	3
Otto Schwetzin (in der „Abteilung“ an dieser Stelle: Tobing)		3	3
Heinrich Ruck		3	3
Philipp Ruck		2	2 (nur am 20.)
von Schoneberg		4	—
Der Herr Kanzler D. Werner König		—	⌈4⌉

	Nach Hartwigs „Abteilung“:	Auf der Euthermasch:
D. Joachim Götz, Hof- und Kammerrat	—	4
Antonius von der Streithorst, Hofrat	4	4
Der Hofprediger Ehrn Franz Schrader	—	4
Der Freiherr von Heideck	—	3
Ritter Labann	—	3
Herr Christoff von Veltheim	—	2
Franz Hildebrand Ruck, Meier zu Halberstadt	—	4 (am 19.: 6)
Baltzer Ruprecht (Lobrey, Lobri), Futtermarschalk (Einspänniger)	1	1
Ludolf Reichardts, Furier (Einspänniger)	—	1
Heinrich Mehrdorf (Einspänniger)	2	2
Jürgen Cralitz von der Schweinitz (Einspänniger)	—	2
Wiegandt Krull (Einspänniger)	2	2
Und noch an (Einspänniger)	11	10
Gregorius Huwet, der Lautenist, ein Hofmusiker	2	2 (am 20.: 3)
Trompeter	5	6
Nickel Glaser, der Paukenschläger, auch Trompeter	—	1
Philipp Müller, fürstlicher Bauverwalter	—	4
Johannes Osterwaldt, Kanzleiverwalter	—	4
Hermann Volckmar, Kanzleisekretär	—	4 (nur am 22.)
Dietrich Günter, S. F. G. (nicht: fürstlicher) Kammerdiener und -sekretär	—	4
Paul Nietz, Kammersekretär in Halberstadt	—	4

	Nach Hartwigs „Abteilung":	Auf der Ruthermasch:
Georg Reinartt	—	3 (am 23.: 2)
Benediktus Vetter	—	1 (nur am 23. und 24.)
Georg Volger, Burgvogt zu Braunschweig	—	2
Heinrich Hartmann, Küchenmeister	—	4
Georg Meinen, Küchenschreiber	—	4
	137 Pferde	182 Pferde

Die Gäste, Mitglieder der Ratsstube, Hofprediger, Sekretäre i. g.	58 Pferde
Das Küchen- und das andere Dienstpersonal, Kutsch- und Wagenpferde des Hofes und anderer i. g.	56 „
Insgesamt	296 Pferde.

II.

Verzeichnis aller Lehndienstpflichtigen des Herzogtums.

Abkürzungen:

! vor dem Namen: nicht in Hartwigs designatio.
* „ „ „ nicht ritterbürtig.
S.: Sohn bzw. Söhne.
E.: Enkel.
Br.: Lehnbrief.
Rev.: Lehns-Revers.
O.: Original.
K.: Kopie.
Landt.: Landtagsfähigkeit.
Rittd.: Ritterdienst.

Wolf.: das Herzogtum wolfenbüttelschen Teils.
Kal.: „ „ kalenbergischen Teils, zwischen Deister und Leine.
Kal.-Gött.: „ „ „ „ zu Göttingen.
Grub.: „ „ grubenhagischen „ .
Honst.: Die Grafschaft Honstein.
Hoy.: „ „ Hoya.
Reinst.: „ „ Reinstein (Blankenburg).
1, 2, 3, . . . 9, 10: Die Zahl der Cornet in Hartwigs „Abteilung“.
I, II, III, . IX, X: „ „ „ „ auf der Ruthermasch.
1, 2, 3 . . . . „ „ der Ritterpferde.

1. Die rittermäßigen Lehnträger.

1. **von Adelebsen,** Adeliebsen.

1590 Crain samt seinen Vettern Bodo, † 1621, Hermann, Burchard, Jobst, † 1616, Curt (Bodos S. † 1580).

1605 (design.) Bodo u. Jobst (Bodos S.); Christoff, † 1627, u. Thedell Burgkart, † 1618 (Crains S.) zu Adelebsen.

1609 (Verz.) Bodo und Jobst zu Adelebsen und Jühnde, Christoff u. Thebel Burgkart zu Adelebsen.

Kal.-Gött. Ldt. Rittd. — 9, 10 IX, 5 (Bodo u. Jobst) IX, 6 (Crain) VII, 4 (Jobst).

Schloß Adelebsen mit allen Zubehörungen, Dörfern, besetzt u. unbesetzt, Vogteien, Meierschaften, Schäfereien, Gerichten u. Ungerichten, oberst u. niederst, in Holz u. Feld, Äckern, Zehnten, Mühlen, Wimmen, Wiesen

u. Wassern, Fischereien, Wildbahnen, Forsten, in Bergen u. Thalen, geistlichen Lehen und weltlichen Achter(After)Lehen, besucht u. unbesucht.

Rechtes Erbmann- und Ritterlehen. Samtlehen.

R. des Samtlehnbr. 1590 9. Juni. H. Cop. XI, 11.

Moringen 3 Vorwerke oder Meierhöfe mit allen Hufen u. a., das Schnehemannshaus mit 1 Hufe u. a.

Rechtes Erbmann-Samtlehen.

R. des Br. 1590 9. Juni. H. Cop. XI, 11.

Schutzpferde — 9, —.

„Abteilung“: NB. wegen Jühnde zum Schutz. (Siehe Anhang VII, 2. B. II, 2.)

1590 Bodos S.

Der Zehnte über 6 Hufen Landes zu Odagshausen und über Lembshausen; als Erbzins 2 Michaelis-Gänse an das Haus Münden. Zur Hoia 6 Höfe, 6 Hufen. (Einst der von Stockhausen.)

Boden Mengershausen $4^3/_4$ Hufen. (Früher Bürgerlehen.)

Zur Hoia 6 Hufen. (Einst der von Schneen.)

Die Wüstung Odagshausen oberhalb Lembshausen mit all. Gerechtigk.

(Zehntlehen. Erbmannlehen. Samtlehen.)

R. des 1.—5. Br. 1590 9. Juni. H. Cop. XI, 11.

1599, 1605 (design.), 1609 (Verz.) Die v. A.

Grub. Rittd. — 10, ?

Minningerode Gericht und Vogtei, 2 Hufen. Duderstadt $^1/_2$ Hufe, 2 Mark jährl. Rente aus der Münze, $^1/_2$ Mark aus dem Hof vor dem Westerthor. An Hufen Landes: Zweygershausen 9, Westerode 3, Eldingerode 1, Lerne 1. Auf dem See zu Brunshausen 1 Schiff.

(Art?)

Verz. 1599. H. Han. 4 I 5 Nr. 10.

1605 (design.) Bodo, zu Nohra.

Honst. Landt. Rittd. — 10,? X. 2.

Das Pfandrecht an den Dorfschaften Nohra, Woffleben, Wöllersen, Hörningen, Hereden u. den Wernerodischen u. Wülferodischen Gütern mit allen Gerechtigk. u. Pertin.

(Pfandlehen.)

O. des Rev. Bodos v. A. für die Bestätigung der Cession der Pfandverschreibung 1617 27. April. H. Cal. 1m A. Gener. Nr. 10 vol. A.

Ernst von Honstein verschrieb die Güter an Otto Heinrich von Bodenhausens Erben; 1598 erwarb Bodo v. A. von ihnen die Pfandschaft; 1608 10. Febr. Cession seitens Bodos an Wilhelm von Oppershausen, von Heinrich Julius auf 6 Jahre bestätigt; 1617 von Friedrich Ulrich wiederholt, zugleich Umwandlung der Pfandsumme aus gfl in rth. In der Verschreibung für Bodo war der Dienst erlassen, er tat ihn als Hof- und Landdiener von Haus aus (vergl. Erlaß 1605 28. Juli). Bodo v. A. bestätigte 1617, daß sich Friedrich Ulrich den Roßdienst mit 2 Pf. von Wilhelm v. O. vorbehalten habe.

2. **von Alten.**

1590 Albrecht (Simons S.).

1605 (design.), 1609 (Verz.) Evert (Tönnies' S., Simons E.) zu Wilkenburg und Hohen Sundern.

Kal. Landt. Rittd. — 7,5 (die v. A.) VI, 2 (Evert) VI, 5 (die v. A.) [VI, 1] (Jasper).

Die adlige Freiheit des hohen Sunders vor Hemmingen, mit Hut u. Trift gleich anderer von Adel Sattelhöfen. Benutzung der gemeinen Weide des Dorfes nur mit 80 Haupt Rindvieh u. 500 Schafen, des Schafmeisters und der Knechte Schafe eingerechnet, andernfalls Berechtigung der Dorfschaft zur Beschlagnahme.

(Art?)

K. des Br. Erichs II. 1583 21. Febr., geändert in 1590 22. Okt. H. Han. 4. II. B. von Alten.

1607 24. April erhält Evert Heinrich Julius', als des Landesherrn, Bestätigung zu der Leibzuchtsverschreibung Christians von Minden für Everts Frau über das sonst bischöfl. Lehen zu Hohen Sundern. Prozeß mit Albrechts

Töchtern, deren eine mit dem Großvogt zum Kalenberge, Lukas Langenmantel zum Sparren, vermählt ist. Dieser erlangt 1608, 5. Febr., von Heinrich Julius die Anwartschaft für sich, seine Frau und Schwägerin, falls sie im Prozeß Recht erhalten. 1618 30. Juli neue Konfirmierung durch Friedrich Ulrich.
Akten u. Originale ebenda.

1590, 1605 (design.), 1609 (Verz.) Georg u. Curdt (Ernsts S.) zu Dunaw und Goltern.

Kal. Landt. Rittd.

Freie Sattelhöfe zu (Gr.) Goltern und zu Esinghausen (die Dunaw). (Gr.) Goltern der Seithof, 10 Kotstätten, die Seitmühle, die Süstmohle, die freie Taferne, 10½ Hufen Landes, der Zehnte, die Satholley u. Fischerei im Carspell G., die Holzvogtei der Holzgreffschaft. Nortgoltern: der Kreienhof, 4 Kotstätten, 5½ Hufen. Kirchdorf: 14 Feuerstätten, 3 Hufen. Langreber: 1 Hof, 3 Hufen. Göxe: 1 Hof, 3 Hufen. Leveste: 1 Hof, 1 Hufe. Auf der Neustadt vor Hannover: 1 Hof, 16 Morgen, 1 Wiese, der Gropegarten bei der Eilenriedersförde vor Hannover.
Willinghausen u. Haselste: der Zehnte. Redwerder u. Lathweren: die Holzgeweurschaft und in jedem Hause der Huhnzins. (Wo?) 3 Äcker auf die Golter schießend, 1 Wiese bei dem Erderförder.
Einst die Güter Wolfgangs von Goltern.

(Rechtes Samtlehen. Erbliches Mannlehen.)
K. des Br. 1590, 7. April. H. Cop. XI, 11.

1590 Tönnies (Simons S.) zumitbehuf seines Bruders: Albert, auch der Vettern Jaspar, Wilhelm u. Lubbert (Jobsts S.); Georg u. Curt (Ernsts S.).
1595 Albrecht (Simons S.); Jaspar, Wilhelm (Jobsts S.); Georg, Conradt (Ernsts S.).

Kal. Landt. Rittd.

Patteusen: 1 großer und 1 kleiner Hof. Weßbergen: 1 Hof, 4 Kotstätten. Leveste: 1 Hof, 2 Kotstätten. Hüpeden: 1 Hof, 2 Kotstätten. Devesen: 1 Hof. Selßen: 1 Hof, Fischerei, daselbst (oder zu Langreber?)

der Opferkamp. Das Gut zum Brinke, Everlage, das Ziegelhaus daselbst. Siricke: 1 Mühle. Völkersen: $^1/_2$ Zehnte. Langreder: Kornzins von 1 Hofe. Rethem: 3 Höfe, 4 Hufen mit zugehör. Höfen u. Kotstätten, das halbe Gericht, der Zehnte. Grasdorf: das halbe Gut, das Kirchlehen, 4 Hufen mit Höfen und Kotstätten. Dornenden: 4 Hufen mit Höfen und Kotstätten. Gleibingen 1 Hof. Wenzen 2 Höfe, 2 Hufen. Lathausen: 3 Hufen mit Höfen und Kotstätten. Ebbingerode: 5 Hufen mit Höfen und Kotstätten, das Gericht daselbst.

Erbliches Mannlehen. (Rechtes, Samtlehen.)
R. des Br. 1590, 17. Febr. H. Cop. XI, 11.
Erneuerung des Lehnbriefes 1595, 8. Febr., vgl. Samml. v. Regesten 1888, S. 152.

1605 (design.) 1609 (Verz.) für sich: Jasper u. Wilhelm auf der Neustadt vor H. und Hemmingen. (Jasper auf der Neustadt v. H.)

Schutzpferde — 7, ?

Braunschweig-Lüneburgisches Lehen.

3. **von Alvensleben.**

1590 Lubolf, † 1596 (Gebhards S., Lubolfs E.); Lubolf, Busse, Clamor u. Gebhard Johann (Joachims S.); Albrecht u. Hans Clamor (Elias S.); Valentin (Gebhards S.).

1601 Gebhard u. Lubolf (Lubolfs S.); Lubolf u. Gebhard Johann (Joachims S.); Albrecht u. Hans Clamor (Elias S.); Gebhard, Christoff u. Wulf Friedrich, (Valentins S.).

1605 (design.). Gebhard u. s. Gebr. (Joachims S.).

1609 (Verz.). Lubolf u. alle zu Hundesburg, Ragatz und Berge. (Erzbistum Magdeburg.)

Wolf. Rittb. — 4, 2 IV, 2.

Schöningen: 25 Hufen, 7 Höfe, Zins auf dem Salze, 1 Wiese (einst der von Schliestedt), 6 Wörde im Westendorf vor Sch.

Wüste Dorfstätte u. Feldmark Schmucksdorf, Holz, Wasser, Fischerei u. a. Gerechtigk. (Jetzt vermöge der Teilung in Albrechts u. Hans Clamors Besitz.)
Doppelem: 3 Höfe, $3^1/_2$ Hufen. Jerxheim $1^1/_2$ Hufen. Oster Ingersleben: 8 Hufen.

(Rechtes, Samt-, erbliches Mannlehen.)
K. des Br. 1599, 9. Sept. W. Cop. III, 12 u. O. des Rev. Altf. L.-A.
K. des Br. u. O. des Rev. 1601, 8. Juni. W. Altf. L.-A.

1590 Jochims S. und ihre männlichen Erben.

Das Kirchlehen zu Bungenstedt, alle Gerechtigkeit u. Zub.

Mannlehen. (Samtlehen.)
K. des Br. 1590, 8. Juli. W. Cop. III, 12.

4. **von Amelunxen**, Amalunchsen.

1590 Heinrich (Reineckes S.); Lambert u. Hilmer (Johanns S.); Curt Schwan (Hermanns S.); Moritz (Lutters S.); Schwan Lutter (Roberts S.).

1605 (design.) Johann und seine Vettern.

Kal. Landt. Rittb. — 7, 2 IX, 2.

Wodshausen: 1 Meierhof, 12 Kotstätten, Mühle. Einst Afterlehen der Wlomann von d. v. A.
Das ganze Dorf Eddessen zwischen Borcholtz u. Beuer im Stifte Paderborn, alle In- u. Zubehörungen.
Meinbrexen: 1 Meierhof. Mengershausen: 3 Hufen. Stammen bei der Drenbelburg: der Zehnte. Schoningen: $^1/_2$ Zehnte.

Mannlehen, Samtlehen.
K. des Br. 1590, 17. Okt. H. Cop. XI, 11.
Ein Erich von A. war bis 1605 Drost von Osen (1605 „Abteilung"). — S. u. Rauschenplate.
Im Verzeichnis 1609 sind die v. A. nicht mehr aufgeführt.

5. **von Arnim.**

1605 (design.). Christoff und seine Mitbelehnten.
1609 (Verz.) Lippoldt und seine Mitbelehnten.

Reinst. Rittd. — 10, ?

Die Lehnstücke lagen vor Staßfurt.

Die Lehnstücke wurden 1612 an die damaligen Vormünder, Heinrich von der Asseburg, Gebhard von Meyendorf, Levin von der Schulenburg verpfändet.
R. des Konsenses 1612, 24. Sept. H. Cal. 21 C. XVI. 5. Nr. 12.

6. **von der Asseburg.**

1590 Augustus, † 6. Aug. 1604, Ludwig u. Hans Ernst (Johanns S.); Christoff Johann (Asches S.).
1605 (design.), 1609 (Verz.) Ludwig und alle zu Ampfurdt, Scharmke u. Reindorf. (Erzbistum Magdeburg.)

Wolf. Landt. Rittd. — 4, 6 IV, 8.

Schloß Langeleben am Elm, mit Äckern, Holzen, Wiesen, Richt und Recht, all. Zub., das geistliche Lehen über den Altar daselbst.

Gericht Asseburg: auf der Asseburg 1 Burglehen. Oster Biwende 1 Sattelhof, 2 Kothöfe, 4 Worde, $4^1/_2$ Hufen. Semmenstedt 1 Sattelhof, $23^1/_2$ Hufen, $^1/_2$ Zehnte. Timmern 1 Sattelhof, 8 Hufen. Witmar 1 Sattelhof, 5 Hufen. Kissenbrüg 3 Höfe, 2 Hufen, $^1/_4$ Landes. Vorßem 2 Höfe, $5^1/_2$ Hufen. Seinstedt 1 Hof, $4^1/_2$ Hufen, $^1/_2$ Zehnte. Sotmar 1 Hof, 5 Hufen. Remlingen $6^1/_2$ Hufen, 1 Word, $^1/_2$ Zehnte. Großen Winnistedt 1 Mühle, $2^1/_2$ Hufen. Kl. Valberg $4^1/_2$ Hufen. Kalm 2 Hufen, 5 Morgen. Achem 2, Reindorf 1 Hufe. Wester Biwende 2, Gr. Dencke 1 Vogteihufe. Valberg $^1/_2$ Zehnte. Hedeber Schäferei.

Gericht Salzdahlum: Salzdahlum 1 Sattelhof, 1 Kothof, 5 Hufen. Wendessen 1 Hof, 2½ Hufen. Adelem 7 Hufen, 1 Vogteihufe. Atzem 6, Apelerstedt 5, Linden 3 Hufen.

Gericht Evessen: Hachem 1 Hof, 5 Hufen. Adelem 1 Hof, 3½ Hufen. Baltzen 1 Hof, 2½ Hufen. Detten 1 Hof, 2 Hufen. Giltzen 3, Evessen 1 Hufe. Obern Sickte 1 Hufe, ½ Zehnte. Knetlingen der ganze Zehnte.

Gericht Schöppenstedt: Nienstedt 1 Word, 2 Hufen. Kublingen, Watzen, Bansleben je ½ Zehnte.

Gericht Beddingen: Gr. Sickte 1 Sattelhof, 4 Hufen, der Zehnte. Halchter 4 Kothöfe, 5 Hufen, ½ Zehnte. Ufingen 1 Hof, 5 Hufen. Fümmelse 1 Hof, 4 Hufen. Adersen 1 Hof, 2 Hufen. Stibdingen 7 Hufen, ¼ Zehnte. Leiferde 5 Hufen, 1 Vogteihufe. Drutte 1 Hufe, ¼ Zehnte. Geitelde 3, Alvessen 2, Sauingen 1, Bungenstedt bei Halchter 1 Hufe. Tide der ganze Zehnte.

Gericht Lichtenberg: Reppener das Kirchlehn, 12 Hufen. Barpke 1 Mühlstätte, 8 Hufen, 9 Morgen, etzliche Höfe. Kalbechte 2 Hufen. Broistedt ¾ Landes.

Gericht Jerxheim: Watenstedt 1 Hof, 6 Hufen, Zins von 3½ Hufen Luttersgut und 2½ anderen Hufen.

Gericht Königslutter: Bornem 1 Hof, 6 Hufen. Lelm 1 Hof, ½ Hufe. Seinstedt ½ Hufe.

Gericht Schladen: Schladen 1 Hof. Öhrum 1 Nutz Holzes.

Eichgericht: Sonnenberge 5 Höfe, 5 Hufen, ½ Zehnte. Broitzem ½ Zehnte.

Gericht Wiedelah: Pedessen 1 Hof, 2 Hufen. Kl. Wehre 8 Hufen.

Gericht Steinbrück: Seelde 2 Hufen.

Stadt Braunschweig, aus der Münze 9 Pfund. Redelingerode 2 Höfe, 2 Hufen. Hessen 1 Hof. Libecke 2 Hufen, der Zehnte über 8 Hufen. Adenstedt 3½, Wartkenstedt 3, Gyter 2 Hufen. Binder 1 Mühle. Rümmecke, Bystedt, Kniestedt je ½ Zehnte. Steinwedel der Zehnte über 8 Hufen.

Rechtes vollständiges Erbmannlehen. (Samtlehen.)

K. des Br. 1590 13. März. W. Cop. III. 12 u. O. des Rev. Altf. L.-A.
Erneuerung nach Augustus' Tode erst 1609 3. April. W. Altf. L.-A.

1605 (design.), 1609 (Verz.) Ludewig und alle.

Reinst. Rittd. — 10, 1.

Im Protokoll des reinstein. Lehntages 1599 11. Oktbr.: Augustus: Die Stücke seien nicht braunschweigische, von den Grafen von R. herrührende, sondern reinsteinische von der Kirche zu Halberstadt. Die Räte: Da Julius die Anwartung (von Heinrich Julius, dem Bischof zu Halberstadt) erhalten habe, sei es dasselbe. H. Cal. 14 Reg. Nr. 1 a.

7. **von Bardeleben.**

1590 Tönnies und seine Brüder.

1605 (design.), 1609 (Verz.) Erich (Tönnies S.) zu Friedland.

Kal.-Gött. Landt. Rittd. — 9, ?

Münder 1 Pfanne Salz, 1 Kothof, 40 Morgen, 1 Garten. Jährliches Pachtgeld ein Korb Salz an das Kloster Wennigsen. Einst gräfl. Wunstorfisch; von den Afferbe geerbt.

Erb-Pachtlehen. „Für Schwert- und Spielmagen."

K. des Br. 1590 25. Juni. H. Cop. XI, 11.

Eingabe 1605 19. Aug.: ein gering Stück bei Münder, andere Stücke in anderen Händen.

Bestätigung des Verkaufes an Jobst Asche von Wettberg 1609 20. Juni H. Cal. O.-A. 6.

1590 Erich, Sander (Curdts S.).

1605 (design.), 1609 (Verz.): Erich zu Ellershausen.

Kal.-Gött. Landt. Rittd. — 9, 1 IX, 1.

Dorf Ellershausen, der Zehnte, Gericht u. Recht, alle Zubehör. Vorbehalt der Obrigkeit, Steuer u. Folge.

Erbmannlehen. (Rechtes, Samtlehen.)

K. des Br. 1590 9. Juni. H. Cop. XI, 11.

1602 28. Juli. Consens Heinrich Julius', daß E. 1000 th auf 6 Jahre in das Lehen aufnimmt. H. Cal. 14 B. Nr. 33.

8. **von Bartensleben.**

1590 Günter † 5. Mai 1597, Gunzel † 1618 (Gunzels S.).

1598 Gunzel (Gunzels S.); Gunzel, Achatz, Joachim Friedrich (Günters S.).

1605 (design.), 1609 (Verz.) Gunzel und alle zu Wulfsburg. (Erzbistum Magdeburg.)

Wolf. Landt. Rittd. — 2, 4 II, 5.

Der Werder zur Wulffsburg mit den darin liegenden Dörfern, Leuten u. Gütern, nämlich Parsaw, Runingen, Brechtorf, Wenschott, Kestorf, Warmenaw, Broxstedt, Heidtlingen, Tiddische, Veldtstoue, Bergkfelde, Eißkott, u. alle andern Dörfer u. Dorfstätten, mit ihren Zehnten, Äckern und Zubehör.

Der Flecken Vorsfelde samt dem Zellen (? Zehnten) und dem Kirchlehn. Dörfer Gr. Twülpstedt, Gericht in- u. außerhalb des Zauns, der Zehnte in Dorf u. Feld, Kirchlehn; Gr. Sißbeck, der Zehnte in Dorf u. Feld, Gericht innerhalb des Zauns; Graffhorst, Kirchlehn, der Zehnte in Dorf u. Feld; Vogelsangk, der Zehnte.

Wüste Dörfer Steplingen, Berndorf, Dandorf, Grabaw.

Im wüsten Dorf Helingen 3 Höfe, der Zehnte.

Nümmer 4 Bauhöfe, 4 Koten, Schäferhof, der Zehnte in Dorf u. Feld. Kl. Sißbeck 1 Meierhof, 1 Bauhof, 4 Koten, der Zehnte in Dorf u. Feld. Volkmarsdorf 1 Bauhof, 2 Koten, der Zehnte in Dorf u. Feld. Woilstorff 1 Bauhof, 1 Grashof, 1/2 Hufe, 1 Wiese. Reißlingen 2 Höfe, der Zehnte in Dorf u. Feld. Nebepke 1 Bauhof, 2 Hufen. Steimke bei Helingen 1 Kote, 1/2 Hufe. Suplingen 1 Kote. In der Burg zu Braunschweig 1 Hof, gen. der Rulandt.

Eilsleben 2 1/2 Hufen (einst bei Abt und Stift Helmstedt zu Lehen). Kl. Twülpstedt, Papenrode der Zehnte in Dorf u. Feld.

Rechtes Erbmannlehen. (Samtlehen.)

K. des Br. 1590 11. Mai W. Cop. III, 12. Kopie, datiert 1591 11. Jan. (?) W. Altf. L.-A.
O. des Rev. 1598 23. Mai W. Altf. L.-A.

1605 (design.), 1609 (Verz.) Die v. B.

Grub. Rittd. — 10, 1.

Alle Güter zu Hattorf im Gericht Gifhorn, alle Ger. u. Zub., wie die fürder gelegen, u. mehr an anderen Stätten unserer Herrschaft, in diese Lehen gehörig, u. darum langhero der Wulfsburg gelegen sein u. Namen haben mögen.

(? Art. Samtlehen.)

Verz. 1599 H Han. 4. I. 5. Nr. 10.

9. ***Baumgarten,** Baumgart, vom Baumgarten.

1605 (design.) Baumgarten.

1605 (Abteil.) Georg und alle.

1609 (Verz.) Erich B. Ist kein von Adel, zu Barenburg.

Hoy. Rittd. — 8, 1 VIII, 1 (Jürgen).

Ein Burglehen zur Barenburg.

Eing. 1605 5. Sept.: titulotenus absque usufructu u. ohne die zugehörigen Gerechtigk., freier Holzhau u. Freiheit des Landes vom Zehnten.

(Burglehen. Samtlehen.)

10. **Behr,** Behre.

1605 (design.), 1609 (Verz.) Jakob † um 1633, (Jobsts S. † 1581) zu Förste. (Jobst, Burkhards S., † 1604, Jobsts E.) (Jakobs Wohnsitz war Osterode, der von Burkhards Witwe Förste.)

Grub. Landt. Rittd. — 10, ? X, 1.

Osterode 1 freier Sattelhof. Förste 1 Meierhof von 6 Hufen, 2 Kothöfe. (Einst Samtlehen der von Oldershausen u. D. Joach. v. Minsingers; dann von Heinr. Albr. v. Minsinger an Jakob u. Burkh. B. abgetreten.)

Förste 1 Burgstätte, Gericht über Knecht u. Gesinde, soweit sich Haus u. Vorwerkshof erstreckt. (Einst Jobsts von Oldershausens.)

(Rechtes Erbmannlehen. Samtlehen, obwohl in der design. in singulari; vergl. Eing. Jakobs 1605 29. April, 11. Sept.)

Verz. 1599 H. Han. 4. I. 5. Nr. 10.

11. von Bennigsen.

1590, 1605 (design.), 1609 (Verz.). Erich u. Johann (Asmus S., Jakobs S.) zu Bennigsen u. Banteln.

Kal. Landt. Rittb. — 6, 4 VII, 3 (Erich) VII, 2 (Johann).

Völkersen 1 Sattelhof, 2 wüste Kothöfe, der halbe Zehnte binnen und buten des Dorfes, $1/2$ Fleischzehnte, 4 Hufen, die große Hufe u. die Vorsteldeshufe u. der Zehnte darüber, der Oberbruch neben V. Bennigsen 1 Meierhof, 2 Hufen. Völkermissen 6 Hufen, der Zehnte. Medelfelde 3 Hufen.

In der Herrschaft Schaumburg Meinersen 2 Meierhöfe, 8 Hufen. Lindhorst 3 Hufen, 2 (Höfe?) — (Einst Samtlehen Asmus' u. Arndts von Ilten.)

Völkermissen 1 Meierhof, 3 Kothöfe, 5 Hufen, 5 Äcker von 7 Morgen Holzes. (Einst derer von Rutenberg.)

Rechtes Erbmann-Samtlehen.

R. des Br. 1590 14. Apr. H. Cop. XI, 11. u. D. des Rev. Cal. O.-A. 6.

$2/3$ der Dotzemschen Lehn-Güter, welche nach Johann von Dotzems Ableben heimgefallen, mit aller Gerechtigkeit, ersucht u. unersucht. Der Leibzucht von J. v. D.s Witwe unschädlich.

Rechtes Erbmann-Samtlehen.

R. des Br. 1590 4. Apr. H. Cop. XI. 11. D. des Rev. (14. Apr.). Cal. O.-A. 6.

S. Dotzem.

Wunstorf das große Backamt mit all. Zub. in- u. außerhalb W., vorbehaltlich aller Pflicht u. Dienste u. 4 Schweine, 2 Markbrot, 16 Himten Malzen dem Stifte W.

Hiddestorf 1 Hof, 1 Hufe. Pachtgeld 6 hannov. Schillinge.

Einst Lehen der Abtei Wunstorf.
Erbliches Mannlehen. (Pachtlehen. Samtlehen.)
K. des Br. 1590 14. Apr. H. Cop. XI, 11. u. O. des Rev. Cal. O.-A. 6.

Völkersen 1 Mühle.

Erbliches Mannlehen. (Samtlehen.)
K. des Br. 1590 14. Apr. H. Cop. XI, 11. u. O. des Rev. Cal. O.-A. 6.

1590 Dieselben.

Samt Erich, Alexander Rabe u. Burchard (Georgs S.) von Papenheim, (s. u.).

Pattensen 3 freie Sattelhöfe. Hüpeden 1 Sattelhof, 3 Hufen, das Gericht, freier Krug u. Sitz, Schäferei, der Zehnte, das Gericht auf dem Pusche daselbst. Reden 1 freie Burgstätte, 6 Kotstätten, 12 Hufen, das halbe Gericht.
Arnem 2 Meierhöfe, 1 Kotstätte, 8 Hufen, das Gericht, freier Krug u. Sitz, Schäferei, Zehnte außen u. innen, soweit der Zehntwagen geht, das hohe Holz, der Osterbruch. Jeinsen 2 Meierhöfe, 4 Kotstätten, 8 zehntfreie Hufen, die Öhryhufe, der Teufelskamp.
Nortgoltern 1 Meierhof, 1 Kotstätte, 4 Hufen.
Harkenblek 2 Kotstätten, das halbe Gericht, der halbe Krugsitz, Schäferei.
Neustadt vor H. 2 Köter, 1 Vorwerk, die Sandberge. Reibessen 1 Meierhof, die Deelzucht, Mastzucht im Deister für 3 Stiege Schweine.
Aidensen das Gericht u. der Zehnte. Isenhagen 2 Hütten. Im Landenberger Felde 1 Hufe.
Die Everder Horst, mit den Deelzüchten, in den Lauenwald zu treiben, 2 Achterworten, ebendahin zu treiben.

Einst Jobsts von Reden.
Rechtes Erbmann, Samtlehen.
K. des Br. 1590 14. Apr. H. Cop. XI, 11. u. O. des Rev. Cal. O.-A. 6.
Lücken? (Siehe Anhang VII, 2. B. II. 1.)

12. **von Berkefeld,** die Berkefelde.

1605 (design.) Otto, Pfeil, Jobst † 1612 (Ottos, des grubenh. Landdrosten, S.)
1609 Otto u. Pfeil.

Grub. Landt. Rittd. — 10, 1 X, 1.

Edessen 2 Sattelhöfe $1^1/_2$ Hufen. Hattorf 1 Sattelhof.

Dorf Rellingerode, 2 Hufen, Dienst, Gericht u. Ungericht, Schäferei, Korn- u. Pfenniggülde. Dorf Kubenthal, das ihnen Pfandes steht, 60 lötige Mark.

Nesselworden 4 Hufe, zugehörige Höfe.

An Hufen: Dorste 4, Berkefeld $3^1/_2$, vor der Mannden zu Wulften 3, Osterode $2^1/_2$, ferner 13 Viertel Landes, Rittingerode, Osternrohda, Niedernrohda, zum Roda bei Hattorf je 1 Hufe. An der Landwehr zu Wilbrunshausen 4 Morgen. Zum Salzderhelden 1 Garten. Zum Saltze 1 Wiese.

Schwiedershausen der ganze Zehnte, vor Ippensen im Gericht Grähen $^1/_2$ Zehnte.

Gülbke 11 Verding Geldes, Schäferei.

Sülbeke Korngülde, Vogteiwiese, das zusammen (Pfandes) steht 60 Mark.

Alle Güter, welche die von Meeden in der Duderstädter Vörde und Pfluge zu Lehen gehabt, ausbeschieden zu Crobicken.

(Rechtes, Pfand-, Erbmann-, Samtlehen.)
Verz. 1599. H. Han. 4 I. 5. Nr. 10.

1590 Otto, Pile, Georg u. Jobst (Ottos S.).
1605 Otto, Pfeil, Jobst.
1609 (Verz.) Otto.

Wolf. Rittd. — 5, ?

Bülten 1 Kothof, 1 Hufe. Bokenem 1 Hof.

Haringen 7, bei Immensen, Strotthagen u. Vogelbeck 8 Hufen.

Gr. Ruden der Dienst an 3 Hufen.

(Erbmann, Samtlehen.)

K. des Br. 1590. 2. Nov. W. Cop. III, 12. O. des Rev. W. Altf. L.-R.

„Wie sein Vater sie von Br.-Wolf. zu Lehen gehabt." Eing. 20. Aug. 1605: es seien Lehen von Gandersheim, es fehlen die 7 Hufe vor Haringen und der Dienst von den 3 Hufen werde ans Haus Bilderlah getan. Als rechtes Lehen hätten sie ferner ½ Hufe vor Markoldendorf.

13. **von Berlepsch**, Barlipsen, Barlipschen.

1590 Hans † März 1594 (Hans S.); Hans Christoff u. Sittich (Apells S.) zu Bodungen. Jobst, Christoff, Heinrich u. Hartmann (Caspars S.) zu Sebach. Friedrich Sittich, Christoff Sittich (Sittichs S.); Eitel (Caspars S.); Burkhard u. Adolf (Adolfs S.).

1605 (design.), 1609 (Verz.) Hans Christoff u. alle auf Barlipschen u. Huefenthall. (Landgrafschaft Hessen-Kassel.)

Kal. Gött. Rittb. — 9, ? IX, 1 (nur am 20.).

Dorf Elderode, der Zehnte, all. Gerecht. u. Zubeh.

Rechtes Erbmann-, Samtlehen. Weibliche Lehnsanwartschaft.

K. des Br. 1590 9. Sept. H. Cop. XI, 11.

1590 Dieselben, ferner Otto Wilhelm, Hans Philipp, Erich Volkmar, Sittich u. Curdt Ernst (Curdt Tilens S.).

Das halbe Dorf Oberoda, das halbe Zehnte, 6 Hufen, Gericht, Recht, Vogtei, Verbode u. Bode.

Hedemünden 1 Burglehn u. Hofstätte.

Gladebeck 3 Hufen.

Blumen der Zehnte, Hevenhausen der halbe Zehnte.

Und andere Güter.

Rechtes Erbmann-, Samtlehen.

K. des Br. 1590 9. Sept. H. Cop. XI, 11. Cal. 14. B. Nr. 3a. u. Han. 4. I. 2 Nr. 2 vol. C. (in letzterer K. noch: 6 Hufen zu Hedemünden bei dem Kirchhofe.)

1593 Hans (Hans S.); Apels S., Caspars S.

1595, 1605 (design.), 1609 (Verz.) Caspar (Hans S.), zu Bühla.

Honst. Rittb. — 10, ? X, 2 (Die v. B.) — Honst. Landt. Rittb. 10, 1 X, 1 (Caspar).

Dorf Bühla, Ein- u. Zubeh., Zinsen, Renten, Dienste, Pflichte, Jagden, Triften, Gericht u. Recht über Hals und Hand, Zubehör an Äckern, Wiesen, Gehölzen, Triften, Schäfereien u. Lehnleuten, in Dorf, Holz, Feld.

Auch an anderen Örtern, insonderheit das Backhaus in Obern Gebra, und in summa alles, was Melchior und Hans von Bodenhausen an honst. Lehen getragen.

(Rechtes, Pfand-, Samtlehen.) Leibzuchtsanwartschaft für eine Tochter Hans' bezw. Schwester Caspars.

K. des Br. 1593 3. Okt. H. Cal. 14. B. Nr. 3a.

K. des Br. 1595 22. Febr. H. Cal. 14 B. Nr. 3b.

Die Stücke der von Bodenhausen waren diesen „vor 100 Jahren" verpfändet. Von Peter Bötticher, dem halberstädter Kanzler, wurde Hans v. B. die Anwartschaft cediert, Bestätigung von Graf Volkmar Ernst. 1578 wurde Dorf Bühla hinzugetan (zur Anwartschaft oder zur Pfandschaft?). 1584 Vergleich mit Graf Ernst: Hans v. B. zahlt 2000 fl, nämlich für die Pfandstücke der B. den Pfandschilling 400 fl, für Bühla 700 fl (1578 bereits bezahlt), ferner an Ernst 900 fl.

design. 1605 u. Verz. 1609 nennen Caspar v. B. unter Honst. von Adel in singulari u. als Besitzer von Pfandgütern gesondert. „Mangel" Aug./Sept. 1605 (S. 94 Anm. 4) nennen ihn einen Beschloßten. — S. vom Saltze.

14. *Beyer, die Beyere.

1605 (design.) Heinrich, † bereits 1604, zu Ottleben (Bistum Halberstadt); Söhne Dietrich Levin, Heinrich, Curdt.

1609 (Verz.) Dietrich Levin u. s. Gebr.

Reinst. Rittb. — 10, ? IV, 1.

Das Gut zu Derenburg u. etzliche Länderei.

Eing. der Vormünder von Heinrichs Söhnen 1605 4. Jan. (H. Cal. 14 Reinst. Nr. 21.): die Hoheit wird auch von Kurfürst Joachim Friedrich von Brandenburg angemaßt.

15. !**von Birkaw.**

1605 Wilhelm, zu Harzungen.

Honst. Rittd. — 10, 1/2.

Stücke im Amt Honstein.

Bericht Amtm. Göttings Nov. 1605 H. Cal. 16. B. 11. Nr. 11.

16. **Bock, vom Northolze.**

1590 Jobst u. Bartoldt (Bartoldts S.).
1593 Bartoldt und alle,
1605 (design.) Bartoldt, Christoff Dietrich und alle, zu Voldagsen.
1609 (Verz.) Bartoldt und Christoff Dietrich.

Kal. Landt. Rittd. — 6,4 [7,4] (Christoff Dietrich) IX, 4 [IX, 4] (Christoff Dietrich).

Seelde (Gericht Lauenstein) der halbe Zehnte, alle Zub.

Rechtes Erbmann-, Samtlehen.

1. Br. 1590 17. Febr. H. Cop. XI, 11. O. des Rev. Cal. 14. B. Nr. 15.
O. des Rev. 1593 9. Apr. H. Cal. 14. B. Nr. 15.

1590 Dieselben, wie oben, ferner Christoff u. Hermann (Clamors S.).
1593 Bartoldt und alle.

Grone 1 Sattelhof, 2 Hufen, 1 Baumgarten, der Hagen mit Zub., Gericht und Ungericht.
Dorf Krebke, ohne den Zehnten.
Vorige 1 Hof, 3 Hufen. Oldendorf 6, Nebeldingeshausen 1 Hufe.
Holtensen, Levedessen, Volsinghausen, Kameringhausen der Zehnte.

Rechtes Erbmann-, Samtlehen.

2. Br. 1590 17. Febr. H. Cop. XI, 11.
O. des Rev. 1593. Apr. 9 H. Cal. 14. B. Nr. 15.

1590, 1593 Dieselben, wie bei dem 2. Lehnbrief.

Gronau 1 freier Sattelhof, 5 Kotstätten, 5 Hufen.

Ockensen 2 Meierhöfe, 5 Kothöfe, Schäferei, der Zehnte über Dorf und Feld, auf den Gütern Gericht u. Ungericht. Benstorff 1 Meierhof, 10 Kotstätten, 7 Hufen, Schäferei. Lubbrechtsen 1 Hof, 5 Kothöfe, 6 Hufen, Schäferei, $^1/_2$ Zehnte. Dedensen 1 Meierhof, 5 Kothöfe, 4 Hufen. Banteln 1 Meierhof, 1 Kothof, 6 Hufen, Fischerei. Eßbeck 3 Meierhöfe, 9 Hufen. Elze $^1/_2$ Meierhof, 4 Hufen. Hoßfingsen 2 Kothöfe, 40 Hufen. Tuffe 1 Kothof, 20 Hufen. Oldendorf (Gericht Lauenstein) 2 Kothöfe, 5 Hufen, Schäferei. Gifften 2 Kothöfe, 2 Hufen. Eime 1 Kothof, 2 Hufen. Dudingen 1 Kothof, $^1/_2$ Hufe. Eddingehausen 1 Kothof, 8 Morgen. Stelve 1 Kothof, 4 Morgen.

Terdessen 2 Hufen, der Zehnte. Lede 1 Hufe, Fischerei. Seelde $^1/_2$ Hufe, $^1/_2$ Zehnte. Dedelmissen 1, Wespelt 1 Hufe. Hackenrodte 12 Morgen.

Reinsen der Zehnte.

Salzhemmendorf 62 Eimer Wassers in jeder Woche aus dem Salzborn, 30 Schilling hannov. Pfennige.

Rechtes Erbmann-, Samtlehen.

K. des 3. Br. 1590 17. Febr. H. Cop. XI. 11.
O. des Rev. 1593 9. Apr. H. Cal. 14. B. Nr. 15.

1590 Christoff u. Hermann (Clamors S.).
(Wolf. ?)

Marienau 1 Kothof, 2 Hufen, 1 Wiese.

(Rechtes) Erbmann-, (Samtlehen).

K. des Br. 1590 4. Sept. W. Cop. III, 12. O. des Rev. H. Cal. 14. B. Nr. 15.

Christoff Dietrich erhielt 1604 den Konsens Heinrich Julius', in seine braunschw. und spiegelberg. (braunschw. After-)Lehen 30000 th auf 20 Jahre aufzunehmen.

O. des Konsenses 1604 12. Nov. H. Cal. 14. B. Nr. 16. Erweiterte Fassung 14. Nov. K. ebenda.

—, von Wülfingen.

1590 Curdt u. Jobst Braun (Wulbrandts S.).

1605 (design.), 1609 (Verz.) Curdt u. alle, zu Elze u. Gronau.

Kal. Landt. Rittb. — 6,4 IX,4 (Curdt, am 21. u. 22.).

Elze 1 freier Sattelhof, 5 Meierhöfe, 26 Hufen, das große Biv, das nun Garten ist, u. zugeh. Kothöfe, 2 Schäfereien, Fischerei, an den 5 Meierhöfen und an 21 Kothöfen Pfennig- und Huhnzins.

Gronau 2 freie Sattelhöfe, 12 Hufen, Schäferei, der Zehnte, 6 Hufen zu Olden Emmen und vor Gr. und etliche Hufen Garten daselbst.

Malerten 1 freier Sattelhof, 3 Kothöfe.

Das halbe Dorf Amvelde, seine Freiheit, Gerechtigkeit, Zubehör, Gericht in u. außer, 3 Meierhöfe, 12 Hufen, der Zehnte, Schäferei.

Nordstemmen 2 Meierhöfe, 21 Kothöfe, 14 Hufen, Schäferei, der Zehnte, das Schullermaß, die Holzgrafschaft.

Burgstemmen 2 Meierhöfe, 15 Kothöfe, 8 Hufen, das Gericht auf den Höfen.

Wülfingen und Hardingsen 4 Meierhöfe, 21 Kothöfe, 17 Hufen, Schäferei, Taferne, Gericht innen u. außen.

Baruenten 1 Meierhof, 5 Hufen. Lopke 1 Meierhof, 2 Hufen.

Hildesheim, Ritterstraße 1 Hof. Himmelsthür 1 Hufe.

Rottinge 4 Hufen, Fischerei auf der Leine. Sarße 6, Levede 4, Ossede 2, Hessede 1 Hufe.

Poppenburg, Blebelem der Zehnte.

(Rechtes) Erbmann-, Samtlehen.

R. des Br. 1590 10. Apr. H. Cop. XI, 11.

1590 Dieselben wie oben.

Zu Beckem vor Gronau 12 Hufen. Elbagsen 2 Hufen, der Zehnte. Lutberg 4, Herboldessen 3 Hufen. Das Rode (? vor Gronau), alle Zub.

(Rechtes) Erbmann-, Samtlehen.

R. des Br. 1590 10. Apr. H. Cop. XI, 11. O. des Rev. Cal. 14. B. Nr. 15.

1590 Dieselben wie oben.

(Wolf. Rittb.)

Alfeld 2 Meierhöfe, 8 Hufen. Robbershausen, Zebbelem je 1 Meierhof, 4 Hufen. Westfeld 2 Kothöfe, 4 Hufen.

Upen 7, Stidem 3, Labelsen bei Sibbessen 1 Hufe. Auf der Stockaw (? bei Labelsen) 8 Morgen. Vor Seesen, Sibbessen der halbe Zehnte.

Bokenem 20 Malter Roggen, 4 Malter Malz Erbzins aus der Mühle, 1 Gülten Pfalzins aus der Kumpaniemühle, Fischerei auf der Nette. — (Diese Güter gehören ins Kammeramt, (von Br.-Wolf.?)

Betelem (Gericht Winzenburg) 1 Meierhof, 16 Kothöfe, 11 Hufen, Schäferei, alles dienstfrei. Sibbesse 1 Meierhof, 2 Kothöfe, 4 Hufen. Barvelde 1 Meierhof, 2 Kothöfe, $2^{1}/_{2}$ Hufen. Veltbergen 1 Hof, 2 Hufen. Nette 2 Kothöfe, 2 Hufen. Wallenstedt 1 Kothof.

Germersen 3, Heinen, Berle je 2 Hufen.

Bredelem der halbe Zehnte.

Rechtes Erbmann-, Samtlehen.
K. des Br. 1590 10. April. W. Cop. III, 12.
1609 (Verz.): Curdt u. alle zu Elze unter: Wolf. in plurali zu Rittb.

17. *Bodemeier.

1600, 1605 (design.), 1609 (Verz.) Johann, fürstl. Kammersekretär, zu Gladebeck (der Begründer des Lehens).

Kal.-Gött. Landt. Rittb. — 9,1 IX 1.

Gladebeck 1 Sattelhof, 2 Vorwerke, 10 Hufen, 1 freier Sedelhof (einst D. Johann Reiches), 3 Sedel- oder Kothöfe zwischen dem Schloß- u. Steinthor, 1 Haus u. Hof bei der Springwiese, 1 Hofplatz, $1^{1}/_{2}$ Hufen, $4^{1}/_{2}$ Morgen. — (Alles bisher der von Papenheim.)

Gladebeck 4 Haus und Hof am Tie, in der Eichstraße. (Einst der Gerimänne u. Günter.) 1 Baumhof.

Rechtes erbliches Mannlehen. Der Kaufpreis für die Güter der von P., 2000 Goldfl, bleibt in das Lehen eingetan (d. h. er ist bei Auflassung des Lehens an B. zu zahlen).

Der Sattelhof erhielt die Freiheit erst 1621. H. Cal. 14. B. Nr. 21a (Übersicht über B.'s Lehen, nach 1627 angefertigt).

K. des Br. 1600 14. Mai. H. Cop. III, 12. K. der Anwartung auf die Güter der von P. 1596 12. Sept., K. des ersten Br. auf die Stücke der Gerimänne und Günter 1599 22. Juli H. Cop. III, 12.

(O. der Rev. über Bürgerlehen u. Anwartschaften H. Cal. O.-A. 6.)

O. des Anwartbriefes 1600 8. Dezbr. für B. und den Großvogt zum Kalenberg, Dan. Ludewig, über Güter Heinrichs von Werder. Erneuert 1609 23. Aug. nach Ludewigs Tode H. Cal. O.-A. 6.

18. von Bodenhausen.

1583 Melchior u. Otto Heinrich (Wilkens S.); Melchior, Heinrich, Curdt, Craft, Hans u. Wilken (Otto Heinrich S.).
1605 (design.), 1609 (Verz.) Melchior u. alle, zu Nieder Gandern.

Kal.-Gött. Landt. Rittd. — 9,2 IX,2.

Vogtei zu Reinhausen, Beresroda, Iſekenroda, Niedergandern, Bodenhausen, über 12 Hufe zu Obeshausen, je 6 zu Suthem u. Niedern Jesa, je 4 zu Bollenhausen, Abbenroda, Gerspenroda, je 1 zu Stockhausen u. Obern Jesa.

Das Halsgericht zu Reinhausen.

Die Straße von Niedern Jesa zu der Hohenbuchen. Der Wedehagen vor der Brücke zu den Gleichen.

Groß Schneen 1 Meierhof, 4 Hufen. Witmarshausen 1 Vorwerk.

Klekershausen 1 Hufe.

Bollenhausen $1/2$, Friedland $1/4$ Zehnten.

Rechtes Erbmann-, (Samtlehen).

K. des Br. 1583 13. Febr. H. Cal. 14. B. Nr. 25.

1593 Melchior, Heinrich, Craft, Hans u. Wilken (Otto Heinrichs S.). **Melchior** u. Otto Heinrich (Wilkens S.) zum Arnstein (Landgr. Hessen-Kassel).

1605 (design.), 1609 (Verz.) Melchior, Heinrich u. Craft zu Wülfingerode u. Großen Wechsungen.
Honst. Landt. Rittd. — 10,1 X,1.
Uttenrode 1 Burglehen.
Dorf Wülfingerode.
Großen Wechsungen 1 Vorwerk.
Und alle Güter, so Eckhardt von Oßla zu Lehen gehabt hat.
(Rechtes Erbmann-, Samtlehen.)
K. des Br. 1593 8. Sept. (geändert in 1614 16. Mai.) H. Cal. 1 m A. Gener. 10 vol. D.

19. **von Boltzen.**

1605 (design.) Die von B., zu Holtensen.
Kal. Landt. Rittd. Schutzpferde. — 8, ?. VI,2 (Jobst, am 20., 22.: 1).
design.: zwar kal. Landsassen, aber ohne Lehen, daher zu keinem Ritterdienst (?), nur allein auf Landtage verschrieben. Vergl. S. 84 Anm. 7.
1609 (Verz.) nicht mehr.

20. **von Borchtorff.**

1605 (design.) Joachim (Claus' S.), zu Osterwiegk. (Bistum Halberstadt.) Ist unmündig.
Reinst. Rittd. — 10, ? IV,1 (Clawes).
Stücke im Derenburgischen Gebiet.
(Art?)
1599 2. Aug. Brandenb. Kommissare zu Derenburg an Cl.: er soll sich seiner Lehen halber mit keiner fremden Pflicht belegen. 1600 14. Jan. der eine Vormund, Hans Rover, Bürgerm. zu Osterwiek, gibt seinem Mitvormund Vollmacht für die Lehnsgesinnung 15. Jan. H. Cal. 1 n IV Nr. 15.
1609 (Verz.) Heinrich Warnecke wegen der gewesenen Borchtorffischen Güter.

21. **von Bornstedt.**

1605 (design.) Jordan u. alle, zum Nienhagen.
1609 (Verz.) Dieselben, zu N. u. Hornhausen. (Bistum Halberstadt.)

Reinst. Rittd. — 10, ?

Lücke!
Eing. 1605 2. Sept.: sehr geringe Stücke.

22. **von Bortfeld.**

1590 Lubolf (Friedrichs S.), Heinrich (Christoffs S.), Claus † 1597 (Hennings S.), Christoff Gebhard (Claus S.), Friedrich (Jobst Heinrichs S.), Friedrich u. Ernst (Werners S.).
1605 (design.) Heinrich u. alle zum Neuenhagen, Olber, Engerode, Söber u. Braunschweig.
1609 (Verz.) Friedrich u. alle zu N., O., E. u. S.

Wolf. Landt. Rittd. — 3,8, III,2 (Christoff Gebhard), III,3 (Heinrich), II,3 (Friedrich), III,1 (Werners Witwe).

Die Hälfte des Schlosses Olber u. Zub.
Bortfeldt $1/2$ Hufe; alles Gut (außer 4 Hufen), der halbe Zehnte.
Braunschweig die Stube auf Ulrichs Kirchhof bei den Barfüßern, 1 Pfund am Zoll, 3 Höfe (einst Hans von Sunnenberg), 1 Pfund in der Münze.
Barbeck alles Gut außer 2 Hufen, das Dorf, die Dorfmark, das Kirchlehn, alle Zub.; 5 Hufen, das Holz zu dem Graben.
Wabeck 1 großer Hof, 1 Mühle, $5^1/_2$ Hufen, 1 Acker, 1 Wald, 1 Holz, der Zehnte über 5 Hufen u. über 1 Rodtland; die Güter zu W.
Honlage die Güter. Woltersmarbessen die Hälfte der Güter.
Watenbüttel 8 Kothöfe, 1 Mühle, 11 Hufen, Fischerei, der Kollen, die Krummenriede, die Lacke, das Halsgericht, der Vogtpfennig.

Rottensen 1 Burghof mit 4 Hufen und zugeh. Wiesen, 1 Hufe. Kissenbrück und Wattenstedt 4 Kothöfe, 8 Hufen. Ferner K. 3 Hufen, W. 3 Morgen. Solingen (Söllinge?) 4 Höfe, 3 Hufen. Ingeleben 1 Hof, 1 Hufe. J. u. Jerxheim 3 Hufen. Jerxheim 4 Hufen, die Hälfte eines Gerholt. Adelem 2 Höfe. Woltwische 1 Kothof. Lesse 2 Vorwerke, Eigentum über eine Hufe. Eitzem 1 Mühle, 2 Hufen. Schuwe die Mühle.

Borchtorff 2 Wörden, 4 Morgen, Eigentum über 1 Hof, 2 Hufen, 1 Garten. B. u. Steinem 2 Hufen. Broitzem (Brotzem?) $1^1/_2$ Hufen, 3 Morgen, 10 Schilling Geldes. Twiflingen $15^1/_4$ Hufen, die Hälfte eines Tornes.

Schöningen (Scheiningen) der ganze Zehnte an dem Schlosse, 65 Stück u. 5 Pfund Salzes, $^1/_2$ Mark schwarzes Silber. Sch. u. Rollstidt $6^1/_2$ Hufen.

Goslar 5 Mark von der Vogtei, die kleine Mühle achter der Burg.

Alles Gut einst der Lauenrode zu Eilßleben, frei und auch die Leute. Eißleben (Eilßleben?) $1^1/_2$ Hufen. Kl. Urlistedt Kirchlehn, 3 Hufen. Eigentum zu Barnem, Bimenrode über je 4, Kl. Dahlem 2 Hufen. Üfingen der Zehnte, 2 Hufen. Schapen der ganze, Lehndorf $^3/_4$, Hedeber, Lamme, Stiddigen, $^1/_2$ Zehnte. Sunnenstedt $12^1/_2$, Winnigenstedt $10^1/_2$, Affel 10, Timmerla 8, Sunnenberg 8, Evessen 7, Leiferde 6, Germessen, Volkersen, Wattagessen (Wattekessen) je 5, Tiede, Calbeck, Kabelsteken, Sickte, Gebensleben, Gerboldessen, Sottrum je 4, Algerstorf 3, A. u. Berneberg im Alten 1, Rothem, Bungenstedt, Mollingen, Lauingen, Kremlingen, Hustidde, Barem bei Lutter je 3, Adenstedt und Bülten $2^1/_2$, Mahldinq $2^1/_2$, Reindorf (Rigendorf), Nordassel, Rüningen, Beystedt, Elvede, Kl. Valstedt je 2, Bettmar, Dornten, Twelcken, Bansleben, Ussingen je $1^1/_2$, Uhrden, Schliestedt, Berle, Schellerten, Machtersen, Herte, Watzen, Heckelsdorf, Hese, Scheberstedt je 1, Eisenrodt, Gledingen, Wendeburg, Vogtsdahlem je $^1/_2$ Hufe. Gr. Schöppenstedt 2 Wiesen.

Rechtes Erbmann-, Samtlehen.
K. des Br. 1590 21. Febr. W. Cop. III. 12.

1590 Dieselben wie oben, außer Christoff Gebhard.
Der Neuenhagen unter dem Woldenberg, alle Zub.
Holla 2 Meierhöfe, 12 Hufen, 1 Wiese zwischen H. u. Silgen. Gustidt 1 Meierhof, 11 Hufen. Ilde, Sottrum je 1 Meierhof, 6 Hufen. Lutter 1 Meierhof, 4 Hufen. Silgen der große Hof, 5 Hufen. Elvede 1 Hof, 1 Hufe. Kl. Elvede 7 Hufen, Schäferei, $^1/_2$ Hufe auf dem Ammergow.
Bülthen auf dem Ammergow 3 Hufen, der Zehnte. Debingessen $1^1/_2$ Hufen, 4 Wörden, 1 Wiese. Lobmachtersen 12, Breinem 5, Schmebenstedt 3, Gerboldeshausen $^1/_2$ Hufe.
Assel, Siersen, Steinem bei Borchtorf $^1/_2$ Zehnte.
Die Beerbaumsmühle im Gericht Woldenberg. Der halbe Rott vorm Heimberg. Das Gut einst Ehrn Johan Heiens.
Der Hof zu Söder. Die Beerbaumsmühle (zweimal genannt?).
Dorf Welbersen mit allen Gerichten, Diensten u. Unpflichten. Die Galk-(Walk?)mühle.
Gustedt 2 Meierhöfe, 7 Kothöfe. Herte 2 Meierhöfe. Wittenwater 1 Hof, 8 Hufen. Ilde, Sillien je 2 Kothöfe.
Bokenem 2 Hufen, 36 Morgen, 8 Gartenbleke. Hilwershausen 2 Hufen, 1 Wiese bei dem Kalkherde. Ebingerode 11, Edigkenhausen 7, Holthausen 5, Kl. Wehrstedt 4, Bülthem 3, Tidaxawfelde $2^1/_2$, Dettersen, Nauwen, Gr. Mander je 2, Stiddien $1^1/_8$ Hufe, Garlebsen, Bansen, Ellissen je 1, Bonnien, Veldtberg je $^1/_2$ Hufe.
Nienstedt im Gericht Lichtenberg der Zehnte, Pipningshausen $^1/_2$ Zehnte. Die Wollerbrücksmühle (bei Herte?). Der Tornberg im Gericht Staufenburg.
Rechtes Erbmann-, Samtlehen. „Die Lehen so im braunschw. u. hildesheim. Lehnregister stehen."
R. des Br. 1590 21. Febr. W. Cop. III, 12.

1590 Ebenfalls. Samtlehn mit von Veltheim, Ludwig, Jobst, Heinrich u. Joachim (Heinrichs S.).
Bokenem 1 Sattelhof, 2 Hausstätten, 2 Höfe vor dem Steinthor, 7 Schunstedts (Scheunen) in der Stadt, 8 Hufen, 32 Gärten, 4 Wiesenbleke.

(Bokenem?) 2 Kothöfe in dem freien Burgmannshof, alles Burgmannsrecht, der Zehnte über 9 Kothöfe, 1 Wiese, 1 Holzblek.

Orzhausen 3 Kothöfe, 8 Hufen, der Zehnte über 7 Hufen, 1 Holzblek im Pockenhäuser Holze. Zwingen 1 Kothof, 4 Hufen, $1/3$ Zehnte, $1/3$ des Gerichts bei dem Dalemerberge zum Hagen. Gitter 2 zehntfreie Kothöfe, 1 Hufe. Rüden 2 Kothöfe, 20 Morgen, 1 Wiese. Loningen 2 Kothöfe, 1 Vierling Landes. Holla 1 Kothof.

Nawen 1, Kl. Here, Branstedt je $1/2$ Hufe.

(Rechtes Erbmann-, Samtlehen.)
K. des Br. 1590 21. Febr. W. Cop. III. 12.
1609 (Verz.) die v. B. u. B. unter: Wolf. in plurali zu Rittd.

1590 Ebenfalls. Samtlehn mit von Hanensehe, Friedrich u. Christoff Ludolf.

Brunkensen 1 sattelfreier Hof, 3 Kothöfe, 3 Hufen, 1 Baumgarten.

Das Kirchliche zu Henniessen, die dazu gehörigen Höfe u. Güter: H. 2 Höfe, 2 Kothöfe, 130 Morgen, „ohne 1 Morgen 40" (39 Morgen?), 1 Kotblek, der Zehnte über den Obershagen; Machtersen 1 Meierhof.

Dadessen vor Alfeld 3 Kothöfe, 3 Hufen. Gerboldessen 5 Hufen. Der halbe Zehnte auf dem Schmachtfelde. — Alles im Gericht Winzenburg.

(Rechtes Erbmann- Samtlehen.)
K. des Br. 1590 12. Febr. W. Cop. III, 12.

Vermerk W. Cop. III, 12: Die v. B. sollen auch mit den von Alten ein Samtlehn haben, welches aber noch nicht empfangen. 1609 (Verz.). Kal.-Gött. Landt. u. Rittd. in plurali die von Alten u. Bortfeld wegen ihres Samtlehns.

1590 Heinrich (Christoffs S.); Clawes (Hennings S.).

(s. D. Joachim Götz u. G. B. von der Lippe.)

Wartkenstedt 1 Meierhof, 3 Kothöfe, 4 Hufen. Holle 1 Meierhof, 2 Kothöfe, 4 Hufen. Kl. Seelde 2 Hufen. Über Sottrum 1 wüste Mühlstätte, gen. die Klipmühle, mit Beke und Fischerei.

(Rechtes Erbmann-, Samtlehen.)
K. des Br. 1590 14. Aug. W. Cop. III, 12.

1590 Claus (Heinrichs S.), (s. D. Jagemann).
(Honst.)

Nette das Pfarrlehn, $^1/_2$ Zehnte vor N.

Erbl. Mannlehen.

Incompl. Verz. H. Cal. 1 m. A. Gener. 10 vol. A. D. des Rev. 1593 3. Sept. Cal. 14 B. Nr. 26.

1584 Christoff (Asches S.); Ludolf u. Werner (Friedrichs S.); Clawes (Hennings S.); Friedrich (Jobst Heinrichs S.).
1605 (design.) Heinrich u. alle.
1609 (Verz.) Friedrich u. alle.

Reinst. Rittb. — 10, ?

Linden vor den Bockern im Gericht zu Lichtenberg 1 Meierhof, 3 Kothöfe, 6 Hufen. Listringen 4 Hufen. Heinde der Zehnte in Dorf und Feld.

Rechtes Erbmann-, (Samtlehen).

K. des Br. Graf Bothos 1584 So. n. Luciae (19. Dez.). H. Cal. 1. n. IV. Nr. 6a.

23. **von Bothmer,** Bott-, Boht-, Bort-, -mar.

1590 Heinecke (Gerbts S.); Rudolf (Brauns S.); Jven, Statz Volrat u. Andreas (Andreas' S.).
1605 (design.), 1609 (Verz.) Heinrich u. s. Mitbelehnten zur Drackenburg (Braunschweig-Lüneburg).

Kal. Rittb.

Ricklingen $^1/_2$ Vorwerkshof auf der Vorburg, Kühlens Kolgarten, die Bonnewiese, der Moorkamp, 8 Stück Landes auf dem Schmalenwinkel, das Land auf dem hohen Felde, das sind 20 Stück, u. was sie in derselben Börde dazu roden können.

Erbmann-, Samtlehen.

K. des Br. 1590 20. Aug. H. Cop. XI, 11.

In der „Abteilung" nicht aufgeführt. Eing. Heinrichs zu Drakenburg 1602 11. Aug.: er habe kein Lehen von F. G.

1590 27. März Johann, Lippoldt, Friedrich, Gerbert, Otto, Curd u. Levin (Johanns S.); Curdt (Joachims S.), zu Gilten.

1590 17. Aug. Curdt (Joachims S.); Johanns S. (außer Johann).

1605 (design.) Jven u. alle, zu Gilten.

1609 (Verz.) Otto u. alle, zu Gilten (Braunschweig-Lüneburg).

Kal. Landt. Rittb. — 8, 1 VIII, 2 (Curd, am 20., 21: 1).

Das Süderbrock (bei Neustadt a. Rüb.), mit 100 rhein. Gulden verbessert, welche auf ewige Zeiten eingeschrieben sein sollen. Die von der v. B. mit dem S. belehnte Person soll jederzeit die gebührlichen Gottesdienste tun und des Herzogs Diener in Gottesdiensten sein, wenn er sich in Neustadt aufhält.

(Pfarrlehen.) Samtlehen.

O. des Br. 1590 27. März. H. Cal. O.-A. 6.
K. des Br. 1590 17. Aug. H. Cop. XI, 11.

Drever 1 Meierhof, 1 Kothof. Esperke 1 Meierhof, 2 Kothöfe. Wendebostel, Glaßhof je 1 Meierhof.

(Rechtes) Erbmann-, Samtlehen.

K. des Br. 1590 17. Aug. H. Cop. XI, 11.

1605 (design.), 1609 (Verz.) Statz zu Vißbeck.

Kal. Landt. Rittb. Schutzpferde. — 8, 1 VIII, 4 (am 20., 21.: 2).

1605 (design.) s. o. von Boltzen. 1609 (Verz.): zwar Landsasse, aber ohne Lehen, gleichwohl wegen des Schutzes dem Herkommen nach den Roßdienst zu leisten u. auf Landtagen zu erscheinen schuldig. S. o. S. 84 Anm. 7.

24. **von Boyneburg**, Boine-, Bone-, Bönne-.

1590 Reinhard (Georgs S.), Ehrn Cunrad, Freiherr (Ehrn Cunrad, Ritters, S.).

1594 Conrad der Ältere, Freiherr zu Bemelburg, Hochenburg, Herr zu Markht, Bissing, Bischhausen.

1605 (design.), 1609 (Verz.) Conrad, zu Bollenforde, Freiherr in Schwaben.

Kal.-Gött. Rittb. — 9,1 — VI,1.

Das Bollenforde, alle Zub., Gericht u. Recht, nichts ausbeschieden, außer dem Ziegelwerk.

Offenfelde 1 Meierhof, 3 Kothöfe, Haus u. Hof zur Schäferei, 6 Hufen. Oberode 3 Kothöfe, 1 Hufe, 5 Morgen in der Sandau. Auschloch 1 Hof, $^{1}/_{2}$ Hufe, 2 Wiesen. Hebemin 1 Hof vor dem Obertor, 1 Erbgaben auf dem Kirchhof. Lippoldshausen 1 Vorwerk.

(Rechtes) Erbmannlehen.
K. des Br. 1590 9. Juli H. Cop. XI, 11.
O. des Rev. 1594 29. Juni H. Cal. O.-A. 6.

25. !* **Stadt Braunschweig.**

Zwei der Bürgermeister.

Wolf. Rittd. — [—, 6.]

Die beiden Gerichte Eich und Wendhausen, alle Gerecht. u. Zub.

Erbmannlehen.
1569 Vertrag zwischen Julius und der Stadt. Auszug Rehtmeier II, 992 f Lünig, corp. iur. feud. III, 1009. Ritterdienst mit 4 Pferden. (In der „Abteilung" u. „diese hierin benannten" o. S. 82 Anm. 4: 6 Pferde).

26. **von Breitzke.**

1605 (design.), 1609 (Verz.) Georg.

Kal. Rittd. — 6, ? (S. o. I.).

Das Gericht Ricklingen.

(Pfandlehen.)

27. **von Bülow,** Bülaw (Linie Gartow).

1590 Cordt, † 1599, u. Hans (Viekens S.), Christoff (Heinrichs S.).
1600 Heinrich (Busses S.), Vieke (Curdts S.), Christoff (Heinrichs S.), Vieke (Christoffs S.).
1605 (design.) Heinrich u. alle, zu Obsfeldt (Öbisfelde) (Erzbistum Magdeburg).

1609 (Verz.) Heinrich und Vieke.

Wolf. Landt. Rittd. — 2,4 — (Vor Br. waren die Pferde zur Stelle.)

Dörfer Büstedt, das Gericht, Mühle. Warstedt, der Zehnte, das Gericht, die Dienste. Velpke, der halbe Zehnte, die Dienste, das Gericht im Dorf, (das Gericht buten gehört in die Rümmer Veste). Was die Herrschaft Braunschweig im Dorf Rümmer hat, außer $^1/_2$ Mark des Klosters Marienthal an 1 Hufe der von Oberg. Salzdorf, die Dienste, der Fleischzehnte, die Gerichte, 1 Schäferei. Mackendorf, der Zehnte, die Gerichte, 1 Schäferei.

Seggerde der Zehnte.

Rechtes Erbmann,= Samtlehen.

K. des Br. 1590 10. Apr. W. Cop. III, 12. O. des Rev. W. Altf. L.=A.

K. des Br. 1590, geändert in 1600 10. Aug. u. O. des Rev. W. Altf. L.=A.

28. ! **von Bültzingsleben.**

1609 Heinrich u. Friedrich (Georgs d. Ält. S.). (Valentin Wilhelms S.), Hermann Heimart (Georgs d. Jüng. S.), Philipp, Caspar u. Wilhelm (Hans' S.).

1609 (Verz.) Heinrich u. alle, zu Heienrode. (Grafschaft Schwarzburg=Sondershausen.)

Honst. Landt. Rittd.

Die Hasenburg, alle Zub. u. Gerechtigk.

Dorf Salmenrode, jetzt wüste. Wüstung Wenigen Bühla. Wüstung und Länderei zu Breckenroda, alle Zub., Gericht u. Recht über Hals und Hand, oberst und niederst, 1 Gehölz (genaue Grenzbeschreibung), 2 Berge, 1 Acker, 1 Grasfleck, alle Zub. in Dorf, Wüstung u. Hölzern, in Feld, Flur, Acker, Wiesen, die Triften, Schäfereien, Zinsen, Renten, Oberbothe, Unterbothe, Gerichte, Rechte, Pflichten, oberste u. niederste, Mühlen, Fischereien, Teichen, Teichstätten, Wiesen, grobe u. kleine Jagd, Weidwerk, in Wassern, Wimen, Weiden u. Wieden, geistl. u. weltl. Lehen, gesucht u. ungesucht, alle Freih., Herrl. u. Gerecht., nichts ausgeschl.

Oßla 5 Höfe, 8 Hufen, $^1/_2$ Mühle, mit Zinsen u. Lehen. Kemstedt 4 Höfe, 2 Hufen, 5 Holzflecke. Walrode 3 Höfe, 3 Hufen, 6 Acker, 1 Fleck Landes, 1 Ort Holzes. Wenigen Bodungen 3 Höfe, $1^1/_2$ Hufen. Groß. Bodungen 1 Hof, $2^1/_4$ Hufen, 1 Holzfleck, $^1/_2$ Detzman (Dezem, Zehnte). Wülfingerode 1 Hof, 1 Hufe. 1 Hufe zu dem Röbichen, 1 Wiesenfleck, 1 Schwalenbach über dem Knick. Heurieden 1 Hof, $^1/_2$ Hufe, der Botterberg, die Kelbergruben. Gr. Bühla 1 Mühle, 3 Teiche, 4 Äcker. Neustadt 1 Mühle, nach Bodungen wärts.

Rechtes erbliches Samtmannlehen.
Beim Lehnsfall 1593 hatten sich die v. B. an Kursachsen gewandt, wurden von diesem an Schwarzburg verwiesen. 1606 18. Dez. sinnt Philipp v. B. (s. u. VII, 2. A. 6, 3), dessen Vater damals der älteste des Geschlechts war, die Lehen. Sie seien bei der zur Zeit der Grafen Volckmar Wolf u. Ernst mit Kursachsen unter Konsens des Domkapitels zu Halberstadt, als dominus directus, getroffenen Permutation nicht im Wechsel inbegriffen gewesen. 1607 26. Febr. Eing. der Brüder u. Vettern wegen der Samtbelehnung. 1609 26. April Bericht des Lehnssekretärs Hartwig Reiche, 29. April actum in Wolfenbüttel. H. Cal. 14. B. Nr. 32.
K. des Br. Graf Ernsts 1586 26. Febr., geändert in 1609 14. März. (EineK. datiert 14. Dez. 1608.) H. Cal. 14. B. Nr. 32.

29. **von Byla**, Biela.

1593, 1599 Bernhard, Christoff u. Georg (Christoffs S.). Heinrich Günter (Friedrichs S.); Christoff Sigismund u. Hans Heinrich (D. Heinrichs S.).
1605 (design.), Hans Heinrich, Bernhard u. Christoff zu Heygenrode, Ruxleben u. Elbingen.
1609 (Verz.) Heinrich Günter u. alle.
1615 Hans, Volkmar u. Christoff Berndt (Berndts S. 1. Ehe), Heimert Philipp, Johann Rudolf, Johann Sittich u. Caspar Ernst (Berndts S. 2. Ehe); Christoff (Christoffs S.); Heinrich Günter (Friedrichs S.); Christ. Sigism. u. Hans Heinr. (D. Heinr. S.).

Honst. Landt. Rittd. — 10, 2 (z. H.) 10, ? (zu R. u. E.) X, 2 (Der v. B.; 1606 23. Mai: Hans Heinrich) X, 1 (Berndt) X, 1 (Die v. B.).

Nuxleben 2 freie Hofstätten mit Gebäuden und Gärten, 24 Hufen (davon 8 im Lehnbrief über Elbingen) 26 Acker Wiesen, 1 Schäferei mit Haus u. Hofstelle (davon jährl. Erbzins ans Kloster Münchelohra), Schaftrift, 11 Paar Dienstleute oder Hintersiedler, an ihnen die Lehen, Zinse u. Dienste, Fischerei, 25 Schock Weidenstämme, alle a. Zub., Nutz., Freih., Jagden, Rechte u. Gerechtigk.

(Rechtes, Erbmann-, Samtlehen.) Von den von Schiebungen erkauft.

O. des Br. 1593 8. Okt. Cal. O.-A 6. (In einer K., für 1615 12. Juni: 14 Paar Dienstleute, 2 Ackermannshöfe. H. Cal. 1 m. A Gener. Nr. 10 vol. C.)

1565 Conversio Pauli (25. Jan.) Anwartschaft für D. Heinrich Byla u. Mannerben in die Güter der von Sundhausen u. von Schiebungen.

1593, 1599 Hans Heinr. u. Christ. Sigism.; Christoffs Söhne; Heinr. Günt.; Ehr Joachims Söhne u. Hans in Böhmen.

Heienrode 1 freier Sattelhof, Schafhof, Trift, alle Zub., das Dorf selbst mit Gericht u. Recht über Hals u. Hand, alle Dienste u. Pflichten; ferner 1 freier Sattelhof, 1 Hufe (einst der von Nebra).

Heienrode 1 freies Gut u. Zub., Ober u. Mittel Rollersleben etzliche Hufen. (Einst der von Spyra.)

Heienrode 1 frei Gut u. Zub., nämlich 5 Hufen, 1 Teich, 5 Sattelhöfe mit Lehen u. Zinsen, 12 Garten Holzes. Bei der Webelsburg 1 Holz, etwa an 5 Äckern. Nohra $1^1/_2$ Acker, 12 Gärten. Niedern Gebra 4, Kemstedt u. Wüsteleben je $^1/_2$ Hufe. (Einst Georg Bocks.)

Mittel Rollersleben 1 wüste Hofstätte, 1 Hufe (jetzt Vitztum von Eckstedt, s. u.); freie Schaftrift in unserem Dorfe (Mittel Rollersleben? unserem: des Grafen bezw. des Herzogs). Wenigen Bodungen $^1/_2$ Detzmas (Dezem, Zehnte).

(Rechtes Erbmann-, Samtlehen.)

K. des Rev. 1593 8. Sept., geänd. in 1599 20. Febr. H. Cal. 1 m. A. Gener. Nr. 10 vol. A.

1596 26. Apr. cedierte Christoff Sigism. seinen Anteil an Haus Heienrode an Hans Heinrich. Er blieb im Besitz der samten Hand. Ebenda vol. B.

1593 Dieselben wie bei dem 1. Briefe, Christoff (Christ. S.), steht voran.
1609 Dieselben, Heinr. Günter steht voran.

Elbingen das Gut, alle Gerecht., Gericht u. Recht über **Hals** u. Hand, Äcker, Wiesen, Leiden, Reinen, Gründen, Holzungen, Jagden, Weiden, Hütten, Triften, 1 Schäferei über 400 Schafe, alle Nutzung., Teiche, Teichstätten, Wassern u. Wasserläufen, die Länderei in Flur u. Feld, (so Heinrich Gartener gehabt), noch 8 Hufe auf der Heyde.

(Rechtes Erbmann-, Samtlehen.)
1605 12. Apr. wünscht Christoff sein Gut E. an Heinrich Günter zu verkaufen, 18. Apr. bittet dieser um Konsens u. Neubelehnung. Sein Revers 1606, o. D., in welchem gesagt ist, daß er von diesem Lehen mit 1 Pf. zum Roßdienst verwandt sei. 1608 12. März Eing. Christoffs, Heinr. G. mit aller Beschwerung durch Roßdienst zu verschonen. Der neue Lehnbrief, schon 1607 ausgestellt, erst 1609 gegeben.
K. des Br. 1593 3. Okt., geänd. in 1607 3. Okt. u. 1609 30. Juni H. Cal. 1 m A. Gener. Nr. 10 vol. A.

30. **von Campen,** Campe.

1590 Melchior u. Tönnies (Ludolfs S.).
1605 (design.), 1609 (Verz.) Melchior u. alle zum Poggenhagen u. Neustadt.

Kal. Landt. Rittb. — 8, 2 VIII, 1 (Tönnies).

Das halbe Dorf zu Steinhude.
Neustadt (a. R.) 1 Meierhof mit dem Acker. Stebern 3 Höfe, 1 Hufe. Poggenhagen 3 Koten, 3 Hufen, 1/2 Zehnte. Kl. Gestrop 2 Höfe. Kirchwedern 2 Koten, 4 Hufen. Tebensen 1 Kote.
Stockem 13, Basse, Mandelsloh je 7, Lauenburg 5, Drever, Harst, zu dem Kronborstel je 3, Alem, Wendebostel, Brasse, Mesmerode, Nopke je 2, Helstorff, Selze, Emensen, Weikesen, Leuhte, Scherle je 1 Hufe.

(Rechtes) Erbmann-, Samtlehen. — S. v. Waldhausen.
K. des Br. 1590 4. Sept. H. Cop. XI, 11.

Als Graf Adolf von Schaumburg M. u. J. v. C. 1594 neu belehnte, wurde aus Wolfenbüttel „gewarschauet", daß Heinrich Julius die Belehnung mit dem Pachtdorfe Herkendorf, den dortigen Burghof u. die Feldmark derart verstanden wissen wolle gemäß dem Erbvertrage 1573 10. Apr. zwischen Erich II. u. Graf Otto und gemäß dem Beireverse wegen der Afterlehen, daß bei einseitigem Todesfall dies Lehen an den anderen Teil anheimfällt u. die hinein bewilligten 2000 Wettbergischen Goldfl erloschen sind. O. des Rev. der v. C. 1594 5. Juli H. Cal. O.-A. 6.

1590 Roloff (Ernsts S.), Jahn (Heinrichs S.).
1604 Jürgen † 1606 u. Heinrich † 1639 (Roloffs S.), Heinrich † 1618, Balthasar † 1612, Werner † 1638 u. Conrad Ernst † 1640 (Jahns S.).
1605 (design.) Jürgen u. s. Gebr. u. Vett. zu Waß- u. Isenbüttel (Braunschweig-Lüneburg).
1609 (Verz.) Heinrich u. s. Gebr. u. Vett.

Wolf. Rittb. — IV, 1. (Georg.)

Dorf Klein Wendhausen.

Lelm 1 Sattelhof, 5 Kothöfe, 3 Hufen. Gr. Seelde 1 Sattelhof, 2 Hufen.

Braunschweig der Camphof bei dem Ridderborne.

Sunstedt 1 Buehof (Bauhof), 3 Kothöfe, 3½ Hufen. Gr. Wendhausen 2 Höfe. Salzdahlem 1 Hof, 3 Hufen. Brotzem 1 Hof, 1 Hufe. Libingen 1 Kothof, ½ Zehnte. Flechtorp vor dem Campe 1 Mühle.

Reppener 12, Schederstedt 5, Blekenstedt 3, Barle 2 Hufen. Gr. Lafferde 40 Morgen. Honhorst der Zehnte. Königslutter 1 Verding Wartpfennig.

(Rechtes Erbmann-, Samtlehen.)

K. des Br. 1590 27. März W. Cop. III, 12 u. Altf. L.-A. O. des Rev. 1590 u. K. des Br. 1590, geänd. in 1604 14. Febr. Altf. L.-A.

1590 Burgkart, Hilmar u. Asche (Gotthards S. † 1576), Otto (Bartolds S.).
1605 (design.) Burgk. u. Hilmar zu Deensen. N. (Otto) (Otten von C. sel. S.) zu Stadtoldendorf.
1609 (Verz.) B. u. H. zu D., Otto zu St.

Wolf. Landt. Rittb. — 5, 3. V, 3. (Die v. C.) — Wolf. Landt. Rittb. — 5,?

Debesen u. Oistersen vor dem Solling, Richt u. Recht, Pflicht u. Unpflicht, alle Hoheit u. Obrigk., Dienste, Bot u. Verbot, an Hals und Hand, in Acker, Wiesen, in Holz u. Feld. 1 Wiese bei der Howiese, 1 Holz bei D.
Stadtoldendorf 1 Hausstätte, 3 Baumgärten (1 in, 2 vor St.). Wenn einer auf der Stätte wohnt, soll Haus und Stätte frei sein.
Wallersen 1 freier Hof, 1 Hufe, das Weigebreeb. Lauenstein 1 freier Hof.
Seelbe 1 Meierhof, 2 Kothöfe, 2 Hufen. Salzhemmendorf 2 Kothöfe, 1 Hufe. Hemmendorf, Tüste je 1 Meierhof. Luderbissen 1 Kothof, $1^1/_2$ Hufen, der Hammelsberg. Düren 1 Kothof. Debelmissen, Brunkensen je $1^1/_2$ Hufen. Zum Tegelenkampe 1 Hufe.

(Rechtes, Erbmann-, Samtlehen.)
K. des Br. Erichs II. (!) 1555 Mo. n. Trinit. (10. Juni), gänd. in 1590 31. Aug. W. Altf. L.-A.

Oldendorf 1 Hof, 3 Hufen. 2 Wiesen, alle Trifte, Schäferei, der Kelleberg, der Giesenberg, Oldenbone, Bonnerstick.

(Rechtes, Erbmann-, Samtlehen.)
K. des Br. 1590, 31. Aug. W. Cop. III, 12. O. des Rev. Altf. L.-A.

1590 Gotthards S.
Wichmarshausen in der hohen Borde 1 Meierhof, 1 Kothof, $2^1/_2$ Hufen.
Marxhausen 1 Haus u. Hof, 1 Wiese, 10 Morgen.

Erbliches Mannlehen.
K. des Br. 1590, 31. Aug. W. Cop. III, 12. O. des Rev. H. Cal. 21. C. XII. 2 Nr. 8.

Heine in der Herrschaft Homburg der ganze Zehnte.
(Art?)
K. des Br. 1590 31. Aug. W. Cop. III, 12. u. gänd. in 1614 18. Mai, H. Cal. 21. C. XII. 2 Nr. 8. O. des Rev. W. Altf. L.-A.

1609 (Verz.) D. Daniel v. C. Beschloßter von Haftenbeck.

31. ***Cappaun**, von Zwickau.

1605 (design.), 1609 (Verz.) Heinrich Philipp (Karls S.).

Wolf. Rittd. — 4,1. IV, 1. [IV, 6.].

Gericht Brunsroda.

(Pfandlehen.)

Über Karl vgl. Krusch 1894 S. 48, s. u. v. d. Streithorst. design. Cappauns Wittwe unter Beschloßte in plurali.

32. ***Cludius**.

1605 (design.), 1609 (Verz.) Andreas, D. Professor der Rechte in Helmstedt u. Hofgerichtsassessor. (Der Begründer des Lehnsbesitzes.)

Grub. Landt. Rittd. — 10,1. X, 1.

Elbingerode 1 Meierhof, 2 Kothöfe, 6 Hufen, all. Zub.

(Rechtes Erbmannlehen.) Einst der aus dem Winkel.

Verz. 1599. H. Han. 4. I. 5. Nr. 10.

Eing. 1605 24. Apr.: Kornzins an das Haus Herzberg. Das Gut einst dem Hofmarschall zu Herzberg, Rudolf a. d. W. abgekauft.

In design. u. Verz. unter: in plurali. (?)

33. **von Cram**.

1591 Burgkart, Statthalter zu Marburg; Burgkart, Schwan † 1608, Heinrich † 1610 u. Franz Jakob † 1642 (Franz' S. † 1591).

1605 (design.) Schwan u. alle, zu Olber u. Bokenem.

1609 (Verz.) Heinrich u. alle zu O., B. u. Völkersen.

Wolf. Landt. Rittd. — 3. 3. III, 4. (Schwan).

Die Hälfte des Schlosses zu Olber.

Vebstedt 1 Meierhof, 6 Hufen, die Höfe u. Wörden, geheißen das Remmelberger u. das frei rittermäßig Gut. Gr. Elvede $8^1/_2$ Hufen mit Sattelhöfen, Kothöfen u. a. fort. Elvede 2 Meierhöfe, 9 Hufen, 5 Hufen (einst der v. Gustedt).

Salzgitter 7 Koten, 2 $^1/_2$ Hufen, 3 Holzblek, die Geittel gen., 24 Achtwort an dem Heimberge. Lesse 2 Meierhöfe, 9 Hufen, $^1/_2$ Zehnte. Gustedt $3^1/_2$ Kothöfe, $^1/_2$ Hufe, $^1/_2$ Zehnte. Luttelem 1 Meierhof, 3 zehntfreie Hufen, Zehnte von 2 Hufen. Kniestedt 1 Hof, 1 Hufe, 11 Achtwort Holzes in dem Everfoelen über Kn. (einst der von Kniestedt). Gr. Hera 1 Meierhof, 1 Zehnte. Kemmen, Seelde je 7, Reinte bei Olber 4 Hufen (einst des Kloft. Wöltingerode).

Infolge des Vertrages 1591 31. Juli: Gr. Elbe 2 Meierhöfe, 3 Hufen, der ganze Zehnte. Gr. Hera 2 Kothöfe, $4^1/_2$ Morgen. Lesse $1^1/_2$ Zehnte, 1 Holzblek von 34 Morgen. Ober Olber 1 Holzblek von $23^1/_2$ Morgen. (Alles einst Asche von Cram; und folgende von ihm rührende) Afterlehen: Lesse $^1/_2$ Meierhof, $2^1/_2$ Hufen, 1 Word; 1 Kothof, 1 Hufe; 1 Kothof, 11 Morgen; zweimal 1 Kothof; $^1/_2$ Kothof, 1 Hufe; $^2/_3$ Hufe u. 2 Teile ($^2/_3$) eines Hofes; $^1/_2$ Kothof. Barle 2 Hufen, 2 Teile ($^2/_3$) eines Hofes, $1^1/_2$ Nutz Holzes; 1 Kothof, 2 Teile ($^2/_3$) an dem Lindenhof, 1 Nutz Holzes; der 3. Teil an dem Lindenhof u. ein freier Gang zu demselben. Himstedt $2^1/_2$ Hufen. Seelde 1 Kothof, 14 Morgen. Gr. Lobeck 1 Kothof, 1 Hufe. Jüende 1 Hof, die Ribberwiese auf der Dotzer Wiese. Himmelsthür 1 wüster Hof. Lesse 2 Hufen, 2 Kothöfe, 10 Morgen, $^1/_3$ Kothof. Hildesheim in der langen Bergstraße im Sack 2 Boden (Böden?), beide unter einem halben Dach gelegen.

Dazu die verschwiegenen, verrückten u. unterschlagenen Afterlehen, nunmehr Heinrich Lappe, fürstl. Sekretär, verschrieben, der sie von d. v. Cr. zu Lehen haben soll, wenn er sie erfährt.

Auch alle anderen Lehengüter und Afterlehnleute zu Hameln, Einbeck, Bokenem u. anderswo in u. außer dem Fürstentum.

Rechtes Erbmann-, Samtlehen.

K. des Br. u. des Rev. 1591 2. Aug. W. Cop. III, 12.

Im Rev. Zusage der Assistenz an H. Lappe, die Afterlehen ausfindig zu machen.

1605 (design.), 1609 (Verz.) die v. Cr.

Grub. Rittd. — 10, 1.

Die Dörfer Völkersen u. Thalhausen, die Steinkuhle daselbst, der Crammenhagen, der Hagen, alle Zub., Vogteien, Gerichte u. Ungerichte, Dienstpflichte.

Die Feldmark u. Vogtei zu Segemünden, alle Güter u. Leute, die dazu gehören.

(Rechtes, Erbmann-, Samtlehen.)

Verz. 1599. H. Han. 4. I. 5. Nr. 10.

34. von Dageforde.

1590 (2. Juni) Matthias.

1590 (8. Juni) Lambert Heinrich (Matthias' S.).

1605 (design.), 1609 (Verz.) Lambert Heinrich, zu Watlingen (Braunschweig-Lüneburg).

Wolf. Rittd. — 3,1 III,1.

Dorf Hilbtingessen, 1 Teichstätte, Recht u. Gericht, höchst u. niederst.

Messingkampe 1 Hof, 1 Hufe. Schildensla 2 Höfe. Henningsen der Rotzehnte, der Blanckgiltenhof auf dem Dageförderfelde.

Alle Güter, die etwa Dietrich Grimpe in der Herrschaft Schaumburg zu braunschw. Lehen getragen.

Rechtes Erbmannlehen.

K. des Br. 1590 2. Juni. W. Cop. III, 12.

O. des Rev. 1590 8. Juni. H. Cal. O-A. 6.

37. von Dassel.

1605 (design.), 1609 (Verz.) Georg, zu Hoppensen.

Kal.-Gött. Landt. Rittd. (Grub.?) — IX, 1.

Lücke?

Ein Lehen Georgs in singulari im Kal.-Gött. Teil?

1614 Georg u. Albrecht (Johanns S.), Georg u. Franz (Georgs S.), Georg, Curdt u. Lütken (Lütkens S.), Johann Friedrich (Hartwigs S.), Georg (Albrechts S.). Alle Gevett. u. Gebr. die v. D. in Lüneburg.

$^1/_2$ Hufen im Einbecker u. Tiberer Felde, alle In- u. Zubeh., Schlacht, Nutz u. Gerechtigk., in Holz, Feld, Wasser, Wiesen u. Weiden, in allermaßen von Br.-Grub. getragen.

Rechtes, Samt-, Mannleibs-, Erblehen.
K. des Br. 1614, 14. Mai H. Cal. 14 D. Nr. 8b.

36. **von Dittfurt**, Ditfurt, Dietfurt.

1605 Hans (Heinrichs S.).
1605 (design.), 1609 (Verz.) Hans, zu Wegeleben. (Stift Halberstadt.)
Reinst. Rittd. — 10,?
Äcker bei Oschersleben, verafterlehnt an Leute im Stift Magdeburg.
Eing. 1605 17. Sept., Wohnsitz zu Rinteln u. Dankersen (Graffch. Schaumburg).

37. **von Dorstadt.**

1605 (design.), 1609 (Verz.) Christoff u. Bethmann (Gebr.), zu Emersleben (Stift Halberstadt).
Reinst. Rittd. — 10,?
(Lücke!)
Es waren nicht die Edlen von D., vgl. Zeitschr. f. N.-S. 1871 S. 362.
S. u. von Kirchberg.

— **von Dotzem**, Doetzem.

1576 Johann u. s. Erben (s. von Bennigsen u. von Kitzscher).
Lubbrechtsen 1 Meierhof, $1^1/_2$ Hufen. Dudingen 2 Hufen. Twiste 5 Hufen, 1 Wiese. Bantelem die Vogtei. Hemmendorf 7 Himten Salz von 2 Koten, u. alle Güter, die sie von Br.-Kal. Teils zu Lehen haben sollen.

Dötzen 2 Höfe, 9 Hufen, 1 Schäferei, das Gericht, der Stuvenberg. 10 Hufen auf dem Empenerfelde, Schäferei daselbst vor Gronau. 9 Hufen auf dem Tedderfelde, 1 Schäferei, die Wörden daselbst im Dorfe. Beckem 12 Hufen, die Guldenhufe, 5 zehntfreie Hufen, das Gericht, soweit die Feldmark ist, 1 Schäferei. Barvelte 3 Kothöfe, der Knick boven B. Eitzem 1 Meierhof, 2 Kothöfe, 2 Hufen, 1 Schäferei. Wallenstedt 2 Höfe, $^{1}/_{2}$ Hufe. Goderungen 2 Kothöfe. Neben vor Alfeld 1 Kothof, 4 Hufen, 10 Morgen. Hesede 1 Hof, 1 Hufe. Hottelem 1 Kothof, 8 Morgen. Boltzem 1 Hof. Brüggen 1 Kothof. Boven Hogerssen 1 Pfannenstätte auf dem Soltbeke.

Dedensen 6 Hufen, Wiesen, das Gericht. Bantelem Fischerei, Gericht u. Vogtei. Weningen 2 Hufen, Schäferei.

Olem 6, auf dem Azemerfelde 4, Gyssen 3, Lütk. Seinde, Twiste, Eizem je 2, Brenen 1 Hufe. Auf dem Segesterfelde 8, auf dem Soßmerfelde 3 Morgen.

Auf dem Oefelde der Zehnte, auf dem Rocke $^{1}/_{2}$ Zehnte. — Einst bischöfl. hildesheim. Lehen.

Rechtes erbliches Mannlehen.

K. des Br. 1576 17. Sept. H. Cop. III, 13.

Im Jahre 1582 war das Lehen bereits heimgefallen.

38. **!von Dreyplatz**, Driplas, Triplatz.

1605 Melchior zu Polle.

Kal. Rittd. — 7, 2. VI, 2.

Er ist Pfandinhaber von Lehngütern der de Wrede.

S. u. de Wrede.

1605 (design.) u. 1609 (Verz.) nicht genannt.

39. !* **Ebeling.**

1605 („Abteilung") Henning.

Kal. Rittd. — 6, 1. VI, 1.

Die Freiheit über einen Hof zu Schulenburg.

(Rechtes Erbmannlehen.)
H. Han. 4. I. 1. Nr. 132. vol. I. nennt 1a) Cal. Lehen, urspr. hildesheim., einst von Els, 1 Hof zu Schulenburg; b) Cal. Lehen, ursprünglicher Besitzer, Freiheit über einen Hof zu Schulenburg.

40. **von Eddingerode.**

1590 Johann (Lubolfs S.), Braun (sein Vetter).
1605 (design.), 1609 (Verz.) Braun u. Lubolf (Gevettern) zu Hasperde.

Kal. Landt. Rittb. — 7,2. VI, 2.

Hemmingen 1 Hof, 4 Hufen.

(Rechtes) Erbmann-, Samtlehen.
K. des Br. 1590 15. Juli H. Cop. XI, 11.

1590 Johann (Lubolfs S.).

Münder 2 Hufen. Alestorf in der Grafsch. Schaumburg 1 Meierhof, zugehörige Kotstätten.

(Rechtes) Erbmann-, Samtlehen.
K. des Br. 1590 15. Juli H. Cop. XI, 11.

(Lücke? Hasperde?)

41. **!* Ernst.**

1605? 1609 (Verz.) Cyriacus (Cynarus, Celiax, Cyliax) früh. Honstein. Rat u. Rentmeister.

Honst. Landt. Rittb.

Das Gut Pitzlingen (einst der Mitzschepfahle).

(Belehnung? Eing. der Mitzschepfahle 1605 18. Febr.: 1577 hatte Heinrich M. das Gut an Joh. Mitius, Rektor der Schule zu Walkenried, verkauft, dann dieser an Celiax E., ohne Zustimmung der anderen M.
(H. Cal. 1 m. A. Gener. Nr. 10 vol. C. über andere (Bürger?) Lehen des E. in der Grafsch. Honstein.)

42. * **Fischer.**

1590 Johann, D. fürstl. Rat, im Samtlehn mit de Wrede u. Götz.
1605 (design.) D. Fischers S., im Samtlehn mit Götz.

Kal.-Gött. Rittd.

Einst Kloster Lippoldesbergische Stücke.
S. u. de Wrede.

1592 Johann.

Gr. Schneen 1 Vorwerk, 4 Hufen. (Einst Dietrich von Grone.)

(Rechtes Erbmannlehen.)
D. des Rev. 1592 24. März H. Cal. 14. F. Nr. 8.
1609 (Verz.) nicht mehr genannt.

43. **Freitag.**

1605 (design.) Claus (Heinrichs S.).
Claus (Hans' S.).
Arndt. — Alle zu Estorff.
Dietrich.

1609 (Verz.) Hans Heinrich u. s. Gebr. (Claus' S.).
Claus (Hans' S.).
Ulrich (Arndts' S.). — Alle zu Estorff.
Dietrich (Erichs S.).

(Jede der 3 ersten Linien) Hoy. Landt. Rittd. — 8, 1. VIII, 2. 8, 1. VIII, 1. 8, 1 VIII.
(Die 4.:) Hoy. Rittd. — 8, 1. VIII, 1. (Erich nur am 20.)

Lücke!
(Rechte Erbmannlehen.)

1605 (design.) Claus (Heinrichs S.) u. Gerdt Losen (s. u.) insamt.

Kal.-Gött. Rittd. — 8, 1.

S. u. vom Loß.
1609 (Verz.) nicht mehr genannt.

44. **Friese**, Freise.

1567 Othrabe u. s. Vett. Claus u. Tönnies.

1567 Dreiteilung der Güter unter die Vettern, für jeden Pflicht zu 1 Pferde. Später weitere Teilung. (Eing. Dietrichs 1602 18. Juni.)

1589 Clawes d. jüng., Jobst, Wilken u. Engelbrecht (Tönnies S.), Dietrich (Othrabes S.).

Muthzettel 1589 26. Aug. H. Celle 72. 11. Nr. 7a.

1602 1605 (design.) Dietrich, Dombechant in Verden, zu Weihe; Wilken, Hofmeister der Herzogin Elisabeth zu Harburg, zu Nienburg; [Claus, im Dienst Augusts zu Br.-Lün., zu Eynem].

1609 (Verz.) Ottrabe u. s. Gebr. (Dietrichs S.) zu Weihe. Tönnies zu Nienburg.

(Beide Linien:) Hoy. Landt. Rittd. — 8, 1. VIII, 1 (Nur an 20.) 8, ? (Die Fr.) VIII, 2 (Otto, nicht unter Hoyische.)

(Zu Weihe?) 3 geringe Höfe, 1 Meierhof (einst Christoff Wedekind), ein Camp Gutes.

(Eing. 1602.)
Wilkens Güter sind in der Hand von Erich Hans u. Hans' Söhnen von Münchhausen, von Lippold von Stockheim (s. u.), auch von Bürgern zu Nienburg, Stolzenau u. a. Ein Burglehn (in der Stolzenau) ist abgebrannt. Von den Gütern Wulffs von Barßen besitzt er 1 Meierhof in Sieke (S. 42 Anm. 4.)
(Eing. Wilkens 1605 3. Sept. Bericht Amtm. Blumes 1602 17. Juni.)
Claus genießt die Güter nicht, diese sind verpfändet. (Ber. Blumes.)

H. Han. 4. II. B. Friese Akten für 1620/21 u. später, Verhandlung über die Erbschaft der Güter in den Ämtern Stolzenau u. Wolpe seitens Burchard u. Ottrabe Fr.

1590, 1605 (design.) Hans (Burchards S.), zu Sarstidde.

Kal. Landt. Rittd. — 6, 1. VI, 1 (Claus).

Dotzem 1 Meierhof in 2 Teile geteilt, 6 Hufen, Schäferei mit Hof, der Stufenberg u. alle Zub. in Holz, Feld usw. (Einst hildesheimisch.)

(Rechtes) Erbmannlehen.

K. des Br. 1590. 2. Jun. H. Cop. XI, 11.

1609 (Verz.) Tönnies Friedr. Goseken (s. o. I.) wegen der Friesischen Güter.

(Lücke? Sarstedt?)

45. **von Fulde.**

1605 (design.) Dietrich, zu Lutmerschen.

Kal. Landt.

Ebenso wie die von Boltzen (s. o.), nur daß d. v. F. auch 1605 keine Pferde stellte.

46. **!*Gabriel.**

1593 Andreas, Jordan u. Gabriel (Petri S.), zu Bleicherode.

Honst. Rittd. — 10, $^1/_4$.

Nuxleben Haus u. Hof, 1 Grashof; 136 Acker Landes, 37 Acker Landes u. Laiden, der heilige Acker, 3 Gärten Landes, 4 Sotteln Landes; 14 $^1/_2$ Äcker Wiesen, 44 Gärten Wiesen, 3 Fleck, 1 Sottel Wiese; 10 Acker Holzes, 13 Acker Holzes u. Laiden. (Einst dem Kloster Münchelohra gehörig.)

Rechtes Erbmannlehen. (Samtlehen.)

K. des Br. 1593 3. Sept. H. Cal. 1 m A. Gener. Nr. 10. vol. C.

In der Zeit der Unmündigkeit der Söhne ist 1591 der Roßdienst ($^1/_4$ Pf.) erlassen worden, wiederkaufsweise gegen 100 th. (K. der Verschreibung 1591 23. Juli.) 1593 20. Aug. teilen die Vormünder mit, daß Andreas mündig ist. Am 3. Okt. Bitte um Erneuerung der Verschreibung. Auf einer K. des Br. ein NB., daß die Erlassung nicht renoviert sei, „und seind sonst Handwerksgesellen u. geringes Vermögens". H. Cal. 1 m. A. Gener. Nr. 7d. 1605 (design.) u. 1609 (Verz.) nicht enthalten.

47. **von Gadenstedt.**

1590 Burchart, Christoff Wolf, Heinrich Albrecht, Jahn u. Bartold (Dietrichs S.).
1594 Dieselben, außer Burchart.
1605 (design.) Christoff, Wulf u. alle, zu Gadenstedt.
1609 (Verz.) Jahn u. alle.

Wolf. Landt. Rittb. — 3, 4. III, 5.

Grunstedt Vogtei, 11 Hufen, alles Recht u. Gericht. Roberse 5 Hufen, Vogtei über das Dorf.

Odtbergen 5 Kothöfe, 3 Hufen. Habbelnstorff 4 Höfe, 6 Hufen. Hallendorf 4 Höfe, 5 Hufen. Garmessen 4 Höfe, 3 Hufen.

Borchtorf 2 Höfe, 3 Kothöfe, 1 Word, $1^1/_2$ Hufen, 12 Morgen.

Abenstedt 14 Hufen, zugeh. Höfe, $^1/_2$ Zehnte. Kl. Berle 3 Höfe, 3 Hufen, 1 Mühle, 4 Morgen. Lesse 2 Höfe, 6 Hufen. Rothem vor Braunschweig 2 Höfe, 2 Hufen. Alvesse 1 Hof, 7 Hufen. Lengede 1 Hof, 4 Hufen, 20 Morgen. Abersen, Kabelsteken je 1 Hof, 3 Hufen. Kl. Schwülber 1 Hof, 1 Hufe, Fischerei. Dallder, Barpke je 1 Hof, 1 Hufe. Honrodt 1 Hufe, zugeh. Höfe. Lauwenbaelde 1 Mühle. Evessen 9 Hufen, 3 Wörde.

Steinla das Mandelsche Gut. Das Gut zu Lewenstedt, das Kirchlehen daselbst. Das Gut zu Nordassel. Gittelde das Kirchlehn.

Cram 1 Hufe, $^1/_2$ Mark Geldes. Veltbergen 4 Pfund Geldes.

Barle $6^1/_2$, vor Braunschweig, Bornem bei Kissenbrügk, Ilsede, Alrem je 5 Hufen, Ingelnstedt 4 Hufen 7 Morgen, Gadenstedt, Libbingen je 4, Bornstedt $3^1/_2$, Achem 3, Immendorf, Nienstedt, Schellert, Kl. Lafferde, Waldenidt je 2, Gilsen, Kissenbrügk, Eggelsen je 1 Hufe.

Gr. Ilse, Dernhorst je der Zehnte, Lemme $^1/_2$, Broitzem $^1/_2$ auf dem Felde, Stedingen $^1/_4$ Zehnte.

Rechtes Erbmann-, Samtlehen.

K. des Br. 1590 7. Apr. W. Cop. III, 12 O. des Rev. Altf. L.-A.
O. des Rev. 1594 10. Juli W. Altf. L.-A.

Konzept des Konsenses 1596 27. Febr., in alle Güter 3000 th auf 10 Jahre (bei Verlust der Lehen und Güter) von Thedel von Walmoden aufnehmen zu dürfen. Ebenso 1604 15. Okt., in die Mühle zu Lauenthal 2000 th auf 3 Jahre. W. Altf. L.-A.

1605 (design.), 1609 (Verz.) wie oben.
Reinst. Rittb. — 10, ?

Dorf Berkwerde, alles Recht u. Gericht, Kothöfe, alle Zub. Dorf Immensengen, alle Rechte usw. in Feld und Dorf, der 3. Baum im Steinweber Walde, ein Forst und Wild, d. h. die Hefe.
Gabenstedt 1 freier Hof, Acker, Gras, Geldzinse daselbst. Eggelsen 1 Hof.
Rodingen 4 Hufen, der Zehnte. Steinem (Gericht Lichtenberg) der ganze Zehnte.
Isede 9, Seesen 7, Wartkenstedt 6, Alßle 3, Leuehde 1/2 Hufe.

Rechtes Erbmann-, Samtlehen.
Aus dem 2. Lehnbr. für die Grafen v. Reinst. 1569 28. Febr., als gabenst. Afterlehen am Rande bezeichnet. W. Cop. III, 10.

1605 (design.), 1609 (Verz.) Jahn.
Honst. Rittb. — 10, 1. (Die v. G.) X, 1. (Die v. G.)

Die Lehngüter der Resehuete (in Pfandbesitz seit ca. 1585.)
S. u. Resehuet.

48. **von Garssenbüttel.**

1590 1605 (design.), 1609 (Verz.) Hartwig (Rudolfs S.), zu Gifhorn Hauptmann (1605). (Braunschw.-Lüneb.)
Wolf. Rittb. — 3,1. IV, 1.

Jerxheim 1 Sattelhof, 1 Hof, 5 Kothöfe, 5 Hufen, 1 Wiese. Wendhausen 1 Burglehn auf der Burg, 2 Hufen, das Kirchlehn, 1 Hof u. Zubeh., 1/2 Hof, Fischerei, 1 Hopfengarten, der 10. Baum in dem Wendhäuser Holze, die Klues, die Zwerchbrachen.
Kochingen das Kirchlehn, 1 Hof, 1 Hufe.

Bortfeld $4^1/_2$ Höfe, $5^1/_2$ Hufen. Eilersen 4 Höfe, Fischerei, 1 Holz. Seinstidde 1 Hof, $2^1/_2$ Hufen, $^1/_2$ Zehnte. Hebeber 1 Hof, 3 Hufen, der Zehnte über $^5/_2$ Hufen. Betmar 1 Hof, 1 Hufe.

Bornem 3, Uffingen 2, Bansleben, Wittmar, Eitzem, Beddigen, Libinge je 1, Schmedenstedt, Munstedt je $^1/_2$ Hufe.

Zwifflingen Roggen- u. Haferzins.

Der ganze Zehnte zu Vorßem. Eilersen, Alfersen, Weddensen, Hasenhausen, Kl. Muden (?), Betmar vor der langen Wiese der Zehnte.

Rechtes vollständiges Erbmannlehen.

K. des Br. 1590 9. Juni W. Cop. III, 12.

49. **von Germar.**

1593, 1605 (design.) Rudolf, zum Branderode u. Klettenberge.

1609 (Verz.) Valentin Curdt.

Honst. Landt. Rittd. — 10,? X, 1.

Klettenberg 2 freie Sattelhöfe, Garten, Ein- u. Zubeh., Jagd, Weidwerk, Lehngerechtigkeiten, frei Feuerwerk, Mastung in dem Walkenrieder Forst, Schäferei, Kuh- u. Schweinetrift, 8 Hufen, 1 Sumpf, 5 Teiche, 3 ganghaftige Heller, 1 Teichstätte, alle umsteh. Weidestämme, ein jung Eichholz vor Branderode von 40 Äckern, Zinsen u. Dienste von 9 Männern zum Klettenberge.

Mackenrode und anderswo 47 Lehnmänner.

(Rechtes) Erbmannlehen.

K. des Br. 1593 4. Okt. H. Cal. 1 m. A. Gener. Nr. 10 vol. A.

1593 Osterdienstag Konsens Graf Ernsts, 3. Okt. Einwilligung Heinr. Julius' in den Wiederkaufskontrakt (auf 21 Jahre) mit Jobst von Sangerhausen, gen. Kahle, über das ganze Gut Kl. H. Cal. 14 G. Nr. 7.

Branderode Haus u. Hof samt allem Braugeschirr, 4 Hufen Landes. (Einst Abrahams von Taubenheim.)

Erbmannlehen.

K. des Br. 1593 3. Okt. Ebenda.

50. **von Germessen**, -issen.

1590, 1605 (design.), 1609 (Verz.) Dietrich Johann (Bodos S.), zu Germessen.

Wolf. Landt. Rittd. — 3,2. III, 3.

Wentensen 1 Sattelhof, 6 Kothöfe, 3 Hufen. Gerboldeshausen 1 Sattelhof, 6 Hufen, 9 Morgen.
Germessen 5 Kothöfe, 8 Hufen, die Kuhmühle. Veldtberg 1 Wordt.
Alvenshausen im Gericht Salzberhelden 3 Hufen, 3/4 Zehnte.
Bensen u. Reinsen vor Einbeck 9, Holthausen 3 (gelegen bei Hübbessen), Rodtgebessen im Gericht Grubenhagen 1 Hufe.
Wolbersen 3/4, Volbagessen 1/2 Zehnte.

Rechtes Erbmannlehen.
K. des Br. 1590 24. Febr. W. Cop. III, 12.

Derselbe, zu Dassel.

Kal.-Gött. Landt. Rittd. — 9,?

Dassel 1 Hof, 1 Schäferei. Lutterbeck 1 1/2, Seberen, Eppre je 1 Hufe.

(Rechtes) Erbmannlehen.
K. des Br. 1590 24. Febr. H. Cop. XI, 11.

Grub. Rittd. 10, 1.

Dorf Friedrichshausen mit all. Zub. von Irshausen an bis auf die Ilmede u. die Ilmede mit, als das alles gelegen ist.
Lindau 4 Hufen.

Rechtes Erbmannlehen.
Konzept des Rev. 1596 14. Apr. H. Cal. 14 G. Nr. 2a.

51. **von Gittelde.**

1590, 1596, 1598 Hans (Hans' S.).
1600, 1605 (design.), 1609 (Verz.) Heinrich (Hans' S.), zu Gittelde.

Wolf. Landt. Rittb. — 5,? V, 2.

Gittelde das Kirchlehn, 1 Meierhof, 4 Hufen, 3 Hufen Medemesgut.
Echte 3 Kothöfe, 1 Hof, 1/2 Hufe. Calfelde 2 Höfe, 3 Hufen.
Nedersen 4, Eboldeshausen 2 1/2, Bosegkenhausen 2, Illigeshausen bei Westerhoff 1/2 Hufe.
Wildershausen im Gericht Westerhoff 1 Schäferei.

Rechtes Erbmannlehen.
R. des Br. 1590 13. März W. Cop. III. 12.

Derselbe, (s. Jagemann).

Grub. Rittb. — 10,1. X, 1.

Der 3. Teil von Wendhausen, Gericht u. Ungericht, Jagd, Recht u. alle Zub., Schlacht, Nutz, an der Burg, in Dorf, Holz, Feld, Wasser, Fischerei, Wiesen, Weiden.
Rengershausen 1 Sattelhof, 3 Kothöfe, 3 Hufen.

Rechtes samtes (?) Mannleibeserblehen.
O. des Rev. 1596 14. Apr. u. 1600 13. März H. Han. 4 II. B. von Gittelde.
(Lücke?)
1598 12. Febr. erhielt Hans v. G. die Anwartschaft auf die Güter der von Jeensen (1. u. 2. Brief.) H. Cal. 14. J. Nr. 5 b.

52. **von Gladebeck.**

1590, 1596 Georg (Hermanns S.), Hans Ernst u. Jobst (Jobsts S.), Hans (Joachims S.).
1605 (design.) Hans Ernst, zu Harste.

1609 (Verz.) Bodo u. Burchardt (Hans' Ernsts S.).

Kal. Gött. Landt. Rittb. — 9, 1. — X, 2.

Harste 1 frei Burglehn u. Hof samt 1 Kohl- u. Hopfengarten, $6^1/_2$ Hufen oder mehr, $^1/_4$ Zehnte, das Ober- u. Unterholz.
Emmenhausen 1 Haus u. Garten, 1 Schäferei. Wölpke (Gericht Brunstein) 1 Meierhof, 1 Kothof. Beuren (Gericht Münden) 1 Meierhof, der Zehnte. Kl. Lengde, Edessem (Gericht Brunstein) je 1 Meierhof. Lenglern ein Stück Gutes. In den Trögen (bei Moringen) ein Stück Gehölz.
Samt anderen Lehen u. Afterlehen.

Rechtes Erbmann-, Samtlehen.
K. des Br. 1590 2. Juni. H. Cop. XI, 11.

Lauenrode 1 Burglehn, 4 Hufen auf dem St. Jlienfelde vor Hannover mit Höfen u. Wiesen, 1 Hufe auf dem Felde zu Linden, auf der Klockehe vor Hannover.
Dorf Boltzen.
Dornde der Kirchhof (1576: -lehn), 2 Höfe, 1 Hufe. Glebingen 1 Meierhof, 3 Kothöfe, 3 Hufen, 1 Wiese in der Reutermasch. Gr. Seinde 1 Hof, 3 Hufen. Bodekem, Daline je 1 Hof, 1 Hufe. Wülfelde 1 Hof, 8 Morgen. Schlickem 1 Mühlenhof u. -bruch.

Rechtes Erbmann-, Samtlehen.
1576 Samtlehen der v. G. u. der Stege. H. Cop. III, 13.
K. des Br. 1590 2. Juni. H. Cop. XI, 11.

Grub. Landt. Rittb. — 10, ?

Helgeshausen $^1/_2$ Sattelhof, 4 Hufen, 1 Wiese.
Germeshausen $^1/_2$ Zehnte, die Mühlstätte, das Besthaupt in der Mühle, verschiedene Hofzinse; 1 Sattelhof, $4^1/_2$ Hufen (an Andr. Otten zu Duderstadt zu Lehen gegeben).

Vor Osterode 3 Hufen, Bodenhausen $2^1/_2$ Hufen, 12 Morgen, Lefflingerode 2 Hufen, Bilßhausen, Elbingerode je 1 Hufe, Esplingerode $^1/_2$ Hufe, $4^1/_2$ Morgen. Roleffshausen 6 Morgen.

Ebergötzen 2 Hufen, 4 Wiesen, 2 Baumgärten.

Klingenhagen vor Osterode 51 Morgen, 2 Gärten, 1 Wiese, die Hälfte des Wegeteiches und des Knickgartens, noch 1 Teichstätte.

Rechte Erbmanns-, Samtlehen.

K. der 3 Lehnbr. 1596 14. Apr. H. Cal. 14 G. Nr. 12 b.

Eing. Hans Ernsts 1605 12. Aug.: „etwas Aftermannslehen, 3 Hufen im Amt Radolfshausen mit Dienst u. Erbzinsen, $1^1/_2$ Hufen zu Osterode“. War das übrige Gut 1605 verkauft u. verpfändet?

1605 (design.) Hans Ernst.

1609 (Verz.) Seine Söhne.

Honst. Landt. Rittb. — 10,?

Kloster Münchelohra.

(Pfandlehen.)

53. !*Stadt Göttingen.

Zwei Ratsfreunde, -männe.

Kal.-Gött. Rittb. — [—,?]

Dörfer Rosdorf, Grona, Eldershausen, Holthausen, deren Botmäßigkeit u. and. Gerechtigk., (die hohe Landgerichtsbarkeit bleibt dem Gericht auf dem Leineberge vorbehalten, dort erfolgt auch die Bestätigung der Bauermeister u. Vormünder).

Die halbe Buße, Brüche u. Wruge in den 4 Dörfern, auch am hohen Landgericht auf dem Leineberge.

Erbliches Mannlehen.

K. des Br. u. Rev. 1586 18. Apr. H. Cop. XI, 10 vol. I.

„all das tun u. leisten sollen (bezw. wollen), was getreuen Vasallen u. Lehnleuten gegen ihren Lehnsherrn geziemt u. gebührt“.

Dorf Herberhausen mit allem, was dazu gehört, mit allem Rechte.

Rechtes erbliches Mannlehen.

1586 wie oben, auch die Reversformel.

O. des Rev. 1608 20. Aug. H. Cal. 14 G. Nr. 16b. „die Lehen auch jederzeit verdienen“; eine Pferdezahl ist nicht angegeben.

Elbershausen u. Gr. Schneen je 1 frei Vorwerk, ein Vorwerk des Stifts zum Garten.
Dörfer Heisendahl u. Riddershausen.
Alle Kindshäusischen Güter, auch Hans v. Boventen, Burchards S., Güter.
Martishausen 2 Mark Geldes jährliche Gülte. Zur Hoia 7 Hufen. Rottorf 10 Morgen.
Alle Güter der von Boventen zu Ellinghausen, Mengershausen, Rottorf, Nied. Jesa, Kl. Schneen, Ob. Jesa, alle Freih. u. Gerecht., wie sie Hans v. B. u. s. Vett. Günter gehabt.

Erbliches Mannlehen.

K. des Br. u. Rev. 1586 13. Apr. H. Cop. XI, 10 vol. I. O. des Rev. 1592 20. Jan. G. St.-A. Lehnssachen.
„gewärtig, getreu u. hold sein, als man dem Lehnsherrn verpflichtet.“

1599 23. Jan. Eing., als der Roßdienst gefordert wurde: es sei wohl Mißverstand oder Irrung; der Dienst sei nie gefordert oder geleistet, die Stadt habe das Musterungsrecht über sich und ihre Bürger bis jetzt allein gehabt.

54. **Götz**, Götze.

1592 f, 1605 (design.), 1609 (Verz.) Joachim, D. fürstlicher Hof- u. Kammerrat (der Begründer des Lehensbesitzes), zu Olenhausen u. Lutterbeck (s. Jagemann).

Kal.-Gött. Landt. Rittd. — 9, 3. IX, 3.

Göttingen 1 freier Hof, 5 zehntfreie Hufen an dem Erdhäuser Berge. Rostorf 3 Hufen. (Nach dem Absterben Adrians von Steinberg, mit dem er in Samtlehn gewesen.)
Mengershausen 1 Hof, 2 Teiche. (Für 180 th von den Füchsen erkauft.)
Grona $2^1/_2$ Hufen. (Einst mit den Wiegandt zu Göttingen samte Hand.)

Hof Olenhusen u. Zub. (Als uralt kalenb. Lehen 1578 mit Erichs II. Konsens von Ludw. von Boventen durch Andr. v. Steinberg u. Fritz vom Berge et satis care erhandelt.)
Die Röse u. ihre Gerechtigk., von der Quelle bis zur Leine.
Im Groner Holz 1 Achtwort. Ellershausen 1 Hof, 1 Hufe. Rostorf 5, Boventen 2, Harste, Walbrechtshausen je 1 Hufe.
Etzliche Güter zu Lemmershausen (seit lange verafterlehnt u. noch).
Und fort alle Güter, so einst kalenb. Lehen der von Boventen.

D. des Br. 1592 27. Jan. H. Cal. O.-A. 16.

Nachdem bereits die Dienste zu Lemmershausen an den Hof Olenhusen gekommen sind, nun die Dienste zu Settmarshausen außer Jagdfrohnen, Landfuhr u. Burgvhest. Jährlich 6 fl an das Haus Münden. Bestrafung der Leute für Ungehorsam nicht über 1 Mark Buße oder sonst Einlage. Ober- u. Niedergericht, auch die Brüche der Beamten zu Münden, sind vorbehalten.

K. des Br. 1592 14. Nov. H. Cal. 14. G. Nr. 17.

Moringen 1 Hof im Oberndorf, 2 freie Kothöfe, $6^1/_2$ Morgen.
Das Küchenamt des Landes zwischen Deister u. Leine, alle Gerecht. u. Zub.
Dorf Lutterbeck, die Dienste, das Nieder- oder Untergericht, Recht, Pflicht u. Unpflicht; das Hals u. andere hohe Obergericht ausbeschieden.
Lutterbeck, Reinssen je 4 Hufen.

Einst der von Hevenhausen, dann der Rehböcke, dann des Kanzlers D. Joh. Reiche. Nach dem Tode des Obersten Joh. Clodt u. s. Söhne Johann u. Lubbert sind die Stücke dem dritten Sohne Dietrich 1590 allein involviert. Wann in Götz' Hand?

K. des Br. für Dietr. Clodt 1590 20. März. H. Cop. XI, 11.

Der Totallehnbrief: (außer den obengenannten Lehngütern:)
Olenhusen die Vogtei, doch keine criminalia u. Peinlichkeit, nur simplex coercitio. Imsen 7 Hufen, der Zehnte vor dem Dorfe.

Nennendorf u. Suterode (2 Wüstungen; 600 fl eingetan; für 1200 fl von Silvester Bachen erhandelt, Konsens Erichs II. u. Bewilligung der halben Summe.)
Alten Grona $1/2$ Hufe (ab anno 1474 verschwiegen u. veruntreut, nicht ausfindig zu machen).
Garbelevesen im Gericht Greene der Zehnte, Iber im Gericht Grubenhagen $1/2$ Zehnte. Im Fischerfelde 5, im Beserfelde $1^1/_2$ Hufen. Vor Einbeck 5 Morgen. (Von den Uslern zu Einbeck für 4050 (?) th mit Konsens Erichs II. erhandelt.

Rechtes Erbmannlehen.
K. des Br. 1595 17. Juni. H. Cal. 14. G. Nr. 17.

1614 31. März sandte D. G. zur Erneuerung der Belehnung einen Bericht an Friedrich Ulrich, auch über sein Leben u. die Entstehung seines Lehnsbesitzes, mit Kopien aller Lehnbriefe (s. auch u. D. Jagemann!), aller Pfandschaften u. Ansprüche über restierende Besoldungen. — v. d. Knesebeck führt einen Adelsbrief Rudolfs II. 1591 3. Juli an.

(Grub.)

In den Hilbeserfelde 7, zu Iber 3 Hufen.
Dessese 1 Sattelhof, 3 Hufen.
Iber (?) $1/4$ Landes (so Hansen bei der Leine gewesen). Im Oldendörper Felde 8 Morgen (als die Baldewein Botthen u. hernach Uslar gehabt.) — (Beide Stücke 1614 nicht mehr im Besitz D. G.')
Das ganze Dorf, Dorfstätte Markshausen im Gericht zu Hundesrück, itzo die Erichsburg genannt, mit Gericht u. Recht, Zub., (wie die Uslar, davor die von Habichtsforde es gehabt. Das Dorf ist dem U. gegen Anerbietung der Erstattung eingezogen, doch darauf nichts erfolgt. Gebührt D. G. restitutio, zumal das Gut in F. G. Handen).
Anwartschaft in $1/2$ Hufe (jetzt Hans Kellermanns), 3 Hufen (Johann Henkens) Probsteilehen vor Einbeck; 1 Hof, 5 Hufen, $1/2$ Zehnte zu Immensen im Amt Salzderhelden (jetzt Jobst Teisemann.)
Die Hälfte des Kaufgeldes ist von Herzog Philipp einst D. G. zugesagt. Dies wird bestätigt.

(Rechtes Erbmannlehen.)
K. des Br. 1596 14. Apr. H. Cal. 14. G. Nr. 17.

Lücke?
1591 7. Febr. Eing. Statz' v. Münchhausen, welcher das von ihm vor wenig Jahren von Kanzler D. Reiche erhandelte Gronische Lehen an D. G. weiterverkauft, diesen für einen Lehnmann anzunehmen. H. Cal. 14 M. Nr. 21.

1590 im Samtlehn mit D. Fischer u. de Wrede.
1605 mit D. Fischers S.

Kal.-Gött. Rittb.

Einst Kloster Lippoldesbergische Stücke.
S. u. de Wrede.
1609 (Verz.) nicht mehr.

Anwartschaften:
in sämtliche Lehen D. Jagemanns (s. u.).
zusamt G. B. v. d. Lippe in das wolf. Samtlehn Heinrich u. Clawes von Bortfelds 1592 Tag Laurent. (10. Aug.) H. Cal. 14. G. Nr. 18.
zusamt D. Jagemann in Jobst Phil. von Hardenbergs kal. Sonderlehen 1590 27. März H. Cal. 14 J. Nr. 1.
— in Statz u. Viktor von Mandelslohs sämtliche kalenb. Güter. 1596 21. Dez. H. Cal. 14 G. Nr. 18.
— in Jul. von Marenholz' Lehen 1591 27. März H. Cal. 21. C. XII. 2. Nr. 25.
— in Casp. Reiches honstein. Lehen 1593 9. Juli H. Cal. 14 G. Nr. 18.

55. **von Grone**, Grona, Gronde.

1575 Heinrich (Johannes' S.), Heinrich, Johann u. Simon (Simons S.).
1590 Heinrich; Heinrich u. Johann.
1605 (design.), 1609 (Verz.) Heinrich u. alle, zu Kirchbrock.

Wolf. Landt. Rittb. — 5,2. V,3.

Kirchbrock 2 Kothöfe, 4 Hufen. Westerbrock 1 Kothof in der Steinenstraße, 3 Hufen, 3 Morgen. Dielmissen 1 Hufe.

Samt allen Gütern, welche die von Holle von Braunschw.-Wolf. in der Herrschaft Homburg zu Lehen getragen haben.

(Alles, wie einst Gottschalk von Grona.)
Rechtes Erbmann-, Samtlehen.
K. des Br. 1590 9. Juni W. Cop. III. 12.

Grub. Rittb. — 10, 1.

Das halbe wüste Dorf Drubenhausen, das halbe Kirchlehn.
Ebergötzen 1 Vorwerk, $3^1/_2$ Hufen mit zugeh. Höfen u. Wiesen, ein Stück (wüste Dickstedte) im E. Walde. In der Wakenschen Feldmark 1 Mühle.
Boldenhausen (Billingshausen) $^1/_2$ Hufe, 1 Wiese. Zwischen Landolfshausen u. dem Schlope 1 Wiese.
K. des Br. 1575 2. März H. Cal. 14 G. Nr. 21. Verz. 1599 H. Han. 4 I. 5. Nr. 10.

56. !* **Gudereisen.**
1605 („Abteil.") Die G.
1609 (Verz.) Hans, ein gemeiner Mann, Achtsamer.

Wolf. Rittb. — 5, 1.

Zu Halle im Amt Wickensen (ein freier Hof).

57. **von Gustedt.**
1605 (design.), 1609 (Verz.) Joachim zu Dersen (Derßen).

Reinst. Rittb. — 10,1. IV, 1.

Derßheim 1 Schäferhof, 4 and. Höfe, 6 Hufen, $1^1/_2$ Wiesen, 16 Schwadt Grases; der Golthof, 4 Hufen, 1 Wiese, 1 Teich, der Zehnte vor dem Kochell; 1 Hufe auf der D. Mark (von Graf Wolfg. zu Stollberg den armen Leuten zu St. Annen vor D. verkauft, Jochim von G. zugestellt, wird gleich and. reinst. Lehngüter von der Herrsch. Reinst. empfangen).
Gustedt. regenst. Lehnstücke (O. J. u. D., Schrift Reiches?) H. Cal. 14 Reinst. Nr. 4b.

58. **von Hadenstorff.**

1578 Rembert u. Hinrich (Brüder). (Thomas, Knape.)
1605 (design.) Remmert, zu Weihe.
1609 (Verz.) Claus Ernst.

Hoy. Landt. Rittd. — 8, 1. VIII, 1.

Esel 2 Höfe, Egehausen 1 Hof, alle Gerecht. u. Zub.

Rechtes Erbmannlehen.
D. des Rev. 1578 (Rembert u. Hinrich) 8. Mai H. Coll. O.-A. 18.

Weihe 1 Burglehn (einst der vom Horn, von Remmert vom Horn bei der Ehestiftung Thomas' von Hadenstorffs mit Remmerts Schwester Thomas aufgetragen).

Burglehen.
D. des Rev. (Thomas). Ebenda.

59. **von (vom) Hagen.**

1598, 1605 (design.), 1609 (Verz.) Christoff u. Otto (Christoffs S.), zum Rüdigershagen.

Grub. Landt. Rittd. — 10, 2. X, 3 (Die v. H., am 22.: 2).

Rüdigershagen die Burgstätte, alle Zub. u. Gerecht., freie Schaftrift, 16 Sattelhöfe, 16 Hufen, mit Gericht u. Recht.

Das Newe Dorf halb mit Gericht u. Recht, 6 Sattelhöfe, 6 Hufen, 1 Mühlstätte, 2 Wiesen, das geistliche Lehen an der Kapelle daselbst.

Das Dorf Ropperrohde halb, Gericht, Recht, Zub., das Ritterholz, der Wahlingsberg, die Roppermühle oberhalb Nieder Orsel, 1 Wiese.

Rechtes gesamtes Mannleibs Erblehn.
K. des Rev. 1599 14. Apr. H. Cal. 14. H. Nr. 2a.

1605 Dieselben, samt Rüdiger (Heinrichs S.), Jobst (Karstens S.), zu Alten Gunten u. Straußfurt, Otto (Christoffs S.) zu Hetmersleben u. Ostra, Wohnsitz Quedlinburg.

1605 (design.), 1609 (Verz.) Christoff, zu Niedern Gebra.

Honst. Lanpt. Rittb. — 10, 1.

Niedergebra 1 frei Rittergut u. Sitz, Schäferei, Trift, 6 Höfe, 13 Hufen, 12 Äcker, etliche Wiesen, Sülzteich, Jagd u. Fischerei, Holzung, Zinsen u. Dienste.

Bleicherode 4 Häuser u. Höfe, 2 Häuser, Zub. an Äckern u. and. zum Hackenborn, 7 Hufen, 27 Hopfenberge, etliche Äcker u. Hopfenberge an u. auf den Bocken, Zinse, im Sempenthal die Grube, ein Holz darüber, ein Feld.

Sollstedt 4 freie Höfe, $2^1/_2$ Hufen, decimus, 1 Wiese.

Gr. Bühla 6 Höfe, 10 Hufen, 1 Wiese, 1 Teich. Kl. Bühla $1^1/_2$ Höfe, $1^1/_2$ Hufen. Kl. Bodungen 1 Hof, 1 Hufe.

Markwerderode 4 Hufen, 1 Teich. Item Hottenroda alle (Hufen? Teiche?) Obern Gebra 3 Hufen, 1 Acker, 1 Wiese, der Zehnte. Salmenrode $2^1/_2$, Neustadt, Brackelberode je $1^1/_2$ Hufe. Wülfingerode 4 Wiesen. Vorm Elendte 4 Äcker. Bernterode 2 Wiesen, 3 Sotteln. Und andere Stücke.

Ein NB. bei Bleicherode u. bei Solstedt: sind die übrigen Stücke in der von Worbis Lehnbrief gesetzt worden. (Rechtes) Erbmanns-, (Samtlehen).

K. des Br. 1605 14. Apr. H. Cal. 1 m. A. Gener. Nr. 10 a.

60. Hake.

1596 Hieronymus † 1621 (Dietrichs S.), Ernst † 1609 u. Heinrich † 1641 (Hartungs S.).

1605 (design.), 1609 (Verz.) Ernst u. Hieron., zum Bodenwerder u. Ohr. Heinrich, zu Dassel.

Kal. Landt. Rittb. — 9, ? (Die H.) V, 2 (Die H.). — Kal.-Gött. Landt. Rittb. 9, ? (H. zu Dassel) 7, 2. 7, 3. (Hieron.) VII, 4. (Hieron., am 21.: 8).

Das Untergericht zu Dibersen u. Dabersen, beide in Dorf, Holz u. Feldmark, auch die Gohedienste u.

hergebrachten gewissen Gelde, nämlich jährlich 7 glb. 14 mgr., der stehende Landschatz gen., ohne der Beamten Eintrag u. Verhinderung; 2000 th bleiben eingetan.

(Art?)

R. des Br. 1606 8. Aug. H. Cal. 14. H. Nr. 1b.

Kal., vormals mindisch, ehemals von Hastenbeck: der Zehnte vor Hilligsfelde, Länderei vor Afferde u. Hameln.
Kal., ehemals von Solte: Sattelhof cum pertin. zu Detersen, Länderei zu Dassel (vormals plessisch).
H. Han. 4. I. 1. Nr. 132 vol. I. hat nur diese Angabe.

Lücken! (S. u. VII. 2 B. II.)
Frh. von Hake (s. Litt.-Verz.) gibt an als Besitz.
Heinrichs u. Ernsts den unteren Niederhof zu Bodenwerder.
Hieronymus' den Oberhof zu Bodenwerder, die Dörfer Ohr, Diersen u. Daersen.

Es scheint auch ein wolf. Samtlehen im Gebiete weserwärts bestanden zu haben, obwohl in design. und Verz. nicht genannt. In der „Abteilung" u. der Musterliste im Sept. 1605 wird Dienst in der 5. Cornet angegeben.

1596 Dieselben wie oben.
1605 (design.), 1600 (Verz.) Die H., zum B. u. O.
Grub. Rittb. — 10, 2.

Der Rovekamp (Rauekamp), gelegen bei Wangeliste bei Hameln, die Pilwiese daselbst, alle Zub.

Rechtes samtes Mannleibs Erblehen.

R. des Rev. 1596 14. Apr. H. Cal. 14. H. Nr. 1b.

61. Hake.

1593, 1605 (design.) Hans, Heinrich, Curdt u. Christoff, zu Groß Wechsungen.
1609 (Verz.) Hans, Heinrich u. Curdt.
Honst. Landt. Rittb. — 10,? X, 1.

Groß Wechsungen 1 freier Hof, 11 Hufen an Acker, Wiesen, Gehölz, freie Schäferei mit Hof, item 1 frei

Gut mit 6 Hufen an Acker, Wiesen, Gehölz, freie Schaftrift. In beide Güter gehören etliche Lehen u. Zinse.

(Rechtes Samtlehen.)
K. des Br. 1593 8. Sept. H. Cal. 14 H. Nr. 1a u. b.

1605 (Verz.) Hans zum Guttenberge bei Halla (Erzbistum Magdeburg).
(Reinst. Rittb.)
S. u. von Trotta.

62. !* **Stadt Halberstadt.**

Zwei der Bürgermeister.

Reinst. Rittb. (?) — [—, ?]

Die Gehölze: der Gehesich, die beiden Rennenberge. der Friedrichsberg. Vorbehalt alles dessen, was die Grafen v. Reinst. ausbeschieden haben.

Nach Lehnsart, -recht u. gerechtigkeit. Gandersheimisch Afterlehen.
O. des Vergleiches 1599 21. Nov. H. Coll. O.-A. 3a Nr. 82.

Nach Graf Ernsts Tode waren die Stücke von Heinrich Julius eingezogen, Protest von Bürgerm. u. Rat, Vorlegung der Originalbriefe, Handlung u. Vergleich: die Stadt wird die Kohley, das Schauwen-, Hesen- u. das große Holz am Huy erb- u. eigentümlich behalten, wird, wie oben gesagt, belehnt, behält den von dem Grafen ihr verschriebenen Holzfleck am Huy, das Münzmeisterholz, als Erbzinsgut (jährlich 30 Schneeberger an das Haus Blankenburg). Wegen der Bemühung des Herzogs um den Konsens der Äbtissin von Gandersheim u. weil er die Belehnung widerfahren läßt, zahlt der Rat 3000 gute Rth.

In dem Lehnbr. Rudolf Augusts 1667 23. Mai außer den obengenannten Stücken die Mastung in den Gehölzen, Ausbescheid des hoh. u. nieder. Gerichts, der Jagd u. and. Nutzungen, der Bergwerke. W. Blank. L.-A.

63. **von Halle**, Halla.

1590, 1605 (design.) Heinrich (Heinrichs S.) zu Bernsen u. Bodenwerder.
1609 (Verz.) Dietrich u. Christoff, Gebr. (Heinrichs S.?).

Kal. Landt. Rittd. — 6, 2. VI, 2.

Bodenwerder 2 Burglehen (s. u. Statz v. Münchhausen).

Dabensen 1 Meierhof, 2 Kothöfe, 2 Hufen, 9 Morgen. Halle 1 Meierhof, 2 Kothöfe, 2 Hufen. Fölzihausen 2 Meierhöfe, 2 Hufen. Brockhusen 1 Meierhof, 4 Hufen. Borrie 1 Meierhof, 3 Hufen. Wunstorf 1 Hof.

Eggerdissen 2 lötige Mark Geldes.

Rechtes Erbmannlehen.
K. des Br. 1590 12. Mai H. Cop. XI, 11.

64. ***Hamstedt**, Hamb-, -stidt, (einmal: von H.).

1605 (design.) Christoff.
1609 (Verz.) Johann Gerloff.

Wolf. Landt. Rittd. — 5, 2. V, 2.

Gut in der Nähe von Heckenbeck u. Boelshausen, Wüstung bei Hilbrechtshausen, Zehnte zu Hilbrechtshausen u. Maindelshausen, u. and. Stücke. Dienstpflichtige Leute zu Wölperode, 1 Meier zu Eygershausen. (Einst der Rauscheplaten.)

Eing. 1605 3. Apr.
design. u. Verz.: wegen des Rauscheplatischen Sonderlehens.
Krusch 1893 S. 272 ein herzogl. Sekretär Johann H. 1531.

65. **von Hanensehe.**

1590, 1605 (design.) Friedrich u. Vett. Christoff Ludolf (Burchards S.), zu Bettensen.

1609 (Verz.) Burchardt u. alle.

Kal. Landt. Rittd. — 6,2. VI, 2.

Bettensen 1 Sattelhof. Linden 1 Meierhof, 4 Hufen. (Einst Hallermundische Lehen.)

Bettensen 7 Kotstätten, 12 Hufen. Engelbostel 6 Hufen. Ein Holz am Deister bei dem Breitenkamp. (Einst Gräfl. Wunstorfische Lehen.)

Rechtes Erbmann-, Samtlehen.

K. des Br. 1590 14. April. H. Cop. XI, 11.

Ein Samtlehen mit von Bortfeldt.

S. o. v. Bortfeldt.

66. !* **Stadt Hannover.**

Ein Bürgermeister u. ein Ridemeister.

Kal. Rittd.(?) — [—, ?]

Die Neustädter Ohe, sonst gen. die Reder Ohe, vor dem Leinethor. Bisher lange Jahre in Pfandschaft, um 1200 rhein. Goldfl u. 3000 Joachimsth. von Erich II. verpfändet. Alle Freiheit, Hut, Jagd, Weide, Zub. u. Gerecht., in Wasser, Wiesen, Holz, Busch, Feld.

Rechtes Erbmannlehen.

O. des Rev. 1572 13. Mai H. Deposita Stadt H. Nr. 78.

Ein Bürgermeister u. der Cammermeister.

Die beiden Pfarren St. Georgii Jacobi u. St. Egidii mit allen Gebewen, Gerecht., Pertin. u. Einkommen an Ländereien, Meierhöfen, Wiesen, Fischereien, Gärten u. a. Gegen Darlegung von 4000 Goldfl. Mit Ehr Cunradt Keteler, Dombechant des Stifts Osnabrück, welcher die eine Pfarre St. G. J. in Besitz hat, will der Herzog wegen des Abstandes handeln. Den fürstl. Kammerdiener Wilh. Berg, der mit der Pfarre St. E. belehnt ist, soll der Rat mit 400 th abfinden.

„Zu ewigen Zeiten rechte Belehnte u. Besitzer."

O. des Rev. 1574 17. Sep. H. Depos. Stadt H. Nr. 75. Kopie H. Cop. III, 13.

Ein Bürgermeister u. ein Ratsverwandter.

Die Vikarie St. Maria Magdalena zu Hannover, 1519 der Pfarre St. Egidii von Erich I. einverleibt. Jetzt nicht im Besitz der damit belehnten Stadt, Friedrich u. Florian von Weihe berufen sich auf eine Begnadigung. Daher neue Belehnung, zugleich mit den Zub., 2 Meierhöfen zu Dotenberg im Amt Blumenau.

(Art?)
K. des Br. 1582 13. Febr. H. Cop. III, 13.

Kleinschmidt II, 161 (Herzog Julius' Resolution auf die Beschwerde der vier kal. Städte 1589 21. März). Wegen der Belehnung herrscht Differenz, der Herzog ist zu fernerem Verhör im Beisein etlicher Lehnleute nicht ungeneigt. Eing. 1617 26. Aug. (H. Han. 4. I. 2 Nr. 2b) infolge eines Aufgebotes zum 23. Sept.: haben nie den Dienst geleistet. Als sie nach dem Gandersh. Landtagsabschied (Jahr?) um die Wiederbelehnung mit den obengenannten Stücken gebeten, ist ein besonderer Roßdienst vorgeschlagen u. begehrt. Aber nach Bericht, wie es um solche Güter beschaffen, welch ein groß ansehnlich Geld die Vorfahren an die Ohe gewandt, sind sie verschont.

67. von Hanstein.

1590 Caspar, Melchior Lippold u. Heinrich (Lippolds S.), Lippold u. Christian (Mertens S.).
1605 (design.) Hans u. alle, zu Fredelandt, Besenhausen u. der Örter im Land Göttingen.
1609 (Verz.) Hans Heinrich u. alle.

Kal.=Gött. Landt. Rittd. — 9, 2. IX, 2 (Nur am 20.).

Alle u. jede Lehnstücke, so vermöge der alten u. neuen Lehnbriefe das Geschlecht von Grona inne gehabt u. nach Gunzels v. Gr. Tode Lippold v. H. übertragen sind.
Zusage, eine Spezifikation zu mehrer Richtigkeit zu übergeben.
1000 th sind in die Lehnstücke einbeschrieben.

Erbmann=, frei Ritterlehen. (Samtlehen.)
K. des Br. 1590 26. März H. Cop. XI, 11.

1590 Dieselben wie oben, ferner Melchior u. Hans (Johanns S.), Johann (Gunzels S.).

Reifenhausen u. Dedaweshausen, Gericht, Recht, Gülte u. Gebiete, ersucht u. unersucht, wie man das finden u. nehmen mag, ausgenommen die leibeigenen Leute des Herzogs.

(Art.? Samtlehen.)
K. des Br. 1590 26. März H. Cop. XI, 11.

Ein „wahrer Anzeigungszettel u. Bericht über die Hanstein. Lehngüter u. Erb- u. eigentümlichen Güter, 1589 aufs neue rein geschrieben", giebt neben
1. Mainzische, 2. Hessische, 4. Fuldische, als
3. Braunschweigische Lehen zu Mannlehen, nach laut der Lehen (-briefe?), an:

Dorf Milenhausen, 1/2 Zehnte, 1 Holz nahe Münden, 50 Acker daselbst in der Feldmark Reigenhausen.
Dorf Geismar, in die 15 Sattelhöfe mit ihren Gebäuden, in die 24 Hufen, 1/4 Zehnte über den Fronhof.
Lippoldeshausen 9 Hufen mit Bauhof u. Sattelhöfen.
Dransfeld 3 Hausungen, 8 Höfe, 1 Weingarten, 15 Hufen, 1 Vorwerk.
Obern Jesa 2 Sattelhöfe, 1 Bauhof, 2 1/2 Hufen, Wiesen.
Ellingehausen 1 Sattelhof, 4 Hufen, der Fleischzehnte, der ganze Zehnte.
Zu u. bei Göttingen 22 Hufen mit Bau- u. Hofftätten, ungefähr 30 Hufen Landes u. Wiesen. Zins- u. Naturabgaben von der Stegemühle.
Gr. Schneen 2 Sattelhöfe, eine Stalstibde aufm Kirchhofe, 4 Hufen, 4 1/2 mezmans (Dezems?) jährliche Zinse.
Allershausen 1 Vorwerkshof, 1 Haus, 3 1/2 Hufen; 1/4 Zehnte über den Fronhof, 3 Sattelhöfe, 1/2 Hufe, etliche Wiesen.
Niedern Jesa 1 Hof, 5 Hufen. Grone 1 Haus u. Hof, 4 Hufen, Wiesen. Gimte 1 Hof, 3 Hufen, Wiesen.
Mackenrode 2 Hufen, 1/2 Zehnte, 2 Lot Geldes götting. Währung. Benterode 7, Herboldeshausen 1/2 Hufe.

Und über diese spezifizierten Lehnstücke werden mehr Hanstein. Güter im Fürstentum Braunschweig befunden.

(Ein NB.! Daß die v. H. einen der Greven auf dem Leineberge erwählen.)
H. Cal. 14. H. Nr. 2f.

Lücke. Vgl. auch Anhang VII, 2. B. II, 2.

1612 Salome, Wittwe v. H.

Dorf Ludolfshausen (Amt Friedland) mit Holz u. Feldmark, allenthalben um u. um mit Br. u. Luneb. Gütern umgeben, mit allen Zubeh., wie sie (die Wittwe v. H.) solches bisher genutzt u. gebraucht u. dem Herzog als ihr gewesenes Erbstück zu Lehen aufgetragen hat.

„zu Lehen empfangen". „zu ihren Rechten von neuem belehnt".
K. des Br. 1612 2. Apr. H. Cal. 14. H. Nr. 2f.

68. von Hardenberg.

1590, 1605 (design.) Friedrich (Christoffs S.), Jobst Philipp (Jobsts S.), zu Hardenberg.
1609 (Verz.) Hans Christoff u. alle.

Kal.-Gött. Landt. Rittb. — 9,2. IX, 4.

Dorf Hillerse, das Kirchlehn, alle Schlacht, Nutz u. Zub., Gerichte u. Untergerichte in Holz, Feld, Wasser, Weide, Wiese, besucht u. unbesucht, allein das Halsgericht ausbeschieden.

Dorf Sutheim mit Halsgericht, Vogtei, den Leuten daselbst, aller Schlacht usw., mit dem Kurtzenbusche.

Rechtes Erbmann-, Samtlehen.
K. des Br. 1590 20. März H. Cop. XI, 11.

1590 Friedrich.

Der Zehnte zu Hase unter dem Berberge.

Rechtes Erbmannlehen.
K. des Br. 1590 20. März H. Cop. XI. 11. (In einer K. H. Cal. 14. H. Nr. 5b: 1/4 Z. zu H.)

1590 Jobst Philipp.

Dorf u. Wüstung Tibershausen, alle Gerecht. u. Zub.

Holzhausen unter Brunstein 2 Sattelhöfe, 3 Hufen (an Bürger verafterlehnt.)

Hillerse 1 Sattelhof, 1 Hufe.

Im Gericht zu Seesen (wo?) 1 Meierhof, 3 Hufen. Gittelde 1 Meierhof, 2 Höfe, 3½ Hufen.

Medem 2 Hufen, 2 Fischereien. Elverse 1 Hufe.

Badenhausen bei Osterode, Hagenhausen unter dem Berberg je ½ Zehnte.

Rechtes Erbmannlehen.

K. des Br. 1590 20. März H. Cop. XI, 11.

1605 (design.), 1609 (Verz.) Friedrich, Jobst Philipp.

Ein wolf. Samtlehen.

Lücke!

1605 (Abteilung u. Musterrolle im Sept.) Jobst Philipp.

Ein wolf. Sonderlehen.

Lücke!

Wolf. Rittd. — 5, 2 (Beide). V, 2 (Die v. H). 5, ? (Jobst Phil.). V, 2 (Jobst Phil.).

1590 Friedrich.

Denstorff, vor der Landwehr zwischen Vechelde u. Braunschweig, 1 Sattelhof, 5 Kothöfe, 4 Hufen.

Tieden 1 Sattelhof, 1 Hufe (einst Bartoldt Kegel).

Nordgledingen bei Denstorf 1 Hof, 2 Hufen.

Zu Calvelde u. zu Wiesenwasser (zum weißen Wasser) je ½ Zehnte.

O. des Rev. 1590 20. März H. Cal. Bl. C, XII. 2 Nr. 16.

1596 Caspar u. Erich † 1613 (Erichs S.), Caspar u. Claus † 1619 (Dietrichs S.).
1605 (design.) Erich u. Claus, zu Lindau.
1609 (Verz.) Ernst u. Claus.

Grub. Landt. Rittd. — 10,1. X,1.

Die Hälfte des Dorfes u. der Dorfstätte zum Vorenbruch.

Der Zehnte in dem kleinen Felde vor Lindau.

R. beider Br. u. der Rev. 1596 14. Apr. H. Cal. 14 H. Nr. 5 b.

1595, 1596 Erichs Sonderlehen.

Lindau 1 Sattelhof, frei aller Pflicht, 19 Morgen, 1 Wiesenplatz. (Einst der Koch zu L.)

O. des Br. 1595 15. Sept. Cal. O.-A. 6.
R. des Br. u. Rev. 1596 14. Apr. H. Cal. 14 H. Nr. 5 b.

69. von Hardorff.

1605 (design.) Alle v. H., zu Alvensleben. (Erzbistum Magdeburg.)
1609 (Verz.) Diedrich u. alle.
1614 Jochim u. Ludolf (Jochims S.), Dietrich u. Christoff (Dietrichs S.).

Reinst. Rittd. — 10,?

Kl. Sandersleben 1 Hof (Afterlehen Peter Karstens), $3^1/_2$ Hufen (Afterlehen der Otten, auch zu Sandersleben).
Schwanenberge $3^1/_2$ Hufen (Afterlehen Jordan Schmitts, Bürgers zu Magdeburg).
Deigelstedt 1 Hufe (Afterlehen Erbt Krosses, Bürgers zu Halberstadt).
Eilenstedt 4 wüste Garten (Afterlehen Hans Wagenführers).

Erbliche Mannlehen.

O. des Rev. 1615 13. Mai H. Coll. 112 a. Nr. 40.

70. **von Haselhorst,** (design.: H.).

1590 Curdt u. Christoff (Gerdts S.), Dietrich u. Hans (Heinrichs S.), Segeband u. Tiele (Johanns S.), Christoff u. Lubolf (Lubolfs S.).

1605 (design.) Lubolf u. s. Br. u. Vett., zu Hermsburg. (Braunschweig-Lüneburg.)

1609 (Verz.) Hans u. s. Br. u. Vett.

Kal. Rittb. — 8, 1. VIII, 1.

Die Hälfte des Bergkenfelts, 2 Höfe in der Wicke, der Zehnte u. alle Zub.

(Rechtes) Erbmann-, (Samtlehen).

K. des Br. 1590 24. Febr. H. Cop. XI, 11.

71. **vom Hans.**

1590 Hermann (Christoffs S.).

Samtlehn mit von Münchhausen, Statz (S. u.).

Kal.

Voltzen das Kirchlehn, der Zehnte, 9 Höfe, 6 Hufen, die Mühlstätte, die Schafwahre, Gericht u. Recht im Dorf u. über die ganze Feldmark das. (gegen Abtretung eines strittigen Hofes zu Glebingen an den Herzog).

Sarstedt 1 Hof im alten Dorf vor S., 2 Hufen im Oldendorfer Felde, 1 Kamp u. Garten vor S., 3 Höfe vor S., 1/4 Zehnte im Oldendorfer Felde vor S., 10 Morgen vor S., der Zehnte über das Kemmerfeld.

Glebingen 4 Höfe, 3 Kothöfe, 6 1/2 Hufen, 1 Wiese.

Auf dem Helperder Felde 36 Morgen, etliche Wörde, 4 Hufen. Gericht u. Rottzehnt über die Helperdermark. Daselbst 1 Meierhof, 4 Hufen, 2 Wiesen.

Latzen 2 Meierhöfe, 4 Kothöfe, 19 Hufen.

Debberode 3 Hufen, Gericht über Dorf u. Mark mit Astbruch daselbst.

Rethem der Mühlenhof mit Zubeh., Kothöfen u. Wiesen, 5 Höfe, 3 Hufen.
Hesede 1 Meierhof, 5 Kothöfe, 4 Hufen, $5^1/_2$ Morgen, Schafworde.
Weningen $1^1/_4$ Zehnte, 1 Meierhof, 1 Kothof, 4 Hufen.
Ingelen 1 Hof, 1 Kothof, 5 Hufen. Wiringen 1 Meierhof, 1 Kothof, 3 Hufen. Grauestorf (Amt Coldingen) 1 Meierhof, 3 Hufen. Goberingen 1 Kothof, 1 Morgen. Waffel der Meierhof. Lopke 1 Kotstätte, 1 Kothof. Bledelem 1 Hof, $^1/_2$ Hufe. Brinke 4 Hufen, 1 Word. Wemmerten 1 Word.
Vor Schlickum das Veherblek. Vor Coldingen der Vogelkamp.
Hottelem $4^1/_2$, Bodeken 3, Delem 1 Hufe.
Eßbeck (Gericht Lauenstein) 2 Kothöfe, 9 Hufen, die Schäferei.

Rechtes samtes Erbmannlehen.
K. des Br. 1590 2. Ott. H. Cop. XI, 11. u. O. des Rev. Cal. O.-A. 6.
1605 (design.) nicht verzeichnet.

1590 Hermann (Christoffs S.). (S. König.)

Wolf.

Vienenburg 2 Burglehen auf der Mittelburg, 2 freie Burglehen im Flecken. Groß Lochten 1 freier Hof, 2 Hufen. Kl. Lochten 4 Worden, 1 Wiese, 1 Holzblek. Wenderode 6 Hufen, 1 Holzblek. Alles gehört zu dem Burglehen zu V.
Gr. Lochten 1 Sattelhof, 9 Hufen, 2 Kothöfe, 1 Holzblek. Flachstockheim (Gericht Liebenburg) 1 Meierhof, 6 Hufen. Schladen 2, Gilde 1 Kothof. Gr. Dorne (Gericht Liebenburg) 1 Hufe, 1 Wiese. Westerode, Ruden (Gericht Bilderla) je 1 Hufe.
Noch alles Gut, das Hermann v. H. sel. vom Stift Hildesheim gehabt.
Hedbersen 1 Hof, 1 Kothof, Schäferei, 4 zehntfreie Hufen. Gerboldessen 1 Hof, 1 Kothof, Schäferei, 5 Hufen. Kl. Himstedt 1 Hof, 4 Hufen, 16 Morgen. Clawen 2 Höfe, 3 Hufen. Auf der Sober Heide 30 Morgen. (Einst der von Netlingen.)

Vienenburg 3 freie Burglehen auf der Burg, 3 freie Burghöfe im Flecken. Gr. Lochten 1 Meierhof, 1 Kothof, $1^1/_2$ Hufen. Kl. Lochten 1 Word. (Einst der Dornten, Arneke, Stöcker, dann Asches von Cram, Burgkarts S.)

Im Dorf vor der Vienenburg 1 Hof. Gr. Lochten 1 Hof, 1 Hufe. Kl. Lochten 1 Hufe. (Einst Heinrichs von Alfeld.)

Das halbe Dorf Zellenstedt, $^1/_2$ Zehnte, Gericht, Dienst u. alle and. Zub. Alfeld 1 Hof. (Einst der von Zellenstedt.)

Schildersla 2 Höfe. Hoverde 1 Hof, 1 zehntfreie Hufe. Kl. Himstedt 1 Hof, 2 Hufen. Immersen Zins an 2 Höfen u. 2 Hufen. (Einst der von Boltzen.)

Bilme 1 Meierhof, 3 Kotstätten, 3 Hufen. Clawen 2 Höfe, 1 Hufe. Petschä 4 Höfe, 3 Hufen. Alle Zubehör zu Ellersen. 1 Wiese vor der Ilmen. (Einst der von Netlingen.)

Detlingerode vor Wiebela 8 Morgen.

Rechtes Erbmannlehen.
K. des Br. 1590 2. Okt. W. Cop. III, 12.
1605 (design.) nicht verzeichnet.
Über reinst. Lehen s. u. D. König.

1590 Jasper u. Vett. Hermann (Christoffs S.).
1605 (design.), 1609 (Verz.) Claus u. Hans Caspar (Jaspers S.), zu Wunstorf.

Kal. Landt. Rittd. — 8, 2. VIII, 2.

Wunstorf 1 freies Burglehen, 4 Hufen, 2 Wiesen.

Rechtes erbliches Mannlehen, (Samtlehen).
K. des Br. 1590 31. März. H. Cop. XI, 11.

Latbergen der Zehnte.

Rechtes erbliches Mannlehen, (Samtlehen).
K. des Br. 1590 31. März. H. Cop. XI, 11.

1590 Jasper.
1593, 1614 Claus, Hans Jasper u. Hermann (Jaspers S.).
1605 (design.), 1609 (Verz.) Claus, zum Steinlahe.

Wolf. Landt. Rittd. — 5,? (Die v. H.) V, 2. (Die v. H.)

Steinla 1 Sattelhof, $8^1/_2$ Hufen, Schäferei, der Hockelberg, alle Rechte, Gericht u. Ungericht, Pflicht u. Unpflicht, alle Zub., 16 Morgen, 3 Wörde.
Bokenem 2 Höfe, 2 Hufen. Engelnstedt 1 Hof, 2 Hufen, $^1/_2$ Morgen, 1 Word. Nortmachtersen 3 Kothöfe, 3 Hufen. Gebershagen 1 Hof, 2 Hufen. Kniestedt 1 Kothof, $2^1/_2$ Hufen, 1 Word, 1 Holzblek.
Baddekenstedt 1 Mühle, 4 Hufen.
Lutter 1 Burgstätte, 9 Hufen.
Gitter $^1/_2$ Pfanne Söle auf dem Salz, 1 Holzblek über dem Salz.
Goslar 1 Mark Geldes aus der Vogtei.
Gr. Mander 2 Hufen, 1 Wiese. Beichnem $^1/_2$ Hufe, 1 Holzfleck.
Lütk. Northerte der Sommerzehnte. Grünstedt Vogtei über 3 Hufen.
Dörnten 5, Himbstedt, Othfredessen je 2, Bleckenstedt, Lesse je 1, Wöstenherte $^1/_2$ Hufe. Alle Nutzungen, Güter, Afterlehen.

Rechtes Erbmannlehen.
K. des Br. 1590 31. März W. Cop. III. 12. O. des Rev. 1593 7. Juli.
K. des Br. 1614 1. Juli H. Han. 4. I. 2 Nr. 2. vol. C.

In der „Abteilung“ u. der Musterliste Sept. 1605: Die v. H.

72. **Haverbeer**, -bier, -brei.

1576, 1590 Levin u. Vett. Gebhardt.
1605 (design.) Gebhardt, zu Schwarmstedt (Braunschweig-Lüneburg).

Kal. — 8,1. VIII,1.

Helstorff der Zehnte. Pattensen 16 Morgen. 1 Wiese zwischen Drewer u. Schwarmstedt.

Erbmannlehen.

R. des Br. (1576 H. Cop. III, 18.) 1590 9. Juli H. Cop. XI, 11.

Hoy. Landt. Rittd.

Der Haversunder (nicht mehr im Besitz, beim Amte Sieke).

Eing. 1605 6. Sept.

1605 (design.) unter: Hoy. in singulari. 1609 (Verz.) unter Kal. wie Statz v. Bothmer (s. o.). In der „Abteilung" u. der Musterliste Sept. 1605 ebenfalls nicht unter: Hoyaische.

73. **von Harthausen.**

1590 Georg, Gottschalk, Hermann u. Elmerhaus (Elmerhausens S.), Tönnies u. Wolf (Johanns S.).
1605 (design.), 1609 (Verz.) Georg u. s. Mitbelehnten.

Wolf. Rittd. — 5,1. V,2.

Escherde Burgstätte u. Kotstätte. Der Escherberhagen, $^1/_2$ Zehnte. Nisede' 1 Kotstätte. (Von Burgkart von Stenen auf die von Niegenhausen verstorben, von diesen den v. H. aufgetragen u. heimgelassen.)

Rechtes Erbmann-, (Samtlehen).

R. des Br. 1590 31. März W. Cop. III, 12.

Wegen des Wortes „Burgstätte" besonderer Revers (W. Cop. III, 12): Wenn der Herzog deswegen belangt, besprochen oder angefochten würde, wollen die v. H. es (das Wort) gütlig oder rechtlich auf ihre Unkosten vertreten, kein Regreß an den Fürsten.

74. **von Heimburg.**

1590 Marten u. Asche (Heines S.), Curdt (Dietrichs S.).
1605 (design.) Marten u. Asche, zu Neugoltern u. Ecker.

1609 (Verz.) Diedrich u. alle, zu Nortgoltern u. E.
Kal. Landt. Rittd. — 6, 2. VI, 2.
Wunstorf 1 Hufe, 1 Garten an dem Hutfelde. Helstorf 1 Hufe, der Schemmelkamp. Emippe 2, Ebbihausen, Bennissen je 1 Hufe. Heisen die Schmedewiese.
(Rechtes) Erbmann-, Samtlehen.
K. des Br. 1590 20. Febr. H. Cop. XI, 11.
Wunstorf 1 Hof, 2 Hufen, 1 Wiese in der Grafenbostelermark.
Lahne 1 Kotstätte, 1/2 Hufe, 4 Stück Grasland.
Bennigsen 1, Megedefeld 1 (Pacht-) Hufe.
Lünde der Zehnte.
(Rechtes) Erbmann-, Samtlehen.
K. des Br. 1590 20. Febr. H. Cop. XI, 11.

1590 Heines E.
Luthe 4 Höfe u. zub. Länderei.
(Rechtes) Erbmann-, Samtlehen.
K. des Br. 1590 20. Febr. H. Cop. XI, 11.
Lücke? (Vgl. Anhang VII, 2. B. II. 1.)

75. * **Herbst.**

1582 Erich, Kammersekretär Erichs II.
1605 (design.) Erich u. alle, zu Moringen.
1609 (Verz.) Curdt u. alle.
Kal.-Gött. Landt. Rittd. — IX, 1.
Moringen 1 freier Sattelhof, 2 Kothöfe, 3 Hufen, Schäferei.
(Rechtes) Erbmannlehen.
O. des Rev. 1582 13. Febr. H. Cal. O.-A. 6.
„Gering, von Asche von Rehborch herrührend, sonst Afterlehen. Erich ein alter treuer Diener", Reiche an Hartwig 8. Mai 1606.

76. **von Heringen.**

1596, 1605 (design.), 1609 (Verz.) Bartold, zu Bovenden.

Grub. Rittd. — 10,?

Hollenstedt 1 Sattelhof, 3 Hufen. (Ans Haus Salzderhelden dienstbar, ein Meierhof.)

Der Hüteberg mit Wiesen u. Land, das darunter liegt, zwischen dem Hüteberg u. der Soese. (1 Hufe Rotländerei am Hüteberg, an Oberbürger zu Osterode verafterlehnt, darüber Streit mit denen von Uslar u. den Spiegeln.)

(Rechtes Erbmannlehen.)

R. des Rev. 1596 14. Apr. H. Cal. 14. H. Nr. 43.

Eing. 1605 17. Apr., 10. Sept.

77. ***Hitzfeld**, Hützefelder.

1605 (design.) Heinrich († 1604), zu Okel (Wohnsitz Buckem.).

1609 (Verz.) Heinrichs Söhne (darunter Paul), zu Buckem. (Nieder-Hoya, Braunschweig-Lüneburg.)

Hoy. Landt. Rittd. — 8, 1 (Heinrich) VIII, 2 (Otto).

Ein geringer Hof zu Okel im Amt Sieke.

Eing. 1602 23. Juni.

1602, 1609 (Verz.) Friedrich.

(Burglehn?) zu Sulingen, mit der Witwe eines Adligen, Berkhoy, erfreiet. (Gar gering, ohne Meier, Holzung oder Dienst.)

Bericht Amtm. Blumes 1602 17. Juni. Eing. Friedrichs 1602 21. Juni.
1609 (Verz.) unter Hoy. in singulari.

78. **von Holla**, Holle.

1590 Otto Evert u. Eitel Ernst (Johannes, des Obersten, S.).

1605 (design.) Johann, Marten u. alle, zu Wunstorf u. Velber.

1609 (Verz.) Curdt u. alle.

Kal. Landt. Rittd. — 8, 1 (Die v. H.) 8, 1 (Curdt). VIII, 1 (Marten, am 20. 21.) VIII, 1 (Curdt).

Wunstorf das Desolatlehen Matthaei u. Mauritii samt zugeh. Hausstätte u. Wohnung, Zub. in u. vor W. in Acker, Torfwiesen, Wasser u. Weide.

300 Joachimsth. sind eingetan.

Pflicht jährlich 3 arme Leute mit Essen, Trinken, Kleidung, Schuh, Feuerung, Wohnung zu unterhalten.

Erbmann=, Samtlehen.

K. des Br. 1590 4. Sept. H. Cop. XI, 11.

1590 Curt u. Tönnies (Tönnies S.), Jonathan (Johanns S.).

Wunstorf 1 freier Burghof mit Wasser, Weide, einst für 100 Goldfl gekauft, Baukosten bleiben einverwahrt.

Erbmann=, Samtlehen.

K. des Br. 1590 20. Nov. H. Cop. XI, 11.

1590 Marten (Claus' S.), (s. Franz von Reden).

Wunstorf 1 Hof. Blumenau 1 Wiese, 1 freier Hof bei der Mühle mit Gebeu u. Scheuren bei dem Burgpfole daselbst, Garten u. Wiesen.

(Wunstorf?) 29 Morgen, 3 Wiesen. (Vom Stift Wunstorf.)

Erbmannlehen.

K. beider Br. 1590 14. Aug. H. Cop. XI, 11.

1599 24. März Bestätigung der Güter Martens als Leibzucht für seine Frau, 1600 27. Jan. ebenfalls für die Mindischen Güter zu Velber. H. Cal. 14 H. Nr. 20.

1590 Asche, Jobsts S.

Das Salser Gut in u. außerhalb Selse, in der Selser Gohe oder sonst, Zub. in Holz, Wald usw.

550 Rhein. Gulden sind eingetan.

Rechtes Erbmannlehen.

K. des Br. 1590 6. Nov. H. Cop. XI, 11.

1590 Asche (Jobsts S.), Jonathas (Johanns S.), Johann; Tönnies u. Curt (Tönnies S.), Otto Evert u. Eitel Ernst (Johanns S.), Marten (Claus S.).

Die Güter der von Lohe.

(Rechtes Erbmann-, Samtlehen.)
L. des Br. 1590 6. Nov. H. Cop. XI, 11.

Das Lohe-Gut war:

Gr. Munsel 1 Meierhof, 6 Kothöfe, 3 Hufen. Rehern 1 Meierhof, 2 Hufen. Colfelde 1 Hof, 1 Hufe. Wiesen u. a. bei der Lohewiese (Gr. Munsel?), Velber, Langreder, Barsinghausen, Ecker, Göxe, Stemmen, Latwehren, Nortgoltern.

Im Golternholz Holzfällen, volle Mast für 3 Stiege Schweine, halbe für 30 Schweine.

„Specificatio u. Verzeichnis der Meier, Köter, Wiesen, Zinse, welche zum Lohe-Gut der von Holle gehören", eingeschickt 1583 29. April nach Münden. H. Cop. III, 13 fol. 400.

79. **von Honrodt.**

1590 Ernst † 1594 12. Jan. (Ludolfs S.).

1595 Gebhardt, Ernst u. Christoff (Ernsts S.); Adolf.

1605 (design.), 1609 (Verz.) Gebhardt u. alle, zu Veltheim an der Ohe (s. Wilken Klencke).

Wolf. Landt. Rittb. — 2,2. IV, 3 (Ernst).

Burg Veltheim, Gericht u. Ungericht, Dienste, Rechte, Pflicht u. Unpflicht, geistliches Lehen im selben Gericht, das Holz, die Veltheimer Ohe gen., der Potthof, das Kremlinger Horn, der Herzogenberg, alle Zub.

Diese Burg Leibzucht für Ernsts Weib u. Töchter.

Detten 1 zehntfreier Hof, 7 Höfe, 1 Bauhof, 5 Kothöfe, 1 Worde, 12 Hufen, 9 Morgen. Westbiwende 1 Hof, 2 Hufen. Sygersen 1 Hof, $1^1/_2$ Hufen. Hatzen, Haichen je 1 Hof, 1 Hufe. Schöningen 1 Hof, 2 Salzwerke. Eynem, Prelstedt je 1 Hof.

Wendhausen ½ Hufe, 13 Morgen, 1 Wiese, 1 Holzblek in der wüsten Mark. Honlae 1 Hufe, 1 Fischkühle. Honrodt 7, Watzen ½ Hufe. Gr. Valberg ⅓ der Schallingswiese.

Die weltliche Probstei zu Olsburg, alle Güter, Zinse an: Olsburg 5 Höfen, 15 Hufen, der Mühle. Gr. Bülthen 1 Hof, 2 Hufen; die Opperei daselbst hat 2 Hufen als Lehen; der jährliche Pfenniggzins zu Woltorf von 8, Oberg 2, Munstedt 1 Hufe, Abenstedt ½ Hufe, 60 Morgen. (Pfenniggzins? Besondere Lehnstücke?:) Peine 3, Gr. u. Kl, Bülthen je 1½, Solle, Wendeburg je 1 Hufe, Lüdersen etzliche Äcker. Die Baulebungen, die accidentalien in den Gerichten zu Olsburg, Brüche u. Gefälle, so beide Probsteien mit einander teilen.

Rechtes Erbmann-, Samtlehen.
K. des Br. 1590 3. Apr. W. Cop. III, 18. O. des Rev. W. Altf. L.-A.
K. des Br. 1590, geänd. in 1595 5. Sept. W. Altf. L.-A.

Salzdahlum 1 freier Sattelhof, 6 Kothöfe, 1 Salzkoten auf dem Berge, 5½ Hufen, ⅓ des Holzes, die Clawe gen.

O. des Rev. 1598 20. März W. Altf. L.-A.
In diese Stücke, welche zum Honrodtischen Lehen gehörten, war von Heinrich d. Jüng. der Kammersekretär Wulf Hase eingewiesen. Der Prozeß zwischen H. und H. wurde durch Vergleich beendet, Wolf u. s. Gebr., Hases Söhne, refutierten die Güter 1598 an E. v. H., welcher neu belehnt wurde. Im Br. 1595 sind die Stücke an letzter Stelle angefügt.

1599 nahmen die 3 Brüder in die Güter zu Detten 2000 th auf 3 Jahre vom Bürgermeister Döring in Braunschweig auf. Konzept des Konsenses, o. D. H. Cal. 14. H. Nr. 21. Konzept des Rev., o. D., W. Altf. L.-A.
1596 1. Febr. verkaufte Adolf an die 3 Brüder den 5. Teil der Honrodischen Güter, jedoch vorbehaltlich der gesamten Hand. W. Altf. L.-A.

Aus dem Anwartschaftsbrief für Wilken Klencke (s. u.) folgt, daß E. v. H. noch folgende Stücke zu br.-wolf. Lehen trug:

Das Westendorf zu Heidensleben.

Radestorf 4 freie Höfe. Kirchberg 2 Höfe, 6 Hufen, 8 Morgen, 5 Schilling, 9 Schilling an der Feldmühle.

Dalgen 4 Höfe. Beinem 2 Höfe, 3 Hufen. Lengede auf der Fuse, Berbeck (Gericht Lichtenberg) je 3 Kothöfe. Kothöfe u. Zinsen zu Brüggen, Barvelde, Wallenstedt, Bethelem u. wo sonst.
Bethelm 7 1/2 Hufen, 4 Wörden. Zebelem 5, Elvede 4 Hufen. Kl. Webberstedt, Wegeleben je 1 Wiese.
Bremke, Welligshausen (in der Herrschaft Homburg) je 1/2 Zehnte.

1605 (design.), 1609 (Verz.) Gebhardt u. alle.
1614 Gebhardt, Ernst u. Christoff.

Reinst. Rittb. — 10, ?

1 Hufe, 1/2 Hof zu Westerbiewende.

„Recht u. redlich beliehen".
D. des Rev. 1614 16. Apr. H. Coll. 112a. Nr. 40.

Eing. 1605 Aug., nennt nur 1 Hufe von 20 Morgen. — Protok. 1599. H. Cal. 14 Regenst. Nr. 1a.

80. **von Honstedt.**

1590 Arndt u. Dietrich (Curdts S.).
1605 (design.), 1609 (Verz.) Dieberich u. alle, im Land Lüneburg.

Kal. Rittb. — 8, ?

Der Zehnte zu Haußen im Amt Wölpe.

(Art?)
K. des Br. 1590 17. Febr. H. Cop. XI, 11.

1605 (design.), 1609 (Verz.), 1614 Baltzer, zu Groß-Wechsungen.

Honst. Landt. Rittb. — 10, ? [X, 1] (s. Labister).

Groß-Wechsungen 1 frei Ritterhof mit Haus, Hof u. and. Stellen, Garten, 5 Hufen, 3 Acker Landes, 22 Acker Wiesen, 8 Acker Buschholz, freie Schaftrift; freies Backhaus u. zugeh. Haus u. Hof, für die ganze Gemeine Pflicht, dort zu backen; freie Schenke, jedoch von jedem Faß, so der Schenk ins Dorf

bringt, $14^1/_2$ Schilling an die von Tastungen u. 20 fl jährlich ans Amt Clettenberg; 1 freie Baustätte, alle Gerecht., auch Fischerei u. Jagd.

(Rechtes Erbmannlehen.)

K. des Br. 1614 15. Dez. geänd. in 1618 4. März H. Cal. 1 m. A. Gener. Nr. 10 vol. D.

Der Brief 1618 ist für Marten von Tastungen, an welchen das Gut verkauft wurde.

1601 wurde B. v. H. das Dorf Immenrode im Amt Clettenberg auf 12 Jahre gegen 1125 th verschrieben. 1620 Einlösung durch Friedrich von Uber u. Verpfändung auf 20 Jahre an ihn. B.'s Wittwe weigerte s. in den Wechsel einzugehen. Die Akten H. Cal. 1 m. A. Gener. Nr. 10 vol. C.

81. **vom Horn.**

1590 Johann u. Lorenz (Hermanns S.).
1605 (design.) Lorenz.
1609 (Verz.) L. u. alle, zu Mörßen.

Kal. Landt. Rittb.

Der Leinestone vor Hannover u. zugeh. Werder, 4 Hufen auf St. Egidienfelde, 5 Morgen zu Ember, die Schönewordt vor H., 7 Hufen Landes, der Zehnte daselbst. 2 Höfe zu Davenstedt. Der halbe Ibbische Werder. Der kleine Zehnte in der Marsch. Die halbe Stapelmühle. $6^1/_2$ Hufen auf dem Steinthorfelde. 2 Köten bei dem Baumgarten zu Lauenrode. Der Zehnte zu Dißber vor Pattensen

Rechtes Erbmannlehen. (Einst zu rechtem Wiederkauf für 1500 rhein. Gulden verpfändet.)

K. des Br. 1590 4. Sep. H. Cop. XI, 11.

Eing. 1599 21. Febr.: ohne viel Wert, zahlt einen Pfandschilling, auch sind es Afterlehen.

1605 (design.), 1609 (Verz.) Lorenz, zu Mörßen.

Hoy. Rittb. — 8,1. VIII,1.

Lücke!

82. **von Hornhausen.**

1569 Moritz; Waßmoth, Hans u. Matthias (Hans' S.).
1579 Weſche u. Mauriz (Moriz' S.), Hans u. Matthias (Hans' S.).
1605 (design.), 1609 (Verz.) Hans, Matthias' S.

Wolf. Rittd. — 4,?

Schöningen 1 Hof, 1 Mühle, 1/2 Hufe, 6 Schwadt Grases, das Gras in der Rigenwiſche.
(Art?)
K. des Br. 1569 24. März W. Cop. III. 10.
Vermerk für 1579 21. Febr. ebenda.

83. **von Hoym,** Hoim, Hoimb.

1590, 1600 Otto, br.-wolf. Kammerrat.
1605 (design.), 1609 (Verz.) Hans Ernſt u. ſ. Gebr. zu Eßbeck, zu Uslar.
1612 Hans Ernſt, Chriſtoff, Friedrich Ludwig, Alexander, Julius, Heinrich u. Joachim Friedrich (Ottos S.).
1614 Hans Ernſt, Chriſtoff, Julius, Heinrich, Joachim Friedrich.

Wolf. Landt. Rittd. — 4,1. IV,1 (Hans Ernſt). — Kal.-Gött. Landt. Rittd. — 9,? [IX,6.] (Fähnrich Fritz v. H., wieviel Dienſtpferde?)

Werliſche Lehen.
S. u. Werle.

(Einſt Heimert, Platens S., von Helverſens Lehen:)
Uslar 1 Sattelhof vor der Burg, 1 Haus gegenüber, 1 geiſtliches Lehen an der Kirche des heiligen Kreuzes.
Zum Fürſtenberg 1 Burglehen. Zu Meinbrechſen u. Eilenſen unter dem Fürſtenberg 7 Hufen u. zugeh. Kothöfe.
Verlinghauſen die Vogtei, 6 Hufen, der Rottzehnte, alle Rechte ohne das Halsgericht.

Recklinghausen 2, Solingen 1/2 Hufe auf dem Brunckenworde, 1/2 Wehre auf der Wiese. Schöningen 1/2 Zehnte, aller Rottzehnte. Eilersen der Zehnte, Eckershausen 1/4 Zehnte. Auf dem Deerwerder (bei Eilersen?) ein Stück Zehnte.

Rechtes Erbmannlehen.

K. des Br. für H. von Helversen 1590 27. Sept. H. Cop. XI, 11.

Eventualbelehnung auf alle kal. Lehen H. v. H.'s für Otto v. H. K. des Br. 1590 14. Juli H. Cal. 14. H. Nr. 15a.

Schöningen 3 Kothöfe, 2 Hufen. Verlinghausen 1 Hof, 2 Hufen, 1/4 Zehnte, Schaftrift. (Einst Heimert v. Helversens Lehen von der Herrschaft Plesse.)

(Art?)

K. des Br. 1627 11. Juli für Christoff, Ottos S., u. alle Mitbelehnte.

(Bereits 1605 in Besitz?)

Anwartschaft Ottos v. H. 1593 auf die Güter Jahns von Weferling (s. u.). In einer Kopie vom Jahre 1638 W. Altf. L.-A. v. Wef.

Reinst. Rittb. — 10?

Frelstedt 1 Mühle, 1 Hof, 1 1/2 Hufe, 10 Schwat Grases. Dehrsem 3 Höfe, 1 Hufe.
Bochtessen 1 Hufe, 1 Grasfleck.

Rechtes Erbmannlehen.

K. des Br. 1565 Tag innoc. puer. (28. Dez.), geänd. in 1600, o. D. Ferner K. dieses Br., geänd. in 1612 21. März. H. Cal. 21 C. XII. 2. Nr. 21.
O. des Rev. 1600 o. D. O. des Rev. 1612 20. März H. Coll. 112 a. Nr. 38.
O. des Rev. 1616 21. Dez. H. Coll. 112 a. Nr. 40.

1609 (Verz.) nicht aufgeführt.

1559 Christoff u. Albrecht oder der dermalige Inhaber des Hauses Steckelberg.
1600 Christoff † 1604.
1604 Siegfried, Gebhard, Albrecht, Augustus, Hans Georg, Christian Julius (Christoffs S.).
1605 (design.), 1609 (Verz.) Siegfried u. s. Br., zu Ermsleben (Bistum Halberstadt.)
1614 wie 1604.

1620 Siegfried, Augustus, Hans Georg u. Christian Julius.

Reinst. Rittd. — 10, 1. IV, 1.

Reinstedt Schäferei, 500 Schafe, Trift (Grenzbeschreibung).

(Art?)

K. des Br. 1559 Mi. n. Jak. (26. Juli), geänd. in 1600, o. D. W. Blank. L.-A.

Rienhagen $^1/_2$ Zehnte in Dorf u. Feld. (Einst der von Wegeleben.)

Rienstedt (Reinstedt) unter dem Steckelberge der Zehnte in Dorf u. Feld, 9 Hufen, 3 Morgen. 1 Holzmark über dem Steckelberge, der Empten Sause gen. Der ganze Lauenberg über u. unter dem Schlosse. In dem Ergernfelde vor Quedlinburg der Zehnte, 5 Wiesen, Vogtei über 3 Hufen, 1 Wiese unter dem Aholz, alle andere Grasung daselbst.

Blankenburg 5 Mark Geldes von dem Rathause u. Schlosse, 1 Baumgarten vor Bl.

Zum Thal 6 Mark aus dem Schoß der Bauermeister.

Wibi $^1/_2$ Zehnte, desselben sind 60 Morgen.

Fallersleben 1 Hof. Westerhausen, Kl. Orden je 1 Hufe. Rudlolfsburg das Heiligegeistesholz.

(Rechtes Erbmannlehen.)

Wegeleben 9 Hufen (einst Georgs von Schierstedt).

(Art?)

O. des Rev. 1600 o. D. u. 1604 15. Dez. W. Blank. L.-A.

O. des Rev. 1614 13. Apr. H. Coll. 112a. Nr. 40.

1614 Christoffs S. (wie oben.)

Rienstedt (nicht im Br. genannt, in dorso vermerkt) die Leute u. Höfe, nämlich 3 Ackerhöfe, 24 Handfronen, Zinse, Pächte, Dienste, Fronen, Unter- u. Obergericht über Hals u. Hand, alle and. Gerecht., Nutz- u. Zubeh. in u. außerhalb der Höfe u. der Feldmark. Ausbeschieden die landesf. Hoheit, Musterung, Landfolge, Kirchen- u. Consistorial-Sachen, Appellationes u. alles and., so der Hoheit anhängig.

Alles nach Einhalt des Br. 1609 Purific. Mar. (2. Febr.).

Rechtes Erbmannlehen.

O. des Rev. 1614 13. Apr. H. Coll. 112a. Nr. 40.

Für die reinst. Lehen Christoffs u. s. S. gilt dasselbe wie bei den v. d. Asseburg.

1609 (Verz.) Siegfried u. s. Gebr. Beschloßte zu Heimburg.

Gegen 20000 th auf 10 Jahre im J. 1608 eingelassen. (Aus einem „Bericht wegen der Graffch. Reinst.", Zeit des 30jähr. Krieges, H. Coll. 112d. Nr. 46.)

1565, 1605 (design.), 1609 (Verz.) Wilhelm, zu Alberode.
1620 Christoffs S. (s. o.), (s. Georg Klencke.)

Reinst. Rittd. — 10,?

Seisleben 1 Hof, 4½ Hufen.

(Verafterlehnt:) Robersdorf 1 Mühle (s. von Wenden). Meistorf 1 Mühle mit Fischerei, Weide, Gras. Heckelung im Kl. Bornickerschen Felde 6, Warnstedt 2 Hufen.

Über Kamersburg u. über Olzengeroda je 1 Holzfleck.

(Art.?)

K. des Br. 1565 Mo. n. Conc. Mar. (10. Dez.), geänd. (nach Wilhelm v. J.'s Tode) in 1620 17. März. H. Han. 4. I. 2. Nr. 2. vol. C.

In der Eventualbelehnung G. Klenckes (s. u.) 1600 folgende Stücke mehr:

Langelum in der Grafschaft Werningerode der Zehnte auf der ganzen Feldmark. Wibe ½ Zehnte in Dorf u. Feld. Die Mühle zu Robersdorf auf der Buden hat auch Wasser, Fischerei, Grasungen u. Weiden.

84. von Ilten.

1590 Jasper u. Arndt (Bartolds S.), Dietrich (Jaspers S.), Jürgen (Burchards S.).
1604 Werner (Jaspers S.), Heinrich Burgkart (Jürgens S.), Jasper (Dietrichs S.).
1605 (design.) Wern. u. Heinr. B., zu Gestorff.

1609 (Verz.) Heinr. B. u. alle.

Kal. Landt. Rittd. — 6,3. VII, 3.

Neustadt vor H. 3 Sattelhöfe, 5 Kothöfe, 1 Garten auf dem Brüel vor der Brügge. Gr. Gestorff 2 Meierhöfe, 5 Höfe, 10 Kotstätten, 19 Hufen. Kl. Gestorff 11 Hufen, der Zehnte, der ganze Vierberg.

Dornem 2 Höfe, die Mühle, das Mühlenhäge, 6 Hufen, 2 Wiesen.

Northeim 1 Meierhof. Wardegötzen 3 Höfe, 5 Hufen. Anderten 2 Höfe, 3 Hufen. Eidessem 2 Kothöfe, 4 Morgen. Völkersen die Mühlstätte.

Zum Gotteshorn 13 Hufen, der Zehnte. Auf dem Bringfelde 1½ Hufen. Nienhagen 8 Morgen.

Rechtes Erbmann-, Samtlehen.

K. des Br. 1590 9. Juni. H. Cop. XI. 11.

Ilten 4 Höfe, 13 Kothöfe, 13 Hufen, der Zehnte.

Anderten 1 Meierhof, 2 Höfe, 7½ Hufen. Devessen 1 Hof, 6 Hufen. Grauestorff 1 Hof, 5 Hufen.

Wiringen 1 Hof, 3 Hufen.

Bockholten, Botfeld, Kirchrode, Wülfenrode der Zehnte. (Einst hildesheimisch.)

Rechtes vollständiges Erbmann-, Samtlehen.

K. des Br. 1590 9. Juni H. Cop. XI, 11. O. des Rev. H. Cal. 14 J. Nr. 7b.

O. des Rev. 1604 24. Sept. H. Cal. O.-A. 6. Hier mehr angegeben:

Alten 7 Hufen, 1 Holz.

1590 Jasper, Arndt, Dietrich.

Gr. Gestorff der Lindenberg, 5 Hufen, 1 Wiese. (Einst der von Holle.)

Rechtes Erbmann-, Samtlehen.

K. des Br. 1590 9. Juni H. Cop. XI, 11.

85. Jagemann.

1589 Johann D. † Jan. 1604, (der Begründer des Lehnsbesitzes).

1605 (design.) Julius u. s. Gebr., zu Hardegsen u. Göttingen.

1609 (Verz.) Julius, zu Hardegsen u. Göttingen.
— (s. Götz.)
Kal.-Gött. Landt. Rittd. — 9,1 IX,1.
Hardegsen 1 freier Burghof, 1 Holz im H. Forst, 3 Höfe vor der Stadt (2 sind nicht vorhanden). (Verafterlehnt:) 1 Hufe Landes, Wiesen u. Garten (letzterer deest).
Oberhevensen 3 Hufen, 1 Hof (deest), 2 Wörden.
Gladebeck 4, Barteshausen $1^1/_2$ Hufen (davon keine Nachrichtung.)
Ellingerode das Schottelholz, die Schottelwiese.
Vor Wolbrechtshausen $^1/_2$ Zehnte.
Bisher Ludolfs von Gladebeck, des letzten.
K. des Immissionsbefehls Julius' an die Amtleute zu Moringen, Hardegsen, Harste u. Gladebeck 1588 10. Dez. u. Instrumentum apprehensionis dieser Stücke 1589 7. Jan. H. Cal. 22 X. Nr. 20.
Lücke? (Göttingen.)

Bodenfelde der ganze Veldtberg, der Zehnte daselbst u. am Calenberge in u. vor B., 3 Wiesen, Scheffel- u. Wiesenzinse, Schäferei, deren jährliche Abgabe ans Haus Nienover: 3 th, je 1 Hammel, Lamm, Eimer Schafmilch. (Infolge Auffendung Statz' von Münchhausen. Bisher St. v. M.'s, der von Barleben u. Wilh. Berck.)
Rechtes Erbmannlehen.
K. des Br. 1592 Dt. n. Joh. Bapt. (27. Juni).

1605 (design.) Julius u. s. Gebr., zu Dorst.
1609 (Verz.) Hans Ernst, zu D.
Grub. Landt. Rittd. — 10,1. X,2.
Dorst 1 Meierhof, 15 Morgen.
Herzberg 1 freier Sattelhof, 1 Haus, 1 Baumhof, 7 Hufen Landes u. Wiesen.
Auf der Radelshäuser Feldmark 6 Morgen.

Reiensen oder Kreiensen der Zehnte.

Alles frei, gleich andern freien Gütern daselbst. (Bisher Hans Sigmund Gerlachs von Dorst.)

D. der Anwartschaft D. J. zusamt D. Götz in H. G. G. v. D.s Güter 1598 19. Sept. u. der Immissionsbefehl 1601 5. Juni H. Cal. 14 J. Nr. 1.

Moringen $2^1/_2$ Hufen, 1 große Wiese. Vor Borchgrona 1 Hufe. Und was sonst noch mehr der von Asche Lehen gewesen. (Zuletzt Johanns v. A.)

Lasfelde 1 Hufe. (Einst des herzberg. Kanzlers Andr. Haupt, dann Ernst Lemferdes zu Osterode.)

Die D. J. zuvor verschriebene Freiheit zu Osterode.

Helvershausen unter dem Rottenberg, naher Bilshausen $^1/_2$ Zehnte (von den Kötern daselbst für 550 Rth. erhandelt).

Vor Stocken u. Wetza $^7/_4$ Landes. In der Bisernmarsch 12 Morgen.

Kl. Freden Fischerei auf der Leine von Kl. F. bis zum Eheberg boven der Mühle zu Gr. Freden, ein Werder in dieser Fischerei, 1 Morgen groß, 1 Kothof (der Fischerhof), $^1/_2$ Schäferei, $^1/_2$ Kothof, der Meierhof halb, 3 Höfe, 1 Wiese, 1 Vorwerk. Samt allen u. jeden gewesenen Uslarschen Gütern zu Kl. Freden, Eisenbeck, Ertzhausen, (wie sie der Sekr. Heinr. Lappe pfandweise von den von Uslar inne gehabt und D. J. sie gegen eine stattliche Summe abgekauft hat).

(Rechtes, Erbmann-, Samtlehen.)

K. des Br. 1599 30. März H. Cal. 14. J. Nr. 1.

[Obaffen im Amt Rotenkirchen 1 Meierhof, alle Länderei u. Zub. (Von Agnes von Stockheim, verehel. mit Leonh. von Eichendorf, für 500 th. cediert.)

Konsens 1600 25. Okt. H. Cal. 14 J. Nr. 1.

Ob Lehen?]

Bei Edessen der Hakenanger jenseits der Leine nach Hollenstädt wärts (als Stück zu dem erblich erkauften freien Hof zu Stocken.)

„belehnt".

D. des Rev. 1601 21. Dez. H. Cal. 14 J. Nr. 1.

1605 (design.) Julius u. s. Gebr., zu Wernrode.
1609 (Verz.) Heinrich Julius, zu W.

Honst. Landt. Rittd.

Wernrode 2 freie Höfe, das Dorf, mit Gericht über Schulden u. Gulden in u. außer dem Dorf, in Holz u. Feld, das Kirchlehen, alle Wiesen, Zinsen, Holze, Freiheiten, Wirden, sonderlich 1 freier Sattelhof, 6 Hufen, 1 Weinberg. (Einst Heinrichs von Schiedungen.)

(Rechtes Erbmannlehen, Samtlehen.)

K. des Br. 1599 30. März H. Cal. 14. J. Nr. 1.

1609 (Verz.) Julius u. s. Gebr.

Wolf. Rittd. — 5,?

Lochten im Amt Vienenburg 4 Höfe, 15 Hufen, 32 Morgen, Länderei u. Acker.

Heerhausen im Amt Seesen der ganze Korn- u. Fleischzehnte. — (Einst Fritz' von der Schulenburg.)

(Rechtes) Erbmannlehen.

K. des Br. 1590 27. März H. Cal. 21. C. XII. 2. Nr. 25.

O. von Hefner: 1595 sei D. J. von Rudolf II. geadelt worden.

[Der Anteil an der Bürger- u. Bauer-Lehnware in Br.-Wolf.,-Kal. u. Hoya, u. was sonst noch an- u. zufallen wird, zeit seines währenden Dienstes, nach Ablauf der an D. Grünfeldt, D. der Medizin Andr. Bacher u. Quirin Daus gegebenen Verschreibung.

Verschreibung 1589 16. Aug.

Ebenso der Anteil an verschiedenen grub. Bürgerlehen.

Verschreibung 1596 5. Apr. H. Cal. 14 J. Nr. 1.

Ob Lehen?]

Anwartschaften:

In Claus' von Bortfeldt Sonderlehen (s. o.), es ist 1605 im Besitz der J.

In Hans, dann Heinrich von Gittelbes grub. Lehen (s. o.).

Zusamt D. Götz (s. o.).

In sämtliche Lehen D. Götz. (In dem Lehnstück Gardelevesen usw. hat Heinrich, des Bürgerm. Andr. Olemann Sohn, zu Einbeck die Folge.)

— **von Jagow.**

1578 Arndt, Clawes, Hinrich u. Jürgen (Brüder u. Vettern).

1605 (design.) Die v. J., zu Arndtsehe u. Awlosen in der Mark. (Kur-Brandenburg.)

Hoy.

Das Gut in der Howisch (bei Arendsee in der Altmark), alle Gerecht. an Wasser, Weiden, Holzen, alle Nuttichеiten, wie das in Äckern u. Wiesen gelegen.

(Rechtes Erbmann-, Samtlehen.)
O. des Rev. 1578 2. Mai H. Coll. O.-A. 13.

1583 5. u. 20. Juni Eingaben Arndts an Kurf. Joh. Georg von Brandenburg u. Herzog Julius. Di. n. Medardi (11. Juni) Antwort des Kurf. an A. v. J.: Otto von Hoya habe das Dorf H. u. and. Stücke von Brandenburg zu Lehen getragen. Er müsse das Lehen bei ihm, dem Kurfürst, suchen. Die Antwort Julius' an A. v. J. fehlt.

1609 (Verz.) nicht mehr angeführt.

86. **von Jeensen,** Jeinsen.

1590 Johann, Ludwig u. Ludolf (Ludolfs S.).

1598, 1605 (design.), 1609 (Verz.) Ludewieg, zu Elbagsen u. Gestorf (s. v. Gittelde).

Kal. Landt. Rittd. — 6, 3. VII, 2.

Elbagsen 1 Burglehnhof, 4 Hufen, Schäferei, allerhand Viehtrift.

Herboldessen 4, Düssem 2, Quickborn 1 Hufe. Auf dem Roßhope 10 Morgen. Die Lütkenmarsch u. Diesterwiesch.

Rechtes Erbmannlehen.
R. des Br. 1590 31. Aug. H. Cop. XI, 11.
O. des Rev. 1598 11. Sept. H. Cal. O.-A. 6.

Gestorf 1 Sattelhof, $6^1/_2$ Hufen.

Elbagsen 3 Burglehnhöfe, 4 Höfe im Nieder-, 2 im Oberdorfe vor E.

Schnibbenrode der Mühlenhof, 1 Meierhof, 1 Kothof, $5^1/_2$ Hufen. Warbeck 1 Meierhof, 1 Kothof, 5 Hufen. Lattbergen der Platendickerhof, der Honhof, 5 Hufen, 3 Wiesen. Heisen 1 Hof, 1 Hufe, 1 Wiese, der Zehnte. Neuwensen 2 Kothöfe, 2 Hufen. Everdagessen 1 Kothof, 3 Hufen. Koißlingen 3, Herboldessen 1 Hufe.

(Rechtes) Erbmannlehen.

K. des Br. 1590 31. Aug. H. Cop. XI, 11.

Millinghausen 2 Höfe, Länderei u. Gerecht. (Einst der von Rottorf.)

Rechtes Erbmannlehen.

K. des Br. 1590 31. Aug. H. Cop. XI, 11.

87. *Kahle.

1605 (design.), 1609 (Verz.) Wilhelm Erich, zu Stockheim Dreber.

Kal. Landt. Rittd. — 8,2. VIII, 2. [VIII, 2.]

Durch besondere Begnadigung 1589 18. Okt. seinem Vater und ihm verliehen, Ritterdienst mit 2 Pferden. Vermerk in design. u. Verz.

Ein Pfandgut? So die „Mangelpunkte" o. S. 82 Anm. 3. S. von Germar.

88. Kanne.

1604 Berndt, Jobst u. Eitel Johann (Eitels S. † 1601 9. Dez.), Wilhelm † 1602 15. Febr., Berndt u. Lubolf (Arnds † vor 1604, S., Lubolfs E.), Dietrich Mordian u. Rove (Dietrichs S.).

1605 (design.) Arndt u. alle, zu Luede (Lugde, Bistum Paderborn.)

1609 (Verz.) Berndt u. alle.

Grub. Landt. Rittd. — 10,?

Fürm Salze im Amt Lauenstein 1 sattelfreier Hof. Im Amte Fürstenberg zu Holzminden 1 Meierhof. Im Amt Wickensen zu Daspe 1 Meierhof, der Zehnte.

Im Amt Polle in Heinsen, Brevorde, Polle Zinsen. Im Gericht Ertzen Hewer u. Zehnte in u. vor E. Zu Ohr u. vor Ottenstein je 1 Zehnter.

designatio der Kannen Güter im Land Braunschweig H. Cal. 14 K. Nr. 2.

Lücke? (Grub.?)

Von 1601 an Erbstreit über die braunschw. Lehn-Stücke. Ein Abschied zu Wolfenbüttel 1604 26. Febr. regelt die momentanea possessio. Akten H. Cal. 14 K. Nr. 2.

89. **von Kanstein.**

1605 (design.), 1609 (Verz.) Philipp Ludwig, zu Kanstein (Grafschaft Waldeck).

Wolf. Rittd. (Kal.-Gött. Rittd.) — 5,? V, 2. IX, 1 (nur am 20.).

Ein Kammerlehen.

1609 (Verz.) die Angabe für Kal.-Gött. nicht mehr.

design.: ein Erbdienstmann. Verz.: ein Erb- Lehn- u. Dienstmann.

design.: NB.! das jährliche Dienstgeld ist aber von langen Jahren nicht erfolgt, ist sonsten Reverendissimo mit 3 oder 4 Pferden verwandt.

90. **von Kerstlingerode.**

1590 Heise Otto u. Hans Wilhelm (Ottos S.).

1605 (design.) Heise Otto, zu Alten Gleichen u. Moringen. (Wohnsitz Heiligenstadt, Kurmainz.)

1609 (Verz.) Otto Christoff u. s. Gebr.

Kal.-Gött. Landt. Rittd. — 9,? IX, —.

Quarta pars antiqui castri Gleichen cum pertinentiis usque ad finem montis, indaginis atque fluminis sive fontis ibidem. (1318 in vigilia beati Andreae (29. Nov.) von Ernst u. s. Neffen, Hermann u. Heinrich (Heinrichs S.), von Uslar an Theod. Hedericus u. Hermann v. K. abgetreten.)

Justum feudum.

K. des Br. 1590 3. Apr. H. Cop. XI, 11. O. des Rev. Cal. O.-A. 6.

Eing. 1602 15. Juni: wüster Burgsitz Alten Gleichen, Erbgüter zu Moringen, Erbuntertanen zu Gelliehausen, Wullmershausen u. Brünighausen.

91. **von Kerßenbruch**, Kersen-, Kassen-.

1590 Gerlach u. Vett., Franz † 1592, Rabe, Antonius u. Georg (Franz' S.).
1605 (design.) Gerlach u. s. Mitbelehnten.
1609 (Verz.) Arndt u. s. Mitbel.

Wolf. Rittb. — 5,1. V, 1.

An dem Reichenberg das Gut, der Zehnte, 3 zehntfreie Häuser, 4 Hufen.
Selbieken der Hof, das Holz, das Biegenbrück halb, 2 and. Holze.
Zu der Allersieke der Hof.

Rechtes Erbmann-, (Samtlehen.)
K. des Br. 1590 9. Juli W. Cop. III, 12. O. des Rev. W. Altf. L.-A.
1609 (Verz.) Gerlach v. K. Beschloßter von Gronau.

— !**von Kirchberg.**

1591 Heinrich Teuerdank 1524—1592, Eitel Heinrich † 1597, u. Heinrich Carol 1548—1591 (S. Heinrichs d. J. u. der Eva von Trott.)

Wolf.

Haus Kirchberg im Gericht Staufenberg, alle Zub. u. Gerecht. (Seit 1547 Lehen der v. K.)

Rechtes Erbmann-, (Samtlehen).
K. des Br. 1591 5. Okt. W. Cop. III, 12.

1605 ausgestorben. Es gab einen Verwalter v. K. S. u. III. A. 22. Von Ostern 1606 an war Christoff von Dorstadt Beschloßter von K. vgl. H. Han. 4. I. 2 Nr. 2 u. 1609 (Verz.)

92. **von Kißleben.**

1593 Statz (Andreas S)., Burgkart (Hartwigs S.), Hartwig Dietrich u. Ernst (Hans S.), Hartwig, Ehrn Georg, Wilken u. Botho (Christoffs S. † ca. 1593), Wilhelm Hardtung (Berndts S.), alle v. K. zu Benzingerode, Derneburg, Bringe, Diepholz (Br.-Lüneb.), Grulbeck.

1605 (design.), 1609 (Verz.) Statz u. alle.

Wolf. Rittd. — 4,1. IV,1 (Burgkart).

Königslutter 1 Sattelhof, $1^1/_2$ Hufen.

Dorf Weddelheim, die Mühle daselbst.

Leiferde 3 Kothöfe, der Zehnte. Nortsteinbeck 2 Höfe. Lehne 2 Kothöfe. Meinemus 1 Meierhof. Himstede 1 Hof, 2 Hufen. Sunstede 1 Kothof, 1 Hufe. Vordorf 1 Bauhof, 2 Hufen. Haringen 1 Kothof. Siedershausen 1 Bauhof.

Watzen, Eßbeck, Ultze, Gr. Ilsede je 2, Wurstede, Lunede je 1 Hufe. Bocklem 1 Kamp, 9 Morgen, $3^1/_2$ Pfund als Dargelt. Völkersen der Netlenbleck, 1 Fischwasser. Wirshausen die Forst.

Gitter 4 Stück Salz.

Lebessen der Zehnte, Vollenbüttel $^1/_2$, Bortfeld $^1/_4$ Zehnter.

Rechtes Erbmann-, (Samtlehen).

K. des Br. 1592 14. Apr., geänd. in 1593 22. Okt. u. O. des Rev. 1598 H. Cal. 21. C. XII. 2. Nr. 27.

1605 (design.) Berndt u. Christoffs Erben, zu Benzingerode u. Derneburg.

1609 (Verz.) Hardtwig Diderich u. alle.

1612 Hardtw. D. (Hans' S.), Wilh. Hardtw. (Berndts S.), Hartwig, Wilken u. Bodo (Christoffs S.), Heinrich Julius (Georgs S.), Statz (Andreas' S.).

Reinst. (Landt.) Rittd. — IV,1. (Die Wittwe.)

Derneburg 1 klein Haus u. Hof, 2 Keller, 1 Baumhof, 1 Hopfenhof, daraus ein Grashof worden, $7^1/_2$ Hufen, 2 Morgen, 6 Morgen bei dem Helbeck, 1 Baumgarten an der Holztemme, 2 Wiesen daselbst, 1 Teich unter den Zwerglöchern.

Erzleben 5 zehntfreie Hufen, 1 Teich.

Gadenhausen 2 zehntfreie Hufen, 4 Wörde.

Auf dem Rode bei dem Lindhorne 1 zehntfreie Hufe.

Auf dem Keller zu Wichhusen 10 Morgen Wörde.
Bokelem 1 Holzfleck, 1 Graswiese (einst Dietrich von Ruden).
Sewertshausen 1 freie Schäferei, Haus u. Hof, Schaftrift, 2 Hufen (einst Christoff von Nebra, jetzt verafterlehnt).
Petzingerode 1 freier Sattelhof, 14 Hufen (5 zehntfrei), 6 Teiche, 3 Wiesen, 2 Gärten; 1 frei Haus, Hof, Garten, 1 Hufe, 1 Weinberg (verafterlehnt); 1 frei Haus, Hof, Garten (daran alle Gerechtigkeit); 1 Haus, Hof, Garten (daran den Zins, der Dienst ist ans Haus Heimburg); 1 freie Schäferei, Haus, Hof, Trift, Weide, Hördelager; freie Kuhtrift, alle fahrende Habe, Holzung an dem Harz, so dazu gehört; der Augspergk, 10 Hufen, Holzung an der Winterleiten nach Silstedt.

(Rechtes Erbmann-, Samtlehen.)
K. des Br. 1561 So. Quasimodo (13. Apr.), geänd. in 1612 20. Apr. u. O. des Rev. 1612 W. Blank. L.-A.

93. **von Kitzscher, Kitzer, Kitsche.**

1590 Hans Christoff u. Heinrich Jürgen (unmünd. S. Karls).
1605 H. Chr., zu Gronau, Vormünder (s. Dotzem).

Kal. Landt. Rittd. — 6,1. VII,1.

1/3 der Dotzemschen Lehngüter. (S. o. Dotzem.) Die Leibzucht von Johann von D.s Wittwe bleibt.

Rechtes Erbmannlehen.
K. des Br. 1590 14. Apr. H. Cop. XI. 11.

In der Wüstung zu Deniessen, Seuensen u. Sterneberg der Zehnte, 1 Vorwerk daselbst.
Moringen 4 Hufen (Einst Stift Lippoldesbergisch.)

120 th sind einverwahrt.
Rechtes Erbmannlehen.
K. des Br. 1590 14. Apr. H. Cop. XI. 11.

Im Verz. 1609 nicht mehr. (Ob an seiner Statt: Georg Limburg zu Rethen?)

94. Klencke.

1605 (design.), 1609 (Verz.) Georg, Ludolf, Johann u. alle, zu Schlüsselburg (Bistum Minden) u. Siedenburg.

Hoy. Landt. Rittd. — 8, 3 (Ludolf). VIII, 3 (Ludolf).

(Lücke?) (Güter im Amt Stolzenau.)

(Art? Samtlehen.)

1587 10. Mai Eing. der Gebr. Kl., Luleffs S.: ihre Leute u. Güter in der Obern u. Niedern Grafsch. H. seien keine Lehen-, sondern freie durchschlächtige Erbgüter; sie wollen zum Beweise ihre Lehnbriefe vorlegen. H. Coll. 72. 11. Nr. 28.

1580 Georg.
1586 Wilcken, sein Bruder.
1609 (Verz.) Johann (Wilckens S.).
1618 Ludolf.

Haus Siedenburg mit Ein- u. Zubehör.

(Pfandlehen.)

Nachdem der Semersche u. Friesesche Erbe, Statthalter Heinrich Rantzaw, abgelöst war, erhielt 1580 Georg das Haus pfandweise. 1584 Osterdienstag trat er es für 6650 rhein. Goldfl an Wilken ab. Dieser erhielt die neue Verschreibung Julius' 1586 12. Okt., in diese war die Dienstpflicht mit 3 Pferden eingetragen. 1618 21. Mai Erneuerung dieser Verschreibung unter Friedrich Ulrich.

O. des Cessions- u. Willebriefs von Georg u. des Rev. Wilckens 1584, der Quittung Georgs 1588 Osterdienstag, der Pfandverschreibung 1618 H. Coll. O.-A. 18.

1605 (design.) nicht besonders genannt, dagegen 1609 (Verz.).

1590 Wilken, Henning, Ludolf u. Georg (Ludolfs S.), Ludolf Ernst u. Christoff (Ernst Ludolfs S.), Johann, Burchard, Ludolf, Wilken u. Dietrich (Ludolfs S.), zu Schlüsselburg.
1605 (design.), 1609 (Verz.) Henning u. s. Gebr. u. Vett. zu Hämelschenburg u. Langrieder.
1620 Johann, Ludolf u. Dietrich (Ludolfs S.) Christoff (Ernst Ludolfs S.), Henning (Hennings S.), Ludolf

(Lubolfs S.), Lubolf, Johann, Eberhard, Hans Ernst u. Lippoldt (Georgs S.), Wilken, Jobst Jasper, Abel, Philipp Ulrich, Dietrich Hilmar, Lubolf Curdt (Lubolfs, des Drost zu Siedenburg, S.).

Kal. Landt. Rittd. — 6,1 (Johann). VI, 1 (Johann).

Oldendorf 2 Burglehn, 7 Hufen. Scharfoldendorf 1 Hof, 2 Hufen.
Dorf Ohlrichshagen, alle Zub.
Wangeliste 1 Meierhof, 3 Hufen, der Zehnte, die Gest. Lüne 1 Meierhof, 2 Hufen, der Zehnte, das Hegenholz. Pattensen 1 Hof.
Warsse unter Eberstein 4, Schulenburg 3, Spertte 2 Hufen.
Lindenkamp der Zehnte.

Rechtes Erbmann-, (Samtlehen.)
K. des Br. 1590 27. Juni H. Cop. XI. 11.
O. des Rev. 1620 20. Sep. H. Coll. 112a. Nr. 38.

Schutzpferde wegen Hämelschenburg (Br.-Lün., vormals Herrsch. Ebersteinsches Lehen).

1602 Henning, Lubolf u. Georg (Lubolfs S.) u. s. fort wie oben für 1590 (es fehlt Burchard, Lubolfs S., ferner Lubolf, Ern Wilkens S.).

1605 (design.), 1609 (Verz.) Georg u. s. Mitbelehnten.

1614 Henning (Lubolfs S.), Lubolf (Ern Wilkens S.), Christoff (Ernst Lubolfs S.), Lubolf (Lubolfs S.), Lubolf Johann, Eberhard, Hans Ernst u. Lippoldt (Jörgens S.), Johann, Lubolf, Wilken u. Dietrich (Lubolfs, des Drosten zu Schlüsselburg, S.).

1617 Lubolf (Wilkens S.); Christoff Henning (Hennings S.); Lubolf (Lubolfs S.) u. s. fort wie 1614.

1620 Dieselben wie bei dem obigen Briefe.

Reinst. Rittd. — 10,?

Heide 1 freier zehntfreier Hof, 4 Hufen.

Rechtes männliches Erblehen.

K. des Br. Graf Martins 1595 10. Sept., geänd. in 1602 20. Febr. H. Coll. 112a. Nr. 38.
O. des Rev. 1614 20. Juli H. Coll. 112a Nr. 40.
O. des Rev. 1617 20. Sept. u. O. des Rev. 1620 20. Sept. H. Coll. 112a. Nr. 38.

Eing. 1605 25. Aug.: nichts im Besitz oder durchaus wenig.

S. u. Trampe. Im Verz. 1609 Arndt u. Bendix Klencke.
Im Verz. 1609 als Beschloßte zu Forst (wolf. T.) Georg Kl. Söhne.

Anwartschaften:

Wilken usw., wie im Br. 1590 (s. o.) 1590 20. Aug. auf die wolf. Güter E. von Honrodts.
K. des Br. H. Cop. III. 12. O. des Rev. H. Cal. 21. C. XII. 2. Nr. 28.

W. gab die Unterschrift unter den Revers (laut Vermerk im Kopialbuch u. Rev.) nicht, 1590 6. Nov. Erklärung: bis sie die Güter in Besitz erlangen möchten, alsdann er denselben zu geben sich erboten. Kanzler Mützeltin hat eingewilligt.
Georg 1600 24. Apr. auf die Güter Wilhelm von Hoyms. H. Cal. 14 K. Nr. 3a. Erneuerung für Georgs S. 1620 im Br. für Christ. v. Hoyms S. (s. o.)

95. **von Kneitlingen,** Knetling.

1599 f., 1605 (design.), 1609 (Verz.) Gebhard, zu Debeleben.
Reinst. (Landt.) Rittd. — 10, 1. IV,1.

Debeleben 1 freies Edelmannsgesesse, in ihm die Gerichte oberst u. niederst, 4 Kotsassenhöfe mit Dienst u. Zubeh., 4 Hufen.
Veltheim, 1 freier Sattelhof, 1 Hufe, 1 Holzfleck. Dingelstedt 2 Höfe, 2 Hufen. Atenstedt 1 freier Hof, 8 Hufen. Detten 1 Hof, 2 Hufen. Westerbiwende 1 Hof, $1^1/_2$ Hufen.
Roersheim $9^1/_2$ Hufen, 2 Garten. Wichausen 4, auf dem Tanstetischen Felde, zu Westerhausen je 2, in der Obödienz Ilsenburg u. in dem Oberen Bannendorf je 1 Hufe (durch permutation in die Hand bekommen).

Alten Godenhausen 1 Hufe, 2 Worde, im ganzen 10 Morgen. Mandorf 1 Hufe, 1 Baurteilung Grases, 1 Wiese. Im Neindorfer Bruche 2 Wiesen. Auf dem Steingarten im Feld zu Rottorf 5 Morgen. An dem Kissenbrüggerholze 1 Holzfleck. Am Huye 1 Holzblek.
Glesingen der Zehnte.

(Rechtes Erbmannlehen.)

Aus dem Konzept der Event.-Belehnung G. Klenckes (s. o.) in Wilh. v. Hoyms Güter. Sie sollte sich zuerst auch auf G. v. Kn. Lehen erstrecken. Ein NB.!: Rev. hat diese Belehnung abgeschlagen u. seiner Gemahlin, wie sie auch berichtet, zugesagt.

1599 3. Aug. (Protok. Cal. 14 Reinst. Nr. 1a) bat G. v. Kn., ihn gegen Brandenburg wegen der Hufe im Amt Derenburg vertreten zu wollen.

1609 8. März Consens des Herzogs, daß G. v. Kn. 5000 th auf 6 Jahre in s. Lehen aufnimmt. Zugleich Leibzuchtverschreibung für s. Frau, dabei Bedingung, den Ritterdienst in Notfällen durch eine fügliche Person tun zu lassen. H. Cal. 21. C. XVI. 5. Nr. 8.

96. **von Kniestedt.**

1590 Dietrich † 1607 (Hans' S.), Arndt † 1612 (Friedrichs S.), Christoff, Levin, Cosmus u. Burchard (Hans' S.).
1605 (design.) Dietrich u. alle, zu Kniestedt.
1609 (Verz.) Levin u. alle.

Wolf. Landt. Rittd. — 5, ? V, 3 (Levin).

Kniestedt 2 Sattelhöfe, 18 Kothöfe, 20 Hufen, 1/2 Zehnte auf dem Felde.
Wüstenharingen 2 Kothöfe, 3 1/2 Hufen.
Das Gut zu Gr. u. Kl. Holzhausen, alle Zub., alle Holzberge daselbst, außer dem Gut, das der Kirche zu Ebbingerode zusteht.

Rechtes Erbmann-, (Samtlehen).

K. des Br. 1590 20. März W. Cop. III, 12. O. des Rev. H. Cal. 21. C. XII. 2. Nr. 90.

1605 (design.), 1609 (Verz.) die v. Kn.
1614 Levin, Cosmus u. Burchard (Hans' S.), Heinrich Julius (Arndts S.).

Grub. Rittd. — 10,?

2 Hufen im Feld zu Wattenstedt.

Rechtes Samt Mannleibs Erblehen.
K. des Br. 1614 13. Dez. H. Cal. 14. K. Nr. 23.

1605 (design.) Arndt, zu Borchtorff.
1609 (Verz.) Heinrich Julius.

Wolf. Landt. Rittd. — 5,? V,4 (Arndt).

Im Gericht Lichtenberg: Borchtorf 2 freie Sattelhöfe, 7 Hufen. Der ganze Zehnte über die Henzheimer Mark zwischen Linde u. Wartkenstedt, 1 Hufe zu Henzheim. Zu Woltwische $^1/_2$ Hufe.

Alle anderen Stücke (die Afterlehnbriefe sind in der Fehde u. Brand umgekommen.) — (Bisher Joachims, Joachims S., von Assel.)

Rechtes Erbmannlehen.
K. des Br. 1590 9. März W. Cop. III, 12.

Borchtorf im Amt Lichtenberg die Schäferei, jährliche Abgabe 1 Trift Hammel u. 3 fl.

Rechtes Erbmannlehen.
O. des Rev. 1605 10. Mai H. Cal. 21. C. XII. 2 Nr. 30.

S. u. v. Wettberg.

97. **Knigge.**

1590 Henning u. Christoff (Hennings S.).
1599f. Arndt Hermann, Ludolf u. Asche (Hennings S.), Christoff (Hennings S.).
1605 (design.), 1609 (Verz.) Arndt H. u. s. Gebr., (Hennings S.), zu Bredenbeck.
1605 (design.), 1609 (Verz.) Christoff, zu Bredenbeck.

Beide Linien Kal. Landt. Rittd. — 6,6. VII,6 (Arndt H.).

Schloß Bredenbeck u. Dorf, alle Zub. u. Gerecht., nichts ausbescheiden, in Holz, Feld usw., Gericht u. Recht, wie in Vorzeiten.

Rechtes Erbmann-, Samtlehen.

K. des Br. 1590 9. Juli H. Cop. XI, 11.

1600 17. März wurden in den adligen Sitz Br. 6000 th auf 6 Jahre vom Amte Kalenberg unterpfändlich verschrieben, um Gläubiger in Hildesheim zu bezahlen. Reversformel: wenn nicht binnen der festgesetzten Zeit die Abtragung erfolgt, tut es F. G. und nimmt die verunterpfändeten u. alle anderen Erb- u. Lehngüter ohne einige Exzeption u. Contradiction als eröffnet u. heimgefallen an sich. O. des Consenses u. Rev. 1600 (bereits 1599 aufgesetzt auf 3 Jahre) H. Cal. 14. K. Nr. 12.

1605 (design.) Christoff.

Kal.-Gött. Landt. Rittd. — 9,? IX,1 (am 20.).

Wegen der Rauscheplatischen Güter zu Dassel u. Denkihausen. (In Pfandbesitz.)

S. u. Rauscheplate. 1605 (design.): wegen der R. Güter zu Dassel. „Abteilung": zu D. u. D.

1590 Jobst † ca. 1602 (Jobsts S.).
1602 Jobst, Adam Elmerhaus u. Johann Hermann (Jobsts S.).
1605 (design.), 1609 (Verz.) Jobst u. Gebr., zu Leveste.

Kal. Landt. Rittd. — 6,3. VI,3.

Leveste 1 frei Hof, 3 Kothöfe, 4 Hufen. (Einst Sekret. Johann Dietrichs Erbmannlehen.)

Rechtes Erbmannlehen.

K. des Br. u. des Rev. 1590 17. Okt. H. Cop. XI, 11.

Im Revers: dieselben auch mit 1 Pf. verritterdiensten.

K. des Br. 1602 17. Juli H. Cal. 14. K. Nr. 12b.

Leveste 1 Sattelhof, $2^1/_2$ Hufen u. Koten. Bennissen 1 Meierhof. Volkersen 4 Hufen, 1 Hufe Rotlandes. (Alte Kal. Lehen.)

Leveste das Gericht innen u. außen, soweit die Feldmark reicht, 3 Kothöfe, $2^1/_2$ Hufen, 12 Morgen, das große Loe u. and. Holzmarken, 2 Echtworden. Dehrde der Zehnte. (Einst Wunstorfisch.)

Rechtes Erbmannlehen.
K. des Br. 1590 14. Aug. H. Cop. XI, 11.

Sperțe vor Gehrden 2 Höfe. Ostern vor Pattensen 4, Hiddestorf 2 Hufen. (Einst Wunstorfisch.)

Rechtes Erbmannlehen.
K. des Br. 1590 14. Aug. H. Cop. XI, 11.

13 Fuder Brennholz jährlich aus dem Deister nach Egestorf heraus, auf Anweisung des Oberförsters daselbst abholen zu lassen.

„belehnt".
K. des Br. 1602 17. Juli H. Cal. 14 K. Nr. 12b.

1605 die (sämtlichen?) Kn.

Schutzpferde.

„Abteilung" NB!: wegen der Mindischen Lehen zu Pattensen.

Die Komture:

98. 1. des deutschen Ritter-Ordens, zu Lucklum.

1597 Henning von Britzke (Hauskomtur).
1605 (design.) Hans von Bieren.
1607 von Jagow.
1609 (Verz.) Jochim von Hopfenkorb.

Wolf. Landt. Rittb. — 2, 2. IV, 3.

Haus u. Komturei Lucklum.

1589 Verlangen der Huldigung, von 1597 an Prozeß am Kammergericht wegen Pfändung, 1601 abermals eine Pfändung. 1597 war H. v. Britzke auf dem wolf. Landtag zu Salzdahlum. 1605 11. April wurde H. v. Bieren

gewaltsam zum Huldigungseid u. der Unterschrift eines Reverses gezwungen. 1607 huldigte v. Jagow nicht, jedoch die anwesenden Diener des Hauses. 1613 tat es J. von Hopfenkorb (Hoptorf). W. Kommende L.
1605 wurde der Ritterdienst gestellt, am 30. Aug. (s. Musterrolle) auch 1 Pf. wegen der Komturei zu Göttingen. „Mangelpunkte" (S. 82 Anm. 3): es sei urkundlich gerichtlicher Akten beizubringen, daß die antecessores in L. mit 4 Pf. verwandt seien, auch sich eingestellt haben.

99. 2. des Johanniter Ordens, zu Supplingenburg.

1605 (design.), 1609 (Verz.) Philipp Friedrich von Wiedensehe.

Wolf. Landt. Rittd. — 3,3. III, 3. -

Haus u. Komturei Supplingenburg.

100. 3. des deutschen Ritter-Ordens, zu Webbigen.

1605 (design.), 1609 (Verz.) Gebhard von Honrodt (sein Vorgänger Dietrich Bock).

Wolf. Landt. Rittd. — 3, 1.

Haus u. Komturei Webbigen bei Goslar.

Eing. 1605 19. Aug.: sehr gering, ohne Dienste.

101. ***König.**

1605 (design.), 1609 (Verz.) Werner, D. br.-wolf. Kanzler u. Hofrat (der Begründer des Lehnsbesitzes).

Reinst. Rittd.

Gr. Lochten 1 freier Sattelhof, 4 Hufen, 1 Wiese, etliche andere Morgen Wiesen, Schäferei, Begräbnis u. Stand in der Kirche. (Einst der Meisen, dann der von Langella, zuletzt Hermanns vom Haus.)

Detlingerode u. vor Wiebela 1 Sattelhof, 4 Hufen, 1 Wiese. (Einst Joachim von Borchtorff, dann der vom Haus.)

(Rechtes Erbmannlehen.)

D. des Rev. 1603 14. März H. Coll. 112 a. Nr. 38.

1605 (design.), 1609 (Verz.) in plurali (?)

1601 4. Okt. Bericht des Lehnssekr. Reiche: Statz von Münchhausen hat dem Oberstleutn. Teschen von Persow zu Mulmershorn die Anwartschaft auf Hermann vom Haus' (reinst.) Güter zediert. Statz v. M. hat aber nur in den kal. u. wolf. Lehen die Folge u. gesamte Hand. D. König ist albereit vorlängst eine Anwartschaft gegeben. H. Cal. 1 u. IV. Nr. 6a.

1609 (Verz.) D. W.

Wolf. Landt. Rittd.

Die von Hermann vom Haus herrührenden Lehen Statz von Münchhausens. 1609 (Verz.) Vermerk.

Vgl. O. des Rev. Johanns, D. K.s S. 1622 20. März. H. Cal. 21. C. XII. 2. Nr. 32.

Die hier aufgezählten Lehnstücke bilden nur einen Teil der im Br. 1590 (s. vom Haus) enthaltenen.

Zu Wackersleben im Gericht Ottersleben u. sonst die nach dem Tode vom Haus von Wendens Wittwe anheimgefallenen Lehnstücke. (S. u. von Wenden.)

O. des Rev. 1607 10. Apr. H. Cal. 21. C. XII. 2. Nr. 32.

1611 D. König samt Amtm. Andr. Hartmann zu Vienenburg.

Güter zu Vienenburg u. Lochten. (Von Fritz von der Schulenburgs Wittwe herrührend, von den von Saldern abgetreten.)

O. des Rev. 1611 20. Aug. H. Cal. 21 C. XII. 2. Nr. 32.

102. ***Krause**, Crause.

1605 (design.), 1609 (Verz.) die Kr., zu Pattensen.

Kal. Rittd. — 8,?

Als Burgmänne zu P. wegen ihres von Rev. zu Lehen tragenden sattelfreien Hofes.

Vermerk in design. u. Verz.

— **von Krawinkel.**

1605 (design.) die v. Kr. zu Timmenrode.

(Reinst. Rittd.)

Vermerk in der design.: Dies Geschlecht ist tot.

1609 (Verz.) nicht mehr.

103. **Krebs.**

1600 Christoff (Joachims S.), Tönnies Ernst (Tönnies' S.).
1605 (design.), 1609 (Verz.) Christoff u. s. Vett., zu Veltheim bei Hessen. (Bistum Halberstadt.)
1614 wie 1600.

Reinst. Rittd. — 10, 1. III, 1.

Im Dorf zu Veltheim 15 Höfe (z. T. verafterlehnt), 1 Hufe, 12 Morgen. Steinem 7 Hufen (3 zehntfrei, 2 verafterlehnt), die Hohe am Velstein gelegen, die Roden Morgen, die Erbhausen über St. Hoppenstedt, Hessen je 1 Hof. Bühne 2 Höfe. Alles verliehen Gut.

„Recht u. redlich beliehen". (Samtlehen.)
D. des Rev. 1600 o. D. H. Coll. 112a. Nr. 38.
D. des Rev. 1614 24. Juni H. Coll. 112a. Nr. 40.

104. **Kumpfelawen.**

1605 (design.) Christoff u. Ludolf (Gebr.), zu Wanzleben (Erzbistum Magdeburg).
1609 (Verz.) Christoff u. Dieberich (Gebr.).

Reinst. Rittd. — 10, ?

Lücke!
(Samtlehen.)

105. **de Labisier** (s. o. S. 89 Anm. 6).

1602, 1605 (design.), 1609 (Verz.) Peter, zu Ellrich.

Honst. Landt. Rittd. — 10, 1/4 [10,3] X, 1 (Für sich u. Balz. v. Honstedt.) [X, 5]

Ellrich 1 frei Haus u. Hof, das Herrn Haus gen., samt allen Gebäuden, notdürftiger Feuerung nach Anweisung des Försters, 1 Schafhof hinter der Stadt, Schaftrift, 1 Wiese bei der Steinmühle, 1 Garten vor dem Frauenberge.

Rechtes Erbmannlehen.
K. des Br. u. Rev. 1602 28. Juli H. Cal. 14. L. Nr. 2.

106. **von Landesberg.**

1590 Christoff, Dietrich u. Jobst (Ottrabes S.).
1605 (design.), 1609 (Verz.) Otto Rabe (Christoffs S.), zu Wunstorf u. Wormbsdall (Schaumburg-Holstein).
Kal. Landt. Rittd. — 8,? VIII, 1 (am 20.).

Das Schenkenamt der Abtei Wunstorf.

Wunstorf 1 Hof, 3 Hufen, davon jährlich 15 Schilling Pachtgeld; 1 freier Wohnhof; vor W. 2 Hufen, welche bis an diese Zeit Allodial- oder frei Erbgut waren u. dem Herzog Julius zu Lehngut gemacht sind. Horsten 1 Kothof.

Samterbmannlehen. Anrecht der Tochterlinie.
K. des Br. 1590 2. Okt. H. Cop. XI, 11.

Die Lehnware oder ius praesentandi an der Kapelle zu Mesmerode, das Recht, die Stelle bei Erledigung weiter zu belehnen.

Erbmannlehen.
K. des Br. 1590 2. Okt. H. Cop. XI, 11.

1596 9. März, Schein, den v. L. gegeben: wenn ihrer keiner den Hof in Wunstorf selbst bewohnt, sollen sie mit Roßdienst u. Aufwartung verschont bleiben. H. Cal. 14 L. Nr. 18c.
Eing. 1605 Sept. Berufung auf diesen Schein, die 2 Hufen vor W. nicht in Besitz. In der design. eine NB! ist mit 2 Pf. verwandt.

In Verz. 1609 als Beschloßter von Ottenstein (wolf. Teil) Ottrabe v. L.

107. **von Lathausen,** Lutt-, Latensen.

1590 Juli Werner (Hartwigs S.).
1590 Aug. Ludolf (Werners S.).
1605 (design.), 1609 (Verz.) Werner u. Asmus (Gebr.) zu Hibbestorf u. Volkersen (s. Franz von Reden).
Kal. Landt. Rittd. — 7,2. VII, 1.

Pattensen 1 freier Sattelhof, 7 Hufen auf dem Colbingerfelde.

Kerkrode 2 Meierhöfe, 9 Kotstätten, 4 Hufen, der Zehnte, 3 Stiege Schweine, in das Roiderbroik zu treiben.

Völkersen 4, zu dem Sibbenrode 2 (statt dessen im Aug. 1590: Völkersen die kleine Obermühle, von Tyle Gerke, der sie zu Lehen gehabt, gegen Abtretung der 2 Hufen.)

Rechtes Erbmannlehen.

R. des Br. 1590 9. Juli H. Cop XI, 11. u. O. des Br. Cal. O.-A. 6.
R. des Br. 1590 18. Aug. H. Cop. XI, 11.

Jeinsen 1 Hof, 3 Hufen. Latzen 1 Hof, 4 Hufen (an die von Limburg zu Hannover verafterlehnt.)

Rechtes Erbmannlehen. Da wegen der 4 Hufen Strittigkeit, nicht weiter denn zu seinem Rechte belehnt.
R. des Br. 1590 9. Juli H. Cop. XI, 11.

108. **von Lauingen.**

1590 Hans, Jochim, Hoyer u. Dietrich (Ludolfs S.).
1605 (design.), 1609 (Verz.) Hans u. alle, zu Lauingen.

Wolf. Landt. Rittd. — 2,1. II,1.

Lauingen 1 Sattelhof, 15 Höfe, 15 Hufen, der ganze Zehnte, der Lehnwald in dem Elm, der Rießberg, 1 Bruch.

Bornem 2 Höfe, 1 Hufe. Lutter 1 Hof, 1 Wiese zwischen dem Schoppauer u. dem Rodenkampe. Schabenstidt 1 Hof, 3 Hufen.

Rechtes Erbmann-, Samtlehen.
R. des Br. 1590 22. Sept. W. Cop. III, 12.

109. **Legate.**

1605 (design.) die L., Hartwigs Erben, zu Staßfurt (Fürstentum Anhalt).

Reinst. Rittd. — 10,?

Im Bodensteinischen Felde 5 Hufen.

Verz. der Stücke, welche die Grafen v. R. von den Fürsten zu Anhalt zu Lehen getragen u. nunmehr anheimgefallen. H. Cal. 21. C. XVI. 5. Nr. 4.

110. **von Lente.**

1590, 1605 (design.), 1609 (Verz.) Dietrich u. Curt (Jobsts S.), zu Lente u. Sarstedt.

Kal. Landt. Rittb. — 6,7. VII,8.

Das Kämmereiamt der Abtei Wunstorf.

Wunstorf 1 freier Hof, 1 freier Burghof, 12 Morgen.

Luthe 1 Hof, 2 Hufen.

800 Goldfl Pfandschilling bleiben eingetan.

Erbmannlehen.

(Zu Wunstorf?) Die Cappeln u. 12 Pfund Hannoversch auf der Neuen Mühle, 1 Kamp Landes.

Pfandwert 698 rhein. Goldfl, 100 zugeschossen, bleiben eingetan.

Rechtes Erbmannlehen.

Lente $^{1}/_{2}$ Hof (einst von der Abtei Wunstorf verpfändet). Seelse 1 Hof, 4 Hufen.

Der Wert des Pfandschillings bleibt eingetan.

Rechtes ritterliches Lehen.

Lente 2 freie Sattelhöfe, 9 Kothöfe, 18 Hufen, der Heimberg, die Lenter Wilte. (Einst Wunstorfisch Lehen.)

Das Gericht Lente, die Taferne.

Hannover 1 Haus in der Burgstraße, 1 Wiese vor St. Jlienthor, 1 Stätte auf der Neustadt vor H.

Herneberg 1 Hof, 3 Koten, 2 Hufen. Latweren 1 Kothof, 1 Hufe.

Zimmerdorf 3 Hufen, der Zehnte. Gr. Gestorf 6, Giften, Lenge, Quickborn, Schottling bei Sachsenhagen je 2, Ostern 1 Hufe. Die Herbaldesser Robe.

Rechtes Erbmannlehen.

R. der 4 Br. 1590 5. Okt. H. Cop. XI, 11.

Sarstedt 1 freier Sattelhof, 3 Höfe auf dem Oldendorf, 3 Hufen auf dem O. Felde, Fischerei auf der Innerste, 1 Garten im Lütkenholze vor S.
Gr. u. Kl. Giesen 13 Höfe, 12 Hufen. Arbergen 4 Kothöfe. Malerten 3 Kothöfe, 4 Hufen. Kirchrode 2 Höfe, 1 Kothof, 40 Morgen, 2 Hölzer. Lunde 1 Hof, 3 Hufen. Gledingen 1 Hof, 1 Hufe.
Bledelem das Kirchlehen, 6 Hufen. Weserten 4 Hufen, 2 Wörte.
Vor Poppenburg die Fischerei. Bernten 1 Schäferei, alle Zub. Ummeln der Korn- u. Fleischzehnte.
Auf den tötlichen Abgang des jetzigen Afterbelehnten: Emmerke 1 Meierhof, 3 Kothöfe, 4 Hufen.
Und fürder alle anderen Güter der Berner vom Stift Hildesheim.

Rechtes Erbmannlehen auf den Fall eines Vergleiches der L. mit dem Domherrn zu Salzburg, Augsburg u. Eichstedt Ehrn Jochim Berner.
K. des Br. 1589 16. Juli H. Cal. 14. L. Nr. 7b.

Von diesem Lehen Roßdienst mit 4 Pf. durch Curt, für die anderen soll ihn Dietrich tun. Auf den Fall des Abgangs einer Linie soll stets dies Lehen selbst, die anderen durch einen von Adel verroßdienstet werden.

1611 2. Aug. baten die L. um Kassierung der Immission über ihre B. Güter. Georg v. d. Schulenburgs Wittwe, die damit beleibzüchtet ist, wohnt in der rebellischen Stadt Braunschweig. Die L. haben bei dem vollen Lehndienst nie Erstattung. H. Cal. 14. L. Nr. 11 d.

Kl. Giesen im Gericht Steuerwaldt 1 Mühle, alle Ein- u. Zub. (bisher der von Wettberg).
Erbmannlehen.
Konzept des neuen Br. u. O. des Rev. 1597 5. Apr. H. Cal. 14 L. Nr. 6 b.

S. u. vom Rohde.

1605 (design.), 1609 (Verz.) Die v. L.
Grub. Rittb. — 10?
Zu Eberstein 1 Burglehen, 1 Baumgarten.

Hardegsen 9 Höfe, der Hardegser Berg. Wirse 1 Hof, 4 Kotstätten, 4 Hufen. Höpe 1 Hof, 3 Kotstätten, 3 Hufen. Artelsen 2 Kothöfe, 4 1/2 Hufen, 1 Garten.

Rechtes Erbmannlehen.

Verz. 1599 H. Han. 4. I. 5 Nr. 10.

Eing. 1605 5. Sept.: meist nicht mehr in Besitz, mehrere Stücke an der fürstlichen Hausforst, nur noch ein Afterlehen von 4 Hufen, ans Haus Erxen dienstpflichtig.

1605 (design.), 1609 (Verz.) Curt.

Kal. Rittb. — 8,2.

Gericht Rehburg.

(Pfandlehen.)

111. **Lewe.**

1605 (design.) Heinrich u. Eberhard (Heinrichs S.), zu Mandelsloh.

1609 (Verz.) Heinrich.

Kal. Landt. Rittb. — 8,1. VIII,2 (am 20. u. 21.) [VIII,1].

design.: zwar kal. Landsassen, aber ohne Lehen, nichtsdestoweniger zu Ritterdiensten dem alten Herkommen nach verwandt, wie auch auf Landtage verschrieben. S. o. S. 84 Anm. 7.

Verz.: unter Kal. in singulari.

112. ***von der Lippe.**

1605 8. März Christoff, Georg u. Heinrich.

1605 (design.), 1609 (Verz.) Christoff, halberstädt. Lehn- u. Kammersekretär, zu Derßheim.

Reinst. Landt. Rittb. — 10,1. III,1.

Derßheim der Zehnte auf der ganzen Feldmark, 1 freier Hof, der zuvor 3 gewesen; 1 Garten, Gericht und Recht über Hals u. Hand, soweit sich die 3 Höfe erstreckt, jedoch Hinrichtung da, wo fürstl. Gericht

ist, noch 1 Bauernhof, 10 Hufen, 2 Hufen (von den Buchawen zu Blankenburg herrührend), 3 Wiesenpleke (1 vor Osterwiek). Alle Ein- u. Zubeh., Frei- u. Gerecht. (Einst der von Schaffstedt.)

Rechtes Erbsamtmannlehen.
O. des Rev. 1605 8. März H. Coll. 112a. Nr. 38.

Bericht der reinst. Befehlshaber 1605 25. Juli W. Landsch. XXI, 6.

Aus einem Rechtsgutachten der jurist. Fakultät zu Helmstedt 1601: die gesamte Hand des Christoff von Morla zu Lettin an dem Lehen Julius Christoff von Schaffstedts († 1600 28. Nov.) war von Graf Martin, dann von Heinrich Julius als Oberlehnsherrn Graf Ernsts bestätigt, nach Ernsts Tode aber nicht. Morla wurde nicht in den Besitz eingelassen. 1601 31. März Befürwortungsbrief der Herzogin Hedwig an Elisabeth, Heinrich Julius' Gemahlin. Noch 1614 1. Apr. neues Ansuchen, auf diesem Notiz in dorso: da F. G. einen andern eingewiesen, wird es bei solchem Zustand wohl bleiben müssen. H. Cal. 14 Reinst. Nr. 8.

Anwartschaft für:

Christoff samt seinen Brüdern Georg Burgkart u. Heinrich (der Vater Oberamtm. zu Schöningen Georg v. d. L.? Krusch 1894 S. 125. 134) auf die Güter Claus Dietrich von Seggerbens u. Jul. Christ. von Schaffstedts. K. des Befehls Heinrich Julius' 1600 7. Juli W. Blank. L.-A. von Sch.

1605 (design.) Georg Burgkard, br. Kammersekretär.

1609 (Verz.) G. B.s Sohn u. Heinrich Steinbringk.

Wolf. Rittd. — 4, 2. IV, 1 (Lippoldt von Steinberg resp. Lippe von Steinbringk).

Die Werlischen Güter zu Schöningen.

S. u. Werle.
[O. des Br. über eine foudum camerae 1590 12. Sept. H. Cal. O.-A. 18. Bürgerlehen H. Cal. 21. C. XII. 2. Nr. 34.]

Anwartschaft:

Zusamt D. Götz (s. o.) in das wolf. Samtlehen Heinrich u. Clawes von Bortfeldts.
S. u. Rauscheplate.

113. **Löhneisen**, Leheneisen.

1592 Georg Engelhard, br. Stallmeister, samt Bruder Hans Wolff, u. Vettern Borchardt u. dessen Brüdern. 1605 (design.). 1609 (Verz.) G. E., zu Remlingen.

Wolf. Landt. Rittd. — 4, 1. (s. I., Hofcornet).

Remlingen 1 dienstfreier Hof, 6 Hufen, die Garten u. wüsten Höfe daselbst. (Einst der v. d. Asseburg, für 1000 gute Rfl abgekauft.) 1 Hof, 1 Hufe, 1 Garten. (Einst des Kämmerers Albert Eberding.) Leibzucht für Frau u. Tochter. Die 1000 fl u. Baukosten sind einbeschrieben.

Rechtes Erbmannlehen.
K. des Br. 1592 24. Juli W. Cop. III, 12.

114. **vom Loß**, von Lose, Losen.

1605 (design.) Claus Freitag samt Gerdt vom L.

(1580, 1590), 1609 (Verz.) Caspar von Holten (Holtensen) u. Gerdten von Lose sel. S.

Kal.-Gött. Rittd.

„Mangelpunkte" 1602 (S. 82 Anm. 3): G. L., so außerhalb Landes. „Abteilung" 1605: Cl. Fr. wegen der Losischen Güter.

Sutheim vor Northeim 5 u. 7 (einst plessische) Hufen.

Rechtes gesamtes Erbmannlehen.
O. des Rev. 1580 5. Dez. H. Cal. 14 H. Nr. 52.
Wegen der pless. Hufen Prozeß in Speyer mit dem Landgraf von Hessen.
K. des Br. 1590 3. Dez. H. Cop. XI, 11 (über die 5 Hufen).
K. des Br. 1618 24. Mai für Caspars u. Gerdts Söhne, Vettern gen., über alle 12 Hufen. H. Cal. 14 H. Nr. 52.

115. **von Luthorsten**, -horst.

1605 (design.), 1609 (Verz.) Curdt Arndt u. s. Gebr., zu Osterode.

1614 Curdt Arndt, Jürgen u. Clawes Lippold (Hans S.), samt Hans (Rudolf Heinrichs S.) (nur im 2. Briefe).
Grub. Landt. Rittd. — 10, 1. X, 2 (am 20. 21.: 1).
Alle Güter Ludolf Hardegens zu Rückmershausen u. Ellihausen, ferner alle Heinrichs v. d. Lippe zu Wulffen. Dorste 1 Meierhof. Bilßhausen der Zehnte. Ellihausen der Zehnte über alle Länderei, die er daselbst hat u. noch in seinen Gehölzen roden möchte.

Wulffen 1 fuldische Hufe u. $^{2}/_{4}$ Landes.
(Rechtes Erbmann-, Samtlehen.)
Verz. 1599 H. Han. 4. I. 5. Nr. 10.
K. der 2 Br. 1614 24. Juni H. Cal. 14 L. Nr. 31.

116. **von der Malsburg.**

1590 Hermann u. Eckbrecht (Hermanns S.), Hermann Gottschalk, Christoff u. Otto Wilhelm (Ottos S.).
1605 (design.) Eckbrecht u. s. Gebr. u. Vett.
1609 (Verz.) Herm. Gottsch. u. s. Gebr. u. Vett., zu Lohra u. Homborn (Landgrafschaft Hessen-Cassel).
Kal.-Gött. Rittd. — 8, 1. VIII, 1 (nur am 20.).
Der Eichenberg u. Zub., eine wüste Dorfstätte jenseits Walshausen bei der Fulda, alle Zub., Obrigk., Gerechtigk. in Holz, Feld usw.
Rechtes erbliches Mannlehen, (Samtlehen).
K. des Br. 1590 9. Juni H. Cop. XI, 11.

117. **von Mandelsloh**, Mandelschlo.

1590 Statz, Eilert u. Victor (Diedrichs S.).
1605 (design.) Statz (Diedrichs S.), Victor (Victors S.), zu Wunstorf u. Duendorf.
1609 (Verz.) Victor (Victors S.). (S. Götz u. Jagemann).
Kal. Landt. Rittd. — 8, ?

Gummer 2 Meierhöfe, 7 Kothöfe, 9 Hufen, Fischerei.
Empelde 1 Hof, 4 Hufen. Munsel 1 Hof, 3 Hufen.
Auf der Neustadt vor H. 1 Hofstätten. Horinghausen 3 Hufen.
Oldershausen 1 Hof, 2 Hufen.
Honhorst in der Grafsch. Schaumburg 2 Meierhöfe, 7 Kothöfe.

Wüstung Duendorf, das halbe Wasser der Caspaw, 1 Wiese in der Ricklinger Marsch, die Harsch gen., samt Fischerei.

Rechte Erbmannlehen.
K. des 1. u. 2. Br. 1590 17. Febr. H. Cop. XI, 11.

1605 (design.) Victor.
Kal. Rittd. — 6,? VI, 4 (am 20., 21.: 3). — Kal.-Gött. Rittd. — 9, 2 (Die v. M.).

Gericht Gronau.
(Pfandlehen.)

Das Kloster St. Blasii zu Northeim.
(Pfandlehen.)

1590 Asche (Werners S.), Werner (Georgs S.).
Kal. Landt. Rittd. — 8, 1 (Georg). VIII, 1 (Georg). 8, 1 (Curd). VIII, 1 (Curd). 8.? (Franz). VIII, 1 (Franz). 8, 1 (Andreas, Jürgens S.). VIII, 1 (Andreas, Jürgens S.).

Mandelsloh der Northof, das zugeh. Holz, die Kolbenmühle, alle Zub.

Rechtes vollständiges Erbmann-, Samtlehen.
K. des 3. Br. 1590 7. Apr. H. Cop. XI, 11.

1590 Asche (Werners S.), seine Schwester Ilse u. ihre Nachkommen.
10 Morgen auf der Stockem u. Drewer Heide, 20 zwischen u. bei St. u. Dr., $6^1/_2$ in dem Bew über der Leine in der Schwermester Marsch; jährlich $1^1/_2$ th Erbpachtzins an Haus u. Amt Neustadt.

Erbpachtlehen.
K. des 6. Br. 1590 20. Juli H. Cop. XI, 11.

1605 (design.) Georg u. alle, zu Mandelsloh u. in den 5 Gohen (Amt Neustadt).
1609 (Verz.) N. N. alle.
Lücke?
1590 Asche (Asches (?) S.), Dietrich (Burcharts S.).
1607 Dietrich (B.s S.).
Neustadt 1 Burglehen.
Hagen 6 Kotstätten. Luthe 1 Hof, 2 Kotstätten, etliche Wiesenblecke in der Lutter- u. Blumenmarsch. Devesse 1 Hof, 4 Hufen. Wülfelde 1/2 Hof, 2 Hufen. Beßbeck der Marschhof. Engelbostel 1 Kothof (der Grevenhof).
Stemmen die Taverne. Seelse 1 Hufe. Lohne 2 Wiesen.
Alle Güter des Dietrich Oldehorst zu Hannover vom kal. Teil, der deß eine „Upsendung" getan hat.
(Rechtes) Erbmannlehen, (Samtlehen.)
R. des 7. Br. 1590 2. Okt. H. Cop. XI, 11. O. des Rev. 1591 (?) 2. Okt. H. Cal. O.-A. 6.
O. des Rev. 1607 18. März H. Cal. O.-A. 6.

1602, 1605 (design.), 1609 (Verz.) Asmus (Werners S.), Dietrich (Burgkarts S.), zu Weihe.
Hoy. Landt. Rittd. — 8,1. VIII, 1.
Burglehn u. Güter zu Weihe.
Güter zu Stoppelin u. Vorstel.
Bericht Amtm. Blumes 1602 9. Juni.

1590, 1605 (design.), 1609 (Verz.) Carl u. Hermann Clamor (Carls S.), zu Evensen.
Kal. Landt. Rittd. — 8, 2. VIII, 2 (Carl).
Munsel 2 Höfe, 7 Kotstätten, 4 Hufen, die Westermühle. Barrsen 2 Höfe, 3 Kotstätten, 7 Hufen.
Wicheringhausen 1 Kotstätte, 2 Hufen.
(Rechtes) Erbmannlehen, (Samtlehen).
R. des 4. Br. 1590 10. Juli H. Cop. XI, 11.

1590 Erich (Michels S.), Curd u. Bodo Wilken (Curdts S.).
1593 Curd u. Bodo W. (Curdts S.), Michel Ernst, Curd, Tönnies u. Ernst Christoff (Erichs S.).
1605 (design.) Erichs Erben, zu Seelde.
1609 (Verz.) Michael Erich u. alle, zu Seelde u. Moringen.

Kal. Landt. Rittd. und Kal.-Gött. Landt. Rittd. — 8 ? — 9,2. IX,1 (M.s Erben), nur am 20. IX,1 (Curd).

Zum Lauenstein 2 Burglehen.

Seelde 2 Meierhöfe, 9 Kothöfe. Hemmendorf 1 Meierhof, 4 Hufen. Glebeckh 1 Hof. Luthe 1 Hof, 2 Kotstätten, 2 Wiesenblecke in der Blumenmarsch, 1 Wiese in der Luther Marsch.

Moringen 2 Häuser u. Höfe, 1 Hufe u. Garten. Reinsen 7 Hufen.

Rechtes Erbmann-, Samtlehen.
R. des 5. Br. 1590 21. Aug. H. Cop. XI, 11.
R. des 5. Br. 1593 9. Apr. H. Cal. 14 M. Nr. 1a.

1605 (design.) Georgs Erben, in den Trögen (bei Moringen).
1609 (Verz.) Michael Erich u. alle, zu Moringen u. in den Trögen.

design.: dies sind auch die M. im Gericht Lauenstein u. Seelde.
Lücke?

1605 (design.), 1609 (Verz.) Hermann.

Kal. Landt. Rittd.

Lücke!

1605 (design.), 1609 (Verz.) Henning.

Kal. Landt. Rittd. — 8,2. VIII,1.

Wegen seines Erbgutes zu Heitlingen.

Vermerk in design. u. Verz.
In der design. ein Verzeichnis „der von M. Namen, so von Rever. kal. Lehen haben". Hier die 7 Briefe aus H. Cop. XI, 11 genannt.

118. **von Marenholz**, Mahrenholtz.

1590 Valentin †1593 u. Levin †1596 6. März (Curdts S.), Curdt †1597 30. Aug., Asche u. Ehrn Christoff † ca. 1594, (Curdts S., Curdts E.), Curdt u. Asche Clawes (Asches S.), Ludolf u. Heinrich Julius (Melchiors S.), Heinrich † ca. 1597 u. Segeband (Moritz d. Ält. S.), Augustus (Moritz d. Jüng. S.), Moritz (Hans' S.).

1594 Levin der Senior.

1597 Curdt der Senior († vor Unterzeichnung des Reverses).

1600 Asche der Senior.

1605 (design.) Asche u. alle, zu Diekhorst.

1609 (Verz.) Ludolf u. alle.

Wolf. Rittd. — 2, 1. II, 1.

Kirchlehen u. ganzes Dorf Wirteshausen, buten u. binnen der Zehnte, Teich, Mühle, außer dem Hof, der zu der Neubrück gehört.

Das Dorf zu Elzste, die Hölzer Flöte, Bornen, Mohlenhope, außer den Gütern, die Nolger von Elze daselbst hat.

Didenhausen der Zehnte, die Bauer- u. Kothöfe, die ihnen daselbst gehören, $^1/_8$ am Bauholz.

Rehtem der Zehnte, der Ziegelhof, die Schäferei, zugeh. Koten.

Elze 1 Hof. Dibbesse 3 Hufen.

Adenbüttel, Siegershausen der Zehnte. Kornzins von je 1 Hof zu Sotegessen u. Hillersen. — (Hildesheimische Lehen.)

(Rechtes Erbmann-, Samtlehen.)

K. des Br. 1590 27. März W. Cop. III, 12. O. des Rev. W. Altf. L.-A.

K. des Br. u. O. der Rev. 1594 14. Juni, 1597 24. Apr., 1600 1. Juli W. Altf. L.-A.

1590, 1605 (design.), 1609 (Verz.) Julius † 1621 (Levins S.), (s. Götz u. Jagemann).

Wolf. Landt. Rittd. — 2, 2. II, 2.

Dorf Steinmark (Steimke) bei Helingen, der ganze Zehnte, das Kirchlehn, die Windmühle.

Dorf Kl. Süßbeck ohne Zehnten. Dorf Meigenkotten ohne Zehnten, die Mühle.

Königslutter 1 Sattelhof, die Schäferei, die Ziegenmühle, 1 Garten; die Burgwale (-wälle?) zu Schaberstedt, 13 1/2 Hufe vor K. u. Sch., 9 Höfe in demselben Dorfe, 8 Wörde auf dem Sch. Holze, 3 Wiesen daselbst.

Bardorf der große Hof, 3 Bauhöfe, 2 Höfe, 6 Hufen, 3 Wiesenblecke, 1 Vierkantbleck.

Zu Bardorf ferner die niedere Mühle, sodann das Dorf Königsdorf, so wüste ist, Dorf Gelmesdorf, ebenfalls wüste, samt 6 Bauhöfen u. 10 Blecken, besetzt u. wüste. (Die Belehnung mit diesen erzipierten Stücken erfolgt auf den Fall, daß der Herzog u. s. Nachkommen sie nicht zu ihrem selbsteigenen Behuf des Hauses Bardorf bleiblich gebrauchen werden.)

Kl. Heiling 5 Bauhöfe, 8 Kothöfe. Wenendorf 3 Höfe, 1 Kothof, der Scheffel- u. and. Zehnte. Ostendorf 2 Höfe, 1 Hufe, Wiesen. Frelstedt 1 Hof, 1/2 Hufe, 1 Garten. Bornem 1 Hufe, 2 Kothöfe, 2 Wiesen. Schickelnsen 1 Hof, 2 Hufen, 2 Wiesen. Sickte 1 Hof, 1 Hufe. Bernsdorf, Wester bei Wenden je 1 Hof. Kl. Twülpstedt die Rodemühle.

Sunstede, Vorssem je 1 Hufe. Stiddingen 1/2 Hufe, 2 Wiesen. Rottorf 1/2 Hufe, 1 Wiese. Beigenrodt 2 Wiesen. Supplingen 1 Holzbleck.

Rümmer der Zehnte über 3 Hufen.

Rechtes Erbmannlehen.

K. des Br. 1590 31. Aug. W. Cop. III, 12. O. des Rev. der Vormünder W. Altf. L.-A.

1605 (design.) Asche.

1609 (Verz.) Asches Söhne.

Wolf. Rittd. — 3, 2.

Haus u. Schloß Neubrück, Gericht u. Recht über Hals u. Hand, oberst u. niederst, in Feld u. Dörfern;

Vorwerk u. Dörfer zu Thun u. Wenden, Dorfstätten, Mühlen, Mühlstätten, Acker u. Lande, bebaut u. unbebaut, Zinsen, Renten, Zölle, Frondienste, Pflichte u. Unpflichte, Gras, Wiesen, Anger, Weiden, Trifte, Schäfereien, Wasser, Teiche, Wassergänge, Fischerei, Jagd, Wildbahnen in Holz u. Feld, Bot u. Verbot, alle and. Zub. an Holzungen, Nutzungen, Frei- u. Gerechtigk. Ausgeschlossen die hohe, landesfürstl. Obrigk., geistl. u. weltl. Lehen, Landschatzung, Bierzinse, Steuer, Kopenschilling, and. gemeine Landbede u. Folge, auch Musterung u. was dem anhängig.

(Pfandlehen.)

Aus der Schloßverschreibung 1576 Ostermontag. W. Amtssachen, Neubrück.

Über den Roßdienst s. o. S. 91 Anm. 8.

119. **von Medefeldt.**

1605 (design.) Johann, † vor Sept. 1605, u. s. Vettern, zu Langreder.

1609 (Verz.) Jobst u. alle.

Kal. Landt. Rittb. Schutzpferde — 8, ? [VI, 1] (abest).

design. s. o. Lewe. Verz. s. o. v. Bothmer.

Eing. von Johanns Wittwe für den Sohn Bodo 1605 5. Sept.

120. **Meisenbuch**, Meusebach, die Meusebeuche, Meisenbeuche, Meisenbuge.

1590 Leo (Johanns S.), Wilhelm (Wilhelms S.), Wilhelm (Jobsts S.), Hans (Curdts S.).

1605 (design.), 1609 (Verz.) Johann u. s. Vett., zu Zischen bei Fritzlar. (Fürstentum Waldeck.)

Kal.-Gött. Rittb. — 9, 1. IX, 1.

Verlehausen 1 Sattelhof, Stätte auf dem Kirchhof, $5^1/_2$ Hufen, alle Zub., Dienstpflicht, Bede u. aller Schatzungen frei für ihre dortigen Meier.

Die Wüstung über der Uslach. Lubenhausen 3 Hufen. Fischerei in der Neist, das Wehr zu dem Wommersteine, der Bach dabei auf der Fulde.

Rechtes Erbmann-, Samtlehen.

K. des Dr. 1590 25. Nov. H. Cop. XI, 11.

121. **von Mengersen.**

1605 (design.) Curdt, zu Meimerhausen.
1609 (Verz.) Franz Hermann u. s. Gebr.
1613 Curdt.

Wolf. Landt. Rittd. — 5,3. V,4.

Rauscheplatische Güter zu M. (s. Rauscheplate).

1613 13 Febr. als rechtes Erbmannlehen (O. des Rev. H. Cal. O.-A. 6):

Adlig Sitz u. Gut, auch Dorf Meimerhausen, Untergericht in dem Dorf u. außerhalb desselben 120 Schuh, samt Mühlen, Teichen, Teichstätten, Äckern, Ländereien, Kämpen, Wiesen, Masten, Grastriften, Schäfereien, Wässern, Fischereien, Gehölzen, gesucht, gebaut oder ungesucht u. ungebaut, Zinsen, Renten, Zehnten, Diensten, Pflichten, auch allen and. Ein- u. Zubeh., Nutzungen, herbrachten Frei- u. Gerechtigk., wo u. wie die genannt u. gelegen sein möchten, wie einst im Besitz der Rauscheplaten.

Wegen Lippoldt von Stockheim (s. u.) Musterrolle 1606 29. März.

1605 (design.) Curdt, Beschloßter zu Wittenburg.
1609 (Verz.) Franz Hermann.

Kal. Rittd. — 6,? VI.1 (Jost).

Kloster (Haus) Wittenburg.

(Pfandlehen.)

1605 (design.), 1609 (Verz.) Jobst u. s. Gebr. (Hermanns S.), zu Helpensen (Schaumburg-Holstein).

Kal. Landt. Rittd. Schutzpferde. — 8,? VIII,1 (am 20. u. 21.).

design.: s. o. Lewe. Verz.: s. o. v. Bothmer.
Zu Helpensen Amt Lachen, urspr. Fischbeckſches Klostergut, dann Lehen der M. von Schaumburg-Holstein.
Vgl. H. Han. 4. I. Nr. 132 vol. II.

1605, 1609 (Verz.) Jobst.

(Kal. Rittb.)

Schweringen im Amt Lauenau 1 Meierhof, 6 Hufen (bisher D. Wietersheim.)

Rechtes Erbmannlehen.

(O. des Br. 1637 17. Juni für Jobsts S. Hans Hermanns H. Cal. O.-A. 6.)

Jobst kaufte die Stücke 1605, im Verz. 1609 unter Kal., zu Rittb. in plurali (?)

122. **von Minningerode.**

1596 Elter Hans, Hans d. Mittl., Johan Hans Heidenreich u. Hans Caspar (Jobsts S.).

Grub. Landt. Rittb. — 10, 2. X, 2.

Salzderhelden 1 freier Sattelhof.

Rechtes Mannleibserblehen (Samtlehen).

R. des Rev. 1596 14. Apr. H. Cal. 14 M. Nr. 84.

1596 Franz u. Jobsts S.

1605 (design.) Hans d. Ält. u. s. Gebr. (Jobsts S.), u. Hans (Franz' S.), zu Salzderhelden u. Wollershausen.

1609 (Verz.) Hans Heidenreich u. alle.

Dorf Woltershausen, das Kirchlehn, Gericht, Recht, Zehnte usw. Dorf Olnibckerohde, Zehnten, Renten, Zinsen, alle Aufkommen. Vahrenbruch das halbe Dorf, Vogtei, Kirchlehn, alle Zub. Dorf Lemmershausen, Vogtei, Richt u. Recht, Kirchlehn, Zehnten, Lehngüter, Zinsen u. Renten, mit all. Nutz., In- u. Zub. Dorf Barthusen, Richt u. Recht, alle Gerecht., Freih. (Dorf ?) Ber(Boi-)kensen, dazu gehör. Holzberg, Fischerei.

Salzderhelden 1 frei Burglehen u. Sattelhof, das Kirchlehen, das Lütkefeld, der Salzkoten mit den Kothöfen u. Zinsen.

Scharzfeld 2 gefreiete Sattelhöfe. Freiheit für 1 Sattelhof hinter dem Rotenberge am Münzenthal,

328 Morgen am Münzenthal. Berkefeld 1 Sattelhof, 3 freie Hufe, 1 Hufe, $^{10}/_{4}$ Landes. Seesen 3 Sattelhöfe. Dassensen 4 Hufen, Sattelhöfe u. Zub.
Robershausen 1 freier Meierhof, 4 freie Höfe, 6 Hufen, das Milchsthal, 1 Stück Grases, Zinsen von dem Wernershagen, Olmelsthal, Hegeholz u. zugeh. Land u. Wiesenwachs, Geldzins an 1 Hufe. Lamspringe Haus u. Hof. Nauensen Haus u. Hof, 1 Hufe. Wierissen 3 Hufen, Hof u. Zub. Wulfen 2 Kothöfe, davon Zinse. Herzberg 1 Haus u. Stätte, das Dingebe mit Zehnten, Land u. Garten. In dem Rosenhagen 1 freier Hof. Debenhausen 1 Hof.
Beim Rat zu Osterode 3 Mark Geldes, 1 Lot jährl. Gülte, 2 Hufen vor O.
Duende $11^{1}/_{2}$ Hufen, der Zehnte. Netlingerode $3^{1}/_{2}$ Hufen, $^{1}/_{2}$ Zehnte. Rünigeshausen 2 Hufen, der Zehnte. Über Bösingen, zu Landwehrshausen, über das Rosenthal, in dem Lemübke, zu Dabenhausen der Zehnte. Holthusen 1 Mark Geldes. Von dem Oldenbörger Berge 6 Metzen Manes (Dezem?)
Egelingerode 18 Pfennig an der Mühle.
Bonkensen 1 freie Schäferei.
Buerode 7, Netlingerode 4 Hufen. Pitzhagen 3 Hufen, das Kohlholz, der Blaßbusch. Gorne $2^{1}/_{2}$, Brennelsen, an dem Klingenberge, vor Einbeck je 2 Hufen. Rotenkirchen 1 Hufe, 31 Morgen. Gerbershausen $^{3}/_{4}$ Landes. Wetza $^{1}/_{4}$ Hufe. Bei Geboldeshausen das Kuchesthal. Zu dem Lerbocke 1 Breide Landes.

Lemmershausen 3 Hufen.

Bennigstein 1 frei Burglehen.
Scharzfeld 2 Sattelhöfe, 2 Hufen. Barbissen 1 frei Gut, Haus u. Hof, 2 Hufen, 1 frei Hof u. Wiese zum Foulenborn daselbst. — (Bisher Honsteinische, an Grubenhagen heimgefallene Lehen.)

Garlepsen 1 Sattelhof, $^{1}/_{2}$ Hufe, $^{6}/_{4}$ Landes. Edemissen $^{1}/_{2}$ Sattelhof, 3 Hufen.
Holthusen 2 Kothöfe, $^{1}/_{2}$ Hufe, $^{1}/_{2}$ Viertel, Wiesen. Koserssen 1 Kothof u. Vorwerk. Verbessen 1 Kothof,

1 Hufe, 4 Morgen. Werdehausen 1 Kothof, $^3/_4$ Landes. Dittersen 1 Hufe, 2 Wiesen. Kufenthal $1^1/_2$, Amelsen $^1/_2$ Hufe. — (Grub. Lehen vom Herzog als Propst des Stiftes St. Alexandri zu Einbeck.)

Alles rechte samte Mannleibserblehen.
K. der 4 grub. Samtlehn-Rev. 1596 14. Apr. H. Cal. 14. M. Nr. 34 c.

(Honst.)

Lücke?
design. u. Verz.: die v. M. sollen auch in der Grafsch. Honstein Pfandgüter haben.
S. u. Mitzschepfahl.

123. **Mitzschepfahl, Mützsche-, Metzsche-, -fahl.**

1590, 1605 (design.) Melchior u. Hans (Brüder), Heinrich Wilken.
1609 (Verz.) Hans u. alle.

Kal. Rittb. -

Auf der Northeimer Mark 1 Hufe, 6 Morgen. Lengde 7, Elliessen $2^3/_4$ Hufen.
Rostorf 1 Mark Geldes.

(Art?), Samtlehen.
K. des Br. 1590 10. Apr. H. Cop. XI, 11.

Lücke? Kal. Rittb., nicht Kal.-Gött.!

1605 (design.), 1609 (Verz.) die M.

Grub. Rittb. — 10,?

Edemissen im Gericht Grubenhagen 1 Kothof, $^1/_2$ Hufe.
Schwiedershausen 4, vor Einbeck 2, Landolfshausen 1 Hufe. Halbeg im Gericht Klettenberg 1 Wiese.

(Rechtes, Samtlehen.)
Verz. 1599 H. Han. 4 I. 5. Nr. 10.

1605 (design.) Melchior, Hans u. alle, zum Klettenberge, Stockey u. groß Wechsungen.
1606 Hans zu Stockey, Heinrich Wilken (Heinrichs S.) zum Klettenberge, Caspar Wilhelm u. Jobst Heinrich (Heinrichs S.) zu Groß Wechsungen, Hans Heinrich u. Thobias (Melchiors † vor 12. Mai 1606 S.).
1609 (Verz.) Hans u. alle.

Honst. Landt. Rittd. — 10,2. X,2.

Zum Clettenberge 2 Burglehen, Garten, Jagd, Fischerei, 1 Baumgarten vor dem Thanne in der Söthen, 4 fuldische Hufen, freie Schaftrift, 8 Männer vor dem Thanne, 2 wüste Höfe, alle frei, Zinse u. Dienste. Dorf Stöckey, Gericht über Hals u. Hand, in Holz u. Feld, in u. außer dem Dorf, 8 Teiche, 1 kleiner Sumpf, Holz, 1 Sumpf zum Nesselthal mit Holz.

Epschenrode 6, Groß Bodungen $1/2$ Hufe. Schiedungen 2 Wiesen. In der Uchte 1 Acker.

Groß Wechsungen 2 freie Rittergüter, Vorwerk, $12^1/_2$ Hufen, 1 Hof, gehört in das Gut mit der Kemnaden, 1 Hof u. Kothaus, 1 Haus u. Hof.

Die Wicherstatt zu Immenroda, 2 Hufen, etzlich Land, Land gegen Fernroda. Pustleben 1 Haus u. Hof, 1 Haus, $4^1/_2$ Hufen, z. T. zinspflichtig nach Münchelohra.

Hesserode 1 Haus u. Hof, 1 Mühle, $2^1/_2$ Hufen, 3 Wiesen. Branderode 2 freie Männer, 1 wüster Hof, 2 Hufen, 3 Wiesen, 1 wüster Teich. Limlingerode 2 Haus u. Hof, 2 Hufen. Liebenrode 2 Haus u. Hof, $1/2$ Hufe. Kl. Wechsungen 1 frei Vorwerk. Kerstim 1 Haus. Unter Stockey die Eyenroder Mühle. Ellrich 1 Mühle.

Im Mitteldorf zu Rollersleben 8, Schiedungen 12 Stück Landes. Mackenrode 14, Salza 5 Morgen. Herreden 20, Witzenrode, Kemstedt je 1, unter Steina $1/2$ Hufe. Sachswerfen 1 Wiese.

Item alle Güter einst Georg Behms zu Liebenroda in Dorf, Flur u. Feld: etliche Länderei, 4 Hufen, 1 Seddelhof, Länderei.

(Rechtes Erbmannlehen.)

K. des Br. 1593 3. Sept., gänd. in 1606 H. Cal. 1 m. Gener. Nr. 10 vol. A.

1599 Ostermontag Konsens für Heinrichs Wittwe, in die Hälfte des Dorfes Stöckey auf 9 Jahre 482 th von ihrem Schwager Hans aufzunehmen. H. Cal. 14 M. Nr. 15c. S. Ernst u. von Worbis.

1606 27. Aug. bat Hans M. um Aufnahme des Cobelenzgutes zum Clettenberge in das Samtlehen. Er hat es Michaelis 1601 von Georg von Moxen gekauft, welchem es Heinrich Julius zu Lehen gegeben hatte. K des Br. 1598 4. Okt. ebenda.

1598 bewilligte Heinrich Julius, daß Hans M. von Jobst von Minningerodes Wittwe folgende Pfandschaft, 1582 von Graf Ernst verschrieben, für 3000 kursächs. Th. an sich bringe:

Dorf Limlingerode mit allen Pertin., Gericht u. Recht über Hals u. Hand, Jagd, Fischerei, Zinse, Boten, Dienste, nämlich von $28^1/_2$ Hufen den Pferde- u. 30 Mann den Handdienst, Naturalien u. Lieferungen, neben der Lehnwahr, Buße, Zollschaffen, Spontgeld u. and. Gefällen.

Konzept des Konsensbr. 1598 o. D. H. Cal. 1 m A. Gener. Nr. 10 vol. o.

1613 Hans (Melchiors Söhne).

Wüstung Wettelrode zwischen Stöckey u. Bockelhagen, zugeh. Länderei, Gehölz, 1 Knick; die Lehen an dem Thorhaus; jährliche Zinse, außer an den Wiesen, so Hans von Bülzingsleben in die Pfandverschreibung zu Epschenrode mit einverleibt; Gericht u. Recht über Hals u. Hand; Zinse in specie von 5 Hufen Loesland; freie Hut auf der Bunte u. dem Krobenhagen.

Von Graf Ernst pfandweise Hans M. verschrieben, nun rechtes Samt- Mannleibslehen.

K. des Br. 1613 20. Apr., geänd. in 1614 15. Mai H. Cal. 14. M. Nr. 15 a.

124. von Morungen.

1605 (design.) Wolf 1576—1621, Christoff † 1605 Aug. (Melchiors S. † 1596 14. Dez.).

1609 (Verz.) Wulf, zu Obersdorf (Kur-Sachsen).

Honst. Landt. Rittb. — 10,?

Das Holz zu Zepeniz im Gericht zu Grillenberg.

(Art?)

K. des Br. 1598 16. Dez., geänd. in 1602 16. Mai, dann 1607 12. Dez. H. Cal. 1 m. A. Gener. Nr. 10. vol. B.

— !* **Mühlhausen** oder **Nordhausen.**

In der „Abteilung" als NB.!

125. **von Münchhausen.**

Schwarze Linie:

1605 (design.) Erich Hans 1556—1618 (Clamors, † 1561, S.), zu Brockelohe.
1609 (Verz.) E. H.' allgemeine Creditoren.

Kal Landt. Rittd. — 8,? — Schutzpferde. — 8,?

Wegen Schutz u. Landsberg (NB.! in der design.).

Rechtes Lehen Landsberg?
Schutzpferde wegen Brockelohe.
design. wie Statz von Bothmer, Verz. ebenfalls.

Lücke!
(1595 10. Juli Vertrag zwischen Erich Hans u. Heinrich Julius über Tausch von erb- u. eigentümlicher (allodialer) Länderei zu Landsberg u. zur Stolzenau. H. Cell. O.-A. 13.)

(Hoy.)

Von Wilken Frieses hoy. Gütern hat er Zins u. Abgaben von Höfen zu Wellie u. Estorf.

Die meisten kal. u. hoy. Güter waren verpfändet an Casp. Asche von Mandelsloh (Mangel Aug./Sept. 1605), an die Friesen u. Ober-Klencken (eine Mangelliste 1605 oder 1606).

Weiße Linie:

1601 Statz 1555—1633 u. Hilmar d. Jüng. 1558—1617 (Hilmars † 1573 S.).
1605 (design.), 1609 (Verz.) Statius, zu Bevern, Meinbrechtsen u. Lochten (letzteres 1609 nicht mehr).

Wolf. Landt. Rittd. — 5,3 (wegen Bevern). VII, 18.

Haus u. ganzes Dorf Bevern, ganze Mark, Burghöfe, Wohnungen, alle u. jede des Dorfs eingesessene Leute, Meier- u. Kothöfe, alle Acker, Wiesen u. Weiden, das Untergericht im Dorfe, die Dienste, das Wasser, die Bever gen., wie die v. Bevern es zum Fischen herbracht u. ersessen, der halbe Zehnte, Mühle, Schäferei, der Beverhagen.

Alle zugeh. Güter, die die von B. bisher in Besitz gehabt. Die jährlichen Zinse von der Fähre nach dem Kloster Demerden. Zins von der Bev. Länderei zu Breverde, Zins u. Zehnte von der Länderei zu Pegstorf u. am Dietrichsberge. $15^1/_2$ Morgen zu Hohe. — (Bisher Lehen Braun Arndt von Beverns, Johanns S. Gemäß der Vergleichung zu Grüningen 1590 April.)
Die 1494 von Heinrich d. Ält. in die Bev. Güter einverwahrten 600 Goldfl bleiben einverschrieben.

(Rechtes Erbmannlehen.)
Konz. des Br. 1601 8. Juni H. Cal. 14 M. Nr. 22.

In einem Erlasse wegen strittiger Punkte der Bev. Lehen 1601 27. Aug.: Br. A. v. Bevern ist von den wolf. Lehen mit 6 u. mehr Pferden dienstgewärtig gewesen, auch Herzog Erich nicht weniger geschehn; dieser Punkt muß jetzt auf ein Gewisses gesetzt werden. Sowohl von den wolf. wie von den kal. Lehen soll der Dienst auf 6 Pferde gemildert werden. Ebenda.

Die wolf. Lehen Hermann vom Haus' (s. o.).

Statz v. M. hatte die Folge u. gesamte Hand in Hermann vom Haus' kal. u. wolf. Lehen. Die wolf. waren 1605 in seinem Besitze. Dann, vor 1609, trat er sie an D. W. König (s. o.) ab.

Schloß, Amt u. Flecken Elbingerode.

(Pfandlehen.) — Grub.

1584 Wiederkaufskontrakt zwischen Statz, Hilmar u. Curdt v. M. u. den Grafen von Stollberg mit lehnsherrlichem Konsens der grub. Herzöge. Cal. 3. C. (Elbingerode.) — S. u. VII, 2 B. IV. 1602 hatte Statz v. M. E. in Besitz.

Lücke! (Hoyische Güter.)

1602 26. Okt. beschwerte sich Statz, daß die von Bahrenbruchschen hoy. Stücke, welche durch den Tod der Wittwe und Tochter Jaspers v. B. jetzt erledigt seien, vom Amtmann zur Stolzenau vorenthalten würden. Otto v. Hoya gab 1576 Do. n. Kathar. (29. Nov.) den Söhnen Hilmars gegen 200 Goldfl diese Güter (im Karspel Wermesen im Amte Stolzenau) zu Lehen vorbehaltlich der Leibzucht, 350 Goldfl sollten eingetan bleiben, welche die v. M. erlegten. 1603 die Antwort: es seien hoy. Kammergüter gewesen, welche Otto nicht ohne Konsens des domini directi habe verleihen dürfen. H. Cal. 14 M. Nr. 23.
„Mangelpunkte“ 1602 (o. S. 82 Anm. 3) nennen die hoy. Lehen u. Haus Elbingerode.

S. u. von Schladen.

Im Verz. 1609 Statz v. M. auch Beschloßter von Allersheim (wolf. Teil.)

1605 (design.), 1609 (Verz.) Statz u. Hilmer, zu Meinbrechtsen u. Schwobber.

Kal. Landt. Rittd. — 7, 11 (wegen der kal. Lehen). — 7, 2 (Hilmar). VII, 4 (Hilmar).

Bodenwerder 4 frei Burglehen (davon 1 Heinrich von Halle aufgetragen u. abgetreten), 2 Kothöfe, 3 Hufen vor der Brücke, Garten. Grönde 3 freie Burglehen, 17 Hufen. Eschershausen 1 Burglehen, 2 Hufen, 1 Wiese.

Das Dorf zu Hosensen, das Kirchlehen, das Bruch mit dem Zehnten beneden dem Dorf, da Holz aufgestanden.

Ronsingehausen 1 Hof, 3 Hufen, der Zehnte, Zinse aus der Mersmühle. Rein (Reyn) 2 Kothöfe, 7 Morgen, $1/2$ Zehnte. Heyen 8 Hufen mit ihren Kothöfen. Bruchausen 4 Kothöfe, das Ryp. Tuchtfelde 3 Kothöfe, die Steinenmühle. Westerbrack 1 Hof, 3 Hufen. Dibelmissen 1 Kothof.

Brack 1 Hufe. — (Bisher Lehen Braun Arndt von Beverns.)

(Rechtes Erbmannlehen.)

K. des Br. für Br. A. v. B. 1576 17. Sept. H. Cop. III, 13.

1588 2. Sept. sinnt Statz von M. diese Lehen. Erich II. hatte die Anwartschaft an Diedrich von Mandelsloh verkauft, dessen Sohn sie weiter an Statz. H. Cal. 14. M. Nr. 19.

Lücke! (Meinbrechtsen, Schwobber.)

Am Nortberge in der Lauenfördischen Forst u. Hoheit 20 Morgen Landes, zur Verbesserung ihres kal. Lehens Meinbrechtsen zu roden. Am Haus L. bleibt die Stoppelhude u. gemeine Hude zu offenen Tagen, wenn der Ort nicht besamt.

Rechtes Erbmannlehen.

K. des Br. für Hilmars Söhne 1583 2. Febr. H. Cop. III, 13.

Dorf Grubenhagen, samt 5 Männern, Wiesen, so itzo im Heimbuchenbruch gemacht worden, alle Gerechtigk., Zub., Nutz., alle Gefälle, Zehnte, Dienste, Geldzinse, Kornpächte, u. was sonst zu dem Dorf u. den Männern gehört. Ausbeschieden die Erbhuldigung, Landfolge, Landsteuer.

Beständiges Erbmannlehen.

K. des Br. für Hilmars Söhne 1576 17. Sept. H. Cop. III, 13.

1583 Statz, Hilmar, Curdt.

1587, 1605 (design.), 1606, 1609 (Verz.) Statz.

Kal. Rittd. — 7, 4.

Schloß u. Haus Grohnde samt den Dörfern Esperde u. Besissen, alle Gerecht. u. Zub., Dienste, Bede, Schulden, Pflichte u. Unpflichte, aller Verfall, jährl. stehender Landschatz, Gericht u. Ungericht in Dörfern, Feld, Holz oder auf der Straße, über Hals u. Hand, alle stehenden Renten, Zinse, Zölle, Mühlen, Mühlstätten, Dörfer, Ländereien, Schenken, Schenkstätten, Schäferei, Fischerei, Holzungen, Mast u. sonst Jagd. Ausbeschieden die geistl. u. weltl. Lehen, Heerzüge. Landsteuern.

(Pfandlehen.)

O. der Verschreibungsrev. 1583 Ostermontag, 1587 15. Dez., 1606 Ostermontag, in letzterem die Rezesse von 1590—92 zusammen gefaßt. H Cal. O.-A. 14.

Die kal. Lehen Hermann vom Haus' (s. o.).

Sie waren bereits im Juni 1605 in Statz' Hand, s. o. S. 109 Anm. 3 u. 128 Anm. 2.
1609 (Verz.): Statz v. M. zu Voltzem.

1593, 1605 (design.), 1609 (Verz.) Hilmar.

Kal. Rittd. — 7, 5.

Amt u. Gericht Erzen samt allen Dörfern, Holzungen, Fischereien, Meierhöfen, Weiden, Leuten u. Untertanen, auch Zinsen u. allen Nutzbark., Recht u. Gerechtigk., nur die landesfürstl. Obrigkeit ausbeschieden

u. die hohe Jagd, geistl. u. weltl. Lehen, auch die von der Landschaft bewilligten Steuern, Zinse u. Schatzungen.

(Pfandlehen.)

D. der Verschreibungsrev. 1593 Osterdienstag, 1595 u. 1597 Ostermontag, 1605 Michaelis H. Cal. O.-A. 12.

1598, 1605 (design.), 1609 (Verz.) Claus (1560—1617) (Liborius' † 1583 S.).

Kal. Rittb. — 9, 4. VII, 4.

Haus u. Amt Ofen samt aller Zub., Gericht u. Gerechtigk., Vorfällen u. Renten, Hebung u. allen Aufkünften. Ausbeschieden die landesfürstl. Obrigkeit, u. was derselben anhängig.

(Pfandlehen.)

D. des Verschreibungsrev. 1598 H. Cal. O.-A. 21.

1603 Curdt † Anfang 1605 (Hilmars † 1573 S.)

1605 (design.) Curdts S., zu Ehrenburg u. Barenburg.

1609 (Verz.) Curdts Erben, Beschloßte zu E. u. B.

Hoy. Landt. Rittb. — 8, 6. VIII, 6.

Haus u. Amt Ehrenburg, alle Gerecht. u. Zub., Dienste, Boden, Schulden, Pflichte u. Unpflichte, aller Vorfall, jährl. stehender Landschatz, Gericht u. Ungericht in Dörfern, Feld, Holz oder auf der Straße, über Hals u. Hand, alle stehenden Renten, Zinsen, Zölle, Mühlen u. Mühlstätten, Dörfer, Länder, Schänken u. Schänkstätten, Schäferei, Fischerei, Holzungen, Mast, sonst Jagd in Holz, Feld, Kämpen, in Teichen, Teichstätten, alle and. Zub. in Wiesen, Wassern, Weiden, Äckern, jedoch salva rerum substantia, keine Verwüstung der Holzung. Ausbeschieden geistl. u. weltl. Lehen, Heerzug, Landsteuer von der hoy. Landschaft.

(Pfandlehen.)

D. des Verschreibungsrev. 1608 Ostermittwoch H. Coll. O.-A. 13.

1595 Curdt.
1609 (Verz.) Curdt (Curdts S.).

Sulingen der Zehnte. (Einst im Besitz der Bürger zu S.).

Rechtes Erbmannlehen.

K. des Br. 1595 4. Aug. H. Cal. 14. M. Nr. 20.

Bericht Amtm. Blumes 1606 10. Sept.: das Lehen als Gevatterbrief Heinrich Julius' für Curdts S. Heinrich Hilmar. Eing. der Vormünder 1612 15. Aug.: bereits Br. 1590 4. Aug. H. Coll. 72. 11. Nr. 34.

Haus Bahrenburg, alle Gerecht. u. Zub., Dienste, Bede, Pflichte u. Unpflichte, aller Vorfall, jährl. stehender Landschatz, die Gerichte im Flecken u. deren Zub., alle stehenden Renten, Zinsen, Zölle, Mühlen u. Mühlstätten, Länder, Schenken, Schenkstätten, Schäferei, Fischerei, Jagden, Holzungen, Mast, u. was sonst in Holz, Feld, Wiesen, Wassern, Weiden, in Äckern, Kämpen, Teichen u. Teichstätten.

(Pfandlehen.)

O. des Verschreibungsrev. 1603 Aschermittwoch H. Coll. O.-A. 13.

1562 Hilmar.
1578 Hans, Statz, Curdt u. Hilmar (Hilmars S.).
1605 (design.) N. u. s. Gebr.
1609 (Verz.) Hilmar u. s. Gebr. (Hans † 1602 S.), zur Stolzenau.

Hoy. Landt. Rittb. — 8, 2. VIII, 2 (Friedrich).

(Folgende Güter u. eigenen Leute:)

Helihusen 2 Höfe, der Borgfrede. Brünighorsten, Herffe, Radbestorf, Anemelter 2 Höfe, Landesbergen 1 Hof, 1 Kothof in Meierstatt. Wellingen, Bosinghausen 1 Hof. Der Klamper Meierhof. Der Hof zu Oldenbroch. Auf der Wüstung im Amt Steierberg 1 Kothof.

Land auf dem Hönfelde u. Ravensberge, (an 11 Bauern ausgetan).

Zu Steierberg die Höfe, Land u. Wiesen.

Samt allen and. freien Gütern, die Graf Erich von den Grepelingen (durch einen beständigen Kauf) an sich gebracht, ausgenommen 7 Hufen zu Schlettelborch u. der Meierhof bei Joh. v. Wißbecks Hause gegenüber der Borch.

Der Schlick zwischen Landesbergen u. Estorf. Der Suller Tegeden bei Landesbergen. (Bisher beim Amt Stolzenau, als Lehen gegeben gegen 7 Hufen zu Slottelberg.)

Rechtes Erbmannlehen.

R. des Rev. 1562 24. Nov. im Bruchstück eines hoy. Kopialbuches von 1562 H. Coll. 72. Nr. 41.
O. des Rev. 1578 11. Okt. H. Coll. O.-A. 13.

Stolzenau 1 Burglehen. (Einst Wilken Frieses, von ihm an die von Wißbeck, von diesen an Hans v. M. verpfändet.)

S. o. W. Friese.

Fulenrieda der Neubruchhäusische Zehnte vor F., 5 Meierhöfe daselbst. (Einst Wulffs von Barßen.)

S. o. S. 42 Anm. 4.

1570 Hilmar, seine Ehefrau, ihre Erben, Erbnehmer u. Einhalter dieses Briefes.
1605 (design.), 1609 (Verz.) s. o.

Haus Steierberg, zusamt dem Stein, zwischen Wellige u. der Weser gelegen, mit aller desselben Hauses Hoheit, Gerechtigk. u. Zub., Dienste, Schulde, Pflicht u. Unpflicht, aller Vorfall, Leusen, Garten, Gericht u. Ungericht, wer deshalben was verbrochen oder in Gerichtszwang fiele, das wäre in den Dörfern, im Felde, Holze oder auf der Straßen, über Hals u. über Haupt, u. so fortan mit allen stehenden Renten, Zinsen, Früchten, Höfen, Zehnten, Zoll, Mühlen, Mühlstätten, Dörfern, Ländereien, Schänken, Schänkstätten, Schäfereien, Fischereien, Holzung u. Mast, u. was sonst von Jagd zu dem Hause gehören mag, in Holz, Feld, Wiesen, Wasser u. Weiden, Äckern u. Kämpen, Teichen u. Teichstätten, Toruen u. Zwingen.

Extrakt aus dem Kontrakt 1570 Ostermittwoch H. Coll. 72. 11. Nr. 4.

126. **Mynsinger** von Frondeck.

1590, 1596 Heinrich Albrecht † 1607 u. Sigmund Julius (Joachims S.).

1605 (design.) Heinrich Albrecht, zu Helmstedt u. Ruden.
1609 (Verz.) H. A.s Söhne Vormünder.

Wolf. Landt. Rittd. — 2, 2. II, 2.

Die Cämmerei (das Cammeramt) des Fürstentums wolf. Teils, alle Zub. u. Gerecht.
In der Burg u. Freiheit zu Braunschweig 1 freier Hof, der halbe Zoll vor allen Thoren zu Br.
Gerecht. in der fürstlichen Braudtlochten. Die Gewohnheit von dem Einführen der Äbte St. Benediktiner Ordens in der Herrschaft zu Br.
Auf dem Klosterhof zu Königslutter 1 Burglehen, das heißt die Cämmerei. Meimersen 1 Burglehen.
Urben 1 Burg- u. Sattelhof.
Dorf Auensen.
Runingen das Kirchlehen.
Adenstedt 2 Höfe, das man nennt das Cammergut, Erbzins an 4 Höfen u. 4 Hufen.
Und fort die Cämmerei im Land zu Br., da Wolfenbüttel u. Münden innen liegen, u. ihre Zub. als bei Namen:
Die Burg zu Ampleben mit Gericht u. Ungericht, 1 Kirchlehen u. Altar daselbst.
Dorf Wendezell, alle Zub.
Kneitlingen 1 Sattelhof, 6 Kothöfe, 7 Hufen.
Helmstedt 1 freier Hof, die Weinschenke gen., 8 Hufen vor H.
Adenstedt 4 Höfe, 4 Hufen. Zu A. u. Bulten 6 Höfe, 7 Hufen, Schäferei. Lauingen, Detten je 2 Höfe, 2 Hufen. Utzen 2 Kothöfe, der Hohengrefenhof, der Hare u. Cramer Lint daselbst, der 3. Baum in dem Utzerbruch, die Jagd u. and. Zub. Halchter 1 Hof, 1 Kothof, 4 Hufen. Lafferde 2 Höfe. Im alten Dorf, nächst Kloster Greten, 1 Hof, 1 Wiese, 2 Stück Landes. Kl. Weuerding 1 Hof, 4 Hufen. Adelem, Wirte, Meimersen, Kemmen 1 Hof.
Dibessen 1 Pfund Neue. Vor der Neuenbrücke, zu Tide im Gericht Meimersen, Völkersen der Zehnte.

Leibzucht für Weiber u. Töchter. 450 Goldfl, 80 th Aussteuer u. 1200 th Baugeld sind einbeschrieben.

(Rechtes Erbmannlehen), Samtlehen.

K. des Br. 1590 14. Apr. W. Cop. III, 12.

Vor Schloß Seesen 1 freier Sattelhof, 3 Hufen, 12 Morgen am Rotenberge, 1 Wiese bei der Murmuckemühlen, 1 Heuwiese, 2 Wiesen auf dem Roderbruch.

Gr. u. kl. Ruden 1 freier Sattelhof, 18 Kothöfe, 25 Hufen. Dorf Pfandshausen.

Alle and. Güter, einst der Spaden, nach diesen etzliche Sonderlehen der von Oldershausen.

(Rechtes Erbmannlehen), Samtlehen.

O. des Rev. 1596 14. Feb. W. Altf. L.-A.

K. des Br. für Rudolf u. Heinrich von Oldershausen zusamt H. Alb. u. Jul. M. v. Fr. 1590 14. Apr. W. Cop. III, 12. O. des Rev. W. Altf. L.-A.

S. u. von Walmoden.

1598 24. Okt. Rev. der Leibzuchtsverschreibung für Heinr. Albrechts Wittwe H. Cal. 14 M. Nr. 30.

127. *Rapp.

1569 Alexander u. Magnus (Brüder), Heinrich u. Burgkart (D. Heinrichs S.).

1605 (design.), 1609 (Verz.) Burgkart, zu Tiede.

Wolf. Landt. Rittd. — 3,2.

Lengede 1 zehntfreier Hof, 7/4 Landes, 1 Wall. Kl. Denkte 4 Kothöfe.

Küblingen $7^1/_2$ Hufen, 5 Worden. Lehre 24 Morgen. Wendhausen bei der wüsten Mark 1 Brede des Müllers. Von Winla an auf dem Edesser Wege 3 Bleke, 2 Wiesen, andere Holzbleke. — (Einst Lehen der Brackel, Bürger zu Braunschweig.)

Gr. Denkte 1 Meierhof, 3 Kothöfe, 3 Hufen. Die Hälfte des wüsten Dorfes u. der Feldmark Kreytlingen im Gericht Jerxheim. (Einst Wasmud Abenstetts, Bürgers zu Br.)

Salzdahlum 4 freie Höfe, 6 zehntfreie Hufen, 1 Holzblek. Samt allen and. Gütern (einst der Wopke Lehen.)

Gr. Stöckheim 1 Bauhof, 4 zehntfreie Hufen. (Einst D. Brandes'.)

Küblingen 1/2 Hufe (einst Lübecke Kramer).

Tiede die Schäferei (einst der Swülber zu Braunschweig).
Ufingen 1 Hufe.

Rechtes Erbmannlehen.
K. des Br. 1569 23. Mai W. Cop. III, 10.

Eing. 1605 4. Apr.: das meiste nicht in Besitz, viel von den Stadt-Braunschweigern zerstört.
In br.-wolf. Dienst 1519 ein Küchenschreiber N. Krusch 1893 S. 43. 288. 296. 301. Im J. 1550 war D. Heinrich Napp, fürstl. Hofrat. Krusch 1894 S. 43.

128. von Nebra.

1605 (design.), 1609 (Verz.) Maximilian u. s. Gebr., zu Niedern Gebra.

Honst. Landt. Rittd. — 10,1. X,1.

Niedern Gebra 1 frei Rittergut, 1 frei Gut, 1 freier Sattelhof, frei Fischwasser, 18 Haus u. Hof, 1 frei Hof, 32 Hufen, 70 Acker Landes, Wiesen u. Weiden, $^3/_4$ Landes, 1 Baumgarten, 1 Wiese, 1 Fleck u. 6 Stück Landes, 1 Küchenteich mit Weiden.

(Rechtes Erbmannlehen, Samtlehen.)
Incompl. Verz. 1593 H. Cal. 1 m. A. Gener. Nr. 10 vol. A.

129. von Reindorf.

1590, 1605 (design.), 1609 (Verz.) Lippoldt (Hennings S.), zu Wegeleben.

Wolf. Landt. Rittd. — 2,3. II,4,

Das Schenkenamt des Fürstentums Braunschweig.
Dorf Brensdorf (Bernsdorf), das Kirchlehen, der Zehnte.
Kl. Webderstedt 20 Höfe, 20 Hufen, 10 Wiesen, das Kirchlehen, der ganze Zehnte.
Gr. Webderstedt das Dorf mit Gericht u. Recht, das Kirchlehen, 16 Höfe, 16 Hufen, die Gemeine, 28 Wiesen, das Mollenholz, gen. die Eylen, der Strang auf der Bodo hinter der Eylen.
Hedesleben das Westendorf, 3 Hufen Landes u. sonst.

Bersem das Dorf, das Kirchlehen, 3 Hufen, der Reinberg.

Rüningen das Dorf, das Kirchlehen, 18 Hufen, die Mühle, ein Holz, Gras, der Zehnten. Reindorf das Kirchlehen, Kapelle, Altar auf dem Hause R., 8 Höfe, 25 Hufen, 8 Wiesen, 6 Bleke Wieden.

Darbessen 24 Höfe, 16 Hufen, 3 Hölzer.

Braunschweig 5 Höfe in dem Hagen. Dersem 20 Höfe. Kissenbrück 1 Hof, 16 Hufen.

Webeschleue 1 Hof, 21 Hufen, das Kirchlehen.

Pebelize das Kirchlehen, 30 Hufen, 50 Morgen ober dem Lecher Felde. Kl. Drucksberge das Kirchlehen, 6 Hufen Grases u. Rohrs, Fischerei. Gr. Drucksberge das Kirchlehen.

Deithem der Komberg, 10 Hufen. Rabestorf 24, Osterwiek 16, Timmern 6, Volzen 5, Westerbiwende, Wackersleben je 4, Schirningen 3, Salzdahlum 2 Hufen.

Runstedt der Zehnte im klein. Felde. Nachterstedt der Zehnte, 1 Vording in der Brakschate.

(Rechtes Erbmannlehen.)

K. des Br. 1590 27. März W. Cop. III, 12.

[Wegeleben 1 sattelfreier Hof samt Wohnhaus u. and. Gebäuden, 3 Hufen Ackers je 30 Morgen, 1 Wiese, 1 Garten, 1 Heller.

O. des Afterlehnbriefes für D. Autor Schraders S. Georg u. Gurdt zu Braunschweig. 1599 8. Febr. H. Cal. 14 N. Nr. 1 b.

Ob Reinsteinisch?]

1583, 1600, 1605 (design.), 1609 (Verz.) 1614, Lippoldt.

Reinst. Rittb. — 10,1. IV, 1.

Wilschleben bei Aschersleben 1 freier Hof, 7 andere Höfe, 7 Hufen, 1 Graswiese, Rohrblek, Fischerei, Witholte, Brockschott.

Dorf Wolferstedt, das Kirchlehen, u. was von Höfen u. Grase dazugehört.

Das Westendorf zu Habersleben, u. was daselbst an Gütern, Höfen u. Äckern ist. Börnicke 5 Höfen, $5^1/_2$ Hufen, der Zehnte, 6 Morgen Gras.

Kissenbrück 6 Hufen u. zugeh. Höfe. Kalendorf 1 Hof, 3 Hufen. Zum Thal 1 Hof, 2 Hofen. Webersleben 1 Hof. Webderstedt 1 Mühle.
Runstedt $6^1/_2$ Hufen, 60 Morgen Holz. Abesleben 3 Hufen, 1 Holzfleck, $^1/_2$ Zehnte.
Seuerthausen 7, Biewende 4, Bonshausen, Westerhausen, Kl. Oschersleben je 3, Robersdorf 1, Grüningen, Kl. Orden je $^1/_2$ Hufe.

(Rechtes Erbmannlehen.)
K. des Br. Graf Bothos 1583 Di. n. Judica (19. März), geänd. in 1600 c. D. H. Cal. 1 n. IV. Nr. 6a.
D. des Rev. 1614 30. Mai H. Cell. 112a. Nr. 40.

130. **von Niehausen**, Nienhaus, Niensen, Nienstede.

1590, 1605 (design.), 1609 (Verz.) Heinrich Dietrich (Johanns S.), zu Uslar.
Kal.-Gött. Landt. Rittd. — 9, 2. IX, 2 (Diebrich von Isenn am 20.—22.). IX, 1 (die v. N. am 20.; In der Rolle 23. Mai 1606 Diebrich von Niensen mit 2 Pf.)
Förlighausen (Amt Uslar) $^1/_2$ Zehnte, 5 Hufen u. zugeh. Kotstätten.
Der Schöningerhagen, die Vogtei darüber. Am Allerberg 8 Wörden u. die Wiesen dabei.

Erbmannlehen.
K. des Br. 1590 9. Juni H. Cop. XI, 11.
Lücke?

131. **von Oberg.**

1591 Hilmar † 1596 (Sanders S.) u. Julius Sigismund (oder Sig. Jul. † 1643, Hilmars S.).
1605 (design.), 1609 (Verz.) Julius Sig. u. alle, zu Oberg u. Duttenstedt.
Wolf. Landt. Rittd. — 3, 3. III, 3.
Oberg das ganze Dorf, das Kirchlehen, Vogtei auf der Straße u. über die Wedeme, Gericht u. Ungericht, die Mark daselbst, 6 Hufen, 3 Höfe daselbst, zugeh. Länderei, nämlich die Redering, Meiering, Ording u. Luding. Noch 11 Hufen, davon 1 zu 30 Morgen, der Zehnte, 4 Hufen ledig, $4^1/_2$ gans (?), die Vogtei u. die Leute, die dazu gehören.

Dorf Duttenstedt $^{1}/_{2}$ Zehnte, der Zehnte über das Rotland.
Dorf Dalgen im Land zu Lüneburg, das Kirchlehen, Richt u. Recht.
Zu Peine der Altar.
Schwiecheldt 1 freier Sattelhof, 7 zehntfreie Hufen, Schäferei, Trift für 1 Schock Schweine, freie Bauholzung u. Feuerung, samt aller Gerechtigkeit, noch 6 Hufen.
Esekhausen das Kirchlehen, alle Nutzung. u. Rechte, der Zehnte, 2 Hufen.
Bechelde die Vogtei. Gysten die Vogtei, das Rotland, der Zehnte darüber, 2 Hufen.
Bei Lengelsen alles Recht.
Merdorf 1 Hof, $4^{1}/_{2}$ Hufen. Hottelem 1 Meierhof, 2 Kothöfe, 5 Hufen.
Lengede Zins von 11 Kothöfen. Clawen Zins von 1 Hufe. Molnem, Hohen Hameln je $^{1}/_{2}$ Zehnte.
Bauenstedt vor Hildesheim der ganze Korn- u. Fleischzehnte.
Wüsten Horingen $6^{1}/_{4}$, Berberg 4, Heinepen $3^{1}/_{2}$, Machtersen, Kl. Lafferde, Badenstedt 3, Ilstede, Gitter, Dornten 2, Reyener $1^{1}/_{2}$, Haringen $1^{1}/_{4}$, vor der Stadt Hildesheim, Alren, Lidingen je 1 Hufe.

(Rechtes Erbmann-, Samtlehen).
K. des Br. 1591 28. Aug. W. Cop. III, 12.

1591 Hilmar (Sanders S.).

1611 Jobst Heinrich (1605 unmünd., † 1647, Hilmars S.).

Peine 1 Fischwasser auf der Kühn vor der Burg zu P. (genaue Grenzbeschreibung, auch des am Rand des Wassers zugehör. Landes), 1 Haus zu P.
Als Leibzucht der Wittwe Hilmars.

(Rechtes Erbmannlehen.)
K. des Br. 1591 1. Sept. W. Cop. III, 12. u. 1611 12. Jan. H. Cal. 21. C. XII. 2. Nr. 42.

Nach Hilmars Tode 1596 wurde dies Lehen zwar gesonnen, auch der Muthzettel gegeben, aber die Belehnung stand bis Dez. 1610 an.

132. von Offensen.

1590 Ernst (Dietrichs S.) samt Vett. Franz Otten (Harss S.).
1605 (design.) Ernst, zu Watlingen (Braunschweig-Lüneburg).
1609 (Verz.) Franz Otto zu W.

Wolf. Rittb. — 3, 1. III, 1.

Watlingen der Zehnte außen u. innen u. der Fleischzehnte, alle Gerecht in Holz, Feld, Wiesen, Wasser, Weiden, gefrüchtigt u. ungefrüchtigt, der Rothzehnte, alle Nutz- u. Zub.

Rechtes erbliches Mannlehen (Samtlehen.)
R. des Br. 1590 13. Febr. W. Cop. III, 12.

1610 20. Febr. suchte Ernst für seine Quote an dem Zehnten die Leibzuchtsverschreibung für seine Frau. H. Cal. 14 O. Nr. 3b.

133. von Oldershausen.

1590 Rudolf † 1596, Hans, Thomas, Lippoldt u. Dietrich (Dietrichs S.), Heinrich (Bartoldts S.).
1605 (design.), 1609 (Verz.) Hans u. alle, zu Dueroda u. Förste.

Wolf. Landt. Rittb.

Das Erbmarschalkamt des Fürstentums Braunschweig und zugeh. Güter:
Gebershagen, Hindenburg je 1 Burglehen mit Zubeh.
Dörfer Abbenrode mit Zubeh., Echte mit dem Ingericht.
Aschaw 5 Husen, der Zehnte, 1 Gehölz. Kreiensen $1/4$ Zehnte, 3 Husen.
Eimboldershausen 8, Oldershausen 4, Hahesen $3^1/_2$, Aelshausen, Alten Grona u. Grohnde je 3, Lodigessen, Sivershausen, Elvershausen je 2, Langelsen 1 Huse.
Die Festung Kirchberg.
Und alle die Güter, so die von Freden vom Fürstentum Braunschweig zu Lehen gehabt.
Echte 11 Kothöfe, Schäferei, $1/2$ Zehnte. Coeluelden 12 Kothöfe, 3 Husen. Ruden 2 Kothöfe, 1 Huse.

Lindaw 1 Sattelhof.
Silligissen das Schultheißenamt.
Vor Dorf Merkshausen, zu Dudingerode, Oldenroda, Regenborn der Zehnte.

Erbliches Mannlehen.
K. des 1. Br. 1590 14. Apr. W. Cop. III, 12. K. des Rev. H. Cal. 14 O. Nr. 2.

Ein Samtlehen Rudolfs u. Heinrichs v. O. mit Mynsinger (s. o.).

1590 Hans, Thomas, Lippoldt, Dietrich.

Auf dem Schlosse Westerhoff 1 Erbburglehen, alle Behausung (so Hans u. s. Sohn Heinrich von Gittelde gehabt), noch 1 Burglehen zu W. auf der Burg, ein großer Hof gegen der Alten Burg vor W., 14 Hufen, 2 Teiche, 2 Wiesenbleke, 1 Wischenstedte, 2 Wiesen, das Garbrechtische Holz, 1 Holz, die Höfe an dem Hawberge.
Bosekenhausen 1 Wiesenblek.
Haringhausen 1 Sattelhof, 4 Hufen, 1 Wiese.
Im Dorf zu Ruben eine Festung.
Und alle anderen, bislang wolf. Lehen, alle Gerecht, Freih. u. Zub.
(Alles einst hildesheimisch.)

Erbliches Mannlehen.
K. des 2. Br. 1590 24. Apr. W. Cop. III, 12. K. des Rev. H. Cal. 14 O. Nr. 2.

In einem „Verzeichnis der Güter der v. O." von Reiches Handschrift auf der Innenseite des Vorderdeckels des Kopialbuchs H. Cop. III, 13 sind außer den oben genannten folgende einst hildesheim., jetzt braunschw. Lehn-Güter aufgezählt:

Ellensen das Kirchlehn, 13 Kothöfe, der Sunderen u. Dorenhagen. Gladebeck 4 Hufen.
Das Schulzenamt in der Grafschaft Dassel. Mackensen, Wehezede je der Zehnte.

1586 Rudolf u. Bartoldt (Heinrichs S.), Anwartschaft D. Mynsingers von Frondeck.

Grub. Landt. Rittd. — 10?

Osterode 1 freier Sattelhof in der Weberstraße.

Förste 1 Meierhof, 2 Kothöfe, 6 Hufen. (Einst den Herzögen abgekauft, dann an die Hartmann zu Osterode versetzt gewesen.) 1 freie Burgstätte (von Jobst v. O. gebaut.) Gericht über Knecht u. Gesinde, soweit sich Haus u. Vorwerk erstreckt.

Rechtes Samtmannleibserblehen.

K. des Br. 1586 Di. n. Reminisc. (1. März) H. Cal. 21. O. XIII. Nr. 22.

K. der Erneuerung des Br. 1595 16. Sept., der Leibzuchtsverschr. 1591 15. Okt. für Bartold v. O.s Witwe u. Töchter: das freie Rittergut oder Burggesäß zu F. mit 6 Hufen. H. Han. 4 I. 5 Nr. 6.

W. Altf. L.-A. finden sich Verzeichnisse der Lehen der v. O., angefertigt nach dem 1. u. 2. wolf. Br. (s. o.) u. zubritt über die herzberg. oder grub. Lehen. Dieses 3. Verzeichnis enthält z. T. auch Stücke des 1., außer diesen die folgenden grub. Lehen:

Ganzes Dorf Oldershausen, Zehnte, Schäferei, Gericht. Dorf Hammensen, zwischen den Dickhütten u. Willensen, Zehnte, Gericht, Recht. Dorf Heiershausen, Fischerei auf der Leine. Dorf Emmerborn. Tappenhausen zwischen Lindau u. Geboldeshausen.

Elbingerode ein Teil u. Gut. Wubbernshausen 1 Sattelhof, 1 Schäferei. Wulfen 4 Höfe, 3 Hufen. Eilensen 1 frei Mühle auf der Ilmede, 1/2 Hufe, 2 Wiesen, 4 Morgen, der Sprengelberg, der Wriedenberg bei Ellensen.

Bachausen 7, Förste 6, Estorf 5, Teckenhausen, Andewershausen bei Einbeck je 3, Ellinghausen u. Rickemeshausen 3, Gladebeck 2, Northagen u. Kolvenhagen 2 Hufen. Dassel 2 Wiesen. Gandersheim der Garten bei St. Georg. Der Thomashagen in den Herzberger Vorden.

Alligeshausen u. Papenhagen, Abenrode, Northeim Zoll u. Geleidt. Groten Rode bei Hattorf der Zehnte. Bonkensen vorm Salzderhelden 1/2 Zehnte. Wernshausen der Zehnte über 11 Hufen.

Alle anderen Güter.

H Cal. 14 O. Nr. 2 ein Verzeichnis der v. O. nicht br.-wolf. Afterlehn-Güter: die grub., z. T. oben genannte, ferner gandersheimische, plessische, verschwiegene hildesheimische, auch zahlreiche in keinem Brief befindliche Stücke. Das Verzeichnis ist 1599 zusammengestellt u. nach den br. Ämtern, in denen die Besitzungen liegen, geordnet.

Wegen ungebührlicher Art der Lehnsmuthung 1596 wurden die v. O. 1597 10. Jan. ihrer Lehen für verlustig erklärt, diese eingezogen u. einem herzogl. Verwalter (s. u. III. A. 25) unterstellt. 1614 16. Mai erfolgte ein teilweiser Vergleich. Die Akten des Prozesses am Reichskammergericht H. Cal. 14 O. Nr. 2 u. W. Altf. L.-A.

134. **von Oppershausen.**

1605 (design.) Johann.

1609 (Verz.) Johanns Erben.

Reinst. Rittb. — IV, 3.

Haus u. Amt Stiege.

(Pfandlehen.)

Für 21 000 th verpachtet. 1615 an Adrian Arndt Stammen auf 12 Jahre für 25 000 th. Von diesem Übergang an den von Berlebsch. (Aus einem „Bericht wegen d. Graffsch. Reinst.“, Zeit des 30jähr. Krieges, H. Coll. 112 d. Nr. 46.)

135. **von Papenheim,** -heimb.

1590 Friedrich (Christoffs S.) samt Vettern Georg (Christoffs d. Jüng. S.), Erich, Alexander Rabe u. Burchardt (Georgs S.).

1605 (design.) Alexander Rabe, Burgkart, Georg, Gebr. u. Vett., zur Liebenaw (Landgrafsch. Hessen-Kassel.)

1609 (Verz.) Friedrich u. alle zu L.

Kal.-Gött. Rittb. — 9, 2. IX, 2 (nur am 20.).

Stammen 2 Meierhöfe, Zub., Gericht, Mühlenstede, Schäferei.

Zur Liebenaw 1 freie Stätte zu einem rechtem Burglehen.

Holzhausen 9 Hufen.

Rechtes Erbmann-, Samtlehen.

K. des Br. 1590 22. Okt. H. Cop. XI, 11.

1590 Georgs S. zusamt Erich u. Johann von Bennigsen (s. o.).

S. ferner o. Bodemeier.

136. **Post**, die Poste.

1605 (design.), 1609 (Verz.) Johann u. Joachim, Gebr., zu Holtensen.

Kal. Landt. Rittd. — 7, 1 (Johann). VI, 2.

Lücke!

1596, 1605 (design.), 1609 (Verz.) dieselben.

Grub. Rittd. — 10, 1.

Barkensen 1/2 Mühlstätte, 1/2 Hufe zur Mühlenstätte, ferner 3 3/4 Hufe. Wenge 1/2 Hufe. Holtensen, Gruningen, Untzen u. Petzen je der Zehnte. 1/6 des Hotmar Zehnten.

(Art?)

K. des Rev. 1596 14. Apr. H. Cal. 14. P. Nr. 6.
Verz. 1599. H. Han. 4 I. 5 Nr. 10.

137. **Quiter.**

1605 (design.), 1609 (Verz.) Joachim, zu Leiste.

Hoy. Landt. Rittd.

Lücke!

1605 (design.), 1609 (Verz.) Ortgieß, Drost der gräfl. Wittwe zur Hoia u. Bruchhausen, zu Weihe.

Hoy. Landt. Rittd. — 8,1. VIII,1.

Einst Baldewin Hermelings Güter (laut Verz. f. Hoya 1596, o. S. 82 Anm. 1).

[Das Lehn von Arp u. Baldewin (Johanns S.) u. Carlhake (Carlhakes S.) Hermeling (noch 1598) umfaßte: Sydenburg 1 Burglehen mit allen alten rechten Zubeh., es sei an Äckern, Kämpen, Wiesen, Garden u. sonst, so die Burgmänne pflegen zu haben.

Masen, Schamwede je 1 Hof.

Rechtes Erbmannlehen.

Notiz über die Belehnung 1578 2. Mai H. Cop. VII, 38.

O. des Rev. 1563 Do. n. Laureat. (12. Aug.) H. Coll. O.-A. 13.

K. des Br. 1563 (?) Do. n. Laur., geänd. in 1598 2. Mai H. Coll. 72. 11. Nr. 23.]

Lücke? (Weihe?)

138. **von Quitzaw,** Quitzow.

1605 (design.) Henning, zu Wiebelah.

1609 (Verz.) Philipp u. alle zum W.

Wolf. Landt. Rittd. — 4, 10 (Henning). II, 10.

Haus u. Gericht Wiebelah (Dienst mit 6 Pf.).

Ein 15000 th-Kammerlehen (Dienst mit 4 Pf.).

Eing. der Brüder Achatz, Henning u. Philipp (Dietrichs S.) 1605 28. Aug. mit 3 beilieg. Extrakten (der Clausula über die Höhe des Lehndienstes) aus dem Rezeß 1589 24. Jan., dem Lehnsrevers über Wiebelah und dem Deklarationsrezeß 1595 14. März.

— **von Randow.**

1605 (design.) Hans, zu Derneburg.

1609 (Verz.) Christoff u. alle zu D.

(Reinst.)

An beiden Stellen der Vermerk: leisten keinen Ritterdienst. Vielleicht ist die Familie eingetragen, da sie, obwohl ohne Lehen, ev. Schutzpferde stellen sollte (Cal. 10. 1d. Nr. 29 eine Erklärung der von R. 1625 20. Juni, daß sie nur Bürgergüter in D. zu Lehen haben.)

139. **Rauscheplate,** Rusche-.

1590 Franz (Hennings S.), Hermann (Ludolfs S.), Henning (Barwerds S.).

1605 (design.), 1609 (Verz.) Hermann u. alle zu Meimerhausen (1609 nicht mehr) u. Zellenstedt.

Wolf. Landt. Rittd. — 5? (Hermann). V,1 (Hermann).

Elligessen 1 Meierhof, 4 Hufen. Deseldissen 1 Sattelhof, 1 Meierhof, 2 Kothöfe, 5 Hufen. Brünighausen 1 Meierhof, 9 Hufen, der ganze Zehnte, (hat Wulbr. von Stockheim, so auch damit belehnt).

(Einst hildesheimisch:) Das halbe Dorf Meimerhausen, das Kirchlehen, der Elverdeshagen, der Zehnte über benannte beide Dörfer (M. u. Everode), 2 Fischereien in der Leine.

Heskenhausen 1 Hof, 50 Morgen, der Zehnte, außer was man zur Winzenburg baut. Abenstedt 2 Kothöfe, 4 Hufen. Westfeld 1 Hof. Hilbrechtshausen 1 Hof, 4 Wörden, 2 1/2 Hufen. Himbstedt 1 Meierhof, 1 Hof, 2 Hufen.

Das Gut zu Ammensen.

Zu hohen Buchen der Zehnte. Vor Alfeld 1 Wiese. Am Rotenberg über A. der Rotzehnte.

(Rechtes Erbmannlehen.)

K. des Fr. 1590 7. Apr. H. Cop. III, 12.

S. von Mengersen. S. Hamstedt.

1592 5. Dez. Konsens Heinrich Julius' in die Verpfändung der Bischofswiese bei Alfeld an Lippoldt von Stockheim auf 15 Jahre für 1311 th 23 mgr. Konzept des Konsenses H. Cal. 14 R. Nr. 5.

1591 7. Apr. Konsens in die Aufnahme von 5000 Goldfl auf 8 Jahre von Sievert von Steinberg zum Wispenstein (zu den 4000 Goldfl von 1589 16. Aug.) in die wolf. Lehen. Bedingungen wie bei den Kniggen zu Bredenbeck (s. o.).

Ein Samtlehen mit von Wrißberg (s. u.).

Lücke! (Brünighausen, s. von Stockheim.) (Sellenstedt?)

1590 Franz (Hennings S.), Hermann (Ludolfs S.), Henning (Barwerds S.).

1609 Julius Franz u. Heine Ludolf Gebr., zu Dassel u. Denkhausen.

Kal.-Gött. Landt. Rittd.

Dassel 1 freier Burghof, 1 Hufe, 2 Dieken, 1 Wort, Fischerei, der Rothzehnte boven D.

Das ganze Dorf Meilinghausen, 1/2 Zehnte.
Embrinck 4 Kothöfe, 4 Hufen. Im Oldendorf vor Sarstedt, Arbergen je 4, Bienrode unter der Hunsrück 3, Dubingen 1 Kothof. Banteln 1 Mühle. Adelebsen 7, Sarstedt 4, Robbedissen, Seltze je 3, Heisede 2, Oberg 1 Hufe.
Holzhausen 1 Wordt. Poppenburg 1 Fischerei. Barsinghausen der Zehnte.

Denkihausen u. Hessingehausen die Dorfstätten, der Zehnte, alle Zub. Der Zehnte über den Beltzerberg u. zu Roboffen, 1/2 Zehnte zu Melinghausen.

Wüste Dorfstätte Hoynhagen, der Schnabelhof, der Dietrichsberg.
Elvershausen ein befesteter Wall, 2 Meierhöfe, 3 Höfe, 4 Hufen, der Clawenberg u. Schlerbiech, zu dem Walle hörend, das Kirchlehen, 1 Hopfenberg, 1 Wiese, der Sundern Kupferthal, Fischerei.
Northeim 1 freier Hof u. Sattelhof. Suthen 1 Hof, 1 Hufe.
Bockefeld 1 Wiese.

Rechte Erbmannlehen.
R. der 3 Br. 1590 7. Apr. H. Cop. XI, 11.

1590 27. März erhielt Georg Burgk. v. d. Lippe die Anwartschaft auf den Sitz der R. zu Dassel, den damals Lambert von Amelunxen pfandweise inne hatte. Akten über Konsens u. Handlung wegen des Verkaufs H. Cal. 21. C. XII. 2. Nr. 46.
1605 hat diese Güter Christoff Knigge zu Bredenbeck in Besitz (s. o.).
1609 sind sie wieder in der Hand der R.

1596 Franz, Hermann.
1605 (design.), 1609 (Verz.) die R.
Grub. Rittd. — 10,?
Auf dem Hause zu Freiden 1 Burglehen.
Das Dorf Eßbeck, Gericht u. Ungericht.

Auf dem Flecken zu Salzderhelden $^{1}/_{2}$ freier Sattelhof.

Rechtes Samterbmannlehen.
K. des Br. 1596 14. Apr. H. Cal. 14 R. Nr. 3b.
Verz. 1599 H. Han. 4. I. 5. Nr. 10.

140. **von Reden**, Rehden, Rheden.

1575 Segeband (Antonius' S.), Johann (Johannsens S.), Levin u. Dietrich (Heinrichs S.), Henning (Hennings S.), Zander Erich (Ernsts S.).

1590 Levin u. Dietrich (Heinrichs S.), Zander Erich (Ernsts S.), Tönnies, Elmerhaus, Segeband, Dietrich Wulbrand (Segebands S.).

1605 (design.) Dietrich u. alle, zu Rheden (bei Alfeld).

1609 (Verz.) Tönnies u. alle zu R.

Wolf. Landt. Rittb. — 5, 3. V, 4 (Dietrich).

Vor Haus Rheden 14 Hufen, 20 Kothöfe, Schäferei, Taferne, Gericht u. Ungericht daselbst, ein Altwasser mit der Ride bis in die Leine, das Rheder Hainholz, das Rheder Reiz; noch 1 Hufe, 1 Kothof.

Wallenstedt 3 Meierhöfe, 9 Kothöfe, $10^{1}/_{2}$ Hufen, Kore u. Dienste, $^{1}/_{4}$ Zehnte. Heimen 3 Meierhöfe, 3 Kothöfe, 9 Hufen, Schäferei, Schäferei, Gericht u. Ungericht, Kore u. Dienste, der Feld- u. Rotzehnte, Rotland zu H., der Heinemer Link. Westfelde 2 Meierhöfe, 4 Kothöfe, Schäferei, 6 Hufen. Das Wallenstetter Riß, der Burkhamer Wald, der Holzforst über den Meineberg, das Ruder Wasser auf der Leine.

Berfelde 3 Kothöfe, 1 Hufe.

Gronau 3 Hufen, 3 Garten. Detzem $^{1}/_{2}$ Hufe.

(Da Segeband, Ernst, Henning u. Johann ein Sonderlehen gehabt, da Heinrich nicht zugehörig gewesen, wird er und nun seine Söhne in das Samtlehen aufgenommen, und sie sind belehnt worden mit:)

Zerde 2 Kothöfe, 2 Hufen. Gilte, Hohen Werle je 1 Kothof, 1 Hufe. Hattelde 1 Hof, $1^{1}/_{2}$ Hufen, $^{1}/_{4}$ Zehnte.

Lütken Schladen, Gr. Schladen vor der Burg, Heine je 1 Hufe.
Ammensen im Gericht Greene der ganze Zehnte. Dedensen der Rottzehnte.
Dies alles sind nun Samtlehen.

Rechtes Erbmann-, Samtlehen.
O. des Rev. 1575 7. Mai H. Cal. 14. R. Nr. 6 c.
K. des Br. 1590 9. Juli W. Cop. III, 12.

[1576 Segeband, Henning, Sander Erich, Levin u. Dietrich.

Kal.

Bantelem die Vogtei mit Gericht, Gebiete, Dienst, Pflicht u. alle Zub. (Einst Pfandschaft der von Doetzem von den Herren von Homborch.)

Art?
K. des Br. 1576 17. Sept. H. Cop. III, 13.
S. Anhang VII, 2. B. II, 1.]

1590 Sander Erich u. Segebands S.

Kal.

Deensen 2 Meierhöfe, 4 Kothöfe. Dedesen der Rothzehnte.

Erbmann-, Samtlehen.
K. des Br. 1590 9. Juli H. Cop. XI, 11. O. des Rev. H. Cal. O.-A. 6.

1577 Ernst, br.-lüneb. Statthalter.
1590 Hans Clawes, Ernst, Wilhelm, Henning, Curdt u. Friedrich (Ernsts S.).
1605 (design.), 1609 (Verz.) Ernsts S.

Wolf. Rittd. — 5,? V,2 (Ernst).

Wallenstedt im Gericht Winzenburg 1/4 Zehnte.

Erbmannlehen.
K. des Br. 1577 16. März, geänd. in 1590 28. Aug. H. Cal. 21 C. XII. 2. Nr. 47.
K. des Br. 1590 28. Aug. W. Cop. III, 12.

1605 (design.), 1609 (Verz.) Hans u. alle, zu Hameln.

Kal. Landt. Rittd. Schutzpferde. — 7,?

Braunschweig-Lüneburgische u. Mindensche Lehen (s. H. Cal. 14 R. Nr. 7 u. Han. 4. I. 1. Nr. 132 vol. II.).

1590 Franz † 1609 (Erichs S.), Wulbrand u. Jost (Goberts S.).
1605 (design.) Franz u. alle, zu Hüpede u. Reden (bei Pattensen).
1609 (Verz.) Wulbrand u. alle, zu H. u. R.

Kal. Landt. Rittd. — 6,3. VII,2 (Jost u. Wulbrand, am 20. u. 21.).

Reden bei der Lauenburg 1 Burglehen, ganzes Gericht, die Reder Gohe, der Anger, Wiesen usw., Schäferei, 6 Hufen. Harkenblek 1 Sattelhof, 3 Hufen, das Gericht, Krug, Schäferei.
Hüpede 1 Sattelhof, 3 Hufen, Krug, Schäferei, der Zehnte, das Gericht auf dem Busche daselbst.
Gledingen 1 Sattelhof, 9 Hufen, 10 Kotstätten, Schäferei, verschiedene Holze u. Kampe.
Orden $^{1}/_{2}$ Zehnte, das Gericht, Schäferei, Krug.
Alten, in dem Freien gelegen, Vogtei u. Gericht, soweit der Zehntwagen geht u. der Baum im Mittag Schatten hält. Pattensen der Koppelhof, 1 Hufe.
Vor Hannover 1 Sandberg.

(Rechtes) Erbmann-, Samtlehen.
R. des Br. 1590 20. Okt. H. Cop. XI, 11.

1581, 1605 (design.) Franz.
1609 (Verz.) Erich u. s. Gebr.

Kal. Rittd. — 6,? VII,1 (Franz).

Haus, Schloß u. Gericht Pattensen, Gericht u. Recht über Hals u. Hand, oberst u. niederst, in Feld u. Dörfern, auch die Dörfer, Dorfstätten, Mühlen, Mühlstätten, Teiche, Teichstätten, Acker u. Land, gebaut u. ungebaut, Zinsen, Renten, Zölle, Frondienste, Pflicht u. Unpflicht, Graswiesen, Weiden u. Triften, Schäferei, Wasser, Wassergänge, Fischerei, Jagden in Holz u. Feld, Gebote, Renten, Zinse, Nutzungen u.

Auffommen, der jährliche stehende Landschatz, alle Ein- u. Zub., Rechte u. Gerecht., ausbeschieden geistliche u. weltliche Lehen, Heerzug, Landfolge, gemeine Steuer, welche die Landschaft bewilligt.
Dienst mit 5 reisigen Pferden.
Ferner die Dörfer Wilkenburg u. Harkenblek.

(Pfandlehen.)

D. des Rev. 1581 Osterdienstag H. Cal. O.-A. 22.

1605 (design.) Franz, zu Gehrden.
1609 (Verz.) Erich u. s. Gebr. (Franz' S.).

Kal. Landt. Rittb. — 6, 2. VI, 3.

Das Schenkenamt des Fürstentums zwischen Deister u. Leine, alle Zub. u. Gerecht.
Gerden 2 freie Höfe, der freie Sunderhelden dazu, die Glockfehe vor G.
Süerßen 14 Hufen, der Zehnte, das Gericht, der Süerser Brink, alle Gerecht, die Holzgreffschaft.
Vere 1 Meierhof, 4 Kotstätten, 5 Hufen, das Gericht.
Hemmendorf 1 Meierhof, 14 Hufen. Everloh 1 Meierhof, 1 Kothof, 2 Hufen, 2 Kampen. Dotebergen 1 Hof, 3 Hufen. Grasdorf 1 Hof, 1 Kothof, 4 Hufen, der Weitenkamp. Gestorf 1 freier Hof, $3^1/_2$ Hufen. Süppelnrode 1 wüster Hof, 5 Hufen u. dazu geh. Wiesen. Leveste 1 Mühlstedte.
Linden 1 Meierhof, 2 Kothöfe, 5 Hufen, 8 Morgen auf dem Linder u. 18 auf dem Limmer Felde, Trift in der Glockfee, 4 Acker vor St. Jlienthor, der Rolenpfuhl, der Eilekenkamp, $^1/_2$ Hufe auf dem Steinthorfelde, 1 Hufe bei der Stapel vor Hannover.
Langreder 1, auf dem Herboldischen Felde vor Elbagsen $^1/_2$ Hufe. Medefeld das Rotland.
(Bisher Erich (Tönnies' S.) von Süerssens Lehen.)

Rechtes Erbmannlehen.

K. des Br. 1590 20. Okt. für E. v. S. H. Cop. XI, 11. Ein Br. für Franz' S. 1622 22. Jan. H. Cal. 14. B. Nr. 7.

1605 im Besitz Franz' v. R.

Anwartschaft Franz':

auf die kal. Güter Ludolfs von Lathausen u. Martens von Holle 1600 2. Juni H. Cal. 14. R Nr. 6c.
(1609 Verz.: wegen der hollischen Güter. Diese waren demnach damals im Besitz der S. Franz'.)

1595, 1605 (design.), 1609 (Verz.) Otto (Hennings S.), zu Wiegmeringhausen.

Kal. Landt. Rittd. — 7,3. IX,7.

Wichmeringhausen der adlige freie Sitz, 10 Hufen, das Untergericht u. der Angriff allda, innerhalb u. 30 Ruten außerhalb des Dorfs, in peinlichen Fällen Meldung ans Amt Kalenberg, alle bisherigen Hoheitsrechte des Herzogs u. Rechte des Amts K. bleiben vorbehalten außer dem Untergericht u. Angriff; die Mühle, wovon er die Stätte bereits zu Lehen hat; 2 Höfe, 4 Hufen im Amt K., zinspflichtig, jetzt an den Sitz W. erkauft; die Schäferei in W. u. Bantorf (beide sollen eine werden); freie Feuerung an unfruchtbaren Bäumen, ohne Anweisung, notdürftig Bauholz aus der Munseler Mark, auf vorherige Anweisung; 50 Schweine zu voller Mast, 25 zu halber, 15 zu Sprenkmast, in u. außer dem Gehölz der Munseler Mark, die Deelzucht zur Mast u. eigene Hirten auf dem Deister, soweit W. dazu berechtigt ist.

Im Amt Sachsenhagen 1 Stück Gutes, der Bockwinkel gen., alle Zub.

Green 1 Meierhof, 5 Kothöfe, 5 Hufen, Wiesen, Fischerei auf der Leine.

Pflicht zu 4 reisigen Pferden.

Rechtes Erbmannlehen.

K. des Rev. 1595 28. Juli H. Cal. 14 B. Nr. 7.

Kal. Gött. Rittd. — 9,4.

Gericht Brunstein.

(Pfandlehen.)

141. ***Reiche.**

1605 (design.), 1609 (Verz.) Caspar, zu Niedern Gebra u. Bleicherode. — S. Götz u. Jagemann.

Honst. Landt. Rittd. — 10,1. X,1.

Bleicherode 1 freier Burghof, 10 Hufen, Zinse von 4 Männern, 1 Grafenhufe, Jagd, Holz, Stein, 1 Baumgarten von 3 Äckern, 2 Teiche, 1 Rohrteich; 1 geistliches Lehen, alle Zinsen, Renten, Wiesen; 1 Schafhof, 1 kleiner Hof; 1 Weinberg.

Helderode $5^1/_2$ Acker Teiches, der Unterteich, 1 Teich von 5 und 2 kleine von 3 Äckern.

Niedern Gebra 1 freier Vorwerkshof, alle Freih. u. Gerecht., wie zu seiner Vorfahren Zeiten, 1 freier Sattelhof, 1 Wiese, 5 Hufen, 1 Haus bei dem Thore, 1 Hof, 1 Holz hinter der Königslinde, verschiedenes Land; 1 freier Sattelhof, 2 Haus u. Hof, verschiedene Hufen, 1 Wiese. (Einst der Windolte.)

Obern Gebra 1 Hof, freie Schaftrift, 1 Haus u. Hof, 1 Garten, 1 Holz.

6 Hufen, Münchelohrisch Lehen, zu Niedern Gebra u. Beuern gelegen.

Rollersleben 1 Grafenhufe, 2 Wiesen. Vorm Elend Land, von dem Bursfelde Zins giebt, 1 Holzfleck.

(Rechtes Erbmannlehen.)

K. des Br. 1614 13. Mai H. Cal. 1 m. A. Gener. Nr. 10 vol. B.

142. **Reifenstein, von R., ff.**

1600, 1605 (design.), 1609 (Verz.) Asche † 1618 (Albrechts S.), zu Werningerode (Grafschaft Stollberg).

Reinst. Rittd. — IV, 1.

Reddeber der ganze Korn- u. Fleischzehnte, 3 Hufen, alle and. Güter, so Reinst. Lehen.

Anrecht der Töchter u. deren männlicher Erben.

(Art?)

K. des Br. 1581 Mo. n. Luciae (18. Dez.), geänd. in 1600 o. D. H. Cal. 1 n. IV. Nr. 6 a.

143. **Resehuet.**

1605 (design.), 1609 (Verz.) Volckmar u. Ernst, zu Großen Werter.

Honst. Landt. Rittd.

Großen Werter das freie Gut, alle Zub., Fischerei, Teiche, Gehölz usw., freie Schaftrift u. Hof, 2 Gehölze, 1 Wiese.

(Einst des Jungfrauenklosters zu Allendorf vor Nordhausen, dann der Grafen, von diesen für 3000 fl gekauft.)

(Rechtes Erbmannlehen.)

K. des Br. 1559 24. Juli H. Cal. 1 m. A. Gener. Nr. 10 vol. D.

Lücke! (Schottenhagen.)

Die Güter waren sämtlich an Jahn von Gabenstedt verpfändet.

Die sämtlichen von Gabenstedt hatten die Anwartschaft, sie ging auf Wilhelm von Arnstedt über, 1619 trat der Lehnsfall ein. 1622 erhielt Wilh. von A. gegen 500 th die hohe u. Obergerichtsbarkeit in Dorf u. Flur zu Groß W. u. dem Vorwerk Sch.

Konsens in die Anwartschaft der v. G. 1597 20. Febr., Datum der Anwartschaft 1604 23. Juli, Confirmation der Cession an Wilh. v. A. 1615 Tag Joh. Bapt. (24. Juni), der neue Lehnbrief 1619 12. Febr., Bewilligung der Gerichtsbarkeit 1622 1. Sept. H. Cal. 1 m. A. Gener. Nr. 10 vol. D. Cal. 14 A. Nr. 7.

144. ?* Reuber.

1605 (design.), 1609 (Verz.) Jobst Conradt, zu Enger (Bistum Paderborn).

Grub. Rittd. — 10,1. VI,1.

Enger 1 Hof, 2 Kotstätten, 6 Hufen, der Haneberg, die Mühle, das Mühlengut, alle Früchte, Renten, Zub., Gerecht.

(Art?)

Verz. 1599 H. Han. 4 I. 5 Nr. 10.

145. *vom Rohde.

1605 (design.) Heinrich u. s. Gebr. u. Vett. zu Gehrden u. Langenhagen.

1609 (Verz.) Diedrich u. alle zu G. u. L.

Kal. Landt. Rittd. — 8,2. VI,1 (Hans).

Lücke? (Gehrden.)

Ein Heinrich v. R. war Erichs II. Rentmeister. Samtlehen von ihm u. Jobst von Lente:

Langenhagen 1 Hof als freier Sattelhof, der Zehnte, Gerecht., Ein- u. Zub.

1500 rhein. Goldfl, so Curdt Werner daran gehabt hat u. ihm bezahlt sind, bleiben eingetan.

Freies Samterbrittermannlehen.

K. des Br. 1563 24. Aug. H. Cop. III. 13.

Ibbenstedt 3 Hufen. (Einst Wulbrands von Reden, von der Abtei Wunstorf). Die alte Pacht, 6 hannov. Schillinge, jährlich auf Martini an die Abteibefehlshaber zu W.

Pachtlehen.

K. des Br. 1562 17. Juli H. Cop. III, 13.

Die v. R. waren eine Bürgerfamilie der Stadt Göttingen. Glieder von ihr trugen auch plessische Lehen. H. Cal.O.-A. 6.

146. **von Rössing**, Rössingen, Rossingen.

1590 Jahn † 1590 u. Ludolf † 1594 (Lippoldts S.).

1593 Ludolf, Julius Heinrich 1572—1616 (Hans' S.).

1605 (design.), 1609 (Verz.) Julius Heinrich u. alle (Ludolfs S.:), Lippoldt 1580—1624, Jobst 1583—1605, Jochim 1584—1614, Friedrich 1586—1621, zu Wolperode.

Wolf. Landt. Rittb. — 3,4 III,2 (Julius).

Gr. Mander 1 Sattelhof, 3 Höfe, 1 Kothof, 16 Hufen, 2 Mühlen. Gilde 1 Sattelhof, 7 Höfe, 4 Kothöfe, 7 Hufen, 38 Morgen, der Zehnte über 16 Hufen. Listringen 1 freier Sattelhof, 2 Kothöfe, 6 Hufen, 1/2 Zehnte. Schladen 1 freier Sattelhof, Zub. Beuchte 2 Sattelhöfe, 3 Kothöfe, 11 Hufen. Lütken Wahre 1 Kothof, der Zehnte. Ipen 1 Kothof, 1 Hufe, 1 Wiese. Escherde 2 Höfe, 7 Morgen. Brüggen 1 Hof, 1 Hufe, 1 Wiese. Holthausen 1 Hof, 2 Hufen. Ebemissen 1 Hof, 1 Hufe. Dalem, Haringen je 1 Hof, 3 Hufen.

Gr. Dornten 6 Hufen, 1/2 Zehnte. Alvessen 6 Hufen, der ganze Zehnte. Gittelde 1/2 Zehnte.

Vienenburg 6, Runingen, Wirte, Broistedt je 2, Levestede 1/2 Hufe. Othfresen 2 Hufen, 1 Wiese.

Rechtes Erbmannlehen.

K. des Br. 1590 24. Febr. W. Cop. III, 12 u. H. Cal. 21 C. XII. 2 Nr. 50.

K. des Br. 1590, geänd. in 1593 26. Mai H. Cal. 14 B. Nr. 19.

Lücke? (Wolperode.)

1590 Jahn u. Ludolf.
1605 (design.), 1609 (Verz.) Julius Heinrich u. alle, zu Rössingen.

Kal. Landt. Rittd. — 6,2. VI, 2 (Die v. R.). VI, 2 (Dietrich, am 20. u. 21.: 1).

Das Erbküchenmeisteramt zwischen Deister u. Leine. Rössingen 1 Meierhof, 4 Hufen, das ganze Holz. (Einst von der Herrschaft Pyrmont zu Lehen, gebührt von P. an Br.-Kal. zu Lehen u. ist heimgefallen.)

Vor u. in Rössingen alle and. Güter, so vom Kal. Teil Lehen, außer der Hälfte des Dorfes.

Dorf Schulenburg binnen dem Graben, 2 Meierhöfe, 14 Hufen, freier Krug, das Kirchlehen u. Vicarie in der Kirche, das Gericht, die Duyde mit der Leinwehr oben u. unten.

Rechtes Erbmanns-, Samtlehen.
R. des Br. 1590 24. Febr. H. Cop. XI, 11.

1599 die Vormünder von R.
1605 (design.), 1609 (Verz.) die von R.

Grub. Rittd. — 10,?

Elversen 12, Iber im Amt Grubenhagen 1 Hufe.

(Art?)
Verz. 1599 H. Han. 4 I. 5. Nr. 10.

1596 Julius Heinrich; Lippoldt, Jochim, Friedrich, Jobst.
1600 Julius Heinrich; Lippoldt, Jochim, Friedrich.
1605 (design.), 1609 (Verz.) Julius Heinrich u. alle.
1614 Julius Heinrich, Lippoldt, Friedrich.

Reinst. Rittd. — 10,?

Versel 2 Höfe, 6 Hufen, Zub. an Acker, Holz, Wasser, Weiden, Gras. (Einst Hermann Kones u. Albrechts, Gebr. von Wegeleben, dann Lippoldts von R.)

Versel 2 Höfe, 14 Hufen, davon 3 zehntfrei, 1/4 Landes, Zinse u. Malter von denselben Äckern, 9 Höfe mit den Leuten, die Wiesen, Pflichte, Zinse, Gerichte, oberst u. niederst.

Oberhausen zu Versel 1 Hof, $^1/_2$ Hufe, alle Güter u. Zinsen an Renten u. Äckern, Wiesen, Holzen, in Feld u. Dorf.

Lochten 4, Großen Lochten 1 Hufe. Wiesen u. Höfe in dem Dorfe. Zwischen Lochten u. Kulingerode das Fronenholtz.

Auf der Feine vor der Finenburg der ganze Zehnte.

„beliehen".

K. des Br. Graf Martins 1596 11. Mai, Beilage zur Eing. 1605 28. Aug.
O. des Rev. 1600 o. D. H. Coll. 112a. Nr. 38.
O. des Rev. 1615 26. Juni H. Coll. 112a. Nr. 40.

147. von Rotleben, Rott=.

1593 Nickel u. Hans (Volkmars S.), Caspar Christoff (Balthasars S.), Hans (Joachims S.), Christoff (Hans' S.).

1605 (design.), 1609 (Verz.) Nickel u. Hans, zu Großen Wechsungen.

Honst. Landt. Rittd. — 10, 1. X, 1 (nur am 20. f. u. Spiegel).

Großen Wechsungen 1 frei Gut, Baumgarten, 6 Hufen, 1 Fleck Holz, Lehen u. Zinse an 1 Mühle, 2 Haus u. Hof, 3 Hufen, $^1/_4$, 1 Fleck Landes.

Büsteleben 1 Hufe.

(Rechtes Erbmannlehen.)

K. des Br. 1593 1. Sept., geänd. in 1614 30. Juli H. Cal. 1 m. A. Gener. Nr. 10 vol. D.

148. von Ruden, Rüden.

1590 Carl † 1599 u. Hoyer (Curdts S.).

1605 (design.), 1609 (Verz.) Curdt (Carls S.), zu Lutter am Bar.

Wolf. Landt. Rittd. — 5, 2.

Lutter 1 Burglehen auf der Burg, 2 Kothöfe, 4 Hufen, noch 1 frei Burglehen, 1 Kothof, 4 Hufen.

Gitter 14 Höfe, 16 Hufen, der ganze Zehnte, Schäferei, 1 freie Kotte auf dem Salz zu G.
Nawen 5 Höfe, 5 Hufen. Dalem 1 Meierhof u. Zubeh. Großen Elvede vor dem Wittenberge 2 Kothöfe.

(Rechtes Erbmannlehen.)

K. des Br. 1590 9. Juli W. Cop. III, 12. O. des Rev. H. Cal. O.-A. 24.

149. **von Rutenberg**, Rauten=.

1590 Bodo (Bartolds S.), Hans † 5. Dez. 1605 u. Bartold (Siverts S.).
1598 Hans u. Bartold; Bartold (Bodens S.).
1605 (design.) Hans u. alle, zu Rethmar.
1609 (Verz.) Bartold zu R. u. Sarstedt.

Wolf. Landt. Rittd. — 3, 2. III, 2.

Riegenstedt 3 Höfe, 4 Hufen. Siegerse 2 Höfe, 4 Hufen, 1/2 Zehnte. Woltorf 1 Kothof.
Ilstede 14 Hufen. Adenstedt 2 Hufen, 1/4 Zehnte. Ulingen, Barpke je 2 Hufen. — (Einst Lehen der Grafen von Wunstorf.)
Peine 1 Burglehen in der Fürburg mit Garten (einst Burgkarts von Dahlem), 1 Hof u. 1 Wiese (einst Hermanns vom Haus), 14 Hufen, alle and. Hufen.
Abemissen 1 Sattelhof, 2 Hufen, 18 Morgen, 2 Wiesen (als das Hermann Lamp gehabt hat.) Mehren 1 Hof, 5 Hufen. Machtersen 1 Hof, 1 Kothof, 1 kleine Word, 2 Hufen. Adenstedt 1 Meierhof, 3 zehntfreie Hufen, 1/4 Zehnte. Olsburg 1 Hof, 7 Hufen. Rosenthal 1 Meierhof, 6 zehntfreie Hufen. Der Blumenhagen mit Richt u. Recht, der Zehnte u. alle Nutz. Schwiechelt 1 Hof, 4 Morgen. Eickenwordt, Reppener je 1 Hof, 2 Hufen. Boikem 1 Hof, 4 Hufen. Verdessen vor Alfeld 1 Vorwerk, 6 Hufen. Vorden 1 Meierhof, 1 Kothof, Land, der Zehnte.
Lütken Ilsede 4 Hufen, 1/2 Zehnte. Clawen 34 Morgen, 24 Schillinge Zins. Schmedenstedt 1 Word, 1 Hufe, 9 Morgen, 1/2 Zehnte. Alron all das Land, das sie daselbst haben, Zins an 1 Hufe. Hattendorf 2 Hufen, Wiesen u. and.

Suppelen 4, Stoden 2, Steinem, Nord Assel je 1, Klein Selschen 1/2 Hufe.
Lesche der Zehnte über 8 Hufen. Walle der Zehnte. Woltorf, Stettentorf je 1/2 Zehnte.
Im Gericht Meinersen: Arpke 1 Meierhof, 5 Kothöfe, der Zehnte. Edessen 1 Wort, 2 Morgen, der Zehnte, alle ihnen gehör. Hufen, außer 2, die sie dem von Wenden gewettet haben. Wackerwinkel 1 Meierhof und alles and. Norese 1 Hof. Immensen 1 Meierhof. Ankensen 1 Meierhof, der Zehnte, 11 Stige Morgen Landes. Debenhausen, Berkelschwer der ganze Zehnte.
Folgendes Gut, im Freien gelegen: Reitmar der Ziegelhof, alle and. Höfe, 9 1/2 Hufen, der Zehnte. Harber 1 Meierhof, 3 Kothöfe, 3 Hufen. Gilien 2 Höfe, 2 Hufen, 3/4 Zehnte. Seinde 1 Meierhof, 3 Hufen. Greten 2 Worde, 5 Hufen, der Zehnte. Lente 4 Hufen. Siessen, Holtheimer der Zehnte.

(Rechtes Erbmannlehen.)

R. des Br. 1590 10. Apr. W. Cop. III, 12. O. des Rev. W. Altf. L.-A.
R. des Br. 1590, geänd. in 1598 20. Juli u. O. der Rev. W. Altf. L.-A.

1590, 1598 dieselben wie oben.

1605 (design.) Hans u. Bartold, zu Retmar u. Sarstidt.

1609 (Verz.) Bartoldt zu R. u. S.

Kal. Landt. Rittd. — 7, 2 (Bartold). VI, 6.

Gr. Gisenn 1 Sattelhof. Kl. Gisen 1 Meierhof, 3 Hufen. Boltzen 2 Höfe, 3 Hufen, 1 Hufe von 30 Morgen, 1 Wort, 19 Morgen. Heisede 1 Hof, 6 Hufen. Wassel 1 Hof, 4 Hufen, das Kirchlehen (samt dem Abt von St. Michael [zu Hildesheim?]), verschied. Schweinetrift. Ilsen 1 Hof, 1 Hufe. In Hildesheim zu St. Michael 1 Hof, 1 Wort; im Alten Dorf vor H. 1 Wort; im Fronenzins zu H. 5 Schilling, 18 Pfennige; 5 Hufen vor H. Sarstedt 1 Hof, 1 Wort, 4 Hufen; im Alten Dorf vor S. 1 Hufe; auf dem Gösenbergk vor S. 2 Hufen. Betmar 1 Hof, 1 Kothof, 15 Hufen, der Zehnte. Lunde 1 Hof, 7 Morgen. Hottelem 1 Hof, 2 Hufen. Ottberg 1 Meierhof, 2 Kothöfe, 3 Hufen.
Bledelem 3 Hufen, das Gericht. Dolgen das Gericht.

Borsum 1 Hufe, 40 Morgen. Gr. Lopke 3 Wort, 14 Morgen, 1 Stück Landes. Wemmingen 1 Wort, 4 Hufen, 1/4 Zehnte. Honersen 3 1/2, Delmen, Helmersche je 3, Borbeck 2, Dollem 1 Hufe. Wiringen 17 Morgen. Wetzen 1 Wiese.

Rutenberg der Zehnte. Osselsen 1/2 Zehnte. Dornde vor Hannover 1 Fischerei.

(Rechtes) Erbmann-, Samtlehen.
K. des Br. 1590 10. Apr. H. Cop. XI, 11.
Für 1598 wie oben W. Altf. L.-A.

150. **von Auxleben.**

1593 Caspar † 1595, Cornelius † etwa 1605, Lorenz † etwa Okt. 1604, Georg Friedrich, Abraham † 1596, August † 1602 (Cornelius' S.), zu Tschopau. Samte Hand mit Hans Caspar † etwa 1602, zu Auleben u. Bösenroda, Caspar (Christoffs S.), zu Auleben, Caspar Georg (Caspars S.), zu Bedra. (Kur-Sachsen u. Schwarzburg-Sondershausen.)

1597 Cornelius, Lorenz, Georg Friedrich, August; Hans Caspar, Caspar; Dietrich Wilhelm, Friedrich u. Anton Heinrich (Caspar Georgs S.).

1603 Lorenz, Cornelius, Georg Friedrich u. die Vettern.

1605 Lorenz u. s. Gebr., zu Kl. Furra. (Wohnen in anderer Herrschaft.)

1607 Cornelius, Georg Friedrich u. die Vettern.

1609 (Verz.) Christoff Teleman zu Kl. Furra. (Ist kein von Adel.)

Honst. Rittd. — (10, 1. X, 1. S. u. von Wernrode.)

Klein Furra 2 freie Höfe, 6 Hufen, 2 Sattel Gras, freie Schaftrift.

(Rechtes Erbmannlehen.)
K. des Br. 1583 Mo. n. Jak. (29. Juli), geänd. in 1593 8. Okt.
K. des Br. 1593, geänd. in 1597 8. Febr.
K. des Br. 1597, geänd. in 1603 28. Febr.
K. des Br. 1603, geänd. in 1607 18. Apr. Sämtlich H. Cal. 1 m. A. Gener. Nr. 10 vol. B.

1607 Ostermontag Konsens, gegen 1200 gfl 9 Jahre lang Christoff Telman wiederkaufsweise in das Gütlein einzulassen. Ebenda.

1609 (Verz.) Hans u. Caspar, zu Besenroda.

Lücke! (Pfandschaft des Dorfes Besenroda im Amt Honstein, vgl. Erlaß 1602 1. Aug. an Amtm. Götting.)

151. von Salder.

1590 Burgkart † 27. Jan. 1595, Curdt u. Hildebrand (Burgkarts S.), Burgkart (Heinrichs S.), Burgkart † 1635 u. Jakob † 1602 (Sieverts † 1575 S.), Asmus (Davids S.).

1605 (design.), 1609 (Verz.) folgende beiden Linien:
Burgkart (Sieverts S.) u. seines Bruders Jakobs S., Siegfried der Dicke, zu Salder u. Wattenstedt, sonst zu Plattenburg (Kur-Brandenburg).
Burgkart, Jakob † 1651 u. Heinrich (Burgkarts S.), zu Salder, Wattenstedt, Utze, Equorde, Nettlingen u. Hennekenrode.

1606 Burgkart, Sievert; Burgkart, Jakob, Heinrich.
1. Linie: Wolf. Landt. Rittb. — 3, ?
2. Linie: Wolf. Landt. Rittb. — 3, 15. IX, 16 (Burchard).

Peine 1 freier Hof in der Vorburg, 1 Garten.
Bokenem 1 freier Hof, 2 Höfe, 9 Hufen, 3 Gudt, 44 Morgen auf der Dolse vor B., 1/2 Hufe auf dem Bockenrode, 1/2 Zehnte.
Dungelnbek 2 Höfe, 3 Hufen, Olsburg 2 Meierhöfe, 11 Hufen. Westharingen 3 Höfe, 10 Hufen. Gr. Schladen 1 Meierhof, 3 Kothöfe, 3 Hufen, 1/2 Zehnte. Kl. Schladen 8 Hufen. Wackenwinkel 1 Hof, Land, 4 Wiesen, noch das Gut der von Bortfeld. Dochtmissen 1 Hof, 4 Hufen, 1/2 Zehnte. Ruben u. Kl. Ruben 10 Höfe, 17 Hufen. Betmar 1 Meierhof, 1 freier Krug, 6 Hufen. Hohen Hameln 1 Hof. Bulten 1 Kothof. Arpke 1 Hof, etzlich Land.
Elße 2 Hufen, 16 Morgen, Fischweide auf der Fuse. Schlebecke 4 Hufen, 5 Morgen. Germessen 5 Hufen, 1 Mühle.

Gr. Lafferde 17 $^1/_2$, Netlingen 6, Dinkler, Helmessen, Engelnstedt, Flote je 5, Salder 4, Waltorp 2 $^1/_2$, Dutzem, Abenstedt, Equorde je 1, Clawen, Melden je $^1/_2$ Hufe. Berle 9 Morgen. Schmedenstedt 1 Wort, 2 Vorling Landes. Machtersen das Rotland.
Ebemissen der ganze Zehnte u. der Fleischzehnte. Linde der Zehnte. Nette $^1/_2$, auf dem Hagen bei Dahlem $^1/_3$, Mehrem $^1/_4$ Zehnte. Dedenhausen, Gr. Stockem je 1 Fischweide.
Dienst mit 3 Pferden.

Zum Lichtenberg $^1/_2$ Burglehen auf dem Schlosse, 1 Hufe auf dem Rode unter L.
Adersen $^1/_2$ Burghof, 1 Hof, 4 Kothöfe, 17 $^1/_2$ Hufen. (Einst von Dorstets Lehen.) Cramme der Burghof, zugeh. Hufen, Kothöfe, Gerecht., Freih.; 2 Kothöfe, 4 Hufen, Schäferei, Krug, Vogtei u. Gericht.
Levenstedt 1 Sattelhof, Kothöfe, die Mühle, 4 Hufen. Kl. Himstedt 1 Sattelhof, 3 Kothöfe, 4 $^1/_2$ Hufen. Ober Freden $^1/_2$ Baumgarten boven den Stönen; Nieder Freden das Kirchlehn; Freden 1 Meierhof, 4 $^1/_2$ Hufen, 6 Morgen, Kothöfe u. Worden. Osterlinde 2 Höfe, 2 Hufen. Dutzem 1 Hof, 3 $^1/_2$ Hufen. Sauingen, Lutlen je 1 Hof, 2 Hufen. Woltwische 1 Kothof, 2 $^1/_2$ Hufen. Barbke 2 Höfe, 4 Hufen. Assel 1 Hof, $^1/_2$ Hufe, Netlingen 27 Hufen, $^3/_4$ Zehnte über Mark u. Dorf, 2 Mühlen, 2 Teichstätten, mehr Gut daselbst, außer, was von and. Lehnsherrn ist.
Reppener 4 Hufen, der Fleischzehnte. Leiferde $^1/_2$ Zehnte, mehr Gut daselbst.
Leinde, Brechtorf, Lesse je 2, Berle 1 $^1/_2$ Hufe.

Das ganze Dorf Salder u. Dutzem, das Kirchlehen, die Dienste, der Zehnte, Schäferei, Fischerei in der Fuse, Gericht u. Ungericht in u. außer Dorfs u. über die ganze Mark, samt Meierhöfen, Kothöfen, Hufen, Äckern, Zinsen, Rechten; das Kirchlehen zu Dutzem, 1 Hufe; die Oberfaukopsmühle zu Salder. Lesse 1 Hof, 1 Hufe. Dinkler 1 Hof, 5 Hufen. Volstede 3 Höfe, 4 Hufen. Linde 2 Höfe, 2 Hufen. Barpke, Rochingen je 1 Hof, 2 Hufen. Olsburg, Gr. Himstedt 2 Höfe, 4 Hufen. Nienstedt 1 Hufe.
Beim Absterben einer Linie gilt die Begnadigung von 1572 (s. den folgenden Br.).

(Im Rev.:) Daß das Wort Dutzem in dem Br. behalten ist, trotz Bedenken des Lehnsherrn, soll dem Abschiede mit Julius nicht zuwider sein, auch sonst damit nichts gesucht werden, als wozu sie befugt sind, auch F. G. nicht zu Gewehrschaft oder sonst obligiert sein.

Lehndienst für die beiden alten rechten Erbstammgüter (Dorf Salder u. halbes Burglehen zum Lichtenberg) mit 2 Pferden.

Frieden unter Lichtenberg 3 Meierhöfe, 30 Kothöfe, besetzt u. unbesetzt, 29 Hufen, 1 Baumgarten boven dem Stouen, der Hersekamp, der Koppenhau, die Kolnige (Gehölze), die Niedern Sukopsmühle, die Allern u. Repener Mühlstätte.

Dorf Watenstedt, Dienst, Taferne, Schäferei, Gericht u. Ungericht, alle Zub.

Borchtorf im Gericht Lichtenberg, 4 Höfe, 1 Wort, $7^1/_2$ Hufen, davon 4 zehntfrei, 41 Morgen, 1 Wiese, das Allerholz; die Neustadt vor B., 21 Hufen, Gericht u. Ungericht.

Bruchmachtersen 3 Höfe, 5 Hufen, 4 Hufen an dem Robe. Lobmachtersen 2 Höfe, 1 Hufe, 1 Wiesenpleck. Auf dem Dutzenfelde 5 Hufen mit Worden. Herde 1 Hof, 4 Hufen, 1 Wiese. Linde vor der Langenbrücke 3 Höfe, 30 Morgen, der ganze Zehnte. Kerklinde, Hohen Assel je 1 Hof, 1 Hufe. Luttelem 2 Höfe, 3 Hufen, 1 Wiese. Nordassel 1 Hof, 1 Hufe, 4 Morgen, $1^1/_2$ Nutz im Rise u. Wulfswinkel daselbst. Lesse 1 Word, $7^1/_2$ Hufen, 24 Morgen, 1 Vorling. Seelde 1 Hof, 1 Ackerhof, 2 Worden, 3 Hufen, 3 Morgen, 1 Ackerholt. Barbeke 2 Meierhöfe, 1 Hof, 12 Hufen. Woltwische 2 Höfe, 2 Hufen, $1^1/_2$ Wiesen, 1 Vording Zins vom Land u. 8 Honer (Hühner?) Lengede auf der Fuse $^1/_2$ Hof, $^1/_2$ Hufe. Hauerlage 1 Hof, 3 Hufen. Broistedt 3 Höfe, 2 Hufen, $^1/_4$ Landes. Liedingen 2 Höfe, 3 Hufen, $^1/_4$ Landes. Netlingen 6 Hufen, $^1/_6$ Zehnte. Gerde 1 Hufe.

Beddingen 1 Hof, 1 Hufe. Wolbe 1 Hof, $3^1/_2$ Hufen. Bardegötzen 1 Hof, 4 Hufen. Watenstedt im Gericht Jerxheim 2 Höfe, 1 Hufe. Repener 1 (Hof?). Broitzem in der Landwehr vor Braunschweig 2 Höfe, $3^1/_2$ Hufen halb. Gustorp 3 Höfe, 7 Hufen. Blote im Gericht Liebenburg 7, Woltorf $2^1/_2$,

Leiferde 2 zehntfreie, Abenstedt 1 Hufe. Grawesdorf im Gericht Colbingen 1 Wiese. Gr. Stockheim bei Wolfenbüttel 1 Fischerei. Kl. Zweiflingen $1/2$, Stibbingen $1/4$ Zehnte.
Item der von Freden Gut, nämlich: die Wohnung zu Kirchberg, mit Acker, Holz, Gras, Dorf, Zehnte, Gericht, Ungericht. Das Brunlage. Ildeshausen 1 Hof, 4 Hufen, der Netteberg. Etzliche Zinse an den Hütten im Grunde. Fort alle Güter der von Freden, wie sie Lubolfs' u. Asmus' von Salbern Linie zu Sonderlehen gehabt haben u. 1572 So. n. Matth. apost. (27. Sept.) durch Julius' Begnadigung Samtlehen von Burgkarts u. Sieverts Söhnen geworden sind.
Ferner die Güter, die Asmus mit ihnen in gesamter Hand hatte: Dorf Salder usw. (s. den vorigen Brief!).
Alles einst Lubolfs v. S., Bertrams S.
Nach Asmus' u. s. Erben Tode soll jene Begnadigung von 1572 eintreten.

Kl. Himstedt 1 Meierhof, 1 Kothof, 5 Hufen, der Zehnte. Gr. Himstedt 1 Hof, 1 Hufe. Bischofslutter vorm Barenberge 1 Meierhof, 5 Hufen, der Zehnte; das Dorf zum Rode bei L. a. B. Habbenstorf im Gericht Peine 2 Höfe, 2 Hufen, 4 Wiesenpleke. Emmerke 1 Meierhof, 4 Hufen. Elvede 1 Meierhof, 2 Kothöfe, $4^1/_2$ Hufen. Dinkeluebe bei Netlingen 1 Hof, 2 Hufen. Anderten bei Hannover 2 Höfe, 2 Hufen. Schellerten 1 Hof, 2 Worden, 1 Hufe von 36 Morgen. Othfredessen 2 Kothöfe, $4^1/_2$ Hufen. Melbem 2 Höfe, 1 Hufe.
Hibbessen 3 Hufen, der Zehnte über 3 Hufen. Wendhausen u. Upen 4 Hufen. Schwiecheld 7, Giffen 3, Riegenstedt bei Lesse 2, Watzen 1 Hufe. Lengede 1 Mühle, 3 Hufen (einst Lehen bei den von Dorstadt). Grastorf im Gericht Woldenberg 1 Fischerei. Nied. u. Ob. Freden, Zweidorf, Eickquorde je $1/2$ Zehnte. Bokenem $1/2$ Viertel Zehnte auf dem Hagen vor B., $1/2$ Hufe u. 5 Morgen auf der Dalse, $1^1/_2$ Hufen u. 1 Wiese auf dem Bockenrode zehntfrei, 9 Morgen auf der Tolbe, $1^1/_2$ Hufen zu Hosterte vor B., 1 Fischerei auf der Nette.
Gr. Ruben 4 Höfe, 4 Hufen, 8 Wiesenpleke. Rebberdeshausen 1 Hof, 4 Hufen. Nortstemmen 1 Kothof, 2 Morgen. Borchstemmen 2 Hufen, 4 Morgen (einst Bischof Johanns von Hildesheim Lehen für Leonhard

von Volkersen, dann Ern Asmus v. Salder). Otberg $2^{1}/_{2}$ Hufen, 3 halbe Hufen (einst Ludolfs von Nette). Stemmen 1 Hof.

Folgendes Gut (einst Lehen der Gachwische von Bischof Gerde von Hildesheim). Seesen 9 Höfe, 9 Hufen, der Zehnte. Pebell, Upen je der Zehnte.

Herte 1 Hof, 1 Hufe. Haverla 1 Hof, 3 Hufen, 2 Hölzer, der Rotzehnte an dem Schiltberge. Bunteln die Hütten, $1^{1}/_{2}$ Hufen. Lengede vor dem Harlingberge 9 Hufen u. zugeh. Höfe. Detlingerode 3 Höfe, $^{1}/_{2}$ Hufe. Schleueck 1 Hof, 3 Hufen, das Germansholz. Gr. Dornten 1 Hof, 4 Hufen. Dabingerode 1 Hof, 6 Hufen. Die Hütten zu dem Kansteine. Westharinge 2 Höfe, $4^{1}/_{2}$ Hufen. Die Hütten zum Driskampe. Seesen 1 Mohlenstete, $^{1}/_{2}$ Hufe, 2 Wiesen. Gitter 1 Hof, 3 Hufen. Honrodt 1 Hof, 6 Hufen, der Zehnte über 14 Hufen.

Langelsen $6^{1}/_{2}$ Hufen, 5 Hölzer. Middelstharingen $3^{1}/_{2}$, Gilde 3 Hufen. Bochte $^{1}/_{2}$ Hufe, 10 Morgen auf dem Hackenberge. Siverdeshausen das Holz. Hottelde im Gericht Schladen $^{3}/_{4}$ Zehnte, das Kulerdesholz halb. Bettingerode $^{1}/_{2}$ Zehnte.

All das Gut, so sie hatten zu Kl. Mander, außer 4 Hufen des Klosters Steterburg. Brostedt der halbe Zehnte belehnt auf ein Recht, 4 Hufen.

Eyershausen 1 Sattelhof, 4 Hufen, der ganze Zehnte. Kl. Freden 2 Vorwerke, 8 Kothöfe, 1 Fischerei auf der Leine. Riegenstedt im Gericht Woldenstein 40 Morgen. (Einst Sieverts von Freden.)

Riegenstedt bei Lesse im Gericht Lichtenberg 8 Hufen. Machtersen bei Barum 1 Meierhof, 3 Kothöfe, 3 Hufen (seit Mandertags der von Mander gewesen). Drutte im Gericht Woldenberg 1 Hof, 2 Hufen.

Es gilt die Begnadigung von 1572 u. die Ordnung für den Fall von Asmus' Tod.

Lehndienst für die Güter aus dem Nachlaß Asmus mit 1 Pferde.

Über die Güter Asmus' bestanden Mißverstände zwischen den Vettern.

Utzen das freie Ritterlehn, der Zehnte, die Mühle, das Kirchlehen, 1 Kothof u. alle Männer zu U., ausbeschieden der Grevenhoff u. 1 Kotstätte. Langen Holzhausen 1 Sattelhof, 7 Hufen.

Hasensen der halbe Hof, die Bramerklinte, der Stetter, 1/2 Zehnte. Kl. Leiferde der Zehnthof, 4 Höfe, der Zehnte außen u. innen. Kemme 1 Hof. Peine der Hof hinter der Vorburg, die Vogteiwiese, 1 Garten. Abenstedt 1 Kothof, 8 Hufen.
Das Dorf Equorde, alle Gerecht.
Nienstedt im Gericht Lichtenberg 3 Hufen, 1 Teil Holz. Gr. Bulten 5, Bulten, Kl. Salschen, Alrum je 4, Lubbingen 2 Hufen.
Watenstedt der Zehnte binnen u. außen. Wiegenroda, Harbesse, Wermisse je der Zehnte. Bonstedt 1/2 Zehnte, binnen u. außen.
Dienst für das Utzische Lehen mit 3 Pferden.

Dorf Hennickenroda, Gericht u. Recht, das Kirchlehen.
Gr. u. Kl. Heeren 2 freie Sattelhöfe, 14 Kothöfe, die rechte Schaferwahr u. 14 Hufen zu Gr. H.
Lutter 1 Burglehen, 1 Kothof, 4 Hufen, Wiesen. Seelde 5 Kothöfe. Gustedt 4 Kothöfe, 3 Hufen, 2 Holzpleke. Sotterm 5 Kothöfe, 2 Hufen. Bokelem 1 freier Hof. Lesse die Obermühle, 3 Hufen.
Middelstharingen, Eluede je 4, Dahlem 1 Hufe, Ringelheim 10 Morgen.
(Nach dem Tode Curdts von Horn als letztem ist D. Ludolf Halver belehnt u. in Possession gekommen. Heinrich d. J. hatte Burgk. v. S. eine Anwartung gegeben. Prozeß, Refutation des D. H. an die v. S.)
Dienst mit 2 Pferden.

Bokenem 1 freier Hof. Schlebecke 2 Höfe, 4 Hufen. Upstedt 3 Höfe, 5 Hufen, 1 Wiese, 1/4 Zehnte (einst für 1/2 Zehnten zu Hilbrechtshausen von den Rauscheplaten gebeutet). Bulten 1 Kothof, 3 Hufen, 11 Morgen, 1 Wiese. Haverla 1 Hof, 2 Hufen, 1 Wiese. Levede unter der Liebenburg 1 Hof. Halle 3 Höfe, 4 Hufen, 1 Wiese, (die Hoffstedt steht den von Linden u. die 4 Hufen stehen den von Kopstidde). Dreck Elvede 5 Höfe, 8 Hufen, der Zehnte, 6 Morgen. Nort Assel 4 Hufen u. Höfe. Ostharingen 1 Kothof, 4 1/2 Hufen. Elvede bei Netlingen 1 Meierhof, 4 Hufen.

Detferde 1 Kamp, geheißen die Mordmühle, 1 Holzblek, 1 Deichstätte deren boven. Baddekenstedt 1 Hoppenberg boven der Innerste. Vor der Badenberger Ohe 9 Morgen, 1 Wiese.
Koppstidde, Gr. Here je der Zehnte.
(Einst Lehen der Bockel vom Stift Hildesheim u. der Wirte von Br.-Wolf.)
Dienst mit 2 Pferden.

(Rechte Erbmann-, Samtlehen).
K. der Br. 1590 1. Juli W. Cop. III, 12.
O. der Rev. 1606 9. Dez. W. Altf. L.-A.

Der im J. 1596 beginnende Prozeß des Herzogs mit den v. S. wurde 1603 beendigt (Akten W. Altf. L.-A.), 21. Okt. 1603 Revers für die Wiedergabe der Lehnstücke (Lünig corp. iur. feud. II, 1425f), Huldigungseid 1603 2. Dez. (W. L.-A.), actum zu Wolfenbüttel wegen der Höhe des Lehndienstes 1605 22. März (o. S. 81 Anm. 1), Neubelehnung 1606 9. Dez. mit Angabe der Pferdezahl in den Reversen.

1591 Burgkart, Curt u. Hildebrand (Burgkarts S.); Burgkart (Heinrichs S.); samt Burgkart u. Jakob (Sieverts' S.).

1595 Curt u. Hildebrand; Burgkart, Jakob u. Heinrich (Burgkarts S.); Burgkart u. Jakob (Sieverts S.).
Grub. Rittd. — 10, 2.

Die Querneburg mit der Ohe. Nettlingen 4 Kothöfe, 17 Hufen, der Baumhof an dem Sattelhof, 3 Wiesen.
Lafferde 1 Hof, 3 Hufen. Germessen 1 Hof, 1/4 Landes. Clawen 1 Meierhof, 1 Hof, 2 1/2 Hufen. Betmer vor Hildesheim 1 Hof, 3 Hufen. Dinkler 1 Hof, 2 Hufen. Wulfel in dem Freien bei Hannover der ganze Zehnte, 1 Hof, 1/4 Landes. Elvede bei Netlingen 1 Hof, 5 Kothöfe, 2 1/2 Hufen. Beverungen 1 Kothof, 6 Hufen. Sulbeck 1 Hof u. 4 Hufen (verafterlehnt). Dassensen 1 Meierhof, 4 Hufen.
Dorne das Kirchlehen. Kl. Freden das Schonenfeldische Land. Zu Edemissen u. vor Einbeck 1 1/2, Lopke 1 Hufe.

Alle früheren grub. Lehngüter der von Boltzen u. Rutenberg.
(Einst Güter der von Nettlingen, dann Hans vom Haus', Ludolf von Oldershausens, Jobst, Georg u. Otto von Hagens.)

Rechtes samtes Mannleibserblehen.

K. des Br. 1591 14. Okt. geänd. in 1595 15. Sept. H. Han. 4. I. 5. Nr. 6.

1606 Burgkart, Jakob u. Heinrich (Burgkarts S.).

(Wolf.)

Equorde die Windmühle, 2 zehntfreie Hufen. Salder 1 Meierhof, 3 Hufen von 72 Morgen, die Dienste davon. Wallensen im Gericht Lauenstein 1 Hof, 32 Morgen. Wahle bei Vechelde 1 Kothof, 3 Hufen. Hannover 1 bebauter Hof.
Nettlingen 1 neuerbaute Windmühle vor N., 1 neues Gebäu u. Sitz zu N. (nicht aus dem grub. Lehen, sondern von ihren verstorb. Vettern auf einem Platze, der einst des Klosters St. Michael zu Hildesheim war), 1 Stück Garten (davon Erbzins an das Kloster), Scheuern u. Ställe.
Und alle and. Güter, so sie bisher als freie unbeschwerte Erb- u. eigentümliche Güter gehabt u. nun dem Herzog zu Lehen aufgetragen haben.

Rechtes Erbmannlehen.

K. des Rev. 1606 9. Dez. W. Altf. L.-A.

Reinst. (Landt.) Rittd.

Lücke! Güter zu Derneburg. (S. auch v. König.)
Bericht der Reinst. Befehlshaber 1605 Juli.
In der design. 1605 ein NB! unter Kal. Landt. u. Rittd. (Im Verz. 1609 unter Reinst.: die v. S.)

152. **vom Saltze.**

1594, 1605 (design.), 1609 (Verz.) Tobias (Heinrichs S.), zu Ascherode.

Honst. Landt. Rittd. — 10,1. X,1.

Ascherode das Gut mit Äckern, Wiesen usw., auch Erb- und Halsgericht in der Ascherober Feldmark.

Obern Gebra ein frei Gut mit 10 Hufen, freie Schäferei, Wiesen, etzliche Lehen u. Zinsen.
Bleicherode ein frei Burglehen. 4 Hufen, etzliche Korn- u. and. Zinse.

Rechtes Erbmannlehen.
K. des Br. 1594 20. Febr., geänd. in 1614 6. Juni H. Cal. 14. S. Nr. 4.

Konsens 1597 Ostermontag, 3400 gfl auf 9 Jahre von Caspar von Berlepsch aufzunehmen zur Befreiung des Gutes zu Obern Gebra, welches Otto vom Hagen pfandweise für diese Summe inne hat. O. des Rev. H. Cal. 14 S. Nr. 4b.

David Sachse hatte eine Anwartung auf J. v. S.s Güter. 1610 12. Dez. Konsens in die Abtretung dieser Expektanz an Caspar von Berlepsch zu Groß Bodungen. 1617 17. Mai Samtlehnbrief T. v. S.s u. C. v. B.s H. Cal. 14 S. Nr. 4.

Heinrich Grote, Ludolf Klencke u. Burgk. von Salder haben 5500 rth u. 500 Goldfl vorgestreckt für den Prozeß J. v. S.s mit Ernst Windolt (s. im folg.). 1597 sind 3000 th abgetragen. Ostern 1608 Konsens, den Rest (2875 th u. 500 Goldfl) für ? Jahre in das Gut Ascherode aufzunehmen. H. Cal. 14 S. Nr. 4.

1601 Tobias, samt Bodo Ernst u. Hans Christoff von Windolt (s. u.).
Im Rödichen 7 Siedelhöfe, 7$^1/_2$ Hufen.
Ascherode $^1/_2$ Hufe.

(Rechtes Erbmann-, Samtlehen.)
K. des Rev. 1601 15. Jan. H. Cal. 14 W. Nr. 17b.

Erbeinigung der vom Saltze u. v. Windolt 1547 Do. u. Matth. apost. (22. Sept.), Prozeß, Vergleich, dessen Bestätigung 1601 15. Jan.: die strittigen Güter kommen an Th. v. S., die Windolte haben die gesamte Hand.

153. ***Sander.**

1605 (design.) Christoff (Christoffs S.), zu Langelsheim.
1609 (Verz.) Christoff u. s. Gebr.

Wolf. Landt. Rittb. — 5,2. V,2.

Ein frei adlig Erbgut zu Langelsheim, (von Christoffs Vater mit Heinrichs d. J. Konsens erworben).

(Rechtes Erbmannlehen.)

Eing. 1599 Jan.

Aus einer Eing. 1610 Sept. geht hervor, daß zu dem Lehen der Sötzer Zehnte gehörte.

Christoff (der Vater?) 1570 Zehntner, 1571 Landsknechtshauptmann in Wolf., 1574 Oberzehntner, später Berghauptmann u. Oberverwalter der Bergwerke. Krusch 1894 S. 48. 90. 150.

— **von Sandersleben**, Santersleben.

1605 (design.), 1609 (Verz.) Christoff, zu Haldensleben. (Erzbistum Magdeburg.)

(Reinst.)

design. vermerkt: leistet keinen Ritterdienst. S. o. von Randow.

154. **Schenck**, Schencke, die Schencken.

1590 Georg (Hans' S.), Henning (Gebhards S.), Matthias (Hennings S.), Hans, Reinert u. Berndt (Heinrich Alberdes S.).

1605 (design.), 1609 (Verz.) Carsten u. alle, zu Flechtingen. (Kur-Brandenburg.)

Wolf. Landt. Rittd. — 4,?

Dorf Iserde, alle Zub.

Rechtes Erbmannlehen.

K. des Br. 1590 7. Apr. W. Cop. III, 12.

1590 Heinrich (Gebhards S.), Matthias (Hennings S.).

(Wolf.)

Kremlingen 3 Kothöfe, $2^1/_2$ Hufen. Hessen 3 Kothöfe, 2 Hufen. Beierstedt 1 Meierhof, $2^1/_2$ Hufen (an Anton Schirmer abgetreten, welcher auch damit belehnt ist).

Harbessen 1 Hof. Hendorf über dem Salze im Gericht Liebenburg 3, Schliestedt 1 Hufe.

Rechtes Erbmannlehen.

K. des Br. 1590 7. Apr. W. Cop. III, 12.

1600 Carsten (Carstens S.), Jakob (Werners S.), Matthias (Hennings S.), Heinrich (Gebhards S.), Hans u. Brandt Heinrich (Albrechts S.), Jürgen (Hans' S.).

1605 (design.), 1609 (Verz.) Carsten u. alle, zu Flechtingen.

1623 Werner, Albrecht u. Carsten (Carstens S.), Matthias (Hennings S.), Gebhard, Heinrich, Viktor, Jobst, Matthiaß, Achatz (Heinrichs S.), Hans (Albrechts S.), Ernst u. Sievert (Jürgens S.).

Reinst. Rittd. — 10,?

Domeßleben 1 freier Hof, 3 and. Höfe, 6 Hufen zehntfrei, der Zehnte in Dorf u. Feld. Aumersleben 4 Hufen. Wiedringen 1 Wiese. Steinforde 6 Wörde.

(Rechtes Erbmannlehen.)

Aus dem 2. Br. für die Grafen von Reinstein 1569 28. Febr., als Afterlehen der Sch. zu Fl. bezeichnet. W. Cop. III, 10.
O. des Rev. 1600 o. D. u.
O. des Rev. 1628 3. März H. Coll. 112a. Nr. 38.

1605 (design.), 1609 (Verz.) Heinrich (Gebhards S.), zu Langeleben.

Wolf. Landt. Rittd. — (S. o. I.).

Lücke! (Schloß Langeleben.)

1605 (design.) die Sch., zu Asselburg u. zur Horst. Jürgen, zu Asselburg.

1609 (Verz.) Hans u. alle, zu Hasselberg u. Lembsell. (Kur-Brandenburg.)

1615 Hans (Albrechts S.), Ernst u. Siegfried (Georgs S.).

Reinst. Rittd. (1605 beide Linien.)

Gr. u. Kl. Dornten 1 Meierhof, 16 Bau- u. Kothöfe, 24 Lathufen, 4 Hufen, 4 Morgen, 3 Wiesen, 1 Holzfleck.

Sutrode 1 Hof, 5 Hufen. Seinstedt 1 Kothof, 1 Hufe, 1/4 Landes. Suttschawen 1 Hof, 2 Hufen. Kl. Lochten 4 Hufen, 1 Wiese. Kl. Borsem 2 Hufen, 1 Holzbleck, 1 Wiese bei der Börser Mühle. Achim 4, Dotzem 3 1/2, Kalbeke 3, auf u. an dem Hohenrode bei Hornburg je 2, Bornem 2 Hufen, Bunde 1 Wiese.

(1615 mehr:) **Amensleben 1 Hufe, 1 Holzbleck** (einst der von Schliestedt). **Woltingerode die Vogtei. Schwambeck die Vogtei über 2 Hufen.**

Rechtes Erbmannlehen.

Aus dem 2. Br. für die Grafen von Reinstein 1569 28. Febr., als der Sch. Afterlehen bezeichnet. W. Cop. III, 10.

D. des Rev. 1615 6. Sept. H. Coll. 112 a. Nr. 40.

155. **von Schierstedt.**

1605 (design.) Jakob, zu Kochstedt. (Bistum Halberstadt.)
1609 (Verz.) Curdt Georg u. alle zu K.

Reinst. Rittd. — 10,?. III,1 (Jakob).

Lücke!

1585 So. n. Quasimodo (24. Apr.) Erbteilungsvertrag zwischen Jakob u. s. Br. Curdt über die Güter zu Kochstedt. Ein Pferd ist man den Reinst. Grafen schuldig. Beil. zur Eing. 1605 1. Sept.

1599 Meinhard, Hans Georg u. Adolf (Georgs S.).
1605 (design.) Meinhard u. Hans, zu Benzingerode.
1609 (Verz.) Hans Georgs Sohnes Vormünder zu B.

Reinst. (Landt.) Rittd. — 10,1. IV,2 (Meinhard). X,1 (Meinhard).

Ein frei adlig Sitz zu B.

(Rechtes Erbmannlehen.)

Bericht der Reinst. Befehlshaber 1605 Juli.

1599 26. Apr. Konsens, daß Georgs S. (s. auch Protok. 1599 20. Sept. H. Cal. 14 Reinst. Nr. 1a) in ihr Gut B. 3000 th aufnehmen von Adrian Arndt Stammen zu Ballenstedt u. Bockstedt, um das Interesse der Tochter ihres Vatersbruders Ruprecht am Gute B. abzufinden. H. Cal. 1 n. IV. Nr. 6a.

Lücke? Honstein. Lehen? (Lehndienst in X.!)

156. von Schladen.

1590 Caspar u. Hans (Hans' S.).
1605 (design.) Caspar u. s. Mitbelehnten (unmünd. Vett.) zu Sarstedt. (Wohnsitz Staßfurt, Fürstentum Anhalt.)

Wolf. Rittd. — 4,1.

Bei Werningerode eine Holzstätte, der Kienberg gen.

(Einst Lehen von den Edlen von Warberg, dann von Julius u. Heinrich Julius.)
(Art?)
K. des Br. 1590 2. Juni W. Cop. III, 12.
Eing. 1605 6. Apr.
1609 (Verz.) Statz von Münchhausen wegen der v. Schl. Güter.

157. von Schliestedt.

1590 Christoff † Sept. 1606, Hans u. Dietrich (Jordans S.).
1605 (design.) Christoff u. s. Mitbelehnten.
1609 (Verz.) Dietrich, zu Halberstadt. (Bistum H.)

Wolf. Rittd. — 4,?

Ingeleue im Gericht Jerxheim 1 wüster (der Bruel-) Hof, 4 Hufen. Schliestedt 1 Hof, $6^1/_2$ Hufen, 1 Holzblek bei dem Schl. Bruch. Kl. Dahlem $^1/_2$ Hof, $3^1/_2$ Hufen.
Eitzem 5, Versleben $2^1/_2$ Hufen.

(Rechtes Erbmann-, Samtlehen.)
K. des Br. 1590 24. März W. Cop. III, 12. O. des Rev. W. Alts. L.-A.

158. von Schneen, Schnehen.

1555 Hans (Hans' S.), Vetter Clawes u. Jürgens Söhne.
1576 Gabriel, zu Göttingen, u. Vett. Gunzel.
1582 Gunzel; David u. Gabriel (Gabriels S.).

1605 (design.) Gunzel u. alle (auch Davids Söhne), zu Kl. Schneen.
1609 (Verz.) Gabriel u. alle.

Kal.-Gött. Landt. Rittd. — 9, 2. IX, 1 (am 20. u. 21.).

Friedland 1 Burglehen mit Baumgarten. (1576 an Bodo von Adelebsen refutiert.)
Kl. Schneen Gericht u. Vogtei über das Dorf, die Pfarrkirche, alle zugeh. Güter. (Einst Hans' u. Clawes' von Schn.)

(Rechtes Erbmann-, Samtlehen.)
O. des Br. 1555 Mo. n. Trin. (10. Juni) H. Cal. O.-A. 6.
K. des Br. 1576 17. Sept. u. Vermerk für 1582 13. Febr. H. Cop. III, 13.

Eing. 1605 16. Aug. mit K. des Br. 1576, ein NB. Hartwigs: Diese Lehen gehen ihrer Anzeige nach von Hessen u. Lüneburg zu Lehen. In der Eing. unterschreibt Gabriel, war Gunzel †?
Hans u. Clawes v. Schn. scheinen (1555) die Begründer des Lehnsbesitzes dieser früheren göttinger Patrizierfamilie gewesen zu sein.

159. **von Schoneberg, Schöne-, Schom-.**

1590 Hans Meinhard u. Hans Reicherdt, Gebr., auf Schoneberg am Rhein (bei Wesel) erbgesessen. (Herzogtum Cleve.)
1605 (design.) Hans Reichard u. s. unmünd. Vett.

Wolf. Rittd. — 4, 4.
(Kal.-Gött. Rittd.)

Ein Gnaden oder Kammerlehen, zu latein feudum Camerae gen., als nämlich 300 Rth. jährlicher gewisser Habung aus unserer u. unserer Erben, sonderlich aber der nachkommenden regierenden Landesfürsten fürstlicher Cammer. 2 Termine Laetare oder Mittfasten u. Bartolomei.
Dienst mit 4 guten reisigen Pferden, 2 wehrhaften Knechten, 1 tüchtigen Jungen.

(Kammerlehen.)
K. des Br. 1590 15. Juni W. Cop. III, 12.

„Mangelpunkte“ 1602 (o. S. 82 Anm. 3): wo nicht von Hans Reichard, so von der Wittwe (Hans Meinhards) als Leibzüchterin Richtigkeit zu machen.
design. vermerkt: restiert aber ein Nachstand etzliche Jahre.
design. hat den Namen unter Wolf. u. Kal.-Gött. Im Verz. 1609 ist er nicht mehr aufgeführt.

160. !* **Schottler.**

1557, 1578 Severin, hoy. Schatzschreiber.
1605 („Abteilung“), 1609 (Verz.) Christoff (Severins S.), Einspänniger, zur Stolzenau.
Hoy. Rittd. — (S. u. III. D. 1.)
Stolzenau 1 Burglehen, der Zehnte auf dem Burwinkel. (Einst der von Warpe.)
(Burglehen.)
K. des Br. 1557 7. Juni u. 1578 3. Mai als Beil. zur Eing. 1605 28. Apr.
Verz. f. Hoya 1596. Bericht Blumes 1602 15. Aug.

161. **von der Schulenburg.**

1590, 1605 (design.) Albrecht (Christoffs S.), zu Hehlen. (Wohnsitz Horst in der Altmark Brandenburg.)
1609 (Verz.) Heinrich u. s. Gebr., zu H.
Wolf. (Landt.?!) Rittd. — 4, 4 (wenigstens). IV, 3.
Dörfer Brokell, Helen, alle Schlacht, Nutz., Zub., ausbeschieden die Wehrstede.
Daspe $11^1/_2$ Hufen mit zugeh. Höfen u. Kothöfen, das Dasper Rodt, die Voigt-, die Kalandts- die Tuckfelder Breide, der Zehnte darüber.
Die Dorfstätte zu Siverdeshagen. Das Dorf zu Bockenstedt.
Borningen das Straßengudt, all. Zub., der Dienst, der Hof bei der Kirche, 12 Hufen, der ganze Zehnte.
Bodenwerder 3 freie Sattelhöfe.
Gronde 2 Höfe, 8 Hufen. Brunsen 2 Höfe, 1 Hufe. Holtshausen 2 Höfe, 2 Hufen. Zelle 3 Kothöfe,

4 Hufen. Halle 4 Kothöfe, 45 Morgen. Linse 1 Hof, 4 Hufen. Wenthausen der Amthof, 4 Kothöfe, 16 Hufen, der Hopfenberg. Voltagessen 2 Höfe, 5 Hufen, 1 Wiese. Oldendorf bei Einbeck 2 Kothöfe, 5 Hufen.

Bauersen 3 Hufen, 40 Morgen. Tuckberg 2, noch am Krayenberge 1, Tuckfeld $1^1/_2$, Broikhausen, Bardelsen je 1 Hufen. Westerbrak 15 Morgen.

Wienrode der Zehnte, Ippensen $^1/_2$, Bassinghausen $^1/_3$ Zehnte.

(Durch Herbort von Frankes Tod erledigt, an Heinrich d. J. heimgefallen.)

Alles, was Heinrich d. J. einbeschrieben hat, soll es bleiben.

Noch jetzt Leibzucht der Wittwe Fritz' v. d. Sch., mit welchem dessen Bruder Christoff, Albrechts Vater, im Samtlehen war.

(Rechtes Erbmannlehen.)

K. des Br. 1590 22. Okt. W. Cop. III, 12.

K. der Bestätigung der Leibzucht für Fritz' Wittwe 1561 16. Nov., Beil. z. Eing. Jan. 1599.
1607 4. Apr. nach dem Tode der Wittwe neue Belehnung Albrechts. Zusagen gemäß dem Landtagsabschiede 1597 3. Juni u. dem Vertrage 1576 22. Okt.: er will auch das Homburgische Landgericht zu Holle gleich and. Homburg. von Adel selbst oder durch eine and. Person bekleiden; er will das Lehen mit 3 Pferden verstehen. (H. Cal. 14 S. Nr. 3.)

1573 2. Mai Vertrag zwischen Fritz v. d. Sch. und denen v. d. Wense (s. u.) zu Bodenwerder wegen der Frenkischen Güter. Die wolf. sind an jenen, die cellischen an diese verliehen. Etzliche finden sich in alten Lehnbriefen beider Fürsten. Daher Vertrag: Von den v. d. W. wurden abgetreten

Alle Güter im Dorf Frenke, 7 Köter (im Lehnbriefe 8), 5 Hufen, die Mühlstätte. Dorf Brokell.

Der Zehnte vor Göxe.

Länderei Eichelbeck, Sydendall, Bredenrott, Idelkampe. Dorfstätte Kolmeck samt Pertinenzien.

Änderung der Lehnbriefe, die bisher wolf. Lehen werden lüneb. u. umgekehrt; v. d. Sch. behalten nur wolf., v. d. W. nur lüneb. Lehen. Ratifikation durch Julius u. Wilhelm d. Jüng. 1573 Mi. nach Egidi (2. Sept.) H. Cal. 14 S. Nr. 3 u. W. Altf. L.-A.

1591, 1600, 1605 (design.) Albrecht, zur Horst.
1609 (Verz.) Heinrich u. s. Gebr., zu H.; Achatz (Albrechts S.), zu Werningerode.

Reinst. Rittd. (1609 beide Linien). — 10,?

Wellihausen 1 Meierhof, Schäferei. Bremke 1 Meierhof.

(1600 nicht in Albrechts Hand:) Esperde 2 Meierhöfe, 11 Kothöfe, 7 Hufen, 3 Wiesen. Latferde 1 Kothof, Doensen 1 Hof, 4 Hufen. Bodenwerder 16, Frolevessen 12, am Hastenbecker Felde 10 Hufen. Zum Dael der Zehnte. Vor Luede der Vesperzehnte. Segemünden 1/8 Zehnte.

(Rechtes Erbmannlehen.)

K. des Br. 1591, 4. Dez. gednd. in 1600 22. Nov.

Es sind ehemalige Lehenstücke der von Frenke, 1600 als Leibzucht in der Hand von Fritz' v. d. Sch. Tochter, die Übertragung ist ohne des Herzogs Konsens erfolgt. Albrecht soll belehnt u. wegen der Leibzucht Beförderung bei dem Herzog getan werden. Protokoll 1600 22. Nov. H. Cal. 14 Reinst. Nr. 10.

Die Beanwartung der Tochter Albrechts u. ihrer männl. Erben u. dann der Töchter von Albrechts Söhnen ist 1600 nicht erneuert.

Jochim v. d. Sch. war bis 1605 (noch am 28. Juli, s. den Erlaß o. S. 93 Anm. 5) Drost von Westerburg. (S. u. von Veltheim.)

162. **Schwartz**, Schwartze.

1587 Adolf † 1601 17. Mai, gräfl. lipp. Landdrost (Adolfs S.), Bernhard, Werner u. Friedrich (Friedrichs S.).
1590 Adolf; Bernhard, Friedrich.
1602 Goißmann † Aug. 1605, Adolfs Br. (Adolfs S.); Simon, Arnold und Berndt (Adolfs S.); Bernhard u. Friedrich.
1605 (design.) Goißmann u. alle, zu Eggestorf u. Dalcke in der Grafschaft Lippe.
1600 (Verz.) Friedrich u. alle, zu E. u. D.

Wolf. Rittd. — 5, 3. VI, 1 (sämtl. Schw.).

Dalcke im Amt Detmold 1 Meierhof (bisher frei Erbgut), Ein- u. Zub. in Holz, Feld, Wasser, Wiesen, Weiden, die Eigenschaft an den Leuten, die Holzungen, Masten, Teiche, Teichstätten, alle Gerecht. u. Nutzbark.

Pflicht zu 3 Pferden von den vorigen Samtlehengütern und der Dalcke.

(Rechtes Erbmannlehen.)

Konzept des Rev. 1587 7. Sept. H. Cal. 21. C. XII. 2. Nr. 56.
K. des Br. 1590 10. Apr. W. Cop. III, 12.
Konzept des Rev. 1602 20. Febr. u. K. des Br. 1590, geänd. in 1602 H. Cal. 21 C. XII. 2. Nr. 56.

Zu der Auftragung dieses freien Erbgutes mußten sich die Schw. verstehen, weil sie die alten Lehen nicht rechtzeitig gesonnen hatten.

1569 Friedrich, Alef, Goßmann, Gebr. (Adolfs S.).
1587, 1590 Adolf u. Goißmann; Friedrichs S.
1602 dieselben wie oben.

(Wolf.)

Stabenhausen 1 Hof, der Zehnte. Dormgesfelde, Schwabessen der Zehnte.

(Rechtes Erbmannlehen.)

K. des Br. 1569 29. März W. Cop. III, 10.
K. des Br. 1569, geänd. in 1587 7. Sept. H. Cal. 21. C. XII. 2 Nr. 56.
K. des Br. 1590 10. Apr. W. Cop. III, 12.
K. des Br. 1590, geänd. in 1602 20. Febr. H. Cal. 21. C. XII. 2. Nr. 56.

1605 (design.), 1609 (Verz.) Friedrich, zu Eggestorf.

Kal. Landt. Rittb. — 7, 1.

Lücke!

163. **von Schwiecheldt**, Schweicholdt.

1605 (design.) Curdt u. alle, zu Peine u. Goslar.
1606 Curdt † 1607 6. März, Caspar Jobst † 1637 u. Hans † 1612 (Jobsts, † 1572, S.); Curdt † 1625 (Heinrichs, † 1591, S.).

1609 (Verz.) Caspar Jobst u. alle, zu Peine u. Goslar.

Wolf. Landt. Rittd. — 3, 4. III, 4.

Das Marschallamt des Stiftes Hildesheim. Peine 1 Hof in der Vorburg, der Altar St. Barbara, der Zehnte zu Alrum, 17 Hufen vor P., 1 Hof auf der Neuenstadt, alle des Amts Zubeh.

Dorf Kl. Ilsede, 16 Hufen, das Kirchlehen, 1/2 Zehnte, die Vogtei, Gericht u. Ungericht, in u. außer dem Dorf, die Dienste, Pflicht u. Unpflicht; 2 Hölzer (die Greuick u. Ohe), Schäferei, Fischerei, 1/2 Fleischzehnte.

Ganzes Dorf Siverdeshausen, Vogtei, Gericht u. Ungericht, in u. außer dem Dorf, auf der Feldmark, Dienste, Pflicht u. Unpflicht. Wendesse das halbe Dorf u. alle Zub.

Dorf Flachstockheim, Gericht u. Ungericht, Dienste, Pflicht u. Unpflicht, der Zehnte, Schäferei, 16 Hufen, 16 Höfe.

Dorf Ostlutter Gericht u. Ungericht.

Wassel 1 Sattelhof, 2 Kotworden, 3 Hufen. Dinkler 1 Sattelhof, 5 Hufen. Lengede a. d. Fuse 1 Sattelhof, 10 Hufen. Schladen 1 Sattelhof, 11 Hufen. Gr. Mander 1 freier Sattelhof, 14 Kothöfe, 10 Hufen, Schäferei. Gr. Sehlde 1 Sattelhof, 14 Kothöfe, 6 Hufen, 1/2 Zehnte, Schäferei, Zinse u. and. Gut. Bulthem 1 Sattelhof, 3 Höfe, 11 Hufen, 3 1/2 Morgen. Levede 1 Sattelhof, 12 Kothöfe. Equorde der Zehnte, 2 Höfe, 5 Hufen, Schäferei, ein Baren, freie Mast auf dem Hämelernwald für 1 Schock Schweine. Bekem 1 Meierhof, 4 Hufen, 1/2 Zehnte. Gr. Salischen 4 Höfe (1 zehntfrei), 8 Hufen. Abenstedt 1 Hof, 1 Hufe. Hattendorf 4 Höfe, 3 Hufen, 2 Morgen, 1 Wiese. Dungelbeck 2 Höfe, 3 Hufen, 3 Wiesenbleke. Schweichelte (Schwiecheldt) 5 Höfe, 6 Hufen. Eickze die Mühle, 1 Hufe, 1 Wiese. Vordem 2 behofede Hufen, die Mühle zu Bergen bei V. Utze 2 Höfe u. Zub. Merdorf 1 Hof, 1 Hufe. Lehrte 2 Kothöfe, 3 Hufen, 1 Wiese. Rädderse 1 Hof, 1 Word. Bredelem 2 Kotworden. Veltbergen 1 Kothof. Vargeddessen 1 Hof, 3 Hufen. Gr. Forste die Mühle. Kl. Forste 1 Hof, 2 1/2 Hufen. Emberke 1 Hof, 6 Hufen. Achem 2 Höfe, 2 Hufen.

Das Aberberger u. Stubenholz mit der Greuen u. Wiesen.

Weltzen 4, Schmedenstidt 3, Kl. Lobke, Rosenthal, Olßburg je 1 Hufe. Arbergen 1 Wiese. Eddesse die Sehe. Abbensen 1 Fischerei.

Sudtburg, Wacklage, Ingelem der Zehnte. Edemissen der kleine Zehnte. Clawen die Pfennigzinse. Gilingen der Rotzehnte.

Wolde 2 Kothöfe, 1 Hufe, der Zehnte. Borgtorf 5 Höfe, 9 Hufen. Nord Assel 2 Worden, 12 Morgen. Berla 3 Höfe, 2 Hufen, 2$^1/_2$ Ruten Holz in der Riese. Gr. Himstedt 1 Hof, 2 Hufen. Kl. Lafferde 1 Kothof, 5 Schwatt Grases, $^1/_2$ Nuz Holzes. Hohen Eggelsen 3 Höfe, 4 Kothöfe, 3 Hufen (1 zehntfrei), 12 Morgen. Astede 4 Höfe, 4 Hufen, 3 Morgen, die Mühle. Eselhausen 1 Hof, 3 Hufen. Vorste 1 Hof, 1$^1/_2$ Hufen. Libbingen 1 Hof, 2 Hufen. Herte im Gericht Lichtenberg 1 Hof, 4 Hufen.

Gr. u. Kl. Dornen 8 Hufen, Holzbleke auf der Odeley, das Wobbelnholz.

Beinem 16 Hufen, 11 Morgen. Gilde 7 Hufen. Vor B. u. G. 2 Hufen. Gr. Flote 6, Othfresen 4, Cram 3, Solde, Oldendorf, Kl. Wehre, Dorbenhausen je 2 Hufen.

Upen 1 Kothof, 9 Morgen. Grasdorf im Gericht Woldenberg 2 Kothöfe. Lengede 3 Höfe, 1$^1/_2$ Hufen, 2 Wiesenbleke.

Kniestedt 4 Hufen, 57 Achtwort Holzes boven Kn. Haverla 14, Seyrde bei Buglem, Bochte je 3, Berningerode, Eyßem bei Watenstedt, Watenstedt, vor der Vienenburg je 2 Hufen. Vepstedt ein breit Stück Landes, ein Stück bei der breiten Wiese, ein Vorling Landes hinter dem Eickel. Kl. Doren 1 Hufe u. das Land, das Gott baut.

Middelstharingen 7$^1/_2$, Westharingen 9$^1/_2$, Haringen 4 Hufen. Ostharingen Schäferei u. Mühle.

Nienkirchen 2 Höfe, 3 Hufen, 2 Holzbleke, 1 Wiesenblek, der Fleischzehnte von 5 Höfen, $^1/_2$ Zehnte von 4 Höfen, der Zehnte vom Berningerober Lande, 1 Hufe bei dem Eilenrode bei N., 1 Holzblek im Osterholz.

Gr. Mander 2 Hufen. Kl. Mander $^1/_4$ Landes u. etzliche Zehnte. Kl. Hera der Zehnte.

Kl. Lochten das Kirchlehn. Lochten 1/4 Hufe. Ludingerode das Kirchlehen, 3 Hufen.
Engerode 6 Holzbleke in dem Rechell, der Königsberg boven E. Gitter 13 1/2 Ruten Holzes in dem G. Dalen, 1/4 Zehnte. Und alle anderen Lehen vom wolf. Teil.

(Rechtes) Erbmann=, Samtlehen.

K. des Rev. 1606. 21. Sept. (geänd. in 1609 14. Febr.) H. Cal. 14 S. Nr. 10.

Wegen der Irrung über das Stubenholz sind die Lehnbriefe bei den folgenden Fällen: Curdt d. Ält.; Curdt, Ludwigs S.; Brandt, Ludwigs S.; Curdt, Curdts S.; Herzog Julius; Heinrich, Curdts S.; Curdt, Jobsts S. — nicht verfertigt. 1605 27. Mai der Vertrag, nun erst der Brief, allem unschädlich.

1592, 1600 Curdt, Caspar Jobst, Jobst; Curdt; Alexander August u. Jobst Heinrich (Jobst Heinrichs S.).
1605 (design.), 1609 (Verz.) Curdt u. alle.
1609 Caspar Jobst; Hans (Jobsts S.); Curdt (Heinrichs S.).
1614 Caspar Jobst; Curdt.

Reinst. Rittb. — 10, ?

Auf dem Salz zu Gitter 2 ganze Koten. Im Dorf zu G. 1 Meierhof, 6 Hufen mit Wasser, Weide, Holz, allen Zub.

Rechtes Erbmannlehen.

K. des Br. 1592 Di. n. Reminisc. (22. Feb.), geänd. in 1600 (o. D.) H. Cal. 1 n. IV. Nr. 6a.
O. des Rev. 1609 14. März H. Coll. 112 a. Nr. 38.
O. des Rev. 1614 28. Mai H. Coll. 112a. Nr. 40.

1595, 1600, 1614 Curdt (Heinrichs S.).

Reinst.

Steinlah 1 Meierhof, 3 Kothöfe, 3 Hufen, 3 Teichstetten, 1/4 Zehnte, die Teilung in Holz u. Gras.

Rechtes Erbmannlehen.

K. des Br. 1595 30. Nov., geänd. in 1600 (o. D.) u.
O. des Rev. 1614 28. März H. Coll. 112a. Nr. 40.

1596 Curdt, Caspar Jobst, Hans.
Grub.
Cahlefelde im Gericht Westerhoff 1 freie Mahlmühle.

1596 dieselben; Curdt; Alex. August u. Jobst Heinr.
Grub.
Ropstede 1 Sattelhof, 4 Hufen, 2 Kothöfe. Kniestedt 1 Sattelhof, 3 Hufen. Salzgitter 8 Kothöfe. Boven Goslar der große Berg. Lutter am Bar. 4 Hufen.

Rechte Samtmannleibserblehen.
K. der Br. 1596 14. Apr. H. Cal. 14. S. Nr. 10. Verz. 1599 H. Han. 4 I. 5 Nr. 10.

Weder in der design. noch im Verz. werden die v. Schw. als grub. Lehnträger angeführt. Waren diese Lehen 1605 bereits in anderen Händen?

164. von Seggerden.

1590 Johann, Ernst u. Claus (Johanns S.), Jochim (Jochims S.).
1605 (design.), 1609 (Verz.) Claus Dietrich, zu Seggerden.
(S. Chr. v. d. Lippe.)
Wolf. Landt. Rittb. — 2,1. II, 3.
Seggerde 1 Sattelhof, 3 Höfe, 4 Hufen, 1 Holtwaß.
Schickelsen 2 Höfe, 4 Hufen. Ingeleue 16, Hohen Munstede, Wansleben je 4 Hufen.

Rechtes Erbmann-, Samtlehen.
K des Br. 1590 20. März W. Cop. III, 12.

165. Spiegel.

1605 (design.), 1609 (Verz.) Hans Heinrich u. s. Gebr. (Schonebergs, † vor 21. Jan. 1595, S.), zu Gudersleben. (Wohnsitz Werna.)
Honst. Landt. Rittb. — (10,1. X,1. S. o. von Rotleben.)

Gudersleben ein Lehngut mit allen Ein- u. Zub., 6 Lehn- u. Dienstmänner. (Einst der von Wasdorf.)

(Rechtes Erbmannleben.)

1594 Cantate (28. April) baten die Gebr. von W. um Konsens zum Verkauf des Gutes G., welches den von Bülzingsleben versetzt war, an Schoneberg Sp.

1595 Ostern Kontrakt zwischen der Wittwe Schonebergs u. Hans von Rotleben über den Lehndienst, gemeinsame Stellung 1 Pferdes, jährlicher Wechsel, v. Rotleben beginnt.

1596 19. Juli erteilte Heinrich Julius den Konsens zur Immittierung der Wittwe in das Lehen. Doch Verpflichtung zum Roßdienst, ferner Abstand von der Gerichtsbarkeit über die Lehnleute u. Dienstmänne, die man zu der Grafen Zeit ausgeübt.

Eing. der Wittwe 1597 23. März, Bericht der Bleichenrodischen Räte 2. April. Der Rev. über den Konsens datiert vom 18. April. Kanzler u. Räte teilten zugleich mit, daß nach Zahlung des Restes am Kaufgelde die wirkliche Belehnung erfolgen soll. Alles H. Cal. 1 m. A. Gener. Nr. 10. vol. B.

1614 nennt sich Hans Heinrich Spiegel zum Desenberge.

!1605 (Abteilung) die Spiegelin.

1609 (Verz.) Fritz u. Hermann, Gebr., zu Desenberg. (Bistum Paderborn.)

Honst. Landt. Rittd. — 10, 3.

Wegen Werna, Sültzheim u. Wülferoda.

Vermerk im Verz. 1609.

Vgl. Berichte Amtm. Göttings 1602 1. Aug., 1605 Nov.

166. **von Stedern.**

1590 Georg, † vor Mai 1605, (Ludolfs S.).

1605 (design.) Jobst Ludolfs, zu Gr. Munsel, Vormünder.

1609 (Verz.), 1614 Jobst Ludolf.

Kal. Landt. Rittd. — 8, ? VII, 1 (am 20. 21.)

Gr. Munsel 1 freier Sattelhof, 7 Kothöfe, 3 Hufen.

Ostermunsel 1 Meierhof, 3 Kothöfe, 3 Hufen. Stedern 4, Gerden 1/2 Hufe.

(Rechtes) Erbmannlehen.
K. des Br. 1590 27. März H. Cop. XI, 11.
Abdruck des Br. 1614 30. Juli Zeitschr. f. N.-S. 1862 S. 229.
1596 22. Dez. Erlaß an den Amtmann zu Blumenau: da Georg v. St. sich beklage, daß bei s. Gute nicht genug Grasung, u. er gebeten habe, ihm eine Wiese allda zu geben, damit er den Roßdienst desto besser verrichten könne, soll er eine solche von 4 oder 5 Fudern Heu angewiesen erhalten, unschädlich dem Amtmann an der Forst, Hut und Weide. H. Cal. 14 S. Nr. 16.
In der Abteilung u. dem Futterzettel im Sept. 1605 irrtümlich: Georg.

167. von Steinberg.

1590 Jakob † 1592 (Schwans S.), Jobst † 1595 (Hennings S.).
1605 (design.), 1609 (Verz.) Curdt u. s. Gebr. (Jakobs S.) und Henning u. s. Gebr. (Jobsts S.), zu Bodenburg.

Jede Linie: Wolf. Landt. Rittd. — 5,6 (die v. St.) 5,? (Noch wegen Achim u. and. Stücke.) V, 7.

Bodenburg die Burg, Behausung u. Zub., alle Gerecht in Holz, Feld, Wasser, Wiesen, Weiden, Ober- u. Niedergericht, Vogteien, Wildbahnen, in Wald, Holz, Forst, Fischerei u. alle and. Freih., Gefälle u. Aufkommen.

(Rechtes Erbmann-, Samtlehen.)
K. des Br. 1590 27. März W. Cop. III. 12.

1590 dieselben wie oben.
1595 Curd 1582—1622, Ernst 1585—1626, Burgkardt 1586—1635 u. Friedrich 1615 (Jakobs S.); Henning 1584—1639, Johann Hilmar 1585—1648, Johann Ernst u. Adolf 1594—1660 (Jobsts S.).

Das Salz zu Detpferde, das Halsgericht, alles Gericht u. Recht, die Mühle, das Afterlehen als: Häuser, Hufe, Garten, Dienstfolge, alle and. Pflicht u. Unpflicht; 3 Wörden, 11 Morgen.

Dorf Molnsen, alles Gut daselbst, ausgenommen die Vogtei.

Dorf Osterem, Gericht u. Recht, zehntfreies Land, alle Zub. in Holz u. Feld u. soweit sich der Markt daselbst erstreckt u. ausweist.
Pedell bei Seesen das halbe Dorf u. das Gut.
Zebelem 2 Meierhöfe, 3 Kothöfe, 8 Hufen, Schäferei. Storingen 2 Meierhöfe, 2 Kothöfe, 7 Hufen, der ganze Zehnte, der Rottzehnte in Holz u. Feld, der Fleischzehnte in u. außer dem Dorf, die Schäferei, das Volpetzer Holz.
Bornum das Gut, als 6 Hufen u. and. Güter. Eimessen das Gut, der Zehnte.
Westpheldt 1 Meierhof, 1 Kothof, 4 Hufen, Schäferei. Münstedt; Haverla je 1 Hof, 2 Hufen. Gr. Dornten im Gericht Liebenburg 3 Kothöfe, 7 Hufen, 1/2 Zehnte. Hackenstedt 2 Meierhöfe, 10 Kothöfe, 8 Hufen, Schäferei.
Albrechtshausen das Gut. Alfeld das Gut, in der Mühle 3 Pfund Hildesheimisch. Petze 1 wüster Hof, 1/2 Hufe. Eitzum 1 Hof, 1/2 Hufe, 1 Voigtgut, 1 Lathgut.
Listringen 5 Hufen. Hohensen 3 Hufen, 18 Morgen. Lerstedt 2, Herhausen, Nienstedt je 1 Hufe. Sibbessen 24 Morgen.
Graffeldt der ganze Zehnte in Holz und Feld, der Fleischzehnte. Heinde, Düsternthal, Oldershausen der Zehnte. Abenstedt, Oldendorf bei Einbeck, Westerrode im Gericht Harzburg 1/2 Zehnte.

(Rechtes Erbmannlehen.)

R. des Br. 1590 27. März W. Cop. III, 12.

R. des Br. 1590 10. (?) März, geänd. in 1595 9. Juli H. Cal. 21 C. XII. 2. Nr. 57.

1590 Jakob (Schwans S.).

Zum Werder im Gericht Woldenberg bei Bokelem alles Gut, Gericht u. Recht, Mühle, Schäferei, Dienste, Pflicht u. Unpflicht. Brüggen die Vogtei, die Güter, Gülte, Dienste, Nutz., Gerecht., alle Zub., nämlich 24 Vogthöfe u. Zub.
Die Dörfer Kl. Arenshausen u. Röbbessen, nämlich R. mit 8 Hufen, alle Zub., dem Röbesserberg, Kl. A. mit 3 Hufen zwischen dem Kuff u. dem Brande, alle Zub. u. Gerecht.

Woldorf 6 Höfe, 7 Hufen, 2 Worte, $^3/_4$ Rotzehnte. Germersen 2 Meierhöfe, 2 Kothöfe, 4 Hufen. Bethmar 2 Höfe, Schäferei, 5 Hufen. Veldbergen 2 Höfe, 2 Hufen. Liedingen, Nord Assel je 1 Hof, 2 Hufen. Astede 1 Hof, $^1/_2$ Hufe. Armbostel 1 Hof. Rosenthal 1 Kothof. Münstede 1 Grashof, 2 Morgen.

Gr. Sehlden 6 Hufen, $^1/_2$ Zehnte. Berle 6 Morgen.

Rechtes Erbmannlehen.
R. des Br. 1590 27. März W. Cop. III, 12.

Luhnde der halbe Rothzehnte über die ganze Mark, der Suttzehnte vor L., das Wasser über u. unter L. bis an die Landwehr zu Welsen, Schäferei, Trift u. Forst, soweit als die Herrschaft von Pirmont wendet.

Upenbroek das Land u. der Zehnte. Ulensen u. der Landzehnte. Odesdorf u. Zub., Gericht u. Recht. Der Bruwerberg, der ganze Zehnte daselbst. Dringenaw u. Louessen.

Hornborn 2 Meierhöfe. Huckensen 9 Hufen. Osen 1 Meierhof (einst Eberts von Osen). Tundern der kleine Zehnthof, 2 Hufen. Denkhausen, Hisigeshausen der Zehnte.

Samt and. Gütern (einst Lehen der Grafen von Pirmont von Br.-Wolf.).

Das Dorf Oster Achem, Gericht, Ungericht, alles Recht, Fron- u. Herrendienste, Bruch, Frevel, alle and. Pflicht u. Unpflicht, 36 Lathufen, das Kirchlehen, die Vogtei; 2 Hufen.

Gr. Baersen 2 Hufen. Timmern Vogtei über 4 Hufen, das Vogtei (und gehören die Hufen(?) den Herren auf S. Cyriaci Bergs vor Braunschweig).

Schöningen an 1 Salzkotte 2 neue Schillinge alle Wochen. Bei Hessen 1 Teichstätte im Kaekberge. Valberg 1, Getelde bei Steterburg 2 Hufen. Wendessen $^3/_4$, Timmern der ganze, Ostern Winnigstedt $^1/_2$ Zehnte. Über Kl. Vorßen der Acker an dem Egeberg.

Seinstedt 1 Kothof, 1 Hufe, $^1/_4$ Landes (einst der von Borchtorf.)

Zum Lauenstein bei dem Ritterhause 2 freie Sattelhöfe.

Eggerdessen 1 Meierhof, 1 Kothof, 3 Hufen. Hosingissen 2 Kothöfe. Terdessen bei Alfeld 2 Meierhöfe, 2 Kothöfe, 5 Hufen. Fron- und Herrendienst an allen diesen Gütern.

Und alle and. Güter. (Einst Lehen der Rauscheplaten von der Herrschaft Homburg, dann der v. St. von Br.-Wolf.)

(Rechtes Erbmannlehen.)

K. des Br. 1590 24. (?27.) März W. Cop. III, 12.

Lücke? S. u. VII, 2. A. 2.

Über die Verteilung der Untersassen zwischen den beiden Linien giebt das Kontr.-Verz. 1605 (o. S. 133 Anm. 5) Auskunft: Brüggen u. Werder ganz zu Jakobs S., Bornemhausen u. Sack zu Josts S., die anderen teils zu diesen, teils zu jenen.

1590 Sievert † 1590 (Sieverts S.); Sievert, Melchior u. Christoff † 1608, ihre Halbbrüder Georg Burgkhard u. Melchior (Melchiors, † 1578, S.); Adrian (Adrians S.); zum Wispenstein.

1605 (design.) Adrian, † 1609, (Sieverts S.); Georg Burgkard u. Melchior (Melchiors S.).

1609 (Verz. u. Br.) Georg Burgkart u. Melchior.

Wolf. Landt. Rittb. — 5, 4. V, 4,

[Der ganze Sitz u. Haus Wispenstein u. Vorwerk Düsternthal samt allen Ein- u. Zub., Rechten u. Gerecht. in Holz, Feld, Wasser, Wiesen, Weiden, nichts ausbeschieden.]

Dorf [u. Vorwerk] Harbarnsen, der Zehnte, alle Zub.

Vorstede bei Alfeld der Zehnte, 32 Hufen, 5 Meierhöfe, 12 Wörden. Netze der Zehnte, 3 Höfe, 8 Wörden, 8 Hufen, Schafweide. Riegensen 1 Hof, 11 Morgen, 1 Wiese. Immensen 1 Hof, 2 Hufen. Gr. Werdessen 1 Hof, $6^1/_2$ Hufen, 1 Kamp, der Zehnte zu Gr. u. Kl. W. Dedensen das Gericht, der Zehnte, Holze u. Höfe. Grafte 8 Morgen.

Alfeld 4 Hufen, 3 Wörden. Im Oldendorf vor A. 11 Wörden. In der Leinemühle vor A. 10 Schilling Hildesheimisch jährlich. An dem Hasenhau u. Mühlberg vor A. der Rotzehnte, noch an 3 anderen Bergen u. Kampen. — (Zuvor Gräflich Woldenbergisch u. Stift Hildesheimisch.)

Parsinghausen 5 Kothöfe, 7 Hufen, der Zehnte, 1 Wiese.
Alles Gut zu Gerdessen, das Kirchlehn. Hörssem 2 Hufen, der Zehnte, der Rottzehnte, die Hufen u. Höfe.
Barfelde 1 Hof, Dienste und Zehnte. Dinkholtensen 1 Kothof, 2 Wörden, 4 Hufen, $^5/_4$ Landes, der Zehnte. Langen Holtensen 1 Meierhof, 6 Hufen, 1 Schäferei, 1 Hopfenberg, der Rottzehnte.
Röllihausen 1 Sattelhof, alle Zub. Wettensen 1 Meierhof, 4 Hufen.
Hudtberg vor Dedersen, der Zehnte, Holz, das Gericht daselbst.
Abenstedt im Gericht Winzenburg 4, Gr. Freden 3, Ackerhausen, an der Limmerburg, Märkshausen je 1 Hufe. Hilbrechtshausen 4 Wörden, $^3/_4$ Landes.
Dotyhausen ein Teil des Zehnten. Herhausen im Gericht Seesen der Zehnte. Die Halle. Der Zehnte über Harrissen Szicke. Das Heldaldorf, der Zehnte daselbst.
Und alle Güter, die Heinrich Salefeldt (Sedefeldt) gehabt, alle Zub. u. Gerecht.

Rechtes Erbmannlehen.
K. des Br. 1590 31. Aug. W. Cop. III, 12 u. O. des Rev. H. Cal. 21. C. XII. 2. Nr. 57.
K. des Br. 1609 7. März, (geänd. in 1623 13. Dez.), enthält mehr [ ] als der Br. 1590. H. Cal. 21. C. XII. 2. Nr. 57.

1596 Sievert (Sieverts S.), Melchior, Christoff, Jürgen Burkhard, Melchior (Melchiors S.).
1605 (design.), 1609 (Verz.) die v. St. zu W.

Grub. Rittb. — 10,? X,1 (Sievert).

(Alle Güter, so zuvor Gehrdt von Hardenberg zu Lehen gehabt hat:)
Krebke 12 Kothöfe, 16 Hufen, das Kirchlehen, 1 Holz.
Hollenstedt 1 Sattelhof, 5 Hufen, 15 Morgen, $^3/_4$ Landes.
Bensen $5^1/_2$ Hufen, $^3/_4$ Landes. Berkefeld $5^1/_2$, Lettersen 5, Vörste 3, vor Einbeck $^1/_2$ Hufe von 20 Morgen.
Rengershausen 3 Hufen, $^1/_4$ Zehnte. In der Marsch vor Hohensen 3 Morgen (so Tiele Reckershusen hat).
Edessen $^1/_4$ Landes (so Hermann Friese hat), noch $^1/_4$ Landes.
Aldachsen, Koventhal der Zehnte.

Vernhausen 1 Fischerei auf der Saale.
Dassensen 1 Sattelhof, 1 Steinwerk, 4 Husen, alle Gerecht., ein Teil des Forstes am Harz.
Item alle Güter, als die andern von Steinberg, ihre Vettern, u. Voreltern u. die von Haßforde (gehabt haben), insbesondere das wüste Dorf u. Dorfstätte Markshausen, mit Äckern, Wiesen, Gerichten u. Ungerichten, Dienstpflichten u. Unpflichten.

(Rechte Erbmann-, Samtlehen.)
K. der Rev. 1596 14. Apr. H. Cal. 14. S. Nr. 17.
Verz. 1599 H. Han. 4 I. 5. Nr. 10.

1599 die v. St. zu W.
In u. vor Förste der Zehnte. Vornhausen im Amt Staufenburg der Zehnte.

(Art?)
Verz. 1599. H. Han. 4 I. 5 Nr. 10.

1590 Sievert; Sievert, Melchior, Christoff; Georg Burkhard, Melchior; Adrian.
1605 (design.) Adrian, zu Imshausen.

Kal. Landt. Rittd. — 9,?. IX, 2 (die v. St., am 21. 22.).

Dorf Lütken Wendessen. Die Worden zu Gr. u. Kl. W.
Imbsen 6 Höfe, 6 Husen. Dedessen 1 Meierhof, 6 Kothöfe, 1 Hof, 3 Höfe mit Worden, Schäferei, 4 Husen.

Soessen unterm Wittenborch 5 Husen, der Zehnte, Schäferei, ein Hof dazu.
Das Gut zu Dassel, das Heinrich Salfeld inne gehabt, nämlich: 5 Husen, die Helden unter der Virecke, die Stockwiese, eine 2. Wiese, ein Hopfenberg, beide Vasbürge u. Fischerei, das Kampenbleck, das Holz im Escherhäuser Winkel, die Keutkenbüsche, 4 Kohlgarden vor D. Relligshausen 1 Wiese, 1 Hufe, der Hundzehnte, der rechte Zehnte über 3 Husen daselbst am Neberndorf, etzlich Land u. Wiesen zu R., die Halle, 4 Husen, 1 Wiese vor dem Obern Dore, der Zehnte über den Herriger Zick. Markshausen 1 Hufe.

Das Heil Daldorf u. der Zehnte. Der Steinberg vor Markoldendorf, da man Eisen aus macht. Vorbelsen 1 Meierhof.

Die Güter Gerhards von Harbenberg:

Boventen das Haus auf der Burg, 1 Sattelhof vor der Burg, 2 Hufen, 4 Äcker. Kl. Schneen 1 Sattelhof, 1 Kothof, 4 Hufen. Krebecken 1 Sattelhof, $1^1/_2$ Hufen, $^1/_2$ Zehnte.
Göttingen 1 frei Haus u. Hof. Das Abbendorfer Holz. Die Wildenhorsen.
Bublingen 1 Hof. Roringen 4 Kothöfe, $3^3/_4$ Hufen, 20 Morgen.
Rostorf 1 Hufe. Woltorp der ganze Zehnte.
Das Küchenmeisteramt im Fürstentum Braunschweig-Oberwald.

(Rechte) Erbmannlehen.
K. der Br. 1590 31. Aug. H. Cop. XI. 11.

1609 Georg Burkhard u. Melchior.

Haus u. abliger Sitz Imshausen, alle Gebäude, auch Gärten, Teiche, Graben u. sein ganzer Umfang, das Ober- u. Untergericht, Hasen- u. Fuchsjagd, so fern u. so weit sie solches geruhiglich hergebracht haben, 1 Windmühle vor dem Dorfe, alle and. Ein- u. Zubeh., ausbeschieden das ius episcopale u. die hohe landesfürstl. Obrigkeit, u. was derselben anhängig, als Landfolge, Musterung, Appellationes, geistliche Visitationes u. and. Kirchen- u. Consistorial-, auch Steuer- u. Schatzungssachen u. dergl. in ius episcopale u. hohe Obrigkeit zugeh. Sachen.

(„Abteilung" 1605 NB! Zum Schutz.)
Rechtes Erbmannlehen, (Landesteil? „als regierender Herzog zu Braunschweig".)
O. des Br. 1609 20. Febr. H. Cal. O.-A. 6.

Lücke? (1605 design. NB! unter Kal. Landt. Rittd. in plurali die v. St. zu Bemerode. 1609 Verz. an derselben Stelle: die v. St. zu B. S. u. VII, 2. B. II. 1.)

168. **Steube**, die Steuben.

1599, 1602, 1606, 1614 Ernst, Hans Dietrich u. Wilhelm (Lorenz' S.).

1605 (design.) Ernst, zum Thal.

1609 (Verz.) Ernst u. s. Gebr., zu Th.

Reinst. (Landt.) Rittd. — 10.1. III, 1.

Zum Thal der Klosterhof, alles Wiesen u. Gebäu, ein wüster Kreuzgang, Garten, Äcker, Wiesenwachs, Holzung, Höfe, Hofstätten, Zinse usw.; der Weiberhof, Schäferei, Schafhof, Schaf- u. Kuhtrift, 29 Hufen im Thalischen, Timmerodischen, Westerhausischen, Warnstedtischen, Wiederslebischen, Reinstedtischen Felde, davon 2 Hufen, 13½ Morgen im Thal. u. Warnst. Felde zehntfrei. Zum Thal 12 Höfe, 1 Garten, ½ Hufe; davon die Erbgerichte, Handdienste, Erbzins, auch die Bekenntnis, wenn sich der Fall zuträgt. 1 freie Hufe auf der Riederschen u. Bückelingschen Mark. 1 Garten, 2 Hufen im Timmerodischen u. Catzensteinschen Felde, Erbzinse.

Reinstedt 4 Wohnhöfe, 17 Hufen, ¼ Landes, 1 Holzfleck, die Waldberge, Osterlinde gen., der Rumberg, das Clausholz, der Berck, die Germerswiese, der Schlepenteich, 2 Wiesen, das Nünenholz, der Weinberg an dem Gehlenhohe.

Bornecker 2 Höfe, 1 Hufe, Erbzins. Westerhausen 1 freier Hof, 7 Wohnhöfe, 5 Hufen, Zinse. Warnstedt 1 freier Hof, 1 wüster Kothof, 1 Word, 1 Hufe, 12 Morgen, Erbzinse. Webersleben 1 freier Hof, ½ Hufe, Zinse.

Im Stift Halberstadt: Vor H. u. Harsleben 10 Hufen, Zinse. Schwanebeck ⅓ Hufe, 1 Kohlgarten, Zinse. Gr. Wilschleben 4 Hufen, ¼ Landes, Zinse. Fallersleben ½ Hufe, 1 Word, 5 Morgen, Zinse. ½ Hufe im Westorfschen Felde, Zinse.

In der Herrschaft Anhalt: Im Kl. Schierstedtischen, im Hardorfer Felde, auf der Riederschen u. Bücklingschen Mark je ½ Hufe, Zinse.

Im Land zu Braunschweig: Immendorf 2 Höfe, 5½ Hufen, Zinse. Watzsen im Gericht Lichtenberg

3 Hufen, Erbzins. Zur Sommerschenburg 1 Wiese, etzliche Äcker, Zinse. Neindorf unterm Osel 2 Hufen, Zinse.

(Einst Heinrich u. Hans von Weddelstorfs u. Curdt von Watzdorfs.)

Rechtes Erbmannlehen.

K. des Br. 1599 1. Febr., geänd. in 1602 2. März. W. Blank. L.-A.

1599 Weihn. verpflichtet sich Ernst St., wenn er nicht Otto vom Hagen zu Weihn. 1602 250 th mit Zinsen zurückerstattete, für deren Rückzahlung sich sein Vater 1570 verbürgte, als Ottos Vater Christoff die Summe an Jochim von der Schulenburg, Reichards S., zahlte, ihn in die Güter zum Thal einzulassen. Fürstl. Konsens ist gegeben. H. Cal. 14 Reinst. Nr. 11.

Nach dem Tode des Vetters Christoff St. zu Gerbstedt im J. 1605 fallen dessen Güter Lorenz' Söhnen zu:

Auf der Ribbersdorfer Mark der Zehnte.

(Art?)

K. des Br. 1552 9. Juli, geänd. in 1606 12. Aug. H. Cal. 1 n. IV. Nr. 6a.
O. des Rev. 1614 18. Mai (H. Coll. 112a. Nr. 40) enthält mehr:

Zinse von 3 Hufen, 1 wüsten Hof auf der Pförntnischen Mark, $1/2$ Hufe auf der Rippersdorfer Mark.

169. **von Stockhausen.**

1590 Melchior; Heinrich u. Jobst (Jobsts S.).
1600 Heinrich (Jobsts S.), Georg (Melchiors S.).
1605 (design.) Heinrich, zu Wellersen u. Lewenhagen.

Kal.-Gött. Landt. Rittb. — 9,2 (wegen Wellersen) 9,1 (wegen Lewenhagen). IX, 2 (Heinrich).

Dorf Löwenhagen. Der Tilebeck. Das halbe Dorf Bersem.
Reifenhausen das Kirchlehen. Ellingehausen 9 Verding Geldes jährliche Gülte von 9 Hufen Landes.
2 Burglehen zu der Bramburg. 8 Mark Geldes, die man ihnen dazu machen u. weisen soll nach Inhalt des Briefes über die Bramburg.

(Rechtes) Erbmann-, Samtlehen.

K. des Br. 1590 2. Okt. H. Cop. XI, 11.
O. des Br. 1600 15. März H. Cal. O.-A. 6.

1592 Heinrich.

Dorf Wellersen, Gericht u. Vogtei, alle Zub. usw. (zuletzt v. Barlebisch).

(Barlebische Lehen von der Grafsch. Wunstorf:) Vogtei zu Meinersen u. Rottorf. Rehden der Zehnte, 1 Hof, 3 Hufen. Barhausen, Horsen je 4, Polde, Hanerbeck je 2 Hufen. (So die v. St. diese Güter wieder mit Recht an sich bringen können, sind es:)

Rechte Erbmannlehen.

Wüstung Wettenborn u. Elwingen Vorbele bei Ober u. Nieder Rheden, der Hagestein daselbst. (Einst Barlebisch.)

(Rechtes Erbmannlehen.)

K. der Br. 1592 17. Febr. H. Cop. XI, 11.

Im Verz. 1609 wird Heinrich nicht mehr genannt. — S. v. Wobersnaw.

1605 (design.), 1609 (Verz.) Georg, zum Imbsen.

Kal.-Gött. Landt. Rittb. — 9,1 (wegen Löwenhagen) 9,? (die v. St. wegen Imbsen). IX, 3 (Jürgen am 20. 21.:1) IX, 1 (wegen Löwenhagen) [IX, 1.]

G. war für sich landtagsfässig, stellte für sich Ritterpferde wegen Löwenhagen.
Lücke? S. u. VII, 2. B. II. 2.

Er war laut 1605 design. Beschloßter wegen Imbsen. Das Pfandgebiet wurde in rechtes Lehen verwandelt:

1621 Heinrich u. s. Gebr. (Heinrichs S.).

Das Pfandgut Imbsen, alle Zub., Untergericht, alle Gerecht, wie sie und ihre Vorfahren dasselbe lange Jahre bis jetzt pfandweise besessen, genutzt u. gebraucht. Nunmehr zu Lehen angesetzt.

Erbliches Mannlehen.

K. des Br. 1621 30. Mai H. Cal. 14 S. Nr. 19.

Die Umwandlung in Lehngut scheint schon vor 1609 erfolgt zu sein, da das Verz. Georg nicht mehr als Beschloßter nennt. Die Worte im Kontext des Br. 1621 (sie, bis jetzt) sind nicht entscheidend, weil sie aus dem vorigen Briefe übernommen sein werden.

1590 Melchior; Heinrich u. Jobst. Samtlehen mit von Weihe, Jobst u. Peter (Joachims S.), Statius u. Erich (Peters S.).

Friedland 2 Burglehn. Groß Schneen $1^1/_2$ Hufen, 1 Wiese, 1 Wiese unter dem Sultenberge. Elfershausen 1 Wiese, 1 Hufe. Im Feld zu Heldgeshausen der Zehnte. (Einst Gunzels von Grone Güter.)

Erbmann-, Samtlehen.

K. des Br. 1590 20. Febr. H. Cop. XI, 11. In einer K. desselben Br. H. Cal. 14 S. Nr. 20 mehr: Friedland 17 Höfe, 1 Wort, 7 Hufen. Merthausen, 1 Wiese vor dem Schlage. S. u. von Weihe.

1590 Hans, Heinrich u. Arend (Hans' S.).
1605 (design.) Arendt u. Burgkart, Vett., zu Wulmersheim. (Landgr. Hessen-Kassel.)
1609 (Verz.) Burgkart u. Hans Friedrich, Gebr., zu W.

Kal.-Gött. Rittd. — 9,1. IX,1 (am 21.).

Münden 1 freier Hof u. Behausung. Hermershagen 1 Zehnter. Der Stumpensiegen, alle Zub. in Holz, Feld usw.

Erbmannlehen.

K. des Br. 1586 18. Mai u. 1590 o. D. H. Cop. XI, 11. (Die erste ist wegen Schreibfehler ungültig u. die zweite sofort danach angefertigt.)

170. von Stockheim.

1590 Lippoldt (Joachims S.), Segeband Ludolf, Ludolf u. Wulbrand (Wulbrands S.), Jobst Henning (Curdts S.).
1605 (design.) Wulbrand u.. Lippoldt, zu Armseul.
1609 (Verz.) Wulbrandt, zu Limmer.

Wolf. Landt. Rittd. — 5,? V,1.

Winzenburg 1 Burglehen, 1 Kohlgarten, Zub. u. Gerecht.
Grastede 2 Sattelhöfe, 1 Meierhof, 2 Kothöfe, 7 Hufen, Schäferei, Schafhof, der Zehnte über die Mark.
Oelsen 1 Dienstfreier Sattelhof, 4 Hufen.

Dorf Armseul, der Zehnte über die Mark.

Bonnigen 6 Kothöfe, $1/2$ Hufe. Eßbeck unter Freiden 1 Hof. Haskenhausen 1 Hof, 1 Hufe, 15 Morgen. Bulthem 1 Hof, 3 Hufen, 65 Morgen. Dedensen, Stockheim im Gericht Salzderhelden je 1 Hof, 2 Hufen. Gr. Wartzen 1 Hof, 1 Hufe. Haringhausen 2 Meierhöfe, 3 Kothöfe, 7 Hufen, $1/2$ Zehnte, die Lehnwahr des Kirchlehens. Hegershausen 1 Meierhof. Sorsterem unter Hohenhameln 1 Hof, 5 Hufen.

Eschershausen der kleine Zehnte, der Zehnte über 40 Häuser, $2^1/_2$ Hufen auf dem Holtenser Berge. Segeste der Zehnte. Hattorf 3, Robbershausen $2^1/_2$ Hufen. Amensen 40, vor Alfeld 2 Morgen.

(Rechtes Erbmann-, Samtlehen.)

K. des Br. 1590 27. März W. Cop. III, 12.

design. nennt W. u. L. in singulari.

Armseul war 1605 konfisziert (Erlaß an den fürstl. Verwalter wegen des Roßdienstes 1605 22. Juli, o. S. 93 Anm. 4). 1606 stellte Curdt von Mengersen Roßdienst „wegen" Lippoldt v. St. War er im Besitz von Pfandgütern?

1605 (design.), 1608, 1609 (Verz.) Wulbrandt, zu Limmer.

Kal. Landt. Rittd. — 6,? (die sämtl. v. St. wegen der kal. Lehen). VI, 1 (ebenso).

Dorf Brünighausen, alle Jurisdiction, Schäferei, der Zehnte in u. vor dem Dorf, Fischerei auf der Gulen bei der Mühle, Zinse usw. (Einst der Rauscheplaten.)

(Rechtes Erbmannlehen.)

O. des Rev. 1608 20. Juni W. Altf. L.-A.

W. hatte 1604 bereits das halbe Dorf Br. in s. Besitz. 1604 10. Juli Bitte Julius Franz' u. Heinr. Rudolfs Rauscheplate um Konsens zum Verkauf der anderen Hälfte. 1606 Kontrakt mit Klausel wegen des Vetters Hermann R., welcher nicht eingewilligt. 1606 1. Aug. versichert Wulbrandt v. St. Hartwig Reiche, er könne höchstens $1/2$ Pferd stellen. W. Altf. L.-A.

Lippoldt hatte hoy. Stücke Wilcken Friesens (s. o.) in Besitz, 1 Hof zu Holzhausen im Amt Stolzenau.

Lücke?

Wegen Limmer, bei Alfeld, Schutzpferde.

1595 Heidenreich, Ernst u. Jorg Burkhard (Karstens S.).
1605 (design.) Heidenreich, zu Rotwursen (Wohnsitz Kassel). (Landgr. Hessen-Kassel.)
1609 (Verz.) Heidenreich u. s. Gebr., zu Immenhausen.

Grub. Rittd. — 10, 1. X, 2.

In dem Richer Felde 4, Dauber $3^1/_2$, Obagessen, Weize je 3 Hufen.

Rechtes Erbmann-, Samtlehen.
K. des Br. 1587 4. Jan., geänd. in 1595 15. Sept. H. Han. 4. I. 5. Nr. 6.

Kal.-Gött. — 9, 1 9, ? (die v. St. zu Fritzlar). IX, 2 (Heidenreich, am 20.).

Lücke!
Im Verz. 1609 unter Kal.: Gött. Rittd. in plurali Heidenreich u. alle zu Immenhausen.

171. **Stolzenburg**, Stoltenburg.

1590 Ernst, Georg, Otten u. Christoff (Hennings S.).
1605 (design.), 1609 (Verz.) Ernst, zu Lutmarsen.

Kal. Landt. Rittd. — 8, 1 (die St.). VIII, 1 (die St.).

Dorf Luttmersen, alle Zub.
Stockmar Drever der Twachthof. Jeinsen die Mühlstätte, 2 Wiesen, 1 Werder in der Eveser Marsch.
Lutter 1 Kote. Bewesen 2 Hufen.

(Rechtes Erbmannlehen.)
K. des Br. 1590 17. Febr. H. Cop. XI, 11.

172. **Stopler.**

1590, 1605 (design.), 1609 (Verz.) Wilhelm u. Wulfhart (Wilhelms S., D. Johanns, des br.-wolf. Kanzlers, † 1553, des Begründers des Lehnsbesitzes, E.), zu Binder.

Wolf. Landt. Rittd. — 3, 4. III, 6.

Dorf Binder mit dem Lande, Sattelhöfen, Wörden, Wiesen, Wassern, Holzen, allen Zub., aller Weide. (Einst Jobsts von Linden.)

Das ganze Amt zu Lerstedt, Gericht u. Ungericht, $^1/_2$ Zehnte, Meierhöfe u. Kothöfe, Pfennigzins, die Leute, die dazu gehören; das Holz zu Luenberg.

Zu dem Rockeshagen der ganze Zehnte, Sattelhöfe, 8 Hufen, Wörde, Wiesen, Wasser, Holze. Bokenem 1 Sattelhof, 28 Morgen.

Reinde 11 Kothöfe, 11 Hufen. Wartkenstedt 4 Meierhöfe, 12 Kothöfe, 12 Hufen, der ganze Zehnte, Pfennigzins, Schäferei. Kirchlinde 2 Meierhöfe, 2 Kothöfe, der Zehnte, 8 Hufen, Schäferei. Osterlinde 1 Meierhof, 1 Kothof, 5 Hufen. Seelde 3 Kothöfe, 3 Hufen, Pfennigzins, die Höfe u. 6 Morgen. Sottrum die große Wiese, 1 anstoßender Hof, 2 Fischereien auf der Nette bei Holle u. Sottrum. Auf dem Saltz zu Gitter 2 Koten, Pfennigzins, jährliche Rente.

Baddeckenstedt das Meierding, 4 Hufen, Kothöfe, Wiesen zum Rode. Wölde 8 Kothöfe, 8 Hufen, jährliche Zinse. Haringen vor Bokenem 5 Kothöfe, $4^1/_2$ Hufen. Eluede 1 Hof, 7 Morgen, Wiesen. Kl. Here 1 Hof, 1 Kothof, $^2/_4$ Landes, $2^1/_2$ Morgen, 1 Wiese. Gr. Here 1 Meierhof, 1 Kothof, $3^1/_2$ Hufen. Grasdorf 1 Hof. Im Dorf Wendere 1 Wohnhof, 5 Hufen.

Heiderstein 1 Hof, 6 Morgen, jährlicher Zins u. Rente an der Bergmühle, Zins an der Brüggemühle, Korn- u. Pfennigzins an den Höfen u. Landen. Holle der Pfennigzins, jährliche Rente an 12 Hufen. S. Gillingen 4 Hufen, Pfennigzins an den Höfen, Schäferei, der ganze Voßberg. Ringelheim jährliche Rente. Vienenburg 1 Pfund Geldes von einem Baumgarten.

Himstedt, Helmersen je 3 Hufen. Dalem 2 Hufen, 11 Morgen.

Binder die Pfarre, 4 Wasser oder Fischereien auf der Innerste.

Kl. Eluede 1 Hof, 34 Morgen. Baddeckenstedt 2 Meierhöfe, 4 Kothöfe, $4^1/_2$ Hufen. Varingen 2 Meierhöfe, 3 Kothöfe, $1^1/_2$ Hufen, Schäferei. Barbke $3^1/_2$ Kothöfe, 5 Hufen. Woltwische 2 Kothöfe, 2 Hufen,

jährliche Rente. Kl. Eggelsen 1 Kothof, 15 Morgen. Engelnstedt 1 Kothof, 2 Hufen. Barle, Leinde je 1 Kothof. Boningen 1 Kothof, 1/2 Hufe.
Lerstedt 7 Hufen, 1/2 Zehnte, Schäferei mit den leibs- oder halseigenen Leuten, so darein gehören, Dienst u. Pfennigzinse.
Soelde 7 Hufen. Wartkenstedt 2 Hufen, 1 Wiese. Sollingen 70 Morgen auf der Windwort oberhalb S.
Im Hohen Asseler Bruche, vor Grasdorf je 1 Wiese.

Dorf Wehrstidde, Gericht u. Recht, Halsgericht, soweit sich die Feldmark erstreckt. (Ausbeschieden 1 Meierhof, den Herren zu St. Andreas in Hildesheim gehörig.)
Dorf Wettensen der 4. Teil.
Upstede 7 Kothöfe, Schäferei. Gr. Here 1 Meierhof. Wegerode, sonst Everode gen., 2 Meierhöfe, 2 Kothöfe, 6 Hufen. Zum Rosenthal 1 Meierhof, 1 Kothof, 4 Hufen. (Einst der von Elze, dann der Berner zu Peine, dann Hans' von Steinberg, jetzt Afterlehen Abel Rucks.) Herhausen 1 Meierhof.
Gronau 8, Kl. Here 4, Panzhausen 2 Hufen.
Im Harpker Felde, zu Goltdorf der Zehnte. Oldenhausen das Kirchlehen, der Zehnte.
(Alles einst Curt Spades, dann Christoff von Steinbergs u. Fritz von der Schulenburgs.)

(Rechte) Erbmannlehen.

K. der 3 Br. 1590 13. März W. Cop. III, 12. O. der Rev. der Vormünder H. Cal. 14 S. Nr. 49b.

Winzenburg 1 frei Burglehen auf der Burg bei dem Beigersberg, 1 Garten.
Das Dorf der Dammebell, Vogtei in u. außer dem Dorf, der Dienst, 2 Sattelhöfe, 1 Meierhof, 11 Kothöfe, 20 Hufen, der Zehnte, Schäferei, 1 Wall, Graben u. Holzmark, andere Holzmark. Wolperode Dienst u. alle Pflicht, 1 Meierhof, 4 Hufen, der Zehnte, Schäferei. Hilbrechtshausen der Dienst, 4 Hufen. Eigershausen 2 Höfe, 3 Hufen. Ammensen 6 Höfe, 5 Hufen. Verbessen 3 Kothöfe, 3 Hufen, 2 Stück Landes, 2 Stück Zehnte. Westfelde 1 Hof. Clawersen zwischen Brunshausen u. Wolperode 1 Meierhof, 4 Hufen, der Zehnte. Baluelde 1 Word, 1 Hufe. Mechtshausen 1 Hufe.

Meindeshausen der Zehnte. Erzhausen 1 Fischerei auf der Leine.
Alle Afterlehen aus diesen Gütern.
(Ehemals Rauscheplatische Güter.)

(Rechtes) Erbmannlehen.
K. des Br. 1547 Di. n. Michaelis (4. Okt.) H. Cal. 14. S. Nr. 49b.
1617 18. Sept. wurde dieses Lehen neu gesonnen. Ebenda.

173. **von der Streithorst.**

1590 Heinrich Christoff, Ehrn Johann Julius, Antonius, Hermann, Joachim u. Alexander (Christoffs S.).
1605 (design.) Heinrich Christoff u. alle, zu Schliestedt u. Rottorf.
1609 (Verz.) Anton u. alle, zu Schl. u. R.

Wolf. Landt. Rittb. — 2,2 (Antonius) 2,4 (Joachim). II,2 IV,2 [IV,7] (Joachim).

Haus Rottorf, Dorf u. Leute, 18 Hufen u. was deren mehr in der Nachmessung befunden, 1 Mühle, Teiche, Wiesen, Garten, Wasser, Weiden. (Einst Daniels von Sampleben.)
Königslutter 1 Hof, 1 wüste Hofstätte oder Wordt von 1 Morgen, $3^1/_2$ Hufen, 6 Morgen. Sunstedt 2 Höfe, 1 Wohnhof, 1 Kothof, 3 Hufen, 6 Morgen, 2 Gärten, 3 kleine Wiesen. (Wie Christoff u. Daniel von Sampleben, die letzten des Geschlechts.)
(Im Revers:) Pflicht zu 2 Pferden.

Schliestedt 1 freier Burghof, Gericht u. Recht, soweit derselbe wendet u. in seinen Bezirk begreift, $20^1/_2$ Hufen (9 zehntfrei), Holz, Wiesen usw., Fischerei, Schäferei, der Zemer Teich, Mühlen, Mühlstätten, der wüste Acker, auf beiden Halben (Halden?) gelegen, 6 wüste Kothöfe, dienstfrei, etzliche unbebaut. (Einst Conradt Koningk.)
Die Kaufsumme von 6300 th bleibt einbeschrieben.
Leibzucht für die Tochter oder die Hausfrau Heinrich Christoffs.

Schliestedt 1 Kothof, $4^1/_2$ Hufen. (Einst der Koninge, dann Lehen der v. d. Str. von den von Sampleben.)
Konfirmierung der Leibzuchtsverschreibung seitens der v. S. für die v. d. Str.

(Rechte Erbmannlehen.)

K. der 3 Br. 1590 31. März W. Cop. III, 12. O. des 1. Rev. W. Altf. L.=A.

1608 25./26. Mai Bitte Antons v. d. Str. um Belehnung mit dem ganzen Dorf Schliestedt, welches sein Vater 1565 3. Febr. pfandweise für 2000 th, binnen 80 Jahre nach seinem u. seiner Frau Tode nicht einzulösen, verschrieben erhalten hat. (K. der Verschreibung W. Amtssachen, Königslutter.) Die Mutter † 1589 4. Febr., also 1608 noch 61 Jahre in Besitz. Mit Teilen des Dorfes ist er schon belehnt. Er will die Pfandsumme für die Lehns=Erteilung fallen lassen. W. Altf. L.=A.

Es muß ihm bewilligt sein. 1609 (design.) nennt Anton für sich unter Wolf. Landt. Rittb. „wegen Dorf Schliestedt". 1617 20. Febr. erhielt er auch das Halsgericht über Sitz u. Dorf Schl., soweit sich die Feldmark erstreckt. W. Altf. L.=A.

1557 Christoff.

1597, 1605 (design.), 1609 (Verz.) Heinrich Christoff.

Wolf. Rittb. — 2,5 [3,5] III,5 [III,4].

Haus, Amt u. Gericht Königslutter samt An= u. Zubeh.

(Pfandlehen.)

K. der Verschreibung Ostern 1557. Pfandsumme 5500 gute rhein. Goldfl., Zeit 15 Jahre. Dienst mit 5 gerüsteten reisigen Pferden.

Änderung 1563 3. Febr., Verlängerung der Pfandzeit auf 60 Jahre nach dem Tode der Wittwe Christoffs.

1597 11. Juni Verlängerung dieser Zeit um 10 Jahre, als Entgelt für den Verzicht Heinrich Christoffs auf das 1568 Christoff gegebene Anrecht auf Brunsrode, welches Carl Cappaun erlangt hat. Stirbt er u. seine Linie vor der Zeit aus, soll seinen Brüdern u. deren Erben das Pfand abzulösen frei stehen. 1637 erfolgte die Ablösung. Alles W. Amtssachen, Königslutter.

174. **von Sundhausen.**

1593, 1605 (design.), 1609 (Verz.), 1614 Ludolf † 4. Jan. 1618 (Albrechts S., D. Valentins E.), zu Großen Werter. (Wohnt in anderer Herrschaft.) — S. von Byla.

Honst. Landt. Rittd. — 10,1. X,1.

Gr. Werter 1 Gut, der Ziegelhof gen., 4 Hufen, Schafhof u. -trift; noch 1 Gut, der Herren Vorberg gen., 11½ Hufen.

Rechtes Erbmannlehen.

K. des Br. 1593 3. Sept., geänd. in 1614 12. Aug.

Wegen der von D. Valentin v. S. 1545 Tag Elis. (19. Nov.) gegen Erbzins in das (eine?) Rittergut eingetanen Familie Burkhard Verhandlung 1579 (1574—79 Sequester), 1598 24. Okt. regeln die br. Räte die Verhältnisse.

1602 9. Dez. Eing. des Erbzinsinhabers: Lubolf v. S. habe das Gut seinem Schwager Levin Wurm (s. u.) durch einen Erbkauf gänzlich zugeschlagen. Alles H. Cal. 1 m. A. Gener. Nr. 10 vol. D.

1561, 1605 (design.) Lubolf, zu Sundhausen (Schwarzburg-Sondershausen) u. Rohden (Bistum Halberstadt).

Reinst. Rittd. — 10,?

Im Dorf zu dem Rohden 1 freier Hof, 6 Hufen, 1 Holzfleck am Fallstein, der Oyge genannt. Hebeber 1 freie Hofstätte, 4 Hufen. Der Zehnte auf dem Feld zu Vockenstedt.

Der Anfall des alten Lehens zu Versel, 3 Hufen. Und der Anfall Heinz Probsts zu Werningerode.

(Rechtes Erbmannlehen.)

K. des Br. Graf Ernsts u. Rev. der Vormünder L.s 1561, 18. Dez. W. Blank. L.-A.

Wegen des Zehnten zu Vockenstedt Streit mit Kur-Brandenburg. Protok. 1599 (H. Cal. 14 Reinst. Nr. 1a.) Die von Schleinitz im Land zu Meißen auf Zauchmitz, Zöscha, Mautitz u. Kartitz hatten die gesamte Hand an den reinst. Lehen, noch 1562 Di. n. Trin. (26. Mai) von Graf Ernst bestätigt. Die Vormünder des jungen Hans Ernst sind darum angesucht, zugleich ist 1598 die gesamte Hand für die honst. Lehen erbeten worden. Eing. 1603 15. Mai u. 1615 15. Apr., abschläg. Antwort 1. Mai. H. Cal. 14 Reinst. Nr. 9.

1609 (Verz.) Franz Hildebrand Ruck, zum Rohden.

175. **von Tastungen.**

1605 (design.) Valentin u. s. Gebr. (Valentins S.), zu Großen Wechsungen.

1609 (Verz.) Marten u. alle, zu Niedern Gebra u. Gr. W.

1609 (17. Juni) Martin u. Valentin (Valentins S.), Christoff u. Georg (Franz' S.).

Honst. Landt. Rittd. — 10,1. X,1.

Gr. Wechsungen 1 freies Gut, als Haus u. Hof, 6 Hufen, 2 Gärten, wüste Teichstätte, 1 Hof, freie Schaftrift. (Einst der Haken, welche es an die v. T. verkauft haben, jedoch des Roßdienstes der H. unabbrüchlich.)

(Rechtes Erbmann-, Samtlehen.)

K. des Br. 1609 17. Juni, geänd. in 1616 10. Nov. H. Cal. 1 m. A. Gener. Nr. 10 vol. D. — S. Baltzer von Honstedt.

176. **von Tetteborn**, Dette-.

1593 Otto, Künemundt, Wolff, Hans, Bernhard u. Heise, Gebr.; Melchior u. Levin (Melchiors, † 1595, S.).

1605 (design.), 1609 (Verz.) Hans u. Bernhard, zu Tetteborn u. Großen Wechsungen.

1615 Hans, Bernhard, Künemundt, Wolff, Heise; Melchior (Melchiors S.), Georg Otto u. Christoff Bernhard (Ottos S.).

Honst. Landt. Rittd. — 10,— (Hans). X,1 (Hans).

Das halbe Dorf Tetteborn, Gericht u. Recht über Hals u. Hand, Schulden, Brüche, Gülte, in Dorf, Feld, Flur, Holz, das Kirchlehen (leihen sie eins um das andere); 1 frei Vorwerk, 8 Hufen; 2 Hufen zu Vortdorf, 1 im Rode, 1 unter Reinbodenstein, $2^1/_2$ zu Wittigenroda (gehören alle ins Vorwerk); 1 Wiese, 1 Schäferei, zoll- u. triftfrei; 2 ganghafte, 3 wüste Teiche, die Grube, der Buchstein mit Wasser u. Holz, 3 Teiche, 2 Holze; $10^1/_2$ Hufen u. Zinse von den Männern, die sie verdienen.

Gr. Wechsungen 1 frei Rittergut, 6 Hufen, frei Fischwasser; ein 2. freies Rittergut, 12 Hufen, 25 Acker Wiesen, 4 Holzflecke, etliche Lehen u. Zinse.

Das Dorf Steinsehe, Gericht u. Recht usw.

(Rechtes Erbmann-, Samtlehen.)

K. des Br. 1593, 3. Okt., geänd. in 1615 14. Juli H. Cal. 1 m. A. Gener. Nr. 9 o.

1593 will Melchiors Wittwe in dessen Lehngut zu Gr. Wechsungen, welches damals die von Bültzingsleben inne hatten, ihr aber von Graf Volkmar Ernst 1574 28. Jan. als Leibzucht verschrieben ist, eingewiesen werden. 1593 25. Sept. Erlaß an die v. B. um Gegenbericht. H. Cal. 1 m. A. Gener. Nr. 10 vol. D.

1602 19. Apr. Konsens Heinrich Julius' in den erblichen Verkauf des Gutes zu Gr. Wechsungen seitens Melchior (Melchiors S.) an Hans, jedoch mit Vorbehalt der gesamten Hand.
1600 Ostermontag wird Bernhard eine Schuld von 500 th, in die Güter zu Tetteborn aufgenommen, auf 3 Jahre prolongiert. Beides H. Cal. 1 m. A. Gener. Nr. 9 c.

1596 Melchior u. Levin; Otto, Künemund, Wolf, Hans, Bernhard u. Heise.
1605 (design.), 1609 (Verz.) die v. T.

Grub. Rittb. — 10,?

Holbach 1 Hofstätte. Unterm Rein Bodenstein 1 Hufe. Wittigenroda $2^1/_2$ Hufen, Jagd, Weidwerk, Hut u. Trift. (Einst gräfl. Honst. Lehen, als deren Eigentum von der Herrschaft Lauterberg, nun an Grub. heimgefallen.)

(Rechtes Erbmannlehen.)
K. des Rev. 1596 14. Apr. H. Cal. 14 T. Nr. 1.
Verz. 1599 H. Han. 4. I. 5 Nr. 10.

177. vom Thal.

1600 Hans (Georgs S.), Christoff, Jochim Ernst u. Dietrich (Wolffs S.).
1605 (design.), 1609 (Verz.) Hans (Jürgens S.), zum Thal.
1614 Hans; Christoff Dietrich, Hans Jakob u. Boldewin (Diedrichs S.); Ernst (Tilens S.).
1618 Georg Heinrich u. Alexander Curd (Hans' S.); Diedrichs S.; Christoff Ernst u. Georg Heinrich (Ernsts S.).

Reinst. (Landt.) Rittb. — 10, 1. III, 1 (Hans).

Zum Thal 1 freier Sattelhof, 10 Hufen, freie Schaftrift, 18 Hausstätten, daran den Schoß, Zins, die Lehen u. Dienste, der Stoppenberg, der Lindtberg, der Kerningsberg, das Meierholz, der Hopfenberg, in den Hölzern die Hasen- u. Fuchsjagd, vorbehaltlich der Koppeljagd; 1 Teich, 1 freier Sitz, hart dabei; der Zehnte, der Fleischzehnte in Dorf u. Feld.

Wienrode 1 Hof, 2 Hufen, Zins. Blankenburg 1 freie Behausung, 1 Hufe. Warnstedt 1 freier Hof, 10 Hufen (6 schoßfrei), 6 freie Wohnhöfe; an diesen wie an den oben genannten 18 im Thal die Folge,

Steuer, vorbehaltlich 1 Rauchhuhn; der Schäferhof, freie Schaftrift in Dorf u. Feld, 1 Grashof. Zu Haus Neindorf 1 freier Hof. Dietfurth 13 Wörden, 1/4 Landes.

Almersleben 1/2 Zehnte, 2 Holze, 4 Wiesenflecke, der Mühlenteich über Ergkerode. Timrode der Zehnte, der Fleischzehnte in Dorf u. Feld, 2 Hufen. Lietzkendorf vor Blankenburg 4, Zehlingen 3, Kl. Uplingen 2, im Ergernfelde, Katzenstedt je 1, Kattel 1 zehntfreie Hufe. Wiederstedt 3/4 Landes. Auf dem Westerhäusischen Holze 2 Hufen Buschwerk u. Heide, schoß- u. zehntfrei (einst Hans Luederstedt).

Aus dem Vogtgelde zu Derneburg 4 Mark Geldes Halberstädtisch.

1600 Hans; Hans u. Ernst (Tiles S.), Dietrich (Jakobs S.).

1614 Hans; Ernst; Dietrichs S.

1618 wie oben.

(Alle Güter einst Christoff Pfalls:)

Zum Thal 1 freier Sattelhof, 6 Hufen, zehntfrei, 1 Holzfleck aufm Klehe.

Warnstedt 1 freier Hof, 3 Hufen nicht zehntfrei, Äcker u. Holzung, alle Zub., die Freiheit zu fischen u. zu jagen, 1 Garten (einst Peter Schutendnuels), 1 Garten (einst Drewes Masts), 1 Pulverhütte u. -mühle, 1 befreieter Hof nach der Bode (zu) u. bis an den Wassergraben, die Kehnung in der Herrschaft, so man allenthalben Erde darin bekommen mag, davon sie der Herrschaft jährlich 1/2 Zentner Salpeter geben sollen.

Rechte Erbmannlehen.

C. der Rev. 1600 20. Juni H. Coll. 112a. Nr. 38. vgl. Lünig, corp. iur. feud. II. 1423 f.
O. der Rev. 1614 5. Okt. H. Coll. 112a. Nr. 40.
O. der Rev. 1618 5. Aug. H. Coll. 112a. Nr. 38.

1599 20. Juni Konsens Heinrich Julius' als Oberlehnsherrn, daß Wolffs S. den Stepperberg u. das Meyerholz am Harz an Hans verkaufen, welcher sie als reinst. Lehen erhält.

1606 Ernst u. Hans (Tiles S.), zu Werningerode.

Radeber 1 1/2 Hufen.

(Art?)

O. des Rev. 1606 20. Febr. H. Coll. 112a. Nr. 38.

178. **von der Thannen.**

1605 (design.), 1609 (Verz.) Nickel u. Adam (Adams S.).

1614 Nickel u. Adam; Heinrich (Heinrichs S.), zu Arnstedt (Grafschaft Mansfeld).

Reinst. Rittd. — 10? X, 2 (Adolf).

Über Alroda 1 Holzfleck, der Renkeberg. Im Silbischen Felde 7 Hufen.

Erbliches Mannlehen.

O. des Rev. 1614 18. Mai H. Coll. 112a. Nr. 40.

179. ***Thomas.**

1599, 1605 (design.) die Th., zum Saltze.

1609 (Verz.) Hans Christoff, z. S.

Honst. Landt. Rittd. — 10, 1. X, 1.

In u. vor Salza 1 frei Rittergut, Haus u. Hof, 9 Hufen, dazu Holz, Wiesen, Zinsen, Weiden, Teiche, 1 frei Schafhof u. -trift, allerlei Weidewerk u. Jagd, sonderlich auch die Rehjagd im Kanstein.

Rechtes Erbmannlehen.

Incompl. Verz. H. Cal. 1 m. A. Gener. Nr. 10 vol. A.

In der „Abteilung" 1605 fälschlich unter Reinst. 1609 (Verz.) fügt dem Namen hinzu: ist kein von Adel.

180. **Trampe.**

1605 (design.) Franz (im Dienst Herzog Philipp Sigismunds zu Verden, 1608 Drost zu Sieke), zum Hope bei Sieke.

Hoy. Landt. Rittd. — 8, — VIII, 1.

Hat Arndt Klencken Güter (pfandweise) inne.

Vermerk in der design.

Er schickt 1605 für Johann u. Arndt Kl., vgl. Eing. 5. Sept.

1609 (Verz.) nennt wieder Arndt u. Bendix Kl. zum Hope.

Im Amt Sieke 1 Meierhof (einst Wulffs von Barßen).

S. o. S. 42 Anm. 4.

181. **von Trotta.**

1608 Braun Jobst u. Hans Heinrich (Brauns S.).
1609 (Verz.) Braun Jobst, zum Guttenberge bei Halle. (Erzbistum Magdeburg.)
1616 Hans Caspar, Christoff, Hans Heinrich u. Friedrich (Hans Heinrichs S.); Braun Jobst (Brauns S.).
Reinst. Rittd. — (S. u. Wilde.)

(Guttenberg bei Halle?) 2 Höfe, 4 1/2 Hufen, 2 Hufen auf Opienisser Mark bei den Nülkeshügeln.
Wüste Dorfstätte u. Feldmark Rehda, Gericht u. Recht, Schäferei, Trift, Hut, Weide.
(Bisher Hans Hakes.)

(Rechtes Erbmannlehen.)
O. des Rev. 1608 16. Juli H. Coll. M. 2a. Nr. 38.
O. des Pr. 1616 19. Dez. H. Cal. O.-A. 6.
Schon im Erlaß 1606 22. Apr.: jüngst erhandelte Hakische Güter. Der 1. Br. ist von 1608 ausgestellt.

182. **von Uslar.**

1590 Johann Ernst 1559—1618, Carl 1572—1627 u. Bernd Sittich 1574—1626 (Ludolfs † 1585 S.); Wilhelm 1562—1624, Hans Georg u. Moritz Wedekind (Melchiors † 1574, S.).
1605 (design.), 1609 (Verz.) Hans Ernst, Wilhelm u. alle, zu Alten Gleichen u. Jühnde (1609: Waake.).
Kal.-Gött. Landt. Rittd. — 9,6. IX, 6.

Das alte Haus u. ganze Schloß zum Gleichen, alle Zub., das Hegeholz, 3 Teile des Hegewort, 3 Teile des Eichenberges, des Sundern in dem Mölenberge, das Bartmannsholz.
Appenrode, (das Dorf,) 12 Hufen, 3/4 des Stertshagen, zugeh. Wiesen.
Senneckenroda 3/4 (des Dorfes), ein Teich, alle Gerecht. daselbst. Gellighausen, Wulmersſen, Bennighausen, Bremke je 3/4 des Dorfes. Eluederode zu 3/4.
Das ganze Dorf Waake, Gericht, Vogtei, Kirchlehen.
Die ganze Wüstung Herwigshausen, der Zehnte. Wüstung Weckeshagen unter dem Heidigerberge.

Dodenhausen 1 Sattelhof, 1 Holz, die Kolinge, dazu gehörig.
Alle Güter zu Northeim, Moringen, Uslar und in den Gerichten daselbst, u. alle, zu dem alten Haus Gleichen gehörig.
Auch die enzeln Gülde, die sie haben, um u. an dem See zu Bernshausen.
(Die früheren Güter der Sterne:)
Bollenhausen 1 Hof (der Burgwahl), 3 Kothöfe, 4 Hufen, $^1/_2$ Zehnte, das Kirchlehen.
Seulingen 1 Sattelhof, $^1/_2$ Hufe, ein Achtwort Holzes in dem Ottenberge. Die Hart in dem Lopach zu Wiegershausen.
Wüstung Tibenshausen. Lenglern 1 Vorwerk (einst Wardenbergs von Gladebeck).
Das Gut zu Ibtehausen.
Engela der Burgfried, 1 Sattelhof, 3 Höfe, der Zins in dem Grunde ($1^1/_2$ Mark Geldes, zu den Hütten gehörig), die Holzmark (einst Beseke von Frieden).

(Rechtes Erbmannlehen.)
K. des Br. 1590 20. Febr. H. Cop. XI, 11.

1605 (design.), 1609 (Verz.) die v. U.
Grub. Rittd.
Wüstung Pottschwende, alle Schlacht, Nutz u. Zub.
(Art?)
Verz. 1599 H. Han. 4. I. 5. Nr. 10.

183. **von Veltheim.**

1590 Ludwig u. Jobst, zum Rosenthal (Heinrichs S.), Hans † 1595 u. Hermann † 1603, zu Bartensleben (Christoffs S.), Gunzel (Busses S.), Heinrich † 1615 u. Joachim † 1620, zu Destedt (Heinrichs S.), Philipp Busse u. Hans Ernst (Joachims S.), Burchard (Achatz' S.).
Wolf. Landt. Rittd. — 2,4 (wegen der wolf. Gesamtlehen). III, 4 (Busse) [III, 3.].

Braunschweig der Kokenhof in der Burg.

Veltheim 5 Höfe, 5½ Hufen. Küblingen 4 freie Höfe, 11 Hufen (3 einst der von Warle, 4 einst Lehen der von Spiegelberg). Berklingen der ganze Webeler Wald, 1 Hof, 2 Hufen, 5 Leger. Eßbeck 1 Hof. Horn Süplingen 1 Hof, 2 Hufen (einst Hyblibus' von Helmstedt), Vogtei über 8 Hufen (einst der von Sampleben), Gilzen 2 Höfe, 3½ Hufen, (einst Lehen der von Wolbenberg), 2 Hufen. Sulem 2 Höfe, 10 Hufen (einst der von Warle Lehen von den von Spiegelberg), 1 Hufe (einst Meinharts von Berklingen). Sonnenstedt 1½ Hufen, 1 Grashoff (einst der von Warle).

Die Dorfstätte zu Schwalendorf, der Hagen, das Streithorst (einst Lehen der Grafen von Schwerin).

Uhrde 1 Hof, 2 Hufen (einst der von Warle Lehen von den Grafen von Werningerode). Jerxheim 1 Hof, 4 Hufen. Lelm 2 Höfe, 1½ Hufen, ¾ Landes. Kl. Denkte 1 Hof, 2 Hufen; 12 alte Pfund Pfennige (einst der von Warle). Gr. Denkte 1 Hof. Eitzem 1 Hof, 2 Hufen. Evessen 3 freie Höfe, 3 Grashöfe, 6 Hufen. Odelem 2 Höfe, 8½ Hufen.

Das Gut auf dem Alsrode (der von Warle Lehen von den von Hallermund).

Knetlingen 12 Höfe, 2 Hufen. Nedepke 2 Höfe, 4 Morgen. Kl. Dahlem 1 Hof, 1½ Hufen. Schliestedt 1 freier Meierhof (an die von Schliestedt verafterlehnt), 2 Hufen, 1 Rodtland. Erkerode 1 Hof, 2 freie Hufen. Schulenrode 10, Winnistedt (Winnigstedt) 7 (2 freie, einst Berndts von der Hagen; 3 einst der von Warle; 2 einst Lehen der Grafen von Werningerode), Bierstedt 6½, Remstorf 4 (einst Lehen der Grafen von Werningerode), Hattensleben 4, Weferling 3 (einst Lehen der von Wolbenberg), Usleue, Dobbeln je 2, Gevensleben 2 (einst der von Warle), Algerstorf, Schöppenstedt je 1, Schieningen, Rokelem je ½ Hufe.

Warle 2 Hufen, die Pfarre, der Altar in der Kirche (einst der von Warle Lehen von den Grafen von Werningerode). Ingeleue, Neustadt, Jerxheim u. im Gericht daselbst der Vogtpfennig an 5 Hufen u. Höfen. Detten ½ Zehnte, 5 Hufen (1 einst der von Werle). Kramslingen (Kremblingen) 1 Vorling von 4 Hufen, 10 Hufen (5 verafterlehnt), das Kr. Horn u. Bastaw. Destedt die Pfarre u. Zub. (einst Lehen der Grafen von Werningerode), 4 Hufen (verafterlehnt), das Holz. Buddenstedt Vogtei über 25 Hufen und 13 Höfe. Wulferstorp Vogtei über 26 Hufen (s. im folgenden!). Beigenrode der Zehnte (einst des Edlen von Elze.) Horn ½ Zehnte.

(Einst Lehen des Abtes von Werden:)
Helmstedt 1 Hof bei St. Steffen Kirchhof. Schöningen 1 Hof im Ostendorf, $7^1/_2$ Stück Salz vom Salz.
Vogtei über Feld u. Dorfstätte Lütkendorf. Vogtei zu Wulferstorf über 26 Hufen (s. o.!).
Harpke 5 Hufen, der Zehnte über der von Hameln Gut, das Holz vor dem Steiper. Himstedt $8^1/_2$ Hufen (5 einst der von Hameln), 2 Holze, 2 Holzbleke. Die Kirche zu dem Rode. Die Padenstede.
Alle and. Stücke u. Afterlehen.

(Die Samtlehen.)
K. des Br. 1590 14. August W. Cop. III, 12.

1590 Ludwig u. Jobst (Heinrichs S.); Heinrich u. Joachim (Heinrichs S.).
Zum Rosenthal 1 Burghof, 2 Kothöfe, 7 Hufen, aller Dienst u. Pflicht frei, Schäferei, Trift für 1 Schock Schweine auf dem Hemeler Wald u. auf der Heime, alle Gerecht. an dem Hemeler Wald u. der Heime.
Rigenstedt 2 Hufen. Vor Peine 2 Kampe. Im Kreyenfelde der Zehnte.
K. des Br. 1590 14. Aug. W. Cop. III, 12.

Ein Samtlehen mit denen von Bortfeld (s. o.).

1590 Jobst † 1601, zu Glentorf (Levins S.), Gunzel (Busses), Philipp (Joachims S.).
Haringen auf dem Ammergaw 1 Meierhof, 7 Kothöfe, 7 Hufen, der Rothzehnte u. der Kamp am Dalemnerberg.
Aluersen $^1/_2$ Zehnte, 3 Hufen, Fischerei zwischen Hillersehe u. der neuen Brücke.
Zwischen Linde u. Lichtenberg 5 Hufen (an die Lafferde verafterlehnt). Gustedt 2, Werder 1 Hufe. 1 Wasser auf der Nette. Vor Seesen 1 Hufe mit etlichen Grasungen.
Bahrem etzliches Gut (einst Sanders von Walm [Walmoden]).
K. des Br. 1590 17. März W. Cop. III, 12 u. O. des Rev. W. Altf. L.-A.

1590 Hans u. Hermann (Christoffs S.); Ludwig u. Jobst (Heinrichs S.), Heinrich u. Joachim (Heinrichs S.).
1596 dieselben außer Hans.

1605 Christoff † 1615 (Hermanns S.), Ludwig (Heinrichs S.), Heinrich (Jobsts S.), Heinrich u. Joachim (Heinrichs S.).

Gr. Disleben 2 Höfe, 4 Hufen. Kl. Disleuen 7 Hufen. Urßleue 14 Höfe, $15^1/_2$ Hufen. Wackersleben 1 Hof, 6 Hufen. Wester Ingersleue 1 freier Hof, 15 freie Hufen, 1 Wiese, 1 Mühle, das kleine Vorwerk, das Vogtgeld.

Und alle and. Güter.

K. des Br. 1590 27. März W. Cop. III, 12. O. des Rev. W. Altf. L.-A.
O. des Rev. 1596 18. Okt. u.
O. des Rev. 1605 18. Mai W. Altf. A.-A.

1602 10. April datiert die Expektanz für Joachim v. B. auf diese Stücke nach dem Aussterben der Linie Hermanns.

1590 Jobst † 1601 (Levins S.), Matthias (Achaz' S.), Gunzel (Bussen S.), Philipp (Joachims S.), Burchard (Achaz' S.).

Das halbe Dorf Gardessen, $^1/_2$ Zehnte.

Braunschweig der Hof bei der kleinen Mühle.

Rottorf 1 freier Sattelhof, 5 Kothöfe, 6 Hufen. Simmenstedt 1 freier Sattelhof, 4 Hufen.

Ufingen 1 Hof. Timmerla 1 Hof, 1 Word, 2 Hufen, 6 Morgen.

Brunsroda u. Hardorp die Lehnware der beiden Kirchen u. dieselben Kirchen.

Schöningen 4 Hufen, $^1/_4$ Landes, die Hogreueschaft über das Salz zu Sch., das Gericht u. der Zehnte daselbst.

Auf dem Sollinger Felde $^1/_4$ Landes. Schedenstedt vor Königslutter 3 Hufen (einst Lehen der Steimbke von den v. B.).

Woldewische 1 Michaelis-Pfennigzins an 4 Hufen. Buddenstedt 1 Teich.

K. des Br. 1590 12. März W. Cop. III, 12. O. des Rev. W. Altf. L.-A.

1590 Matthias † 1592 (Achaz' S.), Burchard (Achaz' S., Achaz E.).

Das Küchenmeisteramt des Fürstentums Wolfenbüttel, als:

Braunschweig 1 freier Hof in der Burg. Schöningen 2 Höfe bei dem Markt, 4 Hufen. Koningshagen 1 Hof. Remmer 1 Bauhof, 2 Kothöfe, 1/2 Hufe. Honrodt 1 Kothof. Segker 1/2 Zehnte.
Dorf Honlage, alle Zub. Wüste Dorfstätte Heegerdorf bei Hoenleuen. Gr. Winnigstedt 1 großer Hof. Kl. Winnigstedt 2 Höfe. Seenstedt 1 Kothof, 1/2 Hufe. Calm 1/2 Hufe.
Lauingen im Lehrwaldt 2 Hufen, Jagd, Mast, Schweinetrift. Broestedt 1/2 Zehnte, Schäferei, 4 Hufen. Hoherdorf, Münchevahlberg der ganze Zehnte. Nordgledingen das Dienstgeld.
Und alle anderen Güter bei dem Küchenmeisteramt:
Braunschweig 4 Pfund Geldes, halb neu, halb alt, in dem Zolle zu Br. u. in dem Salzzolle auf dem Hagenmarkt, 20 Schilling neu in denselben Zollen.
Geuensleben 1 Hof. Webensleben der Steinhof, 5 Höfe, 4 Hufen. Lütken Vimmendorf 8, Oper Barbeleben 4 1/2, Salzdahlem 2 Hufen.

K. des Br. 1590 17. März W. Cop. III, 12.

Sämtlich rechte Erbmann-, Samtlehen.

1605 (design.), 1609 (Verz.) haben folgende Linien:

Gunzel u. alle, zu Harpke (Erzbistum Magdeburg).
Levin u. alle (1609: Heinrich u. s. Mitbelehnten), zum Rosenthal (Bistum Hildesheim).
Heinrich u. alle, zu Destedt (Braunschweig-Lüneburg).
Christoff u. s. Gebrüder, zu Glentorf (Braunschweig-Lüneburg).
Christoff, zu Bartensleben (Erzbistum Magdeburg).

Sämtlich Wolf. Landt. Rittd.

Wegen Destedt Schutzpferde (Vermerk in der „Abteilung".)

1605 (design.), 1609 (Verz.) Heinrich u. Joachim, Gebr.

Kal.-Gött. Rittd. — 9, 3. IX, 3 (am 20.).

Gericht Niedeck.

(Pfandlehen.)

1605 (design.), 1609 (Verz.) Joachim.
Reinst. Rittd. — 2, ? (Joachim v. d. Schulenburg.)

Haus Westerburg.
(Pfandlehen.)
1568 von den Grafen an J. v. d. Sch. für 25000 th auf 43 Jahre wiederkäuflich überlassen. Nach dem Heimfall an Br.-Wolf. habe sich die fürstl. br. Wittwe, „dessen angemaßt“, mit dem v. d. Sch. verglichen, hernach das Haus dem v. W. wieder überlassen. Der Übergang in die Hand J. v. W. war 1605. (Aus einem „Bericht wegen d. Grafsch. R.“, Zeit des 30jähr. Krieges, H. Cell. 112d. Nr. 46.) Im Verz. 1609 wird hier hinzugefügt: nomine Illustrissimae.

1604 Achatz, Curdt † 1632 u. Heinrich † 1623 (Matthias' † 1592 S.), Burchard (Achaz' S.).
1605 (design.) Achatz, Curdt u. Heinrich (Matthias' S.), zu Aberstedt.
1609 (Verz.) Curdt u. Heinrich.
1614 Curdt u. Heinrich; Burchard.
Reinst. Rittd. — 10, 2. IV, 1 (Achaz).

Dorf Aberstedt, an dem Bruche gelegen, das Kirchlehn, der Pruel, der Tiergarten, alle Zub., Vogtei, Dienste, Zinse, Äcker, Grase, Holzungen, Vorwerke, Grenzen usw., Teiche, Fischereien, Wildbahnen, höchst und niederst, Trifte, Weiden, Gerichte, oberst u. niederst, über Hals u. Hand, die Straße zu dem Dorfe, die Mühle.

Pabstorf 1 Hof, 1/2 Zehnte in Dorf u. Feld. Haus Grüningen 1 Hof.

Nettorf 4, Norßheim 2, im Sudendorfer Felde, Hoba, Uflingen, Ober Runstedt je 1 Hufe. Dingelstedt 3/4 Landes, Zins an 10 Höfen. Nienburg der ganze Zehnte, 1 Breite, die Robung gen. (einst Betmars von Dorstadt). — (Einst Curdt Spiegels Lehen.)

Rohrbeck, Hochdal der ganze Zehnte. Pabstorf die andere Hälfte des Zehnten. (Einst Achaz' des Ält. v. W.)

Upstedt 1 Stück Zehnte. Wehrstedt 18 Morgen. Und alle anderen Güter (einst Christoffs von Steinberg).

Kl. Ruden 2 Meierhöfe, 1 Hof, 1 Wiese. Vor Bokenem 1 Hof, 1 Hufe. Bornem 1 Hof, 1/2 Hufe,

der Hungerkamp u. zugeh. Wiesen, dienst- u. zehntfrei. Nienstedt 4 Hufen. Hebenshausen $2^1/_2$ Hufen, $^1/_4$ Landes. Walden 10 Morgen.

Odeshausen bei Jemingen 2 Hufen, 1 Stück Holzes; das ganze Dorf, Gericht u. Ungericht, Pflicht u. Unpflicht. — (Einst Curdt Spades.)

Mandorf (Amt Derenburg) 1 Mahlstätte (welche ihr Großvater auf seine Unkosten gebaut), die Weiden auf dem Neuen Mühlgraben, 3 Hufen, 5 Morgen.

(Rechtes Erbmann-, Samtlehen.)
K. des Br. 1604 3. Jan. W. Mant. L.-A.
O. des Rev. 1614 28. Sept. H. Coll. 112a. Nr. 40.

— **von Bietzenhagen**, Vitzen-.

1605 (design.), 1609 (Verz.) Heinr. u. alle, zu Ermsleben (Bistum Halberstadt).
Reinst. — 10,?
design. u. Verz. vermerken: leisten keine Ritterdienste. S. o. von Randow.

184. **von Bitzbeck.**

1605 (design.) Harbart u. Johann, zur Stolzenau.
1609 (Verz.) Johann.
Hoy. Landt. Rittd. — 8,2. VIII,1.
Lücke!
1609 (Verz.) J. in plurali (?)

185. **Bitztum von Eckstedt.**

1593 Bernhardt † 1601.
1601 Caspar † 14. Okt. 1605 in Ungarn (Bernhards S.); Hans (Clawes S.), Hartmann (Jürgens S.), zu Wennigen Vargula (Kur-Mainz).
1605 (design.), 1609 (Verz.) Caspar, zu Mitteldorf.
Honst. Rittd.

Mittel Rollersleben 1 Heidenhufe Landes, alle Ein- u. Zub. in Holz, Feld, Wiesen, Wasser, Weiden. Ans Haus Lohra zu Martini als Erbzins 1 Gans. (Einst der von Byla.)

(Art? Erbzinsgut? Pachtlehen?)

K. des Br. 1598 3. Okt., geänd. in 1602 3. Mal H. Cal. 1 m. A. Gener. Nr. 10 vol. C.

design. u. Verz.: ist gar unvermügend.

Verz. nennt ferner: Hans u. alle, zu Mittel Rollersleben.

186. **Waldhausen**, von, Walt-.

1564 f., 1590 Justus † 1592, Erichs II. Kanzler (der Begründer des Lehnsbesitzes).

1593 Justus Andreas, Erich, Ernst u. Julius (Jobsts S.).

1605 (design.), 1609 (Verz.) Jobst Andreas u. s. Gebr., zu Großenmunsel u. Grevenbostel.

Kal. Landt. Rittb. — 8, 4. VI, 4.

Zur Licht (Lycht), Grevenbostel gen., an der Awe im Amt Blumenau, 1 Sattelhof, alle Freih., Gerecht., Recht usw., Schäferei, Jagd, Fischerei, Gericht, soweit sich die Feldmark u. Holzung zu dem Hofe erstreckt, zugeh. Zehnte, Mühlstätte.

(Von Erich II. anfangs pfandweise, 1564 zu Lehen gegeben. Die Pfand- u. Bauverschreibung bleibt eingetan.)

Rechtes Erbmannlehen.

K. des Br. 1564 Mo. n. Elisab. (20. Nov.) u.

K. des Br. 1614 15. Nov. H. Cal. 14 W. Nr. 3b.

[Luthe 1 Kothof, 1 Garten. Blenße 24 Morgen. (Einst Lehen der Abtei Wunstorf.)

Samtlehen mit dem Amtmann zum Landestrost J. Brandes.

K. des Br. 1576 17. Sept. H. Cal. 14 W. Nr. 3b. u. H. Cop. III, 13 (hier noch and. Samtlehen mit J. Br.; Bürgerlehen?)]

Munsel 2 Höfe, 7 Kotstätten, 4 Hufen, die Mühlwiese. Barren 1 Hof zum freien Sattelhof, 2 Höfe, 3 Kotstätten, 7 Hufen. Wichmeringhausen 2 Höfe, 1 Kotstätte, 2 Hufen. (Einst der Blumen.)

(Rechtes Erbmannlehen.)

Aus einem „Verzeichnis der Blumen Lehnstücke" 1576.

Da 1576 17. Sept. auf dem Lehntage die Blumen ihre Lehen nicht gesonnen hatten, erhielt sie Carl von Mandelsloh. Akten H. Cal. 14 W. Nr. 3b. Jost v. W. besaß eine Anwartung, datiert 1567 Freit. n. Petri u. Pauli (4. Juli).

1589 19. Febr. Vertrag mit Julius über die Belehnung (K. desselben H. Cal. 14 W. Nr. 3): Jost wird belehnt mit den, laut den alten Lehnbriefen der Geschlechter:

Hastenbeckischen, Hochgrevischen, Holzgrevischen, desgleichen Frenkischen, Ottenberg Bocks, item der Sechelen (worüber mit Melchior Campe im Samtlehen), den hoyischen Lehen, auch dem ganzen Zehnten zu Hedemin, auch den Gütern, so mit Joachim Brandes in Samtlehen. Alle Gulden, die vor seiner Zeit auf den Gütern standen, vorbehalten. Er wird die Lehen mit 4 guten Rossen verroßdiensten.

Osselsen im Gericht Lauenburg $1/2$ Zehnte. In der Feldmark vor Elze $1/2$ Hof, 2 freie Hufen. (Bisher Ordenberg Bocks, dann Timme Bocks, vor denen Friedrich de Wredes.)
400 Goldfl bleiben in den halben Zehnten eingetan.

Erbmannlehen.

O. des Br. 1589 20. Febr. H. Cal. O.-A. 6.

(Die früher Frenkischen Lehen:)
Die wüste Dorfstätte Beerbaum, alle Freih. u. Gerecht. (Einst Lehen des domicellus de Osen.)
Wenge 3 Kotstätten, $1/2$ Hufe, der kleine Zehnte, der große halbe Zehnte. Berkensen $1/2$ Hufe, $1/2$ Zehnte. (Einst Lehen der Grafen von Wunstorf.)
Oldendorp bei Hemmendorf der Hohnhoff, 3 Hufen, der kleine Zehnte. Debelmissen 3 Hufen, der Zehnte. Holdhausen vor Eldagsen 5, Haddeshausen, Eßbeck je 3 Hufen. Terbessen, Rittagessen der Zehnte. Wallenstede $1/2$, Elze $1/8$ Zehnte. (Einst bischöfl. hildesheim. Lehen.)
Elze 2 Kothöfe, 4 Hufen. Emmern 1 Hof, 2 Kotstätten, 11 Morgen, der Veher. Esjarde 8, Osen 4, Linse, Bavenstedt je 2 Hufen. Stockem der Zehnte. (Einst des früheren Großvogts zum Kalenberg, Hans Herzogs des Jüng.)

Rechtes Erbmannlehen.

K. des Br. 1590 24. Febr. H. Cal. W. Nr. 3.

Ernemb 1 Zehnter. — (Hoy.)

Brief Josts an Herzog Julius 1582 Tag Luc. Ev. 18. Okt. H. Cal. 14 W. Nr. 3b.

Selleren der Zehnte. — (Wolf.)

Erbmannlehen.

O. des Rev. des Vormunds 1593 10. Aug. H. Cal. 21. C. XII. 2. Nr. 65.

187. **von Walmoden.**

1590 Tebel † ca. 1609 (Ludolfs † 1558 S.), Tebel Friedrich (Caspars S.).
1605 (design.) Tebel u. alle, zu Walmoden u. Honrodt.
1609 (Verz.) Tebel u. alle, zu Walmoden,
u. Tebel Burchardt u. Jobst Heinrich, zu Heinroda.

Wolf. Landt. Rittb. (1609 beide Linien). — 3,2. III, 4 (Bartoldt) [III, 4].

Lichtenberg 1 Burglehn.

Das Amt zu Heinde u. Listringen mit dem Kirchlehn, u. was zum Amt gehörig, mit den Malen u. an den Vogteien u. Fischereien.

Gitter 1 Sattelhof, 3 Meierhöfe, 1 Kothof, 2 Koten, 11 Hufen. Sotterm 1 Sattelhof, 3 Kothöfe, 6 Hufen. Luthelem (Luttelem) 1 Sattelhof, 1 Meierhof, 6 Hufen, der Zehnte.

Alten Walmoden das Kirchlehn, 7 1/2 Hufen, 1 Meierhof.

Lobmachtersen 3 Meierhöfe, 8 Höfe, 23 Hufen, Schäferei. Kissenbrück 2 Meierhöfe, 2 Kothöfe, 12 Hufen. Kl. Freden 1 Meierhof, 4 Hufen. Gr. Freden 8 Hufen. Freden 23 Hufen, 1/3 Zehnte. Linde 14 Höfe, 23 Hufen, 1/2 Zehnte. Garbelbessen 1 Hof, 2 Hufen. Oberg 1 Meierhof, 3 Hufen. Kl. Solde 1 Hof, 1 Hufe, Schäferei. Seelde 1 Meierhof, 3 Kothöfe, 3 Hufen. Cramme 1 Meierhof, Schäferei. Gr. Höve 3 Meierhöfe, 11 Hufen, 1 Mühle. Kniestedt 1 Meierhof, 5 Hufen. Levenstedt 1 Meierhof, 4 Hufen. Hardegsen 1 Meierhof, 2 Hufen. Kl. Duingen 1 Meierhof. Gr. Duingen 4 Hufen. Hokelem 1 Meierhof, 3 Hufen. Kl. Eluede 2 Meierhöfe, 6 Hufen. Steinla 2 Meierhöfe, 10 Hufen. Haverla 2 Meierhöfe, 7 Kothöfe, 8 Hufen, die Schafebar. Kerkherte 4 Kothöfe, der Zehnte. Levede 1 Meierhof, 3 Hufen. Lechende 1 Meierhof, 1 Kothof. Bokelem 1 Meierhof, 3 Kothöfe. Biewende 1 Meierhof. Bischofslutter 3 Meierhöfe, 4 Hufen. Nauwen 3 Kothöfe, 5 Hufen. Sladen 1 Meierhof, 1 Kothof. Ottberg 2 Meierhöfe, 3 Hufen. Horingen 1/2 Zehnte, 7 Hufen. Hidderessen 7, Gebershagen 6, auf dem Nienstedterfelde vor Lesse 1 Hufe. Söderzubungen der Zehnte. Gustedt 1/2 Zehnte.

(Rechtes) Erbmannlehen.

R. des Pr. 1590 31. März W. Cop. III. 12 u. D. des Rev. H. Cal. O.-A. 6.

Für Walmoden (paderbornisches Lehen) Schutzpferde — 3, ?

1605 hat Tedel, 1609 seine Söhne als Sonderlehen Honrodt, früher der v. Wobersnau (s. u.).

1604 14. Okt. vorläufiger Rezeß über Tedel Friedrichs Erbkauf (für 12000 th) der einst Spadischen Lehngüter Heinrich Albr. von Minsingers (s. o.) 1605 8. Juli vorläufiger Konsens. 1606 18. Dez. definitive Fassung des Konsenses. Bedingung Roßdienst mit 2 Pferden. W. Altf. L.-A.

1596 Tedel, Tedel Friedrich.

1605 (design.), 1609 (Verz.) die von Walmoden.

Grub. Rittd. — 10, ?

Tiedersen 1 Mühle, 3 Hufen. Dassensen 9, Odassen $4^1/_2$, Bensen, Dohrenhausen im Gericht Liebenburg je 4, Aldendorf, Edemissen je 1 Hufe.

Erbliches Mannlehen.

K. des Rev. 1596 14. Apr. H. Cal. 14 W. Nr. 2.

188. **zu Warberg, Edle Herren.**

1590 Anton (Antons S.).

1605 (design.), 1609 (Verz.) Heinrich Julius, Wulf Gebhard u. Gotthelf Werner, Gebr. (Antons S.).

Wolf. Landt. Rittd. — 2, 7. II, 7.

Haus Warberg, ganzes Gericht, Dörfer, wüste Feldmarken, alle Ein- u. Zub., Hoch- u. Obrigk., Richte u. Rechte, Freih., Nutzung., Holzungen, Jagden, Diensten, Mollen, Fließen, Schäfereien usw.

Twifflingen 1 Burglehn $6^1/_2$ Höfe, $9^1/_2$ Hufen. Salzdahlem 1 Sattelhof, 5 Kothöfe, 1 Salzkote, 6 Hufen, 1 Fischteich, 1 freie Schäferei; das Halsgericht auf dem Salzwerk.

Süpplingen 4 Ackerhöfe, 15 Kothöfe, das Gericht in denselben. Schöningen 1 freier Hof, 4 Höfe (2 im Osten-, 2 im Westendorf), $2^1/_2$ Hufen, ein Meierding, 5 Schillinge an $^1/_2$ Hufe, 3 Mühlen, die Salzgreffschaft, 7 Himten Salz aus dem (fürstl.) Salzwerk, 3 Salzwerke. Dobbelem 1 Hof, $1^1/_2$ Hufen, der ganze Zehnte. Hotensleben 1 Hof, 4 Hufen, 17 Schwadt Grases. Eßbeck 2 Höfe, 3 Hufen, 1 Grasfleck,

das kalte Thal, der große Baumgarten, 8 Schilling an 1 Garten, der Zehnte von jeglicher Hufe daselbst. Jerxheim 2 Höfe, $10^1/_2$ Hufen. Tweleden 1 Hof, 2 Hufen. Watzen 1 Hof, 1 Hufe, 2 zehntfreie Hufen in der Ohe, 1 Witt Holzes. Sollingen 1 Mühle, 2 Hufen, 4 Hufen auf dem Felde Secker. Beierstedt 2 Höfe, $2^1/_2$ Hufen. Kneitlingen 1 Hof, 1 Hufe. Kl. Dahlem 1 Hof, 2 Hufen. Wolde 1 Hof, 1 Holz, 1 Holzblek.

Gittelde $3^1/_2$ Hufen, 15 neue Schillinge, 1 Wiese. Runstedt Zins von 5 Höfen. Orßleben 27 Pfennig an $^1/_2$ Hufe. Kreylingen, Warle, Linden $^1/_2$ Zehnte. Buddenstedt der kleine Zehnte, 5 Gärten.

Reinstorf 13 Hufen (7 schoß- und dienstpflichtig). Walstorf $6^1/_2$, Uhrde, Gr. Winnigstedt, Kl. Winnigstedt je 3, Lelm, Ingelke, Stibbingen, Allemekett je 2, Timmern $1^1/_2$, Oldengabenhausen 1 zehntfreie, Alferstede, Heigendorf je 1 Hufe.

Erbrecht der weiblichen Linie, solange Glieder am Leben, das Lehen dann Pachterbzinsgut. Der älteste Tochtermann soll dann Lehnträger sein.

Rechtes Erbmannlehen.

K. des Br. 1590 3. Apr. W. Cop. III, 12.

189. **von Watterot.**

1593 Hans Heinrich (Christoffs S.), Jahn u. Hans (Valentins S.).
1605 (design.) Jahn u. Hans Heinrich, zu Mauberode u. Branderode.
1609 (Verz.) Hans Heinrich u. alle, zu M. u. Br.

Honst. Landt. Rittd. — 10, 1 (insamt). X, 1 (am 20).

(Branderode:) 5 Hufen, verschiedenes Land, 24 Acker Wiesen, 1 Holzfleck ungefähr von 30 Ackern. Mauberode 1 Wiese. Zu Branderode u. Bartelfelde 6 Teiche. Vor Liebenrode 15 Acker Weiden, mit Garten, Hütten, all. Zub.

(Art?)

K. des Br. Graf Ernsts 1587 Mo. n. Jak. (31. Juli) H. Cal. 1 m. A. Gener. Nr. 10 vol. D.

(ca. 1593 Jahn.)

Mauderode 1 freier Rittersitz, dazu gehör. Baumgarten, Länderei, Wiesen, Teiche, Gehölze, 5 Männer mit Diensten, Jagd, Fischerei, Trift, Weiden, 1/2 Schäferei.

(Rechtes Erbmannlehen.)
Incompl. Verz. H. Cal. 1 m. A. Gener. Nr. 10 vol. A.

1596 Jahn u. Hans; Hans Christoff.
1605 (design.), 1609 (Verz.) die v. W.

Grub. Rittd. — 10,? X, 1.

Gut Weinigen Bischofferode, alle Rechte.
Gratzungen die Vogtei.
Das Dorf zur Steina, Gericht u. alles Recht.
Wittingerode 3 Höfe, 3 Hufen, der Erneberg zum Teil, der Knoll, 1/2 Hufe zu dem Vorspringe, 1/2 Hufe in der Awe beneben Lutterberg.

(Rechtes Erbmannlehen.)
D. des Rev. 1596 14. Apr. H. Cal. O.-A. 6.
Verz. 1599 H. Han. 4 I. 5 Nr. 10.

190. von Wechsungen.

1596 Hans, Christoff u. Fritz (Valentins S.).
1605 (design.), 1609 (Verz.) Hans.

Grub. Landt. Rittd. — 10,?

Sülpke 1 Sattelhof, 1 Salzhof, 1 Steinwerk, 3 1/2 Hufen, 9 Morgen, 1 Wiese; frei aller Pflicht u. Unpflicht.

(Rechtes Erbmannlehen.)
R. des Rev. 1596 14. Apr. H. Cal. 14 W. Nr. 5 b.
Verz. 1599 H. Han. 4 I. 5 Nr. 10.

191. ?* **Wedekind.**

1605 (design.) Christoff, zu Fulenrida.

Hoy. Landt. Rittd. — 8, 1. VIII, 1.

Fulenrida der Sitz mit etwas Länderei (einst Wulffs von Barßen.)

(Rechtes Erbmannlehen.)

Eing. Chr. W.s 1605 26. Aug. Vgl. o. S. 42 Anm. 4.

1609 (Verz.) Heine von Görtzsche zu Fulenrida.

192. * **Wedemeyer.**

1561 f., 1591, 1605 (design.), 1609 (Verz.) Conradt, ehemaliger Großvogt zum Kalenberge, Burgmann zu Eldagsen.

Kal. Landt. Rittd. — 7, 2. VII, 2.

Hannover der freie Hof St. Galli, alle Zub.

Eldagsen der freie Hof, 1/4 des Weichbildes, 1 Sattelhof (einst der von Stemmen), 7 Hufen, 5 Holzungen, freie Schaf- u. Viehtrift (einst der Holtgreven.)

Remmersen 2 Höfe, 1 kleiner Hof, 4 Hufen, 2 Wiesenbleke. Linste bei Bodenwerder 1 Hof, 1 Hufe. (Einst Kanzler Jakob Reinhardts).

Dibersen 1/2 Hufe, 4 Wiesen, 4 Morgen. Völkersen 3 Hufen, Wasserzins an 2 Mühlen, 1/8 des Fleischzehnten. Köuinge 1 Hufe, 1 Wort, 1 Wiese. Vor Berkel und Wangelist 4 Hufen. (Alles der von Stemmen).

Der halbe Walterberg über Börri. Hösingen vorm Salz im Gericht Lauenstein 1/2 Zehnte. Und andere Lehnstücke (einst Hugos von Hastenbeck), zum halben Teil.

Münder 1 Korb Salz an einem Koten vor dem Thore.

1000 th sind in den freien Hof zu E. einbeschrieben.

Leibzucht für seine Frau u. beide Töchter.

(Rechtes Erbmannlehen.)

K. des Rev. 1591 3. Dez. H. Cal. 14 W. Nr. 25.

1572 Do. n. Michael. (2. Okt.) Konsens Erichs II. in die Verpfändung von Lehnstücken Harborts von Stemmen an W., welcher mit ihnen, wenn sie heimfallen, auch belehnt werden soll. H. Han. 4 I. 2. Nr. 2. vol. C.

1583 20. März wurde W. in samter Hand mit Hans Lutterding mit 1 zugedämmten Salzbrunn, dem Ostersoet, zu Münder (s. o.) belehnt, welcher 60—70 Jahre nicht gebraucht sei. K. des Br. H. Cal. 14 W. Nr. 25.

193. **von Weferling.**

1593, 1605 (design.), 1609 (Verz.) Heinrich Christoff (Christoffs S.), zu Watzen.

Wolf. Landt. Rittd. — 2, 2. II, 2 [II, 8].

Watzen 1 Sattelhof, 14 dienstfreie Kothöfe. Gr. Denkte 1 Sattelhof, 6 andere Höfe 6 Hufen.
Woltorp 2 Höfe, 1 Kothof, 3 Hufen, 3 Morgen, 1 Wiese. Schmedenstedt 1 Kothof, 3 Morgen, 1 Wiese.
Evessen 4 Kothöfe, der Zehnte über 2 Kämpe vor dem Ösel.
Hinter der Asseburg 3, Siegerse 1 Hufe.
Schöppenstedt 8 Mark Geldes.
(Einst Wolf Ulrichs von Weferling.)

(Rechtes Erbmannlehen.)

K. des Br. 1593 17. März W. Cop. III, 12. O. des Rev. W. Alts. L.-A.

Anwartschaft Heinrich Christoffs 1602 10. Apr. auf die Güter der von Worbis zu Rehungen.

1593 Jahn † 1. Jan. 1610 (Ulrichs S.), Ulrich † vor 1605 (Fritz' S.).
1605 (design.) Jahn, zu Großen Vahlberg (Wohnsitz Osterwiek, Bistum Halberstadt).

Wolf. Landt. Rittd. — 4, 6. IV, 6.

Gr. Vahlberg alles Recht, Vogtei über 20 Hufen; das Kirchlehn, das Dorf, Gericht u. Ungericht.
Western Vahlberg $^1/_2$, Ostern Vahlberg 13 Hufen. Mittelst Vahlberg $^1/_2$ Zehnte, 4 Hufen.

Dorf Gardessen Gericht u. Dienste.
Völkerode $1/4$ Zehnte, das Dorf u. Freigut, Gericht u. Ungericht binnen u. buten.
Watzen 1 Sattelhof, 10 Hufen.
Denkte die Vogtei, 3 ledige Hufen, 4 Hufen Vogtei. Bansleben 11 Hufen, $1/4$ Zehnte, das Kirchlehn, 12 Hufen mit den Lathen, Vogtei über 24 Hufen, Gericht u. Ungericht, der Olra, das Holz u. die Mühle.
Dahlem das Vorwerk. Lelm 1 Hof, 1 Hufe. Eßbeck 4 Kotstätten. Beierstedt 1 Haus u. Hof, 3 Höfe, 6 Hufen, die Krummerwahrt, 1 Holz u. 2 Hufen am Hefe. Detten $1/2$ Hof, 2 Hufen, 4 Morgen. Hessen 2 Hufen, 4 Gärten (einst Friedrich von Salz'), 1 freier Hof, 4 Hufen.
Adelem der Laten, 15 Hufen. Düngelbecke 14 Hufen, 1 Wort.
Die Holzgreffschaft über das Landleuteholz am Elm. Lehre das Kirchlehn. Stecklenburg 1 Fischerei.
Gr. Schöppenstedt 8 Hufen, Zins. Örum bei Halchter 2 Hufen, Wiesen u. Weide.
Waelde 16, Leiferde, Semmenstedt, Gilzen 7, Borßem $5^1/_2$, Woltorp, Reitem, Oldendorf je 4, Langeleben, Schmedenstedt, Holtensen, Winnigstedt je 3, Tiede, Dörnten je 2, Rokel, Bortfeld je $1^1/_2$, Sierse, Betmar, Flöte, Jerxheim, Wendeburg, Volzen je 1, Rienstedt $1/2$ Hufe. An der Schliestedt Burg der Holzblek. Kabelstöcken, Rumbeke der Zehnte, Hedeber, Halchter, zum Sonnenberge $1/2$, Beinem $1/4$ Zehnte.

(Rechtes Erbmannlehen.)

K. des Br. 1593 17. März W. Cop. III, 12. O. des Rev. W. Altf. L.-A.

Wegen der Samtbelehnung mit Heinrich Christoff v. W., welcher fast stets außer Landes war, Akten aus dem J. 1602 W. Altf. L.-A.

Kissenbrück 1 Sattelhof, 2 Kothöfe, 4 Hufen. (An D. Joh. von Uslar verafterlehnt.)

Nach Jahns Tode heimgefallen. Über die Neubelehnung s. im folgenden.

1600 Jahn; Ulrich.
1605 Jahn.

Reinst. Rittd.

Hessen 2 Meierhöfe, 1 Kothof, 11 Hufen. (Einst der v. d. Asseburg.)

Valberg die Leute zu V., 3 Worde.

Derßen 1 freier Hof, $5^1/_2$ Hufen. (Einst der Oberbeck.) 1 Kothof. Veltheim 13 Höfe (darunter 1 Sattelhof), 8 Hufen, 3 Worden, 1 Grasbleck, 1 Holzstätte, 1 Holzfleck (die Halfter Horne auf dem Falkensteine).

Hublingenrode 2 Höfe, 3 Hufen (Einst der Halfter).

Debeleben 4 Hufen, 11 Worde, Vogtei über $19^1/_2$ Hufen. Bornem (u.?) Biewende Vogtei über 14 Höfe mit den Leuten. Denkte 1 Hufe u. Vogtei darüber.

Lindem 5 Hufen (darüber ist gedeutet der Hof zu Reindorf bei Oschersleben). Kissenbrück $5^1/_2$ (2 einst der v. d. Asseburg), Fürsten 3, Hoppelnstedt 2, Königslutter 1 Hufe.

Hebeber $^1/_4$ Zehnte.

(Rechtes Erbmannlehen.)

K. des Br. 1600 10. Mai W. Altf. L.-A.

1600 Jahn.

Kissenbrück 2 Hufen (einst der Beierstedt, Bürger in Braunschweig).

(Art?)

K. des Br. 1600 10. Mai W. Altf. L.-A.

Eing. Jahns 1605 14. Apr., er sei der Güter entsetzt worden u. habe auch nicht den Anfall Ulrichs erhalten. Im Verz. 1609 ist sein Name nicht mehr genannt. 1612 hat Herzogin Elisabeth Sitz u. Haus Vahlberg inne. Sie belehnt auch als „Lehnfrau u. Gewehrin" 1612 22. Jan. D. v. Uslar (s. o.) von neuem. Über die heimgefallenen halberstädt. Lehen Jahns Vertrag 1612 14. Febr. zwischen Heinrich Julius u. dem Domkapitel, welches den einen Teil als heimgefallen erhält, während der andere von ihm an Elisabeth erblich cediert wird. W. Altf. L.A.

194. **von Weihe.**

1590 Jobst u. Peter (Joachims S.), Statius u. Erich (Peters S.).

1605 (design.), 1609 (Verz.) Jobst, Statz u. Erich, zu Landringhausen u. Rethem.

Kal. Landt. Rittb. — 7,1. VII, 3 (Jobst.)

Rethem 1 Meierhof, 2 Hufen. Gifften 1 Sattelhof, 1 Meierhof, 8 Hufen, 1 Bonnewerth. Honhorst 1 Meierhof.

Alfeld 2 Hufen, 1 Wiese, Fronzins.

(Rechtes) Erbmann=, Samtlehen.
K. des Br. 1590 20. Febr. H. Cop. XI, 11.

Lücke? (Landringhausen.)

1590 Statius u. Erich (Peters S.).

Die adlige Freiheit des Meierhofes zu Rethem.

(Auf Interzession Wilhelms von Celle hat Erich II. Peter u. seinen Vettern die Abfindung des Meiers u. die Umwandlung des Hofes zum freien Sattelhof u. Ansitz genehmigt. Ritterdienst in eigener Person mit 1 Pf. Wenn neue Vermeierung, ist die Freiheit „tot u. abe" u. Wagendienst, Schatz, Steuer, alle Pflicht u. Unpflicht zu folgen. Keine besondere Viehtrift. Neue Bestätigung 1590 durch Heinrich Julius.)

Erbmannlehen.
K. des Br. 1590 31. März H. Cop. XI, 11 u. Cal. 14 W. Nr. 6a.

1597 12. Mai Konsens für Statz' Wittwe in die Versetzung des Hofes zu Rethem eine zeitlang für 300—400 th an Georg u. Curdt von Alten oder jemand anderes. Konzept H. Cal. 14 W. Nr. 6b.

1590 Jobst u. Peter; Statz u. Erich.
1597 Dieselben, samt Friedrich, Peter, Eberhard u. Johann, Gebr.
1605 (design.), 1609 (Verz) Jobst, zu Friedland.

Kal.=Gött. Landt. Rittb. — 9,1.

Niedeck 1 Burglehn. Gr. Lengede 2 Märk jährlichs (die zu dem Burglehn gehören) aus der Herbstbede. Friedland 1 Burglehn, 4 Kothöfe, 1 Brede Landes. Gr. Schneen 4 Hufen (die zum Burglehn gehören), das Kirchlehn, $6^1/_2$ Hufen, der Vorwerkshof, 11 Kothöfe im Oberndorf Gr. Schneen, mit Gericht, Recht, Vogtei.

Dorf Marzhausen, Gericht, Recht, Vogtei. Dorf Stockhausen. Degerode. Das halbe Dorf Moldenfelde. Alle mit Gericht, Recht, Vogtei.

Heiligeshausen 1 Hufe. — (Bisher Bodos von Stockhausen.)

Göttingen die Buden hinter der Brücke, 8 Hufen Gartenlandes vor dem Wenderthor, 1 Hufe vor dem Geismarthor, 8 Häuser u. Höfe im alten Dorfe zu G., zwischen St. Nikolai Thor u. Weenderthor, 5 Morgen bei der Pfaffendumpe.

Hetkershausen 1 Sattelhof, 2 Hufen, der Zehnte. Lenglern 1 Hof, 2 Hufen. Elkershausen 1 fuldische Hufe samt Haus, Hof, Wiesen.

Kl. Schneen das Kirchlehn.

Rostorf 5 Hufen (2 vor der Stadt [Göttingen.]) Güntersheim im Gericht Adelebsen 3 Hufen. — (Einst Stockhausische Samtlehn.)

Alle Güter, welche einst Dietrich u. Gunzel von Grona mit Bodo von Stockhausen in Samtlehn gehabt.

Recht Erbmann=, Samtlehen.

K. des Br. 1590 20. Febr. H. Cop. XI. 11 u. Cal. 14 S. Nr. 20.

1599 20. Juni Konsens für Jobst, in die Lehngüter zu Friedland 2000 th 1 Jahr lang aufnehmen zu dürfen. H. Cal. 14 W. Nr. 6.

Offenbar sind mehrere Stücke zugleich in dem Samtlehnbrief mit von Stockhausen (s. o.) enthalten.

1597 wollen Jobst u. Erich Friedrich u. s. Br. in alle Lehen zur gesamten Hand aufnehmen, wie diese sie hinwieder in die kursächs., lüneb., schaumburg. u. hoy. Güter. K. dieses Br. von 1590, geänd. in 1597 20. Aug. H. Cal. 14 S. Nr. 20.

1605 (design.), Jobst, zu Hastenbeck.

Kal. Rittd. — 7,1.

Gericht Hastenbeck.

(Pfandlehen.)

Im Verz. 1609 Jobst auch Beschloßter von Friedland (kal.=gött. Teil).

1605 (design.), 1609 (Verz.) Erich (u. Jost), zu Weihe.

Beide Hoy. Landt. Rittd. — 8,1 (Erich). VIII,1 (Erich). — 8,1 (Jost, zu Weihe). VIII,1 (Jost.)

Lücke!

(Das alte Stammgut?)

Eing. Jobst 1605 4. Sept. aus Barenburg: sehr geringe Güter.

1605 (design.), 1609 (Verz.) Christoff, zu Torgelohe.

Hoy. Landt. Rittd. — 8,1. VIII,1.

Lücke!

Güter, zuvor Heinrichs von Kerssenbruch, mit dessen Wittwe erfreiet.

In den „Mangelpunkten" 1602 (o. S. 82 Anm. 3): Tönnies' Erben Pfandsassen zu Barenburg. S. v. Münchhausen.

195. **von Weltze.**

1605 (design.), 1609 (Verz.) Asche, zu Weltze.

Kal. Landt. Rittd. Schutzpferde. — 8,? (Georg). VIII,1 (Jürgen, am 20.).

design. u. Verz. wie von Bothmer. S. o. S. 84 Anm. 7.

196. **von Wenden.**

1590 Hans † vor 1596 30. Okt. (Ludolfs S.).

1605 (design.), 1609 (Verz.) Hans' Wittwe † ca. 1607, zu Rodersdorf, wegen ihrer Leibzuchtgüter.

Wolf. Rittd. — 2,?. II,1.

Braunschweig 1 Hof bei dem Ritterhorn.

Wüste Dorfstätte Opendorf.

Wenden 1 Kothof, 1 Wiese, Weiden, das Springhasenholz, die Wildenhorst, das Allerbruch. Twifflingen 2 Höfe, 13 Hufen, Zins. Doblem 5 Höfe, 1 Kothof, 1 Vorwerk, 6$^3/_4$ Hufen (2 am Hesen.) Ingeleue u. Doblem 1 Hof, $^1/_4$ Hufe. Ingeleue 3 Hufen, Zins. Watzen 2 Höfe, 3$^1/_2$ Hufen. Sollingen 1 Hof, das S. Holz, 1 Wiese, Weiden. Lutter 1 Hof im Flecken, 2 Höfe, 2$^1/_4$ Hufen, 1 Garten, Vogtei über

26 Hufen. Sunstedt 1 Hof, 1 Hufe. Lelm 1 Hof, 3 Hufen, Zins u. Rente. Rebepke 2 Höfe, 3½ Hufen. Kl. Dahlem 1 Hof, 1½ Hufe. Hatzem (Hotzem) 2 Höfe, 4 Hufen. Kublingen 4 Höfe, 6½ Hufen (3 einst der von Veltheim.) Beyerstedt 1 Hof, 3 Hufen, 3 Morgen, die Wildenhorst, der Alrebruch mit den Wiesen (s. o., ob zweimal gesetzt?) Watenstedt 4 Höfe, 14 Hufen. Zum Lauenstein 6 Kothöfe, der Schulhof vor dem L. Wensen 2 Kothöfe. Dibelmissen der Linthof, der Schenkenhof. Ohrum 1 Hof, 6 Hufen. Jerxheim 6 Höfe, der Dickhof, 1 Vorwerk, 7 Hufen. Senker 1 Hof. Warle 2 Kothöfe. Kl. Windenstedt 1 Kothof. Hessem 1 Hof, 2½ Hufen, Zinsen. Reinstorf 1 Hof, 3½ Hufen. Nienstedt 1 Hof, 11 Morgen.

Schliestedt 6 Hufen, 1 Holzbleck. Ruben 2 Hufen, der Zehnte. Tyte 3½, Nord Glebingen 3, Abbenrode 2½, Hotzem 2, Hemmendorf, Rotem, Sonnenberg je 1 Hufe. Uhrde 1 Wiese. Vor Hannover 4 Grasflecke.

Vogtei über das Herrengut zu Westrem, Salzdahlem u. sonst. Sickte u. Apelerstedt Zins u. Rente. Gevensleben, Runstedt, Woldorf, Vahlstedt, Betmar Zinse. Honrodt ½ Zehnte, der Zehnte.

(Früher Stift Hildesheimisch:)

Gr. Salschen 5 Kothöfe, 4 Hufen. Brostedt 3 Höfe, 1 Zehnthof, 4½ Hufen. Allern vor Peine 6, Abernstedt 4 Hufen.

Ronstedt 2 Hufen, ½ Zehnte. Steberstorf ½, Wörde der Zehnte.

(1607 in D. W. Königs Hand:)

Hedersleben das Westendorf. Norsdorf 4 freie Höfe. Wegeleben 2 Wiesen. Winnigstedt 1½ Hufen (einst der von Detfurt). Alle and. früheren Güter der von Detfurt.

Wackersleben im Gericht Hotensleben 7½ Höfe oder Wörden, 36 Hufen, 35½ Äcker oder Morgen. (Einst Lehen des Klosters Ringelheim.) Davon sind 2 Höfe, 18 Hufen dienstfrei, nur Pflicht zu 2 jährlichen Reisefahrten an die Burg zu Otensleben mit 1 Wagen innerhalb Landes.

(Rechtes Erbmannlehen.)

K. des Br. 1590 24. Febr. W. Cop. III, 12.

(Kal.)

Lauenstein 1 Sattelhof, Baumgarten. Riddagessen 5 Hufen, der Zehnte. Wolfingen 4 Kothöfe, 5 Hufen, Schäferei.

(Rechtes Erbmannlehen.)

D. des Rev. 1590 24. Febr. H. Cal. O.-A. 6.

Aus einem „Verzeichnis aller Rente u. Zinse von den Lehen Hans' sel., 1596 30. Okt." (H. Cal. 14 W. Nr. 9c): Lauenstein $6^7/_8$, Salzhemmendorf 2, Hemmendorf $1^1/_4$ Hufen. Ockensen 8 Morgen. Pfennig u. a. Zinse zu Lauenstein, Salzhemmendorf, Ockensen, Duwingen.

Als reinst. Afterlehen von Wilhelm von Hoym trug die Wittwe zu Rodersdorf 1 Mühle.

Ein Teil der wolf. Lehen (oben bezeichnet) kam nach dem Tode der Wittwe, welche alle Lehen als Leibzucht gehabt zu haben scheint, an D. Werner König. Die anderen scheinen heimgefallen zu sein.

197. **von Wendessen.**

1605 (design.), 1609 (Verz.) Georg, zu Bornem.

Wolf. Landt. Rittd. — 2, 1. II, 2.

Bornem 2 Sattelhöfe, 5 Kothöfe, 3 Höfe, 1 Grashof, 13 Hufen, 1 Wiese, die Sulte gen., auf der großen Wiese, eine Kegelen, 1 steinern Bergfriede, 1 Strigken, 1 Schäferei, 1 kleiner u. 1 großer Sichterhof, 2 Wiesen, 7 Schwaden, die Bauleininge, 1 Kalkrasen auf der Elm vor Br., 1 Holz darum, das Holz auf dem Riseberg, die Kruggerechtigkeit zu B., die Trift, Mastung, Gerechtigkeit in dem Lehrwalde, nämlich Mast für $^1/_2$ Schock Schweine, die Deelzucht, alle Woche 3 Fuder Feuerholz, alles Gebäuholz für den Hof u. 4 Wagen.

Kl. Winnigstedt 2 Höfe, 2 Hufen, 1 Mühle. Salzdahlum 1 Kothof.

Samt allen Afterlehen u. and. Stücken u. Gütern.

(Rechtes Erbmannlehen.)

K. des Pr. 1590 3. Apr. W. Cop. III, 12.

198. **von der Wenfe.**

1605 (design.), 1609 (Verz.) Wilhelm u. alle, zu Bodenwerder.

Kal. Landt. Ritterd. Schutzpferde. — 7, ?

design. wie Lewe. Verz. wie v. Bothmer. S. o. S. 84 Anm. 7.

S. o. von der Schulenburg. v. d. W. erhielten: $12^1/_2$ Hufen auf den beiden wüsten Feldmarken Beerbohm u. Rehne u. sonst vor Bodenwerder jenseits der Weser, die andere Leute unter dem Pfluge haben u. zu Erfüllung des Lehens Julius' (für v. d. Sch.) erst ausgemessen werden müssen, 13 Gärten daselbst. Fr. v. d. Sch. will assistentiam bieten, daß v. d. W. der Stücke habhaft werden. Bodenwerder der freie Sattelhof bei der großen Brücke. Auch Beförderung zu 17 weiteren Hufen auf den beiden Wüstungen. Dolmen der Zehnte. Daspe $11^1/_2$ Hufen. Linse 1 Meierhof, 3 Hufen (statt 3 Hufen vor Pegestorf).

199. **von Werder.**

1590 Heinrich (Heinrichs S.), Jobst (Asches S.), Gebert, Johann u. Berndt (Hartwigs S.).
1605 (design.) Heinrich u. alle, zu Bisperode.
1609 (Verz.) Hartwig u. alle, zu B.

Wolf. Landt. Rittd. — 5, 8. V, 3.

Dorf Bisperode, alle Gerecht., der Oldenhagen, der Nienhagen, Verdinghusen.
Beuersen das halbe Dorf, 4 Hufen.
Dorf Besingen, Gericht binnen u. buten, der Niebt ob Bisperode u. Besingen.
Dorf Bremken, der Landesberg, das Himholz oder Br.
Dorf Hilbebissen.
Das Haus zu dem Werder. Die Avensburg. Der Botken Winkel. Die Haßburg. Das alte Heger Bruch.
Rottinghausen 1 Hof. Othlevesen 5 Stätten, $^1/_2$ Hufe, 8 Morgen. Sottrum das Vorwerk. Berle 2 Höfe, 2 Hufen.
Himbstedt 10, Gerboldessen, Varde je 6, Othfredesen, Listringen, Assel je 4, Westharingen, Barum je 3,

Ulfelde, Bekem, Pattensen je 2, Hosterode, Lothberge, Grasdorf, Veltheim, Holtensen bei dem Lamspring, Zeddelem je 1 Hufe.
Ures der Zehnte, 2 Pfund (Geldes), 2 Eimer Butter. Gadenstedt 1 Pfund. Leffe allerhand Zinse u. Zehnte. Barderlissen der Zehnte. Mittelharingen ½ Zehnte.
Rodenborch die Kirche zu St. Johans.
Samt allen and. Gütern.

(Rechtes Erbmannlehen.)
K. des Br. 1590 22. Okt. W. Cop. III, 12 u. O. des Rev. W. Altf. L.-A.

1590 Ostern Konsens zu der Aufnahme von 15 000 th auf 3 Jahre in die Güter zu Bisperode, u.
1591 Ostern Konsens für 16 000 th auf 6 Jahre. W. Altf. L.-A.
Eing. Heinrichs 1605 27. Febr. u. 21. Sept.: die Güter seien im Besitz der creditores, die sie behalten haben. Sein Schwager Ehrn Casimir habe die Immission erlangt.

Im Verz. 1609 werden Jobst v. W.s Söhne Vormünder für sich unter Wolf. Landt. Rittd. genannt.

1590 Dieselben wie oben.
1605 (design.), 1609 (Verz.) Jobsts S., zu Hameln u. Großen Lopke.
Kal. Landt. Rittd. — 6, ? (VI, 4 absunt.)
Großen Lopke 1 Sattelhof, 4 Kothöfe, 10 Hufen.
Clawen im Gericht Peine 1 Meierhof, 7 Hufen, 1 Wiese. Stibben 1 Hof, 2 Hufen. Boltzen im Gericht Rute 1 Meierhof, 1 Kothof, 4 Hufen, ¾ Graswachs in der gemeinen Wiese. Wennigen 1 Hof, 4 Kothöfe, der Fleisch- u. Kornzehnte vor W., 2 Hufen. Wiringen 1 Meierhof, 1 Kotstätte, 2 Hufen. Gilingen in dem Freien 4 Höfe, 2 Hufen.
Elze 1 Hof, 2 Hufen, 1 Wiese.
Giften 5 Morgen. Kl. Lopke 1 Wiese.
(Einst Lehen des Bistums Hildesheim. Von den Wirthen erkauft.)

Bavensen 1 Sattelhof, 2 Höfe, 9 Hufen, Schäferei.
Bessensen 1 Hof, 2 Hufen, der Zehnte. Berensen 1 Meierhof, 2 Kothöfe, Schäferei. Brüllensen 1 Meierhof, 3 Hufen. Borrig 1 Meierhof, 5 Hufen. Schnetzel 1 Meierhof, 4 Hufen. Osen 1 Meierhof, 2 Hufen, der Losshagen. Harderode der Zehnte.

(Einst hildesheimische Lehen:)

Brendorf das Gericht in u. vor B., Unter- u. Obergericht, das Kirchlehn. Berensen Vogtei, Gericht, 1 Meierhof, 1 Hof, 6 Hufen, der Zehnte. Bessinghausen die Vogtei. Diersen das Gericht. Himmestür Vogtei, 2 Kothöfe, 1 Pfund Geldes, 4 Hufen.
Uldendorf 3 Häuser. Im Schecke 2 Höfe, 6 Hufen. Eckerste die Mühle, 1 Hufe. Lutter das Vorwerk. Bodekem 1 Schafwerk, 3 Hufen.
Afferde der Zehnte, 6 Hufen, der Klawerbenzins vor dem Meiergeding, nämlich 11 Pfund jährlich. Puttensen 4 Hufen, verschiedene Hölzer, die Fischerei bis auf die Hamelbrügk. Battelke $1/2$ Wohre bei der Bilsuengude, allerhand Zinse. Helperde 4 Hufen, der Zehnte. Gr. Lopke 6 Hufen, der Zehnte. Forste (Vorst) 1 Hufe, der Zehnte.
Sottrum, Loßbeck je der Zehnte, 2 Hufen. Barnten 4 Hufen, 3 Pfunde. Boventen 4 Hufen, 2 Pfunde, 4 Emmer Butter. Daersen, Nienborf, Hillingdorf, Herbergen der Zehnte.
Vorde, Dinkler je 6, Wenfrede, Coldingen je 5, Hillinsfelde, zum Rodenwolde, Lütken Gestorp je 4, Barkel, Lubbrechtsen, Orde, Delm, Emmerke je 3, im alten Dorf vor Sarstedt 2 Hufen, 40 Morgen, Lengersla, Sabdelem, Berken, Wellingsen, Gr. Escherde je 2, Hasperde, Alßfelde, Ibbenstede, Ellen, Oßlevesen, Ottfreden, Gissen, Escherde, Schellerten 1, Netlingen $1/2$ Hufe.

Rechtes Erbmann-, Samtlehen.

K. der Br. 1590 22. Okt. H. Cop. XI, 11 u. O. des Rev. H. Cal. O.-A. 6.

1590 Heinrich (Heinrichs S.) — S. Bodemeier.

Diersen 1 Meierhof, 4 Hufen, der Zehnte über dasselbe Land, 3 Wiesen, der Zehnte über das Scheck bei D.

Rechtes Erbmannlehen.

K. des Br. 1590 22. Okt. H. Cop. XI, 11.

— **Werle.**

1569 Heinrich, Helmolt u. Hans (Hans' S.), Valentin (Helmolts S.) — S. o. von Hoym u. v. d. Lippe.
(Wolf.)

Werle 1 Sattelhof, 1 Kothof, 2 Hufen. Gr. Twieflingen 1 Sattelhof, 4 Hufen. Auf dem Kl. Twieflinger Felde 1 Hufe.
Eßbeck 2 Burglehen, 1 Holz, 1 Kamp von 40 Morgen.
Schieningen 2 Höfe, 12 Hufen (3 zehntfrei), 5/4 Landes zehntfrei, 1 Baumgarten, 1 Graswiese auf dem Schetberge, 24 Schwadt Grases auf der neuen Wiese, 1 Garten vor dem neuen Thor, 1 Wassermühle.
Urde 1 Hof, 1 Hufe. Vornem im Gericht Königslutter 1 Hof, 1/2 Hufe.

(Rechtes Erbmannlehen.)

K. des Br. 1569 Mo. n. Exaudi (16. Mai) W. Cop. III, 10.

200. ***Werner.**

1576 Curdt, Heinrich, Peter, Jost, Erich u. Andreas (Erichs S., Curdts E.).
1605 (design.), 1609 (Verz.) die W., Burgmänne zu Pattensen.
1609 25. Febr. Cunradts S.

Kal. Rittb. — 8,?

Pattensen 1 sattelfreier Hof, 1 Steinwerk, 2 Baumhöfe, 1 Hopfenhof, 1 freie Schäferei u. Viehtrift.
20 Fuder Lager- u. Brennholz aus dem Deisterwalde, 2 Teichstätten vor der Stadt.
900 rhein. Goldfl Baugeld sind eingetan.

(Rechtes Erbmannlehen.)

K. des Br. 1576 17. Sept. H. Cop. III, 18 (auch Bürgerlehen über Güter in der Neustadt vor H., bei Hannover, Hameln u. and. Orten).

1609 25. Febr. Anwartschaftsbrief (K.) für Asmus Helder, fürstl. Berghauptmann. H. Cal. 14 R. Nr. 6c.

201. von Wernrode.

1605 (design.), 1609 (Verz.) Vincenz, zum Klettenberge.

Honst. Landt. Rittd. — 10,1. X,1.

Zum Klettenberge 1 Burglehn, Hasenjagd, Fischerei, Holzungen, Feld, Acker usw., Zinsen, 1 Vorwerk samt Höfen, Schaftriften usw.

(Rechtes Erbmannlehen.)

Incompl. Verz. H. Cal. 1 m. A. Gener. Nr. 10. vol. A.

1599, 1609 (Verz.) Vincentius.

(Grub.)

Holbach 1 Meierhof, 5 Kothöfe, 7 wüste Höfe, 6 Hufen, 2 Teiche.

(Rechtes Erbmannlehen.)

Verz. 1599 H. Han. 4, I. 5. Nr. 10.

202. von Werter.

1593, 1605 (design.), 1609 (Verz.), 1614 Hans, zu Kl. Werter u. Werningerode.

Honst. Landt. Rittd. — 10,2. X,2.

Schloß u. Dorf Klein Werter mit Geschos, Zinsen usw., Gericht, oberst u. niederst; dazu frei Hof, 8 Hufen, Baumgarten, 14 Acker Holzes, 10 Acker Wiesen. (Einst Friedrich von Watterodt.) Die Zinse zu Gr. u. Kl. Werter (so einst Ernst u. Hans Windolt, auch Kurt Germar gehabt). Gr. Werter $9^3/_4$ Hufen, 1 Fleck Weiden, 1 Garten, 2 Teiche, 2 Gassen Zinse, 1 Hufe u. 2 Acker Holz, 1 Holz mit and. Land.

Zum Klettenberg 1 frei Haus, Burglehn, Jagd, Fischerei, Weidewerk u. and. Herrlichk., Geld- u. Kornzinse, der decem.

Das Dorf Werningerode mit Geschos, Lehndiensten usw., Gericht u. Recht über Hals u. Hand. Die Wüstung zu Lörbsdorf mit 14 Hufen Holzes, die Weidemark u. Steinbergk mit Gericht, oberst u. niederst, über Hals u. Hand. Wüstung Bülkerode mit Acker, Wiesen, Gericht über Hals u. Hand.

Hühner- u. Gänsezinse in den Dörfern Limlingerode, Mackenrode, Branderode, Ehlenrode, Hörningen, Bitzlingen, Habrungen, Drebra, Dettenborn, Schiedungen, Hochstedt, Hestenroda.

Gr. Wechsungen frei Hof u. Schäferei, $3^1/_2$ Hufen, 16 Acker Wiesen, $^1/_2$ Hufe Holz, 1 kleines Holz.

Zusage der Leibzucht für Frau u. Töchter.

(Rechtes Erbmannlehen.)

L. des Br. 1593, 3. Okt., geänd. in 1614 6. Juni H. Cal. 1 m. A. Gener. Nr. 10 vol. D.

203. **von Westernhagen.**

1598 Otto (Josts S.), Arndt u. Heinrich (Heinrichs S.), Tile (Wilhelms S.), Hans (Hans' S.).
1605 (design.) Alle v. W., zu Barlingerode u. anderswo.
1609 (Verz.) Otto u. alle, zu B. u. Teistungen (Kur-Mainz).
1614 Otto; Heinrich; Tile; Hans; Heinrich Arndt u. Ernst Christoff (Arndts S.).

Reinst. Rittb. — 10,? [X,3] (Heinrich).

Zum Westernhagen die Burg, Gericht u. Ungericht, Vogtei, Zubeh., das Dorf davor.
Die Gülde zu dem Hundeshagen u. das Dorf daselbst.
Das Dorf zu der Rotelen.
Dorf Günterode, Ober- u. Untergericht, zum 3. Teil.
Dorf Rengerode, Ober- u. Untergericht, zum 4. Teil.
Immingerode 2 Höfe, 1 Kothof, $3^1/_2$ Hufen, ein Ferdung Geldes, Zinse u. Dienste. Bresigkendorf 2 Höfe, 7 Hufen. Barlingerode 2 Höfe, 1 Vorwerk. Zum Rosenthal die Teichmühle, ein Vierlingk Geldes.

Rechtes Erbmannlehen.

L. des Br. Graf Martins 1598 (in dorso 1595) Tag Nikol. (6. Dez.) H. Cal. 14 Reinst. Nr. 15 b.
O. des Rev. 1614 23. Febr. H. Coll. 112 a. Nr. 40.

Eing. 1605 3. Sept.: zu Westernhagen, Ecklingerode, Ferna, Hundeshagen, Teistungen.
Streit mit Kursachsen. Akten für 1601 H. Cal. 21 C. XVI. 5. Nr. 4. S. o. S. 85 Anm. 5.
Briefwechsel mit Kurmainz 1618 wegen Amt Westernhagen. H. Cal. 14 W. Nr. 31.

204. **von Wettberg.**

1590 Wolf; Burchard u. Ernst (Peters S.).
1605 (design.) Heinrich u. s. Mitbelehnten, zu Münder.

Kal. Landt. Rittd. — 7,2. VII,3 (Jobst Asche, am 20. u. 21.)

Döllingen 1 Hof, 3 Hufen, $^1/_4$ Zehnte. Kl. Gysen 1 Mühle (1597 im Besitz der von Lente), 1 Hof, 1 Hufe, 1 Hufe auf dem wüsten Beuelterfelde. Giften 1 Hof, 2 Hufen. (Einst Gräfl. Wunstorf. Lehen.)

Rechtes Erbmann-, Samtlehen.
R. des Br. 1590 20. Febr. H. Cop. XI, 11.

1609 im Besitz Heinrich Julius' von Kniestedt u. s. Mitbelehnten. Verz. vermerkt: wegen der Wettbergischen Güter.

1596 Heinrich (Jobsts S.), Franz Erich, Jobst, Asche u. Christoff (Christoffs S.).
1605 (design.), 1609 (Verz.) Heinrich u. s. Mitbelehnten, zu Münder.

Grub. Rittd. — 10,?

Luttrihausen 1 freier Sattelhof, 26 Hufen. Die Nettelroder Mark, die Söhre, die Steinripe, der Duvenberg, der Hangers.

Vor Hameln die Boberdesmühle. Grene 1 Hof, 5 Kotstätten, 4 Hufen, Fischerei auf der Leine.

(Rechtes) Erbmannlehen.
O. des Rev. 1596 14. Apr. H. Cal. O.-A. 6.
Verz. 1599 H. Han. 4 I. 5 Nr. 10.

Lücke? (Münder.) — S. o. von Bardeleben.

205. ***Wietersheim,** -heimb.

1592, 1605 (design.), 1609 (Verz.) Anton, D. Schaumb.-Holstein. Kanzler, zu Apelern. (Wohnsitz Stadthagen, Grafsch. Schaumburg-Holstein.)

Kal. Rittd. — 8,2. — (Wolf. Rittd.) — V,2.

(Nach dem Vergleich zwischen Herzog Julius u. Graf Adolf zu Holstein Belehnung des D. W.:)
Schneringen 1 Meierhof, 6 Hufen (bisher frei Erbe, nun Lehen, nachdem Julius dem Kloster Barsinghausen für D. W. wegen 1 Hofes zu Lubbessen mit 4 Hufen Erstattung getan. 1605 ist dies Stück im Besitz Jobsts von Mengersen.)
Nettelrode u. Heinzihausen 1 Meierhof, 2 Höfe, 6 Kothöfe, 7 Hufen, 44 1/2 Morgen, jährliche Zinse. Messenkamp 1 Kothof, 15 Morgen. Eimhausen 26 1/2 Morgen, Zinse. Alles im Amt Lauenau. Holzzinse u. and. Abgaben. (Einst Kloster Wülfinghäusisch. Diesem das Kirchlehn zu Nettelorde vorbehalten. D. W. hat dem Kloster seinen kleinen Erbhof zu Elbinghausen abgetreten.)
Alle and. Güter, welche dem Kloster W. veruntreut sind u. D. W. erlangen mag.
Leibzucht für Frau u. 2 ält. Töchter.
Roßdienst nicht höher denn mit 1 Pferde.

Rechtes Erbmannlehen.
K. des Br. u. Rev. 1592 14. Dez. W. Cop. III. 12.
Ein Landesteil ist im Br. nicht angegeben. Daher sind in design. u. Verz. beide Landesteile genannt. Beidemal D. A. W. in plurali (?) Sein Wohnsitz nach Eing. 1605 9. Apr. u. 20. Aug.

206. !***Wilde.**
1609 (Verz.) Johann u. Georg (Lic. Georgs, früh. honst. Rates, S.), zu Nordhausen.
Honst. Landt. Rittd. — [10, 1/2.]
Wegen Bischofferoda.

Vermerk im Verz. 1609 u. im Erlaß 1602 1. Aug. an Götting, in dessen Eing. Nov. 1605.
Wegen and. Stücke (Bürgerlehn?) Akten H. Cal. 1 m. A. Gener. Nr. 10 vol. C.
Johann war 1598 Bürger u. Ratsverwandter, 1614 Bürgermeister zu Nordhausen.
Auf Göttings Eing. Nov. 1605 von Hartwigs Hand: des Lic. Wilden Erben s. nur zu 1/2 Pferde bekennen, ist ihnen auch deswegen Hans von Trotta mit 1/2 Pferde zugegeben.

207. **Windolt**, von W., die Windolte.
1593, 1605 (design.), 1609 (Verz.) Bodo Ernst u. Hans Christoff, zu Sollstedt.

Honst. Landt. Rittd. — 10, 2. X, 2.

Bleicherode 1 frei Burglehn, 4 Hufen.

Sollstedt 1 frei Rittergut, 35 Haus u. Hof, 1 Haus, 1 Hof, 1 freie Mühle, 10 Hufen, 5 Äcker Landes, 4 u. etzliche Gärten, 14 Gärten u. Berge, 5 Wiesen, 4 Teichstätten, 2 Holze. Hungerode 1 Holz.

Kl. Breden 3 Hufen. Elend 1 Haus u. Hof, 1/2 Hufe. Gr. Bodungen 2 Haus u. Hof. Kl. Bodungen der Tezman (decem.).

Niedern Gebra 2 freie Rittergüter, 10 Hufen, viele Zinsen. (S. u. Zenge.)

(Rechtes Erbmannlehen.)
Incompl. Verz. H. Cal. 1 m. A. Gener. Nr. 10 vol. A.
Auf das erste freie Gut zu Niedern Gebra standen 500 th des Hospitals St. Martini zu Nordhausen, aufgenommen Ostern 1594, neuer Konsens 1600 H. Cal. 1 m. A. Gener. Nr. 10 vol. A.

Sollstedt 1 frei Rittergut, 8 Hufen, 5 freie Güter mit 23 1/2 Hufen, freie Schaftrift, 7 Teichstätten, 8 Gehölze mit Land, der Rittersitz u. das Gut, welche ihr Vater gekauft hat.

Wallersleben 1 frei Gut, 1/2 Hufe. Osternhagen 1 Bauhof.

Lehen u. Zinse an: Sollstedt 18 Haus u. Hof, 1 Fleck Holz. Etzelsrode 11 Haus u. Hof, 8 Hufen, 1 Acker. Im Röbichen 7 Siedelhöfe, 7 1/2 Hufen (s. vom Saltze). Bützlingen 2 Haus u. Hof, 5 Hufen. Kresserode 2 Haus u. Hof, 3 Hufen, Holz. Worthausen die Springmühle. Kraya 1/2 Tetzman (decem.), 1 Teich. Gr. Werter 2 Hufen, 1 Garten. Wülfingerode, Rautenberg je 1, Ascherode 1/2 Hufe (s. vom Saltze).

(Rechtes Erbmannlehen.)
K. des Br. 1598 8. Sept H. Cal. 14 W. Nr. 17 b.
Incompl. Verz. H. Cal. 1 m. A. Gener. Nr. 10 vol. A.
Ein Samtlehn mit vom Saltze (s. o.).

208. **von Winzingerode.**

1596 Friedrich u. Wilken (Hans' S.), Hans Friedrich u. Heinrich (Bertrams S.).

1605 (design.), 1609 (Verz.) Friedrich u. alle zum Bodenstein u. Atzelsborn (Kur-Mainz).

Grub. Landt. Rittb. — 10,1. X,1.

Nießelnrohden 2 Höfe, 10½ Hufen. Peningerohde 1 frei Vorwerk, 4 Hufen. Ambterohde 7 Malter Korn.
Düneborne 6 Hufen, die Höfe, Wießetheilotten u. was dazu gehört.
Pesekendorf 1 freier Sattelhof, das große Vorwerk gen., bei dem Kirchhofe, 4 Hufen, 2 Höfe.
Ein Ort Holzes zwischen dem Breitenholze u. Großelinden. Scharzfeld ½ Zehnte, etliche Geld- u. Hühnerzinse.

Rechtes Erbmannlehen.
K. des Rev. 1596 14. Apr. H. Cal. 14. W. Nr. 38.
Verz. 1599 H. Han. 4 I. 5. Nr. 10.

1602 29. Mai Eing. wegen reinst. Lehen, so nicht in ihren Händen: Neuwendorf 1 Hof, 8 Hufen. Pesekendorf 7 Hufen. H. Cal. 14 Reinst. Nr. 16.

209. von Wobersnaw.

1605 (design.), 1609 (Verz.) Arndt, zum Brackenberg.

Kal.-Gött. Rittb. — 9,? (S. o. I.).

Gericht Brackenberg.
(Pfandlehen.)

1592 Hans, Arndt, Joachim, Jürgen, Julius, Carsten u. Statz Adrian (Carstens S.).
(Wolf.)

Adliges Gut Honrodt, Ein- u. Zubeh., nur die Jurisdiction oder Botmäßigkeit, auch Ober- u. Untergericht, Gebot u. Verbot, Einlage u. Pfändung in allen peinlichen und bürgerlichen Sachen in u. außerhalb H. ausbeschieden, dies alles am Hause Liebenburg; das eigene Gesinde u. die Hausgenossen in bürgerlichen Sachen innerhalb des Ringes zu H. zu strafen erlaubt.

Pflicht das Lehen mit 2 Reisigen zu verritterdiensten.
Leibzucht für Töchter oder Weibspersonen.

Rechtes Erbmann-, Samtlehen.
K. des Br. 1592 24. Sept. W. Cop. III, 12.
1605 im Besitz Tedels von Walmoden.

Verz. 1609 Arndt v. W. zu Wellersen. (S. o. von Stockhausen.)

210. **von Worbis.**

1593 Volckmar Wolff † 21. März 1609 u. Hans (Christoffs S.).
1605 (design.) Volckmar Wolff, zu Rehungen. — S. von Weferling.
1609 (Verz.), 1611 Herdan Ernst u. Otto Christoff, Gebr. (Volckmar Wolffs S.), zu R.

Honst. Landt. Rittd. — 10,1 (Die v. W.). X, 1 (Die v. W.).

Remstedt 1 frei Rittergut, 4 Hufen, 30 Acker Wiesen, Schäferei, 1 Haus u. Hof.
Ober Rollersleben 1 frei Gut, 5 Hufen, 30 Acker Wiesen, Schaftrift, 2 freie Hinterfedelershäuser. — (Einst Heinrich Mitzschepfahl u. D. Gerstenberger.)
(1611 mehr:) Bleicherode 1 Hufe, $^3/_4$ Landes. Gr. Bula 5 Höfe, 3 Hufen, 1 Wiese. (Einst Christoff vom Hagen.)

(Rechtes Erbmannlehen.)
K. des Br. 1593 3. Okt., geänd. in 1611 17. Apr. H. Cal. 1 m. A. Gener. Nr. 10 vol. C.

Dorf Rehungen, Gericht u. Recht, Kirchlehn, alle Zubeh.
Sollstedt $2^1/_2$ Hufen, 2 Wiesen. Heinrode 2 Hufen, 2 Zinshöfe. Bula 1 Hof, $4^1/_2$ Hufen, Kirchlehn.
Die Güter (einst) Otto Kemmerers zu Helbethal.
Die Güter (einst) Bodos u. Eitel Wilkens (von Worbis?): 3 Hufen, 1 freier Sattelhof, etzlich Gehölz (zu Rehungen?).

(Rechtes Erbmannlehen.)
K. des Br. 1593 3. Okt., geänd. in 1611 17. Apr. H. Cal. m. A. Gener. Nr. 10 vol. C.

211. **Wrampe.**

1583 Carl, Adolf, Ernst, Dietrich u. Matthiaß (Dietrichs S.), zu Debeleben; Hans zu Schwannebegk; Christoff, Wolf u. Ernst (Jochims S.), zu Alroda.
1605 (design.) Adolf u. s. Mitbelehnten zu Debeleben.
1609 (Verz.) Ernst u. s. Mitbelehnten zu D.
1610, 1614 Ernst u. Matthiaß; Ernst (Joachims S.), Christoff (Christoffs S.), Ulrich (Wolfs S.), Caspar u. Dietrich (Carls S.).

Reinst. (Landt.) Rittd. — 10, 1.

Debeleben 2 freie Sattelhöfe, 1/2 freier Hof, 1 Kothof, 5 Hufen, 2 Grafenwiesen.
Norßheim 1 Hof, 2 Hufen. Veltheim 1/2 Hufe, 6 Höfe, von denen Huhnzins. Dingelstedt 4, Derßem 2, Gödenhausen vor Derneburg $1^1/_2$ Hufen. Vor Blankenburg 1 Garten. Zilly 1/2 Hufe, 1 Garten. Über Nienstedt 1 Holzfleck aufm Huy.

(Rechtes Erbmannlehen.)
K. des Br. Graf Bothos 1583 H. Coll. 112d. Nr. 49 fasc. 1.
O. des Rev. 1610 15. Nov. H. Coll. 112a. Nr. 38.
O. des Rev. 1614 12. Aug. H. Coll. 112a. Nr. 40.

1604 Wolf u. Ernst (Joachims S.), Christoff (Christoffs S.), Adolf, Ernst, Dietrich u. Matthiaß (Dietrichs S.).
1605 (design.), 1609 (Verz.) Wolf u. alle, zu Alroda.

Reinst. (Landt.) Rittd. — 10, ?

Elrode beim Stiege 1 frei Rittergut, 46 Morgen Ackers, 1 Feld, Wiesen u. Holz (genaue Grenzbeschreibung), 3 Wiesen, 1 Schäferei u. Viehtrift, 1 Holzfleck.

(Rechtes Erbmannlehen.)
K. des Br. 1604 15. Apr. H. Cal. 14 Reinst. Nr. 17.

1590 Ernst samt Adolf, Dietrich, Matthiaß.
1605 (design.), 1609 (Verz.) Ernst zu Ricklingen.

Kal. Landt. Rittb. — 6, 2. VI, 2 [VI, 2].

Ricklingen der Stitthof, 2 Kotstätten, der Westerwinkel, 5 Hufen.
Empelde 1 Hof, 1 Kothof, 4 Hufen. Wetzen 2 Kothöfe, 7 Morgen u. Hof. Botfeld 1 Kothof.
Bornem der Zehnte. Vor Hannover 7 Garten, 1 Wiese vor der Mortmühle.
(Einst der Stege.)
Welche Güter die Wr. für einen freien Sattelhof besitzen.
500 Goldfl u. 360 fl Münze, einst für Herzog Erich (II.) in die Güter aufgenommen, bleiben neben allen Bau- u. Gebäudekosten einverwahrt.
Ritterdienst mit 2 Pferden.

Rechtes Erbmann-, Samtlehen.
K. des Br. u. Rev. 1590 22. Okt. H. Cop. XI, 11.

212. !de Wrede.

1590 Jasper, Samtlehen mit D. Fischer (s. o.) u. D. Götz (s. o.).

(Kal.-Gött.)

Grona 1 Meierhof, 4 Hufen. Ellershausen 2 Meierhöfe, 11 Hufen. Eßbeck 1 Meierhof, 5 Hufen.
Wanbeck im Amt Rienober 1 Meierhof, 4 Hufen.
Offensen im Amt Uslar das Gut, alle Zub. u. Gerecht.
Erbsen, Wiershausen der Zehnte. Ewenhausen 1 Wiese.
Alles Pfand- u. Besserungsgeld einbeschrieben, das sie haben zahlen müssen.
(Einst Kloster Lippoldsbergische Stücke, dann 25 Jahre in Pfandschaft von Franz u. Burchard von Cram.)

(Rechtes) Erbmann-, Samtlehen.
K. des Br. 1590 2. Nov. H. Cop. XI, 11 u. Cal. 14 G. Nr. 17.

1605 scheinen diese Güter nur in der Hand von D. Götz u. D. Fischers S. gewesen zu sein. (S. design.)

(1605?) 1616 Dietrich, Wilhelm u. Erich (Jaspers S.).

Kal. Rittd. — VI, 1 (Dietrich).

Polle 1 freier Sattelhof, 5 Hufen an Ackern, Kampen, Gärten usw., Fischerei auf der Weser, Schäferei (alles einst von ihrem Vater erkauft), Hasen= u. Fuchsjagd auf der Paderborn., Corvey., Lippischen u. Pirmontischen Grenze.

500 th neben Baukosten sind einbeschrieben.

(Rechtes Erbmannlehen.)

K. des Br. 1616 12. Apr. H. Cal. 14 W. Nr. 44.

Die Güter befanden sich 1605 (zum Teil?) in der Hand des Melchior von Dreyplatz (s. o.).

213. **von Wrißberg.**

1591, 1605 (design.), 1609 (Verz.) Christoff † 1613 u. Adrian † 1620 (Ernsts S.) zu Holtensen u. Brunkensen.

Wolf. Landt. Rittd. — 5, 3. V, 4.

Dorf Brunkensen, alle Rechte, Vogteien, Gerichte, das Kirchlehn; der Zehnte, das halbe Vorwerk.

Dorf Rollihausen, alle Zub., auch Kirchlehn.

Dorf Petze, alle Zub., auch Kirchlehn.

Winnenburg (Winzenburg) 1 Burglehn, 1 Hof bei dem Affenborn unter W.

Adenstedt 1 Sattelhof, 1 Meierhof, 1 Kothof, 4 Zinshöfe, 9 Hufen, 1/4 Zehnte auf dem Felde, 1/4 Zehnte.

Alfeld 1 Altar unter dem Turm, 1 Hof, 8 Morgen zwischen Eimsen u. A.

Graste (Grastedt?) 1 Meierhof, 8 Hufen. Lode vor Gronau 1 Hof, 1 Hufe. Gronau 1 Baumgarten vor dem Steinthor. Gotzen 1 Hof, 11 Hufen. Segiste 1 Mühle.

Nienkirchen im Gericht Schladen 3, auf dem Seeker Felde 2 Hufen.

Eimessen der Rotzehnte.

(Rechtes Erbmann=, Samtlehen.)

K. des Br. 1591 16. Juli W. Cop. III, 12. O. des Rev. W. Altf. L.=A. K. des Rev. H. Cal. 21. C. XII. 2. Nr. 69.

Lücke? (S. u. Anhang VII, 2. I. C. 6.)

1590 Ernst, Domherr zu Hildesheim † 1591, Christoff u. Adrian (Ernsts S.). Samtlehn mit den Rauscheplaten (s. o.), Franz (Hennings S.), Hermann (Ludolfs S.), Henning (Barwerts S.).

1591 Dieselben ohne Ernst.

Westelem 1 Meierhof, 8 Hufen, Schäferei, Dienste, Wiesen. Bokenem 1 freier Hof, 2 Hufen, der Haverkamp, 1 Garten im alten Dorf vor B. Nette 1 Meierhof, 6 Kothöfe, 13 Hufen, der Zehnte über 20 Morgen. Sotterem 5 Kothöfe, der Zehnte in dem Northal über 80 Morgen.

Steddigen bei Nawen das freie Gut, 30 Morgen Landes, davon jährlicher Zins, 2 Wiesen, 1 Morgen.

Bardessen 1 Hufe. Bultem 10 Morgen.

(Einst der von Nette.)

(Rechtes Erbmann-, Samtlehen.)

O. des Rev. 1590 13. März H. Cal. O.-A. 6.

K. des Br. 1591 16. Juli W. Cop. III, 12. O. des Rev. W. Altf. L.-A.

1596 Christoff u. Adrian.

1605 (design.), 1609 (Verz.) die v. Wr.

Grub. Rittb. — 10,?

Lude 1 Hufe im Besperfelde. Die Bustern u. Henkelsthal. Zum Thal auf dem Emmer 1 Hufe.

(Art?)

K. des Br. 1596 14. Apr. H. Cal. 14 W. Nr. 20.

Verz. 1599 H. Han. 4. I. 5. Nr. 10.

1594, 1605 (design.), 1609 (Verz.) Christoff u. Adrian, zu Usihausen.

Kal.-Gött. Landt. Rittb. — 9,1.

Adliger Sitz u. ganzes Dorf Usinghausen, Hals- u. Untergericht, der Zehnte, Hasen- u. Fuchsjagd in der Feldmark u. der Krummeln, Fall- u. Lager-, auch überständiges Holz zur Feuerung aus dem Harbegser Forst auf Anweisung der Förster, alle Ein- u. Zub. Dagegen Pflicht der Untersassen zu hohen u. Wolfsjagden, bei Kriegsläuften u. ähnl. Wacht auf Haus Moringen, Erbhuldigung, Landfolge, Schatzungen.

Bauholz gegen Forstzins, ebenso Deelzucht, Masthafer. Die Leute auf der Feldmark u. der Krummeln sind unmittelbar Untertanen des Herzogs.

(Rechtes) Erbmannlehen.

1593 27. März Vertrag der v. Wr. mit Heinrich Julius. Sie bringen das Dorf aus des Landgrafen zu Hessen Lehnschaft und machen es zu einem Erbmannlehen kal. Teils. Der Herzog läßt alle Irrungen der v. Wr. mit den Beamten zu Moringen u. Hardegsen fallen. K. des Vertrages H. Cal. 14 W. Nr. 20.

K. des Br. 1594 21. März. Ebenda.

214. **Wulff**, die Wulffe.

1591 Dietrich, Georg, Christoff, Wulf, Moritz u. Joachim (Christoffs S.).
1605 (design.), 1609 (Verz.) Christoff u. s. Mitbelehnten, zum Hause Reindorf. (Bistum Halberstadt.)

Wolf. Rittd. —

Silzen 1 Hof, 3 Hufen.

Erbmannlehen.

K. des Br. 1591 12. Juni W. Cop. III, 12.

215. ?***Wurmb**, Wormb, Wurm.

1595 Ludwig (Hans' S.) zu Wolkramshausen (Schwarzburg-Sondershausen), Christian (Balthasars S.).
1605 (design.) Ludwig, zu Bleicherode (Wohnsitz Eisleben, Grafsch. Mansfeld). — S. u. Zenge.

Honst. Landt. Rittd. — 10,? [X,2 Volckmar.]

Bleicherode die Schloßstede u. darauf stehende Gebäude, Jagd, Fischerei, Weidwerk, gleich anderen Burgmännen u. von Adel.

(Rechtes Erbmannlehen.)

O. des Br. 1595 12. Aug. H. Cal. O.-A. 6.

S. v. von Sundhausen.

Eing. 1605 1. Sept.: ein altes wüstes Haus u. kleiner Garten, dazu keines Hellers Wert.

216. ***Zenge.**

1594 Christoff † 1601 8. Juni, Heinrich (Hauptmann des Stifts Walkenried) u. Dietrich (Christoffs S.).

1601 Burgkart † 1611 2. Nov. (kursächs. Amtmann zu Olbesleben) u. Albrecht (Christoffs S.); Heinrich u. Dietrich.

1605 (design.), 1609 (Verz.) Heinrich, Burgkart u. Albrecht, zu Mackenrode, Obern Gebra u. Büsteleben.

Honst. (Landt.?) Rittd. — 10, 1. X, 1.

Obern Gebra freie Rittergüter, Rittersitz, Vorwerk, Schafhaus, Garten usw., 11 Hufen, 20 Acker Wiesen, Trift, Fischerei, Weidwerk, 1 Gehölz, 1 Backhaus, 2 Wiesen, die Ölmühle.

Lehen u. Zinse an: 28 Haus u. Hof, 2 Gassen (Hofgassen), 1 freies Haus, Kirchhof, 16 Hufen, 3 Äcker, Wiese, 2 müncheloriſche, 1 krambergische, 1 beuriſche, 1 gelrödische Hufe.

Bleicherode 1 Mühle. Bosselfort bei Münchelohra 1 Wiese.

(Rechtes Erbmann-, Samtlehen.)

L. des Br. 1594 2. Sept., geänd. in 1601 2. Sept. H. Cal. 1 m. A. Gener. Nr. 10a.

Anwartschaft für Christoff, honst. Hauptmann u. Rat, 1587 5. Okt. auf die Güter der Wurm H. Cal. 1 m. A. Gener. Nr. 10 vol. A.

1600 Burgkart u. Albrecht; Heinrich u. Dietrich.

(1612 Hans Heinrich, Hans Christoff, Hans Wilhelm u. Hans Albrecht [Burkhards S.])

Die freien Erbgüter zu Büsteleben: 1 Haus u. Hof, 2 freie Hofstätten, Schäferei, 3 Hufen, 2 Wiesen, 1 Holzfleck, (seit 1597 ferner:) 1 Haus u. Hof, 5 Hufen, 1 Backofen, Wiesen u. Holzflecke. Unkerode 1 Hufe. Wulferode 2 Hufen.

Lehen u. Zinse an: Wofleben 1 Haus, Hof, Schleifkoth, 2 Hufen. Elend 3, Mitteldorf 4 Hufen.

Dezem an den Münchelohrischen Hufen zu Obern u. Niedern Gebra (jährl. Wechsel mit den Windolten).

Rechtes Erbmannlehen.

1596 13. Aug. bat Burchard um Erneuerung des Lehnbriefes. Bericht der honst. Beamten 31. Aug.: es seien

Erbpachtgüter, nur 3 Hufe bei Büsteleben Lehen. Auf Interzession des Administrators Friedrich Wilhelm von Kursachsen erhielt B. eine Dienstfreiheitverschreibung 1597 2. Mai, den neuen Lehnbrief am 20. Juni. K. des Br. u. Rev. H. Cal. 1 m. A. Gener. Nr. 10 vol. A.

K. des gesamten Br. 1600 24. Juni (u. 1612 15. Mai mit and. Zusammenfassung). Ebenda.

1593 Heinrich, Christoff, Dietrich.

Mackenrode 1 freier Rittersitz, Garten, 3 Hufen, alle Freiheit, wie die Adligen pflegen zu haben, der Zehnte vor M. Der Volkmarshagen u. Zubeh. (einst der von Wernrode), 1 Rittersitz, Garten, $5^1/_2$ Hufen (einst der Uber), Holzfleck u. Wiesen im Nisten, Fischerei, Erbzinse, 3 Teiche, Mühle in Nesselroth, Schäferei, Wohnhaus, Teilholz, Zinse, Dienste u. Lehen an 4 Haus u. Hof, 2 Hufen, 12 Äckern, Länderei u. Wiesen, an 2 Leuten von der Wüsten, von 6 Männern den Handdienst. Zinse u. Dienste von 1 Mann zu Osterhagen, 2 zu Barbisse, 3 zu Bartelfelde. Dienstpflicht für Mackenrode u. Obern Gebra 2 Pferde.

(Rechtes Erbmannlehen.)

K. des Br. 1593 3. Sept. H. Cal. 1 m. A. Gener. Nr. 10 vol. A.

1596 15. Aug. Suchen Heinrichs wegen einer 1591 18. Nov. zu Lehn erhaltenen Hufe zu M., an der er den halben Dienst hat, daß die Bauern abgewiesen werden, welche die Dienstfreiheit (der Hufe vom Amte) nicht zulassen wollen. H. Cal. 14 Z. Nr. 5.

Auffallend ist, daß die Z. im Verz. der honst. Landtagssässigen (s. o. S. 252 Anm. 4) nicht enthalten sind.

---

2. Die Lehngrafen.

1. **Mansfeld**, Grafen zu. Edle Herren zu Heldrungen.

1569 Hans Georg, Hans Albrecht u. alle Brüder u. Vettern.

1580 Nach Absterben Hans Georgs ist anstatt Peter Ernsts, des ältesten, Hoyer Christoff mit zubehuef Hans Albrechts, Hans Hoyers, Carls des älteren u. aller anderen Brüder u. Vettern belehnt worden; Christoff,

solange er in Acht, u. Hans Ernst u. Caspar, (Volradts S.), die bei Rev. noch nicht „ausgesinnet", sind ausgeschlossen.

1589 ?

1605 ?

Wolf. (Landt.?) Rittb. — „Abteilung"? [II, 4].

Die vier Dörfer Wolferode. Gebharderode, Khumenrode u. Brudermigesrode.

Erbliches Mannlehen. (Samt-, Grafen- oder Reichsafterlehen.)

K. des Br. 1569 9. Juni W. Cop. III. 10.
Erneuert 1580 22. Nov. Vermerk W. Cop. III, 10.

Briefwechsel über dieses Lehen im Febr. 1580 zwischen Amtmann Erich Dux zu Münden u. Herzog Julius H. Cal. 14 M. Nr. 7.

Manecke, kur- u. fürstl. braunschw.-lüneb. Staatsrecht bis 1800. S. 46 f.

1601 24. Sept. erhielt Ernst von Heinrich Julius den Konsens, Wolferode an die von Mengersen, Hermanns Söhne, gegen 2000 gute fl zu verpfänden. Frist 12 Jahre, andernfalls Einlösung durch den Herzog selbst.

2. **Oldenburg**, Grafen zu O. u. Delmenhorst, Herren zu Jever u. Kniephausen.

1569 Anton 1505—73.

1574 Johann 1540—1603 zu Oldenburg u. Anton d. Jüng. 1550—1630 zu Delmenhorst (Antons S.).

1589 ?

1605 Anton d. Jüng.; Anton Günter 1583—1667 (Johanns S.).

Wolf. (Landt.?) Rittb. — „Abteilung"? [II, 12.]

Das Stadtland mit allen Gerichten, Herrlichkeiten, Freiheiten, Gerechtigkeiten, Carspeln, als nämlich: Golßwarden, Rothenkirchen, Eßenshein, Abbehausen u. Stolham, mit allen ihren In- u. Zubehörungen an Land, Leuten u. Einwohnern.

Rechtes erbliches Mannlehen. (Grafenlehen.)

K. des Br. 1569 29. März W. Cop. III, 10.
K. des Br. 1574 5. April Vermerk W. Cop. III, 10.

Die dritten Teile des Landes Buthjadinger Land, als nämlich: das ganze Equerder Carspel mit allen Dörfern, und Groten Tosensen dazu mit den vier Dörfern Lütken Tosensen, Duck, Ruworden, Silliworden. (Diese vier sind bei der erblichen Teilung des B. Landes zwischen Heinrich d. Ält., d. Mittl. u. Erich d. Ält. aus dem Carspel to Langeworden genommen und dem Equerder Teile ewig beigelegt. 1513.) Mit allen Ein- u. Zubehörungen, Leuten u. Einwohnern, allem Gericht u. Recht über Hals u. Hand, Diensten, Zinsen, Gefällen, Aufkommen, Land u. Sand, bebaut u. unbebaut, Acker, Wiesen, Wassern, Fischereien, Strömen, Weiden, Zöllen u. Geleiten, gegenwärtigen u. zukünftigen, allen Herrlichkeiten, Obrigkeiten, Gerechtigkeiten, geistlichen u. weltlichen Lehen, allem anderen Zubehör.

Ebenso, jedoch 30. März 1569.

Manecke S. 42 f.: der 4. Teil des Stadt- u. Butjadinger Landes.

1602 Johann u. Anton d. Jüng.

Hoy. (Landt.?) Rittb. — „Abteilung" [II, 6]. S. o. S. 162 Anm. 1.

Festung, Haus u. Vogtei Harpstedt, in die Grafschaft Hoya gehörig, samt dem Flecken u. Vorwerk, dem Hof zum Besterhop;

den Mooren: Wester-, Korner-, Annen-, Borsteler-, Selter-, Ippener-, Frebolz- u. a. Mooren;

den Zöllen zu Harpstedt, Kloster Selte, Hedershausen, Düntzen, Wildeshausen;

den Dörfern u. Untertanen zu Horste, Hanstedt, zum Schulenberg, Stufferhoff, Simmeringhausen, aufm Walde, Weinekelstedt, Harkfeld, Reken, Holing, Bekelm, Sprabaw, Ziefelhorst; im Caspel Twistering Rinkmer; Henstedt am Gebenbruch, Diemhausen, Nustedt, Catenkamp, Mühlenhoff u. -teich, Holwedel, gr. u. kl. Kören, Holzhausen, gr. u. kl. Ippener, Dunsen, Kloster Selte, Kirchselte, Borstel, Stelle, Markenstedt, Siek, Keting, Grevenhausen;

ein volles Erbe zu Kneten im Stift Münster; Reberfeltskamp vor Wildeshausen; im Caspel Twistering Dorf Binghausen, 2 Meier zu Esinghausen, 2 zu Kotenhausen, 1 zu Twistering. 3 zu Alten u. Neuen Mahrhorst 1 Köter zu Natenstedt im Amt Ehrenburg, 2 zu Beckstedt im Caspel Kolnrode; 1 Meier zu Buir im Amt Wildeshausen; 1 Köter zu Liun, 2 Höfe zu Malstedt u. Hundshausen;

den Holzungen: Kehr zu dem Walde, dem Bürgerholz (dem Flecken zuständig), Rinkmer, gr. u. kl. Ippener, Kirchselter, hoh. u. nied. Stenbern, Freбeholz, Linde u. Hagen, Kellinghorn u. Rundbusch, Brummer, Stroh, Howickhorst, u. a. Buschwerk.

Mit Acker, Heiden, Campen, Sand u. Land, gebaut u. ungebaut, Wiesen, Weiden, Wassern, Fischereien, Strömen, Teichen, Wasser- u. Windmühlen, Zehnten, Zinsen, Diensten, Ziegelhöfen, Schäfereien. Mit allen Herrlichkeiten, Obrigkeiten, Geleiten, Gerichten, oberst u. niederst, Huldigung, Landfolge, Schatzung, geistlichen u. weltlichen Lehen, all. Zub.

Verpflichtung zum Roßdienst mit 6 gerüsteten Rossen u. Mannen.

Vorbehalt: zur Verteidigung Öffnung von Feste und Haus, fürstl. Leibgeleite, Appellation in geistl. u. weltl. Sachen an braunschw. Consistorium u. Hofgericht.

Rechtes vollständiges Erbmannlehen. (Grafenlehen.)
K. des Rev. 1602 9. Febr. H. Cal. 1 n. III. II. Nr. 2.

Manecke S. 43: vor Jahren (1439) verpfändet. 1602 die Umwandlung der Pfandschaft in ein rechtes Lehen. Vgl. v. Hodenberg: Hoyer Urkbch. I, 1. XIII. Briefwechsel zwischen Hartwig und Reiche 26. Febr. 1606 wegen des Roßdienstes für die 3 Lehen. H. Han. 4 I. 2 Nr. 2b.

3. **Schaumburg**, Grafen zu Holstein, Sch. u. Sterneberg, Herren zu Gehmen.

1565 Otto † 1576 u. männl. Erben, Anrecht seiner Brüder Jobst † 1581 u. Ernst.
1583? (Ottos S. Adolf † 1601 u. Hermann † 1592, Ernst † 1622).
1589?
1605? (Ernst.)

Kal. (Landt.?) Rittb. — „Abteilung"? [II,? VI,?]

Schloß u. Gericht Lauenau, Burghaus u. Dorf Messenrode, Haus u. Gericht Bockloh, wie das Schloß L. dem Grafen u. seinen Voreltern, u. Burghaus M. dabevor Dittr. v. Mandelsloh u. itzo Johann v. Holle vom Herzog verliehen gewesen, derogleichen Haus u. Amt B. an Jochim von Staffhorst von den Grafen

versetzt u. nun von Otto mit Wissen seiner Brüder dem Herzog u. s. männlichen Erben u. alsdann den Agnaten u. Mitbelehnten des Fürstentums Braunschweig zu einem ewigen Eigentum überlassen u. aufgetragen worden ist.
Mit allen In- u. Zubehörungen, Freiheiten, Herrlichkeiten, Obrigkeiten, Gerechtigkeiten, Gerichten, oberst u. niederst, über Hals u. Hand, mit allen Zöllen, Geleiten, Wildbahnen, Fischereien, Jagden, Holzungen, Wesen, Dörfern u. Dorfstätten, besetzt u. unbesetzt, mit allen Diensten, Zinsen, allen anderen Nutzungen u. Zubehörungen.
Vorbehalt der Öffnung an u. in allen vorgenannten Schlössern, Burghöfen u. Lehnstücken.

Erbliches Mannlehen. (Grafenlehen.)

R. des Br. u. Rev. (über die Auftragung von Beckloh) 1565 6. März H. Cop. III, 13.

Nach Ottos Tode Lehnsgesinnungen Hermanns, Bischofs von Minden, des ältesten Sohnes, 17. Okt. 1582, und Adolfs, seines Bruders, welcher dessen Ansuchen durchkreuzen will (er sei ein „abgeteilter" Herr dieser Lande und könne sich aus vielen Ursachen diese Lehnschaft nicht anmaßen), 1. Febr. 1583. H. Cal. 14. 8. Nr. 23.
Als Ernst im J. 1602 nicht sofort geworbenen Reiter Heinrich Julius' den Durchzug frei gab, beschloß der Kriegsrat am 11. Juli, ihm solle zu Gemüt geführt werden, daß er Rev. Lehngraf und selbst zu Roßdienst verwandt sei. W. Milit. II, 97. vol. II.

Manecke nennt dieses Lehen nicht, sagt dagegen S. 46: die Grafen werden vom Kurhause „wegen des Fürstentums Kalenberg" mit dem Steinhuder Meer, 1 Meile lang, 1/2 Meile breit beliehen, dies geschah erst 1691. (Havemann 3, 322 Anm.)

4. **Spiegelberg**, Grafen zu Gleichen, Sp. u. Pyrmont, Herren zu Tonna.

1590 Nach Graf Philipps (Hermann Simons S.) zu Lippe Absterben 1583 (dessen Mutter Ursula Schwester Walpurga † 1599, geb. zu Sp. u. P., Georgs zu Gleichen † 1570 Wittwe und ihre Söhne:) Philipp Ernst, Hans Ludwig u. Georg.

1605 Hans Ludwig.

Kal. (Landt.?) Rittd. — „Abteilung"? [II, 12 oder VI, 12.]

Die Grafschaft Spiegelberg u. zubehörige Schlösser, Flecken, Dörfer u. Dorfstätten, Holzungen, Wildbahnen, Jagden, Berge u. Thale, Fischereien, Mühlen u. Mühlstätten, Schäfereien, Teiche u. Teichstätten, Zehnte u. Meierhöfe, geistliche u. weltlichen Lehe, hohe u. niedere Gerichte, allen anderen Rechte und Gerechtigkeiten.

Verpflichtung zum Roßdienst mit 12 reisigen Pferden.

Leibzucht für Walpurga. Erbmannlehen für ihre Söhne. (Grafenlehen.)
Lehnsanwartschaft an die weibliche Descendenz.
K. des Br. u. Rev. 1590 17. Okt. H. Cop. XI, 11.

Manecke S. 43. Vgl. o. S. 110 Anm. 2.

1574 Nach dem Tode Philipps von Spiegelberg Hermann Simon zu Lippe.
1590? 1605?

Die Dörfer Hachmühlen u. Berensen.

Vorbehalt von Wargeld, Kaufhaber, Heerzug, Steuer u. Folge, des Gogrefen gebührender Kornte.

Pfandlehen.
1574 Ostermontag Pfandverschreibung H. Cal. O.-A. 15.

5 u. 6. **Stollberg u. Schwarzburg.**

1590 Grafen zu St., Königstein, Rutzschefort, Werningerode, Herren zu Ebstein, Breuberg, Aigmondt: Wolf Ernst, Johann u. Heinrich (Wolfgangs S.); Ludwig, Georg u. Christoff (Heinrichs S.) — Grafen zu Schw., Herren zu Arnstedt u. Sondershausen: Albrecht 1537—1605 von Rudolstadt u. Wilhelm 1534—1597 von Frankenhausen (Günthers † 1553 S.); Günter 1570—1643, Anton Heinrich 1571—1638, Hans Günter 1577—1631, Christian Günter 1578—1642 (Hans Günters 1532—1586 S., Günthers E.) — (Graf zu Honstein, Herr zu Lohra u. Clettenberg: Ernst † 1593.)

Kal. (Landt.?) Rittd. — „Abteilung"? [II, 8.]

Das Schloß Honstein und sein Gebiet (genaue Grenzbeschreibung) mit allen Dörfern, den Gerichten über

Hals und Hand, Äckern, Wiesen usw., Zöllen, Geleiten, Richten, Oberkeiten, Herrlichkeiten, Diensten, Nutzen, Freiheiten, Gerechtigkeiten, Lehen, geistlich u. weltlich, Bergwerk, Erz u. Metall, alle Zub.

Rechtes gesamtes Mannlehen. (Grafenlehen.)

K. des Br. u. Rev. 1590 6. Okt. H. Cop. XI, 11.

Manecke S. 44. Vgl. o. S. 108 Anm. 7. Die Eventualbelehnung an Stollberg u. Schwarzburg war 1428 gegeben. Heinrich Julius zog 1593 nach dem Tode Ernsts von Honstein das Lehen ein, immittierte in das Gebiet die Herren von Schleinitz wegen einer Forderung an die Grafen von Stollberg und behielt es 1598, nachdem er die von Schl. befriedigt hatte, in eigener Hand. Jedoch war der ganze Forst, welcher die Hälfte der Einkünfte ausmachte, in der Hand der Grafen von Stollberg. NB.! auf dem Erlaß vom 1. Aug. 1602 an Amtm. Götting.

Wolfgang von Stollberg wurde 1550 von Erich II. nach der Erichsburg aufgeboten, seine Antwort (Mi. n. Margar., 23. Juli): seine Vorfahren hätten aus Pflicht nie gedient, er sei jedoch willig, aber die Kürze der Zeit spreche dagegen. H. Cal. 1 n. V. Nr. 2.

1598 29. Dez. protestierte Stollberg gegen das Aufgebot (s. u. Ergänz. u. Bericht. zu S. 56), 4. Jan. Erlaß Heinrich Julius' an Kanzler u. Räte: abermalige Forderung u. Anwendung gebührlichen Ernstes. H. Han. 4 I. Nr. 2b.

Unter Heinrich Julius gab es demnach im Jahre 1605:

6 Lehngrafenfamilien.

180 Adelsfamilien, davon

landtagssässig und dienstpflichtig	nicht-landtagssässig aber dienstpflichtig
45 (13) im wolf. Teil,	17 im wolf. Teil,
46 (15) „ kal. „	6 „ kal. „
22 (2) „ gött. „	8 „ gött. „
12 „ grub. „	23 „ grub. „
26 (1) „ honst. „	4 „ honst. „
11 (7) „ hoy. „	1 „ hoy. „
6 (1) „ reinst. „	29 „ reinst. „

36 nicht-adlige Lehnträger, davon

landtagssässig und dienstpflichtig	nicht-landtagssässig aber dienstpflichtig
4 im wolf. Teil,	4 im wolf. Teil,
3 „ kal. „	5 „ kal. „
2 „ gött. „	2 „ gött. „
1 „ grub. „	1 „ grub. „
8 „ honst. „	1 „ honst. „
2 „ hoy. „	2 „ hoy. „
2 „ reinst. „	2 „ reinst. „

(Die Zusammenstellung S. 83/84 ist hiernach zu verbessern. Der 1. Satz S. 83 Anm. 4 ist zu streichen, ebenso der letzte Satz, welcher S. 247 Anm. 6 berichtigt ist. Es sei noch einmal kurz zusammengefaßt: Neben die Zahl der landtagssässigen Familien ist die Zahl der Seitenlinien der Familien gesetzt, welche ebenfalls für sich landtagssässig waren; im wolf. Teil sind die 3 Komture hier eingerechnet. Familien gleichen Namens ohne nachweisbare Verwandtschaft sind, wie oben in der Tabelle, für sich gezählt, ebenso die verschiedenen Familien, welche ein Samtlehn besaßen. Die S. 247 Anm. 6 bezeichneten 5 Familien sind nicht in Betracht bezogen worden. Unter den nicht-landtagssässigen Familien sind die zu Ritterdienst in einem Teile, wo Landtagssässigkeit bestand, verpflichteten Seitenlinien (als Pfandsassen o. and.) nicht besonders gerechnet; auch ist, wenn nur dienstpflichtige Familien in mehreren Zweigen die Pflicht im gleichen Landesteile hatten, die Familie nur einmal gerechnet. Hier sind die Pfandsassen aus sonst nicht lehntragenden Familien mitgezählt.)

III.

Verzeichnis der Beamten und Diener des Herzogtums, welchen von Amts wegen Pferde gehalten wurden.

A. Das Herzogtum wolfenbüttelschen Teils.

1. Amt Wolfenbüttel:

Der Großvogt, Arndt von Kniestedt [4.] [4.] (s. o. I.). Amtmann Andreas Philipps 1, 2. I, 2. Amtschreiber Jakob Brandes 1, 1. I, 2. Kornschreiber Melchior Bengehals 1, 2. I, 1. (Haferschreiber Gerloff Tegtmeier) —. —. Bauschreiber Johannes Meyer 1,1. I, 1. Hofmeister auf dem Vorwerk Dietrich . . . 1, 1. I, 1.

Förster und Vögte: Albrecht Danhausen (A. Schwartz) 1, 1. I, —. Albrecht Gilitz 1, 1. II, 1. Franz Jeger 1, 1. —. Paul Weidemann 1, 1. I, 2. Curdt Weidemann 1,1. I, 1.

Vogt zu Bettmar Heinrich Weiberg (1599) 3, 2. II, 2. Vogt zu Evessen Henning Fricken (1599) 2,1. II,1. Vogt zu Schöppenstedt 2, 1. II, 1. Vogt zu Wendessen 2, 1. II, 1. Förster Tönnies Pabst —. II,1.

I. Die Oberamtmannschaft der Harzämter (d. h. am Nordrand und vor dem Harze.)

2. Amt Calvörde:

Amtmann Moritz von Lude 2, 2. Förster. — (Apr. 1606 in Br. als Gefangener.)

3. Amt Bardorf:

Amtmann Heinrich Gruben 2, 2. Förster 2, 1. A. u. F. II, 3.

4. Amt Neuhaus:

Amtschreiber Heinrich Wellinghausen 2, ?

5. Amt Vogts (Groß-) Dahlum:
Amtmann Johannes Müller 2, 2. II, 2.

6. Amt Sambleben:
Amtmann 2, 1. II, 1.

7. Amt Schöningen:
Amtmann Heinrich Rheden 2, 2. Oberförster Wilhelm Helmerding 2, 2. II, 2. Förster zu Emmerstedt Hans . . . 2, 1. IV, 1. Förster zu Schöningen Ernst Hardenberg 2, 1. II, 1.
(Noch 1602 war der Sitz des Ob.-Amtmanns dieses Teiles hier, damals war es Heinrich Steinbringk., s. Verzeichnis der Mannsch. dieser Ob.-Amtmannsch. 1602.)

8. Amt Jerxheim:
Amtmann Anthonius Schirmer 2, 2. II, 2. Vogt 2, 1. Förster Peter Reinwaldt 2, 1. II, 1.

9. Amt Wendhausen.
Amtmann Heinrich Nölting II, 1.
(Mitte April 1606 kassiert. da die Städter das Amt wieder einnahmen.)

10. Amt Gebhardshagen:
Amtmann 2, 1. II, 1.

11. Amt Steinbrück:
Hauptmann zur St. Benedix Kannenberg 3, 3. III, 2. Amtmann Melchior Reichards 3, 2. III, 3. Vogt zu Germessen 3, 1. —.

12. Amt Lichtenberg:
Amtmann Matthias Vincke 3, 2. Vogt Mollin, Vogt Hans Duessen. Vögte 3, 2. Förster Lubolf Banghals 3, 1. Amtm. u. Diener III, 5.

13. Amt Wolbenberg:
Oberamtmann der Harzämter, Amtmann Philipp Knochenhauer 3,3. Vogt Markus Krolle 3, 1. Einspänniger (Vogt) Harmen Schnicke. Förster Erich Kalandt 3, 1. Amtm. u. Diener III, 6.

14. Amt Liebenburg:

Amtmann Hilmer Tundte 3, 2. Amtschreiber Julius Vesen. Vogt Heinrich Achim 3, 1. Vogt Jürgen Dietrichs. Förster Hans Trauenicht. Amtm. u. Diener III, 5. Salzschreiber zu Salzliebenhall Johannes Sperel 3, 1. III, 1. Förster zu Salzliebenhall Kaspar Kruck 3, 1. III, 1.

15. Amt Hessen:

Amtmann Brandt Distel 4, 2. Vogt 4, 1. Ein zweiter Vogt oder Einspänniger Amtm. u. Diener IV,3.

16. Amt Schladen:

Amtmann Johann Brandes 4, 2. Vogt 4, 1. Amtm. u. Diener IV, 3.

17. Amt Vienenburg:

Amtmann Andreas Hartmann 4, 1. Vogt 4, 1. Amtm. u. Diener IV, 3.

18. Amt Harzburg:

Amtmann Simon Kienen 4, 2. Vogt. Förster Erich . . . 4, 1. Amtmann u. Diener VI, 4.

Werke am und im Harz:

am Rammelsberge bei Goslar:

Oberförster Peter Brüning 4, 2. IV, 2. Oberförster Andreas Kock —. Oberzehntner Steffen Brüning 4, — IV, 1 Förster Curdt von Greene 4, 1. IV, 1.

zu Büntheim bei Harzburg:

Förster (?) Werner Uslar 4, 1. IV, 1. Forstschreiber Johannes Nording 4, 1. IV, 1. Messingfaktor Heinrich Roth d. jüng. 4, 1. IV, 1.

auf dem Zellerfelde:

Zehntner Heinrich Roth d. ält. 4, 2. IV, 2. Hüttenreiter Hans Koch 4, 1. IV, 1.

19. Amt Lutter am Barenberge:

Amtmann Ludolf Strauben 4, 2. Vogt Bartoldt Gleßmer 4, 1. Amtm. u. Diener IV,3.

II. Die Oberamtmannschaft weserwärts (d. h. zwischen dem Harz, den Hildesheimer Bergen und der Weser.)

20. Amt Bilderlah:

Amtmann Jakob Otten 3,2. Vogt (Einspänniger) 3,1. Amtm. u. Diener III,2.

21. Amt Westerhoff:

Amtmann Jobst Dohmeyer 4,2. Amtschreiber Johannes Meinking. Vogt 4,1. Amtm. u. Diener IV,3.

22. Amt Staufenburg:

Amtmann Johann Backenstein 4,2. Vogt 4,1. Förster 4,1. Amtm. u. Diener IV,4. Verwalter zu Kirchberg Cosmus Mummen 4,1. IV,1.

23. Amt Winzenburg:

Oberamtmann weserwärts Johannes Rumpf 5,2. Amtmann Johann Freudenhamer 5,2. Vogt Hans Straube, Vogt Maßmeier (Menßinger). 2 Vögte 5,2. Vogt Zacharias v. d. Lippe, Vogt Michael . . . (Einspänniger, Förster?) Förster Jakob Steven. 3 Förster 5,3. Zwei Einspänniger (?) Amtm. u. Diener V,11.

(Unterschreiber Andressen Markwort [i. J. 1606 bezeugt]).

In 2 Futterrollen die genannten 4 Vögte so bezeichnet. Am 23. Mai 1606: Amtm., Vogt, Vogt Maßm., Förster, 3 Einsp. Sind hier 2 Vögte als Einsp. mitgezählt oder sonst noch 2 Einsp. vorhanden? Für letzteres spricht die summarische Zahl 11 von der Reutermasch.)

24. Amt Gandersheim:

Amtmann Johannes Scherff 5,2. Vogt 5,1. Einspänniger. Amtm. u. Diener V,5.

25. Amt Seesen:

Amtmann Moritz Mithoff 5,2. Vogt 5,1. Oberjäger D. (Hans) Schwabe 5,2. Oberförster Andreas Koch 5,2. Verwalter von Duerode Thomas Kramer 5,1. Amtm. u. Diener V,8.

26. Amt Greene:

Amtmann Antonius (Andreas) Reichen 5,2. Vogt 5,1. Förster. Förster zu Wenzen. Amtm. u. Diener V,5.

27. Amt Wickensen:

Amtmann Peter Amelung 5, 2. Amtschreiber Johannes Stein. Förster Tönnies Koch 5, 2. Vogt 5, 1. Gogrefe der niederen Borde Arndt Pape. Amtm. u. Diener V, 7.

28. Amt Fürstenberg:

Amtmann Nikolaus Theßmar 7, 2. VI, 2. Förster (zu Holzminden Caspar Clauß?) 7, ? VI, 1. Wildmarställer Hans von Einbeck VI, 2. Forstschreiber.

(Vogt zu Hörter Jakob Brosegken.)

29. Amt Ottenstein:

Amtmann Henning Diestel 7, 2. VI, 2. (Vogt Hans Winnecken.)

30. Amt Allersheim:

(Amtmann Barwerdt Volckmar.)

31. Amt Frost:

Amtmann Caspar Praß 7, 2. VI, 2. Vogt 7, 2. VI, 1 ? Förster (Vogt?) — (VI, 1 ?)

(Reutermasch: am 20. Vogt mit 1, am 21. u. 22. Förster mit 1 Pf. Eine spätere Rolle: Vogt mit 1, Förster mit 1. „Verzeichnis": Vögte.)

B. Das Herzogtum kalenbergischen Teils.

1. Amt Kalenberg:

Der Großvogt Daniel Ludewieg 6, 3. VI, 3. Amtmann Thilemannus Busse 6,2. VI, 2. (Oberamtmann zwischen Deister und Leine Molinus, s. u. Amt Hallerspring) 6, 3. Oberförster am Deister Hullersen (Hallerse, Hullerst, Hulderß 6,2. VI, 1. Amtsvogt — (VI, 1, in 2 Rollen vor Br.). Vogt auf der Neustadt vor Hannover Fritz Molinus 6, 2, VI, 2. Gogrefe Lippe 6, 2. VI, 2. Gogrefe Curt vom Horn 6,1. VI,1. Gogrefe Hans Sommer 6, 1. VI, 1. Gogrefe Paul Vos 6, 1. VI, 1. Gogrefe Wilhelm Hagenau zu Gestorff 6,1. (Er war Futtermarschalk auf der Reutermasch, s. o. S. 140 Anm. 2.) Gogrefe Curdt Stidde VI,1.

I. Die Oberamtmannschaft zwischen Deister und Leine.

2. Amt Lauenburg:

Amtmann Heinrich Graßhoff 6,2. VI,2. Amtschreiber Ernst Meier VI,1. Amtsvogt Jochim Schulze 6,1. VI,1. (Vogt zu Lühnde Borchert Schünemann.) Vogt zu Heisede Henni Schulle 6,1. VI,1. [IX,1 am 21.] Förster zu Misburg Christoffer Hülsing 6,1. VI,1.

3. Amt Poppenburg:

Amtmann Johannes Rademann 6,2. VII,2. Vogt 6,1. VII,1. Amtschreiber Ernst Burchardts.

4. Amt Lauenstein:

Amtmann Johannes Hoffmeister 6,2. VII,2. Amtschreiber Rabe Meier 6,1. VII,1. Vogt 6,1. VII,1. Oberförster zu Duingen am Lauenstein Hans Waltken 6,1. VII,1.

5. Amt Hallerspring (Springe):

Oberamtmann zwischen Deister und Leine, auch in der Grafschaft Hoya, (laut hoy. Landtagsabschied zu Sulingen 1. Aug. 1611 [s. o. S. 193 Anm. 7.]) Amtmann Erich Biermann 6,2. VII,3.

(In der „Abteilung" noch als Amtmann. Der Wechsel zwischen Molinus und Biermann fand zwischen dem 1. Juli und 10. Sept. statt, wie aus den Adressen von Eingaben zu ersehen ist. Da nicht wieder der Amtmann zum Kalenberg, sondern ein anderer zum Oberamtmann ernannt wurde, scheint von da an Amt Kalenberg, analog dem Amte Wolfenbüttel, nur dem Großvogt unterstellt zu sein.)

Gogrefe auf der Hamel Otto Westerumb 6,1. VII,2. Vogt daselbst (in Hallerspring!?) 6,1.

6. Amt Blumenau:

Amtmann Andreas Greber 6,2. VI,2. Amtschreiber 6,1. VI,1. Oberförster Jakob Hermann 6,2. VI,2.

7. Amt Neustadt am Rübenberge:

Amtmann Andreas Krause 8,2. VIII,2. Amtschreiber Johannes Leonhardt 8,1. VIII,1. Oberförster 8,2. VIII,2. Vogt zum Langenhagen (auf einem Musterzettel des Amtes Calenberg vom J. 1602 dort unter reisigen Dienern aufgeführt) VIII,2. Vogt(?) Jürgen von Bocholt VIII,2. Vogt zum Rodewald 8,1. VIII,1.

Hofmeister zur Neustadt 8,1. VIII,1. Hausvogt zur Neustadt 8,1. VIII,1. Gogrefe zu Ammendorf (Mandelsloher Gohe) 8,1. VIII 1. Gogrefe zu Stockheim (St. Gohe) 8,1. VIII,1.

8. Amt Polle:

Amtmann Johannes Drebber 7,2. VI,2. Förster VI,1.

II. Die Oberamtmannschaft im Land zu Göttingen (oder: Oberwald).

9. Amt Erichsburg:

Amtmann Christoff Jakobs 7,2. Amtschreiber. Oberförster am Solling Hans Jäger. Forstschreiber am Solling Heinrich Ruck IX,1. Förster 7,4. IX,1. (Förster?) Hans Stückchen. Vogt zu Rellihausen. Vogt zu Luthorst. Vogt 7,1. Amtm. u. Diener IX,10.

(Reutermasch: Amtm. u. Diener am 20.:5, 21.:10 Pf., bes. genannt Stückchen am 20., 21., Ruck 20.—22. Am 23. Mai 1606: Amtm. 2, Förster u. Vögte 8 Pf.)

10. Amt Nienober-Lauenförde:

Amtmann Hermannus Vögding 7,2. VII,2. Vogt 7,1. VII,1. Förster 7,1. VII,1.

11. Amt Uslar:

Amtmann Erich Maßmeier 9,2. Amtschreiber Jochim Detten. Vogt Jobst Hennen 9,1. Förster zu Bollensen Martin Bungner. Amtm. u. Diener IX,4.

12. Amt Moringen:

Amtmann Heidenreich Rheden 9,2. Vogt 9,1. Förster. Amtm. u. Diener IX,3.

13. Amt Hardegsen:

Amtmann Henning Straube 9,2. Vogt 9,1. Förster. Amtm. u. Diener IX,4.

14. Amt Harste:

Amtmann Levin Hasenfues 9,2. VIII,2 (am 21., 22. Am 20. an dieser Stelle: Förster vom Rammenberge [Bramberg-Walde], u. Förster am Kopferwalde [Kaufungerwalde], s. u. 17. Amt Münden.) Vogt 9,1. VIII,1.

15. Amt Reinhausen:

(Amtmann Arndt Pfeil.) (Amtschreiber Heinrich Crull.)

16. Amt Friedland:
Oberamtmann im Land zu Göttingen Heinrich Wissel 9,3. VIII,3. Amtmann Daniel Hudemann 9,2. VIII,2. [IX,2 am 20.—22.] Vogt Liborius . . . VIII,1.

17. Amt Münden:
Amtmann Conradt Schirmer 9,2. Schulzen daselbst Peter Hartwig 9,1, Ludewig 9,1. Der Greve auf dem Leineberge 9,1. Förster am Bramwalde 9,1. Zwei Förster am Kaufungerwalde 9,2. Amtm. u. Diener VI,8.

C. Das Herzogtum grubenhagischen Teils.

1. Amt Rotenkirchen:
Amtmann Hermannus Welder 10,2. X,2. Amtschreiber 10,1. X,1. Förster X,1.

2. Amt Salzderhelden:
Amtmann Veit Ludemann 10,2. X,2.

3. Amt Catlenburg:
Amtmann Johannes Kaufmann 10,2. X,2. Vogt 10,1. X,1. (Förster, 1602.)

4. Amt Radolfshausen:
Amtmann Arndt Papen 10,2. X,2.

5. Amt Osterode:
Amtmann Jobst Zien 10,2 (irrtümlich zweimal). X,2. Oberförster 10,1. X,1. (2 Forstknechte.)

6. Amtmann Herzberg:
Landdrost des grubenhagischen Teils Franz von Rheden 10,4. X,4. (Rentmeister des grubenhagischen Teils Ludwig Ziegenmeier.) Amtmann Balthasar Friese 10,2. X,2. Amtvogt 10,1. X,1. Amtschreiber X,1. Oberförster 10,1. X,1. Förster am Rotenberge 10,1. X.1. (Der Wildmarställer, -meister, in der Musterrolle von Amt Herzberg 1600: 1 Pf.)

7. Amt Scharzfeld:

Amtmann Friedrich Heinrichsdorf 10,2. X,2. Oberförster zu Lauterberg (Lutterbeck, zum Lutterberg) 10,2. X,2.

In den Harzwerken:

Oberbergmeister Thomas Metzger (Metzler) X,1. (Er wird entweder unter 5. C. oder 7. C. angeführt.) Zehntner zu Clausthal (zum Clußthal) 10,1. X,2. Eisenfaktor zu Osterode Heinrich Hattorf X,1. (Eisenfaktor zu Gittelde Valentin Hillen.)

D. Die (Ober-) Grafschaft Hoya.

1. Amt Stolzenau:

(Hauptmann zur Stolzenau Moritz Ahlemann.) Amtmann Johann Blume 8,2. VIII,2. Amtschreiber Arnold Albers 8,1. VIII,1. Vogt zu Bonhorst Curdt Heyer 8,1. VIII,1. Vogt Haßberg 8,1. VIII,1. (1585 ein bestallter Einspänniger Johann von Haßbergen. In Angaben 1602 und 1605: Vogt H., Haußberg, Hesseberg, zu H.) Vogt Hans Lappe 8,1. VIII,1. Einspänniger Christoff Schottler 8,1. VIII,1. Einspänniger Luder Runge 8,1. VIII,1.

2. Amt Steierberg:

Amtmann 8,1.

(Im „Verzeichnis“: Amtmann zu Wölpe, zu Diepenau, zu Sieke. In der „Abteilung“ ein NB.1: wie es mit den Beamten zu W., D. u. S. gehalten werden soll.)

E. Die Grafschaft Honstein.

1. Amt Honstein:

Amtmann Joachim Götting 10,2. X,2. Vogt 10,? Förster 10,?

2. Amt Lohra:

Hauptmann zur Lohra Balthaser Myhen (Meihe) X,2. (Sekretär in der Grafschaft Honstein Nikolaus

Rudolphi.) Amtmann Johann Dotenhausen 10, 2. X, 2. Amtschreiber 10, 1. X, 1. Verwalter zu Tetteborn Wolfgang Hamern 10, 1. [X, 1, vor Br.] (Kamm.-R. 1605/6: Amtm. zu T. Matthias Vincke.) Förster (Oberförster?) zu Niedern Gebra Hans Geben 10, 1. X, 1. Oberförster zu Walkenried 10, 2. X, 2.

F. Die Grafschaft Reinstein.

1. Amt Blankenburg:

Hauptmann zur Blankenburg Georg Klencke 10, 4. IV, 4. Rentmeister zur Blankenburg Johannes Holzhausen 10, 1. IV, 1. (Sekretär zur Blankenburg Jakob Münchhoff.) (Kanzleischreiber zur Blankenburg Melchior Schley.) Vogt 10, 1. Hofmeister auf dem Vorwerk Blankenburg 10, 1. Oberförster Simon Friedrich von Coburg 10,2. III, 2. (6 Förster: Musterrolle 1599: der Förster zum Tanna, zu Elrode, zum Stiega, zum Thael, zu Hibbenroda je 1 Pf.)

In den Harzwerken:

(Eisenfaktor zu Blankenburg Adam Stollen.) (Holzfaktor zu Blankenburg Arndt Niemann.) (Holzfaktor zu Hasselfelde Jobst Bode.)

Die „Abteilung“ Hartwigs:

die Hoffahne	1, 137.									
der Adel.		2, 48.	3, 60.	4, 42.	5, 52.	6, 51.	7, 53.	8, 60.	9, 61.	10, 62½.
			[65.]				[57.]			[66½.]
die Amtsdiener	12.	22.	26.	31.	28.	40.	21.	19.	25.	45.
die einzelnen Cornets	149.	70.	86.	73.	80.	91.	74.	79.	86.	107½.
			[91.]				[78.]			[111½.]
die Summe . . .					897½ [908½] Pferde.					

Der Bestand auf der Ruthermasch:

die Hoffahne	I, 182. [296.]									
der Adel.		II, 45.	III, 55.	IV, 49.	V, 69.	VI, 55.	VII, 72.	VIII, 58.	IX, 92,	X, 56.
		[53.]	[66.]	[62.]	[76.]	[58.]		[61.]	[103.]	[66.]
die Amtsdiener	10.	21.	27.	40.	36.	46.	17.	31.	23.	42.
die Trompeter der Lehuscornets		[3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.	4.]
die Rüstwagen der honst. Ritter										[5.]

(Am 21.: von Bleicherode 3 Pf., Ellrich 2 Pf. Am 22.: von Ellrich 3 Pf. Im Erlaß vom 25. Juli 1605 [s. S. 93] nur Ellrich und Sachsa genannt. Also: Ellrich stellte den einen, die beiden anderen Städte den zweiten Wagen. Diese Verteilung der Pflicht entspricht auch der Größe der Städte.)

die Lehngrafen		(42.)				(12.)				
die einzelnen Cornets	192.	66.	82.	89.	105.	101.	89.	89.	115.	98.
	[306.]	[77.]	[96.]	[105.]	[115.]	[107.]	[92.]	[95.]	[129.]	[117.]
		(119.)				(119.)				

die Totalsumme:

die Lehndienstpferde . .	834.
incl. Hoffahne . . .	1026.
incl. außerord. Kriegsbestand u. Begleitung	[1239.]
incl. Lehngrafen . . .	(1293.)

Literatur-Verzeichnis.

Voran steht:

Gundlach, bibliotheca familiarum nobilium.
2 Bde. 3. Aufl. 1897.

Ergänzung und Vervollständigung durch:

J. Ch. von Hellbach, Adelslexikon oder Handbuch usw.
2 Bde. 1825 f.

E. H. Kneschke, Neues allgem. deutsches Adels-Lexikon.
9 Bde. 1859—70.

O. v. Hefner u. and., Stammbuch des blühenden und abgestorbenen Adels in Deutschland.
4 Bde. 1860—66.
(Zieht die Reichskaramtsrechnungen 1500—1806 heran!)

Notizen in:

von dem Knesebeck, histor. Taschenbuch des Adels im Kgr. Hannover. 1840.

und den Gothaer Taschenbüchern.

Folgende Zeitschriften:

Der deutsche Herold, Monatsschr. f. Wappen-, Siegel- u. Familienkunde. 1870 f.
mit Vierteljahrschrift, seit 1873.

Allgem. Deutsche Biographie.

Havemann, Gesch. der Lande Braunschweig u. Lüneburg.
(In den Anm. öfter kurze Zusammenfassungen von Familiengeschichten des Adels.)

Max, Gesch. des Fürstent. Grubenhagen.
(zu Nr. 12, 22, 51, 59, 68, 85, 115, 122, 133, 170.)

Krusch, Entwickl. der herzogl. br. Centralbehörden.
(Zeitschr. d. hist. V. f. N.-S. 1893 u. 1894.)

Behrens, Genealogie u. z. T. histor. Vorstellung einiger hochadliger Häuser, sonderlich der von Steinberg. 1703.
(Außer Nr. 167 Nr. 1, 3, 6, 8, 33, 118, 131, 151, 163, 183, 187, 213.)

Ferner:

von Alten:
Urkundenbuch des altfreien Geschlechts v. A. 1901.
Wecken, Urkundenregister (Vierteljschr. s. o., 30.) 1902.

von der Asseburg:
Heyer, Die adlige Familie der v. d. A.

von Bardeleben, von Bartensleben:
v. Mülverstedt i. d. Jahresber. d. altmärk. V. f. vat. Gesch. 29.

Behr:
U. Graf Behr-Negendank, Urk. u. Forsch. z. Gesch. d. Geschl. B.
6. Bd. u. Register. 1897.

Bock von Wülfingen:
G. W. B. v. W., Gesch. d. B. v. W. 1896.

von Bothmer:
Stammtafeln 1890—1900. 1901.

von Byla:
B. Hellwig, Gesch. d. Fam. v. Bila 1895.

von Dassel:
Genealogiae oder Namen- u. Geschlechtsreg. der Lüneburg. Patriziergeschl. 1704.
v. D., Gesch. Nachr. über d. Fam. v. Dassel u. Düssel. 1901.

von Germar:
Mühlhäus. Geschichtsbl. 3.

König:
W. A. K., Stammbaum u. Wappen des Geschl. d. Frh. v. K. 1904.

Löhneisen:
Braunschw. Anzeigen 1758.
H. Eickenroth, Neindorf u. die Fam. v. L. 1900.

von Mengersen:
A. H. v. M., Entwurf eines Stammbaums 1899.
J. Gräfin v. Holnstein, Gesch. d. Fam. v. M. 1903.

Meisenbug:
Stemma familiae M.

von Morungen:
Zeitschr. d. Harzvereins XXXII. XXXIII.

von Papenheim:
G. Rabe Frh. v. P., Urkdl. Nachr. über den Ursprung des Namens u. Wappens. 1904.

von Reden:
v. R., Geschichtliches über das Geschl. v. R. 1893.

von Rössing:
A. v. R., die Stammtafeln des Geschl. v. R. 1900.

von Rutenberg:
Frh. v. Orgies-R., Gesch. der v. R. u. v. O., gen. R. 1899.

von Salder:
? Zeitschr. d. Ges. f. schlesw.-holst. Gesch. 30. 31.

von der Schulenburg:
G. Schmidt, das Geschl. v. d. Sch. 1897. 1899.

von Schwicheldt:
F. Vogell, Samml. teils gedruckter, teils ungedruckter Urk. des Hauses v. Schw. 1823.

Wedemeyer:
Neues vaterl. Archiv 1822.
W., Chronika W. 1901.

Wulff:
Schmidt, Stammtafeln der Fam. v. W. 1896.
F. v. W., Nachr. v. d. Fam. v. W., vormals auf Haus Neindorf. 1900.

2. Das Landesaufgebot.

Vorbemerkung.

Eine zweifache Überſicht, durch verſchiedenartigen Druck gegen einander abgehoben, iſt in dieſem zweiten Teile der Statiſtik enthalten.

1. Die Regimentsliſten des Ausſchuſſes, welcher im Jahre 1605 gebildet wurde. Der Überblick, welcher bereits auf S. 148—151 vorliegt, iſt hier bis in alle Einzelheiten ausgeführt. Die Lücken ſind zahlreich, doch verteilen ſie ſich gleichmäßig, ſo daß ſich immerhin ein einheitliches Bild ergiebt.[1])

Von den Rollen des erwählten Ausſchuſſes, welche bei der grundlegenden Muſterung (S. 100) aufgeſtellt wurden, ſind nur die folgenden erhalten: im I. Regiment Amt Lutter am Bar.[2]), im II. Stadt Alfeld,[3]) im III. das ganze Gebiet, der größte Teil von Kalenberg[4]), im IV. das übrige Kalenberg[5]), (im VII. die Rolle des Fähnleins, welche Göttingen zur Generalmuſterung ſandte).[6])

Angaben der fehlenden Rollen konnten ergänzt werden, zunächſt aus Kontributionsverzeichniſſen des im Jahre 1605 eingeforderten Exerzitiengeldes, in welchen unter den von der Schatzung Eximierten der Ausſchuß zahlenmäßig angegeben war. So für die Ämter Calvörde,[7]) Harbegſen[8]) und z. T. das Fürſtentum Grubenhagen.[9]) Für die beiden wolfenbüttelſchen Regimenter enthielten Ergänzungen die Akten über Helmſtedt,[10]) über Holzminden, Polle uſw.,[11]) die Inquiſitionsberichte

---

[1]) Die Zuſammenſtellung Meiers im Br. Magazin 1902 Nr. 2 konnte weſentlich ergänzt werden. [2]) H. Cal. 16. B. 11. Nr. 13. [3]) Ebenda. [4]) H. Cal. 16. B. 11. Nr. 17 u. Nr. 13. [5]) H. Cal. 16. B. 11. Nr. 13. [6]) G. St.-A. Def.-Weſen Nr. 2. [7]) H. Cal. 21. C. XIII. Nr. 17. [8]) H. Cal. 16. B. 11. Nr. 14. [9]) H. Cal. 21. C. XV. Nr. 9. [10]) H. Cal. 21. C. XIII. Nr. 18. [11]) H. Cal. 21. C. XIII. Nr. 20.

von 1607,[1]) ferner einige Listen der vor Braunschweig erlittenen Verluste.[2]) Für das kalenbergisch-hoyische und das göttinger Regiment enthielten die Abrechnungen der beiden Oberstleutnants mit der Kammer[3]) teilweise Übersichten. Unter den Akten der Liquidation Greiners[4]) fanden sich ein Verzeichnis über das ganze Regiment[5]) und zwei sich berichtigende des Amtes Harste[6]) neben anderen Bemerkungen. Zahlreicher waren letztere in den Akten Wissels,[7]) in denen auch die Abschrift der Rolle des Garte-Gerichts von 1605 aus dem Jahre 1616 erhalten ist.[8]) Für den grubenhagischen und namentlich den honsteinischen und reinsteinischen Teil konnte nur weniges herangezogen werden.[9])

Die ausgiebigste Quelle für die Ergänzung der Musterrollen waren die Protokolle über die Verhöre der vor Braunschweig gefangenen Ausschußsoldaten,[10]) welche sofort nach dem mißlungenen Überfall begonnen wurden und sich bis in den November 1605 hinzogen. Am zahlreichsten sind diejenigen Aussagen, welche die Zusammensetzung der Regimenter und die Namen der Offiziere betreffen, für das blaue, rote und schwarze Regiment. Sie erstrecken sich aber auf alle. Bei den Namen kommen zahlreiche Versionen vor, welche unten in den Listen notiert sind. Im allgemeinen gilt gegenüber den Widersprüchen in den Aussagen, welche sich aus dem von vornherein mangelnden Überblick der Bauern und der Wirkung des furchtbaren Schreckens auf sie erklären, jede andere unzweideutige Angabe der Akten als zuverlässiger.

Namentlich die Zahlen der Regimentsfähnlein sind oft unsicher und verschieden genannt. Wo nichts genaueres zu ermitteln war,[11]) im II. und VI. Regiment, mußten daher die Erwägungen entscheiden, welche für die Konstruierung der Gebiete der nicht genügend bekannten Ausschußfähnlein entscheidend waren.[12]) Wurden bei der Zusammenstellung der

[1]) H. Cal. 21. C. XIII. Nr. 24 a. [2]) H. Cal. 16. B. 8. Nr. 37. [3]) von Uslar W. Milit. II, 97 vol. I. Greiner H. Cal. 21. C. XIII. Nr. 25. [4]) H. Cal. 16. B. 11. Nr. 18. [5]) „Verz., wie stark das gött. Reg. vor Br. gelegen“ aus d. J. 1609, nach Ämtern geordnet mit Eintragung der Verluste und des gezahlten Soldes, nicht vollständig. [6]) Als Beilagen zum Schreiben Greiners an das Amt H. 1609 24. März u. zur Eing. des Amtes H. u. and. an die Ob.-Beamten 1609 4. Apr. [7]) H. Cal. 16. B. 11. Nr. 14. Einiges auch in dem Sammel-Aktenband H. Cal. 16. B. 11. Nr. 12. [8]) Auf Wissels Befehl angefertigt, 2. Aug. eingesandt. H. Cal. 16. B. 11. Nr. 14. [9]) Die Eing. Osterodes 1608 18. März W. Milit. II. 3. Die Erklärung der honst. Städte zur „Ordinanz“ 1608 18. März H. Cal. 16. B. 11. Nr. 16. Über Ilfeld vgl. o. S. 112 f. Einiges über die blank. Fähnlein im Contr.-Verz. H. Cal. 21. C. XIII. Nr. 17 u. den Kamm.-R. 1605/6. [10]) S. o. S. 95 Anm. 2. [11]) Für I. III. V. VII. stehen alle Namen fest. Zu IV. in Abt Starkes Chronik von Lockum (Weidemann S. 72) die Angabe: 10 Fähnlein. [12]) Vgl. auch o. S. 95 f.

unsicheren möglichen Fähnleingebiete die Ämter- und nötigenfalls innerhalb derselben die geographischen Grenzen[1]) berücksichtigt, wobei die Einwohnerzahl nur ungefähr in Betracht gezogen zu werden brauchte,[2]) so mußte sich eine höchst wahrscheinlich zutreffende Gesamtzahl der Fähnlein im Regimente herausstellen. Die so gewonnenen Angaben sind durch * kenntlich gemacht.

Es sei noch hervorgehoben, daß die Zuziehung von eximierten (Adels- und Prälaten-) Untersassen zum Ausschuß nur an den Stellen in die Listen eingetragen ist, wo sie zweifellos oder höchst wahrscheinlich erfolgt ist.

2. Das gesamte Landesaufgebot des Herzogtums. Angesichts der in großer Zahl aus den Jahren 1585 bis 1613 erhaltenen Musterrollen des Landesaufgebotes lag die Verlockung, den Versuch einer zahlenmäßigen Zusammenstellung über das ganze Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel für ein Normaljahr, etwa 1605, zu machen, sehr nahe. Es sind jedoch wesentliche Lücken offen geblieben, welche sehr schwer durch vergleichsweise Berechnung ausgefüllt werden können: die Städte Wolfenbüttel und Osterode, Stadtgebiete von Braunschweig, Göttingen, Northeim und Osterode, der Flecken Sulingen, das Kloster Ilfeld und sein Gebiet, die Unterharz-Bergwerksverwandten und etwa 25 Adelsdörfer, von welchen die meisten in Honstein liegen, ferner aber auch der Bestand des herzoglichen Hofhaltes, der sämtlicher Adelsfamilien,[3]) der Klöster und Stifte, der Universität Helmstedt, der Zentral- und Lokalbehörden.[4]) Die Musterrollen erweisen sich jedoch im übrigen, wenn sie auch für keines der Musterungsjahre von dem ganzen Herzogtum vollzählig vorliegen, als eine außerordentliche Fundgrube für die Erkenntnis der inneren Verhältnisse des Herzogtums.

Die gewöhnliche Form, in welcher die Verzeichnisse für den Befund der Musterungen aufgestellt wurden, war dieselbe wie für die Einnahme der Erbhuldigungen: ein Namensverzeichnis der Haushaltsvorstände, in den Dörfern meistens nach den bäuerlichen Schichten, und

[1]) S. o. S. 96 Anm. 2. Vgl. II. Reg. 1. F., 2. u. 3. F., 5. u. 6. F.
[2]) S. o. S. 100 f. [3]) Ihre Gesamtzahl ist nach Abzug der nicht-einheimischen Familien aus VII, 1. II. 1. zu gewinnen, jedoch nicht die Gliederung nach damals (1605) selbständigen Haushaltungen. In den Rollen sind einigemal Adlige unter den vom fürstl. Amt „Freien" genannt. Dies bezog sich aber nie auf einen Sattelhof. [4]) Das Verzeichnis VII, 1. III. ist nicht als Ganzes zu benutzen, da z. T. die Beamten als Inhaber ihrer heimatlichen oder erkauften Höfe in den Rollen vorkommen.

oft in den Städten entsprechend nach der gewerblichen Gliederung geordnet.[1]) Die Musterrollen waren aus den Erbregistern der Dörfer und Ämter und den Verzeichnissen der Stadtobrigkeiten zusammengestellt. Außer dem Bestande der Bewaffnung, welcher oben S. 60 ausführlich erörtert worden ist, wurden vielerlei Bemerkungen persönlicher Art in die Rollen neben den betr. Namen eingetragen. Unter Julius geschah es ausführlicher wie unter Heinrich Julius, im Jahre 1585 verlangte er bei der ersten Musterung in Kalenberg-Oberhoya sogar genaue Altersangabe. Regelmäßig ist von 1585 bis 1613 der Grund angegeben, warum Abwesende nicht erschienen waren, ob Krankheit, bei ganzen Dörfern z. B. die Pest, irgend ein anderes Gebrechen, z. B. Lahmheit, Alter, Taubheit, Irrsinn, Verletzung infolge Schlägerei, oder eine zeitweilige Reise oder Verziehen außer Landes, z. B. als Reisläufer, oder der Tod, sogar z. B. als Gehängter, die Ursache sei. Im Fall des Todes werden die Wittwen oder Erben genannt. Außer diesem wurde bei den Namen notiert, was die Betreffenden aus der großen Zahl hervorhob: innerhalb der Klassengliederung in Dorf und Stadt die Ortsobrigkeiten, welche auch wohl vorweg gestellt werden, die Landgerichtsschöffen, die Pfarrer und Küster (Oppermänner, Schulmeister), die Krüger und Schmiede in den Dörfern, als Seltenheit auf dem Lande auch die anderen Handwerker, ferner die Schweine-, Schaf-, auch Kuhhirten, außerdem die ansässigen Amtsdiener, welche selbst vielleicht ihre Bestallung anderorts hatten.

Einerseits ist also aus den Listen dieser Art,[2]) je nach der Vollständigkeit in der sie vorliegen und in der die Eintragungen gemacht sind, für eine bestimmte Zeit die Struktur der Bevölkerung großer Teile des Landes abzulesen, von der Obrigkeit bis zum Häusling, Tagelöhner und den pauperes herab. Dabei kann aus dem Zahlenverhältnis zwischen den Gewerbe- und Handeltreibenden und den Tagelohn suchenden Bewohnern der Städte auf deren relativen Reichtum geschlossen werden, und bei der Landbevölkerung in ähnlicher Weise aus der Gliederung von Meier bis zum Brinksitzer und Häusling herab und den Verhältniszahlen innerhalb der Gliederung auf die Wohlhabenheit und gewisse Selbständigkeit der Bauern. Andererseits eröffnet sich die Möglichkeit, bis zu einem gewissen Grade Feststellungen über die Dichtigkeit der Bevölkerung im Herzogtum und in seinen Landesteilen zu machen, wenn

[1]) Zum Teil sehr eingehend unter Herzog Julius in den Rollen von 1585.
[2]) Die bisher einzige zusammenfassende Erörterung von Musterregistern, von Kur-Sachsen, findet sich in Wuttke, Sächsisches Volksbuch cap. 6. Stand u. Wachstum.

auch vielleicht nur stückweise und für verschiedene Zeiten, und zugleich auf das Zahlenverhältnis von Stadt zu Land. Und zudritt lassen sich durch Verknüpfung und Vergleichung der Verzeichnisse bestimmter Gebiete durch die Jahrzehnte hin (vielleicht von hier an mit Fortsetzung bis zur Jetztzeit) die ersten zahlenmäßigen Belege über die Zunahme der Gesamtbevölkerung bringen; ferner über das Anwachsen gewisser Teile der Bevölkerung, wie z. B. für die Zeit um 1600 das des Häuslings- und Aftermieterstandes, während die voraufgehende Zunahme des Kotsassenstandes aufhörte[1]); sodann aber vor allem auch über das Schwanken im Stande der hoffässigen ländlichen Bevölkerung, dessen Ursachen (Ackerlegung, z. T. Gutsbildung, Teilung der Meier-, Erweiterung der Kothöfe, Grad und Anwachsen der Dienstabhängigkeit) schon bekannt sind,[2]) aber noch nicht Belege für den Umfang des ständigen Wechsels. Von hier würde sich auch durch Namensvergleich der Listen Zahlenmäßiges über die Seßhaftigkeit oder den Wandel in der bäuerlichen oder kleinstädtischen Bevölkerung ergeben, und Musterrollen sich somit auch als Hilfsmittel für die Genealogie bäuerlicher und bürgerlicher Familien und als Quelle für die Namenkunde Niedersachsens erweisen.

Es ist jedoch zu betonen, daß in allen genannten Punkten die oben bereits angeführten Erbregister und städtischen Verzeichnisse die ursprünglichere Quelle sind. Der große Umfang, in dem die Musterrollen erhalten sind, macht diese aber zu dem wichtigeren Faktor.[3])

Den besten Beweis für die von vornherein als gültig angenommene Voraussetzung, daß nämlich die Grundlage der Verzeichnisse der Haushalt, die Feuerstätte sei, wie in den Dörfern so in den Städten, enthalten die gerade und nur den Musterrollen eigentümlichen persönlichen Bemerkungen neben den eingetragenen Namen. Die Bezeichnung: Musterrolle oder Verzeichnis der Untertanen, besagt es noch nicht. Die Vollständigkeit, in der die bäuerliche und teilweise auch die städtische Standesgliederung angegeben ist, deutet nur erst darauf hin, daß sämtliche genannten Personen den betr. Schichten angehörten. Daß alle zu ihnen zu zählenden und zwar die Haushaltungsvorstände niedergeschrieben sind, folgt aus der Eintragung der Ausnahmen: nicht nur die anwesenden waffenfähigen Väter, auch die als abwesend, krank, alt o. a. gekennzeichneten, die Witwen und Erben Verstorbener, junge Burschen von 17,

---

[1]) Oehr, S. 51. 55. Wuttke a. a. O. S. 179 f. [2]) Für den wolf. Teil vgl. Oehr S. 48—55. [3]) Die genannten allgemeinen Ergebnisse aus den Musterrollen gedenke ich demnächst ausführlich darzulegen.

16, ja 14 Jahren als älteste männliche Familienglieder sind aufgeführt.[1]) Es ist sogar die Feuerstätte mit dem Namen des früheren Bewohners eingetragen, wenn sie zur Zeit wüste steht oder seit kurzem einen anderen Insassen hat. Haushalt-Feuerstätte ist einerseits in dem Sinne als gleichbedeutend mit (Acker-, Kot-) Hof gemeint, daß der Besitzer oder Inhaber mehrerer Höfe ebenso oft genannt und zur Stellung der gleichen Anzahl Bewaffneter verpflichtet war. Wenn andererseits mehrere Familien, etwa durch Vereinigung zweier Halbspänner- in einen Meierhof, einen Hof gemeinsam bewohnten, galt dies nur als ein Haushalt, und sie waren, weil nur im Besitz einer Feuerstätte, nur zur Dienstpflicht mit einem Bewaffneten verbunden. Haushalt-Feuerstätte hatte aber auch regelmäßig noch einen engeren Sinn: die Aftermieter, Häuslinge, sowohl die in eigenen Häuschen wie die „mit anderen sich häuslich verhaltenden", die „auf der Gemeine" wohnenden und die „Kirchhofer", sind für sich gezählt. Selten sind dagegen Personen als selbständig vermerkt, welche „ihren Kindern die Höfe verlassen haben", „Leibzüchter" oder alte Weiber und Wittwen.

So wird nur zum Teil, wenn auch dem weitaus allergrößten, dem Haushalt-Feuerstätte der Begriff der Familie gleichzusetzen sein. Teils ist die Abgrenzung der Familie hier zu genau, sie wird überschritten: manche Leute sind mehrfach gezählt; und zu eng: mehrere Familien haben eine Feuerstätte; teils trifft sie gar nicht mehr zu: wenn keine Familie weiter zum Haushalte gehört.

Weiter als zu Zahlen der selbständigen Haushalte führen diese Musterrollen somit nicht.[2]) Zur Klärung der noch ungelösten und wohl unlösbaren Frage der mittleren Kopfzahl des Haushaltes, als engerer und als weiterer Familie, ist aus ihnen nichts zu entnehmen.[3]) Es ist zu bedauern, daß nicht wenigstens das Verzeichnis „aller Bürger und Hauswirte mit ihren Weibern, Kindern und Gesinde, klein und groß, nichts

[1]) Daß relictae und junge Leute nur als Haushaltsvorstände angegeben sind, folgt aus der Erwägung, daß es mehr von ihnen der Zahl nach gegeben hat, als genannt sind. [2]) Die Unterschiede der Zahlen für Adelsdörfer in den Lehnbriefen (VII, 1. II, 1) und den Musterrollen erklären sich aus dem Schwanken des Bevölkerungsstandes und der verschiedenen Zeit des Ansatzes der Zahl. [3]) Die Annahme Memmingers (Würt. Jahrb. 1847): etwas über 6, und seine Berechnung für ganz Würtemberg auf Grund dieser Zahl ist nicht sicher fundiert. Auf die Unsicherheit in der Anwendung solch summar. Verfahrens macht Wuttke a. a. O. S. 182 aufmerksam. Versuche genauer Ermittlung liegen bis jetzt nur für einige Städte (Dresden, Hamburg, Lübeck) vor. Koppmann (Hans. Geschbl. 1901) wendet ohne feste Begründung für Rostock die Zahl 5 mit teilweiser Beschränkung auf 3,5 an.

ausgenommen, mit Tauf- und Zunahmen, woher bürtig, was Nahrung und Hantierung, wie lange ein jeder da wohne", welches 1585 Julius von der Stadt Münden verlangte, aufgestellt worden ist.[1] Die Faktoren, aus welchen auf die Stärke der Familien und Haushalte zu schließen ist, werden aber wohl durch die oben erwähnten allgemein statistischen Ergebnisse beleuchtet werden.

Etwas Bestimmtes wird sich aber gewinnen lassen, wenn auch in kleinstem Umfange, nämlich für das Verhältnis der waffenfähigen Männer zur Gesamtzahl der Haushalte. Die Musterlisten der Jahre 1611 und 1613 enthalten teilweise mehr als Feuerstätten. Die Musterung sollte sich auf „Mann bei Mann, auch der Bauern Söhne und Knechte über 18 Jahre"[2] erstrecken. Nicht in allen Rollen dieser Jahre findet sich diese Rubrik: junge Gesellen.[3] Vielleicht sind sie dann innerhalb der bäuerlichen Gliederung versteckt, vielleicht ist die Vorschrift aber auch umgangen oder ungenau ausgeführt worden.[4] Gegenüber den bisherigen Annahmen inbetreff des Verhältnisses der Mannschaft zur Gesamtbevölkerung[5] ist hier aber eine genaue Zahl zu erreichen möglich.

Nach der Tatsache, daß sich als Grundeinheit der gewöhnlichen Musterlisten die Feuerstätte herausgestellt hat, sind nun **die anderen Rollen und Verzeichnisse** zu beurteilen und bewerten. Die Rollen, welche keine Standesgliederung enthalten, decken sich sonst fast durchweg mit der ersten, üblichen, Form. Die Bezeichnungen,[6] die persönlichen Bemerkungen weisen darauf hin. Da aber oft das fluktuierende Element der Häuslinge und die aus irgend einem Grunde Nicht-Waffenfähigen nicht in Betracht gezogen zu sein scheinen,[7] muß hier in jedem Falle ein genauer Vergleich dieser mit anderen Rollen desselben Gebietes stattfinden. Es scheint, daß diese Art nach der ersten, und zwar zur Übersicht der Bewaffnungen, nach denen die Namen auch oft geordnet sind, aufgestellt ist.

[1]) Der Rat gab nur eine allgemeine Antwort. H. Cal. 22. X. Nr. 13. [2]) S. o. S. 192. 197. [3]) Sie bedeutet zugleich Junggesellen, wie aus einem Vermerk: alt, hervorgeht. [4]) Öfter Vermerke: mit einem großen Sohn o. ä. [5]) Ranke, Osmanen u. Spanier (S. W. 35/36) S. 312: Die Zahl der Männer zwischen 15 u. 60 Jahre der 5. Teil der Einwohner Spaniens 1588. Memminger a. a. O.: die waffenfähige Mannschaft 2/13 der Gesamtbevölkerung. Gegen die Richtigkeit dieser Rückwärtsberechnung aus der erst konstruierten Einwohnerzahl spricht die Anwendung der Zahl 2/13 auf den konkreten Fall von Dresden im J. 1603 (vgl. Wuttke a. a. O. S. 185.) Stieve, Politik Baierns II, 1 giebt für Baiern 1598 eine summar. Zahl, über deren Berechnung nichts zu ersehen ist. [6]) „Verzeichnis der Untertanen, samt wie ein jeder bewehrt ist", „Musterrolle" u. am Schluß „Summa der Untertanen". [7]) Das geht aus ganz auffallenden Differenzen hervor, namentlich großen Zahlabnahmen gegen frühere Jahre.

Noch unsicherer steht es mit den „summarischen Extrakten", „Auszügen", „Verzeichnissen der Mannschaft der wehrhaften Untertanen", auf welche die unten folgende Zusammenstellung der Tabelle großenteils angewiesen ist. Nicht immer wird notiert sein, wo sich Lücken befinden, weil „die übrigen im Amt wohnenden Leute Wittwen oder arm" sind. Wahrscheinlich sind in den Summarien, die in den Rollen mit o, aus irgend einem Grunde ohne Bewaffnungsangabe, Bezeichneten nicht mitgezählt. Im einzelnen wird auch hier von Fall zu Fall durch Vergleich mit den genauen Rollen zu entscheiden sein. Von größter Wichtigkeit ist, daß der „summarische Auszug" von 1539 für den wolfenbüttelschen Teil und das „Munsterbuch" von 1585 für Kalenberg-Göttingen erhalten ist.

Die beste Ergänzung der gewöhnlichen Musterrollen bilden die Verzeichnisse für die Einnahme der Erbhuldigungen. Auch sie haben die Feuerstätte als Grundfaktor. Aus den Jahren 1585[1]) und 1613 sind eine Anzahl erhalten.

Nur für Kalenberg und Hoya liegen die im Jahre 1605 zu Beginn des Exercitiums aufgestellten zweiten Verzeichnisse, der „Extrakt" der Nichtausgeschossenen,[2]) vor. Sie sind summarisch nach Ortschaften und Gliederung der Bevölkerung. Die in ihnen eingetragenen Zahlen summiert mit denen der Regimentslisten ergeben die Einwohnerzahlen. Doch sind die Zahlen des Extraktes nicht völlig zuverlässig, wie sich aus einem Vergleich mit einigen erhaltenen ausführlichen Rollen ergiebt.

Für die kalenberg-göttingischen und honsteinischen Städte mußten z. T. die Übersichten herangezogen werden, welche sie selbst im Jahre 1608 aufstellten, als über den Fortgang des Exercitums beraten wurde.[3]) Für Honstein sind sie genau, für Kalenberg-Göttingen summarisch, allermeist nur auf den leistungsfähigen Teil der Bevölkerung bezogen.

Da von den großen Städten nur von Hannover das Resultat der Musterung im Jahre 1602 in einem eingehenden Musterbuche vorliegt, konnte für die anderen Städte nur das Größenverhältnis aus den Zahlen der von ihnen verlangten Mannschaft, wohl ziemlich richtig, entnommen werden. Braunschweig und Wolfenbüttel entziehen sich der genauen Kenntnis.

---

[1]) Erbhuldigung und Musterung fiel damals zusammen. In den Akten kleine Ergänzungen zum „Munsterbuch" (1589 so genannt.) Später aufgestellte Versäumnislisten bringen keine Namen, die nicht in den bei der Musterung vorliegenden Rollen standen. [2]) S. o. S. 100. [3]) S. o. S. 176.

Aus diesen Rollen und mit Hilfe der Übersichten ist die folgende Tabelle des gesamten Landesaufgebotes zusammengestellt. Nur in Kalenberg und Hoya kann 1605 als das Normaljahr gelten, in Wolfenbüttel, Grubenhagen, Göttingen 1602, in Reinstein und Honstein 1599. Die Jahre können als gleichzeitig angesehen werden, da geringe Unterschiede für die nur in großen Zügen erfolgende Berechnung am Schlusse der Tabelle nichts ausmachen. Um die Grundzahl Haushalt-Feuerstätte festzuhalten, sind bei der Übertragung aus den Musterlisten in die Tabelle alle Namen, also auch bei den mehrfachen Besitzern, den Abwesenden, Leibzüchtern usw. gezählt, sodann aber aus demselben Grunde die gemeinsamen Inhaber einer Feuerstätte für einen gerechnet. Die Annahme sei erlaubt, daß sich alle Abweichungen von dem gewöhnlichen Verhältnisse: Haushalt-Familie im ganzen gleichmäßig verteilen, sodaß die Schlußsumme auch auf die Zahl der Familien bezogen werden kann.

Die Tabelle ist nach der für 1605 geltenden Landeseinteilung geordnet.[1]) Die alten (vor-welfischen) Herrschaften sind nach ihrem Umfange zur Zeit des Anfalles oder der Erwerbung bezeichnet,[2]) um das historische Gewordensein des Herzogtums Heinrich Julius' zu veranschaulichen. Die Scheidung innerhalb der Landesteile nach den fürstlichen Ämtern, den Grafen-, Adels-, Prälaten- und Stadtgebieten läßt die vereinzelt in Amtsdörfern ansässigen, nur bis zu gewissem Grade vom Amtsdienst „Freien" (Adels-, Prälaten-, Bürger-Meier und -Kotsassen) unberücksichtigt, welche auch in den Rollen der Ämter aufgeführt sind.

Um den Umfang der Selbständigkeit der eximierten Gebiete zu kennzeichnen, ist, wo es zu ermitteln war, der Grad der eigenen Gerichtsbarkeit[3]) eingetragen, oft mit ?, da z. B. sehr oft Streit über die Obergerichtsbarkeit herrschte. Die Hilfsmittel für diese Frage[4]) boten die Akten über die Einnahme der Erbhuldigungen 1589[5]) (1594)[6]) und

---

[1]) Oberhoya ist zwischen Kalenberg und Göttingen wegen der Regimentszugehörigkeit eingerückt. — Für Braunschweig wolf. Teils und Reinstein (1788/93 [96]) vgl. Hassel u. Bege, geogr.-statist. Beschr. d. Ft. Wolf. u. Blank. 1802/3 I, 248. 249f. u. II. Für Kalenberg-Göttingen, Grubenhagen, Oberhoya, Amt Ilfeld (1822) Sonne, Beschr. d. Kgr. Hannover 1829/34 (I, 26f.) II, 362f. IV. V. Für Lohra-Klettenberg Meyer, zur Wüstungskarte usw. Zeitschr. d. Harzver. X, 111f. Für Hoya Gade, Hoya u. Diepholz 1901. [2]) Nach Hassel u. Bege, Havemann I. II. [3]) Abkürzung in der Tabelle O.- u. U.-G., U.-G. Ebenso verständlich ist L = Lücke. Im übrigen gelten alle vor VII. 1. II. eingetragenen Abkürzungen. [4]) In den Ämterakten werden zweifellos Ergänzungen für alle Einzelfälle zu finden sein. Auch bei Hassel und Bege und Sonne waren einige Angaben für diese Zeit. [5]) H. Cal. 22. X. Nr. 21. 22. [6]) Bei den 1589 Hinterbliebenen und in den strittigen Gebieten. H. Cal. 22. X. Nr. 29.

1613[1]) und z. T. die Lehnbriefe[2]) sowie einige Beamtenberichte.[3]) Die Frage, welche von den säkularisierten Klöstern unter fürstlicher Verwaltung standen, mußte vorläufig zumeist unbeantwortet gelassen werden.

Ferner ist die Landstandschaft der Städte und Prälaten nach dem Verzeichnisse Hartwigs vom Jahre 1609,[4]) welches in einigen Punkten ergänzt wurde,[5]) eingetragen. Somit ist auch in diesem Punkte Vollständigkeit (in Verbindung mit VII, 1. II, 1) erreicht.

Die erklärenden und vervollständigenden Bemerkungen in Petitdruck,[6]) unter welche z. B. auch die für 1585 und 1613, aber nicht für 1605 nachzuweisenden Verpfändungen fürstlichen Gebietes oder Rechtes aufgenommen sind, beziehen sich vor allem auf die aus den Erbhuldigungsakten nachweisbaren bestrittenen Grenzgebiete. Bereits aus der Lehnsstatistik ergiebt sich deutlich der hohe Grad, in dem die fürstlichen Gerechtsame in die benachbarten Territorien übergriffen.[7]) Das Umgekehrte ist nur in geringem Maße der Fall. Gegen die von braunschweigischem Lande umgebenen Reichsgebiete wurde das ius (die ratio) territorii geltend zu machen gesucht, wenn nicht bereits rechtliche Ansprüche des Herzogs bestanden, und nach außen hin die natürlichen Grenzen der Flüße und Gebirge als die zu erreichenden Ziele gesteckt.

Sämtliche Ortschaften des Herzogtums, auch die oben genannten Lücken, sind eingetragen. Während (wie in VII, 1. II.) in den Regimentslisten die dort gebrauchten Namensformen beibehalten sind, schien die moderne Schreibweise für die große Übersicht des Landesaufgebotes die geeignetere. Das Ortsverzeichnis (Register II) stellt die Verbindung zwischen VII, 1 und 2 her und ermöglicht die genaue Festlegung des Inhaltes der Lehnbriefe. Von hier aus kann auch erst versucht werden, die aus alten Lehnbriefen stets in den Context wieder übernommenen Stücke auszuscheiden. Die Wüstungskarte aller in Betracht kommenden Gebiete wird wahrscheinlich ergänzt werden können. Die Tatsache aber tritt in das hellste Licht, daß bis zur Jetztzeit nur einige kleine Ansiedlungen verschwunden oder in andere aufgegangen sind, die Verwüstung des großen Krieges also in diesem Teile des Reiches nicht weit gegangen ist.

[1]) H. Cal. 22. X. Nr. 40—42. 45. [2]) S. o. VII, 1. II. [3]) Die relatio commissariorum o. S. 129 Anm. 4. Ein Bericht über Reinstein. H. Cell. 112d Nr. 46. [4]) S. o. S. 167. [5]) Für Hoya aus dem Verzeichnisse von 1603 (o. S. 252), für Reinstein aus Hassel u. Bege II, 419f. [6]) Die Zahlen 1589 o. a. bezeichnen an diesen Stellen die genannten Akten der betreffenden Jahre. [7]) Auch in lehnrechtlicher Beziehung die Landesteile untereinander aus der Zeit vor ihrer Vereinigung her.

I.

Das Herzogtum Braunschweig wolfenbüttelschen Teils.

1539 Summar. Anzug des gemust. Landvolks im Land u. Fl. Pr., darin Wolf. gelegen. W. Milit. I. 1a. (Die ersten Zahlen in Petitdruck.)
[2 Rollen 1586 Mai H. Cal. 21. C. XIII. Nr. 6.]
1602 Mai Verz. d. Mannschaft aus allen in u. an der Ob.-A. am Harz gelegenen Städten u. Ämtern, auch der von Adel Gerichten H. Cal. 21. C. XIII. Nr. 14. Verz. u. gewißl. Anzahl der sämtl. Einw. u. Dorfsch. d. Amts Wolfenbüttel. Verz. d. wehrhaft. Leute in d. weserwärts gelegenen Ob.-A. Beide H. Cal. 21. C. XIII. Nr. 15. Die Zahlen in Corpusdruck.)
[1605 23. Febr. Rolle des Amts Lutter a. B. H. Cal. 16. B. 11. Nr. 13.]
[Einige Adelsdörfer 1607 H. Cal. 14 S. Nr. 3. u. 1608 W. Milf. L.-A. a. d. Streithorst.]
1613 17. Juli Musterrolle d. Stadt Alfeld H. Cal. 16. B. 11. Nr. 17. Sonst die Verz. in den Erbhuldigungsakten Sept. bis Dez. 1613. H. Cal. 22. X. Nr. 38. 40. 45. (Die zweiten Zahlen in Petitdruck.)

A. Die Oberamtmannschaft am Harz.

I. Das blaue Regiment. Oberstleutnant Georg Frost.

1. Die Calvördische Fahne.

Kap. Hans Schencke (Snecke) von Buddensel, † vor Braunschweig.
Leutn. Hans Statius. Fähnr. —. Serg. —.

Ausschuss: 161.

Amt Calvörde 161. (Flecken C. 66. Hünerdorf u. Freie 13. Berenbrock 6. Elssbeck 9. Jeseritz 12. Parleipp 5. Losewitz 7. Sabbeutz 16. Uthmoden 20. Velstorff 7.)

1. Amt Calvörde: 198. 214. 221, L.

Flecken C. 76. 93. Hünerdorf u. Freie (d. h. Nicht-Amtsuntersassen) 21. Berenbrock 10. 9. Elsebeck 15. 11. Jeseritz 22. 18. Parleib 8. 6. Lössewitz 12. 9. — Das Halbgericht: Uthmöden 30. 33. Zobbenitz 25. 21.

(1613: Mehr Häuslinge im Amt, ohne bleibende Stelle, vermieten sich [d. h. mieten sich ein].)

Adelsgebiet: 11. L.

von Alvensleben, G.?: Velsdorf 11. (1594: die sich nicht die landesfürstl. Obrigkeit anmaßen können. 1594 Huldigung, dann Protest der v. A. 1605 kontribuierte V.)

Satuelle, im Halbgericht. [1589: Dienst nur an Matthias von Alvensleben, gehört zu Uthmöden in die Kirche. 1594: Jochim v. d. Schulenburg zum Degel zuständig, hat Magdeburg auch nicht gehuldigt, noch frei, einst vom Hause Calvörde versetzt, darf der Obrigkeit nicht fehlen.]

2. Die Helmstädtische Fahne.

Kap. Jochim Piper, Fleischer zu H., †. Leutn. Engelbrecht N., ein Niederländer, aus Friesland, oder aus Westfalen. (1607 Leutn. Hieronymus.) Fähnr. Hans Wrede, Sohn eines Ratsherrn zu H. Serg. Heinrich Ulebruch aus H., Andreas Siek aus H., Jakob Beckmann. Tromm. ein Bauer aus Rickensdorf.

Ausschuss: 226.

Stadt Helmstedt 180. Amt Bardorf: 46 (B. 7. Meinkother 5. Riekenstorff 4. Papenroda 1. Lütken Twülpstedt 6. Gr. Syssbeck 2. Lütken Syssbeck 4. Völpke 4. Quernhorst 3. Amt Neuhaus: Reissling 7. Volkmerstorff 3.)

a. Stadt Helmstedt (Wolf. Ldt., O.- u. U.-G.?) Lehen des Herzogs vom Abt zu Werden. 424. 800.

2. Amt Bardorf: 159. 163.

Bahrdorf 21. Meinkoth 16. Rickensdorf 15. Papenrode 10. Klein Twülpstedt 13. Groß Sisbeck 10. Klein Sisbeck 22. Velpke 31. Querenhorst 2. Rümmer 19.

3. Amt Neuhaus: 40. 32.

Reislingen 20. Volkmarsdorf 18. Vorm Neuhaus 2.

Adelsgebiet: 368. 422.

von Bartensleben zu Wulfsburg O.- u. U.-G.: Flecken Vorsfelde 52. Die Dörfer im Werder: Kästorf 11 Warmenau 15. Brackstedt 14. Hoitlingen 14. Tiddische 20. Bergfeld 11. Parsau 15. Ahnebeck 5. Rühen 24. Brechtorf 18. Wendschott 12. Velstove 8. Eischott 9. (Hehlingen 60.) Das Rommerfeste: Groß Twülpstedt 16. Grafhorst 30. Die Glashütte Danndorf 15. [Im Revers 1598 ferner: Groß Sisbeck, s. o.] — 289. 331.

(relatio 1605: ziehen Sitz und Dorf Mierß (Mörse?) für lüneburgisch an, damit quoad iurisdictionem quoad proprietatem; ebenso den Sitz Wulfsburg u. die Leute daselbst u. die Dörfer Heßlingen u. Herlingen (Hehlingen) für magdeburgisch, unangesehen sie alle im braunschw. territorio des Gerichts Wulfsburg gelegen.)

Julius von Marenholz: Nord Steimke U.=G. 17. 16. [Im Br. 1590 ferner: Klein Sisbeck, s. o. Meinkoth, s. o.]

von Bülow zu Öbisfelde Ob.= u. U.=G.: Wahrstedt 25. Mackendorf 15. Saalsdorf 22. — 62. 75. [Im Br. 1590 ferner: Velpke. s. o. Rümmer, s. o. Büstedt — L.]

von Seggerde: Seggerde (1594: ist in Abtretung des Hauses Weferling an das Stift Halberstadt nicht mit übergeben und br. geblieben).

Julius von Marenholz: Döhren (1594: hat superioritet br. territorium; NB.! was Lehen; an der halberst. Grenze, hat dort nicht gehuldigt; J. v. M. soll nichts abgehen, die Huldigung ist allerdings ausgenommen), der Müller aus der Waldmühle nahe Bardorf (1594).

von Veltheim zu Bartensleben: Behndorf. Morsleben. v. V. zu Harbke: Harbke. Wulfersdorf. (1594: liegen zwischen Aller u. Wirpke, als der fündlichen Landesgrenze, zwischen Br. u. Magdeburg, unserer Superiorität unterworfen.)

Prälaten: L.

Abtei Marienthal (Wolf. Landt.) U.=G.: — L. Querenhorst, s. o. [1594: hat bereits gehuldigt.] Papenrode, s. o. Leute zu Emmerstedt, s. u. [relatio 1605]. Barmke. s. u. [Hassel u. Bege II, 57.]

Grasleben — L. 1594: ist für brandenb. altes Lehen ausgegeben, Schutzbrief Joachims (I.?), liegt aber etliche Meilen weit von der Grenze, der br. Schutz näher. Rottorf, Rennau, Ochsendorf (1594: wenn sie Wilhelm, dann Ernst von Celle noch nicht gehuldigt).

Jungfernkloster Unser Lieben Frauen Berg (Marienberg) vor Helmstedt, U.=G.? (Wolf. Landt.): — L.

[Kloster St. Ludgeri vor Helmstedt. Dorf Emmerstedt, U.=G., s. u. (Hassel u. Bege II, 61 f.).]

3. Die Schöningensche Fahne.

Kap. Caspar Schosser (Schösser, Schossing, Schoschen), Sohn des vorigen Abtes zu Marienthal, †. Leutn. Johan Gieseke (Gesen, von Geschen), ein Niederländer. Fähnr. Ciliacus (Ciriacus) von Lehr, Goldschmidt zu Schöningen, †. Serg. Dietrich Albens, Carsten Horn.

Ausschuss: ?

Stadt Schöningen. Amt Schöningen. Stadt Königslutter 70. Pfandgericht Königslutter. Stadt Schöppenstedt.

b. Stadt Schöningen (Wolf. Landt. O.- u. U.-G.?) 151. 160.

4. Amt Schöningen: 367. 450.

Hoiersdorf 39. Twieflingen 42. Wobeck 23. Esbeck 58. Runstedt 22. Emmerstedt 50. Barmke 20. Büddenstedt 27. Reinsdorf 11. Hötensleben 12. Offleben 13. Alversdorf 18. Westendorf bei Schöningen 23. Ostendorf bei Sch. 9.

Adelsgebiet: 481. 557.

Edle von Warberg, O.- u. U.-G.: die Herrschaft Warberg: Warberg 30. Räbke 51. Frellstedt 32. Wolsdorf 19. 132. 138.

Komturei Süpplingenburg, O.- u. U.-G.: Süpplingenburg 25. Groß Steinum 19. — 44. 60.

Heinr. Christ v. d. Streithorst, O.- u. U.-G.: Pfandgericht Königslutter: Bornum 63. Süpplingen 62. Lauingen 32. Sunstedt 18. Rieseberg 20. Oberndorf bei Königslutter 45. Rottorf 18. — 258. 304.

Lelm 47. 55. [1589: der Herzogin (Hedwig) Dorf. 1594: Mynsinger wegen L. Laut Kontrib.-Verz. 1605 war L. das 8. Dorf des Pfandgerichts.]

von Lauingen, U.-G.: Leute zu Lauingen, s. o.

von Wendessen, U.-G.: Bornum, s. o.

Joachim von der Streithorst, U.-G.: Rottorf, s. o.

Prälaten: L.

Propstei St. Laurentii vor Schöningen (Wolf. Landt.): — L. Dorf Hoiersdorf, s. o., U.-G. [Hassel u. Bege II, 53.]

Abtei Königslutter (Wolf. Landt.) U.-G.?: — L.

Das Kloster Riddagshausen Dörfer, U.-G.: Offleben, s. o. Wobeck, s. o.

c. Stadt (relatio 1605: Flecken) Königslutter (Wolf. Landt., O.- u. U.-G.?) 86. 138.

d. Stadt Schöppenstedt (Wolf. Landt., O. u. U.-G.?) 90. 132.

4. Die Jerxheimsche Fahne.

Kap. Olderogge (Oldekorn, Kolrocke, Olen), ein Niederländer, †. Leutn. Magnus N., ein Niederländer. Fähnr. Jürgen Timmen, Krüger zu Beierstedt. Serg. Meister Dietrich Hausmann, ein Spielmann zu Schöningen.

Ausschuss: ?

Amt Jerxheim. Amt Hessen. Amt Grossdahlum. Amt Sambleben.

5. Amt Jerxheim: 248. 293. 303.

Jerxheim 48. 51. Beierstedt 36. 44. Gevensleben 34. 38. Watenstedt 22. 24. Ingeleben 39. 48. Dobbeln 25. 23. Söllingen 46. 75.

6. Amt Hessen: 148. 146.

Hessen 91. Pabsdorf 57.

7. Amt Vogts (Groß) Dahlum: 80. 60.

Groß Dahlum 61. Klein Dahlum 19.

8. Amt Sambleben: 10. L.

Sambleben 10. [1589: von der Luhe wegen Dorf Holtorf. — L.]

B. Amt Wolfenbüttel.

5. Die Asseburger (Ahlumsche) Fahne.

Kap. Claus Vogel aus Duderstadt oder Heiligenstadt, †. Leutn. Hans Isenak (v. I., Eisenach, aus dem Land zu Hessen). Fähnr. Jakob Engelken (Engel), Krüger zu Ahlum. Serg. Wilhelm Reichard (Richers) aus Bernsdorf.

Ausschuss: ?

Gericht Schöppenstedt. Gericht Evessen. Gericht Asseburg. Gericht Salzdahlum.

1. Gericht Schöppenstedt: 136. 162.

Bansleben 9. 11. Küblingen 18. 18. Warle 13. 16. Barnsdorf 15. 16. Eitzum 27. 33. Uehrde 29. 37. Berklingen 25. 31.

2. Gericht Evessen: 190. 261.

Evessen 21. 30. Gilzum 14. 18. Volzum 12. 15. Dettum 30. 52. Kneitlingen 12. 14. Eilum 19. 16. Weferlingen 7. 9. Hachum 11. 14. Hötzum 22. 32. Ober u. Nieder Sickte. 42. 29 u. 32.

3. Gericht Asseburg: 451. 561.

Groß Denkte 48. 67. Klein Denkte 20. 28. Wittmar 6. 8. Sottmar 6. 28. Kissenbrück 34. 49. Mönche Vahlberg 12. 10. Remlingen 29. 35. Semmenstedt 30. 40. Klein Vahlberg 15. 20. Timmern 14. 15. Groß Winnigstedt 33. 31. Klein Winnigstedt 28. 34. Hedeper 50. 54. Klein Biewende 21. 24. Groß Biewende 25. 27. Börßum 42. 37. Seinstedt 32. 48. Kalme 6. 6.

4. Gericht Salzdahlum: 208. 303.

Salzdahlum 60: Ober D. 35, Nieder D. 41. Apelnstedt 14. 16. Klein Stöckheim 23. 37. Rautheim 34. 52. Atzum 16. 22. Ahlum 22. 37. Wendessen 12. 21. Linden 16. 28. Melverode 11. 14.

Adelsgebiet: 360, L. 334, L.

Mynsinger von Frondeck, O.- u. U.-G.: Gericht Ampleben — 18. L. [1602 nicht angeführt.]

Heinrich Schenck, O.- u. U.-G.: Gericht Langeleben — L. [So 1589, 1594, 1605 design. Im Br. 1590 von der Asseburg.]

von der Streithorst, O.-? u. U.-G.: Schliestedt 16. 18.

Heinrich Christoff von Weferling, O.-? u. U.-G.: Watzum 29. 38.

Jahn von Weferling, O.- u. U.-G.: Groß Vahlberg — 35. 42. [1605 nicht im Besitz. Gläubiger von Hardenberg? Hassel u. Bege I, 498.]

Lippold von Neindorf, O.- u. U.-G.: Neindorf — 10. 10. [1594: Asseburg wegen Neindorf. Hassel u. Bege I, 496: 1605 kaufte Löhneisen N. den v. d. A. ab.]

von Steinberg zu Bodenburg, O.= u. U.=G.: Achem, — 25. 27. [So 1594. relatio 1605: Asche von Marenholz wegen des Pfanddorfs Achem.]

von Veltheim zu Destedt, O.= u. U.=G.: Destedt 23. Kremblingen 31. Erkerode 19. Hemkerode 19. Schulenrode 16. — 108. 100. [Im Verz. 1602 die 3 letzten Orte u. die Zahl 100. relatio 1605 hat alle 5 Orte. Im Br. 1590 noch Hondelage, s. u.]

Ernst von Honrodt, O.= u. U.=G.: Veltheim an der Ohe 31. 23.

Komturei Lucklum, O.= u. U.=G.: Lucklum — 17. 11.

Carl Cappauns Wittwe, O.= u. U.=G.: Pfandgericht Brunsrode: Groß Brunsrode 25. Klein Br. 12. — 37. 37.

Asche von Marenholz, O.= u. U.=G.: Pfandgericht Neubrück: Wenden 20. Thune 14. — 20. [relatio 1605: Wenden u. 8 Leute zu Neubrück] — 34. 28 L.

Prälatengebiet: 80. L. 115, L.

Stift St. Blasii zu Braunschweig (Wolf. Landt.) U.=G.? — L.
[Dörfer Walle u. Harzbüttel (Vgl. S. 131 Anm. 4).]

Stift St. Cyriaci Bergs vor Braunschweig (Wolf. Landt.) U.=G.? — L.

Abtei Riddagshausen (Wolf. Landt.) U.=G.: Riddagshausen — L. Nienhof — L. Mascherode 21. Mönche-Schöppenstedt 14. Gliesmarode 10. Querum 11. Hondelage [1589: cum mero et mixto imperio (also auch O.=G.?).] 24. — 80, L. [Verz. 1602: die 7 Ridd. Dörfer.] 115.

Dibbesdorf 4 Ackerhöfe (1589: mit U.=G. u. Diensten. O.=G. beim Haus Campe, Lüneburg.) Schapen (1589: O. u. U.=G. beim Haus Campe.)

Rocklum, Dorf der Dompropstei zu Halberstadt (1594: liegt diesseits des Hessendamms zwischen anderen Dörfern des Gerichts Asseburg).

Bürger=Gebiet [Glebasten=Gerichte nach Hassel u. Bege.]: 36. 37.

Schwarzkoppen: Wetzleben 13. 13. [Hassel u. Bege I, 499: einst der von Samtleben, dann der (von) Schw.]

Walbeck, Patrizier zu Braunschweig: Bornum 23. 24. [1594: Walbeck wegen B. Hassel u. Bege I, 517: ein Glebastengericht. 1619 7. Dez. erhielten die W. die U.=G. in Dorf u. Feld.
[Im Verz. 1602 beide unter: Junkerdörfer.]

6. Die Beddingensche Fahne.

Kap. Jobst Eckert (Eckern, Ecke, Eckermann, Eckleffen, Hexter, Hexer). Leutn. Zacharias Klott aus Elze (auch: ein Niederländer). Fähnr. Christoff Meier (Meyer) aus Hildesheim, †. Serg. Hans Wassmann (Wassmer, Wassmenstedt) aus Beddingen.

Ausschuss: ?

Gericht Beddingen. Halbgericht im Amt Wolfenbüttel.

5. Gericht Beddingen. 403. 594.

Beddingen 33. 69. Bleckenstedt 37. 47. Sauingen 26. 31. Uefingen 18. 29. Alvesse 16. 21. Wierthe 11. 11. Vallstedt 55. 79. Thiede 32. 43. Halchter 27. 38. Stibbingen 6. 9. Geitelde 30. 39. Leiferde 11. 16. Groß Stöckheim 17. 23. Fümmelse 39. 64. Immendorf 15. 20. Drutte 15. 21. Adersheim 15. 34.

6. Halbgericht im Amt Wolfenbüttel: 241. 346.

Bettmar 32. 45. Liebingen 16. 29. Kochingen 12. 20. Groß u. Klein Wahle 21. 27. Woltorf 18. 20. Sierße 20. 29. Wendeburg 42. 42. Wendezell 23. 36. Zweidorf –. 19. Bodenstedt 29. 50. Meerdorf 28. 29.

Adelsgebiet: L.

von Cram: Bortfeld U.-G., s. u. relatio 1605.

von Weferling: Völkenrode U.-G., s. u. relatio 1605. Hassel u. Bege I, 454.

Mynsinger von Frondeck: Wendezell, G.?, s. o. Im Br. 1590.

Lippoldt von Reindorf: Rüningen, G.?, s. u. Im Br. 1590.

Burchard Napp: Haßler, G.?, — L. 1589: Napp zu Tiede u. Heseler. Hassel u. Bege I, 480.

Prälatengebiet: L.

Jungfernkloster Steterberg U.-G.?: das Kloster — L. Der Nortenhof — L. Melverode, s. o. relatio 1605: wegen M.

Dörfer der Abtei Riddagshausen U.-G:? Meerdorf, s. o. [Harvesse — L. (relatio 1605 nicht genannt. Hassel u. Bege I, 363.)]

Gebiet der Stadt Braunschweig, O.= u. U.=G.: 279, L. L.

In der Landwehr gelegen 1589: Rüningen. Lehndorf. Oelper. Veltenhof. (Spital) St. Leonhard. — L.

Gericht Rühme [Ruben]: Rühme — L. [Hassel u. Bege I, 307 zieht R. zu der Landwehr.]

Gericht Vechelde 10. L.

Eich=Gericht: Bortfeld 36. Völkenrode 22. Watenbüttel 28. Lamme 25. Wettlenstedt 14. Timmerlah 17. Broitzem 17. (Groß u. Klein?) Gleibingen 11. Sonnenberg 17. Densdorf 25. — 212. L.

Gericht Wendhausen: Wendhausen 31. Schandelah 26. — 57. L. [W. u. Sch. werden im Auszug 1539 getrennt genannt. Ob 1605 noch besondere Gerichte? Hassel u. Bege I, 464.]

[Eich=Gericht u. Wendhausen waren wolf. Lehen.]

A. Oberamtmannschaft am Harz.

7. Die Steinbrücksche Fahne.

Kap. Heinrich Hoyer (Hoier), ein Niederländer, zu Lesse wohnend, †. Leutn. Brand Könen (Koinen, Kaune, Kramer, Kram), Krüger zu Hohen Eggelsen. Fähnr. Cord Heineken, Schmidt zu Woltwische. Serg. Hans Greven, Schmidt zu Feldbergen.

Ausschuss: ca. 200.

Amt Steinbrück. Adelsuntersassen, z. B. des von Germessen. Amt Lichtenberg, die Lesser Gohe.

9. Amt Steinbrück [Groß=Bistum Hildesheim]: 261. 357. 383.

Hohen Eggelsen 43. 81. Mölme 9. 11. Feldbergen 30. 42. Garmissen 30. 38 u. 9 Junkerleute. Bettrum 34. 46. Groß Himstedt 27. 34. Klein Himstedt 28. 36. Söhlde 60. 86.

Adelsgebiet: L.

von Oberg, O.= u. U.=G.?: Oberg. Duttenstedt. Essinghausen. — L.

von Gadenstedt, O. u. U.=G.?: Gadenstedt. Groß Ilsede. — L.

1589: br. leibeigene Leute im Stift Hildesheim.

[1594: Gadenstedt, Oberg u. Duttenstedt stehen an unserm Hofgericht tam defendendo quam agendo, hätten auch zum Teil gehuldigt. relatio 1605: von Gadenstedt wegen G. u. der Leute zu Gr. J., Steuern nach Br. entrichtet, obwohl Gr. J. fuldisch Lehen. von Oberg wegen O., D., E.; O. u. E. wären br. Lehen, die Sache superioritatis contra Hildesheim nun ans Kammergericht.]

von Schwiechelbt, O.- u. U.-G.?: Klein Ilsede. — L.

von Germessen, U.-G.?: Leute zu Garmissen, s. o.

[u. 48 Pastores u. Custodes.

10. Amt Lichtenberg. 762. 973. 1102

a. Die Lesser Gohe: Oster Linde 26. 45. Wester Linde 18. 24. Hohen Assel 26. 35. Nord Assel 10. 29. Burgdorf 30. 44. (Klein) Berel 30. 59. Woltwische 46. 77. Barbecke 43. 65. Reppener 17. 38. Lesse 88. 131. Nieder Freden 26. 39. Ober Freden 34. 47. Oelsburg 16. 21. — 410. 623.

Oelsburg: die geistliche u. weltliche Propstei im Besitze der von Honrodt. [Br. 1595. Hassel u. Bege I, 441.]

8. Die Lichtenberger Fahne.

Kap. Hans Schuver (Schouver, Scheuver), ein Niederländer. Leutn.? Michael Ringer (Ring) aus Strassburg. Fähnr. Hans Philipps, ein Junker?, aus Werle bei Königslutter. Serg.? Michael Ringer. Tromm. ein Ackerknecht aus Broistedt.

Ausschuss: ca. 200.

Amt Lichtenberg, die Barumer Gohe. Adelsuntersassen, z. B. der von Salder.

b. Die Barumer Gohe: Barum 29. 38. Heerte 39. 47. Leinde 26. 35. Cramme 47. 61. Lobmachtersen 45. 56. Hallendorf 23. 37. Engelnstedt 24. 36. Broistedt 40. 80. Lebenstedt 36. 59. Bruchmachtersen 22. 26. Calbecht 21. 24. — 352. 479.

Adelsgebiet: 113. 36 L. 156.

von Salder, O.- u. U.-G.: Salder 54. 73. Watenstedt 25. 48. — 79. 121.

von Cram u. von Bortfeld, O.- u. U.-G.: halb u. halb Delper 30. 28. [1594: Cram u. Steinberg zu O.]

von Wobersnau, U.-G.: Engerode 4. 7. — Delper u. Engerode: 36.

11. Amt Gebhardshagen. 35. 39. 56.

Gebhardshagen 35. 39. 56. [1618: Dienste von Linde, Lobmachtersen, Calbechte hierher.]

9. Die Woldenberger Fahne.

Kap. Conrad Wedekind (Curdt Wecken, Wecker, Wedemeyer), einhändig, Pastorensohn aus Hannover. Leutn. Heinrich Meyer aus Holzminden, Br. des fürstl. Bauschreibers zu Wolf. Fähnr. Cordt Hillebrecht (Hildebrecht, Hillenbring), Krüger zu Holle. Serg. Jürgen Sander, Schottilier (Tischler) zu Holle.

Ausschuss: ?

Amt Woldenberg. Adelsuntersassen, z. B. der von Steinberg, aus Hackenstedt. Amt Lutter a. Bar. 61. (Lutter 14 M. 6 P. 5 A. Nauen 3 M. 5 P. 1 A. Hahausen 3 M. 4 P. Haringen 7 M. 3 P. Neu Walmoden 6 M. 3 P. 1 A.)

12. Amt Woldenberg [Groß-Bistum Hildesheim]: 690. 776.

(Einteilung 1539: Das Ammergow:) Bönnien 20. Hary 24. Störy 19. Groß Ilde 20. Bültum 22. Upstedt 19. Nette 32. [Die obere oder Holler Gohe:] Heersum 43. Grasdorf 33. Luttrum 20. Sillium 25. Sottrum 41. Hackenstedt 30. Holle 57. Wartjenstedt 24. Reinde 8. [Die niedere oder Baddekenstedter Gohe:] Sehlde 63. Groß Heere 46. Klein Heere 25. Baddeckenstedt 35. Groß Elbe 40. Klein Elbe 12. Gustedt 32.

Adelsgebiet: 23, L. 127, L.

von Walmoden, O.- u. U.-G.: Heinde 34. Listringen 18.

Stopler O. u. U.-G.: Binder [1539 der von Linde] 14. Leckstedt —. Wehrstedt [1539 der von Steinberg zu Bodenburg, 1594: Marenholtz wegen Wehrstedt] 23.

von Salder O. u. U.-G.: Henneckenrode 8.

von Steinberg zu Bodenburg, O.- u. U.-G.: Zum Werder 16.

von Bortfeld, O.- u. U.-G.: Söder — L.

13. Amt Lutter am Barenberge [Groß-Bistum Hildesheim]: 100. 146. 188. [1605: 167.]

Lutter 39. 63. 73. (Ost) Haringen 20. 24. 26. Nauen 16. 26. 33. Hahausen 13. 33. 28. Neu Walmoden 12. 21. 28.

Adelsgebiet: L.? 3.

von Ruden, [1613: ohne Richt u. Recht]: Rhode 3. 3.

Prälatengebiet: 12 L.

Des Jungfernklosters Frankenberg Dorf, U.-G.: Bodenstein 12 L.

10. Die Bockenemsche Fahne.

Kap. Hermann (Johannes) Philipps aus Bokenem. Lentn. Heinrich N., aus Helmstedt. Fähnr. Hans Bartolken (Bartelken, Bertolleken, Bertolke) alias Grison (Granbart, Grankopf) ans Bokenem. Serg. Hans Brandes aus Bokenem.

Ausschuss: ca. 200.

Stadt Bokenem.

c. Stadt Bockenem (Wolf. Landt., O.- u. U.-G.?) [Groß-Bistum Hildesheim]: 253. 303.

11. Die Liebenburger Fahne.

Kap. Franz Vieweg (Fieweg, Fiweg, Friebeck, Freybeck) aus Bönnien, Amt Woldenberg, zu Beinnm wohnend. Lentn. Hans German (Germen) aus Wehrstedt bei Bockenem. Fähnr. Heinrich Dikmeier (Teichmeyer) aus Klein Dören. Serg. Henning Barteldes (Bartoldts) ans Gross Flöthe.

Ausschnss: ?

Amt Liebenburg. Amt Schladen.

14. Amt Liebenburg [Groß-Bistum Hildesheim]: 653. 680.

Othfresen 41. Heissum 14. Dörnten 28. Jerstedt 32. Hahndorf 8. Bredelem 24. Upen 27. Gitter 23. Hohenrode 6. Ringelheim 29. Haverlah 36. Steinlah 25. Groß Döhren 22. Klein Döhren 25. Lewe 19. Groß Mahner 15. Klein Mahner 28. Salzliebenhall 82. Kniestedt 23. Beinum 30. Groß Flöthe 46. Klein Flöthe 17. Dorstadt 24. Heiningen 11. Flach Stöckheim 18.

Adelsgebiet: 9 L. 20.

von Walmoden O.-? u. U.-G.: Alt Wallmoden 9, [die Mühle auf dem Dannenpfuhl, 1594 im Zweifel der Huldigung]. Hohenrode, s. o.

von Schwiecheldt O.-? u. U.-G.: Flach Stöckheim, s. o. Ostlutter — L. [relatio 1605.]

Prälaten: L.

Abtei Ringelheim (Wolf. Landt.) U.-G.? — L.

Jungfernkloster Heiningen (Wolf. Landt.) U.-G.? — L.

Jungfernkloster Dorstadt (Wolf. Landt.) U.-G. — L., Vorwerke Nienrode und Altenrode? — L.

15. Amt Schladen [Groß-Bistum Hildesheim]: 278. 207. 216.

Ohrum 27. 29. Burgdorf 47. 59. Gielde 37. 42. Neuenkirchen 13. 16. Ohlendorf 28. 32. Schladen 26. 38.

12. Die Harzburger Fahne.

Kap. Jürgen (Berndt, Hans) Voss, ein Niederländer. Leutn. Hans Bauerfeindt (Paur-, Beur-), ein Niederländer, zu Vienenburg wohnend. Fähnr. Dietrich Hartmann, Holzförster zu Vienenburg (zu Lichen, Locken von Frehen, vom Lichtenberge). Serg. Andreas Meuves. Tromm. ein Tagelöhner aus Westerode.

Ausschuss: ?

Amt Harzburg 110. Amt Vienenburg. * Gericht Wiedelah.

[Die Zahl nach Gef.-Auss. Die wieder entlassenen 55 Mann, vgl. o. S. 127 Anm. 3, sind offenbar hier nicht eingerechnet. Jedenfalls muss Gericht Wiedela auch Soldaten gestellt haben, da in Amt Vienenburg nur wenige ausgewählt sein können.]

16. Amt Harzburg: 162. 188. 246
[u. 6 Pastors u. Küster.

Harlingerode 38. 47. Schlewecke 21. 23. Westerode 25. 33. Bettingerode 37. 28. Bündheim 19. 32. Neustadt unter der Harzburg 22. 53, auf dem Salz Juliushall 4.

17. Amt Bienenburg [Groß-Bistum Hildesheim]: 56. 87. 97.

Bienenburg 17. 40. Lochtum 39. 57.

Adelsgebiet: 139 L. 140 L. 136 L.?

Henning von Quitzow: Gericht Wiedelah, O.- u. U.-G.: Lengede 30. 35. Beuchte 25. 25. Wehre 18. 18. Weddingen 25. 24. Immenrode 31. 34. Wiedelah 10. —?

Komturei Weddingen O.- u. U.-G.? — L.

Prälaten: L.

Jungfernkloster Wöltingerode (Wolf. Landt.) U.-G.? — L.

Propstei Grauhof oder Georgenberg (Wolf. Landt.) U.-G.? — L.

Jungfernkloster Neuwerk in Goslar (Wolf. Landt.) U.-G.? — L., Vorwerk Ohlhof — L.

Jungfernkloster Frankenberg in Goslar (Wolf. Landt.) U.-G.? — L.

Probstei Riechenberg (Wolf. Landt.) U.-G.? — L.

C. Die Oberamtmannschaft weserwärts.

II. Das grüne Regiment. Oberstleutnant Hans Statius.

1. Die Seesensche Fahne.

Kap. Borchert von Hanensehe. Leutn. —. Fähnr. Johann N., ein Schuster von Ronnenberg (?). Serg. —.

Ausschuss: ?

Amt Seesen. *Stadt Seesen. *Amt Bilderlah.

1. Amt Seesen: 330. 549. 617.
Langelsheim 50. 105. Astfeld 26. 49. Wolfshagen 23. 41. Schlewecke 35. 54. Mahlum 25. 34. Ortshausen 27. 37. Bornum 33. 31. Herrhausen 34. 58. Engelade 24. 31. Klein Ruben 46. 69. Jerze 7. 8.

a. Stadt Seesen (Wolf. Landt., U.-S.). [Hassel u. Bege II, 167.] 213. 319.

Adelsgebiet: 71 L. L.

von Bortfeld U.-S. [Hassel u. Bege II, 256.]: Nienhagen — L.
von Cram O.- u. U.-S.: Völkersheim, Grub., 38. — L. [Hochstedt, U.-S., vgl. Hassel u. Bege II, 203, 264. — L.]
von Steinberg zu Bodenburg, U.-S. [Hassel u. Bege II, 203]: Bornhausen 33. — L.

2. Amt Bilderlah [Groß-Bistum Hildesheim]: 110. 149. 201.
Groß Ruben 40. 75. Mechtshausen 27. 42. Dahlum 29. 62. Klein Ilde 9. 13. Wohlenhausen 5. 9.

*2. Die Staufenburger Fahne.

Kap. usw. —.

Ausschuss ?

Amt Staufenburg.

3. Amt Staufenburg: 291. 366 L. 434.
Gittelde 123. 132. Badenhausen 25. 38. Die Oberhütte 6. 11. Die neue Hütte 5. 9. Die Teichhütte 8. 20. Ildehausen 30. 43. Haus Kirchberg u. Dorf Torneberg 27. 42. Münchehof 21. 66. Sievershausen 35. Ahlshausen 11. Sieversh. u. Ahlsh. 1613: 73.

[Vermerk im Verz. 1602: die übrigen allda im Amt wohnenden Leute sind zum Teil Wittwen und Arme. 1613 i. g. 54 Wittwen.]

Adelsgebiet: L. 29.

von Gittelde: Windhausen, Grub., U.-S., — L. 29.
von Kirchberg: Kirchberg, s. o. 1605 fürstl. Verwalter. 1606 Pfandgebiet Christoffs von Dorstedt.

*3. Die Westerhofsche Fahne.

Kap. usw. —

Ausschuss: ?

Amt Westerhof.

[mit Adelsgebiet]

4. Amt Westerhof [Groß-Bistum Hildesheim]: 168 L. 514. 319.

Harriehausen 42. 60. Wiershausen 21. 24. Sebexen 28. 49. Doegerode 13. 26. Eboldshausen 18. 29. Calefeld 46. 73. Marke —. 23. Westerhof —. 35.

Adelsgebiete: 174 L. L.? s. o. 339.

von Oldershausen, O.- u. U.-G. [1605 fürstl. Verwalter]: Echte 49. 82. Düderode 56. 77. Willensen —. 31. Oldenrode 20. 66. Oldershausen 22. 24. — 169. 280.

von Gittelde, O.- u. U.-G.: Willershausen 27. 59.

*4. Die Gandersheimsche Fahne.

Kap. usw. —

Ausschuss: ?

Amt Gandersheim. Stadt Gandersheim.

5. Amt Gandersheim: 339. 417. 469.

Dankelsheim 21. 35. Gehrenrode 16. 21. Helmscherode 14. 24. Alt Gandersheim 32. 41. Gremsheim 21. 33. Ackenhausen 25. 39. Wolperode 12. 19. Dannhausen 13. 17. Hachenhausen 9. 13. Seboldshausen 9. 11. Wrescherode 7. 8. Ellierode 6. 11. Sebexen 11. 13. Bentierode 7. 13. Rimmerode 2. 2. Opperhausen 32. 54. Ritterode 6. 10. Olxheim 8. 16. Heyershausen 10. 10. Billerbeck 7. 11. Kreiensen 25. 33. Beulshausen 14. 14. Heckenbeck 21. 27. Orxhausen 11. 14.

b. Stadt Gandersheim (Wolf. Landt. O.- u. U.-G.?) [Hassel u. Bege II, 159f, 163.]

229. 269.

Prälaten: L.

Stift St. Anastasii et Innocentii zu Gandersheim (Wolf. Landt.), U.-S.? [Hassel u. Bege II, 180.] — L.
1594: das Kapitel hat sich in dem von ihm besiegelten Vertrage zwischen Heinrich d. J. u. Wilhelm, f. Br., wegen der einzigen landesfürstl. Regierung [1535] mit Rat u. Zutun der Stände gleich and. Unters. dazu [zur Huldigung] verbunden. Hat sich nochmals eventualiter, wo dem so, dazu willfährig erboten.

Jungfernkloster Brunshausen (Wolf. Landt.), U.-S.? [Hassel u. Bege II, 185.] — L.

Abtei Klus (Claus) (Wolf. Landt.), U.-S.?, — L.

Adelsgebiet: L.

Christoff Hamstedt, O.- u. U.-S.?: Hilprechtshausen — L. Wölperode, s. o. [Hassel u. Bege II, 255.]

Bürger-Gebiete [Glebasten-Gerichte]:

Jonas Bruchtorf [1613 genannt] U.-S. Helmscherode, s. o.
[Hassel u. Bege II, 259: (von) Lübecke, U.-S.: Hachenhausen, s. o.]

D. Die Bergämter des Harzes.

1. Das Bergamt zu Goslar (der Unterharz): L.

Die Werke am Rammelsberge (die Unterbergwerksverwandten) — L.

2. Das Bergamt auf dem Zellerfelde (der Oberharz): — L. L. 737.

Die fürstlichen freien Bergstädte: Zellerfeld 272. Lautenthal [mit Hahnenklee? vgl. 1594, 1613] 69. Wildemann 275. Grund 121.

C. Die Oberamtmannschaft weserwärts.

*5. Die Winzenburger Fahne.

Kap. usw. —.

Ausschuss: ?

Amt Winzenburg: die Gelenbergische Borde, die niedere Borde.

[mit Adelsgebiet]

6. Amt Winzenburg [Groß-Bistum Hildesheim 606. 1587. 802

a. Die Gelenbergische (Gellerbergische) Borde: Sibbesse 32. 43. Westfeld 28. 42. Neuhof 23. 32. Graste 17. 22. Woltershausen 24. 30. Sehlem 36. 53. Evensen 14. 20. Breinum 28. 30. Segeste 15. 24. Grafelde 19. 25. Adenstedt 36. 54. Groß Ilde —. 10. — 267. 385.

b. Die niedere Gohe (Borde): Betheln 54. 66. Barfelde 32. 45. Wallenstedt 23. 28. Nienstedt 8. 11. Heinum 11. 16. — 128. 166.

*6. Die Alfeldsche Fahne.

Kap. usw.

Ausschuss: ?

Amt Winzenburg: Die Hasekenhäuser Borde. Stadt Alfeld 87. (56 M. 28. P. 3 A.)

c. Die Hasekenhäusische Borde: Everode 25. 28. Eyershausen 15. 18. Wetteborn 18. 20. Ohlenrode 25. 25. Klein Freden 19. 23. Groß Freden 43. 57. Lamspringe [1539 zu a, 1589 Stadt L.] 66. 80. — 211. 251.

c. Stadt Alfeld (Wolf. Landt., O. u. U.-G.?) [Groß-Bistum Hildesheim]: 341. 288.

Adelsgebiet: 604 L. 867.

von Steinberg, zum Wispenstein, O.- u. U.-G.: Gericht Wispenstein: Die Vorberger vorm Hause W. —. 12. Förste 22. 28. Imsen 19. 43. Gerzen 15. 22. Warzen 10. 12. Lütgen Holzen [1613 zu II. A.] 8. 8. Hörsum 11. 21. Harbarnsen 15. 35. Netze 8. 12. [u. 4 nicht-Adelsunters.] — 108. 197.

von Steinberg, zu Bodenburg, O. u. U.-G.: Bodenburg 56. 86. Oestrum 22. 16. Salzdethfurt 72. 124. Möllensen 13. 13. Wettensen 7. 6. Hönze [1539 noch nicht im Besitz] 14. 19. Brüggen 64. 56. Sack 26. 34. Almstedt 27. 44. — 279 L. 382. [Die Verteilung des Besitzes unter den beiden Bodenburger Linien ist aus dem Kontrib.-Verz. von 1605 zu ersehen.]

von Wrißberg, O.- u. U.-G.: Wrißbergholzen 19. 27. Petze 16. 19. Röllinghausen 13. 17. Eimbsen [1539 der von Steinberg] 16. 18. Brunkensen [1613 Streit wegen O.-G.] 29. 34. — 93. 115.

von Stockheim, O.= u. U.=G.= Irmenseul (Armseul) 13. 20. Langen Holtensen [1589 die Heinr. Meiersche Wittwe als Pfandsinhaberin des Dorfes Holtensen 21.] 28. — 34. 48

Rauscheplat, (von Mengersen), O.= u. U.=G.: Meimerhausen 12. 13. Sellenstedt 22. 24. Eßbeck (Grub.) L? — 34 L. 37. L.

von Reden, O.= u. U.=G. [1613: U.=G.]: Rheden 34. 35 u. 4 Nicht=Adelsunterf.

?, G.?. Wöllersheim (Welbersen) — L. 3.

von Bennigsen, O.= u. U.=G.: Dötzen — L. 3.

?, O.= u. U.=G.?: Sitzum 34. 43. [1539 unter: Junkerdörfer. 1589 unter: freie Dörfer. Sonne V, 183: E. wird zu den Junkerdörfern gezählt, weil der jedesmalige Dombechant (zu Hildesheim) hier ein Gut [das ganze Dorf?] hatte.]

Prälaten: L.

Jungfernkloster Lamspringe (Wolf. Landt.) U.=G.? — L.

7. Die Greenesche Fahne.

Kap. der Oberstleutnant. Leutn. Ludewig. Fähnr. usw. —

Ausschuss: ?

Amt Greene. Amt Hohenbüchen.

7. Amt Greene [Herrschaft Homburg]: 319. 7. u. 8.: 424. 447.

Bruchhof 50. 11. Greene 28. 50. Erzhausen 15. 17. Garlebsen 6. 16. Ippensen 5. 8. Wenzen 24. 56. Hallensen 4. 5. Bartshausen 16. 20. Volbagsen 9. 13. Ammensen 14. 16. Brunsen 18. 30. Stroit 16. 31. Holtershausen 5. 9. Naensen 32. 50. Varrigsen —. 12. Kaierde 20. 39. Delligsen 48. 64.

Adelsgebiet:

von Steinberg zum Wispenstein, U.=G. [Hassel u. Bege II, 366.]: Vorwerk Düsternthal —.? 2.

8. Amt Hohenbüchen [Herrschaft Homburg]: 28. 60.

Hohenbüchen 9. 21. Coppengrave 19. 39.

*8. Die Holzmindensche Fahne.

Kap. Christoff von Mehlhasen (Molhasen, Melhosen), zu Holzminden wohnend. Leutn. usw. —

Ausschuss: ?

Stadt Holzminden. Amt Fürstenberg. Amt Forst.

d. Stadt Holzminden (Wolf. Landt. O.- u. U.-G.?), (Hassel u. Bege II, 276) [Grafschaft Eberstein]: 200. L.

9. Amt Fürstenberg [Grafschaft Eberstein]: 82. L. 191.

Boffzen 38. Derenthal 35. Merxhausen 9. (Noch nicht 1539, erst 1589:) Altendorf —. Braak —. Arholzen —. Meinbrexen —.

[Lüchtringen, Corveilsch Dorf. 1594: ohne Mittel im Amt Fürstenberg.]

10. Amt Forst [Grafschaft Eberstein]: 86. L. 176.

Golmbach 30. Warbsen 18. Lütjenade 6. Dölme 18. Rühle 14. Forst —.

[1609 an Georg Klemkes Söhne versetzt.] (1539 war Herrschaft Eberstein noch nicht in die beiden Ämter geteilt.)

11. Amt Allersheim: —.

[1613: der Hof. Dienste zu Lütjenade seit 1577 u. zu Lobach. 1609 Amt A. an Statz von Münchhausen versetzt.]

9. Die 1. Wickensensche Fahne.

Kap. Caspar Westphal, ein Edelmann (?) Leutn. usw.

Ausschuss: ?

Amt Wickensen, die obere Borde. Stadt Stadtoldendorf.

12. Amt Wickensen [Herrschaft Homburg]: 370. 771.

a. Die obere Borde: Eschershausen 35. Heinade 13. Wangelnstedt 9. Vorwohle 18. Eimen 15. Mainzholzen 7. Holzen 14. Scharfoldendorf 25. Lüerdissen 15. Dielmissen 28. [Krapperode 1.] — 185. (1613 ferner: Lenne. Linnenkamp. Emmerborn. Oelkassen.)

Adelsgebiet: L. 51.

Statz von Münchhausen: Bevern —. 51. U.-G. [1612 O.-G. verpfändet.] Meinbrexen U.-G.? (Kal.) s. o. [1589: zu Amt Fürstenberg, dem v. M. mitgehörig.]

von Campe, O.- u. U.-G.: Deensen — L. [1613: Streit mit Abtei Corvei u. Stadt Höxter der Hoheit halber.]

Prälatengebiete [Herrschaft Homburg]: 19 L. 47 L.

Abtei Amelunxborn (Wolf. Landt.), U.-G.? Das Kloster —. Negenborn —. Holenberg —. Lobach —. — 47.

Jungfernkloster Kemnade (Wolf. Landt.) U.-G.? 19. [Korveiisch, Vorbehalt der br. Landeshoheit. Vgl. Hassel u. Bege II, 312.]

e. Stadt Stadtoldendorf (Wolf. Landt. O.- u. U.-G.? [Herrschaft Homburg.] 141. L.

10. Die 2. Wickensensche Fahne.

Kap. Arndt Pape, Gogrefe der niederen Borde. Leutn. usw. —

Ausschuss: ?

Amt Wickensen, die niedere Borde. Amt Ottenstein. Stadt Bodenwerder s. o. S. 114.

b. Die niedere Borde: Heyen 24. Halle 35. Bremke 30. Hunzen 17. Linse 10. Buchhagen 4. Dohnsen 26. Tuchtfelde 12. Kirchbrack 19. Westerbrack 8. — 185.

[Im Verz. 1539 noch nicht Amt W., sondern Herrschaft H. genannt.]

Adelsgebiet: 122 L. L.

von Werder, O.- u. U.-G.: Bisperode 44. Bessingen 15. Harderode 27. — 86. L.

von der Schulenburg, O.- u. U.-G.: Hehlen 22. Daspe 14. Brökeln —. — 36. L. L.

13. Amt Ottenstein [Grafschaft Eberstein]: 87. 184.

Ottenstein 39. Grave 21. Hohe 12. Lichtenhagen 15.

[1589 an Adrian von Steinberg, 1609 an Ottrabe von Landesberg verpfändet.]

II.

Das Herzogtum Braunschweig kalenbergisch-göttingischen Teils.

1585 Juni u. Juli Musterregist. d. Untert. d. Fl. Br. kal. Teils. H. Cal. 22. X. Nr. 19. (Die ersten Zahlen in Petitdruck.)
[1591, 1599, 1602 eine große Anzahl Rollen, z. T. mit, z. T. ohne bäuerl. Gliederung. H. Cal. 16. B. Nr. 4.]
1605 Extrakt derjenigen, so nicht mit in d. verfertigten Ausschuß genommen. H. Cal. 16. B. 11. Nr. 14. [Ausführl. Rollen zu I. 6. 7. H. Cal. 16. B. 11. Nr. 13.] (Die Zahlen in Corpusdruck.)
[1608 11. März Angaben der kleinen Städte auf dem Tage zu Seesen, s. S. 176 Anm. 3. (Die Zahlen in Petitdruck, ca. . .)
1613 Musterrollen H. Cal. 16. B. 11. Nr. 13 u. W. Milit. II, 97. vol. II. Erbhuldigungsverz. zu A. k. H. Cal. 8. 18. Wunstorf Nr. 24, zu B. 5 A. u. A. 7 A. 8. A. B. H. Cal. 22. X. Nr. 40. (Die zweiten Zahlen in Petitdruck.)

A. Die Oberamtmannschaft zwischen Deister und Leine.

III. Das rote Regiment. Oberstleutnant Melchior Reichards.

1. Die Pollesche Fahne.

Kap. Hans Statz Rasche, in Polle wohnend. Leutn. Hans von Giffhorn in Börry. Fähnr. Hans Lurleberg aus Hajen. Serg. Hans Moller aus Vorenberg.

Ausschuss: 93 Musk. 83 Pik. 12 Axttr.
188.

Amt Polle 78. (Polla 20 M. 18 P. 1 A. Brevorde 7 M. 8 P. 2 A. Meiborssen 2 M. 5 P. 1 A. Valbroch 4 M. 1 P. 3 A. Heiensen 3 M. 3 P.) Adel 120. (Gericht Grohnde 104. Gronde 5 M. 2 P. 1 A. Hajen 11 M. 13 P. 2 A. Vorenbarge 4 M. 4. P. Bessinghausen 3 M. Borri 11 M. 11 P. Brockensen 4 M. 5 P. Esperden 9 M. 9 P. 1 A. Lathforde 4 M. 1 P. 1 A. Luntorff 1 M. 2 P. — Frenken 4 M. 2 P.)

[Eing. d. Amtm. zu Polle 21. Mai: am 23. Febr. seien 77 Mann ausgewählt, später 2 hinzugefügt. — Ist Pegestorf Amt Polle, mit Bodenwerder zu II. B. 10. F. gezogen?]

1. Amt Polle [Grafschaft Eberstein]: 343. 354 L. 350.

Flecken Polle 92. 102. 85. Heinsen 90. 96. 88. Bahlbruch 49. 46. 46. Meiborsen 18. 26. 26. Brevörde 51. 56. 58. Pegestorf 43. 38 u. ? 47.

[1589 war Amt Polle an Jasper de Wrede verpfändet.]

a. Stadt Bodenwerder (Kal. Landt.) O.= u. U.=G. [Herrschaft Homburg, Groß=Bistum Hildesheim] 185. ca. 200.

Adelsgebiet: 312 (u. 9.) 312. 343 L.

Statz von Münchhausen, Pfandgericht Grohnde, [Grafschaft Eberstein, Groß=Bistum Hildesheim], O. u. U.=G.: (1585: Fleck) Grohnde 25. 26. — L.? Hajen 71. 74. 77. Lüntorf 26. 20. 37. Latferde 28. 25. 29. Bohrenberg 21. 20. 25. Bessinghausen 13. 9. 13. Esperde 37. 44. 56. Brockensen 23. 22. 23. Börry 68. 57. 67. — 312. 297. 327 L.?

von der Schulenburg. O.= u. U.=G.: Frenke (1539 im wolf. T.: 9. 1585 noch nicht im kal. T., dagegen 1605 u. 1613) (9.) 15. 16.

2. Die Aertzensche Fahne.

Kap. Jürgen Voss, in Aerzen. Leutn. Hake Sohn, in Tundern. Fähnr. —.
Serg. Heinrich Beckmann aus Klein Berkel †.
Ausschuss: 106 Musk. 92 Pik. 11 Axttr.
209.

Adelsgebiet: Gericht Ertzen 118 (Ertzen 14 M. 6 P. 1 A. Gross Berkell 13 M. 11 P. 1 A. Selgssen 1 M. 1 P. Lütk. Berkell 8 M. 1 P. Amelgaessen 2 M. 3 P. Welsede u. Detlevessen 3 M. 1 P. Reder 9 M. 7 P. 1 A. Griesem 2 M. 5 P. 1 A. Reinenbeck u. Dnensen 1 M. Reine, Reinerbeck u. Hilkenbrede 3 M. 4 P. Gellersen 1 M. 2 P. Multhopen 3 M. 4 P. Obern Dembke 5 P. 1 A. Derenborgk 2 P. Niedern Demke u. Königsvorde 1 M.) Gericht Osen 59. (Tundern 11 M. 10 P. 4 A. Im Hagen für O. 7 M. 3 P. Osen 8 M. 5 P. 2 A. Emmern 3 M. 6 P.) Gericht Hastenbegk 12 (8 M. 4 P.) Grupenhagen 13 (5 M. 8 P.) Oher 7 (3 M. 4 P.)

Adelsgebiet: 742. 684 L. 55 L.

Hilmar von Münchhausen, O.= u. U.=G.: Pfandgericht Aerzen [Graffschaft Everstein, Groß=Bistum Hildesheim]: (1585: Fleck) Aerzen 85. 75. Selxen 24. 16. Groß Berkel 77. 80. Klein Berkel 31. 38. Amelgatzen 18. 22. Welsede 9. Deitlevsen 5. W. u. D. (7, 5 u. 4:) 16. Gellersen 21. 16. Reher 65. 60. Griesem 31. 33. Duensen 5. Reinerbeck 12. Reine 7. Hilkenbreden 2. D., R., R. u. H. (5, 12, 8, 2 u. 1, 7:) 35. Multhöpen 20. 22. Obern Dehmke 36. 25. Derenberg 9. 10. Niedern Dehmke 4. Königsförde 7. N. D. u. K. (4, 3 u. 1:) 8. Wahlzen 1. Laatzen 2. — 468. 459.

Claus von Münchhausen, O.= u. U.=G.: Pfandgericht Osen [Graffschaft Everstein]: (Kirch) Ohsen 50. 58. (Im) Hagen (vor) Ohsen 19. 20. Emmern 36. 39. Tunbern 70. 67. Völkerhausen 6. 6. — 181. 190.

Jobst von Weihe, O.= u. U.=G.: Pfandgericht Hastenbeck: Hastenbeck 35. 35. 35, unter: Amt Springe.

von Münchhausen, O.= u. U.=G.: Grupenhagen 36. L.

Hake, O.= u. U.=G.: Ohr 22. L. 20. (? 22.) [1594: gehört ins Amt Kalenberg. 1613 sowohl bei Gericht Grohnde wie Amt Springe.]

Dorf Helpensen, Josts von Mengersen. 1589, 1594: unläugbar in unserm territorio, vermöge der Rechte, Reichsabschiebe u. gemeinen Gebrauchs in Kur= u. Fürstentümern des Reiches der Huldigung schuldig, der Graf von Holstein=Schaumburg hat nicht Ziel und Maß zu setzen.

Sitz Schwobber, mit Dörfern Grupenhagen u. Kuckuck, der von Münchhausen. 1594: letztere beiden haben gehuldigt.

Hemelschenburg, der Klencke [1594].

3. Die Lauensteinsche Fahne.

Kap. Statius Rasche aus Hameln, in Hemmendorf. Leutn. —, in Salzhemmendorf. Fähnr. —. Serg. —. Tromm. —, in Hemmendorf.

Ausschuss: 104 Musk. 80 Pik. 12 Axttr.

196.

Amt Lauenstein 196 (Lauenstein 19 M. 15 P. Hemmendorf 15 M. 8 P. 1 A. Salzhemmendorf 21 M. 13 P. 1 A. Wallensen 11 M. 6 P. 2 A. Düwien 8 M. 14 P. Dörpe 3 M. 3 P. Marienaw 4 P.

Arnevelde 4 M. 3 P. Deelmissen 1 P. Dunsen 1 M. 1 A. Deensen 4 M. 1 P. Lübberexen 2 M. Heigershausen 1 M. 1 P. Rodtt 1 M. 1 P. Marienhagen 3 M. 2 P. 1 A. Weentzen 4 M. 2 P. Tuiste 1 M. 4 A. Ockensen 2 M. 2 P. Völtzihausen 4 M. 1 P. 1 A. Capellenhagen 1 P. 1 A. Levedagessen 2 P.)

2. Amt Lauenstein, Herrschaft Homburg, [Groß-Bistum Hildesheim]: 910. 949. 1007.

Salzhemmendorf 104. 123. 128. Duingen 51. 53. 65. Wallensen 53. 69. 78. Weenzen 27. 23. 26. Levedagsen 11. 11. 11. Capellenhagen 30. 27. 26. Thüste 37. 29. 32. Ockensen 19. 19. 22. Fölziehausen 17. 15. 18. Dörpe 31. 27. 30. Marienau 25. 24. 31. Hemmendorf 88. 80. 92. Oldendorf 50. 63. 64. Quanthof 6. 6. 6. Ahrenfeld 19. 16. 25. Heinsen 3. 2. 3. Deilmissen 15. 12. 16. Deinsen 28. 30. 28. Esbeck 43. 40. 39. Sehlde 42. 46. 42. Lübbrechtsen 27. 22. 22. Hoyershausen 22. 21. 19. Rott 12. 12. 12. Marienhagen 30. 26. 23. Lauenstein 65. 81. 79. Eime 46. 62. 60. Dunsen 9. 10. 10.

[1613: Marienau u. Dorpe U.=G. u. Dienste, ebenso das Kloster Marienau bei Bartold Bock. Fölziehausen Dienste bei den von Holle.]

4. Die Mündersche Fahne.

Kap. —, in Münder. Leutn. Hans N., ein Niederländer in Koppenbrügge. Fähnr. Levin von Koppenbrügge. Serg. —, im Amt Lauenstein.

Ausschuss: 88 Musk. 91 Pik. 13 Axttr.

192.

Amt Lauenstein 5 Dörfer 70. (Einem 9 M. 11 P. 2 A. Ohlendorf 13 M. 9 P. Quanthof 2 M. Seelde 5 M. 9 P. 1 A. Essbeck 5 M. 2 P. 2 A.) Adelsgebiet 37. (Bandtlem 3 M. 8 P. Eberholtensen 3 M. 10 P. Limmer 4 M. 1 P. Brunihausen 1 M. Deensen 6 M. 1 P.) Amt Coppenbrügge 30. (Coppenbrügge 5 M. 6 P. 1 A. Herkensen 1 M. 2 P. Hohensen 1 P. Nenstadt 1 M. 3 P. 2 A. Bruleffsen 1 A. Bruniehausen 4 M. 3 P. Stadt Münder 55 (30 M. 24 P. 1 A.)

Adelsgebiet: 100 L. 110 L. 27 L.

Viktor von Mandelsloh, O.= u. U.=G.: Pfandgericht Gronau: Eberholzen 51. 39. Banteln 49. 47.

von Bennigsen, U.=G.: Banteln, s. o. [1599 unter Gericht Lauenstein, 1602 f. unter Amt Gronau.]

Wulbrand von Stockheim, U.-G.: Limmer — L. Brünighausen — L. [1585 nicht im Kal. Teil.]
von Steinberg zum Wispenstein u. Bodenburg und Bock zu Wülfingen, U.-G.: Dehnsen 24. 27. (7, 12, 8. Unter: Amt Lauenstein.)

Prälaten:

Marienau, s. o. 1589 unter Prälaten, mit fürstl. Verwalter unter dem Amt Lauenstein, Desolatkloster genannt.

3. Amt Coppenbrügge, Graffschaft Spiegelberg: 237. 203.

(1585 Flecken) Coppenbrügge 127. 87. Hohnsen 21. 21. Brüninghausen 37. 38. (Hachmühlen auf der) Neustadt 20. 22. Herkensen 16. 18. Brullsen 16. 17.

b. Stadt Münder (Kal. Landt.) O.- u. U.-G.?: 150 u. auf dem Salz vor M. 79. 188. ca. 200.

5. Die Gronauische Fahne.

Kap. Hans Meier aus Osen, Wachtmeister auf der Steinbrück, in Gronau. Leutn. Jürgen Ringen aus Gronau, in Elze. Fähnr. (vgl. 8. Fahne!). Moritz Friedrich aus Sorsum. Serg. — aus Gronau, im Amte Poppenburg wohnend.

Ausschuss: 89 Musk. 85 Pik. 9 Axttr.
193.

Amt Poppenburg 90. (Burgstemmen 5 M. 5 P. 2 A. Nordtstemmen 10. M. 10 P. 4 A. Haiersen 6 M. 7 P. Mahlerten 6 M. 6. P. Benstorff 6 M. 6 P. Mehle 9 M. 15 P. 3 A.) Stadt Gronau 60 (33 M. 27 P.) Stadt Elze 43 (24 M. 19 P.).

4. Amt Poppenburg [Groß-Bistum Hildesheim]: 284. 239. 218.

Burgstemmen 18 u. 23 Leute der Bock von W. 35. 35. Nordstemmen 32 u. 31 Leute der Bock v. W. 51. 45. Heyersum 29. 24. 20. Mahlerten 33. 25. 21. Mehle 74. 63. 59. Benstorf 44. 41. 38.

c. Stadt Gronau (Kal. Landt.) O.- u. U.-G.? [Groß-Bistum Hildesheim]: 145. 166.

d. Stadt Elze (Kal. Landt.) O.- u. U.-G. (Die 4 Bauerschaften: 24, 27, 28, 22) — 101. 99. (Die 4 B.:) 24, 26, 29, 20 — 102.

Prälaten [Groß-Bistum Hildesheim]: L.

Jungfernkloster Escherde (Kal. Landt.) U.-G.?: — L. Dorf Ebbinghausen s. u. 1613 Dienste ans Kloster E.

Kloster Derneburg (Kal. Landt.) U.-G.?: — L.

Abtei Marienrode (Kal. Landt.) U.-G.?: — L.

6. Die Lauenburger Fahne.

Kap. der Oberstleutnant. (Gef.-Auss.: kein Kap. Der Oberstl. blieb auf der Steinbrück. In der Rolle: Hauptm. u. Fähnl. in Sarstedt.) Leutn. Evert (Arndt) Arends aus Lemgo, im Amt L. wohnhaft. Fähnr. (vgl. 9. Fahne!) Cord von Horn aus Hiddestorf (Ohlendorf) bei Pattensen. Serg. Kuenstein (Kuensen, Kone) u. Heinrich Fischer, im Amt L. wohnhaft.

Ausschuss: 97 Musk. 91 Pik. 11 Axttr.

199.

Amt Lauenburg 155. (Gledingen 3 P. Hesede 1 M. 1 A. Göringen 6 M. 1 P. 2 A. Hottelem 2 M. 5 P. Osselse 1 M. 3 P. Inglem 7 M. 4 P. Mülling 5 M. 6 P. Wiringh 2 M. 2 P. 2 A. Wemingh 2 M. 2 P. Wassel 5 M. 7 P. Luende 4 M. 7 P. Ummelen 3 P. 1 A. Wetzen 1 M. 2 P. Grossen Lopke 12 M. 10 P. Rethem 4 M. 6 P. 1 A. Grasdorf 3 M. 7 P. 2 A. Latzen 2 M. 2 P. Kirchrode 5 M. 4 P. Wulferode 7 M. 1 P. Misburg 1 M. 1 P.) Stadt Sarstedt 25 (18 M. 6 P. 1 A.) Adel 19. (Bledelem 2 M. 5 P. Bemerode 5 M. 1 P. Boltzem 2 M. 3 P. 1 A.)

5. Amt Lauenburg [Groß-Bistum Hildesheim]: 686 L. 802. 781.

Heisede 28. 36. 31. Gödringen 29. 32. 28. Hotteln 35. 32. 33. Wehmingen 29. 31. 28. Waffel 29. 45. 36. Wirringen 20. 24. 22. Müllingen 30. 39. 33. Jngeln 26. 36. 34. Oesselse 28. 29. 29. Gleidingen 68. 66. 73.

Rethem 50. 57. 48. Luhnde 62. 70. 70. Großen Lopke 55. 59. 64. Wätzum 18. 17. 20. Ummeln 26. 22. 23. Grasdorf 53. 59. 55. Laatzen 26. 29. 29 u. 16 Lüneburgische. Misburg 7. 10. 13. Kirchrode 29. 35. 33. Wulferode 27. 30. 27. (Groß) Steinwedel 11. 12. 13. Klein Lopke —. 32. 29.

e. Stadt Sarstedt (Kal. Landt.) O.- u. U.-G.? [Groß-Bistum Hildesheim]: 109. 117. 148.

Adelsgebiet: 70 L. 81. 92.

vom Haus, dann Statz von Münchhausen, U.-G.: Bolzum 41. 29. 41.

von Rutenberg, U.-G.: Bledeln 29. 31. 30.

von Salder, von Rutenberg, von Steinberg zu Bodenburg, U.-G.: Bemerode —. 22. 21.

[1594 Mitteil. des Amtm. zu L.: Die v. S. haben das Untergericht, noch 5 Jahre, wegen Kloster Marienrode, welches es an den v. S. u. den Rat von Hannover versetzt hatte. Die Dienste ans Haus L., von den v. S. nur aufgedrungen. Erlaß 29. Apr. 1594 an die 3 Familien.]

Prälatengebiet:

Kloster St. Michael zu Hildesheim, U.-G.: Klein Steinwedel —. — 12.

7. Die Hallerspringer Fahne.

Kap. Ludolf Henning Knigge, aus Bredenbeck, kal. Landsass, zu Springe wohnhaft. Leutn. Curd N. Fähnr. Jochim Knigge, ein Junker (ein Unechter von Adel). Serg. Hermann Kopmeier.

Ausschuss: 106 Musk. 79 Pik. 16 Axttr.

201.

Amt Hallerspring 118. (Velkersen 18 M. 15 P. Alversroda 5 M. 2 P. Oldenhagen 5 M. 8 P. 1 A. Gross Hilliersfeldt 3 M. 3 P. 1 A. Kl. Hilliersfeld 1 M. 2 P. Afferde 6 M. 4 P. Röersen 8 M. 4 P. 2 P. Wehrberge 3 M. 3 P. Hasperde 2 M. 1 P. Unsen 1 M. 1 A. Holtensen 5 M. 1 P. 1 A. Wellihausen 8 M. 2 P. 1 A. Flegerssen 2 M. 4 A.) Stadt Hallerspring 57. (29 M. 26 P. 2 A.) Adel 26. (Hachmühlen 3 M. 2 P. 1 A. Bernsen 5 M. 2 P. Diersen u. Daersen 7 M. 2 P. 1 A. Bentorpff 2 P. 1 A.)

6. Amt Springe [Grafschaft Hallermund]: 412. 423. 402.
Völksen 109. 129. 113. Alvesrode 37. 37. 34. Altenhagen 46. 46. 47. Hasperde 8. 7. 7. Groß Hilligsfeld 32. 36. 33. Klein Hilligsfeld 16. 18. 17. Rohrsen 27. 35. 32. Afferde 42. 43. 44. Wehrbergen 19. 22. 19. Holtensen 28. 25. 23. Welliehausen 16. 16. 17. Unsen 6. 9. 10. Flegessen 26. 26. 26.

[Noch 1602 gehörte Amt Spr. als Vogtei auf der Hamel zum Amte Kalenberg. 1613 Dienste zu Afferde, Rohrsen, Wehrbergen bei D. von Campe, zu Holtensen bei den Post, Hasperde bei Lud. von Ebbingerode.]

f. Stadt Springe (Kal. Landt.) O.- u. U.-G.? [Grafschaft Hallermund.] 153. 154. 156.

Adelsgebiet: 85 L. 111. 103.

von Werder, U.-G.: Bäntorf —. 14. 15.

Hake, U.-G.: Diedersen u. Dadersen 25 u. 7. 33. 30. [1594: gehören aber ins Amt Kalenberg. 1613 unter: Amt Springe.]

Pfanddörfer des Grafen von Spiegelberg, die Vogtei auf der Hamel, O.- u. U.-G. [Grafschaft Hallermund]: Hachmühlen 27. 31. 29. Behrensen 26. 33. 29. [1613: Dienste zu Berensen bei den von Holle.]

Prälaten: L.

Stift St. Bonifacii in Hameln (Kal. Landt.): das Stift — L.

Gebiet des Grafen von Schaumburg-Holstein:

Gericht Lauenau. L.

B. Das Amt Kalenberg.

8. Die Eldagser Fahne.

Kap. —, in der Stadt Eldagsen. Leutn. —. Fähnr. (vgl. 5. Fahne) Moritz Friedrich aus Sorsum. Serg. —.

Ausschuss: 93 Musk. 90 Pik. 12 Axttr.

195.

Stadt Eldagsen 46 (20 M. 25 P. 1 A.) Eldagser Gohe 59 (Adensen 9 M. 5 P. 2 A. Hallerburgk 9 M. 5 P. Holtensen 3 M. 9 P. Sorssum 4 M. 6 P. Böetzem 3 M. 4 P.) Gestorfer Gohe 65

(Gestorf 20 M. 18 P. 3 A. Hüpede 7 M. 4 P. 4 A. Öhrde u. Schnibbenrode 4 M. 5 P.) Von den Vordörfern: Schulenburg 11 (8 M. 2 P. 1 A.) Adel 14 (Wülfingen 4 M. 3 P. 1 A. Bennigsen 2 M. 4. P.

g. Stadt Elbagsen (Kal. Landt.) O.- u. U.-G.? [Grafschaft Hallermund]: 160. 147.

1. Die Elbagser Gohe [Grafschaft Hallermund, Groß-Bistum Hildesheim]: 215. 213.

Abensen 61. 57. Hallerburg 13. 28. Alferde 44. 31. Holtensen 45. 48. Boitzum 19. 19. Sorsum 33. 30.

[1585 zur Gestorfer Gohe. Holtensen u. Boitzum an Conrad Wedemeyer verpfändet.]

Adelsgebiet: 39 L. 36 L.

Bock von Wülfingen, U.-G.: Wülfingen 39. 36.

Curt von Mengersen. O.- u. U.-G.: Pfandkloster Wittenburg — L. [1589 unter einem fürstlichen Amtmann.]

[1613 Dienste in Alferde, Holtensen, Boitzum, Sorsum.]

Prälatengebiet:

Kloster Wülfinghausen, (Kal. Landt.), U.-G.?: Das Kloster — L. [1613 Dienste in Mehle u. Quanthof.]

Kloster Marienthal (Maria Magdalena) binnen Elbagsen, G.? — L.

2. Die Gestorfer Gohe [zur Hälfte Grafschaft Hallermund]: 172. 182.

Gestorf 93. 102. Hüpede 43. 45. Oehrie 15. — (Mittel-, Hemmen-, Schnibben-) Rode 21. Ö. u. R. 35.

Adelsgebiet: 53. 41.

von Bennigsen, U.-G.: Bennigsen 53. 41.

9. Die Pattenser Fahne.

Kap. Rudolf von Reden, ein Unechter von Adel, in Pattensen. Leutn. (Serg.?) Bartold Krayenburg, in den Vordörfern. Fähnr. (vgl. 6. Fahne) Cord vom Horn aus Hiddestorf. Serg. (Fähnr.?) Sylvester Huck aus Pattensen, Tromm. aus Pattensen.

Ausschuss: 94 Musk. 112 Pik. 15 Axttr.

221.

Stadt Pattensen 58 (25 M. 33 P.) Pattenser Gohe 54 (Hiddestorf 2 M. 2 P. 2 A. Olendorf 1 M. Linderte 2 M. 1 P. 1 A. Vordinge 2 M. 4 P. Holtensen 6 M. 7 P. 1 A. Roleven 1 M. 5 P. Ihmen 2 M. 2 P. Arnemb 5 M. 1 P. Everstorff 2 M. 2 P. Arxtorff 2 M. 1 P.) Adel 46 (Devesse 4 P. Hemmingen 2 M. 1 P. 1 A. Harckenbleck 2 M. 5 P. Wilkenburgk 7 M. 3 P. 1 A. Rheden 1 M. 1 P. Breidenbeck 8 M. 3 P. 1 A. Luderssen 3 M. 3 P.) Die Vordörfer 63 (Jeinsen 10 M. 13 P. 4 A. Vardegötzen 5 P. Schligken 2 M. 1 P. Rossing 9 M. 15 P. 4 A.)

h. Stadt Pattensen (Kal. Landt.) O.= u. U.=G.: 172. 159.

3. Die Pattenser Gohe: 227. 224.

Hiddestorf 48. 48. Ohlendorf 10. 10. Linderte 22. 20. Holtensen 48. 43. Arnum 24. 24. Börie 17. 20. Roloven 16. 18. Ihme 16. 15. Evestorf 15. 14. Argestorf 11. 12.

[1613: Hiddestorf U.=G. u. Kirche in der Hand der Kniggen, Arnum U.=G. u. Everstorf, Argesdorf U.=G. u. Dienste bei Erich von Bennigsen.]

Adelsgebiet: 131 L. 153.

von Bennigsen, U.=G.?: Lüdersen 26. 26.

Franz von Reden: Pfandgericht Pattensen O.= u. U.=G.: Devesse 19. 16. Harkenbleck 28. 23. Hemmingen, U.=G. 24. 23. Wilkenburg, U.=G. 26. 24.

von Alten, U.=G.: Hemmingen, s. o. Wilkenburg, s. o.

[1594: ob bei dem Hohen Sunder der von Alten auch ein Dorf, welches übergangen?]

von Reden, U.=G.: Reden 8. 7.

Knigge, O.= u. U.=G.: Bredenbeck —. 34.

4. Die Vordörfer des Amts Kalenberg: 204 L. 257.

Schulenburg 41. 36. Jeinsen 67. 85. Schliekum 30. 28. Vardegötzen 17. 19. Lauenstadt vor der Festung Kalenberg —. 14. Rössing, zur Hälfte 49. 75. Eddinghausen —. 8.

[Rössing 1585 zur Gestorfer Gohe.]

Adelsgebiet: L.

von Rössing, O.- u. U.-G.? Rössingen, zur Hälfte, — L.

[1594: nicht gehuldigt. Es geschieht gegen einen Revers, daß die Untersassen nicht per consequentiam mit anderen Bürden (bes. Schatzung) belegt, sondern bei alter Frei- u. Gerechtigkeit gelassen werden sollen. 1613: die v. R. das halbe U.-G.)

10. Die Gehrdener Fahne.

Kap. —, in Gehrden. Leutn. usw. —.

Ausschuss: 105 Musk. 88 Pik. 11 Axttr.

204.

Gehrdener Gohe 130 (Gehrden 6 M. 6 P. Wetbergen 2 M. 4 P. Empelde 2 M. Gross Goltern 5 M. 3 P. Nort Goltern 2 M. 5 P. Hohenbostel 1 M. 6 P. Bandorff 5 M. Winnighausen 1 M. 1 P. Landrihausen 6 M. 1 P. Bornem 1 M. 2 P. Runnenberg 4 M. 6 P. 2 A. Rettersse 2 M. 5 P. 2 A. Wöltzen 1 M. 1 P. 1 A. Goekse 2 M. Langredern 4 M. 3 P. Egerstorff 7 M. 5 P. Kirchdorff 2 M. 1 P. Benthe 3 M. Nöthem 2 M. 2 P. Everlohe 1 M. 2 P. Dieterke 1 M. 3 P. Bauenstedt 2 P. Stemmen 4 M. 1 P. Ecker 2 P.) Adel 43 (Ricklingen 6 M. 4 P. 1 A. Linden 2 M. 5 P. 3 A. Lenthe 3 M. 2 A. Wichlighausen 2 M. 1 P. Leveste 10 M. 4 P.) Prälaten 31 (Degerssen 3 P. Bonnigssen 1 M. 1 P. Wennigsen 2 M. 2 P. Barsinghausen 12 M. 7 P. Nienstedt 1 M. Sorssnm 2 M.)

5. Die Gehrdener Gohe [z. T. Grafschaft Wunstorf] 731. 797.

(1585: Flecken) Gehrden 98. 85. Ronnenberg 75. 70. Wettbergen 38. 25. Badenstedt 18. 24. Bornum 14. 16. Empelde 28. 31. Bente 41. 38. Weetzen 26. 26. Northen 25. 25. Everloh 16. 15. Ditterke 17. 21. Göxe 16. 19. Nord Goltern 30. 28. Groß Goltern 47. 47. Eckerde 11. 20. Landringhausen 25. 41. Winninghausen 14. 15. Bantorf 32. 37. Hohenbostel 21. 31. Kirchdorf 20. 25. Egestorf 36. 43. Redderse 25. 29. Langreder 33. 37. Stemmen 25. 49.

[1585 versetzt: Empelde an von Lente, Redderse an vom Rode, Bornum an Gevert Steg, Weetzen an Christ. Knigge zu Bredenbeck, Ditterke u. Kirchdorf an Jürgen u. Curdt von Alten. War 1605 Nord Goltern u. Ecker an die von Heimburg versetzt? (vgl. 1605 design. u. 1609 Verz.) 1613: Bantorf, Hohenbostel, Winringhausen U.-G. bei Otto von Reden.

Wetzen G. u. Dienste bei Franz von Reden. Groß Goltern U.-G. bei Jürgen von Alten. Landrihausen U.-G. bei Jobst von Weihe.]

Adelsgebiet: 166 L. 180 L.

Ernst Wrampe, U.-G.: Ricklingen 44. 50. [1585 Pfandgebiet Gebhard Stegs.]
von Alten, U.-G.: Linden 49. 47.
von Lente, U.-G.: Lenthe 18. 17. 19.
Knigge, U.-G.: Leveste 42. 53.
von Hanensehe, U.-G.?: Bettensen — L.
Otto von Reden, U.-G.: Wichtringhausen 13. 13.

Prälatengebiet: 226. 228.

Kloster Barsinghausen (Kal. Landt.), U.-G.?: Barsinghausen 47. 63. (Zum Oldenhof u.) Nienstedt 28. 20.
Kloster Wennigsen, (Kal. Landt.), U.-G.?: Wennigsen 53. 63. Degersen 36. 33. Bönnigsen 5. 6. Sorsum 33. 23. Lemmie 24. 20.

11. Die Langenhagener Fahne.

Kap. Evert Leveken (Leve, Lave), Hofmann aus Langenhagen, in Neustadt vor H. Leutn. Hans (Harff, Herbst, Horst) Moller (Müller) aus Northeim, in Langenhagen. Fähnr. ein Junker von Mandelsloh. (In der Rolle: Neustadt vor H. 1 zum Fähnrich dienlich.) Serg. —, in Langenhagen.

Ausschuss: 104 Musk. 66 Pik. 24 Axttr.
194.

Stadt Neustadt vor H. 62 (34 M. 19 P. 9 A.) Vogtei Langenhagen 117 (Langenhagen 4 M. 2 P. 3 A. Bottfelde 4 M. 1 P. 1 A. Lüttken Bockholt 5 M. 5 P. 1 A. Grossen Bockholt 2 M. 2 P. Engelbostel 10 M. 4 P. 3 A. Gottershorn 3 M. 5 P. 2 A. Stockheimb 3 M. 5 P. 2 A. Colweide 2 M. 2 P.

Oldenhorst 2 P. Wagenzelle 3 M. 2 P. 1 A. Tawenge 2 M. Mappe 2 M. Bringk 6 M. 2 P. Horingkhausen 1 M. 2 P. 1 A. Heinholtz 4 M. 1 P. Varenwoltt 2 M. List 2 M. 2 P. 1 A. Dorlinge 1 M. 2 P. Schulenburgk 1 M. 1 P. Heitlinge 3 M. Heinhauss 2 M.) Aus Amt Blumenau 15 (Letter 1 P. Alum 2 M. 1 P. Limmer 3 M. 2 P. Davenstedt 2 M. Hardenberg 1 M. 3 P.

Das rote Regiment: 1089 Musk. 957 Pik. 146 Axttr.
2192.

i. (Auf der) Neustadt vor Hannover, G.?: 113 (u. 17 Juden.) 133. ca. 150.

6. Die Vogtei Langenhagen: 412. 461.

Langenhagen 52. 59. Bothfeld 84. 36. Klein Buchholz —. 28. Groß Buchholz —. 25. Herrenhausen 15. 18. Hainholz 19. 18. Vahrenwald 12. 13. List 28. 19. Stöcken 36. 42. Brink 28. 31. Engelbostel 31. 46. Godshorn 39. 43. — „Ortleute" 33. Twenge —. 4. Kaltenweide —. 10. Wagenzelle —. 13. Im Dörel —. 14. Velde —. 1.

(1585: freie Leute, die an den Vogthof zu L. gehören:) Vinnhorst 7. —. Heiblingen 8. 10. Schulenburg 9. —. Altenhorst 3. 7. Maspe 2. 8. Hainhaus 2. 4. Evershorst 2. 2. Zur Burg 1. 1. Auf der Kuchsheide 1. —.
[1605 noch 3 Schmieden, 6 Windmühlen.]

A. Die Oberamtmannschaft zwischen Deister und Leine.

III. Das rot-gelbe Regiment. Oberstleutnant Hans Ernst von Uslar.

1. Die Wunstorfsche Fahne.

Kap. —, zu Wunstorf. Leutn. —, zu Gross Munzel. Fähnr. usw. —, in den andern Dörfern.

Ausschuss: 104 Musk. 104 Pik. 12 Axttr.
220.

Amt Blumenau 75 (Luthe 6 M. 11 P. Deensen 2 M. 6 P. Coldenfeldt 13 M. 11 P. Gummer 3 M. 2 P. 1 A. Lunde 1 M. 4 P. Seeltze 2 M. 4 P. Doteberg 1 M. 3 P. Almhorst 3 M. 2 P.) Gericht Munzel 44

(Holtensen 1 M. 2 P. Ostermunsel 3 M. 7 P. Grossen Munsel 9 M. 8 P. 1 A. Landringhausen 9 M. 2 A. Stemmen 1 M. Nortgoltern 1 P.) Stadt Wunstorf 87 (42 M. 39 P. 6 A.) Adel 14 (Lathwehren 5 M. 2 P. 2 A. Kirchwehren 3 M. 2 P.)

7. Amt Blumenau [Grafschaft Wunstorf]: 628. 646.

Limmer 33. 28. Davenstedt 16. 14. Ahlem 17. 17. Letter 22. 21. Harenberg 29. 32. Seelze 44. 40. Döteberg 27. 27. Almhorst 33. 30. Lohnde 27. 27. Gümmer 31. 29. Debensen 42. 45. Luthe 53. 66. Cronsbostel 4. 4. Cohlenfeld 84. 91. — Gericht Munsel: Groß Munsel 73. 74. Oster Munsel 31. 30. Holtensen 17. 18. Barrigsen 10. 10. — Halbgericht des Gerichts Munsel [1613: sonst im Amt Kalenberg, das Amt Blumenau hat die Jurisdiktion, Folge u. Dienste an etlichen Höfen]: Landringhausen 10. 19. Nord Goltern 2. 2. Eckerde 6. 5. Stemmen 8. 8. Northen 6. 6. Everloh 3. 3.

k. Stadt Wunstorf (Kal. Landt.) O.- u. U.-G.? [Grafschaft Wunstorf]: 184. 236. 268.

Gebiet des Grafen von Schaumburg-Holstein: L.

Gericht Bockeloh.
Dorf Mesmerode.

Adelsgebiet: 58. 65.

von Holle, U.-G.: Velber 10. 13. [1613 auch: Davenstedt.]
von Alten, U.-G.: Kirchwehren 20. 26. Lathwehren 28. 26.

Prälaten: L.

Abtei Wunstorf (Kal. Landt.) — L.
[1613: Hoheit u. Jurisdiktion ans Amt Blumenau.]

2. Die Neustädter Fahne.

Kap. der Oberstleutnant, dann Antonius Ferber aus Kassel, in Neustadt a. R.
Leutn. —. Fähnr. Claus Wilhelm von Leuthasen. Serg. —.
Ausschuss: 106 Musk. 92 Pik. 18 Axttr.
216.

Amt Neustadt a. R.: Basser Gohe 82 (Suttorff 8 M. 7 P. 2 A. Basse 5 M. 3 P. 1 A. Overhoy 1 P. 1 A. Scharls 2 M. 1 A. Empede 4 M. 5 P. Scharrenhorst 1 M. 1 A. Wulfelade 2 M. 1 P. 2 A. Metel 6 M. 2 P. 1 A. Otternhagen 5 M. 3 P. Frilingen 8 M. Bordenau 3 M. 7. P.) Prälatenuntersassen 3 (Mariensehe 2 M. 1 P.) Stadt Neustadt 67 (31 M. 34 P. 2 A.) Adel 64 (Gericht Ricklingen: Ricklingen 3 M. 2 P. 2 A. Hanelse 4 M. 2 P. 1 A. Garpssen 2 M. 4 P. 2 A. Horst 3 M. 5 P. 1. A. Berenbostel 3 M. 2 P. Stelingen 1 M. 3 P. Osterwaldt 13 M. 10 P. 1 A.)

1. Stadt Neustadt am Rübenberge. (Feste Landestrost) Kal. Landt. O.= u. U.=G.?: 164. 227. (1608: ca. 150, [darunter 26 Wittwen.)

Adelsgebiet: 239 L. 257 L. 227½ L.

Georg von Breitzke, O. u. U.=G.: Pfandgericht Ricklingen: Ricklingen 30. 34. 30. Horst 26. 30. 31. Meyenfeld 5. —. 6½. Leistlingen 4. —. 6. M. u. L. 12. (Die Hage zum) Osterwald 87. 93. 82. Stelingen 19. 18. 14. Berenbostel 23. 24. 19½. Garbsen 30. 30. 25. Havelse 15. 16. 13½.

von Campe, G.?: Poggenhagen — L.

Waldhausen, G.?: Liethe — L.

Prälatengebiet: 11 L. 10 L.

Jungfernkloster (Marien) Werder (Kal. Landt.) U.=G.? — L.

Jungfernkloster Mariensehe (Kal. Landt.) U.=G.? 11. 10.

8. Amt Neustadt am Rübenberge: 816. 888.

a. Die Basser Gohe: Frielingen 25. 28. Bordenau 43. 42. Otternhagen 35. 35. Suttorf 39. 43. Empede 25. 27. Scharnhorst 6. 5. Scharrel 14. 12. Metel 16. 20. Basse 22. 24. Averhoy 7. 9. Wulfelade 28. 30. [Wulfelade gehörte 1585 zur Mandelsloher Gohe.]

3. Die Rodewalder Fahne.

Kap. Andreas von Mandelsloh, kal. Landsasse. Leutn.? der alte Johann,

ein Meissner; dann Peter N. Fähnr. Christoff von Mandelsloh, Dietrichs S., kal. Landsasse. Serg.? der alte Johann, dann Peter N.

Ausschuss: 93 Musk. 86 Pik. 10 Axttr.

189.

Amt Neustadt a. R.: Rodewalder Vogtei 61 (Oberste Bauerschaft 18 M. 11 P. Mittelste B. 3 M. 1 P. Niederste B. 5 M. 4 P. 1 A. Newenhagen 4 M. 7 P. Saurbruch 3 M. 4 P.) Stöckener Gohe 48 (Stockemb 7 M. 7 P. 2 A. Stockemb Drener 4 M. 5 P. 1 A. Nordt Dreuer 3 M. 4 P. 1 A. Espercke 4 M. 5 P. 2 A. Warmelohe 3 M.) Mandelsloher Gohe 79 (Mandelsloh 8 M. 7 P. 1 A. Brase 3 M. 3 P. Amendorff 1 M. 4 P. 1 A. Weltze 3 P. 1 A. Dorf Euensen 1 M. 2 P. Bueren 1 M. 2 P. Lutter 2 M. 3 P. Vessbeck 5 M. 2 P. Helstorff 10 M. 8 P. Bevessen 3 M. Dudensen in den Meierhöfen 1 M. Dorf Duensen 3 M. 4 P.) Adel 1 (Lutmersen 1 M.)

b. Die Rodewalder Vogtei: Rodewald, oberste Bauerschaft 68. 77; mittelste B. 35. 35; niederste B. 40. 45. Suderbruch 18. 19. Nienhagen 24. 29.

c. Die Stöckener Gohe: Nieder Stöcken 36. 42. Stöcken Drebber 34. 34. Nord Drebber 21. 23. (Klein) Grindaw 4. 4. Esperke 26. 26. Warmeloh 11. 11.

d. Die Mandelsloher Gohe: Mandelsloh in der Wiek 17. — M. über dem See 21. (20, 15 u. 16:) 51. Dienstorf u. Brase 20. (7, 10 u. 6:) 23. Vesbeck 22. 23. Helstorf 33. 32. Amedorf 21. 18. Weltze 20. 21. Evensen 15. 15. Büren 18. 20. Dudensen, in den Meierhöfen und das Dorf 27. (7, 12 u. 1, 7:) 27. Lutter 18. 20. Bevensen 12. 18.

[1613: Die Meier u. die meisten Köter zu Bordenau bei Tönnies von Campen, ebenso die Dienste zu Frielling. Kloster Mariensee hat um Dienstgeld 9 Köter zu Empede u. ganz Wulfelade. Dudensen, Meierhöfe u. Dorf, die Dienste bei Tönnies von Holle.

Adelsgebiet: 4. 4.

Stolzenburg, O.- u. U.-G.? Luttmersen 4. 4.

4. Die Rehburger Fahne.

Kap. ? Burchart von Linsingen, zu Rehburg. Leutn. —, zu Lockum. Fähnr. ? Johann Ludolf von Uslar, Hans Ernsts S. Serg. —, im Amt Wölpe.

Ausschuss: 99 Musk. 76 Pik. 18 Axttr.

193.

Gericht Rehburg 69 (Rehburg 26. M. 19 P. 4 A. Schneeren 6 M. 7 P. 4 A. Mardorff 3 A.) Amt Wölpe 78 (Steimbke 6 M. 1 P. 3 A. Wendenbostel 1 P. 1 A. Larholtz 2 M. 1 A. Wenden 7 M. 4 P. 1 A. Stoxe 3 M. 1 P. Hagen 1 M. 3 P. Eilvessen 5 M. 1 P. Borstell 3 M. 1 P. 1 A. Nöpke 5 M. 2 P. Hausen 4 M. 2 P. Boltseel 3 M. Schersinghausen u. Varlingk 3 M. 2 P. Brocklohe 4 M. 2 P. Linsburg 4 M. 1 P.) Amt Lockum 46 (Lockhem 9 M. 12 P. Münchehagen 4 M. 7 P. Winzleringk 4 M. 10 P.)

9. Amt Wölpe, Gebiet des Herzogs Philipp Sigismund, Bischofs von Verden: (135 u.) 339. 359.
(a. Das Holtorfer Caspel: Flecken Erichshagen 34. Holtorf 26. b. Das Heemser Caspel: Heemsen 26. Gadesbünden 34. Rohrsen 15.)
c. Das Steimbker Caspel: Steimbke 33. 44. Glashof 4. 4. Wendenborstel 15. 17. Sonnenborstel 8. 8. Stöckse 18. 18. Wenden 25. 24. Klein Varlingen 3. 3. Lohe 2. 2. Brunnenborstel 2. 3. Laderholtz 18. 22. Benmohlen 1. 1.
d. Das Heger Caspel: Nöpke 34. 32. Borstel 27. 27. Hagen 25. 24. Sylvese 29. 31. e. Das Hauser Caspel: Linsburg 21. 21. Husum 24. 25. Bolsehle 17. 18. Scheßinghausen u. (Groß) Varlinge 21. 19. Brokeloh 12. 16.

[a. u. b. nur im Musterregister 1585 u. den Huldigungsakten 1589.]

Adelsgebiet: 149. 143. 200.

Curt von Lente, O.= u. U.=G.: Pfandgericht Rehburg: Stadt Rehburg 103. 82. 121. Schneeren 28. 43. 57. Mardorf 18. 18. 22. Winzlar, s. u.

Prälatengebiet: 101. 92. 59 L.

Stift Lockum, (Kal. Landt.) O.= u. U.=G.: Lockum 38. Münchehagen 33. 28. Winzlar (mit U.=G.) 30. 31. Kloster L. i. g. 46 u. 46: 92.

Wiedensahl, Dorf des Stifts Lockum [1594: ist von Julius (1585) versehentlich übergangen, 1. Okt. 1589 nicht erschienen. Aufforderung zugleich mit dem Versprechen landesfürstl. Schutzes u. Vertretung. Vgl. o. S. 108.]

III.

Die Grafschaft Ober-Hoya.

1585 9. Sept. Musterzettel des Hauses u. Amtes Stolzenau. H. Cal. 16. 7. 3. Nr. 8. (Die Zahlen in Petitdruck.)
1602 20. Apr. Verzeichnis der im Amt Stolzenau ausgemust. Mannspersonen. H. Cal. 16. B. 11. Nr. 4. Summarisch, die Witwen u. etliche Verarmte sind nicht mitgezählt. (Die zweiten Zahlen in Petitdruck.)
1605 Extrakt der Nicht-Ausgeschossenen, s. o. Kal. Teil. (Die Zahlen in Corpusdruck.)

5. Die Stolzenauer Fahne.

Kap. Paul Reinfeldt. Leutn. —. Fähnr. Arend Niemann aus Raddestorf. Serg. Albrecht von Schomburg.

Ausschuss: ?

* Amt Stolzenau: Vogtei Nenndorf. Vogtei Bonhorst. * Amt Diepenau.

1. Amt Stolzenau (das Amt Hoy. Landt.): 951. (378, 240, 256, 130: 1004 L.) 647 u. ?

a. Vogtei Nenndorf [1589: V. Haßberg]: Nenndorf 75. 40 u. ? Hubbestorf 35. 24 u. ? Dierstorf 9. 4 u. ? Raddestorf 20. 11 u. ? Gräsebilde 11. 9 u. ? (Klein) Heerse 6. 2 u. ? Jenhorst 19. 26 u. ? Westenfeld 12. 8 u. ? Hävern 3. 1 u. ? Ovenstädt 4. 3 u. ? Glissen 6. 8 u. ? Harrienstedt 13. 14 u. ? Heersekämpe 11. —. Müsleringen 30. 18 u. ? Frestorf 12. 7 u. ? Hibben 12. Böthel 7. Alterkamp 4. H. B. u. A. 18 u. ? Ensen (u. Wöstinge) 9. 8 u. ? Sögeberg 3. —. Haustedt 3. 4 u. ? Diethe 9. Langern 11. D. u. L. 7 u. ? Holzhausen 25. 17 u. ? Kohlenweihe 3. 3 u. ? [1589 noch: Heimsen, In der Bese, Auf der Windhorst.]

b. Vogtei Bohnhorst: Bohnhorst 55. 25 u. ? Quellhorst —. 1 u. ? Groß Vörde 87. 32 u. ? Klein Vörde 4. —. Bramerloh 5. —. Brüninghorstedt 16. —. Warmsen 58. 26 u. ? Sapelloh 26. 25 u. ? Schamerloh 3. —. Mösloh 6. —. Hoyersvörde 85. —. [1589 noch: Meswinkel, Tätenhorst, Stellhorn, Hauskämpen, Bonhorsterhöfen.]

[Groß Heerse, 1613: ist strittig, hat nach Minden gehuldigt.]
[Halle, 1613: hält sich mindisch, hat bisher nicht gehuldigt.]

2. Amt Diepenau, (Das Amt Hoy. Landt.), Gebiet Herzog Philipp Sigismunds: 113 u. ?
Lavelsloh 37 u. ? Nordel 20 u. ? Essern 44 u. ?
Flecken Diepenau (Hoy. Landt.) 12 u. ?

*6. Die Steyerberger Fahne.

Kap.? Johann Meiferdes (Meifers). Leutn. —. Fähnr.? Tyle Albrecht von Uslar, Hans Ernsts S. Serg. —.

Ausschuss: ?

* Amt Stolzenau: Vogtei Landesbergen. * Flecken Stolzenau. * Amt Steyerberg. * Flecken Steyerberg.

1. Amt Stolzenau:

c. Vogtei Landesbergen: Leese 69. 62 u. ? Estorf 34. 37 u. ? Landesbergen 81. 69 u. ? Anemolter 27. 25 u. ? Sehnsen 11. 7 u. ? Wellie 18. 17 u. ? Schinna 8. 5 u. ? Struckhausen —. 2 u. ? Wiehof —. 1 u. ?
Flecken Stolzenau (Hoy. Landt.) 106. 130. 82 u. ?

[Nomineller Probst der ehemaligen Klöster Nenndorf u. Schinna war der Amtmann zur Stolzenau.]
[Leeseringen 1593/94: von alters zum Amt St., zu der Grafen Zeit an den Nienburgischen Schäferhof gelegt. Julius u. Heinrich Julius haben sich der Rechte nicht begeben.]

3. Adelsgebiet:

a. Pfandgericht Steyerberg, von Münchhausen, O.- u. U.-G. (der Drost Hoy. Landt.): 116 u. ?

Bruchhagen 6 u. ? Ziegenhocken 3 u. ? Sarnighausen 5 u. ? Dudinghausen 10 u. ? Deblinghausen 9 u. ? Staken 4 u. ? Siebenberg 1 u. ? Wehrenberg 2 u. ? Stelle 2 u. ? Mainschhorn 9 u. ?
Flecken Steyerberg (Hoy. Landt.) 65 u. ?

* 7. Die Bahrenburger Fahne.

Kap. ? Heinrich Hentze. Leutn. usw. —.

Ausschuss: ?

* Flecken Bahrenburg. * Amt Siedenburg. * Flecken Siedenburg. * Amt Ehrenburg, der südliche Teil. * Flecken Sulingen.

* 8. Die Ehrenburger Fahne.

Kap. usw. —.

Ausschuss: ?

Amt Ehrenburg, der nördliche Teil.

b. Pfandgericht Bahrenburg, Curdt von Münchhausen, O.= u. U.=G (der Drost Hoy. Landt.): 22 u. ?

Flecken Bahrenburg (Hoy. Landt.) 22 u. ?

c. Pfandgericht Siedenburg, Johann Klencke, O.= u. U.=G. (der Drost Hoy. Landt.): 100 u. ?

Maasen 19 u. ? Mellinghausen 21 u. ? Ohlendorf 15 u. ? Brake 13 u. ?
Flecken (1605 Stadt) Siedenburg (Hoy. Landt.) 32 u. ?

[Campen, Sieden, Schamwege, Päpsen. 1594: in Zweifel der Huldigung. Die Lüneburger ziehen Maasen, welches gehuldigt hat, als Pfand an.]

d. Pfandgericht Ehrenburg, Curdt von Münchhausen, O.= u. U.=G. (der Drost Hoy. Landt.): 421 L. † ?

Nord Sulingen 9 u. ? Hassel 5 u. ? Vorwohlde 4 u. ? Thiermann 6 u. ? Schwaförden 24 u. ? (Ober) Brake 5 u. ? Döhrel 5 u. ? Brünhausen 5 u. ? Lindern 6 u. ? Stehlen 8 u. ? Dahlskamp 1 u. ? Herelse 4 u. ? Bockhorn 7 u. ? (Groß u. Klein) Lessen 33 u. ? Barrien 7 u. ? Melloh 3 u. ? Nordholz 2 u. ? Wehrbleck 8 u. ? Schäkeln 11 u. ? Varrel 31 u. ? Brümmerloh 6 u. ? Dörrieloh 7 † ? Renzel 1 u. ?

Ströhen 19 u. ? Stadt 8 u. ? Rathlosen 14 u. ? Wulferding 1 u. ? Schweringhausen 6 u. ? Nechtelsen 3 u. ? Anstedt 6 u. ? Scholen 16 u. ? Blockwinkel 5 u. ? Harmhausen 2 u. ? Oestinghausen 6 u. ? Sudbruch 1 u. ? Schmalförden 6 u. ? Wesenstedt 17 u. ? Cantrup 5 u. ? Egenhausen 3 u. ? Stocksdorf 8 u. ? Brelloh 4 u. ? Stöttinghausen 3 u. ? Scharrendorf 1 u. ? Stelle 12 u. ? Wehrenberg 4 u. ? Göddern 3 u. ? Binghausen 5 u. ? Abbenhausen 4 u. ? Natenstedt 17 u. ? Lerchenhausen 3 u. ? Bissenhausen 2 u. ? Heiligenloh 18 u. ? Ellinghausen 1 u. ? Borwede 12 u. ? Ridderade 2 u. ? (Alten- u. Neuen) Marhorst 6 u. ?
Flecken Sulingen (Hoy. Landt.) — L.

*9. Die 1. Sieker Fahne.
Kap. usw. —.
Ausschuss: ?

* Amt Sieke, der südliche Teil. * Flecken Sieke.

*10. Die 2. Sieker Fahne.
Kap. usw. —.
Ausschuss: ?

Amt Sieke, der nördliche Teil.

Die Offiziere der 4. 6. u. 7. F. in H. H. von Uslars Abrechnung ohne Angabe der Fahne, die Kap. u. Fähnr. gehören zusammen.

4. Amt Syke, (das Amt Hoy. Landt.) (Gebiet Herzog Philipp Sigismunds) 571 u. ?

Retzen 1 u. ? Jardinghausen 3 u. ? Wisloh 2 u. ? Henstedt 7 u. ? Rollinghausen 4 u. ? Halbetzen 5 u. ? Clues 8 u. ? (Klein) Bramstedt 6 u. ? Groß Bramstedt 16 u. ? Bünte 6 u. ? Stütelberg 2 u. ? Högenhausen 8 u. ? Lindhof 1 u. ? Osterholtz 14 u. ? Schnepke 10 u. ? Gödestorf 15 u. ? Heiligenfelde 16 u. ? Legenhausen 1 u. ? Hillerse 2 u. ? Steimke 6 u. ? Neerßen 2 u. ? Wachendorf 6 u. ? Pestinghausen 3 u. ? Nordwohlde 12 u. ? Leerßen 10 u. ? Sörhausen 5 u. ? Fesenfeld 9 u. ? Castendiek 2 u. ? Ristedt 19 u. ? Warwe 3 u. ? Feine 3 u. ? Fahrenhorst 9 u. ?

Wulfhoop 2 u. ? Brinkum 27 u. ? Leeste 71 u. ? Kirchweyhe 32 u. ? Sudweyhe 29 u. ? Dreyhe 7 u. ? Ahausen 11 u. ? Riede 62 u. ? Lahausen 6 u. ? Jeebel 4 u. ? Okel 19 u. ? Barrien 36 u. ? Geßel 14 u. ? Flecken Syke (Hoy. Landt.) 36 u. ?

Prälaten: 11 L. u. ?

Stift Bassum (Hoy. Landt.): Das Stift — L.
Jungfernkloster Heiligenrode (Hoy. Landt.): Heiligenrode 11 u. ?

Gebiet des Grafen von Oldenburg-Delmhorst:

Vogtei Harpstedt.

II.

Das Herzogtum Braunschweig kalenbergisch-göttingischen Teils.

1585 s. o. II. A. Boebem. (Die ersten Zahlen in Petitdruck.)
1599 8. Febr. Musterzettel u. Verzeichnis der gesetzten Wehren (1602 19. Apr. von Wissel eingesandt, summar. Verz., ohne die Städte u. das meiste Adelsgebiet.) H. Cal. 21. C. XIII. Nr. 12. (Die Zahlen in Corpusdruck.)
[1602 Summar. Extrakte, ohne bäuerl. Gliederung, für einige Ämter. H. Han. 4. I. 2. Nr. 2 a.]
[1608 die kleinen Städte s. o. II. A. Berbem.]
[1605 8. März Rollen zu 3. u. 3. A. H. Cal. 16. B. 11. Nr. 14; 1609 einige Ämter H. Cal. 16. B. 11. Nr. 14 u. 17, und 1611 H. Cal. 16. B. 11. Nr. 21, Cal. 2. Hardegsen Nr. 31., Harste Nr. 21 d., Lauenförde Nr. 9 b.]
1613 H. Cal. 16. B. 11. Nr. 13, Cal. 22. X. Nr. 40. (Erbh.-Verz. zu o.) Han. 4. I. 2. Nr. 2 a. (Die zweiten Zahlen in Petitdruck.)

C. Die Oberamtmannschaft im Land zu Göttingen.

V. Das schwarze Regiment. Oberstleutnant Melchior Greiner.

1. Die Hedemündensche Fahne.

Kap. Thomas Fetter (Fetters, Vedders) aus Verden, zu Hedemünden. Leutn. Melchior (Melchior Casper, Christoff Melchior, Michael) Otten (Eikenberg?) aus Moldenfelde †. Fähnr. Hans Kleinecordes (Dittmers)

von Hedemünden. Serg. Christoff Ludwig (Ludwigs), Krüger zu Wiershausen. Evert (Einwaldt, Erwaldt) N.

Ausschuss: ?

Stadt Hedemünden. Amt Münden: Gericht Sichelnstein. Pfandgericht Brackenberg.

a. Stadt Hedemünden (Kal. Landt.) O.= u. U.=G.?: L. ca. 90. 75.

1. Amt Münden: 833. 1066 811.

mit dem meisten Adels= u. Prälatengebiet.

a. Gericht Sichelnstein (Obergericht Münden): Lutterberg 46. 55. Speele 20. 18. Escherode 28. 32. Nienhagen 20. 19. Benterode 33. 33. Uschlag 53. 65. Sichelnstein 8. 12. Landwehrhagen 67. 68. Wahnhausen 11. 17. Spiekershausen 12. 17.

[1589: Gläsener im Kaufungerwald, (im Bredenthal, in der Nieste, beim Spiegelborn, in der Niedern Wendebach, im Tortziehen, am Habernberge, in der Obern Wendebach, in der Tegelheim, im Weißenstein je 1, Glashütte zu Niembde bei Bursfelde 2) haben 15. Sept. gehuldigt. 1594: einstellige Höfe, die Meier zur Bruch, im Cranenhofe, zur Hart. 1613: Neiste, br. u. hess. samte Hand, Gerichte in beiden Fürsten Namen.]

Adelsgebiet: 114. 106. 150.

Die Meisenbuch, O. u. U.=G.?: Dahlheim 8. 11.

von Boineburg, O.= u. U.=G.?: Bonafort 11. 22.

[1613 Register: D. u. B. tun ans Haus Münden allein Burgvheft. Im Verz. u. Bericht 1. Okt. 1613 in beiden Orten nur U.=G.]

A. von Wobersnaw, O.= u. U.=G.: Pfandgericht Brackenberg: Lippoldshausen 32. 33. Atzenhausen 19. 28. Mollenfelde 14. 16. Meensen 30. 34. — 95. 106. 117.

[1589: von Ellerode 3 Mann. 1613: E. br. Lehen der v. Berlepsch, in Hof= u. Gerichtsbarkeit von Brackenberg. 1594: Mollenfelde, die Hessen haben die geistliche Visitation in der Hand. 1613: M. halb, (U.=) Gericht u. Vogtei Weihe contra Barlebsch. S. u. Marzhausen.]

Prälatengebiet:

Kloster Hilwardshausen, U.=G.: Meensen, s. o.

2. Die Mündensche Fahne.

Kap. Heinrich König, Bürgermeister zu Münden, Bruder des Kanzlers D. W. K. Leutn.? Heinrich von Wolfenbüttel. Fähnr. Hans Martens (Marten, Marting, Martini) aus Münden †. Serg. Hans Müller aus Leipzig, zu Münden.

Ausschuss: ?

Stadt Münden. 100. Amt Münden: Niedergericht, der Westen. Adel (Oberode 3). * Prälaten.

b. Stadt Münden (Kal. Landt.) O.= u. U.=G.?: (Etwa in die 400, darunter viel Wittwen, fast über 100 Schiffknechte). in die 500. 300.

b. Untergericht Münden: Wiershausen 44. 51. Ober Scheden 68. 44. Nieder Scheden 22. 17. Volkerode 20. 26. Obern Jesa 34. 29. Varlosen 52. 43. Bühren 64. 55. Settmarshausen 27. 19. Mengershausen 23. 26. Volkmarshausen 28. 27. Gimte 21. 18. Blume 32. 23. Hemeln [1589 für sich als Gericht Bramburg] 61. 57.

Adelsgebiet: 84. L. 57 L.

von Berlepsch, O. u. U.=G.?: halb (?) Oberode —. 39.
von Stockhausen, U.=G.?: Löwenhagen 20. Dankelshausen 14. Wellersen —. Pfandgericht Imbsen 14.
von Bardeleben, U.=G.: Ellershausen 23. 26.
von Hanstein, (verafterlehnt an die Mengershausen, Bürger zu Münden,) U.=G.: Milenhausen 13. 18.

Prälatengebiet: 37 L. 82.

Jungfernkloster Hilwardshausen (Kal. Landt.) U.=G.?: das Kloster —. 55.
Abtei Bursfelde (Kal. Landt.) U.=G.: das Kloster L. Fürstenhagen 37. 27.
[1589: versetzt an die von Bardeleben. 1594: Bursfeldisch Pfand.]

3. Die Dransfeldische Fahne.

Kap. der Oberstleutnant. Leutn. Hans Trentmell (Drentefeld, Trennemann)

aus Sieke. Fähnr. Ludolf (Luleff) von Marenholtz, wolf. Landsasse, †. Serg. Heinrich Ilsen Sohn aus Varlohsen. Hans Schrader aus Grone.

Ausschuss: ?

Amt Münden, Niedergericht, der Norden u. Osten; Gericht Dransfeld. Stadt Dransfeld. * Adel.
[Für Amt Münden giebt das „Verzeichnis, wie stark" von 1609 389 Sold. an.]

e. Gericht Dransfeld: Offenfeld 23. 20. Varmissen 7. 13. Börbel 9. 7.

c. Stadt Dransfeld (Kal. Landt.) O.= u. U.=G.? 144. L. ca. 180. 111.

Adelsgebiet: 236. —.

von Adelebsen: Gericht Adelebsen, O.= u. U.=G.: Flecken Adelebsen 50. Barterode 55. Wibbeke 12. Lödingsen 25. Güntersen 27. Elternhausen 15. Erbsen 13. — Gericht Jühnde [Lüneburg. (Eberstein.) Lehen] O.= u. U.=G.: Jühnde 20. Barlissen 12. Wiershausen 6. Vorwerk Oershausen 1.

Gebiet der Stadt Göttingen: L. L. 197.

Die 4 Leinedörfer, U.=G.: Grone 71. Rosdorf 77. Ellershausen 24. Holtensen 25.
[1613: Lehndörfer.]

4. Die Friedländer Fahne.

Kap. Hans Schmidt aus Fürstenwalde (aus der Fürstenau). Leutn. Otto Vogt (Voges) aus Reifenhausen. Fähnr. Christoff Dannenberg aus Friedland. Serg. —.

Ausschuss: ?

Amt Friedland 185. * Adel. * Prälaten. Amt Reinhausen: Ischenrode.

2. Amt Friedland: 308. 518 303.
mit Adels= u. Prälatengebiet.

Friedland 34. 21. Elkershausen 11. 15. Klein Schneen 31. 43. Dramfeld 38. 34. Groß Schneen 70. 61. Lemshausen 11. 11. Niedern Jesa 37. 42. Ballenhausen 35. 24. Reiffenhausen 41. 42.
[1609 Verz. Pfandgebiet Jobsts von Weihe.]

Abelsgebiet: 99. 90.

von Hanstein, O.= u. U.=G.: Reiffenhausen (26, 4, 6:) 36. 29. Deiderode 9. s. u.

Ludolfshausen, der von Hanstein [1594: vor Zeiten br.; die v. H. sollen es vom Erzbischof Daniel von Brendel zu Lehen empfangen haben; die Kapelle, nun wüste, an Reinhausen gehörig gewesen, ist ein Filial von Reifenhausen. 1612 neuer br. Lehnbrief. 1613: 13.]

von Weihe, O.= u. U.=G.: Stockhausen 26. 24. Groß Schneen, Oberdorf 13. 13. Deiderode 15. v. H. u. v. W.: 24.

Marzhausen, halb Mollenfelde, der von Weihe. [1594: Marzhausen mit Hals= u. a. Gericht am Amt Friedland, Mollenfelde an der hessischen Grenze, jedoch augenscheinlich im Amt Brackenberg. 1613: br. Lehen mit Gericht u. Vogtei bis 1555, erst der v. Stockhausen zu Niedeck, dann der v. Gronde; itzo v. Weihe, Streit mit v. Berlepsch, von denen 1461 etliches gegen Hessen getauscht. Kammergerichtsprozeß.]

Nieder Gandern, Reckershausen, Leute in Marzhausen, der von Bodenhausen. [1594, 1613: die v. B. geben es für Erbe (Allod) an. Sitz, Vogtei u. Halsgericht in N. G. waren br. Lehen. Mit Erich II. Permutationskontrakt (in Reinhausen?): Die v. B. haben sich verpflichtet, br. Landsassen zu sein, auch einen Sitz zu N. G. zu bauen u. zu bewohnen. Die Kirche zu N. G., nach Reinhausen gehörig, ist ihnen nicht überlassen, jetzt desolat. Wegen der Hottenroder Kirche, in Benutzung der v. B. u. der v. Hanstein, Streit mit Kurmainz u. Hessen. Irrung mit Hessen am R.=K.=Gericht.

Sieboldshausen, Geismar, der von Hardenberg [1594: ex ipsa evidentia in br. territorio. Streit mit Kur=Mainz, s. u. Hardenberg.

Folg. Lüneburg. (Eberstein.) Lehen [1594: einst bei dem Land Göttingen, u. wie gegen anderes abgetreten, ist die Belehnung durch Lüneburg vorbehalten. Billig (für Wolf.) wegen Land Göttingen u. als eines Stammes die landesfürstl. Obrigkeit.]

Lichtenhagen, Berge u. Bischhagen, der von Bülzingsleben [1594: die geistl. Visitation durch Wolf. von den v. B. abgeschlagen. Ernst von Celle könnte damit einig sein, wenn sich nur der situs in wolf. Lande kontinuieren würde u. die exercitia superioritatis, als iura episcopalia, Huldigung, Steuern nicht bereits in (Mainz.) Händen wären. 1613: Lichtenhagen [40] O.= u. U.=G. der v. B. Wegen Bischhagen u. Glasehausen (auch eberst. Lehen?) Streit mit Mainz. Lüneburg hält peinl. Gericht, 1574 sollen die Dörfer aber Mainz zu Lehen aufgetragen sein. Berge ist 1613 in Hans Wilh. v. Bischofshausens Hand.]

Wallensen, Etzenrode, die Holzungen Odenberg u. Hewberg, der von Hanstein.

Habichhausen der Zehnte, der von Bodenhausen. [1613 (ob eversteinisch?): Hermannrode gegen Hessen strittig, Rohrberg, Freienhagen, Streitholz gegen Mainz.]

Haus Elmarshausen, der von der Malsburg.

[1613 ferner: Hevenhausen, Hans Wilhelm von Bischofhausens.]

Prälatengebiet: 71 L. L.

Jungfernkloster (Marien) Garten, U.-G.?: Das Kloster — L. Dahlenrode 20. L (Weiber, Wittwen). Der Aushof Wetenborn 1. 1585: Vorwerk Dershausen, s. o.

Jungfernkloster Hilwardshausen, U.-G.?: Diemarden 50. [1613: unter dem Gericht Niedeck.]

Kloster Weende (fürstl. Verwaltung), U.-G.?: Vorwerk Reinholdshausen — L.

5. Die Reinhausensche Fahne.

Kap. Christian (Carsten) Pfaffrodt (Pafferot, Papenrodt, Pfeffert), ein Niederländer (?), zu Rittmarshausen. Leutn. Meister Caspar Werner, Schmidt zu Weissenborn. Fähnr. Johannes Schneemann, Krüger zu Rittmarshausen. Serg. Hans Sander aus Rittmarshausen. Christoff N. Tromm. je 1 aus Rittmarshausen u. Bischhausen.

Ausschuss: 188.

Amt Reinhausen. Adel: Das Garte-Gericht 125 (Rittmarshausen 12 M. 8 P. Kerstlingerode 15 M. 7 P. Beienrode 16 M. 10 P. Weissenborn 13 M. 14 P. Bischhausen 22 M. 8 P.) Gericht Niedeck.
[Im „Verz., wie stark": Amt Reinhausen u. Gartedörfer 188.]

3. (Kloster-) Amt Reinhausen: 96. 88. 104.

Reinhausen 71. 77. Ischenrode 25. 25. [Landershagen —. 2.]

Adelsgebiet: 256 L. 318 L. 300 L.

von Kerstlingerode, G.?: Gericht Garte: Rittmarshausen —. 43. Kerstlingerode —. 38. Beierode —. 38. Weißenborn —. 50. Bischhausen —. 50. — Wöllmarshausen 4. (1589: 5.) —. Benniehausen 5. —. Gelliehausen 3. — L. 12. 229 L.

[1585 noch nicht gehulbigt. 1594: Vordem aus allerhand Ursachen nicht gehuldigt, doch ihre Vorfahren Landsassen, haben auch das Leinegericht mit bekleibet. Das Garte-Gericht wird das (von Mainz?) eingelöste Gericht Ermgartsberg genannt. 1613: Die v. K. ziehen die Garte-Dörfer als Erbdörfer an, welches nicht zugestanden wird, ebenso keine Gerichtsbarkeit, Ge- oder Verbot.]

von Veltheim, O.= u. U.=G.: Pfandgericht Niedeck: Groß Lengden 49. 40. Klein Lengden 33. 31. Diemarden s. o. — 82. 71. Garte u. Niedeck 318.

[1594: das (von den v. Kerstlingerode) eingelöste Gericht N.]

von Uslar, O.= u. U.=G.: Gericht (Alten=) Gleichen: Waake 50. Bremke 40. Gelliehausen 22. Benniehausen 15. Wöllmershausen 31. Sennickerode 4. — 162. L. L.

Gericht (Neu=) Gleichen: Mackenrode, Sattenhausen, Etzenborn. [1594: ohne mittel in br. territorio. 1613: 1451 u. 1454 für erb u. eigen von Ludwig von Hessen gekauft; (die v. Uslar) haben nicht die Obrigkeit mit (ver)kaufen können als nicht Herren= oder Grafenstandes.]

Reinolderode, der von Uslar $^1/_4$, von Westernhagen $^1/_4$, von Winzingerode $^1/_2$. [1613: Der Uslarsche Teil grub. Lehen, 1589 an Mainz wiederkäuflich überlassen; der Westernhagensche Teil reinst. Lehen.]

Gebiet der Stadt Göttingen, O.= u. U.=G.: L.

Roringen. Herberhausen. [1613: Erbdörfer.]

6. Die Weendesche Fahne.

Kap. Rudolf (Rolf) von Bornhausen (Melchior von Bodenhausen), einer von Adel (? kal.-gött.) †. Leutn. Wilhelm Mitteldorf, Krüger zu Weende. Fähnr. Jürgen Sievers, Kesselführer vom Kloster Weende. Serg. Moritz Vilten (Vilter, Filter). Clemens (Kleimann.)

Ausschuss: 90 Musk. u. Axttr. 63 Pik.

153.

Amt Harste, östlicher Teil. Gött. Dorf Holtensen.

7. Die Harstesche Fahne.

Kap. Heinrich Hülsmann aus Münster, zu Harste. Leutn. Bartold Krüger zu Harste †? Fähnr. Christoff Kohler (Koler, Kehler), Krüger im Unterkrug zu Harste, †. Serg. Hans Hermann (Hermanns) aus Münster. Hans Koch.

Ausschuss: 90 Musk. u. Axttr. 65 Pik.

155.

Amt Harste, westlicher Teil. Aus dem Amt Hardegsen: Wolbrechtshausen. 11.

[Im „Verz. wie stark“: Amt Harste 267.]

4. Amt Harste: 451. 512 428. mit Prälatengebiet.

Lenglern 66. 64. Knutbühren 13. 13. Esebeck 34. 26. Harste 63. 42. Elliehausen 45. 42. Weende 100. 78. Bösiehausen —. 6. Parensen 25. 20. Emmenhausen 10. 11. Hetjershausen 36. 23. Gladebeck (1585 u. noch 1599 besonderes Gericht) 59. 63. 51.

Prälatengebiet:

Kloster Weende (fürstl. Verwaltung). U.-G.?: Das Kloster —? Nikolausberg 33. 26.

8. Die Hardegsensche Fahne.

Kap. Claus Brinkmann (Bring-, Bringk-) aus Kroppenstedt. Leutn. Heinrich Stapel (Stabel), Ackermann aus Moringen Fähnr. Heinrich Karstorff (Castorf, Castrop, Christoff) aus Hardegsen. Serg. Hans Wemeier aus Lutterhausen.

Ausschuss: ?

Amt Hardegsen 47. (58.) (Lutterhausen 9. Thüdinghausen 5. Wolbrechtshausen 11 (s. 7. Fahn.) Hevensen 7. Asche 2. Hettensen 3. Eligerode 4. Lichtenborn 1. Ertinghausen 5. Schlarpe 11.) Stadt Hardegsen. Amt Moringen 72. Stadt Moringen.

5. Amt Hardegsen: (Summarisch, nur die Waffenfähigen:) 209 L. 288. 300.

Wolbrechtshausen 41. Hevensen 24. Asche 10. Hettensen 49. Ellierode 28. Lichtenborn 16. Schlarpe 53. Ertinghausen 9. Leisenrode 3. Blankenhagen 10. Thüdinghausen 29. Lutterhausen 28.

[1585 Blankenhagen u. Thüdinghausen den von Wrißberg verschrieben.]

a. Stadt Hardegsen (Kal. Landt.) O.- u. U.-G.?: 120. — L. 132.

6. Amt Moringen: 173. 212 mit Adels- [u. (?) Prälatengebiet.

Behrnsen 23. Bermartshausen 4. Schnedinghausen 6. Oberdorf Moringen 52. Nienhagen 32. Oldenrode 19. In den Trögen: Evensen 17. Zur Strodt 14. Minghausen 6.

[1609 Verz.: Pfandgericht Arndts von Wobersnau.]

Adelsgebiet: 25.

D. Götz, U.-G.: Lutterbeck 18.

von Wrißberg, O.- u. U.-G.: Uessinghausen 7.

von Mandelsloh, G.?: Evesen. Strotte, s. o. [1589 den v. M. gehörig, aber den v. Wrißberg versetzt. 1613: ans Haus Moringen.]

Prälatengebiet: 74 L. L.?

Kloster Amelunxborn, U.-G.: Schnedinghausen. Berwardshausen. [1613: Bericht des Drosten: U.-G.]

Kloster Höckelheim, (Kal. Landt.), G.?: Höckelheim 8.

[1585: noch alle gut hessisch. Das gemeine Gesinde läuft u. kommt. 1613: ohne O.- u. U.-G., jetzt in hessischer Hand.]

Jungfernkloster Fredelsloh, (fürstl. Verwaltung) (Kal. Landt.): Fredelsloh 66. [1613: ohne O.- u. U.-G.]

Stift St. Blasii zu Northeim, (Kal. Landt.) U.-G.?: das Stift. Aushof Güntgenburg L.

[1613: Desolat. Amtmann. 1605 als Pfandlehen in der Hand Viktor von Mandelslohs.]

e. Stadt Moringen, (Kal. Landt.) O.- u. U.-G.: 132. — L. 154.

Gebiet der Stadt Northeim, (O.- u. U.-G.): L.

Hammenstedt [Lehen des Bistums Paderborn.] L.

[1593: noch Protest der Stadt. 1594: hat neulich gehuldigt.]

Adelsgebiet: 128. L.

von Hardenberg, O.- u. U.-G.?: Gericht Hardenberg: Hillerse 57. Sudheim 61. [1613: U.-G.]

Sudershausen, Bühle, Elvesse, Großen Rohde, (Bischhausen, Aushöfe Levershausen u. Billigshausen, Vorwerk St. Margareten), v. H. Erbdörfer [1594: nicht gehuldigt. Schriften wegen Erbhuldigung u. Besuch der Landtage gewechselt. 1589: Sutheim, Hillerse, Sudershausen, Bühla, Elvesse gehen jährlich dreimal vor das Grevengericht vor Northeim. 1613: Wüstung Wurlinghausen ziehen die v. H. als Erbe an, gehört aber zu Behrensen gegen Erbzins.]

Klein Rohde [1594: Kl. R., Geismar u. Sieboldshausen (s. o.), z. T. itzo pfandweise Lippolds von Strahlendorf, haben Mainz gehuldigt. Doch ex ipsa evidentia notorium, daß in dr. territorio.]

Stift (Marien) Stein (Kal. Landt.) [1594: sei von den fürstl. Vorfahren mit ansehnlichen Gütern begabt, in götting. Grenzen, Zusage von Schutz u. Schirm mit Zugemütführung, was im Weigerungsfalle Beschwerliches unter Augen stehen möchte. 1613 noch neulicher Jahr (1593, nach Sonne 5, 563) Landtag.]
Städtlein Nörten, St. Petri Stift in N. [1613.] [Havemann II, 428: Nach Erichs II. Tode setzte sich Julius in den Besitz der Oberlehnsherrlichkeit des Gerichts Hardenberg. Die v. H. huldigten 1607 Heinrich Julius. 1609 nahm dieser mit Gewalt Nörten in Besitz.]
Die Herrschaft Plesse (Haus Plesse, Bovenden, Angerstein, Kloster Höckelheim). [1594: ohne Mittel in br. territorio, die Huldigung habe mit den mit Hessen rechthängigen Sachen nichts zu schaffen. Zusage eines Schutzbriefes für den Meier auf den „alten br. Schloßsitz" zu Boventen. Protestatio im Fall des Ausbleibens.]

9. Die Uslarsche Fahne.

Kap. Leonhard Kortmann (Korte, Kurtze) aus Schöppenstedt †? Leutn. Jürgen Riemenschneider (Reimschneider, ein Riemschneider), Bürger in Uslar. Fähnr. Simon Krumauge (Krummage, Krumberg, -hov, -horn), Bürgerssohn in Uslar. Serg. Heinrich N., eine fremde Person.

Ausschuss: ?

Amt Uslar. Stadt Uslar.

7. Amt Uslar: 481. 455. 499.

Offensen 36. 38. Verliehausen 33. 37. Schoningen 87. 92. Wiensen 32. 35. Allershausen 22. 22. Bollensen 32. 28. Gierswalde 23. 21. Volpriehausen 28. 26. Delliehausen 31. 26. Espol 32. 28. Dinkelhausen 29. 35. Vahle 27. 32. Eschershausen 19. 19. Albrechtshausen 10. 14. Sohlingen 40. 46.

f. Stadt Uslar (Kal. Landt.) O.- u. U.-G.: 222. — L. 223.

10. Die Nienoversche Fahne.

Kap. Hans Jeger aus Bodenfelde †? Leutn. Gerke Sander (Fischer) ein

Bauer aus Bodenfelde. Fähnr. Christoff Krüger (Krager) aus Lauenförde. Serg. Jürgen N. aus Helmstedt.

Ausschuss: 176.

Amt Nienover-Lauenförde 176.

8. Amt Nienover-Lauenförde: 373. 254 u. 83: 337. 332.

Bodenfelde 127. 116. Wahmbeck 57. 50. Cammerborn 19. 16. Schönhagen 76. 66. — Lauenförde 94. 83. 84.

[1585 zwei Gerichte, später unter einem Amtmann.]

Würgassen [1613: zu Amt Lauenförde, diesseits der Weser gegenüber Herstelle, augenscheinlich br., nicht paderbornisch.]

Lippoldsberg, desolates Benediktinerinnenkloster, [1618: Hinweis auf den Vertrag 1538 (Havemann II, 299). Dem Amt N. gehöre im Dorf noch Rauchhuhn, Mahddienste, Herbstbede von den Feuerstätten u. Ländereien.]

11. Die Erichsburger Fahne.

Kap. Andreas Bokelem aus Königslutter. Leutn. Jobst Schrader (Schrobber), Goldschmidt zu Dassel. Fähnr. Erich Wilhelm Ratzenberger, von Luthorst, Sohn des D. Matthias R. zu Halberstadt, †. Serg. Jürgen Horneburg, Jahrknecht auf der Erichsburg. Tromm. ein Schneider zu Hilwardshausen.

Ausschuss: 197.

Amt Erichsburg 160. Stadt Dassel 37.

9. Amt Erichsburg [Groß-Bistum Hildesheim]: 527. 563. 606.

Lüthorst 55. 70. Portenhagen 20. 21. Amelsen 28. 33. Varbeilsen 21. 22. Kohnsen 17. 19. Hullersen 17. 18. Holtensen 21. 26. Oldendorf 28. 27. Fleck Markoldendorf 62. 81. Ellensen 26. 34. Eilensen 17. 19. Crimmensen 17. 19. Deitersen 16. 20. Lauenberg 62. 58. Hilwartshausen 27. 26. Sievershausen 61. 68. Mackensen 37. 47.

Adelsgebiet: L.

Rauscheplat, O.- u. U.-G.?: Denkiehausen L. [Kal. Br. von 1590. Hassel u. Bege II, 302 im wolf. Amt Wickensen.]

von Germessen, O.- u. U.-G.? Friedrichshausen L. [Grub. Lehen.]

g. Stadt Dassel (Kal. Landt.) O. u. U.-G. [Groß-Bistum Hildesheim]: 120. — L. 135.

12. Die Brunsteinsche Fahne.

Kap. Heinrich von Hamburg, Krüger zn Langenholtensen. Leutn. —.
Fähnr. Heinrich Sieverdes, Krügerssohn aus Langenholtensen. Serg. —.

Ausschuss: ?

Gericht Brunstein 156. * Gericht Imbshausen.
[Die Zahl im „Verz. wie stark." In d. Eing. 1605 28. Juni: 160, 1605 16. Sept.: 155.]

Adelsgebiet: 326. 341. 263.

Otto von Reden, O.= u. U.=G.: Pfandgericht Brunstein: Langenholtensen 44. 35. Hohnstedt 57. 40. Vogelbeck 38. 29. Edesheim 72. 53. Elvershausen 46. 43. Denkershausen 20. 13. — 277. 213.

Adrian von Steinberg, O.= u. U.=G.: Gericht Imbshausen: Imbshausen 33. 32. Lagershausen 16. 18. — 49. 50.
[1585 Vermerk: Brunsteinisch. Pfandgericht? Im J. 1609 Umwandlung in Lehen?]

Prälatengebiet:

Jungfernkloster Wiebrechtshausen (Kal. Lbt.), U.=G.?: Wiebrechtshausen 2. L. Aushof Mandelbeck L.

IV.

Das Herzogtum Braunschweig grubenhagischen Teils.

1602 Musterrolle des Ft. Grub. H. Cal. 21. C. XIII. Nr. 13. (Nur die Mannschaft! Die Zahlen in Corpusdruck.)
[1605 Amt Katlenburg H. Cal 3. B. Catlenburg Nr. 71.]
[1613 Erbhuldigungsverz. zu 6. H. Cal. 3. Herzberg Nr. 181.] Notiz über die Harzhöfe zu 5. H. Cal. 22. X. Nr. 39 (Zahlen in Petitdruck.)

VI. Das braune Regiment. Oberstleutnant Hans Christoff von Windolt.

*1. Die Salzderheldensche Fahne.

Kap. usw. —.

Ausschuss: ?

Amt Salzderhelden. Amt Rotenkirchen 88 (Stöckheim 8. Ibera 11. Buennsen 2. Strudhagen 4. Odassen 6. Dörriessen 11. Annershausen 4. Emissen 13. Dassensen 14. Rengershausen 8. Auenshausen 7.) *Adel.

1. Amt Salzderhelden: 227.

Regenborn 13. Volksen 6. Flecken Salzderhelden 84. Immensen 19. Sülbeck 28. Drüber 24. Hollenstedt 53.

2. Amt Rotenkirchen: 183.

Rengershausen 14. Avendshausen 20. Andershausen 7. Odagsen 11. Dassensen 22. Edemissen 29. Strodthagen 9. Dörrigsen 16. Buensen 4. Stockheim 24. Iber 26. Wickershausen 1.

Adelsgebiet: 45.

von Bortfeld, O. u. U.-G.: Wellersen [Br. 1590 wolf. Lehen.] 20.
von Berkefeldt, O.- u. U.-G.: Kuventhal 25.

Prälatengebiet: L.

Stift S. Alexandri in Einbeck (Grub. Landt.).
Stift Beatae Mariae Virginis vor dem Dissterthor von Einbeck (Grub. Landt.).

*2. Die Katlenburger Fahne.

Kap. usw. —.

Ausschuss: ?

Amt Katlenburg 75 (der Thum 5. Wachenhausen 21. Suttrode 15. Gillersheimb 34.) Amt Radolfshausen.

3. Amt Katlenburg: 176.

Duhm 21. Wachenhausen 43. Suterode 31. Gillersheim 81.

Amt u. Flecken Lindau, Dorf Berka. [1594: Dorf B. bei Haus Brunstein, vor Jahren an das hildesheim. Haus Lindau u. mit ihm an Mainz versetzt, Obrigkeit billig bei Br., ins in Acht nehmen. 1613: ans Haus Katlenburg. Ist hinterblieben.]

4. Amt Radolfshausen: 202.

Ebergötzen 86. Landolfshausen 84. Falkenhagen 32.

3. Die Osteroder Fahne.

Kap. Philipp von Bülzingsleben, honstein. Landsasse. Leutn. —. Fähnr. Heinrich Schaff aus Osterode. Serg. Daniel Diekmann aus Aschersleben.

Ausschuss: ?

Amt Osterode. Stadt Osterode 152.

5. Amt Osterode [Grafschaft Lauterberg-Scharzfeld]: 120 u. 4.
Lasfelde 32. Die Freiheit vor Osterode 83. Lindenberg 5. Kamschlacken 2. Riefensbeck 1. Loffborn (Lonau?) 1.

a. Stadt Osterode (Grub. Landt.) O.- u. U.-G.? [Grafschaft Lauterberg-Scharzfeld]: — L.

Gebiet der Stadt Osterode, O.- u. U.-G.:
Uehrde — L. [1613: O. will O.- u. U.-G. bekräftigen, dessen man ihm nicht geständig.]

4. Die Herzbergische Fahne.

Kap. usw. —.

Ausschuss: 227.

Amt Herzberg 209 (Herzberg 47. Scharzfeld 20. Lüttkenhausen 4. Pölde 22. Hattorf 35. Wulfen 10. Dorst 28. Schwiegershausen 16. Eistorff 13. Horn 14.) Adel 18 (Elbingerode 5. Förste 13.)

6. Amt Herzberg [Grafschaft Lauterberg-Scharzfeld]: 362.
(Flecken zum) Herzberg 70. Hattorf 53. Wulften 30. Dorste 50. Schwiegershausen 20. Elbingerode 10. Hörden 20. Pöhlde 31. Lütjenhausen 11. Scharzfeld 40. Eisdorf 27.

Adelsgebiet: 61.
von Hardenberg, O.- u. U.-G.: Rienstedt.
Behr und von Oldershausen, O.- u. U.-G.: Förste (u. Rienstedt:) 52.
von Minningerode, O.- u. U.-G.: Wollershausen 9.
[1613: das ehemalige Kloster Pöhlde (bis 1530) ist Amtsvorwerk.]

5. Die Lauterberger Fahne.

Kap. usw. —.

Ausschuss: ?

Amt Scharzfels.

7. Amt Scharzfels [Grafschaft Lauterberg-Scharzfeld]: 350.

Lauterberg 157. Barbis 90. Bartolfelde 59. Osterhagen 44.

Adelsgebiet: L.

von Watterot O.- u. U.-G.?: Steina L.

Statz von Münchhausen O.- u. U.-G.: Haus u. Amt Elbingerode L.

[Seit 1584 Pfandbesitz der v. M. 1596 Belehnung Heinrich Julius' seitens der Äbtissin von Gandersheim. 1613 Bericht über wieder abgerissene br. Wappen, Streit mit Stollberg. 1613 auch im reinst. Teile genannt.]

V.

Die Grafschaft Honstein.

1599 Musterrolle der Ämter Lohra u. Klettenberg. H. Cal. 21. C. XIII. Nr. 9. (Die Mannschaft! Die Zahlen in Corpusdruck.)
1608 Extrakt der 3 Städte H. Cal. 16. B. 11. Nr. 16. (Genaue Übersicht! die Zahlen in Petitdruck.)
[1613 Bericht Bockelnhagen H. Cal. 22. X. Nr. 38.]
1625 Verz. all. Feuerstätten im Amt Honstein H. Cal. 1 m. B. Amt Honstein. Gener. 10 g. Nr. 2. (Die Zahlen in Petitdruck.)

6. Die Klettenberger Fahne.

Kap. Hans Heinrich von Watterot, honst. Landsasse. Leutn. —. Fähnr. Valentin Pflugmeister aus Branderode. Serg. —.

Ausschuss: ?

Amt Klettenberg. Stadt Sachsa.

1. Amt Klettenberg [Grafschaft Klettenberg]: 541 u. 59 u. 159: 759.

[S. u. 2. Amt Lohra.]

Tettenborn (zur Hälfte) 21. Mackenrode 57. Trebra 54. Gratzungen und Bliedungen 27. Schiedungen 13. Etzelsrode 19. Pützlingen 18. Gudersleben 33. Kemstedt (1599 verpfändet?) 48. Haferungen (1599 verpfändet?) 31. Groß Wechsungen 79. Klein Wechsungen 25. Salza (1599 verpfändet?) 38. Hesserode 23. Groß Werther 55. — Benneckenstein 59.

[1599 Dörfer der verw. Gräfin zum Klettenberge:] Klettenberg 36. Branderode 37. Liebenrode 42. Holbach 18. Ober Sachswerfen 26.

Adelsgebiet: 190 L.

von Tetteborn, O.- u. U.-G.: Tettenborn (zur Hälfte) — L. Steinsee — L.

Mitzschepfahl, O.- u. U.-G.: Stöckey — L. (Als Pfandgebiet:) Limlingerode — 42.

von Bülzingsleben, O.- u. U.-G.: Epschenrode 31.

Baltzer von Honstedt, O.- u. U.-G.: Immenrode 17.

von Watterot, O.- u. U.-G.?: (Pfanddorf?) Mauderode 19.

von Werter, O.- u. U.-G.: Werningerode — L. Klein Werter — L.

von Bodenhausen, O.- u. U.-G.: (Pfandgebiet:) Woffleben 31. Hereden 30. Hörningen 20.

[S. o. VII, 1. II. von Adelebfen.]

Haus Bockelnhagen mit Silkerode 120 u. Zwinge 56, der von Minningerode. [1613: Versuch gegen Schwarzburg, wohin sich die v. M. gehalten haben.]

Prälatengebiet: 16 L. (u. 66 L.)

Abtei Walkenried, U.-G.?: Günzerode 7. Flarchmühlen 1. Aufm Neuenhofe 3. Windingshof 2. Kinderode 2. Klein Wechsungen 1.

[1599 das Klostergebiet der Reichsabtei Walkenried (Honst. Ldt.) O.- u. U.-G.: Walkenried — L. Hohegeiß 33. Zorge 25. Wieda 8.

Kloster Ilfeld, G.?: Hochstedt L. [Meyer s. im folg. S. 119.]

a. Stadt Sachsa (Honst. Landt.), O.- u. U.-G. 111. 150 (40 Eximierte.)

7. Die Bleicheroder Fahne.

Kap. usw. —.

Ausschuss: ?

Amt Lohra. Stadt Bleicherode 130.

2. Amt Lohra [Grafschaft Lohra]: 590.

[1. u. 2. sind nach Meyer Z. d. Harzver. X. getrennt. 1605 scheint von Amt Lohra, welches anfangs nach 1599 das ganze nicht-eximierte Gebiet Lohra-Klettenberg umfaßte, Amt Tetteborn für Klettenberg wieder abgezweigt zu sein S. o. VII, 1. III. E. 2.]

Obern Gebra 63. Niedern Gebra 80. Groß Berndten 58. Klein Berndten 64. Groß Wenden 38. Klein Wenden 23. Elende 24. Oberdorf Rollersleben 32. Mitteldorf Rollersleben 44. Pustleben 43. Nüxleben 53. Sollstedt (zur Hälfte) 35. Klein Furra (1599 verpfändet?) 33.

Adelsgebiet: 299 L.

von Bodenhausen, O.- u. U.-G.: (Pfandgebiet, s. o.,:) Nohra 36. Wollersleben 21. — Wülfingerode 45.

Thobias vom Saltze, O.- u. U.-G.: Ascherode 16.

von Worbis, O.- u. U.-G.: Rehungen 44.

von Windolt, O.- u. U.-G.: Sollstedt (zur Hälfte) — L.

Otto von Hagen, O.- u. U.-G.: (Pfanddorf) Klein Bodungen 44.

Jagemann, O.- u. U.-G.: Wernrode 18.

von Tetteborn, O.- u. U.-G.: Mörbach 14. (Meyer S. 152.)

Caspar von Berlepsch, O.- u. U.-G.: (Pfanddorf) Buhla 61.

von Byla, O.- u. U.-G.: Hainrode — L.

Prälatengebiet: 48 L.

Kloster Bursfelde, U.-G.?: Lipprechterode 48.

Kloster Münchelohra (Honst. Landt.) (Pfandgebiet Hans Ernsts von Gladebeck), G.?: — L.

[1613: ohne Dorfschaft oder freie Höfe.]

b. Stadt Bleicherode (Honst. Landt.) O.- u. U.-G.? 178. 200 (61 Eximierte.)

8. Die Ellrichsche Fahne.

Kap. usw. —.

Ausschuss: ?

* Amt Klettenberg, der östliche Teil. (Oder: Gebiet der Abtei Walkenried?) Stadt Ellrich 150.

(4 Quartiere: 81, 74, 80, 76):

c. Stadt Ellrich (Honst. Landt.) O.- u. U.-G.?: 311. 420 (109 Eximierte).

9. Die Honsteinsche Fahne.

Kap. Martin von Tastungen, honst. Landsasse. Leutn. —. Fähnr. Cordt Messerschmidt aus Nordhausen. Serg. Cord von Hannover.

Ausschuss: ?

Amt Honstein. Kloster Ilfeld 29. [S. o. S. 112 f.]

3. Amt Honstein [Grafschaft Honstein]: 286.

Neustadt 61. Buchholtz 18. Harzungen 15. Osterode 27. Steigerthal 26. Rüdigersdorf 10. Petersdorf 24. Wiegersdorf 21. Nieder Sachswerfen 58. Appenrode 36.

Adelsgebiet: 50 L.

Spiegel, O.- u. U.-G.?: (Pfandgebiet?) Sulzhayn, Werna, Wülferode — L.

Wilde, O.- u. U.-G.?: Bischofferode — L.

von Nuxleben, O.- u. U.-G.?: (Pfanddorf:) Biesenrode 50.

Prälatengebiet: L.

Kloster Ilfeld, (Landt.) U.-G.: Ilfeld — L.

VI.

Die Grafschaft Reinstein (Blankenburg).

1599 Musterrolle der Grafschaft Reinstein H. Cal. 21. C. XIII. Nr. 11. (Die Mannschaft! Die Zahlen in Corpusdruck.)
1616 Musterrolle der Grafschaft Reinstein H. Cal. 21. C. XVI. 5. Nr. 16. (Genaues Verz.! Die Zahlen in Petitdruck.)

10. Die Blankenburger Fahne.

Kap. Christoff Ziegeler. Leutn.? Kirchhoff. Fähnr. —. Serg. Curt N.
Ausschuss: ?

Stadt Blankenburg 60. Amt Blankenburg. * Amt Stiege.

a. Stadt Blankenburg (Reinst. Landt.) O.- u. U.-G.?: 185. 277.

1. Amt Blankenburg: 373. 425 L.

Westerhausen 77. 102. Warnstedt 28. 44. Weddersleben 48. 47. Thale 70. 85. Timmenrode 38. 35. Wienrode 37. 30. Hüttenrode 67. 55. Cattenstedt 21. 27. (Hütte zum) Rübenland und Neuwerk 9. —. (Hütte zum) Rübeland 23. —. (Hütte zum) Wendefurth 5. —.

[1613 ferner: Braunlahe (hat G. E. Löhneisen), Katzenäffe, Hassenteich, Hütte zu Altenbraak.]

Prälatengebiet: L.

Kloster Michaelstein bei Blankenburg, (Reinst. Landt.) U.-G.?: — L. Aushof Helsungen.

[Hassel II, 449. Lehen der Abtei Quedlinburg.]

Adelsgebiet: L. 24.

von Hoym, O.- u. U.-G.: Reinstedt halb 24.

[1613: Reinstedt halb, neben der Ober- u. Untermühle, auch der Pfarre. 1616 gemustert. Br. der von Hoym 1609.]

Bürgergebiet: 41. 61.

Andreas u. Tobias Werner, O.- u. U.-G.: (Pfandgebiet:) Börnecke 41. 61.

2. Amt Stiege [Pfandgebiet Johanns von Opperhausen]: 129. 193.

Stiege 70. 74. Allroda 23. 52. Trautenstein 22. 35. [Dorf u. Hütte zum) Tanne 14. 12.

[1613 ferner: Vorwerk Grünenthal.]

b. Stadt (1599 Flecken) Hasselfelde (Reinst. Landt.) U.-G.? 96. 122.

*11. Die Derenburger Fahne.

Kap. Hans Heinrich Hering. Leutn. usw. —.

Ausschuss: ?

Amt Heimburg. Amt Derenburg. Amt Westerburg. Amt Mulmcke.

3. Amt Heimburg: [1599, 1602 Wittwensitz der Gräfin von Reinstein. 1608 Pfandgebiet der von Hoym.] 131. 182.

(1599 Flecken) Heimburg (Reinst. Landt., U.-G.) 72. 106. Benzingerode 59. 76.

4. Amt Derenburg: 255. 81 L.

Stadt Derenburg (Reinst. Landt., U.-G.?) 183. Danstedt 72. 81. Vorwerk Mahndorf. Schäferei Bohnshausen.

[Havemann I, 339: Die Grafen hatten von der Abtei Gandersheim die Vogtei über D., 1481 verkaufte G. die Hälfte an Bischof u. Kapitel von Halberstadt, die andere Hälfte war welfisch Lehen. 1613: D. ist brandenburgisch Lehen der Grafen gewesen. Brandenburg kam beim Tode des letzten Grafen zuvor. Jetzt hat Braunschweig Besitz. Versetzt an Curt Heinrich u. Burgkart von Veltheim (1540 an Matthias u. Achaz v. V. Havemann II, 427.) 1616 war nur Danstadt, nicht Stadt D. gemustert.]

5. Amt Westerburg [1605 Pfandgebiet Joachims von Veltheim]: 161.

Rohrsheim 84. Deersheim 11. Dingelstedt 22. Eilsdorf 10. Dedeleben 34.

[Rohrsheim ganz, sonst nur die br. Untert.]

6. Amt Mulmke: 33.

Reddeber 33.

[1613: Von Br., weil ein junger Herr zum Bischof erwählt, dem Stift Halberstadt zugeeignet. Mit aller Obrigkeit? Auf gewisse Masse: die hohe Landesobrigkeit u. geistliche Jurisdiction sei vorbehalten.]

VII.

Die großen Städte des Herzogtums.

a. Stadt Braunschweig (Wolf. Landt.) O.= u. U.=G.: 2700 L.
[Meier im Br. Magazin 1902 S. 29: etwa 2700 Häuser im Jahre 1605.]

VII. Das grün-gelbe Regiment. Oberstleutnant Jürgen von Maxen.

1. Die erste Wolfenbüttelsche Fahne.
   Kap. Melchior Weinrebe, Goldschmidt zn Wolfenbüttel. Lentn. Bartolomäns Mndelau (? Runge), Banschreiber beim Festnngsbau in Wolfenbüttel. Fähnr. Thomas Mancinus, des fürstl. Kapellmeisters Th. M. Sohn.
2. Die zweite Wolfenbüttelsche Fahne.
   Kap. Georg Pottin (Pöntin) aus Wolfenbüttel. Lentn. Hans von Werden, Goldschmidt zu Wolfenbüttel. Fähnr. Hans Hampen, Glaser zn Wolfenbüttel.
3. Die dritte Wolfenbüttelsche Fahne.
   Kap. Hans Goldner (Goltener) der lange Däne. Lentn. Johann U., ein Maler zn Wolfenbüttel. Fähnr. Meister Michael Wolfram (-rom, -rumb), Hofschneider zn Wolfenbüttel.
4. Die vierte Wolfenbüttelsche Fahne.
   Kap. Caspar Bredecke (Prege, Prage). Lentn. Dietrich Blume (Blome). Fähnr. Cord Seidensticker.

   Ansschnss: ?

b. Stadt Wolfenbüttel, die Residenz des Herzogs, (Landt.? G.?): L.

5. Die Göttingische Fahne.

Kap. Liborius Frohnen. Leutn. Thomas Haken. Fähnr. Jobst Gladebeck. Führer Henrich Loverdess. Feldwebel Balthasar Behmen. Furier Christoff Hartung. Webel Andreas Tappen. Wachtmeister Liborius Meinen.

9 Gefreite. 3 Hauptmannsschützen. 2 Fähnrichsschützen. 4 Führersschützen.

Gemeine Rotte: 17 Rotten zu 10, 1 Rotte zu 6, darunter je 1 Rottmeister.

3 Trommelschläger. 2 Pfeifer.

1 Feldscher. — (I. g. 208.)

c. Stadt Göttingen (Kal. Landt.) O.- u. U.-G.: wie Hannover.

6. Die Hannoversche Fahne.

Kap. usw. —.

Anzahl der Soldaten: 200.

d. Stadt Hannover (Kal. Landt.) O.- u. U.-G.: 1200.

[S. o. S. 62 Anm. 9f. Zu der Zahl 1183 kommen 17 als „Freie" bezeichnete zwischen der 20. u. 21. Rotte der Köbelinger Straße hinzu. Schmidt a. a. O. 1199(?).]

7. Die Einbecker Fahne.

Kap. usw. —.

Anzahl der Soldaten: 200.

e. Stadt Einbeck (Grub. Landt.) O.- u. U.-G.: wie Hannover.

8. Die Northeimer Fahne.

Kap. usw. —.

Anzahl der Soldaten: 100.

f. Stadt Northeim (Kal. Landt.) O.= u. U.=G.: halb so groß wie Hannover.

9. Die Hamelsche Fahne.

Kap. usw. —.

Anzahl der Soldaten: 100.

g. Stadt Hameln (Kal. Landt.) O.= u. U.=G. [Grafschaft Everstein, zur Hälfte Groß=Bistum Hildesheim]: halb so groß wie Hannover.

[In Gef.-Anss. die Namen folgender Offiziere, welche z. T. anch zu der „Leibgewarde" gehört haben können: Hermann Erich, Harmen von Heide, Leucke, Schweitzer, Matthias, Hannas, Jürgen Bosen aus dem Stift Paderborn.]

	Frühere Jahre:		Die Normaljahre:		Spätere Jahre:		Lücken (s. auch o. S. 523):
I.	1539	886.	1602	15788.	1613	2183.	A. 9. A. 12. A. 14. A. 17. A. B. 4. A. 6. A. B. C. 1. A. 5. A. 12. A. D. 1.
	A. 8. 13. P. B. 4. A. 6. B. C. d. e. 1. A. 12 a. P. 12. b. A.				A. 1. A. 10. A. C. a. b. c. 3. A. 4. A. 7. A. D. 2.		
II. A. B.	1585	36.	1605	11130.	1608	200.	A. 2. A. 7. A. B. 1. A. 4. A. 5. A.
	A. 1. A.				1613	41.	
					A. 1. A. 5. P.		
III.			1605	2001.			3. d.
			(Ausschuß:	1200.)			
II. C.	1585	614.	1599	5304.	1608	270.	3. B. 6. B. 9. A.
	1. c. A. 3. A. 6. P. A. 9. P.				1613	841.	
					a. c. — 1. c. B. d. e. f. g.		
IV.			1602	1726.	1613	4.	Die Zahl von 1602: ohne Häuslinge und Untaugliche. a. 5. B. 7. A.
V.			1599	2502.	1625	336.	Die Zahl von 1599: ohne Alte Wittwen, Unwehrhafte. 1. A. P. 2. A. P. 3. A. P.
					3. 3. A.		
VI.			1599	1404.	1616	24.	Die Zahl von 1599: nur die Mannschaft.
					1. A.		
VII.			1602	1200.			b.
			1605	2700.			Die Zahl von a. nur Häuser.
			(Durch Vergleich:	3600.)			
		1536.		43755. und 4800.		3899.	

1. Es ist unmöglich, eine zutreffende Berechnung anzustellen, um wieviel die Zahlen, welche aus früheren Jahren für Lücken der Normaljahre feststehen, sich bis zu diesen vermehrt haben, ebensowenig, welche Zahlen in den Normaljahren denen der späteren Jahre entsprochen haben mögen. Eine summarische Berechnung der Gesamtzunahme auf Grund aller für früher und später feststehenden Zahlen (s. o. in der Tabelle die Zahlen von 1539, 1585, 1613, 1616), welche zunächst innerhalb jedes Landesteiles angestellt und dann durch Umrechnung auf das ganze Herzogtum übertragen werden könnte, würde doch für die in Betracht kommenden Lücken nicht gelten können. Die Verschiedenheiten der Zunahme (ihr stehen auch Abnahmen gegenüber) sind schon innerhalb der zu kontrollierenden Gebiete zu groß, als daß eine summarische Übertragung der Zunahme-Berechnung zu rechtfertigen wäre. Glücklicher Weise sind die Ergänzungen aus früheren Jahren nicht groß. Bei I ist vielleicht eine erhebliche Zunahme (um $^1/_3$), bei II eine geringe anzunehmen. Von den späteren Angaben werden die von 1608 und 1613 den Stand von 1605 nicht zuviel überschritten haben. Zu V. 3 war keine andere Feststellung möglich.

2. Die definitiv bleibenden Lücken auszufüllen, kann nur auf Grund vorsichtiger Annahmen gelingen. Wolfenbüttel (VII. b.) ist vielleicht zwischen die 2 größeren und die 2 kleineren kal.-gött. eximierten Städte zu setzen, Osterode (IV. a) neben Münden. Sulingen (III 3 d) entsprach wohl den anderen größeren hoyischen Flecken, Elbingerode (IV 7 A.) etwa einer mittleren kal.-gött. Stadt. Von den Dörfern läßt sich nur sagen, daß, wie auch sonst feststeht, die honstein. (V 1. 2.) die größten gewesen sein werden, nach ihnen die br. (I B. 6. B.) und gött. (II C. 3. B.) Stadtdörfer, dann die übrigen, vielleicht unter diesen die hildesheim. (I A. 9) und kal. (II B. 4) voran. Ilfeld (V 3. P.) ist etwa einem der größeren honst. Dörfer gleich zu setzen. Die unangenehmsten Lücken liegen in der Unvollständigkeit der Rollen für IV. V. VI., bei welchen ebenfalls eine Übertragung von Verhältniszahlen anderer Gebiete völlig ausgeschlossen ist. An diesem Punkte liegt die größte Unsicherheit in der zusammenfassenden Schlußberechnung.

3. Es ergibt sich, wenn wir alle Annahme gelten lassen, vielleicht eine Vermehrung der für die Normal- und die anderen Jahre feststehenden Zahlen um 3—4000. Die Zahl der Feuerstätten (Haushaltungen, Familien) des Herzogtums Braunschweig-Wolfenbüttel im Jahre 1605 lag also etwa zwischen 57000 und 58000.

Register.

I.

Namensverzeichnis zu Anhang VII, 1 und 2.

Im Anhang VII, 1 u. 2 genannte Familien, welche nicht zum alphabet. Verzeichnis VII, 1 gehören. Afterlehnträger nur in einigen Fällen. Verweise auf die Nr. (Gr. = Lehngrafen.)

II.

Ortsverzeichnis zu Anhang VII, 2.

Die im Anhang VII, 2 für ca. 1605 nachgewiesenen bewohnten Ortschaften des Hzgt. Br.-Wolf. Verweise auf die Nr., A.: Adels-, P.: Prälaten-, B.: Bürger- u. Stadtgebiet. † jetzt nicht mehr vorhandene Orte. Die zusammengesetzten Namen sind auch bei dem in ihnen enthaltenen Hauptworte eingeordnet.

Ohlendorf III. 3. c.
„ rode I. C. 6. c.
Ohlhof I. A. 17. P.
Ohr II. A. 1. A.
Ohrum I. A. 15.
(Im) Hagen (vor) Ohsen II. A. 1. A.
Kirch Ohsen II. A. 1. A.
Okel III. 4.
Oldendorf II. A. 2.
„ II. C. 9.
Mark Oldendorf II. C. 9.
Scharf „ I. C. 12. a.
Stadt „ I. C. e.
(Zum Oldenhof u.) Rienstedt II. B. 5. P.
Oldenrode I. C. 4. A.
„ II. C. 6.
Oldershausen I. C. 4. a.
Olxheim I. C. 5.
Opperhausen I. C. 5.
Ortshausen I. C. 1.
Orxhausen I. C. 5.
Ossenfeld II. C. 1. c.
Osterhagen IV. 7.
„ holz III. 4.
„ Linde I. A. 10. a.
„ Munzel II. A. 7.
Osterode V. 3.
„ IV. a.
Ost Lutter I. A. 14. A.
Die Freiheit vor Osterode IV. 5.
(Die Hage zum) Osterwald II. A. 7. A.
Othfresen I. A. 14.
Ottenstein I. C. 13.
Otternhagen II. A. 8. a.

Padsdorf I. A. 6.
Papenrode I. A. 2. u. 3. P.
Parensen II. C. 4.
Parleib I. A. 1.
Parsau I. A. 3. A.
Pattensen II. 3. h.
Pegestorf II. A. 1.
Pestinghausen III. 4.
Petersdorf V. 3.
Petze I. C. 6. c. A.
Poggenhagen II. A. 7. A.
Pöhlde IV. 6.
Polle II. A. 1.
Portenhagen II. C. 9.
Pustleben V. 2.
Pützlingen V. 1.

Quanthof II. A. 2.
Quellhorst III. 1. b.
Querenhorst I. A. 2. u. 3. P.
Querum I. B. 4. P.

Rädke I. A. 4. A.
Raddestorf III. 1. a.
Die Werke am Rammelsberge I. D. 1.
Rathlosen III. 3. d.
Rautheim I. B. 4.
Rebbeber VI. 5.
Rebberse II. B. 5.
Reben II. B. 3. A.
Reerßen III. 4.
Rehburg II. A. 9. A.
Reher II. A. 1. A.
Rehungen V. 2. A.
Reinde I. A. 12.
Reine II. A. 1. A.
Reinerbeck II. A. 1. A.
Reiffenhausen II. C. 2. u. 2. A.
Reinhausen II. C. 3.
Reinholdshausen (Reinshof) II. C. 2. P.
Reinsdorf I. A. 4.
Reislingen I. A. 3.
Remlingen I. B. 3.
Rengershausen IV. 2.
Renzel III. 3. d.
Reppener I. A. 10. a.
Rethem II. A. 5.
Retzen III. 4.
Rheden I. C. 6. c. A.
Rhode (Das Roth bei Rauen, Vorwerk?) I. A. 13. A.
Rickensdorf I. A. 2.
Ricklingen II. B. 5. A.
Riddagshausen I. B. 4. P.
Ribberade III. 3. d.
Riechenberg I. A. 17. P.
Riede III. 4.
Riefensbeck IV. 5.
Rieseberg I. A. 4. A.
Rimmerode I. C. 5.
Ringelheim I. A. 14.
Ristedt III. 4.
Rittierode I. C. 5.
Rittmarshausen II. C. 3. A.
(Mittel) Rode II. B. 2.
Rodewald II. A. 8. b.
Rohrsen II. A. 6.
„ II. A. 9. b.
Rohrsheim VI. 5.
Mitteldorf Rollersleben V. 2.
Oberdorf „ V. 2.
Rollinghausen III. 4.
Röllinghausen I. C. 6. c. A.

Roloven II. B. 3.
Ronnenberg II. B. 5.
Roringen II. C. 3. B.
Rosdorf II. C. 1. c. B.
Rössing II. B. 4. u. 4. A.
Das Roth bei Rauen (Rohde, Vorwerk?) I. A. 13. A.
Rott II. A. 2.
Rottorf I. A. 4. A.
Rübeland VI. 1.
(Ruden) Rühme I. B. 4. B.
Groß Ruden I. C. 2.
Klein „ I. C. 1.
Rüdigersdorf V. 3.
Rühen I. A. 3. A.
Rühle I. C. 10.
Rühme (Ruden) I. B. 4. B.
Rümmer I. A. 2. u. 3. A.
Rüningen I. B. 6. A. u. 6. B.
Runstedt I. A. 4.
Rurleben V. 2.

Saalsdorf I. A. 3. A.
Sachsa V. a.
Nieder Sachswerfen V. 3.
Ober „ V. 1.
Sack I. C. 6. c. A.
Salder I. A. 10. b. A.
Salza V. 1.
Salz (Ober- u. Nieder-) Dahlum I. B. 4.
Salzderhelden IV. 1.
„ bethfurt I. C. 6. c. A.
„ hemmendorf II. A. 2.
„ Julinshall I. A. 16.
„ Liebenhall I. A. 14.
Sambleben I. A. 8.
Sapelloh III. 1. b.
Sarninghausen III. 3. a.
Sarstedt II. A. c.
Sauingen I. B. 5.
Schäkeln III. 3. d.
Schamerloh III. 1. b.
Schandelah I. B. 6. B.
Scharfoldendorf I. C. 12. a.
Scharnhorst II. A. 8. a.
Scharrel II. A. 8. a.
Scharrendorf III. 3. d.
Scharzfeld, IV. 6.
Nieder Scheden II. C. 1. b.
Ober „ II. C. 1. b.
Scheffinghausen II. A. 9. e.
Schiedungen V. 1.
Schinna III. 1. c.
Schladen I. A. 15.
Schlarpe II. C. 5.
Schlewecke I. A. 16.

Vahlbruch II. A. 1.
Vahle II. C. 7.
Vahrenwald II. B. 6.
Vallstedt I. B. 5.
Vardegötzen II. B. 4.
Vardeilsen II. C. 9.
Groß Varlingen II. A. 9. e.
Klein „ II. A. 9. c.
Varlosen II. C. 1. b.
Varmissen II. C. 1. c.
Varrel III. 3. d.
Varrigsen I. C. 7.
Vechelde I. B. 6. B.
Velber II. A. 7.
† Velde II. B. 6.
Velpke I. A. 2. u. 3. A.
Velsdorf I. A. 1. A.
Velstove I. A. 3. A.
Veltenhof I. B. 6. B.
Veltheim an der Ohe I. B. 4. A.
Verliehausen II. C. 7.
Vesbeck II. A. 8. d.
Vienenburg II. A. 17.
Vienhorst II. B. 6.
Vogelbeck II. C. 9. A.
Vohrenberg II. A. 1. A.
Voldagsen I. C. 7.
Völkenrode I. B. 6. A. u. 6. B.
Völkerhausen II. A. 1. A.
Volkerode II. C. 1. b.
Völkersheim I. C. 1. a.
Volkmarshausen II. C. 1. b.
Volkmersdorf I. A. 3.
Volksen IV. 1.
Völksen II. A. 6.
Volpriehausen II. C. 7.
Volzum I. B. 2.
Groß Vörde III. 1. b.
Klein „ III. 1. b.
Vörie II. B. 3.
Vorsfelde I. A. 3. A.
Vorwohlde III. 3. d.
„ wohle I. C. 12. a.

Waake II. C. 3. A.
Wachendorf III. 4.
„ hausen IV. 3.
Wagenzelle II. B. 6.
(Groß u. Klein) Wahle I. B. 6.
Wahmbeck II. C. 8.
Wahnhausen II. C. 1. a.
† Wahlzen II. A. 1. A.
Wahrstedt I. A. 3. A.
Walkenried V. 1. P.
Wallensen II. A. 2.
„ stedt I. C. 6. b.

Alt Walmoden I. A. 14. A.
Neu „ I. A. 12. A.
Wangelnstedt I. C. 12. c.
Warberg I. A. 4. A.
Warbsen I. C. 10.
Warle I. B. 1.
Warmeloh II. A. 8. c.
Warmenau I. A. 3. A.
Warmsen III. 1. b.
Warnstedt VI. 1.
Wartjenstedt I. A. 12.
Wärwe III. 4.
Warzen I. C. 6. c. A.
Wassel II. A. 5.
Watenbüttel I. B. 6. B.
„ stedt I. A. 5.
„ „ I. A. 16. b. A.
Watzum I. B. 1.
„ II A. 5.
Groß Wechsungen V. 1.
Klein „ V. 1.
Weddersleben VI. 1.
Weddingen I. A. 17. A.
Weende II. C. 4.
Weenzen II. A. 2.
Weetzen II. B. 5.
Weferlingen I. B. 2.
Wehmingen II. A. 5.
Wehrbergen II. A. 6
„ bleck III. 3. d.
Wehre I. A. 17. A.
Wehrenberg III. 3. a.
„ III. 3. d.
Wehrstedt I. A. 12. A.
Weißenborn II. C. 3. A.
Wellersen II. C. I. b. A.
Wellie III. 1. c.
„ hausen II. A. 6.
Welsede II. A. 1. A.
Weltze II. A. 8. d.
Wendeburg I. B. 6.
„ furth VI. 1.
Wenden I. B. 4. A.
„ II. A. 9. c.
Groß Wenden V. 2.
Klein „ V. 2.
Wendenbostel II. A. 9. c.
Wendessen I. B. 4.
Wendezell I. B. 6. u. 6. A.
Wendhausen I. B. 6. B.
„ schott I. A. 3. A.
Wennigsen II. B. 5. P.
Wenzen I. C. 7.
Zum Werder I. A. 12. A.
(Marien) „ II. A. 7. P.
Die Werke am Rammelsberge I. D. 1.

Werner V. 3. A.
Werningerode V. 1. A.
Wernrode V. 2. A.
Groß Werther V. 1.
Klein „ V. 1. A.
Wesenstedt III. 3. d.
Westenfeld III. 1. a.
Westerbrack I. C. 12. b.
„ hausen VI. 1.
„ hof I. C. 4.
„ Linde I. A. 10. a.
„ rode I. A. 16.
Westfeld I. C. 6. a.
Wetenborn II. C. 2. P.
Wettbergen II. B. 5.
Wetteborn I. C. 6. a.
Wettensen I. C. 6. c. A.
Wettlenstedt I. B. 6. B.
Wetzleben I. B. 4. B.
Kirch Weyhe III. 4.
Süd „ III. 4.
Wibbeke II. C. 1. e. A.
Wichtringhausen II. B. 5. A.
Wickershausen IV. 2.
Wiebrechtshausen II. C. 9. P.
Wieda V. 1. P.
Wiedelah I. A. 17. A.
Windhausen I. C. 3. A.
Wiegersdorf V. 3.
Wiehof III. 1. c.
Wienrode VI. 1.
Wiensen II. C. 7.
Wiershausen I. C. 4.
„ II. C. 1. b.
„ II. C. 1. c. A.
Wierthe I. B. 5.
Wildemann I. D. 2.
Willensen I. C. 4. A.
Willershausen I. C. 4. A.
Wilkenburg II. B. 3. A.
Windingshof († ? Vorwerk ?) V. 1. P.
Winnighausen II. B. 5.
Groß Winnigstedt I. B. 3.
Klein „ I. B. 3.
Winzlar II. A. 9. A. u. 9. P.
Wirringen II. A. 5.
Wisloh III. 4.
Wispenstein I. C. 6. c. A.
Wittenburg II. B. 1. A.
Wittmar I. B. 3.
Wobeck I. A. 4. u. 4. P.
Woffleben V. 1. A.
Nord Wohlde III. 4.
Vor „ III. 3. d.
Vor Wohle I. C. 12. a.
Wohlenhausen I. C. 2.

III.

Außerterritoriale Lehen, feuda extra curtem (Anhang VII, 1).
Die strittigen Grenzgebiete (Anhang VII, 2).

Verweise auf die Nr. der beiden Statistiken. Lücken!

Fürstentum Anhalt.
Nr. 5. 109. 168.

Kur-Brandenburg.
Nr. 14. — nach Nr. 85.
I. A. 3. VI. 4.

Abtei Corvey.
I. C. 9. 12.

Bistum Halberstadt.
Nr. 6. 14. 20. 27. 36. 37. 57. 62. 79. 83. 95. 101. 103. 112. 129. 146. 154. 164. 168. 174. 177. 183. 193. 196. 211.
I. A. 3. B. 4. VI. 6.

Landgrafschaft Hessen-Kassel.
Nr. 4. 13. 18. 116. 120. 135. 167. 194.
II. C. 1. a. 2. 3. 6.

Bistum Hildesheim.
Nr. 16. 22. 23. — nach Nr. 37. 47. 48. 71. 79. 110. 131. 139. 149. 151. 163. 167. 172. 183. 187. 193. 196. 199. 203. 204.
I. A. 9.

Grafschaft Lippe.
Nr. 162.

Herzogtum Braunschweig-Lüneburg.
Nr. 8. 22. 30. 47. 52. 58. 71. 83. 91. 92. 118. 131. 132. 137. 140. 149. 183.
I. A. 3. B. 4. III. 1. c. 2. c.

Erzbistum Magdeburg.
Nr. 3. 8. 12. 22. 69. 154. 164. 181. 188. 208.
I. A. 1. 3.

Erzbistum Mainz.
Nr. 1. 18. 52. 59. 67. 115. 122. 167. 176. 203. 208.
II. C. 2. 3. 6. IV. 3.

Grafschaft Mansfeld.
Nr. 1 (Gr.)

Bistum Minden.
II. A. 9. III. 1. b.

Grafschaft Oldenburg.
Nr. 2 (Gr.)
III. 4.

Bistum Paderborn.
Nr. 4. 144. 161. 167. 213.
II. C. 6. 8.

Grafschaft Pyrmont.
Nr. 167.

Grafschaft Schaumburg-Holstein.
Nr. 11. 30. 34. 40. 86. 106. 117. 121. 140. 204. 205. Nr. 3 (Gr.)
II. A. 1. 6. 7.

Grafschaft Schwarzburg.
Nr. 28. 207. Nr. 5/6 (Gr.)
V. 1.

Grafschaft Stollberg.
Nr. 36. 83. 156. 174. 178. Nr. 5/6 (Gr.)
IV. 7.

Nachträge und Berichtigungen.

Zu § 1: Aus dem J. 1565 verschiedene Verzeichnisse der Grafen und Lehnleute, auch Klöster, Städte u. Gerichte in Kalenberg, in der Kanzlei zu Münden vom Sekr. Wilh. Spangenberg zusammengestellt. Ferner die Akten über Musterungen beider Aufgebote, die Lehns-Musterrolle (5. Dez. auf dem Ronnenberger Felde) enthält viele Lücken. Die Amtleute u. Droste musterten selbst, in den kl. Städten sollten es bestimmte Adlige tun, Proteste, so daß es unterblieb. Von den großen Städten wurde eigene Ausführung erwartet. Die Rüstung sollte auf dem Lande sein: Meier mit 4—5 Hufen Rüstung mit l. Sp., Halbspänner 1 l. Rohr, Köter ein guter Schweinsspieß; oder nach Gelegenheit, so daß wenigstens eine Anzahl Rüstungen von den Meiern angeschafft werde. In den kl. Städten: die vornehmsten u. vermögendsten Bürger u. Brauer Rüst. u. l. R., die armen Brauer l. R. oder Haken, die Bodener Knebelsp. oder k. R. Die Untertanen wollten aber nichts von den l. Sp., weil nicht bei ihnen bräuchlich, wissen. H. Han. 4. I. 2. Nr. 2a.

Zu § 2: Heinritz, Verf. ein. Gesch. d. ält. Milit.-Verf. im Ft. Bayreuth, bes. d. Bürgermiliz (Arch. f. Gesch. u. Altert. d. Obermainkreises I, 1. u. 2.) W. Erben, Ursprung d. Tirol. Landesverteidigungswesens (Beil. z. Allg. Zeit. 1904 Nr. 200f.) Chr. A. Kollmann, Begründ. d. Defensionswerks im Hzgt. Preußen I. 1904.

S. 21. Anm. 1. zu streichen: So in Baden. Andere Namen: ... dafür: Folgende Namen kommen vor:

Zu § 3: S. 42f. (42 Anm. 8. 43 Anm. 7): Heinrich Christoff u. Weferling u. Bartram von Helversen, welche s. 1587 von Friedrich de Wrede für Heinrich von Navarra hatten anwerben lassen u. nun nicht mehr zurück, keine „Unmänne" werden wollten, erhielten den Consens erst, als sie sich zur Einhaltung aller frstl. Erlasse, schuldigem Roßdienst, ev. persönl. Erscheinen verpflichtet u. ein. Revers unterschrieben hatten, in dem sie zusagten, „nach menschl. Vermögen f. des Herzogs Erklärung getreu nachsetzen" zu wollen in der Hoffnung, daß „der Oberst (Wrede) verfahre, wie es ihm unverweislich sein" werde. W. Altf. L.-A. v. Weferling.

S. 56 weitere Akten für 1599 H. Han. 4 I. 2. Nr. 2a. Erlasse, große Zahl von Eingaben. Vollständige Rollen von Wolfenbüttel (11. Jan.) Münden (27. Jan.), Osterode (7. Febr.) (H. Cal. 16. B. 11. Nr. 8a.) Reinst. u. Hoya sind nicht gemustert, man hat den Bericht v. Beamten Auch Akten über den Schutz der Nordwestgrenze im Febr.

Die Grafen von Oldenburg u. Schaumburg erhalten Erlasse auch wegen guter Rüstung ihrer Untertanen. Ebenda Erlasse u. Eingaben (Vollmachten, zur Soldzahlung) von 1602. Eine Rolle o. D. über 510 Pf., vom 11. Juni über 300 Pf. (H. Cal. 16. B. 11. Nr. 8 a.

S. 60 Anm. 3. Ergänzung für 1599 aus ein. Verz. d. Must. zw. Deister u. Leine (H. Han. 4. I. 2. Nr. 2 a.) Kommissare waren Großv. u. Amtm. vom Kalenberg für K. nördlich des Deister, Hilm. v. Münchhauf. u. Forst für K. südlich d. D., Curt von Münchhausen u. Ahlemann für Hoya.

S. 63: im Erlaß an die Kal. Beamten 5. Jan. 1599 (s. o. zu S. 56 ein bes. Verz. auf den 10. u. 5. Mann, möglichst Kriegsversuchte, zu machen, unter ihnen etliche zu Leutn. u. a. Best. auszuwählen u. richtige Rolle einzuschicken (s. H. Cal. 16. B. 11. Nr. 4.)

S. 66. Anm. 8. Der letzte Satz: i. g. liefen ein, vom 27. Nov. 1602 bis 9. Juli 1603 und aus dem Kalenb. 7. noch im Rechnungsjahre 1603/4 10972 fl. 3 mgr. $1^3/_4$ ₰

Zu § 5: S. 81 f. Verzeichnisse der Ritterschaft bereits von 1598 u. 1599 H. Han. 4. I. 2. Nr. 2 a. Ein „ungefährl. Verz. d. adl. Landsass. u. Lehnl." vollendete Hartwig bereits Ende 1602 (H. Cal. 16. B. 11. Nr. 8 a, unter Akten aus d. Z. d. 30jähr. Kr. gefunden.) Ferner ein Verz. d. Beamten u. Diener aller nicht-wolf. Teile, noch vor Juli 1605 (H. Cal. 21. C. XVII. 3. Nr. 22.) die Vorlage für die Eintragung in die „ungefährl. Abteil." (S. 88.)

S. 83 Anm. 4 muß es lauten: Familien, die ein Samtlehen haben.

S. 86 f. Die Futterrollen vom Apr. 1605 (H. Cal. 16. B. 11. Nr. 8 a) bestätigen das Urteil S. 88 oben. Deputierte A. v. Kniestedt, Sachse, O. Pl. v. Helversen.

S. 88 Anm. 7: die Zahlenfolge (s. Anhang VII, 1): 149, $111^1/_2$, 91, 91, 86, 80, 79, 78, 73, 70.

S. 93 f. H. Han. 4. I. 2. Nr. 26: die eigenhändige Instruktion des Herzogs 19. August für die Kommiss. Sachse, v. Krobersnau, Frost der Kern: die Offiziere ernennen, Cornets u. Livreen übergeben. Die Reise machte Heinrich Julius nicht mit, weil sein Aufenthalt bei dem Kurf. v. Sachsen länger als beabsichtigt dauerte. Vorlagen für die Ausschreiben u. sämtl. Futterrollen, von denen die 4 wolf. u. die grub.-honst. ausgefüllt sind H. Cal. 16. B. 11 Nr. 8 a u. 21. C. XIII. 3. Nr. 22.

S. 100, (140, 181): aus der Zusammenfassung der kleineren Dörfer in den Listen des Ausschusses (s. Anhang VII, 1) ist zu schließen, daß zugleich mit der Auswahl der Soldaten ein Anschlag erfolgte, wie die Contribution zum Unterhalte auf einem Zuge zu verteilen sei.

S. 128 Anm. 1: statt Lüneburg ist Hildesheim zu lesen.

Zu § 6: S. 149 f. 2. Reg. 8. F. Die Holzmindensche. 3. Reg. 1. F. 188 Mann, Gesamtzahl daher 2192. Anm. 1 ist zu streichen. 4. Reg. 6. F.: die Steierberger, 7. F.: die Bahrenburger. Im 6. Reg. sind 1. u. 2. F. die Zahlenangaben zu streichen.

S. 158. Als die verwundeten Ausschußsoldaten z. T. in Wolfenbüttel eingebracht wurden, beauftragte Heinrich Julius die Wundärzte, unter ihnen Hans Bethgen, sie auf seine Kosten zu kurieren. Eing. Bethgens 2. Nov. 1607 an die Kammer wegen der Kosten für Medikamente, u. an Kanzl. u. Räte wegen eines Attestes für künftige Kriegszüge auf Grund einer guten Heilung. H. Cal. 23. IV. Nr. 12.

Zu § 7: S. 182 f. Der fürstl. Hofschneider Mich. Wolfram zu Wolfenbüttel scheint den Uniformstoff geliefert zu haben. H. Chr. v. Windolt hat ihm 1200 fl. für Schneiderarbeit abgezahlt (v. W. an Kanzl. u. Räte 1607 9. Apr. H. Cal. 23. IV. Nr. 12.) Auch H. Chr. v. Windolt muß s. gegen den Vorwurf eigenen Profitmachens verteidigen. Anton Sterneberg, einer der Kaufleute, welche die Hüte, für v. W.'s Reg. zu 2317 Mfl., geliefert, bringt auf Zahlung. v. W. bittet um Befehl an die Städte u. Beamten. Er kann nicht wissen, was bereits die Hauptleute abgezahlt haben.

S. 192 f. Akten zu den Musterungen 1611 H. Han. 4. I. 2. Nr. 2b. Der Adel verlangte, nicht durch die Amtleute, sondern durch Kanzl. u. Räte benachrichtigt sein u. sich nur bei gemeiner Landmusterung fügen, musterte z. T. seine Bauern selbst. Gegen Hannover, Hameln u. Einbeck wurden als Zwangsmaßregeln befohlen: Beschlagnahme der Ratseinkünfte u. der jedes Ratsherrn u. Bürgers von den Bürgermeiern. Protokoll über ein actum der Kommissare mit dem Rat in Hameln 3. August mit Reversierung u. referendum-Annahme beiderseits. — Die Anordnung wegen der Geldsendung geschah (24. Juli J. v. Adelebsen nach Wolf.) Auch unterbleibe das Exercitium besser bis zum Ernteschluß. — Es wurde auch versucht um 1605 die Adelsuntersassen zu den Kosten heranzuziehen. Knochenhauer u. Statz erhielten am 20. Juli die relatio (o. S. 129 Anm. 4) zugeschickt. Rumpf machte eine Rundreise. Jedoch erfolgte allgemeiner Protest u. Bitte, auch alle zum Ausschuß folgenden Untersassen freizugeben.

Zu Anhang VII, 1:

6. von der Asseburg.

1609 Ludwig u. Hans Ernst (Johanns S.), Christoff Johann (Asches S.), Busse u. Ludolf (Augustus' S.).

Reinst.: Reindorf vor dem Hagen ein Hof u. Gut, nämlich 2 Höfe, 8 Hufen, 1 Graswiese u. Holzfleck, die Dorfstätte zu R., das Gericht, hoch u. niedrig über Hals u. Hand. (Lehen der Grafen vom Stift Halberstadt, mit des Oberlehnsherrn u. des Domkapitels Consens an Johann v. d. A. verliehen.) Der Teich allda (ein bisher reinst. Lehen). — Woetkenstedt 1/3 Zehnte (einst Hans' v. d. Heide).

Ritterl. erbl. Mannlehen. — O. d. Rev. 1609 8. Apr. H. Cell. 112a. Nr. 38.

14. Beyer.

1600 Heinrich. 1607 Dietrich Lewin, Heinrich u. Curdt (Heinrichs S.).

Reinst. (Ldt.) Ritt.: Auf der Kloster Gronischen Feldmark nicht weit von Rienhagen 2½ Hufen, 2 Grasbleke. In der Wiek zwischen Haus u. Kloster Gr. 1 Holzfleck.

Rechtes Erbmannlehen. — O. b. Rev. 1600 o. D. u. 1607 4. Febr. H. Cell. 112a. Nr. 38.

20. **von Borchtorf.**

1600 Clawes. 1603 Jochim (Clawes S.).

Bersel, 6 Hufen, 2 Höfe an d. Niedern Kirche, das pflag ein Hof zu sein, die Ohe, 2 Graswiesen, der Berg gegen der Ohe, das Bornholz über B. Bettingerode 1 Hufe, der Scheibenberg, der Berg gegen der Western Ohe, der Thumelag. Benzingerode 1 freier Hof, 4 Hufen (einst der von Gustedt), $2^1/_2$ Hufen (einst Henning von Uspling). Osterwiek die Höfe u. das Gras vor O., das Beringholz am Falstein. Heimburg das Burglehn, 1 freier Hof, das pflag ein Kothof zu sein, das Metkenholz (einst Tilen u. Stefan bei der Boden). — (Einst Jordans von Benzingerode.) — Silstedt, Benzingerode, Stötterlingburg, Osterwiek u. Werningerode i. g. 10 Hufen, ferner $2^1/_2$ (einst Hennings von Rohden). Bönnshausen 4, Utzleben 2, Siuerthausen $1^1/_2$ Hufen. Weichausen 3 Hufen, $^1/_4$ Landes. — (Alles einst Jochims v. B.).

(Rechtes Erbmannlehen.) — O. b. Rev. 1600 o. D. u. 1603 15. Jan. (beide v. d. Vormünd. unterschr.). H. Cell. 112a. Nr. 38. Heinr. Warnecke, 1613 Oberamtm. d. Stifts Halberstadt, 1615 Kämmerer Friedr. Ulrichs, erhielt die durch J. v. B.s Tod eröffneten u. heimgefallenen Lehen 1613 11. Jan. O. b. Rev. H. Cell. 112a. Nr. 38. O. b. Rev. 1615 11. Nov. H. Cell. 112a. Nr. 40.

22. **von Bortfeld.**

1608 Friedrich (Jobst Heinrichs S.), Friedrich u. Ernst (Werners S.). 1614 Friedrich; Friedrich.

Reinst. O. b. Br. 1584, geänd. in 1608 4. Jan. u. o. b. Rev. 1608, H. Cell. 112a. Nr. 38. O. b. Rev. 1614 9. Nov. H. Cell. 112a. Nr. 40.

35. **von Dassel.**

Angabe 1613 (H. Cal. 22. X. Nr. 40): Der Aushof zu Hoppensen, adlig freier Sitz, soll Oldershäusisches Lehen sein.

36. **von Dittfurt.**

Von Georg v. D. erkauften mit der Grafen v. Reinst. Consens die Vorfahren von 1609 (Verz.) 1614 Ernst Ludwig u. Georg (Hans Georgs S.) von der Heide folg. Lehen:

Reinst.: Silstedt 1 freier Hof, all. Zub. in Feld u. Dorf, Acker u. Wiesen. Billingstede 5 Hufen, $^{10}/_4$ Landes. Gr. Orden 3 Hufen. In der Wüstung zu Witzroda 1 Holzfleck. Kl. Ditfurt $^1/_2$ Zehnte.

(Rechtes) Erbmannlehen. — O. b. Rev. 1614 5. Okt. H. Cell. 112a. Nr. 40.

37. **von Dorstadt.**

1614 Christoff u. Bethmann (Heinrichs S., Bethmanns S.), Franz Lippoldt, Carsten Werner, Jochim, Christoff u. Rudolf (Franz' S.).

Atenstedt 1 Hof, etzliche Höfe, dazu gehören 1 Haus u. Hof, $6^1/_2$ Hufen (4 verafterlehnt), 2 Holzflecke Hoyenburg 1 Baumgarten, 2 Hufen (verafterlehnt). Derneburg $^1/_2$, Debeber 1 Hufe (alles verafterlehnt). Reinstedt 6, Derneburg 5, im Balbinsohle zwischen Langenstein u. Halberstadt 4,

auf der Dingelstedter Mark 2 Hufen. Mönchedorf bei Haus Gröningen, Reindorf, bei Wegeleben u. Destorf gelegen, der Zehnte.

(Rechtes Erbmannlehen. — O. b. Rev. 1614 2. Nov. H. Cell. 112a. Nr. 40.

— **Einbeck.**

(Grub.): Dorf Wendfeld mit d. Zehnten, Gericht u. Ungericht. — Schon im 16. Jahrh. wüst. In dem Vertrage 1620 (Harland, Gesch. d. St. E. II, 74 f.) wegen Streites mit Amt Greene über Mast u. Hude wird „das Wendfeld ein unzweifelhaft freies Lehen der Stadt" genannt.

41. **Ernst.**

Honst. Lbt. Rittb. ohne ( ).

44. **Friese.**

1613 (H. Cal. 22. X. Nr. 40) hat Jobst von Rehden einen Sitz zu Sarstedt, der von den Friesen sel. herrührt.

47. **von Gadenstedt.**

1609 Heinrich Albrecht, Jahn u. Bartold. 1614 Jahn u. Bartold; Heinrich Albrecht u. Dietrich Burkhard (Heinrich Albrechts S.).

Reinst.: Dieselben Stücke wie im Br. 1569 (Ilsede statt Isede, Sehnhausen statt Seesen), außerdem: Woltwische 3 Hufen, 4 Morgen. Buden 7, Hogessen 3 Hufen. Stidte $1^1/_2$ Teil des Zehnten.

O. b. Rev. 1609 13. Nov. H. Cell. 112a. Nr. 38. O. b. Rev. 1614 24. Mai H. Cell. 112a. Nr. 40.

57. **von Gustedt.**

1614 Jochim. Anwartsch. d. Matthias v. Oppen, Dombechanten zu Halberstadt, u. s. Br. Gottfrieds S. Peter, Rudolf, Matthias, Gottfried.

Dies. Stücke, wie ob. angeg.; Graf Wolfgang hatte die Hufe von dem Spital St. Annen als Dompropst zu Halberstadt gekauft. Sie wurde reinst. Lehen. (Die eingetauschte Trift bei D. ist dann propstisches Lehen geworden.)

Rechtes Erbmannlehen. — O. b. Rev. 1614 13. Apr. H. Cell. 112a. Nr. 40.

60. **Hake.**

Die H. zu Dassel behaupten, ihr Sitz sei Erbe (Allod) [1613].

64. **Hamstedt.**

1611, 1614. Johann Gerloff (Christoffs S.).

Reinst.: Der kleine Zehnte auf d. Lütk. Reinstorfschen Felde. (Bereits im Besitz Christoffs.)

Rechtes Erbmannlehen. — O. b. Rev. 1611 24. Mai. H. Cell. 112a. Nr. 38. O. b. Rev. 1614 14. (Monat ?). H. Cell. 112a. Nr. 40.

81. **vom Horn.**

Mörßen (Morsum, Unter-Hoya, Br.-Lün.).

90. **Kerstlingerode.**

Der Sitz zu Moringen, einst der von Asche, wird [1589] ein „freier Sitz" genannt.

93. **von Kitzscher.**

Der im Verz. 1609 gen. Georg Limburg hat 1613 in Rethem als Hof einen früheren Halbspännerhof, von Erich von Weihe erkauft.

102. **Krause.**
Ein Andreas K. war Hofrichter Erichs II. gewesen [Angabe 1585].

123. **Mitzschepfahl.**
Das Cobelentzgut (einst Julius Cobelentz): zum Clettenberge 1 frei Burglehn, Baumgarten, zugehör. Vorwerk, Garten, mehrere Teiche, 4 Hufen, 4 Lehnmanne (3 zu Cl., 1 zu Branderode.)

136. **Post.**
Angabe 1613: Sitz zu Holtensen, den sie vor Jahren aus 3 Meierhöfen erbaut.

151. **von Salder.**
Siegfried v. S. mußte das Stammgut S. „einem gewissen" David Sachse wiederkäuflich überlassen. Burchard v. S. löste es 1620 wieder ein, konnte aber die Zinsen der Schuld nicht abtragen, worauf die Sachse 1629 wieder immittiert wurden. August Wilhelm (1714—31) kaufte Salder dieser Familie als Erbprinz ab. (Hassel u. Bege II, 473).

158. **von Schneen.**
Vermerk 1013: der adlige Sitz zu Schneen ist lüneburg. (eberstein.) Lehen.

194. **von Weihe.**
S. o. von Kitzscher.

200. **Werner.**
Verz. 1609 Andreas u. Tobias W. Beschloßte zu Bornicker (Reinst.) Ob verwandt mit den W. zu P.? — Im „Verz. wegen d. Graffch. R." H. Cell. 112d. Nr. 46: 1571 für 20000 th. auf 6 Jahre verpfändet, 1587 noch 2000 th. weiter ausgeliehen.

Für die hoyischen Lehen vgl. Gade, Hoya u. Diepholz; z. B. Nr. 43: I, 344 f. II. 82. Nr. 44: I, 513. II, 82. 273. 292. Nr. 81: II, 31. 273. 292. Nr. 94: I, 276. 460. II, 4. 292. 350. 513 u. a. O. Nr. 117: I, 223 f. 514 u. a. O. Nr. 125: I, 361. II, 243. 260. 349. 396. 463 u. a. O. Nr. 137: I, 513. 552. II, 311. Nr. 180: I, 514. Nr. 184: II, 261 u. a. O. Nr. 194: I, 171. 512 f. u. a. O. Nr. 3 (Gr.) I, 398.

S. 14 Anm. 5 statt § 4 S. 82 lies S. 68. — S. 25 Anm. 7 statt § 4 S. 83 : S. 69. — S. 40 Anm. 1 : Cal. 19.VIII. Nr. 40. — S. 44 Anm. 1 statt § 5 II. Anm. 4 : S. 96 Anm. 7. (Auch H. E. v. Uslar war lange in span. Dienste.) — S. 45 Anm. 2 statt § 5 I. Anm. 68 : S. 92 Anm. 1. — S. 50 Anm. 8 statt 1607 : 1601. — S. 52 Anm. 1 statt § 4 Anm. 9 : S. 70 Anm. 1. — S. 52 Anm. 4 statt § 5 I. Anm. 51 : S. 89 Anm. 3. — S. 60 Anm. 2 H.Cal. 22. X. Nr. 29. — S. 61 Anm. 2 statt § 5 II. Anm. 39 : S. 102 Anm. 7. — S. 83 Anm. 2 : H. Cop. XI, 10, 11a. — S. 109 Anm. 5 : S. 128 f. — S. 151 Z. 12 v. o. statt Maxau : Maxen. — S. 188 Z. 8 v. o. : statt „Ordinanz" „Ordnung". — S. 248 Z. 5 v. o. zu streichen: dieses Teiles. — S. 256 ff. Der Druck der Statistik VII, 1 hat eine andere Form, als zuerst beabsichtigt war, erhalten, in fortlaufenden Zeilen, nicht in Rubriken. Daher sind die in der Vorbem. genannten Rubriken so geordnet:

I, II u. IV, III. — S. 259 Z. 9 v. o.: II. C. 1. c. — S. 270 Z. 1 v. u.: II. B. 2. 3. — S. 295 Z. 5 v. u.: Nr. 35. — S. 299 Z. 4 v. u. am Schlusse fehlt: VIII, 1. — S. 316 Z. 8 v. o.: II. A. 1. 6. — S. 322 Z. 4 v. o.: II. C. 2. — S. 330 Z. 11 v. u.: II. B. 5. — S. 382 Z. 9 v. u.: IV. 6. — S. 409 Z. 1 v. u. ist zu streichen. — S. 441 Z. 6 v. o.: I. C 6. — S. 444 Z. 1 v. u.: II. A. 5. — S. 447 Z. 7 v. o. ließ statt Rheden: Scheden, Z. 10 v. u. ist zu streichen. — S. 531 Z. 3 v. u.: L. 11. — S. 542 Z. 5 v. o.: L.? 3. 3. Z. 7 u. 8 v. o.: L. Z. 8 v. u.: e. Stadt B. — S. 543 Z. 6 v. o.: 20 L. Z. 7 v. o.: 9. 20. Z. 13 v. u.: 178. 207. 216. — S. 545 Z. 1 v. o.: 330. 549. 517. — S. 551 Z. 1 v. o.: L. 51 L. — S. 558 Z. 12 v. o.: —.—. 12. — S. 569 Z. 2 v. o.: 38. L. — S. 575 Z. 11 v. u.: 84 L. 83 L. Z. 6 v. u.: 37 L. 82 L. — S. 576 Z. 6 v. o.: c. Gericht Dr. Z. 8 v. o.: 236. L. — S. 580 Z. 4 v. u. ist zu streichen: u. (?) Prälatengebiet. — S. 584 Z. 12 v. o.: 2. L.